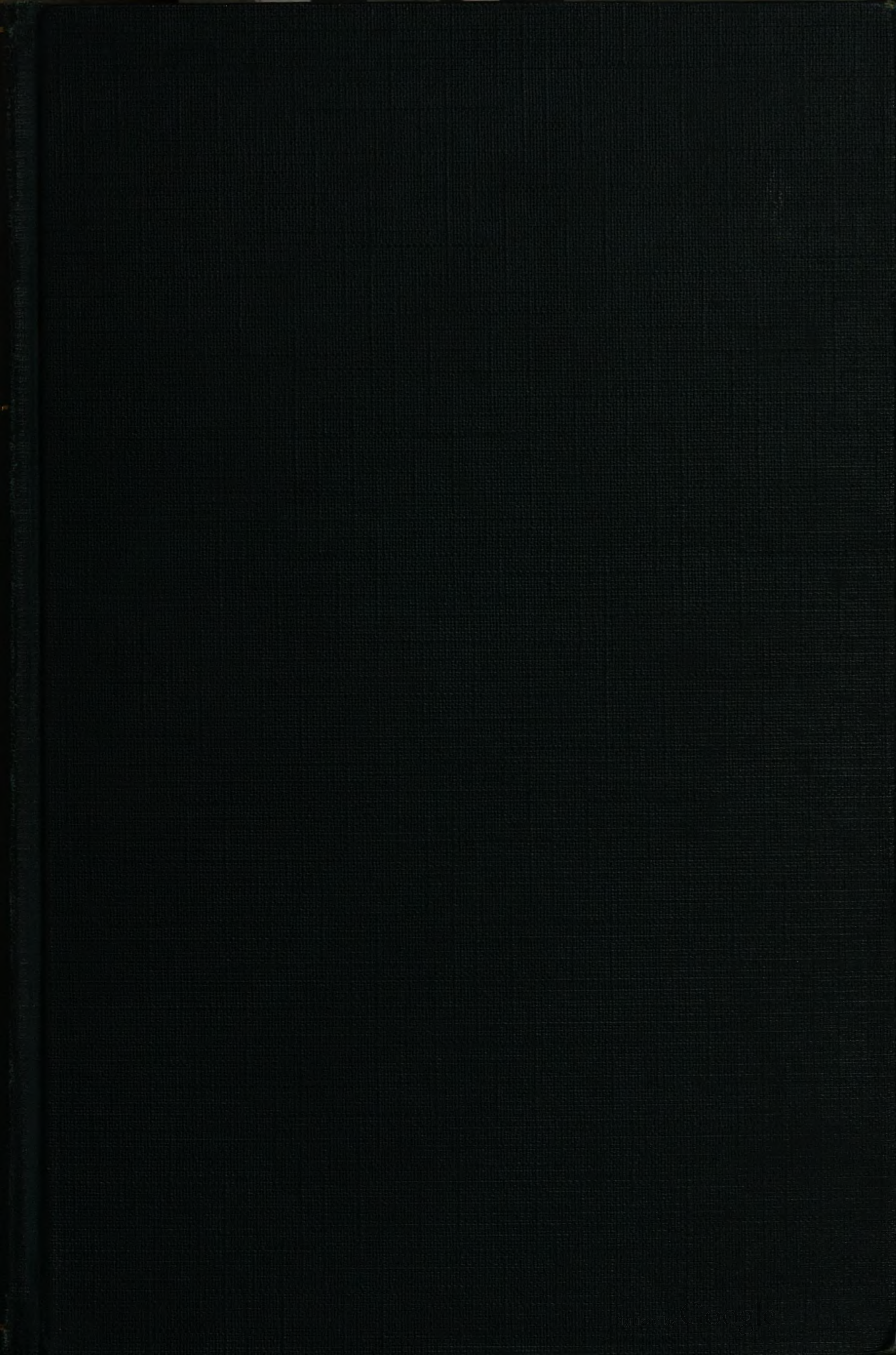
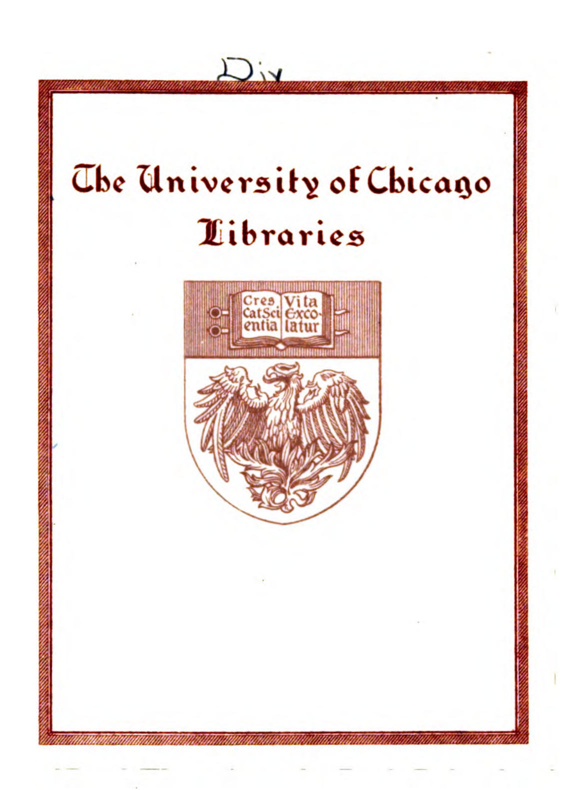
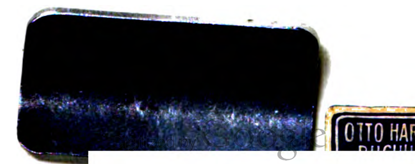



The University of Chicago
Libraries
Cres
Cat Sci
entia
Vita
Exco-
latur


OTTO HARRASSOWITZ



ARCHIV

FÜR

REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

IX. Jahrgang. 1911/12.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1912.

Inhaltsverzeichnis.

Syl
spä
All
Ku
fas

Sylvester Raid, der Brand-, Proviant- und spätere Rentmeister des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, und Georg Frölich, der Verfasser der „Historia belli Schmalcaldici“.

Von **Friedrich Roth.**

Unter den Geschichtswerken über den Schmalkaldischen Krieg, die uns von gleichzeitigen Schriftstellern überliefert sind, waren es von jeher zwei, die besondere Beachtung fanden, nämlich das des kaiserlichen Kammerherrn Louis de Avila, der als des Kaisers „anderes Selbst“ die Ereignisse „aus dessen Sinn und Gedankenwelt heraus“ betrachtet und beschreibt, und das für uns hier in betracht kommende eines Anonymus, gedruckt im III. Bande der von Mencken herausgegebenen Scriptores rerum Germanicarum, das in der Auffassung des Ganzen wie in der Darstellung der Einzelheiten den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, heftig gegen Avila polemisiert und ursprünglich keinem Geringeren zugeschrieben wurde als Sebastian Schertlin von Burtenbach. Später jedoch kam man zu der Erkenntnis, daß dies ein Irrtum sei, und gab sich viele Mühe, den Schleier, der über dem Anonymus lag, zu heben. Es wurde dargetan, daß der Verfasser dieser Historia kein Kriegmann sondern ein Jurist und politischer Geschäftsmannn gewesen sein müsse, der Schertlin als Mensch und in seiner Berufsstellung sehr nahe gestanden, während des Krieges, wenigstens bei gewissen Episoden, in dessen Umgebung geweilt habe und wie dieser ein Opfer des kaiserlichen Sieges geworden sei. Es deutet ferner, wie man nachwies, alles darauf hin, daß er „mit der Stadt

Augsburg in engem Zusammenhang, mit den Zuständen derselben und allem, was dort geschah, besonders vertraut war". Als sich Georg Voigt in seiner bekannten Abhandlung Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg[1]) nach den Männern umsah, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, kam er zu dem Ergebnis, daß das meiste auf den seit 1536 in Augsburg als Syndicus, dann als Stadtschreiber tätigen Georg Frölich passen würde und alles in Ordnung wäre, wenn nicht ein einziges, freilich „höchst wichtiges Indicium" im Wege stünde, nämlich der Umstand, daß der Stadtschreiber anscheinend während des ganzen Krieges Augsburg nicht verlassen habe. Und nun kam Voigt bei der weiteren Suche nach dem Autor, an dem Stadtarzt Gereon Sailer[2]) vorübergehend, auf Dr. Nikolaus Meier[3]), der, seit Ende 1544 als Advokat in den Diensten der Augsburger stehend, in den nächsten Jahren eine ebenso eifrige als tiefgreifende Wirksamkeit für die Interessen seiner „Herren" und des Schmalkaldischen Bundes entfaltete. Voigt stellte nun mit großer Umsicht und Geschicklichkeit alle Punkte zusammen, die diese Annahme begründen könnten, aber seine Ausführungen entbehrten trotzdem der überzeugenden Beweiskraft und wurden später durch mehrere von andern Forschern beigebrachte Argumente erschüttert. Noch weniger vermochte Druffel durchzudringen, der in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Vigliusschen Tagebuches[4]) wahrscheinlich zu machen suchte, daß der Verfasser unserer Historia in dem bekannten Neuburger Rentmeister Gabriel Arnold zu suchen sei. So kam es, daß Lenz in einem Excurs zum dritten Bande

---

[1]) In den Abhdlg. der philol. hist. Cl. der K. Sächs. Gesellschaft der W., Bd. VI (Leipzig 1874) S. 729ff. — Vgl. Lorenz „Beiträge zur Kritik der Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg" (Königsb. Diss., 1876) S. 22ff.

[2]) Auf ihn hat zuerzt aufmerksam gemacht Rommel, Philipp der Großmütige, Bd. II, S. 483.

[3]) Voigt, S. 738ff. — S. über Meiers Tätigkeit in Augsburg Roth, Augsburgs Ref.-Gesch., Bd. III (München 1907) S. 224ff. und Reg.

[4]) Viglius von Zwichem, Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukrieges (München, 1877).

des von ihm publicierten Briefwechsels Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer (Leipzig 1891 S. 527 ff.) auf Frölich zurückgreift, aber doch zu keinem sicheren Schlusse kommt, weil auch er annimmt, daß der Autor des Buches bei dem berühmten Ritte Schertlins von Lauingen nach Augsburg[1]) doch wohl an dessen Seite gewesen sein müßte, was aber nicht nur nicht nachgewiesen werden kann, sondern durch einen Blick in die von Frölich in dieser Zeit geschriebenen Briefe und Zettel (in der Literaliensammlung des Augsburger Stadtarchivs) geradezu widerlegt wird. So blieb die Frage auch jetzt noch offen und wurde noch einmal gründlich erörtert von Radlkofer in seiner 1900 erschienenen Biographie Frölichs[2]). Er sucht zu erweisen, daß sich die Schwierigkeiten, die von seinen Vorgängern gegen die Autorschaft Frölichs erhoben wurden, ohne besonderen Zwang heben lassen, und bringt noch verschiedene neue Gründe bei, die die Annahme, daß die in Rede stehende Historia doch von Frölich herrühre, unterstützen sollen. Gewißheit vermochte aber auch Radlkofer nicht zu schaffen. Bald darauf machte uns Leidinger in seiner Ausgabe der Werke des Andreas von Regensburg[3]) mit einem bis dahin noch unbekannten Werk Frölichs bekannt, nämlich mit einer Übersetzung der von Andreas von Regensburg verfaßten Historia de Principibus Bavarorum; daraus konnte man sehen, daß Frölich sich ernsthaft mit historischen Arbeiten beschäftigte, und es wuchs damit die Wahrscheinlichkeit, daß er auch die Historia belli Schmalcaldici geschrieben habe. Trotzdem mußte der Verfasser dieser Zeilen, der im III. Bande seiner Reformationsgeschichte Augsburgs Veranlassung hatte, diese Frage flüchtig zu streifen, bekennen, daß er aus mehreren von

[1]) Am 12. Oktober 1546.

[2]) „Leben und Schriften des Georg Frölich, Stadtschreibers in Augsburg von 1537—48“, in der Zeitschr. des hist. Ver. für Schwaben u. Nbg., Jahrgang 1900, S. 93 ff.

[3]) Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke (München 1903), Einleitung S. LXXXXVIII, CIII.

ihm angedeuteten Gründen nicht annehmen könne, daß Frölich wirklich der gesuchte Anonymus sei, und er sprach dabei die Ansicht aus, daß weitere Klärung der Sache nur von einem zufälligen Funde zu erhoffen sei.

Ein solcher wurde nun von ihm gemacht, und zwar in den Urgichten des Sylvester Raid, die in der Urgichten-Sammlung des Augsburger Stadt-Archivs aufbewahrt sind. Wer ist Sylvester Raid? Den Kennern der oberdeutschen Reformationsgeschichte wird er nicht ganz unbekannt sein, da er sowohl bei der Reformation der Stadt Donauwörth als bei den kriegerischen Unternehmungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades öfter genannt wird. Er entstammte einer angesehenen, in Augsburg ansässigen Familie und findet sich in den städtischen Büchern unter 1535 als Notar, dann als Spitalschreiber, aus welcher Stellung er am 26. Januar 1538 entlassen wurde[1]). Eine von ihm damals an den Rat gestellte Bitte, ihn als Syndicus aufzunehmen, fand kein Gehör, und so mußte er froh sein, daß er als solcher bei den Fuggern ein Unterkommen fand[2]). Nebenbei betätigte er sich als hervorragender Freund und Kenner der Musik. Als er im Jahre 1539 — wohl im Auftrage der Fugger — in Geschäftsangelegenheiten zu dem Herzog Albrecht von Preussen reisen mußte und dabei von dessen Vorliebe für kirchliche Musik hörte, nahm er die Gelegenheit wahr, ihm das eigene hohe Interesse an dieser „hehren Kunst" zu erkennen zu geben, was freundlich aufgenommen wurde. Nach seiner Heimkehr sandte Raid dem Herzog einige geistliche Gesänge, worauf ihm dieser eine Anzahl von Tondichtungen seines aus Augsburg stammenden „Componisten" Hans Kugelmann übermitteln und ihn ersuchen ließ, sie in den Druck zu geben. Natürlich beeilte sich Raid, diesem Wunsche nachzukommen[3]), und zwar mit Hilfe des

---

[1]) „Dreizehner Protokolle" des Jahres (im Augsb. Stadt-Archiv) S. 9.

[2]) Voigt, Blicke in das kunst- und gewerbliche Leben der Reichsstadt Nürnberg (Berlin 1862) S. 43; Denkmäler der deutschen Tonkunst, Band V, 1. Lieferung (Leipzig 1904) von Sandberger S. LI.

[3]) Vier Bändchen für Tenor, Discant, Altus et Vagans, Bassus. Der Haupttitel in dem Bändchen für Tenor: Tenor / Concentus novi / trium vo-

in der Musikgeschichte Augsburgs wohl bekannten „Stadt-

---

cum / ecclesiarum usui in Prussia precipue accomodati / Joanne Kugelmano, tubicinae Symphoniarum authore. / News Gesanng, mit dreyen stymmen / den Kirchen vñ Schulen zu nutz, newlich in Preussen / durch Joannem Kugelman Gesetzt. / Item etliche Stuck, mit Acht, Sechs, Fünf vnd Vier Stymmen hinzu gethan. / Getruckt zu Augspurg, durch Melcher Krießstein. Am Ende: Augustae Vindelicorum / Melchior Kriesstein Excudebat. Die Vorrede Raids und der Lobspruch Frölichs findet sich in dem Bändchen für Altus et Vagans. Titel und kurze Beschreibung des Werkes bei Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preussen (in den Publicationen aus den k. preuß. Staatsarchiven), Bd. II, (Leipzig 1890), S. 407 Num. 1278. Ausführlichere Beschreibungen bei Wackernagel, Bibliogr. des deutschen Kirchenliedes im XVI. Jhdt. (1855) S. 167 und bei Döring, Zur Gesch. der Musik in Preußen (Elbing 1852) S. 20ff. — Raid sandte von dem Werke 320 Exemplare an den Herzog (Tschackert, II, S. 413, Num. 1298). Der Brief, in dem Raid von dem Herzog um die Drucklegung der Kugelmannschen Gesänge ersucht worden war (22. Jan. 1540), ebenda S. 395, Num. 1234. — Eine kurze Inhaltsangabe der Vorrede Raids ebenda S. 404, Num. 1279. Wir wollen diese Vorrede, da der Druck sehr selten und es von Interesse ist, Raid auch als Liebhaber der Musik genauer kennen zu lernen, hier vollständig mitteilen:

Genediger Herr. Als ich des vergangngen Neünvnddreissigisten Jars bey Ewrn Fürstlichen gnaden Botschafftweiß vnnderthenigklich erschinen, Haben sich Ewr f. g. meinem Herrn vnd beuelchgeber zu besondern gnaden nit allain mit gnediger anhôrung meiner vnderthenigen werbung vñ fürbringen, Sonndern auch in der hauptsach an jr selbs so gnedig vnd willfårig erzaigt, das ich mich desselben bey menigklich von Ewr f. g. nit gnůg zu berůmen weiß, zůgeschweigen, was Christlichen Eifers zů der Euangelischen warhait, was Fürstlichen, aufrechten gemůts, Recht, gerechtigkait vñ billichhait zůfürdern vnd zu handthaben gegen menigklich, ich bey Ewr f. g. gespürt, vnd bevorab gegen meiner (wiewol vnansehnlichen person) würklich vnd vnder anderm auch mit vnderthenigen frewden vernommen hab, das Ewr f. g. zů der lustbaren vnd hertzbiegenden wolgeordenten Music besondere naigung vnd begird tregt, in sonnderhait aber, wann dieselb zum lob vnd preiß des allmechtigen himlischen vaters gericht würdt. Demselben nach vnd dieweil Ewr f. g. genedigklich von mir begert, jr etwann mein Schreiben zůkommen zůlassen, ist ervolgt, das ich Ewr f. g. neben vndertheniger zůsendung etlicher newen, meins erachtens in dem loblichen Ewr f. g. Fürstenthůmb Preüssen hieuor vnbekannten Gesånngen vnderthenigklich meinem geringen verstandt nach geschriben: Darauff auch Ewr f. g. mir widerumb genedigklich zůschreiben lassen, das Sy mein Brief, zůgeschickte Gesanng genedigklich empfangen, vnd vbersendten mir dagegen etliche, durch meinen lieben Herrn vnnd Landts-

pfeifers" Sigmund Salminger[1]), eines ehemaligen Wiedertäufers, und Georg Frölichs, mit dem er als politischer Gesinnungsgenosse schon seit längerer Zeit eng befreundet war. Er bewog Frölich, das Werk durch eine literarische Beigabe zu bereichern, und so entsand dessen herrlicher Sermon „Vom Preiß, Lob und Nutzbarkeit der Musica"[2]), der rasch Verbreitung fand und

mann, Ewr f. g. Musicū Hannsen Kugelman, gemachte Tria vnd Gesanng mit genedigem begeren, dieselben ordenlich, fleissig vnd souil müglich mit aigentlicher vnndersetzung der Text Trucken zulassen. Welchs ich uff gônstigklich zulassen der Erenuesten, fürsichtigen vnd weisen meiner gepietenden Herren vnnd Christlichen Obern, Bürgermaister vnd Rate der loblichen Reichs Statt Augspurg, nit minder willig, begirig vnd gern als auß schuldigem gehorsam vnderthenigklich gethan: Dartzů mir ander der edlen Musica liebhaber, beuor aber mein lieber herr vnd freünd Sigmund Salminger, diser fürtreffenlichen kunst Lermaister allhie, der, Ewr f. g. vnd gemainer Music begirigen zů Eren vnd vnnderthenigem gefallen, etlich mer gaistliche Gesanng hinzů gethan hat, hoch beholffen gewest: Gleicher gestalt vnd zů merer außbraitung derselben ist auch mein besondergônstiger, lieber Herr vñ fründ Georg Frôlich, Stattschreiber zů Augspurg, bewegt worden, nachuolgenden Lobbrief vber die Musica in gemain zůmachen. Sende also Ewr. f. g. solch Werk hiemit vnnderthenigklich zů, desselbigen nit allain ain herrlicher, statlicher verthädinger zů sein, Sonnder auch mit gnaden von mir vnd anndern dazůfürdernden gůthertzigen Mannen mit gnaden an vnd für gůt zůnemen vnnd mich, auch dieselben in jr Fürstlich gnad befohlen zůhaben. Der allmechtig Got gerůch Ewr f. g. lang leben, glückliche Regierung vñ wolfart zů seiner gôtlichen Ere vnd des nächsten hail langwirig zůfristen vñ erhalten. Amen.

Geben zů Augspurg am XXI. tag des Herbstmonats nach Christi gepurt M. D vnnd XL.

E. F. G.

vnndertheniger

Syluester Raid, Burger zu Augspurg.

[1]) Siehe über ihn: Denkmäler der Tonkunst (Sandberger) l. c. S. XLVI; Radlkofer, Jakob Dachser u. Sigmund Salminger in den Beitr. zur Bayr. Kirchen-Gesch., VI S. 1ff.; Roth, Augsb. Ref.-Gesch. I, II, III, Register; Roth, Zur Gesch. der Wiedertäufer in Oberschwaben in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Schw. u. Nbg. (Augsburg 1901), Register.

[2]) Sandberger, l. c. XLVII. — Frölichs Lobspruch erschien auch in mehreren Einzeldrucken. Im Auszug mitgeteilt von Winterfeld, Zur Gesch. heiliger Tonkunst, II, S. 278 und bei Tschackert, l. c. S. 408, Num. 1280. Neudruck von Friedr. Jac. Beyschlag.

in unserer Zeit wieder „nach Würden hervorgezogen wurde“ [1]).

Erwarb sich Raid auf diese Weise bei Herzog Albrecht hohe Gunst, so geriet er, wie die Ratsdekrete und Strafbücher bezeugen, wegen einiger Streithändel, die er anfing, mit der einheimischen Obrigkeit mehrmals in Konflikt, und im Jahre 1543 wurde ihm auf Beschluß des Rates auch wegen ungebührlichen Auftretens vor Gericht „ein gutes Kapitel gelesen“ [2]). Am 31. Juli 1548 erhielt er, nachdem er aus den Diensten der Fugger ausgeschieden, auf sein Ansuchen die später mehrmals erneuerte Erlaubnis, ein Jahr außerhalb der Stadt zu wohnen [3]), und begab sich nach Donauwörth, wo er nach einiger Zeit Stadtschreiber wurde. Im nächsten Jahre lud ihn der Rat der Stadt Augsburg als seine rechtmäßige Obrigkeit vor Gericht [4]), weil er dort Hildesheimer Kreuzer, die nur fünf Heller wert waren, in großer Menge als vollwertig in Umlauf gebracht hatte. Raid wurde während der Untersuchung gefangen gesetzt, nach Feststellung seines Vergehens um einhundertundzwanzig Gulden gestraft und nur gegen eine schimpfliche Urfehde ausgelassen. Ein von ihm im Jahre 1553 unternommener Versuch, vom Rate die Zurückgabe dieses Schriftstückes zu erwirken [5]), hatte keinen Erfolg [6]).

---

[1]) Lenz bezeichnet in seinem Briefwechsel Landgraf Philipps von Hessen mit Bucer, III S. 530 diesen Lobspruch „wohl als das Geistreichste und Poesievollste, was wir von seiner — Frölichs — Hand besitzen“.

[2]) Ratsdekret des Jahres (Augsb. St.-Arch.), 1. Februar.

[3]) Steuerbuch 1548 (ebenda). Raid mußte, dem Brauche nach, drei Nachsteuern entrichten pro 1548, 49, 50 und bezahlte dreimal 5 fl 10 cr 1 d, war also nicht unvermöglich.

[4]) Die Geheimen von Augsburg an Sylvester Raid, 8. Juli 1549 (Urgichten-Sammlung des Augsb. St.-Archivs).

[5]) Raid an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat von Augsburg, 25. April 1553 (ebenda). Er sagt in diesem Schriftstück unter anderem zu seiner Entschuldigung: Möchte man mir vorhalten, „daß ich zůvil nutz und gewin an den kreutzern gesucht, so trueg ich sorg, daß die gefengknussen zu Augspurg, Ulm und Nuermberg vil zu eng wurden sein, die all gefangen zů legen, die zwölf, fünfzehen guldin, ja vil ain mehrers an gold und silber von hundert guldin haben und gewinnen, und wurde mit der geringen sum der barmhertzigen (= erbärmlichen) kreutzer mein wol vergessen“.

[6]) Stadtpfleger und Ratgeben an Raid, 29. April 1553 (ebenda).

Schon im Jahr vorher (1552) hatte Raid sein Stadtschreiberamt verloren, als in Donauwörth der Rat, der ihn angestellt, am 2. Februar einem auf Befehl des Kaisers von Heinrich Hase eingesetzten neuen Magistrat weichen mußte[1]).

Als sich Raid Gelegenheit bot, bei Beginn des Fürstenkrieges in die Dienste des Markgrafen Albrecht zu treten, griff er mit beiden Händen zu und wurde über Nacht aus dem musikalischen Schreiber ein Kriegsmann. Es gelang ihm, in kürzester Zeit das Vertrauen seines neuen Herrn in so hohem Maße zu gewinnen, daß er das verantwortungsvolle Amt eines Brand- und Proviantmeisters erhielt, mit verschiedenen wichtigen Missionen betraut wurde und im Lager zu Frankfurt im Namen Albrechts alle einlaufenden Briefe, die nicht an einen der verbündeten Fürsten gerichtet waren, zu öffnen hatte[2]). Raid war ein eifriger Protestant und stellte sich nun an die Spitze der evangelischen Partei in Donauwörth, um dort (Ende März 1552) im Einverständnis mit den Fürsten und mit ihrer Unterstützung den alten Rat wieder herzustellen und die Zurückberufung der verjagten Prädikanten zu betreiben[3]); und das gleiche tat er im Auftrage des Markgrafen auch in Dinkelsbühl[4]) und wohl noch an anderen Orten. Als der Krieg beendet war, erschien er in den letzten Tagen des Jahres vor dem unterdessen wieder eingesetzten Haseschen Rate, verlangte von diesem in trotzigen Worten unter Hinweis auf den Aussöhnungsartikel des Passauer Vertrages die Freigabe seiner Habe, die der Kaiser mit Beschlag hatte belegen lassen[5]), und gebärdete sich im Vertrauen auf den Rückhalt, den er bei dem Markgrafen hatte, in Donauwörth

[1]) S. hierzu Stieve, „Die Einführung der Ref. in der Reichsstadt Donauwörth" in den Sitzungs-Ber. (hist. Cl.) der bayr. Akad. d. W., München 1884 S. 424 ff. u. 427 mit Anm. 1.

[2]) Chr. Tiefstetter an die Geh. von Augsburg, 23. Juli 1552 (Literaliensammlung im Augsb. St.-Arch.).

[3]) Stieve, l. c. S. 429.

[4]) Fürstenwerth, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. (Göttinger Diss. 1893) S. 74 und 75.

[5]) Stieve, l. c. S. 445.

auch sonst so trotzig, daß sich der Rat vor ihm zu fürchten begann. Man war hier, nach Ansicht Raids ohne jede Not, wieder zum Interim zurückgekehrt, und er drang nun darauf, es abzutun. Schon am 2. Januar 1553 setzte er im Namen der von ihm in Erregung gebrachten evangelischen Mehrheit der Bevölkerung beim Rate durch, daß dem evangelischen Gottesdienst wenigstens in einer Nebenkirche wieder Raum gegeben wurde; am 27. Januar nötigte er seine „Herren", einen vom Pfalzgrafen Ottheinrich gesandten Prädikanten aufzunehmen und ihm die Pfarrkirche der Stadt zu öffnen[1].) So wurde Raid der Wiederhersteller des Protestantismus in Donauwörth. Etwas vorher war er — jetzt als markgräflicher Rentmeister bezeichnet — für den Markgrafen tätig gewesen, indem er neben Wilhelm von Stein als dessen Bevollmächtigter mit dem Herzog von Alba und dem Bischof von Arras (im Herbste 1552) die Verhandlungen geführt, die den bekannten zwischen dem Kaiser und Albrecht abgeschlossenen Vertrag vom 24. Oktober zur Folge hatten[2]). „Der von Arras", der Raid dabei näher kennen lernte, fand so großen Gefallen an ihm, daß er zu aller Verwunderung für ihn ein Patent fertigen ließ, auf das hin er für den Kaiser Geld aufbringen sollte[3]).

Im Jahre 1554 begab sich Raid als Gesandter des Markgrafen mehrmals an den Hof des Königs Heinrich II. von Frankreich, worüber er selbst berichten mag[4]).

Er sagt: „Er sei zum dritten mal aus und ein in Frankreich wegen seines herrn, des marggraven, postiert. das erste mal hab der könig von Frankreich den herrn von S. Lorentzen, ein abbt, so des kunigs ambassador in Schweitz gewesen, zů dem marggrafen, wie derselb in Sachsen geschlagen, mit ainer capitulation abgefertigt, mit diesem bevelch: er solle dieselb capitulation dem marggrafen überantworten und alsdann von wegen des

---

1) Stieve, l. c. S. 446, 449.

2) S. hierzu Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach, Bd. II, (Berlin 1852) S. 3.

3) Zasius an König Ferdinand, Augsburg, 20. Febr. 1553 in Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. d. XVI. Jhdts., Bd. IV Nr. 47 S. 44.

4) In einer seiner Urgichten.

kunigs begern, daß der marggraf seine gesandten gen Schaffhausen welle abfertigen. daselbst wurden des kunigs verordnete auch sein, die sollten dieser capitulation halben schließlich handlen[1]. die capitulationsarticel, so Friderich Spät anstatt des marggrafen mit dem kunig von Frankreich abgeredt, sind die gewesen, daß der marggraf den hertzogen von Amal umb 100000 cronen soll ledig geben, und daß der marggraf sich in des kunigs von Frankreich dienst und puntnis geben soll; so welle ime der kunig auf 3000 pferdt und 40 vendl knecht monatlich 30000 cronen geben, und mit solchem volck soll der marggraf auf das Niderland ziehen, daselbs welle der kunig mit seinem haufen zů im stoßen. es welle auch der kunig mittl furnemen, damit der marggraf mit seinen widerwertigen vertragen werde[2]."

„Darauf hab marggraf dem Raiden ein instruction, mit ziffern geschriben, zůgestellt, die niemands denn marggraf und Raid lesen können, ungeferlich des inhalts[3], daß der marggraf den hertzogen von Amali gegen erlegung von 100000 cronen welle ledig geben. er, der marggraf, kündt sich aber umb ein so geringe suma gelts nit bestellen lassen; welle in aber der kunig halten, wie er hertzogen Moritzen im 52. jar gehalten hab, welcher ungeferlich auf 60 vendl knecht und 400 reuter monatlich 72 m cronen gehabt, so well sich der marggraf mit dem kunig einlassen, doch daß der kunig dem marggrafen vergun, solch kriegsvolk zůvor wider seine veindt zů gebrauchen. darauf ist Raid mit obgemelter instruction zů dem ersten mal in Frankreich geritten und sein werbung vor dem kunig in teutscher sprach forbracht, in beisein seines und des kunigs von Frankreich dolmetsch[4]. darauf ime der kunig persönlich geantwurt und durch des kunigs dolmetschen ime verdeutscht worden."

„Zu dem andern mal, wie Raid in Frankreich postiert, hab er den Franzosen, den Amali, mit ime gefiert und dem kunig presentiert[5]."

---

[1]) S. hierzu Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Bd. II, (Stuttg. 1900) Nr. 493 S. 392 ff. mit Anmerkungen. Druffel, l. c. Nr. 371, 383, 385.

[2]) Die Antwort des Königs auf Späts Werbung bei Ernst S. 393, Beil. A.

[3]) Die Instruction Raids ebenda S. 396, Beil. C.

[4]) Siehe das „erste Anbringen Raids" beim König ebenda S. 395, Beil. B.

[5]) Voigt, Albrecht, II, S. 198 und die dort S. 199 Anm. 1 aufgef. Literatur. S. hierzu auch Ernst, Nr. 619 S. 514, wonach der Markgraf seinen Gefangenen am 28. April selbst dem Leutnant des Obersten von Metz übergab. Vgl. auch ebenda Nr. 649 S. 537.

„Zu dem 3. mal ist Raid in Frankreich der ursachen postiert, daß der kunig dem marggrafen, wie er von seinem land vertriben gewesen, ein herschaft hat sollen eingeben, so welle der marggraf selbst hinein kommen[1]). welches alles im 54. beschehen."

Was Raid hier erzählt, umfaßt durchaus nicht alle „Handlungen", die er damals betrieb, auch verschweigt er, daß man ihn im Herbste 1554 in Frankreich wegen eines „praktizierlichen" Briefes, der bei ihm gefunden worden, auf kurze Zeit in Haft genommen hatte[2]).

In den nächsten Jahren kommt uns Raid aus dem Gesicht, und wir hören von ihm erst wieder in der Zeit nach dem Tode des Markgrafen Albrecht (8. Januar 1557). Er war wie so manche andere, die gehofft hatten, im Dienste des Markgrafen zu Gut und Geld zu kommen, statt dessen in missliche Vermögensverhältnisse geraten, und so verfiel er, obwohl er (im Herbst 1557) mit der „Annehmung" von 500 Reitern für den Herzog von Florenz und mit anderem „Kriegsgewerb" beschäftigt war und auch mehrere kleinere Bestallungen, z. B. bei David Baumgartner, hatte, auf den Gedanken, sich bis zum Eintritt besserer Zeiten durch Beteiligung an Raubritterunternehmungen aufzuhelfen. In der Schule, die er bei dem Markgrafen durchgemacht, hatte er ja das Räuberhandwerk gründlich erlernt und auch genügend Gelegenheit gefunden, persönliche Beziehungen mit Rittern und „Reutern", die sich damit abgaben, anzuknüpfen; so mit dem bekannten Wilhelm von Grumbach, mit dessen Vetter Hessel von Grumbach und dem diesen eng „verwandten" Wilhem von Stein. Von kleineren Anschlägen, die er ausheckte, wollen wir hier absehen, um gleich auf das „stattliche" Unternehmen einzugehen, das er im Herbste des Jahres 1557 vorbereitete. Die beiden Grumbach, Wilhelm und Hessel, hatten Wind davon bekommen, daß um Weihnachten der wöchentlich nach Venedig abgehende Augsburger Bote eiue größere Sendung von Geld und Kaufmannswaren nach Italien führen werde, und sie machten sich nun an Raid heran,

[1]) Voigt, Albrecht, II S. 219.

[2]) Ernst Nr. 811 S. 672, 812 S. 673.

um durch diesen, der ja in Augsburg heimisch war, das Nötige auskundschaften zu lassen. Raid selbst fand in dem Augsburger Bürger Joachim Elsässer, „seinem liebsten Bruder und Freund", sowie in dem früheren markgräflichen Profosen Hans Baldauf willige „Verräter", die ihm alle gewünschten Einzelheiten zutrugen. Schließlich bildete sich zur Durchführung der Sache durch gegenseitige „Verschreibung" eine Gesellschaft von zehn Mitgliedern, welche, die Kundschafter eingeschlossen, alle gleichmäßig an der Beute Anteil haben sollten. Der Leiter des Überfalles selbst war Hessel von Grumbach, der den ihm genau bezeichneten Boten nicht weit kommen ließ, sondern schon auf dem Lechfeld in der Nähe von Landsberg niederwarf und ausraubte. Raid erhielt aus der Beute zweihundert Kronen, drei Beutelchen mit Perlen und drei Rubinringe.

Dieser Überfall machte wegen der Höhe des den Räubern in die Hände gefallenen Wertes und verschiedener Nebenumstände weithin ungeheures Aufsehen, und Schertlin von Burtenbach, der natürlich auch ein genauer Bekannter Raids war[1]), fand den Vorfall wichtig genug, um ihn in seiner Selbstbiographie zu erwähnen[2]). Aber der Gewinn war für Raid wegen der großen Anzahl der Teilhaber nicht ergiebig genug, und er sah sich nach wie vor in Geldverlegenheiten. Im April 1558 ersuchte er seinen Freund Elsässer, für ihn ein Darlehen von zweihundert Gulden aufzubringen[3]), und gleichzeitig suchte er einen neuen „Gesellen" zu einem Raubhandel. Indem wir das, was sich in unseren Quellen darüber erhalten hat, aufgreifen, kommen wir wieder auf den Mann, dem diese Zeilen eigentlich gelten, denn der „Geselle", mit dem Raid diesmal Gemeinschaft machte, war niemand anderer als Georg Frölich. Dieser versah damals in den Diensten Ottheinrichs das Amt des Vorstandes der pfalzneuburgischen Kanzleiverwaltung

---

[1]) Daß Schertlin mit Raid viel zu tun hatte, ergibt sich aus mehreren Stücken in den von Druffel herausgegebenen „Briefen und Akten" und in dem Briefwechsel Herzog Christophs.

[2]) S. unten S. 17 Anm. 1.

[3]) Schreiben Raids an Elsässer vom 21. April 1558 (Urgichtensammlung).

und hatte eben erst die Ehre gehabt, den von Frankfurt zurückkehrenden neu gewählten Kaiser Ferdinand im Auftrage seines Herrn zu Nördlingen zu begrüßen[1]). Auch Frölich befand sich im Frühling 1558 in der Klemme. Seine Tochter Anna, die in zweiter Ehe mit dem Arzte und Alchymisten Dr. Keller aus Ulm verheiratet gewesen, war damals gestorben, und nun forderten die Vormünder ihrer Kinder aus erster Ehe von Frölich das Muttergut. Einen Teil dieses Geldes aber hatte Frölich nebst eigenem den Augsburger Kaufleuten Hans und David Weiher übergeben, die in Lyon Bankrott machten[2]). Die Hauptschuld daran maß er dem mit den Firmen Bimel und Linck in engen Geschäftsverbindungen stehenden Kaufmann Hans Lagnauer[3]) zu, der unmittelbar vor dem Zusammenbruch der Weiher sein bei ihnen eingelegtes Geld noch zu retten gewußt hatte. Frölich war über diesen Verlust — im ganzen etwa 4200 Gulden — wütend und suchte in ungestümer Weise auf dem Rechtswege zu dem Seinigen zu kommen. Bald aber sah er ein, daß dies vergeblich sein würde, und da er, wie er sich rühmte, „Gott sei Dank genugsam mit Verstand begabt war", um sich in einem solchen Falle selbst zu helfen, kam er mit Raid, der bei dem Bankrott ebenfalls Geld verloren haben wollte, überein, sich durch gewaltsame Wegnahmne von Lagnauerschen und Bimelschen Kaufmannsgütern „ihres Schadens zu ergötzen"[4]). Aber dieser Plan und andere Anschläge, die

[1]) Radlkofer, l. c. S. 70 Anm. 7. — Ferdinand kannte Frölich schon von früher her, als dieser noch Stadtschreiber in Augsburg war. Im Jahre 1548 hatte Frölich dem Kaiser und dem König seine deutsche Übersetzung der an König Nikokles von Cypern gerichteten Rede des Isokrates „Vom Reiche" gewidmet. Radlkofer S. 85ff.

[2]) Radlkofer S. 81. — Über Frölichs Handel mit den Weihern und Lagnauern haben sich mehrere Schriftstücke in der Autographensammlung des Augsb. St.-Arch., Faszikel Frölich, erhalten.

[3]) S. über diese Firmen etwa Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen . . . in Augsburg (Leipzig 1904) S. 146ff., 151ff., 210ff.

[4]) Am 11. April 1558 ersuchte Raid seinen Freund Elsässer in einem Briefe, ihm die Handelszeichen der Bimelschen Gesellschaft und des Hans Lagnauer, wenn er ein eigenes führe, zu übersenden.

Raid noch hegen mochte, kamen nicht mehr zur Ausführung. Die Eigentümer der auf dem Lechfeld geraubten Güter hatten beim Kaiser, als er in Schwaben geweilt, Klage erhoben und einige der Täter, unter ihnen Raid, angezeigt. Anfangs Mai erschien darauf hin ein kaiserlicher Kommissär vor dem Rate in Donauwörth und verlangte von diesem unter Vorlage eines schriftlichen Befehls die Auslieferung des „im ganzen Reiche verschreiten, bannisierten und aufruherischen“ Raid [1]). Dieser wird herbeigeholt, erschrickt, wie er sieht, um was es sich handelt, erhebt zuerst heftigen Widerspruch gegen die Forderung des Kaisers, ergibt sich aber, nachdem er die Nutzlosigkeit des Widerstandes eingesehen, in sein Schicksal und läßt sich zur Donau führen, um die Fahrt nach Österreich hinab anzutreten. Die Untersuchung wurde unter reger Beteiligung des Kaisers selbst in Neustadt geführt, wo Raid wiederholt „gütlich und peinlich“ verhört wurde [2]). Seine Ausrede, er habe geglaubt, die bei Landsberg aufgehobene Sendung sei ein für Rom bestimmtes Quatembergeld und dürfe, da damals der Papst des Kaisers Feind gewesen [3]), straflos weggenommen werden, half ihm nichts, denn er wurde überführt, genau gewußt zu haben, daß das geraubte Gut einer Menge ihm mit Namen bekannter Particularpersonen gehört habe;

„Bin bedacht, neben dem herrn Frölich die ballen (dieser Firma) auf recht (!) zu arrestieren an ortn und endn, da wir nit so ain langen proceß gewarten muessen“.

[1]) Königsdorfer, Gesch. des Klosters zum Hl. Kreuz in Donauwörth, Bd. II (Donauwörth 1825) S. 214 nennt als Tag der Verhaftung, wie es scheint richtig, den 3. Mai, aber unter dem falschen Jahre 1553.

[2]) Ein Auszug der ersten Verhöre Raids wurde vom Kaiser dd. Wien, 20. Juni 1558 an die Geheimen von Augsburg gesandt, worauf ihm diese unter dem 3. Juli die Urgichten des von ihnen unterdessen eingezogenen und inquirierten Joachim Elsässer überschickten. Nachdem diese Raid vorgehalten worden, ließ Ferdinand den Augsburgern, Wien, 18. Oktober, die späteren Aussagen Raids zugehen, die nun als Grundlagen für weitere Verhöre Elsässers dienten. Sämtliche Schriftstücke in der Urgichtensammlung des Jahres 1549.

[3]) Krieg des Papstes Paul IV. gegen Kaiser Karl V. und dessen Sohn Philipp II. Paul verweigerte auch Ferdinand, Karls Nachfolger in der Kaiserwürde, die Anerkennung.

er sei doch, hielt man ihm spöttisch vor, „ein vermeinter Kriegsmann"; da müßte er wohl wissen, daß Perlen und Edelsteine „keine Bezahlung im Kriege wären".

Bei den Verhören, handelte es sich aber auch noch um andere Dinge als diese Raubhändel, nämlich um Raids politische Tätigkeit. Man erkannte immer deutlicher, daß er bei allen „Konspirationen", die seit 1551 gegen den Kaiser angesponnen worden waren, seine Hand im Spiele gehabt und noch habe, daß er zu den „aufrührerischen" Elementen zählte, die wie die Augsburger Georg Österreicher, Jakob Herbrot, Georg Frölich — und eine Zeitlang auch Schertlin — als geschworene Feinde des Kaisers die ihrem „Vaterland" und ihnen selbst zugefügte Vergewaltigung nicht vergessen konnten und, wie man annahm, nur auf eine günstige Konstellation lauerten, um das durch die Eingriffe des Kaisers Verlorene wieder zu gewinnen und im besonderen in den Reichsstädten das Zunftregiment wiederherzustellen[1]). Man meinte ferner, daß er enge Beziehungen unterhielt zu dem „Erzverschwörer" Gabriel Arnold und zu dem gefährlichen Kreis der mit Wilhelm von Grumbach in Verbindung stehenden Ritter und Fürsten, und hegte sogar den Verdacht, daß er an der Tötung des Bischofs Melchior von Würzburg unmittelbar beteiligt gewesen sei. Auch wiesen verschiedene Indicien darauf hin, daß er in die Umtriebe, die in den ersten Monaten des Jahres 1558 das Reich mit neuen kriegerischen Unruhen bedroht, verwickelt sei. „Er soll auch erklären", heißt in den an ihn gestellten Fragen, „auf weß befelch, fürderung oder hilf ain unversehenlicher zug durch Franken und ains tails Bayren und die marggrafschoft Burgaw und furter, dem kunig von Franckreich zum pösten, mit raub und prandschatzung den jetz verschinen frueling

---

[1]) Raid sollte nach den allerdings sehr schwankenden und unzuverlässigen Aussagen Elsässers geäußert haben: „So die fürsten (1558) wider alher werden kommen und er dabei sei . . . ., woll er darob und dran sein, daß man den jetzigen rath entsetze, die rättlfürer zum tail zum fenster hinaushencke, zum tail denen, die bepstisch wern, die köpf hinder den hintern legte, die zünft wider aufrichte, einen andern rath setze und [andere] pollicei aufrichte."

furgeen sollen? — Was er im selbigen zug fur bevelch haben sollen, und wer die rädlfuerer und bevelchsleut sein haben sollen? — Sonderlich, was er und ainer oder mer genachbaurten im Rieß wider mein gnedigen fürsten und herrn hertzogen zû Bairen darunder furzûnehmen willens gewesen, und was sie sich für hilf im land Bayren, Schwaben und anderswo vertröst und von wem?"[1]) Besonders scharf aber inquierierte man ihn wegen seines Verhältnisses zu Frölich, denn abgesehen von dem oben erwähnten Raubanschlag und anderem war dieser dem Kaiser bekannt geworden als der Verfasser eines „famosen Buches" über den schmalkaldischen Krieg — offenbar unsere Historia belli Schmalcaldici —, das die Bestimmung habe, neuerdings Aufruhr in den Städten zu erregen. Raid gab, trotz der schrecklichen Folterqualen, die er schließlich erleiden mußte, auf alle diese Dinge nur ausweichende, nichtssagende Antworten, denn er sah das einzige Mittel zu seiner Rettung im Leugnen. Aber bald mußte er erkennen, daß er vor diesem „parteiischen Gericht", wie er es nannte, trotzdem verloren sei, und nahm in einem Schreiben, das er aus dem Kerker an seine Frau richtete, für immer von ihr Urlaub. Dennoch forderte er sie auf, alle ihm bekannten Fürsten und Herren zu seiner Rettung in Bewegung zu setzen und zu Fürschriften an den Kaiser zu veranlassen. Daß solche in größerer Zahl einliefen, ist nicht zu bezweifeln; ausdrücklich bezeugt ist eine von dem Kurfürsten Ottheinrich, die wahrscheinlich durch die Vermittlung Frölichs „ausgebracht" wurde. Der Bote, der sie überbrachte, hatte auch einen Brief von Raids Frau bei sich, den er ihm auf eigenartige Weise in die Hände spielte. Er gab ihn nämlich einem Schüler, der vor Raids Gefängnis ein Lied sang und ihm dann den Brief unter dem Schein, als ob er ihm den Text des Gesungenen überreichte, zum Gitter des Fensters hineinlangte. Aber alle Mühe, die sich Raids Frau und seine Freunde gaben, das bittere Ende, das vor Augen stand, von ihm abzuwenden, war vergeblich: am 14. November 1558

[1]) Was über diese Pläne bekannt geworden, ist am genauesten festgestellt bei Ortloff, Gesch. der Grumbacher Händel, Bd. I (Jena 1868) S. 122.

starb er durch die Hand des Henkers[1]). Mit ihm schied ein kluger, energischer Mann, ein frischer, kühner „Reuter", ein geschickter „Händler" bei Abmachungen aller Art, der Typus der jenem Zeitalter eigentümlichen Abenteurer, die, zum Teil unter dem Deckmantel des Evangeliums, in der Ausnützung kriegerischer und politischer Wirren ihr Glück suchten und überall da auftauchten, wo sie im Trüben zu fischen hoffen konnten. Einen Monat nach ihm, im Dezember, wurde sein Genosse Hessel von Grumbach, der als Ritter von der Landstraße eine sehr umfassende Tätigkeit entfaltet hatte, von den Nürnbergern gerichtet[2]), am 16. März des nächsten Jahres Joachim Elsässer, dem außer seiner Teilnahme an Räubereien auch die Vergiftung seiner Frau zur Last gelegt wurde, von den Augsburgern[3]).

* * *

Und nun wollen wir aus den Raidschen Urgichten die wichtigsten Stellen mitteilen, die sich auf Frölich überhaupt und sein „famos Buch" imbesondern beziehen:

[1]) Schertlin sagt in seiner Selbstbiographie (Leben und Taten des ... Seb. Schertlin v. B., ed. Schönhuth (Münster 1858) S. 114: „Es ist vil raubens und reuterei dits jars fürgangen, derohalb Sylvester Raid, ain raum raisiger zu Thonawerde, in der statt von ainem ratt daselbst bei nacht dem rö. ke. gefencklich hinausgeben worden, darnach zů Wien enthaupt. und ainer, genant Hessle von Grumpach, zů Francken in der margrafschafft Brandenburg, von denen von Nuernberg auß einem bad genomen und gen Nuernberg fäncklich gefiert worden, umb daß die baid denen von Augspurg 26000 fl ufm Lechfeld geraubt und anderes mer von des margräfischen handels wegen getriben sollen haben; der ist im monat december zů Nuernberg enthaupt". — Das genaue Datum der Hinrichtung Raids bei Ortloff, l. c. S. 140 Anm. 1.

[2]) Siehe die vorige Anmerkung.

[3]) Seine Urgichten sind in der Urgichtensammlung, 1549 und 1558 sämtlich erhalten. Die Augsburger Annalen von Gasser (Deutsche Übersetzung, Frankf. a. M., 1595), III S. 98 berichten über sein Ende: „Den 16. Tag desselbigen monats (März) ist Joachim Elsässer, ein burger allhie, rücklings und auf bretter gebunden, wie man die mörder zu binden pflegt, vom rathaus mitten durch die statt fur Unser Frawen Thumb uber und dem Wertachbrucker thor bis zum hochgericht hinauß geschleift und daselbsten aus bewiesener gnad enthauptet worden, umb daß er seiner haußfrawen mit gift vergeben und Heßlino Grumbachen, wie noch andern straßenraubern, nicht allain unsre burger sondern auch ire waren verraten hatte."

Über die vorige articl ist Sylvester Raid von neuen dingen auf die hernach geschribne articl befragt worden.

1. „Der kai. mt. wer unverborgen, in was innerlichem, grossem vertrauen er mit Görgen Frelichen, gewestem stattschreiber zů Augspurg, lange zeit, insonderheit aber seit des aufrurischen französischen kriegs anno etc. 52 bis auf die stund seiner einziehung, herkommen, und daß ir kainer one den andern nichts furnemlichs gehandlet oder ainiche gehaim dem andern verborgen gehalten, inmaßen sie dann auch kurzverruckter monaten gar enge und haimliche anschleg mitainander vorgehabt und beschlossen hetten uber Hansen Langnauer, burger zu Augspurg, und demselben von wegen aines gelts, so sie beed in Frankreich bei den verdorbenen Weyern gehabt, trotzlich und abclagsweise sammthaftig zuegeschriben, auch ainer auf den andern sich referiert, auf mainung, daß je ainer zů dem andern zů setzen gedächte, wie dann nit allain dasselb sonder auch gar vil anderer gehaimer hendl mer, so sie die ermelte zeit her mitainander gefuert, der kai. mt. zimlich woll bewißt weren."

„Wiewol nun irer kai. mt. ernstlicher bevelch, willen und mainung, daß er aller solicher practicen handlungen und verstendnussen, so sie beede obgemelt mitainander die bestimbte und sonderlich die zeit here seid marggraf Albrechten abzug vor Mötz [1]) gehabt, nichts verschweigen, sondern kleins und groß und dasselbe alles claar und in specie aussagen und erclären sollte, und, wo das nit geschehen, daß gegen ime die schärpf, davon andermals genůgsam meldung gethan, das mittel wurde sein miessen, solichs aus ime zů zwingen: so wollen doch ir kai. mt. jetzo und dasselb on alles verziehen und gleich in continenti von ime beschaid und lautern bericht haben, weß ime bewůßt wer umb das concept aines famos buechs, so gedachter Frölich noch in lebenzeiten marggraf Albrechts ungevärlich vor vier jaren under den henden gehabt und aus seinem kopf gedichtet, verfaßt und begriffen, in welichem furnemlich die alte kai. mt. von wegen des Schmalkaldischen kriegs und sonderlich der verenderung halber der oberkeiten in den reichsstetten und dann auch die jetzige kai. mt., damals kon. mt., und sonst vil und gehorsame churfürsten, fürsten und stend, bevorab die geistlichen, und daneben insonderhait die statt Augspurg, zum tail auch Ulm und andere stett mer aufs allerhitzigist und verletzlichist angezogen und das thema solches puechs

1) Siehe Voigt, Albrecht, II S. 26ff.

dahin gestellt worden, damit dahere die unruesamen gemueter hin und wider im reich teutscher nation wider zů aufruerischen unthaten, furnemblich aber das pöfel in den reichsstetten wider die darinnen [sitzenden] kai. regiment sich zů empören bewegt werden sollten, mit anderm widerwertigen inhalt mer, alles zů stiftung neuen unrats im Teutschland gemaint."

„Nun were grundtliche kundtschaft vorhanden, daß der anfang solches puechs erstlich zů Laugingen, und ee dann vorbemelter Frelich geen Gundlfingen kommen, aufs pabier, aber volgendts daselbsten, zů Gundlfingen[1]), zů völligem beschluß gebracht worden[2])."

„In gleicher erfahrung were auch ain unverneinliche gewißheit, daß beruerter Frölich ime, Sylvestern, in dem vertrauen, das zwischen inen nit woll grösser sein können, den inhalt solches seins verfaßten famos buechs vertraut, vom anfang bis zum end lesen lassen und dasselb, eemalen er es gar zum beschluß gefuert. und das mer, daß auch er, Sylvester, solche arbait nit allain in der materi, sondern auch der zierlichait des gedichts zum höchsten gebriesen und gelobt und sonder groß frolocken darüber gehabt."

„Wann dann irer kai. mt. bericht, daß er ain mann wer aines gueten gedechtnus, so sollt er sehen und sich alles des inhalts, in vil bemeltem buech begriffen, nur wol erinnern und von articln zů articln aussagen, was derselbe inhalt durchaus gewest wer, und sollte nit fälen, fur ains."

2. „Fürs ander, so sollte er auch clärlich anzeigen, wer mer umb solich gedicht erstbenanten buechs gewüßt, dasselb gar oder zum tail gelesen und gefallens darob gehabt hette."

3. „Fürs 3. sollte er gleichfalls auch anzeigen und claar reden, weß bemelter Frölich und Görg Osterreicher[3])

---

[1]) Nach Lauingen kam Frölich im Sommer 1553, in Gundelfingen wurde er ansässig Ende 1554 oder anfangs 1555.

[2]) Spätere Forscher kamen auf Grund des Inhalts des Buches auf eine andere zeitliche Begrenzung der Entstehung und der Beendigung. Siehe z. B. Voigt, Geschichtschreibung etc. S. 728, Radlkofer S. 94.

[3]) Georg Oesterreicher, 1548 der letzte Bürgermeister Augsburgs aus den Zünften, war während des Fürsten-Krieges neben Herbrot der Leiter der gegen die „Neuerungen" des Kaisers vorgenommenen Reaktion und galt als heimlicher „Verbündeter" des Kurfürsten Moritz. Der Kaiser verhängte deßhalb über ihn, trotz des Aussöhnungsartikels im Passauer Vertrag, die Strafe der Verbannung aus der Stadt. Oesterreicher wurde dann sächsischer Amtmann zu Chemnitz und Zell, später Pfleger in Lauingen und führte gegen den Augsburger Rat, dem er die Schuld an seiner Exilierung zuschrieb, einen jahrelang sich hinziehenden erbitterten Prozeß, der damals noch in der Schwebe war. S. über ihn Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV. Register.

vor diser und auch vor neulicher zeit für besonder rat- und anschläg miteinander gehabt, die mittl und weg ainmal zů finden und zů treffen, durch weliche in den reichsstetten widerumb verenderungen der gesetzten kai. regiment zů erlangen und die sachen in vorigen verstandt, wie die zur zeit der zunften gewest, zů bringen. und er sollte gedenken, den rechten grundt und kain nain darzů zu sagen, denn man hett sovil grundts, daher die vergwissung verhanden, daß er diser ding volkomner mitwüsser wäre; darumb dörft es kaines vernainens."

„Man wollte aber nit allein die rat- und anschleg, sondern auch die gemeinen reden, so er deßhalben von disen beeden und sonst auch allen andern hievor bestimten personen diser sachen halben jemalen gehört, von ime claar und völlig wissen, und insonderhait, warumb er und sein hauf die beruerten kai. regiment in ernst und schimpf des Hasen rat oder regiment genannt[1]) und sonst von demselben jeder zeit zum widerwertigisten, schwirigisten und verächtlichisten geredt hetten. in dem er nun kains leugnens sich understeen sollte, dann man wüßte ine solicher durch in und sein eebemelte gesellschaft gethaner schwirigen reden, zum tail auch anschlege zů besetzen."

Auch auf diese Fragen hatte Raid nur die Antwort, daß er nichts wisse. Mit Frölich, sagte er, „hab er kein practic oder geheimnuß nie gehabt änderst, dann wie oben von im verstanden, nemlich mit niederwerfung der „Pimlischen etc. gueter, ires schadens damit einzukommen" . . . „Des famos buechs halben wiß er nit, ob dasselbig Frölich gemacht, aber der buechfuerer zů Thonawerdt hab im dasselb in sein haus bracht, ist von dem Schmalkaldischen krieg gewest, darinnen die vorig und jetzig kai. mt. zum heftigisten angegriffen, welches hernach Frölich in seim, Sylvesters, haus gesehen und gleichförmigs von dem buechfuerer zů Thonawerdt kauft hat"[2]).

Das Ergebnis dieses Verhörs liegt klar zu Tage. Wenn auch wohl im Auge zu behalten ist, daß man in den Frage-

[1]) Fürstenwerth macht auf Grund des ihm vorliegenden Materials S. 74 Anm. 2 die treffende Bemerkung: „Sylvester Raid bietet . . . ein Gegenstück zu Hasse in seinem eifrigen Streben nach Abschaffung der Hassenräte und Herstellung der Zünfte" (im Jahre 1552).

[2]) Er sagt letzteres offenbar nur, um Frölich zu entlasten, wenn bei diesem eine Handschrift des Buches gefunden würde.

stücken, die an die Gefangenen gestellt wurden, häufig nur auf den Busch klopfte und ihnen Dinge, die nichts als Verdachtsmomente waren, als erwiesene Tatsachen vorhielt, so ist doch in dem vorliegenden Falle ersichtlich, daß die Frager durch die von ihnen eingezogenen Kundschaften und erhobenen Zeugenaussagen wirklich gut unterrichtet waren. Und auch die innere Wahrscheinlichkeit spricht ganz dafür, daß sich der heißblütige Frölich gegen Raid und andere Gesinnungsgenossen über den „Hasenrat" und die ihn wenig befriedigende Lage der Dinge überhaupt des öfteren in Klagen und Verwünschungen ergangen und wohl auch den Wunsch ausgesprochen hat, daß es noch einmal anders werden möchte, wozu er das Seinige gern beitragen wolle.

Imbesonderen aber macht das, was in den Fragen über Frölich als Autor des „famosen Buchs" und Raids Kenntnis desselben vorgebracht wird, durchaus den Eindruck, daß dem kaiserlichen Hofe genaue und bestimmte Angaben vorlagen, und der Eifer, mit dem man von dem Gefangenen noch weiteres darüber zu erfahren suchte, läßt erkennen, wie sehr man über den Inhalt desselben, den man doch nur vom Hörensagen kannte, erregt war. So lassen denn diese Fragen keinen ernstlichen Zweifel mehr obwalten, daß Georg Frölich, wie Voigt, Lenz und Radlkofer vermutet, wirklich der Verfasser des berühmten Geschichtswerkes ist. Das wird auch durch die ausweichende Antwort Raids indirekt bestätigt. Er, der es handschriftlich besaß und genau kannte, sagt, um seinen Freund zu schonen, er wisse nicht, „ob dasselbe der Frölich gemacht"; aber hätte er einen andern als Autor angeben können, so hätte er es gewiß getan.

Daß Frölich von der Animosität, die der Kaiser gegen ihn und sein Buch hegte, erfuhr, ist sicher anzunehmen; doch ist uns unbekannt, ob wegen des letzteren oder wegen des Raubanschlages auch gegen ihn ein Proceß eingeleitet wurde. Wenn er keine andere Strafe erlitt, traf ihn wenigstens die, daß er sein Werk, das ja für die Öffentlichkeit bestimmt war[1]), nicht in den Druck geben konnte, sei es,

[1]) Es geht dies, abgesehen von anderem, hervor aus den Worten (Mencken, Halbseite 1483): „Weil hochgemelte stend des reichs wol

daß ihn die Furcht vor dem Zorn des Kaisers davon abhielt, oder daß es ihm von diesem oder seinem Landesherrn direkt verboten wurde. So vergingen nahezu zweihundert Jahre, bis das Buch in die Presse kam, und Frölichs Autorschaft blieb bis zum heutigen Tage fraglich. Schade, daß wir bei dem Bemühen, diese festzustellen, an dem Charakterbilde Frölichs, das schon nach den bisherigen Forschungen nicht ganz fleckenlos dastand, noch einen neuen Makel bloßlegen mußten.

mehr und anders vill, so sich in anschlegen, thatten, handlungen etc. zůgetragen, wissen, ist an sie mein unterthenig, dienstlich anlangen und bitt, sie wöllen diß mein schreiben erörtern, corrigieren, mindern, mehren, wo es die notturfft und warheit ereischet“.

Briefe von Antonius Musa an Fürst Georg von Anhalt 1544—1547.

Mitgeteilt von **Otto Clemen.**

In meinen Beiträgen zur Reformationsgeschichte I (1900), S. 62ff. habe ich ein kurzes Lebensbild von Antonius Musa vornehmlich auf Grund der von diesem an Stephan Roth geschriebenen Briefe gegeben. Über die letzten drei Lebensjahre, in denen Musa als Domprediger, Superintendent und Mitglied des Konsistoriums in Merseburg Hand in Hand mit Fürst Georg von Anhalt die Reformation im Bistum durchführen half, bin ich schnell hinweggegangen. Und doch hat Musa in diesen Jahren das meiste geleistet. Reichen Aufschluß über seine Merseburger Tätigkeit gewähren uns seine Briefe an Fürst Georg, die im Zerbster Archiv aufbewahrt werden und die mir Herr Archivrat Professor Dr. Wäschke freundlichst zugänglich machte. Ich drucke die wichtigsten Stellen daraus im folgenden ab[1]).

Am 4. Januar 1544 war der Merseburger Bischof Sigismund v. Lindenau gestorben. Von seinem Regierungsantritt (1535) ab hatte er dem Eindringen der Reformation in sein Gebiet ununterbrochen zähen Widerstand entgegengesetzt. Anfangs hatte er auch zu Gewaltmaßregeln gegriffen, um die lutherische Sekte fernzuhalten. Trotzdem erzwang sich die neue Lehre von den Grenzgemeinden aus, solchen besonders, die sich evangelischer Kirchenpatrone erfreuten,

---

[1]) Einiges hat schon Paul Flemming daraus verwertet in seiner ausgezeichneten Abhandlung „Die erste Visitation im Hochstift Merseburg (1544—1545)“, Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen III (1906), S. 145ff. Derselbe hat in der liebenswürdigsten und uneigennützigsten Weise die vorliegende Edition gefördert.



den Eintritt ins Bistum. Auf dem Stiftstag zu Pfingsten (13. Mai) 1543 mußte der Bischof auf Drängen seiner Stände die Zusage geben, „das Evangelium solle im Stift gepredigt werden wie in ganz Sachsen". Dieses Versprechen löste er jedoch nicht ein. Er drückte sich nicht nur um die Berufung evangelischer Geistlicher herum, er erschwerte auch ihre Anstellung, wo er nur konnte. Doch halfen sich die Gemeinden in der Regel selbst. Als er die Augen schloß, war der Sieg der Reformation in seinem Bistum bereits entschieden.

Herzog Moritz von Sachsen, der Schutzherr des Stifts, bestellte nun (am 14. Mai 1544) seinen Bruder, Herzog August, zum weltlichen Regenten des Bistums und gab ihm (am 16. Mai) den Fürsten Georg von Anhalt zum Koadjutor in geistlichen Sachen bei. Diesem trat unser Musa zur Seite. Schon zu Lebzeiten Bischof Sigismunds spielte seine Berufung nach Merseburg, gesichert aber war seine Anstellung erst im März 1544. Am 29. Juni hielt er die erste evangelische Predigt im Merseburger Dom[1]). Bei den Visitationen, die auf seine Anregung alsbald vorgenommen wurden, — die des Küchenamtes Merseburg wurde in den Zeiträumen 23. bis 27. September, 30. September bis 4. Oktober, 13. bis 18. Oktober 1544 bewerkstelligt, das Amt Lützen wurde vom 28. Januar bis 3. März 1545, das Amt Lauchstädt vom 12. bis 20. März, das Amt Schkeuditz vom 15. bis 21. Mai visitiert — wurden an seine Arbeitskraft die größten Anforderungen gestellt. Die rechte breite Basis erhielt seine Tätigkeit aber erst mit der Errichtung des Konsistoriums in Merseburg am 11. Februar 1545. Mit den Domherren in Merseburg, die vom katholischen Kultus möglichst viel zu retten suchten, und anderen papistischen Geistlichen hatte er manchen Strauß zu bestehen. Auch machten ihm das weltliche Treiben und die kirchlich-religiöse Gleichgültigkeit und Unwissenheit der Bauern und Bürger viel zu schaffen. So wechselten für ihn Siegesjubel und Hoffnungsfreude mit Niedergeschlagenheit, Ärger und öfters explodierendem Zorn.

---

[1]) Der Brief Fürst Georgs an Justus Jonas bei Kawerau. Der Briefwechsel des Justus Jonas II (1885), S. 126 Nr. 717 ist danach zu datieren: Vor dem 29. Juni 1544.

Jedenfalls aber müssen wir staunend stillstehen vor dem Eifer und der Leistungsfähigkeit des viel mit Krankheit und Leibesschwachheit beladenen, sich damals wohl schon den Sechzig nähernden Mannes [1]). Die Briefe sind nicht nur für die Merseburger, sondern auch für die allgemeine Reformationsgeschichte von Wichtigkeit. Hier sei nur beispielsweise ausdrücklich hingewiesen auf die Nachrichten über die in Leipzig erfolgte Drucklegung von Luthers Ratschlag vom 6. März 1530 (Nr. 34), über den Naumburger Bischofsstreit und die Belagerung Leipzigs [2]).

1. 24. Juli 1544.

. . . a Celsitudine vestra binas accepi subinde litteras perniciosum illud dissidium inter Parochum et Diaconum Weyssensehensem [3]) nunciantes, qua inquam simultate grauiter commoti sumus, tum Illustris Principis Augusti etc. Strenui ac prudentissimi Consiliarij, tum ego quoque, Illis metuentibus, ne qua inde sedicio cooriretur in vulgo, quod vterque suas partes defensantes habeat asseclas, Me vero maximi faciente offendiculum illud, quod ex illo simplicium hominum conscientię hauriunt. Auf den 4. Aug. haben wir beide Parteien vorgeladen.

---

1) Wahrscheinlich ist er zwischen dem 15. und 28. Mai 1547 gestorben. (Nach Opel, Naumburg im Schmalkaldischen Kriege, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquar. Forschungen 13 [1896], 512, hielt Antonius Muha [Musa!] Sonntag Vocem Jocunditatis [15. Mai] 1547 im Feldlager Herzog Augusts vor Naumburg seine letzte Predigt; „nach wenig Tagen in Gott verschieden". Im übrigen vgl. Flemming S. 154.)

2) Vgl. Georg Voigt, Die Belagerung Leipzigs, Archiv f. d. Sächs. Gesch. XI (1873), S. 225ff. Der Abschnitt bei G. Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig I (1905), S. 523ff. beruht ganz auf jener Abhandlung. — Außer dem oben schon erwähnten Aufsatz von Flemming (unten immer einfach mit ‚Flemming' zitiert) und Kawerau, Jonas' Briefw. (mit Kawerau zitiert) ist in den Anmerkungen besonders noch folgende Literatur benutzt: Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, Leipzig 1843; O. Clemen, Georg Helts Briefwechsel (Arch. f. Ref.G., Erg. Bd. II), Leipzig 1907; F. Westphal, Fürst Georg der Gottselige zu Anhalt, Dessau 1907; Derselbe, Zur Erinnerung an Fürst Georg den Gottseligen zu Anhalt, Leipzig 1907.

3) Pfarrer von Weißensee war damals Joh Hachenburg (Jöcher-Adelung II [1787], S. 1707), Diakonus wohl Joh. Heller (CR. V, 845)

Mag. Valentin Paceus[1]), Pfarrer in Querfurt, war bei mir ac pecijt se aliquo suffici parochum, caussatus summam inopiam, quam Querfurdie sustineret, adeo vt ne liberos quidem suos et vestire et alere pro necessitate saltem commode posset. Cum vero oppidulum illud, cui ab ouibus schaffstet nomen, illi offerrem, respondit, si aliter non possit, cogi se necessitate accipere, que illi cumque offerretur funccio. hic ego hominis pręclaram mecum expendens erudicionem deinde turpe duxi ineptos multos opulentis pręfici paroecijs, Doctis ac bonis neglectis. So vertröstete ich ihn auf Eure Hoheit.

Interim aduenit ad me Andreas Bohemus Quęstor Lauchensis[2]), vir et ipse doctus ac bonus, ac nunciauit opus esse, vt alius quispiam pastor Schaffstadium substitueretur quamprimum, et significauit de quodam, quem itidem dicebat non vulgariter doctum esse quique a populo Schaffstetensi antea quoque sepe flagitatus, sed non impetratus esset, ac dicebat illum iam parochum esse in quodam exiguo ac sua erudicione indigno Pago nomine Möckerlingk[3]) in Pręfectura Freiburgensi nec dubitabat illum funccionem Schaffstetensem subiturum et vicissim ab eadem illum Ecclesia auide postulandum. Si igitur tam probe inter illos conuenit et homo ille doctus est, putabam non incommodum fore, vt coniungerentur, nam ad aedificacionem non parum prodest amari ab Ecclesia Parochum . . .

De Paceo, vt et illi se digna funccione prospiceretur, existimauit Questor Lauchensis posse illum Ecclesię Luczensi prefici. Nam Senatus zcu Lüczen antea apud me questus est de suo parocho[4]) eum neque frigidum neque calidum esse... Ich aber möchte den Pfarrer von Weißensee nach Lützen und den friedliebenden Paceus an seine Stelle setzen.

Fuit apud me eciam Parochus quidam ex Pago quodam Nawkyrchen[5]), Nomine Petrus kyrchener, qui ante biennium monachum egit in Monasterio Petri vicino Merseburgio, Juuenis bona indole et tolerabiliter doctus ac vt audio facundus, commendatus mihi a D. Doctore Jona. Is flagitauit, vt se kegen Ranstet[6]) sufficerem, ac significauit se ab Ecclesia sua ita diligi, vt nollent eum dimittere, atque, ne ab illis discedere posset, frumenta sua in agro a rusticis

[1]) Ueber ihn vgl. Flemming S. 186ff. und dazu noch ZKG. 31, 307.
[2]) Laucha.
[3]) Möckerling bei Mücheln. Dieser Pfarrer hieß Joh. Heyße (Flemming S. 203 unten).
[4]) Friedrich Metz (Flemming S. 186 und 155 unten).
[5]) Neukirchen. Der dortige Pfarrer heißt im Visitationsprotokoll Kaspar Kirchner (Flemming S. 205 unten).
[6]) Markranstädt.

sibi vadari ac retineri. cui respondi, expectaret, donec a Celsitudine vestra institueretur visitacio, tum posse huic caussę adhiberi remedium. Tandem dixit, si suę Ecclesię adderetur alia vicina Ecclesia, cui Corbete[1]) nomen, velle se isthic perdurare, nam nisi hoc fieret, suam paroeciam ad se alendum illi minime sufficere. Quia vero tam belle conuenit plebi cum rusticis, vellem non disiungi. reieci tamen caussam hanc ad visitacionem.

Accusauerunt apud me eciam agricolę zcu Wesemar[2]) et Rasenicz[3]) pagis illis pastorem suum[4]), quod Euangelium non doceret nec eucharistiam iuxta Christi institutum porrigeret. Ich habe ihn freundlich ermahnt, und er hat Besserung versprochen.

Significatum mihi eciam est de quodam Monacho, qui vestitum monasticum eciam adhuc gestans parochum agit in pago, cui Franckleben[5]) nomen, quem dicunt horribiliter blasphemare Doctrinam Christi, de quo denique certis testimonijs dicitur stuprasse eum et vxorem et filiam simul cuiusdam honesti Consulis zcu Leutendorff[6]) vnter Graff heynrichen von Sczwarczburgk[7]), cui cónsuli nomen est hans Becke, qui illum pessimum monachum nihil tale de eo eciam suspicans omnibus officijs et beneficijs adfecit. Et est hoc flagicium publice isthic confessum tum a matre tum a filia. quem monachum ego vellem quo debet relegatum . . .

. . . Merseburgij in vigilia Jacobi 44 . . .

Beilage zu Nr. 1.

. . . hesterno die [23. Juli] cum ex Roma: c. vj de baptismo ac poenitencia pro mea virili concionarer, . . . dicebatur mihi Dominum Decanum illum a Lyndenaw[8]) concioni interfuisse et diligenter auscultatum fuisse, de quo tamen fama est, quod nullas antea solitus sit vnquam audire conciones neque papisticas eciam. Si interfuit, quod pro veritate mihi qui illum viderunt dixerunt. Spero rediturum ac secum alios quoque adducturum . . .

---

1) Klein-Korbetha an der Saale.
2) Weßmar. Flemming S. 154 Anm. 1.
3) Raßnitz.
4) Bartholomäus N. Flemming S. 207 unten.
5) Frankleben. Der dortige Pfarrer heißt im Visitationsprotokoll Baltzar weigkart, ein predigermönch von Koberg (Flemming S. 182 unten).
6) Leutenberg scheint gemeint zu sein. Über das dortige Dominikanerkloster vgl Einicke, Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte I (1904), S. 77 f., 97.
7) Graf Heinrich XXXII. von Schwarzburg (1531—1538).
8) Sigismund von Lindenau (Fraustadt S. 157).

L. Laurencius[1]) eciam modeste agit, sed hoc solum in eo reprehensione dignum existimo: congregat senatum et pellicit eos in suam sentenciam adeo, vt iam minetur ipse ex Senatus consensu abicionem diacono suo[2]), viro bono. Deinde aedituo[3]) decerpunt de priori salario plus quam xx fȝ ac minantur illi, nisi velit tredecim florinis contentus esse, vt a funccione sua discedat. id omne agit pro suo nutu. Laurencius est ambiciosus vir, qui sibi multa arrogat a nemine sibi commendata. Ista fiunt me clam imo plane neglecto, cum hec omnia constituenda ad vestram celsitudinem pertinent.

Senatus curauit illi domum tolerabilem, in qua se potest vnam sustinere hyemem . . . datum vt supra etc.

2. 2. August 1544.

Dank für Brief und Vollmacht, geeignete Pfarrer einzusetzen. Sed celsitudo vestra primum sciat me in constituendis pastoribus valde esse sollicitum, propterea quod multi pseudoprophetę passim vestitu ouium sese venditent mihique suo fuco imponant, quamobrem in scrutandis singulorum moribus paulo curiosior esse soleo. Paceum ob erudicionem amo illique quam optime prospectum cupio. Sed aiunt hominem mire δύστροπον εἶναι, cuius rei gracia tum ab vrbe Eyselebensi tum a Querfordia dimissionem accepisse ferunt. ego vero ingenia placida et tractabilia amo, et nouit celsitudo vestra, quam plenam offendiculis tragediam Weyssensehenses mera ambicione et morositate excitarunt, adeo vt Illustris Principis Augusti etc. Prudentissimi Consiliarij metuant, nisi illi malo salubri consilio obuiam eatur, fore, vt altercancium partes sibi mutuo, vt nihil acerbius dicam, insultent. iam si idem malum vel a Paceo aut a quouis alio expectandum esset, in promouendo vel illo vel alio calculum meum certe subducerem. Nihilotamen minus iterum ad me scripsit his diebus Paceus et flagitat, vt, si alio non queat, saltem Schaffstadium transferatur, vxorem eciam suam malle isthic quam alibi habitare dicit . . .

Senatus zcu Ranstedt[4]) iam multis diebus pastore carens docto ac bono quopiam parocho prospici sibi petit.

[1]) Lic. Lorenz Reynhart, Pfarrer an der Maximikirche 1543—1554. Fraustadt S. 191. Flemming S. 169. 1538 als Senior des Chorherrenstifts zu St. Thomä in Leipzig genannt (Seifert, Die Reformation in Leipzig, Leipzig 1883, S. 199).

[2]) Heinrich Wittich. Flemming a. a. O.

[3]) Augustinus Rosenberger. Flemming a. a. O.

[4]) Flemming S. 154 Anm. 1.

idipsum passim a multis ruricolis petitur. Fruges quidem albescunt ad messem, vtinam queamus a deo patre messores ista sancta messe dignos impetrare. Ehesachen. Zwei Hingerichteten haben Musa und Laurencius[1]) beigestanden, so daß sie in Glaubensmut verschieden sind.

Ceterum de Controuersia Eyslebensi[2]) antea nihil mihi constitit, sed ipse sencio cum Sanctissimo viro Domino Doctore Martino, quod post communionem reliquum est vini vel panis, non debere vel effundi in terram vel alij vino aut pani non consecratis misceri, sed vel a ministro, qui simul ipse communicat, vel ab vno communicancium absumi. eum morem et ego in dicione Electoris Ihene semper seruaui et habui spectatores totam vniuersitatem Wittembergensem, imo approbatores . . .

Concionator ille in Sacello diui Michaelis[3]), quem celsitudo vestra nuper obiurgauit, is superiore dominica [10. Aug.] mire debachatus est in doctrinam nostram, vt tota ciuitas inde offensa sit. Celsitudo vestra cogitabit de remedio . . . Merseburgij II. Augusti 44 . . .

3. 8. August 1544.

. . . Ego hodie Ciriaci in templo Sancti Maximi concionatus sum, hoc tantum celare Celsitudinem vestram haud queo Dominum Decanum illum a Lindenaw proxime elapsa quarta feria [6. Aug.], cum in Summo concionarer, interfuisse concioni ac diligenter auscultasse, nam vidi ipse eum. Deinde aderat nouus eciam quidam auditor, Dominus Licenciatus, quem vocant Er Jost[4]): ego illorum hominum pręsencia mire gauisus fui. ideo non potui temperare mihi, quin illius gaudij mei Celsitudinem quoque vestram participem redderem . . . De Paroecia Schaffstediana res in vestrę celsitudinis aduentum reiecta est. Paceus annuit accipere illam, modo Sacerdotium quoddam, quod in eo est loco, adijceretur et ludus literarius isthic institueretur, quod, vt ego existimo, fieri commode potest vtrumque[5]). Exhibuit mihi Paceus proposiciones quasdam Wittemberge a Domino Philippo

---

[1]) D. h.: Lic. Lorenz Reynhart.
[2]) Vgl. Köstlin-Kawerau, M. Luther II 580 f.
[3]) Georg Trubenbach. Vgl. Fraustadt S. 173 f., Westphal, Georg S. 140 ff. Ueber die zwischen Dom und Propstei gelegene Michaelskapelle vgl. O. Rademacher, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen 22 (1905), S 254 f.
[4]) Wohl der Domherr und bischöfliche Sekretär Jodokus Maler (Flemming S. 156 oben).
[5]) Vgl. Flemming S. 204.

Melanthone in disputacionem adductas, quas vestrę celsitudini, si prius non vidit, legendas supplex mitto[1]).

Deinde venit ad me Hungarus quidam[2]), qui fatebatur se apud Turcam captiuum fuisse annos tredecim et, cum Turca aduersus regem Persarum pugnaret, se cum multis alijs ad Persas aufugisse, deinceps Persarum opera per Armeniam euasisse, donec in has terras rediret. Dono dedit libellum de moribus Turcarum[3]), quem itidem celsitudini vestrę legendum mitto ... Merseburgij die ipsa Ciriaci 44 ...

4. 11. August 1544.

... hinnulum integrum, quo celsitudo vestra clementer me donauit, cum qua debeo supplici ac reuerenti submissione accepi vna cum volucribus. Ago pro illo munere celsitudini vestrę gracias summas ... hesterno die mercatus hic fuit, confluxerat ingens turba vulgi, concionatus sum in templo Maximi magna populi frequencia, tractaui Euangelium: Nisi granum frumenti etc.[4]) Adfuit Consul quidam hallensis, cui Joanni Bauaro[5]) nomen, qui a D. D. Jona litteras ad me attulit officiosas. Dono dedi illi partem ferinę, partem Domino Theodorico[6]), Ernesto Brotauff[7]), foeci multos eius muneris participes, vt celsitudini vestrę a multis gracię agerentur. hesterno die accepi a D. Phil: Mel: literas[8]), quibus commendat consilium nostrum ac probat, quod negocium salutis cum moderacione agimus. misit eciam has proposiciones hic insertas. Deinde accepi a quodam diacono Zcu Zceicz hec noua, que qualia sint celsitudini vestrę iudicanda supplex mitto. Hesterno die adfuit quidam Magister ex lypsia, cui cum D. Decano a lyndennaw negocium fuit.

1) Welche Thesen sind hier gemeint? „In den Jahren 1544 und 1545 ist in der philosophischen Fakultät nicht disputiert worden; ob in der theologischen (mit Ausnahme der durch die Doktorpromotionen veranlaßten Disputationen), bleibt dahingestellt" (Haußleiter, Melanchthon-Kompendium, Greifswald 1902, S 56).

2) Bartholomaeus Georgiewitz, dem Luther und Melanchthon am 11. August ein Zeugnis austellten (CR. V 463).

3) Wohl Machumetis Saracenorum principis, eiusque successorum vitae, ac doctrina, ipseque Alcoran, ... Basel, Joh. Oporinus 1543 (Weimarer Lutherausgabe 30 ², 201 ff.).

4) Joh. 12, 24.

5) Jedenfalls identisch mit dem Jo. Beier, der Jonas' Brief an Fürst Georg vom 3. Juni 1541 überbrachte (Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II 25).

6) Der Merseburger Bürger Dietrich Redel, einer der Visitatoren (Flemming S. 156).

7) Ernst Brotauf nahm gleichfalls an der Visitation teil (Flemming S. 157 f.).

8) Vom 8. August (vgl. den nächsten Brief). Nach Flemming S. 153 Anm. 1 im Zerbster Archiv vorhanden.

is me rogauit, vt secum ad D. Decanum accederem. accessi in aedes eius. excepit vtrumque nostrum valde humaniter, tractauit comiter, promisit sua officia quecunque posset. itidem et illi vicissim ego foeci. Spero benignitate et lenitate nostra plus effecturos nos quam duricie et acerbitate... Datum Merseburgij XI. Augusti 44 . . .

5. 25. August 1544.

. . . Cum superioribus diebus celsitudini vestrę supplex indicassem vacare parochiale officium in pago quodam, cui nomen Keussbergk[1]), eiusque collacionem ad Franciscum a Schonbergk Canonicum pertinere, ac tres nobiles, qui istbic habitant, vna cum tota Ecclesia ad me accedentes pecijsse parochum, verum cum ad Franciscum ius conferendi attineat, iussi sunt ab eo parochum sibi dari. At Franciscus per septimanas quattuor plus quam sexies a plebe Keussbergiana rogatus pertinaciter ac insolenter cum horribilibus conuicijs ac minis negauit parochum Lutheranum se illis daturum. admonitus denique ac rogatus a Strenuis et praestantissimis dominis Consiliarijs Illustris Principis Augusti etc. nihil itidem et illi quoque ab Francisco impetrare potuerunt. Tandem cum nulla vspiam consequendi parochi spes illis affulgeat, ad vestram celsitudinem confugere coacti sunt ac proprio misso nuncio Supplicant humillime, celsitudo vestra Sacerdotem quendam, cui Bartolomeo Erbe[2]) nomen, quem ipsi elegerunt, parochum illis constituere et confirmare sua autoritate dignetur. Est Bartolomeus ille vir honorifica persona, a me examinatus, tolerabiliter doctus ac iuuenis bone spei, satis facundus. fuit eciam ante paucos annos ludimagister zcu Luchaw[3]) ac plane talis, quem ego satis aptum ad hoc munus in tali pago sustinendum censerem . . .

Cetera que hic geruntur recta adhuc dei gracia sunt omnia. hoc tantum addere volebam adulteros et adulteras in vinculis teneri, qui supplicio adficientur, sed quali aut quanto, cognitum non habeo. ex choralibus vnus propter adulterium dies aliquot in vinculis detentus propter meam et aliorum intercessionem hodie ad quinquennium proscriptus est.

Superiori hebdomade fui hallis cum D. D. Jona, hospicio acceptus apud D. D. Wie[4]), conterraneum meum[5]). postridie,

---

[1]) Keuschberg. Flemming S. 154 f. und 195 unten.
[2]) Flemming S. 195.
[3]) Laucha.
[4]) Gemeint ist entweder der Leibarzt Kardinal Albrechts Dr. Joh. Nikolaus von Wyhe oder dessen zweiter Sohn, Dr. Melchior Nikolaus von Wyhe, seit 1526 Stadtphysikus in Halle. „doct. Wihe“ bei

hoc est 19 Augusti, D. Jone et aliorum praecibus coactus fui ad Beatam virginem frequentissimo auditorio concionarier. foeci, quod largiebatur Christus.

Litteras D. Philippi 8 Augusti ad me datas[1]) Celsitudini vestrę legendas supplex mitto. Sed oro humiliter, celsitudo vestra velit exemplar remittere. Nam amo Philippi litteras . . . Merseburgij XXV Augusti 44 . . .

6. 17. Oktober 1544.

. . . Illustris Princeps Augustus etc. hoc vesperi iussit nunciari Merseburgum suam celsitudinem venisse Friburgum hoc eodem vesperi et iubere, vt equites quidam illius celsitudini ex Merseburgo Friburgum obuiam eant, ac venturum vel cras vel perendie ad nos . . . Quamobrem hunc nuncium euestigio ad Vestram Celsitudinem ista significatum misimus. Obsecro Supplex, Celsitudo vestra ad nos quantocius redire velit. Nam Franciscus a Schonnenbergk et Decanus prohibuerunt suis rusticis, ne biblia a nobis acciperent, et si quo modo possunt, obnituntur conatibus visitacionis etc.[2]) . . . tota religionis causa pendet ex hoc vno congressu. *Τάχιστα* Merseburgij postridie Galli 44 . . .

7. 22. Oktober 1544.

. . . Celsitudinis vestrę litteras vt primum accepi ac pellegi, scripsi ad Illustrem Principem Augustum etc. ac significaui illius celsitudini mandatum a vestra celsitudine mihi esse, vt nonnullis de rebus ad illius clemenciam referrem.

Dionisius acceptis litteris abijt Friburgum (nam isthic in hunc vsque diem venatur Princeps Augustus). post biduum retulit hoc responsum, quod Celsitudo vestra leget ipsa. Fuerunt ante biduum apud eius sublimitatem Cancellarius et Malticius[3]). Sed promittit se breui Merseburgum rediturum. quum autem eadem ad celsitudinem vestram se scripsisse mihi significari iussisset, nolui celsitudinis vestrę litteras resignare, sed vna cum meis mitto. Reliqua nobilis ille adolescens narrabit verbo. De vino Jhene emendo renunciauerunt mihi Consules Jhenenses parum vini hoc anno prouenisse et magno nummo emi a ciuitatibus passim Alden-

Kawerau, Jonas II 16 (vgl. die Berichtigung Enders 13, 324 [12]) ist sicher ersterer. Ueber beide vgl. Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle a. d. S. II, Halle a. d. S. 1891, S. 370.

[5]) Beide stammten aus Wiehe in Thüringen.

[1]) Vgl. den Brief Nr. 4.

[2]) Flemming S. 155 unten. Fraustadt S. 163.

[3]) Hieronymus Kiesewetter und Christoph [oder Heinrich? Vgl. Brief Nr. 10] von Maltitz (Fraustadt S. 192).

burgo, Cygnea, Vinaria et alijs. Si celsitudo vestra emere isthic velit, necesse fore, vt mittat illo aliquem ex familia, qui que meliora sunt degustet et quam possit paruo emat. audio vendi ij fʒ, eciam ij taleris, vrnam, eynen eymer, vt vocant . . . Reliqua omnia dei gracia salua adhuc sunt. Principis Augusti ad nos reditus vt gratus nobis ita incertus est. Vtinam adesset et vna celsitudo vestra cum illius sublimitate colloqueretur. Hoc tandem significatum eciam volebam: Etsi nuper negabam me ad Commerstadium[1]) scripturum esse, mutata tamen sententia nihilominus scripsi per proprium nuncium de rebus communibus. quicquid responderit, idipsum celsitudini vestrę quamprimum significabo . . . Merseburgij 4ª feria post Galli etc. 44 . . .

8. 28. Oktober 1544.

. . . Examinati sunt nuper a me duo papistici parochi[2]) aeque arrogantes et prefracti atque fuit monachus ille zcu Franckeleben[3]). Quid dicam? hi duo papiste vna cum Monacho Franckelebensi accusauerunt me litteris apud Capitulum de stricto examine et nescio quibus alijs additis a se nugis. Capitulum scripsit Illustri Principi etc. Augusto duci Saxonię Friburgum et inseruit illas papistarum litteras. Illustris Princeps Augustus respondit valde, valde duriter Capitulo, ac inter cetera in hanc sententiam: se non credere Capitulum a suo affini ab Anhalt etc. vlla in re offensum esse, deberent igitur omnibus modis illius scilicet ab Anhalt ordinacioni, iussioni ac mandatis omnino parere, hoc se irrefragabiliter velle et iubere . . . ad has litteras sunt facti submissiores . . . Secundo adfuit proxima sexta feria [24. Okt.] Jonas adducens secum duas filias natu maximas, quarum altera ex gingiuarum putredine laborabat. voluit chirurgicum quendam apud nos diuersantem consulere[4]). hodie aduenit eciam Doctor Kilianus Hallensis Syndicus[5]) nescio in qua caussa quorumlibet nobilium patrocinaturus. Nos visitatores quotidie varijs rebus distringimur, ita vt non liceat iustam operam rebus omnibus commissis impendere. Cras, hoc est postridie Simonis et Judę [29. Okt.], audiemus caussas matri-

1) Über Georg Kommerstadt vgl. ADB. 16, 498.
2) Vielleicht die zu Rössen und Leuna (Flemming S. 183 Anm. 1).
3) Vgl. oben den Brief vom 24. Juli 1544.
4) Am 2. Nov. 1544 schickte Musa Jonas von dem Leipziger Arzte Sebastian Roth, den er für Jonas' Tochter konsultiert hatte, Arzeneien, die dieser ihr verschrieben hatte (Kawerau, Jonas II 133, wo statt Fotum Roth zu lesen sein wird; über diesen vgl. Flemming, Zum Briefwechsel Philipp Melanchthons, Naumburg a. S. 1904, S. 41).
5) Goldstein. Über ihn vgl. Nik. Müller, Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig, Berlin 1904, S. 19—21.

moniales von Luchaw illius, qui ob digamiam in vinculis tenetur... valde vellem celsitudinem vestram adesse. Fuerunt nuper Consiliarij zcu Friburgk apud Principem Augustum, sed quid egerint, perspectum non habeo . . . ego hodie Simonis et Jude mane concionatus sum, cras [29. Okt.] a prandio, deo volente, solita hora itidem. Sabato [1. Nov.], quoniam agunt omnium diuorum festum, itidem concionabor, quoniam ita promisi et adest certe satis magna auditorum frequentia Sacerdotum etc., sed a prandio perquam pauci adsunt. dicitur quendam vicariorum egrotare, sed quis sit, non teneo . . . Merseburgij die ipso Simonis et Jude 44 . . .

1. Beilage zu Nr. 8.

Eciam hoc Celsitudini vestrę significandum duxi Dominum Doctorem Commerstadium ad me de ordinacione conscribenda scripsisse. Quod si principes id omnino flagitant, valde metuo oportere nos ad eam parandam accingi . . . Deinde sex ciues ex plebe zcu Ranstedt venerunt ad me hodie et petiuerunt sibi dari parochum senem illum virum, de quo antea significaui, et grauissime conqueruntur se sine parocho dimidiatum iam annum vixisse et pene redigi in turcas, adeo sine predicacione verbi euadunt rudes etc. Quamobrem concessimus nos reliqui visitatores, ut ille parochus, quem ipsi petunt, interim parochialibus fungatur officijs, donec celsitudo vestra redeat . . .[1])

2. Beilage zu Nr. 8.

Quod pene oblitus eram, Abbas Petri[2]) fuit paucis preteritis diebus bis Hallis et multos dies isthic constitit, nomine, ac si apud medicum opem quereret. Sed certo scitur eum ascendisse ad arcem Mauricianam ad Coadiutorem[3]) isthic et pecijsse ab eo consilium, Si Princeps Augustus vellet illi monasterium eripere, quid illi faciendum esset. Deinde pecijsse eciam, vt Hallim reciperetur ac alicubi ad vitam sustentaretur. Ista certa sunt. Hinc mire insolescit Abbas nugator ille, Sed si hoc Principes nostri optime rescirent, metuo, vt istud Abbati esset bene cessurum etc.

9. 2. Dezember 1544.

Schickt Brief von Kommerstadt, quibus significatur Superattendentum nonnullos ad diem Joannis Euangeliste in

---

[1]) Flemming S. 154 unten.

[2]) Wolfgang Gräfinger (Fraustadt S. 159 u. 250, Flemming S. 174 unten).

[3]) Markgraf Joh. Albrecht von Brandenburg-Ansbach (Hertzberg II, 151. Enders 13, 309 [7]. 324 [13]).

Cellam haud procul ab Dresda sitam euocatos esse[1]), quemadmodum ex litteris celsitudo vestra vberius cognoscet, que conuocacio valde me sollicitum habet vel hac potissimum caussa, quod ignorante nec vocata simul celsitudine vestra id fiat et ecclesiasticę gubernacionis constitucio penes illos collocetur, qui non solum subditi esse debebant, verum nec intelligunt eciam, quomodo administracio tam sublimis constitui debet. equidem, quorsum ista tendant, nulla possum coniectura consequi, varię mihi suspiciones suboriuntur . . . Schickt seine Antwort an Kommerstadt[2]). Der Dresdener Bote, der Kommerstadts Brief brachte, dixit Illustres Principes venatum abijsse ad sex miliaria a Dresden, Delectos vero, qui Dresdam euocati fuerant, discessisse rursum, ac addebat nuncius se putare ante Natalem Christi vix huc concessurum Illustrem Principem Augustum. ita res nostrę non differuntur tantum, verum quotidie aliam atque aliam faciem eciam sorciuntur . . . Merseburgij 3ª feria post Andree 44 . . .

Beilage: Musas Brief an Kommerstadt vom 2. Dezember 1544.

Hat K.s Brief empfangen mit der Meldung, daß Herzog Moritz etliche Superattendenten „vff Joannis Euangeliste schirst kunfftigk kegen der Cellen“ erfordert habe. Wundert sich, „daß meine gnedige Fursten zcu Sachsen etc. diese grosse wichtige sachen deß geistlichen regiments vnd Consistorium halben auff die Superattendenten ym lande wollen stellen vnd wirt mein gnediger herre zcu Anhalt etc hyrynnen vbergangen, deß gnad dise sache am hochsten betrifft, der sol anderer et se multo, multo indocciorum et inferiorum hominum iudicio et cognicioni gestehen. daß, sage ich, wirt nicht mich alleyn, sondern auch S. F. G. zcu Anhalt etc. gancz hochlich verwundern . . .“ Merseburg, Dienstag nach Andreä 44.

10. 5. Dezember 1544.

. . . hesterno vesperi hoc est postridie Barbare[3]) redierunt ex Dresda Strenui ac preclari viri domini Consiliarij et attulerunt litteras has, quas mihi commendarunt, vt celsitudini vestrę reddi curarem. misi igitur extemplo atque illas accepi. D. Doctor Commerstadius cum Ernesto a Miltitz[4])

[1]) Ueber diese Konferenz vgl. Westphal, Zur Erinnerung S. 49 f., Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt, Leipzig 1899, S. 39 ff.

[2]) S. Beilage zu Nr. 9.

[3]) Das wä1e Freitag der 5. Dez. 1544. An eben diesem Tage ist aber der Brief geschrieben. Entweder steckt also in dem hesterno vesperi oder dem postridie Barbare oder dem Datum am Schluß ein Fehler.

[4]) E. v. M. auf Watzdorf.

et D. D. Strambergero[1]) lypczensi proxime elapsa quinta feria [4. Dez.] hic pernoctarunt, abituri legati nescio quo missi ab Illustri Principe Mauricio. vocarunt me ad coenam. D. D. Commerstadius a me de nonnullis articulis ad celsitudinis vestrę et officium et dignitatem attinentibus admonitus respondit in his, quę iam allatę sunt, litteris ad singulos pro necessitate Celsitudini vestrę responsum esse. cum autem de Cancellariatu amplius interrogarem, dixit post multam deliberacionem tandem constitutum esse, vt ex Cancellaria subornarentur vicecancellarij lypsie, Es solt bey der Cancelley bleyben. Hic ego addidi matrimoniales et alias difficiles et odiosas caussas in celsitudinem vestram reiectas iri, illę vero, que paululum honoris, commodi vero nihil haberent, in aula retineri. tum respondit: si lypczensis vniversitas supplicauerit, forte reddetur Cancellariatus Illustri Principi Anhaltensi. hoc colloquio paucis verbis finito dixit se breui huc rediturum etc. Ornatissimus vir D. D. Cancellarius Merseburgensis[2]) non temere profectus est in hac proxima legacione Dresdam. Nam volentibus ac petentibus vtrisque Principibus desponsa illi est filia D. Doctoris Commerstadij, id quod D. D. Commerstadius ipse mihi dixit et Cancellarius (dum salutem illi optarem) affirmauit... Dominus Franciscus a Schonnebergk proxima dominica aduentus [30. Nov.] concioni mane interfuit summaque diligencia vsque ad aliorum circum stancium admiracionem eciam auscultauit. Illius eciam caussa institutam concionem ad illius ingenium accommodaui . . . sexta feria post Barbare 44 . . .

10. 8. Februar 1545.

Dankt Gott, daß er Georg trotz des schlechten Wetters heil und unversehrt nach Dessau geführt hat. Wir haben die Visitation am festgesetzten Tage angefangen, Strenuus a Walthhausen[3]) non adfuit, qua causa, ignotum omnibus nobis est, pergemus deo aspirante cras [9. Febr.] et reliquis diebus. Ego proxime elapsa sexta feria [6. Febr.] non concionatus sum, hac vna causa, vt visitacionis causas proueherem. Dominus Ernestus[4]), compater meus, et dominus Theodericus[5]) diligenter suam operam ad visitacionis negocia adhibuerunt strenue.

---

[1]) Joh. Stramburger. Über diese Räte Moritz' von Sachsen vgl. Brandenburg, Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen I und II, Reg. s. v.

[2]) Hieronymus Kiesewetter, s. o. den Brief Nr. 7.

[3]) Lorenz von Walthausen zu Teuditz sollte als Vertreter der „Landschaft“ an der Visitation teilnehmen. Flemming S. 155.

[4]) Ernst Brotauff. Flemming S. 157 f.

[5]) Dietrich Redel. Flemming S. 156.

Schickt einen von ihm auf Befehl Georgs erbrochenen Brief Herzog Moritz' mit Randbemerkungen an Georg. Quis vero Theologus ille germanicę lingue expers fuerit, cognoscet celsitudo vestra ex literis Danielis Parochi Dresdensis[1]), quas simul mitto[2]). Intelligo illum Theologum ab eodem parocho nobis obtrusum. adeo ducuntur affectibus quidam, quorum pocior cura esse debebat, vt suę funccioni recte pręessent etc. odi πολυπραγμοσύνους etc. Commendauit nobis idem Daniel ludimagistrum quendam Posniczensem a nescio quanta erudicione, verum examinatus fatebatur se neque in veteri neque in nouo testamento quicquam vnquam egisse, et nihilominus habebatur Danieli valde doctus ac lignus, qui ad locupletem aliquam paroeciam sufficeretur. dos autem cum tanta erudicione illum Danieli remisimus ac nomine consistorij rescripsimus non posse a nobis talem ad nllam paroeciam admitti, qui sponte fateretur se scripturam vunquam legisse. Schickt einen Brief Kommerstadts . . . ncripsi has dominica vesperi ad lucernam, nam hodie per Sccupaciones non licuit . . .

De rebus nouis nihil peculiariter habeo. Paceus superori quinta feria [5. Febr.] cum Questore Lucensi[3]) hic fuit. is narrauit se pro certo audiuisse Imperatoriam maiestatem tribus periculosissimis morbis ad vitę vsque metum decumbere[4]). Contra hodie pransus sum a pomeridiana con-

[1]) Daniel Greser (Greiser). Vgl. über ihn Beiträge zur sächs. Kg. 15 (1901), S. 227ff.; 20 (1907) S. 248 ff

[2]) Gresers Brief an Musa vom 22. Januar 1545 ist im Zerbster Archiv vorhanden. Ueber jenen Theologus heißt es da: „Rogavi proinde [Objekt: Kommerstadt] pro illo doctore, qui ex Bohemia pulsus est a Ferdinando ob evangelion, qui etsi germanicam linguam perfecte sonare et respondere nequeat, tamen eam intellegit et sic satis interrogantibus reddit. Est homo mire modestus et affabilis, doctus et pius: Nomen illi ést Doctor Wentzeslaus Brodensis. Agit iam Wittenbergae et ex meris vivit eleemosinis amicorum, multa aureorum millia evangelii ergo amisit.“ Winter 1546/47 als „Wentzeslaus Brodensis Bohemus doctorandus theologiae“ in Frankfurt a. O. immatrikuliert. Vgl. ferner CR. VI 501, 517, 742. VIII 118 ein Brief Melanchthons vom 1. Juli 1553, überschrieben: . . . Venceslao Brodensi Doctori Theologiae, fratri suo carissimo in Russia. Er ist gewiß auch der von Moritz empfohlene Theologe, der bei Fraustadt S. 184f. erwähnt wird („der deutschen Sprache nicht fast geübet“). — In demselben Briefe empfiehlt Greser den ludimagister Polsnicensis (Pulsnitz; Musa schreibt irrig: Posniczensem). Er hieß Joh. Kiffler von Hertzburgk und wurde am 7. Febr. 1545 geprüft (Merseburger Examenbuch Bl. 55) mit folgendem Resultat: „Tenet quidem verba decalogi et exposicionem eius iuxta interpretationem Lutheri in minore catechismo. de Evangelio nihil tenet, ne verbum quidem, imo palam fatetur se non legisse aut perquam parum legisse tum in veteri tum in novo testamento; missus fuit ad nos ab parocho Dresdensi, illi remissus est, quia fuit valde tenuis.“

[3]) Lützen.

[4]) Vgl. Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1548, herausgeg. v. Tr. Schieß II, Freiburg i. Br. 1910, S. 350f.

cione apud D. Doctorem Cancellarium, vbi assidens mihi Strenuus vir Henricus a Maltitz Magister curię ducalis Merseburgij [1]). is dixit Imperatorem incolumem esse et hactenus in extinguenda crudeli et miranda quadam secta in inferiori germania nuper autore quodam nescio quo propheta orta hactenus impeditum fuisse, alias maiestatem eius ad conuentum Imperialem iampridem venturum fuisse et se existimare, quod iam adsit. Sponsa D. Doctoris Cancellarij [2]) nostri proxime pręterita sexta feria [6. Febr.] vesperi sub noctem huc Merseburgum illi aduecta est comitata matre. heri hilarem diem transegerunt. hodie rogauit, vt ad se venirem. veni, prandebam, donabam munus nupciale et abij. parant abitum in diem crastinum. largiatur Christus, vt feliciter redeant Dresdam . . . Dankt für ein Faß Zerbster Bier . . . Datum Merseburgij dominica Sexagesimę 45 . . .

11. 13. Februar 1545.

. . . Strenuus ab Walthhausen proxima 2ª feria [9. Febr.] venit ad nos et visitacioni hactenus Strenue interfuit. procedit eciam visitacio dei gracia satis fęliciter. Ex aula nondum quicquam accepimus eorum, que Celle constituimus, et miror de procrastinacione. Doctor Knetlingk [3]) et alius quidam Doctor hic fuerunt in aula versati dies aliquot. Sed Knetlingk non compellauit quemquam nostrum, quia hospicio erat apud Decanum, neque quid hic egerit, cognoscere potui. Reliqua omnia per dei graciam recte adhuc geruntur. Dominus laurencius [4]) vult his carnispriuialibus diebus parat iter lypsiam ad aegrotantem vxorem [!], rediturus post nonnullos paucos . . . Merseburgij 6ᵗᵃ feria post Scholastice 45 . . .

Beilage zu Nr. 11.

Illud eciam celsitudini vestrę significatum volebam, quoniam triduo illo carnispriuiali (vt vocant) [16.—18. Febr.] vulgus pręter solitum bibendo ac sese ingurgitando insanit. ne igitur prorsus essent ἄλογοι, decreueram eo triduo mane octaua hora concionari vel ad s. Maximum vel in nostra ecclesia vel ubicunque videretur, id enim in alijs vrbibus, vbi ecclesijs prefui [5]), solitus fui facere. volo tamen celsitudinis vestrę sentenciam audire etc.

---

1) Vgl. Brief Nr. 7.
2) Vgl. den vorhergehenden Brief.
3) Joachim von Knethling. Vgl. Brandenburg s. v.
4) Reynhart.
5) Erfurt, Jena, Rochlitz.

12. 5. März 1545.

... Hat Georgs von großer Fürsorge für die Merseburger Kirche zeugenden Brief erhalten ... Ceterum, vt Celsitudinem vestram a curis nonnihil liberem, ordine exponam cuncta, que hic interim gessimus, potissimum diebus illis furiosis, quos carnispriuium vocant. Dominica Esto mihi [15. Februar] bis pro more concionatus sum, Secunda [16.] et tercia [17.] ferijs sequentibus in templo Maximi de poenitencia dixi magna vulgi frequencia, Die Cinerum [18.] de poenitencia iterum ad clerum latine declamaui in summa ecclesia, Quinta [19.] et Sexta [20.] ferijs octaua antemeridiana hora libenter id concedente Decano solitas conciones de tercio prçcepto habui, Eodem biduo A prandio circiter vespertinam horam coepi exercere catechismum cum puerili aetate in nouo foro [1]. Sabbato [21.] post completorium orsus sum de confessione dicere, finita eadem concione hymnum: „Christe, qui lux" germanice cantari iussi. In hunc modum transegimus eam septimanam. Dominica Innocauit [22.] iterum pro more concionatus sum, Tercia [24.] et Quarta [25.] ferijs post cepi catechismum in Ecclesia Maximi a prandio pueros docere, vt quattuor diebus tractetur catechismus, Tercia scilicet et Quarta feria Maximi, Quinta et Sexta in nouo foro, et eum laborem ego hactenus subij. Nam Sacerdotulus ille, qui lunam [2]) destinatus erat et nunc in xenodochio alitur, valde ineptus ad eum laborem mihi videtur. prçterea prçter Celsitudinis vestrç iussionem arrogabat sibi munus pastorale in nouo foro, ministrauit aegrotis eucharistiam et reliqua munera Ecclesiastica tentare ausus fuit, prçterea cum Consule in nouo foro insolenter expostulauit, quod non agnosceret eum suum parochum. ego vero cum id illi prohiberem, passim ab eo accusor ac varijs conuicijs proscindor, in summa eß ist eyn baderknecht. vellem tales omnino amotos. Ea de caussa cogor catechismum in illa ecclesia ipse exercere.

Visitacionem lucellanam [3]) hoc biduo absoluimus. pulchre processit, omnia recte mihi transacta videntur. vnum tantum vehementer me cruciauit, quod, cum ruricolas ex singulis pagis ad visitacionem accersitos interrogaremus, an decalogum, Symbolum et dominicam prçcacionem nossent, comperimus centesimum quemque vix pauca verba tenere, nedum totum decalogum, Symbolum aut precacionem pronunciare posse. o pastores, quid respondebitis seuero iudici Christo pro tam irreparabiliter vastata vinea domini!

---

[1]) Vorstadtgemeinde Neumarkt bei Merseburg. Flemming S. 170 und 173.

[2]) Leuna. Flemming S. 184.

[3]) D. h. im Amt Lützen. Flemming S. 185ff.

Nos quam potuimus serio iniunximus illis, vt discerent, minati excommunicacionem, pęnam pecuniarum et carceres, nisi discerent. hic boni rustici attoniti summa fide promiserunt sese omnibus viribus adnixuros, vt ista discerent et posthac doctiores ad visitacionem venirent. vehementer mouit me hoc malum [1]).

Que vero reliqua ad officium ecclesiasticum pertinent, ea pro virili exequar. nulla negligencia dei misericordia hactenus admissa est, largiatur Christus, vt posthac quoque singula recte procedant. Laurencius dominica Esto mihi [15. Feb.] abijt Lipsiam ad vxorem nonnihil aegrotantem, sed reuocatus a me redijt Mersburgum eadem septimana sexta feria [20.]. Erant quidam ministri quorundam nobilium, qui Merseburgij tanquam obsides in diuersorio bey dem Schoten diuersabantur die noctuque sese ingurgitantes. illi dominica Esto mihi [15.] vesperi in discordiam excitati mutuis sese vulneribus confecerunt, ita vt vnus illorum postridie vita decederet. is vero, a quo vulneratus fuit, deprehensus Sabato post Cinerum [21.] eadem videlicet septimana pęnas capite dedit vicissim, quem nos, cum ad supplicium duceretur, comitati verbo dei consolabamur, ita vt salubriter extremam horam subire mihi videretur.

Celsitudinis vestrę absenciam, etsi optaremus pręsenciam, tamen, quia isthic quoque habet Celsitudo vestra que agat necessaria negocia, aequo vt debemus animo perferimus. Rogo autem, vt primo quoque tempore ad nos festinet.

Quę ad visitacionem attinent, sedulo curauimus. diligentes adfuerunt Streuuus a Waldhausen, Dominus Ernestus et Theodoricus. nulli pepercerunt labori. quanta potuimus cura et diligencia omnia transegimus.

Gratum mihi id quoque est Dominum Doctorem Lutherum in prouehendis rebus ecclesiasticis operam et consilium suum celsitudini vestrę promisisse. de consultacione nostra Celle habita nihildum ad nos remissum est. fuit hesterno die [4. März] apud nos parochus et Superattendens zu Weyssenfelß [2]). is significauit mihi nostram Cellensem consultacionem Lypsim ad Theologos missam esse et isthic a Theologis percenseri.

Illustris Princeps Augustus hesterno die hoc est quarta feria post Reminiscere [4. März] Merseburgum venit. quanto autem tempore hic mansurus sit, me et multis alijs clam est . . .

---

[1]) Flemming S. 163.
[2]) Wolfg. Stein.

Que de Theologo Gessensi[1]) parocho indicata mihi sunt, grata ipsa quoque mihi sunt. hoc tantum celsitudinem vestram admonitam supplex vellem, vt sciscitari iuberet, quis esset ille Theologus, nam audio in eadem regione in quopiam pago, et haud scio an Gessen sit, parochum esse quendam cognomine Cordatum[2]), qui alias Cygnee concionator fuit. Si in eundem celsitudo vestra incideret, premonuisse vellem, vt ab eo abstineretur. nam est sediciosus et mire impudens declamator. Is vero, qui Numburge est[3]), cuius antea quoque apud Celsitudinem vestram mencionem feci, iterum apud me sollicitauit, Et est satis probe doctus et supra quinquagesimum aut circiter annum. Ego eum noui et vellem ad nos accersitum, modo id commode fieri posset. Quare sic censeo, vt celsitudo vestra hoc negocium suspendat vsque ad reditum ad nos . . .

Postridie quam celsitudo vestra discederet hinc, Canonicus quidam Sixtinus[4]) vita defunctus est, nomine Caspar Seydeman. illius prouentus possent interim adijci ad Salarium concionatoris, quemadmodum presens deo volente celsitudini vestrę exponam. Est eciam interim quidam vicarius mortuus nomine Sebastianus, reliquit domum elegantissime exedificatam intra duos illos muros, cum per portam exitur in ciuitatem. valde oportunum esset illa de re colloqui cum principe Augusto. mea verba non magni erunt ponderis, tamen, si daretur copia, proponerem.

Esocem prągrandem illum accepimus . . . et quadrifariam partitum vnicuique partem dedimus, Waldhausen, Ernesto, Theodorico singulis singulas partes . . .

Merseburgij quinta feria post Reminiscere 45 . . .

13. 10. März 1545.

Die Kunde vom Tode optimi viri Forchemij[5]) war mir um so schmerzlicher, als ich gehofft hatte me futura aestate iucundum aliquod exercicium Theologicum cum illo initurum fuisse . . .

. . . sabbato proximo scilicet post Reminiscere [7. März] misit Illustris Princeps Augustus etc. in Consistorium Codi-

---

[1]) Jessen. Wohl Wolfgang Braun, den Luther am 20. März 1545 dem Kurfürsten als Nachfolger Spalatins empfahl (Seidemann-de Wette 6, 372).

[2]) Cordatus war damals vielmehr Superintendent in Stendal, wo er 1546 starb (Nik. Müller, Belzig S. 71).

[3]) Georg Mohr, seit 24. Aug. 1544 Domprediger in Naumburg, vgl. Albrecht, Theolog. Stud. u. Krit. 1904, S. 81 Anm. 1.

[4]) D. h. vom Unterstift St. Sixti.

[5]) Georg Helt † 6. März 1545.

cillum, quo continetur totum negocium Consistorij[1]), quomodo in caussis matrimonij decernere, quid eciam ac quomodo in rebus Ecclesiasticis agendum nobis sit, deinde misit eciam ingens diploma pergameno scriptum ac duobus ingentibus et elegantissimis signaculis vtriusque Principis et Mauricij et Augusti consignatum, quo continetur confirmacio Consistorij, que quia ad celsitudinem vestram maxime pertinere videbantur, primo statim tempore mittenda duximus. Das Codizill schicken wir im Original, vom Diplom eine Copie.

Proxime elapsa quinta feria [5. März] scripsi Supplicatorias ad Principem Illustrem Augustum, quibus pecij admitti ad pręsens colloquium, sed toto triduo venacioni intentus nihil respondit. Heri, hoc est dominica Oculi [8. März], cum ingrederer templum, venit ad me D. Cancellarius ac dixit Jussisse Illustrem Principem Augustum, vt, si quid haberem, sibi recenserem. cum igitur intelligerem me ipsum non admittendum esse, indicaui D. Cancellario, que vestra celsitudo mihi mandauerat. Sed nihildum mihi responsum est . . . Subsistit adhuc apud nos, sed quamdiu, id ignoramus. Audiuit hesterna dominica concionem. Ecclesia dei gratia quotidie crescit. Ego quicquid et possum et debeo pro mea virili strenue ago. Canonici diligentes hactenus fuerunt in audiendis concionibus atque ipse eciam decanus . . .

Mitto celsitudini vestrę stulticiam, declamaciunculam dicere volebam, habitam a me die Cinerum [18. Febr.], quam multitudine negociorum obrutus pene recognoscere non valui, impendi illi dictandę et scribendę non nisi vnum diem . . . Mitto eciam hymnos quosdam a Gygante[2]) ludimagistro in Porta ad me datos, qui valde mihi placent, vt celsitudo vestra [!] desyderium sublati Forchemij nonnihil leuent. nos hic omnem eius suppellectilem inclusam obsignauimus . . . claues mihi demandauerunt D. Ernestus et Theodericus . . . Ex D. Cancellario heri audiui Imperatoriam maiestatem nondum venisse ad Conuentum et adeo illam languere, vt se iam ligno Guaiaco committere velit[3]) . . . Merseburgij 3ª feria post Oculi 45 . . .

[1]) Es wurde am 11. Februar 1545 errichtet (Flemming S. 146).

[2]) Vgl. über ihn Flemming, Briefe u. Aktenstücke zur ältesten Geschichte von Schulpforta, Naumburg a. S. 1900, S. 16ff. Im Mai 1544 war Gigas nach Pforta übergesiedelt (S. 18). In den Epistolae Martini Lutheri et Philippi Melanchthonis ad Principem Georgium de morte Georgii Helti, Lipsiae in officina Valentini Papae 1548 steht am Schlusse ein Epitaphium auf Helt von Gigas vom 17. März 1545. Offenbar hatte Gigas die Verse damals zunächst handschriftlich Musa übersandt; „hymnos" naunte dieser sie im Hinblick auf die frühere Veröffentlichung des Gigas: Hymni aliquot et innocua poemata, Lipsiae ex officina Valentini Papae 1544.

[3]) Vgl. Brief Nr. 10.

14. Bald nach 1. April 1545.

... Venit ad me quidam ex Wittemberga, qui has litteras attulit, quas celsitudini vestrę mitto. is narrauit Egregium virum dominum doctorem Pomeranum quarta feria post palmarum [1. April] a duobus fratribus, filijs doctoris olim Crausen, qui ante annos aliquot hallis se ipsum interfecit[1]), Witteniberge ex suis ipsius aedibus ab illis fratribus euocatum et paucis verbis factis euaginatis gladijs parum abfuit quin Pomeranum occidissent, quod horrendum factum etsi omnipotens pater auertit, tamen vestram celsitudinem hoc vesperi celare non potui[2]). in tanto periculo versamur nos miseri professores Euangelij et Christi Jesu domini nostri etc. cras deo propicio hac de re narrabit ille idem studiosus plenius ...

15. 8. Juni 1545.

... Que Spangenbergius[3]) respondit, non tam grata quam necessaria sunt, et nisi successore quopiam onus meum nonnihil leuetur, haud credo me id ferre tandem posse ... vires me destituunt, parum abfuit, quin hesterno die in suggestu concidissem, et nisi id pręsensissem, nullo modo renunciassem pomeridianę concioni. Sepe rogaui supplex, vt mei racio haberetur. id adhuc rogo. Si vnum tantum mensem paululum quietis mihi concederetur, sperarem me pristinarum virium recuperaturum aliquid. iam vero nulla die vlla mihi conceditur tranquillitas. Die Ehesachen würde ich gern (vt illius professionis ignarus) an die Juristen abgeben ... An non pocior est Ecclesiarum cura, an non cor vrit horribile hoc malum, quo laborat tota hec dicio, quod in hoc vniuerso Episcopatu ne vnus quidem rusticorum sit, qui recte et integris verbis pronunciare queat decalogum, Symbolum, precacionem dominicam, de baptismo et eucharistia? ... interim ex illo cetu multi ex vita decedunt in tali inscicia. queso, an queant tales saluari, cum Christus Beatos pronunciet eos tantum, qui audiunt et custodiunt verbum dei[4])...

Reliqua negocia omnia sunt mere prophana et faciunt nos (illorum tractatores) eciam prophanos et sunt aliud nihil quam ministraciones mensę, vt in actis[5]) dicitur ...

[1]) Am 1. Nov. 1527, Enders, Luthers Briefwechsel VI, 147[2], VIII, 378[3], Weimarer Lutherausg. 30[3], 402[2]. 38, 123[2] u. a.

[2]) Vgl. den Bericht des Justus Jonas an Fürst Georg vom 14. Febr. über einen Studententumult in Wittenberg (Kawerau II 146).

[3]) Joh. Sp., Pfarrer an St. Blasii in Nordhausen (RE[3] XVIII 563ff.).

[4]) Luc. 11, 28. Flemming S. 163.

[5]) Apg. 6, 2.

In prefectura, que huc ad arcem Merseburgensem attinet, quam [!] vulgo daß kuchen ampt appellatur, tanta fuit diebus illis pentecostes [24. Mai] rusticorum ingurgitacio, tantus clamor, chorea diu integrisque noctibus. mane in aquis congressi sunt, morgenß haben sye vff dem wasser gestochen, ante concionem, magno concursu vulgi, magna templorum inanitate. Ibi nullus est Principis prefectus, qui prohibuisset, nulli consiliarij, qui precauissent, ad ista conniuentur, ab hesterna crapula ad me curritur et in me debachatur, sed héc alias, sed satis... ex aedibus meis 2ª feria post Corporis Christi 45 . . .

16. 22. Juni 1545.

...quod mihi nunciari celsitudo vestra per Capitaneum Rederum[1]) iussit, dolenter audiui, et non parum miror talium ὄνων confidenciam, qui Hessiacos mores in nostram Ecclesiam inuehere conentur[2]). Perlegi inane hoc commentum, quod ad Illustrem Principem Mauricium Principem Saxonię etc. dominum meum clementissimum nuper dedit[3]). nihil est aliud quam inanis βαττολογία, in qua multa verba facit, quibus nihil rerum subest, nullo solido et e scriptura deprompto argumento vtitur. dicit enim, si in consecracione sacerdos se ad populum vertere deberet, periculum fore, vt venticulo aliquo de patena particulae deflarentur et magna irreuerencia hoc modo Sacramento contingeret. Pulchrum commentum! simili stulticia vsi sunt veteres: si laici altera Sacramenti parte vti deberent, fieri posse, vt illis ex ore aliqua guttula destillaret in terram; ad vitandum hoc periculum neganda illis est altera sacramenti species, nempe sanguis . . . ac tandem eo euadit, vt nolit eleuari Sacramentum neque velit Sacerdotem ad populum versum in conspectu illius consecrare. Si igitur non debet eleuari et ostendi Ecclesię corpus Christi neque consecrans Sacerdos se ad conspectum populi vertere propter hanc solam caussam, ne vulgus intueatur corpus Christi, ergo in quopiam tenebroso angulo consecrandum erit, ne quisquam videat consecratum corpus. deinde nullis nisi solis cęcis dandum, aut omnibus, qui vtuntur, obuelandi sunt oculi, ne videant, quam rem edant aut bibant . . . Ritum illum, vt consecrans Sacerdos ad populum se vertat, fateor me Antonium Musam L. instituisse et Jhene seruasse totum duodecennium[4]),

[1]) Oswald Röder (Flemming S. 155).
[2]) Geht auf den Dresdener Pfarrer Daniel Greser, vorher Pfarrer in Gießen.
[3]) Im Namen mehrerer Superintendenten hatte Greser ein Schriftstück bei Herzog Moritz eingereicht, in dem er sich u. a. gegen die Elevation aussprach (Westphal, Zur Erinnerung S. 49f.).
[4]) 1524—1536.

quo tempore tota vniuersitas Wittembergensis bis Jhenam confugerat propter pestem et singulis vicibus isthic versata est ad dimidiatum annum[1]. Fuit isthic semper Philippus, Preterijt aliquocies Lutherus et ibi concionatus est, qui ambo cum tota schola ritum illum toto dimidiato anno prȩsentes viderunt. et non a reliqua schola solum, verumeciam a Philippo et Luthero vehementer commendatus est, et optarunt talem morem in Ecclesia Wittembergensi institui posse, id quod neuter illorum ne hodie quidem negabit[2]. Institui postea eundem morem Rochlicij, priusquam Hessus ille in Mysniam veniret[3], neque opus habeo, vt ecclesiarum administracionem ab illo Hesso discam. Vtinam isti disciplinatores, si bene Ecclesias suas disciplinare vellent, instituerent publicam oracionem, qua vulgus in genua prolapsus aliquamdiu cum vera cordis meditacione oraret, sicut Jhene et Rochlicij ego institueram, deinde circa finem itidem publicam graciarum accionem instituerent, quemadmodum deo propicio Merseburgij aliquando instituemus. Ipsi nullam curam vulgi habent, illorum parum refert, teneat populus an non teneat oracionem dominicam. Scio certo in ipsa quoque vrbe Dresdensi multos adultos repperiri, qui precacionem dominicam nequaquam saltem rectis et integris verbis pronunciare queant. Ibi deberent iactatores illi disciplinȩ curam suam intendere, sed hic surda aure transeunt et occupantur interim stultis nȩnijs, veluti magnis rebus, de festis, de Corocco et alijs nugis . . .

Illustris Princeps, ego obiter ad scriptum illud Danielis meam sentenciam adieci, quia non vacabat pluribus scribere. Celsitudo vestra curet illud describi et seruet originale exemplar . . . octava die Viti 45 . . .

17. 22. Juni 1545.

. . . Magister Andreas Ernst Northusanus[4]) rescripsit se condicionem Lauchensem accipere velle et heri [21. Juni] isthic concionatus est[5]. scripsi senatui, vt vna cum illo Merseburgum veniret ad confirmandum pactum.

Magister Joannes Gygas, ludimagister in Porta, ex Wittemberga reuersus hac transijt et me salutauit. ac primum

---

1) August 1527 bis Juni 1528, Juli 1535 bis Febr. 1536.

2) Über Luthers und Melanchthons Stellung zur Elevation vgl. Köstlin-Kawerau II 578, Herrlinger, Die Theologie Melanchthons, Gotha 1879, S. 144 f., Flemming, Beiträge zur bayeisch en Kirchengesch. 16 (1910), S. 39 ff., O. Clemen, ZKG. 32, 292 f. 296.

3) Musa kam 1537 oder 1538 nach Rochlitz, Greser 1542 nach Dresden.

4) Vgl. Kawerau, Jonas II 3. 166 oben.

5) Vgl. den nächsten Brief.

narrauit Danielem[1]) cum suis complicibus Wittemberge fuisse. quid autem isthic egerint, dixit se neque ex Philippo neque ex quoquam alio cognoscere potuisse. prȩterijt autem proximo Sabbato [20. Juni]. Deinde narrauit se a sua funccione in Porta missionem impetrasse et futuro Michaelis festo isthinc abiturum propter intolerabiles molestias, quibus ab Oeconomo illius monasterij[2]) afficitur, neque adhuc se vllam funccionem scire aliam. hic ego cum eo collocutus tantum intellexi eum facile posse ad nos transferri. Est in Porta integrum annum eciam concionatus et non vult amplius in pulueribus scholasticis versari, sed ad ministerium se conferre. dixit eciam: si Philippus sciret hanc condicionem mihi offerri, certe suaderet, vt susciperem. Ego, quantum hominem noui, valde vellem eum nobis socium adhiberi propter insignem condicionem et animi moderacionem. Celsitudo vestra deliberet et percontetur Philippum[3]).

18. 24. Juni 1545.

. . . Magister Andreas Ernst Northusanus, qui superiore dominica [21. Juni] scripserat se Luchauie concionatum esse, huc Merseburgum neque Senatus Luchauiensis, quemadmodum per litteras iusseramus, non venerunt neque quicquam rescripserunt, vt mirer, quomodo ea caussa habeat. Spero tamen bonum finem sortituram. Illustris Princeps Augustus dux Saxoniȩ etc. hac preterita nocte scilicet in vigilia Joannis baptiste [23.] curru vectus circiter primam horam post mediam noctem huc venit et hodie in die Joannis baptiste iterum abiturus est, vt retulit Malticius, festinato itinere petiturus Dresdam. Ex Dresda a duce Mauricio nuncius nondum redijt. Reliqua per dei gratiam omnia adhuc salua sunt. Neque admodum multȩ caussȩ ad consistorium hactenus relatȩ sunt. Tantum hoc oro, Celsitudo vestra inquirat, quomodo Hessus ille[4]) nos Wittemberge traduxerit. quid lesimus hominem, quis *Κακοδαίμων* vrget illos ὄνους? Intelligo eos doctrinȩ pure et summo studio (quo solo edificatur Ecclesia) tradendȩ non admodum intentos esse. Sye wolten

[1]) Greser.
[2]) Michael Lemmermann.
[3]) Vgl. zum Vorstehenden Flemming, Briefe u. Akten zur ältesten Geschichte von Schulpforta S. 70 f., sowie auch die von mir in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Schul- und Erziehungsgesch. 17 (1907), S. 238 ff. veröffentlichte Beschwerdeschrift der Pfortaer Lehrer über Lemmermann. — Uebrigens wurde dann die Merseburger Dompredigerstelle wirklich Gigas angeboten (Fraustadt S. 185). Dieser lehnte jedoch ab (vgl. seinen Brief an Fürst Georg vom 12. Aug. 1545 im Zerbster Archiv).
[4]) Greser.

gerne eyn feyn euserlich bapstum wider haben, das mit eynem hessischen Senatu Ecclesiastico vnd anderen legibus fein gefasset were, doctrinam non perinde magnifaciunt... decalogus est illis exigua doctrina, quam diaconus aliquis aut aedituus singulis quattuor temporibus semel tradat, neque habent decalogo opus, vt ad illius prescriptum forment confessionem suam, possunt enim peccata sua aliunde satis cognoscere, non est opus decalogo ... Merseburgij in die Joannis Baptistę 45 ...

19. 12. September 1545.

... noua hic nulla sunt, nisi quod ex Malticio nuper cognouerim Episcopum Treuerensem vita functum esse[1]. Deinde et hoc quoque significandum duxi Magistrum Wolfgangum Stein die natali diuę virginis [8. Sept.] ad Consistorium querulatum venisse se apud Illustrissimum Principem Electorem Saxonię etc. accusatum esse hoc nomine, quod in conferenda paroecia Osterfeldensi ipse conaretur Electori subtrahere suum ius, nam collacionem ad Illustrissimum Electorem attinere, non ad Illustrem Principem Mauricium, et huius rei solum illum Wolffgangum Stein caussam esse. Quamobrem Illustrissimus Princeps Elector Saxonię vellet praedictum Wolffgangum vicissim priuare omnibus beneficijs, facultatibus et possessionibus suis, que Wolffgangus in Illustrissimi Principis Electoris dicione haberet (habet autem non exigui pręcij), deinde se summa indignacione Wolffgangum prosecuturum esse. Wir haben ihm geraten, selbst zu seiner Entschuldigung zum Kurfürsten zu reisen. Abijt necdum reuersus est ...

Scripsit interim D. D. Fachsius[2]) ac censuit (vti vestra celsitudo prius constituerat), vt Magistrum Wenczeslaum Sturmium destinatum sibi parochum Lyssenses[3]) ad se aduehérent. Ego vero rescripsi tragediam illam Wolffgango oblatam ac iussi, vt Sturmius tamdiu se Lypsie contineret, donec cognosceremus, quid responsi Wolffgangus relaturus esset ...

In consistorio difficiles sane caussas matrimoniales explicuimus adhibito D. Decano. Concubinę Sacerdotum certo

---

[1]) Johann v. Hagen. Er starb aber in Wirklichkeit erst 23. März 1547. Auch sein Nachfolger Johann Ludwig von Isenburg († 18. Febr. 1556) wurde schon 1555 totgesagt (Eubel, Hierachia catholica medii aevi III, Monasterii 1910, p. 337sq., Flemming, Beiträge zum Briefwechsel Melanchthons, Naumburg a. S. 1904, S. 52).

[2]) Ueber Ludwig Fachs vgl. ADB. 6, 528—530 und Krebs, Die Beziehungen Heinrichs von Einsiedel auf Gnandstein zu Herzog Georg von Sachsen vor 1528, Leipzig 1896, S. 16.

[3]) Lissen bei Osterfeld. Flemming S. 148 unten. Ueber W. Sturm vgl. auch K. G. Dietmann, Kursächs. Priesterschaft 3, 1035.

nunciantur omnes ad suos fornicarios Sacerdotes receptas [!] esse, sed nondum prodeunt in publicum. De aduentu Illustris Principis Saxonię etc. D. Augusti nihil constat . . .

. . . Cum Senatu de suscipiendo diacono[1]) egimus, respondent se libenter suscepturos magistrum illum, qui nuper concionatus est, sed plus quam quinquaginta fʒ numerare se non posse. Accersimus eciam Senatum ex nouo foro vna cum nonnullis alijs. illi grati accipiunt, vt singulis septimanis vnam concionem in suo templo habeant, et petunt, vt quarta quaque dominica eciam celebretur officium et prebeatur eucharistia illis, qui petituri sunt, ac vltro promittunt se daturos omnia, que nomine Ecclesię antea dederunt Sacerdotibus, que summa circiter vj fʒ facit aut supra.

Postea, si ex xenodochio et alijs quibusdam possit corradi addicio quedam, vt summa ad octoginta fʒ excresceret, tunc posset suscipi ille Magister in diaconum. Ich sehne mich immer mehr nach ihm. est solide doctus, solide docet, et in linguis ac litteris sacris solide versatus, preterea mansuetus vir et pacis amantissimus . . . Merseburgij XII Septembris 45 . . .

20. 23. und 24. September 1545.

. . . Principio hoc nunciandum fuit Senatum Merseburgensem in aedes meas venisse flagitatum, vt Magistrum illum destinatum diaconum accerserem, se illum sponte accepturos, sed non nisi 50 fʒ, additis illis viginti ab Sixtinis, numeraturos. Est igitur vocatus in quintam feriam post Matthei [24. Sept.], Nam hec Quarta feria ante [23.] scripsi . . . vnde vero eius merces corradi queat, significabit Scheda ab D. Ernesto[2]) mihi tradita, quam his adnexam supplex mitto. Alter vero diaconus D. Christophorus accepit a me commendaticias Oschaciam versus, quo profectus sperat se funccionem isthic consecuturum[3]). In Consistorio satis difficilium et perplexorum

---

1) Vgl. Brief Nr. 13.

2) Brotauff.

3) Christoph Neuß (Flemming S. 169 Anm. 2). Nach dem Merseburger Examenbuch Bl. 208 wurde er am 26. Mai 1548 vom Konsistorium geprüft, weil er als Prediger nach Rochlitz kommen sollte, aber nur kurz, „Quia hic [d. h. in Merseburg] quoque diaconum egit aliquamdiu et postea etiam in Oschitz ministerio Ecclesiastico functus“. Er ist höchst wahrscheinlich identisch mit Christoph Neyssen aus Mittweida, der nach dem Wittenberger Ordiniertenbuche I Nr. 599 am 4. Juni 1544 für Machern ordiniert wurde, aber vielleicht sein Amt gar nicht antrat, und dem bei Kreyßig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreich Sachsen [2], Crimmitschau 1898, S. 475, als Diakonus in Oschatz 1545 genannten Christoph Reuß [Druckfehler]. Die dort sich findende Notiz: „zog von hier nach

negociorum habemus. D. Decanum semper adhibemus, et is vltro ac lubens suam operam confert. Concubinę Sacerdotum nondum prodierunt in publicum. dominus Cancellarius diligenter et scripto et presenti sermone admonuit Judocum[1]) et reliquos nonnullos, vt vitam emendarent, aut fore, vt aliquando graue quiddam sint experturi. Promisit Judocus meliorem frugem, sed metuo, vt sui similis mansurus sit. Nam hodie adhuc suum scortum apud se fouet. D. Malticius et D. Cancellarius hodie vna Dresdam profecti sunt. Concionatus sum in der Aldenburgk et in nouo foro et nunciaui populo celsitudinis vestrę sententiam.

De abitu meo Jhenam nunciabo celsitudini vestrę. non puto me ante proximum mercatum lypczensem iturum. Doctorem Heinichen[2]) diebus aliquot in publico non vidi. Sunt illa Lutheri Themata ex Lipsia (isthic eciam excusa sunt) ad me missa . . . gaudeo Louaniensium insanię obuiam itum esse[3]).

Est doctus quidam Magister Joannes Policarius nuper Wittemberge promotus[4]), qui ad me scripsit ac petit func-

---

Merseburg und erhielt vom Stadtrate 27 Groschen als Beitrag zum Fuhrlohn" wird so zu erklären sein, daß er, nachdem er in Oschatz seine Probepredigt gehalten hatte, nach Merseburg zurückreiste, um seine Familie und seine Habe zu holen, und die Umzugskosten vom Oschatzer Stadtrat vergütet bekam. Dann wäre er also nur ein paar Monate in Merseburg gewesen.

[1]) Jodocus Maler. Vgl. Brief Nr. 3.

[2]) Franz Richter aus Hainichen, 28. März 1530 in Leipzig zum Dr. iur. utr. promoviert (Matrikel der Universität Leipzig II 38, 51; vgl. auch Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Gesch. und deutsche Literatur u. f. Pädagogik 20, 123 f.). Auch bei Fraustadt S. 184 erwähnt.

[3]) CONTRA / XXXII. ARTICVLOS / LOVANIENSIVM / THEOLOGISTA / RVM. / MARTINUS LV- / THER DOCTOR THEO- / LOGIAE VOCATVS. / LIPSIAE / IN OFFICINA VALEN- / TINI PAPAE. / ANNO / M. D XLV. / 8 ff. 8°. 1b und 8 weiß. Zwickauer Ratsschulbibliothek XXII. VIII. 38_5. Die Wittenberger Ausgabe in 4°: CONTRA XXXII. / ARTICVLOS LOVANIEN- / SIVM THEOLOGI / STARUM. / . . . (Zwickauer Ratsschulbibliothek XX. VIII. 7_{13}) ist also ein Nachdruck. Übrigens enthalten beide Drucke nur 75 Thesen (Nr. 5 in dem Abdruck Opera varii argumenti IV 486 fehlt) und weisen beide (also nicht erst die deutsche Ausgabe) die Schlußbemerkung auf: Dixi dicamque breui plura, Deo fauente (gegen Köstlin-Kawerau II 609). Vgl. auch noch Melanchthon an Justus Menius, 9. Sept. 1545: „Mitto tibi propositiones editas contra Lovaniensium sophistarum articulos, quas integer liber sequetur" (CR. V 848) und Luther an Veit Dietrich, 23. Sept.: „Existimo M. Hieronymum Propositiones meas contra Nostrollas ad te misisse" (de Wette V, 758 f.).

[4]) Johannes Pollicarius Cygnaeus wurde am 1. Sept. 1545 in Wittenberg magister artium (Köstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philos. Fakultät 1538—1546, Halle 1890, S. 18). Vgl. ferner über ihn Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte III (1897), S. 146 Anm. 1 (wozu aber zu bemerken ist, daß er in Weißenfels stationiert war und nur vertretungsweise in Freiburg a. d. Unstrut zu tun hatte), auch Gödeke, Grundriß II², S. 98 Nr. 53, 190 f. Nr. 64.

cionem in dicione Merseburgensi, cui respondi, expectaret celsitudinis vestrę reditum, me ad celsitudinem vestram eius peticionem relaturum. Est doctus et bonus, sed in ministerio Euangelico hactenus non est versatus, quare nihil grauaretur diaconi vices interim subire.

Hactenus leta, nunc non admodum iucunda et quedam eciam tristia narrabimus. Primo de Canonicis nostris, qui proxime elapsa dominica [20. Sept.] templi sui dedicacionem celebrauerunt. pridie eius dominicę [19. Sept.] petiuerunt a Domino Decano, curaret, vt concio et officium dominicae a nobis posthaberentur. decanus autem consultis et me et Laurencio respondit illis ad se id non pertinere, sed ad celsitudinem vestram, si quid mutandum esset. Canonici vero nihilominus missę suę cantum prorogauerunt vsque ad medium octauę horę, postea nos nostrum officium more nostro cępimus et deo concedente feliciter peregimus. Eadem dominica Nebulo ille, qui ad S. Michaelem concionatur[1], turpissime de doctrina nostra et nobis pro concione locutus est . . . habuit auditores multos et inter reliquos vxorem D. Decani, quod ipse dolenter mihi conquestus est seduci suam vxorem a matre. Deinde et vxor domini Ottonis solet in id sacellum sacra auditura ire, item Canonici Storckius et Schonnebergius ac plerique alij. Sixtini officium meum concionandi a me illis gratuito oblatum simpliciter respuunt vnd sprechen, wir sollen sye zu frieden lassen, se hanc nostram doctrinam nolle.

D. D. Fachsius scripsit Consiliarios Illustris Principis Mauricij et in primis D. Pistorem cancellarium[2]) vrgere, vt Magister Sturmius mittatur kegen Lyssam. Den consistoriales scheint es geraten, vt celsitudo vestra scriberet ad Magistrum Wenczeslaum Sturmium Lyptzensem, vt se Lyssam conferret, Deinde etiam Lyssensibus scriberet, vt Magistrum Sturmium ad se adueherent, donec conciliacio aliqua inter Principes contingeret. Consistoriales metuunt scribere, ne in aliquam indignacionem Illustrium Principum incidant . . .

Sacerdos ille a Bendorff[3]) omnino petit se transferri a Bendorf ad aliam Ecclesiam. Wir haben ihm Roßbach angeboten . . .

Hesterno die 23 Septembris Quarta scilicet feria post Matthei klagte bei uns eine Frau contra quendam lectorem chori nostri Andreas Winter, der mit ihr 14 Jahre lang in publico matrimonio gelebt, 6 Kinder erzeugt, dann aber sie verlassen habe. Wir haben ihn verhaftet.

---

[1]) Georg Trubenbach. Vgl. Brief Nr. 2.

[2]) Ueber Simon Pistoris, Herzog Moritz' Kanzler, vgl. zuletzt Neues Archiv f. sächs. Geschichte 31 (1910), S. 134 ff.

[3]) Flemming S. 182.

21. 27. Sept. 1545.

Der Pfarrer zu Lauchstädt, den kürzlich der Schlag gerührt, ist vor 12 Tagen gestorben[1]). E Consistorio scripsimus eius loci Questori, ne paroeciam Lauchstadianam cuiquam locaret ante celsitudinis vestrę reditum, nam collacio ad v. c. pertinet.

Formulę seu testimonia ordinandorum excusa sunt trecenta et ab Joachimo Camerario ad me missa[2]), qui scripsit constare ij taleros, preterea quantum pro vectura carrucarius postularet.

De aduentu Principis Augusti nihil prorsus dicitur. Consiliarij, vt dixi supra, Dresdam abierunt . . .

D. Christophorus[3]) diaconus funccionem nactus est zcu Oschacz, et scribit ad me parochus isthic petitque, vt quam primum Christophorum dimitteremus, vt illo concederet.

Magister ille valentinus[4]), qui noster futurus erat diaconus, accersitus a me petente Senatu huc venit. cum autem Senatui per Magistrum Joannnem[5]) nunciari iuberem, vt ad consistorium ascenderent, iussisse enim celsitudinem vestram, vt vestrę celsitudinis nomine a nobis in consistorio acciperetur et data nobis manu celsitudini vestrę obedienciam promitteret, hic Consul Mostelius[6]), apud quem Magister Valentinus diuerterat, Valentino ipso audiente palam subiracundus responderat Magistro Joanni Senatum non velle ascendere ad consistorium, der Musa wolte capplan enturleben vnd an nemen, wen er wolte, das gedechten sye nicht zcu leyden. hoc responso Consulis Mostelij audito Magister Valentinus euestigio discessit Lypsim, Senatu tacente ipsumque dimittente... Merseburgij dominica post Matthei 45.

---

1) Hieronymus Clauser (Flemming S. 202).

2) Ueber Wittenberger Ordinationsformulare von 1553 und 1558 vgl. O. Clemen, Alte Einblattdrucke, Bonn 1911, S. 77.

3) Neuß, s. o. Brief Nr. 20.

4) Gräser aus Hof? Flemming S. 202 unten. Uebrigens auch in Wittenberg immatrikuliert, W. 1539/40, bekannt mit Kaspar Brusch (Horawitz, Caspar Bruschius, Prag und Wien 1874, S. 80), mit Georg Fabricius und Wolfgang Meurer (Baumgarten-Crusius, G. Fabricii epistolae ad W. Meurerum et alios aequales, Lipsiae 1845, p. 11: 25. Sept. 1544; Gr. war damals in Leipzig). 1546 ist er als Oberpfarrer in Münchberg (Oberfranken) nachzuweisen (Zapf, Gesch. der Stadt Münchberg, M. 1829, S. 139).

5) Wohl Mag. Joh. Reiffschneider, der im Merseburger Examenbuch am 31. Oktober 1545 als Mitglied der Prüfungskommission, am 30. Nov. 1548 als Notarius consistorii publicus genannt wird (vgl. auch CR. VI, 956). Vgl. über ihn im allgemeinen Haußleiter, Melanchthonkompendium, Greifswald 1902, S. 152 ff.

6) Hans Mostel, bei Fraustadt S. 193 A. 7 erwähnt.

Beilage zu Nr. 21.

Ego deo volente ibo Jhenam proxima dominica post Michaelis [4. Okt.] a prandio[1]. diucius expectare non possum. oro, vestra celsitudo huc festinet. Cum Synodo vellem expectari vsque ad meum reditum.

Adfuit Magister Georgius Möhr[2], qui a Numberga propter Medlerum dimissus est, ac pecijt funccionem et parat iam iter Wittembergam. Ego respondi, vt se primum Illustrissimo Principi Electori etc., deinde domino doctori Luthero . . . isceret; si isthic nihil adipisceretur, peteret ab Illustrissimo Electore dimissionem et huc rediret, me adnixurum, vt illi prospiceretur. videretur mihi idoneus satis consistorio et esset contentus ij^c fȝ. vellem tamen, si interim, dum absum, rediret, vt nihil illi promitteretur . . . Attulit commendaticias a Domino Episcopo Czeiczensi[3] ad vestram celsitudinem, quas hic simul mitto . . .

22. 29. Sept. 1545.

. . . Etsi ante biduum [27. Sept.] nuncium ad celsitudinem vestram multis litteris ac grauibus caussis onustum miserim, tamen, quia sperabat se celsitudinem vestram Magdeburgij inuenturum, illo iter instituit, et ego iam ex nescio quo adolescente cognoui celsitudinem vestram illo nondum peruenisse, et alię eciam graues causse interim in manus meas venerunt, necesse duxi fore, vt denuo scriberem. Ac primo loco, quod celsitudini vestrę significatum volebam, hoc est: Illustris Princeps ac dominus, dominus Augustus, Princeps Saxonię etc. dominus meus clementissimus hesterno vespere [28. Sept.] venit Friburgum, illo canes venatici eodem hesterno vespere ducti sunt, vnde putatur dies aliquot isthic venacioni operam daturum esse. Sed an Merseburgum venire constituerit, nemini constat. Si celsitudo vestra eius clemenciam Friburgi conuenire velit, licet.

Deinde scripsit heri ad me D. D. Pfeffingerus ex Lypsia horrenda noua, que Rex Ferdinandus admisit in vallibus Joachimicis. mitto supplex illius litteras celsitudini vestrę legendas. Fecit eciam cuiusdam concionatoris Mathesij mencionem, de quo plura deo volente presens. etsi dicitur mihi Numbergam illum sufficiendum in locum Medleri, sed tamen coram plura[4]. Feci mencionem de alio quodam Magistro

---

[1]) Vgl. Brief Nr. 20.

[2]) S. oben Nr. 12 und RE [3] XII, 495.

[3]) Amsdorf.

[4]) König Ferdinand hatte die Grafen Schlick gezwungen, Joachimsthal u. alle ihnen zugehörigen Bergwerke ihm zu übergeben. Wegen dieser bedenklichen politischen Veränderung erwog Mathesius

Moro, qui et ipse ab Numberga propter Medlerum dimissus est, de quo sententiam meam celsitudo vestra cognoscet in prioribus litteris.

Magister Wolffgangus[1]) Superattendens Weyssenfeldensis admonitus a D. D. Fachsio et a me, vt Magistrum Sturmium lyssam induceret, sed pertinaciter renuit, quemadmodum litterę illius testantur, quas itidem supplex mitto...

Hesterno die scilicet in die Wenceslai [28. Sept.] pecijt Nobilis ille zcu Czesen[2]) Wolfgangus a Brandenstein[3]), vt ad se exirem, in suo pago concionarer, nam dedicacionem templi eo die agebant. Quum non admodum multę essent illo die in consistorio causse, exiui comitatus Magistro Joanne[4]), misit currum et equos, eduxit et reduxit nos, concionatus sum, et extemplo a prandio redij Merseburgium.

Hodie Michaelis de Sanctis Angelis declamaui in nostro templo. Constitui proxima dominica [4. Okt.] abire Jhenam, supplex rogo, celsitudo vestra festinet domum... Merseburgij in die Michaelis Anno etc. 45 . . .

23. 15. Oktober 1545.

. . . Celsitudinis vestrę litteras accepi, vtprimum Jhena Merseburgum redij (abfui enim dies duodecim et hodie quinta scilicet feria, nempe XV octobris, redij Merseburgum). Quod vero celsitudo vestra de motibus illis bellicis scribit, nihilo minore animi maerore et ego illos audio atque celsitudo vestra aut quisquam alius . . .

De Moguntini obitu[5]) ante dies octo Jhene cognoui... De Synodo vellem illam prorogari in octiduum, nempe in diem XXVI Octobris . . .

Inter scribendum... venit ad me quidam vicinus meus, qui affirmauit se ex ore deß herczogen Augusti Schenken audiuisse iam circiter quartam horam Regem Ferdinandum armata manu inuasisse et populari cępisse dicionem Illustris Principis

---

den Gedanken, nach Naumburg zu gehen: Lösche, Joh. Mathesius I 123. Daß aber auch seine Berufung nach Merseburg in Erwägung gezogen wurde, zeigt der Brief Paul Ebers an Mathesius, Wittenberg, 26. November 1545, bei Loesche, Johannes Mathesius, Ausgewählte Werke 4 (Handsteine), Prag 1904, 493 f.: „Non desunt loca honesta et ampla, vbi Ecclesiae seruire poteris, quod ad te iamdudum relatum existimo. Nam et a Philyra te expeti et a nouo praefecto Martiae turris scio.“ Denn Martia turris = Merseburg, nicht = Königsberg (Loesche S. 684).

1) Stein.

2) Zöschen.

3) Flemming S. 206.

4) Vgl. Brief Nr. 21.

5) Albrecht von Mainz † 24. Sept. 1545 (Hertzberg, Halle II 191).

Mauricij: Der Konigk Ferdinand sey M. G. H. Herczogen Moricz ynß landt gefallen. et dum stans ille meus vicinus hec audit ex Pincerna[1]), ablegatur eques quidam nuncius, qui celerrimo cursu abit, hec indicaturus Illustri Principi Mauricio, qui rumor supra modum me terruit, et Sacerdotes nostri dicuntur mirabiliter superbire.

De oraciuncula Synodali[2]) deo propicio cogitabo. De molendini ac reliquorum ędificiorum conflagratione vehementer fui obstupefactus. non parum affuit, quin idem nuper mihi accidisset, dum in vicini mei edibus quidam eques bombardam manuariam incaucius excuteret.

Synodus antea celebrari solitus fuit quarta feria post communes [7. Okt.], que dies iam preterijt, quare vellem prorogari dictam Synodum vsque ad secundam feriam post vrsulę [26. Okt.], vt super memini. Non puto id ingratum celsitudini vestrę fore, si renunciabimus paroecianis ruralibus.

Magister Wolffgangus Stein Parochus et Superattendens zu Weyssenfelß per Illustrem Principem Mauricium etc. sua funccione amotus est, quia Magistrum illum Sturmium ad paroeciam lyssensem noluit inducere. mitto celsitudini vestrę illius ad me litteras[3]). commouit me haec res non parum, quod emeriti iam ac grandeui pastores tam facile debeant abijci. oro, celsitudo vestra huic malo, si fieri potest, mederi velit.

De nostrorum principum exercitu varia dicuntur et dissona. Elector superiori sabbato [10. Okt.] mouit ab Molhausen[4]) ac recta profectus esse dicitur in Saxonie nescio quam vrbem. rumor magnus de mutuo conflictu sparsus est . . .

Canonici nostri dicuntur aliquocies in arce fuisse, petentes aliquid referre ad Principem Augustum ipsum. At Princeps noluit illos neque admittere neque audire. Mussitatur a quibusdam voluisse eos petere, ne amplius in Ecclesia (vt vocant) ipsorum eucharistiam porrigeremus.

Ciuis quidam Numbergensis narrauit mihi superiori hebdomada Numbergam transijsse tria militum peditum milia et quingentos, paulo post secutos equites cataphractos sexcentos, qui omnes ad Illustrem Principem Mauricium attinuisse certo dicuntur. Ipse Princeps pernoctauit in Porta equis quadraginta, lectica illo vectus.

---

[1]) Mundschenk.

[2]) Ueber Fürst Georgs Synodalreden vgl. Nik. Müller, Zur Chronologie und Bibliographie der Reden Melanchthons, in: Beiträge zur Reformationsgesch., Köstlin gewidmet, Gotha 1896, S. 124 ff., Westphal, Georg S. 144 ff.

[3]) Dieser Brief vom 9. Okt. 1545 ist im Zerbster Archiv erhalten.

[4]) Melanchthon an Mich. Meienburg in Nordhausen, 5. Okt. „Noster dicitur venturus ad Molhusen post triduum“ (CR V 861).

Comes ille a Mansfelt apud nos iam moratur, acceptus ab Jodoco in aedes suas. Comes autem ille est, qui Canonicus ac nisi fallor decanus est Magdeburgij . . . Merseburgij quinta feria post Gereonis 45 . . .

Certo dicitur Braunswiczensem bis vno die oppugnasse ac exturbasse arcem Wolffenbuttel et bis repulsum magna iactura suorum militum[1]).

Beilage zu Nr. 23.

Que de rege Ferdinando scripsi, hoc vesperi circiter octauam horam, cum has obsignassem, cognoui vana esse et ficta. nam puer quidam in aula istum rumorem sparserat, sed deo gracia, quod vanus rumor sit.

24. 17. Oktober 1545.

. . . Sublimitatis vestrę litteras hodie paulo ante primam horam pomeridianam a Nobili adolescente Herczhaimero[2]) accepi, quibus cognoui Sublimitatem vestram de futura Synodo nimium sollicitam fuisse et illius caussa alijs grauioribus negocijs interim sepositis huc aduolare constituisse. Etsi enim res digna est, cui principes viri summis viribus intendant, . . . pium fore existimo, si pocioribus precipua adhibeatur cura . . . Nos Celsitudinis vestrę subditi destinato scilicet ad consistorium libenter renunciassemus Sacerdotibus diem Synodi constitutam, sed quia temporis angustia id minime paciebatur, hoc iniuimus consilium, velle nos permittere, vt Sacerdotes proxima secunda feria [19. Okt.] (quemadmodum ante dies quattuordecim iussi sunt) huc veniant. Et cum venerint, in templo nullam oracionem (sicuti soliti sumus) habebimus, Sed conuocabimus eos in Sublimitatis vestrę aedes et primo excusabimus Celsitudinis vestrę absenciam, Deinde pericula impendencia proponemus et ad oracionem adhortabimur, Tercio, si qui errores vspiam extent, illos audiemus et signabimus et ad vestram sublimitatem referemus, postea denunciabimus illis aliam Synodi diem a vestra Sublimitate constitutam et ita eos vicissim dimittemus, admonebimus eciam, ne grauentur ad diem constitutum redire . . .

Caussam Matrimonialem ab Eysleben audiemus et signabimus, vt iussit celsitudo vestra. Dominus L. Laurencius

---

[1]) Melanchthon an Anton Lauterbach in Pirna, 18. Okt. 1545: ‚[Lycaon Brunswicensis] Arcem Lupinam his diebus oppugnauit, sed frustra . . .‘ (CR. V 869).

[2]) Ein Sohn oder Verwandter eines der beiden Hertzheimer (Joh. Evangelista u. Joh. Baptista), die Sommer 1512 in Wittenberg immatrikuliert wurden (Enders I, 12, ZKG. XVIII. 391)?

libenter nostrę ecclesię inseruit. Senatus in suscipiendo diacono est paulo cunctacior, non dicam morosior . . .

De rege, nostrę dicionis populatore, hodie adhuc rumor passim volitat, sed oramus Christum pro illuminacione errancium et pro pace ac conseruacione Ecclesiae.

Ex quodam Sacerdote a Salcza huc misso cognoui Braunswiczensem vndique a nostris obsessum, ita vt effugium illi nullum pateat. vellem bonum Principem ad cor redire (sic vt scriptura dicit) et illum recordari, quod huius mundi omnia caduca sunt. Christus illi et toti suo exercitui adsit. Amen . . .

Quod ad Superattendentem Weissenfeldensem[1]) attinet, scripsi illi hodie, meo nomine, et consolatus ipsum sum ac iussi eum bene sperare et orare et pollicitus illi meam sum operam. hec fuit summa litterarum. Non dubito, quin, si Illustris Princeps Mauricius et Augustus reccius instituti fuerint, aliter iussuri sint. cedendum aliquando est principum indignacioni. Est tamen vir bonus et valde diligens. quare spero res illius prosperiores aliquando fore . . . Merseburgij postridie Galli 45 . . .

Beilage zu Nr. 24.

Ego deo patri omnipotenti in precibus meis quendam Principem Episcopum Magdeburgensem[2]) obtuli ac rogaui, vt per illum regnum Satane destruere et Christi regnum in eo Episcopatu plantare velit. Et hodie ex quodam Sacerdote Hallensi a D. D. Jona huc misso certo cognoui illum principem, quem ego intelligo, a Capitularibus quidem (non tamen admodum) repudiari, Sed a nobilitate et tota dicione pertinacissime peti. Ego orare non desinam, vt Christus ad instituendum suum regnum idoneos principes adhibeat et impiorum conatibus aduersetur, nec dubito me tale quiddam impetraturum, nam tempus destruendi regni Satane aduenit.

Et valde admiratus sum illum sacerdotem cum meis secretissimis cogitacionibus, quas vsque ad id tempus nulli mortalium aperueram, conuenire. significant hec aliquid. Christus Jesus adsit Ecclesie suę et det pastores ac Episcopos sua funccione dignos, amen etc. . .

25. 17. März 1546.

. . . Ach mein gnediger vnd aller liebster herre Furste, quam grauiter aegrotaui totum quatriduum Sabbato dominica Inuocauit secunda ac tercia feria post [13.—16. März] adeo

[1]) Wolfgang Stein.
[2]) Joh. Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Kawerau II 167.

vt meam vitam in manus patris misericordiarum commendarim et singulis momentis expectarim abicionem ad Sanctorum in aeterna vita deum iam laudancium consorcium, quo me obitus Lutheri tanta cupiditate rapit, vt cupiam eum isthic videre in medio cetu prophetarum, apostolorum atque omnium electorum et coram videre, quam ineffabili preconio et gaudio isthic celebrent dominum nostrum Jesum Christum. Ach, Eya, weren wir auch da! quid hic in his terrenis sordibus agimus, nisi quod Jesu Christi sanguine paratum regnum in terris qualicunque nostra opera . . . administramus ac propagamus? alias non video, cui eo prosim aut quem in vsum diu viuam . . . Fiat tamen voluntas non mea, sed domini! . . . Ich habe an Invocavit [14. März] Lic. Laurencius für mich predigen lassen müssen, quod bonus vir cum laude et libenter fecit, sed deo propicio cras quinta feria post Inuocauit [18.] redibo ad conciones meas, quas hac quadragesima de Confessione et εὐχαριστίᾳ in vtilitatem ecclesie illaque petente me facturum promisi . . . Merseburgij 4 fȝ. post Invocauit 46 . . .

26. 22. März 1546.

. . . Quidam Magister venit ex Lypsia huc et aiebat se ad diaconatum in Ecclesia Pegauiensi vocatum esse[1]) ac petijt, vt absente celsitudine vestra ego illum ordinarem aut concederem Pfeffingero, vt eum Lypsie ordinaret. Hic cum vtrumque illi negarem, accurrit ad dominum Cancellarium et Secretarium et per illos valde me sollicitauit, permitterem eum Lypsie ordinari. ego vero non audebam hoc illi concedere, nam nulla est tanta necessitas. habet enim Ecclesia Pegauiensis Parochum[2]), qui potest Sacramenta interim ministrare. Jussi igitur, vt interim docendi officium vsurparet, abstineret a tractacione Sacramentorum ac rediret sexta feria post Letare [9. April]. Hoc autem ipse renuit et, vt a Magistro Joanne[3]) audiui, instituit iter ad celsitudinem vestram. vellem, vt neque hic neque Lypsie quisquam alius pręter celsitudinem vestram ordinaret sacerdotes. est enim hoc veri Episcopi munus. Rogo igitur, ne celsitudo vestra concedat, vt Lypsie ordinetur, propter multa inconueniencia etc. . . . Merseburgij 2ª feria post Reminiscere 46 . . .

27. 28. März 1546.

. . . Honestus Juuenis Alexius celsitudinis vestrę scriba[4]) celsitudinis vestrę nomine bona omnia mihi pręcatus interro-

---

[1]) Kaspar Lindner? Kreyßig, Album S. 485.
[2]) Andreas Schmidt ebd.
[3]) Reiffschneider, vgl. Brief Nr. 21.
[4]) Vgl. meinen Helt S. 131.

gauit, num quid vel in gubernacione vel in Ecclesia accidisset vicij, celsitudinem vestram, si opus esset, ilico huc accursuram . . . quod ad prȩfatam interrogationem attinet, equidem, vt me deus amet, nihil mihi constat de vllo peccato, quod in tota gubernacione, dum celsitudo vestra abfuit, acciderit; omnia hactenus eo ordine, quo a celsitudine vestra constituta fuerunt, obseruata fuerunt, domini de Consistorio suum faciunt officium diligenter, ego pro virili meo incumbo officio . . . Illustris Princeps Augustus creditur hoc vespere aduenturus. alij de fratre quoque duce Mauricio itidem affirmant, alij negant . . . litteras ad D. D. Pfeffingerum et prudentissimum Consulem ac D. D. ordinarium Lypczensem dominum Ludouicum Fachsium dedi Magistro Joanni, ac iussi curaret illas quamprimum Lipsiam perferri. Profeccionem in Marchiam, quam celsitudo vestra instituit, supplex censeo non obmittendam esse[1]). hoc tantum peto, vt celsitudo vestra huc redeat tercia vel quarta feria post Palmarum [19., 20. April] . . . Valde ocyter Merseburgij dominica oculi [28. März] 46 . . .

28. 30. März 1546.

. . . Celsitudinis vestrȩ litteras Illustribus principibus vtrisque, et Principi Mauricio et Principi Augusto, per dominum Cancellarium illis exhibendas dedi et flagitaui hodie responsum, vbi per dominum Theodericum cognoui Magistrum Joannem responsum suscepisse et prȩterea nescio que secreta ex quodam scriba accepisse ad vestram celsitudinem referenda. Cum autem cognouerim Magistrum Joannem libenter se negocijs sibi non commissis ingerere et me (ad quem hanc rem pertinere sciebat) insolenter preteriri, cessi et coactus fui quiescere. ex illo Celsitudo vestra cognoscet, quid Princeps Mauricius responderit. Quod vero ad Illustrem Principem Augustum attinet, misi ad dominum cancellarium in consilijs sedentem ac flagitaui responsum. ibi retulit quidam scriba dominum Cancellarium iam consultacionibus detentum respondere mihi nihil posse, ita coactus fui ad vestram celsitudinem hac vice nihil rescribere, sed vrgebo (deo propicio) cras responsum, quemadmodum et celsitudo vestra ex Alexio rem totam plenius cognoscet . . . 3 feria post Oculi 46.

[1]) Vgl. Nik. Müller, Beziehungen zwischen den Kurfürsten Joachim I. u. II. von Brandenburg u. dem Fürsten Georg III. von Anhalt in den Jahren 1534—1540, Beiträge zur Kirchengesch. der Mark Brandenburg im 16. Jhrh., Leipzig 1907, S. 1 ff.



Beilage zu Nr. 28.

Postquam has obsignassem, venit ad me ex arce a domino Cancellario nuncius, qui significauit se ad litteras ad Illustrem Principem Augustum scriptas cras responsurum, ad alteras vero ad principem Mauricium Magister Joannes responsum suscepit me nescio. iam si celsitudini vestrę gratificatus est, equo animo fero. Ego certe non auderem alienis, maxime principum, negocijs iniussum me ingerere etc.

29. 3. April 1546.

Empfehlungsbrief für Jacobus Reutel ex Haczkenrode[1]) zum Schuldienst. Merseburgij sabbatho post oculi 46.

30. 5. April 1546.

. . . Erholt sich von seiner Leibesschwachheit. Porro quod ad Ecclesiam nostram attinet, significatum mihi est Georgium Trübenbachium[2]) in ecclesia cathedrali singulis dominicis summo mane missam celebrare et nonnullis auf der Aldenburgk vetulis quibusdam εὐχαριστίαν praebere altera specie tantum solitum esse. Etsi dominica letare [4. April] iusseram id animaduertere, tamen certi nihil adhuc accepi. quod si veritatem cognouero, significabo id vel celsitudini vestrę vel interpellabo dominos Consiliarios, malim tamen ea in re celsitudinis vestrę sententiam audire. hec vesperi ad lucernam festinanter scripsi. Fürst Georg möge bald zurückkehren, Herzog August habe durch den Kanzler geantwortet se vel Merseburgij vel in vicinia post hac frequenter versaturum; für Fürst Georg werde er immer gern zu sprechen sein. De altero concionatore accipiendo responsum est Canonicos velle accersere Morum[3]) ex lipsia idque concessurum principem Augustum, et hodie actum est cum canonicis, vt rem maturarent, et illi spoponderunt se pecuniam illi daturos . . . Merseburgij 2 feria post Letare 46 . . .

31. 15. April 1546.

. . . Scripsit ad me Sartor Illustris Principis etc. Augusti cecidisse quendam primatem e sua dignitate, qui antea potens visus fuit. quis autem ille sit, non indicauit. adduxit autem

---

[1]) Nach dem Wittenberger Ordiniertenbuch I Nr. 592 wurde am 21. Mai in Wittenberg von Bugenhagen ordiniert: ‚Casparus Schmidt von Mellerstadt, Schulmeister zu Hatzkerade, Beruffen gein Guenterßberg vnter der Herschafft von Anhalt zum Pfarambt'. Der oben genannte Reutel sollte ihm gewiß in Harzgerode nachfolgen. Ein Brief Reutels an Fürst Georg, Dessau, 6. April 1546, im Zerbster Archiv.

[2]) Vgl. Brief Nr. 2 und 20.

[3]) Vgl. Brief Nr. 12 und Beilage zu Nr. 21.

me in suspicionem vnius atque alterius consiliariorum. an alter illorum lapsus sit, equidem nulla possum coniectura consequi . . . Deinde misit ad celsitudinem vestram D. Czilerus[1]) propositiones, quas breui disputaturus est[2]). spero celsitudini vestrę gratas fore.

Tercio neque hoc celare possum parochum zcu Lauchstedt Magistrum Valentinum[3]), qui apud nos ambiebat superiori autumno diaconatum, is, inquam, iam septimanas quattuor a sua Ecclesia abfuit in Voitlandia et isthic accepit aliam Ecclesiam et cogitat Lauchstadianam Ecclesiam deserere, quod me valde male habet, et indignissime feret hoc Ecclesia in illo oppidulo et grauiter offendentur animi piorum in ea Ecclesia . . . Ad vltimum scripsit ad me Simon Rost[4]), scriba d. doctoris Commerstadij, filium Illustris Principis ac D. D. Mauricij etc. a Saxonia ducem Albertum secunda feria post Judica [12. April] vita in Christo functum esse[5]), quemadmodum ex illius litteris Celsitudo vestra cognoscet . . .

Illustris Princeps, video tempora quotidie periculosiora fieri. dominus Theodericus ante biduum fuit Lipsie, qui narrauit Lypsie pro certo dici Cęsarem aduentasse iam ad Comicia et Illustrem Principem Hassie Landtgraffium cum eius maiestate diu solum collocutum esse . . . quinta feria post Judica. celsitudo vestra rescribat de die palmarum et pulsandis campanis in die passionis Christi. anno 46 . . .

32. 16. April 1546.

. . . Celsitudinis vestrę litteras hodie circiter terciam horam pomeridianam Andrea pocillatore[6]) exhibente supplex accepi. Et inicio gratulor celsitudini vestrę, quod de ducatu celsitudinis vestrę concordibus animis statueritis, que et ad presens et ad posteros vtilia sunt visa[7]). magna res concordia est precipue principum virorum, et ibi effundit benediccionem suam deus, vbi fratres vnanimes habitant in domo[8]) . . .

---

1) Bernhard Ziegler. Vgl. über ihn Enders 7, 135 [1].

2) Die drei Thesenreihen (CR. XII, 664—677 und 677—682) können hier nicht in Betracht kommen: Joh. Haußleiter, Melanchthon-Kompendium, Greifswald 1902, S. 26.

3) Gräser aus Hof? Vgl. oben den Brief vom 27. Sept. 1545.

4) Sein Brief vom 13. April 1546 im Zerbster Archiv. Später Amtmann in Weißenfels (CR. IX 1047).

5) Vgl. ADB 22, 304.

6) Mundschenk.

7) Die am 27. Sept. 1544 beschlossene Teilung der anhaltischen Länder unter die drei Brüder „wurde erst zwei Jahre später tatsächlich durchgeführt.“ (Westphal, Georg S. 88).

8) Ps. 133, 1.

Porro quod de Ecclesię nostrę fęlici gubernacione celsitudo vestra sit tam sollicita, pietati deditissimę mentis documentum est . . .

Que vero ad palmas[1]) et reliquas Sacrificulorum nostrorum impietates attinent, colloquar deo propicio cras cum dominis consiliarijs ipse. non ambigo Dominos Consiliarios suum officium facturos esse[2]). fuerunt enim hactenus erga me certe officiosissimi et valde diligenter audiunt de εὐχαριστίᾳ concionantem me.

Quod vero in Ecclesia nostra statuendum: ita mihi cum domino L. Laurencio et domino Jacobo[3]) consultanti visum, vt dominica palmarum [18. April] officium in nostra Ecclesia solito more celebraretur, non deerunt communicantes, Deinde in cęna domini [22.] in vtraque Ecclesia, et Maximi et nostra, itidem officium exerceretur, spero non defuturos communicantes, adhibita concione, quemadmodum diebus dominicis facere hactenus soliti sumus. Sexta feria [23.] tractabimus deo fauente dominicę passionis historiam. Petam a Dominis Consiliarijs, vt pulsetur vel omnibus vel saltem vna campana. finita passione ad Maximum parabunt mensam domini et prębebunt petentibus Synaxim. Hunc ordinem, Illustris Princeps, censuimus Ecclesię nostrę commodissimum et celsitudini vestrę non ingratum fore... Datum Merseburgij sexta feria post Judica vesperi 46 . . .

33. 16. Juni 1546.

. . . Consilium meum de suscipiendis insignibus doctoralibus, quemadmodum cum celsitudine vestra nuper supplex statueram, non existimo hoc tam negocioso tempore et loco vel Illustri principi Augusto etc. vel D. Doctori Fachsio significandum esse. Nam metuo, vt valde intempestiue ea de re et Illustrem Principem Augustum etc. et D. d. Fachsium compellasse videri queam, quare expectandum censeo, donec feliciter domum redeant . . . ex aedibus meis hoc vesperi quarta scilicet feria pentecostes Anno 46 . . .

34. 31. August 1546.

. . . Postridie quam domum redij, euestigio lypsiam ad D. Camerarium proficiscebar ac de scripto illo Lutheri[4])

---

[1]) Ueber die Palmenweihe an Palmarum (1546: 18. April) vgl. Adolf Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, I. Freiburg i. Br. 1909, S. 470 ff.

[2]) Vgl. jedoch Westphal, Georg S. 141 ff.

[3]) Wohl Jakob Steyrer, bei Fraustadt S. 191 A. 1 irrtümlich als Archidiakonus an St. Maximi genannt. Als Kaplan Fürst Georgs wird er gelegentlich aushilfsweise in Merseburg gepredigt haben. Vgl. über ihn Enders 13, 355 ².

[4]) Luthers Ratschlag vom 6. März 1530 (Theolog. Studien und

contuli cum eo et contendi ab illo, quantis potui persuasionibus, caueret, ne in publicum ederetur. hic respondit Camerarius scire se, quando a Luthero et quibus occasionibus scriptum esset. verum istas occasiones pręsens deo propicio narrabo. et, vt non excuderetur, cauere id in sua potestate esse minime. nam aiebat Widemannum[1]) viceconsulem Lypsie hoc scriptum vspiam nactum esse et passim ostentare ac iactare contra nos et nostros et timere se dicebat, vt Widemannus imprimi iuberet nescio Camerario et tota vniuersitate. nam ita soleret senatus vel pocius Widemannus prohibere, ne doctorum hominum aliquis vel literam auderet dare in publicum nisi consenciente senatu, ac ipsi sinerent excudere pro suo libito quidquid vellent magno fastu nemine in consilium adhibito. in has augustias aut pocius seruitutem redacta sunt doctorum hominum studia et lucubraciones. Re igitur ita stante in hac caussa nihil efficere potui amplius, quin iterum me domum recepi. fecit tamen eius scripti copiam mihi Camerarius, quam celsitudini vestrę supplex mitto. Dedit pręterea scriptum aliud, quod est typis excusum, quod simul mitto. Ingolstadium (certo illi ex Nurnberga significatum fuit) decima nona Augusti in graciam Principum nostrorum se dedidisse[2]). inuenti sunt in eo sex militum peditum milia, partim Germani, partim externarum nationum, Equitum vero mille. ac quid cum illis actum sit, ignorabat.

Ratisbonam refugisse Caesarem cum suis Hispanis, qui Turcis crudelius in miseros ciues seuire dicuntur.

Fecit eciam mencionem D. Joannis Furstheri, qui hactenus zcu Schleusingen egit[3]), ac exhibuit mihi illius ad se litteras. Deinde scripsit ipse eciam Joachimus illius nomine ad celsitudinem vestram, quas litteras celsitudo vestra his adiunctas reperiet[4]).

Cum D. Jona nomine Alberi[5]) sum collocutus tale.

Kritiken 1909, S. 480 ff., dazu noch: Franz Branky, Der Reichstag des Jahres 1530 und die Wahl Ferdinands zum deutschen Könige, Jahresber. des öffentl. Untergymnasiums in der Josefstadt, Wien 1908 [Histor. Zeitschr. 103, 446], Joh. Luther, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 27, 242, P. Schwenke und E. Voulliéme in: Aus den ersten Zeiten des Berliner Buchdrucks, Berlin 1910 [Festschrift der Kgl. Bibliothek], S. 86 ff. Nr. 25).

[1]) Wolf Wiedemann (Enders 9, 293 [1]).

[2]) Vgl. CR VI 215, 223 (215 wird die Augustini zu lesen sein).

[3]) Joh. Forster hatte nach dreijähriger Tätigkeit sein Amt in Schleußingen niedergelegt, weil er mit seinen Kirchenzuchtsplänen nicht durchdrang: RE ^{3} VI, 131.

[4]) Dieser Brief des Camerarius an Fürst Georg vom 28. Aug. 1546 ist im Zerbster Archiv erhalten und von mir im Neuen Archiv für Sächs. Gesch. 28 (1907), S. 128 f. mitgeteilt worden.

[5]) Erasmus Alberus damals stellenlos in Wittenberg: E. Körner, Erasmus Alber, Leipzig 1910, S. 96.

is censet optimum factu esse, vt celsitudo vestra Senatui Northusensi de Albero scribat, se autem, Jonam scilicet, priuatim ad amicos eadem de re litteras libenter daturum et sperare se impetrare aliquid posse. Sed hoc metuebat, ne annuum salarium illi sufficeret, nam dicebat vix nonaginta aut ad summum centum fʒ numerari . . .

Noua alia hodie ex Wolffgango, qui principis Augusti aerario preest, quem vulgo den Cammermeister appellant[1]), accepi Imperatorem scilicet habere exercitum centum et quadraginta milibus militum. Sed arbitror vana esse, nam ferunt a quodam nostrorum ciuium conficta esse ad illudendos papistas, creduntur tamen ista noua a quibusdam.

Abbas a Walkenroda[2]) cum suo parocho hodie adfuit et attulit grauissimas erga parochum querelas. tandem autem parochus a nobis admonitus loco se libenter cessurum promisit. itaque hoc modo conciliati sunt, vt parochus cedat, Abbas alium substituat. D. Zobelius[3]) nondum redijt, sed dixit Magister Joannes scripsisse eum breui rediturum. Plura, Illustris Princeps, modo non habeo, quam flagitem, vt celsitudo vestra primo quoque tempore huc redeat. Nam scripsisse huc consiliarios dixit Magister Joannes proxima secunda feria [30. Aug.] illos hic futuros in caussa Canonicorum . . . cum iam essem has litteras obsignaturus, commodum adferebatur mihi a Sartore Principis Augusti etc., de quo sepe dixi, hoc scriptum, quod his insertum celsitudini vestrę supplex mitto, in quo scribitur breui fore, vt Princeps Augustus totum papisticum regnum euertat. Celsitudo vestra sola id legere velit nec vlli homini communicare et mihi remittere... date Merseburgij 3ª feria post Bartholomei 46...

•

35. 24. November 1546.

. . . Illustres principes nostros vtrosque Hale dicuntur [!] subsistere et in arce acceptos diuersari[4]). quid vero agant aut quid consilij captent, nondum vidi quemquam, qui certo nunciare mihi posset. dicitur milites pedites alio able-

---

[1]) Wolf Prager, erwähnt bei Fraustadt S. 192 Anm. 2, S. 200 Anm. 3.

[2]) Der letzte Abt von Volkenrode Nikolaus Seber hatte das Patronat über Großkörner und präsentierte am 6. Sept. 1546 für diese Stelle Justus Hartung. Der „parochus“ in unserm Briefe wird dessen Vorgänger gewesen sein.

[3]) Ueber den Juristen Christoph Zobel vgl. ADB. 45, 382 f. Er war Konsistorialassessor in Merseburg (Westphal, Zur Erinnerung S. 51).

[4]) Vgl. den Bericht über die Ereignisse in Halle vom 22. bis 26. Nov. bei Kawerau II 213 ff. u. Hertzberg, Halle II 203 ff.

gandos, sed quo, ipsi milites ignorant. Dicitur eciam nonnullos frigore consumptos et plurimos esse, qui abicionem ac dimissionem gerant a milicia, sed nullis concedi. dominus Theodericus dixit hodie se certo scire Julium a pflugk Pegauie expectare, donec a Principe nostro ad Episcopatum Czeitzensem introducatur, quemadmodum celsitudini vestrę scribet ipse, sed simul dicunt Principem M. ipsum id facere nolle, sed instigare Hallensem, vt ille pflugum introducat[1]). misimus Theodericus et ego huius rei caussa nuncium, vt celsitudo vestra ista sciret et si qua vlla racione posset, illum nostrum P. M. admoneret, vt sobrius iniret consilium neque tanto cum discrimine his, qui domino aduersantur, tam arcte se coniungeret tamque diligenter illis patrocinaretur. verum ista ad celsitudinem vestram secreto.

Quod ad Canonicatum Schonnenbergij[2]) attinet, ago celsitudini vestrę gratias de benigna erga me voluntate, et, vt verum fatear, non dedignarer accipere, si hac racione conferri mihi posset, qua Schonnebergius possedit, nempe vt 15 fʒ pro statutis et 50 pro aedibus non cogerer pendere. Et sunt quidam, qui ita censent posse Illustrem Principem Augustum illum Canonicatum in sua potestate retinere, vt semper conferreretur [!] concionatori alicui; quod si mihi conferre vult, conferat. sine grauamine, vt dixi, libenter accipiemus ...

Fama est (vt Theodericus certo dixit, et hodie in foro fama publica fuit) diuersoria in ciuitate nostra parata esse ad sexcentos equites breui huc venturos, cum quorum numero putant P. Augustum simul venturum, qui scilicet huc veniret. vellem celsitudinem vestram vna quoque adesse, possent multa bona transigi . . . calculus me quotidie parat ad sepulchrum . . . Merseburgij postridie Clementis 46 . . .

36. 2. Dezember 1546.

. . . Que mihi duo misit celsitudo vestra Philip: Mel: scripta[3]), supplex accepi et gracias celsitudini vestrę

---

[1]) Am 12. Nov. zeigte Pflug den Stiftstädten an, daß er das Bistum einnehmen wolle, am 29. ließ er das Schloß in Naumburg besetzen. Herzog Moritz, König Ferdinand u. Hans v. Maasfeld hatten zuvor die Stiftsuntertanen zu gehorsamer Unterwerfung ermahnt, widrigenfalls sie zur Execution des kaiserl Mandats schreiten müßten (A. Jansen, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet histor. antiquar. Forschungen 10 [1863], II 58).

[2]) Um das Kanonikat des Franz von Schönburg kann sichs hier kaum handeln, da dieser erst Anfang Dezember plötzlich starb (s. Nr. 48 und 49).

[3]) Wohl der Ratschlag für Fürst Georg CR. VI Nr. 3614 (nach Christmann, Melanchthons Haltung im schmalkaldischen Kriege, Berlin 1902, S. 15 vom 23. Nov.) u. CR. VI Nr. 3608 („frühestens 23. Nov.") oder Nr. 3615 („einige Tage nach Nr. 3608") oder Nr. 4076 (25. Nov.)

 65

cum omni submissione ago summas. placet mihi Philippi sentencia, in qua et ego semper fui. vtilius enim Ecclesię censeo fore, vt plus opere ponamus in explicandis dogmatis christianę doctrinę et in asserendis illis, que vera, que recta queque salutaria sunt, quam in reprehendendis flagicijs hominum et in iudicandis caussis politicis, precipue quarum iudicium neque ad nostrum ordinem spectat neque a quoquam nobis mandatum est. mundus sui similis perpetuo manebit neque sui similis esse nisi post extremum iudicium desinet, etiam si ringantur. Quare simus assidui et fideles in hoc solo, vt scilicet aedificentur muri hierusalem, vt aedificetur Ecclesia etc. . . .

Pastores Ecclesiarum de moderacione in concionibus pręstanda admoneri necessarium ac non minus vtile fore et ipse censeo, et valde cuperem nostros, qui in Episcopatu Merseburgensi habitant, huc Merseburgum acciri et cum presentibus serio agi, vt omissis disputacionibus de illis prophanis rebus doctrinam sanam pure doceant ac populum ad poenitentiam et oracionem diligentem diligenter adhortentur. Quare, si celsitudo vestra probat, iubebo illos, vtprimum fieri poterit adesse . . .

Von Fürst Johanns Krankheit[1]).

Quod vero . . . ad scriptum attinet, quo domini Superattendentes vestrę celsitudinis nomine admonendi essent, vellem tale scriptum a vestra celsitudine aedi et ad eos mitti. verum, si per negocia non licet, dabo interim operam ego, vt vestrę celsitudinis nomine a me admoneantur, ac spero id paucis diebus effectum iri posse, nam nunciorum et raritas et peruicacia multum hic nobis obest . . .

De bellico apparatu aut vrbis Wittembergensis obsidione vehementer doleo vtriusque partis caussa. vellem meum Illustrem et chariss. Principem M. ex eo periculo ereptum . . .

Wünscht Fürst Georgs Rückkehr.

Alias hic nihil est certi. Julius aratrum[2]) est Episcopus confirmatus Numburgensis, sed audio Czeiczenses nolle eum admittere . . .

Merseburgij quinta feria post Andree etc. 46 . . .

37. 8. Dezember 1546.

. . . Quod nuper a celsitudine vestra mandatum accepi, vt dominis Superattendentibus scriberem, vetarent parochis sibi commissis, ne de his bellicis rebus vtpote politicis pro

---

[1]) Damals ‚sehr schwach u. betrübt‘: Westphal, Georg S. 167.

[2]) Pflug.

 66

concione atque eciam alibi in cętu hominum temere iudicarent, illud inquam mandatum hactenus distuli exequi certo consilio. imprimis enim metuebam, vt meum scriptum Superattendentes tanta cum reuerencia non essent accepturi. Deinde eciam hoc consyderaui, ne Illustris Princeps Mauricius aequo animo esset accepturus ac omnino putaret sui racionem non haberi, si celsitudo vestra ipsa eius peticioni morem non gereret. nam olfacio aliquid in illius litteris, et exemplum nuper aeditum monet, vt prudenter agamus etc. Quare celsitudinem vestram supplex et impense rogo, non grauetur tale aliquod mandatum aedere et relatum in litteras ac v. c. signo communitum huc ad me mittere. curabo ego, vt ad singulos perferatur.

Quod vero ad parochos in Episcopatu Merseburgensi attinet, omnes iussi sunt ad proximum sabbatum [11. Dez.] a datis his litteris adesse, quibus ego summo studio proponam deo propicio mandatum illud, vt intelligat Illustris Princeps Mauricius vestrę celsitudini ac mihi eciam vt minimo temeraria illa hominum inconsyderatorum iudicia minime placere. spero gratum illius sublimitati fore.

Ex Andrea pocillatore cognoui Canonicos nostros Celsitudini vestrę propter Canonicatum Schonnenbergij scripsisse. impense rogo, Celsitudo vestra adnitatur, vt Canonicatus ille mihi conferatur, neque sinat eciam sibi aedes illius ex manibus eripere.

Apud nos plane nihil est nouum pręterquam quod dicitur Czeiczenses nolle admittere neque in ciuitatem suam neque in arcem neque iureiurando se obnoxios facere Julio Pflugk.

Heri vesperi postridie sancti Nicolai [7. Dez.] venit ad me quidam doctus, qui se appellabat Petrum Keczle a Nurnberga[1]) et salutauit me nomine D. Zcygeleri et cum inter reliqua sciscitarer, num quid noui haberetur Lypsie, Respondit certo cercius fore, quod Illustris Princeps Lantgrauius Hassie vel heri vesperi vel hodie, die scilicet Conceptionis, esset venturus Lypsim centum tantum comitatus equitibus et festinanter ire ad Illustrem Principem Mauricium[2]).

[1]) Wohl = Magister Peter Ketzmann aus Nürnberg, den Melanchthon am 18. Juli 1545 als Schulmeister nach Grimma sandte (CR. V 796). Vgl. hierzu Lorenz, Die Stadt Grimma, Gr. 1871, S. 1417 ff. Ihm zufolge war K. „bis um 1549“ in Grimma „und ließ sich dann ‚ohnweit Leipzig‘ als Pfarrer anstellen“. Sicher ist, daß er einige Jahre Pfarrer in Elsterwerda war, vgl. CR. VII 1095. 1116 (Okt. 1552), ehe er nach Augsburg (CR. VII 1146) ging. Vgl. über ihn auch Beitr. z. bayer. Kirchengesch. 8, 33. 16, 88, Frdr. Roth, Augsburgs Reformationsgesch. IV, München 1911, S. 705 f., ADB. 15, 688 f., Gödeke II² 192 Nr. 76.

[2]) Vgl. Melanchthon an Paul Eber, Zerbst 13. Dez.: „Nunc enim,

Ibi cum quaererem, Num bellum Caesarianum finitum esset, an principes (vt hic diceretur) se disiunxisset [!], Respondit: „nequaquam, Nam landtgrauius suum exercitum apud reliquos dimisit, breui rediturus ad illos. tantum componende pacis causa festinanter in has nostras oras venit.“ dixit eciam aduentum lantgrauij adeo certum esse, vt certo sciret Lypsie in arce parari victum ad ipsius aduentum . . .

Is Petrus Keczel venit huc accersitus a Malticio et affirmabat se ab eo acceptum in parochum kegen Elsterwerda. dixit eciam idem Petrus Imperatorem pecijsse sex mensium inducias, a nostris autem nullas illi concessas et rem Electoris et Landgrauij ac cum illorum exercitibus bene habere. hec vt accepi, ita reddo.

De conuentu Hallensi nihildum cognoscere potuimus, quid isthic agatur[1]).

Celsitudinis vestre litteras ad Illustrem Principem Augustum etc. pertinentes racione Canonicatus etc. dedi Theoderico, ille vero Secretario, Secretarius illas in hunc vsque diem apud se retinuit nec misit Principi Augusto etc. excusauit enim se, quod pluribus quam quattuordecim diebus nullus nuncius ex arce Merseburgensi iuisset ad Principem Augustum etc. nec satis certo sciri posse, vbinam locorum reperiri possit . . . missurum se tamen hodie . . . Supplex peto, celsitudo vestra velit iterum ea de re scribere et per hunc nuncium, quem den Naskittel appellant, litteras ad P. Aug. mittere, vt cognoscatur, qua voluntate sit P. Aug. de illo canonicatu . . . De obsidione Wittembergensi nihil hic nouimus neque quicquam huc a quoquam nobis significatur . . . Merseburgij die ipso Concepte Virginis etc. 46 . . .

38. 8. oder 9. Dezember 1546.

. . . etsi non habeam quicquam noui, quod celsitudo vestra aut antea non nouerit aut ex domini Theoderici litteris non intellexerit, tamen, cum hic hans bote dicebatur a Consistorio ad V. C. mittendus, nolui oblatam scribendi occasionem omittere. De subito obitu Francisci a Schonnebergk ex Theoderici litteris Celsitudo vestra cognouit. horrendum est, quod in paruissimo momento loquitur ille Schonebergius haud secus atque incolumis aliquis homo et cicius quam aliquis dicere possit „saluete“ extemplo efflat animam sine cognicione male actę vitę, sine poenitentia, sine

cum certo nuncietur Lipsiam venturus Macedo, . . .“ (CR. VI 318), an denselben 20. Dez.: „Lipsiae convenient Macedo et gener“ (326), an Joh. Marcellus 21. Dez.: „Hodie . . . convenire dicuntur Macedo et gener“ (327).

[1]) Vgl. Nr. 35 Anfang.

confessione fidei, in summa vt brutum . . . Ego hesterno die nouum parochum zcu Korbeta et Scopa[1]) magna populi et nobilium zcu Scopa gratulacione introduxi deo gracia feliciter. Concionari autem propter insolitam vocis rauim haud queo. dominus Jacobus[2]) hodie vices meas egit acturus eciam proxima dominica deo volente. reliqua per dei misericordiam omnia adhuc salua sunt. Nuncius ab Episcopo Czeitzensi nondum redijt. vtprimum autem redierit, mittam illius rescriptum . . . Merseburgii etc. 46.

39. 9. Dezember 1546.

. . . de horribili illo casu Francisci a Schonnebergk antea scripsi. hoc tantum celsitudinem vestram admonitam supplex cupiebam, postquam ius occupandarum illius aedium ad vestram celsitudinem pertinere ab omnibus dicitur, non vellem quicquam statui ante vestrę celsitudinis aduentum... Merseburgij postridie post conceptam virginem 46 . . .

40. 16. Januar 1547.

. . . hodie dei gracia concionatus sum de forma orandi et diligentissime adhortatus sum ad oracionem Ecclesiam, et finita concione magna populi frequencia mansit in templo ac orauit longe diligencius quam antea et valde diligenter auscultauerunt. retuli eciam ad Ecclesiam celsitudinis vestrę abicionem et caussam abicionis ac recensui v. cel. versari in condicionibus pacis inter Illustres Saxonię principes constituendis, breui etiam redituram . . . vicarius quidam nostrę Ecclesię Nicolaus Weise vetulus et Organista quidam hodie primo proclamatus est, vult enim et ipse concubinam suam ducere vxorem.

Preterea hesterno die [15. Januar] nouus quidam Capitaneus[3]) vt vocant in arcem nostram aduenit et hodie in templo diligenter auscultauit concionem. Quingenti eciam milites hac nocte hic pernoctarunt cum nonnullis tormentis bellicis, qui hodie mane circiter septimam cum tormentis suis abierunt ad Electorem lypsiam, missi vt ipsi dixerunt a Comite Mansfeldensi Alberto. nihil damni cuiquam ciuium attulerunt, venerunt huc, pernoctauerunt et rursus abierunt pacifice. Tormenta bellica septem secum duxerunt, quorum maximum trahebant XXIX equi, reliqua viginti, decem et octo equi, hęc omnia in caput miserę vrbis Lypczensis.

---

[1]) Der Name dieses neuen Pfarrers von Korbetha-Schkopau ist nirgends genannt (Flemming S. 179 unten).

[2]) Steyrer.

[3]) Vgl. unten Brief Nr. 44.

Lypsiam certo dicunt ita dilaceratam vt horrendum auditu, nedum visu sit[1]). Dixit hodie ab finito officio quidam in nouo foro habitans mihi probe notus: Gener meus, inquit, heri redijt ex ipsa vrbe Lypczensi et se vidisse dixit globum ingentem ex castris Electoris Bombarda in ciuitatem Lypsensem iactum in ingentes illas aedes frumentarias, que Lypsie preclarę habentur vff dem nawen marckte, ac pertriuisse istam domum ita, vt perspici potuerit; in summa horribiliter Bombardis fractas ac pertusas esse domos fere omnes, Et quendam Magistrum Bombardarum in castris electoris in ipso Bombardarum apparatu ictu globi perijsse. Preterea ex ipsa Lypsia missos globos in Electoris castra vno impetu strauisse quattuor fossores vallorum vier schancz greber, arme bawrß leute. Sed hoc certo putatur hodie Bombardis frangendos muros et capiendam vrbem ... Aiunt Illustrem D. Augustum grauiter indignari suasoribus huius belli et poenam minatum esse. Dicunt eciam Illustrem Principem Mauricium cum magno exercitu auxilio illis vel hodie vel cras venturum, putatur tamen a quibusdam id minime futurum. Rex Bohemorum fertur nongentos pedites Cygneam misisse, vt in ipsa vrbe presidio essent Cygneis contra Electorem, sed a Cygneis non admissos in vrbem ac retro, vnde venerunt, reuersos[2]). Hec ex vulgata, sed tamen non omnino incerta fama accepi ... Merseburgij XVI Januarij 47.

41. 19. Januar 1547.

... Herzog Moritz soll gesagt haben: Non posse iniri concordiam aut non posse vllam constitui pacem rursus nisi aduersa parte a medio funditus sublata. hoc velle Imperatorem, hoc Regem etc. Idem ex aduerso dicitur non quieturum Lypsicę vrbis oppugnatorem, donec profligarit D[ucem] M[auricium]... Bedauert die Krankheit Johanns v. Anhalt... O malum omnium malorum malissimum bellum et discordia! O gratarum ac chararum rerum omnium gratissimum et charissimum pax, eciam externa, quid dicam et quis satis dicere potest de interna, que est vita aeterna! Ach Gott hilff propter sanguinem Jesu Christi.

Der Pfarrer in Zweimen Valentin Schmidt[3]) gibt immer mehr Anstoß und muß abgesetzt werden ... Merseburgij quarta feria Antonij 47 ...

---

[1]) Am 13. Jan. begann die Beschießung (Georg Voigt, Die Belagerung Leipzigs, Archiv f. d. Sächs. Gesch. XI [1873], S. 279).

[2]) Mitteilungen des Zwickauer Altertumsvereins I (1887), S. 53.

[3]) Flemming S. 206 unten.

42. 23. Januar 1547.

. . . que scribam, non habeo, nisi quod preterita nocte et hac die dominica vrbs Lypsia crudeliter impetita est tormentis bellicis. tota nocte et hodie iacti sunt globi tormentarii sine vlla intermissione in ipsam vrbem Lypsiam, vnde metuo misere dilaceratam esse optimam ciuitatem, et dicitur cras vi inuadenda, vulgo zu sturmen, ac valde timeo omnino fore vt perdatur pulcherrima ciuitas . . . Tormenta, que in Lypsiam emissa sunt, hic sunt audita Merseburgij hac nocte adeo, vt ciues summo illorum sonitu exciti sint et trepidarint aedes ac fenestrę. in summa: omnium rerum misera facies est.

D. Zcobelius[1]) propter suam pecuniam in quoddam iurgium incidit cum quodam milite Mansfeldensi et vulneratus est . . . Merseburgij dominica post Sebastiani 47 . . .

Beilage zu Nr. 42.

Hoc vesperi euocati sunt omnes incolę in suburbio, vulgo alle manschafft yn der Aldenburgk. missi sunt Lypsiam hac nocte, vt adiuuent expugnacionem vrbis Lipsice, das sye sollen eczliche vil hundert wagen mit mist vnd holcz beladen zcu Leyptzigk yn den Stadtgraben werffen, das man vberhin kan vnd mit den sturmleitern die Stadt ersteigen, da man gewis saget, das man morgen montagk nach Agnetis [24. Jan.] sturmen wil.

43. 25. Januar 1547.

. . . Lypsia grauissime adhuc oppugnatur, totum triduum tam grandes Bombardę in illam emissę sunt, vt sonitus illarum in nostro oppido non auditus tantum fuit, sed trepidarunt eciam aedes ciuium. nec tamen cogitant dedicionem . . . dicunt eciam nonnulli ab tormentorum iactu in ipsa ciuitate Lypczensi perijsse de promiscua turba ancillarum, puerorum, militum circiter quingentos et esse miserabilem eiulatum muliercularum et liberorum. rabies illa, qua ducuntur hoc tempore bellatores, est immanis, quotidie noui accurrunt milites ad Electorem, quotidie eciam multi aegrotare incipiunt . . .

Elector euocauit omnes ruricolas in tota illa circum nos regione, vt quidam putant, quater mille rusticos, vt eant in sua castra et expleant fossas circa muros, vt queant milites adijcere scalas ad muros et expugnare ciuitatem . . . Merseburgij XXV Januarij 47 . . .

---

[1]) S. oben Nr. 34.

44. 27. Januar 1547[1]).

... Illustris Princeps, nolui celsitudinem vestram caelare, quod hodie sexta feria, dum post concionem templo egrederer, accessit ad me novus ille noster praefectus Wolff ab hagenest et dixit se heri ex castris Electoris rediisse et Electorem cum toto exercitu ab oppugnacione lypsicae urbis discessisse et festinare Cygneam et circum regiones ad ipsum nostrum ducem Mauritium, qui dicitur horribiliter sine discrimine in omnes homines grassari, rapere eorum facultates, violare tum virgines tum mulieres, occidere denique multos, in summa Er soll grossen schaden thun.

Quare vult Elector illi ire obviam, et sicut sonuerunt verba prefecti, Er wil mit yhm hindurch, hoc est, vult eum vel opprimere vel vult opprimi ipse. Preterea dixisse Electorem, ut parceretur exercitui, vel Electorem solum cum Mauricio solo in patenti campo ad duellum descendere velle. Alii etiam dicunt (id quod et ego credo) nonnullos milites relictos esse in obsidione lypsicae urbis, in summa dimicaturos de vita et salute. Adeo pertinax est fratrum ira, Christus largiatur suum spiritum illis omnibus, Amen.

Husserni visi sunt circum civitatem Aldenburgk et passim dicuntur diripere hominibus, quecumque habent, et queritur predictus noster praefectus, ante biduum suas aedes exturbatas esse, uxorem profugisse, hussernos illi omnia sua mobilia abripuisse, In summa, Elector vult in eum tendere. An vero aliquem habeat exercitum dux Mauricius, qui possit opponi Electori, id nemo potest pro certo adfirmare. Molendina lipczensia dicuntur omnia exusta esse nec esse reliquum nisi unum, quod equis trahitur, neque id sufficere tantae multitudini alendae. Civitatem horribiliter dicunt Bombardis laceratam, sicut nuper scripsi ... Merseburgii XXVII Januarii 47.

45. 1. Februar 1547.

... Nos hic in magno metu sumus, nam milites residui ex vrbe Lypczensi erumpentes spoliauerunt proxima dominica [27. März] sub noctem oppidum Luczen, deinde prȩfectum ab Electore Saxoniȩ in arcem Weissenfelss collocatum eadem nocte ex ipsa arce vi ereptum lypsim duxerunt captiuum. In summa faciunt se formidolosos toti regioni.

Dictum mihi hodie est pro veritate equites mille quingentos cum nonnullis peditibus hac nocte pernoctaturos hallis,

[1]) Diesen Brief stellte mir Herr Prof. Dr. Flemming freundlichst zur Verfügung.

missos ab Magdeburgensibus et Halberstadiensibus suppecias laturos Electori. in summa omnia sunt hostilia.

Arx Lypczensis ita est lacerata Bombardis, vt exeuntibus plana via per arcem pateat, et nulla dum porta aperta esse dicitur in ciuitate, sed tantum per arcem intus et extra fit iter, nemo tamen nec amittitur neque immittitur nisi consenciente prefecto, qui iam dicitur esse Fischer, antea Friburgi prefectus[1]). Merseburgij in vigilia purificacionis 47 . . .

Beilage zu Nr. 45.

Certo hic dictum hodie est D[ucem] M[auricium] metu Electoris sese insectantis aufugisse in Bohemiam et Electorem illo profligato ingenti manu redire ad Lypsicę vrbis oppugnacionem . . . Princeps Augustus, frater M[auricii], fertur consternatissimo animo esse . . .

46. 4. Februar 1547.

. . . Nouus ille noster Pręfectus[2]) mire humanum se erga me exhibet, quare vellem eum mihi libenter demulcere et obnoxium facere lauciore aliqua cena. sed cum non habeam ferinam, Obnixe ac supplex celsitudinem vestram rogo, dignetur non grauari aliquam coxam de hynnulo mihi impartiri, vt possim eum paulo dignius excipere. nam est mihi ab eo petenda merces mea, frumentum, ligna, pecunia...

. . . Sacrificulus ille, quem vulgo appellabant den Tauben Jorgen, paucos dies decumbens hac nocte am donnerstage zcu nacht [vom 3. zum 4. Februar] vmb xij horen mortuus est. Alle Bekehrungsversuche seitens der evangelischen Geistlichen sind vergeblich gewesen.

Deinde proxima dominica [30. Jan.] in meridie sub meridiana concione vetus Prefectus zcu Weyssenfelß Christoff ab Ebeleben cum triginta tantum equitibus et totidem militibus claro medioque die e Lypsia profectus irruit in ciuitatem Weyssenfeldensem et abstulit XXII milia fʒ, quos isthuc congregauerat nouus ille constitutus prefectus de exaccionibus passim collectos ad Electorem pertinentes. Ille inquam Ebeleben preuenit et abripuit. Postea in oppidulum Lützen irruens spoliauit nonnullos et redijt Lypsim[3]).

Elector misit kegen Weyssenfelß Presidium quadringentorum equitum et quingentorum militum.

---

[1]) Vielleicht identisch mit dem bei Fraustadt S. 122 erwähnten Amtmann von Lützen Hans Fitzscher.

[2]) Vgl. Nr. 40 und 44.

[3]) Vgl. Voigt a. a. O. S. 302. Über Christoph von Ebeleben auch schon S. 262.

Ab Comite Alberto Mansfeldensi quingenti milites ad Electorem missi[1]), in die purificacionis [2. Febr.] hic pernoctauerunt, zcu Pegaw spacio quattuor dierum vna vice XIIII, altera vice XVI centena militum transierunt ad Electorem. In Summa: Elector contrahit ingentem exercitum. Dicunt eciam quidam regem Ferdinandum venire ex Bohemia cum XVIII milibus militum, sed hoc ex vulgi rumore accepi. Tempora sunt plenissima periculorum . . . Valde rogo, vt in hoc tanto frigore medici diligenter aduertant ad Illustrem Principem ac dominum dominum Joannem etc. nam frigus nonnihil intempestiuum est et adferet morbos.

Hoc eciam pene oblitus eram. Elector misit huc centum Bombardarios, qui arci et nobis omnibus, si quis inopinatus incursus forte accidere vellet, essent auxilio. fuerunt plerique hodie in concione, sunt Iuuenes ab Querfurt huc accersiti, pacifici etc. Datum sexta feria post purificatam virginem 47 . . .

47. 13. März 1547.

Hat den von Hans Bote vom Herzog August gebrachten Brief aufgebrochen und gelesen, in quibus non animaduerto vllum vestigium pacis, imo speratur breui venturus Imperator, cuius aduentus non admodum frugifer his regionibus a nonnullis censetur . . . proxime elapsa quinta feria [10. März] magnus equitatus cum valde multis curribus et peditibus preterijt vrbem nostram foris, non ingrediebantur ciuitatem, vnde oppidani in magnum metum coniecti putabant se peti, sed extra muros pacifice transierunt Hallim, ista meis oculis vidi. Ad id quod in aedes Schonnenbergij migraui, nihil responsum est, metuo indignacionem aliquam. Est forte aliquis lupus in aula, qui hanc praedam captat, et dolet sibi faucibus ereptum bolum istum . . . Merseburgij dominica Oculi mane ad lucernam 47.

48. 26. März 1547.

Briefüberbringer ist Caspar vnrein[2]) . . . Porro neque indignum neque ingratum existimo, quod Prefectus noster hesterno die in templo mihi narrauit se certo scire ducem Mauricium pacem ab Electore petere et missas a Mauricio ad Electorem litteras ingenti signaculo obsignatas,

[1]) K. Krumhaar, Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, Eisleben 1855, S. 289.

[2]) Vgl. über ihn meinen Helt Reg. s. v. und Nik. Müller, Fürst Georgs III. von Anhalt schriftstellerische Tätigkeit in den Jahren 1530—1538, Leipzig und Newyork 1907, S. 16 Anm. 3.

quas arbitrabatur prȩfectus condiciones pacis continere. nos quotidie pro pace supplices Christo procumbimus.

Ceterum alterum est, quod auditu non adeo iucundum est, nempe hoc: Ecclesia nostra plane desolata est. nullus ciuium ad nostrum templum amplius ascendit die dominica. Pauci adsunt ad concionem operarij, mercenarij, aurigȩ, nonnullȩ mulierculȩ, perquam exiguus numerus, vt haud sciam, opere praecium ne facturus essem, si bona sexta feria [8. April], vt vocant, historiam dominicȩ passionis magno cum sudore recitarem, cum nemo adfuturus sit. queso celsitudo vestra vel respondeat, quid fieri hac in re velit, vel veniat ipsa ante dominicam palmarum [3. April]. Spero pacem futuram . . . Dankt für Salm . . . Datum Merseburgij postridie Annunciacionis [26. März] 47 . . .

Beilage zu Nr. 48.

Vacant eciam nonnulle parochie, nisi fallor quinque aut sex, neque quisquam petit vllam sibi conferri. Celsitudo vestra velit cogitare de pastoribus. nam hic nulli vspiam apparent etc.

49. 29. März 1547.

. . . Que bona de pace noua huc ab Illustriss. Principe Electore Saxonie etc. allata sunt ad prefectum nostrum, summo gaudio perfusi vestram celsitudinem celare non potuimus. Cognoscet celsitudo vestra, que certa et que vera sunt. Prefectus ardenter optauit ista celsitudini vestrȩ nota fieri nec dubito celsitudini vestrȩ ista grata futura. De officio Ecclesiastico hoc significo parochum zcu Lůnaw[1]) proxima dominica Judica [27. März) mane vita in Christo functum esse. Deinde parochus zcu Wesemar[2]) valedixit suo populo et vult discedere a sua parochia et se hallim conferre. si celsitudo vestra vspiam inquirere potest bonos viros, qui in illorum locum suffici possent, queso faciat. Hec summa festinacione summo mane ad lucernam scripsi Merseburgij tercia feria post Judica 47 . . .

50. 3. Mai 1547.

. . . Omnia sunt incertorum rumorum plenissima. Heremus hic suspensi ac ambigui, quo inclinandum sit. quidam

---

[1]) Leuna. Vgl. Brief Nr. 12.

[2]) Weßmar. Vgl. Brief Nr. 1. Der dort erwähnte pastor war wahrscheinlich noch 1544 abgesetzt worden. In unserm Briefe handelt sich's um seinen Nachfolger Laurentius Tunger, der der erste evangelische Prediger zu Neumarkt bei Halle wurde (Hertzberg II 220).

minantur irrupcionem Hispanorum, quorum tyrannis dicitur ipsius esse Satanę, alij miciorem rumorem spargunt et reddunt nos valde attonitos. Ego certe in istis fluctibus circumferor, vt ignorem, in quem portum mihi euadendum sit. Dicitur Hispanos circa oppidum Delisch magna caterua horribiliter vastare, corrumpere et vastare omnia, Delisch tribus miliaribus a nobis distat, quare idem exicium nobis quoque metuendum, Deus misereatur nostri.

Deinde incredibili maerore adficior propter imminentem celsitudinis vestrę dicioni adfliccionem. proh deum atque hominum fidem, quam atrociter punitur vnum hoc delictum, cui nomen Verachtunge deß Euangelij . . . Et quod est omnium horribilium horribilissimum, nemo mortalium vel hodie adhuc his plagis emendatur . . .

De rebus nostratibus non habeo peculiaria que scribam... quidam Sacrificulus plane Satanicus, qui diu admodum decubuit, cui nomen esse ferebant der Swarcz Jorge, nuper defunctus est . . . Der Sangkmeister hydropismo laborat et est desperatus, non poterit superesse . . . sed agnouit suos errores et pecijt absolucionem . . . 3ª feria post Jubilate Merseburgij 47.

Als Anhang folgen hier noch zwei Briefe Musas an den fürstlich anhaltischen Leibarzt Wolfgang Furmann[1]), die zu den letzten Briefen Musas an Fürst Georg, besonders zu den Nachrichten über die Belagerung Leipzigs, wertvolle Ergänzungen bieten[2]).

16. Januar 1547.

S. in Christo. Rogo te, mi charissime in Christo frater Magister Wolffgange, significato mihi, an feliciter Dessaviam veneritis. metuo enim vobis propter pericula itineris. nos hic diligenter pro Illustri Principe et vobis omnibus oramus. Ego nonnihil mihi dei gracia et tua prudenti ope redditus sum. Spero me posthac aliquamdiu salubriore vita futurum, mallem tamen tua presencia et docto consilio praesens uti, dato tamen operam quaeso, ut, quam unquam fieri queat brevi, redeatis. Illustres Principes ac dominos meos graciosos Dominum Joachimum et dominum Joannem, si per occasionem commode potes, queso meo nomine supplex salutato et officia mea submisse nunciato. que hic nun-

---

1) Vgl. über ihn meinen Helt S. 144 Anm. 1.
2) Die beiden Briefe sind mir von Herrn Prof. Dr. Flemming gütigst mitgeteilt worden.

ciantur, ex literis ad Illustrem et Clarissimum Principem nostrum ac D. D. Georgium cognosces, in summa, auditis hic wenigk guts, vil arges, Christus Jesus fungatur in hac caussa officio suo, scilicet liberacionis et salutis, Amen.

Strenuum virum dominum Johannem ab heynitz Marschalcum Dessaviensem et dominum Cancellarium peramenter te rogo quam benignissime et officiosissime meis verbis multa, imo multissima salute imperti. Itidem quaeso facias ad Prudentissimum Consulem ac preclarum civem Zcervestensem, Patrem tuum, virum honestissimum et amicum meum charissimum. vale, Magister et in Christo frater charissime, ac te impense rogo, rescribe, si quid novorum habes. vale iterum. Merseburgii XVI Januarii 47.

26. Januar 1547.

S. in Christo. Nihil iucundius contingere mihi potuit, Mi domine Magister Wolffgange, quam quod tam humaniter mihi ac tam copiose rescripseris; de bello, quod nunc in nostra ipsorum viscera geritur, alia que scribam non habeo quam que tu scribis, gliscere scilicet quotidie acerbius. proxime elapso sabbato [22. Jan.] totam noctem, deinde sequentibus diebus, nempe dominica, 2ª, 3ª, 4ª feriis continuis [23.—26.] una cum noctibus sine intermissione ingentes Bombardae in lypsiam emisse sunt, quarum sonitus nostras quoque aedes nonnihil concussit, multae domus misere laceratae dicuntur. hodie quidam in Aldenburgio suburbio Merseburgensi habitans, ex castris Electoris reversus (fuit enim eo una cum multis aliis accersitus ad fodiendum vallum proxime muros civitatis lyptzensis), dixit hesterno die igneum globum in ipsam urbem atque adeo in aedes D. Pfeffingeri iactum, qui e vestigio incendisset ligneam structuram, Sed fuisse a quibusdam operariis evestigio restinctum, quod ubi vidissent Magistri tormentorum, qui foris in castris fuissent Electoris, ita perciti iecissent extemplo alium globum lapideum in eandem Pfeffingeri domum, quo domus fuit deturbata, ut corruisset, et ilico auditum miserabilem eiulatum clamantium: O Got hilff uns! Istud autem pro certo affirmabat is, qui dixit, imo probavit se vidisse.

Deinde in aliam quandam plateam non procul a portis Sancti Petri itidem igneos globos iniectos et hac nocte duas domus concrematas fuisse; ista pro certo affirmantur a quodam, qui se spectatorem fuisse ait. Postea dixit idem immensam molem lignorum comportatam esse an den Stadgraben, que hac nocte coniceretur in ipsum alveum den Stadgraben, ut expleatur, ut tuto transiri possit et scalae

 77

muris admoveri, cras enim aut ad summum perendie exturbanda dicitur civitas, wil man sturmen.

De Imperatore hic quoque nihil certi habetur, imo altissimum de illo silentium est; multi pro certo adfirmant desiisse eum apud superos morari. De nostro vero D. M[auricio] neque hic neque Dresde scitur, ubinam locorum agat; quidam dicunt Cygneae esse, sed neque hoc pro certo creditur.

Ludimagister noster[1]) superiore dominico me insalutato abiit ad castra videnda Electoris, at neque ille dum rediit.

Consilia Illustrissimorum atque optimorum principum de pace revocanda fortunari a Christo peto et ago gracias, quod apud illorum celsitudinem mei honorifica mencio facta est.

De pace nulla spes uspiam apparet, nisi forte aeternus pater domini nostri Jesu Christi arcano ac sapienti suo consilio aliquam ineat racionem, qua odio etiam habentes pacem ad ultro quaerendam petendamque pacem adigat.

A Ferdinando non magnopere metuo, est enim cum eo oppositum in abiecto [!], hoc est, horrenda fortassis in animo destinat, et vires proposito illius non respondent. moliantur boni papiste, quicquid volunt et possunt, Consilium tamen domini stabit et voluntas eius fiet, quia dominus decrevit, et quis poterit infirmare, ut Esa. ait[2]).

hesterno die quidam Bombardarum magistrorum Magister iacto ingenti globo in urbem lypsicam foras procucurrit, visurus, quonam volasset globus ille, et quid damni intulisset urbi, et, dum incaucius prospectat, alius quidam a muro urbis rursus parva Bombarda emissa globula illum Bombardarium necat. dicunt parandis et eiaculandis Bombardis valde peritum et Electori charum fuisse. Sepultus a militibus et tribus astulis, vulgo uff dreyen halbarten, hat man den corper zcu S. Jo̅e̅s getragen und begraben preeunte Tympano, haben mit eyner Trommel furher zcum grabe gangen, illa fuit eorum campana; huius rei itidem spectator fuit incola ille in der Aldenburck, de quo supra.

Urbs lypsica fertur intus firmissime munita, haben das pflaster aufgehoben und die thor und zcerschossen mauren ynnewenigk wider verwart uffs beste. Arx lypsica dicitur horribiliter concussa ac dilacerata esse Bombardis. Man hat

---

[1]) F. Witte, Gesch. des Domgymnasiums zu Magdeburg I (Programm von 1875), S. 23 nennt nach 1545 als Schulmeister in Merseburg Mag. Schloebitz („Georgius Schlöbiz Crimmizensis“ am 8. Aug. 1542 in Wittenberg Magister) und als seinen cooperarius Thomas Arnold. Wahrscheinlich war aber vielmehr der letztere ludimagister, vgl. Wittenberger Ordiniertenbuch II S. VII Nr. 1907 („praefuit scholae Merseburgensi 5 annos“).

[2]) Jes. 14, 27.

sich uffs aller nehest hynnan an die Stadt geschanzet, ßo ist eyn gros holtz zcum Stadtgraben getragen und wirt heint noch mehr dohin bracht werden, und die graben gefullet, das man uberhin lauffen kan und mit den sturmleitern die Maur erreichen, den vel morgen vel ubermorgen will man sturmen. Multi sperant rediturum D. M[auricium] et allaturum suppecias, sed multi metuunt frustraneam spem futuram.

Undique ex omnibus locis accurrunt novi milites quotidie ad Electorem, urbs obsessa est quattuor locis, imo circumcirca, adeo ut nemo in illam ingredi aut egredi queat, et si qui fraude isthinc effugere vellent, statim impetuntur Bombardis ab illis, qui in muris advertunt, et perimuntur. Man scheust mit grausamen grossen stucken vom Sonabent zcu nacht her, bis uff diese stunde ane nachlassen tagk und nacht.

Pro certo dictum est ubique illis quattuor diebus circiter quingentos homines promiscuae turbae, utpote mulierculárum, puerorum, ancillarum, servorum, militum eciam, Bombardis perditos esse, Got erbarmß. dicitur eciam de quadam muliere cive (sed nescio cuius fuit uxor) cum omnibus suis liberis periisse, miserandum, nihilo tamen minus insolentissime dicuntur abnuere pacem.

De parocho zcu Zcweima[1]) statuam hoc, quod iussit Princeps. Itidem dudum respondi Parocho Lauchensi[2]), expectabit reditum Illustris Principis nostri.

Si certo cognovero, quem eventum habitura est isthec urbis lypczensis oppugnacio, extemplo significabo vobis.

Sed heus, miranda nova, Cetus[3]) ille Sacerdos, nostrae Ecclesiae vicarius, bis proclamatus a me est, vult enim concubinam suam ducere uxorem, mirum, homo tam grandevus. Deinde est adhuc alius quidam vicarius Er Niclas Weiße, fuit antea organista Ecclesiae nostrae, is quoque bis proclamatus est et cogitat suam concubinam ducere uxorem. Canonici Sixtini et quidam alii nostrae Ecclesiae Sacerdotes iam diligenter audiunt conciones.

Illustres Principes omnes, Anhaltinos scilicet ac imprimis valetudinarium Principem Joannem salvos cupio. Illustrissimo eciam Principi Electori Brandeburgensi meas praeces et humile ac supplex obsequium ex animo offero, plura nunc non habeo. valedicito, quaeso, meo nomine Illustrissimos principes omnes. Nos diligenter orabimus. Christus sit vobis omnibus propicius. Amen. Vale in Christo quam felicissime. Merseburgii postridie conversi Pauli 47.

---

[1]) S. oben Brief Nr. 41.
[2]) Andreas Ernst? Vgl. Brief Nr. 17 und 18.
[3]) Wohl Spitzname.

Brentiana und andere Reformatoria.

Von **W. Köhler** in Zürich.

Im folgenden biete ich einige Brentiana, die gelegentlich der Arbeit an meiner Bibliographia Brentiana oder im Anschluß an sie gesammelt wurden. Sie möchten weitere Bausteine sein zu einer Brenzbiographie, die uns doch einmal geschenkt werden muß. Einiges andere fügte ich bei.

a) Der Codex Suevo-Hallensis.

Im Vorwort zu seinen Anecdota Brentiana (1868, S. V) schrieb Th. Pressel: „In Hall selbst findet sich mit Ausnahme eines angeblich von Brenz' Hand geführten Hausbuches kein Buchstabe mehr aus der Feder des Reformators ... Selbst der glücklicherweise noch von Bretschneider [im Corpus Reformatorum] verwendete Codex Suevo-Hallensis ist spurlos verschwunden." In Kod. theol. fol. 297 der Stuttgarter Kön. Landesbibliothek gelang es mir, den Verlorenen wiederzufinden. Über die Herkunft des Codex berichtet der Katalog der Landesbibliothek: „Aus dem Nachlaß des Rektor Graeter in Hall (gest. 1830) zunächst an das statistisch-topographische Bureau übergegangen, von diesem an die Bibliothek abgetreten, welche diesen Codex früher als hist. fol. 670 verwahrte." Der praefectus bibliothecae Stutgardianae, Tafel, schrieb für Bretschneider, der damals den ersten Band seines Corpus reformatorum vorbereitete, die ihm wichtigen Reformatoria ab (vgl. Bretschneider in der Einleitung des genannten, 1834 erschienenen Bandes). Auch die Brenzbiographen

Hartmann und Jäger müssen, wie ein Vergleich zeigt, den Kodex benutzt haben; sie haben ja leider darauf verzichtet, ihre hdschr. Quellen anzugeben. Seitdem galt der Kodex als verschollen. Die Frage seiner Herkunft ist nicht mit voller Sicherheit zu beantworten. Zwar die ihm von Bretschneider gegebene Signatur: Suevo-Hallensis trägt er zu Recht. Sowohl die Aufbewahrung bei dem Rektor Graeter wie namentlich sein Inhalt weisen ihn nach Schwäbisch-Hall. Aber es fragt sich, wann er geschrieben wurde? Mit Ausnahme eines Stückes sind sämtliche Aktenstücke von einer Hand, und diese Hand ist nicht die von Brenz; es ist die Hand eines Schreibers, der sorgsam kalligraphisch aufzeichnet. Hie und da wird auch die den einzelnen Nummern gegebene Überschrift von ihm stammen; wenigstens hat er an einer Stelle für die Überschrift Raum gelassen, aber vergessen, sie wirklich darüber zu setzen. Wann hat der Schreiber geschrieben? Eine Nummer von seiner Hand trägt die Überschrift: legacio regis Mathie Ungarorum in comiciis imperialibus Nurnberge die Thome apostoli anno MDlxxx. Danach kann er nicht vor 1580 geschrieben haben. Möglich bliebe allenfalls, daß die vor dieser Nummer liegenden Stücke etwas früher aufgezeichnet wären, aber nichts deutet darauf hin; das Ganze ist in gleichmäßigen Schriftzügen nacheinander geschrieben. Aber welches waren des Schreibers Vorlagen? Angesichts einer Betrachtung der einzelnen Stücke, wie sie die folgende Veröffentlichung bringt, glaube ich mit Bestimmtheit das Urteil wagen zu dürfen: der Abschreiber hatte Brenzsche Papiere vor sich. Wir wissen, daß 1548 Brenzens Papiere, Briefe und Predigten in die Hände der Kaiserlichen fielen. Aber doch wohl nur die aus der damaligen Zeit, — frühere bietet unser Kodex, und falls sie nicht etwa aus der kaiserlichen Konfiskation sich gerettet haben sollten, was nicht gerade wahrscheinlich ist, müssen wir annehmen, daß sie irgendwie, vielleicht im Archive der Stadt Hall, aufbewahrt gewesen sind. Unter den Papieren mögen die meisten Originale gewesen sein; von der „Christlichen Sendordnung" (s. u.) können wir beweisen, daß sie dem Schreiber abschriftlich vorlag; er hat die Schlußnotiz, (wohl von Brenz): descriptum 28. januarii anno 1531 getreulich

wieder abgeschrieben. Das auf 1580 lautende Stück paßt natürlich in die Brenzischen Papiere nicht hinein; wie es in sie versprengt wurde, steht dahin; vielleicht fand es sich unter den Akten des Hallschen Archivs und schob sich in die Brentiana hinein. Ob und wieweit der Schreiber an den vorgefundenen Papieren geändert hat, wage ich nicht zu entscheiden. Die getreuliche Herübernahme jenes descriptum usw. läßt aber auf getreuliche Abschrift mutmaßen; höchstens könnte in der Gruppierung der einzelnen Stücke geändert sein. Vielleicht aber war die Vorlage schon eine Art Zusammenstellung, wie sie in den fünf Lebküchnerschen Sammelbänden uns vorliegt? (Vgl. darüber Pressel im Vorwort der Anecdota Brentiana.)

1. Die Haller Kirchenordnung 1526.

Sie ist von Richter im ersten Bande seiner „Kirchenordnungen“ S. 40 ff. publiziert worden aus den Haller Kollektaneen Lebküchners. Unser Kodex bietet aber noch nachstehenden „Beschluß“, der nicht ganz unwichtig ist. Zwar daß Brenz die Kirchenordnung als Entwurf einreichte, wußten wir schon (Hartmann-Jäger I, 99), aber für die ganze Art und Weise, wie er sie verstanden wissen wollte, bringen die Schlußworte erst die rechte Würdigung. Sie sind von prinzipieller Bedeutung, wenn sie betonen, daß die Kirchenordnung nicht mehr als „eußerlich Ordnung oder Zucht“ ist, deren Beobachtung nur Züchtigkeit, aber nicht Frömmigkeit beweist. Unter den pädagogischen Gesichtspunkt der Zucht gestellt, ist sie je nach den pädagogischen Bedürfnissen verbesserungsfähig, nicht unveränderlich, starr und die Seligkeit an ihren buchstäblichen Vollzug knüpfend wie eine römische Kultinstitution.

Beschlus.

Dise obgeschriben ordnung fur die kirchen ist allein ein zucht und kein not oder zwangknus, dero halb sie frey soll sein, wie es ein Erbarn Rat fur gut wurd ansehen und dem volck nutz zu bessern, zu endern, meren oder mindern; allein das es gottis wort enlich sey und der kirchen zu guttem kem; dan das ist vast der großen feyl einer in den ceremonien und kirchendiensten von den papisten auffgesetzt, das sie alles gnot und gezwungen wollen haben. Darzu

wollens nit lassen ein zuch sein, sonder muß ein rechte frumkeit sein, also das ein ytlicher, so solche kirchendinst außricht, soll dardurch frumb und gerecht sein, so doch allein die kirchendinst ein eusserlich ordnung oder zucht sein sollen, und ein yetlicher, der sie außricht, der dabey ist, darf sich allein beromen, das er zuchtig sey gewesen und noch nit frumb. Die frumkeit ligt in hohern stucken dan an kirchendinsten. Man lernt woll jn der kirchen, wie man frumb soll sein, darnach die frumkeit will heraussen in den gscheften geubt sein; darumb und dieweyl an der ordnung in der kirchen vor gott nichs gelegen ist (Sie were dan gantz ungotlich), so mag ein Erbar Rath alwegen nach not und nutz der kirchen sie endern, meren oder mindern lassen.

2. Christliche Sendordnung.

Abgedruckt in meiner Bibliographia Brentiana S. 390 ff. Zur Sache vgl. Hartmann-Jäger I, 336 ff., 396, Bossert, RE[3] 3, 381. Einige Bemerkungen möchte ich hinzufügen. Hartmann-Jäger sehen in dieser Sendordnung ein Übergangsstück zur Konsistorialverfassung (a. a. O.). Diese Beurteilung ist aber schief. Zum Verständnis der Sendordnung muß man vielmehr vom Begriff der christlichen Gemeinde ausgehen. Brenz will eine Zuchtordnung für die christliche Gemeinde schaffen, die aber eben auch nur Gemeindeordnung ist und mit bürgerlichen und staatlichen Funktionen nichts zu schaffen haben soll. Die Funktionstrennung ist mit denkbarster Schärfe durchgeführt, es soll „keine Unordnung zwischen dem weltlichen Gericht und Send, welcher ein Kirchengericht ist, entstehen". Die Obrigkeit wird in keiner Weise herangezogen, nun etwa als praecipuum membrum ecclesiae tätig zu sein, vielmehr ist der gut Luthersche Gedanke lebendig, daß die christliche Gemeinde ihre Bedürfnisse (hier in der Form der Bestrafung von Vergehen gegen Gebote und Sitte der Kirche — ausdrücklich [vgl. S. 393] handelt es sich nur um solche Vergehen, die die „weltlichen Gerichte" nicht strafen —) aus sich selbst deckt. Den von Luther einst ausgesprochenen, aber dann wieder fallen gelassenen[1]) Gedanken einer Aussonderung der „Gläubigen"

---

[1]) Siehe darüber meine Ausführungen in der Ztschr. f. Kirchenrecht 1906 S. 199 ff.

aus der Gesamtheit der äußeren Christenheit hat auch Brenz nicht mehr, wie für Luther in der Leisniger Kastenordnung fallen auch für ihn bürgerliche und kirchliche Gemeinde dem Umfang nach zusammen. Aber der Dualismus tritt wieder zutage in der schroffen Funktionsscheidung. Was einst Luther für die „Gemeinde der Gläubigen" vorgesehen hatte, die Kirchenzucht auf der Grundlage von Mt. 18,16 ff., wird hier dem „Kirchengericht" zugesprochen. Ermahnung, Strafen bis hinauf zur Spitze des Bannes und der Abendmahlsverweigerung sind seine Aufgaben. Für das durch die Strafen eingehende Geld wird ein „Trysol" gebildet, der aber ausdrücklich nur Kirchenkasten ist (vgl. S. 391, 395). Das Geld soll „allein zur steur und hilf der armen in einer pfar seßhaftig als ein almusen verordnet und außgeteylt werden". Von diesem Gesichtspunkt also der Selbstregulierung kirchlicher Nöte ist die Sendordnung zu würdigen; er ist für Brenz der beherrschende. Allerdings schiebt sich nun ein anderer Gesichtspunkt dazwischen. Wer soll den Send oder die „Landzucht" (S. 392) vornehmen? Nicht die Gemeinde selbst, weder als Ganzes noch in Vertretern, vielmehr „vier oder auf das allerwenigst drei Männer"; sie werden „erwelt und verordnet". Durch wen? Das ist nicht gesagt, sicher ist nur, daß sie seitens der Stadt auf das Land deputiert werden; denn sie entsprechen genauestens den Sendrichtern, die im Auftrage des Bischofs auf den Dörfern Sendgericht abhielten (S. 392). Daraus ist aber zu schließen, daß die deputierende Stelle diejenige ist, die unter den veränderten Verhältnissen die Stelle des Bischofs einnimmt. Das aber ist zweifellos die Obrigkeit, der „Regierung und Administracion wolgeburt und zimet" (S. 391). Hier tritt sie als praecipuum membrum ecclesiae auf, die einst von Luther anfänglich auseinander gehaltenen Kreise der inneren und äußeren Christenheit schneiden sich, der Gemeinde wird von außen her eine Gerichtsbehörde aufoktroyiert. Das ist in der Tat die Linie, die schließlich in der Konsistorialverfassung mündet; insofern haben Hartmann-Jäger recht; aber sie übersahen, daß in der Brenzschen Sendordnung zwei disparate Gedankenreihen sich kreuzen.

3. De restitucione bonorum ablatorum, seu furto, seu impio bello, seu fraude. D. Johan. Brentius.

Diese Ausführungen von Brenz haben Hartmann-Jäger (I 362) wohl mit Recht als ein Gutachten aufgefaßt. Eine zeitliche Einordnung vermag ich nicht zu geben, auch nicht zu entscheiden, ob es sich um ein privates oder amtliches Gutachten handelt; beides ist möglich. Daß es sich etwa um die Frage entwendeten oder eingezogenen Kirchengutes gehandelt habe, verrät nichts. Das Problem führt Brenz, anstatt sich mit der einfachen Lösung: Weggenommenes ist zurückzugeben, zu begnügen, zu der prinzipiellen Frage der Stellung des Christen zu irdischem Gut.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

Zur ersten Festsetzung der Jesuiten in Bayern (1548—1549). Bekanntlich ist neben Köln das bayerische Ingolstadt die früheste Stätte in Deutschland gewesen, an der der neugegründete Orden der Jesuiten sich auf die Dauer niedergelassen hat. Der Rückgang der im Jahre 1471 gestifteten Ingolstädter Hochschule unter dem Einfluß der Reformation, der sie sich abwehrend entgegenstellte, veranlaßte den Herzog Wilhelm IV. von Bayern, auf Mittel und Wege zu trachten, wie er, da geeignete einheimische Lehrer nicht aufzutreiben waren, von auswärts — aus denjenigen Ländern, wo der Katholizismus sich noch behauptete — Lehrkräfte, in erster Linie Theologen, gewinnen möge, die der Hochschule ihr ehemaliges Ansehen zurückzugeben imstande wären. Dabei richtete der Herzog, nachdem seine Bemühungen längere Jahre hindurch ohne Erfolg geblieben waren, sein Augenmerk schließlich auf den aus Savoyen gebürtigen Jesuiten Claudius Jajus (Le Jay), der zuerst im Jahre 1542 Deutschland betreten hatte und hier bald auch mit Wilhelm in Berührung gekommen war. Hernach wohnte der Ordensmann dem Trientiner Konzil in dessen erster Periode (1545—1547) bei und wurde endlich 1547 in das Herzogtum Modena gesandt, um protestantischen Regungen, die sich dort bemerkbar machten, entgegenzuwirken. Jetzt aber erreichte Wilhelm mit Hilfe der römischen Kurie, daß Loyola Ende 1548 oder Anfang 1549 einwilligte, seinen Schüler abermals nach Deutschland — und zwar eben nach Ingolstadt — zu entlassen, um an der dortigen Hochschule zu lehren. Jajus selbst aber scheint es dann gewünscht und angeregt zu haben, daß, da er selbst wohl an baldige Rückkehr nach Italien dachte, einer oder zwei seiner Ordensbrüder mit ihm reisten. So wurde bestimmt, daß außer Jajus noch zwei Ordenspriester, der Spanier Alfonso Salmeron und der Niederländer Petrus Canisius, der sogenannte „erste deutsche Jesuit", der damals an der soeben begründeten jesuitischen Studienanstalt zu Messina wirkte, sich an die bayerische Hochschule begäben. Sie verließen Rom im September 1549 und erreichten ihr Ziel im November desselben Jahres, wenige Monate vor dem Tode Herzog Wilhelms. — Vgl. E. Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation (Halle 1895) S. 691 f.; B. Duhr S. J., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I (Freiburg 1907) S. 53 ff.; sowie meine Skizze „Die ersten Jesuiten in

Deutschland" (= Nr. 41 der Schrr. f. d. d. Volk hrsg. vom Verein f. RG., Halle 1905) S. 12; 45—55; 61—64. —

Die nachfolgenden Aktenstücke, die, soweit ich zu sehen vermag, noch unbekannt sind, beleuchten die geschilderte Entwicklung. Nr. 1 u. 2 betreffen die — augenscheinlich erfolglos gebliebenen — Bemühungen der Kurie, noch im Jahre 1548 aus dem Erzbistum Salzburg sowie aus dem Bettelorden in Italien, Frankreich und den Niederlanden Lehrkräfte für die Ingolstädter Hochschule zu gewinnen; die Nrn. 3—5 dagegen haben es dann mit der Berufung der ersten Jesuiten dorthin zu tun; es sind die leider undatiert überlieferten Entwürfe zu drei Schreiben des Kardinalnepoten Pauls III., Alessandro Farnese, Vizekanzlers der römischen Kirche, an den Herzog; sie fallen ohne Zweifel sämtlich in das Jahr 1549; das erste mag in die früheren Monate dieses Jahres gehören, die beiden anderen sind — anscheinend kurz hintereinander — im Hochsommer und gegen den Herbst geschrieben. Besonders interessant ist Nr. 5 wegen der Mitteilungen, die Farnese dort über die Eigenart des neuen Ordens macht, der, wie er hofft, in Deutschland bald weitere Anhänger gewinnen und an sich ziehen werde.

1. Papst Paul III. an Herzog Ernst von Bayern erwählten Erzbischof von Salzburg: wünscht, daß er einen Theologen als Professor an der Universität Ingolstadt unterhalten möge. 1548 Oktober 24 Rom.

Ernesto electo Salczburgensi.

Intelligentes . . . Wilhelmum, Bavariae ducem, fratrem tuum, studium generale a vestris majoribus in oppido Ingolstadio erectum omni diligentia, cura ac etium impensa qua potest ad Dei omnipotentis laudem et studiosorum commodum manutenere ac promovere, et quam plures prelatos, suffraganeos tuos, propriis sumptibus aliquot lectores in dicto studio alere, nos, etsi credimus te pro tua probitate ac tua et tuorum gloria, cum presertim ecclesiam Dei benignitate opulentam obtineas, aliquem, qui in dicto studio vel sacram theologiam vel jus canonicum publice profiteatur et legat, sustentaturum et honesto stipendio conducturum esse: te tamen hortari voluimus, ut id quod tua sponte . . . eras facturus, nostro etiam hortatu et suasione ac in nostram gratiam facere velis . . .

Datum Romae apud sanctum Petrum die 24 octobris 1548 anno 14.

Rom, Arch. Vat. Armar. 41 vol. 43 Nr. 697 Min. brev.

2. Papst Paul III. an die Generäle und Oberen der Bettelorden in Italien, Gallien und den Niederlanden: sollen zwei oder drei ihrer Ordensleute nach Ingolstadt delegieren und dort als Professoren der Theologie leben und lehren lassen. 1548 Oktober 24, Rom.

Universis et singulis generalibus et aliis superioribus ordinum mendicantium in Italia, Galliis et inferiori Germania constitutis.

Cum, sicut Wilhelmus Bavariae dux nuper nobis exponi fecit, ipse cupiat studium generale a suis majoribus de licentia sedis apostolicae in oppido suo Ingolstadii Eystetensis dioc. pro omnibus quidem facultatibus laudabiliter et pie institutum et, forsan ob malas temporum conditiones, imminutum, viris probis ac doctis illustrare, his precipue qui sacram theologiam sincere, catholice ac pie profitentur, desyderetque aliquos ex vestris ordinibus ad id idoneos honestis sti-

pendiis conducere: nos ... vos ... hortamur ac requirimus, ut eidem Wilhelmo duci pro tam pio et laudabili opere duos vel tres ex vestris, non tamen ejusdem ordinis[1]), quos ipsi Wilhelmo duci ob eorum singularem doctrinam et probatam religionem gratos et acceptos esse cognoveritis, conducere et ipsis sic conductis, quod Ingolstadium proficisci et inibi, etiam extra loca regularia vestrorum ordinum, alias tamen sub regulari observantia et juxta vestra instituta vivendo, ad effectum predictum dumtaxat commorari et theologiam publice profiteri possint, liberam licentiam impartiri velitis, quod erit Deo acceptum et nobis pergratum.

Datum Romae apud sanctum Petrum 24 octobris 1548 anno 14.

Rom, Arch. Vat. Arm. 41 vol. 43 Nr. 696 Min. brev.

3. Kardinalvizekanzler Alessandro Farnese an Herzog Wilhelm von Bayern: mit dem vom Herzog erbetenen Jajus werden zwei andere Mitglieder desselben Ordens zu ihm kommen. Undatiert (etwa Anfang des Jahres 1549).

Cognovit San^mus Dominus Noster ex literis et secretarii Excellentiae Vestrae oratione, quam impense cupiat, Claudium theologum et item alterum vitae sanctitate et optima doctrinae ratione ipsius similem hinc ad Ingolstadiensis civitatis suae scholas mitti, quo eorum praeceptis ac disciplina et qui minus recte sentiant, ab errore abducantur, et qui optimam religionis viam tenent, in officio contineantur. fuit certe haec Vestrae Excellentiae pietas et minime vulgaris in religionis causa diligentia Sanctitati Suae gratiosissima, quae cum Ignatio preposito quam accuratissime egit, ut primo quoque tempore Claudius istuc mitteretur. atque ut accumulatius tam honestae optimi ac prudentissimi principis postulationi satisfaceret, ejusdem ordinis et collegii non unum tantum, sed duos deligendos curavit, qui et Ignatii et Claudii ipsius judicio probitate et literis antecellunt. tres igitur hi viri Sanctitatis Suae jussu propediem ad Excellentiam Vestram iter maturabunt, quorum operam ad hominum animos instituendos et confirmandos valde utilem ac salutarem Beatitudo Sua fore confidit. si qua alia in re aut San^mi Domini Nostri benignitas aut opera mea voluntatem et consilia Vestrae Excellentiae juvare possit, id quoties significarit, toties intelliget suarum postulationum summam esse habitam rationem.

Mailand, Bibl. Ambros. cod. A 179 inf. fol. 34^a Entwurf.

4. Kardinalvizekanzler Alessandro Farnese an Herzog Wilhelm von Bayern: seinen Wünschen entsprechend werden nicht Jajus allein, sondern noch zwei andere Theologen sich beim Nachlassen der sommerlichen Hitze nach Bayern aufmachen. Undatiert (etwa 1549 Juli bis August).

Duci Bavariae.

Valde gratum San^mo Domino Nostro fuit, ex aliquot Excellentiae Vestrae literis in eandem prope sententiam scriptis cognoscere, quanta cura, ac verius sollicitudine, in studium incumbat vere religionis et orthodoxae fidei in iis civitatibus, quae in ipsius sunt imperio, conservandae et confirmandae, cum tam saepe et tam accurate theologos ad se mitti efflagitet, qui in Ingolstadiensi gymnasio suo saluberrimis sanctioris doctrinae praeceptis atque institutis hominum animos excolant. quare et tantam ac tam perspicuam summae pietatis decla-

[1]) non — ordinis von anderer Hand am Rande.

rationem Sanctitas Sua paterna caritate exosculatur et cum plurimum ad pravas opiniones, quae per tam multos jam annos in Germania invaluerunt, convellendas profecturam et illustri Excellentiae Vestrae gloriam allaturam sperat. quod vero ad theologos mittendos attinet, magnae fuit Sanctitati Suae curae ut Claudius, quem Excellentia Vestra nominatim postulavit, primo quoque tempore istuc iter faceret; sed cum Claudius ipse affirmaret se jam minus ad illud publice interpretandi munus idoneum esse, et idcirco comites dari sibi posceret, quorum auxilio, quod sibi oneris impositum esset, facilius posset sustentare, de Sanctitatis Suae mandato duo alii viri et sacrarum literarum intelligentia et vitae probitate spectati, quaesiti et jam electi sunt, qui cum ipso ad Vestram Excellentiam veniant. eorum alter e Sicilia expectandus est et hoc unum in causa fuit, quamobrem minus mature tam pio Excellentiae Vestrae desiderio satisfieri potuerit; sed cum propediem sit ille huc appulsurus, simulac se calor, qui nunc vehementissimus est, fregerit, pro uno tres theologi ad Excellentiam Vestram se conferent. quae interim . . .

Romae etc.

Mailand, Bibl. Ambros. cod. A 179 inf. fol. 181[ab] korrigierter Entwurf.

5. Kardinalvizekanzler Alessandro Farnese an Herzog Wilhelm von Bayern: durch die Hitze nicht zurückgehalten, kommen Jajus und seine beiden Gefährten, die ebenfalls dem Jesuitenorden angehören. Angesichts der Art und Nützlichkeit dieses neugegründeten Ordens erwartet er, daß der Herzog für den Unterhalt der Priester aufkommen und die Verbreitung des Ordens in Deutschland fördern wird. Undatiert (etwa 1549 September).

Duci Bavariae.

Quos[1]) ex Sicilia venturos ad Excellentiam Vestram superioribus diebus scripsi theologi duo maturius certe expectatione mea adfuerunt: tanta enim cum animi alacritate San[mi] Domini Nostri jussis paruerunt, ut eos qui vehementissimi sunt in his locis calores, non retardaverint. ambo cum vitae integritate tum sacrorum literarum peritia atque omni christiano homine digna eruditione excellunt. sacerdotes ambo de fratrum familia quae Jesu nomine ac titulo celebratur. eos nihil dubitat San[mus] Dominus Noster praeclaris Excellentiae Vestrae cogitationibus plenissime responsuros et in ista amplissima provincia docentium vitam plus ponderis quam verba habituram. mittit itaque eos et cum ipsis una magistrum Claudium, quem Vestra Excellentia nominatim poposcerat. qui quamvis non possit istic diu commorari, ejus tamen aliquot vel dierum vel mensium opera valde utilis futura est ad pulcherrimi et maxime salutaris operis fundamenta jacienda. hoc quidem horum fratrum collegium omnia studia, omnes curas vigiliasque suas in id unum confert, ut depravatos horum temporum mores emendet et cum vitae exemplis tum animarum expiationibus, tum vero eo literarum ac doctrinae genere quod pura sinceraque fide et sacrosanctis Jesu Christi praeceptis nititur, a perniciosis voluptatum illecebris ad bene beateque vivendi rationem, a carne ad spiritum, a mundo ad Deum hominum mentes avocet. hac sane disciplina quaenam accomodatior esse possit his praesertim temporibus, quibus vineam, quam

[1]) Der Entwurf fol. 191 nennt die Namen der Kommenden: qui Excellentiae Vestrae meam hanc epistolam reddiderunt, duo illi theologi sunt . . . dominus P. Canisius Siculus [so!] et Alfonsus Salmero Hispanus, usw.

plantavit dextera Domini, aper de sylva exterminare et singularis ferus depascere conatur [Psal. 80 v. 14], ad bonorum animos in recta sententia confirmandos et errantes oves ad Christi caulam revocandos? hos igitur patres quavis veneratione dignissimos laeta fronte et maxime benevolo animo Excellentia Vestra accipiet. et quoniam ita vitam instituerunt, et hoc est collegii sui sanctio, ut non quae sua, sed quae Jesu Christi sint quaerant, et indiem de adventitiis atque oblatis victitent, ea quae ad vitam degendam necessaria fuerint, sibi istis in locis nulla ex parte defutura Jesu Christo domino suo et Excellentiae Vestrae pietate freti minime dubitant. aequissimum vero est serentes ea quae spiritus sunt, quae corpori necessaria sunt metere. sperandum certe est, non defuturos qui et vitae admiratione et praeceptorum sanctitate adducti se in horum patrum disciplinam tradant. id si evenerit, — non enim vineam suam visitare dominus desinet —, hujusmodi novos operarios Excellentia Vestra gratia et favore suo prosequetur et omnino eorum numerum augeri laetabitur. quantam enim gratiam ab ipso Deo domino nostro et a sacrosancta ecclesia inibit, si eadem vinea. ab hujusmodi seminario excitata, quod Excellentia Vestra excoluerit et sua quasi irrigaverit maxime pia liberalitate, extenderit novos hos palmites et propagines suas! ut haec praecipue cara sint Excellentiae Vestrae, eam majorem in modum rogat San^mus Dominus Noster, cui gratissimum et optatissimum futurum est intelligere fratres hos tres doctissimos ac probissimos viros ab Excellentia Vestra humanissime ac benignissime fuisse tractatos. quae ut diutissime felix valeat opto. Romae etc.

Mailand, Bibl. Ambros. cod. A 179 inf. fol. 73^ab Reinkonzept. — Ebendaselbst fol. 191 und 198 zwei andere Entwürfe zu dem gleichen Schreiben. W. F.

Neuerscheinungen.

Untersuchungen und Darstellungen. H. v. Schubert, Reich und Reformation (Heidelberger Rektoratsrede), gibt eine großzügige Übersicht über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Bestrebungen zur Reichsreform und denen zur Kirchenreform im Deutschen Reiche seit dem ausgehenden Mittelalter. Es handelt sich dabei um die bedeutsame Frage, ob nicht auch bei uns die Kirchenreform auf nationaler Grundlage hätte durchgeführt werden können. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, gewinnt insbesondere Luthers Berufung auf den Wormser Reichstag eine eigenartige, bisher noch kaum klargestellte Bedeutung, insofern als durch die Tatsache dieser Berufung Luthers vor den Kaiser und die aus Geistlichen und Laien gemischten Reichsstände entschieden wurde, daß, wer in den Kirchenbann geraten, damit noch nicht ipso facto der Reichsacht verfallen war. Das Reich nahm also damals mindestens den Ansatz, die Sache der Reformation vor sein Forum zu ziehen und ohne die höchste kirchliche Instanz zur Entscheidung zu bringen. Die nächstfolgenden Jahre aber brachten — in der Epoche des Reichsregiments, an dem der kursächsische Vertreter Hans von der Planitz eine bedeutsame Rolle spielte — Reich und Reform noch weit näher zueinander. Eine starke Partei in der Reichsregierung und auf den Nürnberger Reichstagen von 1522 bis 1524 be-

gehrte die reichsgesetzliche Regelung der brennenden Religionsfrage, und zwar in einem Luther und den Sachsen weit entgegenkommenden Sinne; der Gedanke kam zum Durchbruch, daß ein nationales Konzil oder eine deutsche Nationalversammlung unter der Teilnahme von Laien die Entscheidung treffen sollte. Aber der Einspruch des Kaisers und bekanntlich nicht minder die Selbstsucht des Territorialfürstentums, die das Reichsregiment zu Fall brachte, vereitelten diesen Weg. So ist die damals das Reich durchwogende patriotisch-religiöse Strömung nicht zum Anfang einer Reichskirchen- und -lehrordnung, sondern ganz im Gegenteil der Ansatzpunkt protestantischer Bekenntnisbildung geworden. Seit 1526 endlich verbinden sich, unter dem Eindruck des fortdauernden Versagens der Reichsgewalt in der wichtigsten Frage der Nation, Reformation und ständische Libertät zu unlöslicher Interessengemeinschaft. — Dem gehaltvollen Vortrag folgen Anmerkungen, die die Belegstellen und einzelne Erläuterungen darbieten. — Tübingen, Mohr (P. Siebeck) 1911. 48 S.

An Literatur über Luthers Verhältnis zu den Juden ist kein Mangel, aber eine unvoreingenommene, methodische, auf die Schriften des Reformators gegründete Untersuchung, wie sie Reinhold Lewin (Luthers Stellung zu den Juden. Ein Beitrag z. Gesch. d. Juden in Deutschland während des Reformationszeitalters) angestellt hat, ist gleichwohl als eine Bereicherung der reformationsgeschichtl. Literatur zu bezeichnen. Chronologisch vorgehend zieht Verf. alle Aussprüche Luthers über die zeitgenössischen Juden herbei und untersucht eingehend die Begegnisse und Erfahrungen, die auf L.s Beziehungen zu den Juden Einfluß gewonnen haben. So beleuchtet seine Abhandlung auf der einen Seite die Verhältnisse der Juden jener Zeit, andererseits gibt sie Beiträge zur Geschichte Luthers und zur Entstehungsgeschichte seiner Schriften und Ansichten. Verf. beschönigt nicht die Heftigkeit und Derbheit der antijüdischen Schriften L.s von 1543, aber er läßt keinen Zweifel, daß es tiefster, heiligster Ernst ist, der jenem die Feder geführt hat. Als summarisches Ergebnis seiner Studie bezeichnet Verf.: nach einer Periode der Gleichgültigkeit den Juden gegenüber faßt Luther, durch eine Begegnung mit zwei Juden in Worms 1521 angeregt, die Hoffnung, daß die Juden für sein Evangelium zu gewinnen sein würden. Die Missionsschrift aber, die er alsbald in die Welt hinaussendet, bleibt ohne den erwarteten Erfolg, und persönliche Erfahrungen trüber Art enttäuschen ihn vollends. Und als er endlich gar wahrzunehmen glaubt, daß die Juden zugunsten ihrer Religion gegen das Christentum agitieren, erklärt er ihnen den Krieg aufs Messer. — Berlin, Trowitzsch & Sohn 1911. XVI, 110 S. M 4.40 (= Bonwetsch und Seeberg, Neue Studien z. G. der Theol. u. d. Kirche X).

Die vor wenigen Jahren erschienene Monographie Creutzbergs über Miltitz (vgl. ds. Ztschr. 4 S. 418 f.) gibt P. Kalkoff Anlaß, in einer eigenen Schrift „Die Militziade. Eine kritische Nachlese zur Gesch. des Ablaßstreites" auf M. zurückzukommen. Indem er dessen Leben und seine Beteiligung am Lutherschen Handel aus vollster Be-

herrschung des Materials heraus mit eindringender Kritik überblickt, zeigt er, daß M.s Persönlichkeit und geschichtliche Rolle fast durchweg bedeutend überschätzt worden ist. Wie Miltitz an der Kurie, wo er lediglich die Titel und Vorteile, die man einem gut empfohlenen jungen Edelmann ohne weiteres zuzugestehen pflegte, erlangte, sich besonderer Anerkennung nicht erfreut hat und somit auch nicht als päpstlicher Diplomat, sondern nur als untergeordneter Kommissar mit eng umschriebenem Auftrage nach Deutschland entsandt worden ist, so befähigten ihn auch seine Gaben nicht, in den Gang der Dinge dort, wie er es allerdings wünschte und erstrebte, tiefer einzugreifen. So ist er auch bald von der Bühne der Geschichte abgetreten und hat seine späteren Jahre — bis zu seinem jähen, vielleicht nicht unverschuldeten Tode — als päpstlicher Pfründner gemächlich in der Heimat zugebracht. Die wissenschaftliche Diskussion über die Episode Miltitz darf hiermit wohl als geschlossen angesehen werden. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1911. 84 S.

Friedr. Kipp, Silvester von Schaumberg, der Freund Luthers. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit (= Berbig, Qu. u. Darst. a. d. G. d. Ref.-Jahrh. XVII, Leipzig, Heinsius 1911. 271 S.). Dem fränkischen Ritter Silvester von Schaumberg (ca. 1470—1534) gebührt infolge seiner Botschaft und seines Briefes an Luther vom Jahre 1520 ein Platz in der Reformationsgeschichte. Sein Leben aber lag bisher fast völlig im Dunkel, und erst Kipp ist es gelungen, in emsiger Forschung ein ansehnliches Material zusammenzubringen, das den Lebensgang des Ritters wenigstens in den Hauptzügen zu übersehen gestattet. Silvester hat das ziemlich unstete Dasein seiner Standesgenossen geführt, sich vielfach in Krieg und Fehde getummelt, teils auf eigene Faust, teils im fürstlichen Dienst; die Reformation hat sein Leben weder ausgefüllt noch wesentlich bestimmt, und wir erhalten mehr ein — übrigens wertvolles und anziehendes — Kulturbild aus der Ref.-Zeit als die Biographie eines „Freundes Luthers". Doch ist Silvester seiner 1520 so mannhaft bekannten Überzeugung nie untreu geworden, und aller Wahrscheinlichkeit wird ihm im wesentlichen die Evangelisierung des würzburgischen Amtes Münnerstadt, wo S. seit 1526 bischöflicher Amtmann war, und seiner eigenen, benachbarten Herrschaft Thundorf verdankt. — In dem faksimilierten Schreiben Silvesters von 1519 (S. 121) Z. 3 lies: „vor Tubingen"; Silvester hat sich also bei den Belagerern dieser Feste im württembergischen Feldzug eingefunden, was Kipp entgangen ist.

„Zur Borromäus-Enzyklika" betitelt D. W. Hadern (Pfarrer in Bern) zwei Vorträge, von denen der erste ein wohl abgewogenes Charakterbild des Kardinals Borromao bietet. B. gilt dem Verf. als einer der hervorragendsten Vertreter der Gegenreformation, in dem alle Seiten dieser Bewegung in eins verschmolzen waren: der neu erwachende Glaube an die Kirche, der unerbittliche Kampf mit den Überresten der Fäulnis aus der Zeit des 15. Jahrhunderts, der unversöhnliche Haß gegen den Protestantismus und die religiöse Sehn-

sucht des neuen Jahrhunderts; aber „eins fehlt ihm. Er ist kein befreiender Geist; er weist nicht vorwärts, er führt zurück. Er hat nicht große Gedanken, sein Gesichtskreis ist beschränkt durch den engen Horizont seiner Kirche“. — Der 2. Vortrag behandelt die gegenwärtige Lage der kathol. Kirche gegenüber dem Modernismus. Verlag von A. Francke, Bern 1911 78 S. M 1.—

Als zweites Stück seiner „Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh.“ erörtert H. Stoeckius „das gesellschaftliche Leben im Ordenshause“, und zwar betrachtet er sowohl den Verkehr der Ordensangehörigen untereinander und schildert das gesamte Leben und Treiben im Kollegium, wie auch untersucht er die Beziehungen der Ordensangehörigen zu den Externen. Aus zahllosen Einzelheiten, die er den reichen Quellen-Publikationen zur älteren Ordensgeschichte abgewinnt, weiß der Verf. in streng durchgeführter Disposition interessante Bilder zu gestalten und manche neue Züge dem Ordensleben hinzuzufügen. Nicht leicht anderswo tritt uns das Abrichtungssystem des Jesuitismus, die methodische Ertötung alles dessen, was den Menschen eigentlich zum Menschen macht, die Unterdrückung alles Individuellen so packend vor Augen wie hier; es berührt ordentlich wohltuend, wenn wir einmal lesen, daß Streitereien und Schimpfereien unter den Brüdern trotz allem nicht selten waren. Merkwürdigerweise scheint der Verf. jenem System gegenüber eher Bewunderung als Abneigung zu empfinden und spart nicht mit Epitheten wie „weise“ und „vortrefflich“, wo dem natürlichen Empfinden sich wohl ganz andere Bezeichnungen aufdrängen. München, Beck 1911. X, 198 S. M 5.—.

Die Abhandlung von D. Eb. Vischer, Die Lehrstühle und der Unterricht an der theol. Fakultät Basels seit der Reformation, nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Eindringen des humanistischen und reformatorischen Geistes in die 1460 gegründete Hochschule, das zuerst im Jahre 1523 dadurch in die Erscheinung trat, daß der Rat vieren der entschiedensten Anhänger Roms, darunter zwei Theologen, ihre Besoldung entzog und an Stelle der letzteren Oecolampad und Pellikan zu Lehrern der hl. Schrift ernannte, von denen der erstere dann an der Reorganisation der theol. Fakultät auf den neuen Fundamenten den größten Anteil genommen hat. Verf. verfolgt die Geschichte der Fakultät nach ihrer persönlichen und sachlichen Seite bis in die Gegenwart. Unter den Beilagen werden die wichtigen Statuten der Fakultät von 1540 mitgeteilt. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1910. 132 S. M 2.— (= SA. aus der Festschrift zum 450jährigen Bestehen der Universität Basel).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Brentiana und andere Reformatoria.

Von **W. Köhler**.

(Fortsetzung.)[1]

De restitucione bonorum ablatorum seu furto seu impio bello seu fraude. D. Johan. Brentius.

Principis bona ablata restituenda esse et ex iusticia civili et iusticia divina manifestum est. Iusticiam enim civilem aiunt eam esse, quę unicuique tribuit quę sua sunt. Quanto magis igitur divina iusticia, quę est fides, restituit unicuique sua. Est enim fidei fructus charitas, porro charitas largitur alteri eciam propria — tantum abest, ut bona aliena dolo aut impietate parta contra proximum sibi retineat. Huius autem restitucionis certe regule tradi vix possunt, ubi videlicet, quando, quot, aut cui restituenda sint bona ablata. Equidem existimo primam esse curam habendam, ut aliquis e Iesu Christo vere renascatur. Deinde autem prudencię fidei reliquendum, quatenus bona impie parta restituantur; si enim fides vera resignet in regeneracione omnia sua temporalia bona in manus dei et facit ex possessore dispensatorem, nimirum et eadem fides per caritatem operans optima suae ipsius in distribuendis bonis suis consultrix erit. Tale quid legitur Luce 19 [V 5 ff, 8]. Iesus perambulans Ierícho videns Zacheum, publicanorum principem, dixit: Zachee, festinans descende, quia hodie domi tuę oportet me manere etc. Et stans Zacheus dixit ad DOMINVM: Ecce dimidium bonorum meorum, domine, do pauperibus etc. Vides primam Christi curam fuisse, ut Zacheus renasceretur et fieret Abrahe filius per fidem. Non enim a principio dixit: Zachee, si volueris bonorum tuorum dimidium pauperibus elargiri, et si quem fraudasti quadruplum reddere, tunc descende et manebo in domo tua. Tanti Zacheus nondum renatus Christum ne optasset quidem in domum suam. Postea autem per fidem factus Abrahe filius non audit ullam distribuendi bona sua regulam a Christo, sed ipse iam spiritu renascencię et fidei edoctus suo sponte nullo praeceptore in hanc vocem erumpit: Ecce dimidium

[1]) Vgl. oben S. 79 ff.

bonorum meorum do etc. Sed quid illud est, quod non totum dixit se pauperibus distributurum et quod addit: si quem defraudavi, reddo quadruplum? Fidei verba sunt, quo resignat quidem omnia bona in manum dei parata mox omnia eciam externo usu relinquere, si id postularit Christus. Habet tamen fides suam prudenciam. Nam enim ita distribuit bona alienis (non usque adeo necessitate pressis) ut tu cogaris proximo tuo gravis esse et mendicimonio molestus, quemadmodum hactenus monachi relinquentes patrimonia sua et laborem fugientes mendicitate sua aliis fuerunt oneri[1]). Sed quamdiu DOMINVS voluerit et partim ea bona in usum suum, partim in egenorum commodum administret, ne et tu ipse molestus sis proximo mendicitate, neque interim aliorum inopia deseratur. Atque hoc est, quod Zacheus dixit: dimidium bonorum (non autem totum) distribuo pauperibus. Hoc est omnia quidem mea bona in manum tuam, mi Christe, resignavi. Sed ne interim vicino meo onerosus sim, dispensandi munus pro tua voluntate reservo mihi, ut et ego habeam, unde vivam, ac debitoribus meis satisfaciam, deinde ut egeni e sua inopia subleventur. Principio enim fides hoc exequi curat, quod coram deo et hominibus debemus. Postea exequitur, quod coram deo tantum debemus. Exempli gracia: Debeo alicui, est commodaticia pecunia, qua et ipse et sua familia eget, centum aureos. Hos, inquam, debeo et coram deo, qui iubet unicuique reddere quę sua sunt, et coram hominibus; hominum enim iure commodatum restituere cogor eciam, si nolim. Pauperi autem debeo non quidem coram hominibus, sed coram deo, ut in egestate sua opibus meis ipsi adsim. Iam fides hoc primum curat, ut satisfiat debito coram deo et hominibus (simodo posset), deinde que filiis dei sunt debita exequitur. Hinc Zacheus ait: dimidium bonorum meorum do, non totum, ut habeam, ut satisfaciam eis, quos defraudavi. Cęterum quod addit: Si quem defraudavi, reddo quadruplum, ad legem Mosi respicit, Exo. 22 [V 1]: Si quis furatus fuerit ovem, reddam pro una ove quatuor etc. Est autem sentencia: si quem defraudaverim, paratus sum omnia ei pro civili iure restituere. Quicquid ius civile reddere iusserit, reddam. Ex hoc Zachei exemplo possem de restitucione ablatorum bonorum sic consulere, ut primum quis per fidem renasceretur, e renascencia fieret resignacio bonorum in manum dei, ex illis bonis iuvet pro fidei sųę dictamine pauperes, postea autem paratus sit unicuique a se defraudato reddere quidquid iure civili[2]) postulaverit. At si nihil postulaverit et ignoret se

---

[1]) Am Rande: Cor. 8: Non et aliis sit relaxatio etc.
[2]) Mscr.: civile.

defraudatum aut nesciat hunc esse defraudatorem, consulen-, dum puto, ut defraudator iam renovatus liberaliter et munifice defraudatum iuvet, si quando viderit ipsum sua opera facere. Finis.

4. Ordinacio in baptisandis pueris.

Die Autorschaft von Brenz an diesem Stücke ist in unserem Kodex zwar nicht ausdrücklich angegeben, darf aber füglich angenommen werden. Wenigstens wüßte ich nicht, was dagegen geltend gemacht werden könnte. Inhaltlich passen die Ausführungen vortrefflich zur Brenzischen Theologie. Wir erhalten zuerst den Vorschlag einer Taufliturgie. Sie beginnt mit der Lektion von Luc. 18, 15—17, dann folgt eine Ansprache ≐ commendacio baptismi, an sie schließt sich, si libet, ein Nachweis der Möglichkeit des Kinderglaubens, es folgt eine Ermahnung zum Gebet, ausklingend in die Bitte um göttliche Verleihung des Glaubens an das Kind. Dann werden die Gebete aus Luthers Taufbüchlein von 1523 gesprochen, endlich folgt die intinctio. An die Liturgie schließt der Verfasser noch die Beantwortung einiger die Taufe betreffender Fragen:

1. Nach dem Ort der Taufe. Wenn möglich, soll die Taufe sich dem öffentlichen Gottesdienste anschließen. Im Notfalle ist Haustaufe durch die Hebamme gestattet, soll aber nachträglich durch die Gemeinde geprüft werden; auch sollen die Getauften mit Namen dem Gebet der Kirche empfohlen werden, damit nicht etwa eine Wiederholung der Taufe stattfindet.

2. Nach der Notwendigkeit der Anwesenheit eines Taufzeugen. Im Interesse der Kirche wird die Frage bejaht.

3. Nach der Gültigkeit der Haustaufe in Zweifelsfällen. Die Kirche kann hier auf Zweifel sich nicht einlassen, sie gibt sich zufrieden gegenüber bestimmter Versicherung und Zeugen. Solche sollen darum die Hebammen bei den Haustaufen zuziehen. Auch sollen sie über die rechte Taufformel instruiert werden; das Apostolikum soll gesprochen werden, der Pate sein Ja darauf sprechen, und dann soll getauft werden.

4. Nach der bedingten Taufe. Sie wird abgelehnt.

5. Nach Zwangstaufen von Juden- oder Wiedertäuferkindern. Die Taufe darf vollzogen werden, wenn der Großvater väterlicherseits (nicht mütterlicherseits) einwilligt oder das Kind zur Taufe bringt; denn er besitzt zivilrechtlich Verfügungsrecht über das Kind. Doch ist man gegenüber den Wiedertäufern zu einer derartigen Rücksichtnahme auf die Verwandten nicht verpflichtet; denn sie sind keine öffentlich geduldete Religion. Täuferkinder sind also auch gegen den Willen der Familie (invitis parentibus) zu taufen. Wer innerhalb der christlichen Gesellschaft aus christlichen Eltern geboren wird, wird geboren hinein in die Gesellschaft der Kirche — deutlicher wohl kann das Prinzip der Einheitskirche innerhalb der Gesellschaftsverfassung nicht zum Ausdruck kommen, Gesellschaft, christliche Gesellschaft und Kirche decken sich. Folglich hat die Kirche ein Recht, die durch die Geburt ihr gehörigen Kinder zur Taufe zu bringen. Die Taufentziehung seitens der Wiedertäufer ist ein Vergehen gegen die Gesellschaftsordnung, und diese ist alteingewurzelt.

6. Nach der Taufe nicht ausgeborener Kinder. Nur ausgeborene Kinder dürfen getauft werden. Auch hier klingt die Betonung der Taufe als christliche Gesellschaftsordnung durch: ein noch nicht ausgeborenes Kind ist noch kein Mensch, kann also in die Gemeinschaft der Menschen noch nicht aufgenommen werden.

7. Nach der Notwendigkeit der Taufe durch Untertauchen. Hier ist Ortsbrauch als maßgebend zu betrachten, dem Werte nach sind Untertauchen und Besprengung gleich.

8. Nach der Fähigkeit der Patenschaft von „Sakramentierern“. Hier befindet sich Brenz offenbar in einer Schwierigkeit. Seinem Herzen nach wäre ihm Ausschluß das Liebste; darum läßt er auch predigen über die Glaubensartikel und es aussprechen, daß die Anerkennung derselben die Patenschaft recht eigentlich bedinge. Wenn dadurch einer abgeschreckt würde, so wäre es besser. Aber wenn er es nicht wird?! Wenn es sich ferner nur um einen täuferischer Lehre Verdächtigen handelt? Ausschluß ist unmöglich, denn eine Kirchenpolizei existiert für die Evangelischen nicht, die hier nach Art des städtischen Rates ein

Urteil fällen könnte, der Pfarrer darf sich Urteilsgewalt nicht anmaßen, darf einen, der weltlich-rechtlich nicht verurteilt ist, öffentlicher Schande — denn das bedeutet der Ausschluß vom Patenamt — nicht preisgeben. Nur ein selbst über die Folter hinaus Hartnäckiger oder ein ausgesprochener Andersgläubiger (dogmatista) dürfte — Brenz drückt sich sehr vorsichtig aus — nicht zugelassen werden, denn solche haben sich selbst aus der Gemeinde ausgeschlossen. Man merkt, wie Brenz dieser Verzicht schwer wird, er tröstet sich schließlich mit dem Gedanken: der Unglaube des Paten wird dem Kinde nicht schaden. Für das Verständnis der Banngewalt bei den Evangelischen aber ist seine Auslassung wichtig. Der Bann ist auf die seelsorgerliche Maßnahme beschränkt (vgl. Friedberg: RE[3] 2, 383.)

9. Nach der Zeit der Taufe. Darf man unter Berufung auf die christliche Freiheit die Zeit beliebig hinausschieben? Nein. An sich zwar besteht die christliche Freiheit zu Recht, aber die Liebe ist der beherrschende Maßstab. Ein Aufschub der Taufe aber kann den Verdacht der Wiedertäuferei im Nächsten wachrufen, diesen Anstoß darf man dem Nächsten nicht geben. Die Obrigkeit soll die Hartnäckigen zur schleunigen Taufe zwingen. Sie hat, so müssen wir ergänzen, dazu die Befugnis, da die Taufe Grundelement der christlichen Gesellschaftsordnung ist (s. o.). —

Die chronologische Einordnung unseres Aktenstückes muß erschlossen werden. Wahrscheinlich ist, daß es sich nicht um Taufvorschriften für eine einzelne Ortschaft oder Stadt handelt, vielmehr um eine Landschaft. Denn es heißt bei der Frage nach der Taufart: in huiusmodi agendis observanda est loci consuetudo — Worte, die mehrere loca voraussetzen, es sei denn, daß sie ohne Anwendung auf den vorliegenden Fall prinzipiell gemeint sein sollten. Vielleicht geht man nicht fehl in der Vermutung, auch diesen Entwurf, wie so manches andere, an die Adresse des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach gerichtet sein zu lassen; dann wäre die zeitliche Fixierung $\pm$ 1530. Die besondere Heraushebung der von den „Sakramentierern“ und Wiedertäufern drohenden Gefahr würde dazu gut passen.

Ordinacio in baptisandis pueris.

Principio utile ac commodum videtur, ut ante omnia evangelium Luce 18 [V. 15—17] de pueris ad Christum allatis coram ecclesia legatur cum hac aut simili prefacione: „Lieben freund, horrendt das Euangelion durch Lucam beschriben, darin uns angezeigt wurdt, das die kinder von Jesu Christo angenommen und gesegnet seyen worden.“ Ob has autem causas sencio commodum esse, ut ante omnia prelegatur ecclesię evangelion: primum, ut ecclesia audiens verba sacrę scripturę attencior reddatur et maiestate verborum divinorum ad maiorem reverenciam invitetur, deinde ut minister ex verbis evangelii commodiorem occasionem ad sequentem exhortacionem suam habeat et nonnunquam idonea exhortandi argumenta ex ipsis ducere queat. Post lectum autem evangelion sequitur commendacio maiestatis baptismi, deinde exhortacio ad effundendas preces pro infante.

Commendacio baptismi.

„Lieben freund, es ist uns hie ein kindlin furgebracht, das wir es im nomen Jesu Christi taufen sollen. Nun ists nit weniger alles, so sich hie außwendig erzeigt ist gering und schlecht anzusehen, das kindlin ist ein arme elende schwache blode creatur, da ligts und weyß seins lebens oder sterbens weder rat noch hilff. Darbey sicht man an dem tauf nicht dan ein schlecht wasser, so ist der teufer ein mensch wie ein anderer. Aber wir seyen cristen und geburt uns in gotlichen Sacramenten nicht nach dem schein zu urteylen, sonder nach dem warhaftigen, unbetruglichen wort gottes. Darumb so wollen wir uns aus dem selbigen berichten, wie herliche maiestet der tauf sey, auf das wir, so vorhin getauft, erinnert werden, was grosse gnad uns durch den tauf von unserm hern got gethon sey, und dester ernstlicher bitten, das got wolle disem kindlin N. auch die selb gnad des taufs verleyhen[1]. Unnd anfencklich so ist das menigklich kundbar und wissent, das unser HERR Jesus Christus selbs die tauf hat aufgericht und eingesetzt, da er zu seinen aposteln sagt: [Mt. 28, 18 und 19] Mir ist geben aller gwalt in himel und auf erden, darumb geth hin und lerent alle volcker und tauft sie im namen des vaters und des sons und des heylgen geists. Was mocht aber herlichers von dem tauf gesagt sein, dan das in Jesus Christus selbs hab aufgericht und bestetigt. Es mocht villeicht einer den tauf gering achten, wan er von gott durch ein Engel oder durch ein schlechten menschen wer verordnet. Aber so unser

[1]) Am Rande: Ab h . . . . [Rest weggeschnitten.]

HERR und gott der himlisch vater hat den tauf nitt wollen durch ein blossen menschen noch durch ein Engel aufrichten, sonder allein durch sein aingebornen gliebten sun Jesum Christum, so muß freilich der tauf nit menschlich, nit irdisch, ja auch nit engelisch, sonder allein himlisch und gottlich sein, und so Christus eben denselben hatt angericht, nach dem er ein neü[1]) himlisch wesen an sich genomen hat, so konden wir wol erachten, das der tauf ersehe, wie irdisch er woll, jedoch nicht anders dan himlisch sey. Dan ob er wol ytz durch menschen wurdt außgericht auff der erden sichbarlich, yedoch dieweyl Christus den aposteln beuolhen hat zu taufen nit in jrem namen und von irer selbs wegen, sonder im namen und von wegen des vaters, Sons und heyligen geists, und darbey gesagt: Mir ist geben aller gwalt im himel und auff erden, und [V. 20]: sihe, ich bin alle tag bey euch biß zu end der welt, so hat er gwislich hiemit zuversten geben, das er noch auf disen tag selbs [als] der taufer gegenwertig sey und durch das eusserlich ampt dem so getauft wurdt selbs das wasser aufgies mit seiner aigin hand, in abwesch und in aller seiner sund loß und ledig sprech[2]). Ist nun Jesus Christus, der eingeborn sun gottes, selbs der teufer, wie mocht er on sein himlischen almechtigen got und vater, auch on den heilgen geist zu dem tauf komen? Lieber, die drey person seyen mit einander dermassen vereinigt, das sie nimer zertrent mogen werden, und nach dem in dem heilgen propheten Daniel [7, 10] geschriben steet, das tausentmal tausent und zehen tausentmal hundert mal tausent bey unserm HERRN steen und auf den dinst warten, so mercken wir aber einmol, das bey dem tauf das gantz himlisch her zugegen sey und helf denselben dinstlich volnbringen. Man sicht wol nichs mit den eusserlichen augen, so an gotlichen sachen blind seyen, aber dieweyl das gotlich wort (das also warhaftig ist, das ehe himel und erden zergen must, ee ein spitz oder tittel daran erlogen wurdt [Mt. 5, 18]) bey dem tauf Christum Jesum selbs zugegen stellt, und Christus von seinem himlischen vater und heilgen geist imer geleitet wurdt, auch die unzalbarlich menge der engel auf den dinst unsers herren gottes warten, so kunden die augen des glaubens gantz wol den himel auf erden die himlisch schar bey dem eusserlichen ampt, werck oder dinst des taufs ersehen und erkennen. Wer welt nun den tauf gering und schlecht rechnen, der von dem sun gottes selbs auffgericht und durch den vater, Son,

[1]) Am Rande: Der t[auf] ist him[lisch].
[2]) Am Rande Bemerkungen, durch Abschneiden des Blattes unleserlich.

heilgen geist, ja allen engeln volnbracht wurdt? Was soll ich aber vil sagen von dem grossen unaussprechenlichen nutz, der darauß[1]), so er durch den glauben in Jesum Christum entpfangen wurdt, entsteet, und wie notturftig eer einem yetlichen sey, der die seyligkeit begert? Furwar, ich bin im zu gering, dasselb gnugsam heraußzustreichen. Aber doch zu unser besserung will ich ein wenig darvon anzeigen. Christus spricht [Mc. 16, 16]: Wer glaubt und getauft wurdt, der wurdt seylig. Das seyen wenig wort. Aber der Inhalt ist gros. Was ist dem menschen nutzlichers, ja, notigers dan die seyligkeit? nemlich, so er seiner sund halben, darin er entpfangen und geborn ist, mit im nicht anders auf erdenreich bringt dan unseligkeit und ewige verdamnus. Nun horen wir auß den worten Christi, das die seyligkeit in dem tauf auß glauben entpfangen als in einen außerwelten werckzeug gesetzt und gestelt ist, welches doch uns nit so hoch verwundern soll, dieweyl wir des vorhin bericht sein, das der vater, Son und heilger geist selbs die tauf halten und gegenwurtiglich durch das eusserlich ampt volnbringen. Wa aber dise auß gnaden gegenwertiglich handeln, wie solten sie nit ein seyligkeit schaffen und außgiessen? Und damit dester clerer gemacht werde, was Christus durch den tauf selbs handle, so wollen wir auch den heylgen Paulum horn, der sein leer von keinem blossen menschen auff erden gelernt, sondern von unserm HERRN Jesu Christo selbs im paradis und dritten himel erholt hat [2. Cor. 12, 2]. Diser Paulus sagt also [Eph. 5, 25 f.][2]): Christus hat geliebt die gmein, und hat sich selbs fur sie geben, auff das er sie heyliget, und hat sie gereinigt durch das wasserbad im wort. Sihe, lieber, sihe: Paulus bezeugt mit wenig worten zwey herlicher grosser stuck in dem tauf: Zum ersten, das Christus selbs, wie wir vorhin gehort, der teufer sey. Zum ander, das durch das wasserbad im wort, das ist durch den tauf, mit dem glauben auf das wort des evangelij entpfangen, die reinigkeit und heiligkeit der kirchen zustehe. So hor ich woll, als bald einer getauft wurdt, so ist er schon rein und heilig. Warumb nit? Es kan ye das gotlich wort nit liegen, so kan die heilig gschrift nit betriegen, welche bezeugt, das durch das wasserbad im wort die reinigkeit und heiligkeit der kirchen zukam. Und nit allein dise stuck, sonder auch die seyligkeit, welches nach Christo auch S. Paulus [Tit. 3, 5, 6] schreibt und sagt: Er macht uns seylig nach seiner barmhertzigkeit durch das bad der widdergeburt und erneuwerung des heilgen geists. Was bedarf es aber

[1]) Desgleichen (vgl. vorhergehende Anmerkung).
[2]) Desgleichen.

viler wort, so doch von Paulo deutlich und clerlich geschriben wurdt [Gal. 3, 27]: Wie vil euwer getauft seyen, die haben Christum angezogen. Ist aber der tauf nit ein nutzlicher werckzeug, nach dem wir durch den tauf mit Jesu Christo geckleidt werden? Lieber, bedenck doch, wer Jesus Christus sey, auf das auch bedacht werde, wie nutzlich und notig der tauf sey. Christus Jesus ist das lieht [!], das leben, die weyßheit, die gerechtigkeit, die frumkeit, die heiligkeit, die aufferstehung und die erlösung, und wer wolt es alles erzelen konnen, was Christus sey? So nun wir durch den tauf mit Christo becleidt werden, ist dem nit also, das wir auch durch den tauf mit dem leben, weyßheit, gerechtigkeit, frumkeit, heiligkeit, auferstehung und erlösung becleidet werden? O, das kan ein seiliger sintfluß sein, darin all unser sund, boßheit und verdamnus erdrunken und darneben uns all gerechtigkeit, heiligkeit und seyligkeit zufleust und [wir] mit disen gaben und tugenten uberschut werden. Darumb, so uns Christus der allernutzlichst ist, so muß uns auch der tauf, dardurch uns Christus mitgeteylt wurdt, der allernutzlichst sein. So wir Christi unsers hern am aller noturftigsten seyen, so ist uns auch der tauf am noturftigsten, als derjenig werkzeug, dardurch wir mit Jesu Christo becleidt werden. Dieweyl nun uns zuvor in unser Jugent die gab des heilgen taufs durch die barmhertzigkeit gottes, so er uns durch sein son Jesum Christum bewisen hat, mitgeteylt ist, so sollen wir got darumb danckbar sein und dargegen auß cristenlicher pflicht bitten, das unser HERR got auch disem kindt N. ein warhaftigen glauben verleyhen woll, auf das es der gnad des taufs vehig sey“:

Post commendacionem baptismi priusquam ecclesia admonetur ad precandum pro puero, ostendendum est, si libet, argumentis, quod infantes possint habere fidem.

Primo, quia deus non est respector personarum. Jam, si infantibus propterea non daret fidem, quod infantes sint, tunc esset personarum respector.

Secundo: fides non est ex usu racionis humanę, sed ex dono dei et misericordia eius. Iam cum deus ęque complectatur misericordia sua infantes ac adultos, consectaneum est deum eque infantibus ac adultis fidem dare.

Tertio: Nihil magis adversum est fidei quam prudencia racionis humanę. Cum autem infantes adhuc careant usu humanę racionis, multo capaciores sunt fidei quam adulti racione utentes.

Quarto: Impossibile est sine fide deo placere. Infantes autem placent deo et placent ei ad dandam ipsis salutem sempiternam; proinde placent eciam ei, ut fidem ipsis conferat.

Quinto: Infantes diligit deus et dat eis spiritum sanctum — id quod probatur exemplo Jacob, quem dilexit deus adhuc in utero matris existentem, et exemplo Iohannis baptiste, qui est repletus spiritu sancto in utero matris. Si autem infantes sunt capaces spiritus sancti, cur non et fidei, que est donum spiritus?

Sexto: Christus Iesus adhuc infans fuit filius dei naturalis, quomodo igitur alii infantes non possent esse filii adoptionis, cum Christus ob hanc causam in mundum venit et etate crevit, ut declararet omnem etatem deo acceptam esse? Nemo autem potest esse filius adoptionis citra fidem.

Quod autem quidam obiiciunt: infantes nescire aut non intelligere fidem, itaque non posse habere fidem, vana dicunt. Neque enim infantes sciunt, se naturaliter vivere, nesciunt se esse homines, nesciunt se habere corpus et animam. Quis autem tam stupidus esset, ut hinc concludat ipsas non vivere, non esse homines, non habere corpus et animam?!

Alii obiiciunt: fides ex auditu est [Röm. 10, 17]. Infantes non audierunt evangelium, non igitur credunt. Responsio: Paulus, dum dicit fidem esse ex auditu, sentit de fide revelata. Infantes autem non habent fidem revelatam, sed occultam, soli deo cognitam. Nam ut omnes creaturae gemitus habent (autore Paulo dicente [Röm. 8, 22]: Omnis creatura congemiscit nobiscum), quos nullus hominum, solus autem deus cognoscit et audit, sic et infantes dono dei occultam fidem habere possunt, quam tamen nec ipsi nec alii homines, solus tamen deus cognoscit.

Ostenso, quod infantes possint habere fidem, sequitur exhortacio ad preces, que subinde ex aliis atque aliis racionibus sumi potest. Prima racio: sumitur ex promissionibus divinis, quibus deus pollicitus est se exauditurum duos vel tres in nomine eius congregatos Math. 18 [V. 20] et Esaie 65 [V. 24]: Erit antequam clament exaudiam etc. Et ut certi essemus de exaudicione, confirmavit illud Christus dicens Johan. 16 [V. 23]: Amen dico vobis, si quid pecieritis etc. In hoc autem loco congregati sumus, non in nomine nostro, sed in nomine Christi, videlicet ut institucionem Christi observemus, ut que sunt proximi nostri hoc est pueri recens nati queramus. Sic enim Christus precepit. Certa igitur fiducia orabimus deum, ut sua bona, precipue autem fidem huic infanti comunicet, quo possit Christum in baptismo induere et salutem per baptismum consequi.

Secunda exhortacio: sumitur ex caritate Christiana, que ad auxilium proximi obligatur Math. 22 [V. 39]: Diliges proximum tuum sicut teipsum etc. Item dilectio proximi implet legem Ro. 13 [V. 10]. Que dilectio animam pro sa-

lute proximi ponit, ut patet in Abrahamo, Mose et Paulo. Si animam proximo debemus, qualis hic puer est, quia eget auxilio, quantomagis preces effundere debemus etc.

Tertia racio: sumitur ex pueri respectu, quem apud deum et angelos habent. Angeli enim, inquit Christus Math. 18 [V. 10], vident faciem patris mei in celis. Item ad Hebreos primo ca. [V. 14]: Omnes sunt administratorii spiritus, qui in ministerium emittuntur propter eos, qui heredes erunt salutis. Si ergo angeli, quanto magis nobis conducit etc.

Quarta exhortacio: Sumitur ex peccatis et ira dei, in qua pueri concepti et nati sunt. Infantes enim nihil habent quam peccatum et mortem, ideo in gravissima ira dei. Iam deus per prophetam Ezechielem 13 [V. 13ff.] et 22 [V. 21ff.] capite vehementer irascitur iis, qui non interponunt sepem ire eius per oracionem. Ne igitur et nobis irascatur, si non oracionibus nostris precludamus viam ire eius, quem [!] habet super puerum hunc baptisandum propter peccata. Agite, oremus pro fide etc.

Quinta admonicio: Sumitur ex baptismo, qui est lavacrum regeneracionis, ut Ephe. 5 [V. 26] Christus sanctificavit ecclesiam mundatam lavacro aquę per verbum, et ad Titum 3 [V. 5]: Non ex operibus, que sunt iniusticia, que faciebamus nos, sed secundum suam misericordiam salvos nos fecit per lavacrum regeneracionis ac renovacionis spiritus sancti. Similiter Petrus 1 Petri 3 [V. 21]: Cuius figurę nunc respondens baptismus nos quoque salvos reddit, quo non carnis sordes abiiciuntur, sed quo fit, ut bona consciencia bene respondeat apud deum. Audis, quante dignitatis sit baptismus? Per baptismum, inquit Christus, salvi efficimur, per baptismum, inquit Paulus, salvos nos fecit deus, per baptismum, inquit Petrus, habemus pactum bone consciencie. Oremus igitur pro puero, ut salus per lavacrum ei tribuatur etc.

Sexta adhortacio: Sumitur ab exemplis sacre scripture veteris et novi testamenti. Unde Gen. 21 [V. 15ff.] fletum pueri Ismael a matre abiecti[1]) exaudivit dominus. Si ergo fletus pueri commovit dominum ad misericordiam, quanto magis oracio etc. Item Mathei 9 [V. 2ff.] et Luce 5 [V. 18ff.] respiciebat dominus caritatem et sollicitudinem baiulorum paralitici ex fide factam et paraliticum nihil tale pre infirmitate postulare potentem sanavit. Ideo oremus et nos pro puero etc.

Septima racio: Sumitur ex miseria pueri, qui totus ab alieno pendet. Iam deus promisit [Ps. 10, 14] se fore orphanorum et viduarum auxiliatorem, proinde exoremus eum puerum hunc benigniter suscipere velitis etc.

---

[1]) Mscr.: abiectus.

[Octava racio:] Sumitur ex potestate sathane, quam habet propter peccatum in puerum, vel victoria Christi super sathanam. Unde dixit [Joh. 16, 11]: princeps huius mundi iam iudicatus est. Orandum igitur est, ut Christus suam victoriam super sathanam in hoc puero declaret atque ipsum e faucibus eripiat.

Post admonicionem sequuntur oraciones: Si vero infans baptisandus per imbecillitatem omnes expectare non possit, licet aliquas intermittere aut accipiant duę primę aut altera sola ante intinctionem.

Oracio: [folgen die Gebete aus Luthers Taufbüchlein 1523 vgl. Richter: K.O. I 7 f. Das bei Richter Eingeklammerte fehlt, ebenso der Exorcismus]. Quando infantes baptisandi sint.

De tempore queri potest, quo esset infans commodius baptisandus, num mox post nativitatem suam, ne morte praeveniatur? Responderi potest ibi consideranda esse duo, utilitatem scilicet et necessitatem. Utile fuerit, ut expectetur dies et hora publicę concionis, ubi ecclesie congregacio adfuerit, ut finita concione parvulus precibus ecclesię commendetur. Quodsi necessitas periculi alicuius extiterit, permittitur obstetricibus, ut domi baptisent, hic vero baptismus domi factus postea censeri debet coram ecclesia; sed ne reiteretur, profuerit autem baptisatos appellacione nominis sui commendare ecclesię precibus, ut dominus ceptam iustificacionem et salutem in ipsis conservare et provehere velit.

An absque patrino possint baptizari?

An baptizari rite quis possit absque patrino? Respondetur: Testis non ex necessitate parvuli quidem requiritur, sed propter ecclesiam, que non potest recipere testimonium, nisi quod in ore duum aut trium testabitur [Mt. 18, 16].

Baptismus in strepitu domi factus an legittime sit datus? Item obstetricum informacio.

Quid, si addubitarent de parvuli baptismo, qui ob necessitatem domi factus num legittime esset datus, si forte in strepitu et tumultu nemo advertisset? Respondetur: Ecclesia tantum de manifestis iudicat, manifestum vero, non est, quod unus dicit aut dubitat. Quodsi forte ab Anabaptistis aut qui huic sectę clam faverint metu pęnarum ab magistratibus suspicio esset, ne mencientes parvulos suos baptisatos esse dicant et offerant in ecclesiam, ita agendum arbitramur: si parentes in ecclesia coram certis testibus asseverent parvulum suum domi ob periculum [baptisatum] fuisse, recipiendi erunt eritque minister excusatus. Viderint ipsi parentes in conspectu DOMINI, si mentiti fuerint. Ceterum ministri ecclesiarum obstetrices monere debent, ne domi baptisent in necessitatis periculo, nisi adhibito patrino aut certis testibus,

qui videant et audiant, qui postea coram ecclesia testari possint. Docendae eciam erunt obstetrices, ut sciant formam baptisandi: In nomine patris et filii et spiritus sancti, quam recitare possint coram testibus, quin indicent parvulum a se domi baptisatum fuisse. Admonendę similiter erunt, ut volentes baptisare parvulos reliquam familiam, que aderit, ad preces adhortentur pro gracia baptismi dicendas, ipso pronunciato toto symbolo fidei et respondente patrino baptisent.

Baptismus condicionalis.

Baptismus condicionalis ab ecclesię usu omnino reiiciendus est. Nam ecclesia certum baptismum habere debet. Condicionalis autem nihil certum statuit.

De parvulis furatis et anabaptistarum.

An parvuli anabaptistarum et Iudęorum repugnantibus parentibus vi ablati baptisandi sint? Respondetur: Si avus paternus in baptismum parvuli consenciat aut eum offerat, licet baptisari. Nam avus paternus potestatem super parvulum habet ordinacione legum civilium, ut in institutis de patria potestate[1]. At dę avo materno secus est. Porro ut diserte de hac re disserere possumus [!], distinguemus duplicem religionem, unam Iudaeorum, alteram anabaptistarum, quorum religio publice non tolleratur neque ea, que ad religionem pertinebunt, tollerantur; horum itaque parvuli baptizandi sunt eciam invitis[2] parentibus. Si enim in societate ecclesię et rei publicae manere volunt, eam eciam observare debent aut eiiciantur. Tum eciam qui inter Christianos e Christianis nascitur, in societatem ecclesię natus esse iudicatur; videtur igitur ecclesiam habere potestatem offerendi parvulos ad baptizandum. Hęc colligi possunt ex Augustino in epistola ad Bonifacium, que est 23[3]. Et ut furiosis non permittitur pro sua voluntate se aut suos perdere estque pietatis eos prohibere, ita anabaptistis per vertiginosum spiritum nimis supersticione furiosis non permittendum est, ut contra societatem et communem religionem parvulos suos privent baptismate. De furioso patre, in cuius potestate filius non est, ordinacio civilis extat institutis de nuptiis[4].

Plurimum eciam refert, ut iste receptus et vetus mos ad baptisandos parvulos conservetur, ne postea confuse fiant ecclesię in adultis, de quibus sepius dubitabitur, quisnam baptisatus necne esset. Nihil enim nunc habemus cercius

[1]) Vgl. Iustiniani institutiones I tit. 9 § 3.
[2]) Mscr.: invitus.
[3]) Vgl. Migne: patr. latina Bd. 33 pag. 559ff.
[4]) Vgl. Institutiones Iustiniani I tit. 10 principium.

quod opponamus anabaptistis obiectantibus nobis baptismi nostri ignoranciam, quam quod ad publicum morem et ad nostros patrinos provocamus, qui nostri baptismi certi sunt testes.

Religio autem Judeorum publicis legibus et privilegiis toleratur cum suis privatis synagogis eorum; itaque parvuli ad baptismum rapiendi non sunt.

Utrum parvuli nondum integre nati sint baptizandi?

Accidit, idque non admodum raro, quod ob difficilem partum parvuli vita in periculo mortis versetur, antequam integre enixus sit, nunquid igitur licebit adhibere baptismum illi membro, quod prominet? Respondetur: Non licet; non enim potest renasci, quod natum nondum est, renasci enim[1]) presupponit natum fuisse. Homines baptismum suscipere debent. At proles nondum plene edita in societatem hominum nondum venit. Neque leges pro posthumo habent existentem in utero materno, nisi intra parietes vagitum ediderit[2]). Es sol kain erb sein, er hab dan die vier wend beschrauwen.

An parvuli necessario toti sub aquas sint immergendi propter misterium et significacionem mortificacionis, cuius tinctio signum est? Respondetur: In huiusmodi agendis observanda est loci consuetudo, nihil autem videtur distare inter aspersionem et immersionem, quantum ad misterium[3]) et significacionem pertinet. Solet eciam scriptura indifferenter loqui de ablucione sive inmersione, sicut ait: Abluo peccata tua etc. et vocatur baptismus lavacrum regeneracionis [Act. 22, 16 Tit. 3, 5].

An sacramentarii, qui contra ecclesię usum de sacramento perperam senciunt, patrini sint admittendi?

Quodsi minister tales civiliter et commode repellere posset, quemadmodum si quis semel aut iterum in anno in publicis concionibus explicaret articulos fidei asserens patrinos hoc animo et hac opinione admitti, quod fateantur eandem in articulis fidei exposicionem et eandem nobiscum de sacramento cenę tenere sentenciam, qui hoc modo absterreretur, ne fieret patrinus, melius esset. Similiter qui de anabaptistico dogmate suspectus esset aut nondum fuisset in carcere aut vinculis confessus neque esset dogmatista, tales iure vix repelli possent ab officio patrini, neque enim impietas parentum aut perfidia patrini nocebit parvulo baptizando. Ut vero tales non repellantur, ideo cavendum, quia caremus policia ecclesiastica; non habemus senatum, qui sentenciis collectis iudicialiter pronunciandi autoritatem habeat, neque licet soli ministro iudicandi publice potestatem arrogare, aut non

---

1) Mskr.: non.
2) Vgl. Codex Justin. VI tit. 29 lex 3.
3) Mskr.: ministerium.

accusatum neque iudicatum publica ignominia afficere, quo esset cum a publico officio repelleretur. Qui in tormentis perfidiam est confessus pertinaciter aut dogmatista sit, non admittendum eum censuerim, eo quod de facto sentenciam ipsi de se dixerunt excommunicacionis.

Quid vero cum iis agendum, qui libertatem pretexerent Christianorum baptisandi tempus liberum esse asserentes, ideo pueros suos offerre ad baptisandum, donec sibi libuerit, volunt? Respondetur: Verum quidem est liberum esse baptismum in se, hanc quidem libertatem novisse Christianos decet. Attamen in his rebus circumstancię sunt considerande, que charitatem offenderent, si iuxta scienciam agere velim, ut dicitur [1. Cor. 8, 1]: sciencia inflat, charitas edificat, modo caritas quod utile fuerit proximo promovet, quod vero offenderit, cavet. Ex ea igitur baptismi dilacione suspicio apud alios esse poterit, quod fiat ob consensum in anabaptismum, quam nemo bonus de se prebere debeat. Tum eciam aliis dubitacionem de suo baptismo, num parvulus baptisatus fuerit aut ne, sui parentes pretextu libertatis differre maluerint, donec in oblivionem baptisandi devenerint. Propter has circumstancias caritati quilibet debet pocius studere, que, ne alios offendat, publicum morem observat. Ob easdem causas a magistratibus cogendi sunt, qui forte pertinaciores fuerint de baptismo longius differendo.

5. Quaestiones quaedam, quae circa cenam dominicam agitari queunt. Et compendiose responsiones earum.

Auch für diese Ausführungen gibt unser Codex die Autorschaft von Brenz nicht an. Zahlreiche Berührungen aber mit den Gedankengängen von Nr. 4 lassen denselben Autor wie dort erschließen, beide Nummern stehen oder fallen zusammen. Inhaltlich handelt es sich zunächst um die Frage, ob sittlich Anstößige zum Abendmahle zuzulassen sind? Die Antwort reguliert sich nach dem uns schon bekannten Grundsatze (vgl. Nr. 4): caremus policia ecclesiastica et publicis iudiciis. Danach ist der kirchenrechtliche Ausschluß vom Abendmahl nicht gestattet. Man darf die Anstößigen nur ermahnen, vor Besserung ihres Wandels nicht zum Abendmahl zu kommen; lassen sie sich dadurch nicht abschrecken, so ist die Kirche mit ihren Maßnahmen zu Ende, sie muß diese „Unordnung“ hinnehmen; als Vorbeugungsversuch kann sie nur in wiederholter Predigt zur Sakramentsenthaltung mahnen. Vielleicht auch, daß die trotz

Abmahnung zum Sakrament Gehenden schon heimliche poenitentiarii sind! So salviert Brenz hier das kirchliche Gewissen, genau so wie er bei der Taufe sich salvierte mit dem Gedanken, die Patenschaft der Ungläubigen werde den Kindern nicht schaden. Es verdient aber diese Stellung zur Kirchenzucht besondere Heraushebung, sofern Luther und die Reformatoren sonst den Abendmahlsausschluß als sog. kleinen Bann vertreten (s. Friedberg in RE[3] 2, 383). Offenbar ist die Brenzsche Anschauung die konsequentere, indem sie von der Gemeinde als Glaubens- und Liebesgemeinschaft die der Obrigkeit als „äußere Christenheit" zustehende Polizeigewalt auch in der Form der Bannzucht ausschließt. So scharf wie möglich sollen die beiden Kreise: christliche Gemeinde (innere Christenheit) und christliche Gesellschaft (äußere Christenheit) geschieden bleiben.

Weiter wird nach der Art der Beichte gefragt. Beichte und Absolution sollen öffentlich sein, doch soll man vorher die Kommunikanten fragen, ob sie vielleicht etwas heimlich auf dem Herzen hätten, das sie beschwere; in dem Falle, so muß man ergänzen, sollen sie diese Beschwernisse privat beichten.

Dritte Frage: Darf man Fremde zur Kommunion zulassen? Es ist Vorsicht zu beobachten. Die Betreffenden müssen den Unterschied zwischen der papistischen und unserer, wahren, evangelischen Kommunion kennen; sie müssen ehrbar und unanstößig sein. Eigenartig macht sich also hier wiederum das Gemeindeprinzip geltend; während anstößige Gemeindeglieder nicht zurückgewiesen werden können (s. o.), ist die Zurückweisung möglich bei Fremden. Man soll sie zudem ermahnen, keine papistischen Messen zu besuchen; denn die Messe ist im Sinne der römischen Kirche Bekenntnisakt für die Laien. Freilich, wer unter obrigkeitlichem Zwange die Messe besucht, dem mags hingehen, vorausgesetzt, daß er sein lediglich pflichtgemäßes Handeln vorher irgendwie kundgibt. Denn in puncto confessio, Bekenntnis, darf kein Zweifel herrschen. Auf alle Fälle verboten ist das offerre, d. h. offenbar die Teilnahme am Meßopfer durch Knieen.

Die Fragen an den Kommunikanten (scil. bei der

Privatbeichte, s. o.). Deutlich tritt bei ihnen die antikatholische Tendenz heraus. Der Beichtende soll sich allein auf die göttliche Gnade verlassen und die communio sub utraque als die stiftungsgemäße betrachten. Daneben wird eine Tendenz gegen die Sakramentierer deutlich; es wird das Problem aufgerollt, wie der Glaube an das Sitzen Christi zur Rechten Gottes neben dem seiner Anwesenheit im Sakramente bestehen kann? Gut Lutherisch lautet die Antwort: in jener Welt, in der nun Christus lebt, gibt es keine verschiedene Örter im Angesicht Gottes, wie jetzt auf Erden im Angesicht der Menschen. Vor Gott sind alle Örter ein Ort, deshalb kann Christus zugleich an zwei verschiedenen Orten sein; auch das Abendmahl ist eine res coelestis, darum ist Christus auch bei ihm „im Himmel". Der Zweck des Abendmahls ist Stärkung der Glaubensschwäche; daher sind Früchte des Glaubens, die im einzelnen aufgezählt werden, nach dem Sakramentsgenusse zu erwarten. Weiterhin bietet Brenz Formulare, die ante communionem zur Weckung des Glaubens gesprochen werden sollen, offenbar öffentlich. Das erste variiert das Motiv: Christus unser hospes, und klingt aus ins Vaterunser; das zweite behandelt das Motiv: die Gaben des Sakramentes, das dritte die Erkenntnis Gottes — hübsch ist hier das Bild: das Abendmahl ein Fenster vor dem Herzen Christi —, das vierte die Heiligung vor dem Abendmahle, das fünfte die Sündhaftigkeit als die rechte Heiligung vor dem Sakrament.

Die chronologische Einordnung dieses Stückes hat eine Handhabe an der Erwähnung der Erlaubnis Luthers an die Fürsten, pflichtgemäß bei der Messe zu stehen, weil sie ihr Bekenntnis dargeboten hatten. Das kann sich doch nur auf die Überreichung der Augustana am 25. Juni 1530 beziehen, dieser Tag also wäre der terminus a quo. Aber wo hat Luther diese Erlaubnis gegeben? Mir ist es nicht gelungen, eine entsprechende Äußerung Luthers ausfindig zu machen, auch Anfragen bei den Herren D. D. Kawerau, Kolde u. a. waren ergebnislos, möglicherweise handelt es sich um eine mündliche Auskunft Luthers, die Brenz weitergab; daß das Thema in der Luft lag, zeigen die Vorgänge auf dem Augsburger Reichstage (die Fronleichnamsprozession vom 16. Juni!)

und die Luther-Korrespondenz (vgl. E.A. 54, 154 ff., Enders 7, 385 ff., 8, 1 ff.) zur Genüge. Einen terminus ad quem zu bestimmen, ist kaum möglich. Es kann sich auch um eine Anfrage handeln, aus dem Fürstenkreise, die erheblich nach dem Augsburger Reichstage fällt; Luthers Äußerung hätte dann darüber belehrt, wie sich Fürsten in einem analogen Falle wie dem zu Augsburg zur Frage stellen sollten. Darf man das ganze Stück mit Nr. 4 verbinden, so würde sich die Ansetzung ± 1530 nach 25. Juni empfehlen.

Questiones quedam, que circa cenam dominicam agitari queunt. Et compendiose responsiones earum.

Num adulteri, ebrii, avari etc. sint admittendi? Respondetur: privatim et clam sunt diligenter admonendi, ne ad sacram cęnam accedant, donec a peccatis suis resipuerint ad vitę emendacionem. Quodsi privata admonicione absterreri nolint, nequaquam licet eos vi et cum ignominia publica repellere. Caremus enim policia ecclesiastica et publicis iudiciis; ferenda quippe est hec inordinacio pocius quam temere absque iudiciis condemnare. Attamen ministri debent bis aut sępius in anno uno admonere eos, qui tam impuri sunt in vita, ut a comunione abstineant altaris, ne simul atque deum sua temeritate offendant et ecclesiam sua impuritate gravant [!] afficientes eam ignominia.

Tum eciam addendum erit in publicis concionibus, ne ecclesia (cum tales peccatores admitti viderit) eos diiudicet eo quod suspiria et concuciones cordis eorum non videant; fuerunt quidem manifesti peccatores, at nunc pocius censeant eos occultos penitenciarios. Sic enim charitas solet nihil mali cogitare de his, quos videt vel in speciem bene agere.

De confessione queritur, quam prestare debeant comunicaturi? Respondetur: Scripturę clare docent, cui debeamus peccata nostra confiteri. Verum, ne obmittatur, cum interrogentur comunicaturi, si quid clam habeant questionum, quo consciencię labefactate suę fuissent. Postea generalis seu publica confessio premittenda est, quam eciam sequatur publica consolacio.

De peregrinis, qui aliunde in nostras ecclesias confluunt, quid respondendum fuerit, cum ad nostram comunionem recipi petiverint? Respondetur: ne facile admittantur, nisi discrimen habeant inter papisticam comunionem et nostram veram; item, ne alibi ob vite impuritatem abiecti fuerint, sed sint honesti, qui diligenter de cruce persecucionis premuniantur et doceantur, ne facile postea ad defectionem desciscant. Tum eciam dehortandi sunt, ne missas papisticas ingrediantur.

Nam hec fere laicorum quos vocant confessio est; ideo enim coguntur ad templa sua presto esse tempore sacrificiorum, ut videantur dogma illud non sequi aut abiicere, quod de vero usu cęne in evangelio docetur.

Ceterum qui sub magistratu subditus est et propter comitatum principis sui missas ingreditur, videtur esse tollerabile; sed tunc, quando missarum blasphemias ante confessus est, quemadmodum si quis exciperet coram principe suo se non propter religionem intrare ad missas, quas credit esse inutiles et abominabiles, sed propter officium, quod illi debeat. Si*cut* D. Lutherus[1]) permisit principibus officii prestandi gracia Cęsari, ut cum ipso ad missas presentes adstarent, eo quod confessionem suam obtulissent. Secus est, ut dixi, de privatis aliis, qui coguntur ad sacrificia nulla de se adhuc exhibita de impietate missarum confessione. Item ut poteris adesse officii causa missis, nequaquam tamen licebit offerre, ne cum impietate comunices et coinquineris coram[2]) hominibus. Si quis itaque prorsum abstinuerit a sacris illis impiorum, melius facit et securius vitat offendiculum. At confessis secundum indulgenciam permittimus, non iudicamus, si propter studium dominorum suorum fecerint.

Interrogaciones, que a comunicaturo requiri possunt:

Agnoscisne te graviter adversus deum peccasse et nullum ex praeceptis eius plene ac recte observasse? Agnoscisne te peccatis tuis optime meritum esse perpetuam damnacionem, et deum posse te iusto iudicio inferni ignibus tradere? Faterisne te nullis tuis operibus, nullis meritis tuis, nulla iusticia tua, nulla virtute tua posse peccata expiare et pro peccatis tuis satisfacere ac placare iram dei super peccata tua conceptam? Credisne, quod solus Jesus Christus sit meritum, iusticia, virtus et sanctitas tua? Petis igitur cęnam dominicam a Christo institutam? Credisne hanc cęnam ita institutam, ut non solum panis distribuendus sit, sed eciam vinum? Unde certo cognoscis hoc sic a Christo institutum esse? Respondeo ex verbis Christi dicentis: Bibite ex hoc omnes etc. [Mt. 26 V. 27]. Credisne, quod Christus in pane distribuat corpus suum edendum et in vino sanguinem suum bibendum? Credisne Christum sedere ad dextram patris in cęlis? Si ergo Christus in cęlis sedet, quomodo corpus eius est in pane? Respondetur: In altero seculo, in quo nunc vivit Christus, non sunt distincta loca in conspectu dei sicut loca in hoc seculo in conspectu hominum. Sed sicut coram deo omnia tempora unum momentum sunt, ita coram eo

[1]) S. dazu die Einleitung.
[2]) Mskr.: coinquinaris quam.

omnia loca unus locus sunt. Itaque etiamsi corpus Christi sit in cęlo, tamen eciam est in cena dominica, propterea quod et cena dominica res sit celestis, et coram deo non distinguatur localiter a cęlo. Ad quid postulas cęnam dominicam? Respondeo: ad confirmandam imbecillitatem fidei mee. Nunc enim tentor a iudicio peccatorum, nunc a gravitate afflictionum, nunc ab horrore mortis, ut nonnunquam dubitem, num deus me adhuc respiciat? num adhuc mihi propicius sit? Accipio igitur cęnam dominicam, ut hoc externo signo confirmetur consciencia mea, quo certius reddar, deum adhuc me respicere et propicium esse mihi per Jesum Christum filium suum, qui mihi corpus et sanguinem suum donavit etc. Visne ob hanc graciam ac miseriam tibi a Christo exhibitam dignos penitencię fructus facere?

Possunt autem digni penitencie fructus eciam articulatim inquiri:

Visne solum deum per Jesum Christum et non homines demortuos in adversis tuis invocare?

Visne publicis et legittimis ordinacionibus ac parentibus tuis obedire?

Visne blasphemias nominis dei et execraciones vitare?

Visne fratri tuo iniuriam tibi illatam ex animo remittere?

Visne pauperes pro tua facultate adiuvare et ablatum restituere?

Vis usuram vitare? Vis ab ebrietate declinare?

Vis castam vitam sive in matrimonio sive in celibatu ducere?

Et si quę sunt alię id genus questiones, quas unusquisque parochus pro sua prudencia communicaturo iuxta temporis et persone qualitatem ac racione e preceptis dei proponere potest, si libet.

Exhortacio ad fidem ante communionem cene dominice ducta ex commendacione Christi hospitis:

In institucione cenę dominicę illud precipue nobis proponitur et inculcatur, quod Jesus Christus dominus noster corpus suum, quod pro nostris peccatis in cruce obtulit, nobis ad vescendum dederit et sanguinem suum, quem ad emendacionem peccatorum nostrorum effudit, ad bibendum exhibuerit. Quod quid aliud est quam quod Christus Jesus unigenitus ille dei filius non solum in hospites suos nos invitet, verum eciam se ipsum pro cibo et potu proponat. Considerandum igitur est, qualis ille sit, qui nos invitet et se ipsum pro cibo ac potu apponat, ut ex cognicione hospitis incitemur ad maiores graciarum actiones et ut maiori veneracione convivium illud percipiamus. Est autem Jesus Christus unigenitus dei filius ab eterno ex patre celesti deus genitus, in plenitudine tem-

poris, ex virgine Maria homo natus [Gal. 4, V. 4], per quem omnia sunt condita, qui est equalis potencię et glorię cum patre, rerum omnium dominus, qui tanto amore nos miseros peccatores complexus est, ut propter nos exinaniverit se ipsum forma servi assumpta, in similitudine hominum constitutus et figura repertus ut homo [Phil. 2, 7 f.] humilem prebuerit se ipsum, factus obediens usque ad mortem, mortem autem crucis. Et cum alius pro bono ac iusto homine mortem non sustineret, tamen Christus, ut commendaret charitatem suam erga nos, pro nobis impiis mortuus est propter delicta nostra et resurrexit propter iustificacionem nostri [Röm. 5, 8. 4, 25]. Cum ergo talem ac tantum habeamus hospitem, qui ad convivium suum nos vocavit, qua, obsecro, reverencia, qua observancia, qua obediencia ipsum adeamus?! Non enim existimandum est, quod Christus ante passionem suam hanc cenam ita preparaverit, ut tunc quidem presens fuerit, nunc autem absens. Absit hec cogitacio. Qui tunc cenam preparavit, idem nunc quoque preparat. Nos ministrorum locum tenemus. Qui vero illa consecrat, sanctificat et invitat, idem ipse est omnia illa potenti suo verbo perficiens. Hęc autem observancia et reverencia ipsi acceptissima est, si verbum eius audiamus et custodiamus illud. Ait enim [Mc. 3. 35]: Mater mea et fratres mei hi sunt, qui sermonem dei audiunt et faciunt illum. Et alibi [Lc. 11, 27 f.]: Beatus quidem venter est, qui me portavit. Sed pocius beati sunt, qui audiunt verbum dei et custudiunt illud. Audimus autem nunc verbum dei, videlicet quod Christus propter peccata nostra mortuus sit et propter iustificacionem nostri resurrexerit, et quod corpus et sanguinem suum nobis in cibum ac potum prebuerit, ut fide illa accipientes participes remissionis peccatorum et vitę eterne efficiamur. Hoc ergo verbum capescendum est et custodiendum. Custoditur autem fide; fides enim memoria est firmissima, unde nihil verborum dei elabitur. Custoditur eciam dignis fructibus penitencię seu fide. Itaque credamus Christum esse nostram iusticiam et sanctificacionem, credamus corpus Christi esse vitam nostram et sanguinem eius expurgacionem peccatorum. Deinde proferamus huius fidei fructus et maiori observancia, maiori reverencia hospitem nostrum adire non poterimus. Orabimus igitur, ut Christus in nobis fidem augeat et vires prebeat, quo fide fructus proferre queamus dicentes: Pater noster.

Alia ducta ex commendacione cibi et potus cenę dominicę: In cena dominica proponuntur quidem nobis panis et vinum, sed in his visibilibus rebus commendavit nobis Jesus Christus corpus et sanguinem suum invisibiliter. Videamus igitur, quam splendidus, quam sumptuosus, quam opiparus cibus ac potus in hoc convivio nobis apponantur.

Ne illud Pauli [1. Cor. 11, 29] audiamus: Qui edit aut bibit indigne, iudicium sibi ipsi edit et bibit, non diiudicans corpus domini. Est autem corpus seu caro Christi, quemadmodum Christus ipse Johan. 6 [V. 51] docet, vita mundi. Nam cum dominus deus noster Adamum parentem nostrum in paradisum collocasset et prohibuisset ei, ne vesceretur de fructu arboris sciencię boni et mali, quocunque, inquiens, die comederis ex eo, morte morieris [1. Mos. 2, 17], et ille contra mandatum dei de fructu arboris illius vesceretur, continuo veram mortem et corporis et animę comedit. Mors autem secum veluti comites traxit omnes corporales afflictiones, omnia morborum genera, omnes calamitates, omnes tristicias animi, omnes maledictiones et eternam damnacionem atque interitum. Unde statim post esum pomi eiecit deus hominem e paradiso, ut scriptura testatur [1. Mos. 3, 22], ne forte mittat manum suam et sumat eciam de ligno vitę et comedat et vivat in ęternum. Atque ita per Adam mors intravit in mundum et regnavit super omnes homines [Röm. 5 V. 14], ut quotquot ex Adam generarentur, depulsi et abiecti essent, ne fructum seu cibum ex arbore vitę decerpere possent. Posteaquam autem Christus Jesus advenit, rursus nobis arbor vite revelata est, ut ex ipsa fructum percipiamus. Est enim Christus ipse vera vita et sicut seipsum vocat [Joh. 6, 49 ff.] panis vitę. Apposuit autem in convivio cene dominicę corpus suum in pane et dedit potestatem, ut, quotquot ex fide corpore illo vescerentur, pomum seu cibum vere vite perciperent. Et hec de corpore. Sanguis vero Christi est emundacio a peccatis. Sicut enim scribitur 1. Johan. 1 [V. 7]: Sanguis Jesu Christi emundat nos ab omni peccato; in lege quidem omnia purificabantur sanguine taurorum et hircorum et Mose testamentum suum sanguine dedicavit [Heb. 9], insuper tabernaculum et omnia vasa ministerii sanguine sanctificabantur. Sed hec sanctificacio tantum ad carnis purificacionem proficiebat, non ad purgacionem anime. Non enim potest sanguis taurorum et hircorum auferre peccata, sanguis autem Christi talis est, ut purget conscienciam nostram a mortuariis peccatis ad serviendum deo viventi . . . [etc.]

Alia exhortacio ducta ab officio pii hominis, cuius interest deum cognoscere.

[[1]) Wir sollen Gott über Alles lieben; dazu aber müssen wir ihn kennen. Gott aber wird nur durch Christus erkannt, Christus aber wird am besten im Abendmahl erkannt: Est enim cena dominica veluti fenestra ante cor Jesu Christi

---

[1]) Das ff. ist eine kurze Inhaltsangabe des von Brenz lateinisch Gebotenen.

posita, per quam dilucide perspici potest, qualis sit affectus Christi erga nos.]

Alia exhortacio, quod nemo nisi sanctus cenę dominicę particeps esse debet.

[Wie Gott zu Mose [2. Mos. 19, 10] sagte, er solle erst das Volk heiligen, bevor es das Gesetz empfinge, so müssen wir vor dem Abendmahl uns heiligen. Das geschieht nicht in honestis et civilibus virtutibus ac operibus, denn mit allen unseren Werken bleiben wir unnütze Knechte. Auch in angeblichen Wundern besteht nicht die sanctitas, vielmehr ist unsere sanctitas Christus, den wir im Glauben ergreifen.]

Alia exhortacio, quod nemo nisi peccator debet esse particeps cenę dominicę.

[Das ist kein Widerspruch zur vorhergehenden Ermahnung, denn: soli peccatores sunt sancti. Unter peccatores sind die zu verstehen, welche ein lebendiges Sündenschuldbewußtsein in sich tragen.]

6. Brief von Brenz an Georg Vogler, Montag nach Egidii = 6. September [1529] mit Beilagen.

Der Brief von Brenz an Georg Vogler ist in Hartmann-Jägers Brenzbiographie Bd. I S. 440 ff. bereits zum Abdruck gekommen. Es geht aus dem Briefe hervor, daß Vogler an Brenz ein „Verzeichnus von dem brauch der zween sacramenten“ geschickt hatte mit der Bitte um Beurteilung. Dieses „Verzeichnis“ bieten wir im Folgenden. Brenz ist mit dem ersten Teile, den Ausführungen über die Taufe, einverstanden gewesen, er hat sie „vast gerne gelesen und ist meins verstands also wie begriffen recht glaubt“. Die Taufe wird gefaßt als Sakrament der „Einleibung und Vereinigung“ mit Christo; sie ist ein sichtliches und greifliches Ding, an das unsichtliche Wort gebunden, daher von gleicher Kraft wie das Wort, ein Siegel und Zeugnis für alles, das der Glaube aus dem Worte erhofft. Der durch die Taufe in Christus Einverleibte darf sich Christi und seiner ganzen Herrlichkeit rühmen. Der Verfasser polemisiert gegen eine falsche Anschauung von der Taufe, nach der jeder Täufling persönlich („in sunderheit“) der Sünde absterben muß, auch an seinem Fleische. Das kann meines Erachtens nur gegen die Täufer gehen, die die persönliche Heiligkeit von ihren getauften Mitgliedern forderten, während der Verfasser den Tod Christi als die prinzipielle Überwindung der Sünde

faßt, deren der Einzelne durch den Glauben teilhaftig wird. (Man erkennt aber hier deutlich die gefährliche Klippe der Lutherischen Rechtfertigungslehre, die die persönliche Ethik des Einzelnen unberührt lassen konnte). Der Gläubige hat im Glauben an Christus prinzipiell die Sünde überwunden, fällt aber tatsächlich noch „zu zeiten“ in Sünde; doch schadet ihm die Sünde vor Gott nichts, da er in Christus einen Fürsprecher bei Gott hat. Er empfängt außerdem in der Taufe den Geist, der ihn immer treibt, des Fleisches Geschäfte zu töten, sodaß die Taufe ihre Kraft durch das ganze Leben bewährt. Der Christ ist ein Doppelwesen, fleischlich und geistlich, Sünder und gerecht, Geist und Gerechtigkeit aber gibt die Taufe. In ihr hat man „den ganzen Christus“. Man versteht ohne Weiteres, wie Brenz diesen gut lutherischen Gedankengängen seine Zustimmung geben konnte.

Weniger ist er mit den Darlegungen über das Abendmahl zufrieden. „Von dem Nachtmal seyen etlich punkten, so mich ansehen, als wolle diser mit worten die gegenwertigkeit des leibs im nachtmal bekennen und im grund verleucknen.“ Auch das versteht man. Der Verfasser stellt an die Spitze den Satz, das Abendmahl diene dazu, die Taufgnade ins Gedächtnis zu rufen, „dazu hat Christus uns sein leib und blut in dem sacrament des altars zu seiner gedächtnis zu niessen befohlen.“ Das mußte nicht Zwinglianisch verstanden werden, war auch nicht Zwinglianisch gemeint, aber es konnte misverständlich wirken. In seinen Darlegungen setzt der Verfasser die Realpräsenz gewiß voraus, aber sie ist ihm nicht eigentlich wertvoll, der Nachdruck fällt auf das Gedächtnis an Christi Tod oder auf die Gemeinschaft der Gläubigen. Er nennt die Speise und den Trank „geistlich“, sie können daher auch nur „im Geist und Glauben“ genossen werden. Irgend etwas Besonderes neben der Taufe gesteht der Verfasser dem Abendmahl nicht zu. „Und ist also bey diesem sacrament gar nichts erstlich zu suchen, das nicht zuvor durch den glauben im tauf gefunden war.“ Hier empfand der Lutheraner Brenz doch eine Lücke. Ihm misfiel insbesondere, daß der Verfasser Joh. 6 auf das Abendmahl deutete. Das lehnt Brenz mit Luther ab. Auch darin kann Brenz dem Verfasser nicht zustimmen, daß das Abend-

mahl als Freudenfest betrübten und beschwerten Gewissen nicht zu reichen sei. Für Brenz hat das Abendmal doch die Kraft, von der Traurigkeit zu entledigen. Betreffend die Prüfung vor dem Empfang des Sakramentes tritt Brenz gegenüber dem Verfasser dafür ein, daß es sich nicht nur um ein Gedenken an die durch Christus erhaltene Gnade handle, sondern auch um eine „Bewegung seiner Sünde und Ungeschicklichkeit", denn die gehöre auch zum „auf den Glauben sehen." Darin stimmt Brenz dem Verfasser zu, daß eine besondere anderweitig noch nie hervorgetretene Verheißung bei dem Abendmahle nicht zu suchen sei, es handle sich nur um eine „neue Weise" der Bekräftigung einer alten Verheißung. Geht aber aus den Worten des Verfassers ein deutliches Zurückschieben der Realpräsenz hervor, so stößt er in punkto Konsekration mit Brenz ernstlich zusammen. Er kennt keinen besonderen Weiheakt, sondern will die „Konsekration" gesetzt wissen in die Austeilungsworte beim Reichen des Brotes und Kelches. Sofort aber fürchtet Brenz davon eine Aufhebung der Realpräsenz; er verlangt einen besonderen Konsekrationsakt und will auch das geweihte Brot und den geweihten Wein nach der Konsekration ein für alle Mal Leib und Blut Christi bleiben lassen, während für den Verfasser sie außerhalb der Weihung „gemein Brot und Wein" sind. Das „ungläubige Essen und Trinken" hatte der Verfasser aus der historischen Situation heraus von einem „Mißbrauch und nicht nach der rechten Weise essen und trinken" verstanden, nicht etwa von einem wirklichen Unglauben. Darum auch hatte er in der Strafe des „Gerichtes" nur eine Züchtigung und Mahnung erblickt, nicht aber die ewige Verdammnis. Denn der Ungläubige empfange nur Brod und Wein, nicht aber Leib und Blut Christi. Anders Brenz: der Ungläubige empfängt Leib und Blut Christi, aber nicht die damit verknüpften Güter; er ißt und trinkt zum Gericht, d. h. zur ewigen Verdammnis. Ja, Brenz geht der Argumentation des Verfassers gegenüber so weit, zu behaupten, daß eine Maus oder Ratte, die konsekriertes Brot frißt, Leib und Blut Christi in sich aufgenommen hat!

Wer der Verfasser des Gutachtens war, hatte Vogler

an Brenz nicht mitgeteilt. Dieser nennt ihn „ein klugen, feinen Mann, er sei, wer er woll“ und bittet, ihn zu grüßen. Wer er ist, vermag ich nicht zu sagen, Althammer ist ausgeschlossen, da er in der Abendmahlfrage ganz auf Lutherisch-Brenzschem Standpunkte stand. Sollte es Rurer sein, oder gar Vogler selbst? Jedenfalls eine Persönlichkeit, die die Härten des Luthertums in der Abendmahlsfrage zu mildern bestrebt war. Noch ist zu bedenken, daß der Verfasser eine tägliche Kommunion voraussetzt.

Was die tauff bedeut und warzu sie dem getauften diene.

Christenlichs wesen, sovil unser rechtfertigung gegen gott in disem leben angehort, steet samptlich in zweyen stücken: das ein ist, das wir der sund absterben, das ander ist, das wir der gerechtigkeit widerumb lebendig werden sollen, welches dan einig die recht bus ist, die Johannes gepredigt hat, und zu der Christus die sünder zu fordern in diese welt kommen ist: Luca 5. [32 ff.] Dieweyl aber solche pues zu thon menschlichem vermügen gancz unmuglich ist, hatt gott unserer schwachen wollen zu hilf komen und uns also Jesum Christum zu einem mitler fürgestelt Ro. 8 [32][1]) der meinung, das wir an im suchen, finden und zu aigin haben solten alles, was uns auß unser schwacheit mangelt zu solcher bues, und dits durch mitlung des glaubens. Nemlich so wir von hertzen glauben und bekennen, das dieser ein son gottes uns zu einem hayland von dem ewigen vatter gegeben sey, der unser sünd' alle auf sich genomen und an das creutz gehenckt hat, und also uns mit seinem plut und todt bey genantem seinem vatter versont und gentzlich zu gnaden gebracht hatt, das wir alsdan in craft solches glaubens teylhaftig sein sollen alles des, was Christus hatt und ist, ja, das wir auch Christus selbs sein sollen. Dan also hatt es gott wolgefallen, das, wie wir im Adam sterben, das wir also auch in Christo widerumb lebendig werden sollen [1. Cor. 15, 22], das ist wie wir in Adam gesteckt und eins mit im gewest sein, da er gesundigt hatt[2]), das also die sund und todt von im in uns erblich geflossen ist, dermassen das ein einige sund, die auch nur ein mal im anfang der welt volnbracht, uns ydoch, sovil unser bisz zu endt der welt geborn werden, alle begreyft und verdampt, ob wir gleych ausserhalb derselben sunst gar keine mehr thetten,

[1]) Am Rande: In gerechtigkeit zu leben feilt uns, darumb ist Christus komen unser mangel zu erstatten das aber geschicht durch daz mittel-glauben.

[2]) Zum ff. am Rande: Nota.

und dis allein umb der einleybung willen, mit der wir alle eins im Adam, ja, der Adam selbs gewesen sein. **Also auch, so wir in Christum durch den glauben eingeleybt,** und eins mit im worden sein, das sein leiden und todt für die sund, so er an dem creütz under Poncio pilato ein mal erstanden hat, darzu auch sein gerechtigkeit, die er am dritten tag darnach mit seiner geweltigen urstend vor aller welt bezeigt hatt, uberflüssig an uns alle, die wir glauben, ausflies. Also das dise zwey uns in Christo zugeeignet uns volkomenlich vor gott zu gnaden bringen und rechtfertig machen. Ob wir gleich ausserhalb derselben nichs mer haben und dis auch gleicher maß umb der einleybung willen, mit der wir Christo durch den glauben vereinigt und eingeleibt sein. Und eben dis maint Paulus Ro. 5[1]) [folgt freies Zitat V. 17 u. 18].

Nun dieweyl aber solchs, so man es allein durch das gotlich wort lert, gantz geistlich und deshalber menschlicher blodigkeyt etwas zu scharpf und unbegreiflich ist, hatt gott auch in disem fall durch freüntlichs mitleyden unserer schwachheit wollen helffen, und nicht allein mit seinem wort, sonder auch durch ein gewislich leiblich sacrament uns solcher vereinigung und einleibung mit seinem son in dem glauben gwiß machen wollen, und also verordnet in die welt außzurüeffen: welcher glaubt und getauft würdt, der würdt seelig [Mc. 16, 16], das also die tauff als ein sichtiglich und greyflich ding an das unsichtlich wort gebunden und gleiche kraft mit im haben soll, und das sie ein sigel und gezeucknus sein solt alles des, das sich der glaub auß gehortem gotlichen wort annimpt[2]).

Nun nimbt sich aber der glaub alles des an, das von der herlichkeit Christi gpredigt würdt durch das götlich wort. [folgen Bibelstellen in freiem Zitat Joh. 1, 1ff., Röm. 6, 1ff., Col. 2, 1ff., Eph. 2, 1ff., Joh. 5, 19ff., Röm. 8, 17, 1. Cor. 6, 3ff.] Aber solchs alles, das es ye der mensch begreyffen mag, wurdt es im durch den tauff in dem wort gegeben bezeügt und versigeltert, das also getauft sein noch apostolischer art nichs anders ist dan Christo eingeleibt unnd gantz einer mit im worden sein[3]). Also das sich der getauft mensch in craft seiner tauff warlich rhümen mag des gantzen Christi und aller seiner herlichkeit als eines aiginthums, das er auch daruf trutzen mügund in solcher herlichkeit alle seine feind, sündt, welt, teuffel, hell etc. und auch sein aigin fleisch verachte und under die fues trette.

---

[1]) Am Rande: Roma. 5.

[2]) Am Rande: Der Tauf ist ein leiblich zeichen, dem wirt angehenckt welches vergwist [?] der einigung Christi.

[3]) Am Rande: Christus et fidelis in baptismo uniuntur.

Unnd das ja dises der einig und recht brauch der tauf sey, den auch die apostel nicht anders gelert haben, beweyst sich erstlich auß der epistel Pauls Ro. 6 [folgt Zitat von V. 1 bis 11, frei]. Alhie sicht und greyft menigklich, das Paulus den tauf eben also anzeucht, wie ytz zuvor gemelt ist, nemlich das er uns ein versiglung sey der einleybung Christi, und das wir uns des todts Christi annemen und zu aigen komen sollen, indem wir der sund in im under Pilato einmal gestorben sein, und furan gott leben.

Nun deutten aber etlich disen text anderst und leren also, die tauff sey ein sacrament, in dem die getauften in gleichen todt mit Christo gepflantzt werden, das ist, in dem sie bewilligen der sund auch zu sterben, wie Christus gestorben ist, und also Christo nachzuvolgen, der mensch sterb aber der sund nit, das fleisch sterb den auch leiblich etc. Unnd machen also noch ein andere absterbung der sundt, die nicht der einig todt Christi ist, sondern die ein yeder getauffter in sunderheit an im selbs ersteen soll. Solichs aber ist Sant Pauli meinung nie gewesen, es mocht auch die warheit nit leiden, etwas der massen zu leren, dieweyl Christus allein der sund hat mogen sterben, also das sie hinwegk genomen wurdt, und sein todt der sunden todt, kein mensch mag anderst der sund absterben dan in dem ainigen todt Christi, welchs todts wir durch den glauben und tauf, wie vor gehort ist, teylhaftig werden. Im geben wir die eer, das er alles allein und volkomenlich mit seinem ainigen sterben und einigen urstend außgericht hab, sovil unser seyligkeit belangt. Was aber wir nach unserer rechtfertigung im glauben thon oder leyden, mit leben und mit sterben, das dasselbig alles ein frucht und dancksagnug sey abgestorbner sund und aufgerichter gerechtigkeit in uns durch Christum. Weyter zu den Collos. 2 [folgt eine Exegese von V. 1 ff., besonders von V. 11 und 12]. Und entlich zu den Gallatis 3 [folgt eine Exegese besonders von V. 27, der sich anschließt eine Erklärung von Joh. 3, 5].

Mocht aber yemant sagen: Ja, es ist woll war, wie ytzundt von dem tauf gesagt ist, aber bey denen allein, die nicht nach dem fleisch, sondern nach dem geist wandeln, das ist die nicht mer sunden; wofur sollen sich aber die halten, die noch teglichen sunden?

Antwort: man soll zweyerley sunder vermercken in der schrift: Einen, der fleischlich gesinnet ist, das ist, der nicht an gott noch Christum glaubt, auch sein nit achtet, nichs auf in helt, sonder gantz gotloß nach aigin mutwillen lebt, stirpt und verdampt wurdt, und dise meint eigentlich Paulus, [Röm. 8. 6] da er spricht: fleischlich gesinnet sein ist der

todt, ein feindschaft wider gott und mag gott nit gefallen. Und abermal: [Röm. 8, 13] wu ir nach dem fleisch lebt, so werdt ir sterben mussen, dise aber, die fleischlich leben, kunnen noch sollen sich gar nicht vorgemelter freyheit und gerechtigkeit in Christo durch den tauf bey gott annemen oder romen. Die andern sunder sein die, so glauben und getauft sein und yedoch zu zeiten sundigen und dem fleisch zuvil nochhengen; solche aber, wie scherlich sie ymer sundigen, weyl sie nur auß dem glauben nit fallen und sich irer tauf nut verzeihen, das ist weyl nur die sund uber sie nit herschet, sonder inen misfelt, schadet es inen fur gott gar nichts, dieweyl sie einen fursprecher haben bey gott, Jesum Christum, den gerechten, welcher ein versonung ist fur solche in sundt [1. Joh. 2, 1], an dem sie alsbald sich wider aufrichten sollen durch den glauben und tauf, so oft sie fallen. Und dise seins aigentlich, die sich aller wolttät Christi durch den glauben und tauf entpfangen mit der warheit offentlich wol romen mugen, man findt sie auch in diser zeit nit besser etc.

Denen gehort aber zu imerdar durch den geist, den sie aus dem glauben unnd tauf entpfangen haben, des fleischs gescheft zu dotten [Röm. 8, 13] und der sund also zu widerstreben, das sie also von irer tauf an bis zu endt ires lebens sich selbs imerdar gott begeben und ire glider got zu woffen der gerechtigkeit darstellen [Röm. 6, 13].

Spricht aber yemant weytter: wie kan ich mich dan mit der warheit fur got der gerechtigkeit und frumkeit beremen, weyl ich yedoch (wie auch du sagst) noch ein sunder bin, und etwan dem fleisch zuvil nachheng?

Antwort: Ein Christenmensch, so lang er lebt in diser zeit, befindet er zweyerley art in sich. Die erst ist sein naturlich art, die im fleischlich angeborn ist nach seiner ersten geburt. Die ander ist ein gotliche geistliche art, welche im angeborn ist durch sein widergeburt im wasser und im geist, das ist das neuw gemüet, das er durch den glauben in Christum und entpfangnen tauf erlangt hatt, welches man sunst den geist Christi nent. So nun yemant mich fragt, ob ich gerecht sey?, ee nur ich etwas antwort, will ich zuvor wissen, auf welche art es gemeint sey, das ich alsdan von der gefragten art antwort gebe. Sobald man mir nun uff mein natur zaigt, antwor [!] ich: sey ein elendt fleischlich mensch, verkauft under die sund, in dem nichts guts, ja, der auch wider sein willen args thut und demnach werd sey des zorn gottes unnd ewiger verdamnus. So man mich aber fragt umb meinen glauben, ytz schauw ich mit nichten uff mein natur, schwacheit oder sund, sonder ich sehe nur

fur mich auf Christum, und wie ich mich des im glauben und tauff angenomen hab, also rome ich mich zu aigin alles des, daz er hatt und ist. Nemlich: Christus ist ein sun gottes, auch ich Johan. 1 [etc. folgen die obigen Belege aus Gal. 3, Röm. 6, Col. 2, Eph. 2].

Wiewol nun dise andere fleischliche art sich auch imerdar in einem cristen neben der rechtfertigung des glaubens findet, so lang der mensch zeitlich lebt, so ist yedoch der ander gotseylig teyl vor gott so groß angesehen und geacht umb Christi willen, das es fur gott gleich ist, sam het die sund gar aufgehort, und das ists, so oft die heilig gschrift die auserwelten in Christo beschreibt, gedenckt sie gar keiner uberigen sund in inen, sonder melt nur eytel gnad, frid, gerechtigkeit und seyligkeit [folgt Exegese über Röm. 5, 1, Röm. 8, 1] . . .

Dises ist nun auf das kurzest die gantz sum des Cristenlichen taufs, in welchem wir sampt dem glauben vergebung aller sund erlangen und fur got genztlich gerechtfertigt werden, wie dan geschriben steet [Mc. 16, 16]: wer do glaubt und getauft wurdt, der wurdt seylig. das also gar on not ist, etwas mehr außerhalb dises zweyen sam netig, und on das man nicht rechtfertig werden mag zu begern, dieweyl auch alles anders, was ye zu der rechtfertigung dint, aus disen zweyen als aus einem wellenden brunnen den ursprung nimpt; dan so man als wie bißher gehort durch den tauf im glauben sich des gantzen Christi warlich annimpt unnd gar einer mit im wurdt, ist man auch im hertzen und gmuet verneut, das man umb Christi willen nun furan alles, was got zugeschickt und wil, zu thon und zu leyden nicht allein willig, sonder auch begirig und frolich ist, da hilft und dienet man dem nechsten nach vermegen zu allem gutten, da bewart und beschutzt man alsdan nicht allein die freund, sonder auch die feind, so viel man kan, vor allen schaden, und geschicht also, das man nut cristenlicher vor der welt bey dem menschen gerechtfertigt wurdt, wie man zuvor bey gott durch den glauben und tauf gerechtfertigt worden ist.

Von dem rechten brauch des sacraments des leibs und bluts Christi.

So wir nun also durch den glauben und die tauf (wie bißher beweist ist) Christo eingeleibt, in angezogen, Einer mit im worden und demnach für got gerechtfertigt worden, das ewig leben entpfangen haben, das ist ware rechte Cristen worden sein, das nun furan solchs alzeit uns in gedechtnus und nimmer vergessen werd, sunder das sich der glaub teglich on underlos an der widdererneuwerung solcher großen gnaden zuvor in dem tauff in Christo entpfangen yebe unnd

yemerdar yemer sterck, — darzu hat Christus unser her uns sein leib und blut in dem sacrament des altars zu seiner gedechtnus zu niessen bevolhen und zu letz gelassen; dan also spricht er Luce 22 und 1. Cor. 11 [folgt V. 19 ff. in freier Citation.] . . . Unnd reimen sich also die tauf und das sacrament gantz artlich unnd wol zusammen. In dem tauf werdt wir in den todt Christi eingeleibt, das er uns von got fur aigin zugerechnet und wir in demselben der sunden abgestorben und gantz ledig worden sein fur gott Ro. 6, [V. 3 ff.], in dem sakrament des altars verkundigen wir denselbigen todt 1. Cor. 11 [V. 26]. Das ist: wir erinnern und beromen uns vor menigklich yemer der sterbung Christi fur uns und unserer mitabsterbung in im etc. . .

Nun hatt Christo sunderlich wollgefallen, durch ein leibliche und naturliche gleichnus den brauch seines leibs und bluts unß furzustellen. Nemlich zu dem ersten wie zweyerley leben ein naturlichs und ein geistlichs in einem cristen sein, das also auch zweyerley speis und dranck sein solten, dardurch ir yedes nach seiner art erhalten wurdt. Wie wir nun das naturlich leben mit naturlichem essen und drincken erhalten und yemerdar stercken, also auch erhalten und stercken wir unser geistlichs leben des glaubens durch den leyb und plut Christi, so wir die teglich zu seiner gedechtnus nemen. Und herwiderumb wie das naturlich leben durch lange entperung des naturlichen essens und trinckens schwach und mat wurdt und entlich sich zu dem todt nahendt, also auch wu man nicht yemerdar die gedechnus Christi im hertzen hatt, und den glauben stets darmit ubt und anfrischt, verschwelckt er und wurd gar schwach, bis er doch endtlich gar verschwindet.

Zu dem andern so ist die naturlich speyß ein gwisse beweysung des warhaftigen, naturlichen lebens bey denen, die solchs sehen, als da Christus die tochter Gayry vom todt erweckt hett, hies er ir zu essen geben [Luc. 8, 55], und er selbs, nachdem er von dem todt erstanden was, bezeugt er zu etlich malen seinen iungern sein warhaftigs leben mit leiblichem essen. Johannis 21 und sonderlich Luce 24 [folgt Citat von V. 39 ff., frei] . . . Also auch helt sichs mit dem sacrament des altars; dan in dem, das wir solchs sacrament in der gmein essen und trincken, beweysen wir vor menigklich, das wir ja die sein, die sich des tods Christi durch den glauben und die tauff zu aigin angenomen haben und sich in demselben der sund abgestorben und der gerechtigkeit nun furo an in Christo lebent und also fur gott gerechtfertigt beweysen und römen, und dises ist die recht verkundigung des todts Christi, die wir yemerdar im brauch haben sollen, biß er kompt 1. Cor. 11. [V. 26.]

Zum dritten wie die naturlich speyß und dranck nicht darzu dienet, das sie die gestorbnen lebendig machen, sonder das sie die da vor lebendig sein stercken und also lang bey leben behalten, der massen hatt auch Christus sein leib und blut nicht darzu geben, das es die gestorbnen, das ist die unglaubigen essen und drincken und also da erstlich das leben, das ist den glauben erlangen sollen, sonder das man das leben, so vor erlangt ist durch den glauben und tauff, durch dise speyß erfrischen und lang wesenlich halten soll. Dan wie dise speiß und dises tranck geistlich sein, also sollen sie von niemandt anderst den in dem geist das ist durch den glauben gessen und druncken werden. Den geist soll man zuvor haben und mit sich hinzubringen, gleich wie man auch das naturlich leben zu der naturlichen speis hinzutragen aber nicht daselbst suchen soll. Man ist nit darumb, das man lebendig werden woll, sonder darumb, das man zuvor lebt, isset man, die speys gibt nit das leben, sonder erhelt es.

Unnd ist also bey disem sacrament gar nichts erstlich zu suchen, das nicht zuvor durch den glauben im tauf gefunden war. . .

Und hie ermanne ich alle schriftverstendigen, zu bedencken, ob nit auch Christus Johan. 6 gantz auff dise mainung und von disem sacrament geredt hab [folgt Citat von V. 53 u. 54] . . . das also auch Christus daselbst in der rechten gleichnus und art des leiblichen essens und trinckens beliben sey; dan es gar ungereumbt geredt und wider alle art des essens und kein gleichnus wer, so er also gemeint hett, das man erstlich durch die essung seines fleisch und bluts solt lebendig werden, da man vor nit gelebt hatt . . . sonder das man das vor erlangt dardurch erhalten und gegen mengklich beweysen soll.

Spricht aber yemand: so mein gwissen beschwert ist der sunden halben und ich den zorn gottes und den todt deshalben forchte und also nicht glaubig bin, soll ich nit bey disem sacrament vergebung der sund und sicherheit des gwissens suchen?

Antwort: nein, sonder bey dem tauf in dem wort durch den glauben soll man solche vergebung der sund und sicherheit des gwissens suchen, die auch aigentlich (wie vor in dem ersten teyl anzeigt) darzu von gott eingesetzt ist, so man die aber daselbst gefunden hatt, soll man alsdan durch dises sacrament den ainmal gefundnen trost und frid durch stette widergedechtnus (wie auch vor offt gesagt ist) bewaren, das man sein nimer vergeß, dan Christus spricht: [Luc. 22, 19] solchs thut zu meiner widergedechtnus und dises ist

das einig und recht ampt beyder sacramenten, des taufs und der eucharistien. Also auch die apostel, so sie Cristen machen oder cleinmuttig gewissen stercken wolten, thetten sie das durch die predig des glaubens, in welchem so yemandt also underricht ward, das er Christum fur seinen selgmacher annam, tauften sie in alsdan zu einem gezeucknus, das er ye warlich bey gott zu gnaden durch und in Christo angenomen wär . . . [Beweis: Act. 8,26 ff.]. So er nun den glauben angnomen und in Christo getauft und ein Christ worden ward, ging er alsdan zu disem sacrament als zu einem freydenfest und gemeiner dancksagung umb erlangte rechtfertigung in Christo, welchem nach die alten unnd auch wir noch dises sacrament eucharistiam, das ist ein dancksagung nennen, und ist also die niessung dises sacraments mit geistlicher jubilirung und frolicheit bey den apostoln gehalten worden . . . Es bezeugt sich auch aus dem das dises abentmal an statt des osterfests uns Cristen gegeben ist, welches bey den vettern ye nur ein freydenfest war, dabey sich die alten erinnerten der erlosung auß der gfencknus auß Egypten etc. . .

Wie man sich zu disem sacrament bereiten soll, und was sich selbs brufen sey:

Die recht und einig bereitung zu dem sacrament des leibs und bluts Christi ist, das ein yeder, der solchs entpfahen will, zuvor durch den glauben und tauff in Christum gruntlich und woll sein aigne rechtfertigung sampt den wolthaten und gnaden, so er also in Christo entpfangen hatt, erlern, erken und wisze, welche erkantnus und wissenheit er alsden durch niessung dis sacraments in gedechtnus behalten und also yemerdar mer anfrischen soll . . . Unnd darbey er auch vor menigklich die herlichkeit des tods Christi durch solche sein offenliche niessung verkundig [Beweis: 1. Cor. 11, 28] . . .

Das aber etlich leren, sich selbs brueffen sey sein sund und ungeschicklicheit bewegen und also durch solchs in die forcht des zorns gottes und des tods fallen, das man alsdan durch solche forcht gleichsam gezwungen zu disem sacrament zu geen und alda heill und trost zu suchen — dise leer hatt gar kein grund auß dem wort gottes . . . [Auch Paulus hat das nicht gemeint:] und ist also Paulo sich selbs prueffen nicht anders dan auff seinen glauben und die recht einsetzung des sacraments sehen . . . Das aber solchs war sey und das wortlin nicht yndernt ein menschliche geprachlicheit, sonder allein auff den angezeigten rechten prauch der verkundigung des tods Christi zeige, beweist sich unwidersprechlich auß der einsetzung des sacraments,

das es Christus allein seinen glaubigen, die durch den glauben und tauf ein frolich gewissen zu gott haben, vermeint hatt, und das auch nindert in der gantzen gschrift von solcher forcht des gotlichen zorns und ewigen tods zu der vorbereitung zu disem sacrament gar nichs gefunden wirdt, dieweyl die apostel solche erschrockne und forchtsame gwissen nit zu disem sacrament, sonder zu dem glauben ins wort und tauf geweist haben . . .

Ob auch ein verheissung bey disem sacrament sei.

Bei dem sacrament des altars ist gar nicht erstlich zu suchen, das nicht in dem glauben und tauff vorhin begriffen und erlangt sein solt, darumb ists eittel menschlicher wan unnd gar nicht das wort Christi, so man lert, das bey disem sacrament ein sonderliche verheissung sey der vergebung der sund, die man durch die essung und trinckung desselben erstlich erlangen soll und mug. Oder so man lert, das uns Christus alhie erstlich etwas der massen anbiet. Sonder er will sein leib und blut zu niessen andern hie eingesetzt haben, dan das die zu seiner widergedechtnus und teglicher widererinnerung aller gnaden und wolthat, die wir zuvor durch den glauben und tauff in im entpfangen haben, genossen werden sollen . . . [Beweis: 1. Cor. 11, 25 und 26] . . . also soll man auch den brauch des sacraments gar allein bey den worten Christi: Solchs thut zu meiner widergedechtnus bleyben lassen und nichts darzu noch darvon thon. Das aber ya wol auch bey disem sacrament ein meldung geschicht der dargebung des leibs und vergiessung des bluts Christi zur vergebung der sund, so ist yedoch solchs mit nichten auff den brauch des sacraments zu deutten, das man da erstlich auß denselben worten lernen solt, das sein leib fur uns gegeben und sein blut fur uns vergossen sey, und das wir also alda vergebung der sund erlangen solten. Es hats auch Christus nicht darzu geredt noch vermeint, sonder er hatt durch wort wollen anzeigen, was das brot und diser kelch sey, nemlich nit ein gmein brot und wein, sonder sein leyb, den er fur uns geben, und sein blut, das er fur uns vergossen hatt zur vergebung der sunden, und gehoren also dise wort . . . nur allein zu der substantz und wesen disz sacraments, das sie den nemenden anzeigen sollen, was doch diß brot und diser kelch sey, den man jnen also reicht. Warumb man aber dises reicht, und warzu man es niessen soll, sol man allein auß disen worten nemen, do Christus spricht: Solchs thut zu meiner widergedechtnus.

Was die recht cristenlich consecracion sey.

Die consecracion der eucharistien ist nicht anders, den das man das brot und den wein nach der einsetzung

Christi dem glaubigen mit denen worten (wie es Christus gethon hatt) darreich. Als nemlich: Nemet hin, esset, das ist mein leib etc. Nemet hin und drinckt, das ist mein blut etc. Welliche so sie der nement glaubt, und als von Christo geredt annimpt und den wein und das brot also nach laut und in craft derselben entpfecht, so hatt er warlich den leib und das blut Christi entpfangen und bedarf gar keiner andern segnung mer, dan dise ist allein die recht...

[Die päpstliche Consekration die „auch noch vast bey allen kirchen" üblich ist, sei „menschlicher dant"] . . .

Nun sein aber drey ding, die man haben muß, wu das sacrament des leibs und bluts Christi nach der einsatzung Christi warlich sein und gessen und getruncken werden sollen; das erst wein und brot, das ander die wort Christi: Nement hin etc. das drit ein glaubiger mensch, dem solches beides gereicht werden. Wu diser dreyer ding eins mangelt, da hatt die einsatzung Christi nit stat . . . Was aber dise darreichung nit erlangt, das erlangt auch die consecracion nit, und also kan nicht anders sein dan was es vor gewest ist. Demnach soll man das brot und wein, so etwan uberbleyben von des herren abentmal und dise darreichung sampt den worten Christi nit erlangt haben, nicht anders dan fur gemein brot und wein achten. [Das Gegenteil ist: „menschliche supersticion".]

Wie man den text Pauli 1. Cor. 11 [v. 29] von der essung des gerichts und schuldig werdigung versten soll.

Das Paulus zu den Corinthiis schreibt von der unwirdigen essung und trinckung des leibs und bluts Christi und von der essung und trinckung des gerichts, soll man mit nichten von yedert einer gotlosen essung und drinckung versteen, dardurch man die ewig verdamnus verschuldet, wie bisher die meisten ausleger der gschrift gethon und noch imerdar thun, das ye doch die wort Pauli nicht leiden sonder es ist ein solche verschuldung die auch in den gutten cristen stat hat. Als wo sie nit nach rechter ordnung und etwan mit unfleyß und neben eingefurten misbreuchen gotliche ding handeln, wie dan dasselb eigentlich der Corinther fall was, das die reichen hett vil zu essen, das die armen schaimrodt und hungrig bliben ... Die weyl aber in solcher sach gar kein unglaub, welcher allein ewig verdampt, sonder nur ein mißbrauch gemeldt wirt, so kan noch mag auch alles, was darnach volgt und auf dise haubtsach gestelt ist, durch Paulum, mit nichten auf irgent ein unglauben noch ewig verdamnus gedeuttet werden. Und heist also dem heylgen Paulo unwirdig essen und trincken nit im unglauben, sonder mit einem misbrauch und nicht nach der rechten weyss essen

und trincken und also in das gericht, das ist in die zuchtigung des heren fallen . . .

Ausz welchem sich dan ye gwislich findet, das alhie das gericht nicht anderst ist dan des heren gnedige und freuntliche zuchtigung und ein bewarung vor der ewigen verdamnus, welches ye mit nicht von yndert einem unglauben oder ewigen verdamnus mag verstanden werden.

Den sich solche verschuldigung, die Paulus hie in den Corinthern straft, auch bey den auserwelten findet, da sie sich etwan in gotlichen Dingen vergreyffen und dennoch auß dem glauben nicht fallen, dise aber zuchtigt gott yemerdar jnen selbs zu gut mit zeitlicher straff, als da ist kranckheit, zeitlicher todt etc. . . .

Ob auch ein gotloser unglaubiger den leib und das blutt Christi in sacrament des altars enpfahe.

Ein grosser teil deren, die die gschrift bisher gehandelt haben, sein durch unfleyssig ansehen des vorgemelten texts Pauli 1. Cor. 11 verfurt worden, nemlich dieweyl si darfur geacht haben, das das gericht essen so vil war als die ewig verdamnus vorschulden, haben sie herauß geschlossen, weyl man den leyb und das blut Christi unwirdig essen und drincken und das gericht daran essen, das ist die ewig verdamnus verschulden kan, so mussen auch die unglaubigen und gotlosen den waren leib und das war blut Christi in disem sacrament entpfahen gleich so woll als die glaubigen, yedoch das es inen zu der verdamnus reich wie es den glaubigen heilwertig ist . . . [da aber, wie gesagt, jene Auslegung falsch sei] bleibt also gar nichs mer, weder hie noch anderswo in der gantzen gschrift, damit man auch den gotlosen des leybs und bluts Christi under dem brot und wein theylhaftig sein beweysen mochten . . . das demnach der unglaubig unchrist alhie nicht zu suchen hatt noch finden kan, dan schlechts brot und schlechten wein, darumb das im der leyb und das blut Christi nit vermeint ist und das wort Christi auf in nit lautet . . . [Beweis: Christi Worte: Nement hin etc.] Nun kan man aber zu keinem unglaubigen mit warheit sagen — er glaubts auch nit — das der leyb Christi fur in gegeben sey . . .

Zum andern spricht der her auch: Solchs thut zu meiner widergedechtnus. Wie aber Christus sein widergedechtnus von gar keinem unglaubigen, sonder allein von denen erfordert, die in zuvor fur iren seligmacher erkont und angenomen haben — wie das dan auch dis krichisch wortlin ἀνάμνησις, welches da ist widergedechtnus allhie mit seiner aigin beteutung beweyst, also das niemandt eines dings widergedencken kan, er hab es dan zuvor gehort oder ge-

sehen — also heist er keinen unglaubigen seinen leib essen und sein blut trincken, sonder allein die glaubigen . . .

Zum dritten . . . [Beweis aus 1. Cor. 10. 21, alle Ungläubigen seien in der Gemeinschaft des Teufels, ergo können sie nicht zugleich Christi Leib essen.]

Zum vierden ist unwidersprechlich, das der leib und das blut Christi ein gantz geistliche speis und tranck auch allein dem geistlichen leben zugeordnet sein, darumb man sie auch allein durch den glauben entpfahen muß. Dan solcher geistlicher ding ist allein der glaub vehig, welchem sie auch gar allein dienen . . .

Zum funften wollen wir sie sampt zu einem uberfluß warnen alle die, so auch die unglaubigen bey disem sacrament den leib und das blut Christi entpfahen zu beweysen sich understeen, das sie vor bedencken, ja, auch fur gewiß wissen sollen, das auß allen iren argumenten, damit sie solche zu erhalten vermeinen, eben gleicher moß volgen wurd und muß, do wue etwan ein mauß oder radt von disem sacrament etwas nemen wurdt, auch dasselbig den leib und blut Christi warhaftiglich gessen unnd getruncken hett. Unnd herwiderumb mit wasserley argumenten sie solchs nit zugeben wolten, das auch eben auß denselben unwidersprechlich volgen muß, das auch der unglaubig alhie nichts dan brott und wein esse und trincke . . .

Wir lassen uns auch mit nichten abfuren, das wir die wort Christi: Nement hin und esset, das ist mein leib etc. anderst versteen wolten oder solten, dan sie aufs deutlichst lauten und durch Christum geredt sein. Erstlich darumb, das wir in dem gantzen testament nindert anderst weder von Christo noch seinen aposteln ausgelegt finden, demnach dan alle andere außlegung, wie sie ytz gescheen, ye nit gewiß noch stark gnug sein mugen, das sich der glaub und das gwisen ungezweyfelt darauff verlassen mochten. Fur das ander, das wir unserm Christo so vil eehr wol geben wollen und sollen, das seine wort gentzlich war sein . . . Amen.

7. Thesen, betreffend die Auslegung von cp. 6 des Johannesevangeliums.

Auf die Auslegungen von Joh. 6 hatte Brenz in dem Antwortbriefe an Vogler ausdrücklich Bezug genommen. Wenn aber Brenz die Beziehung dieses Kapitels auf das Abendmahl ablehnte, so kann er nicht der Verfasser vorstehender Thesen sein, die ausdrücklich (vgl. These 18 ff. besonders 25) jene Bezugnahme vertreten. Damit rückt der

Verfasser der Thesen heran an den Verfasser des vorstehenden Gutachtens, mit dem sich auch sonst Berührungen finden (vgl. z. B. These 26 die Ablehnung des Genusses von Fleisch und Blut durch die impii, die Bezugnahme auf Jairi Töchterlein in These 30 u. a.) Möglicherweise sind beide identisch.

Pro intellectu 6ti capitis apud Johannem.

1. Christus Johannis 6 sub panis mencione sese totum, id est deum et hominem, predicat mundo.

2. Duplicem enim panem constituit, sicuti et ipse duplicem in se naturam habet.

3. Primo dei panem predicat, quem pater suus de celo dat panem verum, qui vitam mundo dat.

4. Ita innuens se verum deum esse et a patre suo exivisse, qualiter vere panis vitae est, ut ita venientes ad eum non esuriant et credentes in eum non siciant unquam.

5. Cuius panis participes sunt omnes, qui in Christo deitatem vident et in eum credunt.

6. Ut ita visio illa non corporalis sed spiritualis sit, qua tantum hi Christum vere vident, qui illi a patre dati sunt, hoc est, qui predestinati a patre docentur ac trahuntur.

7. Est igitur hunc panem edere nihil aliud quam Christo confidere, quod verus dei filius de celo descenderit, ut ex ipso edat, idest, in ipso confidat aliquis et non moriatur, sed in eternum vivat.

8. Secundo aliter panem definit, qui caro sua sit et quem ipse sese non patrem daturum esse ait, daturum autem pro mundi vita.

9. Qui quidem panis non de celo descendisse, sed per spiritum sanctum in utero matris Marie tum primum in tempore incepisse et inviolata virginitate post novem menses deitati indissolubiliter coniunctus prodiisse creditur.

10. Ut ita nemini dubium esse queat, quin hunc carnis suę panem ab illo coelesti priore Christus hic alium intelligi voluerit atque ita gratia docendi distinxerit.

11. Videlicet, de quo non dicit hic, ut ante de illo coelesti dixerat, quod ipse mundo vitam det, sed quod pro mundi vita ipse detur.

12. Christus enim quatenus homo est, non suapte potestate aut virtute ex sese cuiquam vitam dare, sed quasi per commutacionem seu maius contractionem ex pacto a deo impetrare potest (perinde ut pecunia quidlibet emimus); unde eciam precium redemptionis nostre Christi corpus ac sanguinem vulgo predicamus.

13. Ergo Christus quatenus deus est vitam mundo dat, quatenus autem homo est iure predestinacionis (quod ita constituerit deus per hunc hominem Christum salvatum iri omnes electos) vitam impetrat.

14. Que quidem duo, quamquam per se diversa sunt, attamen propter deitatem indissolubiliter cum humanitate in Christo coniunctam ita in unum coeunt, ut nusquam non in sacris literis eciam filio hominis adscripta legantur ea, que alias non nisi solius deitatis propriissima dicenda fuerant et diverso.

15. Sic Johannis 3 legitur neminem ascendere in celum, nisi qui descendit e celo, filius hominis, qui est in celo.

16. Sic eciam hic sexto capite post longam utriusque panis descriptionem tandem utrimque ceu per epilogum in se ut deo et homine coniungit, cum ait [Joh. 6 V. 58]: sicut misit me vivens pater et ego vivo propter patrem, ita et qui ederit me, et ipse vivet propter me.

17. Negari autem a nemine potest, quin quicquid hic Christus de alieno pane hoc est carne sua dicit, eciam ipsum certissime de eucharistia dici posse.

18. Nam quod hic carnem suam vocat, idem in eucharistia corpus suum ab eodem dici nemo dubitare potest.

19. Tum eciam quod hic ait: panis, quem ego dabo, caro mea est, quam ego dabo pro mundi vita, adeo convenit cum illo, quod apud eucharistiam dixit: Accipite (panem) et manducate; hoc est corpus meum, quod pro vobis (i. e. vita vestra) tradetur; ut eciam hic Christum de instituenda aliquando eucharistia hoc prelibasse omnibus modis facilius sit probare quam refellere. Imo non minus eucharistiam quam quidlibet aliud hic intelligi voluisse.

20. Denique quod asserit eum habere vitam eternam, qui carnem suam ederit et sanguinem suum biberit, et ipsum non minus eciam de eucharistia adfirmari oportet.

21. Ut enim caro sive corpus Christi vere cibus est et sanguis eius vere potus, ita non possunt edi aut bibi nisi a vitam eternam habentibus i. e. credentibus.

22. Qui vita carent corporali, neque edere neque bibere corporaliter possunt.

23. Ita quoque qui spiritualiter non vivunt i. e. Christo non vere credunt, neque ipsi spiritualiter Christum edere aut bibere possunt.

24. Atque id est, quam ob rem Christus non omnibus eucharistiam suam instituit, sed tantum his, pro quibus corpus suum tradidit ac sanguinem suum effudit i. e. ovibus suis, electis suis a patre suo sibi datis i. e. vere credentibus. Atque ita vitam spiritualem, quam eternam vocat, viventibus.

25. Nihil ergo dicunt, qui hunc textum de eucharistia ideo intelligi non posse adserunt, quod Christus hic preter discrimen omnibus suam carnem edentibus et sanguinem suum bibentibus vitam eternam polliceatur. Quod tamen de eucharistia asserere plane impium sit, in qua scilicet eciam impii corpus et sanguinem Christi edant ac bibant, et tamen non vitam eternam, sed iudicium et perpetuam damnacionem sibi ipsis acquirant.

26. Non enim Christus hic voluit, ut eciam impii carnem suam ederent ac sanguinem suum biberent, aut ut quisque ita edendo et bibendo vitam eternam sibi tam primum quęreret, sed ut qui vitam eternam ante per veram fidem in se adepti essent, carnem suam ederent ac sanguinem suum biberent.

27. Quod enim hic ait [V. 54]: nisi ederitis carnem filii hominis et sanguinem eius biberitis, non habetis vitam in vobis, plane idem est, quod vulgo dici solet: Nisi quis eciam corporaliter edat, vivere non potest naturaliter. Non dicit enim: habebit vitam, sed: habet vitam.

28. Et iterum: qui edit meam carnem et bibit meum sanguinem, habet vitam eternam; quod perinde est ut vulgus loquitur: quamdiu quisque corporaliter edit ac bibit, non moritur.

29. Fuit hoc argumentum Christo admodum peculiare, ut ita per esum et potum presenciam vite certam faceret, quod nos argumentum a re effecta ad causam efficientem vocamus.

30. Sic dum Luce 8 [V. 55] filiam Jayri a morte suscitasset, iubebat ei aliquid dari quod ederet, nempe in hoc, ut ita qui viderent eam edere, eciam certo cognoscerent eandem vere vivere.

31. Quin eciam ipse Christus Luce 21 [Luc. 24 V. 42] suam veram resurrectionem coram discipulis hesitantibus sumpto cibo tanquam certissimo ac infallibili argumento testificatus est.

32. Ut ita nihil dubium sit Christo certissimum ac indubitatissimum fuisse neminem edere aut bibere posse, nisi qui idem vere viveret. Nam cur alias hoc argumento in testificanda vita tocies usus esset, nisi pro infallibili habuisset?

33. Quemadmodum ergo Christo certo sequitur tum qui non edit aut bibit et iam non posse naturaliter vivere, quod ita a natura comparatum sit, hominis vitam citra cibi aut potus alimentum consistere non posse.

34. Ita haud secius eciam hic colligit apud Johannem 6: Nisi quis carnem suam edat ac sanguinem suum bibat, neque

illum habere posse vitam i. e. viventem sive credentem esse, quod caro ac sanguis eius nostre fidei i. e. vitę spirituali idem plane sit quod cibus ac potus vite corporali.

8. Ein Mandat wider die Wiedertäufer.

Das nachstehend abgedruckte Mandat gegen die Wiedertäufer wird in das Jahr 1529/30 fallen; denn es ist offenbar nichts anderes als die partielle Exekution der 1528 und 1529 erlassenen Kaiserlichen Mandate wider die Täufer, die die Verfügung im Auge hat, wenn sie von „Kaiserlichem Befehl“ redet. Wo sie zu lokalisieren ist, vermag ich nicht zu sagen.

Ein Mandat wider die widertauffer, sich vor irem irthum zu verhutten.

Nachdem zu diser zeit under dem schein unnd namen des heilgen Euangeliums etlich falsch, irrig und verfurisch leer entstanden, so heimlich und offentlich mit viln, doch unnützen worten, auch mit manigfaltigem auß der heylgen gschrift doch unbequemlich, unwarhaftiglich und verkerisch gezogenen spruchen außgeben und leern, als solt der kindertauff unnutz und verwerflich und darumb dieselben getauften kinder, so sie zu iren verstendigen jaren komen, wider zu tauffen not sey, gleych als solt der almechtig gott als ein anseher der person der tauff gnad an das alter gebunden und gefangen, und so er selbs die kinder gehertzigt und gesegnet [Matth. 19, 13f.], den tauff des wassers abgeschlagen und verboten haben; aber das so er außtrucklich und offentlich bezeugt, das den kindern das himelreich zugehorig und derohalben jnen der tauff als denen so zur seligkeit verordnet, nit entzogen soll werden. Auch neben des heylgen taufs jrrung vil ander schedlich und verfürisch artickel on allen rechten grund der heylgen gotlichen gschrift dem einfeltigen gmeinen man furgeben und einbilden, nemlich wie kein Crist nach bevolhenem ampt der oberkeit zur straf der bosen das weltlich schwert furen mög. Wie auß gebot und anmutung der verordneten oberkeit kein Crist ein ayd oder glubdnus zur bekantnus der warheit oder zur furderung des nechsten menschen nutz thon soll. Wie man zum burgerlichen schirm dem weltlichen gwalt nit gehorsam sein soll, auch andere nur aufrurisch artickel die gemeinschaft des zeitlichen guts betreffend. Dieweyl nun solch jrrig verfurisch leer auß falschem aigensinigem verstand der heilgen gotlichen gschrift gesogen nit allein der seel seyligkeit nachteylig, welches doch am aller furnembsten einen Christen von dem furgenomen jrsall abwendig machen solt, sonder auch alle

burgerliche handtierung, frid, verbundnus, einigkait, beschirm, beystand, auch alle ordenliche und Cristenliche Oberkait gentzlich vernichtiget und auffgehebt, darauß mit der zeit nichs anders wurdt erfolgen, dan das niemands in seiner aigen hütten sicher sein wurdt, niemands in frid und ruw sein kinder auffziehen, sein hantwerck und andere gwerb statlich treyben möcht, auch niemands dem andern weder glubdnus, verbundnus noch gethonen ayd halten wurdt, und entlich niemands vor des andern unbilligkeit und undertruckung beschirmpt möcht werden, darauß sich on zweyfel groß rauberey, mordt, und blutvergiessen zum letsten erheben wurde. Unnd so wir als ein ordenliche oberkeit uns solche ewig und zeitlich lesterliche verfurung auß kays. Majestät beuelch, auch fur uns selbs nach unserm vermögen von unsern underthonen abzuwenden schuldig erkennen, hierumb wollen wir alle und yede unser underthon samptlich und sunderlich hiemit Christenlich gewarnt, auch zum ernstlichen und hochsten gebotten haben, das sich nun hinfuro ein yeder vor gemelter uncristenlicher verfurischen leer und seinen falschen leermeystern, zum fleyssigsten fursehen, die widertauff von andern keins wegs entpfahen, oder fur sich selbs niemandt solcher gstalt widerumb tauffen woll, nachdem dieselb widdertauff dem claren wort gottes ungemeß, und der Cristenlichen kirchen gebrauch und rechten entgegen. Darzu soll auch kainer der unsern dieselben widertauffer weder heimlich noch offentlich enthalten, hausen, hoffen, oder underschleiffen.

9. Ein kurzer und klarer Bericht von beiden Sakramenten.

Wie die genaue Überschrift (s. u.) dieses Stückes besagt, kehrt es sich nach zwei Fronten, gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer d. h. die Zwinglianer. Beiden gegenüber wird der Sakramentscharakter von Taufe und Abendmahl betont unter genauer Berücksichtigung der entgegenstehenden Argumente. Die Autorschaft von Brenz ist nicht angegeben, erscheint aber sehr wahrscheinlich, namentlich angesichts der Beweisführung bei der Abendmahlsfrage. Die Ablehnung der Deutung von Joh. 6, ferner der Zwinglischen Charakteristika sprechen für Brenz als Autor. Jedenfalls gibt der „Bericht“ in klaren und bestimmten Worten die Lutherische Tauf- und Abendmahlslehre wieder. Zeitlich dürfte wohl auf ± 1530 anzusetzen sein, als der Kampf gegen jene beiden Fronten noch lebendig war.

Ein kurtzer und clarer bericht von beiden sacramenten, nemlich des taufs und sacraments des leibs und bluts Christi, darin nidergelegt und vernichtigt wurd der grund und argument beyder partey, der widertauffer und sacramentsturmer.

Der tauff, wie in Sant Paulus bschreibt, [Tit. 3, 5] ist ein bad der widergeburt, dardurch der glaubig ein gutt gwissen fur gott und die seyligkeit uberkompt, dan in der einsatzung des taufs spricht Christus also: [Mc. 16, 16] Welcher glaubt und getauft wurdt, der wurdt seylig. Auff dises [1]) streitten, der tauff sey nur ein bloß zeichen und wasser, dardurch ein Christ von einem Turcken oder Juden werd abgesundert oder underschidlich erkent, und gelt allein zwischen uns und dem nechsten, aber nit zwischen uns und gott. Sagen hieruff des ein ursach und sprechen, wie das wasser des taufs ein eelement sey, so hab Paulus [Gal. 4, 3f.] verbotten, das wir die seyligkeit oder verzeihung der sunden an den elementen diser welt nit suchen sollen, und gebure sich nit, das wir uns von dem geist auff die eusserlich element wolten bekeren. Darumb kunde der tauff nitt mer sein dan ein bloß zeichen, daran kein gotlich gnad oder gab zu suchen sey. Antwort: Es ist wol war, so man des wasser des taufs will bloß bedencken und ansehen, so ist es ein element unnd ein schlecht wasser wie ein ander wasser. .. Aber wan man das wasser bedenckt mit seinem zugehorigen zusatz, nemlich mit dem wort und bevelch Christi . . . so bleibt es nit ein schlecht blos element, sonder wurdt zu einem sacrament, welches ist nit ein bloß zeichen, sonder ein sichbarlich zeichen der unsichbarlichen gnaden oder gaben gottis. Dan element und sacrament haben ein grossen underschid; element ist ein schlecht irdisch und bloß ding, als wasser, brot, wein etc., aber sacrament begreift mit dem irdischen auch das himlisch und ist kein blosse creatur, sonder ein creatur mit gottes göben, doch unsichtbarlich verfast.

Darumb welcher sich mit glauben (wie dan Christus bevolhen) zu dem tauff wendet unnd last sich tauffen, der wendet sich nit zu einem blossen element, sonder zu einem sacrament . . .

[Folgen Beweise für die Unterscheidung von Element und Sacrament: die Beschneidung war zu Abrahams Zeit kein Element, sondern Sacrament; wenn Paulus die Be-

---

[1]) Folgte im Texte urspr.: felt nun ein zwispaltung, das etliche. Die Worte sind durchgestrichen und von anderer Hand an den Rand gesetzt: sunderlich fallen zwo Zwispaltung ein. Der ein ist deren, so do.

schneidung ein Element nennt, so sieht er auf sie „bloß an ir selbs“ und „auff die evangelisch zeit,“ da durch die Taufe die Beschneidung niedergelegt ist. Die eherne Schlange war ein Sacrament, weil „das wort, die ordnung und einsatzung gottes“ dabei war; desgl. der Kot, mit dem Christus dem Blinden die Augen bestrich.]

Die ander zwispaltung, so sich des taufs halben erhebt, kumpt her von den widertauffern; dise sagen, man soll kein kind tauffen, sonder allein alt, verstendig leut, und ob einer schon in der kindtheit getauft wer worden, so were es doch nit ein rechter tauff, sonder man musse sich in den jaren der verstentnus allererst recht tauffen lassen. Hieruff haben sie ir vermeinte gschrift unnd ursach, sprechen: in der einsatzung des taufs, so Christus spricht: wer do glaubt und getauft wurdt etc. werd der tauff[1]) vorhingesetzt unnd kom aller erst das tauffen hernach; dieweyl dan die kinder noch nit glauben konden, biß sie zu irer verstentnus komen, so gebure es sich nit, das man sie tauffe. Item Philippus [Act. 8,. 26 ff.] hab den moren nit tauffen wollen, er bekenne dan zuvor seinen glauben . . . Item der glaub kompt aus dem gehör, [Röm. 10. 17.] aber die Kindlein horn noch nichs verstentlich, darumb konden sie nit glauben . . . Und was dan andere dergleichen ursach mehr seyen, so die widertauffer zur beschöniung ires irsals furwenden. Hieruff wollen wir zum ersten beweren, das die kinder wol mogen und sollen getauft werden, darnach wollen wir der widertauffer falschen grund niderlegen.

Auff erst ist es woll war, das dise buchstaben (Ir solt die kinder tauffen) in diser ordnung nit in der heilgen gschrift gefunden werden. Aber die mainung, das man kinder tauffen moge und soll, wurdt grundtlich gnug in der gschrift begriffen. Dan die bschneidung der Juden hatt eben als wol den glauben erfordert als der Christen tauff, und niemand ist recht oder nutzlich bschnitten worden, er hab dan der zusagung und dem bund gottis der bschneidung angehenckt geglaubt . . . So dan die bschneidung den glauben erheischt und nit allein die alten, sonder auch und der merer theil die jungen kinder beschnitten worden sein, warumb solten dan der Cristen kinder von dem tauff außgeschlossen werden, dieweyl doch der tauff an stat der beschneidung ist eingedretten.

Item Christus unser HERR hatt die kinder selbs auff sein arm genomen, sie gehertzt und gesegnet [Mt. 19, 14 ff.] . . .

Zudem sagt Christus: werendt den kindern nit, zu mir zu komen, dan solcher ist das himelreich . . . Aber hierzu

[1]) lies: glaub.

geschicht ein einred: Ja, sprechen sie, Christus hat nit gesagt, daß der kinder, sonder solcher, so werden wie die kinder, [Mt. 18, 3] sey das himelreich. Wollan, wir wollen es gleich also gescheen lassen, so folgt aller erst darauß, das das himelreich der kinder zu forderst sey; dan so derjenig, der entpfahet das himelreich als ein kindlin, wurd hineinkomen, so muß ye von notten das kind auch das himelreich entpfahen, wie mocht sunst ein alter das himelreich als ein kindt entpfahen . . .

Item Marci 9 [V. 36 ff.] . . . Uber das alles, so ist Christus auch ein kind worden und in der wiegen gelegen, unnd freylich damit anzeigendt, das gott die kinder von seinem reich nit verwerfe, dieweyl sein aingeborner geliebter son auch ein kind gewesen; so dan gott die kinder von seinem reich nit ausschlecht, wie solten dan wir sie von dem tauff mit guttem gwissen mogen vortreyben? Und so Christus seinen aposteln ein cauilantes list, das sie die kinder von im treyben, vill mer wurdt er uns als sein amptleut in seinem gericht unwursch ansehen, wan wir die kinder vom tauff wolten treyben . . . [Zu der Berufung der Täufer auf Röm. 10, 17.] Paulus . . . meint . . . nit den verborgnen glauben, den got heimlich schaft in eins menschen hertzen, der doch das ewangelion nie eusserlich gehort hatt, sonder er meint den glauben, der dem gehor enlich sey, das, wie das gehor offenlich geschicht, also kumpt auch der offenlich glaub darauß . . . Wie das kind kein glauben hatt, so mocht es auch kein seyligkeit haben, es wurdt ye on den glauben in Ihesum Christum niemands, weder jung noch alt, seylig; kan nu das kind seelig werden, so muß es von notten auch glauben kunden. Johannes der tauffer hat in mutterleyb den heilgen geist entpfangen, der doch eben als woll durch das gehor sunst wurdt mitgeteylt als der glaub. Ist nun das kind Johannes des heilgen geists vehig gewesen, wie solten dan die andern kinder nit mogen des glauben vehig sein? Ja, sprichstu, damit ist noch nit bewert, das die kinder glaubeu, ob sie woll mogen glauben. Antwort: Ich wil auch nit beweren, das sie glauben, das wil ich aber bewern, das sie mogen glauben, unnd das ein ytlich kind, so seylig wurdt, muß glauben oder den glauben haben. Dan dise zwey stuck: mogen glauben und den glauben bekennen seyen fur dem amptman Christi gnug, den tauff des wassers mittzuteylen, sonst wan er niemands solt tauffen dan denjenigen, so gewißlich glaubt, wen wolt er zu tauffen haben? Musten nit als wol die alten ungetauft bleyben als die kinder, dieweyl man ires glauben bekantnus mundtlich wol hort, man ist aber noch nit gwiß, ob der glaub im hertzen recht geschaffen sey oder nit . . . [Weitere Beweise für die Berechtigung der Kinder-

taufe: 1. Gott siehet nicht die Person an vgl. oben. 2. Christus war auch als Kind Gottes Sohn 3. Jacob wurde im Mutterleibe von Gott geliebt.]

Weytter sprechen die widertauffer: ob das kind woll glaub, so kunde es doch den glauben nit bekennen, dieweyl dan der tauff zuvor die bekantnus des glaubens erforder, so soll man die kinder nit tauffen. Antwort: Es ist war, man soll und kan niemands tauffen, er bekenne dan zuvor seinen glauben mundtlich. Nun wie das kind ein mund hett, also bekent es auch seinen glauben. Dan dieweyl das kind sunst unmundig genant wurdt, so kan man woll erachten, das man hie dises nit fur des kinds mundt versteet, damit es saugt, greint oder brey isset, sonder darmit es vor ratht, gericht oder oberkeit ein autoritet und ein ansehen hatt. Aber vor gericht und oberkeit gilt des kinds mund, damit es saugt, gar nichts, und ob es schon etwas redt, so zelt mans doch under kinder oder narrenwerck. Es gilt aber der mund des vatters, der formunder oder ander von dem vatter gewalt habende, und was dieselben fur das kind vor gericht oder oberkeit versprechen und zusagen, das wurdt als bstendig in des kinds namen auffgenomen, das demnach des vatters oder formunders mundt recht und warhaftig des kinds mund ist . . . So nun dise ordnung naturlichem und burgerlichem rechten gmeß ist, so muß sie freylich auch ein ordnung gottis sein . . . So sie aber ist ein ordnung gottis, warumb wolt sie der amptman der kirchen nit eben als woll in kirchenhendel als in weltlichen hendeln gelten lassen? . . .

Demnach so die kinder glauben mogen, ja, sollen sie seylig werden, glauben mussen, wie hievor angezeigt, und den glauben durch iren gwalt habenden mund bekennen, wer es nit allein geferlich, sunder auch ungotlich, inen den tauff abzuschlagen; dan das wer nichts anderst als dan alle kinder der seyligkeit berauben und, als vill an uns lege, der verdamnus zustellen . . .

Von des HERRN nachtmal und seiner einsatzung.

So man von dem sacrament des nachtmals handeln will, mussen dise zwey stuck (das gantz nachtmal und die speis und dranck als die stuck des nachtmals) woll underschiden werden. Dan das gantz nachtmal als segen, dancksagen, essen unnd drincken ist von Christo dahin verordnet, das seins tods und desselben frucht unnd nutz darbey gedacht (das ist) gepredigt, verkundigt unnd offenlich außgeruft soll werden: Luce 22 1. Cor. 11 . . . [folgt der Vergleich mit dem Passahlamm] Aber in disem nachtmal seien wein und brot als stuck des nachtmals von Christo verordnet, welche

seyen zum ersten recht warhafftig wein unnd brot, zum andern noch laut des worts Christi so ist das brot der warhafftig leib Jesu Christi, und der wein das warhaftig blut, und diß nit auß menschlichem segen und benedeyen, sonder auß gotlicher kraft, willen und ordnung, welche craft und will er offentlich durch sein wort zu versten hatt geben, sprechent: Das ist mein leib, das ist mein blut etc. [Nun sprechen einige, Christus] . . . hab allein mit denen worten des leibs und bluts zeichen auffgericht. Beweren dasselb also: Christus spricht: das fleisch zu essen sey kein nutz, wie hatt er dan wollen sein fleisch zu essen verordnen? Item: Christus ist gen himel gefaren und hatt gesagt, er verlaß die welt, wie solt er dan im brot sein? Item: Christus sitzt mit dem leib zur gerechten gottis, wie kan dan sein leib im nachtmal sein? . . .

[Dagegen, zunächst gegen die Berufung auf Joh. 6.] . . . Christus sagt hie [V. 63] nit: das fleisch zu essen ist kein nutz, sondern schlecht: Das fleisch ist kein nutz. Item er sagt nit: Mein fleisch ist kein nutz, sonder on zusatz: das fleisch ist kein nutz. Hieruff antworten die widersecher sprechent: die umbstend der red Christi geben es, das er rede von seines fleisch essen, dan er hab zuvor gesagt: wan ir nit werd essen das fleisch des sons des menschen [etc.] . . . Antwurt: dis hett woll ein schein der warheitt, wan dise zwen spruch . . . on mittel und einred uff einander und miteinander geredt und gesetzt weren. Aber es geschicht nach dem ersten spruch ein einred . . . [vgl. V. 52] Dieweyl dan die vorgenden wort auff den unverstand und unglauben der Capernaiten gehn, so mussen von notten die eingeschloßnen worter auch darauff gehn, es wer sunst ein ungereumbte red . . . [Die Schrift setze auch sonst, wenn sie von Christi Fleisch rede hinzu: mein Fleisch oder das Fleisch des Sohns des Menschen; auch wenn, wie in vorliegendem Spruche, die Schrift Fleisch und Geist entgegensetze, sei nie das Fleisch Christi gemeint; auch 1. Tim. 3 [V. 16] heiße: 'im Fleisch, under den menschen in diser welt. Aber selbst einmal zugegeben, Joh. 6 sei Christi Fleisch gemeint] Liebe, was wollen sie darmit erkriegen? das der leib Christi nit im sacrament sey? aber nach diser weyß wolt ich beweren, das, wo in einem vaß seyger oder vergifter wein lege, daselbst kein wein were, und sprech also: diser wein ist unnutz zu drincken, darumb ist der wein nit im faß. Also furthin: Christi leib ist unnutz zu essen, darumb ist Christi leib nit im himel etc. . . . Aber es ist nit eins, unnutz zu essen oder zu drincken sein und nit dasselb gegenwurtig sein. Oder wollen sie damit beweren, das Christus sein leib im nachtmal zu essen nit verordnet und

beschiden hab, dieweyl sein fleisch zu essen kein nutz sey? Das hett woll ein schein der warheit, wan diser spruch im nachtmal stunde . . . Aber diser spruch steet nit in der einsatzung des nachtmals . . . unnd ist gericht auff das essen des fleischs Christi (wan ye der zenckisch durch das fleisch Christi fleisch essen verstanden haben) wie es die Capernaiten verstonden. Nun verstunden sie es also, das man Christi fleisch eben must essen als rindfleisch oder kalpfleisch . . . Was geth aber dises das essen im nachtmal an? dan im nachtmal isset man den leib Christi auff ein weyt andere weyß, dan wie es die Capernaiten verstonden. Man isset in verborgenlich in dem brot unzerhauwen unnd unzerrissen und unzerkift und dasselb ist dazumal nutzlich und heilsam, so es mit dem glauben geschicht, aber verdamlich, so es im unglauben geschicht . . .

[Gegen den Einwand: Christus sei gen himel auffgestigen] . . . Hieruff wollen wir erstlich seheen, ob Christi himelfart so vill vermog, das er nicht mer nach seiner menscheit hie, doch unbegriflicher weyß zugegen sey, sonder sitz droben auff der bloen bine an einem sonderlichen ort des himels und regire allein an allen orten mit seiner gotheit, das also die menscheit an ein ort gebunden oder verfasset sey, und gehe dieweyl die gotheitt allenthalben umbher spatziren. Wollan, der himel nach art der gschrift wurdt auff mancherley weiß genomen. Zum ersten heist man das den himel, daran son und mon, auch andere gestirn steen . . . Zum andern braucht man das wort (himel) nit allein fur die feste der gestirn, sunder fur alles, das leiblich hoch uber sich uber der erden ist; daher wurdt der luft, die wolcken, und was uber uns hinauff geht, der himel genant . . . Zum dritten wurdt das wort (himel) gebraucht metaphorice fur alle gotliche hoheit, heimlicheit, weyßheit, gwalt, reich, freud, ewig leben unnd alles gutt . . . [Beweis: Luc. 18, 22, Luc. 20, 4, 2. Cor. 12, 2] . . . Hieruff wollen wir besehen, in welchen himel unser HERR Christus gefaren sey, und in welchem er sey sitzen bliben. Das Christus sichtbarlicher weyß in die hohe, in den himel des lufts gefaren sey, steet geschriben Acto. 1. [folgt Zitat von V. 9—11] . . . Ist aber er daselbst sichtbarlich weyß bliben? Nein, dan es steet geschriben [V. 9]: Ein wolck nam in auff von iren augen . . . So er nun nit im himel des lufts sichtbarlicher und entpfindlicher weyß bliben ist, so ist er villeicht leiblicher weyß in dem gestirnten himel, zu welchem er vor den augen der aposteln auffgefaren, bliben? Das er aber nit an einem sonderlichen ort des gestirnten himels allein bliben sey, beweyst die heilig gschrift gweltigklich Hebre 4 [folgt Zitat von V. 14] . . . und hernach Heb. 7 [folgt Zitat v. V. 26]. So

er nun hoher dan der himel ist, muß er freilich nit an einem ort inwendig im himel bliben sein . . . [Folgt Beweis durch Eph. 4, 10. Also:] dieweyll Christus nit allein im himel des lufts und im himel der gestirn an einem sonderlichen ort bliben ist, unnd wurdt doch von im gesagt, er sey, wone und regir im himel, so muß von notten durch den himel verstanden werden alle gotliche hoheit, heimlichkeit, weyßheit, allmechtigkeit, reich, freud, ewig leben und alles gutts. Unnd ' nachdem dise stuck an kein sonderlich ort . . . gebunden seyen, sonder seyen und erfullen alle ort, darin gott ist und wonet, so muß auch unser HERR Christus mit seinem leib unnd menscheit an allen orten gegenwertig, doch unbegreyflicher weyß, sein und regirn, da got ist und regirt. [Das aber auch Christi Menschheit alles erfülle, beweise Paulus Eph. 4, 10.] Aber hieruff sperren sich die widersecher, sprechen: alles erfullen heiß hie nit alle ort, sonder alle gschrift erfullen . . . [Beweis: Luc. 24, 26ff.] Ist es aber nit zu erbarmen, das die widerpartey so durstigklich unnd frevenlich darff den feinen, lieblichen und trostlichen spruch Sant Pauls so gar mit aigner unbewerter außlegung verkeren? . . . [Folgt eine Erörterung über den verschiedenen Brauch des Wortes: erfüllen; man muß daher jedes Mal aus dem Zusammenhang erschließen, welche Bedeutung vorliege, Eph. 4 heiße es: alles erfüllen und gegenwurtiglich regiren . . .]

(Fortsetzung folgt.)

Die von Cajetan verfasste Ablassdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, den 28. und 29. Mai 1519.

Von **Paul Kalkoff.**

Bei der Nachforschung nach den „Akten" zu Luthers römischem Prozeß ergab sich, daß uns alle wichtigeren Kundgebungen der Kurie in hinlänglich beglaubigter Form erhalten sind[1]), und zwar wesentlich dank den Bemühungen des Kurfürsten Friedrich und dem geschichtlichen Sinn Luthers, dann Aleanders. Dies gilt besonders auch von dem feierlichen Akte, durch den der Streit über Wesen und Kraft des Ablasses endgültig entschieden und die Entwicklung der kirchlichen Lehre in diesem Punkte abgeschlossen wurde, von der Bulle „Cum, postquam", die aus der zwischen Cajetan und Luther in Augsburg stattgehabten Auseinandersetzung erwachsen war und von dem Legaten zum Zweck einer überzeugenden Begründung der schon bereit gehaltenen Bannbulle entworfen wurde[2]). Die Überlieferung dieser Urkunde führte dazu, einen wichtigen Abschnitt der Verhandlungen des römischen Bevollmächtigten mit dem fürstlichen Beschützer Luthers ins Licht zu setzen und in den Zusammenhang der Ereignisse einzufügen.

Die Dekretale ist von Cajetan bald nach der Abreise Luthers verfaßt worden, indem er sie seinem damaligen

---

[1]) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. Rom 1905. I. Kap.: Kritik der Überlieferung.

[2]) Über die Verfasserschaft Cajetans vgl. Forschungen S. 66 f.; ZKG. XXV, 430 Anm., XXXII, 21 ff.

Sekretär G. B. Flavio diktierte, und dann gelegentlich, da ihm in der stillen Zeit nach Schluß des Reichstags nicht mehr die häufigen päpstlichen Kuriere zur Verfügung standen, mit der Post der Fugger nach Rom beförderte. Hier hat der Sekretär Leos X. Pietro Bembo[1]) den Entwurf mit den nötigen Formalien am Eingang und dem Datum des 9. November 1518 am Schluß dem „Scriptor" Albergati[2]) behufs

---

[1]) Das Weltkind Bembo stand dem Inhalt der Bulle völlig fremd gegenüber. Vgl. die ausgezeichnete Charakteristik bei L. v. Pastor, Gesch. d. Päpste IV, 1, 431 ff.

[2]) Dieser Name findet sich als der des Ingrossisten auch unter der Bulle „Exsurge" (ZKG. XXV, 129 Anm. 1; Forschungen S. 75) und bezieht sich auf die in mehrfacher Hinsicht interessante Persönkeit eines jener hochmütigen, ämtergierigen Kurialen, die, auf ihre nepotistischen Beziehungen gestützt, sich unter den Mediceern sehr wohl fühlten, den strengen Hadrian VI. aber mit bitterm Haß und Spott verfolgten, wie dieser Vianesio A., der in seiner von Pastor (a. a. O. IV, 2, 153) treffend gekennzeichneten Schrift, „das Konklave Clemens VII.," über „den Geiz, die Härte und Dummheit" des nordischen Barbaren sich in selbstgefälliger Rhetorik ergeht. Der sonst nicht eben wertvolle Bericht ist von E. Bacha in den Comptes rendus de la commiss. d'hist. de l'acad. de Bruxelles, ser. V., tom. I (1891), 109—166 abgedruckt mit dem Schlußvermerk: „finis primi libri"; die Fortsetzung dürfte nicht erfolgt sein. Die hier und in IV. ser., tom. XVII vorausgeschickten Angaben über den Vf. sind nichts als eine unzuverlässige Wiedergabe aus G. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi. Bol. 1781. I, 136 ff. V. stammte aus einer vornehmen, ein halbes Jahrtausend in zahlreichen Gelehrten und hohen Kurialen, besonders Juristen blühenden Familie, unter denen besonders der zur Zeit der großen Konzilien berühmte Staatsmann, Kardinal Niccolò A. († 1444) hervorragt. Unser Vianesio (juniore) war 1516 Dr. iur. utr. und dann in Rom Prothonotar geworden; er hatte sich aus seinem Erbteil eine Stelle im Kollegium der „scriptores litterarum apost." gekauft und erhielt 1519 das Amt des „nuntius et collector" der Spolien in Spanien; doch darf er in dieser Eigenschaft nicht, wie A. Pieper (Entstehungsgesch. der ständigen Nuntiaturen. Freiburg 1894, S. 61) tut, mit den diplomatischen Vertretern der Kurie, den „nuntii et oratores" (vgl. Kalkoff, Aleander gegen Luther. Leipzig 1908. S. 7 ff.) auf eine Stufe gestellt werden. Er ist nun, wie einige von F. angeführte Breven beweisen, zwar etwa von Mitte 1520 bis Herbst 1521 in Spanien gewesen; kurz nach dem Tode Leos X. aber berichtet er (20. Dez. 1521) an seine Vaterstadt, der er unter Hadrian VI. als Gesandter in Rom gedient hat (Pastor a. a. O. S. 12 Anm. 5, 74 u. ö.). Das Kardinalskollegium schickte ihn auf seinen Posten zurück und

Eintragung in sein Register diktiert und diesen Schriftsatz eigenhändig korrigiert und mit seiner Unterschrift versehen. Die Ausfertigung und Absendung des Originals ist unmittelbar darauf erfolgt. Der Bogen mit dem Konzept aber ist mit einem willkürlich zusammengerafften Stoß der verschiedenartigsten, auf die auswärtige Politik des päpstlichen Kabinetts bezüglichen Schriftstücke, meist flüchtigen Entwürfen der an die Nuntien und die fremden Höfe gerichteten Depeschen, zu einem Bande der „Brevia ad principes“ vereinigt worden.

Die Bulle sollte durch den Legaten allen Bischöfen und sonstigen kirchlichen Obrigkeiten in Kopien übermittelt werden, die durch die Unterschrift eines Notars und das

---

ersuchte (Pieper a. a. O.) Hadrian VI., von V. A. genaue Rechnung über die von ihm gesammelten „Einkünfte und Spolien“ zu fordern. Diese Rechnungslegung muß nun für V. A. nicht eben günstig ausgefallen sein, denn in dem von Fantuzzi im vat. Archiv nachgewiesenen Aktenstück („Handbuch der Ein- u. Ausgänge der ap. Kammer in Spanien vom 20. Juli 1520 bis 26. Febr. 1522“) bittet er schließlich den Papst um eine Pfründe, da er außer seiner Stelle als Scriptor nichts besitze und ihm aus den spanischen Zehnten noch 15000 Dukaten geschuldet würden. Die Eingabe dürfte an Clemens VII. gerichtet sein, während Hadrian VI. ihn zur Deckung jener Summe angehalten hatte: hinc illae lacrimae. V. A. befand sich schon wieder in Spanien (erwähnt vom Vizekanzler Medici, als sein Vertrauensmann, in einem Schreiben an Aleander v. 20. Febr. 1521; ZKG. XXVIII, 224f.), als die Wahlgesandtschaft den Kardinal von Tortosa um Annahme des Pontifikats ersuchte, und als Hadrian angesichts der ernsten Entscheidung zauderte, hatte der Italiener die Dreistigkeit ihm zuzurufen: er möge doch lieber verzichten, da er die hohe Ehre mit solchem Mißvergnügen aufnehme. Am 15. Februar 1522 berichtete er auch von hier aus an den Rat von Bologna über die Annahme der Wahl (Fantuzzi l. c.). Über sein weiteres Leben weiß auch F. nichts; seine Grabinschrift aus San Francisco in Bologna mit dem verlesenen Vornamen „Vincentius“ (bei L. Schrader, Monum. Italiae, Helmstädt 1592, fol. 59[a]), die ihm sein bei Jöcher (Forts. des Gelehrtenlexikons I, 401f.) als Jurist erwähnter Neffe Fabio 1572 gewidmet hat, erwähnt seine Stellung an den Höfen jener drei Päpste, besonders als Nuntius Leos X. in Spanien; gestorben wäre er danach 1532 im Alter von 55 Jahren. Zum Bischof von Cajazzo in Süditalien wurde er nach den Konsistorialakten (Eubel-van Gulik, Hierarchia III, 160) am 29. Okt. 1522 ernannt, und schon am 3. Januar 1528 wurde die durch seinen Tod erledigte Stelle neu besetzt.

Siegel eines Prälaten zu beglaubigen seien, und zu diesem Zweck ließ Cajetan am 13. Dezember auf seinem Zimmer im Franziskanerkloster zu Linz[1]) durch den ihn begleitenden päpstlichen Notar die feierliche Eröffnung und Verlesung der auf ihre Echtheit vorschriftsmäßig geprüften Urkunde in einem Schriftstück bezeugen, in das die Dekretale selbst eingerückt wurde. Dabei setzte der Legat die Frist für ihre Bekanntmachung durch die Bischöfe auf einen Monat fest.

Das Ganze ließ er alsbald in Wien auf einem großen Folioblatt als Plakat drucken, damit es durch Anheften an die Kirchentüren bequem bekanntgegeben werden könne. Von diesem Druck fand sich nun neuerdings ein Exemplar in einem allerlei gedruckte Bullen und Erlasse bis auf Pius V. vereinigenden Bande des päpstlichen Archivs[2]), und zwar ohne Beglaubigung. Es ist also keines von den zur Verbreitung in Deutschland bestimmten Exemplaren, sondern das Belegstück, das der Legat bei der Kurie eingereicht hat. Der Befund bestätigt zugleich meine Annahme, daß die eigentliche Korrespondenz Cajetans zu dem einen Teile unter den Papieren des Vizekanzlers in Florenz verblieben ist, wo sich noch ein aus Augsburg an den Papst gerichtetes Schreiben vorfand[3]), zum andern Teile von ihm selbst dem Dominikanerarchiv bei S. Maria sopra Minerva in Rom übergeben wurde, mit dem das Original der Bulle wie das des notariellen Aktes vom 13. Dezember zugrunde gegangen sind.

Dieses römische Exemplar des Druckes ist nun insofern besonders wertvoll, als sich in Deutschland keines erhalten zu haben scheint. Die älteren wie die neueren Nachdrucke gehen alle zurück auf den 1545 erschienenen ersten Band

---

[1]) In Linz war von dem dreimonatlichen Aufenthalt des Legaten keine Spur zu finden, wie Herr Prof. Dr. Schiffmann die Güte hatte mir mitzuteilen. Auf der Stelle des Minoritenklosters befindet sich heute das Landhaus; von dem alten Bau ist kaum etwas erhalten geblieben.

[2]) In Arm. IX, c. 1 unter Nr. 57, 18 gefunden von Herrn Prof. Dr. Göller; die Beschreibung verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Dr. Schellhaß. In verso gleichgültige Kanzleivermerke: „Nova bulla super indulgentiis etc." — „In capsula bullarum." Fünf Zeilen mit dem dogmatisch wichtigsten Inhalt sind mit einem Tintenstrich eingefaßt.

[3]) Forschungen S. 211 f.

der gesammelten Werke Luthers, nach dem zunächst die Jenaer Ausgabe hergestellt wurde[1]). Auch die neuesten Abdrücke bei W. Köhler und C. Mirbt[2]) beruhen auf der nach Luthers Werken hergestellten Wiedergabe bei Loescher oder H. Schmidt[3]). Dasselbe aber gilt von den älteren Sammelwerken und Darstellungen, die in einer für ihre Zeit recht gründlichen kritischen Untersuchung über „die neue Decretalis Papst Leo X.“ von J. E. Kapp angeführt werden[4]). Dieser verzeichnet nun zwar unter seinem der Witebergensis entlehnten Texte umständlich die Varianten einer von dem Schweizer Kirchenhistoriker J. H. Hottinger[5]) wiedergegebenen Fassung; doch handelt es sich hier nur um willkürliche stilistische Änderungen eines humanistisch gebildeten Abschreibers. Die wichtigste sinnentstellende Auslassung aller Drucke, auch des römischen Originaldruckes, das Fehlen der von Bembo am Rande des Konzeptes unter Beifügung seines Namens nachgetragenen Worte „regnum celorum“ (hinter: „potestate clavium, quarum est aperire“), begegnet auch bei Hottinger; man hatte eben in Rom bei Herstellung der Reinschrift diese Korrektur übersehen und bis auf den heutigen Tag ist die Unvollständigkeit des Relativsatzes niemandem

---

[1]) M. Lutheri opp. ed. Witeberg. I, fol. 228, Jenensis I, fol. 114.

[2]) Köhler, Dokumente zum Ablaßstreit von 1517. Tübingen u. Leipzig 1902. S. 158 ff. Mirbt, Quellen z. Gesch. des Papsttums. Ebenda 1901. S. 182.

[3]) V. E. Loescher, Vollständige Reformations-Acta usw. Leipzig 1720. II, 493, wo schon die Vermutung geäußert wird, daß die Bulle „auf Cajetani Vorschlag entworfen“ worden sei. H. Schmidt, M. Luth. opp. lat. var. arg. etc. Francofurti 1865. II, 428—434.

[4]) Kapp, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablaß gehöriger Schrifften. Leipzig 1721. S. 422—481. Die wichtigsten älteren Drucke, von denen einige bei Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte. Freiburg i. Br. 1890. IX, 89, Anm. 1 vermerkt werden, finden sich bei Abr. Bzovius, Continuatio annal. eccles. Baronii ad ann. 1518. Colon. Agr. 1630. tom. XIX, 347. — J. Chr. Lünig, Continuatio spicilegii ecclesiastici. Lipsiae 1720. I, 147 sq. — Le Plat, Monum. ad hist. concilii Tridentini. Lovanii 1782. II, 21 sqq. Die übrigen Stellen wie Seckendorf, hist. Lutheranismi, J. Gerhardus, confessio catholica, Pufendorf usw. bei Kapp a. a. O. S. 457 ff.

[5]) Hist. eccles. sec. XVI. Pars III, p. 183 sq. Kapp S. 459 ff.

aufgefallen, auch nicht dem gleichzeitigen Übersetzer[1]). Die Zuverlässigkeit des Wittenberger Textes wird durch die im übrigen ziemlich genaue Übereinstimmung mit dem Konzept erwiesen. Bei einer Neuausgabe müßte natürlich das römische Exemplar des Druckes zugrunde gelegt und nach den Korrekturen Bembos berichtigt werden.

Das Wittenberger Exemplar, das unter dem „Impressum" die handschriftliche Beglaubigungsformel des Notars und das kleine Siegel des Kardinals trug, ist verloren gegangen. Es hätte sich in einem von O. Clemen entdeckten Bande der Kamenzer Stadtbibliothek vorfinden müssen, der in 28 Originaldrucken und einigen Abschriften aus der Zeit von 1517 bis 1520 einen Teil der Materialiensammlung für die Witebergensis enthält[2]): besonders sind hier die Stücke des I. Bandes, die wie die Acta Augustana mit der Bulle „Cum, postquam" in engem Zusammenhange stehen, darunter einige Unica, wie die von Luther nach seiner Rückkehr von der Heidelberger Disputation auf einem Plakatdruck erlassene Erklärung[3]), erhalten. Vielleicht hat man später den Druck der Dekretale, ähnlich wie es der Laudatio Karlstadts erging[4]), vernichtet, oder es ist ihm einfach das Siegel verderblich geworden.

Die u. a. auch von Hergenröther übernommene Bemerkung, daß „die Konstitution in vielen Exemplaren durch Deutschland verbreitet wurde", geht auf des Kardinals Sforza Pallavicini Istoria del concilio di Trento[5]) zurück, der dies für selbstverständlich gehalten haben dürfte. Indessen die große Seltenheit der gedruckten Exemplare und die geringe Beachtung, die eine an sich so bedeutsame Kundgebung des heiligen Stuhles nicht bloß auf lutherischer, sondern fast

---

[1]) Vgl. unten. Spiegel läßt jedoch den vom Vf. beabsichtigten Sinn dadurch hervortreten, daß er „claves" mit „Himmelschlüssel" übersetzt („welchen zugehört aufzutun") und „claviger" mit „der himmlischen Schlüssel Träger". Forschungen S. 67. S. unten S. 77 ff.

[2]) Von Clemen beschrieben in ZKG. XXVI, 246 ff.

[3]) Vgl. meine Untersuchung in ZKG. XXVII, 320 ff. XXXII, 574 ff.

[4]) Clemen S. 248.

[5]) Rom 1664. Lib. I, cap. XII, § 4.

noch auffallender auf katholischer Seite gefunden hat[1]), widerspricht jener Annahme. Wenn man sich nun die Schwierigkeiten vergegenwärtigt, die bald darauf Aleander mit der Verbreitung der beiden Bullen vom 15. Juni 1520 und vom 3. Januar 1521, sowie mit der des Wormser Edikts hatte, obwohl er auf einem Reichstage die meisten Kirchenfürsten persönlich angehen konnte, ferner die Unkosten, die mit der Versendung durch eigene Boten, die Umständlichkeiten, die mit der verbindlichen Insinuation und Publikation bei den Obrigkeiten verbunden waren[2]), so begreift man, daß Cajetan, der seine Mittel bald nötiger für die Betreibung des Wahlfeldzugs brauchte, nur sehr wenig für die Bekanntmachung der kathedralen Entscheidung Leos X. hat tun können.

Während sich nun von der Anwesenheit Cajetans in Linz an Ort und Stelle keine Spur hat nachweisen lassen, wissen wir zwar, daß er bei seinem Eintreffen in Nürnberg am 25. Februar 1519 von dem Juristen Chr. Scheurl im Auftrage des Rates mit einer seine Gelehrsamkeit feiernden Rede begrüßt wurde, und möchten vermuten, daß er wenigstens den Pröpsten der Hauptstifter von S. Sebald und S. Lorenz die Bulle mit seinem Publikationsdekret übergeben habe; doch hat sich keine Nachricht über eine Veröffentlichung erhalten[3]). Am 28. Februar reiste er nach Aschaffen-

---

[1]) In den Enzyklopädien von Herzog wie von Wetzer-Welte wird in der geschichtlichen Übersicht über die Entwicklung der Ablässe dieser abschließenden Entscheidung Leos X. nicht gedacht. Über die Vorgeschichte der wichtigsten Ablaßfragen, so der auch von Cajetan genau umschriebenen „absolutio a poena et a culpa", vgl. das auf umfassenden Quellenstudien beruhende Werk von E. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie, Rom 1907 u. 1911, besonders das Kapitel über die Entwicklung der Plenarindulgenzen (I, 213 ff.); doch kommen die von Cajetan behandelten dogmatischen Grundlagen hier nicht zur Erörterung. Die bei Behandlung der Organisation, der Geschäftspraxis und des Taxwesens der kurialen Behörde erwähnten „Reformen" Leos X. (1513) betreffen nur die Überforderungen und sonstigen Mißbräuche der Beamten (II, 1, 108 ff., 2, 90).

[2]) Vgl. etwa Kalkoff, Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Halle 1904. I, 23 ff., 33 ff., II, 14 ff.

[3]) Während im städtischen Archiv derartige Akten überhaupt nicht zu suchen sind, hat sich auch in den Beständen des Kgl. Kreis-

burg weiter[1]), wo er als Gast des Erzbischofs von Mainz, dem er vielleicht jetzt erst die Abzeichen der Kardinalswürde überreichte[2]), etwa zehn Tage verweilte[3]). Es ist nun selbstverständlich, daß er dem Primas von Deutschland die Bulle mit dem Ersuchen um Bekanntmachung und Vollziehung mitgeteilt hat, freilich auch ebenso sicher, daß Albrecht bei seiner in jenen Jahren beobachteten passiven Widersetzlichkeit gegen alle Maßregeln der Kurie auch diese Anordnung des Legaten mißachtet hat.

In Frankfurt, wo Cajetan am 10. März eintraf, wurde er weder von Priesterschaft noch Rat eingeholt, von letzterem jedoch am nächsten Tage in seiner Wohnung begrüßt. Doch finden wir außer dieser kurzen Notiz weder in den Ratsprotokollen noch in den Akten der dortigen Stifter etwas von einer Intimierung der Dekretale. Hier hat der Kardinal am 14. und 15. März Urkunden für das Dominikanerkloster ausgestellt, in denen er den Besuchern und Wohltätern seiner Kirche den üblichen hunderttägigen Ablaß an neun bestimmten Festtagen verlieh[4]).

---

archivs weder ein Exemplar der Bulle noch in den reichsstädtischen Repertorien ein diesbezüglicher Eintrag gefunden. Auch die Müllnerschen Annalen berichten nichts davon. An Beziehungen Cajetans zu Nürnberg findet sich sonst nur ein Schreiben desselben und ein päpstliches Breve vom 7., bzw. 28. Juni 1513 über die Reformation des Klosters Engelthal vor. Gütige Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Schrötter.

[1]) Zur Reise Cajetans s. Deutsche Reichstagsakten, Jüng. Reihe I, 346 Anm. 3 und ZKG. XXV, 409, Anm. 2.

[2]) Vgl. ZKG. XXXI, 62, Anm. 2.

[3]) Über diesen Aufenthalt in der Residenz Albrechts hat der beste Kenner der Mainzer Akten aus der Reformationszeit, die im Würzburger Kreisarchiv beruhen, Herr D. Fr. Herrmann, nichts finden können, auch nicht in den freilich sehr leichtfertig geführten Protokollen des dortigen Stifts von SS. Peter und Alexander.

[4]) Und zwar zunächst an Mariae Himmelfahrt, S. Dominicus, S. Maria Magdalena, S. Sebastian; in der zweiten Urkunde an SS. Philippus et Jacobus, S. Quirinus, S. Barbara, S. Lucia, S. Augustinus. Beide sind von Cajetans Sekretär unterzeichnet: „de mandato Felix Trofinus“. Nur an der zweiten ist das Siegel Cajetans in einer Blechkapsel erhalten. Gütige Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. R. Jung.

Über den wiederholten Aufenthalt Cajetans in Mainz haben wir im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als päpstlicher Wahlagent zahlreiche Nachrichten[1]); aus der Sammlung seiner Werke wissen wir, daß er dort am 22. März 1519 einen Traktat über die Frage schrieb, „ob der päpstliche Stuhl in den Kanones die Worte der Hl. Schrift mißbrauche“[2]). In der örtlichen Überlieferung aber war hier keine Erinnerung an seine Tätigkeit zu entdecken, ebensowenig wie seine Beziehungen zu dem Erzbischof von Trier während seiner Anwesenheit in Koblenz eine Spur hinterlassen haben[3]).

Auf seiner eiligen Rückreise aber, die Cajetan nach dem Mißerfolg seiner Beteiligung an der Kaiserwahl alsbald antrat[4]), dürfte er ebenfalls wenig Gelegenheit gehabt haben, für die Verbreitung der Bulle „Cum, postquam“ zu wirken.

Über die Stellung Karls von Miltitz an der Kurie[5]) und die Verhältnisse, unter denen sich seine Entsendung nach Deutschland vollzog, haben sich neuerdings quellenmäßige Nachweise ergeben, die meine frühere Darlegung bestätigen, daß der unwissende und unzuverlässige, eitle und vorwitzige Junker keineswegs zu Verhandlungen mit Luther und dem Kurfürsten behufs schiedlicher Beilegung des kirchlichen Konfliktes ermächtigt, sondern, dem Legaten streng untergeordnet, nur die Auslieferung oder mindestens die Ausweisung Luthers zu erwirken beauftragt war. Der beschäftigungslose Notar gehörte keineswegs der den Hausprälaten zunächst stehenden Rangklasse der päpstlichen „Kammerherren“ (camerarii) an, sondern hatte nur eben den Titel eines „Kammerjunkers“ (cubicularius extra cameram);

1) Bes. Reichstagsakten S. 494 f. und Kalkoff, Aleander gegen Luther S. 27, 59.

2) Thomae de Vio opuscula. Lugduni 1558. p. 126. tract. XXX. C. F. Jäger in der Ztschr. f. hist. Theol., 1858, S. 442 Anm.

3) Gütige Mitteilung des Herrn D. Herrmann bzw. des Kgl. Staatsarchivs in Koblenz. Von dem Mainzer Dominikanerkloster sind nur wenige Nachrichten vorhanden.

4) Forschungen S. 133 und P. Kalkoff, Die Miltitziade. Eine kritische Nachlese z. G. des Ablaßstreites. Leipzig 1911. S. 81.

5) Das Folgende nach Miltitziade Kap. I, II u. V.

seine Ernennung zum „Nuntius“ bedeutete nicht eine Gleichstellung mit den zu selbständigen Verhandlungen berufenen Diplomaten der Kurie, den „nuntii et oratores“, sondern nur die Erteilung eines eng begrenzten Auftrags, wie ihn die durchaus subalternen „nuntii et commissarii“ empfingen. Ja, nicht einmal diese Funktion war ihm ursprünglich zugedacht, sondern er sollte zunächst nur in eiligem Ritt die Goldene Rose so schnell über die Alpen befördern (10. September 1518), daß sie dem Kurfürsten noch auf dem Reichstage in Augsburg durch den Legaten überreicht werden könnte. Da entschloß sich der Papst infolge des gleich darauf eingegangenen Berichtes Cajetans zu dessen Delegierung als Richter in Luthers Sache, und als sich nun nach erfolglos verlaufenem Verhör die Bestrafung des schon in contumaciam verurteilten Ketzers und Schismatikers als unumgänglich, seine Verhaftung aber als recht schwierig herausstellte, wurde der Nepot des einflußreichen Dominikaners Nikolaus von Schönberg mit der entsprechenden Kommission an den kurfürstlichen Hof entsandt. Da sich seine Abreise nach Ausfertigung der nötigen Breven noch einmal verzögerte, so daß er von den Jagdschlössern in Toscana, wohin er den Hof begleitet hatte, wieder nach Rom zurückkehrte, so hatte er dabei Gelegenheit manches zu beobachten, was er sonst bei seinen recht lockeren Beziehungen zur Kurie nicht erfahren hätte.

Gerade die kanzleimäßige Ausstattung der mit dem Bleisiegel zu versehenden Dekretale konnte erst nach der Rückkehr des Papstes nach Rom besorgt werden, und so erzählte Miltitz dem Nürnberger Juristen Chr. Scheurl ganz zutreffend, diese an den Kardinal S. Sixti gerichtete „decretalis Leonina declaratoria Unigenitus“ habe der Papst „herausgegeben am 15. oder 16. November nach Empfang der Antworten Luthers (edidisse . . . acceptis tuis responsionibus“; Scheurl an Luther, Nürnberg, 20. Dezember 1520), also nach Eingang des Berichtes Cajetans mit den von Luther auf die vorgeschriebenen Fragen abgegebenen Erklärungen[1]. Die

[1]) Von Enders, Luthers Briefwechsel I, 327, 57 ff., 331, Note 14 irrig auf die „Responsio M. Lutheri ad dialogum Silv. Prieratis“ bezogen.

von Bembo nach vollzogener Durchsicht vom 9. November datierte Bulle ist also eine Woche später, rite ausgefertigt und besiegelt, dem Kommissar im Augenblick seiner Abreise übergeben und durch ihn in Augsburg dem Legaten, der von der Ausführung seines Antrags verständigt worden war und die wichtige Sendung abwartete, übermittelt worden[1]),

[1]) In seiner Dissertation über Karl v. Miltitz (Freiburg 1907. Vgl. meine Besprechung in der Hist. Ztschr. 101, 120 ff. und meine Miltitziade) wundert sich H. A. Creutzberg, daß ich in der kritischen Studie über den „Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Fr. u. Cajetan", ZKG. XXVII, „Heft 3" (soll heißen S. 332) „Miltitz in Augsburg schon jetzt mit dem Legaten zusammentreffen lasse, ohne jedoch hierfür eine Quelle zu zitieren", obwohl in Anm. 4 auf ZKG. XXV, 283 Anm. 2 verwiesen wird, wo ich wie in den „Forschungen zu Luthers römischen Prozeß" S. 109 Anm. 3 die Bemerkungen des Nürnberger Juristen Chr. Scheurl zu Schlüssen über Cajetans Verhalten nach Beendigung des Reichstags benutzt habe. Der Legat war auch nach Luthers Rückreise noch in Augsburg verblieben, wo er, wie Anfang November berichtet wird, mit der Berechnung des Ertrags der Türkensteuer beschäftigt war, d. h. mit den Fuggern über die Modalitäten der Sammlung der Gelder verhandelte. Von hier aus sandte er den Entwurf der Dekretale ein und wurde gewiß alsbald darüber verständigt, daß die Bulle sofort nach der Rückkehr des Papstes nach Rom ausgestellt werden würde. Miltitz, den man damals bei dem Jagdausfluge nach Toscana von dort aus abfertigen wollte, konnte hier wohl mit den Breven (11.—24. Oktober; Forschungen S. 61 f.) ausgestattet werden; die vorschriftsmäßige Ausführung aber der „bulla plumbea cum cordulis ex canopo" (Luth. opp. var. arg. II, 429) konnte nur in Rom erfolgen. Miltitz, der sich über diese Vorgänge genau unterrichtet zeigt, ist also erst etwa Mitte November von dort abgereist und Ende November bei dem Legaten, seinem Vorgesetzten, eingetroffen. Erst am 20. Dezember meldet Scheurl an Luther, was er von dem am 18. in Nürnberg angelangten Kanzler Pfeffinger gehört hat, daß der Legat nunmehr „dem Kaiser nachreise" (Enders I, 328, 98). Abgesehen von der bequemen Verbindung mit Rom war es auch für Cajetan wünschenswert, die Ankunft Miltitzens in Augsburg abzuwarten, weil weder er noch der Kommissar in der Lage waren, teure Kuriere zu bezahlen. Anfang Dezember ist der Legat dann wieder an den Hof gegangen, der nach einer langen Irrfahrt durch Tirol in Oberösterreich angelangt war; in sechs bis sieben Tagen konnte Cajetan bequem nach Linz gelangen, wo er nun reichliche Muße hatte, sich mit der Publikation der Dekretale zu beschäftigen. Miltitz scheint ihn bis nach Niederbayern begleitet zu haben, wo er sich dem gut päpstlich gesinnten kursächsischen Kanzler Pfeffinger anschloß, der soeben von seinem heimatlichen Gute an den Hof Friedrichs

während die Goldene Rose und die Ablaßbullen für die

zurückkehren wollte und dann (a. a. O. S. 326, 38 ff.) zwei Tage mit ihm in Nürnberg rastete. Bekanntlich stellte es Miltitz hier so dar, als ob er den Kurfürsten nur als Privatmann aufsuche, und zwar auf die Bitten und Verheißungen Pfeffingers hin, der eine gütliche Einigung mit Luther für leicht erreichbar erklärt habe, wenn man diesem für den Widerruf ein Bistum oder eine andere hohe Würde in Aussicht stelle; das werde besser wirken als die Goldene Rose und die Ablaßbullen (a. a. O. S. 327, 65 ff., 76 ff.), die Miltitz zu seinem großen Ärger in Augsburg hatte zurücklassen müssen. Auch hatte ihm die Beobachtung der großen Beliebtheit Luthers seinen Auftrag, den Professor gefangen hinwegzuführen, verleidet. Seine Flunkereien begannen also schon in Nürnberg. Nun meldete er sich am 26. Dezember von Gera aus bei Spalatin an mit einer Darstellung, die sein zufälliges Erscheinen in Sachsen glaubhaft machen sollte: er habe beabsichtigt, dem Legaten zu folgen (oder nachzureisen), der damals beim Kaiser in Österreich sich aufhielt (statueram sequi . . . legatum apud Caes. M[tem] in Austria tunc agentem); da er aber gehört habe, daß Pfeffinger sich zum Kurfürsten begebe, habe er an ihm nicht vorbeireisen wollen, ohne ihn vorher noch zu sprechen; „infolgedessen sei er nach eilfertiger Beratung mit Pfeffinger (itaque tumultuarie deliberatus cum eodem) an den sächsischen Hof gegangen; die Gründe werde man vom Kanzler selbst erfahren usw. (Cyprian, Nützl. Urkunden. Leipzig 1718. II, 105). Auch wenn diese Darstellung nicht tendenziös zurechtgemacht wäre, ließe sich mit dem angeführten Wortlaut die auf der obigen chronologischen Erwägung beruhende Ansicht vereinigen, daß Miltitz den Legaten noch in Augsburg antraf und nur einige Tage später als er aufbrach, wobei ins Gewicht fällt, daß Miltitz immer darauf bedacht war, seine Unterordnung unter den Legaten zu verbergen.

Pfeffinger, der am 27. Dezember beim Kurfürsten in Altenburg Bericht erstattete, war nun kurz vor seinem Zusammentreffen mit Miltitz, also Anfang Dezember beim Kaiser auf Sachsenburg bei Linz gewesen; wenn er erzählte, der Kaiser sei „ganz fröhlich und bei guter Gesundheit gewesen", während doch seine Krankheit schon „um Ende November" zum Ausbruch kam (H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. II, 761) so will dies nichts besagen, da die Erkrankung des Herrschers sorgsam verheimlicht wurde. Im Gegensatz zu der Behauptung Miltitzens, daß Cajetan schon „beim Kaiser in Österreich" geweilt habe, berichtete Pf.: „der Legat zeucht Kais. Majestät nach" (F. A. v. Langenn, Herzogin Sidonie in den Mitteil. d. Sächs. Altertumsvereins. Dresden 1852. I, 114). Auch diese Quelle deutet also darauf hin, daß Cajetan so lange in Augsburg geblieben war, daß M. ihn dort noch antreffen mußte, der auf alle Fälle verpflichtet war, sich bei seinem Eintreffen daselbst mit dem Legaten in Verbindung zu setzen (vgl. ZKG. XXVII, 327 Anm. 2).

Schloßkirche in Wittenberg bei den Fuggern niedergelegt wurden. Wenn Miltitz fortfährt, „eam se utroque sermone invulgaturum apud vos“, so übertreibt er wie gewöhnlich die Wichtigkeit seines Anteils an dem Geschäft: die feierliche Veröffentlichung mit nachfolgender Drucklegung und Beglaubigung der Kopien war Sache des Legaten, und auch die wohl schon von Rom aus angeordnete Übersetzung ins Deutsche wurde durch Cajetan gleichzeitig besorgt. Denn der höchst seltene von E. Weller[1]) vermerkte Druck „Copey der Bullen unsers heiligisten Vatter Babst Leo des zehendten Von krafft des Romischen Antlaß“ trägt am Schluß den Vermerk: „Getruckt zw Wienn in Osterreich. Mit gonst und willen des gnedigisten herrn Bischoff daselbst“, wie das lateinische Original den Vermerk: „Impressum Viennae Pannoniae cum reverendissimi Domini Episcopi ibidem assensu et voluntate[2]).“ Doch ist in der Übersetzung nur die Bulle selbst wiedergegeben, nicht der notarielle Akt über ihre rechtsverbindliche Publikation durch den Legaten; sie sollte also den authentischen lateinischen Stücken nur behufs bequemerer Mitteilung ihres Inhalts an das Volk beigegeben

---

[1]) Repertorium typographicum. Nördlingen 1864. S. 134f., Nr. 1102. Außer diesem in einer Privatbibliothek nachgewiesenen Exemplar hat Herr Lic. Dr. O. Clemen, dem ich auch für Abschrift und Kollation des Druckes zu wärmstem Danke verpflichtet bin, zwei Exemplare in der Ratsschulbibliothek von Zwickau aufgefunden (XII, VI, 18_6 und XVII, X, 15_{26}). Ferner teilte mir die K. K. Hofbibliothek in Wien mit, daß sich dort die „Copey“ unter der Signatur 20. T. 191, aber kein Exemplar des Plakatdruckes befindet, und Herr Domkapitular Dr. Wimmer hatte die Güte festzustellen, daß sich im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchiv unter den aus der Zeit Bischof Georgs erhaltenen Archivalien weder die beiden Drucke noch eine Spur eines etwa anläßlich der Drucklegung mit Cajetan gepflogenen Briefwechsels vorfindet. Wahrscheinlich hat Spiegel alles persönlich in Wien besorgt, da am Hoflager in dem bei Linz belegenen Wels während der Todeskrankheit Maximilians ein völliger Stillstand der Geschäfte eingetreten war, so daß sich auch in Innsbruck aus dieser Zeit keinerlei Archivalien befinden (ZKG. XXVII, 332 Anm. 5). Wie das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken feststellte, waren beide Stücke in ihrem Bereiche außer an den mir schon bekannten Stellen nicht aufzufinden.

[2]) M. Luth. opp. var. arg. II, 434.

werden, da man wohl nicht ganz sicher war, ob die Pfarrer eine leidlich zutreffende Wiedergabe würden leisten können. Zugleich wurde diesen schon auf dem Titelblatte eine nicht mißzuverstehende Anleitung gegeben, in welchem Sinne sie ihren Zuhörern Anlaß und Bedeutung des päpstlichen Gesetzes zu erläutern hätten: „man wird aus der Bulle erkennen, daß gewisse Predigten über die Ablässe, die samt ihrer theologischen Begründung dem Volke aufgedrängt wurden (‚etlich predig darvon eingetruckht mit yrer befestigung‘ = opp. v. arg. II, 430: ‚super indulgentiis ... publice praedicando multorum cordibus imprimerent errores‘) weder die Stärke des Eisens noch die Größe und Schwere der Berge haben, da sie infolge der Erkenntnis der Wahrheit so recht leichtfertig zerfließen und zu Kot werden und nichts weiter zurücklassen als den faulen Gestank einer grauenerregenden Ketzerei“.

Die Übersetzung ist, wie aus den schon auf dem Augsburger Reichstage mehrfach nachweisbaren Beziehungen des Legaten zu dem Vorstande der lateinischen Kanzlei Maximilians, dem Dalmatiner Jakob de Bannissis und seinem Untergebenen, dem Sekretär Jakob Spiegel aus Schlettstadt, dem literarisch rührigen Neffen Jakob Wimpfelings, hervorgeht[1]), von dem letzteren besorgt worden, indem Bannissis, der eigentliche Vertrauensmann der Kurie in der kaiserlichen Regierung, sich dem Legaten gefällig zu erweisen bemüht war. Spiegel hat ja dann auch auf dem Reichstage von 1521 für den Nuntius Aleander wiederholt die Übersetzung der lateinischen Entwürfe, wie besonders des Wormser Edikts, gegen bare Bezahlung besorgt[2]). Auch der Bischof von Wien, Georg von Slatkonia, war ein alter kaiserlicher Rat, der dieses geistliche Amt gewissermaßen

---

[1]) Forschungen S. 12, 102 f., 128.

[2]) P. Kalkoff, Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521. Halle 1897. S. 135 f., 152 ff. w. ö. Derselbe, Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der kathol. Kirche in Schlettstadt. In der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. XIII (Karlsruhe 1897/98), S. 88 ff., 111 ff., 264 ff. und die Entstehung des Wormser Edikts usw. in ARG. IX.

als Ruheposten erhalten hatte[1]). Seine Zustimmung erbat sich der Legat in gewissenhafter Befolgung des vom V. Laterankonzil erlassenen Zensuredikts („Inter sollicitudines“), das die Drucklegung aller Schriften von der Genehmigung des Ordinariats abhängig machte.

Nur die Fassung des Titelblattes rührt nicht von Spiegel her, der als Jurist und Humanist doch zuviel Selbstbewußtsein besaß, um sich mit der Partei Tetzels, den Gegnern Reuchlins, völlig eins zu fühlen und sich zu derartigen fanatischen Ausfällen gehen Luther hinreißen zu lassen. Zudem war er gerade in jenen Jahren unter dem Einfluße seines Oheims Wimpfeling am Werke, wegen der rücksichtslosen Eingriffe römischer Pfründenjäger in die kirchlichen Verhältnisse seiner Vaterstadt die konziliaren Überlieferungen des deutschen Reiches durch Wiederabdruck der pragmatischen Sanktion aufzufrischen und vollzog seine Schwenkung zugleich mit dem von Aleander schwerbedrohten greisen Pädagogen erst zur Zeit des Wormser Reichstages[2]). Doch läßt sich auch ein positiver Beweis dafür erbringen, daß diese Überschrift von deutschen Dominikanern in der Umgebung Cajetans herrührt.

Tetzel hatte im April 1518 eine weitere Streitschrift, seine „Vorlegung“, d. h. Widerlegung, gegen Luther veröffentlicht[3]), in der er eine neue Disputation in Frankfurt ankündigte, die freilich nicht stattgefunden hat. Luther antwortete ihm mit einer im Laufe des Monats Juni gedruckten Gegenschrift, die er schon am 4. Juni seinen Freunden Spalatin und Lang ankündigte[4]). In diese Verteidigung („Freiheit“) seines Sermons von Ablaß und Gnade wandte er sich mit einer durch Tetzels rohen Ton hinlänglich gerechtfertigten Schärfe gegen die „quaestores et haereticae

[1]) ZKG. XXV, 283 f. Über die 1513 erfolgte Wahl und Bestätigung des „Vorstehers der kaiserlichen Kapelle und erwählten Bischofs von Pedena“, G. v. Slatkonia, zum Bischof von Wien vgl. W. Friedensburg, Informativprozesse über deutsche Kirchen, Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. I, 168 ff.

[2]) Wimpfelings kirchliche Unterwerfung. Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins XXI, 262 ff.

[3]) N. Paulus, Joh. Tetzel. Mainz 1899. S. 54.

[4]) Enders I, 205, 27 ff., 207, 16 ff.

pravitatis inquisitores", die der Belehrung weitaus bedürftiger seien als die von ihnen irregeführten Laien, und bot ihnen im Namen seines Kurfürsten „sicher Geleit, offne Thore, freie Herberge und Kost" in Wittenberg an, wenn irgendwo „ein Ketzermeister sei, der sich Eisen zu fressen und Felsen zu zerreissen verdünke[1])". Diese Herausforderung zu einer Disputation, die im Grunde nur eine Erneuerung des mit dem „Disputationszettel" vom 31. Oktober 1517 erlassenen Angebots akademischer Erörterung der Ablaßfragen war, muß den Ordensgenossen Tetzels sehr unbequem erschienen sein, denn sie benutzten die auffälligste Stelle des päpstlichen Erlasses, um die Welt wissen zu lassen, daß die Argumente, denen der Augustiner so fest vertraute, der römischen Bulle gegenüber sich nicht so als „Fels und Eisen" bewähren würden.

Die Besorgung der Übersetzung und der Drucke dürfte sich bis in das neue Jahr hingezogen haben, so daß der Legat in der Versendung schon durch den Tod des Kaisers gestört wurde, durch den er seine Mission überhaupt beendet glaubte. Sein Schreiben aus Augsburg vom 25. Oktober hatte der Kurfürst erst am 19. November erhalten, da Cajetan die Kosten für einen besonderen Boten nicht hatte aufwenden können und es wohl durch die Leipziger Faktorei der Fugger hatte bestellen lassen. Friedrichs Antwort vom 18. (nicht vom 8.) Dezember hatte er ja beim Ableben Maximilians I., am 12. Januar in Händen; ob aber jener sich nun veranlaßt gesehen hatte, den Legaten durch einen besondern Boten auszuzeichnen, dem Cajetan eine Sendung an Miltitz hätte mit-

---

[1]) Luthers Werke. Krit. Gesamtausgabe. Weimar 1883. I, 380 f. bes. 392, 12 ff., 393, 19 f. Auch Cochlaeus, der in seinen Commentaria de actis et scriptis Lutheri (Mainz 1549) die Anfänge der Reformation durchaus unter dem Gesichtswinkel der Dominikaner darstellt, kannte die Bedeutung dieser Stelle, die er als Beweis für den durch den Schutz des Kurfürsten gesteigerten Übermut Luthers aus dessen „Defensio sermonis de indulgentiis" wörtlich anführt (p. 11): ausus fuit etiam Protectoris et Principis sui autoritate Wittenbergam publico scripto citare quoslibet haereticae pravitatis inquisitores, si qui videantur sibi devorare ferrum petrasque dirumpere, ut veniant illuc cum ipso disputaturi, habituri non modum salvum conductum, sed etiam liberum hospitium sumptusque a Principe. Vgl. ZKG. XXXII, 22 f., 227 Anm. 1, 436 Anm. 4. XXXIII, 63 f.

geben können, muß sehr zweifelhaft erscheinen; eine solche hätte ihn vermutlich auch nicht mehr erreicht, da Miltitz, der im Januar in Leipzig und dann noch einmal beim Kurfürsten in Lochau weilte, bald nach Mitte des Monats die Rückreise nach Augsburg, wo er den Legaten zu treffen hoffte, antrat[1]).

Während seines ersten Aufenthalts am sächsischen Hofe also hat der Kommissar die Dekretale noch nicht in Händen gehabt; er hat sie Luther nicht in verbindlicher Form vorlegen oder auch nur ihrem Inhalt nach zum Gegenstand der Verhandlungen machen, sie dem Wittenberger Professor, als Norm für den erwarteten Widerruf vorhalten können. Es war denn auch in den als kirchenpolitische Intrige des Kurfürsten aufzufassenden Altenburger Abmachungen keine Rede von dieser Kundgebung des höchsten Richters, doch hat sie Miltitz Luther ebenso wie Scheurl gegenüber erwähnt: der unwissende, oberflächliche Mensch, der ja ganz unfähig war auch nur die wesentlichen Sätze zu behalten, konnte indessen auf Luthers Frage, ob denn das Schriftstück irgendwelche Stellen der heiligen Schrift oder des kanonischen Rechts anführe, doch soviel richtig mitteilen, daß dies nicht der Fall sei. Luther hat nun die bei Miltitzens Abreise bestehende Lage in seiner Antwort an Scheurl vom 13. Januar 1519 knapp und klar damit gekennzeichnet: er habe mit jenem sich über zwei Punkte verständigt: gegenseitiges Schweigen und Bezeichnung der irrigen und demnach zu widerrufenden Sätze durch einen deutschen Bischof, wobei der leichtfertige Junker den Hauptpunkt alsbald ausser acht ließ, den Luther scharf betont: diesen Schiedsrichter müsse Miltitz mit päpstlicher Genehmigung (mandato Summi Pontificis) ernennen. Er fügt auch sofort hinzu, daraus werde ja ohne besonderes Zutun Gottes nichts werden, besonders wenn die Kurie, wie zu erwarten stehe, ihn mit der neuen Dekretale bedränge, die er noch nicht gesehen habe, die sich aber ohne Berufung auf jene Autoritäten einfach auf die päpstliche Vollgewalt versteife, der er sich nicht unterwerfen könne[2]).

---

[1]) ZKG. XXIII, 323 f., 327, 332; XXV, 400 Anm. 1. Am 22. Januar schreibt M. aus Gräfenthal an den Kanzler Pfeffinger.

[2]) Enders, Luthers Briefwechsel I, 349.

Luther zeigte dann später während der Leipziger Disputation, daß er die Dekretale nun kennen gelernt habe, doch ließ er wie sein Gegner Eck die den Ablaß betreffenden Streitfragen absichtlich zurücktreten[1]) da es sich jetzt vielmehr um die grundlegende Frage der höchsten kirchlichen Autorität, die Lehrbefugnis, oder, wie man zu sagen pflegte, das göttliche Recht des Papsttums, handelte. Luther erwähnt daher die Dekretale nur, indem er dem Papste oder mit Anspielung auf die Autorschaft Cajetans und das Gutachten des Prierias „den Kardinälen, Notarien, Pönitentiariern und Palasttheologen“ das Recht bestreitet, Glaubensartikel zu machen. Bezüglich des Inhalts der „declaratoria Unigenitus“ bemerkt er nur, daß das Verdienst Christi durch keines Menschen Gewalt zugeeignet werden könne als allein durch den priesterlichen Akt der Absolution; im übrigen lasse er sie auf sich beruhen. Daß sie das Werk Cajetans sei, der ihm darin das Schlußwort zu ihrer Augsburger Disputation übermittelte, hatte er sofort bei der ersten Einsichtnahme erkannt und in der im Frühjahr entstandenen Vorrede zum Galaterbriefe ausgesprochen[2]), die nach den folgenden Ausführungen nicht vor den ersten Tagen des Monats Juni entstanden sein kann.

Denn nun ist es möglich, einen wichtigen Schritt Miltitzens, der diesmal nicht auf eigene Faust handelte, sondern in der Hauptsache nach einer mündlichen Anweisung Cajetans, hier einzuordnen, nachdem letzthin Creutzberg ihn in die erste Häfte des Januars 1518 verlegt und zu einem Ausfall gegen die „grenzenlose Systemlosigkeit des römischen Prozeßverfahrens“ benutzt hat[3]), das vielmehr, von den Wahl-

[1]) Köstlin-Kawerau, M. Luther I, 250.

[2]) Kapp a. a. O. S. 444 ff. Forschungen S. 67.

[3]) K. v. Miltitz S. 54. Vgl. Militziade S. 3 Anm. 2 die treffende Bemerkung Hermelinks. — Ein weiteres Beispiel für die Arbeitsweise Cr.s: S. 59 heißt es: „Cajetan traf am 18. März in Frankfurt ein, was er Miltitz mitteilte.“ Die Anm. spricht von einem Briefe bei Cyprian I, 429 f. Da findet sich aber kein Brief Cajetans, sondern M. teilt dem Kurfürsten S. 431 ff. am 20. März aus Augsburg mit, er wolle heute nach Frankfurt abreisen, wo er den Legaten zu finden hoffe, wie ihm dieser geschrieben habe. Vgl. ZKG. XXV, 400 Anm. 1, 409 Anm. 2. Cajetan traf am 10. März in Frankfurt ein (D. Reichstagsakten I, 346 Anm. 3) und reiste von da ab, ehe M. zu ihm kam.

manövern Leos X. abgesehen, hier in seiner Folgerichtigkeit bestens gerechtfertigt wird.

Zunächst muß daran erinnert werden, daß die in Altenburg verabredete Übertragung der Entscheidung an einen deutschen Bischof von beiden Teilen, vom Kurfürsten wie von Miltitz, nicht aufrichtig gemeint war: der Kurfürst hatte diese Finte dem leichtfertigen Kommissar suggeriert, und dieser wieder gedachte sie als Falle zu benutzen, um Luther zum Widerrufe zu drängen oder auch je nach Gelegenheit sich seiner Person zu bemächtigen. Der „alte Fuchs", Erzbischof Richard von Trier, der genau wußte, wie weit er in dieser scheinbaren Vermittlung würde gehen dürfen, hatte sich Anfang Mai zu solcher zweideutigen Rolle bereit finden lassen; die Einwilligung des Legaten als des von der Kurie delegierten Richters wird aber nur verständlich, wenn man beachtet, daß der Erzbischof nur „neben ihm" Richter sein sollte, wie Miltitz dem Kurfürsten am 3. Mai anzeigte[1]). Cajetans Zusage, daß er „nichts widerrufen werde, was der Bischof von Trier tun werde", ist natürlich dahin zu verstehen, daß dieser keine Entscheidung treffen konnte, die für den Legaten unannehmbar war. Dieselbe Versicherung in den

[1]) Enders II, 25. Als Miltitz seiner offiziellen Eigenschaft als päpstlicher Kommissar und der Aufsicht des Legaten ledig war, verstieg er sich gar zu der einfältigen Anmaßung, selbst neben dem Erzbischof als Richter Luthers fungieren zu wollen. Miltitziade S. 35, 39, 43. Nach dem Erscheinen Aleanders, der den mit dem Trierer Kommissorium getriebenen Schwindel gründlich aufdeckte (ZKG. XXV, 515 f.), beschränkte sich Friedrich vorsichtigerweise auf die Fiktion, als sei der Trierer wenigstens mit der Voruntersuchung, der inquisitio famae, vom Legaten betraut worden: so sagt Spalatin im Entwurf einer Antwort an Hadrian VI.: Miltitz habe damals mit Luther selbst dahin verhandelt, daß dieser Wittenberg nicht verlassen solle, und „der Erzbischof als Kommissarius sich auf des Kardinals S. Sixten Bitte damit beladen, die Sache zu verhören; das habe Luther angenommen und vor Trier zu erscheinen bewilligt"; nur darum sei er in Wittenberg verblieben (September 1523). In der Instruktion für seinen Gesandten auf dem Nürnberger Reichstage vom 16. Februar hatte der Kurfürst nur behauptet, Miltitz habe damals angezeigt, daß der Erzbischof von Trier als ein Kommissarius Befehl hätte die Sache zu verhören, was Luther angenommen und daraufhin unter dem Schutze des Kurfürsten verblieben sei (Wülcker-Virck, Planitz-Berichte. Leipzig 1899. S. 367, 32 ff., 610, 37 ff.).

Schreiben an Luther und an Spalatin[1]), daß der Legat alles genehmigen werde, was der Trierer „in seiner Gegenwart tue", wird überdies erläutert durch die vorausgeschickte Bemerkung: „Cajetan sei voll gütiger Gesinnung gegen Luther, vorausgesetzt, daß dieser widerrufen wolle (dummodo . . . se emendare velit), wie er ja mit Miltitz in Altenburg mehrfach übereingekommen sei." Dieser stellte sich also naiver Weise auf den Standpunkt, daß die Entscheidung des Prozesses durch den Trierer subdelegierten Richter für Luther als eine anständige Art des Rückzugs nur willkommen sein könne. Cajetan dagegen vergab seiner Stellung als Richter nichts und hat damals schon die Mitwirkung des Trierers als ganz nebensächlich behandelt, sie auch nach Beendigung seiner Legation nicht weiter empfohlen.

Denn als Cajetan unmittelbar darauf den Nuntius an den Kurfürsten abordnete, um ihm die ersten Eröffnungen über seine vom Papste gewünschte Kandidatur zu machen, ersuchte er ihn gleichzeitig Luther vorerst noch in Wittenberg zu belassen, bis Miltitz dort noch weiter über seine Angelegenheiten mit Friedrich verhandelt habe[2]): der Nuntius mußte am 11. Mai den Kurfürsten ersuchen, die von ihm vorgeschlagene schiedsrichterliche Behandlung einstweilen ruhen zu lassen, womit Cajetan seine vorübergehende Einwilligung schon zurücknahm. Denn nun instruierte er seinen Untergebenen zugleich darartig, daß ihm bei dem schon in Weimar (26. bis 30. Mai) erfolgten Zusammentreffen mit dem Kurfürsten und Spalatin[3]) wenig Spielraum zu Seitensprüngen blieb.

[1]) Cyprian II, 121, 124 f.

[2]) ZKG. XXV, 413 f.

[3]) Vgl. ZKG. XXV, 412 Anm. 1, 416 Anm. 2. Wahrscheinlich läßt sich die Zeit der Verhandlungen während der aus dem Itinerar des Kurfürsten bekannten Dauer seines Aufenthalts in Weimar von Donnerstag, dem 26. Mai bis zum 30., Montag nach Rogate, noch genauer festlegen. In der umfassenden Denkschrift vom Ende des Jahres, in der die kurfürstlichen Räte die durch Miltitz dem Kurfürsten übermittelten Drohungen der Kurie ablehnen mußten (Cyprian II, 142—148. ZKG. XXV, 437 ff. Miltitziade S. 29 ff.), wird die angebliche schiedsrichterliche Kommission des Erzbischofs von Trier ausgenutzt und daran erinnert, wie Miltitz bald nach der anfänglichen Vorladung Luthers nach Koblenz sich dessen Kommen brieflich ver-

In der schriftlichen Instruktion (etwa vom 15. Mai)[1]) die Cajetan diktiert hat, wurde Miltitz angewiesen „vor allem“ bei dem Kurfürsten den Befehl zu erwirken, „daß in Kirchen und Klöstern, sowie bei allen Versammlungen von Geistlichen und Laien,“ (also auf den Ruralkapiteln und den Landtagen) „beglaubigte (authentica) Exemplare der neuen Dekretale über die Ablässe feierlich und verbindlich (cum effectu) bekannt gemacht würden.“ Die Bulle selbst schrieb vor, daß die zu diesem Zwecke verbreiteten Kopien durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars und das Siegel eines Prälaten bekräftigt sein müßten[2]): derartige Exemplare wurden dem Nuntius also mitgegeben.

Dann sollte Miltitz die Bitte des Legaten um Gewährung einer Zusammenkunft bei Frankfurt in Sachen der Kaiserwahl vortragen; die weiteren Punkte, über die Miltitz mündlich mit dem Kurfürsten verhandeln sollte, hatte Cajetan, wie man dies bei einer ostensibeln Instruktion der besseren Beglaubigung wegen zu tun pflegte, eigenhändig angedeutet: „Über das Kommen Martins zu uns usw., wie wir verabredet haben. Über die Ursache des Aufschubs (der Überbringung) der Rose, wie wir gesagt haben.“ Schließlich folgen Empfehlungen des Legaten an den Kurfürsten.

Die angedeuteten Erklärungen über Luthers Angelegenheit, die Cajetan dem Kurfürsten zur Kenntnis zu bringen wünschte, sind nun niedergelegt in einem Gutachten Miltitzens[3]),

---

beten und sein demnächstiges persönliches Erscheinen beim Kurfürsten zu mündlichem Bericht angezeigt habe; „also wäre er darnach ungefährlich Freitags nach Vocem iucunditatis“ (= Sonntag Rogate) zum Kurfürsten gen Weimar gekommen und habe diesem nebst andern Schriften (besonders der Bulle „Cum, postquam“) einen Brief des Erzbischofs von Trier gebracht, in dem dieser meldete, wie der Kardinal und Miltitz ihn um gütliche Vermittlung ersucht hätten usw. (p. 145). Dieses Datum, das uns auf den 3. Juni führen würde, ist natürlich falsch, aber wahrscheinlich liegt nur ein Schreibfehler vor, indem es heißen sollte: „Freitag vor V. i.“; Miltitz wäre also am 27. Mai in Weimar eingetroffen, so daß die Verhandlungen am 28. und 29. stattgefunden haben.

[1]) Cyprian II, 115 ff.

[2]) Opp. var. arg. II, 431.

[3]) Cyprian II, 134 ff. Das darauf folgende Gegenbedenken Spalatins liegt in Cod. Goth. A. 337 vor.

in dessen Eingang er sich auf einen Wunsch Friedrichs bezieht, ihm darzulegen, „was in der Sache des päpstlichen Stuhles und Herr Martin Lutters nützlich möchte erfunden werden.“ Denn es gehörte zu den Gepflogenheiten der reichsständischen Diplomatie, der Gegenpartei die Vorschläge zu einem Ausgleich zuzuschieben.

Diesmal stellt nun Miltiz klipp und klar als unerläßliche Hauptbedingung voran, daß Luther sich vor der römischen Kirche demütigen müsse, indem er alles, womit er ihr und dem päpstlichen Rechte Abbruch getan habe, widerrufe; wenn er dabei dreist hinzufügt: „wie wir denn unter uns konkordierten und übereingekommen sind,“ so meint er damit den zweiten Teil der Altenburger Abrede, bei dem Luther freilich seine Überführung durch einen unparteiischen Schiedsrichter zur Voraussetzung gemacht hatte.

Dem sachlichen Zusammenhange nach schließt sich zunächst der fünfte Punkt an, indem in stillschweigender Anspielung auf Friedrichs Schreiben an Cajetan vom 18. Dezember 1518 darauf hingewiesen wird, daß Luther künftig nicht mehr behaupten könne, er sei ungehört — „nondum cognita causa et sufficienter discussa[1]“ — verurteilt vorden. Denn der Papst habe sich durch seine Schriften veranlaßt gesehen, eine Dekretale abzufassen, in der Luthers Zweifel endgiltig behoben würden, so daß er hinfort auf keine weitere Belehrung über die Ablässe zu warten habe und nicht mehr seiner eigenen irrtümlichen Auffassung zu folgen brauche. Der Nuntius übergab gleichzeitig eine Kopie der Bulle, die demnach als Unterlage für den Widerruf dienen sollte. Aber während in den Breven vom 23. August und 11. September 1518 der Legat ermächtigt worden war, Luther nach geschehener Unterwerfung wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen und nach heilsamer Buße die völlige Wiederherstellung seiner Ehre auszusprechen („ad famam honoresque restituendi“)[2]) verlangte er jetzt folgerichtig, daß, wenn Luther, der zu seiner Halsstarrigkeiten dem delegierten Richter gegenüber die Berufung an ein Konzil hinzugefügt

[1]) Opp. var. arg. II, 409.
[2]) Forschungen S. 58 f.

hatte und dessen Absolvierung durch die neue Bulle dem Papste vorbehalten wurde, auch jetzt noch den Widerruf zu beschwerlich finde, der Kurfürst ihm „auf ewige Zeiten“ das Predigen untersagen müsse. Diese Vollstreckung der suspensio a divinis wäre eine tatsächliche Anerkennung der längst eingetretenen excommunicatio latae sententiae gewesen, und nach diesem ersten Zugeständnis hätte Friedrich den Bemakelten auch an seiner Universität nicht mehr halten können. Und auch wenn Luther sich nachträglich noch zum Widerrufe entschlossen hätte, wäre es bei dieser Abmachung geblieben.

Es entsprach ferner nicht der von Miltitz sonst und auch in den Formen dieser Denkschrift zur Schau getragenen höfischen Devotion, wenn er dann den Kurfürsten aufforderte zu bedenken, ob er sich getraue Luther und seine Anhänger auf die Dauer gegen die römische Kirche zu beschützen. Nachdem also Friedrich den Forderungen des Papstes gegenüber schon zweimal die Auslieferung Luthers, dem Legaten seine Ausweisung verweigert und sich notorisch der in dem Breve vom 23. August 1518 den Gönnern Luthers angedrohten Strafen schuldig gemacht hatte, ließ ihm der Legat hier mit aller Schonung, die dem gegenwärtigen Thronkandidaten des Papstes gebührte, zu Gemüte führen, wie die Macht des Oberhauptes der Kirche der seinigen doch unzweifelhaft überlegen sei: Miltitz mußte ihn an den Sieg Julius II. über die schismatischen Bestrebungen Ludwigs XII. und Maximilians I. erinnern, die mit der Absetzung von vieren der beteiligten Kardinäle (24. Oktober 1511) und dem kläglichen Scheitern des Konzils von Pisa geendet hatten [1]); nur daß der Nuntius dabei nach seiner Art den Mund etwas zu voll nahm und auch „Engelland, Schottland, Burgundia und ganz Italia“ als gleichzeitige Feinde der Kurie aufzählte, auch von neun abgesetzten Kardinälen redete, deren „Statuen der Papst verbrannt habe.“

Das Gegenbedenken Spalatins ist in aller Kürze heranzuziehen, weil es vor allem beweist, daß diese Verhand-

[1]) Pastor, Gesch. der Päpste III, 649 ff., bes. 683, wo eine Verbrennung hölzerner Bilder der Kardinäle, wie sie am 12. Juni 1521 mit einem Standbilde Luthers vorgenommen wurde, nicht erwähnt wird.

lungen noch während der Anwesenheit und Zuständigkeit Cajetans geführt wurden, die mit der Kaiserwahl ihre Endschaft erreichte. Es war zunächst nur eine schwache Ausflucht, wenn der Hofkaplan Friedrichs angesichts der Überreichung der Bulle „Cum, postquam“ noch verlangte, daß Miltitz den begehrten Widerruf bestimmt formulieren müsse, da er ihn vielleicht in größerem Umfange fordern könne als der Legat, der nach Luthers „Acta Augustana“ in der Ablaßfrage nur den einen Satz angefochten habe, „daß das Verdienst Christi der Ablaß sein sollte.“ Mit der Oberflächlichkeit, die das Korrelat seiner sonst so nützlichen Anpassungsfähigkeit war, übersah Spalatin dabei, daß vielmehr Luther es war, der die Gleichsetzung des Verdienstes Christi mit den vom Papste kraft der ihm verliehenen Schlüsselgewalt gespendeten Ablässen, die nur von zeitlichen Strafen entbinden könnten, bekämpft hatte,[1]) und so ist es ihm möglich, kurzer Hand zu behaupten, daß Luthers Meinung mit den Erklärungen der Dekretale über diesen Punkt völlig im Einklang sei, so daß Miltitz sich auf die Bulle gar nicht berufen könne.

Zutreffend aber fährt er fort, daß, wenn Luthers Widerruf auch den Nuntius befriedigen („besättigen“) sollte, doch vermutlich der Legat oder andere weiter gehen würden: denn einmal erinnerte er sich doch vielleicht, daß Cajetan schon in Augsburg noch eine andere grundliegende Lehre Luthers, die vom Glauben als der notwendigen Voraussetzung für den heilbringenden Empfang der Sakramente, beanstandet hatte; und dann bemerkte er, daß ja seit der Absendung Miltitzens manche Veränderung in Luthers Standpunkt vor sich gegangen und durch gedruckte Schriften belegt sei, die den Papst und den Legaten zu entsprechenden Maßregeln veranlassen müßten, wie das in erster Linie der zwischen Luther und Eck ent-

[1]) Köstlin-Kawerau, M. Luther I, 204, 207 f., 220 f. Einen weiteren urkundlichen Beweis für die theologische Rückständigkeit des sonst so nützlichen und fleißigen Hofkaplans, der sich keineswegs von eigenem Wissensdurst getrieben, sondern im Auftrage des Kurfürsten um die religiösen Unterweisungen Luthers bemühte, habe ich in der Miltiziade S. 31 Anm. 3 gegeben.



brannte Streit über „das göttliche Recht" des Papsttums[1]) tatsächlich auch zur Folge hatte.

Die Forderung, Luther von der Kanzel fernzuhalten, wies Spalatin, der in dieser Hinsicht der Übereinstimmung mit seinem Herrn von vornherein gewiß sein durfte, unter Berufung auf S. Paulus, 2. Tim. 2, 9 („das Wort Gottes ist nicht gebunden") zurück; die Drohung des Legaten aber erklärte er für unstatthaft unter Hinweis auf das Hirten- und Lehramt des Papstes, wie es S. Petrus und die ersten heiligen Bischöfe von Rom verstanden hätten.

Nun hatte aber Miltitz es sich nicht versagen können, auf seine vorwitzigen Machenschaften zurückzukommen und, wie er es schon im Herbst in Liebenwerda wieder versuchte, auf seine Manier die Unterwerfung Luthers anzubahnen: er bemerkte also, daß wenn Luther „alhie" beim Kurfürsten wäre, so hoffe er bei geeigneter Einwirkung Friedrichs von Doktor Martinus eine Erklärung zu erlangen, die der Papst mit einem „tolorari potest" annehmen könne; vielleicht könne man sich auch auf einen fremden, für Luther unverdächtigen Richter einigen, der die Sache untersuchen solle. Er wagte

[1]) Über diesen Kernpunkt des ganzen Streites verriet wieder Miltitz bei der übrigens völlig belanglosen Unterredung mit Luther in Liebenwerda (9. Oktober 1519) eine Unwissenheit, die man bisher wohl aus überliefertem Respekt vor dem „Nuntius und Kammerherrn" nicht gebührend hervorgehoben hat: Köstlin (M. Luther I, 264) erwähnt nichts davon; Creutzberg schreibt nur die verworrene Übersetzung Spalatins (Cyprian II, 141) wörtlich ab, zitiert aber gerade hier den lateinischen Bericht Luthers bei Enders II, 188. Danach machte der mit kanonischem Recht offenbar nicht beschwerte Junker Luthern von vornherein das Zugeständnis, daß der Papst die von ihm gegenwärtig beanspruchte Gewalt nicht kraft göttlicher Verleihung besitze, doch sei sein Auftrag immerhin verschieden von dem der übrigen Apostel; und als sich Luther nach dem Wesen dieses Unterschiedes erkundigte, wußte der Unglückliche nichts weiter vorzubringen, als daß die Vollmacht Petri sich auf einen andern Teil der Welt erstrecke, im übrigen sei es dieselbe wie die der andern Jünger. Er meinte damit offenbar nichts weiter, als daß der Nachfolger Petri eben tatsächlich von Rom aus die Herrschaft über die abendländische Kirche ausübe. Auf diese Weise konnte er freilich hoffen mit Luther „der Sache bald eins zu werden". Es ist dies das einzige Mal, daß M. auf eine der Streitfragen sachlich eingegangen ist, was von vornherein nicht seines Auftrages war; dieser aber war damals schon erloschen.

also den Trierer Erzbischof, dessen Mitwirkung Cajetan schon wieder ausgeschaltet hatte, nicht mehr zu nennen, und erleichterte es so dem Vertreter Friedrichs, diesen Vorschlag als ganz aussichtslos bei Seite zu schieben und statt dessen Luthers Anerbieten zu empfehlen, der sich der Prüfung und dem Erkenntnis der vier Universitäten Freiburg, Löwen, Basel und Paris oder eines Schiedsgerichts der gelehrtesten Italiener, Franzosen und Deutschen unterwerfen solle. Dies war natürlich für die Vertreter der Kurie derartig unannehmbar, daß Miltitz dem Legaten kaum davon Mitteilung gemacht hat, wie Luther seinerseits die Ladung vor den Trierer Erzbischof ohne vorherige Zustimmung des Papstes als eine plumpe Finte mit bitterem Hohn zurückgewiesen hatte. [1])

Seiner Schlußbemerkung zufolge hat nun Spalatin die Dekretale sofort an Luther übermittelt [2]), der sich indessen zu keiner besonderen Kundgebung veranlaßt sah, weil der Streit gegen Rom längst in ein neues Stadium getreten, er auch mit den Vorbereitungen für die Leipziger Disputation beschäftigt war; wie er am 30. Mai einem Ordensbruder mitteilte, war der Druck seines Kommentars zum Galaterbrief in Leipzig dem Abschluß nahe [3]): in der nun erst niedergeschriebenen Vorrede gönnt er dem Werke Cajetans eine spöttische Erwähnung.

Die von dem Legaten vorgeschriebene Veröffentlichung der Ablaßdekretale hat Miltitz auch im Herbst, als er bei Übergabe der goldenen Rose in Altenburg die beiden Ablaßbullen für die Wittenberger Schloßkirche publizierte, nicht vornehmen dürfen, und so wird das an Luther weitergegebene Exemplar das einzige sein, das nach Kursachsen gelangte. Die Kenntnis der abschließenden päpstlichen Definition der Ablässe verdankt man also bis jetzt im wesentlichen der Sorgfalt, mit der Luther dieses Aktenstück aufbewahrt und den übrigen Denkmälern jenes weltgeschichtlichen Kampfes

---

[1]) Luther an Spalatin, an Lang, beides vom 16. Mai, an Miltitz, 17. Mai. Enders II, 46, 51, 53 ff.

[2]) Vgl. die schnelle Beförderung des Schreibens Cajetans nach Wittenberg an Luther, ZKG. XXVII, 329.

[3]) Enders II, 63, 20.

einverleibt hat. Die Bulle „Cum, postquam“ war, wie ein katholischer Kirchenhistoriker [1]) urteilt, die Antwort auf Luthers Appellation an den besser zu unterrichtenden Papst; durch sie „wurde der theologischen Opposition gegen die Wittenberger Reformlehre der Stempel der kirchlichen Orthodoxie aufgedrückt.“ Ihr Verfasser hat dann aber auch als delegierter Richter in Luthers Sache alles getan, was in seinen Kräften stand, um die Vollstreckung des nun der Öffentlichkeit gegenüber feierlich begründeten Urteils anzubahnen.

[Bl. j[a]]

Copey der Bullen vnsers heiligisten Vatter Babst Leo des zehendten: Von krafft des Romischen Antlaß:

Auß der man wol finden wirdt / das etlich predig daruon eingetruckht mit yrer befestigung / noch eisnen sterckhe noch der perg groß vnd schwer haben / so sy durch den anschein der warhayt so gar liederlich zerfliessen vnd zw khot werden / Vnd nicht anders hintter yn lassen als faulen gestanckh graussamer yerrung.

[1]) H. Laemmer, Die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformationszeitalters. Berlin 1858. S. 12 f. In einem Breve an die Schweizer Kantone vom 30. April 1519, das der Nuntius Anton Pucci wegen seiner Auseinandersetzungen mit Zwingli erwirkt hatte, verweist der Papst auf die beiliegende Bulle, die er aus Anlaß eines ähnlichen Streites „inter aliquos theologos partium Alemanniae“ an den Kardinallegaten Thomas gerichtet habe über die Gewalt des Papstes bei Verleihung der Ablässe „juxta Romanae ecclesiae veram definitionem“, die bei Strafe der excommunicatio latae sententiae von allen beobachtet und gepredigt werden müsse. Der Papst erwartet, daß die Eidgenossen solche Disputationen nicht anhören und „verae determinationi S. Romanae ecclesiae et huius S. Sedis, quae non permittit errores“, sich anschließen werden. Löscher, a. a. O. III, 925 f. Die Kurie hat also dem Inhalt der Dekretale den vollen Wert einer endgültigen Entscheidung des höchsten unfehlbaren Lehramtes beigemessen.

[Unter dem Titel das prächtig in spätgotischem Stil gehaltene Wappen Leos X.; der Schild mit den sechs Kugeln der Medici, in der obersten der Reichsadler, überragt von der dreifachen Krone, dahinter die gekreuzten päpstlichen Schlüssel mit Bändern. Der Holzstock ist geschnitten worden in freier Nachahmung des Papstwappens Leos X. wie es auf den offiziellen Drucken etwa der Bullen des V. Laterankonzils erscheint, doch zeigt da die oberste Kugel drei Lilien, das Wappen von Florenz.]

[Bl. ij[a]]

LEo pabst ein diener der diener gottes. Dem lieben sun Thome des titel sand Sixt zw dem allerliebesten in Christo vnserm sun Maximilian erwelltem Kayser, vnserm vnd des Romischen stuel Legaten hayl vnnd pabstlichen segen. So nach dem dein weißhait khomen ist in Deutsche landt, ist an vnns gelangt, das etlich geistlich auch zu predigen das wort gottes verornt, von dem antlaß von vns vnd andern bapsten vnsern vorfodern von vngedenckhlicher zeit here gewonlich verlichen, offenlich predigent maniger menschen hertzen yrrung einpildent, das vns den yn rechter erkhantnuß vil zw schwere und betrieblich was. Haben wir yn anderm vnserm schreiben beuolhen deiner weißhait von der wir vmb yr sunderliche lere vnnd yn wirichlichen sachen erfarung sunderlich in Christo dem herren vertrawen haben, befolhen das dw durch vnsern gewalt dy ding die dan bestatung wirdig weren bestetten mechtest. Aber dy ding die der warhait nit geleichen, auch so sy gerett wurden von den dy da der Romischen kirchen lere nachzuuolgen sich willig bekhenten, zuuerwerffen vnd verdamen vleiß ankherest. Vnnd das nicht hin fur etwas vnwissenhait der leer der Romischen khirchen, die solichen antlas vnd krafft des antlaß berueret, furschlag oder von wegen solicher vnwissenhait sich entschuldig, oder mit gedichter protestation sich behelfe, sunder das dy selbing von gewisser lug als die strafflichen vberwunden vnd billich verurtellt mogent werden. Haben wir vns furgenomen dir zu verkhunden durch dise gegenwirtige geschrifft, das dy Ro-[Bl. ij[b]]misch kirchen, der dan dy anndern als yrer mutter schuldig sindt nach zu volgen. Hat in der lere gegeben das der vatter Babst ain nachuolger Petri der himlischenschlisseltrager vnd Jesu Christi auff der erden stathalter in macht der himelschlissel, welichen zu gehort auff zw thuen, in abnemung der hindernuß der Christgelaubigen, das da ist dy schuld vnd penn, die do gepurt den sundern aus aigem willen volbracht. Die schlussel nemen ab die schuld durch mittel des sacrament der pueß. Aber die zeitlich penn die

nach gotlicher gerechtikhait gepuert den sundern des aigen willen durch mittel des antlaß, mag verleichen antlaß auß auffrichtiger vrsach der Christgelaubigen menschen dy do sind gelider Christi in verainigunder lieb aintzwer sy sindt in disem leben oder in dem fegfewr. Vnd das auß dem vberflussigen verdienen Christi vnd der heiligen, Auch yn verleichung des antlaß auß Babstlichem gewalt den schatz des verdienen Christi vnd der heiligen austailen als wol fur dy lebendigen als fwr dy totten, hat auch gewonhait solichen antlaß mit zutailen in weiß der ablosung oder in weis barmhertziger hilff den totten zuuerleichen. Vnnd darumb alle als wol die lebentigen als die totten, die warhafftikhlichen solichen antlaß erlangt haben, erledigen von so vill grosser zeitlicher penn die nach Gotlicher gerechtikhait gepuert, vmb yr aigenwillig sundt als vil da geleicht dem verlichen vnd erlangten antlaß. Vnd durch gewalt des Romischen stuel in lautt der dasigen geschrifft, entlich verornen wir, das es also schol von allen gehalten vnd gepredigt werden, pey gefeltem vrtail der pen des grossen pann, von welichem [Bl. iij[a]] die dar ein khomen werdent, nit mogent entpunden werden, von khaim andern als von dem heiligen vatter Pabst ausgenomen todliche notte. Vnnd das niemant von den vorgeschriben dingen mog anziehen die vnwissenhait so gebietten wir deiner weißhait, das dw alle vnnd ainen yeden sunderlich Teutscher landt Ertzbischolff, Bischolff, vnnd ander aigenseltrager, in krafft der heiligen korsam, vnd bey der pen der enthaltūg von den gotlichen amptern, manest vnd in strengen gebot gebietest das sy dise gegenwirttige geschrifft oder yer gelaubhafftig abgeschrifft in der zeit dy in von deiner weißhait auffgesetzet wirdt, verkhunden in yren khirchen so dar ynnen die menig des volckh zw gotlichem dienst besambt wirdt. Vnd bey vorgemelltem antlaß die obgeschriben ding halten vnnd predigen sullen, bei geleicher pen, gefelter vrtail des grossen Pann. Vnnd niemant darwider yn ainigerlay weiß ebengeleich oder frembt verporgen sich vermeß zu streben. Nichtz weniger verleich wir dir in gegenwirttiger geschrifft, volkhomen vnd freyen gewalt, gerichtlich zu handeln, wider die torstigē vnd vngehorsamen, dy auch mit gepurlicher pen nach deinem guettem bedunckhen zu straffen. Allso das khainerlay die ding hindern soll. Vnd angesehen das es schwär were die gegenwirttigen brieff zu bringen an all besunderbar stett do es not were. Wellen wir vnd in eegemelltem gewallt entlich verornen wir, das yrer gelaubhafftiger abgeschrifft vnterschriben, mit handtgeschrifft aines offenbaren Notarij dar zu gepeten, vnd besichert mit sigel aines Prelaten, oder ainer person in geistlicher wird bestellt, oder khirlichs hoff, [Bl. iij[b]] gentzlich solicher gelaub im gericht, vnd ausserhalb des gerichts vnd

anderswo geben werde, als diser gegenwirtiger geschrifft so sy furgebracht vnnd gezaiget wurde.

Geben zw Rom bey sandt Peter in dem iar von der menschwerdung des herrñ Tausent funffhundert achtzehen. Quinto Idus Nouembris. In dem sexten iar vnnser pabstlichen wirdt.

Bembus
Der schreiber ist gewesen Albergatus
Registriert außwendig wonunt[1])
bey mir Bembus.

Getruckt zw Wienn in Osterreich.
Mit gunst vnd willen des gnedigistē
herñ Bischoff daselbst.

[Bl. 4 weiß]

---

[1]) So! Der Notar beschreibt: „A tergo vero literarum apostolicarum praefatarum: Registrata apud me Bembum.“ Gemeint ist also: „wohnend“ = verbleibend, zu finden bei . . . Bei der Seltenheit des Druckes war zunächst eine diplomatische genaue Wiedergabe notwendig.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften.[1])

Allgemeines. Über den Konstanzer Ablaß von 1513 und 1514, über den seinerzeit Schulte (Die Fugger in Rom) ausführlich handelte, bringt H. Baier aus neu aufgefundenen Akten des bischöflichen Archivs einige weitere Nachrichten, die besonders für die Vorbereitung des Ablasses nicht unwichtig sind; unter den Beilagen begegnet ein Verzeichnis der General- und Vizekommissare für den Ablaß. ZGObrh. 65 (N. F. 26) S. 193—203.

Auf Grundlage der vatikanischen Dokumente, die im Anhang mitgeteilt werden, behandelt G. Brom den König Karl (V.) im Jahre 1515 von P. Leo X. verliehenen Ablaß zur Herstellung der verwahrlosten Dämme in den Niederlanden; in Wahrheit war es auf Bereicherung des Königs wie des Papstes (der die Hälfte erhielt) abgesehen: De Dijk-aflaat voor Karel V., in Bijdragen en Mededeelingen van het hist. Genootschap te Utrecht, 1911 S. 407—459.

Über „Wetterzeichen der Reformation nach Murners Satiren aus der vorlutherischen Zeit" handelt G. Schuhmann in RQuSchr. 25, 3 S. 162*—184*. Er gibt Auszüge aus Murner, die die sittlichen Schäden der Zeit aufzeigen.

W. Köhler, Reformation und Mission, untersucht, weshalb die Reformation auf dem Gebiet der Mission nicht förderlich gewesen ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Reformatoren die Heidenbekehrung, getreu dem Grundsatz „alles aus Gnaden", Gott anheimstellen, dem sie es überlassen, „Apostel" zu erwecken; eine planmäßige Heidenmission wäre ihnen als Werkdienst erschienen. Schw. theolZ. 28, S. 49—66.

Aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis, die sich, aus dem Archiv des Ordens ausgezogen, in einer von der K. Bibl. zu Berlin kürzlich erworbenen engl. Hs. 18. Jh. befinden, gibt G. Kawerau einige Extrakte von 1510—1518, die auf die Verhältnisse des Ordens in Deutschland sowie die Anfänge des lutherischen Handels Licht werfen. ZKG. 32, 4 S. 603—606.

---

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

In The Biblical World 38, 4 S. 235—245 charakterisiert Pr. Smith Erasmus, Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin als Bibelinterpreten, indem er hervorhebt, daß mit ihnen die Bibelkritik erst beginne; sie seien gleichsam die Vorläufer der modernen historischen Schule.

Im Nachtrag zum 32. Jahrg. d. Ges.f.d.Gesch.d.Prot. in Österreich S. 73—91 verteidigt J. Bidio, „Zur Frage über das konfessionelle Verhältnis der Brüderunität zum Luthertum", seine in 2 tschechisch geschriebenen Schriften entwickelte Ansicht, wonach die Brüderunität von Anfang an den Reformierten konfessionell näher gestanden habe als dem Luthertum, gegen J. Kvaçala („Die Beziehungen der Unität zu Flacius und Lasco", im Jahrg. 30 und 31). Kvaçala bekennt sich am Schluß als nicht überzeugt.

Aus der Autographensammlung der Wiener Hofbibliothek teilt O. Clemen einen Brief Kf. Friedrichs des Weisen an den Bischof Bernhard Cleß von Trient, Rat Erzherzog Ferdinands, vom 16. August 1524 mit. Friedrich äußert sich hier über seine Stellung zur Reformation, aber mit der ihm eigenen absichtlichen Unbestimmtheit. NASG. 32 S. 136—138.

W. Stolze, Zur Gesch. der 12 Artikel, würdigt die einschlägigen Arbeiten von A. Peters und H. Böhmer (vgl. diese Ztschr. VIII S. 219), gegen deren Ergebnisse er verschiedene, formale und sachliche Bedenken geltend macht: HZ. 108, 1 S. 97—104; er kündigt dabei eine eigene Arbeit über Hubmeier an.

W. Müller teilt eine Eintragung in ein auf der Darmstädter Großh. Bibliothek befindliches Exemplar der Weltchronik Hartmann Schedels (1493) mit, wonach das Exemplar in der Schlacht von Pfeddersheim (24.—25. Juni 1525) von Eberhard Schenck von Erbach den geschlagenen Bauern abgenommen wurde, die es anscheinend bei der Plünderung des Augustinerklosters in Großfrankenthal (zwischen Speier und Worms) geraubt hatten. „Vom Rhein" X (1911) S. 49 f.

In der ZHV. Niedersachsen 1911, S. 119—135 behandelt Roscher — etwas dilettantisch — das Unternehmen Kf. Moritz' von Sachsen gegen das in Verden stehende Mansfeldische Kriegsvolk (1550 Dez. bis 1551 Januar); er sieht darin eine wichtige Etappe auf dem Wege M.s nach Passau.

W. Platzhoff, Eine deutsche Brautwerbung für K. Heinrich III. von Frankreich i. J. 1574 (= ZVhessG. 45 S. 202—212) behandelt nach Marburger Akten einen Versuch Katharinas von Medici, durch Verschwägerung mit einem deutschen protestantischen Hause die protestantische Partei in Deutschland zu schwächen. Daß Lf. Wilhelm von Hessen diesem Bestreben einigermaßen entgegenkam, ist kein Ruhmesblatt für ihn.

Biographisches. „Romae wolt meum avum ex purgatorio erlosen, gieng die treppen hinauf Pilati, orabam quolibet gradu pater noster. Erat enim persuasio, qui sic oraret, redimeret animam; sed in fastigium veniens cogitabam, quis scit an sit verum!" Diese alle

Merkmale der Zuverlässigkeit tragenden Worte Luthers über sein Erlebnis auf der Pilatustreppe in Rom teilt G. Buchwald aus einer noch ungedruckten Predigt L.s, die er auf der Zwickauer Ratsschulbibl. fand, in ZKG. 32, 4 S. 606 f. mit, zugleich als eine bündige Widerlegung der leichtfertigen Darstellung bei Grisar I S. 24 f.

Im 2. Teil seiner „Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther" setzt sich O. Scheel mit Grisar über dessen Darstellung von Luthers Verhältnis zu den Observanten (von denen er angeblich zu Spalatin und den Konventualen abgefallen sein soll, was dann gewissermaßen der erste Schritt auf dem Wege fort von der Kirche gewesen sei) sowie über die Örtlichkeit des „inneren Erlebnisses" Luthers im Wittenberger Kloster in minutiöser, durchschlagender Kritik auseinander, nach deren Ergebnis er sich zu dem Ausspruch berechtigt fühlt, daß Grisar „das Wichtigte nicht gelernt habe, nämlich historische Fragen historisch zu behandeln". ZKG. 32, 4 S. 531—571.

P. Kalkoff behandelt als Nr. 6 seiner neuen Forschungen zu Luthers römischem Prozeß „Luthers Rechtfertigung und Widerklage" gegenüber den Machinationen der Dominikaner nach der Heidelberger Disputation. ZKG. 32, 4 S. 572—595. Den Schluß der Studie bringt Bd. 33, 1 S. 1—66; als Endergebnis bezeichnet es K., daß die schonungslose Verfolgung durch die Dominikaner und seine von diesen eiligst betriebene Prozessierung Luther zu der von ihm zunächst mehr geahnten als gewollten Reformation im Gegensatz zur Papstkirche vorwärts getrieben habe.

In „Luthers Stellung zur Inkorporation und zum Patronat 1522 bis 1525" polemisiert U. Stutz gegen die Auffassung K. Müllers (Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther) von Luthers Äußerungen über die Inkorporation aus Anlaß des Altenburger Streites von 1522. Nach Stutz vertritt L. hier die Anschauung, daß die Stadtpfarrkirchen den Bürgerschaften deshalb gehören, weil sie sie erbaut haben und die Baulast tragen. Z. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., kanon. Abt. I S. 309—313.

L. Cristiani beschäftigt sich in RQH. 90 (N. S. 46), Liefer. 180 S. 470—497 in anregender Weise mit den Tischreden Luthers, und zwar zunächst nach ihrer Entstehung, indem er die erste Ausgabe durch Aurifaber und die neuen Entdeckungen an Tischreden sowie die verschiedenen Sammler charakterisiert; ein zweiter Artikel soll sich über die der Wissenschaft durch die Tischreden gestellten Aufgaben auslassen.

Ein Vortrag von Theobald über die Bedeutung des kleinen Katechismus Luthers für die innere Bildung des deutschen Volkes ist abgedruckt in NkirchlZtschr. 23, 2 S. 89—107.

In dem alten Einbanddeckel des Jenenser Univ.-Bibl.-Exemplars des Lufftschen Quartdruckes des N. T. von 1540 hat O. Albrecht von Rörers Hand eine Abschrift des Lutherliedes: „Was fürchtstu Feind Herodes sehr" gefunden, die er als die älteste Fassung des

Liedes nachweist; vielleicht hat Luther Rörer das Lied diktiert; das beigeschriebene Datum des 12. Dez. 1541 bezeichnet wohl sicher den Tag der Dichtung des Liedes. Mitgeteilt und erläutert in ThStK. 1912, 2 S. 287—303.

E. Fr. Fischer, Zum Schicksal lutherischer Gedanken im 16. Jahrhundert (Nkirchl. Ztschr. 22 S. 719—737; 745—760), sucht, anknüpfend an Tschackerts „Konkordienformel 1580", nachzuweisen, daß in der Lehre vom Glauben wie von der Prädestination die Gedanken Luthers in der 2. Hälfte 16. Jahrh. zwar nicht unverändert geblieben seien, aber doch ihrem Kern nach sich behauptet haben.

E. Koerner, Zur Liturgik der Reformatoren (= Nkirchl.Z. 22, S. 761—796), erörtert an der Hand der Schriften des Erasmus Alber dessen liturgische Bestrebungen, d. i. seine Ansichten über Zeit des Gottesdienstes, Kirchenschmuck, Priesterstand, Sakramente, Gottesdienstordnung, Erstkommunion, Gesang und Zeremonien usw. Alber lehnt sich, in scharfem Gegensatz nicht nur zu Rom, sondern auch zu den „Schwärmern", durchweg an die Ideen und die Praxis Luthers an.

H. Ammann beendigt seine Arbeit über Gregor Angerer von Angerburg B. von Wiener-Neustadt in Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols cet. VIII, 4 S. 304—319 durch Mitteilung von Angerers, meist von Kirchmair abhängigen historischen Aufzeichnungen 1521—1526 (vgl. ds. Ztschr. VIII S. 413).

O. Clemen druckt in ThStKr. 1912, 1 S. 129—139 aus dem Hauptstaatsarchiv in Dresden eine noch unedierte, bei Seidemann' erwähnte Streitschrift des sächsischen Pfarrers Franciscus Arnoldi gegen Luthers Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe mit einleitenden Erläuterungen über das Verhältnis Arnoldis zu Hz. Georg von Sachsen ab.

Einen anon. Bericht über das Regensburger Religionsgespräch von 1546, in Letters and Papers, Henry VIII, vol. XXI, 1 (1908) Nr. 501, weist A. Hasenclever aus inneren und äußeren Gründen Bucer zu; der Bericht stellt danach das älteste publizistische Zeugnis eines Teilnehmers dar: ZGObrh. 65 (N. F. 26) S. 491—500. — Derselbe teilt ebenda S. 715—718 aus seinem Besitz einen poetischen Nachruf Sleidans auf Bucer (30 Zeilen) mit.

8 Briefe des Nürnbergers Hieron. Besold (1520—1562), Tischgenossen Luthers, aus Wittenberg 1541 und 1542, an Veit Dietrich in Nürnberg veröffentlicht G. Kawerau aus Knaakes, jetzt im Besitz von O. Albrecht-Naumburg befindlicher Abschrift eines „Manuscriptum Thomasianum", das zahlreiche Briefe aus Dietrichs Nachlaß enthielt. Die Briefe betreffen die Vorgänge und Verhältnisse in Wittenberg, Literarisches usw. BBK. 18 S. 38—47; 81—89; dazu S. 89f. eine „Anfrage" O. Clemens in betreff der in den Briefen erwähnten Schrift des G. Bucoldianus über die „Hungerkünstlerin M. Weiß in Speier".

K. Francke, Erasmus als Denker und Künstler, betrachtet E. als Haupt-Repräsentanten der den deutschen Humanismus charakterisierenden Verstandeskultur, und zeigt, wie E. gleichwohl in dem Lob

der Narrheit und den Vertrauten Gesprächen aus seiner rein intellektuellen Betrachtung des Lebens heraus wahre Kunstwerke von dauernder Bedeutung zu schaffen vermocht hat. Internat. Monatsschrift, I Heft 3 (Dez. 1911), S. 270—292.

Vermischte urkundliche Beiträge zur Geschichte Hz. Georgs von Sachsen (1490—1538) aus dem Bautzener Stadtarchiv veröffentlicht in Regestenform P. Arras (NLaus. Mag. 87 S. 280—294); mehreres betrifft Klosterangelegenheiten.

Eine poetische Grabrede auf Hz. Georg von Sachsen, die eine eingehende Charakteristik dieses darbietet, teilt O. Clemen in NASG. 32 S. 138—141 aus einem Wolfenbütteler Druck von 1540 (auf der Wiener Universitätsbibl.) mit.

Th. Henner führt in einem Vortrag, der sich z. T. auf die Ergebnisse eines Aufsatzes von M. Lenz über Florian Geyer (1896) stützt, die Bedeutung Geyers und seiner angeblichen „schwarzen Schar" für die Würzburger Kämpfe im Bauernkrieg auf ihr richtiges Maß zurück und gibt über den Ausgang Geyers zuverlässige Mitteilung. Archiv HV. Unterfranken 52 S. 181—193.

St. Ehses veröffentlicht in RöQuartalschr. 25, 2 S. 126*—129* eine von ihm in Bibl. Pia 198 (Vat. Archiv) neben anderen Akten gefundene, bisher unbekannte Denkschrift, die Bischof Joh. Fabri von Wien 1539 dem Papst übersandte, um ihn zur Abhaltung des Konzils zu mahnen.

Zur Familiengesch. des Breslauer Reformators Joh. Heß bringt E. Fuhrmann in Schles.Geschichtsbll. 1911, 1 S. 9—13 Material über die beiden Ehen H.s bei, worüber bisher Unklarheit geherrscht hat.

Zwei Verfügungen der Kff. von Sachsen zugunsten des Justus Jonas, von 1528 und 1537, und eine Melanchthon betreffende Kaufurkunde von 1533 teilt F. Bode aus einem Dresdener Kopialbuch auszüglich mit. Thür.-Sächs. Z. f. Gesch. u. Kunst I, 2 S. 263f.

A. Nägele verfolgt in Rö.Quartalschr. 25, 2 S. 83*—109* und 139*—161* das Leben des Daniel Mauch (vgl. ds. Ztschr. VIII S. 415) weiter von 1525 bis zu seinem Tode 1567. M. war verschiedentlich in der Umgebung Campeggis, über ein Jahrzehnt Sekretär des Bisch. Georg von Brixen, endlich seit 1545 Domscholaster in Worms; zum Priester ist er nie geweiht worden. Beigegeben ist der Briefwechsel M.s mit Wolfgang Rychard in Ulm.

E. Kroker behandelt in Schrr. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs X S. 113 bis 126 „Anekdoten Melanchthons und Leipzig". Es handelt sich um allerlei Erzählungen, Berichte, Urteile, Erinnerungen — vielfach aus der Gelehrtengeschichte, auch allgemeingeschichtlichen oder geographischen Inhalts, in Anknüpfung an Bibelsprüche usw. —, die Melanchthon in seinem Kolleg vorzutragen liebte und die dann von eifrigen Schülern nachgeschrieben und gesammelt wurden, also gleichsam ein Gegenstück zu Luthers Tischreden. In Anknüpfung an eine Hs. dieser „Anekdoten", die der Leipziger Stadtbibl. gehört, teilt K. Beispiele mit

und zeigt, wie diese eigenartige, unter Umständen recht ertragreiche Geschichtsquelle nutzbar zu machen ist.

Thomas Münzers Briefwechsel während seines Aufenthalts in Mühlhausen (1524 Aug.—1525 Mai) verzeichnet R. Jordan; dazu druckt er die im Marb. St.A. beruhenden beschlagnahmten „Akten Th. Münzers usw.“ (Küch, Polit. Archiv I, 141f.), soweit noch unveröffentlicht, ab (1525 Mai 6—14): Mühlh. Geschichtsbl. XII S. 26—42. — Der nämliche entnimmt ebenda S. 133 einer Eintragung in einem Exemplar des Sleidanus die Namen des Ritters, der Münzer gefangen nahm, und seines Knechtes (Otto von Eppe u. Schroffell von Waldeck).

Aus kürzlich von der Hzl. Bibl. in Gotha erworbenen Autographen teilt R. Ehwald eine von Mutian ausgestellte Quittung über eine ansehnliche Schenkung des Kf. von 1526, wenige Tage vor seinem Tode, und einen Brief des Friedr. Myconius von 1542 an Kf. Johann Friedrich zugunsten der 1524 begründeten Schule im Augustinerkloster, der Vorstufe des Gymnasiums zu Gotha, mit: Mitt. Vereinig. f. Goth. G. u. A. 1911 S. 43—47.

Eine Übersicht über das Leben des aus Nordhausen gebürtigen Kurialisten Johannes Sander (1455—1544) gibt nach einer hsl. Familiengeschichte K. Meyer in Thür. Sächs. Z. f. Gesch. u. Kunst II, 2 S. 272 bis 274. Sander, der u. a. zur Anima-Bruderschaft gehörte, war bei dem Neubau der Animakirche (1503—1511) tätig.

Aus dem Nachlaß des leider inzwischen verstorbenen Pfarrers G. Berbig bringt die Nkirchl. Z. 23, 3 S. 250—260 weitere „Spalatiniana“, die den Neudeckerschen Mss. auf der Hzl. Bibl. zu Gotha entnommen sind. Es sind 9 Stücke aus Sept. bis Dez. 1525, die vorwiegend die Angelegenheiten des Kapitels zu Altenburg betreffen.

Das Leben und die Schriften des Johann Spreter aus Rottweil, der, seit 1526 dem Evangelium gewonnen, unter den Förderern der Reformation in Konstanz erscheint, später die Pfarrei Trossingen innehatte und zahlreiche reformatorische Schriften (leider auch mehreres über Hexenwesen im Sinne des Malleus) veröffentlichte, behandelt auf Grund alles erreichbaren gedruckten und hsl. Materials G. Bossert in Bl. f. WKG. 1911 S. 103—125.

Dr. Eberhard Weidensee 1486—1547, ein „Reformator 2. Ranges“, der als tatkräftiger Gesinnungsgenosse Luthers in Norddeutschland eine vielseitige Tätigkeit — in Halberstadt, Magdeburg, Hadersleben, endlich als Superintendent von Goslar — entfaltet hat, wird von (†) P. Tschackert in NStGThK., Stück 12 (VIII, 104 S.) auf Grund der Bestände der Stadtarchive von Goslar und Magdeburg und anderer Quellen gewürdigt, unter Beigabe von Bibliographie und Fundortverzeichnis der Schriften Weidensees.

Brehm handelt über das Leben und die Schriftstellerei des Propstes Melchior Zanger von St. Moritz in Ehingen a. N. († 1603); Z. ist u. a. Vf. einer Schrift gegen Luthers Bibelübersetzung (gedr. März 1605): Schwäb. Archiv 29, 3 S. 33—39; 4 S. 53—59.

Territoriales. Das im Ulmer Stadtarchiv liegende Protokoll über die Einladung der Stadt Ulm zum Trienter Konzil nebst dem päpstlichen Einladungsschreiben vom 13. Dezember 1560 und die Antwort der Stadt (26. Mai 1561) wird im Schwäb. Archiv 29, 5 S. 78 bis 80 mitgeteilt.

Die Gegenreformation zu Biberach von 1546—1618 nach den Akten des kathol. Pfarrarchivs behandelt in kurzem Überblick Rummel in Schwäb. Archiv 29, 2 S. 17—22; 3, 39—44.

Nach Akten des Augsb. Stadtarchivs behandelt in BBK. 18 S. 129 bis 141 F. Roth einen „seltsamen Wiedertäuferprozeß in Mittelschwaben“ von 1530. Es handelt sich um Weiterungen, die unbedachte Angaben eines gefangenen Wilderers nach sich zogen.

O. Clemen teilt in BBK. 18 S. 124—128 aus Druck der Zwickauer Ratsbibl. ein unbekanntes Totentanzgedicht von 1517 mit, das ein aus Rothenburg a. T. stammender Poet, Andreas Seidenschwanz, verfaßt und dem Rat seiner Vaterstadt gewidmet hat.

Streitigkeiten zwischen den Gnesiolutheranern in Weißenburg i. N. und den philippistisch gerichteten Geistlichen in Brandenb.-Ansbach 1564 und 1573 behandelt K. Schornbaum in BBK. 18 S. 97—110 unter Mitteilung einer Eingabe der Philippisten an den Mfen. aus dem Nürnb. Kr.-A.

Im 58. Jahresber. des HV. f. Mittelfranken S. 120—130 teilt K. Schornbaum Bruchstücke aus dem Briefwechsel des (ehemal.) Ansbachischen Kanzlers Georg Vogler (von 1536 und 1540) mit. Der noch im 18. Jahrh. gesammelt vorhanden gewesene Briefwechsel V.s ist jetzt zerstreut, einige Reste bewahrt die Ulmer Stadtbibl. — Der Nämliche veröffentlicht ebendort S. 130—136 einzelne Briefe des Ansbacher Stadtpfarrers Georg Karg 1549 und 1558, dessen Briefwechsel (im Besitz des HV. v. Mittelfr.) er zur Herausgabe vorbereitet; und handelt S. 136 f. über den von Bischof Konrad v. Würzb. 1528 gefangen genommenen Priester Friedr. Pretscher, für dessen Freilassung sich Mf. Georg vergebens verwandte.

Den Bericht des Muggendorfer Pfarrers Leipold an seinen Dekan v. J. 1583 teilt aus späterer Abschrift Bickel in BBK. 18 S. 110—120 mit. Der Bericht L.s schildert eingehend die kirchlichen Zustände in seiner Pfarre und sein kirchliches Walten.

Eine poetische Beschreibung des ehem. Jungfrauenklosters Himmelskron bei Kulmbach von dem lutherischen Pfarrer Loer zu Meikendorf v. J. 1559 veröffentlicht aus der Urschrift das AfG. u. A. v. Oberfranken 24, 3 S. 1—20.

Seinem Aufsatz zur Gesch. des Bauernkrieges in Baden (vgl. ds. Ztschr. 8 S. 417) fügt G. Bossert noch einige Notizen nach, die in die Gegend von Pforzheim und Bretten führen. ZGObRh. 65 (N. F. 26) S. 544—546.

Den Abdruck der Visitationsberichte aus dem Bist. Straßburg i. 16. Jahrh. (vgl. ds. Ztschr. VIII S. 417) beendigt K. Haber in ZGObRh.

65 (N. F. 26) S. 501—543, 573—598 unter Beigabe eines Orts- und Personenregisters.

Unter dem Titel „Antitrinitarisches aus Nassau" untersucht K. Pagenstecher die Berührungen des Grafen Johann des Älteren von N.-Dillenburg und seiner Theologen mit antitrinitarischen Elementen, wie Erasmus Johannis und insbesondere Mathias Vehe, über deren Schicksale und Ansichten wir dabei Näheres erfahren. Mit 6 archival. Beilagen aus den Archiven von Wiesbaden und Aurich. Ann.V.Nass.Alt. 41, 4 S. 97—119.

In den Friedberger Geschichtsbll. 3 S. 55—59 handelt F. Dreher kurz über einen mißglückten Aufstandsversuch der Friedberger Bürger vom 27. April 1525 und die Bestrafung der Rädelsführer; ebenda S. 60—62 bespricht R. Schäfer Melanchthons Eingreifen in die Friedberger Schulverhältnisse 1545 auf Ersuchen des Burggrafen Joh. Brendel von Homburg.

Die soziale und wirtschaftl. Gliederung der Bevölkerung Erfurts in der 2. Hälfte 16. Jahrh. betrachtet A. Loffing in MittVGErf. 32 S. 131—240. Er richtet sein Augenmerk auf die Volkszahl, die Gliederung der Bevölkerung nach Beruf und Stand und die wirtschaftliche Lage der einzelnen Berufsklassen, im wesentlichen auf Grund des „Vorrechtsbuchs" von 1569. U. a. begegnen 7 Pfarrer, 1 Lizentiat, 23 Magister und 19 Doktoren.

Die ostwärts gerichteten Kriegszüge des sog. Mühlhäuser Haufens unter Pfeifer und Th. Münzer, die ihrem Zug ins Eichsfeld voraufgingen, schildert R. Jordan auf Grund der Urkunden, aus denen vielerlei Einzelheiten mitgeteilt werden, in Mühlh. Geschichtsbl. XII S. 47—92.

Die Sequestration der geistlichen Güter in den Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen 1531—1543 behandelt in eindringender, instruktiver Weise A. Hilpert in MittAV. Plauen i. V. 22 S. 1—136. Diese Sequestration bildete die Vorstufe zum Übergang des geistl. Besitzes an den Kurfürsten und zu ihrer Veräußerung für Rechnung des letzteren, der aber die eingehenden Summen und die Erträge der unveräußerten Güter zum erheblichen Teil den Zwecken des neuen evangelischen Kirchen- und Schulwesens zugewandt hat. Hilpert lehrt die Verhältnisse kennen, aus denen der Gedanke an Sequestrierung erwuchs, schildert deren Verlauf und gibt dann sehr ausführliche Mitteilungen über Besitz und Einkommen der einzelnen sequestrierten Klöster sowie über die Neueinrichtung und die Versorgung der Klosterpersonen; endlich faßt er die finanziellen Ergebnisse der Sequestration ins Auge: alles, wie sich versteht, auf Grund der reichen Bestände des Weimarer Archivs.

In den Geschichtsbll. f. Magdeburg 46, 1 S. 59—102 gibt M. Riemer eine Zusammenstellung der Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Ref. bis 1850 unter kurzer Mitteilung alles dessen, was über die einzelnen bekannt ist, hauptsächlich nach den alten Konsistorialakten, dem sog. Kultusarchiv des Magdeb. St.A.

Im Jahrb. f. KG. des Hzt. Oldenburg 20 S. 128—145 gibt G. Rüthning allerlei Notizen aus verschiedenen Quellen zur Gesch. der Ref. in den einzelnen Kirchspielen des Landes, als Ergänzungen zu dem Werke „Die Prediger des Hzt. Oldenb. seit der Ref.".

Über die landesherrlichen Einkünfte (in Schleswig-Holstein) im 16. Jahrhundert handelt auf Grund von Registern und Berechnungen, die bei den verschiedenen Landesteilungen aufgestellt wurden, R. Hansen in Z.Ges.Schl.H.Gesch. 41 S. 214—272; bei den späteren Einkommensberechnungen fallen die mittlerweile säkularisierten Klöster stark ins Gewicht.

Zur Pommerschen Reformationsgeschichte bringen die Baltischen Studien N. F. XV (1911) 2 beachtenswerte Beiträge: 1. S. 77 bis 142 beendigt E. Bütow seine Abhandlung über „Staat u. Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter" (vgl. ds. Ztschr. VIII S. 225). Er behandelt hier die Stellung des Herzogs zum Klerus (Besetzung der Kirchenämter, politische Ansprüche des Staats an die Geistlichkeit; herzogl. Aufsichtsrecht über die Kirche) und zur geistlichen Gerichtsbarkeit; der Schluß betrifft Staat und Kirche während der Einführung der Ref. (1520—1534). Als Hauptergebnis bezeichnet B. den Nachweis, daß die Begründung der ev. Landeskirche in P. nicht sowohl mittels Bruches mit der Vergangenheit als nach allmählicher Ankündigung und Vorbereitung durch Weiterbildung erfolgt sei. — 2 S. 1—76 behandelt K. Schröder auf Grund des Urkundenmaterials „Pommern und das Interim", wobei er zeigt, daß die Unterwerfung der Herzöge unter den Willen des Ks. eine wesentlich formelle war, die die Hauptpunkte nicht berührte. Die Hze. haben die Wiedereinführung des kathol. Gottesdienstes nicht nur abgelehnt, sondern auch, durch ihre Mitwirkung zur Wahl des ev. Martin Weiher zum Bischof in Kammin, zu verhindern beigetragen. Der Abhandlung folgen 12 archivalische Beilagen.

Aus den ausführlich erhaltenen Materialien über die Stettiner Kirchen- und Schulvisitation von 1573 druckt M. Wehrmann in Balt. Stud. N. F. 15 S. 153—181 „zunächst" die wichtigeren Stücke ab, die sich auf die Schulvisitation beziehen, wobei W. hervorhebt, daß dem rechten Gedeihen des Schulwesens besonders die Zwitterstellung der Schule zwischen der Stadt- u. der Kirchenverwaltung im Wege stand.

Über das polnisch geschriebene Werk Ignatz Warminskis über die beiden ältesten posenschen Reformatoren Andreas Samuel und Johann Seklucyan macht K. von Miaskowski dankenswerte Mitteilungen in den Histor. Monatsbll. f. Posen 12 S. 148—154.

In Posen ums J. 1600 aufgeführte Jesuitendramen, die sich in einer Hs. der Univ.-Bibl. zu Upsala finden, behandelt O. Wieselgren in Histor. Monatsbll. f. Posen 12 S. 33—40.

Die Geschichte der unitarischen Gemeinde in Meseritz-Bobelwitz, die bis auf die Reformationsepoche zurückführt, schildert — mit urkundl. Beilagen — Th. Wotschke in ZHG. Prov. Posen 26, 2 S. 161—223.

Einen Erlaß des Braunsberger Rates zur Verhütung von Unfrieden zwischen Jesuitenschülern und Handwerksgesellen von 1569 teilt P. Simson aus Abschrift des Ratsarchivs von B. in ZGA. Ermlands 18, 1 S. 168—170 mit; in jenem schlechten Verhältnis zwischen den Ordensleuten und den Bürgern kam deren Abneigung sowohl gegen die unter den Schülern stark vertretenen Polen, wie gegen den Orden selbst zum Ausdruck.

Ausland. Als Nachtrag zum Jahrb. Ges. Gesch. Prot. Österr. Bd. 32 geben G. Loesche und G. A. Skalský die übliche Literarische Rundschau über die den Prot. in Österreich betreffenden Veröffentlichungen des Jahres 1910 (S. 1—71).

„Beiträge" zur Geschichte Erzbischofs Wolf Dieterich von Raitenau von Salzburg (geb. 1559, Erzb. von 1587—1612) gibt, anstatt einer ausführlichen Geschichte dieses Prälaten, F. Martin in Mitt. Ges. Salzb. LK. 51 (1911) S. 209—336. Er behandelt auf archivalischer Grundlage Herkunft und Vorleben; Bautätigkeit; Verhältnis zur Gegenref. und Streit mit B. Sebastian von Chiemsee; Familie.

Die Unterwerfung des utraquistischen Prager Administrators Heinrich Dworsky (Curius) von Helfenberg unter den katholischen Erzb. A. Brus 1572 behandelt A. Kröß in ZKTh. 34, 4 S. 702—712 zugleich mit dem, was sonst über Dworsky den Quellen zu entnehmen ist. Für seine Person scheint D. damit aufrichtig gewesen zu sein.

A. Waldburger, Zwingli exclusus, zeigt die grobe Leichtfertigkeit, mit der F. Rüegg in ZSchr.KG. 2 (1908) Zwingli mit dem Makel einer Exklusion seitens der Universität Wien aus schwerer Verfehlung zu behaften versucht hat. Ist es schon durchaus unsicher, ob nicht das Wort „exclusus" in die Wiener Matrikel von späterer Hand, vielleicht der eines Feindes des nachmaligen Reformators, hinzugefügt ist, so nötigt nichts, falls die Ausschließung wirklich stattgehabt, dafür schwerwiegende, am wenigsten Z. moralisch belastende Anlässe anzunehmen. Schw. theol. Z. 28 S. 39f., 89—94, 134—140, mit Nachtrag 181—184.

Den in der zwischen R. Steck und G. Schuhmann über die Berner Disputation von 1528 schwebenden Kontroverse (vgl. ds. Ztschr. VIII, 226 und 419f.) erwähnten Brief des Jacobus Monasteriensis druckt R. Steck mit angehängter Übersetzung und eingehender Würdigung ab, in der er zeigt, daß kein Grund vorliegt, wie von gegnerischer Seite versucht worden ist, den Brief, der aus dem katholischen Heerlager stammt, aber für die katholische Sache ungünstig ist, für eine Fälschung zu erklären oder, wie Schuhmann versucht hat, W. Capito als Verf. anzunehmen. Schweiz. theol. Z. 28 S. 193—214.

Im Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 36 S. 215—344 gibt E. Bähler ein Lebensbild des bernischen Staatsmanns Nikolaus Zurkinden (1506—1588). Nach kurzer Darstellung der Jugendjahre und der Betätigung Z.s im bernischen Staatsdienst verfolgt B. eingehender die Beziehungen des Berners zu hervorragenden Zeitgenossen, wie Musculus, Bucer, Zwingli, Farel, besonders aber Calvin, Beza, Curio.

Castellio an der Hand der mit ihnen geführten Korrespondenz Z s, die teils in Druckwerken, wie den Opera Calvini, vorliegt, teils aber nur handschriftlich vorhanden ist, wie die Korr. mit Beza in einem Gothaer Codex, anderes in der Simlerschen Sammlung in Zürich usw.

In RH. 108, 2 S. 225—250 beginnt L. Romier eine Darstellung des kirchenpolitischen Streites zwischen Papst Julius III. und K. Heinrich II. von Frankreich („La crise gallicane de 1551; 1. partie").

In der RH. 108, 1 S. 59—74 und 2 S. 294—318 weist H. Hauser die zuerst 1573 gedruckten, aber wenig ausgebeuteten „Acta tumultuum gallicanorum (1559—1569") als wichtige Geschichtsquelle für die drei ersten Religionskriege nach und beginnt einen Neudruck. (Fortsetzung folgt.)

In Revue d'hist. mod. et contempor. 16 S. 50—61 führt H. Hauser die meist in der Ausgabe von 1743 benutzten „Mémoires de Condé" ihrem Kerne nach auf eine 1563 im Hauptquartier der „Condéens" zu Orléans veranstaltete Zusammenstellung von Schriften über die jüngsten Unruhen zurück; seine Untersuchung bestätigt den hohen authentischen Wert der „Mémoires".

Im Juli/August-Heft 1911 des Bull. der Soc.H.Pr.Fr. S. 289—311 weist H. Hauser gegen P. Fouqueray, Hist. de la Comp. de Jésus en France (1910) nach, daß der Jesuit P. Auger zu den Anstiftern der Protestantenmorde in Bordeaux 1572 (vgl. diese Ztschr. VIII S. 420 unten) gehört hat; mit Dokumentenanhang.

Zur Geschichte der Streitigkeiten zwischen der Universität Padua und den Jesuiten, die dort eine konkurrierende Studienanstalt planten, bringt A. Favaro, der den Gegenstand schon 1878 behandelt hat, seither aufgefundene Dokumente von 1597. Durch die Vertreibung der Jesuiten aus dem Venetianischen fand der Streit 1607 sein Ende. NA.Veneto, N.S. 21 S. 89—100.

Anknüpfend an neuere Lebensbeschreibungen des Kardinals Reginald Pole charakterisiert G. Constant letzteren als eine zur Mystik neigende Natur, die für die Realitäten des Lebens wenig Sinn gehabt habe und für diplomatische Missionen völlig ungeeignet gewesen sei: RQH. 90 (N.S. 46), Liefer. 180 S. 498—514.

In RöQuSchr. 25, 2 S. 110*—123* setzt A. Zimmermann seine tendenziösen Betrachtungen zur Reformation in Schottland fort.

Das Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis N.S. VIII bringt folgende einschlägige Artikel: S. 1—29 I. Lindeboom, Georgius Cassander en zijne pogingen tot bemiddeling en verzoening naar aanleiding van zijn strijd met Lindanus. — S. 62—73 W. Meindersma, De reformat. beweging der 16. eeuw te's-Hertogenbosch. — S. 74—80 A. A. van Schelven, Petrus Delenus en Albertus Hardenberg. — S. 81—96 L. Knappen, Stukken uit den stichtingstid der Nederlandsche hervormde Kerk IV. („Een Leidsch theol. student 1577—80"). — S. 107—109 I. S. van Veen, Overgang van Lunteren tot de hervorming (1580). — S. 194—199 A. A. van Schelven, Lambertus Danaeus to Leiden (1581). — S. 200—201 I. S. v. V., De Harderwijksche predikant Otto van Heteren (1580). —

S. 202—204 A. A. van Schelven, Een brief van Pieter Hazaert (1562). — S. 293—295 L. Knappert, De verloren schuldbekentenis van Moded teruggevonden en uitgegeven (1590). — S. 297—321 W. Meindersma, Ovet het protestantisme in westelijk Brabant. — S. 322—332 A. A. van Schelven, Cassiodorus de Reyna; Christophorus Fabricius en Gaspar Olevianus. — S. 348—351 A. A. van Schelven, Moded (1560). — S. 352—356 A. A. van Schelven, Karakter en stand van van Haemstede. — Den Schluß (S. 357—389) macht eine Übersicht über Neuerscheinungen auf dem Gebiet der niederländ. KG.

In Kyrkohistorisk Årsskrift 1911 S. 1—51 handelt E. Linderholm von Nordischen Kirchenordnungen des 16. u. 17. Jahrh. (Om norrländska kyrkostadgar från 1500— och 1600—talen); dazu ebendaselbst S. 95ff. der Meddelanden och Aktstycken Abdruck von Visitationsartikeln des Erzb. von Upsala, „apud Helsingenses et reliquos Nordmannos" von 1585, sowie spätere Stücke. — Ebendaselbst S. 197 bis 203, 203—214 referiert Hj. Holmquist eingehend über Grisars Luther I (ablehnend) und H. von Schuberts „Bündnis und Bekenntnis" usw.

In Hist. Monatsbll. f. Posen 12 S. 173f. weist Th. Wotschke auf die neue große Quellensammlung zur evangel. Kirchengesch. Polens hin, die Mon. ref. Poloniae et Lithuanicae, deren Herausgabe 1908 von der ref. Wilnaer Synode beschlossen und kürzlich durch Ausgabe des 1. Heftes inauguriert worden ist, das 38 Urkk. vorwiegend zur litauischen Ref.Gesch. enthält.

Neuerscheinungen.

Allgemeines. Die alte, auf d. J. 1557 zurückgehende Konsistorialbibl. zu Rothenburg a. T. besitzt reiche Schätze an Druckschriften der Reformationszeit, die ihrem größten Teile nach aus dem Nachlaß des bekannten Ansbachischen Kanzlers Georg Vogler († 1550) stammen. Es sind i. g. gegen 1000 Schriften, die zu einigen 60 Miszellanbänden zusammengefaßt sind. Von diesem ganzen Bestande erhalten wir nun durch (†) A. Georgii und A. Schnizlein sehr dankenswerte Verzeichnisse; den Hauptteil bildet die Inhaltsangabe der einzelnen Miszellanbände (mit den erforderlichen literarischen Nachweisen); dazu treten außer einer einleit. Gesch. der Bibliothek Register der Autoren, der Druckorte und Drucker, endlich der wichtigsten in den verzeichneten Schriften behandelten Materien. („Die Miscellanea reformatoria der Rothenburger Bibl.": Beilage z. Jahresber. des K. Progymnasiums zu R. 1909/10, LVI, 125 S.; dazu Nachtrag im Jahresber. 1910/11: Verzeichnis der sonstigen Reformationsschriften der Bibl., 18 S.)

In der eben ausgegebenen Lieferung der „Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch in gemeinverständl. Darstellung, unter Mitwirkung von Hermann Gunkel und Otto Scheel hrsg. v.

F. M. Schiele und L. Zscharnack" behandelt W. Köhler in prägnanter Kürze „Martin Luther": Er gibt zunächst eine Übersicht über L.s Leben und Entwicklung (Jugendzeit; Entwicklung zum Reformator; vom Ablaßstreit bis zum Bauernkrieg; der spätere Luther), erörtert dann die „Wandlungen und Umbiegungen Lutherscher Theologie" (u. a. im Verhältnis zur Bibel, im Glaubensbegriff, in der Stellung zu abweichenden Ansichten, in der Abendmahlsanschauung, in dem Problem von Kirche und Staat), wobei K. jedoch mit besonderem Nachdruck auf das verbindende Band hinweist, das den jüngeren mit dem älteren L. zusammenhält; endlich behandelt er „L. und die Gegenwart"; letztere hat L.s „ganzen Weltanschauungsrahmen gesprengt"; „gleichwohl läßt sie alle die L.schen Motive, welche die neue Zeit heraufführen halfen, gelten, vertieft und ergänzt sie, findet auch neue in dem unerschöpflichen Borne L.schen Genies". Es folgen reichhaltige Literaturangaben. — Die gleiche Lieferung bietet u. a. auch die Artikel „Lutherische Kirche" (rechtlich) von Foerster, „Luthertum" (konfessionskundlich) von Scheel. — Wir weisen bei dem Anlaß auf das rüstige Fortschreiten des trefflichen Werkes hin; es ist zu hoffen, daß es, wie vorgesehen, Ende 1913 in 5 Bänden abgeschlossen vorliegen wird; der Gesamtpreis wird sich auf M. 120 stellen. Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen.

Quellen. O. Scheel bringt reichhaltige „Dokumente zu Luthers Entwicklung" (bis 1519), für die zunächst an den Gebrauch in kirchenhistor. Seminaren gedacht ist; aber auch darüber hinaus wird man diese Quellenzeugnisse gern in bequemer handlicher Form bei einander haben. Es sind teils Zeugnisse über Luther („Quellen 2. und 3. Ordnung", Nr. 1—104), teils Aussprüche Luthers selbst („Quellen 1. Ordnung", Nr. 105—326), letztere soweit möglich in chronologischer Ordnung. Wie Scheel im Vorwort bemerkt, hat bei der Auswahl die Rücksicht auf die „augenblicklichen Probleme der Lutherforschung" mitgespielt, also zumal auf die bei den Kontroversen im Anschluß an Denifles und Grisars Lutherwerke im Vordergrund stehenden Fragen und Materien, doch so, daß nach Möglichkeit nur Stücke gegeben wurden, deren Inhalt ihnen dauernde Bedeutung verleiht. — Krüger, Samml. ausgew. kirchen- und dogmengeschichtl. Quellenschriften II, 9. Tübingen, Mohr 1911. XI, 146 S. M. 3.—.

Das 4. Heft des IV. Bandes der „Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation" bringt einen von K. Schottenloher besorgten Neudruck der kraftvollen Streitschrift, die Zwinglis Berner Freunde, allen voran Sebastian Meyer und Berchthold Haller, gegen den vor der neuen Lehre warnenden Hirtenbrief des Konstanzer Bischofs Hugo von Landenberg vom 2. Mai 1522 verfaßt und am 11. November 1522 an Zwingli gesandt haben, damit er die Schrift revidiere und zum Druck befördere; sie erschien dann aber weder in Zürich noch in Basel, sondern bei dem „rätselhaftesten Drucker der Reformationszeit", über den Schottenloher demnächst eine eingehende Untersuchung veröffentlichen wird; höchst wahrscheinlich ist er in Augsburg zu suchen. Meyers Schrift ist für die Reformationsgeschichte

von Bern von hoher Bedeutung geworden, hat auch auf Nikolaus Manuel stark eingewirkt. — Im 5. Heft bietet W. Lucke einen Neudruck der Spottpraktik „Doctor Schrotentrecks von Bissingen“ nach dem Originaldruck, der in der Bibliothek des Würzburger Historischen Vereins wieder zutage gekommen ist; er ist wie der 2. Druck von Wolfgang Stürmer in Erfurt hergestellt worden; wahrscheinlich ist ein aus der Maingegend stammender Erfurter Student der Verfasser dieses wohl zu Fastnacht 1523 erschienenen Scherzes. Die Vorlage ist die „Practica Doctor Johannis Roßschwanz“ von 1509 (Vierteljahrsschr. f. Literaturgesch. 3, 203 ff.). Im Kommentar hat Lucke wieder manche harte Nuß aufgeknackt. — Es folgen noch Ergänzungen, Berichtigungen, Register zu Bd. I—IV — und damit hat die Sammlung leider abgeschlossen werden müssen. Der Zufall fügt es, daß ich wie VIII 334 die Blicke der Leser unseres „Archivs“ von meinen Flugschriften hinüberlenken muß zu der „Bibliotheca Reformatoria Neerlandica“. Hier eine Sammlung, die voraussichtlich für immer auf die vier bescheidenen Bändchen beschränkt bleiben wird und deren Erscheinen nur dem Idealismus der Herausgeber und des Verlegers zu verdanken ist, und dort acht stattliche, höchst splendid ausgestattete Bände in Lexikonformat, denen sich noch zwei andere zugesellen werden! — Mit Wehmut bin ich von der mir liebgewordenen Arbeit geschieden.

O. Clemen.

Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. Geschriften uit den tijd der hervorming in de Nederlanden, opnieuw uitgegeven en van inleidingen en aanteekeningen voorzien door S. Cramer en F. Pijper. Achtste deel: Het martelaarschap van Hendrik Vos en Joannes van den Esschen, Willem van Zwolle, Hoste vander Katelyne, Christophorus Fabritius en Oliverius Bockius, Guido de Bres en Peregrin de la Grange, bewerkt door F. Pijper. ’s-Gravenhage, Martinus Nijhoff 1911. IX, 667 blz.

Während der 2. Teil der „Bibliotheca“ den Märtyrern aus den Kreisen der Doopsgezinden gewidmet war, führt uns dieser 8. Teil einige Märtyrer aus den Reihen der Lutherischen und Reformierten vor. Zuerst erhalten wir die drei Hauptquellen zur Geschichte der zwei Antwerpener Augustinermönche, die als die ersten Märtyrer des evangelischen Glaubens „in geheel Europa“ am 1. Juli 1523 in Brüssel den Feuertod erlitten: 1. Der actus vnd hand- / lung der degrada / tion vnd verpren / nung der Cristlichen drey / en Ritter . . ., und zwar ist das die Ausgabe, die durch „das recht Christenlich Salue“, d. h. eine Umdichtung des Salve regina, bereichert ist. 2. Historia de duobus Augustinensibus, . . . 3. Dye histori, so zwen Augustiner / Ordens gemartert seyn . . . von Martinus Reckenhofer. Ich möchte nicht zu denjenigen Rezensenten gerechnet werden, die die Veröffentlichungen anderer zuerst daraufhin ansehen, ob ihre eigenen Arbeiten berücksichtigt sind, muß es aber doch bedauern, daß Pijper meine Beiträge zur Reformationsgeschichte I 40 ff. entgangen sind. Manches war da schon untersucht, was P. nun erst noch einmal hat untersuchen müssen,

manchen Literaturhinweis hätte er sich dort holen können; vgl. insbesondere über Reckenhofer I 49 ff., III 105. — Es schließt sich an: Eenen Troostelijken Sentbrief, voor alle die om derwaerheyt, ende om Christus naem veruolcht worden, vielleicht eine Übersetzung aus dem Englischen. Zwei Drucke, Emden 1530 und Wesel 1558, sind nachweisbar. Da von dem 1. nur ein unvollständiges Ex. erhalten ist, ist der 2. dem Neudruck zugrunde gelegt. — Es folgt die mit einem Vorwort Bugenhagens 1530 von Joseph Klug in Wittenberg gedruckte Schrift: Artickel der Doctorn von Louen, zu welchen, Wilhelm von Zwollen, Königs Christiernen Forirer, Christlich hat geantwort, . . . nebst dem Glaubensbekenntnis und dem innigen Liede dieses am 20. Oktober 1529 zu Mecheln verbrannten Dieners des seit 1523 in Lier in Brabant im Exil lebenden Königs Christian II. von Dänemark. Vgl. noch Wackernagel, Bibliographie (1855), S. 112 Nr. CCXC und Kirchenlied I (1864), S. 395 f. Nr. XXXVI, Geisenhof, Bibliotheca Bugenhagiana (1908), S. 297 ff. Nr. 262, Katalog III von Martin Breslauer in Berlin S. 366 Nr. 203 und Bibliothek I. K. F. Knaake III Nr. 62, S. 87 Reproduktion des Titelblatts (Titelbordüre: Luther. Titeleinfassungen II Nr. 44, Schuchardt, Cranach II, S. 292 Nr. 140). — Ganz besonders ergreifend ist sodann das von Martin Microen herausgegebene und bevorwortete und wahrscheinlich noch 1555 in Emden gedruckte Martyrium des Hoste oder, wie ihn sein englischer Meister nannte, Iooris vander Katelyne; aus Gent gebürtig, reiste er als Jüngling nach England, um hier das „Damaszieren" von Messern, Klingen und Rüstungen zu betreiben, gehörte der niederländisch-reformierten Gemeinde in London bis zur Thronbesteigung der blutigen Maria an, ging dann nach Norden (wo Microen seit 1554 Prediger war), protestierte in Gent gegen die Predigt eines Dominikaners, des später so berühmten Petrus de Backere (Pistoris) über die Transsubstantration und Anbetung der Hostie, wurde gleich darauf am 11. April 1555 verhaftet und am 27. verbrannt. — Auch Christophorus Fabritius, dessen Martyrium uns darauf nach der zweiten Ausgabe von 1565 dargeboten wird (die erste ist verschollen), weilte einige Zeit in England; als Prediger der Antwerpener Gemeinde wurde er am 2. Juli 1564 von der mit den Jesuiten verbündeten „Lange Margriete" heimtückisch verraten und dem Markgrafen und Schultheiß von Antwerpen ausgeliefert. Ein Ex. des 2. Druckes der französischen Übersetzung der „Historie", Leyde 1614, ist angezeigt im Catalogue de la bibliothèque de M. le Pasteur H. A. I. Lütge à Amsterdam (1910), p. 8 Nr. 61. — Den Schluß bildet das Martyrium des am 31. April 1567 zu Valenciennes hingerichteten Georg de Bray, des Verfassers der „Confession de foy" (ein Ex. des 3. Drucks seines „Baston de la foy", 1565, im Catalogue p. 28 Nr. 176); die Einleitung führt in einigen Punkten über L. A. van Langeraad, Guido de Bray, Zierikzee 1884 (vgl. auch desselben schlecht übersetzten Artikel RE[3] 3, 364 ff.) hinaus. — Mit Recht betont der Herausgeber wiederholt den erbaulichen Charakter dieser „martelaars-geschiedenissen". Laudate Dominum in sanctis eius! O. Clemen.

Darstellungen. Von Hartmann Grisars S. I. „Luther“ sind bisher 2 Bände erschienen; der erste behandelt „Luthers Werden; Grundlegung der Spaltung (bis 1530)“, der zweite „Luther auf der Höhe des Lebens“ (Freiburg, Herder 1911, XXXV, 656 u. XVII, 819 S. M. 12.— und M. 14.40; der Schlußband „Vor dem Ausgang; Lebensresultat“ ist in Vorbereitung).

Wir können in eine nähere Würdigung des weitschichtigen Werkes hier nicht eintreten, sondern müssen uns mit kurzer Wiedergabe des allgemeinen Eindrucks begnügen, den wir erhalten haben.

„Unsäglich traurig“, schreibt Grisar im Anschluß an die Schilderung der Leipziger Disputation von 1519, „stimmt den heutigen fühlenden Beobachter die Wahrnehmung, wie Luther, der einst eifrige Ordensmann, immer mehr sich dem Herzen der Kirche, ihrem Leben, Denken und Fühlen entfremdet . . . Das ist der hochbegabte feurige Mann, so sagt der Katholik sich mit Schmerz, dessen Worte hätten beitragen können, auf dem Boden der Kirche eine wahre kirchliche Reform für die Zukunft anzuregen, wofern sie sich nach dem Geist und den Normen dieser Kirche mit Ernst und Gelassenheit, mit Gottvertrauen und Beharrlichkeit an die Gläubigen und an die Oberen der Kirche gewandt haben würden“ (I S. 299).

Wer diese Worte liest und erwägt, dem muß es schon recht zweifelhaft werden, ob Grisar der richtige Mann dazu war, ein Leben Luthers zu schreiben. Ein Luther, wie er ihn hier wünscht, der seine brünstige Heilssehnsucht der Entscheidung der kirchlichen Oberen anheimgibt, der die Stimme seines Gewissens zum Schweigen zu bringen vermag, wenn Menschen ihm dies weisen, wäre eben kein Luther. Katholische Kirchen- und Ordensheilige gibt es zu tausenden, auch an Männern, die sich der Schäden der Kirche bewußt wurden, beim Zusammenstoß mit den Mächten der Tradition aber das Opfer des Intellekts gebracht und sich der triumphierenden Kirche „löblich“ unterworfen haben, ist kein Mangel; aber ein Luther darf augenscheinlich weder an den einen noch den anderen gemessen werden. Grisar jedoch tut eben dies; er mißt Luther an dem Ideal katholischer Rechtgläubigkeit und vollkommener Werkheiligkeit, und da Luther nun den überlieferten Normen der Kirche sich tatsächlich nicht gefügt, seine Sache den kirchlichen Oberen nicht in Gelassenheit und Ergebung anheimgestellt hat, so ist er für Grisar von vornherein verurteilt. Hat ihn nicht, wie Denifle behauptete, ungebändigte Sinnlichkeit von der Kirche getrennt, so sind es — nach Grisar — kaum minder schwere sittliche Mängel gewesen, Hochmut, Widerspruchsgeist, Rechthaberei, denen sich mangelhafte Kenntnis der Kirchenlehre beigesellte. Ein Sakrileg bleibt sein Vorgehen in jedem Fall, und ein solches kann denn auch nicht andere als unheilvolle Wirkungen nach sich ziehen.

Der Versuch, dies im einzelnen nachzuweisen, macht nun den Inhalt des Grisarschen Werkes aus, wobei nicht selten die sich jedem Unbefangenen aufdrängende Beurteilung der Tatsachen und Verhältnisse in ihr gerades Gegenteil verkehrt wird, wie wenn Grisar in

Kapitel 22 Abschnitt 5 (II S. 481—522) nachweisen möchte, daß Luther Frau und Ehe von der Höhe der mittelalterlich-katholischen Schätzung herabgezogen und entwürdigt habe (!) Dabei trägt es für das Ganze auch nicht sonderlich viel aus, daß andererseits der Jünger Loyolas einen glatteren Ton anschlägt als seinerzeit der polternde, grobe Dominikaner Denifle; daß ersterer auch an Luther einzelnes zu rühmen weiß, wie etwa seine Mildherzigkeit, die Gewalt seiner Sprache, selbst wohl einmal seinen sittlichen Ernst; daß er endlich eine Reihe der schlimmsten Bezichtigungen, die die Gegner von den Tagen des Cochlaeus an bis zur Gegenwart grundlos und vielfach gegen besseres Wissen auf Luther gehäuft haben, abweist und widerlegt oder wenigstens zu widerlegen scheint; denn eine Hintertür läßt er allemal dem offen, der nun doch noch weiter an jene Verleumdungen glauben möchte. Und es bleiben auch so noch in Luthers Bilde, wie es Grisar malt, der ungünstigen, ja verwerflichen Züge gar viele übrig!

Mittlerweile hat nun aber die protestantische Forschung und Nachprüfung mindestens in Stichproben mit aller nur erreichbaren Evidenz bereits erwiesen und gezeigt, wie unsolide der Aufbau Grisars ist, wie leichtfertig er mit den Zeugnissen der Quellen umspringt, wie planvoll er diese nach seinen vorgefaßten Ansichten gruppiert und beleuchtet. Ich möchte dazu noch auf die Darstellung des Verhaltens Luthers während des Augsburger Reichstages von 1530 (am Ende von Bd. I) verweisen; wie absichtsvoll sind da doch aus der überreichen, hunderte von Druckseiten füllenden Korrespondenz des Reformators aus der Zeit des Koburger Aufenthalts nur ganz vereinzelte Wendungen herangezogen, und zwar solche, die, aus dem Zusammenhang gerissen und in eine gewisse Beleuchtung gerückt, Luther als zaghaft und wankelmütig, ja sein Verhalten in jener Krisis als unlauter erscheinen lassen können.

Mit der Objektivität, über die der Verf. in der Vorrede so schöne Worte macht und an die er vielleicht selbst auch glaubt, ist es also nichts; wir haben in Grisars „Luther" ein Buch vor uns, das schlechtweg den katholischen. durch die Autorität gebundenen und vorausbestimmten Standpunkt vertritt. Dabei ermangelt Grisars Werk auch des Verdienstes, das Denifle nicht abzusprechen ist, nämlich unsere Kenntnis von Luther erweitert und vertieft zu haben. Neue Quellen hat Grisar nicht benutzt; das aber, was an seinen Darlegungen neu erscheint, wie seine Entdeckung des Abfalls Luthers von den Observanten seines Ordens zu den laxeren Konventualen, was dann als eine Art Vorspiel zu dem Abfall von der Kirche erscheint, ist nicht richtig. So besorgen wir aussprechen zu müssen, daß Grisars „Lutherwerk" (soweit es bis jetzt vorliegt) keinen Fortschritt in der wissenschaftlichen Lutherliteratur bedeutet. —

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker u. seines Freundes, des Dichters Martin Schrot; ihr anonym herausgegebenes „Schmachbuch" Von der Erschrocklichen Zurstörung vnnd Niderlag deß gantzen Bapstumbs.

Von **Fr. Roth.**

Der von 1512 bis 1548 in Augsburg nachweisbare Formschneider Jobst Denecker, besonders bekannt durch seine Mitarbeit am Theuerdankwerk und durch die Herausgabe einer vergrößernden Kopie des Holbeinschen Totentanzes, vererbte seine Kunst auf seine zwei Söhne namens Samson und David[1]). Der letztere, mit dem wir uns hier beschäftigen wollen, wurde um 1530 geboren und übernahm, bei seiner in verhältnismäßig günstigen äußeren Verhältnissen lebenden Mutter wohnend[2]), nach dem Tode des Vaters, der auch sein Lehrer gewesen, dessen mit einer kleinen Druckerei verbundenes Geschäft[3]), worauf er sich im Jahre 1550 oder

[1]) Siehe über Jobst Denecker (Danecker, Tanegker, Dienecker) und seinen Sohn David den Artikel in der Allg. D. Biogr. (Bd. 23 S. 355) von Steiff. Aus der dort angeführten Literatur heben wir hervor das Werk von Butsch, Die Bücherornamentik der Renaissance, Bd. I (Leipzig 1878), wo S. 16 das, was über die Lebensumstände der beiden Formschneider früher bekannt war, durch Notizen und Auszüge aus den alten Augsburger Stadtbüchern wesentlich vermehrt wurde.

[2]) Jos Denecker ist in den Steuerbüchern zum letzten Male im Jahre 1547 eingetragen. Er bezahlte eine Steuer von 60 d, 6 fl, 3 d, seine Witwe im Jahre 1548 30 d, 3 fl, 6 d.

[3]) Aber nicht sofort. Im Gerichtsbuch 1549 Bl. 138 findet sich unter dem 27. April der Eintrag: „Josen de Neckers, formschneiders, wittib hat zůgesagt, inner ainem viertl jar, dem nechsten, ainen formschneider, der des handwercks wol bericht, einzůstellen, den Christoffen Plapharten, iren lernjungen, das handwerck trewlich, eerlich und redlich

1551 verheiratete. Seine Frau, Sarah Langenmäntlin, eine Waise, entstammte einer der uralten Augsburger Patrizierfamilien, deren es damals nur noch sieben gab. Sie war eine Tochter des der Stadt als „Reisiger" dienenden Marx Langenmantel und der ebenfalls einer sehr angesehenen Augsburger Familie angehörenden Barbara Wielandin [1]), scheint aber vermögenslos und bedeutend älter als ihr Mann gewesen zu sein [2]). Trotzdem wird die vornehme Verwandtschaft, in die er so geriet, ihm „mit wenig Gunst" gegenübergestanden sein, da sie die Verbindung der Sarah mit dem jungen Formschneider als sehr anstößigen Schritt in die Tiefe hinab betrachtete.

Die Zeiten waren, als Denecker seinen Hausstand begründete, schlecht, und wir lernen, indem wir, soweit dies möglich, seine Wege verfolgen, das ganze Elend kennen, unter dem oft recht tüchtige Künstler, namentlich wenn sie ihre Kunst handwerksmäßig betreiben mußten, zu leiden hatten. Die glänzende Periode des den Gelehrten und Künstlern so wohl gewogenen Kaisers Maximilian, der dem Vater Jobst wie so vielen anderen lohnende Beschäftigung gegeben, lag schon ein Menschenalter zurück, und die religiöse Bewegung, die in ihren Anfängen, als sich eine Flut von polemischen Flugblättern und satirischen „Schmachbildern" unter das Volk ergoß, den Zeichnern und Formschneidern reiche Gelegenheit zu mannigfaltiger Produktion

---

ußzůlernen; dann wo sie inner ainem viertl jars, dem nechsten, kainen formbschneider, der den knaben lernen wollt, einstellen wurde, sol der knab der ubrigen lernjar allerding von ir ledig und loß sein." — David Denecker war demnach damals noch nicht imstande, den Knaben „auszulernen", oder er war in der Stadt nicht anwesend. Im Steuerbuch 1548 ist er noch nicht eingetragen, auch nicht 1549. 1550 steht bei seinem Namen unter dem der Mutter: „Dat heur nit", was besagen will, daß er jetzt steuerpflichtig gewesen wäre, aber für diesmal frei ausging, weil er heiratete. Im Jahre 1551 und in den nächsten Jahren ist David, bei seiner Mutter wohnend, angeschlagen mit 30 d, 1 fl, 6 d.

[1]) Nach Seifferts Stammtafeln des Langenmantelschen Geschlechtes, wo er als „Herr von Necker" aufgeführt und seine Hochzeit in das Jahr 1551 gesetzt ist.

[2]) Ersteres erhellt daraus, daß der Vater als „Reisiger" dienen mußte, letzteres aus dem Hochzeitsjahre der Eltern: 1498. Der Vater starb 1540, die Mutter schon 1537.

verschafft, hatte ihnen in ihrem weiteren Verlauf schwere Schädigung ihres Gewerbes gebracht, indem infolge reichsgesetzlicher Bestimmungen und kaiserlicher Spezialmandate in fast allen Territorien, im besonderen auch in den Reichsstädten, eine strenge Bücher- und Bilderzensur eingeführt wurde, die die Veröffentlichung aufreizender Schriften und „Gemälde" streng verbot und den Verkauf von solchen schwer bestrafte. So hatte auch Augsburg seine Zensurherren, die je nach den herrschenden Zeitläuften und dem persönlichen Standpunkt, den sie zu den ihnen vorgelegten Manuskripten und Bildern einnahmen, bald schärfer, bald nachsichtiger — aber auch in diesem Falle für die Autoren noch hemmend genug — ihres Amtes walteten. Das besserte sich zwar in den letzten Jahren vor dem Schmalkaldischen Krieg, als sich bei den Protestanten die Rücksicht auf den Kaiser und der Gehorsam gegen ihn immer mehr lockerten, und noch mehr während des Krieges selbst im Sinne der Zeichner und Drucker, aber desto schmerzlicher empfanden sie dann die Reaktion, die nach dem Siege des Kaisers hereinbrach. All die vielen Bücher und Bilder, die in dem benannten Zeitraum „hervorgekommen" waren, alte und neue, mußten jetzt augenblicklich verschwinden, zumal in Augsburg, wohin der Kaiser am 23. Juli 1547 kam, um auf einem Reichstag die Verhältnisse des Reiches seinen Wünschen gemäß neu zu ordnen. Die hier gepflogenen Religionsverhandlungen führten zu dem im Mai 1548 publizierten Interim, und da der Kaiser fürchten mußte, daß sich gegen dieses eine heftige polemische und satirische Literatur erheben würde, sorgte er dafür, daß ein außerordentlich drückendes Reichspressegesetz zur Annahme kam, das noch einmal auf das eindringlichste gebot, alles zur Veröffentlichung Bestimmte vor dem Druck der obrigkeitlichen Zensur vorzulegen und ohne Angabe des Autors, des Druckortes und des Druckers nichts, auch nicht das geringste „ausgehen" zu lassen[1]). Zwei Jahre später

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes ist abgedruckt bei Voigt, „Über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus der ersten Hälfte des XVI. Jhdts." im Hist. Taschenbuch, ed. Raumer, Bd. IX (Leipzig 1838) S. 354 ff.

wurden diese Gebote durch ein kaiserliches Mandat[1]) neuerdings eingeschärft und zu ihrer Durchführung scharfe Verordnungen erlassen, denen der nach Abschaffung des Zunftregiments am 3. August 1548 in Augsburg eingesetzte Herrenrat mit dienstwilligem Eifer nachzukommen bemüht war. Das mußte natürlich auf die Buchdrucker und die zeichnenden Künstler, die sich mit der Illustration von „Schmachbüchern" und der Herstellung von satirischen Bildern durchgebracht hatten, geradezu erstickend wirken und in ihnen eine verzweiflungsvolle Stimmung erwecken[2]). Zwar kam noch einmal eine für sie günstige Periode, nämlich während des Fürstenkrieges (1552), als auf Befehl des Kurfürsten Moritz und seiner Mitverwandten, die in die Stadt eingelassen worden waren, die Zünfte und ihr Regiment wiedererstanden und der Herrenrat abgesetzt wurde. Da druckte man die „schmalkaldischen Schmähschriften" und anderes, das in besseren Zeiten erschienen war, rasch nach, holte die auf den Böden und in den Kellern versteckten Vorräte solcher Erzeugnisse hervor und fertigte neue an. Aber bevor man noch Zeit gehabt, diesen unvermuteten Wandel der Dinge recht auszunützen, erfolgte ein zweiter „grausamer" Rückschlag: Der von den „rebellischen" Fürsten verjagte Kaiser kam wieder in die Höhe, zog nach dem Abschlusse des Passauer Vertrags am 20. August 1552 in Augsburg ein, setzte das Zunftregiment zum zweiten Male ab und restituierte die „Herren", die sich sofort daran machten, die seit ihrer Verdrängung vorgekommenen Druckerexzesse zu untersuchen, die Schuldigen zu bestrafen und einer Wiederholung solcher „Frevel" vorzubeugen. Die ganze, durch den Fürstenkrieg für die Drucker und Formschneider geschaffene Herrlichkeit hatte kaum fünf Monate gedauert.

---

[1]) Ordenung vnd Man-/dat Keiser Caroli V. vernewert im / April Anno 1550 . . . Ein Register der ver- / worffenen vnd verbottenen Büchern, Auch von gu- / ten Büchern, welche man inn der Schulen lesen / mag. 4°, 34 Bl.

[2]) Am 19. März 1551 reichten die Augsburger Buchdrucker an den Rat eine „bewegliche" Bittschrift ein, in der sie um Milderung der gegen sie geübten Zensur baten; die „Beschwerden" der Formschneider waren die gleichen. Augsb. St. Arch., Literalien.

Daß unter solchen Umständen ein junger Meister wie Denecker, der damals seinem evangelischen Herzen am liebsten durch recht viele das Papsttum verhöhnende Bilder Luft gemacht hätte, auf keinen grünen Zweig kommen konnte, ist wohl verständlich; aber auch er selbst trug einige Schuld daran, denn er war, wie man aus den Augsburger Gerichts- und Strafbüchern ersehen kann[1]), ein Mann, der sich allzu gern in der Schenke „einen guten Mut" holte, in der Wahl seiner Gesellschaft sehr wenig heikel war, solang es ging, ein ängstliches Abwägen von Einnahmen und Ausgaben verschmähte, sich durch ein böses Maul recht unnötig manche Feinde machte und schon im vierten Jahre nach seiner Verheiratung mit einer aus Nürnberg stammenden Magd vielmals Ehebruch trieb und deshalb von den Zuchtherren bestraft wurde.

Bald steckte Denecker ziemlich tief in Schulden, und verschiedene Versuche, die er machte, sich ihrer zu entledigen, waren erfolglos. Was er veröffentlichen durfte, wie sein Passionale vom Jahre 1557, fand wenig Liebhaber, und die Anfertigung solcher Dinge, nach denen Nachfrage bestand — hauptsächlich stark gepfefferte religiöse und politische Satiren —, war zu gefährlich und erforderte ein raffiniertes Versteckenspielen, das einen guten Teil des etwa zu erhoffenden Gewinnes verschlingen mußte. Trotzdem hat Denecker sicher gar manches auf dem Markt gut abgehende Stück in seiner Werkstätte nachgedruckt und zum Verkauf gebracht, wenn er auch später, als er deshalb zur Verantwortung gezogen wurde, nur zwei zugestand: ein noch zu Lebzeiten seines Vaters geschnittenes „altes Gemel, vor 100 Jaren in einem Kloster in den Niederlanden gefunden von der babylonischen Huren" und einen „Ablaßbrief, auf dem der Teufel sitzt"; aber auch der Dialog „Warumb nit muglich gewest, daß Hertzog Johann Friedrich, Kürfürst, gesigen können wider kai. Mt. Carolum", gehört hierher, denn wenn er ihn auch nicht selbst nachdruckte, so ließ er doch eine neue Auflage des Schriftchens durch den ihm befreundeten Buchdrucker Hans Gegler herstellen[2]).

---

[1]) Das meiste, was sich hier erhalten hat, ist zusammengestellt bei Butsch l. c.

[2]) S. unten die Beil.

Außerdem aber beschäftigte ihn, natürlich mit Unterbrechungen, jahrelang ein größeres Werk, von dem er sich goldene Berge erhoffte: die Anfertigung von Schnitten zu der von dem Augsburger Dichter Martin Schrot verfaßten Komödie „Von der erschrocklichen Zurstörung und Niderlag des gantzen Babstumbs" [1]. Wer war Martin Schrot [2]? Er wird in einem alten Verzeichnis der Augsburger Meistersinger als einer ihrer ältesten Zugehörigen [3] und in einem poetischen Bericht über die Augsburger Singschule vom Jahre 1575 [4] unter den zwölf Männern aufgeführt, die den Meistergesang in Augsburg „ausgebreitet". Als seine Heimatstadt wird München genannt, das Augsburger Bürgerrecht erwarb er sich im Jahre 1547 [5]; von Beruf war er Goldschmied, „Meßstecher" [6] und wohl auch Uhrmacher. In den politisch und religiös so erregten Jahren vor dem Religionskrieg war er mit mehreren Tendenzdichtungen hervorgetreten, in denen er sich als fanatischer Eiferer und Vorkämpfer des Evangeliums erweist; er betrachtet den Kaiser als Verderber des Vaterlandes und Feind Gottes, den Papst als ein alles Gute auf Erden zerstörendes Ungeheuer und beide, den Kaiser und den Papst, als von Gott Verdammte, die dem zeitlichen und ewigen Verderben verfallen sind. Was Schrot an dichterischen Einfällen und an Schwung der Sprache fehlte, suchte er durch Häufung biblischer Zitate, durch derbe Kraftworte und blutrünstige Bilder, die er mit Vorliebe den Propheten und der Apokalypse entnahm, zu ersetzen. An diesem Schrot nun scheint Denecker großes Gefallen gefunden zu haben, wohl weil er in ihm — wenigstens soweit der Haß gegen das „römische Pfaffentum" in Betracht kam — einen Geistes-

---

[1] Aufgeführt bei Weller, Ann. der poet. Nat.-Litt. der Deutschen, Bd. I S. 323, Bd. II S. 549 ohne Kenntnis der Autoren.

[2] Siehe über ihn den Artikel in der Allg. D. B. (Bd. 32 S. 556) von Röthe.

[3] Keinz, Ein Verzeichnis der Augsburger Meistersinger des XVI. Jahrhunderts, München 1893, S. 3.

[4] Abgedruckt bei Hartmann, Das Oberammergauer Passionsspiel (Leipzig 1880) S. 189.

[5] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. III (München 1907) S. 178 Nr. 106.

[6] Instrumentenmacher.

verwandten erblickte und sich durch dessen radikale Anschauungen künstlerisch angeregt fühlte.

Unter den Dichtungen Schrots finden sich zwei, nämlich ein „Freudengeschrei über das gefallne Papsttum“ [1]) und „Ein neuer römischer Pasquillus“ [2]), beide in das Jahr 1546 fallend, mit denen die Komödie „Von der Zerstörung des Papsttums“ in engem, hier nicht näher zu erörternden innerem Zusammenhang steht, und es ist kein Zweifel, daß sie auch in derselben Zeit entstanden ist wie jene. Wir entnehmen einem im Frühling 1546 von dem Augsburger Kardinalbischof Otto an Alessandro Farnese bzw. die Konzilslegaten gerichteten Brief, daß man damals überall in ganz Deutschland Komödien aufführte, um bei dem Volke den Haß gegen das Papsttum zu schüren, namentlich eine in Sachsen gedruckte, worunter wir wohl den schon damals in ein paar deutschen Übersetzungen vorliegenden Pammachius des Thomas Naogeorg zu verstehen haben werden. Besonders stark, meldet der Kardinal mit Entrüstung, werde diese Sache von den rebellischen Augsburgern betrieben, die sich nicht mit der erwähnten Komödie begnügten, sondern noch eine andere zur Aufführung gebracht hätten, deren Inhalt er mit einigen flüchtigen Zügen skizziert [3]). Seine Andeutungen, namentlich

---

[1]) Apocalypsis./ Ain frewden geschray/uber das gefallen Bapstumb, so/yetz diser zeit durch Gottes wort vnd/schwert überwunden ist. S. l. e. a. 4°, 4 Bl. (Reime). Holzschnitt auf dem Titelblatt.

[2]) Ain neüwer Römi-/scher Pasquillus, von dem Bapst,/seinem Reych, vnnd seinem Stul, der Statt/ Rom, vnd jren Töchtern, Pariß vnd Cöln,/sampt allen jren glydern, Cardinäl, Bischoff,/Pfaffen, Münch, vnd allvermainten Gaist-/lichen der Römischen Kirchen, jr wesen, leben/handlung, vndergang, vnd außdilck-/ung durch die krafft Gottes etc. M. D. XL. VI. Am Schlusse des Textes: Gedruckt zu Augspurg durch Valentinum Othmar. 4°, 13 Bl. Mit Holzschnitten auf Bl. 2b und als Anhang zum Text.

[3]) Nuntiaturber., ed. Friedensburg, Band VIII Nr. 130 S. 577 (14. März): „Li Luterani non cessano con libri stampe et comedie, secondo il suo solito, accrescere l'odio alli populi contra la Sautità di Nostro Signore e 'l stato ecclesiastico, et secondo che ho scritto et mandato a V. R$\underline{\underline{ma}}$ et Ill$\underline{\underline{ma}}$ di una comedia, stampata in Saxonia, la

was er von der in dem Stücke vorkommenden Beraubung des Papsttums sagt, lassen vermuten, daß er damit die Schrotsche Komödie meint. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wird gesteigert durch die uns aus anderer Quelle[1]) bekannte Nachricht, daß die Dichtung Schrots tatsächlich in Augsburg aufgeführt worden ist, was im Jahre 1546 gewesen sein muß, da hier weder vorher, noch viel weniger nachher von der Aufführung derartiger Stücke die Rede sein konnte.

In den nächsten so bösen Jahren ruhte das Manuskript der Komödie wohl verwahrt in der Truhe, und auch die meisten der gedruckten Blätter und Büchlein Schrots mußten von der Bildfläche verschwinden und konnten sich erst 1552 während des Fürstenkrieges wieder vorübergehend ans Licht wagen. Als aber ein Augsburger Buchführer, Hans Zimmermann, auch noch im Oktober des Jahres, nachdem die Reaktion schon in vollem Gange war, ein Schrotsches Gedicht „Vom Untergang des Adlers" (des Kaisers)[2]) verkaufen wollte und dabei betreten wurde, führte man ihn auf Befehl des Rates in die Fronfest[3]), und auch Schrot wäre „eingelegt" worden, wenn er sich nicht noch rechtzeitig heimlich unter Zurücklassung seines Weibes davongemacht hätte, um zu

---

giocano adesso per tutta la Germania con personagi per commover più li populi; et questi rebelli d'Augusta avanzano tutti in far più cose contra Dio et la santa sede apostolica; et non si contentano solamente di giocar questa comedia, ma sopragiongeno altre invention ridiculose, tra le qual per conclusion di la comedia fano comparer un papa vestito, en pontifical, con cardinali, vescovi et tutti gradi e ceremonie ecclesiastiche, mettendolo in sedia, dove al incontro metteno un imperator con re, principi et tutti stati seculari, li quali uno ad uno dal vilano fin al imperator si lamentano de glingani di pontifici e stato ecclesiastico et rivoltono sotto sopra il papa, caciando, il cardinali, vescovi et il elero, riparteno tra loro tutti li spogli, il regno, aneli, croce, mitre, capeli, la sedia, il sceptro et tutte le altre regalie et ornamenti et poi al ultimo fano fine tal che non l'ardisco scriver" etc.

[1]) S. unten.

[2]) Die Phrophecey, / Deß vierten Bůchs Esdre, / am Ailften Capitel. / Von dem Adler vñ seinē vndergang. / In Germania. / Im Tholner Thon zu sinngen. / etc. Titelbild. 4°. 6½ Bl. S. l. e. a.

[3]) Urgicht Hans Zimmermanns, dd. 9. Oktober 1551 in der Urgichten-Sammlung. Vgl. Roth, Augsb. Ref.-Gesch., III S. 178 Nr. 106.

den Wiedertäufern nach Mähren zu ziehen. Bevor er aber die Stadt verließ [1]), übergab er seinem Freunde Denecker das Manuskript der Komödie „Von der Zurstörung des Papsttums" zur freien Verfügung. Was sollte dieser damit anfangen? Freilich fanden auch jetzt, nach dem Passauer Vertrag, und später nach dem Religionsfrieden Verhöhnungen des Papsttums bei den Evangelischen noch Käufer genug, aber derer, die noch im Ernste an die von Schrot verheißene Vernichtung des „römischen Ungeheuers" glauben mochten, waren es nur mehr wenige. Dieses Thema hatte, abgesehen von den Kreisen gewisser Theologen, seine Aktualität verloren; die Komödie war nur noch eine Dichtung wie jede andere und nicht wie früher eine Prophezeiung, deren Erfüllung man mit Begierde entgegensah. Denecker aber, verführt von der Erinnerung an den Beifall, den das Stück seinerzeit bei der Aufführung gefunden, war der Meinung, daß sich damit ein schönes Stück Geld verdienen ließe, wenn er es auf seiner Presse druckte, mit Holzschnitten aufputzte und auf fremden Büchermärkten zum Verkauf brächte [2]). Aber als er sich an die Arbeit machte, wurde er gar bald gewahr, daß das Schrotsche Manuskript in schlechter Ordnung war, und daß er nicht zum Ziele kommen könnte, wenn es der Dichter nicht noch einmal durchsehen und das, was noch fehlte, ergänzen würde. Wahrscheinlich ließ er das Schrot durch Botschafter wissen, und dieser, der ohnehin Sehnsucht nach seinem Heim haben mochte, entschloß sich, den Bitten des Freundes zu willfahren und im Sommer 1557 nach Augsburg zu kommen. Aber da er vor fünf Jahren als ein dem Rate „Ungehorsamer" weggezogen war, hatte er die Verhaftung zu gewärtigen und mußte daher darauf bedacht sein, sich bei seinem Aufenthalt in der Stadt, der länger als einen Monat dauerte, sorgfältig verborgen zu halten. Er schlich sich während dieser Zeit dreimal in das Haus Deneckers, um sein Manuskript zu korrigieren, es druckfertig zu machen und mit einer Vorrede und einem „Beschluß" zu versehen. Anfangs des Jahres 1558

[1]) In den Steuerbüchern ist Schrot noch eingetragen bis 1557; in diesem Jahre heißt es: „Christoph (statt Martin) Schrot ab."

[2]) Dies und alles Folgende, wenn nichts anderes bemerkt ist, aus den als Beilage mitgeteilten Urgichten Deneckers.

muß das Buch, von dem 1000 Stücke gedruckt wurden, fertig vorgelegen haben. Das erste Exemplar, das er hinausgab, machte er dem als Sammler von seltenen und seltsamen Büchern bekannten Kurfürsten Ottheinrich zum Geschenke, das zweite dem Markgrafen Karl von Baden; dann verkaufte er eine größere Anzahl von Exemplaren an den Buchführer Georg Wuller, der sie, das Stück um fünf Batzen, als Abtrag einer Schuld annahm und nach Leipzig schickte [1]; etliche Exemplare setzte er bei dem nach interessanten Neuigkeiten lüsternen Schreibpersonal der Firmen Craffter und Bimel ab [2]), etliche bei einigen einheimischen Bücherfreunden — vor allen bei dem bekannten Ratsdiener und Chronisten Paul Hektor Mayr — und auch der Frau des Schrot gab er einige Stücke. Die Hauptmasse der Auflage aber brachte Denecker selbst auf die Frankfurter Messe und „wurde“ auch in Nürnberg 150 Stücke „an“, die wahrscheinlich Martin Schrot absetzte.

Noch war Denecker mit der Ausbeutung dieses Unternehmens beschäftigt, als der Rat im Auftrage Kaiser Ferdinands mit großen Vorbereitungen für einen im nächsten Jahre in der Stadt abzuhaltenden Reichstag begann, auf dem auch eine feierliche „Besingnus“ des am 21. September 1558 verstorbenen Kaisers Karl V. stattfinden sollte. Letzteres hatte für Denecker die angenehme Folge, daß Ferdinand bei ihm 2200 hierzu benötigte Wappen bestellte, deren Anfertigung ihn und sein Gesinde Tag und Nacht beschäftigte. Da pochte am Abend des 22. Januar, eines Sonntags, das Unglück an die Tür. Der draußen stand, rief Denecker zu dem Wirt Kapfer am Lech, und von diesem hörte er, daß der Rat ihn, den Formschneider, „fangen lassen“ werde. Dieser mochte die Warnung als schlechten Scherz betrachten und schlug sie, wie er selbst sagt, in den Wind. Aber es hatte mit dem, was der Wirt ihm gesagt, seine Richtigkeit [3]; am nächsten Morgen erschienen die Stadtknechte bei Denecker und holten

---

[1]) Wullers Urgicht vom 27. Januar 1559.

[2]) Siehe über diese Firmen Strieder, Zur Genesis des mod. Kapitalismus (Leipz. 1904) S. 146 ff., 208 ff.

[3]) Der Rat hatte am 21. Januar beschlossen: „David Denecker soll angesprochen, gebunden und aufgestellt aber nit [auf der scheibe] aufgetzogen werden.“ Ratsdekrete 1559, Bl. 5b.

ihn aus den Federn in die Eisen, wie man das Stadtgefängnis nannte. Was war geschehen? Man hatte am kaiserlichen Hofe ein Exemplar der Schrotschen Komödie zuhanden bekommen, auf irgendeine Weise den Namen des Verlegers erkundet und dem Rate befohlen, sich seiner sogleich zu bemächtigen.

Der Kaiser hatte freilich allen Grund, gerade in diesem Augenblick, in welchem er nach dem ergebnislosen „Zergehen" des Wormser Religionsgespräches auf die Einleitung neuer Vergleichsverhandlungen bedacht war, über die Herausgabe und Verbreitung derartiger „Hetzlibelle" sehr ungehalten zu sein, und die Sache sah für Denecker gefährlich genug aus. Die gegen ihn zu führende Untersuchung wurde dem Rate übertragen und ihm dabei befohlen, über das Resultat derselben zu berichten und zugleich ein Gutachten wegen der über den Frevler zu verhängenden Strafe einzusenden. Daraufhin wurde Denecker dreimal, am 24., 27. und 30. Januar, in dem Verhörszimmer, in dessen Hintergrund der auf die Weisungen der „Examinatoren" harrende „Züchtiger" stand, einer strengen „Befragung" unterworfen [1]), bei welcher man ihn über alle bei solchen Preßvergehen in Betracht kommenden Einzelheiten „einvernahm": Wer ihn hierzu angestiftet, von wem der Text des Buches herrühre, ob er die Schnitte selbst gefertigt, wer ihm dabei geholfen, an wen er die bereits abgesetzten Exemplare verkauft, was er mit dieser Publikation habe bezwecken wollen, was er sonst noch Verbotenes gedruckt usw. Denecker gestand, da er wohl sah, daß Leugnen nichts helfen und ihm vielleicht auch noch die Folter zuziehen würde, seine Vergehen offen ein und beantwortete die an ihn gestellten Fragen im allgemeinen der Wahrheit gemäß; doch ist als sicher anzunehmen, daß er außer den von ihm eingestandenen Schnitten und Drucken auch noch andere, die ihm nicht nachgewiesen werden konnten, „verschuldet" hat. Dem Vorhalt, wie er denn trotz so vieler und strenger Verbote habe wagen dürfen, ein solches Buch erscheinen zu lassen, begegnete er mit der schwächlichen Ausrede, er habe gemeint, „es werde mit diesem Druck, weil er ein schwänkig,

[1]) Siehe in der Beilage Nr. I, II, III.

lächerig Ding, wol abgehen", und man werde, weil er ja kein eigentlicher Drucker, sondern ein Formschneider sei, nicht so gar hart gegen ihn vorgehen. Die Absicht, damit Unruhe und Unfrieden zu stiften, habe er nicht gehabt, sondern er habe nur etwas „erobern" wollen, um seine Schulden damit bezahlen zu können. Das konnte man ihm wohl glauben. Aber es gab noch andere Dinge, die man von ihm wissen wollte. Man hatte nämlich in seiner Wohnung verdächtige Handschriften gefunden, über die er Rechenschaft geben sollte, und verlangte auch von ihm, daß er den Drucker eines wegen seiner Schärfe großes Aufsehen erregenden Pasquillus und den Verfasser des oben erwähnten Dialogs über die Niederlage des Kurfürsten von Sachsen nennen solle, da er beide kennen müsse. Die von ihm gemachten Aussagen befriedigten seine Verhörer gerade in den ihnen wichtigsten Punkten nicht, aber trotzdem sie ihn mit der Marter bedrohten, konnten sie ihn über das hinaus, was er gleich anfangs eingestanden, zu keinem weiteren Geständnis bringen und mußten vorläufig von ihm ablassen. Seinem von „Fürschriften" der Verwandten unterstützten Flehen, ihn doch auszulassen, damit er die bei ihm bestellten Wappen rechtzeitig liefern und auf der bevorstehenden Frankfurter Messe seinen Verbindlichkeiten nachkommen könnte, wurde natürlich nicht stattgegeben, sondern beschlossen, ihn bis auf weiteres „liegen zu lassen". Es mögen recht traurige Stunden gewesen sein, als er am 24. und 25. Februar, an welchen Tagen die „Besingnus" vor sich ging [1]), im Gefängnis das Geläute der Dom- und andern Kirchenglocken vernahm und an die vielen schönen Wappen dachte, deren Fertigstellung er andern hatte überlassen müssen. Drei Wochen später, am 17. März, drangen die Verhörer bei einer vierten Vernehmung mit Macht in ihn, endlich zu sagen, wer den Dialog über den Kurfürsten von Sachsen gemacht und zuerst gedruckt, aber die Antworten waren die gleichen wie früher [2]). Jetzt wurden die Untersuchungsakten und mit

[1]) Siehe hierzu den auf Grund von Quellenschriften bearbeiteten Aufsatz Luitpold Brunners, „Kaiser Karls V. Todtenfeier, veranstaltet von Kaiser Ferdinand I. im Dom zu Augsburg am 24. und 25. Februar 1559" im 34. Jahresbericht des hist. Kreisvereins im Reg.-Bezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1868 (Augsburg 1869) S. 71 ff.

[2]) Siehe in der Beilage Nr. IV.

ihnen Vorschläge, was mit dem Delinquenten geschehen solle, dem kaiserlichen Hofe übermittelt. „Wiewol“, heißt es hier, „einem ehrsamen Rate nit gebühren will, Ihrer Kais. Mt. als dem Brunnen der Gerechtigkeit vorzugreifen und hierin Maß und Ordnung zu geben, so will er doch derselben als einem milden Kaiser allergnädigst zu bedenken heimgestellt haben, ob er, Denecker, angesehen seiner langwierigen Gefängnis, ehrlichen Freundschaft und des ansehnlichen Fürbitts, seinethalb beschehen, aus sondern Gnaden [nur] nach Inhalt der Polizeiordnung, im 48. Jahr hie aufgericht [1]), zu straffen sein soll, dieweil er solchen dialogum selber nit gemacht sondern seines Vorgebens aus Armut, sich darmit aus Schulden zu erledigen, nachgetruckt hat [2]).“ Beigelegt wurde noch eine Bittschrift der Mutter und der Frau Deneckers, die schon früher nebst der ganzen „Freundschaft“ an den Kaiser suppliziert hatten und ihn nun inständigst noch einmal baten, die Freilassung des Gefangenen zu verfügen [3]). Der vom kaiserlichen Hofrat den mit der Führung des Prozesses betrauten Ratsherren erteilte Bescheid [4]) lautete: Denecker habe zwar nach Gestalt seines Verbrechens wohl eine Leibesstrafe verdient, aber der Kaiser wolle doch „aus den vorgebrachten Ursachen leiden, daß ein ehrbarer Rat ihn nach Inhalt der Polizeiordnung strafe, damit er und andere sich hinfüran solcher Sachen enthalten“. Am 13. April wurde Denecker, dem der Rat dies mitteilte, auf eine schriftliche „Urphede“ aus dem Gefängnis entlassen und ihm dabei, den angezogenen Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechend, „das Handwerk niedergelegt“ mit dem Zusatz, daß er es ohne Bewilligung des Kaisers oder des Rates nicht wieder aufnehmen dürfte [5]). Die noch erreichbaren

[1]) Gemeint ist hier das der Polizeiordnung vom Jahre 1548 einverleibte Pressegesetz, von dem oben (S. 2) die Rede war.

[2]) Dieses Schriftstück liegt im Konzept den Urgichten bei. — Befremdlich ist es, daß hier nicht mehr von dem Druck und der Herausgabe der Schrotschen Komödie, sondern von dem Nachdruck des die Niederlage des Kurfürsten von Sachsen behandelnden Dialogs als Grund der Verhaftung gesprochen wird.

[3]) Mitgeteilt in der Beilage II.

[4]) Vermerk auf dem Rücken der eben erwähnten Bittschrift.

[5]) Ratsdekrete 1559, 13. April (Bl. 27a).

Exemplare des Buches werden wohl konfisziert und verbrannt worden sein [1].

Denecker war jetzt frei; aber wenn die über ihn verhängte Strafe nicht recht bald aufgehoben wurde, mußte er zum Bettelstab greifen. Der Rat, der aus Rücksicht auf die mächtigen Verwandten der Deneckerin schon bisher bemüht gewesen war, soviel als möglich von ihrem Mann das Ärgste abzuhalten, gab diesem auf sein wiederholtes Bitten am 3. Juni die Zusage, ihm zu seiner Restitution behilflich zu sein; er möge den Kaiser schriftlich darum bitten, dann wolle man sich, wenn Bericht gefordert werde, „nach Gebühr halten“ [2]. Denecker beeilte sich natürlich, seine Eingabe [3]) an den Kaiser einzureichen, und seine Sache wurde auch durch „Förderung“ von verschiedenen Seiten her auf gute Wege gebracht; aber die vielen Geschäfte, die die Feststellung des Reichstagsabschiedes und die Vorbereitungen zu der am 21. August erfolgenden Abreise des Kaisers mit sich brachten, verzögerte die endliche „Absolution“ Deneckers um einige Wochen. Erst am 7. September 1559, nachdem seit seiner Gefangennahme mehr als siebeneinhalb Monate verflossen waren, wurde ihm durch den vom Kaiser hierzu ermächtigten Rat eröffnet, daß er sein Handwerk wieder ausüben dürfe. „Doch soll er“, wurde hinzugesetzt, „angeloben, nichts ausgehen zu lassen, er hab es denn zuvor die Schulherrn (die zugleich die Zensoren waren) besichtigen lassen und seinen Namen darunter gesetzt [4].“ Und einen Monat später (7. Ok-

---

[1]) Nach Angabe des Lagerkatalogs VIII (1911) der Leutnerschen Hofbuchhandlung in München sind nur noch sechs vollständige Exemplare des Buches vorhanden, von denen der Verfasser dieser Zeilen das an der Kgl. Staatsbibliothek in München und das der Stadtbibliothek in Augsburg vorhanden gehabt. Ein siebentes, unvollständiges, das sich im Besitz O. Weigels befand (Kusinsky 3639) ist nun in dem Leutnerschen Katalog als Nr. 37 aufgeführt. — S. zu dem Buch Schnorr v. Cavolsfeld im Arch. für Litt.-Gesch., IV S. 405.

[2]) Ebenda, 3. Juni (Bl. 8b).

[3]) Sie ist gedruckt bei Butsch, S. 17 Anm. 3. Der 7. September ist aber nicht das Datum der Eingabe, wie Butsch anzunehmen scheint, sondern das des Tages, an dem Denecker vom Rate seine Begnadigung verkündet wurde.

[4]) Ratsdekrete 1559, 7. Sept. (Bl. 33b).

tober) wurde, offenbar im Hinblick auf diesen Fall, sämtlichen Buchdruckern und Buchführern noch einmal eingeschärft, sich bei Ausübung ihres Gewerbes genau an die Reichspresseverordnung vom Jahre 1548 zu halten [1]).

Das Unternehmen, durch das sich Denecker aufzuhelfen gehofft, war also gründlich mißglückt, und anstatt seine alten Gläubiger befriedigen zu können, war er noch in neue Schulden geraten. In dieser Not war es, daß er das Totentanzwerk seines Vaters in dritter Auflage (1561) herausgab. Um dieses sowie verschiedene andere gangbare Bücher und Bilder zu verkaufen, besuchte er als Buchführer die großen Messen und kleineren Jahrmärkte und scheint damals nur selten zu eigener Produktion gekommen zu sein. Am 21. Januar 1561, an dem gleichen Tage, an dem der Rat vor zwei Jahren seine Verhaftung angeordnet, erhielt er von diesem die Erlaubnis „ain Jahr daust zů wonen“ [2]), machte davon aber erst 1562 Gebrauch und bezahlte, wie es üblich war, beim Abzug drei Steuern, im ganzen 1 fl 15 Kreuzer 3 d, also nur 25 Kreuzer pro Jahr [3]). Er blieb aber Augsburger Bürger und kam zeitweise in die Stadt zurück; sein Name findet sich in den Steuerbüchern noch eingetragen bis 1567, jedoch ohne Anlage; im Jahre 1568 und weiterhin fehlt er.

In der Zwischenzeit, im Jahre 1564 brach Denecker noch einmal durchs Eis. Am 10. Juni dieses Jahres zeigte nämlich Bürgermeister und Rat von Dinkelsbühl den Stadtpflegern und Geheimen von Augsburg an, daß ein Buchführer, Christoph Eberhard, zwei verbotene Schandbriefe feilgehabt, die er tags zuvor von David Denecker auf der Nördlinger Messe gekauft. Denecker habe diese Briefe selbst gemalt und gedruckt und bringe sie ungeachtet der strengen Verbote und des Ärgernisses, das sie bei vielen erregen müßten, unter die Leute [4]). Die Geheimen sprachen den so wach-

---

[1]) Stetten, Geschichte von Augspurg (Frankfurt und Leipzig 1743), I S. 534.

[2]) Ratsdekrete 1561. 21. Januar (Bl. 5 b).

[3]) Steuerbuch 1562 (unter: Salta zum Roten Tor) Bl. 9 c.

[4]) Das Schreiben und die Antwort darauf liegen bei den Urgichten des Jahres 1564.

samen Dinkelsbühler Herren schon am 12. Juni für diese Mitteilung ihren Dank aus und versicherten ihnen, daß man gegen Denecker, der jetzt nicht zu Hause sei, sobald man ihn fassen könne, vorgehen werde, wie es sich gezieme. Der so Denunzierte muß schon an einem der nächsten Tage zurückgekehrt sein, denn am 15. Juni lag er in den Eisen. Er wurde von den ihn verhörenden Herren mit Vorwürfen überhäuft [1]), daß er sich, seiner im Jahre 1559 ausgestellten Verschreibung entgegen, nun neuerdings „Untaten und Mißbrauch seines Handwerks" schuldig gemacht, so daß er „meineidig und gelübdlos" geworden sei. Denecker wußte darauf wieder nichts vorzubringen, als daß die beanstandeten Stücke alte Sachen seien, die man früher auf den freien Messen in Frankfurt und anderswo offen habe verkaufen dürfen, und daß er seine Verfehlung nur aus Not und Armut begangen. Über ein Manuskript Schrots, das man in seinem Schreibtisch gefunden hatte, vermochte er beruhigende Auskunft zu geben.

So sehr der Rat über Denecker erzürnt sein mochte, machte er es diesmal, da er selbständig handeln konnte und ein leichterer Fall vorlag als im Jahre 1559, mit ihm kurz und „glimpflich", indem er noch am 15. Juni das Urteil fällte: „David Denecker soll zu einer gnädigen Straf vier Wochen in Eisen liegen bleiben und ihm seiner Hausfrauen Brieflein furgehalten werden [2])." Welchen Inhalt dieses gehabt, wissen wir nicht; keinesfalls einen erfreulichen, da die „Herren" die Mitteilung desselben gewissermaßen in die Strafe miteinbezogen.

Nach einem Vierteljahre kam Denecker, wenn auch nur vorübergehend, noch einmal in die Eisen, und zwar diesmal wegen eines mit seinem Handwerk in keinerlei Zusammenhang stehenden Reates. Das Strafbuch von 1563 bis 1568 berichtet nämlich (Bl. 65[a]) unter dem 19. September 1564: „Gilg Meichsner und David Denecker haben Kugelin in die Wertach geworfen, davon die Fisch über sich gangen und

---

[1]) Siehe Deneckers Urgicht vom 15. Juni 1564 in der Beilage unter Nr. VI.

[2]) Ratsdekrete 1564, 15. Juni, Bl. 53[b].

gestorben sein[1]); derhalben sie in Fronfest gelegt aber auf Fürbitt ausgelassen worden sind." Nach dieser neuen „Mißhandlung" scheint Denecker sein Heim in Augsburg für immer aufgegeben zu haben und hat, wenn er die Stadt überhaupt noch einmal betrat, in ihr nur als „Gast" geweilt. In spätere Zeit, als er sich bereits in Wien niedergelassen, fallen zwei ihn betreffende Einträge in den Augsburger Ratsdekreten, die jedoch für uns belanglos sind[2]).

Beschreibung des von Schrot und Denecker herausgegebenen „Schmachbuches".

Das Buch, Fol., trägt den Titel: Von der Erschrockli- / chen Zurstörung vnnd Niderlag deß / gantzen Bapstumbs, gepropheceyet vnd ge- / weissagt, durch die propheten, Christum, vñ / seine Aposteln, vñ auß Johannis Apoca- / lypsi Figürlich vnnd sichtlich gesehen /. Durch ain Hochgelehrten, dise gegen / würtige ding, vor sehr vil Jaren / beschriben, vnd der wellt trew- / lich, auffs kürtzest hiermit / furgehalten, zů Nutz vñ / gůt, der Seelen, zum / Ewigen Leben /. Mathei am 7: / Weicht ab jr ybeltheter all behendt / Dañ ich hab euch noch nie kain mal erkeñt. — Dieser Titel ist von einem aus vier Leisten bestehenden Rahmen umgeben. Obere Querleiste: in der Mitte ein Altar; links steht vor demselben Christus mit dem Lamm, den zu ihm herandrängenden Auserwählten den Kelch darreichend; rechts

---

[1]) Diese Art des Fischtötens scheint damals in Deutschland ziemlich in Schwung gekommen zu sein. Der Advokat Dr. Hieronymus Fröschel erzählt in seiner Hauschronik (jetzt im Staatsarchiv zu Marburg) aus seiner Studentenzeit unter dem Jahre 1552: „Am 12. april hab ich die kunst mit den vischkugeln im Rein versucht, daß die visch doll worden und jechling ans gstat geschossen, daß ich etlich zimlich grosse bachvisch ... heraus genomen."

[2]) Ratsdekr. 1577, 2. Mai: „David Dennecker soll nachgesehen und seinem sone (Hercules?) die begert urkund eelicher geburde mitgetailt werden." — 7. Mai: „David Dennecker soll, do er die ausstendig steur betzalt, ain urkund, wie die sachen (wol sein Weggang von Augsburg) an ir selbst geschaffen ist, mitgetailt werden." Bl. 40a, 41b.

der Papst mit dem siebenköpfigen Tier der Apokalypse und seinem „Gesind“ von Kardinälen, Bischöfen und anderen geistlichen Personen, den vor ihm knienden Kaiser belehnend. Untere Querleiste: links die Schar der Auserwählten, die ein Engel in das Reich der ewigen Seligkeit führt, rechts der Papst und sein Anhang, die der Satan in den Höllenrachen treibt. Längsleiste links: der nackte Christus mit Marterwerkzeugen in den Händen, darunter der Tod; rechts: der Papst in prächtigem Ornat mit den Insignien seiner Macht und Würde, darunter der Satan in fratzenhafter Gestalt.

Den Hauptinhalt des Buches bildet die von Denecker mit Holzschnitten [1]) ausgestattete Komödie Schrots, die von den $39^1/_2$ Blättern, die es zählt, 27 einnimmt. Sie gehört zur Gruppe der protestantischen Tendenzdramen, die den Zweck verfolgen, die „Schande“ der alten Kirche aufzudecken, das Papsttum als eine Schöpfung des Teufels zu erweisen und es dadurch verächtlich und verhaßt zu machen, wie dies, um die berühmtesten Namen zu nennen, in den Totenfressern des Basler Druckers Pamphilus Gengenbach, in den Fastnachtspielen des Berner Malers Nikolaus Manuel und vor allen in den großen Kampfdramen des sächsischen Pfarrers Thomas Naogeorg geschieht [2]). Das von Schrot in kurzen Reimpaaren verfaßte Stück ist wie die meisten „Spiele“ dieser Art ohne Handlung im eigentlichen Sinne des Wortes und besteht nur aus einer Folge von Vorgängen, die sich in ziemlich schablonenhaft angelegten Monologen der nacheinander auftretenden Personen oder in Dialogen von höchst einfacher Gestaltung abwickeln. Über der Liste der „Namen, so in disem Handel begriffen seind“, sehen wir einen auf einem Felsen sitzenden Mann — vielleicht den Dichter —, der, einen Stab in der Hand, zu einer nicht sichtbar gemachten Person spricht: „Simplex, die Werk Gottes seind vor Augen [3]).“

---

[1]) Im ganzen nicht weniger als 101.

[2]) Siehe hierzu Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Literatur des sechszehnten Jahrhunderts, Halle 1886 S. 166 ff.

[3]) Wie in Schrots oben (S. 195) erwähnten „Newen Rômischen Pasquillus“. Siehe die Beschreibung dieser Schrift bei Roth, Augsburgs Ref.-Gesch., Bd. III S. 166 ff.

Die „Agierenden“, nicht weniger als 55, sind in drei Gruppen eingeteilt: in die der „Himmlischen“, unter denen sich der eben verstorbene Luther befindet, in die der „Höllischen“, die den Teufel nebst dem Papst und den „Seinen“ umfaßt, und die der „Irdischen“. An dieses Verzeichnis reiht sich das Bild des Herolds, der „die Vorred thut“, und das eines Knaben, der „das Argument redt“.

In Akte und Szenen ist das Stück nicht gegliedert, dagegen wird jeder der sich von selbst ergebenden Abschnitte gewissermaßen eingeleitet durch einen Folioschnitt Deneckers, der den Inhalt desselben veranschaulicht. Der erste mit der Aufschrift: Der Bapst rûfft seine Schutzherren an zeigt uns eine auf dem siebenköpfigen Tier sitzende Frauensperson — „Angnes, ain Weib aus Engelant, Johannes der sibent genant. A. 851 [1]“ —, das den Kaiser, den König sowie andere Potentaten und Würdenträger aus einem Kelche trinken läßt und sie dadurch zu ihrem Schutze feierlich in Pflicht nimmt. Der dazu gehörende Vorgang auf der Szene: Der Papst erfordert die weltlichen Herrscher vor sich; es erscheint zuerst der Kaiser, um ihm den Treueid zu leisten, dann treten, von einem Domherrn einzeln zitiert, der römische König, die Könige von Frankreich, von Spanien, von England, von Portugal, von Schottland und von Polen, ein Herzog, ein Graf, ein Edelmann und ein Bürgermeister hervor und versichern dem heiligen Vater, mit Leib und Leben zu ihm halten zu wollen. Natürlich fehlt auch der Narr nicht und der Satan, der mächtigste Protektor des Papstes. Alle diese Personen sind, teils freistehend, teils mit hübschen, manchmal recht originellen Rahmen umfaßt, in typischen Einzelfiguren oder durch ihre Wappen dargestellt. Für jede Person wird in der Regel durch das ganze Buch hindurch das Bild gebraucht, mit dem sie da, wo sie zum ersten Male auftritt, eingeführt ist.

Auf dem zweiten Hauptbild: Der Saluator wirt zornig vber das gefallen Bapstumb erblicken wir den über feuerspeienden Wolken thronenden Gott Vater

---

[1] Siehe hierzu Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, 2. Aufl., ed. Friedrich (Stuttg. 1890). Wegen des Namens Agnes insbesondere S. 27.

als Richter, der ein flammendes Schwert aus dem Munde schnaubt und eine Sichel in der Rechten hält. Im Halbkreis umschweben ihn die apokalyptischen Engel mit dem Mühlstein, mit dem Kelch, mit dem Rauchfaß, mit dem Buch, mit der Posaune und der, der unter Freudengeschrei die Hände über dem Haupte zusammenschlägt. Der Siebente nimmt von dem Salvator die Sichel in Empfang, um damit das Papsttum zu zerschlagen. Das siebenköpfige Tier, der Papst und seine Leute hören dies, brechen vor Schrecken zusammen und wälzen sich in wirrem Haufen auf dem Boden. — Szenischer Vorgang: Der Salvator und fünf der genannten Engel künden, jeder einzeln (in Reden von je 28 Zeilen), den „Verworfenen“ die Vernichtung an, halten ihnen ihre Missetaten vor und schicken sich an, zur Tat zu schreiten.

Drittes Hauptbild: Das jemmerlich Geschray der verworffnen Geistlichen. Das Strafgericht ist vollzogen. In der Höhe schwebt der von feurigen Wolken umgebene Racheengel, der in jeder Hand ein Flammenschwert schwingt. Auf der Erde liegt regungslos der zerschmetterte päpstliche Haufen. Zur Linken desselben steht der Satan, der sich bemüht, einen der Kardinäle aufzurichten, zur Rechten der Narr und hinter ihm das Närrlein, die „ir allsam spotten vnd in die Warheit sagen“. In einiger Entfernung von dieser Gruppe sieht man die bestürzte Schar derer, die noch vor kurzem dem Papste unverbrüchliche Treue geschworen. — Szenischer Vorgang: Der Papst, der Kardinal, der Bischof, der Legat, der Cortisan, der Cometer oder Creuzherr, der Offizialchorrichter, der Anthonier Pfaff, der Thumherr, der Layen-Pfaff, der Apt, der Cartheuser Orden, der Augustiner Münch, der Prediger Münch, der Barfüßer Münch, Unser Frauen Brüder Münch, die edel Nunn, die gemeine Nunn, die vielberufene Pfaffen Magt und der Jakobs Bruder ergehen sich nacheinander in verzweiflungsvollen Klagen über das, was sie verloren, und das, was ihnen nun bevorsteht. Die Sprüchlein, die sie hersagen (alle wieder 28 Zeilen lang), heben, freilich in Anlehnung an bekannte Vorbilder, das für jeden dieser Stände Charakteristische in recht geschickter Weise hervor und decken in Form von Geständnissen alle die Mißstände und Mißbräuche auf, die dem

„päpstlichen Pfaffenwesen“ von den Evangelischen zum Vorwurf gemacht wurden; es war für Denecker eine dankbare Aufgabe, für diese von dem Dichter vorgeführten Typen den entsprechenden bildlichen Ausdruck zu schaffen. Zum Schlusse kommen noch der Narr und das Närrlein, um zu dem Geschehenen ihre Glossen zu machen, und der Satan, der den Papst zu trösten versucht, aber auch seinen Spott nicht verbeißen kann.

Viertes Hauptbild: Hie wirdt das Bapstumb widerumb geblindert. Auf die leblos auf der Erde liegenden Geistlichen treten von links her der Kaiser sowie die übrigen Potentaten und Herren, von rechts her Leute aus dem Volke heran, um jedem von ihnen das wegzunehmen, was die Vorfahren ihnen einst geschenkt und gestiftet. Im Hintergrunde breitet sich das erregte Meer aus, auf dem ein paar Schiffe dahingetrieben werden, und am Strande steht je eine Gruppe wehklagender Kaufleute und Schiffer (Apok. 18). — Szenischer Vorgang: Der Kaiser, der römische König, die bei Beschreibung des ersten Bildes genannten Herrscher, der Herzog, der Graf, der Edelmann, der Bürgermeister, dann der Handwerker und der Bauer sprechen in Monologen (von je 28 Zeilen) ihre Gedanken über das Geschehene aus und greifen, die wehrlos vor ihnen Liegenden plündernd, nach dem, was sie als das Ihrige erkennen. Dann kommen noch hervor ein Bettler, der sich in sehr derben Worten über die Hartherzigkeit und die verächtliche Behandlung ausläßt, womit sich die üppigen Pfaffen an ihm versündigt, und der „einfältige Mann“, der Gott dankt, von dem gleisnerischen Papsttum erlöst zu sein. An sie schließen sich der Kaufmann und der Schiffer, die darüber jammern, daß sie infolge der über das Papsttum hereingebrochenen Katastrophe ihre besten Kunden, die hohen kirchlichen Würdenträger, verloren hätten. Endlich erscheint der Papst selbst, gedenkt dessen, was er bis vor kurzem noch war und was er jetzt ist, und „weint und verzweifelt“.

Fünftes Hauptbild: Hie wirdt das Vnkraut inß Höllisch Feuwr geworffen. Der Salvator thront in seiner furchtbaren Herrlichkeit über den flammenden Wolken, zu seinen Füßen schwebt, das Angesicht auf die Erde ge-

richtet, der Engel mit dem Buche. Unter ihm, in der Tiefe, wird der Haufen der Päpstlichen, der mit starken eisernen Ketten umfangen ist, von den Racheengeln und dem Tod an den Höllenrachen hingeschleppt und in ihn hineingestoßen. — Szenischer Vorgang: Der Engel mit dem Buch höhnt den Papst, indem er ihm vor Augen führt, daß er und die Seinen jetzt von all ihren mächtigen Anhängern und Schützern verlassen und dem Verderben preisgegeben worden seien. Er schließt mit den Worten:

„Nun Tod, Sathan, nimms hin s' ist Zeit
Und quål sie nun mit Herzeleid
Von Ewigkeit zu Ewigkeit."

Nachdem noch der siebente apokalyptische Engel der Gefallenen „gespottet", ertönt ein Lobgesang der Engel und Heiligen Gottes, der das von diesem über das Papsttum gehaltene Gericht mit jauchzendem Halleluja preist. Der die Sense schwingende Tod macht sich auf, um die Leiber des Papstes und seiner Genossen zu „würgen", während ihre Seelen in ewiger Pein fortleben sollen. Dann erscheint Christus mit dem „Siegfahnen" in der Hand, der in längerer Rede das Urteil des Salvators wiederholt und noch einmal die erst zeitlich Gestürzten in alle Ewigkeit verdammt. Sofort befiehlt nun der Engel mit dem Buch den ihm untergebenen Geistern des Lichts, das Papsttum in Fesseln zu schlagen und der Hölle zu überantworten. Das geschieht. Zuletzt wird auch noch der Satan, des Papsts „Gesell", trotz heftiger Gegenwehr überwunden und in den Avernus hinabgestürzt.

Das sechste Hauptbild: Die Außerwölten standt bey ainander vmb das lamb Gottes. Oben, über den Wolken, das Lamm in der Glorie, im Halbkreis umgeben von singenden und musizierenden Engeln. Unten, auf der Erde, zwei einander gegenüberstehende Gruppen: links die Gelehrten und Leute aus dem Volk, rechts der Prophet Daniel, der Apostel Paulus, der Evangelist Johannes und Martin Luther. Die drei Erstgenannten erinnern an die Prophezeiungen, in denen sie das, was jetzt eingetreten, vorausgesagt. Luther versichert, daß er an der Niederlage des Papsttums keine Schuld trage, sondern dieses sich ganz und gar selbst

ins Verderben gebracht habe. Er begründet das durch ein langes Sündenregister, das er ihm vorhält, meint aber schließlich:

„Doch ist mein redt, hülfft es in nott,
Last vns noch für sy bitten Gott,
Ob doch etlich vnder in wern,
Die sich ein mal wolten bekern,
Damit globt wird Gottes namen.
Wer das begert, der sprech Amen!“

Damit endet die Komödie; die Figur des Herolds, natürlich dieselbe wie die am Anfang des Stückes, ist die letzte, die Denecker hierfür geschnitten. Aber Schrot veranlaßte ihn, noch ein siebentes Hauptbild zu fertigen, das mit dem Stück in keinerlei innerem Zusammenhang steht und betitelt ist: Die war heylig, einig, christlich Kirchen, darin die newgebornen Kinder Gott deß Vatters sein, die erlöst seindt durch das Plůt Christi vnd Vergebung der Sünden im heylign Geyst han empfangen, eine frostige, spitzfindig ausgeklügelte Allegorie, deren Konzeption natürlich ganz und gar das Werk Schrots ist. Auf der Höhe einer zwischen zwei Felsen ansteigenden Treppe mit zwölf Stufen — den Artikeln des christlichen Glaubens — steht Christus, der den Tod hinabstößt; in der Mitte der Treppe erblickt man den Heiligen Geist als Taube. Über den Wolken, links von Christus, sitzt Gott, der Vater, auf einem prunkvollen Stuhl; unter den Wolken stürzen sich Engel mit Schwertern auf den Satan, um ihn in die Hölle zu treiben. Rechts von Christus steht auf einem kleinen, über die Wolken sich erhebenden Hügel das Lamm, das von einer Schar unschuldiger Kinder umgeben ist; unter den Wolken schweben hier bewaffnete Engel, die aufgestellt sind, die hinterlistig, auf falschem Wege dem Reich Gottes Zustrebenden abzutreiben; denn in dieses führt nur ein Weg, das ist der über die Treppe hinauf. Am Fuße derselben drängen sich die, denen es ernst ist mit dem Kampfe um die Seligkeit; umschlungen mit einer Kette, von deren Gliedern jedes eine christliche Tugend verkörpert, lauschen sie mit Andacht den Worten

der Propheten und Johannis des Täufers. Außerhalb dieser Kette steht die unübersehbare Menge der noch nicht zur Gemeinde Christi Gehörenden, vor ihnen Moses mit der Gesetzestafel, wie er ihnen, „sonderlich den Juden, ihre Sünde anzeigt“. Links unten schlägt das wilde Meer an den Felsen der Kirche und „grausame Mörthier und Syrenen“ bereiten ihr Gefahren und Versuchungen. Gegenüber, in der Ecke rechts, zeigt sich ein mit der päpstlichen Tiara bekrönter Teufelskopf, der gegen die Gemeinde der Auserwählten sein Gift spritzt.

Warum Schrot dies Bild den andern hat anfügen lassen, ist klar. Er wollte die Herausgabe der Komödie, von der er hoffte, daß sie weite Verbreitung finden werde, benützen, um im Anschluß an den Text die Summe seines Glaubens darzulegen und für ihn in den Kreisen der nach seiner Ansicht noch „in der Irre Gehenden“ zu werben. Wie aber war damals sein Glaube beschaffen? Schrot war, wie man Grund hat anzunehmen, ursprünglich zwinglisch, besaß dabei aber doch so viel Sinn für die Bedeutung und die Größe Luthers, daß er diesen mit den in der Komödie auftretenden Propheten und Aposteln in eine Linie stellte. Aber bald nach dem Jahre 1546 muß Schrot, vielleicht infolge persönlicher Berührung mit dem damals in Augsburg lebenden Täufer Pilgram Marbeck [1]), täuferische Anschauungen in sich aufgenommen haben, sonst wäre er nicht, wie er im Jahre 1552 tat, nach Mähren gezogen, wo die Täufer in einer Anzahl geschlossener Niederlassungen hausten [2]). Natürlich wurde

[1]) Siehe hierzu Roth, Augsburgs Ref.-Gesch., III S. 248.

[2]) Über das Leben, Leiden und Treiben der mährischen Brüdergemeinden sind wir trefflich unterrichtet durch das Werk Josef Becks, „Die Geschichts-Bücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn, betreffend deren Schicksale in der Schweiz, Salzburg, Ober- und Nieder-Österreich, Mähren, Tirol, Böhmen etc. in der Zeit von 1526 bis 1785“. (Wien 1883) = Fontes Rer. Austr., Diplomata et Acta, Bd. 43. — Polemisch: Der Hutterischen/Widertauffer Tauben-Kobel... Durch Christophorum Andream Fischer D./ Pfarrherrn zu Velsperg. Darunter ein Holzschnitt, einen Taubenkobel darstellend. Mit Röm: Kay: Mayest: freyheit./ Getruckt zu Ingolstatt, in der Ederischen Truckerey, / Durch Andream Angermayr./ Anno M.DC.VII.

er hier in seinem neuen Glauben bestärkt und gefestigt, nahm aber doch die Lehre der Brüder nicht in allen Punkten an, denn er war ein selbständiger Bibelausleger und Denker, der seine eigenen Wege gehen wollte. Als er nun im Sommer 1557 mit Denecker die zur Veröffentlichung des Buches nötigen letzten Arbeiten erledigte, schrieb er eine im Druck hinter dem Titelblatt eingereihte prosaische Vorrede ($2^1/_2$ Bl.) hierzu, in der er die Gott zur Vernichtung des Papsttums bewegenden Gründe auseinandersetzt und die Komödie mit ihren sechs Hauptbildern nebst den dazu gehörenden Nebenfiguren als den ersten Teil des Buches bezeichnet; der zweite werde von dem siebenten Hauptbild und der ihm angehängten Erläuterung gebildet. Diese ebenfalls in Prosa verfaßte Erläuterung ($8^1/_2$ Bl.) war ihm offenbar das Wichtigste des ganzen Buches. Ich will, kündigt er in der Vorrede an, hier, „so viel mir Gott der Gnaden hat gegönnt und gegeben, mein Licht nit unter die Bänk setzen und einen Metzen drüber stürzen sondern es frei auf den Tisch aller Gutherzigen ... setzen, daß aller Gläubigen Hausgesind mein Licht, von Gott angezündet, scheinen seh zu Lob und Preis der Ehre Gottes, des himmlischen Vaters, der das lebendige Wort durch seinen heiligen Geist in mir als einen Samen des ewigen Lebens gesäet hat, des Frucht und Nutz aus dem neu geborner Wort herfürbricht wie die schöne Morgenröte und [das] Blut [des] Bräutigams Jesu Christi, seines eingebornen Sohns, so durchs Wort, das er selbst ist, mein Herz durchleuchtet mit dem Glanz seines heiligen Geists nach Maß meines Glaubens, darmit ich jetzt, nachdem mich der Herr gestärkt hat, auch meine Brüder möge stärken“. Und es ist jetzt, meint er, wahrlich nötiger als je, zu ihnen mit mahnenden und warnenden Worten zu reden, denn nun, nachdem das Papsttum aus den Herzen verbannt ist, geht der Teufel um, um die Menschen mit den Satzungen des neuen Papsttums zu beladen, allenthalben neue Sekten zu stiften und, wenn dies möglich wäre, selbst die Auserwählten zu verführen.

Was Schrot mit dem neuen Papsttum meint, ist nicht zweifelhaft. Er zielt damit auf die evangelischen Landeskirchen und die Lehre der in ihnen wirkenden Prädikanten,

die nichts wissen vom lebendigen Wort und nur den toten Buchstaben zu predigen vermögen. Im Gegensatz zu diesen Kirchen steht die „wahre christliche Kirche“, wie sie die Täufer und Schrot auffaßten: „Die Versammlung aller Gläubigen, die, durch den heiligen Geist versammelt, durch die reine Lehre Christi von der Welt abgesondert und durch die göttliche Liebe vereint, dem Herrn aus dem Herzen geistliche Opfer bringen. Wer in diese Kirche eingeführt, ein Hausgenosse Gottes werden will, muß in Gott leben und wandeln; wer außerhalb dieser Gemeinde ist, ist außerhalb Christo [1].“ Auch Schrots „Meinungen“ über das Wesen der Obrigkeit sind täuferisch. Die Kindertaufe wird von ihm mit Nachdruck abgelehnt und statt ihr die Taufe der durch das Wort Gottes Unterwiesenen, also die Spättaufe, gefordert. Das Abendmahl ist ihm zwar eine Einsetzung Christi, aber, wie den Zwinglern und den Täufern, nur eine Feier des Gedächtnisses an das Leiden und Sterben des Heilands und zugleich ein Dankfest hierfür. Als drittes Sakrament nach der Taufe und dem Abendmahl nennt Schrot jedoch nicht wie die mährischen Brüder die Ehe, sondern „die Gewalt der Schlüssel“ und „das Regiment des heiligen Geistes“. Den Schluß dieser Ausführungen, von denen, wie er dies auch in der Komödie durchgeführt hat, fast jeder Satz, ja manchmal jedes Wort mit dem Zitat einer Bibelstelle belegt ist, bilden die Aufforderung, „in der einigen christlichen Kirche“ und im rechten Glauben zu verharren, ein Aufruf zur Buße angesichts des nah bevorstehenden Gerichtes und eine nochmalige Warnung vor den Verführern, die er in die für ihn so bezeichnenden Verse faßt:

Wer auß dem allten Bapstumb ist gegangen,
Der schauw, das er nit im Neuwen werd gefangen,
Dañ yetzund vil hell Geister vmbher brangen,
Die manchem sein gwissen bschweren mit drangen.
Mit vil yrthumb seind sy selbst behangen,
Mügen doch Gotts gnadt vnd Geist nit erlangen.
Solche seind wilde, verdorbne Wein rangen,
Scorpion, Basiliscus vnd stechent Schlangen,

---

[1]) Beck S. XI.

Die zůsamen werden bunden mit strangen
Vnd in das Hǒllisch fewr geworffen mit zwangen;
Aber die frum̃en mit Englischen gesangen
Ewig leben; da wirt Gott von iren wangen
Die treheren abwischen, mit Lieb vmbfangen.

Anhangsweise mögen hier noch einige Notizen zu dem späteren Lebenslaufe Martin Schrots folgen. Er hätte, nachdem er zur Herausgabe der Komödie das Seine getan, seinen ständigen Wohnsitz gern wieder in Augsburg genommen, erhielt aber, als er beim Rate der Stadt, mit dem er seit seinem Entweichen im Jahre 1552 immer noch nicht „verglichen“ war, um die Erlaubnis zur Rückkehr supplizierte, den in ähnlichen Fällen häufig erteilten Bescheid: „Wer ihn hab heißen hinausgehen, der soll ihn wieder heißen hereingehen.“ So wanderte er nochmals zu den Brüdern nach Mähren, von wo aus sich das Gerücht von seinem Tod verbreitete, so daß seine Frau Margareta in dem im Oktober 1558 angelegten Steuerbuch als Witwe verzeichnet ist. Schon im nächsten Jahre ist sie wieder zu Schrots „Ehewirtin“ geworden, die in einem ihr gehörenden Häuschen „an des Geigers Garten“ wohnte und jedenfalls alles aufbot, um durch „Fürsprachen“ den Rat endlich für ihren Mann gnädig zu stimmen. Das gelang erst im Jahre 1563, wenigstens findet sich erst von dieser Zeit an sein Name wieder in den Steuerbüchern, und zwar an der Stelle, an der bisher der seiner Frau eingeschrieben gewesen und mit demselben Steuersatz, der von dieser bezahlt worden war [1]).

Schrot kam nach Hause als ein verbitterter Mann. Seine religiösen Ideale hatten bei den Täufern — den Huterischen — so wenig dauerndes Genüge gefunden wie einst in der Lehre Luthers und Zwinglis, und die Sympathie, die er anfangs den mährischen Brüdern entgegengebracht, war schließlich in solchen Unwillen gegen sie umgeschlagen, daß er sich

---

[1]) Die Steuerquote der Schrotin und dann Schrots betrug nur 30 d, 20 kr., 6 d; sie scheint sich aus dem Ertrag des Häuschens ergeben zu haben.

sogar hinreißen ließ, ein Büchlein gegen sie zu schreiben, in dem er sie als schädliche Verführer anklagte [1]). In Augsburg verlebte er fortan äußerlich still dahinfließende, aber von dürftigen Verhältnissen getrübte Jahre. Von poetischen Arbeiten, durch deren Ertrag er sich aufzuhelfen versuchte, kennen wir aus dieser Zeit nur eine einzige unter seinem Namen erschienene, nämlich „Die X Alter der Welt“ [2]) (die zehn Lebensalter), ein damals außerordentlich beliebter Stoff. Außerdem war er damit beschäftigt — vielleicht unter Benützung von Sammlungen seines wappenkundigen Freundes Denecker —, Material zu einem größeren Wappenwerke zusammenzubringen, starb aber, bevor er damit zu Ende kam, in den letzten Monaten 1575 oder im Frühling 1576. Der Buchdrucker, in dessen Verlag das Buch erscheinen sollte, Adam Berg in München, gab es dann, soweit es fertig vorlag, mit einer Widmung an König Rudolf vom 21. Juni 1576 heraus [3]). Den größten Teil des Werkes bilden die Wappen

---

1) S. die Beilage I, E, Punkt 7 und 8.

2) Die X Alter / der welt, mit jrem lauf / vnd aygenschafften erkläret, / nach dem Gesatz gaistlicher weiß, / vnd in Reymen verfaßt, durch / Martin Schrot, im 1574. / Jar, lieblich zů lesen / vnd hören etc. / 1. Johann. am 3. cap. / Die Welt vergeht mit jrem glust, / wer aber Gottes willen thůt, / der wirt bleiben in / ewigkait. / Cum gratia & priuilegio. / Getruckt zů Augspurg, durch / Philipp Velhart. (Exemplar in der Universitäts-Bibliothek zu München). — Siehe hierzu den Aufsatz von A. Englert in der Zeitschr. des Ver. für Volkskunde in Berlin, 1907 S. 16ff., wo der wichtigste Teil des Schrotschen Büchleins abgedruckt ist.

3) Wappen Buch / Des hohen Geistlichen vnd / Weltlichen Stands der Christenheit in Europa, / des Apostolischen Stuels zu Rom: Der Patriarchen, Cardi- / nålen, Ertz vnd gemaine Bistumben: der Gefürsten Prelåten, / Abbteyen, Auch der Uniuersiteten vnd ho- / hen Schulen Namen vnd / Wappen. / Deßgleichen auch des Römischen Reichs vnnd / Kayerthumbs, der Christlichen Kônigreichen, Chur / vnnd Fůrstenthumb, / Graff vnnd Herrschafften, / sambt den Freyen Reichs- / Stätten. / In welchem jetztgemeltem Wappen Buch gleich / als inn einem Spiegel zusehen, wie weit sich der / Christliche Glaub vnnd sonderlich das Rômische / Reich vnd Kayserthumb etwan / erstrecket hat. / Durch

der „geistlichen Stände“, an ihrer Spitze das des „apostolischen Stuhles“, den Schrot einst als den Sitz des Antichrists und der babylonischen Hure in seinen Dichtungen in die tiefste Hölle hinabgeschleudert hatte; dazu ein einleitendes, sichtlich von Schrot selbst herrührendes Gedicht, in welchem „die päpstliche Heiligkeit“ die „geistlichen christenlichen Stände“ zum Gebet um die Hilfe und den Beistand Gottes wider den Feind der Christenheit, „den greulichen, blutdürstigen Türken“, ermahnt. Es ist schwer zu sagen, ob Schrot, von Not getrieben, um ein Geschäft zu machen, einfach eine sein Gesicht verdeckende Larve vorgebunden hat und dabei der Alte geblieben ist, oder ob er zu den nicht gar so wenigen gehört, die erst lutherisch, dann zwinglisch, dann täuferisch oder schwenkfeldisch geworden, um endlich als reuige Söhne zur „Mutter“, der alten Kirche, zurückzukehren [1]).

Im übrigen werden wohl die meisten Schriften Schrots gleich seiner „Komödie“ anonym erschienen sein, und es muß dem Zufall überlassen werden, diese Anonymität aufzudecken. Die engen zwischen ihm und David Denecker bestehenden Beziehungen aber, die wir nachgewiesen, werden künftige Forscher, die den Arbeiten dieses Künstlers nachgehen, veranlassen, alle bekannten Bücher und Schriften Schrots daraufhin zu prüfen, ob sie nicht Holzschnitte von David enthalten. In den vor 1548 erschienenen könnten noch solche seines Vaters Jobst zu finden sein.

Martin Schrot von Augspurg zusa-/men getragen. / Getruckt zu München. / Mit Röm: Kay: May: freyheit nit nachzutrucken. / M.D.LXXVI. Eine zweite Ausgabe vom Jahre 1580 angeführt bei Weller, Annalen der poet. National-Literatur der Deutschen, Bd. I S. 333. — In der Vorrede des Druckers zu der Ausgabe von 1576 wird bemerkt, daß Schrot eben gestorben sei. Das bestätigen auch die Augsburger Steuerbücher: 1575 ist er noch eingetragen, 1576 an seiner Statt seine Witwe.

[1]) In den Ratsdekreten 1575, 8. April (Bl. 40a) findet sich der Eintrag: „Martin Schrots supplication soll den pflegern uber sant Antonspfründt nach gepflogenheit zugestellt werden.“ Nimmt man im Hinblick auf ähnliche Einträge, deren Zweck und Folgen wir kennen, an, daß Schrot sich in seiner Supplikation um Aufnahme in die Antonspfründe beworben habe, so müßte man in ihm einen „Bekehrten“ erblicken, da die Pfründe eine streng katholische war.

Archivalische Beilagen.

I.

Die an David Denecker bei den gegen ihn 1559 und 1564 geführten Untersuchungen gestellten Fragen und seine darauf gegebenen Antworten (in der Urgichtensammlung des Augsburger Stadtarchivs).

A.

David Denecker soll uff nachvolgende articul ernstlich angesprochen und, da er nit gleich zůsagen würd, gebunden und aufgestellt, aber doch unaufgezogen, angesprochen werden:

1. Wer das puech von underdruckung des pabstumbs gedruckt und zue trucken gegeben hab.
2. Wer die form darzue geschnitten und es verlegt hab.
3. Wer es gemacht oder darzue geholfen hab.
4. Er hab es selbs alles angericht und gemacht; aus weß anstiften es beschehen sei.
5. Aus was ursachen er es gethan, und was er vermaint hab, damit auszerichten und zů erlangen.
6. Er wird es nit aus im selbs allain gethon, noch den costen allain darauf gewendt haben; darumb soll er anzaigen, wer im geholfen zum gedicht und verlegen.
7. So hab er auch die formen, so er darzů gepraucht, nit allain geschnitten; wer im in selbem geholfen hab.
8. Da er dann je nit bekennen wollt, daß er es selbs gemacht oder gedruckt, soll er die anzaigen, die es gemacht oder gedruckt und die formen geschnitten haben.
9. Woher im die exemplaria komen, die er gehabt, wie vil derselben gewest seien.
10. Wem er dieselben verkauft, und wie vil, auch wohin, das soll er underschidlich anzaigen.
11. Was in oder dieselben verursacht, daß sie es wider gemain und sunder verbot unangezaigt gedruckt und verkauft oder publiciert und under das volck pracht haben.
12. Wer in gewarnet, und von wem es derselb erfarn, daß man nach im greifen wöllen.

Actum. afftermontag den 24. januarii anno 1559 hat David Danecker von Augspurg uff beiligende fragstuck gůtlich bekant[1]), wie volgt:

Erstlichen: Dises bůch hab ainer gemacht, so Martin Schrot haiß, aber jetzo nit mer hie, sonder, wie er ver-

[1]) Verhörer waren: Herr Wolf Langenmantl, Herr Otto Lauginger.

numen, bei den gartenbrůdern im landt zů Merhern sei. der habs ime, Tanecker, ungeferfich vor 6 oder 7 jaren uff sein beger zůgestelt, und er, Danecker, willens gewest, mit der zeit ain werck daraus zuezerichten, formen darzue zeschneiden und es in truck zů bringen. und sei dise comedi vor jarn durch ermelten Schroten alhie offentlich gespielt[1]), aber ime bald darnidergelegt worden; und sei Schrot selbs der teufel im spiel gewest. nachdem sich aber mittler weil zůgetragen, daß der Schrot von hinnen komen[2]), habe er mit dem bůch nit fort gekundt bis etwo ungeverlich vor anderhalb jaren. [da] sei derselbe Schrot alher komen und ain zeit lang hie gewöst, doch haimblich und in der stille. der habe die schriften, vorred und beschluß alles corrigirt und fertig gemacht, daß er, Danecker, es hernach in truck gebracht und selbs mit seinem gesindt getruckt, dann er die formen alle selbs geschnitten und mit seinen eigen schriften getruckt und es sonst niemanden zuekomen lassen. und koste in diser truck bis in die 400 gulden. und habe das erste exemplar, das er ausgeen lassen, dem pfaltzgraven, churfürsten, uffs schönst mit gold eingebunden, geschenckt; so habe er des Schroten handschriften, als des autors, noch dahaimen in seinem haus. auch wisse der Michel Frey[3]), schuester, wol umb dises gestelte bůch; habs oft bei ime im haus gesehen, ee er gar mit fertig sei worden.

Zum 2.: Er, Danecker, habs selbs geschnitten und verlegt, der hoffnung, was damit zů erobern.

Zum 3.: Der Schrot hat die reimen, vorred und beschluß ime, Danecker, alles in schriften, zůgestelt und seines wissens selbs gemacht, und er kainen bůchstaben davon oder darzue gethon, dann daß er die formen geschnitten uud getruckt hab.

Zum 4. sagt er wie oben. also sei es zůgangen: von Schroten hab ers empfangen, volgents die formen darzů geschnitten und mit seinem aignen gesind selbs getruckt, und hab ime sonst niemand darzů geraten noch geholfen.

Zum 5.: Er hab kain andre ursach gehabt, dann daß er für feiren ain werk zuericht, daß er auch gelt gewinnen, seine schulden bezalen und sich ernehren könne.

Zum 6. nimpt ers zum höchsten, daß ime weiters kain

---

[1]) S. oben S. 195.

[2]) S. oben S. 196.

[3]) Der Schuster und Meistersinger Michel Frey, ein Freund Deneckers, hatte, wie es scheint, im Kreise von Bekannten oder auch Fremden gegenüber von dessen Buch gesprochen, war verhaftet und am 27. und 30. Januar über sein Verhältnis zu dem Formschneider sowie über das, was er von dessen Arbeiten und anderen verdächtigen Schmachschriften wüßte, verhört worden. Er hatte sich dabei natürlich als „unwissend“ und unschuldig hinzustellen versucht.

mensch darzů geholfen oder verlegen hab helfen, sondern habs allain für sich selbs heraus gearbait. so wiß er auch mit dem gedicht niemand dann den Schroten, ders gemacht hab; der habs ime auch geben.

Zum 7.: Seine gesellen und bueben hab er darzue gebraucht, wie ain jedlicher sein gesind braucht und inen zů arbeiten furgeb. und hab kain frembde sondern allain seine diener darzue gebraucht.

Diser 8. articul ist ime unnot furzůhalten gewest.

Zum 9.: 1000 exemplare hab er gefertigt.

Zum 10.: die ersten 2 exemplar hab er ains dem pfaltzgraff, churfürsten, und das ander marggraff Carlen von Baden [1]) geschenckt. darnach in der vasten verschinen hab er 400 exemplar gen Frankfurt gefurt, deren noch ain teil unverkauft daselbs ligen. item gen Nurenberg hab er 150 anworden. wie vil er aber deren hie anworden, könne er nit aigentlich wissen oder anzaigen. dem Jörgen Wüller, bůchfürer alhie [2]), hab er bis in 60 ungeverlich geben, dem Laux Remen 1, Herrn Hans Jörgen Pomgartner zwai, Thoman Arnold ains, Hans Vogel ains, dem Gegler ains, Hector Mayr ains, in des Bümel schreibstuben 4, item in die Kraffterische [3]); Jörgen Wüllers diener hab auch 8 für sich selbs genomen.

Zum 11.: Er hab grosse mühe, arwait und costen darauf gewandt und darnach besorgt: mache er vil geschreis daraus oder bitte umb erlaubnus zů trucken und solts ime abgeschlagen werden, so wurde er in großem schaden ligen bleiben. habs deßhalb gleich getruckt und verhofft, weil es ain schwenckig, lecherich ding sei, es solt nit vil daran gelegen sein. bitt derhalben ain ersamen rath umb Gotts willen, imbs nicht im ergsten aufzůnemen sondern gnediglich zů verzeihen und der fengknus zů ledigen. er welle solichs und dergleichen nit mer thuen sondern muessig steen; dann er solte der kai. mt. eilend 2200 wappen zur besingnus schneiden, malen und zuerichten [4]); das könne sein gesind on ine nit thuen, und wurde sein verderblicher nachtail daraus volgen.

---

[1]) Markgraf Karl II. von Baden-Durlach.

[2]) Georg Wüller wurde auf diese Aussage hin ebenfalls verhaftet und wie Frey am 27. und 30. Januar „befragt"; das gleiche war dem Buchführer Hans Gegler, der auch eine Druckerei besaß, zugedacht, doch konnte sich dieser noch rechtzeitig davon machen. — Ein Kupferstichbildnis G. Wüllers (geb. 1514) aufgeführt in F. Schöninghs Antiqu.-Kat. 123 (1911), Nr. 309.

[3]) Die genannten Persönlichkeiten sind alle wohl bekannt. Über die Bimelsche und Kraftersche Firma siehe Strieder „Zur Genesis des modernen Kapitalismus" (Leipzig 1908) S. 146 und 208.

[4]) S. oben S. 198.

Zum 12.: Am sontag [22. Jan.] abends hab der Kapffer, wirt am Lech, nach ime geschickt und ime anzaigt, man werd nach ime greifen. das hab er damals in wind geschlagen, bis morgens die statknecht ins haus komen. und könne nit wissen, wers dem Kapffer anzaigt hab.

Bitt um gnad wie im nechsten articul.

B.

David Denecker soll ferner angesprochen werden.

1. Als Martin Schrot vor anderthalb jaren wider herkomen, wie lang er damalen hie gewest.

2. Wo und bei wem er zů herberg gelegen und sich enthalten hab.

3. Ob und wie oft er sunst und außer desselben mals hie gewest, wie lang und bei wem.

4. Derweil im die comedie ze halten ernidergelegt worden, solt ers desto weniger gedruckt und ausgeprait haben, sunderlich unerlaubt, über verbot und so vil reichsabschid.

5. Er hab sunst mer schmachpuecher und schandtliche gemel gedruckt und verkauft, die soll er anzaigen und nichts verhalten.

6. Wer im zedrucken geholfen hab.

7. Wem er der comedien oder tragedien verkauft hab, die soll er sambt den vorigen anzaigen.

Actum. freitag den 27. januarii anno 1559 hat David Danecker von Augspurg uff beiligende fragstück gütlich, doch uff ernstlich betroen, bekant, wie volgt:

Erstlichen: Als der Schrot vor anderhalb jaren hie gewest, sei er in ainer wuchen zů drei malen in seinem, Daneckers, haus gewest und den beschluß und vorred des bůchs corrigirt und verfertigt. wie lang er aber damals hie gewest, könne er nit aigentlich wissen. woll hab er von seines, Schrots, weib gehört, daß er dazůmal bei vier oder bis in die fünfte wuchen hie gewest. er, Danecker, und der Michel Frey haben auch auf fleißig bitt des Schroten weibs ine, Schroten, mit ernst angesprochen und, sovil an inen gewest, vermanet und gebetten, daß er ir eeliche beiwohnung thuen welle, wie aim eeman geburt, aber sie haben bei ime

nichts erhalten können, sondern er hat wider zů seinen brůdern in Merhern gewolt [1]).

2. Er wiß nit anders, dann daß er sich in seinem haus bei seinem weib enthalten, dann er ine daselbs gesehen hab.

Zum 3.: Er wiß nicht, daß er sonsten, seid er von hinnen komen, merers weder dißmals hie gewest.

Zum 4.: Er sei in schulden und abnemen komen und vermaint, mit disem truck, weil es als ain lecherlich ding wol abgeen werd, etwas zů erobern und sich aus den schulden zů bringen und, weil er selbs kain bůchtrucker sondern ain formschneider und briefmaler sei, vermaint, es solle nit so hoch schaden.

Zum 5.: Er hab sonsten kain buech nie dann dises getruckt, allain ain passionalbůch mit schönen figuren [2]), reimbsweiß. gleichwol hab er allerlai gemalte brief gemacht, deren etliche widers babstum seien, als ains auf 3 regal bogen, des titel: ain alts gemel, vor 100 jarn in aim closter im Niderlandt gefunden, ist von der babilonischen hurn etc., welches stuck bei seines, Daneckers, vaters lebzeiten geschnitten worden. item ain gemeld auf aim pogen, alda der teufel uff aim ablaßbrief sitzt. die stück seind bede vor langs gemacht, und habs er hernach von neuem truckt. item ain dialogus, des tittel stet: Warumb nit muglich gewest, daß hertzog Johanns Fridrich, churfürst, gesigen können etc. wider kai. mt. Carolum [3]). diser dialogus sei ungeverlich vor anderhalb jaren durch den Gegler getruckt worden und offentlich verkauft worden. desselben hab er, Danecker, auch 1000 exemplar denselben Gegler nachdrucken lassen. deren hab er mertails gen Franckfurt gefurt und verkauft und deren ungeverlich bei 400 exemplar noch im haus. habs weiter nit verkaufen sondern behalten wollen; und habe Abraham Schaller, tůchgwanter alhie, wie er bericht [sei], am ersten solchen dialogum dem Gegler in truck zůgestelt.

Zum 6.: Ime hab niemand geholfen, sondern was er getruckt, als obstat, das hab er selbs gethon mit seinem aignen dienstgesind und weiters, dann obstat, weder getruckt noch verkauft.

---

[1]) Aber erst, nachdem ihm vom Rate die Bitte, in die Stadt zurückkehren zu dürfen, abgeschlagen worden war. (S. oben S. 215). — Von seinem Aufenthalt bei den mährischen Brüdern findet sich in deren Geschichtsbüchern keine Spur, wenn nicht etwa der bei Beck S. 213 erwähnte Martin N. mit Schrot identisch ist.

[2]) S. oben S. 193. Die Reime dieses Buches werden wohl von Schrot sein, der ja im Jahre 1557, wenn auch nur kurze Zeit, in Augsburg weilte.

[3]) Von diesen drei Stücken konnte ich nur das letzte zu Gesicht bekommen, und zwar (handschriftlich) in Cod. 118 der „Schätze“ des Augsb. Stadtarchivs.

7. Dem hauptman Vogl 2, Martin Marquart, goldschmied, 2, dem Zorer underm herrn Ilsung 1, Anthonien Pfeffenhauser 1, Stoffl Müller, notari, 6, des Schroten weib 4 oder 5, Portern am schûchhaus 1 und frembden, die er nit alle zû nennen wiß.

Item, als ime der getruckt pasquillus [1]) furgehalten, sagt er, er hab dessen kain wissen, deßgleichen von dem andern bûch, ain christlich bedencken [2]), wiß er kain wort, habs nie gesehen.

Bitt umb gnad. hab je die sachen so fleissig nit bedacht.

C.

David Denecker soll uffs ernstlichist verner angesprochen werden, und da er weiter nichts bekennen wollt, gebunden und aufgestellt, jedoch unaufgezogen.

1. Was er, über das er hievor bekannt. von schmachpuechern oder gemel getruckt oder verkauft hab.
2. Ob er auch des Wernheri postill [3]) verkauft hab.
3. Wie vil er derselben gehabt, von wem ers bekommen, und wem ers verkauft hab.
4. Wer den eingang in sein gedruckt puech geschriben hab, und weß handschrift es sei, so mit S bezeichnet.
5. Weß handschrift das dabei ligend missiv sei.
6. Was er dem Michel Freien für ain puechle zû lesen geben hab, als er vor anderhalb jaren uff ainem floß gen Lintz gefaren sei [4]).
7. Wo er dasselb puechle hingeton, und ob er es bei Passaw von sich in die Thonaw geworfen hab. (Durchstrichen.)
8. Wie oft der Frei bei ime im haus gewest, dweil er an seinem schmachpuech gedruckt habe.
9. Ob und wie vil er im exemplar zûgestelt hab.
10. Er kenn den truck des pasquilli vom teufel geiaid [5]), deshalb soll er guetlich bekennen, wer in getruckt, oder man wird das und anders mit der marter aus im pringen.

---

[1]) S. unten Anm. 5.

[2]) Dieses Buch ist nicht bestimmbar.

[3]) Habe kein Exemplar dieses Buches erlangen können. Der Verfasser war wohl der Schlesier Joh. Werner, einer der bekannteren Schwenkfelder.

[4]) Michel Frey hatte bei seiner Vernehmung am 27. Januar angegeben, er habe auf seiner Floßfahrt nach Linz ein ihm von Denecker mitgegebenes Büchlein bei sich gehabt, in dem er und andere „für die Langweil“ gelesen. „Weil aber grob ding darin gestanden, hab ers bei Passau in die Thonaw geworfen; die materi sei im abgefallen.“

[5]) Wohl der Pasquillus, Von dem gejäg der Deuffel, des sich furgenomen haben on zweiffel, das sie wellen Jagen faiste Schwein, wie der Bapst, vnnd Antichrist sein, die Netz schon auff gespannen,

11. Also kenn er auch des andern trucks [1]) puechstaben und wiß, wer in hie gedruckt hab. das soll er auch anzaigen und sein selbs damit verschonen.

12. Er sei vom Wüller treulich gewarnet worden, sein puech nit zedrucken, er werd dardurch in unglück kommen [2]); warumb er darüber nicht minder frevelich und verechtlich furgefarn sei, und wer in derhalb vertröstet hab.

13. Wo die 400 gedruckte piecher in seinem haus zů finden seien, so Hans Gögler ime von den tausent, so er gedruckt, zůgestellt.

14. Was im wissent, daß Gögler sonsten für schmachschriften gedruckt hab, das soll er aigentlich anzaigen.

15. Wer der Abraham Schaller sei, so das biechlin von hertzog Hans Friderichen von Sachsen den Gögler erstmals habe trucken lassen.

Actum. montag den 30. januarii anno 1559 hat David Danecker uff beiligende fragstück guetlich, doch uff ernstliche betroung, bekant und gesagt, wie volgt:

Erstlichen: Über das er angezaigt, hab er weiters kaine schmachbücher getruckt noch verkauft; dobei well er ime wol und weh geschechen lassen.

Zum 2. und 3.: Nain, er habs nie gesehen.

Zum 4.: Seine gesellen und gesind, die er zum trucken und fertigung des bůchs gebraucht, haben des Schroden schrift nit wol lesen können; derhalb er, Danecker, des Schroden schrift lauter abgeschriben, und sei diß, mit S bezaichnet, sein, Daneckers, aigen handschrift.

Zum 5.: Als ime die missif [3]) furgehalten, auch etlich zeilen darinnen lesen lassen, nimpt er zum höchsten, daß er die handschrift mit nichten kenne, wollts nit verhalten.

---

vnd schon etlichen gefangen, die jm handt verhaissen zil, denen ers warlich nit vergessen wil. S. l. e. a. 8 Bl. 4. (Gespräch zwischen Dr. Joh. Faber und dem Jagdteufel.) Weller, Ann. I S. 61, Nr. 262; II S. 512.

[1]) Den Druck des oben (S. 223 Z. 8) erwähnten „Christlichen Bedenkens“.

[2]) Wuller hatte in seinem Verhör vom 27. Januar geäußert: „Er habe nichts überal daran (an dem Deneckerschen Schmachbuch) gemacht noch darzů geholfen sonder, wie ims der Danecker ains mals bei 2 jaren verschinen angezaigt, daß er im werck mit aim solchen bůch sei, und hernach ains mals, als ers in truck zů bringen understanden, hab ers ime treulich widerrathen.“ — Verhörer: herr Wolf Langenmantel, herr Ott Lauginger.

[3]) Es wird nirgend angedeutet, um was für ein „Missiv“ es sich handle.

Zum 6.: Das sei der dialogus, davon er jüngstlich angezaigt, von dem churfürsten, hertzog Johans Fridrichen, warumb er nit gesigen können, den der Gegler getruckt hab.

Zum 7.: 0.

Zum 8.: Der Frey sei vor nie, weil er am trucken des bůchs im werck gewest, zů ime komen. aber zůvor, ehe er das bůch zů trucken angefangen, hab er den Frei etlich mal sampt andern gůten freunden, nit von wegen des bůchs, sondern sonsten als gůten freund, zů gast gehabt. alda hab er ine, Frei, etlich mal die schriften sehen und lesen lassen. er habe aber sonst nichts dazů geholfen noch gefurdert; wollt ains sagen wie das ander.

Zum 9.: Er hab ime kains geben.

Zum 10. nimbt er zum höchsten uff seiner seel seligkait, daß er nicht wissen könne, weß dieser truck des pasquilli sei.

Zum 11. sagt er sein unwissen wie uff den 10. articl.

Zum 12.: Er sei schon zů tief in der arbait gewest mit dem form schneiden und allem, so darzue gehörig; hab one schaden nit wider zuruck kündt und gleich mit fort gefaren.

13.: In seiner schlafkamer, in aim eingemachten kasten, in der obern taten [1]) ligen sie; wiß gleichwol nit aigentlich, ob es ebenso vil als 400 exemplar oder etwas weniger seind; sein hausfrau wisse es wol anzůzaigen, wo sie ligen.

Zum 14.: Wiß nit, was Gögler sonsten getruckt, dann ain passion vom gefangnen churfürsten von Sachsen sei getruckt worden [2]), den habe seines achtens der Gegler auch getruckt.

Zum 15.: Der Gegler hab ime anzaigt, daß der Abraham Schaller ime denselben dialogum erstlich zů trucken gegeben; und sei diser Abraham Schaller ain lediger gesell; hab ain tůchladen zwischen des Caspar Ettingers und der Heissin heisern.

Die schriften in 8⁰, so steet „die irdischen personen",

---

1) Schublade, Fach.

2) Passio./ Wie der Durchleuch-/tigst Hochgeborn Fürst vnd Herr, Herr/Johanns Friderich zů Sachssen, des Hayligen/Römischen Reychs Ertzmarschalk vnd chur-/fürst etc. Von Keyser Karel dem Fünfften/(auß verhengknuß Gottes, vnnd ver-/lassung seiner Bundtsverwand-/ten) bekriegt vnnd ge-/fangen ist wor-/den etc./ Marci 10. spricht Christus:/ Wer mir will nachfolgen, der verleüg-/ne sich selbs, vnd neme sein Creütz auff/sich, vnd folg mir nach./ 1548. Auf der Rückseite des Titels eine gereimte Ansprache an den Leser mit der Jahrzahl 1547. Am Schluß des Büchleins: Ende des Ersten theils dises passions. Der ander Theil von seiner begräbdtnus vnnd aufferstehung, steckt beim Pasquillo noch in der Fäder. 8⁰. Im ganzen 13 Bl.

zaigt er an, sei vornen herein alles des Schroden handschrift und hinden sein, Daneckers, schrift, wie sie das bůch in ain ordnung stellen wellen. das register von A bis uffs G sei des Holzmans, so auf harnisch etzet, handschrift[1]).

Item, als er gebunden, aufgestelt und uff die marter betroet worden, dann man hab bevelch, daß mans nit umbgeen künne, man mueßt in martern; aber er hat mit heftigem clagen und wainen zum höchsten uff seine seligkait genomen, daß er über das, so er hieoben angezaigt, unschuldig, auch von den zwaien trucken und der handschrift des missifs kain wissen hab. und da es sich in jar und tag mit warhait anders uff ine erfind, begere er kainer gnad, sondern daß man ine an leib und leben straf.

Item weiter sagt er des Holtzmans schrift halb mit den buchstaben A bis auf G, daß derselbe ime, Danecker, uff sein beger dieselben reimen gemacht. er hab ime aber von disem werk und půch anderst, dann was dise reimen betrifft, nichts gesagt, und wiß derselbe Holtzman vom puech nichts. das zaige er seines gewissens halb darumben an, damit der gůt man nit unschuldigclich in verdacht oder haft kome. und wißte er merers oder weiters mit warhait anzůzaigen, das wolte er ja nit verhalten.

Bitt umb Gots willen umb gnad, wie er jüngstlich auch gebetten, damit er das werck, so er jetzo kai. mt. zů verfertigen, verrichten könnte, dann er je one das in grossen anfechtungen und schuldenlast sei und sonderlich, daß er wider in die Frauckfurter meß komen, trauen und glauben halten möge.

D.

Actum. 17. marcii anno 1559 ist dem Danecker mit ernstlicher troe uff der marter furgehalten worden:

Well er ime selbs vor marter sein und sich zů seiner entledigung der gefengknus selbs befurdern, soll er guetlich bekennen, wer den dialogum[2]) gemacht, auch wer in zum

---

[1]) Dieses Register fand in dem Druck — wenigstens in den von mir eingesehenen Exemplaren — keine Aufnahme. Der erwähnte Holzmann ist wohl Ulrich Holzmann, der Dichter von „Ain New Lied Wie die Predicanten der Statt Augspurg geurlaubt und abgeschafft seind, Den 26. Augusti, Anno Domini, 1551, geschehen". (Siehe die verschiedenen Ausgaben bei Weller, I S. 56 Nr. 239.) Er ist auch aufgeführt in dem Kainzschen Meistersinger-Verzeichnis S. 15 Nr. 271.

[2]) S. oben S. 222.

ersten getruckt hab, dann ain ersamer rat gůte kundschaft hab, daß er es wisse.

Darauf er geantwurt und zum höchsten genumen, daß er nicht wisse, wer den dialogum gemacht hab. das sei aber wahr, der Abraham Schaller, tůchgwanter, hab disen dialogum alhie den Gegler, wie er von ime vernomen, am ersten trucken lassen. und nachdem diser truck offentlich fail gehalten worden, hab er, Denecker, etlich hundert, wie er vormals anzaigt, nachtrucken lassen, auch von gedachtem Abraham Schaller gehört, daß er gesagt, ainer in Sachsen hab solhen dialogum gemacht, der sei vor etlich jaren gestorben. grundliches wiß er, als ime Got helf, davon nit zů sagen.

Bitt umb Gottes willen umb gnad und barmhertzigkait.

E.

David Tanneckher, formschneider, in fronfest, soll ernstlich angesprochen werden:

1. Ob er sich nicht zů erinnern wiß, wasmaßen und warumb er jungstverschinen 59. jars gefangen glegen sei.

2. Dieweil er wol wiß, wasmaßen er damals uf seiner mueter, hausfrauen und viler seiner freind underthenig bit von kai. mt. und ainem ers. rat begnadt worden, und wie hoch er sich datzůmal verschriben hab, wider die reichsabschid, pollicei ordnung und gemaine recht nichts schmechlichs zetrucken, zemahlen noch ausgeen zůlassen: warumb er solichem nit glebt und voltziehung gethon sonder sein urphed, glübt und aid brochen hab.

3. Was in not angangen, daß er die zwai lesterliche gemel, darinnen die catholischen zum schmehlichisten angriffen, von neuem getruckt, gemahlen und ausgeprait, und wie er so vermessen und verzweivelt an im selbs sei, daß er dieselben wider sein verschreibungen offenlich hab feilhaben und verkaufen dürfen.

4. Ob er soliche gemäl und schriften aus ime selbs gedicht und erfunden, oder wer ime soliches angeben und zů disem werck geholfen habe.

5. Was er sonst mer gedruckt, so etlichen stenden des reichs zů schmach und nachtail gelanget, und wer im solche stuck anfangs zů trucken gebracht habe.

6. Wievil er derselben exemplaria getruckt und wohin dieselben komen seien.

7. Woher im das tractetlin komm, oder wer ims zůgestelt, das in seinem schreibtisch funden worden.

8. Warumb im ein solches zůgestelt und durch in abgeschriben worden; ob er es nit auch trucken sollen und wem.

9. Was im deßhalben verhaissen oder schon auf solich werck gegeben worden und von wem.

10. Warumb er im die vorige gnedige straf und erlangte vatterliche begnadigung nit ain warnung sein lassen und sich dergleichen unthaten und mißbrauchs seines handwercks enthalten hab, dieweil im ain ers. rat zum andern mahl und sonderlich im september a° 59, nachdem er auf april darvor erlassen und im das handwerck ernider gelegt worden, dise gnad bewisen und seinem weib und kindern zů guetem das handwerck weiter zů treiben erlaubt, doch der gestalt, daß er hinfuro nichts ausgehn soll lassen, es haben dann die schuelherrn soliches zůvor gesechen, bewilligt und er seinen namen darunder gesetzt, weliches er abermals zů halten angelobt. warumb er sich selbs so oft mainaid und gelübtlos gestellet habe.

Actum. 15. junii anno 1564 hat David Tanecker, formschneider von Augspurg, uff beiligende fragstück guetlich bekant[1]), wie volgt:

Erstlich: ja:

Zum 2: Er hab nichts anders als ein alt ding, so vor vil jarn gemacht worden, nachgemacht, weil es keuflich und ander sein arbeit mit abgeen wölle, darzue ine auch die not und armůth verursacht, nachdem auch diß und anders vil in freien jarmessen zů Frankfurt und anderstwo offentlich veilgehalten und verkauft werden. bitt derohalb zum diemuetigisten, ain er. rath wol ime das nit zum ergsten zuemessen.

Zum 3. sagt er wie oben.

Zum 4. sagt er auch wie zůvor, daß diß gemeld anfenklich vor 24 jaren zů Nürnberg, Leipzig und ander orten gestochen. nachmals hab der poet, so zů Fridperg enthaubt worden[2]), etliche reimen darzue gemacht, sonsten hab ime niemand darzue geholfen.

Zum 5., 6.: hab sonsten nichts getruckt, das wider die stende des reichs.

Zum 7., 8.: Martin Schrot hab ime diß buechlein zůgestellt[3]). sei wider die Hueterschen taufbrueder, so in Mehern

---

[1]) Verhörer: Herr Melchior Ilsung, Hans Schmid.

[2]) Über die in Rede stehenden „Gemälde" und den Friedberger Poeten vermag ich keine Auskunft zu geben. — Die „Gemälde" lagen der Anzeige der Dinkelsbühler bei, sind aber jetzt verschwunden.

[3]) Es kam, wie es scheint, nicht zum Drucke; wenigstens konnte ich keine Spur davon finden.

großen schaden thuen und verfuerung anrichten, gestellt. diß hab er angefangen sauber abzůschreiben, darnach den predicanten sehen lassen und folgents fur die rö. kön. mt., so großen uberlauf von disen widertelfern hab, zů bringen und ain privilegium zů erlangen, es in truck zů verfertigen.

Zum 9.: nain.

Zum 10. sagt er wie oben. hab allain den passion und sonsten nichts von neuem gemacht und es so weit nit besonnen, dieweil diß und anders vil schärfers an freien märkten oder messen unverscheucht feil gehalten werde.

Bitt umb gnad.

II.

Bittschrift von Deneckers Mutter und Frau an den Kaiser um Begnadigung des Gefangenen. 1559.

Allerdurchlauchtigister, großmächtigister und unüberwindtlichister romischer kaiser, allergnedigister herr!

Eur. rö. kai. mait. bitten wir zwue betruebte weibspersonen gantz diemuetigklich, volgendt unser anliegen allergnedigist zů behertzigen. E. kai. mait. haben wir verschiner zeit allerdiemuetigist furgebracht[1]), wie leider unser lieber son und eewirt Davidt Denegkher, formschneider, burger alhie zů Augspurg, von wegen der buecher, so er getruckt, bei etlichen wuchen verschinen von unsern gebietenden und gunstigen herren stattpfleger, burgermaister und rähte der statt Augspurg fängklich angenomen und bißher also endthalten worden, das mir, seiner eewirtin, und unsern kleinen kindern zue grossem nachtail und verderben gelangt. und wiewol wir mermals bei gedachten unsern herren von Augspurg umb erledigung unsers sones und eewirts underthänigklich angesůcht, haben wir doch bißher nichtzit erlangen mögen, also daß wir dardurch besorgen, derselb unser son und eewirt habe mit angeregten buechern, die er doch unsers wissens selbs nit gemacht sonder allain nachgedruckt hat, etwas gegen E. kai. mait. verwurckt, welches doch uns ain hertzlichs laid were. darauf umb ergebung bemelts unsers sons und eewirts gefängknus allerdiemuetigist gebetten und bei E. kai. mait. allergnedigiste antwurt, jedoch bißher kain erledigung erlangt. und dieweil dann je in allen sachen bei Gott, dem allmechtigen, gnad und barmhertzigkait zů erlangen verhoffenlich und Christus Jesus, unser erlöser, die

[1]) Dieses Schriftstück war nicht aufzufinden.

schuldt des ewigen tods mit seinem bittern leiden und sterben aus lauter gnaden und barmhertzigkait fur die menschlich natur betzalt, derowegen auch hie in zeit die barmhertzigkait der strengen gerechtigkait furgetzogen und E. kai. mait. aus hochangeborner guete und miltekait bei menigklichen allerhöchst beruembt sein, ist hierauf an E. rö. kai. mait. als unsern allergnedigisten herren abermals zum allerdiemuetigisten unser underthänigist mueterlich und weiblich flehen und bitt, E. kai. mait. wollen umb des unschuldigen, bittern leiden, sterben und bluetvergiessens des eingebornen son Gottes, auch aus hoch angeborner miltekait und auf der in unser hievor ubergeben supplication zů endt sametlich unterschreiben unserer gunstigen lieben herren, auch vettern, schwäger und verwandten aller underthänigist furbethe uns bemelten unsern sone und eewirt allergnedigist ergeben und obgedachter seiner fängknus zu endtlassen allergnedigist bevehlen. wirdet er sich hinfuro ungezweifelt aller underthänigkait und gehorsame befleissen und umb E. röm. kai. mait. als unsers allergnedigisten herren gesundthait, langkwirige, friedliche regierung bei Gott, dem allmechtigen, sambt uns zů bitten nimmermer vergessen. allergnedigster antwurt gewartende

E. rö. kai. mait.
allerdiemuetigiste:
Anna Denegkerin, Jobsten Denegkers verlassne wittib, und Sara Langenmäntlin, Daviten Denegkers eeliche hausfrau, sambt der gantzen fraindtschaft, so in vor ubergebner sublication, kai. mait. ubergeben, underschriben sendt.

Ein Streitfall zwischen einem Koburger Bürger und einem Kaplan 1550.

Von (†) G. Berbig.

Seine „ehrbare, achtbare, fürwichtige Weisheit", der Rat von Koburg hatte es manchmal nicht leicht. Die Zeiten waren manchmal recht bewegt, und wenn die Geister aufeinander platzten, dann war der Stadtrat die Instanz, die innerhalb der Körperschaft zu ordnen, zu schlichten hatte. Solch ein Streitfall liegt heute vor in zwei Briefen; ein ehrsamer Bürger und Buchbindermeister beschwert sich über einen geistlichen Herren wegen fortwährender Eingriffe in sein Handwerk und Gewerbe. Denn Gewerbefreiheit gab es damals noch nicht, und so mußte es als lästige Konkurrenz empfunden werden, wenn ein Kaplan sich fortwährend mit Buchbinderei beschäftigte, sich dann noch einen Gesellen hielt, wie der Beschwerdeführer angab.

Immerhin lehren uns die beiden geharnischt geschriebenen Briefe einen Blick tun in das kulturelle und bürgerlich-sittliche Leben um die Mitte des Reformationsjahrhunderts, etwa 1550. Während wir von den Lebensumständen des ehrsamen Buchbindermeisters Wagner nur Kunde aus unseren beiden Briefen erhalten, — aber auch sie können doch niemals einen völligen Rückschluß auf den wahren Charakter des Mannes gestatten —, so tritt anderseits die sehr streitbare Gestalt des alten Koburger Kaplans Johann Bauernschmidt aus dem Rahmen seiner Briefe hervor, was um so willkommener ist, als die sonstigen Notizen über das Leben dieses Koburger Geistlichen im Reformationszeitalter sehr spärliche sind. Er wird zwar bei Thomae ganz kurz erwähnt[1]),

[1]) Vgl. Joh. Chr. Thomae, „das der gantzen Evangelischen Kirchen / insonderheit in dem gesammten Fürstenthum Coburg aufgegangene Licht am Abend" etc. Cob. 1722. S. 438.

und auch Chr. Schlegel[1]) macht ihn als einen Freund und Amtsgenossen des im Jahre 1548 verstorbenen Johann Langer, des ersten Koburger Generalsuperintendenten, namhaft. Bauernschmidt's theologische Stellung und Richtung aber wird am klarsten durch sein Verhältnis zu Ciriacus Schnauss, dem bekannten Koburger Apotheker. Dichter und Buchdrucker[2]). Man geht wohl nicht fehl, ihn als einen scharfen Gegner des Interim vom Jahre 1548 zu bezeichnen[3]). Wahrscheinlich aber nur er, selbst der Verfasser des Liedes gegen das Interim, mindestens hat er seinen Freund, den Drucker Schnauss, inspiriert. Das „Lied" trägt den Titel:

„Interim. // Ein newes vnd mit Heiliger // Schrifft wolgegrüntes Lied / wieder // das schöne heuchelische vnnd gladstreichende Ketzlein // genant // Interim // Auff die weise / Christ vnser Herr // zum Jordan kam zc. // Hüt dich (fromer christ) für den Katzen // die forn leeken vnd hindten Kratzen zc."

Es ist nun interessant, auch aus dem Privatleben des Koburger Kaplans einiges zu erfahren, wozu die Klageschrift des Buchbindermeisters Wagner daselbst immerhin einige Veranlassung bot. Johann Schmidt, alias Bauernschmidt trieb demnach als Nebenbeschäftigung die Buchbinderei, die er nicht zunftmäßig und nach altem herkommenden Gebrauch erlernt, sondern als Antodidakt sich angeeignet hatte. Gegen die Ausübung dieser Nebenschäftigung des Kaplans protestiert nunmehr der wirkliche Buchbindermeister von Koburg, da er dadurch in seinen Geschäftseinnahmen geschmälert wurde. Er, der Kaplan, habe überdies eine regelmäßige Besoldung und zeitliche Nahrung, sei überdies ohne Kinder und dazu steuerfrei als Geistlicher. Überdies habe der ehrwürdige, nunmehr in Gott verschiedene Magister Johann Langer bei Gelegenheit der letzten Gehaltsaufbesserung — jedenfalls in

[1]) Vgl. Christian Schlegel: Initia Reformationis Coburgensis. Gothae 1717, p. 294.

[2]) Vgl. die erschöpfende Darstellung bei C. Höfer: „Beiträge zu einer Geschichte des Koburger Buchdrucks im 16. Jahrhundert. Ein bibliographischer Versuch." Koburg 1906. S. 38.

[3]) B. hat den Protest der Koburgischen Pfarrer gegen das Interim unterschreiben, vgl. „Fortges. Sammlg. v. alten u. neuen theol. Sachen." Anf. d. Jahr 1733. Lpz. S. 33—62. Unterschriftlich erscheint er da als Joh. Schmidt.

der Visitation des Jahres 1545 — auf der Kanzel darauf hingewiesen, daß die Kirchendiener und Geistlichen deshalb steuerfrei und in ihren Bezügen aufgebessert seien, um sich aller bürgerlichen Erwerbe zu entschlagen. Besagter Bauernschmidt aber kümmere sich um solches Verbot nicht, sondern treibe aus eigenem Fürwitz ohne Genehmigung der Obrigkeit das Buchbinderhandwerk, ihm, dem Kläger zum Schaden. Er möge doch bedenken, daß er einst arm in die Stadt gekommen sei, daß männiglich mit ihm habe Geduld und Mitleid gehabt. Nun sei er reich geworden, halte sich sogar einen Buchbindergesellen, unter Vorwendung des Apothekers und Druckereibesitzers Ciriacus Schnaus, d. h. letzterer verlege die Arbeiten. Offenbar wurden die in dieser Koburger Druckerei fertig gestellten Flugschriften durch den Kaplan Bauernschmidt in Buchform gebunden und zwar unter Heranziehung eines gelernten Buchbindergesellen. Das war natürlich dem Meister Wagner zu stark, und er hat vielleicht nicht ganz unrecht, wenn er sich in seinem Klagebrief auf seine „vielen kleinen Kinder" beruft, die bei s e i n e m schlechten Geschäftsgang Mangel leiden mußten, und wenn er auf sein Bürgerrecht und auf seine Gewerbeprivilegium, das in der Stadt Geltung habe im Gegensatz zu den Dörfern, sich beruft. Das alles respektire der Kaplan nicht, berufe sich vielmehr auf seinen Amtsvorgänger Veit Köhler, der ebenfalls Buchbinderei getrieben habe. Nun aber habe Köhler die Buchbinderei zu Nürnberg zünftig gelernt, dazu sei er ein Koburger Bürgerkind gewesen, was bei Bauernschmidt nicht der Fall sei. Außerdem sei aber f r ü h e r kein Buchbinder in der Stadt Koburg gewesen usw. Was aber besonders bedauerlich sei, das sei die Tatsache, daß Kaplan Bauernschmidt die Preise drücke und billiger arbeite, als er, der Meister, es könne, der doch für sein Alter sorgen müsse, dazu für Weib und Kinder, die nicht andern Leuten einmal beschwerlich fallen, oder, an den Bettelstab gebracht, dem „Gemeinen Kasten", d. h. der kirchlichen Armenkasse zur Last werden sollten. Das möge der Stadtrat verhindern! Dagegen solle der Kaplan sich um sein Kirchenamt kümmern und seinen Beruf gewissenhaft versehen und ihn in Ruhe lassen.

Man sieht, daß es dem ehrsamen Meister an Angriffspunkten gegen den Kaplan nicht fehlte.

Der „fürsichtige und weiße“ Herr Bürgermeister und Rat der Stadt Koburg sandte durch den Ratsdiener diese Klage in Urschrift an den Kaplan Bauernschmidt zur Beantwortung und Rechtfertigung. Natürlich blieb letzterer die Antwort nicht schuldig, — eine Antwort, die an Deutlichkeit und Derbheit, — dem Charakter der Zeit entsprechend — nichts zu wünschen übrig ließ. Eigentlich sei es, meint Bauernschmidt, unter seiner Würde, auf „solch böses, ungereimtes und grundloses“ Schreiben, auf solch „schwäbisches Geschwätz“, zu antworten. Nur deshalb, weil der Stadtrat, er gewünscht, wolle er es tun. Wagner, der Buchbinder, beschuldige ihn ganz ohne Grund. Allerdings treibe er diese Beschäftigung, aber nicht als Handwerk, neben seinem Amte als Kirchendiener. Wagners Unfleiß und Untreue im Buchbindergeschäft hätten ihn aber dazu gebracht, seine Bücher selbst zu binden. Es sei ihm Schafleder für Schweins- und Kalbleder eingeredet und geliefert worden, wie er beweisen könne. Außerdem aber habe er niemand um Arbeit gebeten und angesprochen, auch keine Geschäftstafel ausgehängt. Nur aus Gefälligkeit habe er, der Kaplan, die Bücher anderer zu binden übernommen. Denn diese hätten erklärt, sie wollten ihre Bücher im andern Falle in Hildburghausen oder in Nürnberg binden lassen. Besonders betont der Kaplan, daß niemand in der ganzen Gemeinde ihn der Versäumnis in seinem Kirchenamt bezichtigen könne. Wenn er die Buchbinderei treibe, so tue er es in seiner freien Zeit, sich zur Ergötzung und einigen guten Herrn und Freunden zu Gefallen. Auch die Apostel hätten gearbeitet, wenn sie nicht gepredigt. Paulus habe Decken gewebt. Die anderen seien fischen gegangen. Das sei besser, als täglich auf der Bier- und Lügenbank zu sitzen, die Leute auszumachen und neue Zeitungen zum Schrecken der armen Leute auf dem Lande zu erdichten usw.

Wagner treibe es so. Mit Karten, Würfeln, Wein- und Bierkandeln schädige er seine Familie sehr schwer; so habe er im Spiel auf dem Steinweg vor kurzem 19 Gulden gewonnen, aber wiederum verspielt, entgegen dem Rat frommer

Leute. Auf dem Burgschloß (Veste) habe er etliche Taler eingenommen, diesen Arbeitslohn aber wiederum verspielt, ehe er nach Haus gekommen. Auch mit dem Apotheker Cyriak Schnaus habe er mutwillig hoch gespielt. Das sei es doch kein Wunder, wenn Weib und Kinder wie Schneetücher aussähen!

Im übrigen habe Wagner seine, des Kaplans, Worte verdreht, wenn er ihn beim Stadtrat des Ungehorsams verdächtigen wollte. Sofern Wagner ein Zunftprivileg aufweisen könne, wolle der Kaplan aufhören, Bücher zu binden, d. h. für andere, nicht zum eigenen Gebrauche. Andererseits solle sich Wagner seines losen Geschwätzes gegen ihn enthalten, ebenso aller Drohungen, wie er ihn einstmals in der Badestube des Jörg Liab, — mit Züchten zu reden —, im Beisein vieler frommer Bürger und Bauern „angetastet und schändlich ausgeholhipelt haben."

Damit befiehlt der Kaplan den Bürgermeister und Rat in Gottes Gnade und wünscht ihm eine glückliche Regierung.

Ob damit der Streitfall beendigt war, ist aus den Aktenstücken nicht zu ersehen.

* * *

Ein Klagebrief des Buchbindermeisters Wagener gegen den Caplan Bauerschmidt.

Erbare, achtbare, fürsichtige, weise, günstige gebietende Herren, Ewer E. f. w. (Ew. fürsichtige Weish.) sind mein gantz vnderthenige willige pflittige Dinst mit allem Fleiß zuvor bereit. Erbare, fürsichtige, weise Herren. Aus Erforderung der Not thue ich armer, Ewer E. f. w. vnderthenieglichen ersuchen, mit anzeigen wie volget: Nachdem sich Er Hans Bauerschmidt, alhie zu Cobergk Capellan, vnderstanden das Buchpinder Handwerck zu treiben, welches er nit gelernet, bei keinem erlichen Meister, wie es sich nach altherkom̃enden Gebrauche des Handwerkes zu treiben gebüren will, zum andern, kein Bürger oder bürgerecht er erbet noch erkauft, auch keine bürgerliche Aufsätze, als nemlich, beten, wachen, fronen, thorhüten, knechthalten, reisszüge, vnd dergl., solche nie gemelt keins mit bidet oder duldet, sondern von solcher bürgerlichen beschwerung aller befreiheit auch mit der zeitlichen Narung vor hin gantz reichlich, nach aller notturft versehen, auch wie der ehrwirdige Herr in Gott ver-

schieden vnd seliger gedechtnis, Magister Langer vnser pfarrer öffentlich in der Kirchen publiciret, das die Kirchendiener darumb frei sitzen vnd zulage gethan, auf das sie auch aller bürger Händel vnd Handwerk müssig stehen vnd enthalten sollen. Das der gedachte Bawrnschmidt, solchem Verbot nit nachkompt noch eingedenk ist, sondern sich aus eigenem Gewalt und Fürwitz, unangesehen oder mit Erlaubnus oder Vergnügung der Oberkeit, understeet bürgerliche Händel und Handwerk zu treiben, dar zu keine Kinder, und gar nit nötigk, sondern mich sampt meinem Weibe und unerzogenen Kindern zum Verterbnis fürnimpt, vnd er gemelte Baurnschmidt, behertzigen mochte, wue christliche oder brüderliche Liebe in ihm were, wie er tegelich in der Kirchen leret vnd prediget von Geiz, Wucher vnd ein itlicher in seinem Beruf bleiben, vnd er der erste der solches bricht vnd in das Handwerk störet, welchs ihm nit gezimet, auch mochte der bawrnschmidt wol eingedenck sey vnd sich erinnern, wie reich er her kame, das menicklich mit leiden vnd geduld mit ihme trüge, solcher woltet nit gar vergessen, vnd itzund so er reichtum bei ihm entpfindet, einen gesellen des buchbinders handwercks gehalten, mit vorlegung, des Ciriacus schnaus, deñ sie sind solcher erbet gantz stetig, vnd darzu vil cleiner kinder, das sie in alten hendel storen etc. wan solch stören einem iden gestattet werde, was weren handwerker freyheiten, bürgerrecht, oder stette, so were kein vnderschidt vnder Dorffern oder stetten. Bauernschmidt gib für, es häts veit Keler seliger getriben vnd ein kirchendiner gewest; Veit Keler seliger hat zu Nurnbergk das buchpinden bey eynem erlichen Meister gelernet, dar zur eins bürgers kindt hie zu Cobergk gewest, das bawrnschmidt nit ist. Über solches ist kein buchpinder hie gewesen. Auch wendet Baurnschmidt fur, er mach es oder pind es neher dan ich, muß ich nachgeben, wan ich aber auch ierlichs so vil einkommens hette, als bawrnschmidt, wolt ichs auch neher (billiger) machen, vnd keine kinder, ob mir ein erlicher Mann eynes gnacken oder schillingers mer gibt, auff das ich die tag meines alters auch die zeitliche aussenhaltung, sampt meinem Weibe vnd kindern hinbringe, vnd meine vnerzogene Kinder was lernen lasse, das sie andern leutten nit beschwernis weren, oder an den Bettel aber an den gemeinen Kasten gedeihen.

Darzu ist meniglich gut wissen, wie itzund alles theur ist, vnd in sonderheit das leder in totem Kauff, solches alles wird mir aus Vngunst vnd Nachtheil aussgeleget, welchs ich hiemit vorantwort wil haben, vnd der bawrschmidt, gegen mir gesaget, er wolle das Handwerck triben, vnd gern sehen, wer es ihm weren wolle, das wil ich ewer E. f. w. heim-

gestellet hab zu erkennen, auff solhes ist mein gantz vnderthenige fleissige bitt an ewer E. f. w. mich armen bürger sampt meinen weibe vnd vnerzogenen kindern zu bedencken, welhes von ewer E. f. w. gerhumet, als veter der armen vnd Notgedreuthen zu schützen, vnd handzuhaben, vnd er hansen bawerschmidt, do hin halten vnd abschaffen, meines handwercks müsick zu stehen, darzu mich mit bosen vnnutzen worten gegen menicklich vnvorhindert, vnd vnausgewaschen lasse, vnd seines kirchen ampt vnd beruff alleine warte, damit wil ich ihn auch zufriden lasse, solches alles wil ich mich gentzlich zu ewere E. F. W. vndertheniglich vordresten, das habe ich ewer E. F. w. als meinen gebittenden günstigen herrn nit lenger weyse zu vorhalten. Ewer e. F. w. günstige antwort bittende etc.

Ewer E. F. W.
vndertheniger williger
burger
Cristof Wagner
puchpinder.

Die Adresse lautet:

Dem Erbaren achbaren fürsichtigen vnd weisen herrn bürgermeister vnd Rath der stad Coburg, meinem günstigen herren.

Darunter von des Bürgermeisters Hand:

Hern Hansen Pauerschmidt zuzustellen vnd sein antwort Einem Erbarn Rathe hirauf zu geben.

Antwort des Caplans Bauerschmidt.

Erbare fürsichtige vnd weyse grosgünstige libe hern, E. E. W. sind mein willige vnd gevlissene Dinst zuuor. Erbare grosgünstige liebe hern, E. e. w. haben mir nechst vergangene Freytags, bey iren Diener ein supplication so Cristoffel Wagner buchpinder an e. e. w. gethan, zustellen lassen, mit vnterschribenem beuelch meine gründtliche antwort, vnd warhafftigen gegenbericht darauf schriftlichen zugeben. Wiewol ich aber bey mir solches böses, vngereimbstes darzu vngegründes schreiben, vnd schwebische geschwetz, zuuerantworten vnwirdig geacht, doch weil mir solchs von e. e. w. derwegen uberantwort ist, hab ichs im bedacht des gehorsams, nicht vnderlassen konnen, bit derhalben e. e. w. wollen gegen solcher vnnotiger klagschrift, meine kurtze verantwortung, vnd gegenbericht, anzuhoren, vnbeschweret sein.

Erstlich das mich Wagner gegen e. e. w. beschuldiget, wie das ich im in sein Handwerck gefallen, vnd dasselbig nicht gelernt, etc., — daran redt er recht, ich habs nit gelernt, hab mirs auch zu lernen nie fürgenommen. Das ich

aber darzu kumen bin, hat mich niemands auf erden zw solchem mehr verursacht, dan eben genanter Wagner, welcher durch seinen Unfleis vnd Untrew, also vnd der gestalt gegen mir gehandelt, das woe ich anders meine bücher rechtschaffen haben wollen, die selbst müssen binden, aus ursachen, das er mir offtmals scheffin leder, für schweine vnd kelbere, (wie die bücher verhanden vnd sein erbeit in selbst vberzeuget) eingeredt. Derhalben ich solchs aus not, vnd nicht, wie er mit gesparter warheit dichtet, aus eignem gewalt vnd firwitz, hab thun müssen. etc.

Über das hab ich auch nyemals ymants vmb erbeyt gebeten noch angeredt, darzw kein tafel ausgehenkt, sondern so mir was gebracht, oftmals zw im gewisen, aber die jenigen gesacht, sie woltens ehe, wo kein buchpinder zw Hilpertaußen wehr, gehn Nürnbergk schicken, aus was vrsach solchs gescheen, weiss er vnd sie, am allerbesten. Hab auch mein erbeit, die bisher gering gewesen, ia so voll bezalet genom̃en, als er. Derwegen er sich zum anderen mal verstigen.

Das er mir aber mein ampt vnd kirchenbeuelch sampt meiner besoldung fürwirft, hoff ich mein her pfarher, auch e. e. w. sampt der gantzen gemein, werden meines bindenshalben, kein verseumnis in meinem Kirchenampt spüren, dan ich vnderweilen nur zur lust vnd etzlichen guten hern vnd freundten zugefallen binde, auf die Zeit, so ich der kirchendinst befreyet bin, auf das ich gar nit müssig sitz, vnd solchs ist meinem beruf unverweislich. Haben doch alle apostel gearweit, wan sie nicht geprediget. Paulus hat Deck geweben. Die anderen sind fischen gangen. Ich acht es dafür es stehe mir viel besser an, dan wan ich den tag vber etwa auff der Lügenbank sesse, vnd richt die leut aus, oder aber macht mit erdichter loser neuer Zeitung (wie etzliche) ein schrecken in das arme einfeltige bauersvolk, so iren lügen glauben geben.

Und darzu weiß ich gewiss, alles, was ich bisher gebunden, wer im kein bogen zutheil worden, ehe anders wohin geschickt, oder vngebunden bliben.

Das aber (welchs sein haubtklag ist) meiner arbeit halben, sein weyb vnd Kindlein an den bedelstab oder gemeinen Kasten gedeien mochten, acht ich darfür, wie e. e. w. vnd meniglich woll wissend, wo er selbst seinem frome Weib vnd Kindern, mit Würffeln, Karten, Wein und Birkandeln, so wenig schaden thet als ich mit meinem binden, so dorfft er warlich derselbigen sorg gar nicht. Ich hab noch kein 10 fl. mit binden verdinet (habs auch darum nicht angefangen) so er doch vor kurtzen Jaren 19 fl. auf dem steinweck gewunnen, vnd vnangesehen fromer leute treuen rath, bald widerumb iemerlich verspilt hat. Item etzliche thaler auffm

berckschloß eingenommen, vnd dieselbigen bey der alten Kornerin zum Bir (ehe er heim keeme) verspilt. Item dem Ciriaco schnaussen 5 gr. zu einen gesetzt im bretspil, vnd mutwillig verspilet. Und der stück sind sehr vil, welche wol ursach sein mögen, entlich des bedelstabs zugewarten. In summa wo er selbs seine arme Weib vnd Kindern (die er hie hoch fürwürfft vnd doch sunst lech vnd wie die schnetücher helt) das brodt recht fur dem maul vnvetterlich abschnidt, vnd mit seinem spil für dem maul hinweck rükt, würd es sunders zweifels besser mit inen stehen, dann es leider steht.

Letzlich das er aber felschlich anzeigt, als solt ich freuentlicher weiß gesagt haben, solchs zuthun, vnd sehen wer mir weren wolt etc., damit er meinet, mich gegen e. e. w. zuverunglimpfen, da hat er die parten gar zu weit geworffen, vnd wirt sie schwerlich wider holen konnen. Das aber hab ich gesagt: Ich wol binden vnd zusehen uelcher Buchbinder mir das weren woll, vnd nicht die Herrschaft veracht.

Was aber den gesellen (den er on alle vrsach bey nechtlicher weil, mit grosser vngestümlichkeit vnd gotslesterung, aus seiner behausung gestossen) belangt geht mich gar nichs an, dan nit ich sunder Cyriacus hat in angenum̄en. So er deshalben zu im zuklagen hat, mach ers wol thun, so acht ich, im sol gebürliche antwort widerfaren.

Nachdem er aber das Handtwerck hin vnd wieder meldt etc., Erbeut ich mich vntertheniglich, so er ein auffgerichte Zunfft, oder aber sunderliche privilegia, von e. e. w. ausleget, nymants forthin zu binden, doch mir selbs zu binden vnbegeben.

Bitt e. e. w. wollen solche mein antwort, vilgedachten Wagner, sich darin zuspiegeln, zustellen, vnd mich durch solchs loss geschwetz gegen e. e. w. nicht verunglimpffen lassen, als ich mich gegen e. e. w. als den verstendigen gentzlich versehen, auch mich hiemit in e. e. w. gunst vnd schutz beuelen wil, mit demütiger bit Wagnern ernstlich dahin zuhalten, das er sich seiner losen stocher vnd trawe wort, damit er mich eins in Jorgen Lieben mit Züchten badtstuben, in beysein viler fromer bürgern vnd bauern angedast vnd schendtlich ausgeholhipelt hat, entschlaken vnd enthalten wol, er sol von mir in seiner narung wol ungehindert bleiben. Welchs ich mich von einer e. w. bey im zuverschaffen gentzlichen vertrosten will.

Hiemit ich e. e. w. in gotes Gnaden mit glückseliger Regirung beuelen thue.

E. e. w.
vntertheniger caplan
johan pauerschmidt.

Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Drucken und Handschriften der Universitätsbibliothek in Jena.

Mitgeteilt von **Bernhard Willkomm.**

I.

1. Nova metamorphosis,

ein bisher unbekanntes Seitenstück zu Luthers: „Ein newe Fabel Esopi".

In einem Sammelbande der Universitätsbibliothek zu Jena, der Schriften aus der Reformationszeit enthält, befindet sich als letztes Stück ein nur auf den Innenseiten bedrucktes Doppelblatt, auf dem rechts folgende Verse stehen:

Nova metamorphosis.

In nova fert animus mutatas dicere formas
  Corpora, dii, coeptis quaeso favete meis.
Parturiunt montes. Et quia vos illas mutastis imagine turpi
  Pandite quae formae causa sit ista novae.
Egregii vates celebresque fuere magistri,
  Inflati sophia turba superba sua.
Utque solent rapidis turgescere carbasa ventis
  Atque tumet succo fertilis uva suo,
Sic illi nimia turgebant arte poetae,
  Foedantes scriptis iusque piumque malis.
Sacraque coniugii dissolvere iura volebant
  Versibus incomptis ridiculisque logis.
[Qu]i tamen ex merito poenas subiere pudendas,
  Quas meruit nugis impia causa suis:
Nascitur ridiculus asinus. Nam Deus in stultos subito mutavit asellos,
  Auribus ut longis prodita facta forent.
Talibus exemplis moneo Germana iuventus,
  Cauta velis libros composuisse pios.
Non modo in humanis irato a numine quondam
  Corporibus facies saepe novata fuit.
Nuper enim nostros quia commeruere magistros
  Vertit in auritum turpia monstra gregem
Jamque opus exegi superi sit gratia vobis,
  Qui mihi divinam paene tulistis opem

Die linke Seite des Doppelblattes bietet als Illustration hierzu einen Holzschnitt: in der Mitte des Bildes ein Esel, nach rechts schreitend und Ia schreiend, dahinter zwei auf den Hinterfüßen aufrecht gehende junge Esel, die mit den Vorderfüßen eine Krone mit einem Kothaufen über dem Kopfe des ersten Esels halten, den außerdem zwei gleichfalls aufrecht gehende kleine Esel mit Hellebarden über den Schultern eskortieren.

Wie mir Herr Prof. Lic. Dr. Clemen in Zwickau, dem ich den Druck zeigte, freundlichst mitteilt, ist der Holzschnitt nicht unbekannt, sondern findet sich bereits in der wohl Luther zuzuschreibenden „Neuen Fabel Esopi" vom Jahre 1528 und außerdem auf einem Einblattdruck eines Gedichtes von Melanchthon.

Die Nova metamorphosis berichtet, wie Magister, die aufgeblasen und stolz ob ihrer Weisheit sind und sich auf ihre Dichtkunst viel einbilden, in Schmähschriften entweihten, was anderen heilig ist, ja, in rohen Versen und lächerlichen Possen „sacra coniugii dissolvere iura volebant" und zur Strafe dafür in Esel verwandelt werden. Nun ist die „Neue Fabel Esopi" nach Köstlin-Kawerau, Luther[5] II, S. 146 und Thiele in der Weimarer Ausgabe von Luthers Werken (W. A. 26, 537) bei Gelegenheit der Angriffe der Leipziger Magister Johannes Hasenberg und Joachim von der Heyden (= Myricianus) auf Luthers Verheiratung wenn auch nicht erst entstanden, so doch veröffentlicht worden, speziell als Gegengabe für Myricians Übersetzung der Schrift des Ambrosius: ad virginem vestalem corruptam et ad corruptorem nepharium. Durch die letztere wie auch durch: M. Joh. Hasenbergii epistola Martino Ludero et suae parum legitimae uxori Catherinae a Bhor, Christiano prorsus animo, scripta, in hoc, ut aut vel tandem cum prodigo filio resipiscant, ac ad poenitentiam coenobiorumque sanctimoniam redeant, aut certe Luderus nonnam suo sponso Christo matrique ecclesiae postliminio reponat sollte Luther zur Lösung seiner Ehe veranlaßt werden. Dasselbe beabsichtigen aber auch die Magistri der nova metamorphosis mit ihren Schriften. Das legt die Vermutung nahe, daß die magistri unseres Gedichtes eben Hasenberg und von der Heyden sind, und sie wird

durch einige weitere Beobachtungen noch gestützt: Wie nämlich in der nova metamorphosis offenbar ironisch ganz besonders die poetische Begabung der Magister betont wird (— Utque solent rapidis turgescere carbasa ventis atque tumet succo fertilis uva suo, sic illi nimia turgebant arte poetae —), so wird auch in der gegen die Leipziger erschienenen Gegenschrift der „Illuministen der Bücher Myriciani [1])“ ihre Dichtkunst gebührend hervorgehoben, besonders Myrician wegen eines fünffüßigen Hexameters, den er sich in einem Schmähgedicht auf Luther geleistet hatte, zur Genüge aufgezogen (W. A. 26, 546). — Ferner wird die Beziehung der nova metamorphosis auf Hasenberg und Myrician auch noch dadurch gestützt, daß ihr Verfasser die Magistri gerade in Esel verwandelt werden läßt. Allerdings waren ja gerade in damaliger Zeit Titulaturen aus dem Tierreiche und Erzählungen von Verwandlungen in Tiere, wobei besonders der Esel eine große Rolle spielte, nicht selten, wie ein Blick in die Pasquillen-Literatur jener Zeit lehrt (vgl. z. B. die „Abbildung des Bapstums“ von 1545, den „Papstesel“ und besonders Schade, Satiren und Pasquille II, 190 ff. und Clemen im Archiv für Reformationsgeschichte II, 87 ff.), aber gerade die beiden Leipziger Magister werden von Luther und seinen Anhängern ausgesucht oft als Esel tituliert. So schreibt Luther an Wenzel Link: „Lipsenses asini meam Ketham impetiverunt . . .“ (W. A. 26, 535, vgl. auch S. 545 Zeile 26); auch Rörer nennt an einer Stelle eines Briefes, die sich auf die neue Fabel Aesopi bezieht: „Azinos Lipsenses“ (W. A. 26, 535); und die Verteidiger Luthers bezeichnen die Leipziger in ihren Gegenschriften immer wieder als Esel, vgl. W. A. 26, 542 Zeile 17, 544 Zeile 9, 546 Zeile 15, auch das Rätselquadrat (W. A. 26, 542) und die Beischrift: „Et quia estis vobisipsis suspecti de multa sciencia, est quidam frater habens mirabilem probleumam circa quadraturam circuli, petens declarationem, quotiens in ista figura possit legi nomen dignitatis vestrae.“ die zugleich für die Betonung des aufgeblasenen Wesens der Magister eine Parallele bietet zu den Worten der Nova metamorphosis: Inflati sophia, turba superba, sua. Ja, sogar von

[1]) Luther W. A. 26 S. 537 Zeile 16 und S. 547 Zeile 4/5.

der Heydens latinisierter Name muß herhalten: aus Myricianus wird Myriti onos (W. A. 26, 546f.; 553 Zeile 19ff.; 554 Zeile 8/9). Und wenn auch in der neuen Fabel Aesopi mit dem Esel, den die Tiere zu ihrem Könige wählen, eigentlich der Papst gemeint ist, unter dessen Herrschaft sich die Menschen beugen, statt ihren angestammten Fürsten zu gehorchen (vgl. Thiele im Lutherkalender für 1910 S. 114), so wird doch die Stelle, in der erzählt wird, wie der Esel nach dem Raben, der sich ihm auf die Lippe gesetzt hat, schnappt und ihn so ohne eigene Anstrengung und Mühe fängt, noch besonders zu einem Seitenhieb auf Myrician und auf die Art, wie er seine Leipziger Collegiatur erlangt haben mag, benutzt durch die Randbemerkung: „Hie fehet Myritianus die Collegiatur zu Leiptzig“; also wird auch wieder Myrician im Esel dargestellt. Es macht fast den Eindruck, als sei in dem durch Hasenberg und von der Heyden angeregten Streite Esel, asini Lipsenses zur stehenden Bezeichnung der beiden Leipziger Magister geworden, die jeder ohne weiteres verstand; und in diesem Kreise, dem die neue Fabel Aesopi ihre Veröffentlichung verdankt, würde auch die Entstehung eines Gedichtes wie die nova metamorphosis recht wohl möglich und verständlich sein. Scheinen doch auch örtlich und zeitlich beide Drucke zusammenzugehören. Die nova metamorphosis ist zwar undatiert, aber das Jenaer Exemplar trägt den handschriftlichen Vermerk: Joh. Sauromannus vitebergae und dazu eine Jahreszahl, deren letzte Ziffer aber leider durch ein Loch im Papier unleserlich geworden, ebenso gut als 7 wie als 9 gelesen werden kann, so daß nicht zu sagen ist, ob 1527 oder 1529 dagestanden hat. Immerhin wird dadurch der Druck zeitlich nahe an die 1528 erschienene neue Fabel Aesopi herangerückt, während der Name auf den Wittenberger Kreis weist. Wer dieser Joh. Sauromannus ist, läßt sich allerdings nicht mit Bestimmtheit sagen. Der Breslauer Kanonikus kann es nicht sein, denn der ist bereits 1510 gestorben. Aber G. Bauch (Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens 38 S. 317) erwähnt noch zwei dieses Namens, die in Wittenberg studiert haben: einen Joh. Sauermann aus Herieden, der im Wintersemester 1511, und einen aus Kupferberg, der im Winter-

semester 1518 in Wittenberg immatrikuliert wurde. Einer von diesen könnte es wohl sein.

Schließlich läßt auch die Verwendung des gleichen Holzschnittes vermuten, daß beide Drucke irgendwie zusammengehören. Ob ihn einer vom andern übernommen hat, bleibt fraglich; vielleicht stammt er anderswoher, denn er scheint in keinem der beiden vorliegenden Drucke original zu sein, da er bei keinem zum Texte recht passen will: die nova metamorphosis erzählt von mehreren Dichtern, die zur Strafe in Esel verwandelt werden. Dem Zeichner des Holzschnittes kommt es aber offenbar nur auf den in der Mitte befindlichen Esel an, mit ihm allein geschieht etwas: er wird gekrönt; oder genauer genommen: er wird als einer bezeichnet, dem eine solche (schmutzige) Krone zukommt. Die vier anderen, kleineren Esel dienen wohl nur als Staffage. Man wird also in dem Bilde keineswegs eine zutreffende Illustration zur nova metamorphosis sehen können. Der Verfasser wird es fertig vorgefunden und sich etwa durch den Gedanken an die Dichterkrönungen bewogen gefühlt haben, es seinem Gedichte als Illustration seiner in Esel verwandelten Dichter beidrucken zu lassen.

Ebensowenig wie zur nova metamorphosis paßt der Holzschnitt nun aber auch zur neuen Fabel Äsopi. Sie erzählt, wie nach dem Tode des alten Löwen auf Betreiben etlicher falscher, ungetreuer Räte mit Hilfe des Fuchses nicht der junge Löwe, sondern der Esel zum König der Tiere gewählt wird. Auf einer Illustration dieser Fabel sollte man doch nicht nur Esel, sondern auch die anderen, bei der Wahl des neuen Königs beteiligten Tiere, vor allem den jungen Löwen, die falschen Räte und namentlich auch den Fuchs erwarten. Nach der überaus anschaulichen Schilderung der Fabel hätte sich doch mit Leichtigkeit auch eine recht anschauliche Illustration herstellen lassen. Statt ihrer ein Bild, in dem nicht einmal der Sinn der Fabel angedeutet ist, daß nämlich unter dem Esel der Papst zu verstehen ist! Und das hätte sich doch leicht machen lassen, wenn der Zeichner etwa der Krone die Form der Papstkrone gegeben hätte, wie sie sich auf ähnlichen Bildern tatsächlich findet, z. B. auf Cranachs Holzschnitt zu Luthers Vers: „Der Bapst kan allein auslegen /

Die Schrift und irthum ausfegen / Wie der Esel allein pfeiffen / Kan: vnd die Noten recht greiffen" /, in der „Abbildung des Bapstum" 1545 (abgebildet bei Brieger, Reformation in von Pflugk-Harttungs Weltgeschichte Bd. 4 S. 421; weitere Bilder mit der Papstkrone ebenda S. 387 und 410, ferner im Passional Christi und Antichristi" ebenda S. 248/249). Es drängt sich auch hier die Vermutung auf, daß der Holzschnitt nicht als Illustration zur neuen Fabel Äsopi hergestellt ist, sondern daß die Herausgeber der Fabel ihn fertig vorfanden und ihrer Ausgabe beidrucken ließen, weil er nach ihrer Meinung dazu paßte. Allerdings bleibt dies zunächst Vermutung, solange uns nicht ein glücklicher Fund einen Text liefert, in dem sich unser Holzschnitt sicher als Original-Illustration erweist.

Die Annahme, daß ein und derselbe Holzschnitt mehrfach verwendet wurde, ist kein Grund gegen die eben ausgesprochene Vermutung, denn gerade unser Holzschnitt ist 28 Jahre später noch einmal verwendet worden, nämlich auf einem Einblattdrucke aus dem Jahre 1556, von dem Herr Prof. Clemen ein Exemplar in der Gymnasialbibliothek zu Zerbst entdeckt und auf das er mich freundlichst aufmerksam gemacht hat; er dient hier als Illustration zu folgendem Gedichte Melanchthons[1]):

Gigantes clamore asini dissipati.

Impia cum ruerent Titanes in arma furentes,
 Conati aetherias profodere ense domos,
Jupiter at[2]) patriis depelleret arcibus hostes,
 His tamen incussus nec pavor inde foret:
Mentitis imitans Pan Aegocerota figuris,
 Terruit hac specie grandia monstra truci.
Sed neque tunc fracti bello cessere Gigantes,
 Bacche, tuus vector donec Asellus abest.
Ille rudens rauco dum classica personat ore,
 Anguipedes turpi dant sua terga fugae.

---

1) Der Druck ist bei Hartfelder, Melanchthon als Praeceptor Germaniae S. 613 unter Nr. 598 erwähnt, das Gedicht Corp. Ref. X Sp. 631 abgedruckt. Der Direktion des Herzogl. Gymnasiums zu Zerbst bin ich für freundliche Überlassung des Originaldruckes zu Dank verpflichtet.

2) Corp. Ref. a. a. O.: ut.

Haud secus Autolyci callentes furta Sophistae,
Dicentes vero crimina multa Deo,
Terribili fugient asini clamore repressi,
Bella *ματαιαλόγων* exitus hic sequitur.
PHILIPPVS MELANTHON
ANNO 1556.

Herrn Prof. Clemen verdanke ich außer der freundlichen Mitteilung seines Fundes zugleich den Hinweis auf die Bedeutung des Stückes: Es war die Antwort der Wittenberger auf die „gelinden Fürschläge“, die Flacius im Mai 1556 an Paul Eber in Wittenberg sandte, um eine Aussöhnung und Einigung mit Melanchthon und seinen Anhängern herbeizuführen. (Ellinger, Phil. Melanchthon S. 560). „In den Versen wurde die Fabel, daß die Giganten im Kampfe mit den Göttern durch das gräßliche Geschrei des Esels, der Silen gehörte, zurückgeschreckt worden seien, auf den Kampf der Protestanten gegen das Papstthum angewendet, und mit unverkennbarer Deutlichkeit dem Flacius und seinen Freunden die Rolle des Esels zugetheilt“ (W. Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit. 2. Hälfte S. 13).

Der Einblattdruck zeigt recht deutlich, wie naiv man bei der Verwendung schon vorhandener Holzschnitte für die Illustration anderer Schriften verfuhr: Abgesehen davon, daß der mittlere Esel des Holzschnittes schreit, paßt das Bild im übrigen ganz und gar nicht zu den Versen, die es illustrieren soll: hier ein gewöhnlicher Esel, der durch sein Geschrei die Giganten verscheucht, dort fünf Esel, unter denen der mittlere offenbar eine besondere Stellung einnimmt! So wenig die Illustration hier original ist, so wenig wird sie es in der neuen Fabel Äsopi und in der nova metamorphosis sein. Wie hier, mögen sich auch dort Verfasser oder Herausgeber durch einzelne besondere Züge auf dem Bilde, die zufällig in ihren Zusammenhang paßten, haben bestimmen lassen, den Holzschnitt als Illustration ihrer Publikation zu wählen.

2. Ein Brief Melanchthons an Andreas Tricesius.

Viro optimo D. Andreae Tricesio Amico suo praecipuo S. D. Significaui tibi nuper, nos cum Cinglio et oecolampadio collocuturos esse. His diebus ex illo congressu domum

reversi sumus. Non plus biduo collocuti sumus. Nec potuit res confici tam brevi tempore. Itaque adhuc heret res de Coena domini. Ipsi suam sententiam non corrigunt, Nos Nostram defendimus. Egimus cum eis de Trinitate, deque aliis quibusdam Articulis, de quibus non satis commode sentire visi sunt. De omnibus rebus sunt nobis assensi, tantum de Coena Domini nihil mutarunt. Si non movissent tantam tragoediam, nunc opinor non excitarent, vident se non posse veteris Ecclesiae Autoritate Dogma suum tueri. Et ego nolim contra vetustae Ecclesiae sententiam, et tam multa testimonia *νεωτερίζειν καὶ στασιάζειν*. Tabulas Sarmatiae accepi missas per Hessum. Efficiam ut a me habeas, ut Jure Civili praeceptum est *τὰ ἀντίδωρα*. Nunc autem non licuit hunc tabellarium onerare nempe hominem ignotum, De Mathematicis libris valde me delectant, quae scribis, malo autem habere *μεθοδικὰ* quam *πρακτικά*. Si quid mihi miseris, maximo beneficio me tibi devinxeris. Vale feliciter. Mensę octobri Magni exercitus comparantur apud nos adversus Turcas, qui Viennam nunc obsident. Salutat te Falco. *Φίλιππος*

Der Adressat ist der polnische Edelmann und Humanist Andras Trzecieski (cf. Janociana Vol. I. Varsaviae et Lipsiae 1776 S. 274 ff.). Wie sein Vater des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen kundig, wurde er mit anderen für die Übersetzung der Bibel ins Polnische gewonnen (Loesche, Luther, Melanchthon und Calvin in Österreich-Ungarn. Tübingen 1909 S. 246, 249, 264; cf. auch Calvins Brief an Tricesius, Corp. Ref. XV Sp. 910 ff.) Als Dichter begegnen wir ihm in der polnischen Literatur (A. Brückner Geschichte der polnischen Literatur = Die Literaturen des Ostens I Leipzig 1901 S. 71). Zwölf Lieder von ihm hat Joh. Seklucyan in sein Gesangbuch aufgenommen (cf. Th. Wotschke, Andreas Samuel und Johann Seklucyan, in der Zeitschrift der histor. Gesellschaft für die Provinz Posen Jg. XVII 1902 S. 238), und wie sein Vater spielte auch er eine Rolle in der polnischen Reformationsgeschichte (cf. Val. Krasinski, Geschichte des Ursprungs, Fortschritts und Verfalls der Reformation in Polen. Nach dem engl. Original bearb. v. W. A. Lindau, Leipzig 1841 S. 56; K. Völker, Der Protestantismus in Polen. Leipzig 1910, bes. S. 6 f. u. 28 ff.). Er wurde im August 1544 in Wittenberg immatrikuliert (Album acad. Viteberg. ed. Förstemann), hatte

aber bereits 1527 in Leipzig und Erfurt studiert (Kasimir v. Miaskowski, Die Korrespondenz des Erasmus von Rotterdam. Diss. theol. Breslau. Posen 1901. S. 31 f., Wotschke, Briefwechsel der Schweizer mit den Polen: Archiv f. Reformationsgesch. Ergänzungsbd. 3. Leipzig 1908 S. 421 Anm. 2) und vermutlich schon bei Gelegenheit dieses Aufenthaltes in Deutschland Melanchthon kennen gelernt, denn der oben abgedruckte Brief Melanchthons ist ja kurz nach dem Marburger Gespräch, also wohl noch im Oktober 1529 geschrieben (Corp. Ref. I Sp. 1108) und zeigt beide schon in freundschaftlichen Beziehungen. Zu diesen vgl. auch H. Dalton, Beiträge zur Gesch. der evang. Kirche in Rußland III: Lasciana. Berlin 1898 S. 163 und den von Hartfelder in der Zeitschrift f. Kirchengesch. XII, 1891 S. 194 f. veröffentlichten Brief des Tricesius an Melanchthon.

In unserm Briefe berichtet Melanchthon kurz über das Ergebnis des Marburger Gesprächs. Besonders charakteristisch für seine vorsichtige und gewissenhafte Art ist der Satz: Et ego nolim contra vetustae Ecclesiae sententiam et tam multa testimonia *νεωτερίζειν καὶ στασιάζειν*, der an folgende Stelle in seinem Schreiben an Ökolampadius aus Speier 1529 anklingt: „Ego enim nolim alicuius novi dogmatis in Ecclesia vel autor vel defensor existere.“ (Joach. Camerarii de vita Philippi Melanchthonis narratio rec. G. Th. Strobelius, Halae 1777 pag. 404). — Im übrigen zeigt uns der Brief Melanchthon in der Vielseitigkeit seiner Interessen, hier speziell seine Vorliebe für Geographie und Mathemathik. Zu den Tabulae Sarmatiae missae per Hessum sei auf Jul. Köstlin in der Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens 12. Bd. 1874 S. 420 verwiesen: „Heß schreibt 11. Mai 1529 [an Pirkheimer]: Cracovia nuper dedit tabulas duas Sarmatiae et Scythiae; am 13. Juli schickt er tabulam Sarmatiae secundam und hat um die erste an Krakauer Freunde geschrieben.“ Zu Melanchthons mathematischen Interessen cf. Bernhardt, Philipp Melanchthon als Mathematiker und Physiker. Wittenberg 1865. Der letzte Satz des Briefes mit seiner „neuen Zeitung“ ist ein Beleg dafür, wie falsch es ist, sich Melanchthon als weltfremden Stubengelehrten zu denken: nicht nur für die Wissenschaft im

weitesten Sinne, sondern auch für die Tagesereignisse hatte er lebhaftes Interesse.

Der mitgeteilte Melanchthonbrief findet sich in einem Sammelbande der Jenaer Universitätsbibliothek auf einem Blatte, das den Umschlag zu der achten Schrift des Sammelbandes bildet, in Abschrift von der Hand des im Briefe selbst mit erwähnten Johann Hessus. Diese achte Schrift: Was zu Marpurgk in Hessen vom Abendtmal vnd andern strittigen artickeln gehandelt vnd vergleicht sey worden. Andreas Osiander. stammt nach der handschriftlichen Widmung: D. doctori Hefso dono dedit Jacobus lippa, die sechste Schrift des Sammelbandes: Was sich D. Martin Luther etc. mit Huldrichen Zwinglin etc. der Strittigen Articul halb / vereint vnd verglichen auff der Cónuocatz zu Marpurg / den dritten tag Octob. M. D. xxix nach der eigenhändigen Einzeichnung („Sum Joannis Hessi Nuremburgensis“ cf. Köstlin a. a. O. VI. Bd. 1864 S. 99 Anm. 1) aus dem Besitze des Joh. Hessus. Beide Schriften beziehen sich auf das Marburger Gespräch. Heß hat sich den Brief also wohl besonders wegen seiner Nachrichten über das Marburger Gespräch abgeschrieben, ganz abgesehen davon, daß der Brief schon wegen seines Verfassers für Heß große Bedeutung hatte: stand er doch zu Melanchthon in ganz besonders innigen Beziehungen (Köstlin a. a. O. VI. Bd. S. 249). Doch auch der Adressat war ihm bekannt, wie aus dem Briefe selbst hervorgeht (cf. auch Köstlin a. a. O. VI S. 251 über Heß' Beziehungen nach Polen), und gehörte zu den von Köstlin a. a. O. XII S. 420 erwähnten Krakauer Freunden.

3. Entwurf einer Aufforderung zur Fürbitte für den Augsburger Reichstag 1530.

Bevor der sächsische Kurfürst zum Reichstage nach Augsburg abreiste, gab er an die Stadträte und Amtmänner Erlasse aus, in denen er von seiner beabsichtigten Teilnahme an dem Reichstage Kenntnis gab und zu treuer Aufrechterhaltung der Ordnung während seiner Abwesenheit ermahnte; in einem Zusatze ließ er noch besonders die Pfarrer zur Fürbitte für einen guten Ausgang des Reichstages ermahnen. Die Erlasse sind von Förstemann im Urkundenbuch zu der

Geschichte des Reichstages zu Augsburg i. J. 1530, 1. Bd. S. 131 ff. abgedruckt. Eine andere Fassung dieser Aufforderung zur Fürbitte, vielleicht ein Entwurf dazu, hat sich auf einem Blatte von Caspar Crucigers Hand in der Jenaer Universitätsbibliothek erhalten.

Unter den aus Buders Besitz stammenden Handschriften der genannten Bibliothek befindet sich eine Sammlung von Reichstags- und Landtagsakten, teils in Abschriften, teils auch nur in Excerpten, aus 13 Foliobänden bestehend und die Jahre 1521—1611 umfassend. Die Bände sind alle gleichmäßig gebunden: rotbraune gepreßte Lederbände mit grünen Bändern; auf dem Vorder- und Hinterdeckel bringen sie alle in Golddruck das Sachsen-Weimarische Wappen, auf dem Vorderdeckel über dem Wappen die Buchstaben S. G. I. V. D., unter dem Wappen die Jahreszahl 1630, ebenfalls in Golddruck. Es liegt nahe, die Buchstaben I. V. D. als iuris utriusque doctor zu lesen und in S. G. den Namen des Besitzers zu vermuten, der sich die Sammlung anlegte oder anlegen ließ, zum mindesten, der sie sich in die Bände wie sie noch jetzt vorliegen, binden ließ. Nach einer sehr ansprechenden Vermutung des Herrn Archivar Dr. Kritzner, früher in Weimar, könnten die Buchstaben S. G. Samuel Göchhausen bedeuten, der um 1630 Kanzler in Weimar war. Später kamen sie in den Besitz des Jenaer Professors Philipp Müller, wie der in allen Bänden vorn und hinten sich findende handschriftliche Vermerk: Philippus Müller Sangerhusanus, S. S. Theologiae Doct. Prof. Publ. Jenensis Ao. 1670 besagt, und dann in die Budersche Bibliothek und mit der letzteren schließlich in die Jenaer Universitätsbibliothek.

Im 2. Bd. dieser Sammlung, der Akten des Reichstages zu Augsburg vom Jahre 1530 enthält, findet sich das oben erwähnte Blatt von Crucigers Hand (Cod. Bud. fol. 2 Bl. 11).

Es bietet folgenden Text: „Weyl man ietzund weg zeucht, vnd sachen fur hatt, die nicht alleyn vnser person farlich, sonder die gantze Christenheit betreffen, Ist not, das man Gott mitt grossen Ernst anruffe, vnd bitte, das ehr vns gnade verleyhe, das alle sachen also gehandelt werden, das da durch Gottes nahm geehret werde, vnd das es zu friden in allen lendern reiche, vnd zusonderheyt bey vns.

Denn es ist nicht moglich, solche grosse sachen mit

menschlicher veysheit zu furen oder zu handeln, so hatt auch Gott gepotten in solcher vahr yhn anzuruffen, vnd hilff zugesagt, welche ehr on zweyfel erzeigen wirt, so man yhn mit ernst anruffen wirt.

Wer nu mit Ernst betten solt, dem ist nott, das ehr sich besser, vnd vergebung seyner sunden suche, vnd durch Gottes wort vnd sacrament glauben schopfe vnd sich sterke, das ehr getrost hoffen moge, Gott werde seyn gebett erhoren vnd annemen. Dazu sind die sacrament Ingesetzt das wir dadurch zu besserung vermanet werden, das wir auch glauben dadurch fassen."

4. Eine bisher unbekannte Redaktion von Melanchthons Einleitung und Schluß zur Augustana.

In dem oben erwähnten Cod. Jen. Bud. fol. 2 stieß ich auf ein Schriftstück, das meine Aufmerksamkeit zunächst durch seine Aufschrift erregte. Sie lautet: „Supplication vnd Ercleruug des Churfürsten zu Sachsen an Kay. Mtt: woher die Lehr, so zu jhr Churf. Gnaden Landen gepredigt, rührt, vnd wouon sich dieselbige verursacht, Mitt pitt [= Bitt?] solche Sachen gſt [= gnädigst?] zu beherzigen, daß Recht vnd die wahre Lehr zu schützen vnd die falsche abzuschaffen u. s." Bei dieser Aufschrift denkt man unwillkürlich zunächst an die Sonderverhandlungen des Kurfürsten Johann mit dem Kaiser vor dem Reichstage und könnte in dem Stück etwa einen Entwurf für die Darstellung der neuen Lehre und Rechtfertigung wegen ihrer Duldung vermuten, die der Kurfürst an den Kaiser nach Innsbruck sandte. Aber ein Blick in den Inhalt zeigt, daß es nicht in diesen Zusammenhang gehört. Das Schriftstück, eine nicht sehr sorgfältige Abschrift von Schreiberhand, aus dem 16. Jahrhundert, mit Korrekturen z. T. von anderer Hand aus derselben Zeit, vielleicht sogar von der Hand des Kanzlers Brück, lautet:

Diweil die Kaӯ Māt vnnser aller genedigster Herr jn nechstem Irer Māt aufschreiben dieses angesezten gemaynen Reichstags sich gegen Churfürsten, Fürsten vnd allen andern stenden des Reichs genedigklich erboten, jnn sachen die christlich Religion belangend, Eins izlichen gutbedüncken, opinion vnd maynung zwuschen jnen selbs jn lieb vnd gutigkait zuhorenn, So wolle Ire Māt genedigklich vntertenigen Bericht anhoren vnd vernehmen, der lehre vnd

kirchenbreuche halben, so jn des Churfursten zu Sachssen Landen vnnd gebieten gefirt vnnd gehalten werden, auch wie diese sachen allenthalben gelegen[1]), worauf der grund gemelter lehre vnnd kirchenbreuche ruhet[2]).

[3]) Dan also habenn vor alters, die vorigen Romischenn kaiser als Constantinus, Theodosius, Carolus Magnus, Hainricus der ander Inngleichenn sachen die Religion vnnd den christlichen glaubenn belangend auch getan vnnd die hendel vnnd pact nach noturfft allenthalb genedigklich gehort, damit sie jn so hochen sachen, die seele vnd gewissen berurend, nicht wider got handeltenn.

So vermanet auch der hailig geist jm andern psalm, die konig, fursten, potentaten, vnd Herrn auf erden, vnd weiset sie alle zu Christo dem hochsten aynigen konig, das Euangelium zuhoren, vnnd sollen sich solcher vormanung so am jungsten tagk wird am licht stehen, mit herzlichem Ernst annehmen, dan also spricht der psalm, So seyt nhun klueg vnd last euch zuchtigen, jr Herrnn vnnd Richter auf erden, das jr horet den Christum, das Euangelium etc. Item es sagt der xlvij psalm, die fursten vnter den Volckern seind versamlet zu aynem volck dem Goth Abraham wan sich die beschuzer der erden zu Gott thun. So zaiget der prophet ahn, das dann die Recht Ehre gottes, der rechte hoche ware gotsdinst gemehret vnnd erhaldtenn wirdet, wann konig vnnd fursten gotfurchtig[4]) vnnd die rechte Rayne Christliche lahre Inn der kirchenn erhaldtenn. Darumb werden sie auch beschüzer der Erdenn genennet, das Inenn got aufgelegt, die frommen vnd gotfurchtigenn Inn trewlichem schuz vnnd schirm zu habenn.

Nachdem nhun kaȳ Mat̃ vnnter allen Romischen, kaisernn, so yhe gewesenn, der gewaltigsten ayner seind, vnnd vonn hochadeliger kaȳ Tugent, loblichem geruch, vnnd nahmen, nicht weniger berumbt, dan Constantinus, Theodosius, Carolus, Hainricus der ander, So werdenn Ir Maiestat daran gar loblich christlich, vnnd kaiserlich handelnn, so sie jnn solchenn sachenn der Christlichen Religion dem kaiserlichen aufzschreibenn nach jnn liebe vnnd gutigkait dermassenn voraynigung zu machenn trachtenn werdenn.

Auf das alle sachenn der Religion nach der gotlichen

---

[1]) So ist wohl zu lesen. Das Wort ist durch Korrektur undeutlich geworden. Ursprünglich scheint gegigen dagestanden zu haben, was der Schreiber selbst in gelegen korrigiert hat.

[2]) Einige gestrichene und dadurch unleserlich gemachte Worte folgen noch.

[3]) Am Rande ist hier von späterer Hand hinzugesetzt: NB. Keißer haben in Religionssachen die Partheyen gehört.

[4]) Von anderer Hand gestrichen: seind.

schrifft vnnd der warhait Christlicher Religion aus derselbenn geschepfft vnnd erforscht werde, nicht aus menschenn sazungen, altem herkomenn, gebreuchenn ader gewonhaiten, welche ob sie woll jn welt hendeln, zeitlich gut vnnd dergleichenn belangend stathabenn, mugen sie doch jnn sachen des glaubens nicht furdruckenn noch haftenn[1]), wie dan die wort Augustinj vnnd Gregorij dasselb anzaigen, so jm Decret[2]) viij diss. in c. veritate manifestata vnnd c. s.[3]) consuetudinem angezogen sein, do sie bezeugenn, das Inn solchenn sachenn des glaubens, wan die warhait geoffenbart wirdet, alle gewonhaitenn so darwider gehaltenn sein wordenn, weichen mussen, wie alt vnnd langwerig die gestandenn sein, vnnd beweret Gregorius dasselb mit dem Spruch Jo: am xiiij, do er sagt, Ich byn der wege, die warhait, vnnd das leben, spricht nicht (sagt sand Gregorius) Ich byn ein gewonhait[4]), sondern die warhait, dann das gleichwoll zu zeitenn mißbreuche wider die schrifft, auch vor denn zeitenn gemelter veter jnn der kirchenn eingewurtzelt seind, zaigenn berurte jre [?] wort genugklich vnnd klar ahn. Dann wo dieselbigenn also auch, das sie vor ein gewonhait vnnd hergebracht Recht haben angezogen wollen werden, nicht eingewurtzelt, hetenn sie nicht darwider disputirn oder dieselbigenn mit solchenn vnnd mehr worden anfechtenn durfenn. Vnnd weil nhun bald nach der Erstenn kirchenn der feynd der warhait nicht gefeyert, sondern solchenn samen des mißbrauchs mit eingestrauet hat, Als das gedachter veter wort, vnnd sonderlich des hailigenn, furtrefflichenn gelerten Bischoffs vnnd merterers Ciprianj, so Gregorius an gemeltenn ort darzu auch einfuret, [5]) anzaigenn, wieuil mehr † zu achtenn, das er solchenn boßenn samen der mißbreuche, nhun jn denn letzternn ferlichenn gezaitenn, do aygennuzige leuthe aufstehenn wurden, Als der heilig Apostell sand Paul dasselb clerlich anzaigt, vnter souil vnd mancherlay ordenn, Secten vnnd trennungen zutrauenn, nicht wirdet vnterlassenn noch darbey gefeiert habenn. Dana sand Bernhart hat bey seinenn Zeitenn berayt, wie er die kirche mit jrem wesen vnnd breuchenn angesehenn, daruber

[1]) Oder: haltenn [Korrektur!].

[2]) Corpus iuris canonici instr. Aem. Friedberg Pars I Lipsiae 1879: Decretum Gratiani Distinctio VIII Cap. IV Veritati et rationi consuetudo est postponenda: Item Augustinus de unico baptismo lib. II[a] [lib. III de baptismo, contra Donatistas c. 6] „Veritate manifestata cedat consuetudo ueritati. — Cap. VI Veritate revelata consuetudinem sibi cedere oportet: Item Augustinus in libro de baptismo paruulorum [lib. III de Baptismo, contra Donatistas cap. V]: Nam Dominus . . . non dixit ego sum consuetudo.

[3]) Undeutlich geschrieben; vermutlich: s. [= sechs!].

[4]) Cf. Anm. 3.

[5]) Am Rande hinzugefügt: † ist †.

geclagt, warnet vnnd besorget sich, das aus denselben mißbreuchenn entlich nichts anders dann der greulh dauon Christus gesagt, erfolgen wurde.

So gebeut auch der Babst Inno: der dritte den prelatenn, das sie nicht gestatenn sollenn, die leute so jnn jre kirchenn komen, mit manicherlay figmenten vnnd ertichtungen noch falschenn lehrenn betriegen zulassenn wie dann an vielen ortenn vmb geniess ader nuzes halbenn zugeschehen pflegte (spricht er) aus welchem Babst Innocencij gezeugknis genugsam zuuernemen ist mit was betrug vnnd falschenn lehrenn auch zu der zeit der teufell berait vmbgangen vnnd jnn denn gotsdinst vnnd lehre, zubringen vnterstandenn.

Darzu wissenn die kaỹ. Mat sich genedigklich zuerjnnern wie vnnd was manicherlay handt mißbrauch auf Irer Mat Erst gehaltenenn Reichstagk zu wormbs auf Irer Mat. genedige zulassung zusamengetragen vnnd vbergebenn wordenn.

Auch hat Babst Adrianus der nechst durch aynen legaten auf vorgangenem Reichstagk zu Nurmberg [1522/23] vonn solchen mißbreuchenn meldung thun lassenn mit erbietung dieselbigenn mit der hulf des almechtigenn zu andernn vnnd bessernn.

Vnnd solchs wirdet zu vntertenigster erjnnerung kaỹ. Mat. darumb angezaigt, das sich Ire Mat durch nyemants wolle beredenn ader bewegenn lassenn, Als sie auch ane zweiuel nicht thun werde, Als ob kain mißbreuche jnn der kirchenn, der leren, vnd Cerimonien halbenn, die wider got vnnd die schriffte, vorhandenn sein mochtenn.

Vnnd wiewoll solche mißbreuche vonn aynem zu dem andernn Kaỹ. Mat. ist alsbaldt kondtenn namhaftig angezaigt vnnd erzelet werdenn, So wirdets doch zu vnterlassen bedacht, das die kaỹ. Mat. hernach stuckweis sehen vnnd vernemen werden, was jn des Churfurstenn zu Sachssenn landen gelert vnnd gepredigt, Auch wie es mit denn Cerimonien vnd sacramenten gehaltenn wirdet. Aus welchem Ire kaỹ. Mat. vnnd menigklicher, dem dieser handell furkumbt, leichtlich zuuerstehen habenn, was dargegen die mißbreuche gewesenn, die dadurch gefallen vnnd sich abgelaynt haben.

Aber domit gleichwoll die kaỹ. Mat. herrurung der lehr so jnn des Churfurstenn zu sachssenn landen gefurt wirdet, vnnd ablaynung der mißbreuchlichenn Cerimonien, wo vonn sich dieselbige notwendig verursacht, bericht entpfahenn mugen, So ist Jedermann[1]) sonderlich jnn deuzscher Nationn, wissenntlich, das man fast an allenn orten wenig von denn Hauptstuckenn, Christlichs glaubens gepredigt vnnd gelert, sondern dem volck vill schedlicher auch vnnotiger lehrenn

[1]) Gestrichen: firderlich.

ann stat gotes wort furgetragenn hat. Vnnd jnsonderhait vonn Indulgentien, dauonn yhe zu Zeitenn die questorn, so dorzu verordent wordenn, also gar ungotlich vnnd vnschicklich vor dem volck geredt das domit vrsach gegeben ist wordenn vonn denselbigenn vnnd dergleichen falschenn lehrenn, die zu verfurung des volcks einwachssen wolten zuredenn vnnd disputirn. Dann vnter andern jren vnschantbarn furgebungenn dorffenn etlich offentlich auf der Canzel sagenn vnnd ausschreyhenn, wann das gelt jns beckenn fielh, so fihr die seelh[1]) dafir das gelt eingeworfen alsbald gein hymel. Darumb hat sich geburt die leute vonn solchenn sachen christlich zu vnterrichten, dann wan man gleich darzu lenger zu verfurung des einfeltigenn volcks stiller geschwigenn, Hetenn doch solche offentliche gotslesterung[2]) vnnd darneben auch dye wahre christliche Religion jnn verachtung komenn mussenn, So got aus genadenn vnnd Barmherzigkait darwider nicht bestendige vnnd rechte warhafftige lehre gebenn hete. Als sich aber nhun etliche aus gedrencknus jrer gewissenn wider solch vngeschickt predigen vnd ausschreyen von Indulgentien gelegt ... [3])habenn die widersacher vnnd jre anhenger so solche vngegerundte vnnd lesterliche lehre die sie vonn den Indulgentien, als obstehet, getriebenn, vortednigen vnd vorfechtenn wollenn wie menigklichen jm Reich bewust ist aufs hertest mit schreibenn vnnd schreyen vonn den Canzeln darwider gedrungenn vnnd sich zu vorigenn jren vnschambarn[4]) furgebungen noch mehr vngegrundter dingk zu erhaltenn vnterstandenn, das man auf diesem taill hat grundt vnndt vrsachenn der beschehenn Christlichenn vnterrichtung, wider solche gefurthe falsche lehre von vnmeidlicher noth wegenn, an tag gebenn, vnnd das volck mit anzaig gotlicher hailiger schrifft, darwider vnterrichten[5]) mussen wie man genadt vnnd vorgebung der sundenn erlangen vnnd dye gewissen durch glauben an Christum tröstenn sold, das allen Christenn zuwissenn noth ist. Daraus dann hat volgenn mussen, diweil man dodurch gedrungen ist worden vom grunde jrer vnschicklichen lehr zuredenn, So hat aus anzaigung der gegrundeten warhait ein mißbrauch nach dem andern auch fallen, vnnd so ayner durch bestendigenn grundt abgelaynt, hat der ander vnnd aber ein ander so darauf hat wollen gewidembt werdenn, auch fallenn mussen, Als

---

1) Gestrichen: als.
2) Hinter „gotslesterung" scheint etwas zu fehlen. Cf. unten.
3) Unleserlich; es scheint nur eine etwas groß geratene Form des folgenden h dagestanden zu haben oder nur ein ganz kurzes Wort wie: so.
4) Korrigiert aus: vnschantbarn.
5) Gestrichen: mugen.

wie mit aynem gebeudte, do der grundt darauf es gefast wandelbar vnnd nicht bestendig ist. Die prelatenn haben berurte vngeschickte predigen[1]) vnnd schreiben[2]) hyngehen lassenn vnd dorjnnen als sich woll geburt hete, nicht gesehenn, das die sachenn mit schrifften soweit getriebenn wordenn, das vill redlicher vnnd gelerter leute welche die ergangen baider part schreibenn gegeneinander erwogen vnnd gesehenn, diesem tail vnnd jrer lahr habenn zufalh gebenn vnnd dieselb vor christlich vnnd guet achtenn vnnd richtenn mussenn, Nemlich das auf diesem taill vonn dem stuck, wie man genad vnnd vorgebung der sunde erlangenn soll, recht gelert, vnnd der widersacher furgebenn vngegrundt vnnd vnrecht jha wider die helle gotliche schrifft ertieht were. So kann auch kaỹ. Mat. genedigklich bedenckenn das denjhenen, denen goth genade des vorstands gotlicher schrifft vorliehenn, nicht hat geburen wollenn An vnterlaß darzu stiller zu schweigenn vnnd das christlich volck mit solchenn ertichtenn vnnd ergerlichen lehren annvnterlaß vorfuren zulassen vnnd das gezeugknus der erkandten warhait zu vorbergen ader vorhaltenn. Dann wie sand Chrisostumus sagt, das wort xi. q. iij c nolite timere referirt werdenn, So soll nyemants vmb menschlicher forcht willenn vnterlassenn, das er die warhait nicht frey bekenne. Dann nicht allain ist das ein falscher gezeuge, der anstat der warhait lugen redet, sundern auch der so die warhait nicht frey bekennen thuet ader dieselbige nicht vorthednigt, jst auch ein falscher gezeuge. Beweret solchs durch den spruch sand paulus zu denn Romern[3]), mit dem herzenn glaubenn wir zu der gerechtigkait, aber mit dem munde bekennen wir zu der seligkait. Dorzu hat sich auch kain ergernusse wollen ansehen noch schewhen[4]) lassenn, das dorumb die warhait wider die offentliche vnwarhait nicht sold an tag gebenn werdenn, Dann kaỹ. Mat. wissenn, das es nuzlicher[5]) ist jn sachen des glaubens ergernuß zuentstehenn vnnd erwachsenn lassenn, dann das vmb ergernuß willenn die warhait vorschwigenn vnd vordruckt sold pleibenn.

Das aber nhun auch die widerpart heyschenn dieser lehre vnnd den predigern derselbigenn gern auflegenn wolltenn, Als wurdenn alle guete ordnungk, Cerimonien vnnd gotselige nuzliche kirchennbreuche dodurch zuruttet vnnd

---

1) Korrigiert aus: prediger.
2) Korrigiert aus: schreiber.
3) Röm. 10, 10.
4) = schauen?, korrigiert aus: ansehenn.
5) Am Rande von anderer (Kanzler Brücks?) Hand: meñiglicher weys.

nydergelegt, Auch wie sie vnerfintlich redenn durffenn, gute werck verbotenn, So wirdet kay. Mat. aus nachverzaichentenn berichtenn vnnd den artigkeln berurter lehre spuren, wie es sich vmb die kirchenbreuche, Cerimonien vnnd anders jnn des Churfurstenn zu Sachssen Landenn haltenn ist, auch was allenthalben dorjnne gelert wirdet, vnnd ob recht schaffene christliche werck vnnd ordnungen ader anders das gotselig ist, nydergelegt, vorworffenn vnnd zuruttet werde, [1])ader nicht, vnnd das solche der widerpart angebenn ein vnnotturfftige vnd vnerfintliche, vnpilliche auflag ist, dann diese lahr ist gar nicht dohin gericht.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung fällt die große Ähnlichkeit unseres Schriftstückes mit der Einleitung der von Schornbaum im Nürnberger Kreisarchive gefundenen und von Kolde veröffentlichten Nürnberger Rezension der Confessio Augustana auf[2]). Eine vergleichende Betrachtung des Inhaltes beider Stücke möge dies noch deutlicher machen.

In Ja, wie ich das Stück aus der Jenaer Handschrift in Anlehnung an Koldes Bezeichnung der Nürnberger Rezension durch Na der Kürze halber nennen will, wird zunächst die Kais. Majestät auf Grund des Reichstagsausschreibens gebeten, den folgenden Bericht über Lehre und Kirchengebräuche in des Kurfürsten Landen anzuhören, wie vor Alters auch die früheren römischen Kaiser wie Constantinus, Theodosius, Carolus Magnus und Heinricus II. in Sachen der Religion und des Glaubens getan haben, und wie ja auch in Psalm 2 und 47 die Könige, Fürsten, Potentaten und Herren auf Erden ermahnt werden, Christus, das Evangelium zu hören, durch Erhaltung der rechten, reinen christlichen Lehre in der Kirche die Ehre Gottes und den wahren Gottesdienst zu mehren und als Beschützer der Erden die Frommen und Gottesfürchtigen zu schützen. Da nun die Kais. Majestät unter allen römischen Kaisern der gewaltigsten einer ist und von hochadliger, kaiserlicher Tugend, löblichem

---

[1]) Am Rande von anderer (Kanzler Brücks?) Hand: sonderlich.

[2]) Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession mit Melanchthons Einleitung zum erstenmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt. Gütersloh 1906. — Zur Bezeichnung der Einleitung als Supplikation vgl. jetzt: Wilh. Gussmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburg. Glaubensbekenntnisses 1911. I, 1 S. 431.

Gerücht und Namen und an Ruhm den oben genannten Kaisern nicht nachsteht, wird sie dem kaiserlichen Ausschreiben nach in Liebe und Güte eine Einigung herbeizuführen trachten, auf daß alle Sachen der Religion aus der Schrift erforscht werden und nicht aus Menschensatzungen, altem Herkommen, Gebräuchen und Gewohnheiten, die in Sachen des Glaubens keine Berechtigung haben, wofür auf Augustinus und Gregorius verwiesen wird.

Auch Na beginnt mit einer captatio benevolentiae, aber sie ist hier viel kräftiger und deutlicher als in Ja, indem vor allem die Milde und Güte betont wird, die die Kais. Majestät bisher gezeigt und auf die der Kurfürst nächst auf Gott seine höchste Hoffnung und Zuversicht setzt. Der Kaiser könne nichts Gott Angenehmeres noch sich selbst Ehrenvolleres und Rühmlicheres tun, als seine Macht und Gewalt zur Einigung der Christenheit zu gebrauchen. Nun wird auch hier auf Theodosius, Karl den Großen und Heinrich II. (— Constantinus fehlt in Na! —) verwiesen und auf Psalm 2 und 47; ebenso folgt der Appell an die kaiserlichen Tugenden und an seine Gewalt, dagegen findet sich die Warnung vor den Menschensatzungen mit dem Zitat aus Augustinus und Gregorius in Na nicht.

Ja geht nach der captatio benevolentiae zunächst auf die Mißbräuche ein, die sehr bald schon in der ältesten christlichen Kirche eingerissen seien, wie mit den angeführten Stellen aus Augustinus und Gregorius sowie besonders durch den Hinweis auf Cyprianus und auf den Apostel Paulus bewiesen wird. So seien der Mißbräuche in der Kirche immer mehr geworden, so daß bereits St. Bernhard darüber klagt und besorgt ist, daß aus ihnen schließlich der Greuel, davon Christus gesagt, erfolgen würde. So ermahnt auch Papst Innocenz III. die Prälaten, nicht zuzulassen, daß die Leute in ihren Kirchen mit Erdichtungen und falschen Lehren betrogen werden, „wie dann an vielen Orten umb Genieß oder Nutzes halben zu geschehen pflegte“. Ferner wird der Kaiser daran erinnert, wie auf dem Reichstage zu Worms mit seiner Zulassung eine Zusammenstellung von Mißbräuchen übergeben worden sei; und schließlich wird noch auf Hadrian VI. hingewiesen, der auf dem Reichstage zu Nürnberg (1522/23)

durch seinen eigenen Legaten Mißbräuche in der Kirche aufzeigen ließ und Abhilfe versprach.

Als Zweck dieses ausführlichen Beweises wird angegeben, daß der Kaiser nun von niemandem überredet werden könne, als seien überhaupt gar keine Mißbräuche in der Kirche vorhanden! Für die Einzelheiten wird auf die später folgende „stückweise“ Behandlung dessen, was in des Kurfürsten Landen gelehrt und gepredigt wird, verwiesen.

In Na fehlt der Abschnitt über die Entstehung und Verbreitung der Mißbräuche in der Kirche. Dafür wird hier an dieser Stelle, bevor „die im Kurfürstentum gepredigte Lehre erörtert wird, gezeigt, daß der Kurfürst nicht aus bösem Vorsatz dieser neuen Lehre Vorschub und Beistand getan hat“ (Kolde a. a. O. S. 36) und zu diesem Zwecke hier eine Verteidigung des Kurfürsten und seines Bruders Friedrichs des Weisen eingeschoben.

In Ja wird nun die Ursache der neuen Lehre und der Abschaffung mißbräuchlicher Zeremonien in des Kurfürsten Landen besprochen: Wie jedermann sonderlich in deutscher Nation weiß, ist fast überall wenig von den Hauptstücken christlichen Glaubens gepredigt und gelehrt, vielmehr sind dem Volke viel schädliche und unnütze Lehren anstatt Gottes Wort vorgetragen worden; besonders von den Indulgenzen ist ungöttlich und unschicklich vor dem Volke geredet worden. Da ist es denn nötig gewesen, die Leute hierüber christlich zu unterrichten, weil durch längeres Schweigen zu dieser Verführung des einfältigen Volkes die wahre christliche Religion in Verachtung gekommen wäre. Als sich nun aber etliche in ihrem Gewissen gedrungen fühlten, gegen dieses ungeschickte Predigen von den Indulgenzen aufzutreten, haben die Widersacher und ihre Anhänger ihre ungegründete und lästerliche Lehre durch Schrift und Wort zu verteidigen gesucht, ja, sie noch überboten, so daß man dagegen auf Grund der heiligen Schrift das Volk hat unterrichten müssen, wie man Gnade und Vergebung der Sünden erlangt. Nachdem man nun aber der gegnerischen Lehre auf den Grund gegangen war und die Wahrheit aufgezeigt hatte, hat ganz von selbst ein Mißbrauch nach dem andern fallen müssen. Die Prälaten haben die falschen

Prediger in ihrem Tun nicht gehindert und haben nicht gesehen, daß viele redliche und gelehrte Leute der rechten Lehre von der Gnade und Vergebung der Sünden zugestimmt und sie für christlich und gut gehalten haben. Die aber, denen Gott die Gnade des rechten Verständnisses göttlicher Schrift verliehen hat, konnten nicht stillle dazu schweigen und zulassen, daß das christliche Volk noch länger durch falsche Lehren verführt würde. Sie wären ja sonst (nach dem Urteile des Chrysostomus) selbst wie falsche Zeugen gewesen, wenn sie die erkannte Wahrheit verborgen gehalten hätten. Zum Schluß wird noch gegen die Beschuldigung der Widersacher, daß in den kurfürstlichen Landen alle gute Ordnung, Zeremonien und gottseligen, nützlichen Kirchenbräuche dadurch zerrüttet und aufgehoben und die guten Werke verboten wären, auf die folgenden Berichte und Artikel der neuen Lehre verwiesen.

In Na schließt sich der entsprechende Abschnitt über die Entstehung der neuen Lehre direkt an die oben erwähnte Verteidigung des Kurfürsten an. Die neue Lehre sei nicht von ihm ausgegangen, „sondern von den vielen Frommen, die davon beschwert wurden, daß die christliche Lehre mit Menschensatzungen, unnützem Geschwätz und täglich sich mehrendem Mißbrauch unterdrückt und verfinstert wurde, von der Buße aber und der uns nicht um unserer Genugtuung willen, sondern durch den Glauben an Christum gegebenen Gnade niemand etwas zu sagen wußte“ (Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession S. 36). Wie in Ja wird dann auch in Na die Predigt von den Indulgenzen als die eigentliche Ursache der Neuerungen angegeben, aber hier wird nun im Unterschiede von Ja das Auftreten Luthers, der in Ja sonderbarer Weise überhaupt nicht erwähnt wird, geschildert. Auch in Na wird am Schluß der Einleitung auf die Beschuldigung der Gegner eingegangen, daß in den kurfürstlichen Landen „alle Zeremonien abgeschafft und alle geistliche Ordnung zerrüttet“ (Kolde a. a. O. S. 37) sei, hier werden aber die guten christlichen Zustände in Kirche und Schule viel ausführlicher als in Ja behandelt.

Aus dieser Vergleichung von Ja mit Na erhellt deutlich,

daß beide trotz einzelner Abweichungen doch im Großen und Ganzen den gleichen Inhalt haben und ihn auch in der gleichen Anordnung bieten. Sie berühren sich aber an vielen Stellen auch im Ausdrucke und stimmen zum Teil wörtlich miteinander überein. Das möge die folgende Zusammenstellung zeigen, die übrigens nur die gleichen Ausdrücke an den sich entsprechenden Stellen berücksichtigen soll. Außerdem ist hierbei zu beachten, daß wie Na[1]), so vielleicht auch Ja eine Übersetzung aus dem Lateinischen ist — wenn die Latinismen in Ja nicht einfach damit zu erklären sind, daß in einer Zeit, in der Latein geläufiger als Deutsch war, einem Deutsch schreibenden Verfasser ganz unwillkürlich lateinische Wendungen in die Feder kamen. Hätten wir beide Stücke im deutschen Originale, so würden die wörtlichen Übereinstimmungen vermutlich noch viel zahlreicher und deutlicher sein.

Ja.	Na.
So vermanet auch der hailig geist jm andern psalm die könig, fürsten, potentaten . . . dan also spricht der psalm, So seyt nhun klueg.	. . . wie dan der heilig geist die fursten furnemlich vermant, . . ., da er spricht im andern psalm, so seyt nun klug ir könig.
Die fursten vnter den Volckern seind versamlet zu aynem volck dem Goth Abraham, wan sich die beschützer der erden zu Gott thun.	Die fursten der volcker versamlen sich mit dem Gott Abraham, wenn die fursten des lands sich zu got versamlen . . .
So zaiget der prophet[1]) ahn, das dann die Recht Ehre Gottes . . . gemehret vnnd erhaldtenn wirdet.	mit diesen worten will der prophet[1]) anzeigen, das gottes eer gefurdert werd.
Darumb werden sie auch beschützer der Erdenn genennet, das jnenn got aufgelegt, die frommen vnd gotfurchtigenn jnn trewlichem schuz vnnd schirm zu habenn.	Darumb nennt er auch die fursten . . . beschutzer des lands, das si die fromen und gotsforchtigen sollen mit irer gewalt schutzen und handhaben.

---

[1]) Kolde a. a. O. S. 32f. 43/44.

262	74
. . . was jn des Churfurstenn zu Sachssenn landen gelert . . . wirdet.	die leer . . ., die in dem churfurstentumb Sachsen geleret wirdt.
haben die widersacher . . . lesterliche lehre	aber seine widersacher . . . ließen viel lesterlicher buchlein ausgeen.
diweil man dadurch gedrungen ist worden . . .	nicht dest minder wardt Luther gedrungen . . .
vill redlicher vnnd gelerter leute diesem tail vnnd jrer lahr habenn zufalh gebenn.	und hetten vil fromer und gelerter leut ob seiner antwort ein gefallen.
. . . als wurdenn alle guete ordnungk, Cerimonien vnnd gotselige nützliche kirchennbreuche dodurch zuruttet vnnd nydergelegt.	. . . als hetten wir alle ceremonias ernider gelegt und zurutten alle geistliche ordnung und satzung.
. . . dann diese lahr ist gar nicht dohin gericht!	dan dise leer nit dahin gericht ist . . .

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Aus den Zeiten des Interim.

Briefauszüge aus Nord- und Westdeutschland.

Mitgeteilt von **Walter Friedensburg.**

Die Jahre nach dem Schmalkaldischen Kriege bilden eine Prüfungszeit für den deutschen Protestantismus. Bisher unter der Gunst der Umstände machtvoll emporgetragen, hatte dieser nun, nach schweren Niederlagen im Felde, zu bewähren was in ihm war, zu zeigen ob die Wurzeln, die er geschlagen, festhielten. Nicht ganz ohne Opfer ist der Protestantismus durch diese Periode hindurchgegangen, aber im großen und ganzen hat er die Probe, auf die das Geschick ihn stellte, bestanden, ja, aus Unglück und Not neue Kräfte gesogen. Mochte auch, von einer einzigen Stelle abgesehen der siegreiche Kaiser, der Vorkämpfer des Katholizismus im ganzen Umfang des deutschen Reichs keinem Widerstande begegnen, mochten Fürsten und Stadthäupter wetteifernd herbeieilen und seine Gnade anflehen, das Volk war nicht gemeint, vom Evangelium, das ihm längst lieb geworden und mit seinem ganzen Dasein innerlich verwachsen war, abzulassen.

Die nachfolgenden Brief- und Zeitungsbruchstücke spiegeln diesen Verlauf wider. Sie zeigen, wie der Katholizismus, auf den Kaiser und dessen Erfolge gestützt, im Westen und Norden unseres Vaterlandes wieder Fuß zu fassen versucht, aber alsbald auf starken Widerstand stößt, an manchen Orten auch völlig abgelehnt wird. Wegen der Einzelheiten, die die an Ort und Stelle aus genauester Kenntnis abgefaßten Aufzeichnungen enthalten, sind ihre Schilderungen nicht ohne Wert. Die Namen der Verfasser wie der Adressaten sind unterdrückt; wir erkennen nur, daß beide Teile im katholischen Lager stehen. Vorgefunden haben sich die Stücke ab-

schriftlich oder auszüglich teils unter den Briefschaften des Kardinals Marcello Cervini in Florenz, teils in den Farnesischen Papieren in Neapel.

---

1. Nachrichten aus Halberstadt: Wirken des Justus Jonas in Hildesheim. Die Altstadt und die Neustadt Hildesheim. Rückkehr Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel in sein Land. Der vertriebene Erzbischof von Bremen und die Stadt Bremen. Markgraf Johann von Brandenburg bei Herzog Heinrich: Katholische Restaurationsbestrebungen des letzteren. Zahlungen der Diözesen Halberstadt und Magdeburg und der Stadt Halle an den Kaiser. 1547 August 16.

Ex literis datis 16 augusti 1547 ex Halberstadio.

In civitate Hildensemensi adhuc magna pressura et oppressio cleri est; nam circa primum hujus Justus Jonas[1]), Lutheri incarnatus, ymo ipsius diaboli unigenitus, in collegiata ecclesia Sancte Crucis Hildensemensis incepit legere epistolas sancti Pauli ad Ephesios, et omnes monachi et clerici totius civitatis sub pena proscriptionis extra civitatem eorum per senatum Hildensemensem compulsi sunt violenter ad eandem lectionem auschultari. et per hoc constituitur eidem Jonae ibidem salarium a clericis; una ecclesia dat ei plus, altera minus et ecclesia Sancte Crucis coacta est ei 80 florenos polliceri annuatim pro eorum personis, et omnes clerici ibidem compulsi sunt per consulatum ad dandum consulatui vigesimum denarium omnium bonorum suorum mobilium et immobilium.

Ante mensem vel circa omnes incolae novae civitatis Hildensemensis compulsi sunt senatui antiquae civitatis Hildensemensis dare ex qualibet domo duorum florenorum contributionem; incolae autem novae civitatis nolebant dare. ideo incolae antiquae civitatis clauserunt ad 8 dies portas civitatis antique et coegerunt eos ne emerent cibos et alia victus necessaria, et proscripserunt eos extra eorum antiquam civitatem. et sic compulsi vi cogebantur dare unum florenum ex qualibet domo senatui antiquae civitatis; sed alterum florenum pro qualibet domo addidit senatus novae civitatis.

Henricus dux Brunswicensis cum mille equitibus rediit ad dominia sua unacum Carolo filio primogenito.

---

[1]) Jonas war nach der Niederlage Johann Friedrichs vor dem Zorne Herzogs Moritz von Sachsen, mit dem er sich überworfen hatte, aus Halle, wo er Prediger war, geflüchtet; bis Februar 1548 wirkte er in Hildesheim.

Philippum, alterum filium, dimisit apud imperatorem. et iterum occupavit omnia dominia sua etiam attinentia ad diocesim Hildensemensem. omnia possidet, quasi nunquam profugatus fuisset, et hodie est in Wulffenbuttell, principali castro ducatus sui.

Cives Brunswicenses vendunt ei cerevisiam et panes et omnia necessaria.

Rmus d. archiepiscopus Bremensis [1]) est per Bremensem civitatem profugatus non solum extra diocesim Bremensem, sed etiam Verdensem, et ipsi Bremenses occupant vi ambas dioceses. dicitur quod idem Henricus dux fratrem suum archiepiscopum ex commissione imperatoris nunc velit restituere et nomine imperatoris civitatem Bremensem iterum obsidere. et dicitur quod Sua Cesarea Majestas iterum mittet ad dictum Henricum 3000 equitum pro obsidione Bremen. et heri ac hodie fuit hic rumor quod Bremen jam sit iterum obsessum, de quo tamen non est certitudo.

Illmus princeps Johannes marchio Brandeburgensis, frater electoris, gener ejusdem ducis Brunswicensis [2]), venit cum eodem duce, qui, ut dicitur, est commissarius imperatoris, et die veneris 12 hujus intravit Brunswicensem civitatem, ubi etiam uti princeps est acceptatus honorifice, et agit quotidie cum Brunswicensi civitate super restitutione damnorum per ducem passorum, et speratur quod sit spes concordie.

Idem dux Henricus jam restituit omnes monachos et moniales e suis terris profugatos et facit per eos divina juxta morem sancte Romane ecclesie resumi, et restitui facit illis bona eorum antea in absentia sua per Lutheranos illis vi ablata, et undiquo facit colligi fratres ad sua monasteria desolata. et debet dixisse, etiam si 2000 fratres venirent, illos in suo dominio velit colligere. et colligit predicatores catholicos, qui in terris suis predicent et inducant populum ad verum antiquum catholicum ordinem.

Hic in Halberstadt adhuc sumus absque capite et episcopo, et etiam in diocesi Magdeburgensi [3]).

Hec nostra diocesis Halberstadensis dedit noviter imperatori viginti millia florenorum, et Magdeburgensis diocesis dat quadraginta millia flor.; oppidum Halle Magdeburgensis dioc. dat quindecim millia flor.

Neapel, Grande Archivio Carte Farnesiane Fasc. 744, gleichzeitige Abschrift.

---

[1]) Christoph, Bruder Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolffenbüttel, Erzb. von Bremen 1511—1558, zugleich Bischof von Verden (seit 1502).

[2]) Johann war seit 1537 mit Katharina, Tochter Herzog Heinrichs, vermählt.

[3]) Bischof von Halberstadt und Erzbischof von Magdeburg war Johann Albrecht von Brandenburg.

2. Nachrichten aus Bremen: Dänemark erstrebt Frieden mit dem Kaiser, die verheirateten Bischöfe treten zurück. Der Erzbischof von Bremen ist mit dem Kapitel versöhnt. Kaiser verlangt Wiedereinsetzung der alten Hierarchie in Dänemark. Oldenburg nimmt das Interim an; andererseits Widerstände gegen den Kaiser und das Interim bei den norddeutschen Städten. 1548 Dezember 11.

Ex civitate Bremensi 1548 dec. 11.

Ferunt regem Datie[1]) conditiones pacis a Caesarea Majestate oblatas acceptare velle et civitatem Hamburgensem partes regis tenere nec Caesarem bello provocare aut ad regnum Dati elicere. episcopi certi regni Datie uxorati episcopatus ad manus capituli resignaverunt in favorem quorundam catholicorum canonicorum, nepotum et amicorum ipsorum, timentes exitum rei. cautiores facti exemplo villici iniquitatis[2]) episcopatus amicis dimittent, ut uxores retineant.

Rmus et Illmus dominus archiepiscopus Bremensis tandem pacem cum suo capitulo, nobilibus ac civitate confecit, per Caesaream Majestatem confirmandam et approbandam, et ad omnia castra et dominia sua integre restituetur hic in diocesi Bremensi, prout in Verdensi restitutus est, laus Deo!

Ferunt Caesaream Majestatem requisivisse Danorum regem ut archiepiscopatus et episcopatus, abbatias et monasteria restituat reedificetque, et ideo in ducatu Holtsatie ac regno Datie dietas binas generales observatas esse; quid fiet, videbimus.

Item comes Oldenburgensis[3]) illud Interim in suis comitatibus acceptari ubique mandavit isto mense preterito, sub penis corporis et bonorum. dicitur tamen a multis, presertim a mercatoribus, quod multe civitates Saxoniae et marittime septentrionales unacum quibusdam principibus, etiam regibus, novum foedus inierunt de non acceptando illo Interim, quodque legationem ad Caesarem mittent pro obtinenda sua intentione, alioqui velint se, ut melius possint, defendere.

Neapel, Grande Archivio Carte Farnesiane fasc. 737, gleichzeitige Abschrift.

3. Nachrichten aus Speier: Wiederherstellung des Reichskammergerichts unter dem Bischof von Speier; Austreibung

---

1) Christian III 1533—1559.

2) So!

3) Vgl. von Drussel, Briefe und Acten III (Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1552) S. 148. (Graf Anton von Oldenburg erklärt 1548 September 24, er will nach Möglichkeit das Interim beobachten.)

genannter Prokuratoren. Katholische Restauration im Württembergischen und Kurpfälzischen. 1548 Dezember 23.

Ex Spira 1548 dec. 23.

R^mus dominus meus episcopus Spirensis [1]) est supremus commissarius Iudicii Camerae Imperialis, quod de novo fuit ordinatum prima die octobris 1548, deputatis personis 24, additis decem assessoribus, qui adjuvent illas 24 personas; sunt igitur simul 34, qui prestiterunt eidem R^mo domino episcopo Spirensi prima octobris nomine Caesareae Majestatis juramentum.

Et dicta die prima octobris fuit etiam solemniter cantata missa de spiritu sancto et finita missa te deum laudamus decantatum.

Deinde quinta octobris procuratores ejusdem Iudicii Camere Imperialis prestiterunt suum juramentum, attamen quidam eorum fuerunt exclusi, qui nunquam debebant in Iudicio Imperiali advocare aut procurare, videlicet doctor Helffman, doctor Engelhart, doctor Hoes et licentiatus Maji.

Ex aliis litteris.

In ducatu Wirtenbergensi continuatur ordinatio et restitutio antiquae religionis, deficientibus presbiteris catholicis, qui undique solicitantur et apud capitula Spirense et Wormatiense ac ex aliis locis.

Similiter Ill^mus princeps elector Palatinus [2]) mandavit in suis ditionibus antiquam catholicam religionem restitui dimissis lutheranis concionatoribus.

Neapel, Grande Archivio Carte Fornesiane fasc. 737, gleichzeitige Abschrift.

4. Nachrichten aus Hildesheim betreffend den Stand der kirchlichen Dinge in Stadt und Bistum und in der Nachbarschaft, den Streit Herzog Heinrichs d. J. mit den Städten Braunschweig und Goslar, Brände in Einbeck, Tod der Landgräfin von Hessen, Kirchliches im Kurfürstentum Sachsen, in den sächsischen Herzogtümern, in Stadt und Bistum Merseburg. 1549 Mai 2.

Ex civitate Hildensemensi 2 maji 1549.

Nostra civitas Hildensemensis manet indurata, neque scitur ubi pro nunc sit noster episcopus [3]), longa defatigatione et cura curisque exhaustus, neque in ea civitate acceptarunt Interim.

---

[1]) Philipp von Flersheim 1529—1552.
[2]) Friedrich II, Kurfürst von 1544—1556.
[3]) Valentin von Teutleben 1537—1551.

Tamen post tot annos atque mandata Caesarea Rev. d. abbas sancti Godehardi ad suum monasterium in civitate Hildensemensi restitutus est unacum fratribus suis et ad omnia bona ipsius monasterii, initis tamen concordia et pactis cum senatu Hildensemensi, inter que est unum, quod divina et cerimonias juxta ritum catholice ecclesie peragere possunt clausis januis, veluti faciunt.

Simili modo restituti sunt canonici collegiate ecclesie Sancte Crucis Hildensemensis, de qua restitutione concionatores Lutherani in eadem civitate furiunt et blaterant ex suggestu; ymo clamant monachos et canonicos esse omnino necandos et e medio submovendos.

In locis nostris circumvicinis omnia peraguntur Lutheranorum more, ubi potius Lutheranismus augetur, et nullibi acceptatum est illud Interim.

Ill^mus d. Henricus dux Brunswicensis adhuc est in magna discordia cum civitatibus Brunswicensi et Goslariensi; sed istis diebus elapsis fuit in tractatu cum eisdem civitatibus et fuerunt mediatores pacisque tractatores principes et precipui ex senatibus civitatum Lubicensis et Luneburgensis; qui licet valde laboraverint et per plures dies tractaverint, tamen nihil effectum fuit, quinymo omnis labor perditus est, ideoque negotium istud videtur esse in majori periculo quam hactenus. hinc Brunswicenses cives alunt in eorum civitate 400 equites, collecturi plures. contra dux cogitat quo pacto possit eorum insultibus resistere, ideoque et ipse militem colligit. et si ad arma deventum fuerit, erimus in maximo discrimine etiam in hac civitate Hildensemensi ob malos concionatores civesque.

Oppidum Eimbicense ante aliquot annos miraculose quasi exustum, cum deriderent sanctos, iterum pro medietate exustum est et eque obstinati manent in eorum Lutheranismo. ubique sunt pericula nihilque curantur, adeo viget obstinatio.

Item uxor lantgravii Hassie, filia bo. me. ducis Saxonie Georgii catholici, mortua est et in vigilia pasche sepulta[1]).

In dominiis electoris Saxonie ducis Mauritii omnia aguntur Lutheranorum more, ubi tumultuantur tam nobiles quam plebei et rustici, diciturque quod dux non sit admodum in Caesaris gratia, nec sciatur ubi nunc sit idem dux.

Filii ducis captivi, olim electoris, Saxonie[2]) vivunt suo more et permiserunt quod subiditi eorum invaserunt depredantes dominia civitatis Erfurdensis, que Caesari obediens

---

1) Christine, geb. 1506, vermählt 1523, gest. 15. April 1549.

2) Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm, Johann Ernst und Johann Friedrich der Jüngere, die Söhne des abgesetzten und gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich.

est, licet Lutherana, sed nunquam adhesit conjurationi Smalcaldiane neque clerum expulit minusque spoliavit, nisi tantum in jurisdictione ecclesiastica.

In civitate et ecclesia Merseburgensi adhuc omnia peraguntur Lutheranorum more et canonici pro majori parte duxerunt uxores, qui omnes sunt Lutherani effecti et indies magis deficiunt a catholica religione. nostri amici, domini Joachim a Latorff[1]) et doctor Joannes Horneburg, Merseburgenses canonici, constantissime perseverant in catholico ritu et sese opponunt Lutheranis quantum possunt. et dicitur quod sub finem hujus mensis maji celebrabitur aliud capitulum ad eligendum episcopum juxta commissionem Caesaree Majestatis in personam R. d. suffraganei Maguntinensis, si Lutherani canonici non impediunt, sicut jam per plures annos fecerunt[2]).

Florenz, Archivio di Stato Carte Cerviniane filza 28 fol. 101ª bis 102ª, Abschrift.

5. Nachrichten aus Halle, betreffend die unentwegt lutherische Haltung der Stadt Magdeburg und die anscheinende Unmöglichkeit einer Restitution des Katholizismus dort. Die kaiserliche Acht scheint wirkungslos zu bleiben. Der Erzbischof ist seiner Güter beraubt und führt krank ein elendes Dasein. 1549 Mai 17.

Ex oppido Hallis Magdeburgensis dioc. de dat. 17. maji 1549.

Status hujus nostre patrie est infelicissimus et indies magis augetur suppressio ecclesiasticorum magisque insaniunt nostri cives Magdeburgenses in sacram catholicam religionem. quo fit ut plures, qui meliora sperabant, retrahantur ab resipiscentia. frustra post Caesaris victoriam biennio jam actum est et solicitatum pro restitutione, quae etiam debite nunc minime fieri posset; nam fundi et bona ecclesiastica sunt alienata ecclesieque pro majori parte, domus curieque ecclesiasticarum personarum everse, usurpate et alienate, adeo quod, etiamsi ipsi latrones cives Magdeburgenses permittere vellent restitutionem fieri, non esset in eorum potestate minusque damna resarcire possent. et casu quod restitutio fieret, non reperiuntur catholici religiosi neque

---

[1]) Ein Joachim von Latorff erscheint 1520 als Havelberger Domherr; die aus dem Anhaltischen stammende Familie war außerdem im Brandenburgischen und den Gebieten der heutigen Provinz Sachsen angesessen.

[2]) Im Bistum Merseburg hatte Herzog August von Sachsen die Administration, die er seit 1544 versah, im Oktober 1548 niedergelegt. Kandidat der katholischen Partei war Michael Helding, Weihbischof von Mainz.

presbyteri seculares, ut catholica religio de novo instituatur. interim boni successive interierunt et indies moriuntur, destituti omni spe post tam longam moram admissam in defensione religionis nostre catholice, et si qui (pauci licet) restant Catholici, defatigantur in solicitationibus et querelis suis ac impensis. quid erit sperandum, nisi solus Deus in melius provideat?

De restitutione R^mi^ et Ill^mi^ domini nostri archiepiscopi Magdeburgensis parum gloriari valeo, quia nunquam sue ecclesie Magdeburgensis possessionem habuit et maxima pars dominiorum suorum, unde vivere et statum intertenere deberet, occupatur per civitatem et consulatum Magdeburgen[sem] preter omnem rationem et jus. vilipendunt etiam imperatorem nec hic in propinquo principes, comites, barones et nobiles Caesaris edictum[1]) exequi audent. nam ipsi Magdeburgenses sunt adeo feroces quod cunctos terreant cum comminatione quod velint eorum dominia auferre et subvertere. jactitant se habere maximam confederationem et subsidia; sed spero ex illorum desperatione hanc spem potius esse confictam.

Preterea de valetudine ejusdem R^mi^ et gratiosissimi domini nostri archiepiscopi Magdeburgensis nihil boni scribere valeo. ultra quasvis tribulationes et sue Magdeburgensis ecclesie spolia gravi cruris infirmitate continue detinetur nec dextrum pedem curvare potest, sed simpliciter extensum intertenere cogitur. et cirurgicum habet, qui morbum incurabilem dicit, et nullibi ire potest nisi portetur. parum quiescit et noctes insomnes ducit. misera vita principis hujus! nam bonis spoliatus corpore quoque affligitur absque intermissione. hoc spolium triennio jam elapso duravit, preterea quod clerus in hac regione martirium suffert. Deus concedat nobis meliora!

Florenz, Arch. di Stato, Carte Cerviniane filza 28 fol. 102[ab], Abschrift.

6. Briefauszug aus Worms betreffend Kirchliches aus Heidelberg, Frankfurt und Straßburg, wo überall das Luthertum sich behauptet; kirchliche Zugeständnisse erscheinen unabwendbar. 1549 Mai 18.

Ex literis de dat. Wormatie 18 maji 1549.

Palatinum conjugemque[2]) ejus audivi hoc paschate sub una tantum specie communicasse, major autem pars aulicorum sumpserunt in pago Heydelberge vicino utramque speciem.

---

[1]) Das am 27. Juli 1547 erlassene kaiserliche Achtsdekret.
[2]) Dorothea, Tochter K. Christians II. von Dänemark, vermählt 1532, gestorben 1580.

Venerabile sacramentum aliquot diebus post illius[1]) canonicos Heydelbergenses in ecclesiam S. Spiritus remigravit. ut autem non omnino consentirent catholice ecclesie et viderentur aliquid plus sapere, adposuerunt argenteum vasculum, in quo sanguis Christi per eos consecratus una cum hostiis conservatur, ut infirmi qui petunt in promptu habeant utramque speciem, quod est in ecclesia prohibitum et credo neminem hereticorum antea vel fecisse vel cogitasse. dicunt tamen nullo infirmo petente sacerdotes de biduo in biduum sumere, ne acescat.

Frankfordienses habent sex concionatores hereticos et unum solum catholicum, ovem inter lupos, quem pauci audiunt et omnes rident, licet vir sit valde doctus et probus. nuper quidam ex illis ita induxit evangelium[2]): ‚modicum et non videbitis me et iterum modicum et videbitis me etc.‘: „nonne dixi vobis semper evangelii persecutionem non diu duraturam vosque bono animo esse debere? quod nunc iterum dico, quia brevi aut imperator erit fautor evangelii aut morietur, quia etiam est mortalis, et in modico tempore libere per totum mundum predicabitur evangelium!“

Argentinenses omnes concionatores ex oppidulis, que imperatori resistere non possunt, profugos benigne excipiunt et favent. nulla adhuc ibi missa est celebrata aut hore decantate; in aula tamen imperatoris de illis dicitur quod acceptaverunt illud Interim.

Et in summa omnia sunt pejora prioribus, et nisi per concilium aut pontificem et imperatorem super communione utriusque speciei et pretenso sacerdotum conjugio, item qui debeant ad concionandum admitti, declaratio et determinatio facta fuerit, frustra celebramus synodos, frustra nos reformamus, et timendus est ingens . . .[3]) tumultus aut universalis ruina Germanie.

Hec sunt que post nuperrime scriptas ad R. Ill. D. V. literas audivi. ex his reliqua atque adeo universus status noster facile colligi possunt.

Florenz, Arch. di Stato, Carte Cerviniane fasc. 28 fol. 100a, gleichzeitige Abschrift.

7. Nachrichten aus Mainz über den Besuch des dortigen Provinzialkonzils. 1549 Mai 24.

Ex Moguntia de dat. 24 maji 1549.

Fuit hic celebrata synodus provincialis, que fuit incepta 6 hujus et finita et publicata hodie, scilicet 24 maji. nullus

1) So! Es ist wohl etwas ausgefallen (vielleicht: jussu per).
2) Evang. Joh. 16 V. 16.
3) Durch einen Riß im Papier der Vorlage ist ein Wort ausgefallen.

episcoporum suffraganeorum personaliter comparuit preter R^{mum} episcopum Eistetensem[1]), qui adfuit. alii comparuerunt per eorum nuncios; etiam R^{mus} et Ill^{mus} dominus Joannes Albertus archiepiscopus Magdeburgensis misit suos oratores ratione sue ecclesie Halberstadensis, et episcopus Hildensemensis in termis[2]) existens misit suos; sed archiepiscopus Bremensis ratione sue ecclesie Verdensis et episcopus ...[3]) neminem miserunt, quod archiepiscopus Maguntinensis valde egre tulit.

Florenz, Arch. di Stato, Carte Cerviniane fasc. 28 fol. 100^{a}, gleichzeitige Abschrift.

8. Briefauszug aus Osnabrück: Werbungen. Annahme des Interim und katholische Haltung im Westfälischen. Wirren in Minden. Bremen und der Kaiser. 1549 Mai 26.

Ex literis de dat. ex Osnaburgis in Westphalia 26 maji 1549.

Colliguntur in locis vicinis milites, presertim equites, qui proficiscuntur versus Brabantiam, ubi lustrabuntur; dicitur quod sint in favorem regis Angliae. dubitatur tamen ne sint in alium usum.

Aliquot oppida vicina, presertim Hervordia et Lemega[4]), acceptarunt illud Interim. nostri cives Osnaburgenses obediunt mandatis R^{mi} domini nostri episcopi quoad ordinationem veteris religionis; quidam autem moriuntur absque sacramento eucharistie, quando illud sub utraque specie consequi non possunt. si episcopus noster vellet consentire tantum quoad communionem sub utraque spetie juxta tenorem Interim, Lutherani hic essent quietiores; nam de matrimonio ecclesiasticorum hic non curatur.

Monasterienses tam in civitate quam tota diocesi vivunt juxta antiquum ritum catholice ecclesie; similiter in diocesi Mindensi; sed in urbe Mindensi senatus nondum potest plebem compescere. ideo R^{mus} dominus noster episcopus cogetur armis agere contra eosdem. verum timende sunt civitates vicine adhuc valde potentes. ideo episcopus noster non potest absque periculo solus rem aggredi. speramus quod Deus et tempus moderabuntur multa, presertim si Bremensis civitas acceptaret Interim, ad quam respicit civitas Mindensis. existimatur autem, uti mussitatur, quod ante festum nativitalis sancti Johannis Baptiste erit alia rerum

---

1) Moritz von Hutten 1539—1552.

2) D. i.: thermis (im Bade).

3) Der größte Teil des Wortes ist durch einen Riß im Papier zerstört.

4) Herford und Lemgo.

5) Franz Graf von Waldeck 1532—1553, gleichzeitig auch Bischof von Münster.

facies; nam forsann Caesar aliquid statuet contra Bremenses, qui tamen cupiunt gratiam Caesaris; sed pecuniam, quam Caesar ab eis postulat, non possunt, etiam si vellent, numerare, cum non sit in eorum potestate. existimant nonnulli quod Caesar ideo tam magnam pecuniae summam ab ipsis exigat, ne facile consequantur ipsius gratiam ob longam eorum inobedientiam.

Florenz, Arch. di Stato, Carte Cerviniane filza 28 fol. 101[a], gleichzeitige Abschrift.

Karlstadt in Tirol?

Von **H. Böhmer.**

Am 3. Oktober 1525 starb der Fürstbischof Sebastian von Brixen. Das Kapitel ordnete sofort eine Neuwahl an. Aber einer der Kapitelsherren, Ludwig von Emaushofen, Pfarrer und Spitalsverwalter zu Clausen, erklärte am 10. Oktober, in einem an Franz Anton Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol 1830 Bd. 7 S. 246 f. aus dem Archiv des Brixener Hochstiftes mitgeteilten Briefe: er könne zu dem anberaumten Termine (21. Oktober) nicht in Brixen erscheinen, weil ihm durch die Knappen der Villander Erzgruben zurzeit so viele Schwierigkeiten bereitet würden. 'Concionatorem Carolostadium hominem nefandissimum variis locis et nuper ex Lüsen pulsum in predicatorem quantumcumque me reluctante acceperunt.' Ist das wahr? Hat Karlstadt wirklich im Herbst 1525 versucht, in dem abgelegenen Luisentale nordöstlich vom Neustift sich festzusetzen, und ist er wirklich danach auch an dem 10. Oktober von den Villander Knappen in Clausen zum Prediger gewählt worden? Johann von Kripp[1]) und Loserth[2]) haben diese Frage ohne weiteres bejaht, ja Kripp scheint Karlstadt mit dem ungenannten Prädikanten identifizieren zu wollen, der mit Michael Gaisimaier im Juli 1525 nach Brixen kam und dort nach dem Bericht des Domprobstes nichts als Aufruhr und Empörung, nach anderen Berichten in und um Brixen auf den Dörfern, hierauf zu

[1]) Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedertäufer in Tirol, Programm des Staatsgymnasiums in Insbruck 1857 S. 27.

[2]) Der Anabaptismus in Tirol, Archiv für österreich. Gesch. 78 (1892) S. 447 f.

Sterzing und Meran „viel lutherischer und ketzerischer Lehren“ gepredigt haben soll. Bargn sind diese Angaben entgangen. Sonst hätte er sicher dazu Stellung genommen. Holen wir dies nach, indem wir fragen, ist ein Abstecher Karlstadts nach Tirol im Herbst 1525 wahrscheinlich oder auch nur denkbar.

Am 12. Juni 1525 befand sich Karlstadt nachweislich in Frankfurt am Main. Von hieraus schrieb er an Luther den bekannten demütigen Entschuldigungsbrief mit der dringenden Bitte, ihm bei dem Kurfürsten die Erlaubnis zur Rückkehr nach Sachsen zu erwirken, vgl. Enders Luthers Briefwechsel m. 946, 5 S. 193. Zur selben Zeit schickte er seine Frau nach Sachsen zurück. Am 26. Juni weilte diese in der Nähe von Wittenberg — wohl in Segrehna bei ihren Verwandten, vgl. Melanchthon an Camerarius C i. R 1, S. 751.

Am 25. Juli faßte Karlstadt selbst seine „Erklärung“ auf, „wie Karlstat sein lere von dem hochwirdigen Sacrament und andere achtet und geacht haben wil“, vgl. Bargn 2 S. 366 f. Vor dem 12. September war er schon in die Nähe von Wittenberg übergesiedelt, vgl. Enders m. 976, 5 S. 239, Bargn 2 S. 580. Am 12. September verwandte sich Luther für ihn bei dem Kurfürsten, vgl. de Welte 3 S. 28 f. Am 17. September antwortete der Kurfürst auf dies Bittgesuch, Enders 979, 5 S. 241 ff. Am 9. Oktober, also einen Tag vor dem Datum des Berichtes des Clausener Pfarrers, übersandte Karlstadt von Segrehna aus dem Kurfürsten seinen inzwischen in Wittenberg bei Grünenberg mit einer Vorrede Luthers gedruckten Widerruf, vgl. Bargn 2 S. 581. Hieraus ergibt sich zur Genüge: Karlstadt ist im Herbst 1525 sicher nicht in Tirol gewesen. Aber wie konnte Ludwig von Emaushofen dann so etwas behaupten? Vielleicht ist er von den Villander Knappen mistifiziert worden oder was mir noch wahrscheinlicher dünkt, Sinnacher hat den betreffenden Passus in dem ihm anliegenden Buche, der in seiner Wiedergabe auch sonst einen verdächtigen Eindruck macht (concionatorem Carolostadium — in predicatorem ucceperunt), falsch gelesen. Jedenfalls haben wir keinen Anlaß, die sicheren chronologischen Angaben, die sich aus

den oben angeführten echten Urkunden über Karlstadts „Reisegeschichte" ergeben, zu bezweifeln.

Im Anschlusse hieran noch zwei nebensächliche Bemerkungen zu Karlstadts Lebensgeschichte:

1. Im August 1525 schreibt Luther an Johann Brismann nach Königsberg, Enders 5 S. 226 m. 969: 'Scripsi antea de Martino Cellario et num latiur ad principem Adelbertum, simul de ceremoniis instituendis. Ideo brevissime nunc tecum ago tot scribendis obrutus. Si Carlstadii vel Zwinglii venenum de sacramento ad vos pervenerit, vite, ut vigiles. Fuit homo miser apud me clanculo servatus. Nunc totus vrbis ei angustus est: ita ubique petitur, ut ab hoste coactus sit petere praesidium. Tractavi hominem quantum potuo humaniter atque juvi, sed sensu suo non cedit etiam comictur, ut solet hoc genus spiritum. Tu ergo cave eum et dogma ejuo. Ego inveni omnia vera esse in ipso, in hac re praesertim.' Das Original dieses Briefes ist leider verschollen. Es ist also möglich, daß der Text Schaden gelitten hat, möglich aber auch, daß die große Eilfertigkeit, mit der Luther geschrieben hat, die große Unklarheit erklärt, die den zitierten Versen anhaftet. Der Passus Fuit homo bezieht sich nach dem Zusammenhange auf Zwingli. Die Schlußsätze scheinen dagegen auf Cellarius zu gehen, der im Juni schon in Königsberg angekommen war, vgl. ebd. S. 191 m. 944. Daß Luther Zwingli nicht gemeint haben kann, ist klar. Aber auch Cellarius ist ausgeschlossen, wie Kawerau, Kößlin-Cawerau 1^5 S. 795 Anm. 2, gezeigt hat. Denn Cellarius war von Württemberg oder der Schweiz über Österreich, Polen, Danzig damals nach Königsberg gekommen. Es bleibt also, trotzdem der Wortlaut diese Deutung eigentlich verbietet, nichts anders übrig, als seine Angaben auf Carlstadt zu beziehen.

2. Nach einer mir handschriftlich vorliegenden Notiz aus Reershemius, Ostfriesiches Predigerdenkmal, Aurich 1774, S. 49, hätte Carlstadt 1529/30 nahe bei Marienhafn in Ostfriesland zeitweise ein Landgut besessen. Ob das wahr ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Georg Motschidler, ein neuentdeckter Flugschriftenverfasser.

Von **O. Clemen.**

In der Zeitschrift für deutsche Philologie 37, S. 66—113 hat Alfred Götze unter dem Titel: „Urban Rhegius als Satiriker“ auf Grund scharfsinniger sprachlicher Untersuchungen folgende Flugschriften dem Augsburger Reformator zugewiesen: Klag und Antwort von lutherischen und päpstischen Pfaffen über die Regensburger Reformation (= Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit III Nr. VII = Panzer, Annalen Nr. 2438), Weggespräch gen Regensburg zu ins Konzilium zwischen einem Bischof, Hurenwirt und seinem Knecht Kunz (= Schade III Nr. VIII = Panzer Nr. 2941 und Weller, Repertorium typographicum Nr. 3677), Gespräch zwischen einem Edelmann, Mönch und Kurtisan = Schade III Nr. V = Weller Nr. 3372, andere Ausgabe Weller Nr. 3373 [Gymnasialbibliothek zu Hirschberg i. Schl.]), Unterred des Papstes und seiner Kardinäle (= Schade III Nr. IV = Panzer Nr. 2937 [Dessau]), Gespräch zwischen einem Barfüßermönch und einem Löffelmacher (= Weller Nr. 1776[1]), andere Ausgabe Weller Suppl. I Nr. 190 [Hirschberg i. Schl.]), Gedicht vom Almosen (Weller Nr. 1308f., 1313f. und S. 455; der von Götze benutzte Druck ist Weller Nr. 1313). Ferner hat Götze die Deutung der Pseudonyme Simon Hessus und Henricus Phoeniceus auf Urbanus Rhegius und die Zuweisung des Dialogs zwischen Kunz und Fritz an ihn bestätigt. In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1905, S. 74f. erschien alsbald eine kurze Besprechung der Götzeschen Abhandlung von K. M., in der

[1]) Den hübschen Titelholzschnitt schreibt Röttinger Jörg Breu zu. Vgl. Frankfurter Bücherfreund, Mitteilungen aus dem Antiquariate von Joseph Bär & Co. 8. Jhrg. 1910 Nr. 4, S. 107 Nr. 3624; S. 110 ist der Titel der Flugschrift reproduziert.

gegen diese Zuweisungen leise Bedenken geäußert wurden. Inbesondere machte der Rezensent darauf aufmerksam, daß in den von Götze für Urban Rhegius in Anspruch genommenen Flugschriften Schade III Nr. V und IV wiederholt der Wahlspruch: „Es ist assun(n)“, einmal mit den hinzugefügten Initialen „J. M.“, begegnet[1]). Nun gebe es aus späterer Zeit eine Schrift mit der ganz ähnlichen Unterschrift: „Es ist assun. G. M.“; als Verfasser nenne sich der Wittenberger Büchsenmeister Georg Motschidler. Also werde wohl auch in der Unterschrift des „Gesprächs zwischen einem Edelmann, Mönch und Kurtisan“ J. M. der Verfasser Jörg Motschidler stecken und dieser als der Verfasser des „Gesprächs“ und der „Unterred“ anzunehmen sein.

Nach längerem Suchen fand ich die in Rede stehende Schrift Georg Motschidlers, von der Gödeke, Grundriß II² S. 282 Nr. 45, 2 ein Göttinger Exemplar erwähnt, auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek, und zwar gleich in zwei Exemplaren (XVII. XII. 1_{15} und XXIV. VIII. 16_{10}): Eneas Siluius: / darnach Bapst Pius Secun- / dus genand. Der gelerts al- / ler Bepst, sagt von Frawen gluck, Wie sie / manchen vnuerdienten menschen, so / bald als den besten erhöhet, jnn / Deutsch Reim gefast / durch / Georgen Motschidler. / . . . 16 ff.. 4⁰. 1^b und 16^b weiß. 16^a unten: Es ist assun. / G. M. Die Vorrede ist datiert vom 19. April 1539 und überschrieben: Dem Edlen vnd Vhesten, Curfürstlicher durchleuchtigkeit zu Sachsen Land vnd Oberzeugmeister, Friedrichen von der Grun[2]),

[1]) Am Schlusse der „Vorred“ zur „Unterred“ heißt es (Schade S. 75): „Verstehe mich recht, ob er gewünn, Mein reim heißt: Es ist assunn“, am Ende des „Beschluß“ zur Unterred (Schade S. 100): „Darumb ist er ein seltsamer kun [= Kunde], Hie stehet mein reim, heißt: Es ist assunn.“ Unter dem „Gespräch“ endlich steht (Schade S. 111): „Es ist assun. J. M.“ Götze S. 74 möchte assun(n) mit dem hebräischen âsâ tun zusammenbringen und die Worte als Schlußformel fassen = Es ist vollbracht. Oder ist etwa an As, die Eins (unio) auf Würfeln oder Spielkarten, zu denken?

[2]) Der Zeugmeister Fritz v. d. Grün erscheint noch 1546 beim Wittenberger Festungsbau: G. Mentz, Johann Friedrich der Großmütige III, Jena 1908, S. 156 Anm. 5. Ein Brief Luthers an ihn bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 403; zur Datierung vgl. Preserved Smith, The American Journal of Theology 14, p. 284, ders., The Life and Letters of Martin Luther, Boston and New York 1911, r. 364.

Wundsch ich Georg Motschidler Bůchsemeister, Gottes gnad vnd seligkeit. Es ist eine poetische Übersetzung des Somnium de fortuna des Eneas Silvius Piccolomini (Brief an Prokop von Rabstein, Wien 26. Juni 1444)[1].

(Bei dieser Gelegenheit darf ich noch eine andere, aber prosaische Übersetzung dieses für die Geschichte der Verbreitung des Märchens vom Schlaraffenland[2]) wichtigen Somnium erwähnen: Vom Schlauraffen / Landt. / Eyn vast kurzweilige vnnd / lůstige Histori zu / Lesen. / ¶ Zu Wormbs truckts Sebastia- / nus Wagner. / 12 ff. 4⁰. 1ᵇ und 12 weiß. 11ᵇ unten: ¶ Zu Wormbs truckts Sebastianus Wagner / Im jar nach der geburt Christi vnsers / Herren, M. D. xlj. / — F. W. E. Roth, Die Buchdruckereien zu Worms am Rhein im XVI. Jahrhundert und ihre Erzeugnisse, Worms 1892, S. 39 kennt diesen Druck nicht. Dagegen hat ihn Gödeke II² S. 282 Nr. 46ᵃ nach einem Wolfenbütteler Exemplar verzeichnet. Ein zweites Exemplar in Zwickau: XXIV. VIII. 16_8.)

Wir haben von Motschidler auch noch eine Versifizierung des Lutherschen Katechismus; es hat sich nur noch ein defektes Exemplar in Dresden (Theol. ev. cat. 187. 8⁰) erhalten. Das Widmungsschreiben ist an den kurfürstlichen Kämmerer Hans von Ponikau gerichtet und datiert: Wittenberg, 10. Mai 1539[3].

Ob unser Autor identisch ist mit dem 1587 in Reinsbronn in Württemberg verstorbenen Georg Motschidler[4], steht dahin.

---

[1]) Rudolf Wolkan, Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini I. Abteilung: Briefe aus der Laienzeit (1401—1445), I. Band: Privatbriefe, Wien 1909, S. 343 ff. Nr. 151.

[2]) Vgl. dazu die reichen Nachweise bei Joh. Bolte, Bilderbogen des 16. und 17. Jahrhunderts, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin 1910, Heft 2, S. 187 ff.

[3]) Weimarer Lutherausgabe 30¹, S. 659, 726, 825; Reu, Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600, I. Teil, II. Bd., 1. Abteilung, Gütersloh 1911, S. 472*.

[4]) M. Schlenker, Blätter für württembergische Kirchengeschichte. N. F. 14, S. 139.

Mitteilungen.

Zur Vorgeschichte des Reichstags in Augsburg 1530. Die Vorbereitungen, welche die Theologen in beiden Lagern für den Reichstag in Augsburg trafen, kennen wir ziemlich genau. Für die evangelische Seite kann jetzt auf das reichhaltige Werk von Wilh. Gußmann, „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses", Bd. I, 1 und 2, Leipzig und Berlin 1911, verwiesen werden. Hier sind bis jetzt unbekannte theologische Gutachten in guter Anzahl mitgeteilt. Über die Rüstung der katholischen Theologen unterrichtet am besten Joh. Ficker in der Einleitung und den Beilagen zu seiner Schrift „Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses" (Leipzig 1891). Wie eifrig aber schon im Februar gearbeitet wurde, um den Kaiser mit jenen kräftigen Schriften wie Ecks 404 Artikel, den Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata etc. über den Protestantismus zu orientieren, zeigt folgender Eintrag im Protokoll des Senats der Universität Tübingen Fol. 22v:

Die sexto februarij (1530) . . . Eodem die mandatum regie maiestatis, ut colligantur in unum omnes Lutheranorum errores, commissum est facultati theologice (Acta senatus 1, 2, 1524—1545). Das theologische Gutachten der Fakultät ist nicht erhalten, es ist aber anzunehmen, daß es sich in Wien unter den Papieren Joh. Fabris findet, da es höchstwahrscheinlich an die Regierung in Wien eingesendet wurde. G. Bossert.

Neuerscheinungen.

Quellen. Von H. Lietzmanns „Kleinen Texten f. Vorles. und Übungen" (Bonn, Marcus und Weber) sind drei neue Stücke anzuzeigen.

In Nr. 86 gibt O. Clemen „Alte Einblattdrucke" heraus, die sich im Laufe der Jahre bei ihm aus allerlei entlegenen Stellen zusammengefunden haben, eine recht reichhaltige Sammlung, die vom Ende des 15. bis über die Mitte des 16. Jahrh. hinausreicht: Ablässe, Bruderschaftsbrief, Volkslieder, kursächsische Mandate gegen das kirchliche und sonstige Bettelwesen, Pasquille, Leipziger Vorlesungs- und Bücheranzeigen, ein Leipziger Osterprogramm, zahlreiche Melanch-

thon und einzelne P. Speratus und C. Brusch betreffende Stücke. 77 S. M. 1.50. — Nr. 87. Der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarhern im Kurfürstentum zu Sachsen". Wittenberg 1528, hrsg. von H. Lietzmann. 48 S. M. 1.—. — Nr. 88. Joh. Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung 1528, hrsg. von dem nämlichen. 152 S. M. 2.40.

P. Leonh. Lemmens O.F.M., Aus ungedruckten Franziskanerbriefen des 16. Jahrh. (Greving, Ref.-geschichtl. Stud. u. Texte 20. Münster, Aschendorff 1911, X, 120 S., M. 3,30) ist eine Nebenfrucht der in den norddeutschen Archiven und Bibl. angestellten Forsch. zur Gesch. der Sächs. Franziskanerprovinz, und zwar handelt es sich um die Ausbeute aus den Archiven von Zerbst und Dresden (Stadtarchiv). Die Briefe werden zuerst in umfassenderem Rahmen besprochen, dann mitgeteilt, und zwar die Zerbster (die hauptsächlich den Briefwechsel der katholisch gebliebenen Fürstin Margarethe von Anhalt — über die Clemen im 2. Ergz.-Bd. unseres „Archivs" zu vgl. — entstammen) in kurzen Regesten (da ihre Veröffentlichung anderswo erfolgen soll), die Dresdener (vermischte Franziskanerkorresp.) im Wortlaut. Die sorgfältige Arbeit gibt über das Verhältnis des Franziskanerordens zur Ref. und für die Schicksale zahlreicher Ordensleute in den Stürmen der letzteren wertvolle Aufschlüsse.

Untersuchungen und Darstellungen. K. A. Meissinger, Luthers Exegese in der Frühzeit (Leipzig, Heinsius Nachf. 1911; VI, 86 S., M. 2.75). Das unter dem Einfluß Joh. Fickers in Straßburg entstandene Schriftchen stellt einen Beitrag zu dem Thema: „Luther und das Mittelalter" dar. Es behandelt Luthers vor 1517 fallende biblische Vorlesungen, die sich durch ihre Zusammensetzung aus Glosse und Scholien von den späteren unterscheiden. Der Stoff ist eingeteilt in „Luthers Verhältnis zur Vulgata" und „zu den Urtexten"; ein Anhang erörtert die Notwendigkeit, eine „Bibliothek Luthers", d. h. ein Verzeichnis aller von diesem benutzten Schriften zusammenzustellen, und gibt selbst ein alphab. Verzeichnis der von L. in der Frühzeit gelesenen Exegeten.

P. Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkald. Krieges (I. Die Reichstage 1541—1543, VI, 164 S.; II. Die Reichstage 1544—1546, 161 S.) — kommt zu dem Ergebnis, dem Kaiser habe sich vom Regensburger Rt. von 1541 ab infolge der unerwarteten Hartnäckigkeit der Protestanten, die ihm dann auch auf den Rtt. von 1542—1543 entgegengetreten sei, die klare Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit des Krieges aufgedrängt, ohne daß damit zugleich die sofortige Ausführung des Kriegsplanes beschlossen gewesen sei. Dann aber habe der Sieg über den Hg. von Cleve nicht nur die politische Situation zu Gunsten des Kaisers verändert, sonderen letzterem auch die Augen über die politische Unfähigkeit der Schmalkaldener geöffnet. So bringen die Reichstage von 1544—1546 nur die Ausführung seines Entschlusses, die eigentlich schon 1545 erfolgen sollte; doch wird auf dem Wormser Rt. die Ent-

scheidung nochmals vertagt bis darauf endlich 1546 der Regensburger Reichstag bis an die Schwelle des Waffengangs führt. — Das Ergebnis ist, soweit es sich um die von Karl selbst in seinen Kommentarien bezeugte Einwirkung des Clevischen Krieges handelt, nicht neu; andererseits hätte diese Erklärung Karls, wonach für ihn der Protestantenkrieg damals überhaupt erst möglich geworden ist, den Vf. warnen sollen, von einem festen Entschluß zum Kriege bei Karl schon seit 1541 zu sprechen. Aber selbst nach dem clevischen Feldzuge beherrscht letzteren der Kriegsgedanke nicht in dem Grade, daß er jede andere Kombination ausgeschlossen hätte; ich habe im Gegenteil in der Einleitung zum 8. Bande der Nuntiaturberichte nachweisen können, wie noch bis zur zwölften Stunde der Kaiser nicht unwiderruflich zum Kriege entschlossen ist, sondern unausgesetzt nach Möglichkeiten Umschau hält, die ihn vielleicht noch sicherer ans Ziel führen möchten. Dem gegenüber kann man nicht mit Heiderich sagen, daß es seit 1541 mit der Friedenspolitik des Kaisers für immer vorbei gewesen sei. Dazu berechtigen auch die neuen Aufschlüsse nicht, die H. besonders aus dem reichen Brüsseler Archiv beibringt und die im übrigen unsere Kenntnis der Geschichte jener bedeutsamen Jahre in erfreulicher Weise bereichern. — Küntzel, Frankfurter historische Forschungen, Heft 5 und 6. Frankf., J. Baer & Co 1911, 1912, à M. 5.—.

Der Verein f. RG. beginnt eine neue Serie von Veröffentlichungen (unter dem Titel: Studien zur Kultur u. Gesch. der Ref.) in glücklichster Weise durch eine Gesch. der Ref. in Polen von Th. Wotschke. Selten ist wohl ein Autor so trefflich gerüstet an seinen Stoff herangetreten wie W., der in mehr als 50 Einzeluntersuchungen (das Verzeichnis s. S. X f.) das ganze Gebiet der poln. RG. durchforscht hat, das er nun einheitlich zusammenfaßt. Er zeigt kurz die allgemeine Lage der Dinge in Polen, um dann das erste Eindringen und allmähliche Erstarken der Ref. in den verschiedenen Teilen der Monarchie (unter Berücksichtigung auch Litauens sowie der böhmischen Brüder) zu schildern. Epoche macht der Tod des Königs Sigismund I. (1548); der Nachfolger, Sigismund August, erzeigt sich der Ref. freundlicher und diese tritt mehr und mehr in den Vordergrund und schickt sich an, den endgültigen Sieg zu erringen, als der Ausbruch innerer, dogmatischer Streitigkeiten die Macht der Evangelischen schwächt und den Anhängern Roms die Möglichkeit gibt, den Kampf mit Erfolg wieder aufzunehmen. Immerhin behauptet bis in die 70er Jahre (bis wohin W. seine Darstellung führt) der Protestantismus eine achtunggebietende Stellung; noch 1570 faßt er seine Kräfte in der Union von Sandomir zusammen und diese erlangt bei der nächsten Thronerledigung unter geschickter Benutzung der Umstände in der Warschauer Konfoederation von 1573 die rechtliche Grundlage ihrer Bekenntnisfreiheit, die freilich den Protestantismus in Polen nur so lange schützte als er selbst sich zu schützen im Stande war. Verhängnisvoll ist es für den Prot. in Polen geworden, daß seine Bekennerschaft auf Bürger und Adel beschränkt blieb; in die Bauern-

schaft ist er nicht eingedrungen. Gleichwohl bildet die Reformationszeit politisch wie literarisch den Höhepunkt der polnischen Geschichte; an dem Rückfall zur römischen Kirche ist Polen zugrunde gegangen. — Leipzig, Haupt, 1911. XII, 316 S.

Aus einer Preisfrage von Teylers Godgeleerd Genootschap hervorgegangen ist die gekrönte Schrift Geschicdenis van het Lutheranisme in de Nederlanden tot 1618 von dem besten Kenner dieser Materie I. W. Pont, eine sehr sorgfältige und ergebnisreiche Arbeit. Das Luthertum spielt ja nur eine bescheidene Rolle in den Niederlanden; immerhin zeigt Pont seine Verbreitung über die meisten Provinzen. Den örtlichen Mittelpunkt bildet zuerst Antwerpen, später Amsterdam. Deutscher Einfluß macht sich nicht nur bei der Begründung luth. Gemeinden in den Ndl., sondern auch später fortdauernd geltend. In die angrenzenden deutschen Gebiete flüchten die Lutheraner Antwerpens beim Kommen Albas und organisieren sich dort in „Hauskirchen“, die sie später in ihre Heimat zurückzubringen sich bestreben. Zu Anfang des 17. Jh. findet eine festere Verbindung der einzelnen Gemeinden zu einer „Synode“ statt. Sehr instruktiv ist der Abschnitt über die — durchweg aus Deutschland bezogenen — lutherischen Schriften und Lieder (S. 257 ff.; vgl. den Exkurs S. 589 ff. über die luth. Gesangbücher). Die Schrift bildet den 17. Teil der Neuen Serie der „Verhandelingen rakende den Natuurlijken en geopenbaarden godsdienst“, uitg. door Teylers Godgeleerd Genootschap“. Haarlem, Erven F. Bohn 1911. XVI, 632 S.

Unter dem Titel Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrh. (Freib. Herder 1911; VI, 374 S., M. 5.40) stellt N. Paulus 25 von ihm an verschiedenen Orten veröffentlichte Einzeluntersuchungen zusammen, die alle das Gemeinsame haben, daß sie die Reformatoren möglichst intolerant zeigen. Die Art Paulus', seinen Stoff mit großem Spürsinn zusammenzutragen, ebenso aber auch dessen tendenziöse Gruppierung und einseitige Verwertung, ist bekannt. Wie wenig sich diese Eigenschaften hier verleugnen, hat eingehend und schlagend G. Bossert (in ThLZ. 1912 m. 5) erwiesen. Um so weniger wird man die Schlußfolgerungen des Vf., der bewiesen zu haben glaubt, daß der Protestantismus nicht der Vater der Toleranz sein könne, unbesehen hinnehmen wollen. Und wer sähe nicht, daß für das Aufkommen religiöser Toleranz die Wegräumung des ungeheuren Geistesdrucks der allbeherrschenden Papstkirche, dem das ganze Mittelalter unterlag, die unerläßlichste, entscheidendste Vorbedingung war! Diese befreiende Tat aber haben Luther und seine Mitstreiter vollbracht, und wenn die Toleranz im heutigen Sinne noch nicht ihre Sache sein konnte (wo wäre übrigens je ein großer Neuerer tolerant gewesen?), so haben doch schon die Zeitgenossen der Reformation die Früchte einer bis dahin ganz unerhörten Freiheit — der Freiheit, in kirchlich-religiösen Dingen der Stimme ihres Gewissens weithin zu folgen — genossen.

Bibliographie[1].

(Bei der Redaktion eingegangene Bücher.)

Barge, H, Aktenstücke zur Wittenberger Bewegung. Leipzig, Hinrichs 1912. VI, 52 S. M 1,50.

Braunsberger, O., S. J., Pius V. und die deutschen Katholiken, teilweise nach ungedruckten Quellen. Freiburg, Herder 1912. VIII, 122 S. M 2,40.

Dürrwächter, A., Jakob Gretzer und seine Dramen. Ein Beitrag zur Gesch. des Jesuitendramas in Deutschland. VIII, 216 S. M 5,40.

Eder, G., Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient I. Münster, Aschendorff 1911. XII, 259 S. M 6,80.

Hecker, O. A., Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georg des Bärtigen von Sachsen. Leipzig, Quelle & Meyer. 128 S. M 4.

Keller, A., Die Wiedereinsetzung des Hzs. Ulrich von Württemberg . . . 1534. Marb. Inaug.-Diss. 1912. 100 S.

Lang, A., Die Domkirche und die Domgemeinde zu Halle a. S. Mit 17 Abb. Halle, G. Moritz 1912. 57 S. M 0,75.

Lauchert, F., Die italienischen literarischen Gegner Luthers. Freib., Herder 1912. XVI, 714 S. M 15,—.

Luthers Werke in Auswahl. Unter Mitwirk. von A. Leitzmann, hrsg. von O. Clemen. Erster Band. Bonn, Marcus & Meyer 1912 IV, 512 S. geb. M 5,—.

Mentz, G., Handschriften der Reformationszeit. Bonn, Marcus & Meyer 1912. VIII, 50 Tafeln u. 38 S. Text. fol.

Müller, A. V., Luthers theologische Quellen. Seine Verteidigung gegen Denifle und Grisar. Gießen, Töpelmann 1912. XVI, 244 S. M 5,—.

Schieß, Tr., Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1567, in Verb. mit dem Zwingliverein in Zürich, hrsg. von der Bad. Histor. Komm. Bd. 3 (1549—1567). Freib., Fehsenfeld 1912. XX, 936 S. M 30,—.

Schriften der V. f. Ref.-Gesch. Jahrg. 29, St. 2/3 (Nr. 106/07): Ney, J., Pfalzgr. Wolfgang zu Zweibrücken. — Krone, R., Lazarus von Schwendi. Leipzig, Haupt 1912. 166 S. M 2,40.

v. Schubert, H., Die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zu Worms (SB. d. Heidelb. Ak. W. Phil.-hist. Kl. 1912, VI). Heidelb., Winter 1912. 29 S.

Staub, P. Ignaz, Dr. Johann Fabri. Generalvikar von Konstanz (1518—1523) bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (Beil. zum Jahresb. der Stiftsschule Einsiedeln 1910/11.) Benziger, Einsiedeln 1911. 187 S.

[1]) Vgl. Jahrg. VIII S. 339f. (nebst Anmerkung).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Wilhelm Postell.

Seine Geistesart und seine Reformgedanken.

Von J. Kvačala.

I.

Schon bevor Bossert auf Postell die Aufmerksamkeit der Theologen gelenkt[1]), hatte ich, älteren Winken folgend, dessen bedeutsame Stellung in der Geschichte der Wandlung des religiösen Denkens seit der Reformationszeit zu beleuchten versucht[2]). Weitere Studien, gerichtet auf die Erforschung der persönlichen und sachlichen Bedingungen dieser Stellungnahme P.s, ergaben, wenn auch nicht mit voller Deutlichkeit, einen Zusammenhang zwischen seinen naturalistischen und seinen apokalyptisch-chiliastischen Neigungen, was nicht überrascht. Mystik und Naturalismus schließen ja auch sonst in der Geistesgeschichte häufig einen Bund. Außer dem, was sie einzeln bedeuten und bewirken, beansprucht zuweilen auch die Art der Verbindung der Beiden im persönlichen oder im gemeinschaftlichen Leben die Aufmerksamkeit des Forschers. Eine Geisteskraft, die scharfe Gegensätze zu einer Einheit ausgliche und so zu dauernden Schöpfungen befähigte, finden wir bei Postell nicht vor. Obwohl er auch in der Philosophie bewandert war und mehrere Werke systematischen Charakters abgefaßt hat, zeigen sich Zerrissenheit und Wider-

---

1) Theol. Literaturzeitung 1907, S. 209.

2) Vgl. mein Buch: Th. Campanella, ein Reformer der ausgehenden Renaissance, Berlin 1908, S. 78—87. Da mir eine deutsche Rezension, die wenigstens über den Inhalt des Buches orientierte, nicht bekannt geworden ist, so verweise ich auf F. Toccos Abhandlung: „Le pubblicazioni del professor Kvačala sul Campanella" (in der Rendicondi der Akademie der Lyncei in Rom XVIII, 12, auch als besonderes Heft) Roma 1910.

sprüche sogar in seinen fließend geschriebenen Schriften. Darum hat ihn auch sein Anhang nicht überlebt.

Wodurch er auf dem Höhepunkt seines Lebens gefesselt hat, das war die Fülle neuer und edler Gedanken, die, gegen die Scholastik gerichtet, zuweilen, wenn sie aus orientalischen Quellen stammen, allzu bizarr anmuten, die aber von ihm mit reichem Wissen begründet, ohne Scheu vor Gefahr und Mühe, dabei mit einem Enthusiasmus, der vermutlich in einer krankhaften Veranlagung seine tiefste Quelle hatte, unentwegt verkündet wurden. Indem er mit den meisten bedeutenden Personen einer großen bewegten Zeit in Berührung kommt, zeigt er uns ein Doppelbild: einerseits prophetische Weihe in Verkündigung erhabener Ideen, andererseits erscheint er infolge Mangels an Konzentration und infolge der Nichtbeachtung der Welt wie ein törichter Sonderling. Aber dies Doppelbild zeigt sich als einer kühnen, von Freiheitsdrang erfüllten Individualität gehörend, die prinzipiell nicht gegen die Autorität gerichtet, sich dieser auf die Dauer doch nicht zu fügen weiß. Während sich so in seinen Schriften und in seinem Benehmen eine Lösung des inneren Widerspruchs nicht bietet, tritt er beständig als Prediger des Friedens und der Toleranz auf.

Die folgenden Zeilen sollen, dieser Sachlage entsprechend, zunächst ein Verständnis der Person P.s anstreben, dann aber diejenigen seiner Schriften und Lehren besprechen, die auf den mannigfaltigsten Gebieten des menschlichen Lebens und Wissens (die Sprachwissenschaft muß leider unberücksichtigt bleiben) für Reformen eintreten. Von einem System kann dabei, auch wenn wir die abenteuerlichsten Gedanken nur flüchtig streifen, nicht die Rede sein. Auf eine minuziöse Verzeichnung, geschweige denn Ausmalung der biographischen Details und auf literärhistorische Vollständigkeit und Genauigkeit hat es diese Arbeit, wie schon die Aufschrift zeigt, nicht abgesehen. Eine solche ist einstweilen bei der Beschaffenheit seines Nachlasses nicht zu erreichen. Es ist fraglich, ob und wo das Bedürfnis nach einer erschöpfenden Biographie Postells entsteht, auch wenn eine eingehende Kritik der bisherigen Bibliographien seiner Werke dazu die Grundlage geschaffen haben wird. Für unsere Zwecke gibt

es an verläßlichem Material genug und zu dem bisher bekannten habe ich manches Neue hinzugeführt.

Als erste Quelle sind Postells Werke zu betrachten, von denen aber auch die gedruckten größten Teils sehr selten sind; von den zahlreichen, früher handschriftlich vorhandenen Arbeiten ist heute kaum mehr als die Hälfte nachweisbar. — Außer den Aufzeichnungen und Berichten zu unserem Thema aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, besitzen wir eingehendere theologische, bzw. kirchengeschichtliche Würdigungen aus dem XVIII. Jahrhundert von Ittig[1]), Buddeus[2]), Gottfried Arnold. — Chaufepié[3]) hat durch die Publikation der Briefe Postells an Masius, Mosheim durch die Herausgabe der Apologie für Servet, Des-Billons durch den Versuch einer wissenschaftlichen Bibliographie wenigstens der gedruckten Werke Postells die Forschung vorwärts gebracht (1773)[4]). Wo diese Bibliographie ausreicht, verweise ich hiermit, um Raum zu sparen, auf ihre größtenteils genauen Angaben, wie wohl auch Des-Billons Buch heute schon zu den selteneren gehört. Adelung hat in seiner „Gesch. d. menschl. Narrheit" auch Postell nicht vergessen. Wie schief auch sein Standpunkt ist, so ist seine Skizze, vielfach auf Des-Billon ruhend, im ganzen verläßlich, und er hat uns aus den von ihm persönlich durchgemusterten seltenen Schriften Postells auch manche Einzelheit von Wert aufbewahrt (1787). Während dieser im Laufe des XIX. Jahrhunderts weniger beachtet wurde, hat an dessen Neige in Frankreich G. Weill sowohl den Lebensumständen als auch den Meinungen Postells umfangreiche und eingehende Studien gewidmet, das Althergebrachte

---

[1]) Eigentlich ist es eine Dissertation von Petzsch, die den Titel trägt: Exercitatio ... de G. Postello. Lipsiae 1704, aber Ittig hat sie auch in seine Opuscula, Lipsiae 1714 aufgenommen.

[2]) Ihm sind zuzuschreiben die Observationes selectae, Halae 1700, u. ff. Für uns kommt besonders T. I in Betracht.

[3]) Nouveau dictionnaire historique et critique (Ergänzung zu Bayle) Bd. III. Artik. Postell. Amsterdam und La Haye 1758.

[4]) Nouveaux éclaircissements sur la vie et les ouvrages de Guillaume Postell. Liége 1771.

mit Scharfsinn kritisch geprüft und manches neue festgestellt[1]). Leider befriedigt das, was er von seinen Ergebnissen bietet und wie er es tut, das wahrhaft historische Interesse nicht in dem Maaße, wie es von Seiten des so gut orientierten Verfassers hätte geschehen können, und wie es der Leser wünschte. Nach ihm hat Picot in seinem Werke: „Les français italianisants“ Paris 1905, Bd. I eine kurze, aber im Ganzen verläßliche, besonders Weills Forschungen ausbeutende, Skizze geboten, die aber leider eben die für sein Thema interessanten Beziehungen Postells zu der venezianischen Jungfrau sehr flüchtig erledigt. Für diesen Mangel entschädigt das Verzeichnis der Kapitel aus dem für des Verfassers Aufgabe hauptsächlich in Betracht kommenden Buche Postells nur in sehr bescheidenem Maße. — Zu dem von Weill verwerteten Material ist seitdem neues hinzugekommen. Über P.s Beziehungen zu dem neu entstehenden Jesuitenorden brachten die Monumenta Societatis Jesu, und der Briefwechsel des Canisius und über seine Anknüpfungen an das Tridentinum — die Mitteilungen Josef Schweizers[2]) neue dankenswerte Einzelheiten. Erstere sind bereits, allerdings etwas knapp, letztere noch nicht ausgebeutet in Fouquerays Buch: „Histoire de la Compagnie de Jésus en France, I. Paris 1910.

Ich habe zu dem schon so oft gewürdigten und herausgegebenen Brief Postells an Schwenkfeld einen zweiten gefunden, die Mosheimsche Datierung der Apologie für Servet korrigiert, eine irenische Schrift Postells an Melanchthon (schon früher) in Wien und eine bisher unbekannte, bedeutsame Handschrift in Berlin vorgefunden und habe so besonders den dramatischen Abschluß der Pariser messianischen Verkündigung als auch den der Wiener Professur eingehender schildern können. Natürlich habe ich auch die schon von anderen, so auch von Weill ausgebeuteten Pariser Handschriften und die venezianischen Inquisitionsakten berücksichtigt.

[1]) De G. Postelli vita et indole (Thèse an die facultas literarum) Paris 1892. Bei Weill sind die genauen Titel der hier nur kurz genannten Schriften (S. 5—11) zusammengestellt. — Diejenigen, deren Titel ich hier ausführlich wiedergegeben habe, zitiere ich einfach mit dem Namen des Verfassers. P. bedeutet stets Postell selbst.

[2]) Röm. Quartalschrift 1910, Heft 4.

Ich hoffe im folgenden zu zeigen, daß der neben bahnbrechenden neuen auch recht sonderbare Lehren verkündende Mann, den die neueste allgemein bekannte Geschichte Frankreichs [1]) als Denker und Unabhängigen in der Reihe der hervorragendsten Franzosen des XVI. Jahrhunderts nennt und bespricht, auch außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes Aufmerksamkeit und Würdigung verdient, schon deshalb, weil er und sein Werk das Gesamtbild der Reformationszeit durch manches interessante, ja überraschende, Detail bereichert.

I.

Humanistisch-naturalitische Anfänge und Beschäftigung mit Kabbala. Irenische Apologetik im Interesse der Mission.

Über Postells Bildungsgang haben wir fast gar keine Nachrichten; wir erfahren nur, daß er äußerlich in Not lebend großen Wissenseifer und Raschheit im Auffassen und Behalten des Lehrstoffes, besonders fremder Sprachen bekundet hat [2]). Die fruchtbare Zeit, wo Frankreich, von allen Seiten neuen Anregungen ausgesetzt, allmählich zur selbständigen Mitarbeit an den so gewaltigen Aufgaben der Erneuerung der menschlichen Bildung überzugehen begann, mußte auch den Geist des so begabten und eifrigen Zöglings vielfach anregen. Wir wissen darüber nur dürftige Einzelheiten.

Von Italien aus hatte der Humanismus auch direkt Eingang nach Frankreich gefunden, er fand im Ferneren Stütze an den Verbindungen, die seine bedeutenden französischen Vertreter, Budé und Lefèvre, mit dem zwischen Italien und England herumziehenden Erasmus eingegangen waren. Bedeutende Spanier brachten, teils vor, teils mit der Renaissance, neue Motive in die Erörterung der alle erfülllenden Wissens- und Lebensfragen. Dazu kam bald die Nachricht von Luthers Taten, dann seine Schriften selbst.

---

[1]) Vgl. den von Lemonnier verfaßten Band über die I. Hälfte des XVI. Jahrhunderts in E. Lavisses bekanntem Sammelwerke.

[2]) Nach de Thou's Manuskript Marier S. 559. — Ausführlicher schildert die Jugendjahre Weill a. a. O. S. 12—15.

Bekanntlich hatten diese in den offiziell leitenden theologischen Kreisen Frankreichs, in der Sorbonne, ebenso erbitterte Gegner gefunden, wie etwas früher Reuchlins Intervention zugunsten der jüdischen literärischen Tradition. Aber der neue Geist regte sich allenthalben, und die Freunde der Reform fanden, wie allgemein bekannt, zeitweise Anklang auch in den vornehmsten Kreisen.

Das Meiste hing ja auch hier vom Herrscher ab, der seine Stellung zu der im Nachbarreiche immer mächtiger werdenden Reformation nach seinen Bedürfnissen änderte, anfänglich aber, in Gemeinschaft mit seiner Schwester, die freier sich bewegenden Geister bevorzugte und schützte; ja gar daran dachte, für sie auch eine von der Sorbonne abweichend organisierte Arbeitsstätte in einem neuen Kolleg zu schaffen. Es scheint, daß Postell, obwohl mit der Haltung der Sorbonne, im Ganzen nicht einverstanden, schon am Ende seiner Studienzeit eine Schrift gegen die Reformation veröffentlichen wollte. Schon war es in Deutschland zwischen den beiden reformatorischen Richtungen zu einem Kampf über das Abendmahl gekommen, und von Wittenberg aus hat Luther außer anderen auch gegen Bucer geschrieben[1]). Postell war auf Luthers Seite, aber dessen Schrift genügte dem jungen Franzosen nicht. Sie schien wohl „ex animo" gekommen zu sein, aber so kühl, daß man meinte, Luther spiele eher, als daß er kämpfte[2]). Da machte sich Postell selbst ans Werk, und sammelte aus den ältesten Doktoren der Kirche Zeugnisse gegen die in der Abendsmahlslehre zum Vorschein kommende Gottlosigkeit, die infolge der Wirksamkeit von Bucer, Oecolampadius und Zwingli in Deutschland bereits weit verbreitet war. — Doch hatte schon seine erste Arbeit kein Glück.

Einige Jahre früher hatte die theologische Fakultät in Paris von dem König die Befugnis erlangt, die theologischen

[1]) Vermutlich handelte es sich bei dem uns nicht genau beschriebenen Anlaß um Luthers Brief an den Verleger der Bucerschen Übersetzung seiner Postille, der Brief ist Anfangs 1527 aus einer Hagenauer Presse aus Licht getreten. Vgl. Köstlin-Kawerau, M. Luther, V. Aufl. S. 82.

[2]) Vgl. Postell, Alcorani et Evangelistarum concordia, Vorrede: S. 10: „ita frigide ut ludere quam refutare potius diceres".

Schriften auf ihre Druckfähigkeit hin zu prüfen. Eingedenk dessen, hatte sich Postell an ein angesehenes Glied der Fakultät um Unterstützung beim Druck seiner Arbeit gewandt. Aber infolge verschiedener Umstände gewann sein Gegner Vinet Oberhand. Die Gegnerschaft stammte von einer theologischen Auseinandersetzung her, bei der Vinet behauptete, niemand sei ein gelehrter Theologe, der nicht in den Scholastikern tüchtig bewandert sei; in deren Reihe zählte er aber zu Postells größtem Ärger auch Ambrosius, Hilarius, Hieronymus, Augustinus auf. Nie hatte Postell gehört, daß man diese zu den Scholastikern zähle, er fand vielmehr, daß diese den „sinuosis sophismatibus" „alienissimi" seien. Darauf suchte Vinet seinen Gegner zu überschreien; Postell bemerkte, es sei Gewohnheit der Sophisten zu glauben, daß ihnen alles erlaubt sei, und statt der Gründe Lärm, statt des Urteils Autorität anzuwenden. Auf Vinets Eintreten hin hat die Fakultät Postell nicht nur die „venia" verweigert[1]), sondern ihm auch das Werk konfisziert. Später hat sich — so berichtet Postell — das Werk ein anderer angeeignet.

Aus dieser Darstellung läßt sich folgern, daß P. in seinen ersten Jahren für eine humanistische Reform eingetreten ist. Wie im Kampf mit Vinet, so zeigt er sich auch in den folgenden Schriften, die wir zu betrachten haben werden, zunächst als einen Gegner der scholastischen Methode. Aber auch das Thema der von der Sorbonne abgewiesenen Schrift ist nicht aus den Augen zu verlieren. Es war eben die katholische Abendmahlslehre, deren Sache er kaum zwanzig Jahre alt gegen Bucer und wohl auch gegen die Schweizer[2]) geführt hat. Wir werden sehen, daß er das eucharistische Geheimnis bis zu seinem Lebensende besonders verehrte.

An der Pariser Universität studierte und gelangte ein anderer Jüngling, mit Postell von gleichem Alter, bald zu Einfluß, der später für Bucers Theologie und die von ihm

---

[1]) „non tantum sum exclusus" S. 11.

[2]) Wenn er schreibt, Luther sei in seiner Schrift gegen seine Gegner nicht scharf genug gewesen, so läßt er uns vermuten, daß er nicht alle Streitschriften Luthers in dieser Frage gelesen hat.

vertretene Sache große Taten vollführen sollte. Wir meinen Postells nachmaligen Gegner, Calvin. Wie sich in den durch Cops Rektoratsrede geweckten Kampfe Postell verhalten hat, darüber erfahren wir nichts. Aber für theologische Fragen bewahrte er ein reges Interesse. Schon früh hat er sich die Aufgabe gestellt, den christlichen Glauben zu rechtfertigen, ja verständlich zu machen[1]). Gaben hiefür Apologien des Christentums seit jeher Stoff genug, so ist es wohl zu merken, daß es nach Postells noch später festgehaltener Ansicht besonders Raymund von Sabieude ist, „ce grand et admirable Medecin de l'ame", der in seiner „Theologie naturelle" dem christlichen Glauben zum Siege verholfen, besonders in deren erstem Buch „über die Eintracht der Welt"[2]). — Raymund erreichte das Ziel in dem genannten Werke durch eine Beobachtung der äußeren Welt und deren Vergleich mit dem Menschen: er gelangte so zu der Gewißheit von Gott, der uns die Herrschaft über die Welt verliehen. Deshalb unsere Pflicht dem einzig Höheren uns in Anschauung und Liebe zu ergeben. Diese Liebe schafft eine fraternitas mit der ganzen Welt, (man denke an Franciscus!), insbesondere aber auch unter den Menschen (CXXV). Denn jeder Mensch ist verpflichtet einen jeden Menschen zu lieben — eine Folge davon der Spruch, der die von Postell angewandte Benennung des ersten Buches[3])

---

[1]) Vgl. P.s Widmung seiner Kosmographie an Ferdinand I. (neu abgedruckt von mir in den Dokumenten zu dieser Abhandlung).

[2]) Vgl. P.s Retractations (Ms. franç. der Bibl. Nationale 3400, enthaltend in 6 Kapiteln Abwehr mannigfaltiger gegen den Verfasser gerichteten Verleumdungen und Erörterungen über die baldige 1585 zu erwartende Widerkehr Christi:), Chap. I.: „— et pour dire en-un-mot toutes les scolastiques sans y penser ont rendu la dicte Raison, et dernierement ce grand et admirable Medecin de l'ame Raymond de Sebunde en sa Theologie naturelle la rendue après touts les quelles ie me suis eforcé dedans des quatre Liures et principellement au premier de la Concorde du monde."

[3]) In den mir bekannten Exemplaren des Liber creaturarum o. Theologia naturalis fehlt eine Einteilung in Bücher; Zöckler gibt in seiner Geschichte der christl. Apologetik (Gütersloh 1907, S. 228) als zum I. Buch gehörend die Abschnitte 1—205 an. Ob dies den im Postellschen Satz gemeinten I. Buch entspricht, kann ich nicht beurteilen, da Zöckler über die Grundlage jener seiner Einteilung nichts sagt.

der „Theologie naturelle“ rechtfertigt: „unitas jure naturae inter homines esse debet“ (Cap. CXXVIII), wobei die Begründung der Einheit „jure naturae“ besondere Beachtung verdient, wie ja P. auch an einer anderen späteren Stelle Haß und Zwiespalt als unnatürlich, „contra totum naturae ordinem“ bezeichnet (CXXIX).

Wahrscheinlich soweit die Grundgedanken Raymunds, die auf Postell, nach seinen eigenen Worten zu urteilen, solchen Eindruck geübt haben. Über die übrigen Teile der „natürlichen Theologie“ mögen hier einige Worte genügen. Die Verehrung Gottes fordert nach Raymund, daß man seinen Sohn, den Einzigen, der sich als Gott bekannt hat, verehre, — daraus folgt auch die Autorität der Heiligen Schrift, die die Natur zur Voraussetzung hat und dem Menschen ebenso übergeordnet ist, wie sie selbst unter der Natur steht. Fügt sich die tatsächliche Natur des Menschen in diese Harmonie nicht leicht ein, so zeigt dies nur, daß sie nicht mehr rein und unversehrt ist. — Wie gekünstelt aber manche Sätze und Folgerungen auch sind, so bleibt doch das Schlußresultat Raymunds: die Theologie hat an der Hand der Natur zu gehen und auch die christliche Theologie siegt nur unter ihrer Führung.

Schon vor Postell und noch mehr in der Folgezeit haben Sabieudes Deduktionen manche, u. zw. den mannigfaltigsten Richtungen angehörende Denker ergriffen und er hat sowohl im Ganzen als auch in Einzelheiten zur Quelle oder wenigstens als Stütze vielen gedient.

Ein anderer früherer Raymundus (Lullus) hatte gerade im Interesse der Mohammedanermission seine, lange Zeit hindurch so einflußreichen, mannigfaltigen, auch philosophischen Schriften abgefaßt. Ein für diesen Gedanken nicht weniger interessierter Spanier, der bald im Norden zu Ansehen und Berufstätigkeit gelangte, hat mit den gut christlichen Humanisten des Nordens Freundschaft geschlossen und hatte gerade auch in Paris Beziehungen und Einfluß. Ist Vives und sein vielseitiges, edles Streben, seine neuen Geist atmende Gelehrsamkeit nebst seinen hohe Begabung bekundenden Büchern dem jungen Postell bekannt geworden? Etwa schon in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre? Dies ist als sehr mög-

lich, ja wahrscheinlich zu bezeichnen, und vielleicht haben Vives' in den Jahren 1532—33 erschienenen Schriften „de concordia et discordia" und „de pacificatione" Postells verwandte Gesinnung genährt und gestärkt. Ebenso selbstverständlich ist anzunehmen, daß Vives die theologie naturelle Raymunds gekannt hat[1]). Jedenfalls reizt die geistige Verwandtschaft beider zu einem Vergleich. — Auch Vives hatte gegen die Türken den christlichen Westen zur Eintracht aufgefordert und den Versuch gemacht, des Christentums Wahrheit im Gegensatz zu anderen Religionen zu erweisen. Auch ihm galt als Quelle die gesamte Natur, dann besonders die menschliche und dann Jesus Christus. Zur Natur gehört auch die Vernunft als Geschenk Gottes, sie kann also der Wahrheit nicht widersprechen, somit ist auch die Rationalität des Christentums gegeben. Äußere Bürgschaft der Wahrheit ist der consensus gentium. Freilich gegenüber dem Judentum ist Vives wenig anerkennend, es bleibt nur in spiritualem Sinne in Geltung. Und auch die mohammedanische Glückseligkeit erscheint ihm des Menschen nicht würdig. Aber für die christliche Wahrheit fordert er den vernünftigen Nachweis, der auf Experimente gegründet und praktisch gerichtet sein soll.

Außer durch das Beispiel und Material, das ihm Werke anderer Denker boten, fühlte sich Postell zum christlichen Apostel der Welteintracht durch sein Sprachtalent berufen[2]). Durch Selbststudium, ohne Lehrer, hat er sich das Hebräische und bald nachher auch andere semitische Sprachen angeeignet, und in dem so Erworbenen nicht nur eine Legitimation, sondern auch eine Verpflichtung erblickt, das Talent — besonders zur Erforschung und dann zum Gewinnen des Orients für das Christentum — fleißig zu verwenden. Infolge glücklicher Umstände haben ihm gerade diese Sprachstudien den Weg auch zu äußerem Emporkommen eröffnet.

---

[1]) Unter den von Vives benutzten Autoren, wie sie Majans in seiner großen Vivesausgabe (I, S. XXI ff.) aufzählt, finden wir allerdings Raymund v. S. nicht vor.

[2]) Vgl. die Widmung der Schrift Orb. Terr. Concord. (abgekürzt OTC), mein Buch, Th. Camp. ein Reformer etc. S. 79.

Nachdem er nämlich mit seinen orientalistischen Studien die Aufmerksamkeit einflußreicher Kreise auf sich gezogen[1]), wurde ihm der Auftrag erteilt, für die Bibliothek des Königs Bücherschätze zu sammeln. Über Ägypten kam er auf der Rundreise nach Konstantinopel. Hier traf er mit dem französischen Gesandten La Forest zusammen, der es ihm ermöglichte, das vornehme Leben im Morgenlande aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Wichtiger ist aber ein anderes Ereignis. Sein nach Erkenntnis gieriger Geist erhielt hier eine bedenkliche Nahrung. Von seinen jüdischen Bekannten wurde P. in die Geheimnisse der Kabbala eingeweiht[2]).

Angesichts der Dürftigkeit der Nachrichten über P.s bisherige Entwicklung können wir die Tragweite dieses Ereignisses nicht genau ermessen. Aber aus dem Späteren steht uns so viel fest, daß durch die ihm nunmehr bekannt gewordene Geheimlehre in P.s Seele Neigungen genährt wurden, die bald seine gesamte Geistesarbeit beherrschen und in bedenkliche Bahnen lenken sollten. Der den Orient gedanklich erobern wollte, wurde fast dessen Beute.

Die Kabbala hatte auch auf andere christliche Theologen einen Reiz ausgeübt, schon infolge der historischen Begründung der in ihr entfalteten Doktrin. Diese sollte eine Überlieferung sein, die auf die Ursprünge des Menschen und überhaupt der Welt zurückgeht. Aber auch ihr Inhalt vermochte zu fesseln. Es war — ich muß hier kurz an allgemein Bekanntes erinnern — ein Versuch, die spätjüdischen Spekulationen von den Engeln mit der platonischen Ideenlehre zu vereinigen. Etwas Ähnliches hatte ja schon Philo gelehrt: im Logos ist eben die Fülle und die Summe der Engel- oder der Ideenwelt verkörpert. Er ist berufen, den Abstand zwischen dem unnahbaren, unbeschreibbaren Gott und der materiellen Welt auszufüllen. Allein was bei ihm inhaltlich doch mehr platonisch ausklingt, genügt den späteren nationalistischer gesinnten jüdischen Grüblern nicht mehr, und so kommt es zu einer phantastischeren Kon-

---

[1]) Vgl. über die für uns wenig geklärten Jahre 1531—37 Adelung a. a. O. S. 112 und Weill a. a. O. S. 15.

[2]) Vgl. Ps. Linguarum duodecim Alphabetum. Vorrede zu „de lingua chaldaica“.

struktion, bei der anscheinend pythagoreische Einflüsse die jüdischen Legenden und Phantasmen in der abenteuerlichsten Weise färben, doch so, daß, während der Grundcharakter des Systems platonisch bleibt, die Spekulation doch schließlich zum Messias, und was damit verbunden ist, zur Apokalyptik gelangt[1]).

Die Lehre ist in mehreren Büchern niedergelegt, die keineswegs den Schöpfungsbericht bestreiten oder berichtigen, vielmehr nur ergänzen wollen. Auch ist man nicht einig darüber, inwiefern die Darlegungen metaphysischer Art sind, d. h. ob die geschilderte vermittelnde Welt eine selbständige Welt gegenüber Gott ist, oder ob die ganze Lehre nur eine Deutung der göttlichen Allmacht in ihren Beziehungen zu der Welt sei und fast nur menschliche Vorstellungen ohne realen Hintergrund wiedergebe. Jedenfalls ist es eine Emanation, die in der Kabbala gelehrt wird; das eschatologische Ziel ist auch in dem Prozeß der daran teilnehmenden menschlichen Seele inbegriffen: die letzte Seele ist nämlich die des Messias. Selbstverständlich hängt damit eine Lösung des Weltganges zusammen, durch die alles Böse überwunden und den Kindern Gottes Befreiung und Seligkeit gewährt werden wird.

Der erste, der — nach Frank — dem christlichen Europa den Namen und die Existenz der Kabbala enthüllt hat, war der von Postell häufig genannte, auch von uns bereits erwähnte Raymund Lullus. Er hat über sie sehr hoch gedacht, sie wie eine Offenbarung betrachtet, die sich an die „âme rationelle“ wendet. Ansprechend ist auch die Vermutung Franks, daß das Operieren der Kabbalisten mit Buchstaben dem Raymundus Lullus Anstoß zur Entdeckung seiner Ars Magna gegeben hat. Lullus unterscheidet auch schon zwischen alten und modernen Kabbalisten.

Picus Mirandola hat in wenigen Thesen, deren Quelle er gar nicht angegeben, das umfangreiche System der Kabbala zusammenfassen wollen: doch ist das, was er bietet,

---

[1]) Vgl. über die Kabbala die bekannte Schrift A. Franks, mir zugängl. die 2. Aufl. Paris 1886. Auch in der folgenden historischen Übersicht habe ich sie benutzt. Kürzere Orientierung in Herzogs Realenzykl. III. Aufl. Bd. IX.

fragmentarisch. Eingehender und für den Westen einflußreicher war der Bahnbrecher der semitischen Studien in Europa, J. Reuchlin. Aber auch dieser hat seine Kenntnisse der Kabbala nicht aus den reichsten und verläßlichsten Quellen geschöpft, er zitiert keine Autoritäten, auf die er sich stützt; was man noch als solche erkennen könnte, scheinen aristotelisch gerichtete Kommentatoren des XV. Jahrhunderts gewesen zu sein; auch die dialogische Form entspricht nicht gut dem Thema und man ärgert sich — meint Frank — über die „imaginäre Filiation“, die er zwischen der Kabbala und dem Pythagoreismus aufstellt. Die Schrift „De arte Cabbalistica“ gibt eine regelrechte Darstellung der esoterischen Doktrin der Juden; die andere „De verbo mirifico“ ist nur wie eine Einleitung dazu, mehr persönlich als sachlich, des Verfassers mystischer und abenteuerlicher Geist will hier nachweisen, daß alle religiöse Philosophie, die griechische wie auch die orientalische, ihren Ursprung in den jüdischen Büchern habe, und so legt er den Grund zu der später sogenannten christlichen Kabbala.

Von hier gehen aus die beiden Arbeiten des Agrippa. Aber nicht die enthusiastische (de occulta philosophia), vielmehr die skeptische (de incertitudine scientiarum) hat der Kabbala Dienste geleistet, sowohl dadurch, daß A. ihre Beziehungen zu der Genesis gezeigt hat, als auch dadurch, daß er die Verwandtschaft der Zephiroth mit den zehn mystischen Namen bemerkt, über die Hieronymus in seinen Briefen an Marcella spricht[1]).

Diese Sympathie zur Kabbala wird in neuerer Zeit häufig mit einer Abneigung weiter christlicher Kreise gegen die Scholastik in Zusammenhang gebracht. Nicht mit Unrecht. Hatten die freieren Geister die schematisierenden Zwangsformeln der Scholastik satt bekommen, so konnte nun die wissensdurstige Seele alle Fesseln der lästig gewordenen Form in Anschluß an heilige Überlieferungen, ablegen. Und hatte man den Stoff der Sentenzen nach allen Seiten bereits zum Überdruß kommentiert, so ergab die jüdische Lehre vieles Neue, dabei war es, was man hier

[1]) De vanitate scient. Lib. III. Cap. II.



hörte, ursprünglicher, führte tiefer in die überweltlichen Geheimnisse und klang namentlich in der Eschatologie tröstlicher aus als die obligaten „Summae“ der christlichen Lehre.

Möglicherweise ist bei Postell erst damals eine Neigung zur Apokalyptik erwacht, vielleicht ist sie aber schon seit langem lebhaft gewesen. Jedenfalls konnte solche Neigung das Interesse für die Geheimlehre nur steigern, ebenso wie die Kabbala geeignet war, eine religiös krankhafte Veranlagung zu stärken. Doch können wir darüber nichts Bestimmtes sagen. Soviel scheint festzustehen, daß Postell die neugewonnenen Eindrücke einstweilen nur im stillen für sich verarbeitete, da er anderweitige praktische Aufgaben zu lösen hatte, die vielleicht durch eine äußere Verpflichtung seiner Erledigung harrten. Wir wissen aber bereits, daß diese Aufgaben mit dem bereits früher gefaßten großen Vorsatz — für eine concordia orbis zu arbeiten —, im engen Zusammenhange standen. Wir können sie hier nicht ganz umgehen.

Mit seinem Typographen Bromberg besprach er auf seiner Rückreise in Venedig die bald vorzunehmende Publikation seiner Studien. Eine Bekanntschaft mit dem Orientalisten Theseus Ambrosinus führte zu einem Meinungsaustausch, der für Postell später mißliche Nachklänge brachte[1]). Über diese linguistischen Publikationen, die nach seiner Ankunft in Paris beginnen, mögen einige Worte ausreichen.

Die erste, schon erwähnte Schrift[2]) gibt einige Proben aus folgenden Sprachen: „Hebräisch, Chaldäisch, Samaritanisch, Punisch oder Arabisch, Indisch (eigentlich Äthiopisch), Griechisch, Georgisch, Tzervianisch, Illyrisch, Armenisch und Lateinisch.“ In der Widmung an den EB von Vienne, Palmerius, sagt Postell, er wollte mit der gegenwärtigen Schrift prospicere: „ne quicquam haberem quod statim non omnibus communicatum cuperem“, er verrät ferner, daß er sich mit Kosmographie, besonders mit Sittenbeschreibung der

[1]) Vgl. Picot a. a. O. S. 314.

[2]) Linguarum duodecim characteribus differentium alphabetum, introductio, ac legendi modus longe facilimus. Paris 1538.

orientalischen Völker befasse. — In der kurzen Einleitung zu der chaldäischen Schrift lesen wir über die bereits oben angeführte Tatsache folgende Mitteilung: „Nihil tamen usquam quicquam scriptum in his reperi, praeter quandam Cabalam, cuius mihi copiam fecit Mose Almali medicus Regius Judaeus apud Constantinopolim.“

Die folgende Schrift: „de originibus“ verwendet die erworbenen linguistischen Kenntnisse zum Nachweise dessen, daß die vorhandenen Sprachen aus der hebräischen stammen. Proben aus der Grammatik und dem Wortschatze der in voriger Schrift vorgeführten Sprachen sollten das mit beweisen. Eines von diesen grammatischen Spezimen ist gleichzeitig auch besonders erschienen: „Grammatica arabica“ [1]).

Diese Schriften haben in der Geschichte ihrer Disziplin dadurch einen festen Platz, daß sie die Sprachenvergleichung nicht nur fordern, sondern auch beginnen [2]). Daß dabei der Ausgangspunkt wie die Ergebnisse nicht stichhaltig waren, wer wird sich darüber aufhalten? Tatsächlich findet P. für den Sprachenunterricht die Verwendung der bereits bekannten verwandten Sprachen, und berichtet mit Vergnügen über den Erfolg, den ihm die Kenntnis des Hebräischen bei der Aneignung des Arabischen erbracht: die ihn lehrenden Türken in Konstantinopel nannten ihn einen Dämon, weil er alles so schnell erfaßte [3]).

Aber damit war nicht alles, was der Orient an wissenschaftlichem Material und Anregung geboten hatte [4]), erschöpft. Es galt ältere apologetische Vorsätze weiterzuführen, wenn er in einem Buche den Nachweis führen wollte, daß die Kenntnis Christi seit 1200 auch bei allen Katholischen dahingeschwunden sei, und zwar sollte dies Werk nicht in erster Linie auf die göttliche Autorität, sondern auf mensch-

---

1) Die Klarlegung des Verhältnisses zwischen diesen drei ersten Schriftlein Postells findet der g. Leser bei Des Billons und Adelung.

2) Vgl. Benfey: Gesch. d. Sprachwissenschaft usw. S. 225. „Den ersten Versuch einer umfassenderen Sprachvergleichung scheint G. P. aus der Normandie gemacht zu haben.“

3) Gramm. arabica, mir nur in den Origenes bekannt. Praefatio Diii.

4) Eine kurze Beschreibung Syriens gab er auf Wunsch seiner Hörer heraus; vgl. die Widmung der Schrift.

liche Vernunft gegründet sein[1]). Wenn vielleicht auch die Nachricht von der Entstehung des Jesuitenordens auf den Verfasser mitgewirkt hat, so kann der Einfluß jener Nachricht nur ein beschränkter gewesen sein.

Erleichtert war jene Arbeit durch die königliche Huld und Anerkennung. Gleich nach seiner Rückkehr aus dem Orient wurde er nämlich mit gutem Gehalt zum Professor an dem von vielen mit großen Erwartungen begrüßten neuen Kolleg ernannt. Damit war auch für seine fernere Tätigkeit die Richtung vorgezeichnet, — denn nach manchem Schwanken ist allmählich der Charakter des Kollegs ein bestimmter geworden.

Man kann drei Phasen in der Gründung des Kollegs unterscheiden[2]). Die erste (1517—1518) bestand in Verhandlungen mit Erasmus behufs Übernahme der Leitung eines solchen. Man war noch nicht im klaren, was man wollte, eine Stiftung allgemeinen Charakters oder ein Institut analog dem, das Leo X. für junge Griechen errichtet hat; Erasmus zieht die Verhandlungen in die Länge, ohne daß ein Erfolg zu verzeichnen wäre. In der zweiten Phase nahm der Gedanke eines junggriechischen Kollegs Oberhand, aber wegen der Kriege kam es zu nichts (1519—1522). In der dritten Phase (1522—1529) erfolgte fast eine Übersiedlung des Erasmus nach Paris; aber nach der Schlacht bei Pavia zerschlugen sich die Hoffnungen. Erst als mit dem Friedensschluß von Cambray die Ruhe im Reich wiederkehrt, kommt der König dazu, seinen Plan auszuführen, wobei das Hauptverdienst dem Budaeus zufällt. Damit zog gegenüber der Sorbonne ein neuer Geist in den höheren Unterricht Frankreichs ein[3]).

Das wenige, was wir über Postells Stellung zu den

---

[1]) Postells Widmung der Kosmographie an Ferdinand II.

[2]) Vgl. Lefranc: „Histoire du Collège de France“. Paris 1899. S. 99 ff.

[3]) Lefranc sagt (a. a. O. S. 107): „Plus de grades obligatoires, plus de licence pour enseigner, plus des frais d'études arbitraires et monstrueux: des cours indépendants, gratuits, ouverts à tous, le grec et l'hebreu envahissant l'École.“ . . . „Quell' immense changement quand on songe à cette école du vide, à cette gymnastique du néant qu'était alors l'Université.“

Fragen seiner Zeit gesagt haben, läßt diese Berufung[1]) erklärlich erscheinen, zumal ja den maßgebenden Personen jene Stellung noch deutlicher gewesen sein mag. Zu seinen besonderen Gönnern zählte er den bald zur höchsten Stelle emporkommenden Minister Poyet. In einem diesem gewidmeten Schriftlein, „De magistratibus Atheniensium", zählt er ihn zu den hervorragendsten Staatsmännern. Die Schrift, die die damals als verloren geltende Schrift des Aristoteles ersetzen will, hat eine mehr als antiquarische Tendenz, indem sie mit der alten die neueren (besonders die venezianische) Regierungsformen vergleicht. Budés Autorität gelangt sehr oft zur rühmenden Anerkennung. — Die französische Verfassung wird auch herangezogen, aber als monarchische von der alten demokratischen, über die die Schrift handelt, ausdrücklich unterschieden. Trotz der praktischen Nutzbarkeit blieb das auch später noch beliebte Werk doch ein wissenschaftliches und wurde lange Zeit an verschiedenen Orten nachgedruckt[2]).

Aber gewiß hat ihn beständig schon seit langem die Arbeit beschäftigt, in der er, wie wir oben gesehen, seine Lebensaufgabe erblickte. Nach fleißigem Sammeln und Vorarbeiten wurde sie in verhältnismäßig kurzer Zeit abgefaßt und der theologischen Fakultät zu Paris vorgelegt. Aber sechs Monate lang erhielt er von dieser keine Antwort. Um die Buchhändler schadlos zu halten, gab er das erste Buch auf eigene Kosten heraus. Dann erfolgte die Antwort der Fakultät; sie lehnte dem Buch die venia ab, weil P. ihre Glieder Sophisten genannt[3]). In der Not gelang es ihm auswärts, in Basel, mit dem er bereits in buchhändlerischen Beziehungen stand[4]), einen Verleger zu finden. Begreiflicherweise

---

[1]) Postell blieb in der Stellung von 1539—43. Vgl. Lefranc a. a. O. S. 381.

[2]) Gar Adelung findet es noch des Lobes wert a. a. O. S. 115.

[3]) Vgl. Postells Schrift: Alcorani etc. concordia S. 8, 9.

[4]) Soviel scheint festzustehen, daß es Postells orientalische Schriften waren, die ihm in den Schweizer evangelischen gelehrten Kreisen Sympathien erwarben. Ferner war ein Schulfreund von ihm, Johannes Ribit, als Professor des Griechischen nach Lausanne gekommen. Einem Briefe Ribits an Pellican in Zürich (bei Herminjard Correspondance des réformateurs etc. VIII. 331), dat. 22. April 1543, entnehmen wir, daß

hat aber dieser an der Handschrift auch eine Zensur geübt. So liegt uns das erste Buch in zwei Ausgaben vor, die übrigen Bücher bloß in dem den Schweizern zulieb mannigfach geänderten Wortlaut: der Buchhändler — es handelt sich um den berühmten Verleger Oporin — hat offenbar in seiner evangelisch gesinnten Kundschaft einen geeigneten Mann behufs Neutralisierung der Postellschen Arbeit gesucht und gefunden.

Die Vorreden der beiden Ausgaben sind fast identisch; ausgelassen sind in der schweizerischen Ausgabe nur die zahlreichen Gönner, die er in der Pariser Ausgabe auf zweieinhalb Seiten aufgezählt hatte. Es waren, beginnend mit dem König Franz und seiner Schwester Margarete, Kardinäle, hohe kirchliche Würdenträger, Erzbischöfe und Bischöfe, auf deren Huld er auch im ferneren zu bauen gedachte. — Als sie ihm alle bei der Sorbonne nicht halfen, ließ er in der Basler Ausgabe die irdischen Gönner weg und schrieb, er baue auf Jesu Gunst.

Im ferneren wollen wir die nicht übermäßigen Unterschiede nicht berücksichtigen [1]), denn der Standpunkt des Buches ist ein religionsphilosophischer, überkonfessioneller, der uns auch die Antwort gibt, warum die Schrift in den beiden Lagern der Reformationszeit einen partiellen Erfolg haben konnte.

Die Schrift „de OTC“ war von einem jungen Mann, wie es Postell bei ihrer Abfassung noch gewesen, ein aufsehenerregendes Zeugnis der Gelehrsamkeit und des christlichen Eifers. Auch konnte das Ziel als höchst lobenswert in den beiden christlichen Lagern erscheinen; stand doch der Verfasser für sein Werk mit einem praktischen Gedanken

---

Ribit auf Pellicans Zureden an Postell unlängst geschrieben, er möge endlich seine arabische Grammatik herausgeben, wobei er sich sowohl auf Biblianders Autorität, als auf die mit Postell gemeinsame Studienzeit und die dort begründete Freundschaft berief. — Ribit berichtet weiter, daß wegen der großen Entfernung eine bestimmte Verbindung nicht gut möglich sei, daß er jedoch Aussichten habe, bald einen Vermittler der gelegentlichen Korrespondenz bei sich zu sehen.

[1]) Einen ausführlichen Bericht über das Buch findet der Leser im Diction. des scienc. philos. Paris 1851. IV, S. 182—187; von dem dritten Buch in meinem Thom. Camp. ein Reformer etc. S. 80 ff.

ein: er erstrebte die Einheit der Menschen in Zeiten der ausgedehntesten und erbittertsten Kämpfe und Kriege dadurch, daß er das Christentum als gedankliche Grundlage der Eintracht darzulegen unternahm.

Dabei ist unschwer zu merken, daß der Verfasser sein Material mit ungenügender Kritik gesichtet, in der Anlage des Werkes nicht genug selbständig [1]), und keineswegs befähigt ist, ein fest zusammenhängendes, in der Überfülle der Einzelheiten klares und übersichtliches Ganze zu schaffen. Darum kann ein Bericht über das Werk dessen inhaltlichen Reichtum nicht erschöpfen, und er darf nicht den fragmentarischen Charakter der Einzelheiten verschleiern. Das Werk ist der ganzen Kirche gewidmet.

Der erste Teil will „die wahre, d. i. die christliche Religion mit der Philosophie (‚ex philosophis‘)“ beweisen, und nimmt den Ausgang von Gott und der Welt. Gott ist wie das sechste Element, die Einheit der fünf ersteren, die er in sich einschließt. Recht ausführlich sind die Beweise (im ganzen 15 Argumente) der Trinität, außer den Philosophen (Kap. IV) zeugen gar das Alte Testament, die Kabbala und Talmud (V), ja gar Mohammed dafür (VI), dessen Anhänger als demnach abgefallene Christen zur Besinnung aufgefordert werden. — Von der Welt lehrt Postell, daß sie nicht ewig, sondern geschaffen sei, und zwar aus nichts, und daß der Schöpfer auch über die particularia darin waltet. Zwei Kapitel sind der Lehre von den Geistern, den Magiern und den Propheten gewidmet. Von dieser natürlichen Theologie werden wir zum Christentum durch ein Kapitel über die Natur des Menschen hinübergeführt, das doch nicht in einem materialistischen Naturalismus stecken bleibt.

---

[1]) Vergleichshalber möge hier die Einteilung der Vivesschen Apologie ganz kurz mitgeteilt werden.

B. I. Betrachtung, die „die in der ganzen sichtbaren Schöpfung sich kundgebenden Wege und Ziele der Weisheit und Güte Gottes“ aufzeigen will. Beweisführung aus den Klassikern.

B. II. Verteidigt die Heilsoffenbarung des A. u. N. Testaments. B. III, IV. (Dialoge: Widerlegung der Juden und Mohammedaner.)

B. V. De praestantia doctrinae christianae.

Die Menschen stammen — so lesen wir in diesem Kapitel — de hominis natura — von einem, sind also ein einheitliches Geschlecht, wie dies Aben Reis bezeugt hat: „Nam una forma est, ipsa scilicet humanitas, qua omnes dotantur, nec plures sunt visae.“ Gott hat sie ihrer Natur überlassen: „quod natura potuit (Deus), nunquam extra ejus limites traducere voluit“ [1]). Freilich kann die Ars die Natur ändern (die langen Köpfe des Hippokrates!). Aber das bezieht sich nur auf die Form. — Über alle anderen Geschöpfe erhaben, fiel der Mensch um so tiefer, und sinkt noch immer weiter. Wie ist dies möglich, wo doch stets der Geist neu geschaffen wird? Dreierlei ist dabei ja zu beachten: der agens, das instrumentum und der patiens. Am Instrumente der Seele liegt es, wenn sie ihrer Aufgabe nicht entsprechen kann. Deshalb darf man doch nicht gleich mit Galen von des corporis temperamentum die animi mores abhängig machen. Gerade, daß wir über die Bewegungen der Natur in uns abfällig urteilen, beweist, daß wir nicht bloß aus ihr sind. Damit ist die himmlische Gabe, der Geist, gerettet: „Esse itaque hominum genus depravatum omnino constat, nec ullum propterea esse in animo hebetudinis aut tarditatis imperfectionisque vitium.“

Diese himmlische Gabe deutet zugleich auf des Menschen himmlische Bestimmung, die zu der Notwendigkeit einer Menschwerdung Gottes führt. Die Richtigkeit dieser Deduktion zeigt die Geschichte Christi und des Christentums, die Postell langwierig beweist. Die christliche Lehre nimmt nun Postell nach einzelnen Teilen durch und legt großen Nachdruck auf die „Excellentia“ der von Christo gestifteten Sakramente, die zugleich ein Beweis seiner Göttlichkeit sind. Die Bewahrung des Evangeliums ist eine Bedingung, um das Heil zu erreichen. Nicht weniger als 18 Beweise sprechen für die Unsterblichkeit, sie sind geschöpft aus der Forderung der göttlichen Gerechtigkeit, aus der Konstitution des Weltalls, und dann aus der Seele selbst. —

[1]) „. . . omnes eisdem legibus naturae tenentur, eos agit eadem rationis vis, idem appetitus invitat, idem scopus urget, quo maxime patet eadem et animi et corporis natura et compositione teneri, materiaque et forma semper connecti.“



Unter diesen Beweisen finden wir auch den, daß der Mensch die Unsterblichkeit wünscht. — Bei der Auferstehung wird eine allgemeine große Wandlung eintreten.

Das zweite Buch befaßt sich mit Mohammed und dem Alkoran. Da sich der Verfasser die Daten zu diesem Zwecke aus der Autopsie gesammelt, so ist begreiflich, daß er hier seinen Lesern viel Neues mitteilen konnte, auch für uns ist dieser Teil von zeitgeschichtlichem Wert. Zuerst wird uns Mohammeds Leben geschildert, dann folgt Schritt für Schritt Darlegung der mohammedanischen Lehre und deren Widerlegung, so daß fast nichts davon zurückbleibt.

Das dritte Buch befaßt sich mit dem Rechte und der Religion. Angesichts der Verderbnis der Rechtswissenschaft, die sich in Sophismen und Spitzfindigkeiten zu verlieren schien, will Postell auf ihren Grund zurückgehen. — Charakteristisch ist seine Auffassung von der Verbindung der Religion und Politik. Er erkennt zwei Quellen des Rechts an: die naturgegebene Notwendigkeit, sich zusammenzuschließen, und den Gottesglauben. Aus der Verbindung der beiden entstand nacheinander das Natur-, das Völker- und das Zivilrecht, und so klingt denn dieser Teil in Erörterungen über Behörden und Gerichte aus.

Wichtiger, als die angeführten Details, erscheint uns der Versuch Postells, die Gedanken zusammenzustellen, in denen alle Religionen übereinstimmen. Zwar ist der Versuch selbst nicht ganz neu, unter seinen Zeitgenossen war es besonders Augustinus Steuchus, der die natürliche Einheit des menschlichen Geschlechts in Glaubenssachen verkündigte[1]. Diese Einheit geht auf göttliche Überlieferung zurück, darum haben alle Völker etwas von Gott, Schöpfung, Engeln usw. Das so natürlich Gewonnene will Steuchus aufzeigen, auf daß erhelle, daß es dem menschlichen Geschlecht notwendig sei, eine Religion zu haben[2]. Nach einem nicht ganz gerade vorwärtsschreitenden, teils historische, teils

---

[1]) Das bekannte Buch des A. Steuchus „de perenni philosophia" ist 1540 in Lyon erschienen und wird dem Postell bekannt gewesen sein. Zweite Ausgabe Basel 1542.

[2]) Vorrede.

philosophische Partien aufweisenden Gedankengange gelangt er im Kapitel X zu dem Resultate, daß die christliche Religion alle „ambages“ löst: ihre Summe ist contemplatio et cultus Dei. Die Schilderung zeigt im einzelnen eine deutliche Anlehnung an Plato und an die Stoa.

Vor der Sündflut war diese Einheit vorhanden, und wenn die Menschen jene beiden Grunderfordernisse erfassen und begreifen werden, wird in bezug auf die übrigen Fragen der Religion keine Differenz mehr nachbleiben. — Da diese verlorene Einheit in dem Christentum da ist, so hat der in den übrigen Religionen vorhandene *λόγος σπερματικὸς* gegenüber der allein wahren christlichen Offenbarung nur einen untergeordneten Wert.

Nicht so Postell. Er will tiefer graben und eine psychologisch faßbare Religionsgeschichte entwerfen, deren Anfänge, wie wir sehen, mit denen des Rechts verbunden sind: auch die religiösen Kämpfe sind immer mit politischen Motiven verwoben. Sollte man da nicht hinter und unter den fremden Motiven die Keime der ursprünglichen Einheit suchen und finden? Die Antwort darauf erteilt der Verfasser in einem Abschnitt: Persuasionum omnium communes canones, wo er die Hauptzüge der natürlichen Religion, die sich auf Vernunft und Natur gründet, entwerfen will, und von welcher Religion die Folgezeit zu ihrem Schaden abgewichen sei.

In diesen „Canones communes“ gehen theologische und juridisch-politische Sätze durcheinander. — Die Religion sei staatlich festzustellen und niemand dürfe private Götter verehren, an die Spitze der staatlich-religiösen Organisation sei ein Pontifex zu stellen, die Kirchen sind als Asyle offen zu halten, die Mysterien müssen in Geheimnis gehüllt bleiben, die Sünden sind zu sühnen. Die staatlich-creierten Pontifices haben im Bereich des Glaubens selbständige Autorität. Ein Blick auf die bestehenden Religionen zeigt, daß sie alle die gleichen Institutionen aufweisen: Priester, Mysterien, Pontifices und zwar die letztgenannten mit ethischen und politischen Befugnissen ausgestattet. Aber auch die Glaubenssätze lassen sich auf natürliche Erkenntnisse zurückführen. Von den späteren Thesen einer Naturreligion fehlt hier —

auffallenderweise — nur die im ersten Buch freilich bereits so klar bewiesene Unsterblichkeit, dafür finden wir eine Nebeneinanderordnung Gottes und der Natur: „Si in Deum aut naturam gratius peccaverint, duplex poena esto."

Man mag dies Resultat einer unausgesetzten Religionsvergleichung gering einschätzen, prinzipiell ist es ein bahnbrechender Vorgang gewesen, von dem sich die Linien zu hervorragenden Religionsphilosophen des XVII. Jahrhunderts ohne Schwierigkeit ziehen lassen. Der Zweck des ganzen Werkes, wie er im Titel zum Ausdruck gelangt, kulminiert gerade in diesen zwei Folioseiten[1]).

Das letzte Buch gibt Anweisungen, wie man die Mohammedaner, Heiden und Juden zum Christentum führen soll. Wie auch in anderen finden wir hier eine Fülle von guten Gedanken. — Es ist beachtenswert sowohl die Betonung der Notwendigkeit eines langsamen, stufenmäßigen Vorgehens der Missionare und des Sich-Accomodierens an die zu belehrenden. Er zeichnet also den erfolgreichsten fachgenössischen Arbeiten an dem Werke ihren Weg voraus. Dabei sehen wir freilich auch in diesem Teile geringe Sorgfalt bei Auswahl der Argumente, man könnte auch sagen, Mangel an Kritik, was namentlich bei einer Missionspredigt sehr bedenklich erscheint. Was er so z. B. über die Trinität, die er fast als ein Postulat des Intellects erweist, über die Satisfaktion Christi, über dessen Auferstehung, anführt, verlor durch das „multum demonstrare" schon damals den praktischen Wert.

Das ganze Werk trägt die Merkmale auch der späteren Schriftstellerei seines Autors an sich: Mangel an innerer Ordnung, gar auch am Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen, deshalb auch Mangel an Klarheit und an überzeugender Kraft. Neben den Arbeiten anderer mußte dies seiner Wirkung Abbruch tun. Es ist nicht so durchsichtig wie die Schrift des Raymundus und Vives, zum Teil, weil der Verfasser weniger streng logisch vorgeht. Aber nicht nur deshalb. Ein Vergleich mit den Genannten zeigt es leicht, daß er nach etwas größerem strebt oder wenigstens über die Vorgänger weit hinaus will. Dies zeigt sich schon in der

[1]) Es sind S. 290—292.

reichen Verwendung der außerchristlichen Gedanken, besonders der neu mitgebrachten, orientalischen, die mehr oder weniger geschickt zugunsten des Christentums verwendet werden. Dies zeigt sich aber besonders in dem Versuch, auf der christlichen wenn auch dürftigen Basis eine allgemeine religiös gedankliche Einheit für das menschliche Geschlecht zu schaffen. Wir werden sehen, wie ernst er es damit meinte. Eine kraftvolle Zusammenfassung des so ausgedehnten, vielfach neuen oder neuangewandten Materials, eine folgerichtige Ableitung der erstrebten bedeutungsvollen gedanklichen Resultate wäre auch für einen mehr systematisch begabten Forscher eine große Aufgabe gewesen.

Man nehme ferner, daß gerade die Ableitung der besagten Kanones an sich schon ein bedenkliches Unternehmen war, und so wird man es verstehen, daß das Werk aus vielen Gründen die erhoffte Wirkung nicht ausüben konnte. Einiges konnte doch wenigstens der IV. Teil retten. Er versuchte hier, wir sahen es, für die Mission die Waffen zusammenzutragen und ihren Gebrauch in vielen auch treffenden Einzelheiten zu lehren. Auf letzteres kam es schließlich für das Leben hauptsächlich an, und deshalb konnte der vielleicht bei vielen Lesern schlechte Eindruck des III. Teiles schwinden oder gemildert werden, und so ist es zu erklären, daß gar ein Canisius das Werk herrlich genannt hat [1]).

---

[1]) 10. Juni 1546 schreibt er darüber: „illud admirandum ac plane divinum opus De totius Christiani Orbis concordia.“ Er bedauert nur, daß man es „scholiis foede additis“ befleckt habe. (Vgl. die bereits zitierte Corr. des Canis. I. S. 204). Aus den Anmerkungen des Herausgebers der Korrespondenz ersehen wir, daß die in der Basler Ausgabe befindlichen „Annotationes“ zu Postels OT Concordia in den Katalog der Löwener Theologen aus den Jahren 1546, 1550, 1558 verboten worden waren. — Am Titelblatt der OTC steht folgende, bei Des Billon und Adelung fehlende Bemerkung: „Adiectae sunt quoque Annotationes in margine a pio atque erudito quodam viro, ne delicatioris palati, aut iniquioris etiam iudicii aliquis, ut sunt fere hodie quam plurimi, offenderetur.“ Diese Anmerkungen selbst sind übrigens ohne größere Bedeutung. Sie korrigieren manche Versehen, geben bei einigen Materien die Dispositionsgründe, eine verteidigt schüchtern die Evangelischen. „Pii, qui hodie credunt Evangelio in Germania et in aliis regionibus, non contemnunt vera miracula“ usw. S. 96. Auch ist am Anfang des Werkes eine recht detaillierte Inhaltsangabe der vier Bücher enthalten, die die vorliegende vielfach ergänzen kann.

Postels Tätigkeit nach dem Erscheinen des großen Werkes konnte in den gut katholischen Kreisen den Eindruck stärken. Mit wachsendem Eifer verficht er nun Roms Interessen, so auch gegen die Häretiker. Als Ergänzung zu der OTC faßte er ein Werk ab, darin er die Gleichheit der Evangelisten mit den Mohammedanern nachweist, in all' dem, worin sie von der katholischen Kirche abweichen. Er nennt sie Cenevangelisten, und gibt in der Widmung das zweifache Etymon diesen von ihm geschaffenen terminus technicus an[1]). Nach einer Entschuldigung der Mängel seiner großen Schrift (OTC), als welche in übermäßiger Eile abgefaßt werden mußte, gibt er kurz deren Inhalt wieder, wobei er von der Verwendung der talmudischen Literatur übermäßige Erwartungen betreffs der Christianisierung der Juden hegt. Die Devise jener wie auch der vorliegenden Schrift sei natura und ratio.

Weil das große Werk in Basel gedruckt wurde, konnte darin über die Häretiker nicht alles frei gesagt werden. Deshalb mußte es ergänzt werden durch die gegenwärtige Schrift. Der Grundgedanke des Schriftleins ist ein theoretischer und praktischer; (1.) zu zeigen: Mohammedem plane eadem via incipisse atque Lutheranos et (2.) easdem propositiones contra Christi ecclesiam introduxisse. Daraus erhellt schon die gemeinsame Gefahr, die Deutschland, ja der Welt, von den beiden drohe. — In 28 Punkten gibt dann P. die Verwandtschaft zwischen den beiden Gegnern der katholischen Kirche; die Zusammenstellung ist Postels anderen Arbeiten ähnlich, sowohl wegen des Mangels einer Ordnung und Symmetrie, als auch wegen der Fülle der Wahrnehmungen, die freilich nur zu häufig äußerst gekünstelte sind. Interessanter als diese erzwungenen Analogien ist ein Nachwort[2]), das den Titel trägt: „de iudicio Dei iamiam imminente"[3]), das aus der Lage der Dinge der Welt, wie aus der Kombinierung von mancherlei Berechnungen die nahe

---

[1]) Der geschichtliche Wert der Schrift (vgl. den Titel oben S. 290 Anm. 2) erhellt aus der Widmung, die an die OTC anknüpft.

[2]) Widmung S. 87.

[3]) Beginnt S. 88.

Wiederkunft Christi verkündet und zu deren würdigen Erwartung mahnt.

Eine weitere Ergänzung der OTC bietet die in demselben Jahre erschienene Schrift: Sacrarum Apodixeon etc., die im I. Buch die christlichen Hauptwahrheiten von Gott, der Welt, dem Menschen zusammenstellt; im 2. Teile will der Verfasser die Notwendigkeit der Menschwerdung beweisen. Ein „impetus spiritus" habe ihn zu dieser Materie getrieben, über die er (er ruft dafür Gott zum Zeugen an) früher nicht nachgedacht habe. Dabei denkt er von der Macht seiner Gründe wiederum das Höchste [1]).

Eine dritte Schrift: „de rationibus spiritus sancti" zeigt schon in der Widmung (an alle Menschen) einen Fortschritt. Die natürliche Weise der Mission wird zwar auch hier betont, aber ebenso der göttliche Charakter des Christentums, das ein Produkt des heiligen Geistes sei. Über das erstere lesen wir:

„ . . . in quo a natura et secundum naturam esse deducta omnia ostendo, quae in refutatione haereticorum ad hanc diem tradidit ecclesia: ut constanti rationis tenore videatur et vetus et novum testamentum, et sanctae ecclesiae statuta, licet simplici authoritate nitantur (. . .) tamen ex eodem spiritu naturae parente orta esse duceque natura eius filia traditis demonstrationibus ex intima philosophia petitis confirmabo."

Wie die vorhin besprochene Schrift, will auch diese höheren Ursprungs sein: „. . . in quo nil plane meum agnoscere debet lector, nisi mihi simile id est instabile maleque firmum. Hoc enim solum meum est, quod est imperfectum. Coetera omnipotentis dei sua ut vult distribuentis munus sunt [2])."

Wohl schon seit längerer Zeit beseelten den eifrigen Forscher und vielseitigen Gelehrten auch überschwängliche

---

[1]) Widmung an die Vorsteher der Kirche S. 2. „vis argumentorum . . . docebit a ratione sublimi haec profecta, meipsum vel ingenue fatear in hac re ignoro", woraus man schon betreffs seiner Geistesverfassung betrübende Schlüsse ziehen muß (die Sperrung der beiden Sätze ist von mir).

[2]) Die Einteilung des Buches ist etwa die: I. Über die Gegenstände des Glaubens; II. Über das Handeln des Frommen. Doch ist diese Einteilung nicht streng durchgeführt worden.

patriotische Gefühle. Auch hier konnte er an namhafte Vorgänger anknüpfen.

Schon am Anfang des Jahrhunderts, noch unter Ludwig XII. hat Claude Seyssel der französischen Nation die Rolle, die Welt zu erobern, vindiziert. Nachzuahmen seien dabei die Römer. Deren Sprache war auch einst arm, dadurch, daß man ihr die ganze griechische Literatur zugeführt, hat man sie vervollkommnet, und sie wurde ein ausgezeichnetes Mittel der Wissenschaft[1]). Unter den Zeitgenossen Postells war es aber geläufig Frankreichs Emporkommen als Zeichen besonders hoher Bestimmung zu betrachten. Juristen und Politiker treten für den Vorrang ihres Landes ein, aber nicht nur sie[2]). So wird uns verständlich, daß auch der junge Gelehrte für diesen Gedanken Sinn und Eifer gefaßt, und daß der Theologe in der prinzipiellen Eigenart der französischen kirchlichen Einrichtungen auch eine Stütze für Verkündigung von Lehrsätzen fand, die eine große Wandlung der bestehenden Verhältnisse bedeuteten.

Während des rastlosen Arbeitens, das freilich bereits hie und da Zeichen eines krankhaften Selbstbewußtseins zeigt, ereilte seinen Gönner, den unterdessen zum Kanzler ernannten Poyet, die Katastrophe, der nicht nur seine Stellung, sondern auch seine Freiheit zum Opfer fiel. Man nehme hinzu, daß während einer kurzen Zeit in Frankreich vier ähnliche Fälle zu verzeichnen waren. Wir wissen, daß Postell es versuchte, den König zugunsten Poyets umzustimmen. Wir wissen es ferner, daß Postell vor dem Könige im Sinne des oben charakterisierten französischen Patriotismus ernste Klagen betreffs der öffentlichen Zustände des Landes erhob. Und zwar tat er es mehrere Male. Es mag sein, daß eine solche Auseinandersetzung mit dem König infolge Poyets Sturz stattgefunden hat, und daß sie auch für Postells Schicksal entschied.

Jedenfalls führte er es einmal dem Könige vor die Augen, wie in seiner Umgebung alles verdorben sei, darunter auch die Kirche, die Universitäten, besonders aber die Justiz.

---

[1]) Vgl. A. Jaquets Artikel über S. in Revue des Quest. hist. LVII (1895).

[2]) Weill a. a. O. S. 89 ff.

Dabei versprach er dem König, wenn er angehört wird, die Weltmonarchie, den Besitz des heiligen Landes, die Eintracht der Welt, ohne von den ähnlichen Versprechungen des Vinzenz zu Paula vernommen zu haben[1]. Der König war nach Postells Erzählung zu Tränen ergriffen, aber bald wurde er von einer Frau davon abgelenkt[2].

Eine Folge seines Eintretens für Poyet war, daß P. seine Professur aufgab. Aber langes Bleiben war ihm in Frankreich auch in seiner Zurückgezogenheit nicht mehr beschieden. Am Ende 1543 verließ er sein Vaterland, ohne daß wir die Motive dieses Schrittes ganz klar sähen.

II.

Postells innere Kämpfe bei den Jesuiten und seine apokalyptisch gefärbte, national-synkretistische Eingaben an das Konzil zu Trient.

Sein Vaterland verlassend, ging Postell (zu Fuß) nach Rom und schloß sich dort der neugegründeten Gesellschaft Jesu an[3]. Es ist anzunehmen, daß er seiner Zeit von Loyolas berühmtem Gelübde am Montmartre mit Interesse vernommen, zumal ja sein Streben mit dem des Ignatius, der ja ebenfalls in Paris, gar auf dem neuen Colleg studiert hatte, in vielen Punkten verwandt war. Es blieb aber nicht bei einer theoretischen Verwandtschaft. Beide hatten bereits zu Missionszwecken eine Reise nach dem Orient über Venedig unternommen. Während nachher Postell an dem Collège des Lom-

[1]) Adelung sagt (a. a. O. 118) nach seiner Art: Postell wäre schon jetzt ein halber Narr gewesen, sei deshalb auf seine Ideen verfallen und habe deshalb Frankreich verlassen.

[2]) Dies alles erzählt nach Postells in der Nat. Bibl. zu Paris befindlichen Apologie schon Sallier in Mémoires de l'Acad. des Inscript. Bd. XV. S. 814.

[3]) Schon nach Adelung (a. a. O. S. 125) ist Postell zu Ignatius gegangen, damit dieser seine Universalmonarchie durch Mission fördere, danach hätte also Postell für seine Zwecke Ignatius gewinnen wollen. Die Zeitbestimmung der Romreise schwankt zwischen 1543 und 44. Bei Weills Annahme, Postell sei Ende 1543 oder anfangs 1544 von Paris aufgebrochen, erscheint Fouquerais Entscheidung für 1544 überflüssig. Übrigens ist das Datum für das folgende nicht von Belang.

bards das Hebräische vortrug, hatte er Gelegenheit, die seit 1540 in Paris erscheinenden Sendlinge des Ignatius kennen zu lernen. Ihre Bescheidenheit und ihr Arbeitseifer ergrift den Lehrer so sehr, daß er öfter an ihren Übungen und Erholungen teilnahm; und den beiden Brüdern, J. Domenech und P. d'Achille, das Glück unter ihrer Regel zu leben pries. Doch hüteten sich die beiden, ihn zum Mitleben einzuladen: „à cause de certaines exagérations“ [1]).

Es waren den beiden Brüdern offenbar auch die großen Differenzen zwischen Postell und Ignatius nicht unbekannt geblieben. Postell ging von dem alttestamentlichen Gedanken eines erwählten Volkes aus, und fand es — wie wir bereits erwähnt — in seinem eigenen. Dessen Herrscher erschien demnach selbstverständlich als ein Werkzeug Gottes, deshalb auch als der ideelle Herr der Welt. Er war ferner überzeugt, wir sahen es, daß die letzten Zeiten sich nähern und ihm die Aufgabe ohne sein Zutun zugefallen sei, dies zu verkündigen und die Menschheit zur Erwartung des bald erscheinenden Herren zu sammeln [2]). — Angesichts dieser Tatsachen werden wir uns nicht wundern, wenn wir lesen, daß Postell in den Orden nicht gut paßte [3]). Trotzdem hat es Postell an Versuchen und an Mühe nicht fehlen lassen, sich zu fügen und bei dem Orden zu bleiben. Wir wissen darüber folgendes.

Nachdem sich Postell in Rom bei dem Leiter der Gesellschaft gemeldet, legte er am 2. Juli [4]) 1544 das Gelübde schriftlich ab, den Ignatius für seinen Praepositus an-

---

[1]) Fouquerai, a. a. O. S. 143.

[2]) Vgl. o. S. 310 ff.

[3]) Polancos Chronik (Monum. Soc. Jesu, Madrid 1894. I. S. 148/49) sagt darüber nur, daß P. sich als Noviz gemeldet hat und zur „probatio“ zugelassen wurde. „Sed cum spiritu, ut ipsi videbatur, prophetiae, ut autem Ignatius et alii de Societate judicabant, erroris multa sentiret, diceret ac scriberet, quae nec vera, nec ad aedificationem et unionem cum Societate fovendam, facere viderentur, frustra remediis multis tentatis, dimissus est.“ Das Zeugnis, das ihm Polanco ausstellt, ist sonst günstig: „Vir alioqui pius et moribus bonis praeditus, si humilius et ad sobrietatem sapere, et suum judicium in obsequium fidei ac obedientiae captivare didicisset.“

[4]) Octavo Nonis Juliis. Mon. Ign. 4 S. 708.

erkennend, und bestätigte es nachher in den Hauptkirchen Roms[1]). Schon am 10. Mai 1545 haben Salmeron, Lhoost und Ugoletto, offenbar von dem Orden damit betraut, über ihn ein Gericht gehalten und die Sentenz gefällt: „il suo spirito et prophetie ci pareno illusioni manifeste del demonio", und sprechen dabei den Wunsch aus: „che lui fossi rimuosso et separato de simil[i]cose". Am 1. Oktober desselben Jahres widerruft Postell und verspricht Gehorsam[2]). Im Dezember versprach er auf zwei Jahre, mit Ignatius „d'uno medesimo giudizio" zu sein. Schon nach einem Vierteljahr, Februar 1546, verdammte er ausdrücklich „illas inspirationes, quae mihi jam ab anno uno maxime, et supra, tam in interpretatione scripturae, quam in privatis revelationibus, sunt suggestae, als tentationes" in einer eigenhändigen Erklärung[3]).

Darauf hat ihn der Vikar der Stadt, Philippus Archintus vorgenommen[4]). Ihm hat Postell seine Ergebenheit an die katholische Kirche beschworen: den Gedanken an eine besondere persönliche Mission wolle er lassen und auch in der Zukunft sich bemühen, ähnliche Gedanken aus seinem Gemüt zu bannen und werde niemandem solches mitteilen; er sei bereit, auf Wunsch öffentlich Abbitte zu leisten. Daraufhin beschließt der Vikar „ne abscedat ex domo vestra, atque illum restituo ad omne altaris mynisterium, ut prius, et quanto minus de iis verba fiunt, laudo"[5]).

Aus diesen Schriftstücken ist deutlich, welch großen Kampf Postell mit sich geführt. Er hatte inspirationes (Eingebungen), die den Ordensgenossen ebenso verwerflich

[1]) In diese Zeit versetzt Fouqueray (S. 144, 145) Postells Empfehlung der Jesuiten an Nicol. Psaume in Frankreich vgl. MS. lat. Bibl. Nat. Paris. 8585, 36, bei Weill App. I. S. 112—114.

[2]) Mon. Ign. 4 S. 710.

[3]) Daselbst S. 711.

[4]) 2. Juli 1546 meldet Faber an Canisius (von Rom nach Köln), daß Postell der „vix quemquam sibi parem habere hoc saeculo existimatur" sich der Gesellschaft als Koch zur Verfügung gestellt hat, und als künftiger Prediger des Herrn es als Vergnügen empfindet, in den niedrigsten Geschäften verwendet zu werden. Vgl. O. Braunsberger, Korrespdz. des Canisius. Freiburg 1896 I. S. 192.

[5]) Diese Sentenz des Vikars trägt leider kein Datum. Nach dessen Unterschrift liest man: Ita volo. G. Postell. Vgl. Mon. Soc. Jes. IV S. 711.

schienen, als seine Schrifterklärung und der Gedanke von einer höheren Mission, und zwar besonders seit dem Jahre 1544. Nähere Details fehlen wohl in den amtlichen Schriften des Ordens, aber wir wissen es anderwärts, welche Fragen es sonst noch waren, die er gegen den Willen des Ordens behaupten wollte. Wir wissen es aus mehreren authentischen Quellen, daß Postell in dem Kampfe unterlegen ist. Nachdem er etwa 20 Monate im Orden gelebt, mußte er aus ihm scheiden.

Hatte er schon in seinen Apodixeon behauptet, daß er vom Heiligen Geist getrieben spreche, so war ihm die von Ignatius geforderte Unterordnung und Gehorsam gegen die Leitung der Gesellschaft an sich nicht leicht. Das, was man ihm als Irrtum vorhielt, war vor allem die Auffassung vom Verhältnis der weltlichen und der geistlichen Macht im allgemeinen, dann die Betonung der Suprematie des Konzils über den Papst, namentlich aber die Forderung, der König von Frankreich müsse, um Roms Verderbnis zu beseitigen, in Frankreich ein neues Konzil einberufen und einen neuen Papst wählen lassen. Es blieb dann nichts übrig, als daß Postell, der, wie wir vernehmen, unterdessen zum Priester ordiniert worden war, sich füge und die bereits erwähnte Konsequenz ziehe.

Über die Feindseligkeit des Ordens gegen Postell erfahren wir nach der Lösung des Verhältnisses häufig, ebenso, daß dieser, obwohl von den Jesuiten angefeindet, seine Sympathie zu ihnen auch später nicht verleugnet hat. Übrigens hatten die Jesuiten Verständnis für seine Person, und es waren seine Lehren, mit denen er nicht mehr zurückhielt, weshalb sie ihn auch später verfolgten, und zwar, wie wir sehen werden, ohne persönliche Verbitterung.

Denn die meisten rein kirchlichen Fragen, in denen er von Ignatius abwich, harrten ja erst der Entscheidung. Daß die Kirche einer Reform bedürfe, war ja den Besseren auch früher, und auch dem eben herrschenden Papste klar, und nicht nur ihm. Hervorragende kirchliche Würdenträger hatten schon vor Jahren Pläne einer Verbesserung der kirchlichen Zustände ausgearbeitet, der Papst bemühte sich unentwegt um ein Konzil, das die religiöse Frage Deutschlands, die

allmählich zu einer europäischen geworden war, löse, und die von allen Seiten ertönenden Klagen verstummen lasse.

Rasch wechselten die Zustände und die Stimmungen in den führenden Kreisen der Christenheit. Zur Zeit, wo Postell aus dem Orden schied, haben die beiden sich bekämpfenden Herrscher Westeuropas sich versöhnt, um ihre Waffen gegen die Häresie zu wenden. Der Papst und der Kaiser schlossen ein Bündnis zu dem Kampfe gegen die Gegner des Reiches und der Kirche. Als eine Krönung des Werkes sollte das so oft anberaumte Konzil nunmehr auch einberufen werden und zustande kommen.

Bald zeigten sich freilich auch die Differenzen innerhalb des Katholizismus, so besonders auch in den Interessen der Machthaber. Der Kaiser will die Einheit des Reiches und fordert Zugeständnisse von Rom für die Evangelischen, die Kurie will die Überlieferung, auf der sie selbst ruhte, vor dem Ungestüm der Reformer retten. — Während dieses Umschwunges hielt sich Postell eine Zeit lang außerhalb des Ordens noch in Rom auf, war aber schon anfangs 1547 in Venedig.

Trotz der Anfeindungen des Ordens, die vielleicht auch zu kürzeren Verhaftungen geführt haben[1]), hat er sich aber auch in den höheren kirchlichen Kreisen ein Ansehen erworben und es fehlte ihm auch an Verbindungen nicht. War auch vieles von dem, was er schrieb und predigte, bedenklich, so ist es ja auch bei zahlreichen andern Propheten der Kirche nicht anders gewesen: seine Opferwilligkeit, sein Eifer für die Kirche, seine Gelehrsamkeit und sein asketischer Wandel forderte auch von seiten der Gegner Respekt für ihn. So wird es uns erklärlich, daß er, als das Konzil seine Beratungen begonnen, im Geiste mitarbeitete. Hatte er ja gegen die Gesellschaft Jesu den Vorrang des Konzils verfochten! Freilich interessierten ihn nicht so sehr die Lehrfragen, durch deren Entscheidungen das Konzil in seinen ersten Sitzungen die Reformation verurteilt hat. Er schaute viel weiter hinaus! Von Venedig aus, wohin er von Rom schon um 1546 gezogen war, hat er dem Konzil die Nachricht über eine

[1]) Vgl. Postells Brief an Masius v. 22. Jan. 1547 bei Chaufepié III S. 219 Anm.

bereits dem Druck übergebene Schrift „de restitutione humanae naturae" unterbreitet „impulsus lumine, quod nulla creatura refugere potest", damit es diejenigen, die im Konzil das Wort haben, kennen lernen. Und zwar habe er dies der Sicherheit halber unterbreitet, weil er die Ansicht der Kirche auch in einer Frage hochhalte, die „simpliciter proponi, ut coelitus advenit, poterat" [1]).

Die Schrift, die noch von Rom nach Basel an den Buchdrucker geschickt worden war, war noch mehrere Jahre nachher vorhanden, ob sie noch irgendwo zu finden ist, kann ich nicht sicher sagen. Über ihren Inhalt sagt Postell selbst folgendes.

Es war „opus iustae magnitudinis, quod inscribitur, Abscondita a constitutione mundi, De naturae humanae restitutione, in eam conditionem quam ante peccatum habebat, nunc adfutura in inferioribus cum magno foenore: in quo haec continentur, Clavis scripturarum, qua ad interiora itur velaminis: Ostium apertum aeterni mysterii: Septem Sigillorum libri ab agno aperti reseratio: Evangelion aeternum, seu naturae et gratiae conjugium: ad Consilium divinitus coactum ubivis" [2]).

Es ist nicht ganz klar, ob Postell dies Werk auch in Handschrift an das Konzil eingereicht hat, oder ob er den Druck abwarten wollte, um es dann erst der heiligen Versammlung zu widmen. Jedenfalls ging der Druck nicht so vor sich, wie Postell es sich gedacht. — Unterdessen war es mit dem Konzil selbst zur Krise gekommen, es wurde durch den Papst nach Bologna verlegt. Da fand sich unser Autor irgendwie veranlaßt, über seine mit der Schrift verbundenen Absichten die in Bologna beratenden Väter aufzuklären.

In einer Satisfactio und Retractatio für die Schriften „de Naturae humanae instauratione tam in magno opere quam

[1]) Vgl. Schweizers Artikel a. o. a. O.

[2]) Diese Angabe verdanken wir dem für uns sehr wertvollen Verzeichnis Postellscher Schriften, das er selbst für die von J. Simler besorgte Ausgabe der Epitome Bibliothecae Conradi Gesneri vor 1555 abgefaßt hat (vgl. C. Gesners Vorrede zu den Buch). Das oben angeführte Exemplar schließt mit den Worten: „liber nondum editus, extat apud Jo. Oporinum, Basileae: aliquando in lucem edendus, cum Deus voluerit."

in appendicibus ejus"[1]) versichert der vermutlich unterdessen von neuem angegriffene Verfasser das Konzil, daß er, obwohl seiner Sache völlig sicher, für seine Ansichten die Approbation der Kirche anstrebe, denn in einer Häresie möchte er nicht bleiben. Der Buchdrucker habe in der Sache nicht ganz im Sinne seiner Intentionen gehandelt. Alles unterwerfe er dem Urteil der Kirche, beanspruche aber für sich die Freiheit, in theologischen Fragen außerscholastische Bahnen wandeln zu dürfen. Die Autorität habe nur Wert, wenn sie von der Kirche erläutert wird. Er habe seine Wahrheiten „contemplatione veri magis" erreicht und halte sie für so evident, wie $2 \times 2 = 4$. Er beziehe sich auf das früheste Christentum zurück, denn dem Adam hat sich derselbe Gott, wie später, geoffenbart. — Also ein Übertrumpfen der zu den Ursprüngen des Christentums zurückrufenden Reformation!

Zunächst verteidigt Postell seine Lehre von der anima Christi mit der Ansicht der Juden, Ismaeliter, als eine naturgemäße. Dann, daß die in Adam genossene Frucht ein Typus des Sakraments gewesen sei: eine ihm geoffenbarte Wahrheit, wie er dies im aeternum evangelium[2]) mit Hilfe der Natur nachweist. Ebenso verteidigt er andere noch abenteuerlichere Anschauungen: aber alles empfiehlt er als bereits alt hergebrachtes und ist bereit, das, was sein persönliches wäre, zurückzunehmen[3]). — Die Unredlichkeit des Druckers Oporinus, über die Postell in dieser Eingabe klagt, erklärt sich einfach. Oporinus erschien das ihm anvertraute große Werk zu umfangreich, und wohl als Probe hat er zwei kleinere Schriften, die als Anhänge des Werkes gedacht waren, veröffentlicht, und dadurch über die Vorschläge des Verfassers auch die große Öffentlichkeit aufgeklärt, obwohl dessen Name dabei überhaupt nicht[4]), oder nicht in wahrer Form genannt wurde[5]). — Diese beiden Schriften erfordern von uns eine aus-

---

[1]) Veröffentlicht von Schweitzer a. o. a. O.

[2]) Zwei Kapitel dieser sonst unbekannt gebliebenen Schrift abgedruckt bei der Panthenosia S. 133 ff.

[3]) Vgl. Schweitzer a. a. O.

[4]) So auf dem Titelblatt der abscond. clavis.

[5]) So in der Panthenosia.

führlichere Würdigung, und zwar nicht bloß deshalb, weil Postells Eingabe von ihnen spricht.

Die erste enthält einen Hinweis auf den Zweck schon in ihrem Namen: Panthenosia, und tritt demnach als Seitenstück zu seinem von uns ausführlich besprochenen großen Werke OTConcordia vor den Leser. Es handelt sich um eine Einheit in den ewigen Wahrheiten (oder Wahrscheinlichkeiten — heißt es im Titel selbst), die er nicht nur zwischen den verschiedenen Religionen der Gegenwart, sondern auch in der Vergangenheit schaffen will. Er trägt hier den Namen Elias Pandocheus, nennt sein Wort „tubae penultimae stridor", und fügt hinzu: „Solus erit Iudex, qui meliora dabit." In den ersten Kapiteln zeigt er seine uns schon aus den letzten Pariser Arbeiten bekannte Legitimation zu solchem Plan: es rede nicht er selbst, es rede Christus aus ihm. Er weist auf ähnliche Beispiele der Geschichte hin, besonders auf den Apostel Johannes. Sein Ziel ist, Jesum zu restituieren, bzw. seine Glieder zu sammeln, und zwar bei Beobachtung der Vorgänge in der Natur, feststehend in der unabänderlichen Wahrheit. Gab es schon im alten Bunde abweichende Ansichten, so wurden sie geduldet, niemals wurde gegen sie mit Excommunication gekämpft.

Die Restitution vollzieht er ideell gleich, indem er allgemeingültige Wahrheiten zusammenstellt[1]). So zunächst über Gott. Gott ist Ursache des Alls, an sich unbegreiflich, unendlich, unbeweglich, unveränderlich, obwohl allmächtig handle er nicht nach seiner absoluten Macht, sondern nach der von ihm festgestellten Ordnung, zum Ziele aber hat er seiner Schöpfung das erhabenste, sich selbst, gestellt. Über die Natur lehrt der Verfasser: nichts kann von sich selbst entstehen, alles Geschaffene ist endlich und faßbar, das Materielle wird von außen bewegt, aber seiner Natur nach, scheinbare Unordnungen finden sich nicht in der „primigenia rerum compositio", ein gewisser Geist beherrscht alle Dinge ihrer Natur nach durch Zeit, Ort und Bewegung. Nach diesen kosmologisch-ontologischen Thesen kommen einige Wahrheiten über das Heil oder das höchste Gut. Das vornehmste ist, was von Natur alle anstreben;

[1]) Von mir abgedruckt im Th. Camp. usw. S. 84 Anm. 4.

da aber die Natur keine Vollkommenheit in sich hat, so teilt sich dies Heil als Strebens- oder Sehnsuchtsziel allen Wesen mit, den Engeln ebenso wie den Menschen. Für den Menschen muß dies Heil Anfang und Ende sein, anwendbar dem Körper und dem Geist in gewisser Übereinstimmung mit anderen Dingen und es muß durch unsichtbare Art der Liebe mit uns vereinigt werden.

Dies die Grundaxiomen Postells. Man kann ihre Zusammenstellung keine hervorragende Leistung und keine fruchtbare Errungenschaft nennen: eine Überwindung der Differenzen bedeutet die neue Wahrheit nicht, und zwar weder in der rationalen Theologie noch auch in der Ethik. Die Atomisten werden die Kosmologie wie auch die Sätze von der Natur zurückweisen, und die mystische Erfüllung der Geschöpfe mit dem Heilsgedanken, vermittelt durch die Liebe, ist eine nicht ganz neue Mythe. Es gehörte ein Verkennen der Geschichte mit ihren Kämpfen und abenteuerlichen Phantasien über die Zukunft dazu, wenn man solche Theorien als eine Grundlage für die geistige Einheit der Menschheit aufstellen konnte. Und doch bezeichnen die Sätze einen wichtigen Fortschritt auf der von Postell betretenen irenischen Bahn. Was in der OTC ein vage Erörterung war, ist hier in einer Anzahl von Sentenzen klarer formuliert, zu der ratio, auf der der intellektuelle Teil der Religion ruht, tritt nun die Liebe als die eigentliche Trägerin des Heils, freilich auf eine Weise, die eine Beschränkung der Vernunft bedeutet. — Die Metaphysik der beiden ersten Kapitel erhält so eine Ergänzung, die den Bedürfnissen der Religion entgegenkommen kann. Freilich ist all das, was er hier zusammengebracht, allzu abstrakt, und es ist fraglich, ob deshalb, weil es eine Konstruktion ist, oder ob deshalb, weil das eigentlich, wahrhaft Religiöse an Geschichte anknüpft, aus der Geschichte lebt, die in abstrakte Schemen nicht leicht zu unterbringen ist. Trotzdem ist es als praktische Irenik ebensowenig wertvoll, wie es außer Zweifel die, allerdings tiefer begründeten, späteren Versuche antizipiert, die die Religion vereinfachen, bzw. in ihrer ursprünglichen allgemeinen Form auffinden wollten. Dies sollte die Geschichte nicht mehr vergessen!

Seine eigentlichen Mittel kramt freilich der Verfasser erst im folgenden aus. Auf die immerhin einigermaßen feste Grundlage der allgemeinen Wahrheiten richtet er eine noch weniger einleuchtende Theorie von der Weltseele, oder der Seele des Messias auf. Gott — so meint Postell — als vollkommenes Wesen konnte die Welt, wie sie ist, nicht unmittelbar erschaffen haben. Vor allem schuf er die Seele des Messias, von dieser Seele stammt alles, wie das Postell im folgenden einzeln nachweist. Es ist nun die Pflicht dieses selben Messias, alle Geschöpfe zu Gott und Seligkeit zurückzuführen, indem sie vom Satan und der Sünde befreit werden. Zu der Seligkeit gehört auch die Wiederherstellung der Einheit der Anschauungen in den Fragen, die durch die allgemeingültigen Sätze nicht berührt wurden. Die Versuche, die damit Postell anstellt, zeigen, daß er sich diese Aufgabe recht harmlos vorgestellt hat. Auch die positive Darstellung seiner Ansichten kann auf keine besondere Wertschätzung Anspruch erheben, interessant sind vielmehr nur einige praktisch-kritische Bemerkungen: so „de censurae virtute“ (Kap. XXVI); „de primatu concilio et clave“ (Kap. XXXI), hier tritt er für eine ökumenische Kirche in Jerusalem unter Christo ein; da der Papst sich dagegen ausgesprochen, so sei er der Antichrist. — Besonders auffallend ist die hohe Wertschätzung des Mohammed, den er als einen Propheten im Sinne des Paulus bezeichnet, wie solche etwa bei den Christen Methodius, Merlin, Joachim, Birgitta, Catharina waren. Bald darauf wird auch die Kabbala zum Beweise dessen, daß es im Alcoran viele Mysterien gebe, erwähnt und das Verhältnis zwischen Abraham, Isaak und Israel gekennzeichnet[1]. — Es naht aber ein Ende aller Streitigkeiten, und es wird mit Taten gekämpft werden; — deren Ausgang ist das letzte Kapitel gewidmet. Rom mit seinen Anathemen hat abgewirtschaftet, jeder wird ohne Rücksicht auf seine Konfession von Gott angenommen werden, Christus blickt nicht auf den Irrtum, sondern auf die Intention.

[1] S. 112. Hier begegnen wir auch die von Postell öfters angeführten Stadien: lex naturae, lex scripta, lex gratiae, die später die Grundlage der Föderaltheologie (des Coccejus) bilden. Auf diese Verwandtschaft mit Coccejus, die auch später noch erwähnt werden wird, hat schon Ittig verwiesen.

Die Schlußaufforderung knüpft jedoch nicht an Christum, vielmehr an die eingangs besprochene Weltseele an, wenn er sagt: „Seien wir alle Jesuaner, wir wünschen und nennen als Genossen die Juden und die Ismaeliten . . . die ganze menschliche Natur.“ Wie in den oben skizzierten allgemeinen Wahrheiten, so fehlt auch in den Schlußworten der Schrift das spezifisch christliche, und das Christentum erscheint den übrigen Religionen, besonders der jüdischen und mohammedanischen, höchstens koordiniert. Besonders scharf wird Rom mitgenommen, an dessen Stelle ein orientalisches Zentrum der Menschenverbrüderung verkündet wird. Das Einheitliche, an das sich all das Bunte reiht — ist die Natur, noch näher, die restituierte Menschennatur, sie wird bald die von so vielen sehnsüchtig ersehnte Einheit des menschlichen Geschlechtes erbringen.

Man muß staunen, daß der Verfasser so eine Schrift an das Konzil gerichtet, auf dem Roms Legaten präsidierten und daß er in einem der Legaten gar einen Protektor gefunden. Noch mehr bezeichnend sind die letzten Seiten des Büchleins, die, weil sie frei geblieben waren, der Typograph dazu benutzt hat, um aus Postells sonst unbekannt gebliebenem Werk „Evangelium aeternum“ zwei Kapitel mitzuteilen, die direkt Rom als Hindernis einer Reform bezeichnen, das, als Babylon, fallen müsse und mit dem man keinen Frieden eingehen könne — solange Birgittas Prognosticum nicht erfüllt wird[1]).

Das zweite Programmwerk „Absconditorum Clavis“ enthüllt die verborgenste Zukunft. Hier spricht der Verfasser nicht unter seinem Namen, die spätere Ausgabe sagt von ihm: „ex divinis decretis exscriptor.“ In den einleitenden Kapiteln belehrt er den Leser, daß die restitutio Christi ihr Ziel noch nicht erreicht hat, weshalb sie jetzt pro extremo naturae remedio zu erwarten ist. Dies ist die Einverleibung Christo im Sinne des Jesuanismus der Panthenosia. Indem die restitutio die Vernunft zur Wahrheit anleiten wird, werden alle in den Besitz des rechten Glaubens gelangen. Grundlage für diesen rationalen Glauben ist die bekannte Deutung der Trinität, und namentlich die Lehre von der Seele Christi. Nachdem dann die folgenden vier Kapitel die

[1]) S. 142—143.

Hauptfragen der Christologie und Anthropologie erörtert haben, gelangt P. zu dem Hauptthema der Schrift: zum Gericht, zur Betrachtung der höchsten Vollkommenheit und zu deren Bedingung, der communio perfecta, zur Notwendigkeit eines Mittlers und zu der Auferstehung. Ein letztes Kapitel enthüllt uns den Sinn der ewigen Disposition, indem der Verfasser entsprechend den Bestandteilen in Christo vier Zeitalter der Kirche unterscheidet, und dafür aus dem Alten und Neuen Testament zahlreiche Beweise erbringt.

Die vier „considerationes“ Christi entsprechen den vier Zeitaltern der Kirche auf folgende Weise. In der ersten wird er als die ewige Weisheit Gottes gedacht. Die zweite gilt von seiner Seele, als von einer Weisheit, die vor allen Dingen geschaffen und mit der göttlichen vereint worden ist; die dritte als von dem menschgewordenen Gottessohn. Die vierte denke ich wörtlich wiedergeben zu müssen[1]): „At in quarta omnia cumulantur, in qua est sub sancto sacramento ecclesiae Mariae et dei filius, eo modo, quo se ipsum communicare suis creaturis potest, modo et sibi et illis convenientiori. Sicut enim est ipse Panis vitae, verbumque Dei, omnia spiritualiter alens, et conservans in Hominum gratiam: ita non potuit majus de se specimen edere, quam sub specie Panis et Vini realiter et vere seipsum membris sibi incorporandis inserere: ut qui illum in se fide, fame, ardore, sui nudi, illo vestiti, recipiunt, omnino in eum mutentur, et illi adnectantur, sine qua insitione nulli est perfecta salus. Hoc est quartae aetatis ecclesiae foelicitas, et Convivium omnia uniturum.“ Es erfolgt also eine Verchristung der Menschheit, die Postell an dem von ihm so oft besprochenen Geheimnis des Abendmahls beleuchtet.

Zum Schluß folgen einige Nachweise aus dem Alten Testament über die Art und die Zeit dieser Vollendung des vierten Zeitalters, die, wie schon eine Pariser Schrift verkündet hatte, nahe bevorsteht[2]).

Die Väter des Konzils, die gerade eine Spaltung ihrer von Postell prinzipiell so hochgehaltenen Versammlung hinter sich hatten, konnten diese henotischen Träume ebensowenig

---

[1]) Absc. clav. hgeb. von Abr. Frankenberg. Amsterdam 1646. S. 48.
[2]) Das. S. 47—73.

für höhere Botschaft erkennen, als die abenteuerlichen Spekulationen, die in den beiden von Oporin herausgegebenen Schriftlein enthalten waren. Es ist freilich fraglich, ob ihnen jene Schriftlein schon damals bekannt geworden sind. Aber den Jesuiten, die bereits in Trient, besonders bei der Verhandlung des Justifikationsdekrets eine Rolle gespielt haben, waren die eben erwähnten Phantasmen schon aus Postells Zugehörigkeit zum Orden gut bekannt geworden. Es bedurfte jedoch nicht einmal des Ansehens eines Lainez, damit die Postellsche Satisfactio und Retractatio ihren Zweck verfehlte.

Nicht entmutigt oder wankend gemacht, beschließt Postell, die im großen Opus enthaltene Botschaft in einer neuen Schrift zu wiederholen. Er will den Vätern von neuem das Herannahen der letzten Zeit verkündigen und die Kirche an die Notwendigkeit der renascentia erinnern. Er habe diese Verkündigung als seinen Beruf von Christo erhalten, und faßte den Gedanken, das, was er schon vorhin geschrieben hatte, dem Konzil etwas kürzer vorzulegen. Er versieht die so entstandene Schrift „de nativitate mediatoris ultima" mit einer Widmung an die Väter, in der er sie von neuem zum Aufrichten jener Einheit mahnt. Wie wenig Beifall auch die Schrift unter den Konzilvätern gefunden haben mag, so hat man die Widmung als ein Zeugnis hohen Sinnes schon früher erkannt und anerkannt. Nach diesem Schriftstück ist die Grundlage, auf der eine, jene renascentia aufnehmende Einheit unter den Menschen geschaffen werden könne, die Herrschaft der Vernunft ohne Autorität, — bei der dadurch herbeigeführten Freiheit ist Bann und Fluch antiquiert, was die Väter selbst durch Tat beweisen mögen [1]). Freilich sei das Konzil selbst weit davon entfernt, ein ökumenisches zu sein, es fehlen viele Nationen daran. Er empfiehlt nochmals die durch das Heilige Abendmahl genährte natürliche Vernunft als Leiterin der Natur und wiederholt zum Schluß: „. . . haec scripta . . . nostra non sunt, sed Christi, sensibiliter in nobis Evangelium suum exponentis" . . . Er unterzeichnet sich aber „Inutile ser-

[1]) Buddeus sagt hierüber (Obs. Halens. I 357): „Usus profecto hic est Postellus tanta libertate, quae in animum mediocrem non cadit".

vorum Dei mancipium", ferner mit dem Pseudonym der Panthenosia Elias Pandochaeus.

Auch die übrigens ziemlich umfangreiche Schrift „de nativitate Mediatoris ultima" tritt zunächst für den Rationalismus in den Glaubenssachen ein. Besonders in den Bekenntnissen müsse es „ratio" geben, die allen mit Vernunft Ausgestatteten genüge. Aber noch mehr als sonst wird hier zur Stärkung unserer rationellen Tätigkeit das Heilige Abendmahl empfohlen, dessen Genuß uns unglaubliches Licht bietet [1]). Die Darstellung dieser vernunftmäßigen Erkenntnis beginnt wiederum mit Christo, als substantia substantiarum. Christi eigenen vier Naturen entspricht in dieser Welt: terra, caelum, aqua, aer. Das Feuer aber ist der Geist, der in ihn von den Personen der Gottheit geflossen ist. Indem Postell diesen Christum in dem Lauf des Werdens und der Geschichte nachweist, unterscheidet er dessen mehrere Nativitäten; die letzte steht bevor. Durch sie wird er in die ganze Natur eindringen, so wie die Speise nur in ihren wertvollen Teilen in den Körper dringt, um ihn zu beleben. Ist Jesus der Körper und die Materie des Universums, so ist Christus wie dessen Form die Seele. Nachdem in der letzten Nativität des Mittlers die früheren vereinigt werden, werden wir selbst vergottet: Alles wird in ihm und er überall. Da unsere Seele ein Teil der universellen Seele der Welt ist, so erreicht sie die Unsterblichkeit in der eigenartigen, wenn auch nicht neuen Form einer Apokatastasis [2]).

Beurteilt nach dem so energisch betonten Prinzip der Vernünftigkeit und Natürlichkeit, waren die von Postell

---

[1]) S. 12. De vero cognoscendi modo, quo certissime ad summi cognoscibilis veritatem veniatur.

S. 18. „Necesse est — ut in sacrosanctis axiomatibus, sed praecipue in fidei articulis subsit talis ratio, quae omnibus ratione praeditis faciat satis.

„Certissimo modo per synceras notiones arte epagoges et syllogismi in viam solius rationis deductas, et ab autoritatis ergastulis deductas, tandem eo unde decidimus in Adamo, repedabimus", — indem wir zugleich aus dem Abendmahl ein unglaubliches Licht erhalten.

[2]) Vgl. hierüber das Kapitel: „De Christi dilatatione in Universo futura per hanc sancrosanctam Nativitatem, sicut est ab Initio" S. 159 ff. — Die abschließenden Worte S. 168.

vertretenen Doktrinen freilich ein wenig einleuchtendes Zeugnis seiner von ihm behaupteten höheren Sendung, die letzte Zeit, die Widerherstellung des Menschen zu verkündigen. Die orientalistische Messiasidee, als Abschluß der chiliastischen Erwartungen konnte schließlich gegen die Reformation als älterer Zeuge angerufen werden, für die Konzilväter hatte sie wenig praktischen Wert. Die Predigt der Toleranz war nach der Neuaufrichtung der Inquisition ein Anachronismus. Und auch zu der politischen Lage paßte sie nicht. Gewiß hat Fr. Buddeus mit seiner von uns zitierten Sentenz über Postells Großmut recht, und wir geben gerne zu, daß dieser in der Abmahnung von Anathem und Index als kühner Vorbote neuer Zeiten und Ideen erscheint, zumal wir sehen werden, daß dies bei ihm nicht ein vereinzelter Einfall gewesen. — Aber sollte etwa der Kaiser seine Beute freigeben, auf daß die Kämpfe von neuem beginnen[1])?

So haben die Schriften nur die Feindseligkeiten gegen ihren Autor vergrößert. Die Jesuiten hörten nicht auf, ihre Anklagen gegen ihn zu wiederholen, andere gesellten sich ihnen bei[2]). Man verbot ihm gar die Predigt in Venedig. Da erschien es dem Verfolgten von neuem angezeigt, sich zu rechtfertigen und er richtet jetzt an den Kardinal Cervino und an „totius consistorii patres" eine Apologia und Postulatio. Er bittet aus drei Gründen gerade ihn um seinen Schutz und seine Gunst. Er verweist hier auf die beiden Punkte, wegen welcher er von den Jesuiten am ärgsten angefeindet würde, daß der König von Frankreich universi imperator werden solle, und daß die „sedes ipsi Petro Romae concessa" nach Jerusalem zum Grabe Christi zurückzuverlegen sei. — Nachdem er diese Punkte von neuem erörtert, erklärt er, daß er sich dem Konzil, wenn es diese Ansichten verurteilt, fügen werde, wie er sich auch dem Verbot des Predigens in Venedig gefügt habe, und bittet um

[1]) Es ist bemerkenswert, daß diese bald so selten gewordene Arbeit auch in Handschriften kursierte. Die K. öffentliche Bibliothek zu Petersburg hat nicht nur eine Abschrift des Werkes, Lat. Ms. Q. 1144, sondern auch einen Folioband, der Exzerpte aus dem vielfach so eigenartigen Werke enthält, Ms. Lat. I 538.

[2]) Zu ihnen gehörte auch der Postell sonst wohlgesinnte Ambrosius Catharinus. Vgl. Schweitzer a. a. O. S. 96.

eine Stelle als Lehrer der Sprachen in Rom. Auch als Bibliothekar wäre er gerne tätig, sich begnügend mit einem Solde, der nur für die Naturnotwendigkeiten ausreiche[1]).

Diese Apologia hat auf den Legaten des Papstes, und wenn er sie überhaupt weiter vorgelegt, auch auf die Väter in Bologna, kaum einen Eindruck geübt und vermutlich, ja höchst wahrscheinlich, hatten sich, seitdem P. sich in Venedig aufhielt, die Anklagepunkte gegen ihn gehäuft. Offenbar hatte er sich in Venedig ebenso wenig beherrschen können, wie in der Gesellschaft zu Rom. R. Etienne erzählt uns, daß Postell auf dem Platze Rialto in Venedig an mehrere eine Rede gehalten in dem Sinne, daß, wenn man eine gute Religion haben wolle, man eine solche aus den drei vorhandenen, der christlichen, der jüdischen und der türkischen zusammenstellen müsse, und daß besonders die türkische, wenn man sie näher betrachte, viele Vorzüge habe[2]).

Diese Rede, verglichen mit der eben besprochenen Apologie zeigt uns die Disziplinlosigkeit in Postells Geiste. Hatten wir sie bereits früher gesehen, so haben wir aus seinem Aufenthalt in Venedig einen neuen Grund zu verzeichnen, der sie wesentlich mehren und steigern mußte.

Es wurde allgemein bekannt, daß Postell in Venedig eine Frau kennengelernt, in der er eine Art Mutter Gottes, jedenfalls ein höheres Wesen, erkannte und die er, mit einer besonderen Aufgabe in der eintretenden letzten Zeit ausstattend, bald auch in den Gedankenkreis seiner Botschaft aufnahm, ja ihr bald darin eine zentrale Stelle zuwies. Daß dies sein Ansehen in Bologna nicht heben konnte, braucht nicht näher bewiesen zu werden. Diese Tatsache ist aber auch sonst von großem Interesse für unsere Untersuchung. Es tauchen zwei Fragen auf und die beschäftigen die Forscher seit

[1]) Schweitzer a. a. O. S. 104—106.

[2]) Vgl. H. Etienne, Apologie pour Herodot. A la Haye 1735 I S. 184: „Toutesfois ie ne sçay pas si entre les livres qu'il a voulu estre imprimez, se trouvent des propos lesquels il a tenus une fois à Venise à plusieurs, et à moy entr'autres, en la place de Realte, a sçavoir que pour faire une bonne religion il faudroit qu'elle fust composee des trois religions, de la Chrestienne, de la Judaique, et de la Turquesque: et que nommeement la religion des Turcs auoit de bon points, si on la consideroit de pres.“

langem: 1. seit wann datiert die Bekanntschaft mit diesem Weib?, und 2., hat sie in Postells Geisteswelt und in seine Predigt Neues gebracht und worin besteht dieses Neue?

Einstweilen wollen wir uns mit der ersten beschäftigen und dabei die Frage mit berücksichtigen, ob denn nicht schon die bisher genannten Schriften eine Spur oder Zeugnis der neuen Bekanntschaft aufweisen.

Des Billon will die Bekanntschaft mit der Jeanne, so (auch Johanna) hieß die Jungfrau von Venedig, ins Jahr 1546 setzen; so infolge der Angabe: die virgo sei, als sie Postell kennen gelernt, 50 alt gewesen; sie sei aber 1496 geboren. Ferner könne die in einem Brief P.s (22. Jan. 1547) genannte Schrift de restitutione humanae naturae, die bereits als zehn Monate vorher nach Basel geschickt erwähnt wird, nur seit der Bekanntschaft mit der Johanna entstanden sein. Daß Postell selbst für das Jahr 1547 zeugt, sei nicht ein autobiographisch-historisches, sondern ein rabbinisches Datum. — Darum nimmt Des Billon (a. a. O. S. 12) an, daß die von uns bereits kurz charakterisierten Schriften unter dem Einfluß der Johanna geschrieben worden sind. Dagegen meint Adelung (S. 128 Anm.), das Ms. De restitutione etc., das schon im März 1546 nach Basel geschickt wurde, konnte nicht unter Johannas Einfluß stehen, aber wohl die Absconditorum Clavis und die Panthenosia (das. S. 137), ohne daß sie jenen Einfluß verrieten. Diesen habe Postell erst 1547 der Welt kundgetan, indem er Johannas Offenbarungen an Oporin geschickt hat.

Mit voller Sicherheit läßt sich das Datum der Bekanntschaft nicht feststellen, da wir nicht wissen, wann Postell Rom verließ. Sein Brief an Masius, Jan. 1547, ist schon aus dem Krankenhause datiert, wo die Jungfrau die Kranken pflegte: es ist nicht unmöglich, daß er sie schon 1546 dort gesehen hat. Aber die von Adelung genannten Schriften sind alle noch aus Rom, und zwar aus der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Orden nach Basel geschickt worden, sind also von der Jungfrau unabhängig. Auch die Schrift „de nativitate“ verrät noch nicht unzweifelhaft die neue Wendung in Postells Anschauungsweise, weshalb wir sie noch im Zusammenhange mit der Restitutio erörtert haben.

Von diesem ersten römischen venezianischen Aufenthalt ist anhangsweise noch zu verzeichnen, daß er Postell zwei Freunde, zugleich Schüler in den semitischen Sprachen, bescherte, die ihm, obwohl gut katholisch, ungeachtet aller seiner Extravaganzen, treue Freundschaft bewahrten. Der eine ist Masius[1]), ein herzoglich clevescher Rat, dessen Briefwechsel uns, wie fragmentarisch er uns auch erhalten, zahlreiche wertvolle Nachrichten über Postells Leben und Wirken erschließt. Der andere, Widmannstetter[2]), hat mit Postell kabbalistische Studien getrieben, denen auch Masius nicht fern stand. — Dieser letztere findet in diesen Studien[3]) den Ursprung der absonderlichen Lehre seines Freundes. „In Hebraeorum penetralibus" habe auch Masius mit Postell von der zweiten Wiederkehr des Messias, von der Wiederherstellung der Seelen gelesen, habe aber der Botschaft keinen Glauben geschenkt. Im ferneren widerlegt Masius auch die sonstigen eigenartigen Gedanken Postells mit Anlehnung an die Autorität der Kirche. Masius sagt dabei nicht, ob Postell auch die Gedanken von der zweiten Eva und von der Heilsbedeutung des weiblichen Geschlechts aus der Kabbala geschöpft hat. Eine solche Deutung der Masiusschen Sätze ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht gefordert. Ein flüchtiger Blick in die Kabbala, besonders das Buch Zohar, zeigt uns, — worauf wir noch verweisen werden — daß der jüdische Einfluß auch in diesen Anschauungen anzunehmen ist.

Haben wir diesen Judaismus schon bisher vielfach gemerkt, so werden wir ihn bei unserem Autor in der Folge noch konkreter, noch anspruchsvoller auftreten sehen. Freilich ist er nicht konsequent genug, und man erkennt gleich, daß Postell nicht eigentlich das Judentum wollte, wie er es auch seinen Freunden in Venedig gesagt hat. Aber jüdische Gedanken und Reminiszenzen und Bräuche herrschen in seiner Gedankenwelt immer mehr, in oft verblüffender Weise, vor!

---

[1]) Vgl. über ihn seinen Briefwechsel, hgeb. von Max Lossen. Leipzig 1886.

[2]) Vgl. über ihn die Allg. D. Biographie.

[3]) Vgl. Lossen, Briefwechsel des Masius S. 162, Brief des Masius vom 13. April 1555.

Es möge noch erwähnt werden, daß Postells orientalistische Gelehrsamkeit auch an der Kurie bekannt und gewürdigt wurde. Darüber zeugt uns ein auch zeitgeschichtlich interessantes Ereignis. Im Jahre 1548 erhielt der Papst von einer lusitanischen Matrone in verschiedenen Sprachen geschriebene Briefe, und er betraute Postell, darauf chaldäisch und arabisch zu antworten[1]). Doch wäre es zuviel, daraus zu schließen, daß der Papst sich mit ihm wirklich versöhnt hätte. Das wäre angesichts der Panthenosia und der wiederholten Äußerung, der Papst sei Antichrist, auch beim besten Willen nicht möglich gewesen. — Jedenfalls war die Bitte, die Postell an Cervino gerichtet, man möge ihm eine Bibliothekar- oder Lehrerstelle unter den bescheidensten Bedingungen verschaffen, nicht erfüllt worden.

[1]) Postell: Les merveill. hist. des femmes Cap. VI. Auch bei Weill S. 23.

Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Drucken und Handschriften der Universitätsbibliothek in Jena.

Mitgeteilt von **Bernhard Willkomm.**

II.

4. Eine bisher unbekannte Redaktion von Melanchthons Einleitung und Schluß zur Augustana.

(Schluß.)

Auf Grund dieser Vergleichung von Ja mit Na, die eine weitgehende Übereinstimmung beider Stücke in Inhalt, Anordnung und Form ergeben hat, halte ich es für sicher, daß Ja und Na von ein und demselben zum gleichen Zwecke verfaßt sind, daß also Ja ebenfalls eine Einleitung Melanchthons zur Augustana oder wenigstens der Entwurf einer solchen ist. Da wir wissen, daß Melanchthon vielfach an der Augustana geändert und daß er auch die Einleitung umgestaltet hat, so ist es nicht auffällig, wenn sich mehrere Bearbeitungen der Einleitung von ihm finden. Es fragt sich nur noch, in welchem Verhältnisse die beiden Rezensionen zueinander stehen. Ja ist etwas kürzer als Na; es verhält sich zu letzterem etwa wie 3:4. Ja könnte also ein Auszug aus Na oder Na eine weitere Ausführung von Ja sein. Die erstere Annahme, Ja eine verkürzte Bearbeitung von Na, stößt aber auf Schwierigkeiten, weil, wie wir zum Teil schon oben sahen, Ja tatsächlich kein bloßer Auszug aus Na ist, sondern trotz seines geringeren Umfanges doch manches bietet, was in Na fehlt, z. B. bei den römischen Kaisern den Namen Konstantinus, ferner die Zitate aus Augustinus, Gregorius und St. Bernhard, ferner den Erlaß Papst Innocenz' III, sowie die Erwähnung der Reichstage zu Worms und Nürnberg,

überhaupt die ganze Darstellung der Entstehung der Mißbräuche in der Kirche. Dagegen wird die andere Annahme, daß Na eine ausführlichere Bearbeitung von Ja ist, gestützt, ja geradezu gefordert durch Melanchthons Notiz in dem Briefe, den er von Augsburg am 4. Mai 1530 an Luther nach Koburg schrieb: „Ego exordium nostrae apologiae feci aliquanto ῥητορικώτερον quam Coburgi scripseram[1].“ Hiernach hatte Melanchthon also schon in Koburg mit der Umarbeitung der Torgauer Artikel zur „Apologie“ begonnen, mindestens bereits eine Einleitung dazu geschrieben, die er dann nach seiner Ankunft in Augsburg rhetorischer ausgestaltet hat. Wenn nun Na diese rhetorischer ausgeführte Einleitung bietet, so haben wir in Ja höchstwahrscheinlich die in Koburg geschriebene Einleitung Melanchthons zur Augustana zu sehen. Schon die ausführlichere captatio benevolentiae zeigt, daß Na tatsächlich die rhetorischere Einleitung hat, desgleichen der Abschnitt, der die Verteidigung Friedrichs (des Weisen) und Johanns (des Beständigen) enthält, sowie die ausführliche Besprechung der vorzüglichen religiösen Verhältnisse in Kirche und Volk Kursachsens. Daß Melanchthon in dieser späteren Fassung (Na) den Abschnitt über die Entstehung der Mißbräuche in der katholischen Kirche wegließ, erklärt sich wohl leicht aus der Besorgnis, die zu starke Betonung der Mißbräuche könnte bei den Gegnern Anstoß erregen. Ängstlichkeit und Vorsicht haben ja Melanchthon überhaupt bei Abfassung der Augustana die Feder geführt. Er war durchaus bestrebt, die Abweichungen Luthers und seiner Anhänger von der katholischen Kirche als möglichst geringfügig, dagegen ihre Verschiedenheit von den Schweizern u. a., wie den Wiedertäufern, als möglichst groß darzustellen. Bekannt ist Luthers Urteil vom 15. Mai über die Augustana, soweit sie damals fertig und ihm zur Begutachtung zugeschickt worden war: „Ich hab M. Philippsen Apologie uberlesen: Die gefället mir fast wohl, und weiß nichts dran zu bessern, würde sich auch

[1]) C. Ref. II, 39. Näheres über die Entstehungsgeschichte der Augustana s. bei Kolde, Historische Einleitung in die symbolischen Bücher der evang.-luth. Kirche. Gütersloh 1907 S. IV ff., zur Stelle besonders S. VI.

nicht schicken; denn ich so sanft und leise nicht treten kann. Christus, unser Herr, helfe, daß sie viel und große Frucht schaffe, wie wir hoffen und bitten, Amen."

In Ja war Melanchthon nun allerdings noch weit sanfter und leiser getreten als in der Fassung der Einleitung, die er Luther von Augsburg aus zuschickte: Da hat er ja, wie wir bereits sahen, nicht einmal gewagt, bei Darstellung der Entstehung der neuen Lehre Luther mit Namen zu nennen! Oder sollte dies wirklich zufällig, ganz ohne Absicht unterblieben sein? Nun, wie dem auch sei, jedenfalls hat sich Melanchthon selbst bald besonnen und es geändert, wie es scheint, noch vor der rhetorischen Bearbeitung, die er in Augsburg vornahm: denn wenn nicht alles täuscht, reiht sich jetzt hier ein Blatt von Melanchthons Hand ein, das im Weimarer Archiv aufbewahrt wird, in dem schon Kolde (Die älteste Redaktion etc. S. 34) ein Bruchstück der Einleitung vermutet hat, die Melanchthon „auf der Reise nach Augsburg während des Aufenthalts in Koburg ausarbeitete"[1]) und das seinem Inhalt und seiner Form nach zwischen Ja und Na zu gehören scheint, da es sich sowohl mit Ja als mit Na berührt, besonders mit Ja, mit dem es an vielen Stellen wörtlich übereinstimmt.

Auch von diesem Stück, das ich mit Wa bezeichnen will, findet sich in dem Jenaer Sammelbande Cod. msc. Bud. fol. 2 eine Abschrift, die aber von anderer Hand als Ja aus späterer Zeit stammt und einen modernisierten Text bietet. Ich gebe im folgenden einen Abdruck von Wa nach Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 Bd. 1 S. 109—112:

Melanchthons Bedenken über Mißbräuche in der katholischen Kirche.

(Eigene Handschrift des Verf., im Archiv zu Weimar Reg. E. Fol. 37 Nr. 2.)

† meniglich weyß, das viel grosser vnd schedlicher misbreuch In der Kirchen, christliche lahr vnd ander geistliche sachen belangend, lange zeytt gewesen. Daruber viel hoher vnd treffenlicher leut vor diser Zeit seer geklaget haben, wie sich K. M. gnediglich wirt wissen zu er-

[1]) Vgl. jetzt auch Gußmann, a. a. O. I, 1, S. 439 Anm. 24.

innern, das zu Worms auff yhr M. gehaltem reychstag solcher mißbreuch viel zusamen getragen vnd yhr M. von stenden zugestaltt sind, So hatt nachmals Bast [sic!] Adrianus durch eyn legaten für des reychs stenden zu Noriberg meldung da von thon lassen, vnd vertröst, gedachte mißbreuch, so viel möglich, zu endern vnd zu bessern.

vnd ist vnter andern mißbreuchen[1]) der furnemst gewesen, das man fast In allen schulen, clöstern vnd kirchen wenig von haubtstuken christliches glawbens geprediget vnd gelart hatt, sonder dem volk viel schedlicher lahr furtragen von falschen gotsdienst, da durch die gewissen hoch vnd seer beswert worden, vnd wurden menschliche satzungen, orden, heyligen dienst, walfarten, Indulgentien vnd ander vnnötige vnd vntuchtige ding mehr vnd hefftiger getrieben zu verderbung der seelen, denn was das Euangelium leret[2]), die gewissen zu trösten, dazu wurden teglich newe misbreuch vmbs geniess willen, newe stifftungen, newe misbreuch der messe, newe heylgen vnd andere erdacht[3]), und vbeten die mönch solch Tyranney, das nicht alleyn geringe leut, sonder auch Bischöne [so bei Förstemann!] vnd andere prelaten dazu mußten stiller sweygen, da durch der gross vnwill erstlich wider die mönch jn viel leuten erwachsen. Denn mann weyß, wie sich die sachen von den Indulgentien erstlich zu getragen haben, welche vrsach geben von allerley mißbreuchen zu reden, denn da man solch vnchristlich ding leret, wenn das geltt Ins becken fiel, so füre die seel gehn himel vnd ander vnschickliche rede viel, nicht alleyn zu wider gottlichem wort, sonder auch Bebstlichem rechten, hatt sich geburet, das pfarner vnd prediger die leut von solchen sachen vnterrichten, denn ob schon[4]) davon kheyn christlicher vnterricht weyter geschehen were, hetten solch öffentliche lugen doch mussen vallen, vnd were christlich religion In verachtung khomen,

[1]) vnter andern mißbreuchen] M. schrieb dafür zuerst: „vnter anderm bosen Ergerniß", durchstrich aber diese Worte und machte die obige Abänderung.

[2]) Nach „leret" schrieb M. zuerst: „zu trost", durchstrich es aber dann.

[3]) An den Rand schrieb M. bei dieser Stelle: „das christliche religion nicht viel andere gestaltt hatte, denn heydnische religion mitt soviel heylgen vnd gottern vnd bauch gott". Auch diese Bemerkung hat M. wieder gestrichen.

[4]) ob schon] zuerst schrieb M. dafür: „so".

so gott nicht rechte vnd bestendige lahr dagegen geben hette[1]). Als nu Luther dises vngeschickt predigen vnd außschreyben von Indulgentien, wie ehr schuldig gewesen, mitt eyner kurtzen lateinischen predigt gestrafft hatt, vnd doch Bebstlicher gewaltt allenthalb mitt allem vleys verschonet, haben die widersacher so hart vff yhn gedrungen mitt lateinischen vnd teutschen schmeschrifften, das ehr seiner meynung grund vnd vrsach hatt mussen anzeygen. Darinn ehr von vielen grossen vnd wichtigen sachen solchen bericht gethan, wie man die gewissen durch glawben an Christum trösten solle, das viel gelarter vnd redlicher leut seyn lahr fur christlich[2]) vnd nöttige gehalden vnd befunden, das man zu uor viel falscher vnd vnrechter lahr von diesem stuk, wie man gnad vnd vergebung der sund erlangen soll, geprediget vnd geschriben hatt, so doch dises stuk In der christenheit die furnemist predig vnd lahr seyn soll von der gnade Christj[3]). So hatt auch Luther erstlich[4]) kheyne andere mißbreuch anruret[5]), sonder alleyn dieses haubtstuk getrieben, welchs furnemlich nott ist zu wissen allen christen. [6])Aber die widersacher haben nicht abgelassen, sonder fur vnd fur widern Luther mitt citirn[7]), Bannen vnd vnschicklichen schrifften gefochten, vnd viel mehr[8]) mißbreuch erregt, vnd durch yhr eygne vnschicklicheyt[9]) ynen selbs eynen solchen abfall gemacht, das enderung ann viel orten gevolget, darinnen sich doch Luther also gehalden, das ehr vntüchtige lahr vnd vnnötige Enderung vff das hefftigest geweret hatt. Denn es haben auch vor Luthern etliche andere nicht alleyn der geistlichen leben, sonder viel dogmata angefochten, daraus viel grosser vnlust gevolget wehre, so Luther nicht geweret hette.

---

[1]) so gott nicht — geben hette] dafür schrieb M. zuerst: „so nicht — aussgereicht were“.

[2]) christlich] zuerst hatte M. „christlicher“ geschrieben.

[3]) von der gnade Christj] zuerst hieß es: „von vordienst Christi vnd der gnade“.

[4]) Nach „erstlich“ schrieb M. ursprünglich: „nicht gehandelt oder geschrieben“.

[5]) anruret] zuerst hieß es: „wollen anruren“.

[6]) Aber] diesen Satz fing M. zuerst also an: „vnd nicht“. Beide Wörter hat er aber wieder gestrichen.

[7]) citirn] zuerst schrieb M. dafür „bullen“.

[8]) mehr] zuerst hieß es: „andere“.

[9]) Nach dem Worte: „vnschicklicheyt“ fuhr M. zuerst also fort: „mit gemeynem“. Dieß ist aber gestrichen.

Mit Na berührt sich Wa an folgenden Stellen, z. T. wörtlich:

Wa.	Na.
Dadurch die gewissen hoch und seer beswert worden.	7,5 f.: die gewißen der einfeltigen wurden teglich mit neuen aufsetzen beschwert.
Dazu wurden teglich newe mißbreuch vmbs geniess willen, newe stifftungen, newe misbreuch der messe, newe heylgen vnd andere erdacht.	7,4 ff.: in den kirchen erdacht man alle tag neue gottsdinst, die gelt trugen, neue weis die meß zu verkaufen, neue heiligen, neu ceremonias, ablas on zal, neu müncherey.
Vnd vbeten die mönch solch Tyranney, das nicht alleyn geringe leut, sonder auch Bischöne[!] vnd andere prelaten dazu mußten stiller sweygen.	7,9 ff.: sollchs klagt nit allein der gemein man, sonder auch die bischofe wie wol in geheim, dan offentlich dorft niemand dawider reden, die weil die munch also gewaltícklich in der cristenheit auch über die bischove regirten.
Als nu Luther ... mit eyner kurtzen lateinischen predigt gestrafft hatt, vnd doch Bebstlicher gewaltt allenthalb mitt allem vleis verschonet, haben die widersacher ... mitt lateinischen vnd teutschen schmeschrifften ...	... widersprach Martinus Luther ... in der schul und nit vor dem volck auch on alle schmah und verletzung des babsts. aber seine widersacher ... ließen viel lesterlicher buchlein in beiderley sprachen ausgeen ...
... viel gelarter vnd redlicher leut seyn lahr für christlich ... gehalden.	7,23: ... und hetten vil fromer und gelerter leut ob seiner antwort ein gefallen.
Denn es haben auch vor Luthern etliche andere nicht alleyn der geistlichen leben, sonder viel dogmata angefochten, daraus viel grosser vnlust gevolget wehre, so Luther nicht geweret hette.	7,34—8,2: Dan er dan luther ichts geschriben, hett sich schon allgereit allerlei irriger und ergerlicher leer angespunnen, welche vil beschwerlicher neuerung und eroberung in der christenheit verursacht hat, wo das durch Luther nit unterkomen wer.

Mit Ja stimmt Wa an folgenden Stellen wörtlich überein:

Wa.	Ja.
... wie sich K. M. gnediglich wirt wissen zu erinnern, das zu Worms auff yhr M. gehaltem reychstag solcher mißbreuch viel zusamen getragen —	Darzu wissenn die kay. Mat sich genedigklich zu erinnern wie vnnd was... mißbreuch auf Irer Mat Erst gehaltenem Reichstagk zu wormbs ... zusamengetragen. —
... So hatt nachmals Bast[!] Adrianus durch eyn legaten ... zu Noriberg meldung da von thon lassen ... zu endern vnd zu bessern.	Auch hat Babst Adrianus der nechst durch aynen legaten ... zu Nurmberg vonn ... meldung thun lassenn ... zu anderenn vnnd bessernn.
... das man fast jn allen schulen ... wenig von haubtstuken christliches glawbens geprediget vnd gelart hatt, sonder dem volck viel schedlicher lahr furtragen ...	Das man fast an allenn orten wenig von denn hauptstuckenn Christlichs glawbens gepredigt vnnd gelert, sondern dem volck vill schedlicher... lehrenn ... furgetragenn hat.
... Indulgentien ..., welche vrsach geben von allerley mißbreuchen zu reden ... wenn das geltt Ins becken fiel, so füre die seel gehn himel ... hatt sich geburet, das ... die leut von solchen sachen vnterrichten, ... hetten solch öffentliche lugen doch mussen vallen, vnd were christlich religion In verachtung khomen, so gott nicht rechte vnd bestendige lahr dagegen geben hette.	... Indulgentien ... das domit vrsach gegebenn ist wordenn vonn denselbigenn vnnd dergleichen falschenn lehrenn ... zuredenn ... wann das gelt Ins beckenn fielh, fihr die seelh ... alsbald gein hymel. Darumb hat sich geburt die leute vonn solchenn sachen christlich zu vnterrichten..., hetenn doch solche offentliche gotslesterung[1]) vnnd darneben auch dye wahre christliche Religion jnn verachtung kommenn mussenn, So got aus genadenn ... darwider nicht bestendige vnnd rechte warhafftige lehre gebenn hete.

[1]) Hier scheinen einige Worte vom Abschreiber ausgelassen worden zu sein, wohl etwas Ähnliches wie: „müssen fallen", das Wa bietet. Vgl. diese Zeitschr. 1912 S. 255.

Als nu Luther dises vngeschickt predigen vnd **außschreyben** von Indulgentien ..., haben die widersacher ... gedrungen.	Als sich aber nhun etliche ... wider solch vngeschickt predigen vnd **auschreyen** von Indulgentien ..., habenn die widersacher ... gedrungenn.
... wie man die gewissen durch glawben an Christum trösten solle, das viel gelarter vnd redlicher leut seyn lahr fur christlich ... gehalden ... wie man gnad vnd vergebung der sund erlangen soll ...	... wie man ... dye gewissen durch glauben an Christum tröstenn sold ...
	Das vill redlicher vnnd gelerter leute ... Irer lahr habenn zufalh gebenn vnnd dieselb vor christlich ... achtenn ...
	wie man genad vnnd vorgebung der sunde erlangenn soll.

Wie diese Zusammenstellung deutlich zeigt, sind die Übereinstimmungen zwischen Wa und Ja zahlreicher als die zwischen Wa und Na. Besonders im Anfang schließt sich Wa auffallend eng an Ja, weniger an Na an. Dagegen hat es mit letzterem die Erwähnung des Namens Luthers gemein, der in Ja vermieden wird. Ist unsere Datierung von Ja vor Na richtig, so scheint Wa hiernach zeitlich zwischen Ja und Na zu gehören: es bringt nachträglich eine neue Bearbeitung der Abschnitte über die kirchlichen Mißbräuche und die Entstehung der neuen Lehre. Und diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß sich das Blatt schon äußerlich tatsächlich als einen Nachtrag zu erkennen gibt: es trägt nämlich am Anfang ein Kreuz (†), das doch sicher auf ein gleiches Kreuz hinweist, das im Original an der Stelle stand, an der Wa als Nachtrag oder Korrektur eingeschoben werden sollte. Da sich Wa nun besonders im Anfang sachlich wie formell ganz auffällig an Ja anlehnt, so möchte man fast vermuten, daß es eine nachträgliche Korrektur zu Ja sein soll: Wa faßt im Anfang kurz zusammen, was in Ja über die Entstehung und das Zunehmen der Mißbräuche in der Kirche ausführlicher behandelt worden war, es soll also

wohl diesen ausführlicheren Abschnitt ersetzen, und geht dann nach dem Hinweis auf die Verhandlungen über die Mißbräuche auf dem Wormser und dem Nürnberger Reichstage dazu über, zu zeigen, wodurch Luthers Auftreten veranlaßt und gerechtfertigt ist. Vielleicht findet sich zu Wa auch noch das Original von Ja und bringt Sicherheit über unsere Vermutung.

Ist sie richtig, so würde die Bedeutung unseres Fundes darin liegen, daß er einen tieferen Einblick in die Vorgeschichte der Augustana, speziell ihrer Einleitung, gewährt: Wir könnten jetzt ihre allmähliche Entstehung vom ersten Entwurfe in den Torgauer Artikeln, wo Melanchthon durch die Bemerkung: „Inn hanc sententiam prodest preponere prefacionem longam et Rethoricam“ auf die beabsichtigte weitere Ausarbeitung hinweist[1]), über Ja nebst der Korrektur Wa hinweg bis zu Na verfolgen. Es ist zwar nur eine kurze Spanne Zeit von $2^1/_2$ Monaten, um die es sich hier handelt: die einleitende Bemerkung zu den Torgauer Artikeln stammt aus der zweiten Hälfte des März 1530, Ja ist, wie wir sahen, wahrscheinlich in Koburg, also zwischen dem 15. und 22. April, und Na nicht nach dem 3. Juni 1530 verfaßt, denn an diesem Tage schickten die Nürnberger Gesandten die lateinische Augustana, soweit sie damals fertig war, an den Rat ihrer Heimatstadt. Aber in diese Zeit fällt ein Ereignis, das auf die Gestaltung der Augustana von größtem Einfluß war: Kurz nach ihrer Ankunft in Augsburg (2. Mai) erfuhren die Wittenberger von der Schrift, die Eck auf Grund eines Auftrages der bayerischen Herzöge an die theologische Fakultät zu Ingolstadt verfaßt und dem Kaiser übersandt hatte, die eine Zusammenstellung von 404 Artikeln derer, „die den Frieden der Kirche stören“, enthielt. Hier hatte er Sätze aus Schriften Luthers, Melanchthons, Zwinglis, Karlstadts aus dem Zusammenhange gerissen und mit Äußerungen von Wiedertäufern und anderen Ketzern zusammengebracht. Konnten die Wittenberger sich vorher, in der Meinung, hinsichtlich der Lehre noch völlig auf dem Boden der offiziellen Kirche zu stehen, auf die Darstellung

1) Förstemann, Urkundenbuch I S. 68. — Th. Kolde, Die Augsburgische Konfession lateinisch und deutsch, Gotha 1896 S. 128.

ihrer Neuerungen in den Zeremonien beschränken, so sahen sie sich jetzt in ihrem Glauben verdächtigt und angegriffen und mußten nun natürlich auch die Lehre in ihrer Verteidigungsschrift mit berücksichtigen. Melanchthon erweiterte daher seine Umarbeitung der Torgauer Artikel, die die Zeremonien betraf, durch eine Darstellung der Lehre, der er die Schwabacher Artikel zugrunde legte. Und auch auf die Einleitung scheint das Bekanntwerden von Ecks Schrift nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. So können wir Melanchthon durch Vergleichung von Ja, Wa und Na gleichsam bei der Arbeit beobachten. Wir sehen, wie er nicht nach Luthers Art frisch darauf los die Einleitung gleich in ihrer endgültigen Form niederschreibt, sondern immer wieder daran zu ändern findet, um ja nicht durch einen zu starken Ausdruck anzustoßen. Vorsichtig und ängstlich wagt er zunächst gar nicht den Namen dessen zu nennen, dessen Werk die neue Lehre, das neue kirchliche Leben im sächsischen Lande ist: der ist ja noch geächtet und gebannt und wird deshalb heimlich auf die Veste Koburg in Sicherheit gebracht und gar nicht auf den Reichstag mitgenommen. Wie leicht könnte da schon die bloße Nennung seines Namens vor Kaiser und Reich Anstoß erregen! Aber dann (in Wa) faßt Melanchthon doch Mut, Luther zu nennen, doch vorsichtig geht er dabei zu Werke, indem er nicht unterläßt, ganz besonders zu betonen, daß es Luthers Pflicht und Schuldigkeit war, gegen den Ablaßunfug aufzutreten, und daß er es zunächst auch nur „in einer lateinischen Predigt", also nicht öffentlich vor allem Volke getan, und auch ohne jeden Angriff auf den Papst; die eigentliche Schuld an den Änderungen schiebt er dem ungeschickten und unschicklichen Auftreten der Ablaßprediger und der Gegner Luthers zu; auch darauf verfehlt er nicht hinzuweisen, daß Luther nicht der erste ist, der gegen kirchliche Mißbräuche aufgetreten ist, daß er aber gerade durch sein Auftreten das Umsichgreifen anderer, antikirchlicher Lehren verhütet hat. Besonders in Na wird der letzte Punkt noch weiter ausgeführt durch den Hinweis auf die Schweizer (?, vgl. Kolde, Die älteste Redaktion S. 8 Zeile 13—15) und die Wiedertäufer (Kolde S. 8 Zeile 15 ff.) und dadurch der Abstand Luthers und seiner Anhänger von

den Genannten besonders deutlich gemacht (Kolde S. 8 Zeile 26 ff.), was vielleicht durch Ecks oben erwähnte Schrift veranlaßt ist. — Doch beinahe als wollte Melanchthon den Vorstoß, den er durch die Nennung Luthers getan hat, den Gegnern gegenüber wieder ausgleichen, mildert und kürzt er gegen Ja in Na nun die Darstellung von der Entstehung der Mißbräuche in der Kirche; auch wird nun die besondere Verteidigung des Kurfürsten Johann und seines Bruders eingeschoben und die Darstellung der guten Folgen der neuen Lehre im Kurfürstentum Sachsen, wie sie sich in den erfreulichen, echt christlichen Zuständen in Kirche, Schule und Leben zeigen, angefügt. Und auch hier wird die Übereinstimmung mit der römischen Kirche oder wenigstens die Geringfügigkeit der Abweichungen von ihr und der gute Wille, soweit irgend möglich, auf dem Boden der offiziellen Kirche zu bleiben, nachdrücklichst betont. „Dis ist die ordnung der kirchen in dem churfurstentum Sachsen, des meisten teyls nach altem gebrauch und gewonheit der römischen kirchen nach ausweisung der heiligen leerer, und wollten nit liebers, dan das solche den bischofen auch gefellig wer“ ... (Kolde, Die älteste Redaktion S. 10 Zeile 6 ff.). Man vergleiche besonders auch, was Melanchthon in Na über die Gestaltung der Messe in Kursachsen sagt (Kolde S. 9 Zeile 3 ff.) und über die geistliche Gewalt (ibid. S. 10 Zeile 15 f.) und dazu die starke Verwahrung gegen die Böhmen und die Schwärmer (ibid. S. 10 Zeile 20 ff., 30 ff.). Man merkt hier gegen Ja deutlich Melanchthons verstärkte Absicht, die Lutherischen der offiziellen Kirche möglichst zu nähern und von den Sektierern nach Kräften abzurücken, doch wohl wieder eine Folge von Ecks erwähnter Schrift.

Natürlich ist es durchaus richtig, wenn Melanchthon die religiösen Motive in Luthers Auftreten besonders betont, und auch alles andere, was er anführt, entspricht ganz den Tatsachen, aber w i e er es tut, wie er in der späteren Rezension (Na) hier streicht und dort hinzufügt, ist so charakteristisch für ihn und zeigt so recht seine vorsichtige, ängstliche Art. Doch wir wollen auch nicht ungerecht sein. Es ist ja leicht gesagt: er hätte beherzter und energischer auftreten sollen, aber das ultra posse gilt doch auch ihm. Das

beherzte Auftreten und mutige Dreinschlagen war nun einmal so gar nicht seine Sache. Und leicht war seine Situation damals doch auch keineswegs: der stille, vorsichtige, zaghafte Gelehrte mit der schwächlichen, leicht zu Indispositionen geneigten Konstitution sah sich jetzt plötzlich in exponiertester Stellung! Luther, der Starke, an dem er bisher Halt gefunden und der bisher immer auf dem Plane gewesen war, wenn es galt, die Sache des Evangeliums zu vertreten, war zu unfreiwilliger Muße verurteilt, fern vom Schauplatze, und an seiner Stelle sollte Melanchthon nun plötzlich die Führung übernehmen! Wie sollte er jetzt auf einmal dieser schweren und verantwortungsvollen[1]) Aufgabe völlig gewachsen sein? Doch mag auch immerhin sein weitgehendes Entgegenkommen im weiteren Verlaufe des Reichstages den Römischen gegenüber recht bedenklich sein, er ist doch mit Ernst und Hingebung an seine schwere Aufgabe gegangen und hat der Sache der Evangelischen zu dienen und zu nützen gesucht, wie er es für geboten und richtig hielt. Das zeigt im kleinen auch die gewissenhafte Sorgfalt, die er seiner Einleitung zur Augustana widmete.

Aber alle Mühe, die er auf sie verwendete, sollte schließlich doch vergeblich gewesen sein. Die Augustana war ursprünglich nur als Rechtfertigung und Bekenntnis des sächsischen Kurfürsten gedacht. Aber im weiteren Verlaufe schlossen sich ihr Markgraf Georg zu Brandenburg-Ansbach, Herzog Ernst zu Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang zu Anhalt, sowie die Städte Nürnberg und Reutlingen an. Da sie nun das gemeinsame Bekenntnis der unterzeichnenden evangelischen Stände wurde, mußte das speziell auf Kursachsen Bezügliche fallen. So wurde denn auch Melanchthons Einleitung gestrichen und durch ein allgemein gehaltenes, vom Kanzler Brück verfaßtes Vorwort ersetzt. Hieraus erklärt sich zugleich, wie sie abhanden kommen konnte: sie hatte eben keinerlei offizielle Bedeutung mehr.

[1]) Trotz der Beteiligung der kurfürstlichen Räte an der Abfassung der Augustana bleibt Melanchthon doch der gegebene Führer und fühlt sich selbst verantwortlich. Zu der Frage, ob ihm wirklich alle Verantwortung aufgebürdet werden kann, vgl. Gußmann, a. a. O. I, 1 S. 447 Anm. 30 und 31.

Unmittelbar an die Einleitung (Ja) schließt sich in dem Jenaer Cod. mscr. Bud. fol. 2 folgendes Stück von derselben Schreiberhand an:

Vngeferlicher beschluss.

[1]) Diweil dann die kaỹ. Mat̃ als ein hochlóblichster christlichster kaiser hiraus genedigklichenn zuuornemen habenn, warauf die lehre Ruhet, so jnn obgemeltes Churfirsten zu Sachssen fürstentumb landenn vnnd gebieten gelert vnnd gepredigt wirdet, vnnd nemlich warjnn die rechtfertigung des menschenn stehet, auch wo der mensch vergebung seiner sunde vnnd erlangung der genaden gotes suchenn ader nicht suchen soll. Item welchs christliche vnd gotselige Cerimonien vnnd warzu dye dinstlich vnnd nutz vnnd wie dieselbigenn zuhaltenn, Auch welche[2]) Cerimonien ergerlich sein, vnnd[3]) zu dem wie das volck gelert vnd vnterrichtet wirdet, das es sich gegen den obrigkaitenn (: do es nicht wider got vnnd zu sundenn gedrungen wirdet :) mit vntertenigster erherbietung, forcht vnd gehorsam, jnn aller vntertenigkait zu haltenn schuldig sey, So geruch[4]) der almechtig Barmherzige Goth Irer Mat̃ genade vnnd kayserlichen muhet zuuerleihen, Irer Mat̃ aufschreibenn genedigem vnnd christlichem erbietenn nach, jnn diesen aller grostenn vnnd wichtigstenn sachenn, dermassen zuhandelnn, domit nach erhorten jn liebe vnnd gutigkait eins jeden opinion vnnd maynung Alles das so wider die clare vnnd helle gotliche schrifft befundenn, vnnd derhalbenn auf diesem ader jhenem taill vnrecht gehalten vnd furgenomen zu ayner aynichen christlichen warhait dye got selber vnnd durch nichts dann sein ayniges wort, vnnd Christum der weld kundt werdenn[5]) was sein gotlicher wille ist, vnnd ehr von den menschenn erfordert, Auch wan er den fur jme will rechtfertig vnnd selig werdenn lassenn, zuuorpringen vnd zuuorgleichen Alle spaltung vnnd mißverstant der schrifft, jnn welcher aynigkait vnnd vnitas der christenhait als auf die Recht grundtfestenn allain ruhet vnnd stehenn soll, abgetann vnnd also zwuschenn allen stenden ein aynige ware christliche Religion angenomen vnnd gehaltenn, vnnd so geferlicher vnnd sórglicher zwaispalt, Als itzt jnn kirchenn vnnd gemainden vorhandn, gentzlich hingelegt vnnd abgestellet werde. Dann wo solchs dermassen vnnd wie kaỹ Mat̃ jnn obberurtem jrem kaiserlichen aus-

[1]) Von anderer (Brücks?) Hand hinzugefügt: Vnd.
[2]) korrigiert aus: welcher.
[3]) gestrichen: darzu.
[4]) gestrichen: vnd wolle got.
[5]) Von anderer (Brücks?) Hand hinzugefügt: ist.

schreibenn aynen genedigen vnnd christlichenn wege angezaigt nicht furgenomen sold werden, wold zubesorgen stehen, das es[1]) nhur teglich zu weiter ferlichen zwaispalt, trennung vnainigkait vnnd zuruttung der kirchen geraichen wurde. Nachdem [. wie man[2]) fur augen sicht.] leider[3]) jn deutzscher Nation, vill furwitziger leut sein, die sich nhur vmb aigens Rumbs willen vill disputirens vnnd darneben allerlay schedliche vnnd geferliche lehrenn wider die christlichen vnnd von got eingesetztenn Sacrament[4]) zuerwecken vnterstehenn. Auch ferner (. wie fur handen.) jn andern artigkeln zuthun vnterstehenn werden, jnnsonderhait[5]) wo sie etwo anhang vnnd handthabung wie dan leichtlich beschehen kondt[6]), darzu finden vnnd erlangen[7]), vnnd dann[8]) diejenigen auf diesem taill[9]) vnbracht[10]), verjagt ader vortrieben weren, die bis anher aufs hefftigst mit vnterrichtung der warhait darwider gestrebt vnnd solche vnnd dergleichen ketzerey auf hefftigst widerfochtenn habenn, dann wo die nicht vorhandenn, wurdenn sich darnach die andern weniger schewhen vnnd zu vorigen ketzereyen, so sie der sacrament halben erwecket habenn, nicht mehr schedlicher jrtumb einfuhren.

Hirumb wolle die Romisch kaÿ Mat̃ jn der fromen konig fusstapfenn schreitenn, so etwan vber das judisch volck Regirt die jnen nichts hocher haben anligenn lassen, dann dasjenige abzuthun, vnnd nyderzulegen was wider die gebot vnd beuelch gotes fur a y n e n[11]) gotsdinst jm volck aufgericht worden, Seind auch darumb das sie jn sachen gotes Ehre vnnd dinst belangend mehr auf seinen beuelch vnd gebot, dan menschliche erfindung vnnd zusetze gesehen, von den propheten, so zu jrenn zeiten gewesen, aufs hochst gebreiset die andern aber welche das nicht getan (vnnd denn falschenn gotesdinst nicht vmbgestürtzt noch verboten haben)[12]) heftigklich gestrafft wordenn, vnnd derwegen, der gantzenn Christen-

---

[1]) Von anderer (Brücks?) Hand korrigiert in: die sachen.
[2]) Von anderer (Brücks?) Hand hinzugefügt: leider(?).
[3]) Von anderer (Brücks?) Hand gestrichen: leider.
[4]) Von anderer (Brücks?) Hand am Rande zwei unleserliche Worte hinzugefügt.
[5]) Von anderer (Brücks?) Hand gestrichen: jnnsonderhait.
[6]) Von anderer (Brücks?) Hand gestrichen: wie dan leichtlich beschehen kondt.
[7]) Von anderer (Brücks?) Hand hinzugefügt: wurd.
[8]) Von anderer (Brücks?) Hand korrigiert in: insunderhayt itzo(?).
[9]) Von anderer (Brücks?) Hand gestrichen: auf diesem taill.
[10]) Von anderer (Brücks?) Hand korrigiert aus: vnbericht(?).
[11]) „aynen“ gestrichen.
[12]) „vnnd denn falschenn gotesdinst nicht vmbgestürzt noch verboten haben“ gestrichen.

hait, auch vyber menschen seelenn, Hayl behertzigen, vnnd sich jnn diesenn sachenn erzaigenn, Domit got dem almechtigen zu rechtem lobe vnnd der deutzschen Nation zu friden[1]) den leuten zu besserung christlicher lahre vnnd die vorkundigung des hailigen Euangelij vnnd gotes worts pleiben, die jugent getreulich dorjnnen vnterwiesen, vnnd die rechte christliche lahr, auf die nachuolgend weldt komen müge, wie dan jederman schuldig ist vor dieselb zusorgen. Das wirdet anzweiuel das höchst vnd löblichst kaiserlich werck sein, Das jre Mat jn solcher jrer Hochayt jmmer thun mügen. Dann jr kaÿ Mat wissen genedigklich zubetrachtenn, das diese sachenn nicht zeitliche gueter landt ader leut sondern ewigs haylh vnd vnhaill der seelenn vnnd gewissen belangen, vnd wie hierjnnen gehandelt, so wirdet got am jüngstenn gericht rechenschafft dafür fordern. Got vorleihe jrer kaÿ. Mat. zu solcher aufgeschriben handlung genad vnnd haill Amen.

Wenn es auch aus dem Anfange nicht deutlich hervorgeht, so ist doch wohl anzunehmen, daß dieses Stück nicht als Schluß der Einleitung, sondern als Schluß der ganzen Augustana gedacht war. Dafür spricht doch der Charakter des ganzen Stückes: es macht mit seinen Rekapitulationen durchaus den Eindruck des Abschlusses für das ganze Bekenntnis und wäre als Abschluß der Einleitung wenig am Platze. Auch die letzten Sätze und das Amen am Schluß bestätigen dies. Vielleicht darf man daher am Anfang des Stückes einen Schreibfehler annehmen und statt: „Diweil dann die kaÿ. Mat . . . hiraus . . . zuuornemen habenn" lesen: . . . „vernommen haben", bei der Mangelhaftigkeit der Abschrift gewiß keine zu gewagte Annahme! So hätten wir in diesem Stücke wohl den bis jetzt für verloren gehaltenen Schluß Melanchthons zur Augustana, von dem die Nürnberger Gesandten bei der Übersendung der Abschrift des lateinischen Augustana-Textes am 3. Juni an ihren Rat berichteten: „Aber es mangelt hinten an . . . dem Beschluß, daran die sächsischen Theologi noch machen", oder — und das ist bei der allmählichen Entstehung der Augustana und auch nach der Überschrift: Vngeferlicher (= „ungefährer") Beschluß sogar das Wahrscheinlichere — einen Entwurf für den Schluß der Augustana zu sehen. Im Stile und der

[1]) hinzugefügt: auch.

ganzen Haltung stimmt es völlig zu seiner Einleitung. Auch hier „erwartet Melanchthon alles vom Kaiser“ (Kolde, Die älteste Redaktion S. 39), ohne die Möglichkeit einer Beilegung des religiösen Zwiespaltes durch ein Konzil auch nur zu erwähnen; auch hier die Verwahrung gegen die Sakramentierer. Und da das Stück auch lediglich als Schluß eines Sonderbekenntnisses Kursachsens gedacht war, so hatte es dasselbe Schicksal wie die Einleitung: es wurde bei der definitiven Fassung gestrichen und konnte, als offiziell nicht mehr von Bedeutung, um so leichter abhanden kommen.

Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen. 1522—1525.

Neue urkundliche Nachrichten.

Von **K. Pallas.**

Einleitung.

Die bisher bekannten Nachrichten über das Auftreten des ehemaligen Augustinermönches und Predigers im Wittenberger Kloster seines Ordens Mag. Gabriel Didymus (Zwilling) in Eilenburg bestanden, wenn wir von den kurzen Aufzeichnungen in Spalatins Annalen (bei Mencken, Scriptores r. Germ. II, 609) und beim Pirnaischen Mönch (ebenda S. 1472 und 1549) absehen, in der Hauptsache in den „Berichten dreier Augenzeugen über die Vorgänge in Eilenburg, Neujahr 1522“, die Johann Karl Seidemann in seinen Erläuterungen zur Reformationsgeschichte, S. 36 f., abgedruckt hat und denen er das Schreiben des Herzogs Georg an seine Söhne vom 10. Januar 1522 (im Auszug) beifügte, da diesem der Entwurf zu einem durch das Auftreten des Didymus veranlaßten Mandate gegen die aus Luthers Lehre sich ergebenden kirchlichen Neuerungen beigelegt ist. Auch hat Seidemann a. a. O. S. 42 f. zwei Briefe des Rates zu Leipzig, vom 16. März und 21. März 1522, angeschlossen, den einen an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, den andern an Herzog Georg, beide Berichte über die Aussagen eines wegen Teilnahme an der Eilenburger Abendmahlsfeier am Neujahrstage 1522 auf Befehl des Herzogs Georg inhaftierten Leipziger Handlungsgehilfen. Seidemann gibt nach seiner Gewohnheit nicht die Fundorte der von ihm veröffentlichten Urkunden an. Doch ist der erste der drei Berichte als eine

Kopie von der Hand des Bischöflich Meißnischen Kanzlers Georg v. Rothschitz bezeichnet, also wohl ursprünglich im Meißner Archiv bewahrt gewesen und nun im Dresdener Hauptstaatsarchiv zu finden. Und ebenda dürften auch die anderen Berichte zu finden sein, die ohne Zweifel ursprünglich für die Hand des Herzogs Georg bestimmt gewesen sind und aus denen denn auch dessen Kenntnisse über die Eilenburger Vorgänge stammten. Mit diesen hat er unter den Mitgliedern des Nürnberger Reichsregiments lebhaft agitiert (vgl. Virck, Des Kursächsischen Rats Hans v. d. Planitz Berichte usw. S. 67 und 72 f., Berichte vom 16. und 28. Januar 1522) und schließlich den Erlaß des Reichsregiments-Mandats vom 20. Januar 1522 gegen die kirchlichen Neuerungen erreicht. Die nach Planitz' Bericht vom Herzog gebrauchten Ausdrücke, auch die im genannten Mandat gemachten tatsächlichen Angaben über vorgekommene Einführungen wider langhergebrachte kirchliche Ordnung und Gebrauch stimmen mit dem Wortlaute dieser Berichte z. T. genau überein. Auch ist es z. B. nur aus den Worten des zweiten Seidemannschen Berichts: und seind darnach zu getretten man, frauen, iunkfrauen und kinder von zehen und eilf iaren, verständlich, wenn es im Reichsregiments-Mandat (dieses Archiv V [1908] S. 239) heißt: auch dergleichen den kindern das sacrament geben.

Zu diesen Nachrichten, die wir Seidemann verdanken, hat dann Kolde in der Zeitschrift für Kirchengeschichte V (1881) S. 327 f. einen Bericht über „Gabriel Zwillings Umtriebe in Eilenburg" hinzugefügt, den er dem Thesaurus Baumianus der Kaiserlichen Bibliothek zu Straßburg entnommen hat. Dieser Bericht ist eine Abschrift, die Baum von dem Original, dessen Fundort er nicht erwähnt, genommen hat. Irrtümlich ist diesem Berichte vom Abschreiber die Überschrift gegeben: Gabriel Lonicerus quaenam concionatus sit in Eylenburg (manu Capitonis). Es kann, wie Kolde richtig sagt, nur Gabriel Zwilling gemeint sein. Wenn Kolde aber hinzufügt: Der Bericht dürfte aus der Feder des Ulscenius oder eines anderen Wittenberger Korrespondenten Capitos stammen (S. 327 a. a. O., Anm. 3), so dürften dieser Annahme berechtigte Zweifel entgegen-

zusetzen sein. Die Briefe des Ulscenius an Capito, die wir besitzen, sind lateinisch geschrieben, und wir können uns auch nicht denken, daß ein anderer Wittenberger Student, der an Capito geschrieben hätte, anders als in lateinischer Sprache seinen Brief verfaßt hätte. Und der Bericht im Thes. Baumianus ist deutsch geschrieben. Aber dieser Bericht macht zudem auch gar nicht den Eindruck, als ob er einem Briefe entnommen und etwa nur für einen der lateinischen Sprache nicht sonderlich Kundigen übersetzt sei. Er macht viel eher den Eindruck, als sei er von vornherein ein Ganzes für sich gewesen. Dafür spricht der Eingang und der Schluß des Schriftstücks. Der Eingang lautet: Etzliche punc(t)h, am nechsten heiligen christage im 21. und 22. ihare czu Eylenburgk gescheen, wie volget, vorzeichnet. Und der Schluß ist eine allgemein gehaltene Ermahnung: Wollen wir Christum nachvolgen, so müssen wir alle von der enthechristlichen leher abesteen und helffen, den rechten christen glauben bekennen. Damit seyt Got befollen. Dies macht vielmehr den Eindruck, als ob wir es hier mit einem für die breiteste Öffentlichkeit bestimmten Bericht über die Vorgänge in Eilenburg zu tun haben, der von einem Freunde der Bewegung zum Zwecke der Propaganda noch während des Aufenthaltes des Zwillings in Eilenburg veröffentlicht ist. Denn verfaßt ist der Bericht frühestens in der Nacht vom 29. zum 30. Dezember, da noch erwähnt wird, was am Abend des 29. Dezember um 9 Uhr geschehen ist; und anderseits ist über die bedeutsame Abendmahlsfeier auf der Kapelle bei dem Schlosse auf dem Berg bei Eilenburg am Neujahrstage 1522 noch nicht berichtet, sondern nur die Erklärung des Didymus in der Predigt am 29. Dezember, eine solche Abendmahlsfeier sub utraque specie halten zu wollen, mitgeteilt. Es erscheint also sehr wohl denkbar, daß dieser Bericht veröffentlicht ist, um auf diese Abendmahlsfeier die allgemeine Aufmerksamkeit hinzulenken und zum Bekennermute, der dazu gehörte, sich an ihr zu beteiligen, aufzufordern. Vielleicht handelte es sich um einen der Einblattdrucke, die in der Reformationszeit eine so bedeutsame Rolle gespielt haben. Denn wenn auch Eilenburg ohne Druckerei gewesen ist, so liegt doch Leipzig ihm so nahe,

daß in kurzer Zeit ein solches Flugblatt von dort beschafft werden konnte.

Zu den von Seidemann und Kolde gebrachten Berichten ist dann in neuerer Zeit noch der in der „Neuen Zeitung“ des Thomas von der Heyde enthaltene getreten, den aus dem im Dresdener Hauptstaatsarchiv beruhenden Original — wohl ebenfalls die Abschrift eines Einblattdruckes — zuerst Barge in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 22 S. 124 f., dann Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen I S. 261 f., und zuletzt Nic. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522 S. 170 f. veröffentlicht hat. In diesem Berichte aus der „Neuen Zeitung“ ist zwar auch ein kurzer Bericht über die Predigten des Zwilling gegeben, indem drei Sätze der „wunderlichen Dinge“, die der Mönch gepredigt hat, angeführt sind, aber hauptsächlich kommt es dem Berichterstatter auf die Abendmahlsfeier vom Neujahrstage an. Daß er die Wiederholung dieser Feier am h. Dreikönigstage nicht kennt, gibt zusammengefaßt damit, daß er von Gabriel Didymus im Präsens berichtet: wirt dafselbs uffm schlofs enthalten, einen sehr wichtigen Anhalt für die Zeitbestimmung dieser nicht datierten „Neuen Zeitung“.

Aber so interessant diese Berichte waren, sie mußten für die Freunde der Reformationsgeschichte doch ein Doppeltes vermissen lassen: einmal erfuhren wir aus ihnen nichts über die Vorgänge in Eilenburg nach des Didymus wohl durch das zu Wittenberg abgehaltene Generalkapitel der deutschen Augustinerkongregation veranlaßte Abreise, von denen der Pirnaer Mönch (a. a. O. S. 1549 s. v. Eylenberck) berichtet: . . . und erhub sich daselbst di naue uncristliche Luterische secta underm schucz der obirkeit, das di einwoner troczlich (1522) störmten di pharne, der bruder haus prediger ordens zu Leipcz und ander pfaffenheuser, triben di pfafheit (: alten kirchlichen brauch geflissen zu halten :) mit gwaldiger hant aus; das richte zu der . . . münch Gabriel usw.; wir vernahmen auch nichts über die Stellung, die der Rat der Stadt diesem tumultuarischen Vorgehen einzelner seiner Mitbürger gegenüber eingenommen hat, auch nicht, was der Propst des Klosters auf dem Petersberge, unter dessen Patronat die Eilenburger Pfarre stand,

zu den Angriffen auf diese Pfarre gesagt hat. Auch was Gabriel Didymus selber zu diesen Folgerungen aus seiner Predigt gesagt hat, blieb im dunkeln, wie wünschenswert auch, das zu wissen, für die Charakteristik dieses in den nächsten Wochen in Wittenberg in so bedenklicher Weise mit seinen Predigten in den Vordergrund tretenden Mannes erscheinen mußte. Aber was noch viel bedauerlicher war, wir erfuhren nichts über die Stellung des Kurfürsten und seiner Räte zu den Eilenburger Vorgängen. Daß die kurfürstlichen Beamten, der Rentmeister Hans v. Taubenheim, der Gleitsmann Michael v. d. Straßen u. a., den Didymus nach Eilenburg berufen und ihm dort die Möglichkeit zu predigen verschafft hatten, auch sich bei seiner Abendmahlsfeier in erster Linie beteiligt hatten, war bekannt. Wie standen nun aber dazu die während der Abwesenheit des Kurfürsten im Thüringischen in Eilenburg die Regierungsgeschäfte besorgenden Räte, vor allem Haugold v. Einsiedel, der bald nach dem Sturm auf die Pfarre nach dorthin gekommen sein mußte. Hier war der Punkt, wo diese Eilenburger Angelegenheit in intimster Berührung mit der Wittenberger Bewegung stehen konnte, wenn nämlich das Eingreifen der kurfürstlichen Räte, das in Eilenburg notwendig geworden war, ein solches in Wittenberg zur Folge hatte. Aber bisher hat keiner darauf geachtet, weil nähere Nachrichten eben fehlten. Man hatte vielmehr sein Augenmerk ausschließlich darauf, inwiefern das Vorgehen des Didymus in Eilenburg in Parallele zu setzen sei mit dem Vorgehen des Karlstadt in Wittenberg, die von Didymus in seinen Predigten vorgetragenen Gedanken, soweit man sie aus den vorliegenden Berichten kannte, den im Kreise der Wittenberger Reformfreunde üblich gewordenen Anschauungen entsprächen und ebenso die Eilenburger Abendmahlsfeier am Neujahrstage der Wittenberger vom Christtage gleichmäßig sei. Kolde hatte in seinem Luther (II, 35) zuerst die Möglichkeit einer Verabredung des Didymus mit Karlstadt als vorliegend erachtet. Fischer, Zur Geschichte der evangelischen Beichte, II, S. 152 f. und S. 227 (Anm. 30) sieht diese Verabredung sich deutlich aus den Umständen ergeben: am 22. Dezember kündigt Karlstadt seine Absicht,

die Messe „evangelisch“ zu halten, an, am 24. Dezember fährt Didymus ab: offenbar habe Karlstadt Vorkehrungen getroffen, daß möglichst gleichzeitig mit seiner evangelischen Messe ebensolche Feiern in der Umgegend, eben in Eilenburg und in dem in der „Zeitung aus Wittenberg“ erwähnten unbekannten Dorfe, stattfänden. Aber so unausweichlich auch Fischer diese Schlußfolgerung nennt, so scheitert sie, was Eilenburg anbelangt, schon daran, daß Didymus ohne Zweifel, wie in den Berichten steht und er selbst betont, von Eilenburg erfordert ist dort zu predigen. Die aber, welche ihn erfordert haben, müssen diesen Beschluß spätestens am 22. Dezember gefaßt haben, denn ihr Brief mußte am 23. in Wittenberg gewesen sein, wenn Didymus, ihrer Einladung folgend, am 24. früh von Wittenberg wegfuhr, um am h. Abend in Eilenburg anzukommen. Also ist wenigstens die Einladung an Didymus von Leuten ergangen, die von Karlstadts Ankündigung nichts wußten. Und man wird wohl, da es sich bei diesen Leuten in erster Linie um kurfürstliche Beamte handelte, auch annehmen dürfen, daß ihnen von dem dem Karlstadt in der kurfürstlichen Räte Namen durch Christian Beyer eröffneten Verbot, die öffentliche Messe zu ändern (Nic. Müller a. a. O. S. 125 f.), nichts bekannt gewesen ist. Auch hat, soviel wir aus den Berichten ersehen können, Didymus in allen Predigten, die er in den Weihnachtsfeiertagen in Eilenburg gehalten hat, nicht ein einziges Mal etwas verlauten lassen, daß er selbst die Messe verändern wolle. Er hat wohl vom Pfarrer in der Predigt verlangt, daß er die Leute sub utraque kommunizieren sollte, und hat die Gemeinde aufgefordert, sonst der Messe fern zu bleiben. Aber seine Absicht, selbst Messe zu halten, so wie er sie für richtig halte, hat er erst am Sonntag nach Weihnachten ausgesprochen, und da ist es nicht unmöglich, daß nun erst das Wittenberger Vorbild, das inzwischen auch in Eilenburg bekannt geworden war, auf ihn und die, die sich ihm angeschlossen haben, eingewirkt hat.

So viel ist jedenfalls klar, daß vieles an den Eilenburger Vorgängen noch dunkel war und daß eine Ergänzung der bisher vorhandenen Berichte nach verschiedenen Seiten hin wünschenswert blieb. Vor allem mußte es erwünscht er-

scheinen, neben den teils von Feinden der evangelischen Bewegung stammenden, teils aus der Bewegung selbst hervorgegangenen Berichten über das in Eilenburg Geschehene Angaben vom Rate der Stadt Eilenburg selbst zu besitzen, ferner ersehnte man eine Äußerung des Didymus selbst, über dessen Vorgehen bisher immer nur Berichte anderer vorlagen, endlich war es, um den Verlauf der Eilenburger Bewegung und auch den der Wittenberger Bewegung zu verstehen, notwendig, die Maßnahmen der kurfürstlichen Räte kennen zu lernen.

Völlig dunkel blieb bisher die Stelle im Briefe des Christian Beyer an Einsiedel vom 25. Januar (Nic. Müller a. a. O. S. 174), die Didymus betrifft: Mit Gabriel ist die sach ganz gestilt. Denn daß diese Stelle sich nicht auf die Wittenberger Predigttätigkeit des Didymus beziehen konnte, war schon deshalb klar, weil ja das Einschreiten gegen diese erst nach dem 25. Januar erfolgte. Aber ebensowenig reichten unsere bisherigen Kenntnisse über das, was Didymus in Eilenburg gepredigt und ausgeführt hatte, aus, um Luthers Urteil in seinem Briefe an Spalatin vom 17. Januar (Enders III S. 286): Eylenburgensibus nova vel imponuntur vel finguntur de usu sacramenti. Man konnte ermessen, welche Bedeutung diese Absage Luthers gegenüber dem im Namen des Evangeliums Verkündigten und Eingeführten gerade an die Adresse Spalatins, des kurfürstlichen Hofpredigers, hatte, da dieser über die Stimmung am Hofe wegen der Vorkommnisse in Eilenburg am besten unterrichtet war und vielleicht selbst Luther über diese Vorkommnisse und den Eindruck, den sie auf den Kurfürsten gemacht hatten, Mitteilung gemacht hatte. Aber um so wünschenswerter mußte es erscheinen, über diese nova, die den Eilenburgern auferlegt oder vorgemacht wurden, Näheres zu erfahren.

So dürfen denn die hier mitgeteilten, bisher unbekannten Nachrichten über die Eilenburger Bewegung auf einiges Interesse der Freunde der Reformationsgeschichte rechnen. Wenn sie auch nicht alles Dunkel aufzuhellen vermögen, so werden sie doch nach verschiedenen Seiten hin aufklärend wirken können.

Es handelt sich in der Hauptsache um drei Aktenstücke des Weimarer Ernestinischen Gesamtarchivs, die die Bezeichnung tragen Reg. Ii 104 und 106 und Reg. N 47.

Das interessanteste dieser Schriftstücke ist das nicht datierte Schreiben des Didymus „an den christlichen Rat zu Eylburgk“, in welchem er darum bittet, gegenüber allen dem Evangelium feindlichen Stimmen, die den vom Teufel angezettelten Aufruhr diesem zur Last legen wollten, treu bei der Predigt des Evangeliums, wie er sie ihnen gebracht habe und sie sie gern von ihm angenommen hätten, zu bleiben und entgegen der ihm gewordenen Mahnung: er solle nicht mehr zu ihnen kommen, denn sie wollten ihn nicht predigen lassen, dem Boten, der seinen Brief überbringe, den Bescheid zu geben, daß er zu ihnen zurückkehren dürfe, um durch seine Predigt das Evangelium frei zu machen von dem Vorwurf, daß es Ursach des Aufruhrs gewesen sei. Die Art der Entwicklung der Gedanken in diesem Schreiben läßt einen Schluß auf die anpackende Predigtweise des Briefschreibers zu, der zur Treue gegen die einmal erkannte evangelische Wahrheit auffordert, und gelte es darüber Gut, Leib und Leben fahren zu lassen. Die Gedanken, die Luther in „Eine treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu verhüten vor Aufruhr und Empörung“ geäußert hat und die dem Didymus gewiß bekannt gewesen sind, da diese Schrift Luthers gerade in diesen Tagen in Wittenberg gedruckt wurde (der Schlußbogen trägt das Datum des 19. Januar 1522), sind hier wiederholt: Nur die Obrigkeit hat das Recht, gegen alles, was dem Evangelium entgegen ist, einzuschreiten. Der einzelne darf es nicht, das wäre Aufruhr. Er darf nur versuchen, die Obrigkeit zu bewegen, gegen das Widerevangelische einzuschreiten; tut sie es nicht, so hat er still zu schweigen und zu dulden. Es ist Didymus kein Zweifel, daß „die Obersten, Fürst und Rat einer Stadt“, die Pflicht hätten, die Verführer des Volkes auszutreiben und den öffentlichen Mißbrauch in Messen, Seelmessen, Brautmessen, Bruderschaften, Feiertagen usw. abzuschaffen. Doch der Fürst fürchtet den Kaiser und der Untertan den Fürsten. „Aber sehet darauf, daß ihr nicht unter dem Haufen seid, welcher um zeitlicher Güter willen

oder um des Weibes willen Christum fahren läßt, verleugnet und nicht öffentlich bekennt.“

Es muß auffallen, daß dieses umfangreiche und für die Denkweise der in der Wittenberger Bewegung in erster Linie Stehenden charakteristische Schriftstück bisher unbekannt geblieben ist. Es ist dies wohl nur damit zu erklären, daß die Forscher an ihm vorübergegangen sind, weil ihnen die Unterschrift, Gabriel Dies, anstößig war und sie es nicht wagten, in dem sich so Unterschreibenden den Gabriel Didymus, der sonst, soviel wir sehen, nie den Namen Dies führt, zu erkennen. Und doch ist kein Zweifel über die Identität der Person. Die Handschrift ist dieselbe, die sonstige Schriftstücke von der Hand des Didymus zeigen, z. B. sein Brief Reg. Ii 1805 Bl. 2. Aber vor allem ist unser Schreiben als von Didymus verfaßt dadurch sichergestellt, daß Spalatin mit seiner unverkennbaren Hand auf die Adresse geschrieben hat: Gabriel. 1522. Denn da wir aus den Akten und Briefen zur Wittenberger Bewegung wissen, daß Didymus gemeinhin mit seinem Vornamen bezeichnet worden ist, so ist kein Zweifel, daß eben mit diesem Vornamen ohne Zufügung eines anderen Namens damals auch kein anderer von Spalatin bezeichnet werden konnte. Und wer hätte auch außer Didymus diesen Brief schreiben können? Man müßte geradezu an eine Mystifikation der Eilenburger denken, und dies verbietet die Spalatinsche Aufschrift, auch gibt der Inhalt des Schreibens, das durchaus der Situation entspricht, keine Veranlassung dazu. Wie dieses an den Rat der Stadt Eilenburg gerichtete Schreiben aber in die Hände Spalatins gekommen sein mag, dies zu erörtern, sei einer darstellenden Arbeit vorbehalten, wo auch dem Gedanken nachgegangen werden soll, inwiefern das in diesem Briefe ausgedrückte Ansinnen des Didymus an die Eilenburger mit der erwähnten Stelle in dem Schreiben Beyers an Einsiedel vom 25. Januar etwa in Verbindung zu bringen sei. Nur ein Wort noch über die Datierung des Schreibens. Daß Didymus von Wittenberg aus geschrieben hat, ist wohl nicht zu bezweifeln. Für die Zeit der Abfassung des Schreibens ist als oberster Termin der Tag des Tumultes und Sturmes auf die Pfarre in Eilenburg

gegeben, dies ist wahrscheinlich der 12. Januar, wenn nicht die Nacht vom 11. zum 12. Januar gewesen. Denn in dem unten zu behandelnden Schreiben des Rates an den Kurfürsten vom 11. Januar 1522 ist dieses Attentats noch nicht Erwähnung getan, wie es hätte geschehen müssen, wenn die Gewalttat der Pfarrstürmer schon geschehen gewesen wäre. Eine Subsumierung dieser Tat unter die vom Rat in dem Briefe beklagte durch Zwillings Vorgehen erregte „vil zwitraght und gezenke mit worten und werken im gemeinen volke“ ist nicht angängig. Anderseits geht aus dem ebenfalls unten zu besprechenden Bittgesuche der 7 Eilenburger Bürger an den Kurfürst Johann vom 29. November 1525 hervor, daß die 13 Pfarrstürmer am Sonntag den 12. Januar in gefängliche Verwahrung genommen sind. Immerhin wird man aber gut tun, das Schreiben des Didymus nicht zu nahe an diesen Termin zu legen. Denn vor dem 13. Januar kann kaum die Nachricht von dem Eilenburger Vorkommnis in Wittenberg bekannt gewesen sein. Es fragt sich ja nun freilich, ob die Worte des Schreibens: Der rumor und aufrur ist vor mich kommen und bin auch vormanet wurden, ich sal nicht mehr zu euch kommen so zu verstehen sind, daß der Rat der Stadt gleich von vornherein ihm durch irgendeine Vertrauensperson hat eröffnen lassen, da man sein Vorgehen für die Veranlassung des ärgerlichen Tumultes erachte, so wünsche man nicht, daß er etwa sich einfallen lasse, noch einmal zu ihnen zu kommen, denn er würde nur Öl in die Flammen gießen, oder ob Didymus an einen Bekannten in Eilenburg sein Bedauern über das Vorgekommene und seine Absicht, durch seine Predigt zur Beruhigung der Gemüter beizutragen, ausgesprochen hat und erst auf diese Ankündigung seines Besuches die Absage an ihn gekommen ist. Nach der Stellung, die der Rat in seinem Briefe vom 11. Januar einnimmt, ist die erstere Möglichkeit durchaus nicht von der Hand zu weisen. Immerhin hat die zweite die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Dann würde aber schon mindestens der 16. Januar herangekommen sein, ehe Didymus die Mahnung, er solle nicht kommen, empfangen hätte, so daß also unser Brief nicht vor dem 17. Januar geschrieben sein dürfte. Und so erklärt sich denn auch am

besten die auffällige Übereinstimmung seiner Gedanken mit der von Luthers „Eine treue Vermahnung“. Denn dann hat Didymus seinen Brief unter dem unmittelbaren Eindrucke der Lektüre der ersten zwei Bogen dieser ($2^1/_2$ Bogen starken) Schrift gemacht, die bis dahin die Presse werden verlassen gehabt haben.

Das Aktenstück N 47 enthält das schon erwähnte Schreiben des Rats der Stadt Eilenburg an Kurfürst Friedrich vom 11. Januar 1529, worin sie angesichts des Neuen, was Unruhe und Zwitracht in die Bürgerschaft bringt, um Rat bitten, um nach des Kurfürsten Willen leben zu können. Dieses Schreiben ist wichtig wegen der genauen Angaben über den Inhalt der Predigten des Didymus und seine Abendmahlsfeier, die wir hier von berufener Stelle gegeben finden.

Die in eben demselben Aktenstücke enthaltenen Schreiben des Kurfürsten an Haugold von Einsiedel vom 13. Januar und an den Propst Johannes von Kanitz auf dem Petersberge vom 15. Januar sind Zeugnisse von der überaus behutsamen und vorsichtigen Art, mit der Friedrich alle Sachen, die an ihn herantraten, behandelte.

Im Aktenstück Ii 106 interessiert zunächst der Brief des Propstes vom Petersberg an den Rat der Stadt Eilenburg vom 13. Januar 1522, aus dem hervorgeht, daß der Rat nicht gezögert hat, sofort gegen die Pfarrstürmer vorzugehen und sie zu inhaftieren. Die übrigen Schriftstücke betreffen die Kosten der Verurteilung und des Gefängnisses dieser Übeltäter und das weitere Verfahren gegen sie und diejenigen, welche sich für sie, um sie ihres Gefängnisses zu entledigen, verbürgt hatten. Dieses Verfahren hat sich, wie wir ersehen, bis zum Ende des Jahres 1525 hingezogen, ohne daß wir aus den uns vorliegenden Akten etwas darüber erfahren, welche Entscheidung schließlich von dem kurfürstlichen Gerichte gefällt worden ist. Wichtig ist aus der Eingabe der sieben Eilenburger Bürger an Kurfürst Johann vom 29. November 1525 vor allem, was sie über Alter und Herkunft der am Sturm auf die Pfarre beteiligten Personen mitzuteilen haben. Aus der Eingabe des Rates von Eilenburg an den Kurfürsten vom 1. Dezember 1525 nimmt außer-

dem das unser Interesse in Anspruch, was über den Streit der Stadt mit dem Patron ihrer Kirche wegen Besoldung eines Predigers gesagt wird.

Die Streitigkeiten zwischen dem Rate von Eilenburg und dem Kloster auf dem Petersberge als Inhaber der Pfarre haben schließlich dazu geführt, daß Verhandlungen über ein Abtreten der Pfarre an die Stadt eingeleitet sind. Wir fügen den obgenannten Aktenstücken ein Schriftstück bei, das in Weimar Ges. Arch., Reg. Ii Nr. 96 bewahrt ist. Es enthält einen von einem Verwandten des Propstes vom Petersberger Kloster, Balthasar v. Kanitz, gemachten Vorschlag über die Bedingungen, unter denen die Stadt in Besitz der Pfarre kommen könnte. Dieses Schriftstück ist nicht sicher datiert. Nach Clemen, Die Einführung der Reformation in Eilenburg (in Beiträge zur Reformationsgeschichte III S. 40 f., eine Arbeit, die sonst für den hier behandelten Gegenstand nicht in Betracht kommt), ist aus Briefen des Ägidius Seitz, die dort abgedruckt sind, gefolgert, daß der Rat erst 1527 in den Besitz der Pfarre gelangt ist.

Endlich sind aus dem Aktenstücke Weimar Ges. Arch. O 225 einige Schriftstücke mitgeteilt, die Notizen über den Prozeß gegen die Eilenburger Pfarrstürmer aus dem Jahre 1522 (Januar und Februar) enthalten. Es sind dies das Inserat zu den Akten, worin Hugold v. Einsiedel notiert, welche Schreiben bzw. Kopien er am 2. Februar dem Kurfürsten übersandt hat (Bl. 3), das Schreiben Einsiedels an den Kurfürsten vom 14. Februar (Bl. 105 f.) und das Antwortschreiben des Kurfürsten darauf vom 17. Februar (Bl. 132 f.). Diese drei Schriftstücke werden hier nur in den (Schluß-) Teilen veröffentlicht, welche bei ihren bisherigen Publikationen im Corpus Reformatorum I S. 556 f. und S. 558 f. und Nic. Müller, Die Wittenberger Bewegung S. 177, 203 f. und S. 206 f., weggelassen sind. Es erscheint gewiesen, trotzdem von diesen Schlußteilen der Schriftstücke nur einige Sätze zu den Eilenburger Vorgängen in Beziehung stehen, doch nicht nur diese Sätze, sondern alles bisher nicht Veröffentlichte abdrucken zu lassen, da es für die Politik Friedrichs d. W. und sein Verhältnis zu Einsiedel,

auch für einzelne Fragen, wie den Streit der Stadt Belgern mit dem Abt des Klosters Buch, von Interesse ist.

Die Schriftstücke werden im vollen Wortlaut genau nach den Originalen, aber mit Vereinfachung der Orthographie gegeben.

Eine Darstellung des Eilenburger Auftretens des Didymus und dessen Folgen, wie diese sich aus diesen neu veröffentlichten[1]) Dokumenten mit Zuziehung der bisherigen Quellen nun ergeben, wird in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen erscheinen. Auf diese Darstellung, die als Kommentar zu den hier abgedruckten Urkunden dienen kann, sei hiermit hingewiesen.

Aktenstücke.

1. Der Rat der Stadt Eilenburg an Kurfürst Friedrich. Eilenburg 1522, 11. Januar.

Weimar, Ges. Arch. Reg. N 47 (Pag. 72, C. N[a] 18, 9) Bl. 2. Original. Unterschrift: E. c. f. g. gantswillige, gehorsamen der raedt zu Eylburgk. Adresse (Bl. 5[a]) wie gewöhnlich. Aufschrift: Der rath zu Eyllenburgk. Bitten umb rath in den irrungen, die sich bei inen der evangelischen lare halben erregen. Papiersiegel erhalten.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurst und herre. Euern churfurstlichen gnaden seindt unsere gants willige, gehorsame dienste auß schuldigen pflichten zuvoran bereidt. Gnedigster her. Wir bitten e. c. f. g. undertheniglich wissen:

---

[1]) Während des Druckes ist mir bekannt geworden, daß Fel. Geß im Neuen Sächs. Archiv 1911 S. 372f. Anm. 1 einen kurzen Auszug des Briefes Gabriels an den Rat der Stadt Eilenburg mitgeteilt hat. Wegen der Weitschweifigkeit des Briefes hat er geglaubt, dessen ganzen Umfang nicht mitteilen zu können. Er hat die Frage hinzugefügt: Ob der Brief, der gewiß in die Zeit vor Luthers Rückkehr, wohl in die Mitte des Februars fällt, an seine Adresse gelangt ist? Im Obigen ist darauf hingewiesen, daß trotz der nicht zu leugnenden Weitschweifigkeit der ganze Brief für die Freunde der Reformationsgeschichte zur Charakterisierung der Predigtweise des Didymus wertvoll sei. Auch ist oben die Frage nach der Datierung des Schreibens und nach seiner Ankunft in die Hand des Rats von Eilenburg genauer zu beantworten gesucht.

nach dem sich in vielen örthern und stethen mancherlei zwitracht zwischen dem gemeinen volke auß der nau vorgenommen weiß und predigten erwachsen, dieweil wir dann auch einen prediger aus der hochberumbten universitet Wittenbergk auch dermaessen bei uns von nehstem christtage bis auf Trium Regum vorschinen gehabt, welcher die messen, so itzo ein lange zeidt in gebrauch gehabt, alle zu bodem zustossen und die evangelische messen nach einsetzunge Christi zu erheben vorkundiget, zunfte, bruderschaften und innungen vor nicht helt, kerzen anzunden, lichtlein börnen, bethen, fasten, die heiligen tage, außgeschlossen die sontag, zu feiern und alles, was so vor guthe werk scheinen, vor nicht halden thut, die freiheit eines christen menschen, das er an keinen tagk, zeidt ader stund mit fleisch, putter und keße zu essen aber nicht gebunden sein solle, erfuher wendeth, unangesehen bebstliche ader bischoffliche einsetzung, und alles, was von menschen ie ertiсht, nichts zu achten, messen, vespern, metten und der gleich zu singen auf der cancel offentlich vor geschnurre gehalden, auch das volk under beider gestalt auf vorgangnem nauen iars tage disses unden beschriben iares comuniciret und inen das sacrament in ire eigen hende, das zu geniessen, gegeben, daraus sich nuhn vil zwitracht und gezenke mith worthen und werken im gemeinen volke bei uns sich erheben; uber dis alles, wohin sich die unsern in umbligende stethe, ire narung zu suchen, fugen, werden sie vor ketzer und ungleubigen gescholden. Darauf die gemein uns sulchs e. c. f. g. undertheniglich zu eroffnen und e. c. f. g. umb gnedigen und mitthetheiligem rathe zu bitten angelanget. Dieweil wir dan disses und grössers fals hinder e. c. f. g. gnedigen willen ethwas furzuwenden nicht wissen noch wollen, ist derhalben an e. c. f. g. unser demutigs und underthenigs bith(en), e. c. f. g. wollen uns armen mith e. c. f. g. milden und hochloblichen rathe, dieser sachen nach e. c. f. g. gnedigen willen zu geleben, gnediglich bedenken, darinnen wir uns e. c. f. g. allezeidt in gehorsamlicher underthenigkeidt emsiglich zu dienen empfehlen. E. c. f. g. umb gnedige anthwurth bittende. Gegeben under unserm stadtsecret sonabents nach Epiphanie (anno) dni. im funfzehenhunderthen und zwee und zwenzigsten iaren.

2. Johannes von Kanitz, Propst des Klosters auf dem Petersberge, an den Rat zu Eilenburg. (Petersberg) 1522, 13. Januar.

Weimar, Ges. Arch. Reg. Ii 106 (Fol. 32^{b}, A 1. 2^{d}) Bl. 2. Kopie. Unterschrift: Johannes von Kanitz, probist ufm peters-

berge. Adresse unter dem Texte: An rath zu Eylnburgk etc. Ohne Aufschrift.

Meine willige dienst. Erbare, wolweise, gunstige, lieben herren und freunde. Ich bedanke mich höchlich euers vleissigen beistandes, so ir euch kegen den ubeltetern und götlichen fride brechern, die meine pfarne bei nacht wider Got, ehre und recht ane alle ursachen beschedigt haben, (erzeiget habt), gar freuntlich. Bitte dieselben in guter verwarung zu halten und nicht lohß zu lassen, bis solange ich e. w. furder ansuchen werde. Was dorrauf uncostung ergehet, soll wol bezalt werden. Wollet euch nochmals nagkbarlich und freuntlich erzeigen und beweisen, wie ir gethan von mir wolt nehmen. Das wil ich sambt meinem convent umb e. w. fruntlich vordinen. Datum am achten tage Trium Regum im 1522. iar.

3. Kurfürst Friedrich an Hugold von Einsiedel. Alstedt 1522, 14. Januar.

Weimar a. a. O. Bl. 3. Kopie. Ueberschrift: Friderich etc. Adresse unter dem Texte: An Hawbolten von Einsiedel.

Lieber getreuer und rath. Nachdem du weist, welcher gestalt der probst uff sand peterßberg nagst an uns geschrieben und was wir ime darauf zu antwurt geben, auch was wir dir derhalben bevolen etc., als geben wir dir zu erkennen, das uns nechten spat ein schrift von dem rathe zu Eylenburgk zukomen, die sich fast mit des probst(s) schreiben vergleicht, wie du ab inligender copien vernemen wirdest. Weil du uns dan itzo geschrieben, wie sichs furder mit dießer sachen halden wirdet, das du uns solchs unverhalten lassen wilt, und wir nit wissen, was du mitler zeit in berurten sachen gehandelt hast, so haben wir der von Eylenburgk boten anzaigen lassen, dem rathe zu vermelden, das sie bei dir umb antwurt ansuchen solten. Das ist aus dem bescheen, das wir hie nit gerne antwurt geben wolten, die dem, so durch dich gehandelt, entgegen sein mocht. Wu du nu etwas in der sachen gehandelt und solchs dermassen gelegen, das du demselben nach den von Eylenburgk antwurt geben mochst; so wollest das uff ir ansuchen thun, wu aber nit, ine zu irem ersuchen anzaigen, du hettest uns derhalben auch geschrieben und, wan dir antwurt wurde, so wollest du inen unser meinung unverhalten lassen[1]). In dem thustu

[1]) Hier folgten im Texte die Worte: und wollest uns von stund, wie es mit der sachen gelegen und, ob du etwas darinnen gehandelt hast, schreiben, uff das wir dir unser bedenken darauf zu erkennen geben mugen. Diese Worte sind gestrichen.

uns zu gefallen. Datum zu Alsted dinstags nach Erhardi anno dni. 1522.

4. Kurfürst Friedrich an Johannes von Kanitz, Propst des Klosters auf dem Petersberge. Alstedt 1522, 15. Januar.

Weimar a. a. O. Bl. 4. Konzept mit Korrekturen derselben Hand, aber mit anderer Tinte. Ueberschrift: Got walds. Von Gots gnaden Frid(erich etc.). Adresse unter dem Texte: Probst uf sand Petersberg. Aufschrift (Bl. 4a): An brobst uff sand Peters berg, belangend die beschwerung, so gegen der pfar zu Eylenburg furgenomen sein sol.

Lieber andechtiger. Wir haben dein schreiben und anzeige, was gegen der pfarre zu Ilenburg furgenomen sein sol, empfangen und, so sich gegen euch und den eurn mudwilliger beswerung understanden, horten wir nit gerne, nach dem wir euch das uf nast eur schreiben angezeigt, das wir unsern reten zu Ilenburg derhalben bevelen wolten, wie dann bescheen, itziges euer schreiben auch zugeschickt. Bei dem mogt ir ansuchen. Dann uns ist ie nit gemeint, das ir oder imanz ander ubelliger weiß besturmt werden solt[1]). Das wolten wir euch genediger meinung nit verhalten. Datum zu Alsted mitwoch nach Felicis in pincis anno 1522.

[1]) Die Worte: wie dann bescheen — werden solt sind für die ursprünglich geschriebenen und danach gestrichenen Worte eingesetzt: wie wir dann sind des getan. So mogt ir bei denselben ansuchung thun, ungezweivelt, sie werden geburlich in die sachen sehen. Außerdem sind von derselben Hand, die Aufschrift auf Bl. 4a geschrieben hat, an den Rand die Worte gesetzt: Derhalben haben wir denselben unsern reten, diese Worte sind aber nach reten abgebrochen. Diese Hand ist dieselbe, die im Aktenstücke O 225 Bl. 8ff., Bl. 42ff., Bl. 48 u. 49, Bl. 111ff. geschrieben hat.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften.[1]

Allgemeines. C. Rodenberg, „Kirche und Staat im MA. und die Entstehung der sog. Landeskirchen des 15. Jahrh." (Vortrag), zeigt, daß am Ende des MA. die Fürsten eine sichere Obergewalt über die Kirchen und Geistlichen ihres Landes begründet hatten. Eigentliche Landeskirchen sind darum freilich noch nicht entstanden, da diese Kirchen in keiner Weise aus der Organisation der allgemeinen Kirche ausgeschieden waren; gleichwohl erscheinen diese Bildungen als notwendige Vorstufe der Landeskirchen in der Reformationszeit, wie denn im Wesen der landesherrlichen Kirchengewalt von vornherein der Trieb lag, über die Temporalien hinauszugehen. Schrr. V. f. Schlesw. Holst. KG. II. Reihe V, 2 S. 129—149.

N. Paulus, „Die Anfänge des sog. Ablasses von Schuld und Strafe", möchte diesen Ausdruck mit Bonifaz VIII gleichsam auf ein volkstümliches Mißverständnis zurückgeführt wissen, und leugnet, daß gegen Ende des Mittelalters im Wesen des Ablasses eine Wandlung stattgehabt habe. Zkath.Theol. 1912, I S. 67—96.

Eine sehr fleißige, von großer Belesenheit zeugende Abhandlung über „die Eheauffassung des ausgehenden deutschen MA." veröffentlicht R. Koebner im Archiv f. Kulturgesch. 9 S. 136—198, 279—318. Seine Absicht ist, auf Grund der bezügl. zeitgenöss. Literatur die Entwicklung der Moralbegriffe zu verfolgen, die das volkstümliche, gelehrte und dichterische Denken dem Gattenverhältnis zugrunde legt. Er behandelt: die Eheschließung (Frühheirat; Gattenwahl); die Gewaltrechte des Ehemanns (eheherrliche Erziehungsgewalt; Gewalt über Leib und Leben der Frau); endlich die Beurteilung der Frau (Charakterwerte; geistige Wirkung der Frau; der Frauenhaß). Dabei ist auch vielfach der Stellung der Kirche gedacht. Koebner bemüht sich zu zeigen, daß die Auffassung der Kirche von der Frau von der der weltlichen Gesellschaft nicht weit abwich; so möchte er auch den Hexenhammer nicht der Kirche als solchen oder dem Dominikanerorden zur Last legen. Seine kurzen Bemerkungen hierüber erschöpfen freilich

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.



die Frage nicht, noch widerlegen sie die gegenteilige Auffassung J. Hansens u. a.

Als Herausgeber des letzten der vorlutherischen Bibeldrucke, der Halberstädter Bibel von 1522, sucht E. Breest gegen die herrschende Annahme, die sie Ludwig Trutebul zuschreibt, Curt Drake zu erweisen, den Begründer einer noch jetzt bestehenden Halberstädter Offizin (Döll); er stützt sich auf eine Angabe des Halberstädter Generalsuperintendenten Schäffer von 1701 und die in der besagten Bibel viel erscheinenden Buchstaben CD, die man bisher auf den Meister der Zeichnungen gedeutet hat. ThStKr. 1912, 3 S. 478—488.

B. Clausen gibt eine zahlenmäßige Darstellung der niederdeutschen Drucke im 16. Jh., aus der die bedeutsame Einwirkung der Reformation auf die Bücherproduktion hervorleuchtet; um 1520 tritt eine plötzliche Steigerung letzterer auf das Vielfache ein, und zwar dauert diese Hochflut bis in den Beginn der vierziger Jahre an; es folgt ein merklicher Niedergang bis 1575, worauf die Anzahl der Drucke bis zum Ende des Jahrhunderts wieder dauernd steigt. Zbl.BW. 29, 5 S. 201—209.

Grützmacher, „Beiträge zur Gesch. der Ordination in der ev. Kirche", findet bei Butzer eine Auffassung der Ordination, die trotz unleugbarer Verwandtschaft mit Luther in dem Bestreben, ihr eine besondere Weihe beizulegen, eine katholisierende Auffassung der Ordination darstellt, wogegen bei der Reformatio Hassiae von 1526 die „katholische" Formel Accipe spiritum sanctum durchaus im evang. Sinne gebraucht wird. Endlich behandelt G. die Entwicklung der Ordination in Pommern, um zu zeigen, wie die dortige Kirche „nach der kurzen Verirrung Knipstros" durch Runge im Punkte der Ordination zu durchaus lutherischen Anschauungen gelangte. NkZ. 23, 3 S. 363 bis 379.

O. Clemen: gibt zwei Miszellen zur Ref.Gesch., 1. „Wittenberg und Savonarola". Lenkt die Aufmerksamkeit auf einen Wittenberger Sammeldruck von 1521 (mit 3 gegen S. gerichteten Schriften) und macht Mitteilungen daraus; der Zweck jener Publikation bleibt freilich dunkel. — 2. teilt Cl. ein Pasquill auf den Tod Clemens' VII. mit. (ZKG. 33, 2 S. 268—278, 278—285.)

K. Kaser, „Die Ursachen des Bauernkriegs" — hält gegen Wopfner und Stolze an der hergebrachten Ansicht fest, daß die Ursachen der Erhebung wesentlich auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu suchen seien, weniger auf dem religiösen; die Religion diene den Bauern vielmehr als Schlagwort ihrer weltlichen Tendenzen. „Die soziale Reform borgte von der kirchlichen die Farbe, aber nicht den Inhalt." VjSchr. f. Soz. u. Wirtsch.G. 9, 4 S. 578—588.

Ein eingehendes Referat über Wilh. Gußmann, Quellen und Forsch. zur Gesch. des Augsburg. Glaubensbekenntnisses I, 1. 2. (1911) erstattet Th. v. Kolde in BBK. 18, 6 S. 287—294. In dem Hauptpunkte, der Frage der Beeinflussung der Confession durch die von G. herangezogenen vorbereitenden „Ratschläge", verhält sich v. K.

sehr skeptisch; er erblickt ihre Hauptbedeutung in dem, was sie über die Zustände und Ansichten in den verschiedenen Gebieten der werdenden Reformation erschließen lassen.

„Neue Briefe vom Rt. zu Augsburg 1530“ bietet H. Jordan, nämlich Briefe zweier Crailsheimer, des Pfarrers A. Weiß und des Handwerkers Caspar Schuller. Sie sind entnommen einer neuerdings wieder aufgefundenen Dinkelsbühler Hs., betitelt „Etliche Ratschläg, Missiven und Verträg von 1530 ff.“, die von Jordan eingehend beschrieben wird; es ist ein von dem Dinkelsbühler Bgm. Michael Bauer hergestellter Abschriftenband, der noch viele andere nicht unwichtige Inedita der gleichen Epoche (z. B. eine bisher unbekannte Sammlung von Tischreden Luthers) bietet. BBK. 18, 4 S. 159—180; 5, 210—233. Man beachte auch die eingehenden Anmerkungen.

Aus dem Orig. der Zwickauer Ratsschulbibl. teilt O. Clemen einen Brief K. Franz' I. v. Frankreich an Albrecht von Mainz vom 20. November 1536 mit, der auf Beziehungen des Schreibers zum Kurfürstenkollegium hinweist, das vielleicht gegen das Mantuaner Konzilsprojekt gestimmt werden sollte. HVjSchr. XV, 3 S. 378 f.

N. Paulus kommt in einem, übrigens mangelhaft fundierten Artikel „Religionsfreiheit und Augsburger Religionsfriede“ zu dem (selbstverständlichen) Ergebnis, daß damals keine der beiden Glaubensparteien Toleranz im modernen Sinne geübt hat. HPBll. 149 (1912) S. 356—367, 401—416.

F. Menčik teilt (aus dem Harrachschen Familienarchiv?) den Brief eines niederösterr. Schulmeisters an einen Freund in Wien v. J. 1607 mit, worin in beachtenswerter Weise von den Wiedertäufern, ihrer Geschichte und Lehre die Rede ist. ZDV. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens XV (1911) S. 364—372.

W. Platzhoff zeigt die Wandlung in der Auffassung über den Ursprung der Bartholomäusnacht durch die Jahrhunderte; die Namen Ranke und Baumgarten bezeichnen den Durchbruch einer objektiveren Betrachtung des Ereignisses, das übrigens nur im Zusammenhang mit der internationalen Politik jener Epoche verstanden werden kann. Außerdem weist Pl. auf den Zusammenhang hin, der zwischen der Bartholomäusnacht und der Ausbildung der Lehre von der Volkssouveränität und dem Widerstandsrecht des Volkes besteht. Vergangenheit und Gegenwart 1912, 1 S. 49—57.

K. Schellbaß veröffentlicht aus vatikanischen Hss. 7 Briefe von 1573—1575, die sich auf die Arbeiten des Laurentius Surius, die Unterbringung eines konvertierten jungen Dänen Nicolaus Michaelius im Colleg. German. sowie auf die gegenreformatorischen Bestrebungen der Zeit beziehen. QuFPrJ. XIV, 2 S. 287—314.

Biographisches. Die HPBll. 149 (1912) S. 774—785, 856—874 und 901—910 bringen anonyme Betrachtungen, betitelt „Prinzipielles zur Lutherfrage“; sie knüpfen an die Beurteilung an,

die Grisars „Luther“ auf protest. Seite gefunden und werfen die Frage auf, ob ein Katholik Luther objektiv darstellen könne, fördern sie aber trotz mancher guten Bemerkungen nicht wesentlich, weil sich an der entscheidenden Stelle doch stets die katholische Befangenheit wieder einstellt. Von der Verurteilung Luthers durch den Papst heißt es, der katholische Historiker sei verpflichtet, diese Verurteilung als objektiv gerecht zu betrachten; das sei aber das gute Recht des Historikers, „da er sich für seinen katholisch konfessionellen Standpunkt aus wissenschaftlich vollkommen einwandfreien (!) Gründen entscheidet“. Mit dieser Auffassung ist, fürchten wir, eine Verständigung unmöglich. Wie tief aber das Verständnis des Vf. für den Protestantismus ist, geht wohl aus seiner Behauptung hervor, daß mit einer so oder so sich darbietenden Geschichte der Reformation die konfessionelle Überzeugung des Protestanten stehe oder falle (!). Folgerecht müßten also wir Protestanten, nachdem Grisar „wissenschaftlich einwandfrei“ nachgewiesen hat, daß Luthers „Abfall“ unberechtigt war, insgesamt schleunigst zum Katholizismus zurückkehren.

In erfreulichem Gegensatz zu diesem Anonymus zeigt E. Herzog, „Ein Lutherbild“, einleuchtend, wie weit Grisar im ersten Bde. seines „Luther“ von der vorgegebenen Objektivität entfernt sei; es sei zumal ganz willkürlich, von vornherein den Standpunkt der päpstlichen Infallibilität der Beurteilung von Luthers Tun zugrunde zu legen und dessen Bruch mit dem römischen Papsttum einfach als „Abfall von der Kirche“ zu bezeichnen. „Der Abgefallene“, hält H. dem entgegen, „war in Luthers Augen der Papst selbst, der der Lehre Christi und seiner Apostel widersprach“ usw. Internat. kirchl. Zeitschr. I (1911) S. 433—443.

In Polemik gegen R. Kuhn, Verhältnis der Dezemberbibel zur Septemberbibel (Greifsw. 1901) sucht Weber, „Zu Luthers September- und Dezembertestament“ nachzuweisen, daß Luthers Verbesserungen in der zweiten Ausgabe seiner Übersetzung des NT. (Dezembertestament) gegenüber der ersten (Septembertestament) nur geringfügige gewesen, insbesondere der griechische Text nicht aufs neue verglichen worden sei. ZKG. 33, 3 S. 399—439.

In Evang. Freiheit XII, 1 (Jan. 1912) S. 11f. weist K. Lincke auf das später durch den Katechismus ins Hintertreffen geschobene „Betbüchlein“ Luthers von 1519 hin und auf die Bedeutung, die insbesondere die darin enthaltene „kurze Form des Glaubens“ noch für die kirchl. Liturgik der Gegenwart gewinnen könnte.

Aus einem von Luther benutzten Exemplar des Psalters in seiner Übersetzung von 1534 (auf der ehemal. Helmstädter Univ.-Bibl.) teilt O. Albrecht zwei Eintragungen mit, die sich als Abschriften lutherischer Aufzeichnungen kundgeben: ein Beichtgebet und eine Glosse zu Ps. 2, 2. Bei diesem Anlaß spricht sich A. auch in anregender Weise über das Desiderium einer wissensch. Sammlung der Gebete Luthers aus. ZVKG. d. Prov. Sachsen 9, 1 S. 51—56.

In der Fortführung seiner Untersuchungen über die Tischreden Luthers (vgl. oben S. 174) legt L. Cristiani die Mängel der Sammlung Aurifabers dar. RQH. 91 Lief. 181 S. 101—135.

In HPBll. 149 (1912) S. 126—137 verbreitet sich N. Paulus über die von Kawerau in ZKG. 32 mitgeteilten Notizen des Ägidius von Viberbo zu Luthers Romreise (vgl. oben S. 172) als neue wertvolle Belege der Annahme, daß L. nicht von Staupitz, sondern von den sieben renitenten Klöstern, und zwar Ende 1510 von Erfurt aus nach Rom gesandt worden sei, und polemisiert wider Scheeles Ansicht (in ZKG. 32, 392).

In Beiträge z. Sächs. KG. 25 S. 1—7 reproduziert Wuttig zwei Lutherschreiben an die Grafen von Mansfeld 1542, in denen er deren Gewalttätigkeiten scharf tadelt — als Zeichen, daß L. kein „Fürstenknecht" gewesen sei.

Anknüpfend an den kürzlich von Prof. Spaeth in Philadelphia aufgefundenen, als längst bekannt nachgewiesenen Bericht über Luthers Lebensende sucht J. Strieder die vorhandenen authentischen Berichte über Luthers Ausgang näher zu bestimmen und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu analysieren. Einen hohen Wert legt er dem von B. Sepp (Zur Literatur über das Lebensende Luthers., SA. aus Beilage der Augsburger Postzeitung vom 14. Dez. 1901) zuerst mitgeteilten, W. R. unterzeichneten Bericht bei, als dessen Autor er Wolfgang Roth, mansfeldischen Beamten, nachweist; dieser Bericht, der seiner Bedeutung nach an zweiter Stelle steht (nach dem Briefe des Jonas), hat die weitest verbreiteten Todeserzählungen beeinflußt. HVjSchr. XV, 3 S. 379—396.

„Lutherspuren in der neueren Volksüberlieferung" geht K. Reuschel nach (Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. II, 1 S. 45—71). Er will an der Hand volkstümlicher Luthergeschichten und volkstümlicher Bräuche, die sich an L. knüpfen, zeigen, wie sich dieser und sein Werk in Sprache, Sitte und Volksdichtung widerspiegeln. So erörtert er kurz: „L.s Name wortbildend; L. im Sprichwort; Kinderlieder und -sprüche auf L.; Martinsfeier und Martinslied; deutsche Luthersagen; L. und das Ausland; L. nach dem Tode."

In der Monatschr. f. Gd. u. k. K. XVII, 8 S. 245—248 veröffentlicht Fr. Spitta nach gleichzeitigen, der Vergessenheit anheimgefallenen Drucken ein längeres Lied des Ambrosius Blaurer gegen die Trunksucht („von allen Vollsaufern und dollen Brüdern").

Der Nämliche stellt ebenda S. 7—14, 40—51, 79—91 die bisher ganz im argen liegenden Lebensumstände des Benedikt Ducis, Musikers der Ref.Zeit und Komponisten von Kirchenliedern, scharfsinnig fest. Ducis oder Dux (eigentl. Herzog) scheint aus der Gegend von Konstanz zu stammen, war bis etwa 1516 in Antwerpen, dann kurz in England, in Wien (im Verkehr mit Grynaeus und Vadian); hernach wegen seiner evangel. Gesinnung aus den kathol. Ländern ausgeschlossen, tritt er zuerst 1532 in Ulm auf und endet 1544 als Landpfarrer im Ulmischen.

In NJahrbb. f. d. klass. Alt. usw. Bd. 29, 3 S. 205—215 wirft L. Enthoven die Frage auf, ob Erasmus Weltbürger oder Patriot gewesen sei. Er beantwortet sie, indem er an der Hand der Briefe des E. dessen Gesinnung gegenüber seiner niederländ. Heimat, Deutschland und Frankreich prüft, dahin, daß E. zwar für nationales Empfinden empfänglich gewesen sei, sich aber nur dort wohlgefühlt habe, wo wissenschaftliches Streben herrschte und in Ehren stand und er selbst Anerkennung fand. Er war mehr Kosmopolit als Patriot.

P. Kalkoff erörtert in ZKG. 33, 2 S. 240—267 die Biographie Kajetans aus der Feder seines langjährigen Sekretärs Giambatt. Flavio aus Aquila (1482—1544). Es stellt sich heraus, daß Flavios Bericht über das Augsburger Verhör Luthers nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist; andererseits wird Kajetans Sittenreinheit und Uneigennützigkeit von Fl. nicht ohne Grund gepriesen. Besonders gut ist Fl. über die Zeit Hadrians unterrichtet, sein Bericht vervollständigt das Bild der Intrigen, mit denen die Italiener diesen Papst umsponnen hatten. Die Arbeit Flavios — zuerst ein kürzeres Gedicht, dann eine Schilderung in Form einer Rede — erschien kurz nach Kajetans Tode († 1534); je einen Orig.-Druck besitzt die Bresl. Stadtbibl. und die Bibl. Vitt. Emanuele zu Rom.

Über eine wahrscheinlich 1530 abgefaßte Streitschrift des Münsterischen Humanisten und Schulmannes Johann Glandorf (später, 1533—1534, Vorstand der evangel. Schule in M.) gegen Heinrich Vruchter, Lehrer an der Domschule, referiert Kl. Löffler in Zvat. G. u. A. 69, 1 S. 86—95.

Th. Hermann tritt mit gewichtigen Gründen für die Richtigkeit der vielfach und noch neuerdings (von Wolkan) bestrittenen Annahme Ph. Wackernagels ein, wonach der Dichter des bald in die Gesangbücher der Lutheraner und Reformierten übergegangenen Liedes „Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn" der 1530 in Kufstein verbrannte Täufer Georg Grünwald ist. Monatschr. f. G. u. chr. K. 1912, 6 S. 197f.

Die Anfänge des Fürstbischofs von Münster Johann von Hoya (1566—1568) behandelt W. E. Schwarz in Z. vat. G. u. A. 69, S. 14—71, und zwar seine Wahl und Bestätigung und die Einrichtung der neuen Verwaltung; einige archival. Urkunden sind beigegeben. Ein Exkurs (ebendas. S. 460—462) behandelt die Gründe der Resignation des Vorgängers Johanns, Fürstbischof Bernhard von Raesfeld 1566, die in der Erkenntnis seiner eigenen Unzulänglichkeit bestanden haben sollen.

Von dem frühesten Regensburger Drucker Paul Kohl, der von 1522 bis 1531 nachweisbar ist, führt K. Schottenloher nicht weniger als 43 Drucke auf, während bisher nur 8 nachgewiesen waren. Kohl übernahm die eingegangene Druckerei des Bambergers Joh. Pfeil; er begann mit Drucken zur Verherrlichung der Jungfrau Maria, druckte dann aber auch (was bisher unbekannt war) Lutherische Schriften, hernach wieder, unter Einwirkung des Regensb. Konvents von 1524,

Antilutherisches, 1525 Schriften für die Bauern, später solche wider sie; auch amtliche Regensburger Drucke gingen aus seiner Offizin hervor. Seit 1532 begegnet auf den Regensburger Drucken nur mehr Pauls Sohn Hans. Zbl. Bw. 29,9 S. 406—525.

Das 4. Heft der ThStK. von 1912 weist ausschließlich Melanchthon betreffendes auf. F. Cohrs betrachtet M. in seiner Bedeutung für den religiösen Jugendunterricht (S. 493—517); O. Ritschl bespricht die Entwicklung der Rechtfertigungslehre M.s bis 1527 (S. 518 bis 541); P. Flemming gibt eine ansehnliche Nachlese zu Vogts Nachweis von Melanchthonbriefen S. 541—639); O. Clemen gibt zu Melanchthons „Scriptum Smalcaldianum ad Reges" 1537 eine bisher kaum beachtete Streitschrift des Cochlaeus (in Form eines Briefes an Herzog Wilhelm von Bayern 6. Mai 1537) heraus, aus der über die große Verbreitung der Schrift M.s usw. manches zu entnehmen ist (S. 640—653). Den Schluß des Heftes bildet eine Anzeige der Supplementa Melanchthoniana (I, 1 und II, 1) von O. Clemen (S. 654—658).

In ZVKG d. Prov. Sachsen 9, 1 S. 57—91 stellt R. Hermann einen Vergleich an zwischen Th. Münzers „Deutsch-evangl. Messe" von 1524 und Luthers liturgischen Schriften von 1523 („Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeinde" und „Formula missae et communionis") und 1526 („Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts"). Er urteilt, daß die Art, wie Münzer den römischen Gottesdienst reformiert habe, — trotz aller Abhängigkeit von Luther — als eine berechtigte Übergangsform in jener Zeit des Übergangs anerkannt werden müsse; M.s Reform habe einem Bedürfnis entsprochen und sei daher auch noch lange nach seinem Tode in Gebrauch gewesen.

Zwei Briefe des Wolfgang Musculus an Gereon Sailer vom 26. und 28. April 1554 veröffentlicht Fr. Roth in BBK. 17, 5 S. 235—241 nach Abschriften des Münchener RA.; der erste und längere Brief ist Musculus' ablehnende Antwort auf das ihm gemachte Angebot der Superintendentur zu Lauingen; der zweite Brief betrifft Rafael Sailer, Gereons Sohn.

Über den Chronisten und evangel. Prediger Neocorus (eigentl. Johannes Adolphi), dessen Chronik eine Hauptquelle für die schleswigholsteinische Reformationsgesch. bildet (geb. vor 1559, † 1630), handelt ein Vortrag von Heesch, gedr. in Schrr. des V. Schlesw. Holst. KG., II. Reihe V, 3. S. 345—357.

Ein im Verein f. Gesch. der Stadt Nürnberg gehaltener Vortrag von Chr. Beck über den Nürnberger Paul Pfinzing (1523 bis 1570), der sich im Dienste Karls V. und Philipps II. betätigte, mit seiner Vaterstadt aber — nach Ausweis seiner mit dem Rat von 1548—1558 geführten Korrespondenz — in inniger Verbindung blieb, ist im Unterhaltungsbl. des Fränk. Kuriers Jahrg. 58 (1911) Nr. 29, 31, 33 veröffentlicht worden (vgl. 34. Jahresber. des gen. Vereins S. 7—9).

Einen Vortrag E. Reickes über „Willibald Pirkheimer in seiner Jugend und seinen ersten Briefen" skizziert der 34. Jahresber. des Vereins f. G. der Stadt Nürnberg S. 26—28 (1911).

J. W. Pont veranstaltet einen mit einer biograph. Einleitung und Anmerkungen versehenen Neudruck der holländ. Ausgabe des „Kleinen Corpus Doctrinae“ von Matheus Judex (oder Richter). Letzterer, 1528 im Meißnischen geboren, war ein Geistesverwandter des Flacius Illyricus; sein C. D., 1564 zuerst hochdeutsch erschienen, diente hernach auch den niederländischen Lutheranern als kirchliches Lehrbuch. Der Neuausgabe liegt die in Wesel 1564 gedruckte niederländische Redaktion zugrunde. Jaarboek der Vereeniging voor Nederl. Luther. Kerkgeschiedenis IV (1911) S. 3—47.

O. Clemen teilt aus den Rothschen Briefsammlungen der Zwickauer Ratsbibl. 2 Briefe von 2 Klarissinnen in Eger an Stephan Roth in Zwickau von 1520—1521 mit, die u. a. zeigen, daß R. den Schreiberinnen Bücher Luthers zu verschaffen sich erboten hatte, was jene allerdings vorsichtig ablehnen. MVGD in Böhmen 50, 4 S. 599—602.

„Weitere Beiträge zur Lebensgeschichte Martin Schallings“ (vgl. ds. Zeitschr. Bd. 8 S. 222) gibt Trenkle in BBK. 18, 4 S. 180 bis 185, und zwar auf Grund der abgedruckten Eintragungen Sch's. in das Trau- und das Taufregister von Vilseck, aus denen hervorgeht, daß Sch. von 1574—1577 dort Pfarrer war.

Ein Aufsatz von Fr. Nägelsbach, „Ein verkannter Märtyrer der Ref. in Franken“, gibt aus Erlanger Dekanatsakten Kunde von dem Pfarrer zu Thuisbrunn (Dekanats Greifenberg) Dietrich Solfert, der dort das Evangelium predigte, Ende 1533 aber von dem Bischof von Bamberg, als er sich auf bambergischem Gebiet betreten ließ, ins Gefängnis geworfen wurde, aus dem ihn erst die Dazwischenkunft des Mfen. Georg befreite. BAK. 18, 4 S. 145—159.

Weitere Abschnitte der „Spalatiniana“ G. Berbigs (†) von 1525—1529 reichend, bringt NkZ. 23, Heft 4—8 (vgl. oben S. 177).

„Johann Turnowski, ein Senior der Böhmischen Brüder“, wird von Th. Wotschke im neubegründeten Jahrb. der Ev. Ver. f. die KG. der Prov. Posen („Aus Posens kirchlicher Vergangenheit“) Jahrg. I, S. 73—111 behandelt. Turnowski (1568—1629), der frühzeitig in Genf die entscheidenden Eindrücke seines Lebens erhielt, erscheint mehr als Schüler der Schweizer denn als Nachkomme der alten Brüder; es veranschaulicht die Verschmelzung der Unität mit der reformierten Kirche, in gewissem Sinne ihr Aufgehen in diese. Den Schluß des lehrreichen Artikels machen sieben archival. Beilagen, meist Briefe Ts.

Im Trierischen Archiv XVII/XVIII, S. 55—64 macht uns H. Reimer mit Johann Wimpheling (1533—1577), einem kurtrierischen Staatsmann der zweiten Hälfte 16. Jahrh. bekannt, der den Erzbischöfen, insbesondere auch bei der Unterdrückung und Fernhaltung des Protestantismus, an die Hand ging; u. a. ist er bei Gründung des Jesuitenkollegs in Koblenz beteiligt; außerdem hat er in die Kölner Kämpfe zwischen Gebhard Truchseß und Ernst von Bayern zu-

gunsten dieses erfolgreich eingegriffen. Ob er ein Verwandter des Humanisten Jacob W. war, läßt sich nicht nachweisen.

Landschaftliches. Joh. Schöch beginnt in Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols und Vorarlbergs IX, 1 S. 21—37 eine Darstellung der religiösen Neuerungen des 16. Jahrh. in Vorarlberg bis 1540 und bespricht die wirtschaftliche Lage sowie die Ausbildung und das sittliche Leben des Klerus.

Im Freib. Diöz. Archiv N. F. 12 (1911) S. 65—134 behandelt K. Reinfried die „Religionsveränderungen im Landkapitel Ottersweier" im 16. u. 17. Jahrh.; die Veränderungen in diesen zu fünf verschiedenen Herrschaften gehörenden Gebieten erfolgen durchweg der kirchl. Stellung der Herrschaften entsprechend, wie denn die Baden-Badenschen Teile zwischen 1522—1634 achtmal die Religion änderten.

R. Lossen veröffentlicht aus Kop. Buch des GLA. zu Karlsruhe eine um 1495 angefertigte Beschreibung sämtlicher kurpfälzischen Patronatspfründen mit Angabe ihrer Gefälle, der auf ihnen ruhenden Verpflichtungen und der Inhaber, eine nicht nur für die wirtschaftliche Lage jenes Klerus kurz vor der Reformation wertvolle, aufschlußreiche Geschichtsquelle. Freib. Diöz. Archiv N. F. 11 (1910) S. 176—258.

Einen vorreformatorischen Visitationsbericht teilt K. Schornbaum in BBK. 18, 5 S. 233—235 mit. Es handelt sich um eine von dem Eichstädter Kanonikus Joh. Vogt 1480 im Auftrag des Bischofs vorgenommene Visitation des ganzen Bistums. Der Bericht liegt im bischöfl. Ordinariat Eichstädt vor und würde den Druck nach Sch. sehr lohnen. Als Probe gibt dieser den Bericht über seine eigene Pfarre Alveld.

Aus dem Arenbergischen Archive in Brüssel usw. bringt H. Goldschmidt eine Anzahl von Briefen über das Projekt einer Vermählung der Prinzessin Sibylla, Tochter Wilhelms von Cleve, mit dem kathol. Grafen von Arenberg. Obwohl die Heirat durch Österreich und Bayern hintertrieben wurde, ist Sibylla doch, als einzige unter den Töchtern Wilhelms, katholisch geworden. Beitr. z. G. d. Ndrh. 24 (1911) S. 105—118.

Eine auf sorgfältige statistische Nachweise gestützte Studie von K. Schumacher über die konfessionellen Verhältnisse des Herzogt. Berg vom Eindringen der Ref. (spezieller vom Ausgang der alten hrzl. Regierung 1609) bis zum Xantener Vergleich (1614) zeigt, daß in den Zeiten der brandenburgisch-neuburgischen Gesamtregierung der Protestantismus (und zwar in den gesamten Jülicher Landen) eine wesentliche Förderung erlebte. Von 1609 bis 1614 sank im Bergischen die Zahl der katholischen Gemeinden von 101 auf 74, die der evangelischen aber stieg von 55 auf 84. Ein Schlußwort verfolgt die Entwicklung bis 1673. Beitr. z. G. d. Ndrh. 24 (1911) S. 1—104.

Die Ansprüche der jülich-bergischen Landesregierung auf die Besetzung der Pfarrstellen erläutert O. R. Redlich an dem Haaner Pfarrstreit von 1535, in Beitr. z. Gesch. d. Ndrh. 24

(1911) S. 263—270. Im Konflikt blieb gegen den Erzbischof der Herzog Sieger, allerdings nur mittels Anwendung von Gewalt, wie sich aus den beiden archival. Beilagen (aus dem Düsseldorfer St.A.) anschaulich ergibt.

Der dritte Abschnitt von H. Rothers „Kirchengesch. der Grafschaft Mark" behandelt in knapper Darstellung aus guter Kenntnis die Reformation, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: Gründe der Ref.; ihre Einführung; Stellung der Staatsgewalt zur Ref. (bis 1672); Organisation der reformatorischen Kirche bis 1687. Jahrb. d. V. f. d. ev. KG. Westfalens 14 (1912) S. 1—175.

Die Anfänge der Jesuitenmission in Köln behandelt Therese Virnich in einem Aufsatz über ihren ersten Oberen Leonhard Kessel (1544—1574) in Ann. hVNiederrh. 90 S. 1—37.

Aus dem Staatsarchiv zu Münster veröffentlicht Chr. Schüssler eine etwa aus der zweiten Hälfte 16. Jahrh. stammende, im lutherischen Geist gehaltene „Korte underweijssynge des hundristen und negenteynden psalmen", die aus dem ehemal. Damenstift Herdecke stammt. Jahrb. d. Ver. f. d. ev. KG. Westfalens 14 S. 232—235.

Einen großzügigen Überblick über die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen gibt B. Beß in ZKG. 33, 2 S. 309—345. Er betont insbesondere den beherrschenden Einfluß, den der Landgraf ausgeübt und hebt den Parallelismus zwischen der Reichs- und kirchlichen Landespolitik Philipps hervor.

Aus dem Archive der Leipziger theologischen Fakultät stammen einige in ZKG. 33, 3 S. 440—447 abgedruckte Stücke, die der seither verstorbene Leipziger Theologe O. Kirn dort aufgefunden hat. Sie bestehen aus einem Briefwechsel der Fakultät mit Melanchthon v. J. 1552 (Schreiben und Antwort), aus zwei Schreiben des Kf. August an die Fakultät über die erste Ausgabe des Konkordienbuches (1581) und aus einem Schreiben des Kf. Christian an die Fakultät über Druck und Verkauf Seineckerscher Schriften (1589).

Die Werdauer Schulverhältnisse bis in die Reformationszeit behandelt F. Tetzner in BSKG. 25 S. 26—40 aus den Akten, mit einigen urkundl. Beilagen.

Aus den Visitationsakten von 1539 und 1574 (in den Archiven zu Dresden und Magdeburg) stellt P. Schräpler in instruktiver Weise die Nachrichten über „die Pfarr- und Küsterhäuser der alten Ephorie Delitzsch, ihren Zustand, ihr Inventar und ihre Baulast im 16. Jahrh." zusammen. ZVKG. Prov. Sachsen 8, 2 S. 181—208.

Den Streit zwischen den evangelischen Geistlichen Eislebens 1543 über die Reliquiae Sacramenti (d. h. was mit dem übrig bleibenden Abendmahlswein zu geschehen habe) behandelt auf Grund neuen Materials (das abgedruckt wird) G. Kawerau in ZKG. 33, 2 S. 286 bis 308. Der Streit spitzt sich zu der Frage zu, wie lange die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi währe; wir sehen, daß Luther und Melanchthon hierzu grundsätzlich verschiedene Standpunkte einnehmen; wie der Streit geendet, erfahren wir nicht, doch hat unzweifelhaft

Luthers Meinung vorgewogen, wonach die Überbleibsel zu profanen Zwecken nicht verwandt werden durften. Übrigens scheut sich L., um nicht eine neue Scholastik erstehen zu sehen, vor präziser Beantwortung der sich aufwerfenden Fragen.

Nik. Müller (†) setzt in ZVKG. Prov. Sachsen VIII, 2 S. 129—180 seine Mitteilungen über die Funde in den Turmknäufen der Stadtkirche zu Wittenberg (vgl. ds. Zeitschr. 8 S. 418f.) unter Beigabe zahlreicher erläuternder Anmerkungen fort; es handelt sich um einige Schriftstücke von 1556 sowie Münzen und Medaillen (S. 145ff. über die Funde v. J. 1750).

In ZVKG. Prov. Sachsen 8, 1 S. 119—126; 8, 2 S. 225—244 und 9, 1 S. 92—114 macht G. Arndt aktenmäßige Mitteilungen über die Pfarrbesetzung im Fürstentum Halberstadt.

In der ZhV. f. Niedersachsen 76 (1911), 4 S. 1—63 schildert R. Stempell den Bauernkrieg auf dem Eichsfelde nach seinen Ursachen, seinem Verlauf, seiner Niederwerfung und den von den Herren geübten Repressalien, unter Heranziehung ungedruckten Materials und Beigabe von fünf archival. Beilagen.

In ZHarzVer. 45, 3 S. 165—225 veröffentlicht Fr. Arnecke die von 1564—1593 reichenden Aufzeichnungen des Hildesheimer Bürgermeisters Henni Arneke, die hauptsächlich dessen politisches Walten betreffen; auch auf die kirchlichen Verhältnisse der Stadt aber fallen Streiflichter (z. B. S. 177).

In den Schrr. V. Schlesw. Holst. KG. II. Reihe V, 3 S. 314—344 schildert C. Rolfs in der Form eines Vortrags die Einführung der Reformation in Dithmarschen; ebendas. S. 247—297 behandelt er an der Hand der älteren Dithmarsischen Visitationsprotokolle Art und Verlauf der Visitationen.

Eine bisher ungedruckte Verordnung Hz. Johanns des Älteren von Holstein v. J. 1571 über das Kirchen-, Armen- und Schulwesen in Rendsburg veröffentlicht W. Jensen in Schrr. V. f. Schlesw. Holst. KG. II. Reihe V, 3 S. 298—313 nach Abschriften im Rathausarchiv.

Die Mitt. des Westpreuß. GV. 1912 Nr. 2 S. 21—23 bringen ein Referat über den Vortrag von Freytag über „Neue Beiträge zur Reformationsgesch. Westpreußens“; wir können nach letzteren jetzt sicherer die Epoche sowie den Umfang der Protestantisierung Westpreußens bestimmen.

Aus den Protokollen des Elbinger Rats von 1604—1606 teilt L. Neubaur Aufzeichnungen über die dortigen Mährischen Brüder mit, die von deren innerem Leben ein anschauliches Bild geben. ZKG. 33, 3 S. 447—455.

Ausland. J. Loserth in ZhV. Steierm. 9 S. 163—179 zeigt, wie sich der Steiermärkische Adel i. J. 1575 der sog. Reformation Kaiser Friedrichs III. (in Wahrheit ein reichsritterschaftl. Programm aus d. J. 1522) bedient hat, um bei Erzherzog Karl II. seine

Forderungen auf Einschränkung des Einflusses der (katholischen) gelehrten Juristen (Doctores) in der Landesverwaltung zu begründen.

Als Beitrag zur Gesch. der Gegenref. in der Pfarre Aussee (in Steiermark) teilt J. Nößlböck einen Bericht des dortigen Pfarrers Mathäus Molitor an die Kommissare Erzh. Ferdinands über die religiösen Verhältnisse der Pfarre sowie ein Gutachten des Verwesers zu Aussee Math. Gartner von 1607 aus dem Grazer Statthalterei-Archiv mit. ZhV. Steierm. 9 S. 265—273.

Auf ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich zur Zeit Ferdinands I., die eine Zusammenfassung der Kräfte zunächst zu Zwecken der Landesverteidigung bezweckten, weist J. Loserth hin und teilt eine Auswahl einschlägiger Akten aus dem Steierischen Landesarchiv (zwischen 1537 und 1556) mit. MVG. Deutschen in Böhmen 50. 1 S. 1—41.

Ebenda 50, 4 S. 594—598 druckt der Nämliche ein Schreiben des böhmischen Oberstburggrafen Wolf Frh. von Kreig an Herrn Wolfgang von Stubenberg vom 8. April 1547, das die allgemeine politische Lage Böhmens in jener Krisis illustriert, aus dem Stubenberger Archiv ab.

Beiträge zur Gesch. der Ref. in Iglau beginnt F. Scheuner in ZdV. Gesch. v. Mähren und Schlesien, Bd. 15 S. 212—255, 364—372 darzubieten. Der erste Abschnitt behandelt wesentlich die Tätigkeit des Speratus in Iglau 1522/23, der hier den Grund zum Prot. gelegt hat, und seine späteren Berührungen mit der Stadt; als Anlagen folgen 11 einschlägige von Speratus ausgehende oder an ihn gerichtete Briefe von 1523/1532.

Über „Erinnerungen an U. Zwingli" (Trinkgeschirre) handelt kritisch H. Lehmann in Zwingliana 1911 Nr. 1 (Bd. II Nr. 13) S. 387—391; G. Finsler untersucht die Verhältnisse, unter denen H. Emser 1502 Basel verlassen mußte, im Hinblick auf Zwinglis „Antibolon" gegen Emser von 1524, wo davon die Rede ist (S. 392—398); W. Merz teilt ein Bullinger betr. Dokument von 1522 (eine Nachlaßsache) mit (S. 399—400); Frida Humbel desgleichen das Gedicht eines Anonymus wider Zwingli von 1526 (S. 400—406); endlich handelt E. Gagliardi über eine auf der Züricher Stadtbibliothek neugefundene Quelle zur Zürcherischen Reformationsgesch., Aufzeichnungen des Zürcher Seckelmeisters Hans Edlibach, eines Gegners der Reformation, zu den Jahren 1528—1531 (S. 407—414).

In Zwingliana 1911 Nr. 2 (Bd. II Nr. 14) gibt G. Finsler eine Sammlung von Epitaphien usw. auf Zwingli, nach den Verff. alphabetisch geordnet mit Angabe der ältesten Fundorte (S. 419—433); G. Schultheß-Rechberg sucht den Bericht des Schweizer Nuntius Ennio Filonardi über die Schlacht von Kappel, der im Kardinalskolleg verlesen wurde, nach einem aus dieser Verlesung geschöpften Briefe des Kard. Accolti an Sadoleto zu rekonstruieren; der Bericht hat als Stimmungsbild, wie als Beispiel humanistischer Darstellungsweise historischer Vorgänge ein gewisses Interesse (S. 434

bis 439). Ferner handelt W. Köhler von einem Spottlied auf Zwingli von 1524, von dem wir aus behördl. Akten wissen, und hält für möglich, das es mit dem angeblich 1526 entstandenen Lied identisch sein könnte, daß in Zwingliana II, 13 (s. o.) veröffentlicht ist (S. 439 bis 441). Ein weiteres ungedr. Lied über Zwingli von 1533, unbekannten Vfs. teilt W. J. Meyer aus Ms. der Bürgerbibl. zu Luzern mit (S. 441—444); sodann erhalten wir noch aus E. Eglis Feder, eine Biographie von Gregor Bünzli, Lehrer und Freunde Zwinglis (S. 444—49); den Schluß bilden Miszellen, u. a. zu den Namen Oekolampad und Myconius; für letzteren ist der deutsche Name Müller bezeugt (S. 450).

Über die ältesten Züricher Liturgien handelt J. Bauer in Monatsschr. f. G. u. k. K. 1912, 4 S. 116—124 und 6 S. 178—187; u. a. vergleicht er die Gottesdienstordnungen Luthers und Zwinglis mit einander; letztere sei geschlossener und nach einheitlichen Grundsätzen gebildet; dem gegenüber war jene einer weiteren Ausbildung zugänglicher und die Bewegungsfreiheit im Gebrauch war größer.

„Calvins Lehre von Gott und ihr Verhältnis zur Gotteslehre anderer Reformatoren“ behandelt Nösgen in NkZ. 23, 9 S. 690—747.

Im Bull. de la Soc. de l'hist. du prot. franç. 60 (= Ser. 5, Vol. 9, 1911). S. 404—410 verbreitet sich N. Weiß über den Widerruf, den Francois Buffet, Karmeliterprior zu Dijon, der später in Genf zum Protestantismus übertrat und als reformierter Pfarrer in Metz starb, am 25. März 1580 leisten mußte, und gibt Kenntnis von einer leider Fragment gebliebenen Aufzeichnung Buffets selbst über seine innere Entwicklung. Ebendaselbst S. 503—508 erörtert E. Belle die Anfänge der Reformation in Dijon, und besonders den Anteil, den mehrere Schulmeister daran hatten. Endlich veröffentlicht ebenda S. 509—512 R. N. Sauvage einen Brief des Jean Fernagu, „procureur-syndic“ von Caen (eines Protestanten) über die Pariser Unruhen vom April 1561.

Über drei Beza-Briefe von 1571, 1572 und 1574, die die Société du Musée de la Réformation in Genf kürzlich erworben, wird im Bull. de la Soc. prot. franç. vol. 60 S. 574f. berichtet. Sie behandeln vorwiegend die französischen Ereignisse (Bartholomäusnacht usw).

Im Bull. de la Soc. de l'hist. du Prot. Franç. 61 (1912), Heft 1 S. 13—26 gibt H. Quilgars aus den Akten eine Gesch. des Prot. in der Sénéchaussée Guérande (Bretagne); danach ist der Prot. hier 1558 gepflanzt worden und hat alsbald starken Anhang gefunden, sich auch, wennschon unter Kämpfen, bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, gehalten; die 2. Hälfte zeigt ihn im Niedergang. Ebendas. S. 27—44 gibt E. de Parquier Auszüge aus den Registern des Parlaments der Normandie (in Rouen) zur Gesch. des Prot. 1562—1564; S. 45—56 behandelt P. Beuzart den Prot. in Douai in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. auf Grund beigegebener Akten aus dem dortigen Archiv. Endlich enthält das Heft S. 87f.

ein Referat von P. Beuzart über das Werk von J. Desilve, Le prot. dans la seigneurie de Saint-Amand (prov. Tournaisis) 1562—1584 (1911).

Ebendort Heft 3 S. 193—203 handeln H. Patry u. N. W(eiß) über „Frère Nicole Maurel, Apostat Célestin, dit „le prédicant"; es gilt die bisher sehr dunkeln Lebensumstände eines Mönches Nicole festzustellen, der in Saintonges für die neue Lehre tätig war und 1546 für sie den Scheiterhaufen bestieg. Ebendort S. 204—213 ediert und erläutert P. E. Martin einen Brief Farels vom 8. März 1538 (im Genfer Staatsarchiv), der sich auf die Waldenser Piemonts bezieht; ferner veröffentlicht M. Luthard S. 213—236 aus Mss. der Toulouser Bibl. eine Eingabe der in Anduze versammelten Reformierten von Languedoc an die dortigen Stände von 1579, die über Vergewaltigungen von katholischer Seite klagt, mit zahlreichen Einzelheiten. — Eine Übersicht über einschlägige französische Zeitschriftenartikel und ein Referat über ein neues Werk zur Geschichte von Reform und Inquisition in der Franche-Comté, von L. Febvre, gibt N. Weiß S. 260—263, 271—272.

In einer Abhandlung „Les évêques Henriciens sous Henri VIII" legt G. Constant den Nachdruck darauf, zu zeigen, daß die Gardiner, Bonner, Tunstall trotz ihrer Konnivenz gegen den König im Herzen katholisch geblieben seien. RQH. 46, Lief. 182, (1. April 1912) S. 384—423.

In seiner akad. Antrittsvorlesung „Die Bartholomäusnacht" (abgedr. im Pr. Jahrb. 150, 1, Okt. 1912, S. 52—67) behandelt W. Platzhoff hauptsächlich die für die Valois vernichtenden, für Frankreich äußerst schädlichen Folgen der Bluttat; andererseits deutet er darauf hin, wie der zunächst in vermehrter Glut auflodernde Glaubensfanatismus schließlich doch der Durchsetzung des Toleranzgedankens Vorschub geleistet habe.

G. Constant, Le mariage de Marie Tudor et de Philippe II (Rev. dipl. XXVIII, 1 S. 23—73; 2 S. 224—274) schildert aus den Quellen (Gesandtschaftsdepeschen, Chroniken usw.), ohne wesentlich Neues zu bringen, die Vorgeschichte der Ehe und die Eheschließung nebst den gleichzeitigen Ereignissen in England (Wyatt). Er urteilt, daß die den Engländern verhaßte Verbindung dem künftigen Wirken Elisabeths und der Durchführung der Reformation wesentlich vorgearbeitet habe.

Hatte i. J. 1911 Alfred Morel-Fatio in Mém. de l'ac. des inscr. et belles-lettres t. 39 auf eine neue Geschichtsquelle aus der Mitte des 16. Jahrh., die Gesch. Karls V. aus der Feder seines Hoffuriers Hugues Cousin le Vieux, hingewiesen, so teilt nun in RH. To. 110 (Année 37., Mai—Juni 1912 S. 57—76) Ch. Bémont den manches Eigentümliche bringenden Abschnitt Cousins über die englischen Kämpfe von 1553 und 1554 (Kgin. Maria, Jane Grey, Th. Wyatt usw.), unter vorangehender Würdigung des Geschichtswerkes und speziell dieser Nachrichten mit.

A. Ferrajoli veröffentlicht aus Cod. Vat. lat. 8598 den Ruolo della corte di Leone X 1514—1516 (über den ich 1903 in Bd. 6 der Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven usw. berichtet habe). Seiner Angabe nach hat er das Stück schon 1895 aufgefunden; er gibt jetzt nur den Text, die Erläuterungen sollen folgen. Arch. della Soc. Rom. di st. p. 34 S. 363—391.

T. Pandolfi behandelt Giovan Matteo Giberti als italienischen Patrioten in den Jahren 1521—1525 (G. M. G. e l'ultima difesa della libertà d'Italia: Arch. della R. Soc. Romana di st. p. vol. 34 S. 131—245), besonders seine Bemühungen, nach der Schlacht von Pavia die Kurie im antispanischen Fahrwasser festzuhalten. Einige Beilagen aus dem Vat. Archiv machen den Schluß. (Befremdlicherweise wird pag. 181 Aleander schon z. J. 1524 als „vecchio cardinale" bezeichnet!)

Aus der Bibl. der Reichsuniversität Leyden veröffentlicht I. Lindeboom einen Brief des bekannten Rechtsgelehrten François Baudouin (Balduinus) aus der Umgebung Calvins in Genf vom 26. August 1547 an Jacques de Bourgogne, Herrn von Falais, damals in Basel, eifrigen Anhänger der Ref., mit biographischen Erläuterungen: Nederl. Archief voor Kerkgeschiedenis N. S. 9, 1 S. 70—81. Ebendaselbst S. 82—114 veröffentlicht und bespricht I. S. van Veen verschiedene Dekrete, Briefe usw. über Pfründenbesetzungen im Geldrischen und andere geistliche Angelegenheiten von 1590—1594. — Im N.S. 9, 2 der nämlichen Zeitschrift veröffentlicht I. C. Overvoorde eine kürzlich vom Leydener Stadtarchiv erworbene authentische Abschrift der Akten der Dordrechter Synode von 1578 mit einer nebengeschriebenen Begutachtung der einzelnen Punkte durch den Leydener Stadtrat: S. 117—149; weiter gibt S. 150—183 A. A. van Schelven Aufschlüsse über die Originalakten des Weseler Konvents von 1568 auf Grund eines Briefes von Jo. Gysius in Dordrecht von 1639; endlich veröffentlicht S. 184—202 K. Heeringa Beiträge zur Gesch. der reformierten Kirche von Schiedam aus dem Gemeindearchiv, zunächst aus den Listen der obrigkeitlichen Personen von 1563—1593, mit Erläuterungen und Beilagen.

In Theol. Arbeiten aus d. rhein. wiss. Predigerverein N.F. 13 S. 110 bis 128 handelt P. Bockmühl über den Druckort der ersten Ausgabe des Werkes „Der Leeken Wechwyser" von Joh. Anastasius Veluanus, das nach ihm zuerst im April 1554 durch Joos Lambrecht zu Wesel gedruckt worden ist.

Im Jahrbuch des Ev. V. für die KG. der Prov. Posen, „Aus Posens kirchl. Vergangenheit", Jahrg. I S. 29—73 behandelt Th. Wotschke „Das Hussitentum in Großpolen", das jedoch nicht als Vorstufe des Luthertums aufzufassen ist. Es läßt sich nach W. nicht nachweisen, daß um 1520 utraquistischer Geist in Großpolen noch lebendig gewesen sei und zu Luther hingeführt habe; vielmehr spricht manches dagegen.

Neuerscheinungen.

Quellen. Vor uns liegt der erste Band von „Luthers Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von Alb. Leitzmann herausgeg. von Otto Clemen“ (Bonn, Marcus & Weber 1912; IV, 512 S., geb. M. 5.—). Die auf vier Bände berechnete und in erster Linie zu Seminarübungen und zum Selbststudium bestimmte Ausgabe soll, auch in der Auswahl, den „ganzen Luther“ zeigen, ihn allseitig als Reformator und Begründer einer neuen Kultur, als Erbauungsschriftsteller, Bibelübersetzer und -erklärer, Polemiker, Satiriker zur Geltung bringen; nur die „Initia Lutheri“ sind beiseite gelassen und in den polemischen Schriften soll Maß gehalten werden; andererseits sollen insbesondere kirchen- und literaturgeschichtlich berühmte Schriften und solche, die gegenwärtig und voraussichtlich auch noch zukünftig im Vordergrunde des Interesses stehen, aufgenommen werden. Die Ausgabe erhebt, indem sie sich, wie selbstverständlich, an die WA. anlehnt, gleichwohl Anspruch auf selbständige Bedeutung, insofern sie die dort vorgetragenen Forschungsergebnisse nie ungeprüft übernimmt, auch in Einleitungen und Anmerkungen, besonders zu L.s früheren Schriften, manche Ergänzung und Berichtigung bringt. — Der vorliegende Band bietet 15 Schriften, die, in chronologischer Anordnung, von der Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum von 1517 zum Praeludium de Captivitate Babylonica ecclesiae 1520 reichen. Bürgt schon der Name des Herausgebers dieser neuen Publikation für eine in jeder Beziehung treffliche Leistung, so wird der erste Band durch peinlichste Sorgfalt und Sauberkeit der Ausgabe den gehegten Erwartungen in vollstem Maße gerecht. Allerdings hätten wir unsererseits eine gewisse Modernisierung auch der deutschen Texte vorgezogen; wir erkennen für eine derartige Ausgabe die Notwendigkeit oder Ersprießlichkeit, die Originaldrucke so genau wir nur irgend tunlich — mit Abbreviaturen usw. — zu reproduzieren, nicht an; doch ist das natürlich Ansichtssache und wir zweifeln nicht, daß Clemen seine Entscheidung nach reiflichster Erwägung getroffen haben wird.

„Aktenstücke zur Wittenberger Bewegung Anfang 1522“ ediert und erläutert H. Barge. Es ist eine Auswahl von 23 Nummern aus den in unserer Zeitschrift erschienenen Publikationen von Nik. Müller und Pallas. Barge beabsichtigt darin das für die Beurteilung der Vorgänge entscheidende Aktenmaterial darzubieten, wobei er auch den Einwirkungen nachgeht, den die Haltung des Reichsregiments und des Bischofs von Meißen auf Friedrichs des Weisen Stellungnahme ausgeübt hat. Leipzig, Hinrichs 1912. VI, 52 S. M. 1.50.

Von den Abschieden der 1540—1542 in der Altmark gehaltenen ersten Generalkirchenvisitation, die namens des Altmärk. GV. Müller und Parisius herausgeben, ist Heft 2 des 2. Bandes (Seehausen; Kl. Neuendorf; Gardelegen) erschienen (S. 153—256). Magdeb. 1912.

Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1567. In Verbind. mit dem Zwingli-Verein in Zürich herg. von der Bad. Hist. Kom., bearbeitet von Traugott Schieß. Bd. III, 1549—1567. Freiburg i. Br., Vehsenfeld 1912 (XX, 936 S.) M. 30.—. — Der verheißene Schlußband der Blaurer-Korresp. (vgl. Bd. 8 S. 135 f. ds. Zeitschr.) ist in kurzem Abstand den beiden ersten Bänden gefolgt; in die erforderl. Mittel haben sich Zwingli-Verein und BHK. geteilt. Der Bd. behandelt den Lebensabend der Brüder (Ambrosius † 1563, Thomas † 1567); daß Ambrosius seinen ständigen Wohnsitz seit 1549 in der Schweiz nahm, hat ein stärkeres Hervortreten der Schweizer unter den Korrespondenzen unseres Bandes zur Folge; allein neben den Vorgängen in der Eidgenossenschaft finden doch auch die deutschen Dinge ausgiebigste Berücksichtigung; in kirchlicher Beziehung sind es die traurige Lage des Protestantismus in den Zeiten des Interim, die Besserung seit 1552, dann die ausbrechenden Zwistigkeiten unter den Theologen, die die Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nehmen; im ganzen aber bleibt selbst über Deutschland hinaus kein für die Reformationszeit jener Periode bedeutungsvolles Ereignis unerwähnt. — Der Band, den eine Einleitung des Herausgebers, ein Verzeichnis der Briefe nach Briefschreibern und Adressaten und ein Namenregister bereichern, bringt die laufende Nummer der Briefe auf 2761; dazu kommen als Anhänge, Beilagen und in den Anm. noch gut 300 Stück, so daß der Gesamtertrag dieser bedeutsamen Veröffentlichung sich auf nahezu 3000 Briefe beläuft.

Untersuchungen. H. Liebmann, Deutsches Land und Volk, nach italienischen Berichterstattern der Reformationszeit (= Histor. Studien LXXXI; Berlin, Ebering 1910 241 S.). Verf. will mit dieser Arbeit ebensowohl Beiträge zur Kenntnis Deutschlands, wie zur italienischen Geistesgeschichte des 16. Jahrhunderts liefern. Was die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands angeht, so darf man bei den durchweg katholischen Berichterstattern — abgesehen vielleicht von den im allgemeinen unbefangeneren Venetianern — ein Verständnis und eine gerechte Beurteilung der Ref. kaum erwarten; um so wertvoller sind andererseits die Nachrichten, die insbesondere die Nuntien über die Entartung und Auflösung des alten Kirchentums darbieten.

Als Ergänzung zu seinem schönen Aufsatz „Reich und Reformation" (vgl. oben S. 89 f.) untersucht H. von Schubert „die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zu Worms 1521" (SB. der Heidelb. A. d. W., philos.-hist. Kl., 1912, 8; Heidelb., Winter 29 S.). Verf. zeigt, wie die Berufung L.s vor den Reichstag aus Kf. Friedrichs Gedanken der Bestellung eines deutschen Schiedsgerichts in dessen Sache hervorgegangen ist und welche Stadien dieser Gedanke im einzelnen durchlaufen hat.

„Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518—1523), bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (August 1522)“ wird von P. Ignaz Staub O.S.B. auf Grund der sehr fleißig herangezogenen älteren und neueren Literatur sowie eigener Studien in schweizerischen und süddeutschen Archiven und Bibl. eingehend gewürdigt. Vf. betrachtet F.s Studiengang, seine Wirksamkeit als Generalvikar des Bistums Konstanz, seine humanistischen Bestrebungen und Beziehungen, endlich sein Verhalten zur beginnenden Ref. und seine Romreise von 1522. Besonders eingehend ist Fabris Stellung zu Luther dargestellt, worüber allerdings wesentlich Neues nicht erhellt. Fabri gehört eben zu den zahlreichen humanistisch gebildeten Männern, die eine Reform der entarteten Kirche wünschten, aber die letzten Konsequenzen dieser ihrer Auffassung nicht zogen, auch wohl durch den stürmischen Gang, den die durch Luther entfesselte Bewegung nahm, abgeschreckt wurden. Bei Fabri im besonderen mag wohl noch die Rücksicht auf sein hohes Kirchenamt mitgespielt haben. Und die Sicherung der fetten Konstanzer Pfründe, der seine Romreise von 1522 galt, war dann das unmittelbare Vorspiel zu Fabris offenem Auftreten gegen die Reformation, das der Verf., nach den Andeutungen des Vorworts, uns wohl demnächst schildern wird. (Beilage zum Jahresber. der Stiftsschule Einsiedeln 1910/11. Einsiedeln, Benzinger 1911. 187 S.)

In der Schrift von Gottfried Eder, Die Reformationsvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient I. (= Greving, Reformationsgeschichtl. Studien und Texte 18/19; Münster, Aschendorff, 259 S. M. 6.80) handelt es sich um das sogenannte „Reformationslibell“ des Kaisers, der Form nach ein ihm von seinen Räten erstattetes Gutachten über die Frage, wie das Konzil die kirchliche Krisis beilegen möge, ein Schriftstück, das dann Ferdinand sich zu eigen machte, indem er es am 22. Mai 1561 an seine Oratoren in Trient einsandte, um den Legaten und Konzilsvätern vorgelegt zu werden. Verf. beabsichtigt die Vorgeschichte und die Schicksale des Libells auf dem Konzil zu untersuchen; die Lösung des ersten Teils dieser Aufgabe stellt die vorliegende Schrift dar. Sie behandelt zuerst die Stellung Ferdinands zu Kirche, Konzil und Reform bis zur Entstehung des Libells und untersucht dann die Stadien, die letzteres von den ersten Vorarbeiten ab bis zur endgültigen Fassung durchlief, wobei sich auch der Anteil herausstellt, der dem Fürsten und seinen einzelnen Mitarbeitern zukommt. Als Beilage folgt ein Abdruck des Entwurfs Singkhmosers (aus dem Wiener HHStA.).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.



ARCHIV FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte
herausgegeben von
D. Walter Friedensburg.

Nr. 37. X. Jahrgang. Heft 1.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Ausgegeben im Februar 1913.

Preis für Subskribenten 3,55 M., einzeln bezogen 5,25 M.

Ergänzungsbände

zum

Archiv für Reformationsgeschichte:

I.

Beiträge zur Geschichte der Mystik in der Reformationszeit.

Von **Alfred Hegler**, † Dr. u. Prof. der Theologie in Tübingen. Aus dem Nachlasse herausgeg. u. mit einer biographischen Einleitung versehen von Prof. Lic. Dr. Walter Köhler. Mit einem Bildnis Heglers. — Preis für Subsk. M. 8.—, Einzelpreis M. 10.—

„Das Lebenswerk des früh verstorbenen Hegler ist die Erforschung des Spiritualismus des 16. Jahrhunderts geworden. Aber außer seinem wertvollen Buch: Geist und Schrift bei Sebastian Franck (1892) vermochte er nur noch Bruchstücke für die große Geschichte der protestantischen Mystik zu liefern. In der vorangeschickten, sehr lesenswerten Biographie liest man mit Wehmut den umfangreichen Entwurf, den er sich gemacht hatte ... Prof. Köhler hat die Daten der Biographie sehr geschickt mit einer Einführung in Heglers Schriften verknüpft und uns ein anziehendes Erinnerungsblatt geschenkt. Auch dafür sind wir ihm dankbar, daß er den Nachlaß der Vergessenheit entrissen und ein brauchbares Hilfsmittel aus den Blättern geschaffen hat. Die fast ganz auf Archivalien ruhenden Sammlungen verdienten es durchaus, der Öffentlichkeit unterbreitet zu werden."

(Theol. Literaturbericht 1907, Nr. 8.)

II.

Georg Helts Briefwechsel

Von **Lic. Dr. Otto Clemen**, Gymnasialoberlehrer in Zwickau i. S. — Preis für Subskribenten M. 4.40, Einzelpreis M. 5.50.

„... Georg Helt ist der Mentor und spätere lebenslängliche treue Freund des Fürsten Georg, in vielen Beziehungen das Bindeglied zwischen ihm und den Wittenbergern. Sein Briefwechsel ist daher auch wertvoll durch Nachrichten über diese Personen und ihre literarische Tätigkeit. Der Briefwechsel umfaßt die Jahre 1517—45. Unter den Briefschreibern finden wir so bekannte Persönlichkeiten wie Stephan Roth, Camerarius, Cruciger, N. Hausmann, A. Lauterbach, Franz Burkard, Veit Dietrich, G. Major, C. Cordatus, J. Stigelius, Hier. Weller, vor allem aber den Fürsten Georg selbst. Von besonderem Interesse sind die Jahre, in denen die Reformation am Dessauer Hofe Eingang fand ... Gute Anmerkungen dienen der Erläuterung ..."

(Deutsche Literaturzeituug 1907, Nr. 49.)

III.

Der Briefwechsel der Schweizer mit den Polen.

Von **Lic. Dr. Theodor Wotschke**, Pfarrer in Santomichel. — Preis für Subskribenten M. 12.60, Einzelpreis M. 15.75.

„... Dieser Urkundenband beweist, daß er (der Verf.) mit der polnischen Reformationsgeschichte durch lange Sammlertätigkeit vertraut ist. Es ist eine wirklich stattliche Sammlung von Briefen, von 1546—1572 reichend, und in den erläuternden Anmerkungen erkennt man stets den sachverständigen Berater des Lesers, der auch die entlegene Literatur übersieht und das Wichtige herausheben kann ..."

(Theolog. Literaturbericht 1908, Nr. 10.)

IV.

Studien über das beginnende Eindringen der lutherischen Bibelübersetzung in die deutsche Literatur.

Nebst einem Verzeichnis über 681 Drucke — hauptsächlich Flugschriften — der Jahre 1522—1525. Von **Dr. Helm. Zerener.** — Preis für Subskribenten M. 4.—, Einzelpreis M. 5.—.

Verlag von M. Heinsius Nachfolger in Leipzig.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

X. Jahrgang. 1912/13.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Inhaltsverzeichnis.

Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander.

Von **A. Scholz.**

„Die Geister erwachen, die Studien blühen. Jahrhundert, es ist eine Lust zu leben!“ so hat Ulrich von Hutten einst das klassische Zeitalter des Humanismus gepriesen. Ja, die Geister erwachten, die Studien blühten. Es war eine Lust zu leben. Aber es erwachten, wie wir wissen, auch viele eitle Schwarmgeister, die dem neuen Leben der Reformation zu schaden drohten. Der Strom religiöser Begeisterung trieb mit schäumenden Wogen durch das deutsche Volk; er drohte vielfach über die Ufer zu treten. Wo Altes und Neues miteinander in Kampf kamen, dauerte es oft lange, ehe die Meinungen sich klärten. Allerhand Ketzereien, Parteitreibereien, die zum Teil viel politische Dinge mit religiösen mengten — man denke nur an die Bauernkriege — waren darauf aus, die feste Gestaltung eines neuen kirchlichen Wesens zu hindern. Namentlich in den größeren Städten machte sich das geltend. Mehr und mehr sah man ein, daß das bloße Abstellen der bisherigen Mißbräuche in Leben und Lehre der Kirche weder dem Heile der Gesamtheit noch dem der einzelnen frommte. Es galt klar und sicher das Neue auszudrücken, was man im kirchlichen Leben wollte. Das Bedürfnis ging auf feste Ordnungen dieses Lebens, an die alle sich binden konnten und sollten und die einen sicheren Halt gegen etwa wiederkehrende Unruhen gewährten. So ist die Reformationszeit auch die klassische Zeit der Kirchenordnungen geworden. Und derjenige, der wohl am kraftvollsten jene wilden Wogen eingedämmt, feste Ordnungen eingerichtet hat, ist Johannes B u g e n h a g e n gewesen.

Im Jahre 1528 hat er als erste die Braunschweigische Kirchenordnung verfaßt. Vom 20. Mai[1]) bis Ende September weilte er dort, um dann nach Hamburg zur Lösung derselben Aufgabe weiterzuziehen. Dort blieb er bis zum 9. Juni 1529 und berührte auf der Rückreise Braunschweig, von wo er am 20. Juni abreiste[2]). Vom 26. Oktober 1530 bis 14. Mai 1531 hat er das Werk der Schöpfung einer Kirchenordnung auch in Lübeck verrichtet. Neben diesen großen von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnungen, der Braunschweiger, Hamburger, Lübecker, sind auch kleinere zu nennen, an denen er wenigstens mitgewirkt hat.

Zuvörderst die Göttinger Kirchenordnung von 1530. Sie ist niederdeutsch geschrieben, von kurzem Umfange: nur 28 Oktavseiten enthaltend. Auf der letzten Seite findet sich die Bemerkung, daß sie „am Palmen-Dage Anno MDXXX“ augenommen ist. In einem Briefe Bugenhagens[3]) an Cordatus in Zwickau vom 26. Februar 1530 heißt es von ihr: Hae civitates susceperunt evangelium . . . Deinde Göttingen, consensu senatus et civium. Quo primum Brunsvicenses mei miserunt optimum virum ad praedicandum (Heinrich Winckel), deinde Landgravius Adamum Fuldensem ut illis ordinationem ecclesiasticam conscribat.“ — Aus S. 26/27 geht hervor, daß ihre Quelle die Braunschweigische K. O. von 1528 ist. Deutlich ist dort ausgesprochen „Vnde se kumpt mit der Brunswigischen ordenynge ouereyn / Daruth wy ock vele puncte genohmen hebben / Denne wowoll wy / von Godes gnaden / woll hedden / vth der Gootlyken schrifft / eyne beßundere vnde gröthere ordenynge könen maken / Hebben wy doch vor guth angesehen / dat wy was in den meisten stücken / nah der Ordenynge der löuelyken Stadt Brunswigk / lenckeden vnde hilden / Vth orßaken / dat wy de Ordenynge / dorch den truwen Godes deyner / D. Johann Pomer gestelt / in neynerleye wech tho straffen noch tho betthern wetten . . . Thom andern / Dat wy ahne dat von older tydt her / vns nha der houetstadt in Saßen / Brunswigk / gerne holden vnde gheberen.“ Es wird

[1]) Hänselmann, Einl. zu B, S. 21—59.
[2]) Vogt, Briefwechsel Bugenhagens, S. 588.
[3]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Nr. 36.

dann der Leser bei der Kürze der Göttinger O. ausdrücklich in allen Fällen, wo er gründlicher unterrichtet sein will, auf die Braunschweiger K.O. verwiesen. Als Verfasser der Ordnung wird man mit Tschackert[1]) Winckel und Justus Winther anzunehmen haben.

Die Göttinger K.O. ist mit einer niederdeutsch geschriebenen Vorrede Luthers versehen. Eigentümlich ist es nun, daß sich unter Luthers Schriften v. J. 1528 dieselbe Vorrede als „Schrift D. M. Luthers an die Pfarrherrn vnd Prediger der Stadt Göttingen / das sie zu jrer Kirchenordnung Gottes gedeien demütiglich suchen vnd bitten“[2]) bereits, und zwar hochdeutsch gedruckt findet. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß Luther des Niederdeutschen derartig mächtig gewesen ist, um jene Vorrede niederdeutsch abzufassen, so ist doch wohl anzunehmen, daß er sie ursprünglich hochdeutsch geschrieben hat. Das Hochdeutsche lag ihm im ganzen doch besser. Bugenhagen schreibt, soweit ich sehe, an die Wittenberger nie niederdeutsch, sondern entweder lateinisch oder hochdeutsch. Vielleicht hat Bugenhagen die Vorrede später ins Niederdeutsche übertragen. Die Schrift Luthers ist datiert Mense Junio MDXXVIII. Es ist schon von Tschackert[3]) hervorgehoben worden, daß diese Datierung unrichtig ist. Nach D. Albrecht[4]) ist der betr. Brief in der alten Jenaer Abschrift ursprünglich undatiert gewesen und so gut wie sicher auf den 1. März 1531 zu datieren.

Zu bemerken ist dann die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 „Christlyke Kercken Ordeninge de yn den Furstendomen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werdenn“. Über ihre Entstehung und Entwicklungsphasen (Entwurf, lateinische Ordinanz, dänische K.O.) hat neuerdings sehr ausführlich und gründlich Michelsen geschrieben, der auch ihre Herausgabe plant. Zum Teil von ihr abhängig sind dann die gleichfalls noch herauszu-

---

[1]) Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 1897. S. 17 ff.

[2]) Luthers Werke, Jenenser Ausgabe v. 1560. IV S. 376.

[3]) A. a. O. S. 20.

[4]) Theol. Stud. u. Kritiken 1907 S. 589.

ziehenden Ordnungen aus den Jahren 1543 bzw. 1544: die Braunschweig-Wolfenbütteler und die Hildesheimer.

Es soll im folgenden untersucht werden, in welchem Verhältnis die genannten Kirchenordnungen, namentlich die drei größeren, zueinander stehen.

Vorweg mag bemerkt werden, was Bugenhagen in seiner Vorrede zur Braunschweiger Ordnung (= B) ausführt. Was er fordert, ist nichts Neues, wie vielfach behauptet wird, vielmehr nur im eigentlichen Sinne Reformation, Wiederherstellung des Ursprünglichen. Wieder aufzurichten sind die Schulen, die verfallen „und nicht im rechten Brauch sind". Wiederhergestellt werden soll rechter Gottesdienst. Wieder zum ursprünglichen Gebrauch zurückzuführen ist die christliche Liebestätigkeit, die Pflege der Armen und die Haltung der kirchlichen Anstalten. So ist auch die Kirchenordnung im reformatorischen, echt evangelischen Sinne aufzufassen: es liegt Bugenhagen fern, einen gesetzlichen Druck ausüben zu wollen. Namentlich in ihrem Hauptteil, der von Wiederherstellung des kirchlichen Gottesdienstes handelt. Die Zeremonien, die da verordnet werden, sind frei: sie sollen gehalten werden „um Eintracht willen mit freier Conscientz". Und es würde kein Christ sich wehren, wenn all diese Zeremonien-Ordnung durch ein „gemein Concilium" für alle deutschen Lande festgesetzt würden und dadurch eine wahre Einigkeit festgestellt würde. Es wäre besser, wenn das schon längst geschehen: dann wären Kirchenordnungen überflüssig. Bugenhagen selber also sieht nur ein Provisorium in ihnen. Er wäre der letzte gewesen, der eine Entwicklungsmöglichkeit in der Ordnung der „freien Ceremenien" geleugnet hätte. Tatsächlich läßt sich in einigen Punkten auch eine Entwicklung schon im Vergleich der ersten Ordnungen feststellen.

Auszugehen ist bei unserer Untersuchung von der Braunschweiger Ordnung als dem Prototyp. Sie ist von allen die umfangreichste und diejenige, die als die zuerst von Bugenhagen verfaßte naturgemäß den anderen sehr bald nach ihr entstandenen ihren Charakter aufgeprägt hat. Vorbildlich ist B zunächst durch den Anlaß, aus dem sie ent-

stand. Es ist, wie Hänselmann in seiner Vorrede ausführt, schon seit 1527 in Braunschweig von zwei Geistlichen begonnen worden, die alten Kirchengebräuche in der Weise abzutun, daß sie — gut lutherisch — anfingen, auf deutsch zu taufen und das Sakrament des Altars unter beiderlei Gestalt zu reichen. Es sind dann im folgenden Jahre schon zu Lichtmeß sieben Prediger übereingekommen, die Kerzenweihe als einen Brauch unevangelischen Aberglaubens zu unterlassen: aber schon die Ausführung des Beschlusses ergab Uneinigkeit der Prediger. Überstürzung in der Abschaffung der katholischen Zeremonien drohte durch reformiert gesinnte Geistliche, und es blieb nicht verborgen, daß man, wie Hänselmann schreibt, Gefahr lief, statt einer neuen Kirche ein Wirrsal zerfahrener, einander befeindender, gegenüber der alten Kirche zur Ohnmacht verdammter, über kurz oder lang dem Untergange geweihter Sekten hervorzubringen. Man berief zur Beschwörung des Sturmes den Prior von St. Johannis vor Halberstadt, Lic. Heinrich Winkel nach Braunschweig. Eine Zeitlang schien es, als ob es ihm gelingen würde, Ordnung zu schaffen, aber bald zeigte er sich den Intrigen seiner Gegner nicht gewachsen, insbesondere weil der arglose Mann den Einflüsterungen der Papisten zu sehr Gehör schenkte. So kam man zur Berufung von Bugenhagen. Er hatte seit 1523 in Wittenberg bereits Ähnliches geleistet, wie ihm in Braunschweig bevorstand. Er hatte dort, so schreibt Hänselmann (Vorrede S. 20), „das kirchliche Leben dieser Stadt aus tiefer Zerrüttung und arger Verfahrenheit, den Folgen der Karlstadtschen Schwarmgeisterei, mit staunenswerther Einsicht, Geschicklichkeit und Kraft in die Höhe gerissen und neu geordnet, die verkümmernde Seelsorge neubelebt, die zerstörte Schule hergestellt". Seiner Kraftnatur ist gelungen, was Heinrich Winkel nicht erreicht hatte: die Aufrichtung lutherischen Kirchenwesens in der Stadt Braunschweig.

Sobald er hier sein Werk notdürftig vollendet, eilte er nach Hamburg. Er hatte zu dieser Stadt schon nahe Beziehungen. Schon viel früher als in Braunschweig war man hier auf ihn aufmerksam geworden; vor dem 1. September 1524 (vgl. Bertheau, Einl. S. IV) ist Bugenhagen in Hamburg

zum Prediger an St. Nicolai gewählt und erhielt ein halbes Jahr Urlaub, um in Hamburg zu predigen. Bald darauf freilich wurde die Berufung zurückgenommen. Um aber die Hamburger vorläufig zu entschädigen, hat er 1526 eine Schrift verfaßt „Van dem Christen louen vnderechten guden wercken / wedder den falschen louen vnde erdichtede gude wercke. Dar tho/ wo me schal anrichten myt guden Predikeren/ dat sulck loue vnd wercke geprediсket werden. An de ehrentrike stadt Hamborch. Dorch Johan̄m Bu. Pomeren. Wittenberch 1526". (Hochdeutsche Übersetzung schon 1526, Wittenberg.) Wie in dieser Schrift die Grundgedanken bereits hervortreten, von denen nachher Bugenhagen in der Ausarbeitung seiner Kirchenordnungen sich hat leiten lassen, geht aus einer Inhaltsangabe hervor, die Vogt (Leben B. S. 99) von dieser Schrift gibt. „Seine Unterrichtung vom Glauben stellt Bug. auf die Worte Christi Matth. 11, $_{25-30}$: ‚Ich danke dir, Vater .... meine Last ist leicht', die, wie klar zutage liege, den Schatz unserer Seligkeiten in sich halten .... Damit die Leute durch Erkenntnis ihrer Sünde und der Gnade Gottes zur Seligkeit gelangen, muß das Wort Gottes freundlich vorgetragen und Irrtum gestraft werden. Dazu bedarf es guter Prediger. Daher spricht er im zweiten Teil seines Schreibens von den Predigern, was zu einem geschickten Prediger gehöre; wie man solchen bekommen solle. Er handelt von der Berufung und Wahl der Prediger, von dem Rechte der ‚Gottes Wort begehrenden Gemeinde', da ohne ihren Willen kein Prediger soll eingesetzt werden, die jedoch darum in herkömmliche Rechte der Obrigkeit usw. nicht eingreifen darf, und vom christlichen Verhalten bei Konflikten; von der Versorgung der Prediger; von der Einrichtung guter Schulen, von Errichtung eines Gemeindekastens und Anstellung der Armendiakonen." Es ist Bugenhagen dann erst 1528/29 gelungen, diese Gedanken in Hamburg in Taten umzusetzen. Freilich, leicht ist es ihm nicht geworden. Der Widerstand der katholischen Partei scheint hier noch stärker als in Braunschweig gewesen zu sein. Und in einem Falle zeigt die Hamburger K.O., daß über einen streitigen Punkt keine Einigung erfolgt ist. Vgl.

S. 160 von H: „Des klosters haluen tho Heruestehude ys ock bespracken vnd beualen ....“, wozu Bertheau (Einl. S. XXIV) bemerkt: „Betreffs des Klosters zu Harvestehude kam es wegen des beharrlichen Widerstandes der dortigen Nonnen überhaupt zu keinem Beschlusse; der dasselbe betreffende Satz ist nur angefangen, aber nicht ausgeführt.“

Nachdem Bugenhagen im Sommer 1529 seine Arbeit in Wittenberg wieder aufgenommen und über ein Jahr dort gewirkt hatte, trat abermals die Aufgabe der Einrichtung einer neuen Kirchenordnung an ihn heran. In Lübeck, wohin er jetzt durch Abgesandte dieser Stadt gerufen wurde, waren die Verhältnisse, unter denen die Reformation sich entwickelte, im allgemeinen denen in Hamburg ähnlich, aber der Widerstand der Papisten unter Führung des energischen Bürgermeisters Brömse stärker als dort, zumal viel politische Einflüsse mit unterliefen. Doch setzte die Bürgerschaft gegen den Rat schließlich die Berufung Bugenhagens durch, der Pfingsten 1531 seine Bemühungen der Einführung der neuen K.O. mit Erfolg gekrönt sehen konnte. —

Die Quellen, die von Bugenhagen außer den von ihm verfaßten oben erwähnten Schriften bei Abfassung seiner Ordnungen noch benutzt hat, nennt er meist selber. Vielfach sind es Luthers Schriften. Vorab sein „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn / im Kurfürstentum zu Sachssen 1528“ [1]) mit seinem Anhange „Von Schulen“. Letzterer kommt vor allem für den ersten von den Schulen handelnden Hauptteil der großen Ordnungen in Betracht, während die Schrift selbst im zweiten Hauptteil oft benutzt ist. Ferner ist, was den zweiten Hauptteil anlangt, zu nennen Luthers „Formula missae et communionis“ von 1523 und „Deutsche Messe“ von 1526. Gedanken, wie sie Luther in seiner „Ordnung eines gemeinen Kastens“ (für die Stadt Leisnig) von 1523 ausgesprochen hat, dürften endlich für den dritten Teil der Bugenhagenschen Ordnungen in Betracht kommen. — Le style c'est l'homme, sagt das französische Sprichwort. Bugenhagens Schreibweise ist erheblich milder, weniger

---

[1]) Erwähnt z. B. in B „Vam Superintendenten“ usw

herb als die Luthersche, mit der sie sonst Ähnlichkeit hat, wie die beiden Reformatoren selber, die voreinander so große Hochachtung zeigen, sich vielfach ähnlich waren. Bugenhagens Schreibweise ist breit, gemütlich, aber doch kraftvoll und kernig. Nirgend ist sie trocken, etwa im juristischen Paragraphenton gehalten, vielmehr echt volkstümlich und stets auf das wirkliche Leben eingehend; oft nicht ohne Humor, besonders in B. Man lese z. B. B S. 98_{13-23} die Schilderung zänkischer Armenhäuslerinnen. Stellenweis verliert sich der Reformator recht weit, besonders in der Polemik, mit der Ausführung seiner Gedanken. Namentlich tritt das in B hervor, zu welcher Ordnung er allerdings selber bemerkt, sie sei lang geworden, weil er „alwege orsake geve der stucken, de vorordnet werden". Er mußte hier eben erst feste Fundamente in jeder Beziehung legen.

Beim Vergleich der drei großen Kirchenordnungen miteinander gewahren wir, wie es bei so dicht hinter einander liegenden Arbeiten wesentlich gleichen Inhalts kaum anders sein kann, eine unverkennbare Ähnlichkeit. Zunächst in ihrer Einteilung. Allen Ordnungen ist voraufgeschickt ein mehr oder weniger langes Vorwort, teils eine eigentliche Vorrede, teils eine Inhalts- und Zweckangabe. Hierauf folgt die große Einteilung in drei Teile, wie Bugenhagen (B S. 7) sie selber beschreibt „Vor alle sind drê dink alse nôdich angesên. Dat erste: gude schôlen uptorichten vor de kindere. dat ander predikere, de Gades wôrt vyn dem volke vordragen, antonêmen, ok latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden to vorschaffen. dat drudde: gemeyne casten antorichten mit kerkenguderen unde anderen gaven, darût sulke unde andere kerkendênste erholden werden unde der armen nôttroft werde geholpen."

Wenn wir den ersten Hauptteil „von den Schulen" in den drei Kirchenordnungen überblicken, so finden wir innerhalb derselben eine ganze Anzahl von Kapitelbenennungen in Übereinstimmung. In allen drei Ordnungen stimmen folgende Überschriften sowie größtenteils auch die Texte der Kapitel überein:

Van den Scholen: B 41—45 = H 28—37 = L 26—39.

Van dem ordêle des schôlemeysters över de jungen: B 58_{14}—60_{4} = H 38_{1}—39_{12} = L 42_{1}—43_{10}.

Dat de schôlen bestendich mögen syn: B 60_{5}—60_{12} = H 39_{18}—39_{20} = L 43_{11}—44_{2}.

Van den junkfrawenschôlen: B 61_{9}—63_{7} = H 43_{25}—45_{8} = L 47_{32}—49_{10}. Daneben bringt B 49—57 einige Kapitel, die in H und L im Abschnitt „Van den Scholen" mit enthalten sind, nämlich: Latinische jungenschôlen 46—49, Van der besoldinge der latinischen schôlen 49—53 (L ähnlich: „Van dem Solde der Scholepersonen" 39—40 und „Dath Scholeprecium" 40—41) Van der wôninge der schôlepersonen 53, 54, Van dem arbeyde in den schôlen 54—57, Van den cantoren in den schôlen 57, 58.

Von der Einrichtung der geplanten Schulen ist folgendes zu erwähnen. In Braunschweig sollen zwei lateinische Knabenschulen gegründet werden: eine bei St. Martini, eine bei St. Katharinen. Bei der ersteren soll ein gelehrter magister artium gehalten werden, daneben ein gelehrter Helfer, ein Kantor und noch „eyn geselle vor de ringesten jungen". Die Schule zu St. Katharinen soll sich mit einem gelehrten Rektor, einem Kantor und einem Gesellen begnügen. Alle Schulen „scholen gedêlet werden in drê classes edder in drê parte". Zur Aushilfe sollen die „Gesellen" auch in den andern Kirchen der Stadt dienen. — Späterhin sind diese „latinischen Jungenschôlen" zu dem heute noch in Braunschweig bestehenden Gymnasium Martino-Catharineum vereinigt.

In Hamburg soll[1]) nur eine lateinische Schule im St. Johannes-Kloster — das jetzige Johanneum — angelegt werden, teils um dieselbe desto stattlicher ausrüsten zu können, teils um Eintracht unter den Bürgerkindern zu befördern, wie ausdrücklich betont wird. Vermutlich hat Bugenhagen schon in Hamburg erfahren, daß in dieser Beziehung in Braunschweig nicht alles stand, wie es sollte. Der Unterricht soll in fünf Klassen (gegen drei in Braun-

---

[1]) Vogt, Leben B. S. 314 ff.

schweig) von sieben Lehrern erteilt werden. Die drei obersten Lehrer werden vom Rat, den Diakonen und dem Superintendenten und Adjutor, die vier anderen vom Rektor nachdem Superintendent und Adjutor über ihre Befähigung entschieden, angenommen. Ganz ähnlich ist die Einrichtung der lateinischen Schule in Lübeck geplant: auch hier nur eine Schule bei dem Kloster zu St. Catharinen aus ähnlichen Gründen wie in Hamburg. Desgleichen wird für Lübeck die Einrichtung von fünf Klassen („Vyff distincta loca“ S. 26) vorgesehen. Auch die Besetzung der Schulstellen wird ähnlich gehandhabt wie in Hamburg. Bezeichnenderweise findet sich in B darüber noch nichts Genaueres, so daß mir auch hierin H und L einen Fortschritt gegenüber B aufzuweisen scheinen.

Übereinstimmend betont Bugenhagen in den drei großen Ordnungen den christlichen Charakter der zu errichtenden Schulen. Er begründet ihn in B (vgl. S. 41 „Van den Schôlen“) dogmatisch, indem er ausführt, daß wir erst durch Taufen und Lehren zu Christen werden, weshalb er — abweichend von allen andern KO. KO. — in B die Artikel „Van der Dôpe“ (9—25) und „Dat me dûdesch dôpe“ (25—31) sowie „Van den hêueammen“ (31—41) den drei großen Teilen der Kirchenordnung voranstellt. (Ebenso später in B.-W. und Hi.) Sind die Kinder auf Christum getauft, so ist es unsere Schuldigkeit, daß wir sie durch die Lehre zu Christo führen und bei ihm erhalten. Ferner aber ist der praktische Gesichtspunkt nicht zu unterschätzen, daß „me bedarf to hebbende Syndicos, Physicos, Secretarios, Scriuers“ (L 3) oder, wie es in B 45 heißt, „mit der tyͤt môgen werden gude schôlemeystere, gude predigere, gude rechtvorstendige, gude arsten (Ärzte), gude gadesfrûchtende, tûchtigen, êrlike, redelike, gehorsame, frundlike, gelêrde, frêdesame, nicht wilde sunder frôlike borgere“ ... Abzuschaffen sind alle „ßunderge (besondere) Scholen“ (Privatschulen) und alle Winkelschulen B 60_{10}, L 21; vgl. Hi und B.-W.

Stimmen so die hauptsächlichsten Kirchenordnungen in dem Grunde überein, auf den sie die Schule überhaupt wollen gestellt wissen, sowie in der Forderung der Ab-

schaffung aller „Winkelschulen“, so lassen sich auf der anderen Seite Fortschritte namentlich gegen B in den späteren Ordnungen nicht verkennen. Zunächst etwa schon darin, daß für Braunschweig nur drei, für Hamburg, Lübeck, Hildesheim, auch Schleswig fünf Klassen, in B.-W. und S.-W. vier Klassen gefordert werden. Aber es gilt den ersten Hauptteil noch genauer zu betrachten.

Die eben erwähnten geplanten Schulen sind, wie sie in allen Ordnungen auch ausdrücklich bezeichnet werden, Lateinschulen. Bei der Rolle, die damals das Latein als Sprache der Gelehrten, als internationales Verkehrsmittel der wissenschaftlich Gebildeten, der Diplomaten usw. spielte, ist ihre Wertschätzung zu verstehen. Man kann Rost[1]) nur beistimmen, wenn er schreibt: „Bei der Lektüre der Schulordnungen des 16. Jahrhunderts gewinnt die Überzeugung Raum, daß die damalige Lateinschule überhaupt mit dem Anspruche auftrat, die allgemein entsprechende Bildungsanstalt zu sein. Wie wäre es sonst zu erklären, daß viele und unter ihnen gerade die bedeutendsten Schulordnungen nicht nur in allen Städten, sondern auch in Flecken und ‚namhaften‘ Dörfern Lateinschulen errichtet wissen wollten?“ Ja man kann sagen: es findet geradezu eine Überschätzung des Wertes der Lateinschule statt. Bugenhagen selber muß zugeben, daß nur „de weynigsten“ sich dazu eignen werden, geschickt „zu sein, andere zu lehren und mächtig ihre Kunst zu gebrauchen, daß sie andern Leuten dienen in geistlichem und weltlichem Regiment“. Deshalb soll nach dem „Ordele[2]) des Scholemeysters över de jungen“ zweimal eine Auswahl unter den Knaben der Lateinschule stattfinden: eine, wenn sie zwölf, eine andere, wenn sie sechzehn Jahr alt sind. Freilich ist auch hier ein Unterschied: mit zwölf Jahren sollen die entfernt werden, die „ganz nicht lêren konden“, mit sechzehn Jahren diejenigen, die „wowol se vor sick gelêret sind unde genôch geschicket, nicht so geårdet, dat se in der gemeyne andere vortan kônden lêren“. Beide sind als Ballast zu verwerfen: freilich werden sie recht lange als solcher „durchgeschleppt“, und

[1]) Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, S. 21.
[2]) Vgl. die Kirchenordnungen im betr. Kap.

zweifellos wäre es richtiger gewesen, solche Elemente von vornherein der Lateinschule fernzuhalten.

Wir werden indessen sehen, wie Bugenhagen doch auch bestrebt gewesen ist, eine rein deutsche Volksschule wenigstens anzubahnen.

Der Lehrplan der Lateinschulen ist, wie alle großen Kirchenordnungen angeben, der von Melanchthon verfaßten Schulordnung, die einen Anhang an Luthers „Vnterricht der Visitatorn usw.“ bildet, entnommen (s. oben S. 7). Wie wichtig das Buch erachtet wird, geht daraus hervor, daß es z. B. in B.-W. unter die für die Pfarrbibliothek nötigen Bücher eingereiht wird.

Diese Schulordnung ist in B enthalten in dem Kap. „Van dem arbeyde in den schôlen“ (54 ff.), in H und L im Kap. „Van den Scholen“ ($H 28_{19} - 35_{24} = L 26_{17} - 33_{28}$)[1]). Es hält sich Bugenhagen an die von Melanchthon vorgeschlagene Einteilung in drei Haufen („Hupen“ in B.-W. und Hi.) oder, wie sie in B heißen, „Klasses edder Parte“. H und L haben statt dessen den Ausdruck „Loca“. Wie oben erwähnt, fordert Bugenhagen hier, wie auch die Hildesheimer und Schleswig-Holsteiner Ordnung (diese für Schleswig) fünf Klassen. Alle drei großen Ordnungen wie auch S.-W. und Hi. sehen dieselben Ziele vor.

Sie sind die von Melanchthon in dem erwähnten Anhange festgesetzten, nur daß Bugenhagen für die obersten Klassen das Lesen und die ersten Anfangsgründe des Griechischen sowie die Kenntnis der hebräischen Buchstaben in Aussicht nimmt. In B spricht er vom Lesen des Griechischen sowie vom Paternoster und einem Kapitel aus dem N. T. „edder wat anders, dat kort unde licht is“, stellt auch in Aussicht, daß die Schüler „mit der tẙt na der grammatike etlike dictiones lêren declinêren“. In H und L erwähnt er nur „rudimenta graecarum literarum“, in allen drei Ordnungen Kenntnis der hebräischen Buchstaben. Mit deutlichem Anklang aber an Melanchthon's Warnung im „Vnterricht“ fügt er hinzu: „Doch de sulvigen nicht to vêle, dat nicht de magistri ôre kunst bewysen ane frucht der

[1]) Vgl. Hartfelder, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae. S. 419 ff.

jungen. Wente grêkisch lêren, êr se wol geôvet sint imme latinischen, is by uns ganz verlarene Kost vnde moye.“ Etwas weiter — dem Wortlaut nach — gehen B.-W. und Hi., die von rudimenta literarum graecarum v n d Hebraicarum reden. Dieser Wortlaut läßt wenigstens die Deutung zu, daß das Hebräische mit dem Griechischen auf eine Linie gestellt wird, demnach nicht nur Kenntnis der hebräischen Buchstaben, sondern auch die Anfangsgründe der Sprache gemeint sind.

Eine bedeutsame Erweiterung gegen B weisen dagegen H und L auf in der Auseinandersetzung darüber, wie die Ziele der Lateinschule zu erreichen sind. Ein Vergleich des Kap. „Van dem arbeyde in den Schôlen“ (B 54—57) mit dem Abschnitte „Van den Scholen“ (H 28 ff. = L 26 ff.) tut das dar. Während in B nur im allgemeinen auf Mel. Buch verwiesen wird, enthalten H und L eine genaue Anweisung über die Stufenfolge der Leistungen, die in den einzelnen „Loca“ zu erstreben sind, sowie der Lehrbücher, die gebraucht werden sollen. Die alte lateinische Elementargrammatik, der D o n a t, und die Sammlung von Sinnsprüchen, die unter dem Namen „C a t o“ bekannt war, sind für die unterste Stufe zum Lateinlernen bestimmt. Das H a n d b u c h (E n c h i r i d i o n) dagegen, welches Mel. zum ersten Unterricht für die „Fibelisten“ gebraucht wissen will, wird hier nicht genannt. Die folgende Klasse soll in der Grammatik geübt werden; ferner sollen die Schüler hier Äsops Fabeln und die „Pädologia Mosellani“ lesen: letztere eine Sammlung lateinischer Gespräche von Peter Schade aus Bruttig an der Mosel (daher Petrus Mosellanus genannt) verfaßt. Auch aus den colloquia Erasmi sollen „ethlyke nuttelyke stucken“ gelesen werden. „Declinêren“ und „construêren“ soll stets fleißig angewandt und wiederholt werden. Terenz und Plautus kommen im dritten Locus dazu; auch Lateinreden fängt hier an. Im vierten Locus soll Virgil, Ovid, „Officia“ Ciceronis oder „familiares epistolä Cic.“ gelesen werden; es soll die Grammatik fleißig wiederholt und das Verfassen lat. Gedichte geübt werden. In der fünften Klasse endlich soll fortgeschritten werden zur Dialectica und Rhetorica und den rudimenta mathematum sowie

zu den oben erwähnten rudimenta graecarum literarum und zur Einübung der hebräischen Buchstaben. Auf Latein reden wird auch hier großer Wert gelegt; auch wird das Spielen latein. Komödien oder der colloquia Erasmi empfohlen.

Zweimal des Tages, morgens um 9 oder im Winter nach 9 Uhr (B.-W. und Hi 8—9 Uhr) und nachmittags um 4 bzw. 1/24 Uhr sollen die Kinder von jedem Lehrer in die Kirche zum Singen geführt werden. Ausführliche Anweisungen über die zu singenden Psalmen, Antiphonen, über herzusagende Lektionen u. dgl., auch über die Art des Singens an Alltagen wie an Feiertagen enthalten alle Ordnungen im zweiten Teile. In den drei großen Ordnungen führt der betr. Abschnitt den Titel „Vam singende unde lêsende der schôlekindere in der kerken". Er enthält vor der eigentlichen Anweisung eine kurze Motivierung derselben. Es ist eine gute Sitte, meint Bugenhagen, und die schon „vêlen de gelêret sind, tor lêre unde tor memorie geholpen heft, dat se in de jôget mosten singen psalme vnde erlike antiphen vnde responsoria" usw. Aber freilich nützlich wird Vesper- und Messesang nur dann den Kindern werden, wenn es zunächst mäßig und schicklich gehalten wird, nicht wie bisher von „den drunkenen chôrschôleren" ausgeführt wird. Zweitens wenn es „deme anderen studio unschêdelick unde unvorhinderlick" geschieht und ferner, wenn alles aus der Heil. Schrift entnommen und die Kinder das Latein, welches sie singen und lesen, auch verstehen lernen. Ganz kurz ist diese Motivierung in S.-W, Hi, B.-W. in der Überschrift, welche denselben Anweisungen, wie sie eben genannt, vorgesetzt ist, ausgedrückt: „Van den Ceremonien/Wo de Scholekindere in den Kercken singen vnd lesen scholen/dat men se dardorch gewenne/vnde holde tho der hilgen Schrifft." Es bemerkt zu dieser Anordnung Rost (a.a.O. S. 41): „Das kann man sich nicht verhehlen, daß die täglich zweimal, meist in der leeren Kirche sich wiederholende und fast immer gleichbleibende Übung doch zu einförmig war. Man lief Gefahr, die heilige Scheu, die jedes Kind beim Betreten des Gotteshauses empfindet, in Gleichgültigkeit zu verkehren." — Aber auf der anderen Seite darf man nicht verhehlen, zunächst daß es Sitte war, Chorschüler in die

Kirche zu führen und daß Bugenhagen ausdrücklich bemerkt, es solle die Brücke (zwischen Vergangenheit und Gegenwart) nicht abgebrochen werden: er legt auch in diesem Fall ehrerbietige Achtung vor der Tradition an den Tag. Und sodann ist wirklich die „heilige Scheu“ in jenen Zeiten vorhanden gewesen, ist sie nicht überhaupt mehr protestantisch als katholisch? Geht man nicht heute in evangelischen Kreisen wieder darauf aus, das Gotteshaus der Gemeinde mehr zu öffnen als bisher? Auch bei Schulandachten, die Rost als zweckdienlicher bezeichnet, wäre am Ende die Gefahr der Gleichgültigkeit nicht geringer gewesen.

Die eben erwähnten Schulen waren, wie oben ausgeführt, Lateinschulen. Daneben aber richtete Bugenhagen deutsche Schulen: „Jungen“- oder H „Schryffschulen“ ein. Sie werden von der Gemeinde beaufsichtigt. Wahrscheinlich sind diese Schulen stärker besucht gewesen als die Lateinschulen. Weil die Jungen diese deutschen Schulen nicht so lange besuchen als die Lateinschüler, so, meint Bugenhagen, soll den Lehrern Sold und Lohn desto reichlicher und mehr gegeben werden [1]) (B S. 60). Die Zahl dieser Schulen belief sich in Braunschweig auf zwei, in Hamburg auf eine größere mit drei Lehrern, in Lübeck auf fünf. Rost (S. 29) bezeichnet es als auffällig, daß Bugenhagen in keiner seiner Ordnungen die Unterweisung der Knaben in diesen Jungenschulen im Lesen, Schreiben und Rechnen erwähne. Dagegen ist aber zu sagen, daß die betr. Schulen in H und L direkt „schrifft Scholen“ heißen. Übrigens aber führt, darin hat Rost recht, die richtige Auslegung des betr. Abschnitts darauf, daß zweifellos die genannten Dinge Gegenstände des Unterrichts waren. Es heißt in B: „Den beyden dûdeschen Schôlemeysteren ... schal me des

[1]) Vermutlich schwankte also die Höhe des Schulgeldes auch hier wie das „Scholeprecium“ an den Lateinschulen. Dasselbe betrug in:

	Hamburg		Lübeck		
für ryke	3	Schilling	4	Schilling	
„ mediocres	2	„	3	„	
„ arme	1	„	2	„	oder weniger
„ extranei	4	„			

jahres ûth gemeynen Schat Kasten geschenke geven. Dar vohr scholen se schuldich syn, ören jungen to etliken tyden wat gûdes to leren ûth dem wôrthe Gades, de teyn Gebot, den Loven dat Vader unse, van den beyden, van Christo ingesetteden sacramenten mit korter dûdinge unde christlike senge usw.“ Das könnte so verstanden werden, als ob die Lehrer nur Religionsunterricht erteilten. Aber die Fortsetzung „Sus scholen de jungen, de se lêren, en den solt unde lôn vor ôren arbeit gêven“ macht deutlich, daß das Entgelt für Schreib- und jedenfalls auch Leseunterricht nach wie vor gezahlt werden soll, daß also das „Geschenk“ das Entgelt für Erteilung des neu hinzukommenden Religionsunterrichtes bilden soll. Hinzukommen dann noch die Accidentien von etwaigen Kasualien, für Singen bei Trauungen, Begräbnissen, für Orgelspiel [1]) usw.

Mit der Einrichtung einer deutschen Knabenschule ging es begreiflicherweise, namentlich in kleineren Städten oder gar auf den Dörfern, wo keine Anknüpfung an schon bestehende Schulen möglich war, unter Umständen langsam. Daher verordnet die Göttinger Ordnung S. 8/9 „Van der Latinischen Schole“, daß bis zur Errichtung einer deutschen Knabenschule die Knaben, deren Eltern es wünschen, in der Lateinschule besonders „ymme dûdesken schriuen vnde lesen gheleret werden“ [2]).

Mädchenschulen (Junckfrowenscholen) sollen in Braunschweig und Hamburg je vier, in Lübeck drei, in Städten und Flecken im Bereich von B.-W. je eine errichtet werden. In S.-W. und Hi. werden sie nicht erwähnt, vielleicht weil man es für genügend hielt, daß die Mädchen die gleich noch zu erwähnende Volksschule (vielleicht auch die „Schriftschule“) zusammen mit den Knaben besuchten. In B, H, L wird neben der religiösen Unterweisung nur das Lesen als Lehrgegenstand in den Mädchenschulen aufgeführt. Als eine Erweiterung ist es zu bezeichnen, daß in B.-W. das Schreiben hinzukommt und daß ferner nach dieser

[1]) Vgl. B.-W. „Van Hochtid“ (Rij) und Hi „Van Brudtlechte“ und ferner B.-W. und Hi „Doden begrauen“.

[2]) Auch in andern evangel. Schulordnungen sind deutsche Abteilungen in Lateinschulen ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Rost S. 20).

Ordnung die Mädchen nicht nur in der Schule Psalmen lesen, sondern auch zur häuslichen Lektüre biblischer Geschichten und zum Wiedererzählen derselben am folgenden Tage angehalten werden (B.-W. X; vgl. Rost S. 28/29). Man merkt: die seit den großen Ordnungen inzwischen vollständig erschienene deutsche Bibelübersetzung fing an, ihren Siegeszug durch Deutschland zu halten. Ja, es wird sogar anheimgegeben, die Mädchen noch mehr lernen zu lassen. „Wol syne Jungfrouwen wil mehr laten leren / de late en ock / mit dem schriuende / leren geschreuen breue lesen ect.“

Volksschulen für Knaben und Mädchen zusammen endlich erwähnt nur S.-W. Vgl. Michelsen S. 134 „De důdeschen Scholen der kinder vnde Megedecken, de nicht Latin leren“. Bugenhagen hat sie aber zweifellos projektiert. Und wenn auch ihre Einführung zunächst nur in den Städten gelang, so hat er doch auf dem Lande wenigstens einen Anfang dazu gemacht dadurch, daß er für die Jugend, Knaben und Mädchen, besondere Katechismusunterweisungen einrichtete. S.-W. ordnet an, daß solche Katechismusübung jeden Sonntag zu geschehen hat. In B.-W wird verlangt: „Vp den Dörpern schall neen Pastor edder Parhere einen Köster holden / de nicht kan helpen den Katechiſmum den kindern vnd dem jungen volck leren /. (J ij).“ —

Ein über die Lateinschule hinausgehendes Ziel faßt ferner Bugenhagen in Hamburg und Lübeck ins Auge durch die Absicht der Anlegung eines Lektoriums. Man hat die Lektorien „Universitäten im kleinen“ genannt, „von denen aus die studierende Jugend sich entweder an eine größere Universität oder sogleich in das Predigt- oder Lehramt gewendet habe“ [1]). Das letztere ist freilich vorgekommen. Aber es kann von einer Universität oder selbst von dem Ersatz oder dem Anfangsstudium einer solchen doch nicht die Rede sein.

„Lekturen“, noch von der alten Kirche für den niederen Klerus gegründet, fanden sich bereits [2]) in verschiedenen Städten vor, in Lübeck z. B. seit dem 13. Jahrhdt., in Ham-

[1]) So nach Jäger: Vogt S. 314; Hering S. 70 usw.

[2]) Rost S. 63.

burg seit 1408, in Braunschweig mindestens seit 1521. Hätte Bugenhagen wirklich die Absicht gehabt, auch nur die Vorstufe oder den Ansatz einer Universität zu stiften, so würde er doch vermutlich in Braunschweig den Versuch dazu gemacht haben. Indessen wird das Lektorium in B nicht einmal erwähnt. Nur ein Anklang daran findet sich in der Vorschrift, daß der Superintendent auch dort „latinische Lectien [1]) vor de gelêrden lêsen" soll (B $71_{8, 9}$). Sodann fehlt, wenn auch Rost a. a. O. berichtet, es sollten nach Bugenhagens Meinung auch philosophische Vorlesungen in den Lektorien gehalten werden, doch der Nachweis dafür wenigstens gerade für H und L. Ich finde auch nicht, wie er angibt, daß „artistische Vorlesungen" für das Hamburger Lektorium vorgesehen sind.

Vielmehr liegt die Sache für Hamburg so: Es sollen lateinische Vorlesungen für Gelehrte gehalten werden, und zwar je drei Vorlesungen wöchentlich von zwei „Juristen, die man auch sonst wohl brauchen kann, so der Rat und die Stadt ihrer bedarf", ferner je drei Vorlesungen von einem Medicus oder Physikus, dem allergelehrtesten und erfahrensten, den man kriegen kann; dieser soll den Armen, welche von dem Armenkasten versorgt werden, unentgeltliche Dienste leisten, dabei einen erfahrenen Chirurgen zur Hilfe haben, auch die Apotheke beaufsichtigen. Endlich sollen die Hauptvorlesungen von dem Superintendenten und seinem Adjutor über die Heil. Schrift, und zwar je viermal wöchentlich, gehalten werden. Außerdem sollen die Pastoren lateinische „Lectionen" einmal oder zweimal wöchentlich halten, ferner an einigen Festen lateinische „Orationen" oder „Exhortationen": allerdings sei das nicht jedermanns Ding. Jedenfalls ist bei den Orationen oder Exhortationen an besonders packende Vorträge zu denken.

Wie hieraus erhellt, lag nicht die Absicht vor, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen. Es waren alle Dozenten vielmehr nebenamtlich beschäftigt und nur zum

---

[1]) Zu dem Ausdruck vergleiche man B S. 7 „latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden" (s. auch oben S. 22). Vermutlich waren es unsere Bibelstunden, nur eben in lateinischer Sprache.

Teil (die Juristen) von der Stadt aus besoldet. Die Vorträge waren kostenfrei. Doch fehlt auf der andern Seite auch schulmäßiger Betrieb nicht, worauf m. E. noch nicht hingewiesen ist. Es heißt: „Wolden ock de vth der scholen myth der tydt / wen se tohorers konden hebben / myth anderen spraken / alse grekescher vnd hebreischer im lectorio lesen / sunderich gelt van oren tohorers tho vordenende / ane schade dem scholarbeyde / so vorschaffe de Superattendente / dath sulck schicklick tho ga / dat dorch sulcke erwelede frywillige lectien de vorordente lectionen nicht wurden vorhindert.“ Es gab also auch bezahlte Vorlesungen oder besser Stunden. Denn es werden dieselben schwerlich in griechischer und hebräischer Sprache gehalten sein; vielmehr wird es sich um eigentliche „Lektionen“ aus dem Gebiete der griech. und hebr. Sprache gehandelt haben, die doch wohl mehr schulmäßig erteilt wurden. Ängstlich wird indessen gewehrt, daß dieser schulmäßige Betrieb nicht den eigentlichen Zweck des Lektoriums — eine „großartig organisierte Fortbildungsschule“ zu sein, wie Rost im ganzen ihn richtig bezeichnet, wenn auch das erbauliche Moment erheblich dabei mitsprach — hindere.

Daß übrigens nicht die Absicht vorlag, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen, geht auch daraus hervor, daß zum Besten der Stadt vier Studenten aus dem allgemeinen Schatzkasten unterhalten werden sollen[1]). — Und wenn wirklich Bugenhagen die Errichtung einer Universität geplant hätte, so wäre es doch auch wohl mit der Zeit dazu gekommen. Das Lektorium besteht aber bekanntlich noch heute in Hamburg ungefähr in derselben Art des Betriebes, wie ihn Bugenhagen festgesetzt hat. Und die Frage nach einer Universität Hamburg ist noch heute offen.

Erheblich einfacher als in Hamburg ist der für das Lektorium zu Lübeck[2]) vorgesehene Wirkungskreis: er beschränkt sich im wesentlichen auf das Halten lateinischer „Lektionen“ aus der Heil. Schrift seitens des Superattendenten und seines Adjutors, auf das Halten latein. Lektionen

---

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bug. S. 315. Vielleicht sind unter Studenten freilich nur Schüler zu verstehen.

[2]) Vgl. L S. 24.

überhaupt durch den Rektor, Unterrektor bzw. Kantor oder lateinischer „Oratien“ zu Festen seitens der Pastoren oder Studenten[1]). Es überwiegt anscheinend hier das erbauliche Moment, welches den „Lekturen“ ursprünglich zum Grunde lag. Auch hier wird aber, wie in Hamburg, die Möglichkeit bezahlter „Lektionen“ von seiten eines „geleerten Pedagogus“ in Aussicht gestellt.

Ein Fortschritt gegenüber B findet sich ferner in dem in H und L enthaltenen Beschlusse, daß man, falls die Mittel des „gemeinen Kastens“ es erlauben, aus jedem Kirchspiel je einen Studenten, mit Stipendien ausgerüstet, auf die Universität entsenden will (s. oben S. 19). Nach einem Jahre sollen diese sich dann im Lektorium über ihre wissenschaftlichen Fortschritte ausweisen und bereits dann der Stadt nötigenfalls zu Diensten stehen. Eventuell mögen sie auch länger studieren, aber immer unter der Bedingung, in den Dienst der Stadt abberufen werden zu können.

Auch von diesem Plane ebenso wie vom Lektorium ist in B noch nichts enthalten.

An den Plan der Ausgestaltung eines Lektoriums in Hamburg schließt Bugenhagen die Forderung einer neu zu errichtenden „Librye“, einer Bibliothek, an, „die nycht verne van der Scholen vnd lectorio“ sein soll und „darin alle boke gudt vnd bose vorsammelt werden“. Auf sorgfältige Anordnung der Bücher soll gesehen werden. In B war dagegen gefordert, daß man die bei St. Andreas bereits bestehende Bibliothek nicht solle verfallen lassen: es wird hier also die Bibliothek an die Kirche angeschlossen und werden vor allem teure theologische Bücher, Werke des Augustin, Ambrosius, Hieronymus als solche bezeichnet, die anzuschaffen sind. Auch in B.-W. findet sich (T^b) ein Abschnitt, in dem die Gründung einer Bibliothek seitens der „Kasten“ empfohlen wird zu Nutz und Frommen der „Predicanten vnd Scholegesellen“. In Hi. fehlt dieser Abschnitt.

Zu unterscheiden hiervon ist die anscheinend aus den kursächsischen Visitationsartikeln von 1533 stammende Forderung einer Pfarrbibliothek, eines Minimums von

[1]) Vielleicht wieder = Schüler. Mir ist von meinem Vater erzählt, daß mein Großvater schon als Primaner in Hamburg gepredigt hat.

Büchern, die jeder Pfarrer besitzen muß. Es findet sich eine Aufzählung derartiger Bücher zuerst in S.-W. S. 95/96, wo folgende Bücher genannt werden: Bibel; Postillen Lutheri; Apologie; Loci communes, kleiner Katechismus mit Auslegung; 29. Psalm mit Auslegung von Bugenhagen. Von da ist sie in B.-W. übergegangen. In dem eben erwähnten Abschnitt (T^b) mit der Überschrift „Librye" wird am Schluß gefordert, daß für jede Kirche eine deutsche Bibel von der letzten Korrektur, in Wittenberg gedruckt i. J. 1542, angeschafft werde; die Superintendenten sollen darauf sehen. Die Pfarrbibliotheks-Bücher dagegen werden Diiij im Abschnitt „Van der lere" genannt. Es sind die Bibel, Postillen Lutheri, Galater-Kommentar, Loci communes, Apologie, Melanchthons Römerbrief-Kommentar, Psalm 29 von Bugenhagen. Ferner das Buch „van den kindern / de wy gerne wolden dopen vnd können nicht /" endlich das Buch Visitationis Saxonicae „vnd andere gude Boke / nicht vnnütte" usw. — Also eine Vergrößerung des Bestandes gegenüber S.-W.: nur daß der Kl. Katechismus mit Auslegung hier nicht genannt wird. Es war das unnötig, weil dieser Katechismus nach S. L ff. sowieso vorhanden sein mußte.

Wir überblicken zurückschauend den ersten Teil der Ordnungen. Es dürfte außer Zweifel sein: Bugenhagens Ziele und Ansprüche sind seit B, was die Schulen betrifft, gewachsen. Eine Verbesserung war es schon, wenigstens sicher in seinem Sinne, wenn mit Rücksicht auf die Einigkeit unter der Bürgerschaft in Hamburg und Lübeck eine größere Lateinschule an Stelle von zweien in Braunschweig eingerichtet wurde. Fünf Klassen treten sodann in H und L ein, wo B nur drei aufwies. H und L zeigen einen ganz genauen Lehrplan und eine detaillierte Aufzählung von Schulbüchern im Unterschied gegen B. Und wenn wir zu B.-W. fortschreiten, so kommt hier für die Mädchenschulen das Schreiben sowie die häusliche Lektüre biblischer Geschichten mit Wiedererzählen am folgenden Tage neu hinzu. Vielleicht auch — obgleich das unbestimmt bleibt — eine eingehendere Würdigung der hebräischen Sprache. Endlich

---

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 110.

 22

aber hat sich Bugenhagen, rüstig vorwärts schreitend, als Pionier des Humanismus durch die Errichtung des Hamburger und Lübecker Lektoriums ein bleibendes Denkmal gesetzt: auch hierbei gut konservativ den ursprünglichen erbaulichen Charakter dieses Instituts wahrend.

Daß übrigens Bugenhagen B stets als Quelle und Grundstock der folgenden Ordnungen betrachtet hat, zeigt sich in den vielfachen Hinweisen, die sich in den beiden folgenden großen Ordnungen auf B finden. Sie beginnen schon in der Vorrede von H. Ich notiere H S. 14, 15: „De kindere ôuerst de ynn de Schole ghan / schôleu yn allen Kerken / alle dage / des auendes vnde morgens / singen latinische Psalme / Cantica / Hymnos / vth der hilligen scrifft / vnde Lectien des nyen vnde olden Testamentes lesen / .... na aller wise alse yn der Brunswygischen ordeninge vlitich bescreuen ys.“ Ferner H 25: „Ick wil hirmede vnse Ceremonien vorantwerdet hebben / wol meer weten wil / de lese yn der Brunswigeschen ordeninge.“

Erheblich zahlreicher werden die Hinweisungen auf B freilich in den folgenden Hauptteilen, zu deren zweitem wir uns nun wenden.

Offenbar spiegeln sich in den im zweiten Teile aufgeführten Artikeln, namentlich wie sie uns in B entgegentreten, die kirchlichen Bedürfnisse des Ortes und der Zeit wider. Voran natürlich das Bedürfnis nach guten Predigern, wie sie in B „Van den predicanten“ (63—68) und in H sowie L „van den Parnern vnd Kappelanen edder predigeren (46_5—47_{28} bzw. 89—91_{11}) geschildert werden. Bugenhagen schließt seine bezügliche Forderung mit den bezeichnenden Worten: „Quackelpredigere hebbe wy genôch gehat. nu me ôvers wil gude predigere hebben, kan me kume eynen rechtschapenen drapen alse Christus sêde: De êrne is vêle, der arbeydere is weynich.“

Um aber unter den oft widerstrebenden Elementen Ordnung zu halten, fordert eine rechte Kirchenordnung gebieterisch einen spiritus rector, wie er in dem folgenden Abschnitt „Vam superattendenten vnde synem hulpere“ B 68—72 ausführlicher, H 48_1—49_2=L 91_{12}—92_{26} kürzer beschrieben wird. Wenn in den ersten großen Ord-

nungen ganz besonderer Wert darauf gelegt wird, daß dem Superintendenten „die ganze Sache aller Prediger und der Schulen, so viel die Lehre und Einigkeit betrifft", befohlen wird, wenn er besonders dafür sorgen soll, daß Eintracht unter den Predigern und Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit herrscht, so ist das zu verstehen. Es entspricht das ganz der von Bugenhagen auch hier neben dem „Buch von der weltlichen Obrigkeit" angeführten Schrift Luthers „Vnterricht der Visitatorn vnd Pfarrherrn usw." von 1528. Das dortige Kap. „Von verordnung des Superattendenten" hat offenbar Bug. als Vorbild gedient, auch in der am Ende dieses Abschnittes erwähnten Vorschrift, daß neue Prediger, „ehe sie mit den Pfarrhen belehent oder zu Prediger auffgenomen werden / dem Superattendenten fürgestellet werden / der sol verhören vnd examiniren / wie sie in jrer Lere vnd Leben geschickt / ob das Volck mit jnen genugsam versehen sey / Auff das durch Gottes hülffe mit vleis verhütet werde / das kein vngelerter / oder vngeschickter zu verfürung des armen Volcks / auffgenomen werde[1])." — Völlig überein stimmt denn auch in B und H das Erfordernis der Vertrautheit des Superintendenten mit der Hl. Schrift: L 71_{9-14} = H 48_{9-14}. — Größere Befugnis erhält — nach dem Vorbilde von S.-W. — der Superintendent in B.-W. und Hi. Es wird ausdrücklich ihm die Machtbefugnis zugeschrieben, wenn ihm angezeigt wird, daß ein Pastor sich nicht fleißig hält, „in der lere / vnd in disser ordeninge / edder öuel leuet, den Pastorn zu citeren vnd vor sick tho vorderende / dat he de sake betere. Wil sick de Pastor nicht beteren / na twen vormaningen / wen he dorch twe edder dre tûge ôuerwunden is / so schal en de Superintende (sic!) affsetten vam Parampte[2])". In S.-W. wird dem Bischof von Schleswig auch die Verpflichtung auferlegt, alle Jahr einmal die Pfarrer zu visitieren.

Die „Arbeyt aller predicanten" wird dann des näheren auseinandergesetzt, namentlich die Sonn- und Festtagspredigten vormittags und nachmittags mit Bezugnahme auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres. Es stimmen

---

[1]) Luther, Vnterricht S. 349.

[2]) B.-W. Jiiij und entspr. Hi.

hier B 69_9—71_6 mit H 54_{25}—56_{29} und L 101_1—103_{14} ziemlich wörtlich überein. Völlig überein stimmen die Abschnitte H 59_4—60_7 und L 109_{24}—111_{20} „Van den sundergen tyden des Katechismi“ bzw. (L) „De veer sunderge tyde d. K.“ (Ähnlich B 81, 82 „Van den veer sundergen tyden des catechismi dat is der underrichtinge“). Ferner wörtlich „Van de Passien vnd Pasche tydt“ H 60_9—63_{24} = L 113_{28}—115 Ende und annähernd B 82_7—85_{25}; „Van hilligen Historien vy andere tyde“: H 63_{27}—64_2 = L 116_1—116_9 = B („van anderen tyden“ 86_{1-7}; Van der Predike im vastelauende“: B 86_8—91_8 = H 64_4—68_{18} = L 116_{12}—121_9; „Visiteren de kranken vnd Armen“: B 95_{19}—98_8 = H 68_{28}—70_{25} = L 130_9—132_{12}.

Ein entsprechendes Stück „Wo man de Kranken vnde Armen Besöken schal“ findet sich auch in S.-W. 59—62. In B.-W. und Hi. ist nur ein Kapitel „Van den Krancken“ vorhanden, das aber wieder gegen die vorhergehenden Ordnungen die bedeutsame Vervollständigung aufweist, daß zunächst die äußerliche Zurüstung beim Krankenabendmahl „so sy dar ein disch ehrlick gedecket / vnd de Prester spreke důdesch /“ vorgesehen wird. Ferner daß die Beichte des Kranken nebst Absolution gefordert und daß ein Formular für das Krankenabendmahl gegeben wird.

Der folgende Abschnitt „Van Esaken“ stimmt fast wörtlich überein in B 99_1—100_2 und H 70_{27}—71_{21}. Eine Erweiterung aber findet sich in L 132_{14}—134 Ende. Die Entscheidung über streitige Ehesachen wird hier nicht wie in B und H im allgemeinen dem Rate überwiesen, sondern es sollen vom Rate zum Gericht darüber zwei Ratsherren und vier verständige Bürger verordnet und diesen ein Sekretarius zu Hilfe gegeben werden, daß gerichtet werde nach kaiserlichem Recht und man nicht achte Unbilliges und Unrechtes für recht.

Daß Ehesachen — seien es Streitigkeiten von Eheleuten oder Skrupel über vermeintlich wegen zu naher Verwandtschaftsgrade ungültiger Ehen — den führenden Geistern unter den Kirchenmännern viel zu schaffen machten, ist aus jener Zeit bekannt. So ging es Bugenhagen in Braun-

schweig. „Bis spät auf den Abend ward es in seiner Herberge nicht leer von Männern und Frauen, welche seines geistlichen Rathes begehrten. Am meisten wurde er derart um Ehesachen in Anspruch genommen, „in denen“ — so sagt ein Zeitgenosse — „bisher unterm Papsttum die verkehrtesten Entscheidungen ergangen waren, dergestalt daß nunmehr, bei anbrechendem Lichte des Evangeliums, große Arbeit von nöthen, die Zweifel und Ängste soviel irriger Gewissen zu stillen“[1]).

Jedenfalls hat Bugenhagen Luthers 1530 erschienene Schrift von Ehesachen in Lübeck bereits verwertet, wie er dann 1539 selber „Von Ehesachen, Ehebruch und heimlichen Weglaufen“ an Königliche Majestät zu Dänemark geschrieben hat. Völlige Übereinstimmung herrscht dann wieder in folgenden Kapiteln: „Vam Banne“ B 100_3 bis 103_6 = (fast wörtlich) H 71_{23}—74_7 = L 135_1—137_{21}. — Offenbar sind hier Luthers Vorschläge aus dem Abschnitte im „Vnterricht“ „Vom rechten christlichen Bann“ zum Grunde gelegt. Offenbare grobe Sünder sind etliche Male zu vermahnen; erfolgt dann keine Besserung, „mag man sie in den Bann verkündigen“. Ferner „es mügen auch die verbannte wol in die Predigt gehen / Denn lesst man doch auch die Jůden und Heiden in die Predigt gehen“[2]). — Dann in den Kapiteln: „Vam wyende“ B 103_{15}—104_2 = H 74_9—74_{18} = L 137_{27}—138_7; „Van Misdederen tho besokende“ B 128_{8-20} = H 74_{20}—75_8 = L 138_{11}—138_{24}; „Van den Bilden“ und „Wen me sleyt pro pace“ B 129_{18}—135_{17} = H 84_{15} bis 89_{16} = L 143_{27}—145_8; vgl. noch B 269_8—270_6. Auch hierüber handelt Luther a. a. O. S. 348. Annähernd gleichen sich die Artikel „Van den Festen“ B 131_{11}—138_2 = H 85_{25}—92_8 = L 145_{10}—152 Ende, wozu ebenfalls Luthers „Vnterricht“ S. 344 „Von menschlicher Kirchenordnung“ zu vergleichen ist. Örtlich verschieden ist hier, daß H einen besonderen Abschnitt enthält über „Sunte Cecilien“, L über „Marien Magdalenen“, während B das „Autor-Fest“, „Sůndag na Egidii“ und „Sůndag na Valentini“ besonders hervorhebt. Es gleichen sich dann wieder

[1]) Hänselmann, Einl. S. 24 ff.

[2]) Luther, Vnterricht S. 348.

„Vam singende unde lesende der schole-kindere in der kerken (bzw. in allen Parkar-cken)" B 138_8—152 Ende = H 93_{22}—122_{31} = L 49_{16}—62_7. Nur daß in H von 95_4—113_{24} ein längerer Abschnitt über Anrufung der Maria und der Heiligen eingeschoben ist. In dem folgenden Kapitel „Van der Missen" sind H und L in Übereinstimmung (H 123_2—133_{15} = L 62_9—73_{11}), außerdem stimmt H 130—133_4 (bzw. der betr. Abschnitt in L) überein mit L 245_{20}—249_2. Desgleichen stimmt im nächsten Kapitel „Ordeninge der Misse" H 133_{16}—139_{31} mit L 73_{18}—80 Ende wörtlich überein, während H 133_{25}—134_2 (und ebenso L) mit B 249_{3-12}, H 134_{14}—136_{20} mit B 250_{12} bis 255_9, H 137_8—138_{16} mit B 255_9—157_{15} übereinkommt. An Vorbildern evangelischer Gottesdienstordnungen fehlte es nicht. Smend[1]) nennt außer den Meßbetrachtungen und und -gebeten ohne feste Ordnung v. 1520—1525 folgende: das „Testament Jesu Christi" von Ökolampadius 1523; die Evangelische Messe v. Kaspar Kantz 1522; die Messen von Thomas Müntzer 1523—1526; die Straßburger Ordnungen 1524—1526; die Nürnberger Messen 1524—1526; die Züricher Abendmahlsordnung 1525; die Baseler Abendmahlsordnung 1525—1526.

Endlich sind die beiden letzten größeren Abschnitte dieses zweiten Hauptteiles „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige" und „Exhort. edder vorm. vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten" wörtlich in allen drei Ordnungen dieselben (B 257_{20}—269_6 = H 140_8 bis 145_{11} = L 81_4—87 Ende).

Begreifliche Verschiedenheiten bieten die Abschnitte „Soldt der predicanten vnde wôninge" B 74—77; indessen stimmen auch hier H 80_{12-28} mit L 139_1—139_{18} und H 82_{4-7} mit L 141_{1-4} überein. Dasselbe gilt von den Abschnitten „Van den costeren unde organisten" B 130 = H 82_9—83_{18} = L 141_8—142_{20}.

---

[1]) Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe v. D. Julius Semend. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1896.

Ausführlicher als in den beiden andern Ordnungen sind in B von Bugenhagen die Kapitel „Van der Dôpe“ (B 9—25) und „Van den Hêueammen“ (L 31—41) behandelt; vgl. zu letzterem Kap. H 83_{18}—84_{15} und B 142_{41} bis 143_{25}. Dem Kapitel „Van der Dôpe“ fügt Bugenhagen in B noch einen Abschnitt hinzu „Dat me důdesch dôpe“ (25—31). H enthält denselben nicht; wohl aber findet er sich in L 126_1—127_{11} und in der Schrift „Van mennigerleie Christliken saken tröstlike lere“ .... abgedruckt.

Diese Abschnitte haben in B ihren Platz nicht im zweiten Teil, stehen vielmehr ganz am Anfang der gesamten Ordnung. Vermutlich wegen der Wichtigkeit, die Bug. gerade beim Beginn der Abfassung der Kirchenordnungen diesem Stücke beigemessen hat. Vielleicht auch, weil ihm die natürliche Ordnung des Lebensalters vorschwebte.

Ferner ist in den andern Kirchenordnungen ausgelassen ein sehr umfangreiches Lehrstück „Van der Missen“ B 153—245; zu unterscheiden von dem oben erwähnten Abschnitt desselben Titels. Bugenhagen entwickelt hier ausführlich die evangelischen Anschauungen von der Messe im Gegensatz zur katholischen Irrlehre. Auf diese ausführliche Auseinandersetzung greift, wie schon oben angedeutet, der Verf. in den späteren Ordnungen zurück. So heißt es in H 130 (= L 70_8 ff.) „Van der Missen“: „Disser stucke vnd veler andern van Sacramente vnd Missen wert me vele meer grund und klare orsaken lesen in der Brunswykeschen ordeninge.“

Andere Erwähnungen von B finden sich im Kap. „Vam Wyende“ H 74 = L 138_5 ff. und „Van Heueammen edder Bademomen“ H 83_{14} = L 142_{33} ff. Weiter wird B erwähnt in L allein im Kap. „Van der dope“ 123_1 ff.

Offenbar hat also Bugenhagen die Absicht, B als „Underrichtinge“ für diejenigen hinzustellen, denen in den folgenden Kirchenordnungen bestimmte Stücke noch nicht klar geworden sind. Es handelt sich bei ihm nicht um bloße Reminiszenzen, sondern er setzt weitere Verbreitung von B voraus. Anscheinend mit Recht, denn sie ist die einzige Ordnung, von der bereits sehr früh, 1531, eine hochdeutsche

Bearbeitung erschien (Nürnberg, durch Friderichen Peypus, Anno . . . 1531). Noch 1543 klagt Bugenhagen: „Ich habe, von Gots gnaden, wol achte solcher Ordenungen gemacht, aber das gluck habe ich dabei gehabt, das keine recht gedruckt ist, on alleine der Stadt Brunswig und Lubeck [1]."

Anderseits zeigt z. B. die Göttinger K.O. von 1531, wie man dort sich eng an B anzuschließen bemüht war. Vgl. S. 17—18 „Wy willen auer mit des Herren Nachtmal / de Brunswigkischen forme vnde wyße holden" und S. 18 „De forme des dôpendes / willen wy bruken / de vth deme Latine von Doctor Martino vordûdeschet ys / Edder der Brunswigkeschen ordenunge".

Überblicken wir den vielgestaltigen Inhalt dieses zweiten wichtigsten Teiles, wie er in diesen und den anderen von Bugenhagen beeinflußten Ordnungen sich darstellt, so ist zu bemerken, daß sich zwar vielfache Neueinrichtung kirchlicher Dinge, obenan der Gottesdienste in vielfacher Verzweigung, findet, daß aber die Darstellung agendarischen Handelns zurücktritt. Es fehlt in B, H, L, Hi., G., B.-W. eine Darstellung der Form der Taufe, ferner das agendarische Handeln bei der Trauung und der Beerdigung, während die Konfirmation, wie erklärlich, in diesen Ordnungen überhaupt noch nicht erwähnt wird.

Was die Taufe anlangt, so war eine Beschreibung der Form der Taufe freilich auch unnötig, seit Luther 1526 in seinem Taufbüchlein die Wege gewiesen hatte. In den drei größeren Kirchenordnungen wird nur betont, daß die Kinder deutsch zu taufen sind, und zwar, damit die Eltern und Gevattern verstehen, was mit dem Kinde geschieht. Jedenfalls wird das „Taufbüchlein" als bekannt vorausgesetzt; vielleicht war es den Kirchenordnungen angeheftet. Ausdrücklich wird darauf, allerdings nur nebenbei, verwiesen in B.-W., wo es im Kap. „Van der nôt dôpe" lautet: „Darna segge he thom Kinde / De Here beware dynen inganck vnd vthganck / van nu beth in ewicheit / Amen. Vnd lese dat leste Bet in dem Dopebokeschen / welck sich anheuet . . ." Es stimmt damit wörtlich überein Hi. Auch

[1]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel S. 257 in einem Briefe B.s an Johann Friedrich.

finden wir Verweisungen auf das Taufbüchlein in mehreren kleinen evangelischen Kirchenordnungen, z. B. schon im Bericht des Superintendenten Schlaginhaufen über die Gottesdienstordnung für Köthen v. J. 1534 [1]). Schon 1552 lesen wir in der Meckelnburger K.O. und 1564 in der Lüneburger K.O die Bemerkung: „Und wiewol die Forma der Tauffe menigliehen bekant vnd im Katechismo Lutheri gefast ist / So wollen wir sie doch hieher / von worten zu worten setzen lassen / damit sich ein jeder Pastor / so viel deste bas darnach zu richten.“ Und es folgt dann ein Abdruck von Luthers Agende.

In der „Kirchen-Ordnung für die Pfarrer der Superintendenz Gera“ v. 6. Mai 1556 (V. Kindertaufe) lautet es: „Mit dem Taufen . . . sie allesambt den Prozeß und die Ceremonien, wie im cleinen Katechismo d. Lutheri oder in der Meißnischen Agende . . . verordnet, eintrechtig halten und nicht nach ihrem Gutdünken neue Zusätze machen.“

Aus letzterer Bemerkung scheint in der Tat hervorzugehen, daß dies Machen neuer Zusätze öfter der Fall gewesen ist und man um so mehr genötigt war, auf die Agende Luthers zu verweisen, vorzüglich da mancherlei wiedertäuferische Einflüsse sich damals mochten geltend machen.

Daß man aber in bezug auf den Taufritus auch zur Zeit der großen Kirchenordnungen nicht überall einig war, erhellt deutlich aus dem Abschnitt in H 75 ff. „Van dem kynderdopende na gewonheyt by vns“. Dort wird nämlich folgendes ausgeführt. Überall sonst, schreibt Bugenhagen, „schyr auer ganse dudesche land / ock hyr by vnse naberschup tho Lubeck vnd anders wor / dopet me de nakeden kyndere / also dath me en dath wather myth vuller hand auer dath houet (Haupt) vnd den ruggen flux entlanck dremal auer guth [2]) (gießt) myth düssen worden /

[1]) Ferner z. B. in der Gräflich Schwarzburgschen K.O. v. 1574; in der K.O. für Hall in Sachsen v. 1573; vgl. Sehling, Kirchenordnungen. 1909. I, 2.

[2]) Es geschah also auch damals kein eigentliches Untertauchen mehr. Der Vollzug der Taufe ist aus manchen Abbildungen jener Zeit, z. B. Luth. Katech., auch der Schwedischen K.O. v. 1571 ersichtlich.

Jck dope dy in dem namen . . . geestes / alse van der kynder dope klar vth de schryfft beschreuen ys yn der Brunswykeschen ordeninge." Nebenbei bemerkt, ist vom Taufritus in B nirgends die Rede, weshalb mir auch nicht recht klar ist, wie die Göttinger K.O. gerade in der Form der Taufe auf B verweisen kann (S. 28 oben).

In Hamburg dagegen, fährt Bugenhagen fort, hält man es so mit der Taufe, „dath men den kynderen in allen eren klederen vorbunden allene vp dath blote houet stryket myth dem wathere". Man tauft die Kinder also, indem man sie in ihre Kleider eingewickelt bringt und ihnen nur den bloßen Kopf mit Wasser benetzt: kurz, ganz die moderne Form der Taufe. Bug. ist bei Gelegenheit einer von ihm selber übernommenen Gevatterschaft Zeuge dieses Taufritus geworden und ist, wie er selber zugibt, erschrocken darüber gewesen. Nachdem durch Luther seine Zweifel, ob solche Taufe überhaupt als eine rechte Taufe anzusehen sei, zerstreut worden [1]), wurde dann in H festgesetzt: „Sulck sunder twyuel ys Christus dope / vnd de kyndere / de so gedopet synt / hebben de rechte dope entfangen / dewile se (die Taufe nämlich) na Christus beuele myth watere wert gegeuen im namen . . . geestes."

Bugenhagen erklärt sich diese Taufform so, daß vielleicht die ersten Christen dort so getauft seien und dadurch die Taufe auf den Kopf allein zur Gewohnheit geworden sei. Jedenfalls aber erblickt er darin einen Mißbrauch, der abzustellen sei. So ist denn die Vereinbarung getroffen, zunächst es den Eltern freizustellen, in welcher Weise sie wollen ihre Kinder taufen lassen. Werden die Kinder fest eingewickelt gebracht, so sind sie nach wie vor nur auf den Kopf zu taufen. Bringt man sie aber „vpgeloset edder myth losen klederen doch togedecket", so ist das ein Zeichen, daß sie nackend zu taufen sind. Jedenfalls soll letzteres tunlichst erstrebt und das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden. Es hat sich B. der zuversichtlichen Hoffnung hingegeben, es werde der Belehrung der Prediger mit der Zeit gelingen, den nach seiner Meinung verkehrten Taufritus abzutun. Wie

[1]) Vgl. Jäncke, Lebens-Gesch. Bug. S. 26; Vogt, Leben Bug. S. 317.

wenig ihm die Folgezeit in dieser Hinsicht recht gegeben, ist uns bekannt. Anscheinend ist aber schon jene Anschauung, als ob der Hamburger Ritus in ganz Deutschland damals etwas Unerhörtes gewesen sei, irrig. Oder er müßte in kurzer Zeit bedeutende Fortschritte außerhalb Hamburgs gemacht haben. Im „Merseburger Synodalunterricht" von 1544 heißt es „Es soll das Kind aus den Windeln ausgewickelt, auf die blosse Haut und nicht auf die Windeln getauft werden, wie an etlichen Orten geschiehet [1]." Bugenhagen selber fand die Hamburger Sitte 1537 in Kopenhagen wieder und hat in einem Sendschreiben v. 1539 sein früheres Urteil ausführlich wiederholt und begründet [2]. Ausdrücklich verordnet deswegen S.-W. v. 1542 „se entblôten van eren Klederen".

Aber auch was den Ursprung des Hamburger Taufritus betrifft, so liegt es doch wohl näher, ihn aus Gesundheitsrücksichten als aus uralter Gewohnheit abzuleiten. Die Schwedische K.O. v. 1571 bestätigt das ausdrücklich, wenn sie sagt: „denn mit neugebornen Kindern verhält es sich so, daß sie kaum jederzeit ohne Schaden Wind und Wetter dürften vertragen können, wo sie so über den ganzen Körper hin entblößt würden".

Teils Bequemlichkeit, teils Verweichlichung hat, was naturgemäß in nordischen Gegenden zuerst eintrat, sich später auch in Deutschland allgemein verbreiten lassen. —

Erst in B.-W. und Hi. werden die Pflichten der Gevattern erwähnt, und zwar nur bei Gelegenheit der Bestätigung der Nottaufe. Die Gevattern sind nach beiden Ordnungen lediglich Taufzeugen. „De Vaddern sind den kindern alleine tüge, dat se gedôpet sind." / „Wol wolde", wird hinzugefügt, „ane dat / sust gerne Vadder werden?" Und ausdrücklich wird abgewehrt: „De Prester schall de Vadderen nicht hôger besweren / alse etlike dohn / de de Vaddern besweren / dat se vor dat kind scholen antwerden vor dem Gerichte Gades. Des sind de Vaddern nicht schuldich / sunder alleine de oldern vnd vormûndere." —

[1] Sehling, a. a. O. I, 2 S. 17; vgl. K.O. der Grafschaft Henneberg v. 1582, I, 2 S. 303.

[2] Michelsen S. 256.

Agendarisches Handeln bei der Trauung wird kaum berührt. Die größeren Kirchenordnungen erwähnen die Trauung überhaupt nicht. Was B.-W. in dem Artikel „Van Hochtidt“ und Hi. in dem wörtlich gleichlautenden Abschnitte „Van Brudtlechte“ beibringen, ist S.-W. im Abschnitte „Vam Eeliken Stande ...“ S. 52 nachgebildet. Es bezieht sich auf die Pflicht eines einmaligen Aufgebotes am Sonntage vorher und äußerliche Bräuche, vor allem das Singen, auch das Opfern auf dem Altar. Wegen des Aktes der Trauung dagegen wird auf Luthers Katechismus (Traubüchlein) verwiesen. „Wenn de Brudegam vnd Brut in de Kercken werden gevôret, so schal se de Prester vor dem Altare segenen / alse in dem Katechismus Bôkeschen beschreuen is.“ Natürlich konnte wenigstens in B und H noch kein Bezug darauf genommen werden, da das Traubüchlein erst 1529 erschienen ist.

Bemerkenswert dagegen ist, daß in H zum ersten Male ausdrücklich einer Weihehandlung Erwähnung getan wird, die z. B. von Vogt[1]) geradezu eine Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne genannt wird. Im Art. 12 in H „Von der Annahme der Diener des Worts in der Kirche“ heißt es (vgl. a. a. O.): „Solche nach geschehener Fürbitte gewählte Diener des Worts, sie mögen gesalbet sein oder nicht, sollen des Sonntags in der Kirche empfangen vor der Gemeinde den geistlichen Orden, darum sie heißen mögen Ordinati ad ministerium spiritus non literae 2. Cor. 3, 6: das ist Leute, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, wie ein Anderer annimmt einen weltlichen Orden, der doch auch Gottes ist, das ist: er wird verordnet zu einem Bürgermeister, einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währet, währet auch sein Orden, das ist wozu er verordnet ist; also auch hier in diesem geistlichen Orden, bei dem Einer verordnet wird für's Evangelium und die Sacramente. Der Character indelibils (sic!) ist erdichtet, Schmieren und Scheeren hilft zu diesem Amte nichts, sondern allein Gottes Gaben, die Gott Einem gegeben hat, daß er ist ein ehrsamer, redlicher, tüchtiger Mann, der kräftig ist zu lehren Gottes Wort und den Feinden zu wehren, wie

[1]) Leben Bug. S. 315 ff.

Paulus die Gaben solcher Prediger beschreibt 1 Tim. 3. Die Ordination soll nach Gewohnheit der ersten Christen bei uns kurz und christlich also geschehen.

Wenn die Epistel gelesen ist, soll ein Prediger oder Kaplan von dem Predigtstuhl folgende Vermahnung halten: „Liebe Freunde in Christo, ihr wisset, daß wir öffentlich gebetet haben, daß uns Gott um Christi willen einen guten Superintendenten (Pastor oder Caplan) schicke. Dazu haben die, welchen es befohlen ist, auch ihren Fleiß und Dienst daran gewandt, und N. N. erwählet, den sie, soviel nach menschlichem Urtheil und Verstand möglich ist, achten, ehrlich, tüchtig u. s. w., wie Paulus im Timoth. u. Tit. lehrt, und Christus auch vom treuen Haushalter Matth. 24. Darum bittet, daß Gott durch Jesum Christum, unsern Herrn, ihm Gnade gebe, solches Amt uns zur Seligkeit zu führen. Gedenket ja, welch Exempel uns Christus selbst gegeben hat (Luc. 6), da er des Morgens wollte fordern und erwählen die 12 Apostel zum Predigtamt, hat er die ganze Nacht zuvor gebetet, allein auf dem Berge zu Gott, damit wir auch mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen; so kann uns dies nicht zum Schaden gereichen, wenn wir auch nach allem möglichen Fleiß unwissender Weise einen Judas erwählten. Dieser N. N. soll nun aber vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Handauflegung eurer Liebe vorgestellt werden, daß wir ihn so, in diesem Amt, der Gnade Gottes befehlen und diese Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen ist.“ Die ganze Gemeinde wird ermahnt zu beten, während die Kinder im Chor das Halleluja, veni Sancte Spiritus singen. Während dieses Gesanges kommen die Pastoren von allen Kirchen und knien, den Ordinanden in ihrer Mitte, vor dem Altare mit stillem Gebet. — Nachdem der Gesang beendet ist, stehen die Prädikanten auf, und legen dem knienden Ordinanden die Hände auf das Haupt; der oben auf der obersten Stufe des Altars steht, soll vor ihm stehen, nach der Gemeinde zugekehrt, seine Hände mit den Anderen auflegen und (doch wohl nachher?) folgende Collekte lesen: Lasset uns beten ‚Allmächtiger, ewiger Vater, der du uns durch unsern eniigen Meister Jesum Christum also gelehret hast, daß die Ernte groß, aber

der Arbeiter wenige sind, darum .... sende. Diese Worte ermahnen uns, gute Arbeiter, das sind Prediger, von deiner Gnade mit ernstlichem Gebet zu fordern. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du gnädig auf diesen, deinen Knecht, unsern erwählten Prediger, Aufsehen habest, daß er fleißig sei mit deinem Worte, Jesum Christum, unsere ewige Seligkeit predige, die Gewissen unterrichte und tröste, strafe und bedrohe und vermahne mit aller Langmütigkeit und Lehre, daß ja das heilige Evangelium rein, ohne Zuthun menschlicher Lehre, stets bei uns bleibe und Frucht bringe zur ewigen Seligkeit unter uns Allen durch denselbigen Herrn Jesum Christum.' Chor: ,Amen.' — Darauf singt das Volk: ,Nun bitten wir den heiligen Geist', die Pastoren fallen auf die Knie und befehlen Gott durch Jesum Christum diese Sache, bald aber stehen sie auf unter dem Gesange und gehen aus der Kirche, jeder nach seiner Kanzel. Nach dem Gesang predigt man. Besondere Kleider oder Pracht bedürfen wir nicht zu dieser Sache, sondern die Annahme besteht nur aus diesen 2 nöthigen Stücken: 1) daß wir Gott die Sache befehlen mit unserem Gebete, 2) daß die Gemeinde den, der zum Predigtamt und Seelsorge erwählet ist, sehe und erkenne, daß sie ihn dafür halte."

„Es wird daher dieser Act der Ordination nicht einem Geistlichen, etwa dem Superintendenten, ausschließlich übertragen; sondern wenn der Superintendent vor der Gemeinde ordiniert wird, so geschieht dies in St. Petri und der Pfarrer daselbst liest die Collecte; wenn ein Pastor, so geschieht es in dessen Kirche und der Superintendent liest die Collecte, wenn ein Caplan, so thut dies der Pfarrer in seiner Kirche. Bei allen solchen Ordinationen soll der Superintendent und alle Pastoren sein mit den Caplänen, die zu dieser Kirche gehören."

Soweit die Darstellung in H nach Vogts Wiedergabe. Wenn Vogt die beschriebene Weihehandlung indessen bereits geradezu als Ordination im evangelischen Sinne bezeichnet, so dürfte das kaum zutreffen. Vielmehr scheint nach den Forschungen Neuerer, insbesondere Rietschels[1]), folgendes festzustehen.

[1]) Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, S. 420ff.; Luther und die Ordination S. 67. Hering, Bugenhagen, S. 107ff.

Im Jahre 1535 ist nach einem Briefe Luthers an Myconius „der Konfirmationsakt zu einem feierlichen Gottesdienst gestaltet, der vor der Gemeinde in dem kirchlichen Zentralsitz Wittenberg vollzogen war und der damit zugleich zu einem solennen kirchlichen Zeugnis der rechtmäßig vollzogenen und von der Gesamtkirche anerkannten Vokation ward". Luther erwähnt ausdrücklich, daß er mit Bugenhagen darüber uneins ist, jedenfalls weil dieser „damit die für den Erwählten so bedeutungsvolle Investitur in das besondere Pfarramt, das er antrat, und die lebensvolle Beziehung zu der Gemeinde, zu der er gehörte, beeinträchtigt sah". — Denn auf die Beziehung zur Gemeinde legt Bugenhagen offenbar den größten Wert. (Darin wußte er sich eins mit Luther, der vorzüglich in seiner Schrift „De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum Senatum Pragensem" 1523 das Bestimmungsrecht der Gemeinde kraft des allgemeinsn Priestertums in dieser Beziehung energisch wahrt.) Und es muß wohl als eine nicht zutreffende antecipatio von seiten Vogts bezeichnet werden, wenn er von einer ersten Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne redet. Mit Recht weist Rietschel[1]) darauf hin, daß „Ordeninge" in H 70 gar nicht, wie Vogt tut, mit „Ordination" zu übersetzen ist (vgl. oben S. 32), sondern einfach mit „Ordnung", wenn auch der Ausdruck ordinatio für den einzuführenden Prediger gebraucht wird. Ausdrücklich wird ja hervorgehoben, das „uns Gott um Christi willen einen . . . schicke". —

Wenn es allerdings nach Vogt nun scheinen könnte, als ob die Vorschrift über „das Annehmen der Diener des Wortes" vor Ausgabe der Hamburger K. O. etwas vollständig Unbekanntes gewesen wäre, so muß doch, worauf meines Wissens bisher noch nicht hingewiesen ist, darauf aufmerksam gemacht werden, daß schon in der Braunschweiger Ordnung auf eine derartige Weihehandlung offenbar Bedacht genommen wird.

Im Abschnitt „Vam superattendenten und synem hulpere" (B 72) findet sich nämlich deutlich die Angabe, daß der

[1]) Luther und die Ordination S. 59.

Superattendent und sein Helfer ermächtigt sein sollen, einen Prediger, den ihnen der Rat und die Schatzkastenherren des betreffenden Weichbildes vorgeschlagen haben und der ihnen von diesen überantwortet wird, nach geschehener Prüfung „annêmen densulvigen edder nicht, na deme ôrdele der beyden“. Ehe man „solches“, doch also das „Annehmen“ anfängt, soll das Volk in dem Weichbilde vom Predigtstuhl aus vermahnt werden, Gott zu bitten, daß er ihnen einen treuen Diener des Evangeliums gebe.

Dazu vergleiche man nun den Abschnitt „Van den Predicanten“ in B (63 ff.) mit H „Wo me sulke Denere des wordes in der kercken annemen schall“ (H 50_{11}—54_{28} = L 96_1 bis 100 Ende). Wie dort in der Schlußkollecte auf Matth. 9_{85} ff. hingewiesen wird, so heißt es in dem betr. Abschnitt in B 67_{17} „Dorna schole my ok, alse uns Christus lêret Matthei ix, bidden den Heren der êrne, dat he arbeydeslûde in syne êrne sende, dat is, dat he gude predigere uns wolde toschaffen: it is doch syne êrne unde nicht unse.“ Dort wird Luk. 6 erwähnt, „da er des Morgens wollte fordern . . . damit auch wir mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen . . . erwählten“ (s. oben S. 34). Ebenso heißt es hier 67_{22}: „Övers he wil gebêden syn, des hett uns Christus sulvest eyn dreflick exempel gegêven. Wente alse gescrêven steyt Luce vj, dôn he wolde erwêlen de xij apostole, bêdede he tovorne de ganze nacht to synem vader up dem berge. So schole wy ok bidden umme gude predikere, welke sind eyne eddele gave Gades (68_1). Unde wen it uns feylede, dat wy under den predigeren, de vor gut werden angesên, eynen heymeliken Judas krêgen (wente eynen apenbâren schole wy, sovêle by uns is, nicht leyden) so worde doch it Got also vorschaffen, dat sulk vorrêder unde valsche brôder deme evangelio nicht môge schaden dôn.“

Wenn es nun vielleicht scheinen könnte, als ob diese Auslassung Bugenhagens nur ganz allgemein aufzufassen sei und keine Beziehung auf eine Einzelgemeinde habe, so gewinnt doch die Sache ein anderes Aussehen, wenn wir die Schlußworte dieses Abschnittes von B berücksichtigen. Dort lautet es (68_{14}): „Wen wy övers also mit heymelikeme unde apenbâreme van deme predikstôle gebêde Gade de

sake, gude predigere to vorschaffen, bevalen hebben, so wille wy ok dat unse darto dôn unde laten it nergen ane feylen, dat wy sulke dênere des wôrdes môgen ôverkamen." Hier ist, wie die hochdeutsche Übersetzung von 1531 bestätigt, von heimlichem und offenbarem Gebete vom Predigtstuhl aus die Rede. Das aber weist doch wohl schon ganz deutlich auf einen Gottesdienst hin, in welchem eben die oben erwähnte Annahme zu vollziehen ist, nachdem die Fürbitte der Gemeinde vorangegangen.

Wie oben erwähnt, wird in Hamburg (und Lübeck) die Einweihung nicht etwa einem Geistlichen, z. B. dem Superintendenten, ausschließlich übertragen. Dies letztere finden wir dagegen in der Schleswig-Holsteiner K.O., aus der dann B.-W. und Hi. geschöpft haben. Im Abschnitt „Wo man de Kercken Dener Ordineren schal" (S.-W. 53) wird die „Ordination" dem Bischof zugewiesen, die Einführung, hier von der Ordination unterschieden, soll dagegen der nächstwohnende Prester edder Kerckher" besorgen.

Ähnlich steht es in B.-W. und der mit dieser übereinkommenden Hi.; vgl. das Kapitel „Wo erwelede edder gevorderte Predicanten apenbar anthonemende sind". Auch hier wird nur der Fall berücksichtigt, daß ein „erweleder Predicant" zunächst vom Superintendenten zu examinieren und dann, wenn er tüchtig befunden, vor dem Altar „geordineret" und zugleich der gemeinde vorgestellt bzw. in sein Pfarramt eingeführt werden soll. Allerdings heißt es dann „so he nicht thovorne geordineret is/". Es wird also mit der Möglichkeit gerechnet, daß der erwählte Prediger bereits ordiniert ist. Mithin wieder ein Beweis, daß die Wittenberger Ordnung, ein für allemal zu ordinieren, bereits weiter durchgedrungen ist. — In B.-W. wird in Aussicht genommen, ein Konsistorium als „ôuerste Superintendentie" einzurichten. Zu diesen ôuersten Superintendenten „schal men senden alle erwelede Predicanten / dat se de examineren / vnd Christlick ordineren". Also eine ähnliche Funktion wie die des Bischofs in S.-W.

Ein Rest des Examens bei erwählten Predigern — auch wenn sie längst ihre theologische Staatsprüfung bestanden haben — zeigt sich noch in den Colloquien und in den im

Braunschweigischen z. B. bei jeder Versetzung von Geistlichen noch üblichen „Amtspredigten", die dann allerdings nicht vor den Superintendenten, sondern vor dem Konsistorium zu halten sind.

In B.-W. und Hi. wird also die in H beschriebene „Einweihung" ausdrücklich als „Ordination" bezeichnet und ist ausschließlich Sache des Superintendenten, dem „alle Prester in der Stad" assistieren. Außerdem erhält hier der neu „Ordinierte" durch einen der versammelten Prediger das heil. Abendmahl während des Gesanges „Nun bitten . . . Geist." Ein weiterer Unterschied ist der, daß hier die Ordination bzw. Einführung auf einen Werktag geschehen soll, nicht, wie in Hamburg und Lübeck, auf einen Sonntag.

Recht deutlich spiegelt sich der Fortschritt seit H in der Geschichte von S.-W., über die Michelsen[1]) folgendes bemerkt „Der ursprüngliche Entwurf . . . hat, ebenso wie seine Vorbilder, Bugenhagens hansastädtische Ordnungen, noch die einfache, doch höchst feierliche ältere Form, bei welcher die Ordination und Introduktion zusammenfallen, und die Handlung bei uns durch den Propsten in Gemeinschaft mit den Pastoren der Nachbarkirchspiele vollzogen wird." Ein Fortschritt vollzog sich dann in der „Ordinanz", sowohl in ihrem lateinischen Texte, als in der dänischen Bearbeitung von 1539, als dann auch in der plattdeutschen für Schleswig-Holstein von 1542. Wir finden da „die weiter entwickelte spätere Gestalt, nämlich eine Ordination durch den Landessuperintendenten oder Bischof an dessen Wohnsitze als gesamtkirchlichen Lehrauftrag vor und im Unterschied von der Introduktion in das spezielle Gemeindeamt durch den Propsten. Die Umgestaltung des Abschnittes bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs entspricht der Weiterbildung, welche die Ordination um das Jahr 1535 im Kreise der Wittenberger wohl durch Luther selbst erfahren hatte und stellt somit ein Stück Geschichte dieser Handlung dar. In der fertigen Ordinanz vom Spätsommer 1537 liegt anscheinend die früheste Bugenhagensche Bearbeitung oder doch Berücksichtigung des ur-

[1]) S. 104, 105.

sprünglich wohl von Luther selbst verfaßten Ordinationsformulars vor."

Eine etwas eingehendere Würdigung erfordern die im Abschnitte „Ordeninge der Missen", „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige" und „Exhortatio edder vormaninge vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten" enthaltenen Anordnungen über den sonntäglichen Hauptgottesdienst. Sie entsprechen in allen drei großen Ordnungen den Vorschriften Luthers in der „deutschen Messe" im Kap. „Des Sontags für die Leien." Doch ist folgendes zu bemerken.

Zunächst daß B.-W. und Hi. als Eingangsgesang das „Benedictus" haben und daß erst darnach der deutsche Psalm und das Kyrie Eleison (letzteres nach Luther gewöhnlich dreimal, an Festtagen auch vier- bis neunmal, „nur daß es nicht zu lange dauert": so B.-W. und Hi.) folgen [1]. Es schiebt darnach B.-W. (= Hi.) ein „Vnder dem Psalme edder gesange geyt de Prester vor dat Altar / knyet sick mit dem Cöster / (Hi. „Oppermann") vnd bedet vor sick / vnd vor dat volck / vnd vor alle nött der Christenheit / also Pater noster ect. De Cöster secht Amen / Domine non secundum peccata nostra ect / De Cöster / Neque secundum iniquitates nostras ect. Domine ne memineris ect. De Cöster / Cito anticipent ect. Adiuva nos Deus ect. De Cöster / Et propitius esto ect. — Darna steyt de Prester vp / vnd geyt vor dat Altar / schickt sick tho singen vnd tho lesen."

Wir haben in den Worten „vnd bedet vor sick" wohl jenes Confiteor zu sehen, welches von Luther [2]) noch nicht als eigentlicher Meßbestandteil, sondern als Stück der privaten Vorbereitung des Priesters auf die Messe angesehen und darum von ihm in der „Formula missae" und der „Deutschen Messe" ausgelassen ist, worüber ihm sein Gegner Clichtoveus nachher in einem besonderen Kap. seiner Schrift „Propugnaculum ecclesiae" etc. Vorwürfe macht. Es findet sich z. B. das Confiteor im Abschnitt des Lübecker Missale „Qualiter sacerdos ad celebrandam missam se praeparare debeat."

---

1) Vgl. Rietschel, Liturgik S. 425.

2) Luthers Werke, Weimarer Ausg. 1891. 12. Band S. 208 Anm. 3.

Nach Rietschel[1]) ist übrigens das Confiteor in Wittenberg sowohl vor der Reformation tatsächlich in Übung gewesen, als auch nach derselben (z. B. i. J. 1536) noch geblieben, auf alle Fälle dann, wenn die ältere, die lateinische Form der Lutherschen Messe in Anwendung kam. Die Vorschrift des Confiteor ist auch im Entwurf zur lat. „Ordinanz", der späteren S.-W., von 1537 vorhanden gewesen, dann aber gestrichen.

Nach dem Kyrie eleison folgt das Gloria in excelsis; daß dasselbe zu Zeiten kann weggelassen werden, (vgl. Luther 1523; 1526 läßt er es ganz weg) wird nur in den drei großen Ordnungen bemerkt. In B.-W. und Hi. folgt nach dem Vorbilde von S.-W. dann „Allein . . . sei Ehr" ohne Orgel und dann mit der Orgel „Laudamus te, Benedicimus te" etc.

Hierauf bemerken B.-W. und Hi. „Dominus vobiscum / edder Der Here sy mit jw / is nicht nôdich tho seggende. Es darf aber demnach die nach Luther von den drei großen Ordnungen ausgelassene salutatio erfolgen.

Darauf folgt eine deutsche Kollekte (nach B.-W. und Hi. eventuell zwei), worauf der Priester sich umkehrt und die Epistel deutsch verliest oder, wie es in B.-W. = Hi. als „lustiger" anheimgegeben wird, sie deutsch singt. Nach der Epistel folgt in der Formula missae das Graduale duorum versuum cum Alleluia. Letzteres soll auch in der Passionszeit gesungen werden, „Alleluia enim vox perpetua est ecclesiae, sicut perpetua est memoria passionis et victoriae eius"[2]). Sequenzen und Prosen verwirft er hier, außer etwa einer kurzen Weihnachtssequenz „Grates mens omnes" oder Pfingstsequenz „Veni sancte Sp." Statt des Graduale folgt in der „Deutschen Messe" v. 1526 auf die Ep. „ein deutsches Lied", z. B. „Nu bitten . . . Geist" mit dem ganzen Chor. In den Bugenhagenschen Ordnungen wird nur Hallelujah erwähnt: nur Hi. bemerkt nach demselben „Darna vor dat Gradual einen dûdeschen Psalm vth der Schrifft genomen / edder ock ein Gradual / dat men twe Versche hafft".

[1]) Rietschel, Liturgik S. 399; vgl. Michelsen S. 153, 154.

[2]) Luther, Weimarer Ausg. XII S. 210; Rietschel, Liturgik I 400.

Das Hallelujah soll von den Kindern „sine caudis cum versu“ gesungen werden. Es darf — so bestimmt B — ausgelassen werden, wo keine Schüler vorhanden sind. Sodann soll ein deutscher Psalm gesungen werden (nicht bei Luther). B verstattet lateinische Sequenzen mit deutschen gemischt „up de drê hôgen feste“. In B.-W. wird das erweitert auf die drei Festkreise: „als van Wynachten .. gesungen“.

Darauf erfolgt die Vorlesung des Evangeliums Auch hier wird anheimgegeben, dasselbe lateinisch zu singen.

Nach der Vorlesung soll nach B der Priester zum Altare gewendet singen „Ich glaube an einen Gott“ und das Volk das Symbolum Nicaenum sowie „Wir . . . einen Gott“. Luther hat nur letzteres. H und L lassen den „Glauben“ nebst Nicaenum erst nach der auf die Predigt folgenden Vermahnung „thobeden vor de ouericheyt vnd alle nodt“, nachdem der Priester die Kanzel verlassen hat, vom Priester bzw. dem Volk gesungen werden, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln. Die Abweichung ist begreiflich. Luther selber hat in der Formula missae noch geschwankt[1]), „ob die Predigt erst nach dem Symbolum oder ob sie nicht lieber als eine Einladung, gewissermaßen eine Missionspredigt, vor dem ganzen Meßdienste geschehen solle, hat sich aber in der Praxis für das erstere entschieden. Er pflegte nämlich seine Predigt in der Wittenberger Stadtkirche, wie wir z. B. aus Fröschels Bericht wissen, nach dem Patrem, d. h. nach dem Glaubensbekenntnisse, zu halten. Dieser Platz mußte ihm als der allein richtige erscheinen, um des pädagogischen Zweckes der Predigt willen, auf welchen die Reformation allen Wert legte.“

Hierauf erfolgt die Predigt. Nach derselben sehen die drei großen Ordnungen die Abkündigung der „nôtigen Sachen“ vor. In B heißt es dann „Darna vormanet me up deme predikstôle, to bêden vor de ôvericheyt etc.“ Die später S. 259 aufgeführte „vormaninge“ enthält dann den

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik I und Michelsen, a. a. O. S. 166ff.

gesprochenen Glauben und die Beichte nebst einem Gebet für die Obrigkeit. H und L drücken sich in dieser Hinsicht deutlicher aus „darna vy deme predickstole sprickt de prester den laven vnd bycht / vnd vormanet thobeden vor de ouericheyt“ (H 134). Hi. und B.-W. haben diese Stücke nicht. Nach B schließt sich dann ein deutsches Lied oder Psalm an, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln.

Hierauf stimmen alle Ordnungen darin überein, daß eine „Vermahnung vom Sakramente“ an die Kommunikanten ergeht. B.-W. und Hi. zeichnen sich dadurch aus, daß sie vor derselben, Luthers „Deutscher Messe“ folgend, wenigstens zu Zeiten die von Luther vorgeschlagene Paraphrase des Vaterunsers verstatten.

Sodann haben die drei großen Ordnungen die Präfation „Dominus vobiscum“ mit dem sich daran schließenden „Sursum corda“, die bis ans Ende vom Priester gesungen werden soll, worauf der Chor das „Sanctus“ singt. Beides kann aber auch wegbleiben, weil die exhortatio vom Sakramente die rechte „Vorrede“ ist. Wo keine Schüler sind, kann sie überhaupt fehlen. B.-W. und Hi. erwähnen sie nicht mehr.

An diese Stücke schließt sich der Abendmahlsbericht und die Austeilung; während letzterer soll nach B, H und L „Jesus Christus . . . Heiland“ oder „Got sei gelauet vnd gebenedyet“ gesungen werden, während Luther das deutsche Sanktus „Jesaja dem Propheten das geschah“ vorschlägt. B.-W. und Hi. gestehen noch andere Lieder zu, so den Psalm „Confitebor“ deutsch oder auch andere Lieder „Nu frowet jw etc. Jtem / van der Dôpe etc. (sic!) vnd gude Ledere / Psalme vñ Hymnos důdesch van den Festen“.

Die Elevatio nach den Einsetzungsworten erwähnen die Bugenhagenschen Kirchenordnungen nicht mehr. — Luther hat 1523 und 1526 ihre Beibehaltung bekanntlich gestattet. Sie ist auch in Wittenberg sowohl wie überhaupt im sächsisch-thüringischen Kirchengebiete noch jahrelang in Übung gewesen. Sie ist auch im Entwurf von S.-W. vorgesehen gewesen, aber in der Ordnung selber fortgelassen,

wie denn Bugenhagen sie nach seiner Rückkehr 1542 in Wittenberg sogleich abgeschafft hat[1]).

Zwischen die nach der Kommunion bei Luther folgende Kollekte nebst Segen schieben alle Bugenhagenschen Ordnungen gemäß dem aus der Römischen Messe herkömmlichen Agnus Dei das „Christe, du Lamm Gottes", vom Volk gesungen, ein.

Hi. läßt nach dem Segen noch einen deutschen kurzen Psalm folgen oder „wat öhme / dem Schulmeister) gefellig". Währenddessen zieht der Prediger das Meßgewand aus, kniet dann vor dem Altar und dankt Gott „hemelik vor sick sůluest" (wohl entsprechend dem Confiteor am Anfang).

Wenn keine Kommunikanten da sind, so ist das Konsekrieren verboten. B läßt dann die Beibehaltung der gewöhnlichen Messe, aber mit Weglassung der Einsetzungsworte, zu. H und L dagegen verbannen alles Liturgische nach der Predigt an abendmahlsfreien Sonntagen und gestatten nur einige Gesänge, ohne daß der Priester wieder vor den Altar geht. (H 138 „Auerst na der Predike so nicht Communicanten dar synt / gha de prester nicht wedder vor dat Altar / sunder me late dem volcke myt den scoleren idlike psalme singen"). B.-W. läßt die Frage unentschieden, ob der Prediger wieder vor den Altar geht „mach men süst wat gudes mit dem volcke singen / . . . . eine Collecta lesen / vnd de leste Benedictio ane Missegewand geuen". Dagegen schreibt Hi. vor „Doch mach de Prester stan ym Růchelen (Chorhemd) vor einem Pulte / vnde wat noch van der Misse ôuerich ys vullenden / dat he dat Auentmal vnderwegen lathe / Mach thom beslute der Missen ein edder twe gesenge singen / darna dat volck na voriger wise benedien." Hier ist, was auch für B.-W. maßgebend zu sein scheint, der Standort des Predigers ausdrücklich angegeben: „ . . . . . vor einem Pult". Das entspricht dem bei der ersten Korrektur des Entwurfs der lateinischen „Ordinanz" (der Quelle von S.-W.) eingefügten Zusatz „Coram aliquo pulpito non coram altari"[2]). Anscheinend hat man so wenigstens eine Art

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 156; über die Abschaffung s. auch die Mecklenburger KO. v. 1552.

[2]) Michelsen a. a. O. S. 110.

agendarischen Handelns des Predigers nach der Predigt in diesem Falle wieder einführen wollen.

Es befindet sich, was die Abendmahlsfeier anlangt, in H (137) ein Zusatz, den B nicht hat, für den Fall, daß viele Kommunikanten vorhanden sind. Es heißt dort „Wen auerst vele Communicanten synt / alse bauen xvi usw. so mach de prester de worde des Testamentes Christi na eynander reden / vnd dar nha / vy dath id nicht tho langk werde / eyn ander prester in gemenem klede (d. h. ohne Meßgewand, in der gewöhnlichen Tracht des Geistlichen) thor luchtern handt des Altars dath lyff Christi geuen / vnd de Misseholder dath blodt Christi thor rechteren handt des altars / dath id denne myt eynem vmmegande alle vthgerichtet werde.“ Einen ganz ähnlichen Zusatz enthalten B.-W. (Oij) und entsprechend Hi. Jedenfalls haben wir hier eine Abweichung von der Lutherschen Vorschrift, nach der „dat beuel Christi“ getrennt zu singen ist.

Ferner nehmen nun H und L auch auf den Fall Bedacht, daß während der Predigt noch Kommunikanten kommen könnten. Vgl. H 138_{10-18} und L 78_{19}—79_{9} „Wen neue Communicanten sindt / so schal me dat Sacramente nycht handelen . . . . syn beuel. Doch wylle wy singen, beden, dancksеggen / lesen vnd lesen hören / vnd predigen / vnd predigen hören des hilligen dages / alse Christenne schölen / nach aller wyse alse de Misse beschreuen ys vor der predige / myth denn wöntliken mißklederen / effte villichte noch vnder der predige Communicanten mit vorhöringe quemen.“

Fraglich könnte es dabei scheinen, ob solche Kommunikanten bereits vorher angemeldet waren. Nach Luthers Formula missae und den Vorschriften aller Ordnungen wäre es anzunehmen. Daß es üblich gewesen, sich zum Abendmahl anzumelden, geht wenigstens für H und B aus dem Abschnitt „Bicht horen vnd dat Sacramente geuen“ hervor Auch diese Abschnitte werden — entsprechend dem mehr praktischen Charakter dieser Ordnungen — in B.-W. und Hi. erheblich erweitert. Zunächst sind hier drei Abschnitte derart vorhanden, nämlich 1. „Van der Bycht vnd Absolutien“. Darin wird der Zwang der Ohrenbeichte verworfen; 2. „Bycht“,

worin die Zulässigkeit, ja Nützlichkeit der Ohrenbeichte erörtert wird. 3. „Absolutio", in dem eine agendarische Form der Absolution gegeben wird.

Es wäre ohne Anmeldung die Vorschrift ja auch schwer durchzuführen: . . . . „schal de Prester bereiden Brod vnd Wyn / na dem talle syner Kommunicanten" und „Ock scholen de Kerckendenere vlitich acht darvp geuen / dat se weten mögen den tall / der / de sick willen berichten lathen / dat se nicht doruen twe mal de wort des Auentmals seggen edder lesen" (B.-W. „O"). Freilich scheint mir gerade aus letzterer Äußerung die Möglichkeit des Kommens auch unangemeldeter Abendmahlsgäste hervorzugehen. Und so ist, nach dem Texte in H und L zu schließen, die Sache doch wohl auch gemeint.

Ferner schreiben, was das Abendmahl betrifft, — abweichend von den drei großen Ordnungen — B.-W. und Hi. bei der Abendmahlsfeier vor: „Wenn man dat Sacramente vth deilet / so schal men den Communicanten / so dat Brodt vnd Kelck entpfangen / nichts seggen / wente tho vorne is yd int gemeine gesecht / mit den worden vnd beuehele Christi in ere ohren. Dat kan men namals nicht beter maken." Also wird eine Spendeformel ausdrücklich abgelehnt. Luther hatte sie in der „Deutschen Messe" nicht erwähnt, während er sie 1523 noch zugelassen hatte [1]). Die drei großen Ordnungen erwähnen sie gleichfalls nicht.

Wenn wir nun den Verlauf des Gottesdienstes in Bugenhagens Ordnungen noch einmal überblicken, so finden wir in allen gegen Luther mehrfache Erweiterungen: das Gloria, das Alleluia, das Nicaenum, die Beichte sowie nach der Kommunion das „Christe du Lamm Gottes"; sie alle haben außerdem fakultativ die Präfation Dominus vobiscum nebst Sursum corda usw.

Erheblich mehr weisen außerdem noch B.-W. und Hi. auf. Zunächst haben sie das Confiteor als zur „Messe" gehörig wiederhergestellt bzw. beibehalten. Das Gloria ist ihnen ein notwendiger Bestandteil, denn, wie oben angegeben,

---

[1]) Rietschel, Liturgik I. 440.

wird nicht in ihnen gesagt, daß es fortgelassen werden kann. Daß in den andern Ordnungen nach dem Gloria (bzw. der salutatio) eine deutsche Kollekte eintritt, hier dagegen zwei, war oben erwähnt. Ferner verstatten sie — abweichend von den drei großen Ordnungen — die Paraphrase des V.U. von Luther. Sodann erlauben sie während der Austeilung des Abendmahles noch mehrere andere Lieder als die drei Ordnungen bzw. Luther. Endlich schreibt Hi. nach dem auf die Abendmahlsfeier folgenden Segen noch einen deutschen kurzen Psalm und ein stilles Gebet des Predigers für sich selbst vor. —

Zwei Punkte sind dagegen, in denen B.-W. und Hi. der Ordnung B folgen. Zuerst darin, daß sie den Gesang des Predigers „Ich glaube . . . Gott" und das Nicaenum des Volkes unmittelbar nach der Verlesung des Evang. eintreten lassen. Ferner darin, daß an abendmahlsfreien Sonntagen anscheinend wieder ein Hervorkommen des Predigers an den Altar angebahnt wird.

Übrigens aber zeigen B.-W. und Hi., also gerade die letzten unter Bugenhagens Einfluß entstandenen Ordnungen eine erhebliche Bereicherung in der Ausgestaltung des Gottesdienstes gegenüber den drei großen Ordnungen. Wenn man will, mag man es gegen Luther einen Rückschritt nennen. Jedenfalls ist es ein Zeichen davon, daß Bugenhagen sich nicht sklavisch an Luther gebunden hat, der ja aber auch immer auf diesem Gebiete das Prinzip evangelischer Freiheit vertreten hat.

Unter allen Umständen — auch darin stimmen alle Ordnungen überein — soll bei öffentlichen größeren Kommunionen der Pred. „in wonthlyken missekledereren" erscheinen, wie die „Deutsche Messe" vorschreibt „Da lassen wir die Messegewand, Altar, Liechter noch bleiben / bis sie allewerden" [1]). —

Begräbnisse werden überhaupt in den drei großen Kirchenordnungen nicht erwähnt, geschweige, denn daß agendarisches Handeln dabei beschrieben würde. Das ist,

[1]) Für Beibehaltung ist z. B. die Gottesdienstordn. von Köthen v. 1534; auch noch die Lüneburger K.O. v. 1564, während die Lippesche K.O. 1571 Abschaffung anrät.

wie es scheint, in keiner K.O. des 16. Jhdts. der Fall. Ein Abschnitt „Doden begrauen“ findet sich erst in B.-W. und in Hi. ebenso wie „Van der Begreffnisse der Doden“ in S.-W. S. 63. Übereinstimmend wird dabei das Sterbegeläut als pädagogischer Akt aufgefaßt [1]. —

Nach den örtlichen Verhältnissen stark verschieden ist endlich der dritte in den großen Ordnungen enthaltene Hauptteil. Daß auch für ihn bereits Vorbilder vorhanden waren, wie etwa die 1522 von Karlstadt verfaßte „Wittenberger Ordnung“ oder die 1523 von Luther selber herausgegebene „Leisniger Kastenordnung“, wurde z. T. schon oben erwähnt (vgl. S. 7). Er handelt von der Einrichtung des sogenannten „gemeinen Kastens“ und des „Schatkastens“, ferner von den Quellen, aus denen diese „Kasten“ sollen gespeist werden und von der Verwaltung derselben durch die Diakone bzw. von der Oberaufsicht durch die Ratspersonen.

Es soll in jeder großen Pfarre ein gemeiner Kasten für die Armen vorhanden sein, in den freiwillige Opfer, Testamente, milde Gaben und mit dem Klingelbeutel durch die Diakone Feiertags gesammelte Spenden fließen. Ein Krankenhaus ist zu bauen. In Hamburg wird außerdem ein fünfter allgemeiner oder Hauptkasten vorgesehen. Für jede große Pfarre soll außerdem ein „Schatkasten“ errichtet werden, für Versorgung der Diener der Kirche; er ist zu speisen aus Memorien, Kalenden und allen bei der Kirche gestifteten Benefizien, auch den Überschüssen der Spitäler. Für Hamburg und Lübeck wird nur ein Schatzkasten vorgesehen. In Lübeck ist außerdem die Besonderheit, daß den 64 ein größerer Einfluß bei der Wahl zu Kirchen- und Gemeindeämtern zugeschrieben wird, die in Hamburg den „Älterleuten“ und Diakonen zufällt. Es war ja bei diesem mehr sozialen Teile der Kirchenordnung sowieso schon mehr vorgearbeitet als beim ersten und zweiten Teil. Und Bugenhagens Einfluß wird sich hier nicht so stark wie bei jenen

---

[1] Vgl. B.-W. Xiij „. . . de dar lůden willen laten / wenn ein gestoruen is / dat de anderen dardorch vormanet werden / dat se ock gedencken seelich tho steruen / sus kumpt dat lůden dem doden nicht tho hůlpe.“

haben geltend machen können. — Interessant aber ist es zu sehen, wie in B.-W. und Hi. auch hier ein Fortschritt in der Art zu vermerken ist, wie Inhaber von Lehen gezwungen werden sollen, ihre Lehen dem Schatzkasten bzw. gemeinen Kasten zugute kommen zu lassen (vgl. B.-W. Y i i ff.). —

Es stimmen in diesem dritten Hauptteil H und L überein im Abschnitt „Van den Radtspersonen“ (L „Van den veer R.“). Auch hier finden sich namentlich in H manche Verweisungen auf B: so H 148_9; 149_{24} ff.; 153_1 ff.; 155_8; 164_{24}. Auch in L wird auf B verwiesen 163_{16}: „Sulcke Diakene [1]) weren S. Stephanus to Hierusalem vnde S. Laurentius tho Rome / van en steyt geschreuen Acto. VI vn 1. Timo iij alse dat mit velen wôrden vthgelecht ys yn der Brunswikeschen Ordeninge.“

Wir fassen zum Schluß zusammen: Was das Verhältnis der drei großen Kirchenordnungen zueinander anlangt, so hat als erster Bertheau eine kurze Zusammenstellung aller der Stücke gegeben, in denen ihr Text wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmt. Der S. XXXII der Einleitung von H gegebenen Übersicht füge ich noch zwei von ihm nicht erwähnte Übereinstimmungen zwischen B und L hinzu, nämlich B 25,17—27,3 = L 126,1—127,11 und B 28,19—30,16 = L 127,13—129,2.

Schon äußerlich zeigt die Bertheausche Ubersicht, daß die Übereinstimmung von Teilen in allen drei Ordnungen im ganzen überwiegt. Die Abweichungen und Besonderheiten von H und L übertreffen wieder die gemeinsamen Stücke von H und B.

Zweifellos ist von Bugenhagen selbst B als das grundlegende Prototyp für die nachfolgenden Ordnungen angesehen. Er wendet dieselbe Grundeinteilung in die drei großen Abschnitte in H und L an, die er in B vorgenommen hat, und auch die einzelnen Unterabteilungen nehmen zum großen Teil denselben Platz ein. Vieles stimmt, wie wir gesehen haben, wörtlich überein, ohne daß man aber irgendwo feststellen könnte, daß Bugenhagen nach der Schablone

[1]) Wohl nur der Ausdruck „Diakon“ veranlaßte zum Hinweis auf 1. Tim. 2. Die Erfordernisse der dort genannten Diakonen haben mit denen der Almosenpfleger im Grunde wenig zu tun.



gearbeitet habe. Er nimmt stets, namentlich was Schul-, aber auch Kirchensachen anlangt, auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht. So bringen H und L manches Neue, was B noch nicht hat. Wir sahen, wie sie Fortschritte, z. B. was das Schulziel, die Ordination und teilweise sonstiges agendarisches Handeln betrifft, gegenüber B aufweisen. Es hat jede Ordnung ihre berechtigte Selbständigkeit und kann für sich genommen verstanden werden. Aber die zahlreichen Hinweise auf B in den nachfolgenden Ordnungen zeigen doch wiederum an, daß jeder des allseitigen richtigen Verständnisses namentlich des Schriftgrundes für viele neue Einrichtungen entbehren würde, der B nicht kennt. Für jeden, der solches Verständnis haben will, setzt Bugenhagen den Gebrauch von B voraus. Geradezu unentbehrlich in materieller Beziehung ist B für die Göttinger Ordnung, welche im ganzen nur einen kurzen Auszug aus B darstellt und sich in den wichtigsten Stücken (Taufe, Abendmahl, Gottesdienste) ausdrücklich zu ihr bekennt. Anders steht es bereits mit B.-W. v. J. 1543. Sie ist entstanden nicht als eine vollständige Neuschöpfung, wie die drei großen Ordnungen es trotz ihrer Vorlagen im ganzen waren, sondern auf Grund einer Kirchenvisitation[1]), die im Oktober 1542 im Fürstentum Braunschweig erfolgte, bei welcher als Theologen Antonius Corvinus und Martin Görlitz Bugenhagen zur Seite standen. Sie ist im wesentlichen für ländliche Verhältnisse berechnet und enthält unter andern eine wertvolle Angabe der Bezirke der damaligen Superintendenten des Landes. Verhältnismäßig sehr kurz ist sie im dritten Teil in den Abschnitten „Kasten Diaken“ und „De Hospitalen“. — Wie oben erwähnt, ist ihr die Hildesheimer K.O. sehr ähnlich, nur mehr ins Städtische übertragen, was sich z. B. darin äußert, daß diese Ordnung eine Einteilung der Knabenschule in fünf Klassen vorsieht, während merkwürdigerweise das Kap. „Van der Junckfrawen Scholen“ hier fehlt. Daß beide Ordnungen in manchen Punkten auf die Schleswig-Holsteinische K.O. v. 1542 als ihre Quelle zurückgehen, war oben bereits erwähnt.

---

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bugenhagens S. 400 ff.

Der charakteristische Unterschied von B.-W. und Hi. gegen die drei großen Ordnungen ist folgender. Wie ihre Entstehungsart erklärlich macht, sind sie mehr noch als die drei großen Ordnungen praktisch-theologisch gefärbt. Man hat seit ihrer Abfassung Erfahrungen gemacht, die nun verwertet werden. Es sind seitdem für manche Dinge feste Formen gefunden, z. B. für die Ordination, das Krankenabendmahl. Es hat sich eine Berücksichtigung mancher Sachen herausgestellt, die bis dahin in den Ordnungen weniger geachtet wurden. So der Gevatternpflichten, der Beichtpraxis, des Unterrichtes der Jugend im Katechismus durch die Küster (Opferleute). Ein zunehmender kirchenregimentlicher Zug zeigt sich z. B. in der in B.-W. ausgesprochenen erweiterten Machtbefugnis der Superintendenten. Im Handhaben des Gottesdienstes kehrt man stellenweise zur größeren Reichhaltigkeit der früheren „Messe" zurück; in einem Stücke der „Messe" schließen sich allerdings B.-W. und Hi. wieder unmittelbar an B an (Stellung des „Glaubens" und „Nicaenum"). —

Wenn nun auf Grund zahlreicher Visitationen im Fortschreiten der Reformation auch zahlreiche neue Kirchenordnungen entstanden, die sich mit der Zeit mehr auf das rein kirchliche Gebiet beschränkten und die Schulsachen beiseite setzten: so ist es doch kein Zweifel, daß B u g e n h a g e n der geistige Urheber all dieser Leistungen ist. Und wo immer noch heute etwa eine Kirchenordnung revidiert oder neu verfaßt wird, da mag man stets sich dankbar seiner erinnern. —

Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen. 1522—1525.

Neue urkundliche Nachrichten.

Von **K. Pallas.**

(Schluß.)

5. Gabriel Didymus (Dies) an den Rat der Stadt Eilenburg. O. O. u. Z. (Wittenberg 1522, vor dem 25. Januar).

Weimar, Ges. Arch., Reg. Ii 104 (Fol. 32c, A 1. 2c) Bl. 2 bis 6. Original. Unterschrift: Gabriel Dies. Adresse (Bl. 7a): An den christlichen radt zu Eylburgk. Aufschrift auf der Adresse von Spalatins Hand: Gabriel. 1522.

Jhesus.

Gnade und frid von Got, unserm vater, und unserm hern Jesu Christo. Liben hern und brudern. Ich hab in vergangen tagen etlich mal bei euch das evangelium gepredigt, wie ir denn wist. Do ich nuhn von euch ein zeithlang gezogen bin und kaum den rucken gewanth, ist der teuffel nach mir eingangen und hat ein aufrur angericht, sich besorget, das evangelium mocht auch aufgehn bei euch zu Eylenburgk. Aber man muß sich den teuffel nicht irren lassen. Den eß ist auß den gnaden Gottes die zeith da; das evangelium sal offenbarn und erklern sein boßheith und betrigerei, wie er uns also iemerlich und elend vorfurth hath, von Goth und Christo uns abzuwenden und zu sich zu zihen durch menschen gesetz und lehr, welcher den itzunder di welth vol ist, also auch das man das evangelium nicht mehr kennet und zweifelt, ab man eß annehmen und halten sal, schweig das imand offenthlich bekenne und predige; den efs ist ganz verloschen und undergedruckt wurden durch bapst, bischoff, pfaffen, munchen und prediger, die sich selber gesucht haben und suchen und nicht Christus, wie denn Sanct Paul schreibet. Darumb darf man nicht hoffen, das

munche und pfaffen werden das evangelium predigen und bapst und bischoff daran sein, das sihe das evangelium und nicht menschen lehr predigen. Dan si wissen fast woll, wen das evangelium sall geprediget werden und an tagk kommen, das sihe mussen zu podem gehen und undergedruckt werden. Den das evangelium ist wider nimand so sehr als wider si, ia efs ist kein buchstabe im ganzen evangelio, der si nicht straft und stosth. Darumb ist auch nimand das evangelium so sehr verfolgen und underdrucken, als bapst, bischoff, pfaffen, munche. Denn gleich wie si Cristum vorfolget und zum tode geanwerth haben und nicht das gemeine volk, welchs alzeit Christo anhieng, also lang biß Cayphas den radt fandt, wenn sie Cristum also bleiben und predigen lissen, so wurden di romer kommen und das ganz land verterben und das gemein folk also umb das sein kommen, difser falscher und vergiftiger radt wandt das gemein volk ab von Cristo, also auch das sihe crucifige uber in schrigen und Cristus gekreuziget ward. Gleich wie eß zu der zeith Cristi und Cristo gangen ist, also mueß es auch heudt zu unser zeiten ergehen dem evangelio und, die das evangelium bekennen. Wie den Cristus von den geistlichen und heuchlern umb der bekenthnuß des willen seines himlischen vaters verfolget und ertodt ist wurden, also mussen auch di, die den willen ires himlischen vaters wie Cristus bekenne(n), von den geistlichen und heuchlern verfolget und ertodt werden. Dan wir sein in der leczten zeit, in welcher das evangelium fast ganz und gar sal auß getilliget und ertodt werden, das schir kein glaub auf dem erdpodem sei, wie den Cristus sagt Luce 18 (v. 8): wen der suhn des menschen kommen wird, meinstu, das er den glauben werde auf erden finden? Welch zeith iczund hie ist, do man offentlich wider das evangelium handelt und handeln wirth, das ist, man wirth das selbige nicht horen, sunder allein mit gewalt underdrucken und dem teuffel anhangen, wie den heudt zu tag bapst, bischoff, munche und pfaffen thun. Das aber di leihen, fursthen und undersassen, auch von Cristo fallen und den selbigen helfen zum tode uberanthwurthen, haben sihe Cayphas radt erfunden. Dan si seind di rechten Caypher und sagen: werdt ir das evangelium predigen lassen und thun, wie eß lehrth, so werden die Rhomer, das ist Carolus, der romisch keißer, (kommen) und wirt das ganz land vortiligen und iderman umb das sein kommen, welcher das evangelium horet, lest predigen ader dor nach thun. Also furcht der furst den keifser mit den seinen und der undersaß den fursten und uberhern. Gleich wis zu gangen ist zu der zeit Christi mit den iuden, also geth eß auch heuth zu. Aber seht dorauf, das ir nicht under dem haufen seith, welcher

umb zeithlicher guther willen ader (umb den) leib Cristum faren lesset, vorleuket und nicht offentlich bekennet, welchs ich mich von euch nicht vorsehe noch vorhoff, das ir von (dem) evangelio weichen solt, sunder das selbige offentlich bekennen und daruber lassen guth, leib und leben und nimand forchten, denn allein Goth, wie Christus sagt Mathei 10 (v. 28): forcht di nicht, di den leichnam todten, aber di sele konnen sihe nicht todten, sunder forcht mehr den, der do sele und leib vorterben kan ins hollische feuer. Aber gleich wie es nicht gezimpt hett den iuden, das (sie) Christum hetten vortediget mith dem swert, auf die bischoff, pfaffen und munchen zu schlahen, also zimpt efs auch heuth nicht das gemein folk, mit dem schwert die warheit beschuczen, sunder di obersten sollen boße lerer und boße exempel geber außtreiben, das (das) gemein volk nicht vorfurth werde. Darumb habe(n) si auch das schwert und nicht das gemein volk. Welche aber mith dem leiplichen schwert fechten werden, die werden auch mit dem schwert vorterbt werden, als Christus sagt Mat. 26 (v. 52). Aber die iuden solten das gethan haben, das si zum aller ersten Goth gepeten hetten, das er den obersten das herz und gemuthe gebe, bei Christo zu stehen und in anzunehmen, und dornach di obersten gebeten, das sie Christum annehmen und hand hetten. Wo aber nicht, hetten sie sollen still stehen und Christum bei sich behalten, das ist, seiner leher und underweißung nachzuvolgen, auch offenthlich zu bekennen, das sie nicht recht than hetten, in zu todten. Wer in aber etwas doruber widerfaren, das si Christo anhengen und im volgethen, hetthen si es sollen leiden und sich nicht weren nach mit dem schwert beschuczen ader ein aufruhr zu machen. Den man muß nicht schlahen, sunder geschlagen und getodt werden, wie Cristus geschlagen und gethodt ist wurden und nicht geschlagen hat und sich leiblich beschuczt. Den ein cristlich leben ist ein lauther leiden, und dorumb seind wir auch getauft, wie Paulus zu Rhomer am sechsten capittel (v. 4) leret. Wie nun di iuden solten gethan haben, also sollen wir nuhn thun, mit ernst Got zu pitten, das (er) seinem evangelio kraft gebe, das es vordringen muge, und den obirsten ein herz und sin, das selbige zu beschuczen und hand zu haben, und uns den glauben umbher mehr und mehr mere und bestetige, Cristo anzuhangen, nachzuvolgen und in zu bekennen vor der ganzen werlt, doruber zu lassen gut, leib und leben. Wo aber di obersten das evangelium nicht hand haben wollen nach leiden, das man das selbige predige, hore ader dor nach thue, sal man in nicht gehorsam sein; wen der gehorsam der obirsten streckt sich nicht wider die geboth Gottes. Man sal bei ewiger vordampnis kein

geboth halten, das wider Goth ist, es gepitts, wer do wöll, es sei keißer, bapst, bischoff, furst ader radt einer stadt. Dan nimand ist uber Goth nach Goth gleich, sunder alle creaturen Gottis. welch auch Goth alle richten wirdt. Darumb haben di nicht wolgethan, die di pfarr gesturmpt haben und schaden gethan. Man muß nicht schlagen, sunder geschlahen werden, nicht nehemen, sonder im genommen werden. Eß sollen di obersten, als furst und radt einer stadt, die vorfurer des volks außtreiben und den offenthlichen mißbrauch abrungen, als messen, seelmessen, braudtmessen, bruderschaft, feiertage etc., und di gemeine mith ernst bitten ein radt ader obersten der stadt ader land, dasselbige zu thun. Wo si aber nicht wollen, sal es der gemein man dulden also lang, biß Goth weither gnade gibt; aber nicht dester weniger soll er schreien, das di nicht recht thun, di meß halten, begengnuß, bruderschaften etc., und die obersten, (die) das nicht abbrengen, und ie fleissigk zu sehen, das er zu keiner meß, begengnuß etc. kumme ader sich halten laß ader darmith zu schaffen habe, und sich in keiner bruderschaft schreiben laß; ist er dorin, das er sich heiße außtilgen ader, so er iartag gestift hat, das er bithe, das man di selbige nicht mehr halte ader begehe und dergleichen, und also sich iderman do von enthalte, was wider Got ist, wil er anders ein cristen sein und dohin kummen, do Cristus ist. Also muß man leiden und umb Christus willen gut, leib und leben farehn lassen und in bekennen, will (man) anders seligk werden, wie Christus sagt Matth. 10 (v. 39 sq.): Wer mich bekennen wird vor den leuthen, den will ich auch bekennen vor meinem vatter, der do im himmel ist; wer mich aber leuken wirt vor den leuten, den wil ich auch leuken vor meinem vater, der do ist im himmell etc., item Paulus zu Rhomern am 10. (v. 10): mith dem herzen glaubeth man zu der gerechtikeit, aber mith dem munde bekenth man zu der selikeit. Allein di bekenthniß macht selick, welche allein aus dem glauben fleust, wo der glaub worhaftigk und lebendigk ist; fleuſt sihe aber nicht dorauß, so ist kein rechter glaub da, sunder allein ein gethichter glaub. Alle merterer seind umb der bekenthniß willen getodt worden. Also muß auch uns geschehn. Wir mussen vorfolgt, geschlahen und getodt werden und nicht vorfolgen, schlahen und todten, schaden leiden und nicht schaden thun, wie iczund bei euch geschehn ist und der teuffel ein spill angericht, sich besorgeth, das evangelium mocht bei euch aufgehen und frucht brengen. Darumb wolt er eß gerne vorhindern, so ers konth; aber, wil Got, er wird (es) nicht schaffen und ir im nicht raum geben, das ir umb des aufrurs willen wolleth das evangelium faren lossen, welchs euch

gepredigt ist, und im nicht nachfolgen, wie es euch den leret, welchs ir so frolich und mith herzen angenommen ha(b)t und mir ein grosse freude geweßen ist, sonderlich auch darumb, weil ich beruffen bin wurden und nicht angefehr zu euch kommen. Solt nun der teuffel mit dem aufrur das evangelium vorhindern und niderdrucken, das nicht mehr bei euch geprediget und darnach gethan wurde, wie ir angefangen habt, so wer es ie erbermlich und nicht genugsam zu bewegen. Ich hab mich des aufrurs sehr besorget und das der teuffel wurde ein spill anfahen, wen ich den rucken wendet, und darumb also oft gesaget und vormanth auf dem schloß und in der stadt, das man ie dorauf sehen solt, das kein aufrur geschehe wider die pfar, wen der teuffel wurt nicht ruhen werden, wen ich wegk keme, ethwas anzufahen, domit er das evangelium vorhindert. Wer ich do gewest, ich welt im wol ein biß ins maul geleget han, das eß nicht solt geschehen sein. Ich habe sihe es nicht geheißen noch kunnens auß meiner predig gelernt haben, wie ir den selbs wol wist. Was ich nuhn geforcht habe, hat der teuffel angericht und wolt gerne, das das evangelium nach blibe und nicht mehr zu Eylburgk geprediget wurde. Aber eß sal in nicht widerfaren, was er sucht. Der rumor und aufrur ist vor mich kommen und bin auch vormanet wurden, ich sal nicht mehr zu euch kommen, den ir wolt mich nicht mehr predigen lassen. Aber ich glaub nicht, das es euer meinung und gemuth sei, di ir das evangelium mith freuden und herzen entpfangen habent, (euch) ain teuffelischen aufrur abewenden lassen. Der teuffelischen streich werden nach vill kommen. Aber man muß acht auf in haben und wachen, das er nicht uberhand nehme. Und so es also ist, das ir das evangelium nicht mehr horen wolt, das ich nicht glaube nach mich uberredden lasse, bith ich, das ir mir das selbige wolt zu verstehen geben bei dißem bothen, ob ich kommen sal ader außbleiben. Es wird nimand in disen sachen dem teuffel besser rathen, den ich. Den dissen aufruhr hat er widder mich erweckt. Darumb ist es von nothen, das ich komme und in wider außrotthe und ein biß in das maul lege, das er furbas nicht mehr beifse und ein lermen ader aufruhr under euch wider das evangelium anfahe. Darumb bith ich euch durch das blut Jesu Christi, unsers hern, das ir dem teuffel wolt keine stadt nach raum geben und euch nicht lassen mith dißem aufruhr von dem evangelio abewenden, welchs ich hoff, das irs nicht thun werd, sunder bestendig sein und alles bei dem evangelio, so es von notten sein wurde, zu lassen. Aber es ist Goth noch nicht so genedigk uber uns, das imand wirdigk wehre, etwas zu leiden umb

das evangelium. Werd ir aber dem teuffel gehorchen und euch mith difsem aufruhr lassen abwenden und mich nicht mehr zulassen, das ich das evangelium bei euch predige, so gebet ir Goth rechenschaft vor di schmach und schande, die dem evangelio widerferth, welchs bei euch vorkundiget ist und umb euerntwillen muß nach bleiben, so ir es nicht wolt predigen lassen und di furbaß sterken, di es itzund entpfangen haben, sondern vorpith das selbige entzwar auß furcht des fursten, welcher ein mensche und nicht Got ist, aber das ir meinet, eß sei nicht das evangelium, sunder menschen lere. Ich will mich enthschuldiget haben; dan wolt ir mich predigen lassen, ich will wol beweißen und bewern mith der heiligen schrift alles, was ich gepredigt habe, und den wol die meuler zubinden mit der schrift, die dar wider belfern und klappern, auch vor das evangelium zu sterben, mein hals dar zu strechen, so ir mich wolt predigen lassen und als ein hirth mich vor di schaff und evangelio dar geben. Wolt ir aber mich nicht predigen lassen, so gebt ir rechung vor die schmach und lesterung, di das evangelium umb euert willen leiden muß. Ich wil mich euch enthschuldiget haben, den ich hab das mein gethan und mich genugksam erbotten. Di schuld ist euer und nicht mein, und will auch euer gewissen beschwert haben und euch vormanet durch das teuer bluth Cristi, das ich eß euch gesageth habe, das ir das evangelium nicht solt schmehen lassen. Den aber last ir eß schmehen, wen ir umb furcht willen, aber das ir meinet, ich habe nicht das evangelium gepredigt, mich nicht wolt predigen lassen und bewern mit der schrift den widersprechern alles, was ich gepredigt habe. Ich hoff aber nicht, das ir mir abschreiben solt, das ich iczund nicht gen Eylburgk kommen sal und do predigen. Den ich hoff, ir solt bei dem evangelio stehen, umb welchs willen ich bei euch mein leben dar strecken will und das mit meinem blut, so man es haben will, bestetigen. So es aber euer meinung ist, mich nicht (zu)zulassen, so vorantwurt ir eß. Ich wil di schmach in euer gewissen geschoben haben, das irß vor Goth vorantwort, und gezeugniß uber euch geben am iungsten tage, das ichs euch gesagt habe und ha(b)t mich nicht wollen predigen lassen und das evangelium beschuczen, fur welchs leib und leben dar zu strecken ist, er man eß sall schmehen lassen. Ich hoff aber, ir werdt michs bei euch beschutzen lassen, als cristen thun sollen. Ich hab das evangelium bei euch gepredigt. Ich will es auch bei euch beschuczen, auch mein leben dor vor dar strecken. Ich will mit Gots gnaden den teuffel wol auß treiben und bendigk machen, der di aufruhr erwecket hat und dor mit das evangelium will nider-

drucken. Mich hat mein gewissen gezwungen, di weil ich angefangen, bei euch zu predigen, und etlich dißes aufrurs so felschlich außlegen, als sein sihe beweget durch mein predigt, euch zu vormanen, das ir das evangelium nicht schmehen lasset und nicht sterken, die so dem evangelio wider sein. Dorumb wolt mein schreiben cristlicher meinigung vorstehn. Die gnade und fride Gottes sei mit euch allen. Amen.

6. Hugolds von Einsiedels Niederschrift über Schriftstücke, die er an Kurfürst Friedrich gesandt. (Eilenburg) 1522, 2. Februar.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O Nr. 225 (Pag. 99 MM 1) Bl. 3. Original, von Einsiedels Hand. Von Nic. Müller, Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, S. 177 abgedruckt, soweit sie die Wittenberger Vorgänge betreffen. Hier ist das Folgende gegeben.

Was ich meim g^tn herrn sontag unser liben frauentag geschreben.

. . . Item sein g. ist angezeiget, das mit dem probst und den gefangen ein sunlich tag gehalden, do nichts außgericht und daß der peinliche tag uff neste mitwoch (4. Febr.) sein werde[1]).

Item daß di doctores uff nest Sant Mathias tag (24. Febr.) her erfordert, ortel zu fassen.

Des armen mannes halben, so vons probst diner geschlagen, ist seiner g. och bericht gescheen, daß der probst weitsweiffent antwort gegebn, dorumb von nottn, sich zu erkunden und alzo sich zu be . . betn[2]), daß unleuckbar, als dan seiner g., was dorin gehandelt und worbei es bleibe, zu eroffen.

Item der zugeschicktn lehen briffe halbn Albrechts von Drasswitz etc. m. g. hern deß gleitzmans schrift zugeschickt und dornebn geschrebn, daß alher 2 lehen briffe hergesant; wan sein g. wol, so wolte ich di bei nester botschaft kein Alstet schicken, und umb daß, daß si der gleitzman wider haben wollen, so(l)s mir ir gnaden gemut wol wissen lassen.

---

[1]) Hier hat Einsiedel am Rande die Namen vermerkt: Wolf Bendorff, Wolff Pack, Hans Kanitz.

[2]) Durch einen Tintenfleck sind hier zwei oder drei Buchstaben zugedeckt. Es ist als ob von derselben Hand über die Tinte ein ar nachgezogen wäre.



Item es ist seine(r) g. angezeiget, daß der gleitzman umb antwort von denen von Mohraw angelauffen, nach dem inen vorstrostung(!) bescheen, daß si antwort do finden sollen, was si sich halden sollen, allein zu erinderung.

7. Hugold von Einsiedel an Kurfürst Friedrich. Eilenburg 1522, 14. Februar.

Weimar, Reg. O Nr. 225 (Pag. 99, MM 1), Bl. 105 f. Original. Dazu Bl. 111 f. Konzept. Gedruckt im Corpus Reform, I Nr. 199 S. 556 f. und bei Nic. Müller, Die Wittenberger Bewegung S. 203 f. bis zu den Worten: werden E. churf. g. ab beyligennden copien vornemen. Den Abbruch der Veröffentlichung an dieser Stelle rechtfertigen im Corpus Reform a. a. O. die Worte: Reliqua, quae ad res civiles a causis ecclesiasticis prorsus alienas spectant, hic praetermittenda putavimus. N. Müller schreibt vorsichtiger: Die weiteren Mitteilungen Einsiedels stehen mit den vorstehenden in keinem sachlichen Zusammenhang und werden darum hier nicht abgedruckt. Wir geben hier das in beiden Publikationen Weggelassene wieder.

. . . Der gefangen halben alhie, weil nagst der probst uff sanct petersberg alhie den angesaczten peinlichen gerichts tag nit hat ersuchen lassen, haben die gerichtshelder der gefangen anbringen und bitt, so sie dazumal abwesens des gegenteils furgewandt, gegen Leiptzgk an scheppen stul geschickt und sich daruber des rechten belernen (lassen). Nun wirdet[1]) vom schoppen stull gesprochen, das der probst soll zugelassen werden. Derhalben wirdet ein neuer gerichts tag ernant und citacion außgehen, daß der probst uff das negst einbringen sein notturft furwenden soll und als dan ferner, was recht ist, ergeen.

Ich habe nagst Doctor Hieronymus und Doctor Schwertfeger gegen Wittenberg geschrieben und sie zu fassung der urtell auf montag Sanct Mathias tag schirsten des abends alhie einzukomen erfordert, darauf mir Doctor Schwertfeger geantwort, das er sich gehorsamlich halten wolle; aber Doctor Hieronymus hat das abgeschlagen und ursachen furgewandt, wie e. churf. g. aus seinem schreiben hiebei zu ernemen haben[2]). Wann ich mich dan solchs abslahens nit

---

[1]) Die Worte: Nun wirdet — was recht ist, ergeen sind im Konzept im Rande nachgetragen und dafür im Texte gestrichen: Was ferner in der sachen zu thun sei . . .

[2]) Dieses Schreiben, vom Mitwoch nach Purificationis (5. Febr.) datiert, ist beigeheftet Bl. 120, desgl. eine Kopie des an Dr. Schurff gerichteten Schreibens Philipps von Hessen (Cassel, Mitwoch nach

vorsehen und ietz ane das etlich rethe alhie sein, die in den sachen, so disse wochen alhie bescheiden, handeln, so habe ich ime besten bedacht, nachdem dieselben rethe zu fassung der urteil auf bestimbte zeit widerumb alher hetten mussen erfordert werden und inen solchs villeicht der zeit halben ungelegen gewest und ietz Licenciat Benedictus Pauli auch alhie ist, so habe ich Doctor Schwertfeger auch alher gefordert, und wollen also neben den andern sachen, wan es zeit hatt, die urteil, sovil an uns, fassen.

In des abts von Buch und der von Belgern sache[1]) ist nagst ein abrede gescheen, und nachdem beide teil woll bei funfzigk artickeln gegeneinander furgewandt, darunter etlich sein, in welchen besichtigung furgenomen werden muß, so ist der her preceptor und er Hanns von Minckwitz vorordent, die solche besichtigung auf die fasten thun sollen und alsdan die parten darauf entlich entscheiden. Wan nu das beschicht, sol dasselbe und die ietz abgeredten artickell in ein ordentlichen schiedt bracht werden. Und hat[2]) der abt des closters voygt, drei doctores, den alten ambtman zu Aldenburg, Hannsen Losser und sunst woll zehen vom adell alhir gehabt. In was sachen aber sunst gehandelt und beigethan sein, ist alles aufgezaichent und in der canzlei, wie gewonlich, registrirt worden.

Der von Draschwitz lehenbriff will ich e. churf. g. bevelh nach lassen abschreiben und die originalia dem gleitzman zu Aldenburg widerumb zuschicken.

Eur churfurstliche gnaden haben mir auch nagst schreiben lassen, das ich imands gegen Hertzberg wolt schicken zu erkunden, wie e. churf. g. hoffgesinde doselbst mocht undergebracht werden etc. Als habe ich bestalt, das sich der gleitzman allenthalben darumb erkundt. Was mir nu von ime daruff fur antwort und bericht zukomen, werden e. churf. g. hiebei vornemen[3]).

Licenciat Benedictus Pauli hat mir auch angezeigt, als sollen ime e. churf. g. hivor vortrostung gethan haben, der armen procurator am hoffgericht zu werden. Wann dan nu das hoffgericht alher gehet, so bitt er unterteniglich, e. churf. g. wollen dem hoffrichter und beisitzern schreiben lassen, inen zu solchem ambt anzunemen.

Trium Regum, 8. Jan.) worin dieser ihn in einer Katzenellenbogen betreffenden Sache gegen die von Nassau bei einer Sambstag nach Valentini (15. Febr.) in Kassel stattfindenden Verhandlung sein Advokat zu sein bittet. Bl. 121.

[1]) Über den Streit des Abts mit denen von Belgern vgl. Mitteilungen des Gesch. und Altert.-Vereins in Leisnig, Heft III (1874) S. 32 f.

[2]) Und hat — alhie gehabt im Konzept nachgefügt.

[3]) Dieser Bericht ist nicht erhalten.

Es ist auch heut dato (uber) die sache mit Gunthern von Zaschwitz, umb das er in dem anstant gefischt, durch die rethe handlung furgenomen. Wie nu solche handlung ergangen und uff Zaschwitz bekennen ein urteil eroffent, werden e. churf. g. ab beiligenden vorzaichnussen[1]) vornemen, welchs urteil er also zu halten zugesagt und gelobet hatt. Das er aber, wie hievor auch fur gut angesehen, nit bestrickt ist worden, haben die rethe alhie bedacht, weil er erfordert, das es nit bequem oder zu thun sei, ine zu bestricken. Nachdem ich dan solchs bei den rethen nit habe erhalten mogen, ist das urteil, wie oblaut, ergangen.

Das alles habe e. churf. g. ich in untertenigkeit nit vorhalten wollen. Dan denselben e. churf. g. unterteniglich zu dinen bin ich gehorsams vleiß zu thun willig und schuldig. Datum Eylnberg freitag nach Sanct Scolastica tagk anno dni. 1522.

E. churf. g. — untertениger — Hugoldt von Einsidell.

8. Kurfürst Friedrich an Hugolt von Einsiedel. Lochau 1522, 17. Februar.

Weimar, a. a. O., Bl. 132f. Konzept mit Korrekturen derselben Hand (des kurfürstlichen Sekretärs Rudlauf). Gedruckt im Corpus Reform. I Nr. 200 S. 558f. und bei Nik. Müller a. a. O. S. 206f. Der Abdruck im Corpus Reform. geht bis zu den Worten: denn du hast zu bedencken, zu was aufflegung solchs uns gereichen mocht. N. Müller fügt noch hinzu die von Rudlauf zugesetzten Worte: dan du sihest, wie das regiment und bischoff bei uns suchen thun. Das Folgende ist weggelassen mit dem Bemerken im Corp. Ref.: Reliqua spectant ad res civiles, de quibus Einsidelius scripserat, quae hic praetermittenda esse putavimus. Wir lassen das in den genannten Veröffentlichungen Weggelassene hier folgen.

... Des probsts tag halben gegen den gefangen wirdestu uns wol weiter, wie es domit bleiben werd, zu erkennen gebn.

Das die urtel gefast, habn wir gerne gehort, hetten uns auch versehen, D. Jeronimus wurd uf unsers ohemen, landgraven Philipsen schreiben on unser wissen nit abgeschiden sein[2]).

[1]) Die Akten der Zaschwitzer Angelegenheit füllen Bl. 126—131 des vorliegenden Aktenstückes. Es handelt sich um einen Übergriff des v. Zaschwitz zu Swantitz, der in einem alten Muldelauf widerrechtlich und zum Schaden des Amts Düben gefischt hatte.

[2]) Ursprünglich war geschrieben: ... wurd uns uf unsers ohemen, landgraven Philipsen schreiben, ehr er sich erhaben, zu erkennen geben haben. Es folgt im Konzept: Der besichtigung halben, die zwischen dem abt vom Buch und den von Belgern bescheen sol — dies ist gestrichen. Ebenso das Folgende: Wir welln dir nit verhalten, daz wir uf heut unser leut zum teil gein Hertzberg geschickt habn, des versehens, das sie sollen wol underkomen.

Belangend die sachen zwischen unserm ampt Dieben und Zcschaschwitz habn wir die abschrift der urtel auch vernomen, und nachdem du dan weist, welcher gestalt du den abeschid in derselben sachn zu Dieben bei uns genomen, so hetten wir uns versehn, du wurdest dich dovon nit habn abweisn lassn, weil du weist, wes sich Zschaschwitz zu Dieben hat vernemen lassn etc., und im die urtel gebn, das er streflich. Dan sollen wir ime etwas auflegn, so wil es vielleicht dafur angesehn werden, alß tetten wir es auß aignem bedencken. Daruber begern wir, du wellest mit den andern bewegen, was ime zu straff sol aufgelegt werden, domit er umb das, so er wider uns gehandelt, ungestrafft nit ble(i)be[1]). Das wolten wir dir[2]) nit verhalten, dan dir zu gnadn sind wir geneigt. Datum zur Lochaw am montag nach Sand Vale(n)teins tag anno dni. 1522.

9. Aufrechnung der Kosten für den Unterhalt der in Eilenburg wegen des Sturmes auf die Pfarre im Januar 1522 Inhaftierten im Gefängnis daselbst. O. O. u. Z.

Weimar, a. a. O., Reg. Ii 106, Bl. 3. Kopie von derselben Hand, die Bl. 2 schrieb. Aufschrift (Bl. 3[a]) von derselben Hand: Atzung.

Uncost der aetzung und endhaltung der 13 pfarsturmer, die 12 wochen gefenklich enthalten worden:

uff iden ein woche 5 gr. cöstegelt dem gerichtsknecht vergnugt, macht 13 silbern schock,

item uff itzlichen ein woche 7 gr. sitzegelt, auch dem gerichtsfronen bezalt, macht die sum 18 silbern ß 12 gr.,

item 5 silbern ß oder mehr ungeferlich von etzlichen urteilsfragen, doruber zu Wittembergk gesprochen, urtelgelt, bottenlohn von etzlichen gerichten zu bestellen, dem stadtschreiber copir gelt und fur sein muhe und anders, das itzo nit magk aigentlich und stuckweiß gezaichent werden, von wegen zugestanden brantschadens,

summ 36 nau ß 12 gr.

Dorrauf gefallen 31 ß 45 gr. verholfen gelt von irer zwenen pfarsturmer, nemlich 29 ß 15 gr. Nickel voidt und $2^1/_2$ ß von F(r)antzen Wemer, hat der rath eingehoben. Rest 4 ß 27 gr.

---

[1]) Die Worte: weil du weist — nit ble(i)be sind am Rande nachgetragen für die im Text gestrichenen: und den abetrag zu uns gestalt (haben), dan du kanst wol achten, das es domite also anhengig bleibt.

[2]) Im Texte stand ursprünglich: Das alles wolten wir dir genediger (meinung) nit verhalten.

10. Simon Zencker, Georg Borle, Clemens Molpfordt, Philipp Satler, Lucas am Ende, Hans Vormundt und Jacob Bottiger, sämtlich Bürger zu Eilenburg, an Kurfürst Johann. (Eilenburg) 1525, 27. November.

Weimar, a. a. O., Bl. 4, 5 und 6. Original. Unterschrift: E. churf. g. ganzwillige, gehorsamen Simon Zencker, George Borle, Clemen Molpfordt, Philipp Satler, Lucas am Enden, Hans Vormundt und Jacoff Bottiger, alle mitburger zu Eylburg etc. Adresse (Bl. 10ª): Dem durchlauchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herrn Johansen, herzogen zu Sachssen, des heiligen romischen reichs erzmarschalhn und churfursten etc., lantgraven in Doringen und marggraven zu Meyssen, unserm gnedigsten herren. Spur eines grünen Wachssiegels.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurst und herre. Euern churfurstlichen gnaden seint unsere ganz willige, gehorsame und vorpflichte dineste in unterthenigkeit allezeit zuvoran bereidt. Gnedigster herre. E. churf. g. bitten wir armen untertheniglich clagende wissend, das etzliche armen leuthe, welcher an der zael 13, under welchen etzliche knaben, nicht ubir 12 iar alt, gewest sein, auß ursach der pfarr stormunge alhier zu Eylburg in dem nest vorgangnen 22ten iare am sontage nach der heiligen dreier konigen tage (12. Januar) zu abents zeidt in gefengliche verwarunge genommen und durch vorschaffunge des erwirdigen hern Johanßes von Kanitz, probsts zum Peterßberge, biß aufn dornstag nach Letare (: seint $11^1/_2$ wochen :) gar iemmerlich und hertiglich darinnen erhalten wurden. Wiewol durch des selben hern probsts bestellunge mitler zeit, als aufn mitwoche Agathe (5. Februar), ein nodt peinlich halsgericht ubir diese armen gefangen gehalten, vor welchs hals gericht sie alle semptlich als die ubeltetter schmehelich gefurt sein wurden, so ist doch desselbien peinlichen gerichts tags wider der her probst noch imand von den seinen fur gericht erschinnen. Darauf die armen gefangen irer hochen nodturft nach ire unschuld, behelf und gehorsames erschinnen, auch des hern probsts ungehorsamlichs aussenbleiben sambt andrem furbracht, richter und scheppen des stadtgerichts ganz vleissigk gebetten, auf solch ir vorbringen sich des rechten bei den hochweisen ern scheppen zu Leiptzig zu belernen, des sich dan richter und scheppen auß richterlicher ampt gutwillig erzeiget und ein urtel holen lassen und dem hern probst zu eroffunge desselbien zu erscheinen rechtlich vorgeheischen und citirt, auf welchs urteils eroffnungs tage der her probst sambt seinen beistande vast mit dreissig pferden und einem doctori

und sunst zweien advocaten erschinnen und desselben tages. sulch urtel zu eroffnen gehindert und ferner umb einen andern peinlichen gerichts tagk gebetten, des ime die gefangen und irer beistand nicht haben gestatten wollen. Ist er also ane entlichen entschiedt hinweg gezogen.

Also hat der richter auf bit der gefangen ime abermals eine citacion zugeschig(k)t, das der her probst ader sein anwalt nochmals auf einen geraumen tagk das urtel anzuhoren und, was darauf recht, zu erwarthen erscheinen solt. Ist er, wie hievor, mit grossen geprenge der edelleut und andren seinen anhange und beistande erschinnen. Demnach ist dißmals das urtel eroffnet, welchs mit sich brachte, die armen gefangen auf genugsamen vorstand und vorburgunge ires gefengnus zu entledigen. Idoch hat der her probst dem urtel nicht stadt noch raum geben wollen, sondern darauf seine leuthrungs schrift und die armen gefangen ire gegenrede darauf eingelegt. Also hat sich hiermit ihre gefengliche enthaltung biß aufn dornstag nach Letare gelengert.

Auf demselben dornstage ist abermals ein urteil erbrochen, des inhalt wie des vorigen urteils thet lauten. Also ungeachtet beiderseits furgewanther behelf mocht man die gefangen auf genugsamen vorstand und vorburgunge ires gefengnus lohs geben.

Hierauf seind wir armen von wegen sulcher schweren und harten kerkerung und dieser armen gefangen hochen nodt und angst, auch auß ansehunge des hern probsts mutwilliges beginnens, so er an diesen armen, die er seins gefallens zu stocken und blocken und in gefengnus zu erhalten und sein harthmutigkeit an innen zu kulen vorgenommen, auß cristlicher pflicht und bruderlicher liebe sie solchs ires schweren gefengnus zu entledigen und inen darauß zu helfen bewogen wurden und haben uns hierauf beneben den gestrengen, erbarn und vesten Heinrichen von Leiptzk, heuptman zu Dieben, Friderichen Schifferer, e. c. f. g. canzel schreiber, Caspar Kurtz, weiland des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Friderichs churfursten mit seliger gedechtnus kellerknecht sambt andren unsern beistande fur diese arme gefangen in burgeschaft eingeteuft.

Also hat nun der her probst seinem vermeinten rechte wider die selben verburgethen unnachlessig volge than und sie lauts angestalten seiner clagen biß auf die hulf erstanden und erclaget. Demnach thuet er seinen vormeinten scheden, so er dovon erlanget solle haben, auf 140 fl. durch sich selbst schatzen, so doch der schaede (: (der) ubir 30 fl. etc. nicht zu schatzen gewest wehre :), nicht ime, sondern eime seiner mitbruder und ordens vorwanten, ern Heynrichen Kranach,

der zeit pfarrer bei uns, widerfaren ist, welcher pfarrer beileuftig zweien iarn das orden kleidt und habith hath abgeleget.

Auch achtet der her probst die iniurien und schmehe, so hiedurch dem stift zugefuget sein solle, auf funfhundert gulden, so ime doch wider der schaede, hoen, schmahe noch iniurien also hoch bezalt zu nemen unsers bedunkens noch nicht zuerkant ist, sundern thut dasselbie seins gefallens schatzen und achten, uns armen villeicht dardurch ganz und gar von dem unsern zu bedrengen, ungeachtet das er die armen gefangen, wie angezaiget, $11^1/_2$ wochen gar hertiglich in grausamer und harter gefenglicher vorwarunge gehalten, so auch deßhalben peinlichen straffen zu lassen bedacht wahr, wo es Got der almechtige durch seine grundlose barmherzigkeit von diesen armen gnediglich nicht hette abgewandt, auch der eins teils durch die selbie kerkerliche enthaltunge gesterbet und von irer gesuntheidt bracht. Ist hieran nicht gesetigt, sundern ime thut noch heutigs tages noch unserm und der armen vorburgeten schweiß und bluete ganz sere dursten, und hat hierzu, domit er sich seines vornemens ergetze, einen hulfs tag als auf den nestkunftigen mitwoch vigilia Thome apostoli (20. Dezember) dieses 25ten iares dermaes gesunnen und erlangt. Wo die selbstschuldigen, sovil die vorhanden, die angestalte summa, welche sich allenthalben auf 725 fl. 2 gr. 8 d. thut erstrecken, mit irem eigenthumb nicht zu bezalen noch zu erreichen haben werden, als dan wil er zu unsern der burger guthere, sovil unser im stadgericht Eylburg wonende, sich der ubermaß daran zu erholen geholfen haben und lest die andren burgen außerhalb der stadt Eylburg deßhalb unangefochten.

Gnedigster churfurst und herre. Dieweil wir armen auß solchem gutlichen und wolmeinenden vornemen uns in diese burgeschaft eingelassen, und die sache nun beileuftig vier iarn angestanden und die selbschuldigen in der weile einsteils von wegen der langen gefenglichen enthaltung kurz nach irem außkomen gestorben, etzliche irer gesuntheit des leibs beraubt, irer einsteils erbloß und etzliche außlendische arme schueler von Augspurgk, Frangkfort an der oder und Besigk, auch etzliche arme drescher und tage lohner, die nichts gehabt, abwesend worden, das auch der selbschuldigen nicht meher dan zwene mit heußlicher wonung besessen. Dieselben zwene haben sich mitler zeit mit withwen beelicht und stiffkinder ubirkomen, welchen stiffkindern sie das halbe teil der guther herauß raichen und geben mussen und kaumet das vierde teil in solchen gutern (: welche doch sonst allenthalben an inen selbst ganz geringe seint:) zu eigen haben,

domit sie auch gar geringen abtragk dieser summa zu thuen vormogen, und wir armen in die andere bezalung, wie es uns dan algereidt kunt wurden und an gesaget ist, bedrenget und dardurch mit unsern armen weibern und elenden kindern erbloß gemacht mochten werden. Dan wir allesambt, sovil unser im weichbi(l)dt Eylburg wohnende, mit alle unsern guthern angezaigte summa zu bezalen nicht vormochten, wiewol wir auch deßhalb algereidt manchfeldigk nachreisunge und unkost hierauf gewendet und uns unsers gethanen, auch kunftiges darlegens von nimands zu erholen wissen, sondern, wie angezaigt, von alle dem unsern hierdurch gebracht mochten werden.

E. churf. g. derwegen wir armen hochvleissiglich und demutiglichen lauterlich durch Got bitten, e. churf. g. wollen uns armen fur solchen unubirwindlichen schaden durch e. churf. g. hochlobliche beschutzunge und handhabunge diesem gnediglich zu vorkommen bedenken und uns under e. c. f. g. schutz und schirm auß angeborner e. churf. g. durchlauchtigkeit bevolen sein lassen adder aber sonst e. churf. g. gnedigen mitteteiligen radt, was uns armen in dem unser nodturft nach furzuwenden nodt sein wil, zu kommen lassen, domit wir armen bei unsern gutern und geringer habe bleiben mogen, in demutiger zuvorsicht, e. churf. g. werden unser anligend und schwere nodt hocher, dan wirs e. churf. g. vortragen und erzelen konnen, beherzigen.

Das wollen umb hochgedachter e. churf. g. wir armen ubir Gottis des almechtigen ewige belonung mit unsern ganz willigen und schuldigen gehorsam in unterthenigkeit mit lieb und guthe alle zeit demutiglich gerne vordinen. Des e. churf. g. gnedige antwort bittende. Gegeben montag nach Katharine im 1525[ten] iare.

11. Der Rat der Stadt Eilenburg an Kurfürst Johann. Eilenburg 1525, 29. November.

Weimar a. a. O. Bl. 10. Original. Unterschrift: E. C. f. G. ganzwillige, gehorsamen der raedt zu Eylburgk. Adresse Bl. 9[a] wie Bl. 10[a]. Spur eines grünen Wachssiegels. Aufschrift: Rat zu Eilennburg, die sturmung der pfarren betreffend. Dazu eine Beilage (Bl. 7 und 8, Bl. 8 unbeschrieben) von derselben Hand.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurste und herre. Euern churfurstlichen gnaden seint unsere ganz willige und unvordrossene dienste in stethem vleis allezeidt zuvoran bereidt. Gnedigster herre. E. c. f. g. bitten wir, hierbei

vorwarthe unsere anligende nodtstugken und artickel gnediglichen zu vornehmen und uberleßen lassen nnd uns darauf allenthalben e. c. f. g. genedigen, milden und hochlöblichen raedt, was uns in dem und iedem besondern nach e. c. f. g. wolgefallen zu thun aber zu lassen gebueren wolle, auch e. c. f. g. hulf und beistand hierinnen gnediglichen erzeigen und mitte teilen. Das gebuert uns umb hochgedachter e. c. f. g. mit leib und guthe allezeidt gehorsamlich zu vordienen. Gegeben under unserm stadtsecret mithwachs nach Katharine martiris im 25 ten iare.

(Beilage) Gnedigster her. Auf bitt und schriftlichs ansuchen des ehrwirdigen hern Johanſsen von Kanits, probsts aufm peterßberge, haben wir dreizehen person zwelfthalbe woche mit kost und sitzegelde auf unser daerlegen in gefenglicher vorwarung enthalten in zuvorsicht, dieweil der her probst in seinem schreiben thet vormelden, alles, was es kost, sall wol bezalt werden, hette (der probst) uns sulchs daerlegens erstathung sollen gepflegt haben, angesehen das weiland der durchlauchtigste, hochgeborne furst und her, herr Friderich, churfurst zu Sachsen etc. miltseliger gedechtnus, unser gnedigster her, auf unser underthenigs bitten dem hern probste, beileuftig (vor) zweien iarn, hat schreiben lassen, uns deßhalben außrichtung zu thun. Ist uns hierauf biß anher vom hern probste wider anthwort noch bezalunge geschehen.

Der her probst hat nuhn gedachte vorburgeten biß auf die hulf erstanden und wil zu inen als auf den nehstkommenden mithwoch Sanct Thomas abend rechtlich geholfen haben. So ist derselben nicht mehr, dan zwene, in unserm gerichtszwange besessen. Dieselben haben itzo in kurzer zeidt withwen zur ehe genommen und seint mit leddiger hand zu den weibern in die guter kommen, sollen und mussen iren stieffkindern das halbe teil derselben guther heraus geben. So wissen wir nuhn nicht, wasser gestalt man die hulfe zu disser zweier selbschuldigen guthern thun sölle, ob sie zu allen ader den halben guthern zu thun sei.

Ehegedachter her probst thut uns und gemeine stadt in merklichen schaeden der pfarr ampt und predigstuels halben bedrengen. Dan er hatt itzo in vierdehalben iare wider heller noch pfennigk zu erhalthunge unsers christlichen predigers gegeben, welchen prediger wir ierlichen mit 50 gulden lohn, frei gehölze und behaußung erhalten mussen, so doch die erhaltunge eines predigers und sonst dreier caplan zusampt einer prebenden auf die schuelen hievor von den peterßbergern anher geordneten pfarhern ane einichs

daerlegen des raets hat beschehn mussen, und thut itzo zur zeidt die pfarre guther nichts dest weniger gebrauchen und auf den peterßberg fueren, wiewol wir die zins, der pfarr zugehörend, am nehstvorschinen freitag nach Reminiscere (17. März) disses 25[ten] iares haben kommern lassen und dem pfarvihe sampt den schaeffen unser trift und hueth weide zu gebrauchen verbotten, deßhalben er uns fur (das) oberhoffgericht geladen, unangesehen das disse sache anfenglich bei hochloblicher gedechtnus hern Friderichen, herzogen zu Sachssen etc., anhengig worden, auch ie und allwege doselbst gehangen. So ist ime des orts billigkeit noch rechts nie gewegert worden. Wir haben uns des beschwert vormargt und uns auf e. k. f. g. als unsern gnedigsten hern, schutzer und handhaber beruffen und geappellirt. E. c. f. g. wir derwegen, dieweil manchfeldiges daerlegen und außgebens hieruber auf uns gedrenget, mith ganzem vleiß undertheniglichen bitten, disse sache aufs furderlichst, so es e. c. f. g. gelegen, in der suhne, wo aber die suhne nicht entstehen wolt, mit rechte zu entscheiden.

12. Vorschlag Balthasars v. Kanitz wegen Übereignung der Pfarre zu Eilenburg an den Rat daselbst. Ohne Ort (Eilenburg) 1524, 17. April (?)

Weimar Ges. Arch., Reg. Ii 95 (Fol. 32[a] A 1, 1[a]) Bl. 2. Kopie (doch nach der Handschrift noch den zwanziger, spätestens dreißiger Jahren angehörend). Ohne Unterschrift. Aufschrift von derselben Hand (Bl. 3[a]): Fürschlag er Baltzers von Kanits, wie die pfarr zu Eylburgk an den raedt des orts von dem probst uffm Peterßberge kommen und fallen möcht. Sontags Jubilate ergangen 1524. Von späterer Hand ist dann unter Sontags Jubilate geschrieben: 24. Aprilis ao. und das 1524 durch Anderung der letzten Zahl in 1520 verwandelt[1]).

Vorschlag ern Baltzern von Kanits von wegen des hern probsts, die pfarr zu Eylburgk und iren zugang etc. betreffend, wie dieselbe an den raedt gereichen sölt.

---

[1]) Diese korrigierte Datierung ist sicher irrig. Denn Jubilate fiel 1524 auf den 17. April (der 24. war Kantate). Auch für 1520 paßt 24. April nicht, da in diesem Jahre Jubilate am 29. April lag. Der 3. April als Ostertermin, der zu Jubilate als 24. April gehören würde, kommt in der Zeit von 1496 bis 1575 überhaupt nicht vor.

Zum ersten.

Die pfar zusampt den filialen uffm berge und Gostemitz, allen zugehörungen, als das dorf Kültsche mit den zinsen, so die drei pfarrer, als er Johan Schenckel, er Heinrich Kranich und er Johan von Melwits zu heben und in gebrauch gehabt, erbgerichten, fröhnen, scheffereien, egkern, wißen, gehölzen, triften und alles ander, wie es die drei obvormelthe pfarrer genossen und innegehabt haben, (soll dem raedt gegeben werden).

Dar gegen sal ein erbar raedt dem stifte uffm petersberg ierlich uff zwene termin 50 fl. an gelde, 60 scheffel haffer, 30 scheffel rocken, 36 scheffel gersten Eylburgisch maes, vier fuder hau, 4 gulden wirdig, 3 schogk strohe und sulchs in seine behaußung, so er zu Eylburgk haben wirt, zuschigken.

Der behausunge halben sal der raedt dem hern probst widerumb eine behausung alhier in der stadt zu wege brengen mith aller befreihunge an geschos, zinsen und allem andern etc., und darüber hat er Dörnbachs haus angezeigt. Auf sulchem freien guthe sollen dem probste oder besitzer desselben ierlich zwee gebreude Eylburgisch bier zu brauen und 10 vas frömde bier einzuzihen, dasselbe zu vorpfennigen und seins gefallens anzuwenden, vorgunst sein.

Was aber an vorraedt als pferden, schaffen, viehe, sahet und allem andern vorhanden, wil der herr probst nach sich zihen ader zimliche erstattung dar von nehmen.

Zum andern.

Item alle erbzins von den marken Bünits, Schondorff und Dobbernits, welche sich in 12 guthe silbern schogk 31 gr. und 5 alde ₰ ungevehrlich erstrecken söllen, wil er auch an den raedt zu heben mith lehngeldt und aller andern gerechtigkeidt der gestalt kommen lassen: nemlich das der raedt solche 12 ß 31 gr. 5 ald ₰ ane vorminerung auf zwene Termin ainem ietzlichen probste uffm peterßberge ierlichen reichen und geben sall.

Dar gegen sollen allewege, so oft ein probst vorstirbt, zwene außm raethe als lehntreger sulche lehn entfahn und nehmen und dovon zu lehn wahr recht geben $^1/_2$ weiß guth luindisch und $^1/_2$ schwarts mechlich thuech.

Zum dritten.

Die drei lehn Catharine, Ursule in der pfarkirchen und Katharine uffm berge wil der herr probst mit dem beschiede

auch an den raedt komen lassen also, das die itzigen besitzer derselben lehn die ire lebenlang in gebrauch haben söllen.

Dar gegen sal der raedt dem herrn probst 150 fl. zu thode wegk geben.

Zum vierden.

Die Grossen haben uff etzlichen burgern zu Eylburgk ungefehrlich 2 guthe schogk für 100 fl. heuptsumma widerkaufs weiße zins. So ferne es dem raethe geliebt, wil der her probst sulch zins der gestalt auch (an in) komen lassen.

Vergeriana 1534—1550.

Eine Nachlese.

Mitgeteilt von **W. Friedensburg.**

Die Mehrzahl der nachfolgenden Briefe habe ich schon vor längeren Jahren zusammengebracht. Mit dem Abschluß der Herausgabe der Nuntiaturakten des Vergerio i. J. 1892 erlosch das Interesse nicht, das ich an diesem durch seine Persönlichkeit wie durch seine Schicksale merkwürdigen Manne nahm. Ich sammelte, was mir in den Archiven von ihm begegnete, in dem Gedanken, der Geschichte der Trennung des Vergerio von der alten Kirche einmal näher nachzugehen. Mittlerweile haben aber auch andere Forscher, durch jene Publikation der Nuntiaturberichte angeregt, sich eingehender mit Vergerio beschäftigt und die Mehrzahl der Stücke, die ich gesammelt, ist an verschiedenen Stellen veröffentlicht worden. So kann ich nur eine Nachlese bieten; es sind zum Teil Stücke, die, einzeln betrachtet, nicht sonderlich wertvoll erscheinen mögen. Gleichwohl sind sie als Beiträge zur Lebens- und Entwicklungsgeschichte des Vergerio der Beachtung um so mehr wert, als meines Erachtens die Forschung diesem noch nicht vollauf gerecht geworden ist. Sehr ausgiebig hat man sich mit dem Prozeß des Vergerio beschäftigt, viel weniger mit den diesem Prozeß voraufgehenden Jahren, in denen doch die Wurzeln seiner Abwendung vom Papsttum liegen. Ich möchte da nur auf folgendes hinweisen: den ersten, wohl dauernd nachwirkenden Anstoß zu jener Entwicklung des Vergerio, die im Protestantismus endete, hat zweifellos der Einblick gegeben, den er in den Zeiten unmittelbar nach der Beendigung seiner Nuntiaturen in die Unaufrichtigkeit der päpstlichen Politik tat; daß Paul III. das Konzilswerk, von dem Vergerio alles

Heil für die Kirche erhoffte, mit dem Munde förderte, mit der Tat aber hintertrieb, konnte seines Eindrucks auf jenen nicht verfehlen[1]). Dazu kamen die Mißstände des kurialen Systems, die Vergerio besonders dadurch am eigenen Leibe zu spüren bekam, daß ihm zugemutet wurde, aus den mageren Einkünften seines Bistums einem Günstling des allgewaltigen Kardinalnepoten Alessandro Farnese, dem feilen Streber Antonio Elio, seinem Landsmann, eine fette Pension zu zahlen, eine Zumutung, die Vergerio nicht nur als eine unerträgliche materielle Last, sondern auch als eine schwere Ehrenkränkung empfand, so daß er sich weigerte, die Pension zu zahlen, was ihm dann den Zorn des Nepoten und den Haß des nach seinem Bistum lüsternen Elio zuzog. Dazu kommen die Reformen, die Vergerio als ein erfahrener Mann, dem die Mißbräuche der alten Kirche wohl bekannt waren, und zugleich als ein eifriger, pflichtgetreuer Hirte, der es mit seiner Herde gut meinte, in seinem Bistum einzuführen begann, natürlich nicht, ohne dadurch die Feindschaft derer hervorzurufen, die in der Wolle saßen und aus diesen Mißbräuchen Vorteil zogen.

Auf alle diese Verhältnisse, wie nicht minder auf die Persönlichkeit des Vergerio und die seiner Feinde sowohl als seiner Freunde und Gönner, an denen es ihm auch nicht fehlte, werfen die nachfolgenden Briefe ein vielfach bezeichnendes Licht.

1. 1534 Juli 20 Prag. Vergerio an Kardinal Bernhard Cleß Bischof von Trient: bedauert, daß B. sich vom Hofe entfernt hat. V. ist beschäftigt in scriver' a Roma per un negozio regio, il quale ho io col mio fervor ricordato al re, cioè di poter soccorrer Clissa con le galere del papa[2]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

---

[1]) Auch nahm Vergerio schweren Anstoß an den dem Papstsohne Pierluigi nachgesagten sittlichen Verfehlungen.

[2]) Vgl. hierzu die gleichzeitigen Nuntiaturberichte des Vergerio in Nuntiaturberichte Bd. 1, besonders den Bericht vom 22. Juli, wo ausführlich von Clissa (in Dalmatien, damals von den Türken belagert) die Rede ist: a. a. O. S. 282ff. Nr. 106. Der nächste Bericht (Nr. 107 S. 287) vom 28. Juli bringt dann übrigens die Nachricht, daß die Türken von Clissa abgezogen seien. Die Berichte dieser Zeit zeigen die erbitterte Stimmung, die damals auf habsburgischer Seite gegen Papst Clemens VII. als Freund und Förderer der Franzosen herrschte; Vergerio hoffte diese Erbitterung beschwichtigen zu können, wenn es ihm gelinge, ein Zusammenwirken zwischen dem Papste und dem römischen König wenigstens gegen die Türken zustande zu bringen.

2. 1534 Juli 23 Prag. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: freut sich, daß B. bis auf weiteres in Österreich bleibt. Non credo io che Sua Maestà vada più in Slesia; ma se pure andarà, per certo io nol seguirò, ma venirò a Vienna a far compagnia a V. S.[1])

Wien HHStA., Korresp. B. Cleß Fasc. 13 Orig.

3. 1534 August 11 Prag. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: rät, angesichts der Wahrscheinlichkeit des Todes Papst Clemens' VII.[2]), Bernhard möge sich um die Tiara bewerben: penso che per hora non si ellegerà più Fiorentino nè Vinitiano nè Romano[3]), ma necessariamente o Hispano o Germano per i gran favori che tiene la casa di Austria.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

4. 1534 August 18 Linz. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: V. muß jetzt nach Wien abreisen[4]); bittet, ihn wissen zu lassen, ob della vita di Nostro Signore Neues vorliegt. V. möchte K. Ferdinand ‚infiammare'; er hat diesem heute geschrieben parte delle cose che habbiamo ragionato, et parte me ne ho riservato da dire in presentia . . . gli aricordo etiam il segno che ordinasimo, che fu Lambao[5]), perchè ho ripensato che al tutto vorò passar incognito per Trento. V. möchte nämlich bei der Sedisvakanz sich nach Rom begeben, wo er gute Dienste zu tun hofft; man möge ihm dazu irgendeinen Vorwand darbieten[6]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

---

[1]) Ein weiterer Brief desselben an denselben vom 30. Juli aus Prag bezieht sich nur auf einen von B. erhaltenen Brief, anscheinend über die Verhältnisse in Ungarn, wegen deren B. in Wien bleiben wird. Orig. ebendaselbst.

[2]) Die Nachricht von dessen schwerer Erkrankung war am 10. August in Prag eingetroffen: Nuntiaturberichte I S. 298 Nr. 112.

[3]) Bekanntlich war es ein Römer (Kardinal Farnese), der Clemens nachfolgte.

[4]) Nach Nuntiaturberichte I S. 299 Nr. 113 verließ der König am 19. August Prag und kam am 26. nach Wien; Vergerio scheint vorausgereist zu sein.

[5]) So! anscheinend ein Chiffersystem.

[6]) Das Befinden des Papstes besserte sich nach dem ersten Krankheitsanfall im August nochmals, um dann freilich im September zu einem Rückfall zu führen, dem Clemens am 25. September 1534 erlag. Die Neuwahl erfolgte dann so rasch, daß Vergerio keine Zeit blieb, sich zum Konklave nach Rom zu begeben.

5. 1534 August 26 Wien. Leonhard von Vels[1]) an Kard. Bernhard Cleß: hat dessen eigenhänd. Schreiben erhalten, worin Kard. anzeigt, wie Vergerio „pei E. F. G. gewesen[2]), auch was er gehandlet hat und was ime E. F. G. zu antwort geben; gedenke ich gleichwol, das es der Nuntio guet mein; ich trag aber fursorg, das er nit vil zu Rom gilt, und sonderlich wo die Babstl. Heiligkeit mit tot abgeen solt. die antburt aber, die ime E. F. G. geben, die get meins achtens woll hin“. Übrigens hat K. Ferdinand ihm, L., mitgeteilt, daß er bei Sedisvakanz für Bernhard wirken wolle und was er dafür schon angeordnet habe[3]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

6. 1535 August 16 Mergeten[4]). Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: über seine Reisen durch Deutschland und wie er den Bischof von Würzburg, der zuerst erklärte, nur ein Konzil auf deutschem Boden zu besuchen, dazu gebracht hat, die Ortswahl gänzlich dem Papst anheimzustellen[5]). Vergerio wünscht, nach Vollendung seiner Rundreise dem Papste mündlich Bericht zu erstatten, zugleich in der Absicht, dadurch das Konzilswerk an der Kurie lebendig zu erhalten usw. König Ferdinand möge seine Berufung nach Rom durch den Gesandten Sanchez dem Papst nahelegen lassen[6]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 13 Orig.

7. 1536 Mai 16 Rom. Zenobius Britius, Agent Kard. Bernhards an der römischen Kurie, an den Kardinal[7]): Il

---

[1]) Hofmarschall des römischen Königs, Neffe des Kardinals von Trient. Vgl. Nuntiaturberichte I Einl. S. 42.

[2]) Der Kardinal war (laut ebenda S. 299) am 13. August von Wien nach Trient abgereist; gleichwohl muß Vergerio bald nach Abfassung des vorhergehenden Briefes mit Bernhard zusammengetroffen sein, vermutlich irgendwo zwischen Wien und Trient.

[3]) Am gleichen Ort findet sich noch ein Schreiben desselben an denselben vom 16. September, wonach der Kardinal sich zurückhält, der König aber seine Bewerbung um das Papsttum wünscht. Orig.

[4]) Mergentheim, die Residenz des Deutschordensmeisters Walther von Cronberg. Vgl. Nuntiaturberichte I S. 490 Anm. 1.

[5]) Vgl. ebendaselbst den Bericht vom 15. August aus Würzburg (S. 488ff. Nr. 194).

[6]) Vgl. Vergerio an K. Ferdinand 24. August ebendaselbst S. 490ff. Nr. 195. (Hier erwähnt V. auch, daß er ante aliquot dies an Kard. Cleß geschrieben, womit zweifellos unser Brief gemeint ist; die Anm. 2 auf S. 491 ist danach zu verbessern.)

[7]) Zu diesen Berichten des Britius vgl. Nuntiaturberichte I Einleitung S. 74ff. und die Nrr. 223ff. Vergerio war Ende d. J. 1535 von P. Paul III. aus Deutschland zurückgerufen, im Januar 1536 aber in außerordentlicher Mission an Kaiser Karl V. nach Neapel gesandt

Vergerio, hor vescovro di Madrussa, attende con desiderio di portarne presto costà la bolla expedita del concilio[1]).

Wien HHStA., Korr. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

8. 1536 Juni 16 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard von Trient: Il R^mo Santa Croce dicono partirà fra 8 giorni[2]) partiti li primi legati[3]), et il Vergerio poco dipoi.

Wien HHStA., Korr. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

9. 1536 Juli 7 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard von Trient: Mostrandosi el Vergerio tropo caldo servitore di Sua Maestà Regia e di V.S.R^ma et desideroso della effectuatione del concilio, che con effetto dispiace a cardinali et a Nostro Signore, mi è stato decto che Sua Santità li vole dare scambio da chi ha scritto in nome suo a monsignor di Modena[4]). io ne l'ho avertito e mi rincresce sia defrauldata la bona voluntà e mente sua; ma potria aiutarlo che costui non volesse accettar (quantunque se li faccia partito da non recusarlo), et che manchasse altro subietto.

La partita di Santa Croce va ritardando e la causa deve saper V. S. R^ma, e così il mandare la publicazione del concilio.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig., der Anfang ist chiffriert (Auflösung liegt bei).

---

worden, um diesen über den Stand der Dinge zu unterrichten. Dann nahm er an den Arbeiten einer an der Kurie gebildeten Kommission teil, die das Konzil vorbereiten sollte; hier aber erregte er durch seine undiplomatische Offenheit und seinen ungestümen Konzilseifer Anstoß, und nach einigem Schwanken beschloß die Kurie, sich seiner nicht mehr zu bedienen. Er erhielt jedoch das Bistum Modrusch in Kroatien, das er bald mit dem seiner Vaterstadt Capodistria (Justinopolis) vertauschen durfte. Bei Vergerio aber sind die Einblicke, die er damals in die verschlagene kuriale Politik tat, offenbar nicht verloren gegangen; er steht, ohne sich zunächst noch von der alten Kirche zu entfernen, der römischen Kurie fortan mit Mißtrauen gegenüber, wie er auch bald für sie nicht minder ein Gegenstand des Mißtrauens wurde.

[1]) Die vom 4. Juni datierte Bulle der Einberufung des Konzils für den 23. Mai 1537 nach Mantua.

[2]) Francesco Quignono, Kardinaldiakon von Santa Croce, sollte sich als päpstlicher Legat nach Ungarn begeben, um K. Ferdinand und dessen Nebenbuhler Johann Zapolya zu versöhnen; doch trat er diese Mission nicht an.

[3]) Die Kardinäle Caracciolo, der an den Kaiser, und Trivulzio, der an den König von Frankreich gesandt werden sollte.

[4]) Bis hierher chiffriert. — Der Bischof von Modena, Giovanni Morone, wurde dann in der Tat der Nachfolger des Vergerio als päpstlicher Vertreter am Hofe König Ferdinands.

10. 1536 Juli 15 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard Cleß: Anchora non si è fermamente determinato, quando si manderà la publicazione del concilio; ma può stare poco, andandose la cosa praticando allo stretto. il che desiderando e afrettando monsignore Vergerio, essendo cosa che non piace, io credo non tornerà più nuntio costà. Britius bedauert es, daß dergestalt Vergerios Anhänglichkeit an König Ferdinand und Bernhard ihm schadet; er glaubt jedoch, non li mancherà qualche luogho.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

11. 1536 Juli 27 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard Cleß: Certamente che assai mi dispiace dello scambio fatto adosso al Vergerio, e la causa tengho scritta[1]), alla quale si agiugne el non esser satisfatto (senza però sua colpa) certo discorso, che lui fece sopra il concilio[2]); ma non bisogna dirlo a lui. Als Nuntius kommt der Bischof von Modena[3]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

12. 1537 April 6 Venedig. Bittschrift des Plebans zu Pirano Bernardino de Preti, der von dem Diözesanbischof Vergerio von Capodistria auf erhobene Anklage verurteilt und seiner Pfründen beraubt ist, an den päpstlichen Nuntius in Venedig, Girolamo Verallo, daß dieser seine Sache an sich ziehen und sie einer geeigneten Persönlichkeit in Venedig zu erneuter Untersuchung übertragen möge — mit Vermerk Verallos über die Gewährung und Ausführung dieses Ansuchens.

R^me^ domine. cum alias devotus ejusdem orator Bernardus de Preto, plebanus Pyrranus[4]), zelo christianae fidei contra nonnullos Lutheranos dicti loci et bona et proprium sanguinem exponere non dubitasset tempore legati, praecessoris vestri[5]), propter quae deberet a sede apostolica

---

[1]) Vgl. Nr. 9.

[2]) Vgl. Nuntiaturberichte I S. 584 ff. Nr. 243.

[3]) Noch zwei weitere Berichte des Britius nehmen auf Vergerio kurz Bezug. Am 23. August 1536 berichtet er: Vergerio erkläre voler venir alla fine di questo da V. S. R^ma^; und am 5. September: Nostro Signore ha fatto gratia al Vergerio del vescovado di Capodistria, che quantunque vaglia poco, essendo della patria sua è assai, et certamente ne ho havuto gran piacere per la sua satisfactione.

[4]) Pirano in Istrien, Diözese Capodistria.

[5]) D. i. Girolamo Aleandro, von 1532—1535 Nuntius in Venedig, in welcher Eigenschaft ihm dann Girolamo Verallo (von 1536—1539) nachfolgte. Nuntiaturberichte Bd. 4 S. 36 ff., und Bd. 8 S. 10.

et ab omnibus Christi fidelibus praemia ferre: nihilominus de anno 1535, de mense octobris, dicti Lutherani eorumque consanguinei, affines et fautores, qui numero plures sunt et divitiis potentes, Rev. dominum Deffendum, tunc Iustinopolitanum episcopum, super diversis fictis criminibus contra oratorem procedere per viam inquisitionis compulerunt, facientes se ipsos examinare. qui quidem Rev. dominus Deffendus, cognita fraude, post plures testes receptos negotio supersedit [1]). sed eo vita defuncto iidem Lutherani et alii, qui dictum Rev. dominum Deffendum deceperant, videntes eidem Rev. domino Deffendo successisse Rev. dominum Petrum Paulum Vergerium, illum induxerunt ad procedendum de novo contra eundem oratorem vestrum, facientes se similiter examinare contra oratorem. qui quidem Rev. dominus Petrus Paulus non tanquam pastor et judex, sed tanquam inimicus contra oratorem vestrum processit et procedit, statim publice ac palam predicando se habere oratorem pro privato plebanatu et canonicatu, inmo de facto eum spoliando et ponendo alium loco sui, qui fructus recipiat, spoliando oratorem ne se deffendere possit, exequendo ante sententiam, ac contra dictum oratorem predictos Lutheranos et capitales inimicos dicti oratoris et eorum fautores, consanguineos et affines in testes recipiendo. et, si quos recipit qui veritatem dicere voluerint, cum ipsis altercatus est, volens eos inducere ad deponendum contra oratorem, prout ipse cupiebat. et si quid dicebant quod oratoris deffensionem concerneret, scribi prohibuit, comunicans omnia cum dictis Lutheranis et aliis inimicis capitalibus oratoris, ac alia multa faciens tanquam apertus inimicus oratoris.

Propter que orator habuit et habet dictum Rev. dominum Petrum Paulum episcopum Iustinopolitanum suspectissimum, nedum suspectum, adeo quod ab eo nullo modo sperat posse justitiae complementum consequi, prout jurare paratus est [et] exnunc in manibus Rev. Dominationis Vestrae jurat. et

[1]) Daß die gegen den Pleban erhobenen Anklagen, wie sie auch im besonderen gelautet haben mögen, nicht grundlos waren, zeigt unten der Brief des Bertoldus in Nr. 18. Andererseits war es dann eine naheliegende Ausflucht des Angeklagten, seine Gegner und Ankläger schlechtweg als Lutheraner, Ketzer, zu bezeichnen. Freilich waren ketzerische Regungen in Pirano bereits früher hervorgetreten, worüber u. a. am 28. Juni 1534 der vorgenannte Aleander als Nuntius an die Kurie berichtet hatte: Nuovamente si è scoperta una terra di questi Signori (d. i. der Republik Venedig) chiamata Pirano, per la magior parte et li primi di quel luoco Lutherani . . . laqual heresia già più di 4 anni nata et di dì in dì più augmentata in quel luoco finalmente queste feste di Natale si è scoperta più manifestamente per le prediche di due frati. Angeführt Benrath, Die Reformation in Venedig (Schrr. des V. f. R.G. 18) S. 120 Anm. 32. Vgl. auch unten Nrr. 13 und 18.

propterea, Rev. pater, cum sit valde durum et periculosum coram judice suspecto litigare, quem jura inimicum presumunt, nullusque debeat ab inimico judicari, quum esset inermis armato ad occidendum objici [1]).

Ideo supplicat orator praefatus, Excell[ma] Dominatio Vestra causam et causas hujusmodi inquisitionis et inquisitionum, imputationis et imputationum, accusationis et accusationum ad se avocare de gratia speciali dignetur in statu et esse in quibus reperitur, et alicui probo viro in civitate Venetiarum commoranti committere et mandare cognoscenda, audienda, decidenda ac fine debito terminanda cum suis dependentiis emergentibus incidenter connexis et annexis, et quod in primis oratorem spoliatum restituat, et cum potestate citandi (etc. etc.).

[In fine vero commissionis talis erat signatura, videlicet]:

Audiat Rev. vicarius patriarchae Venetiarum super inquisitionibus praedictis, quatenus causa non sit instructa, necnon causam spolii, prout juris canonici, absolvat, citet, inhibeat, procedat, ut petitur, et justiciam faciat. Hieronymus Verallus legatus.

Datum Venetiis apud S. Johannem a templo die 6 aprilis 1537 anno tertio.

Venedig Bibl. Marciana, lat. cl. 9 cod. 68 fol. 17—18, mangelhafte Abschrift.

13. 1537 Juli 5. Bernardino de Preti wird päpstlicher Kommissar für Istrien.

„Idem Bernardinus [de Pretis] deputatur commissarius in oppido Pirani Justinopolitanae diocesis, in quo habitat, et tota provincia Istriae, ad inquirendum contra tenentes et legentes libros haereticorum et disseminantes haeretica dogmata, eosque nuntio Venetiarum denunciandum, ad effectum ut ille providere possit. die 5 julii 1537.“

Rom Arch. Vat., Index brevium vol. 296 fol. 163[b]; der betr. Brevenband fehlt.

14. 1537 November 12 Mantua. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß:

Insomma i poveri fanno come ponno. pur adesso io son in viaggio per andar a Roma, et dovea andarli tutto questo anno; et ho tardato per impotentia et vedendo anche il mondo turbato.

---

[1]) Vorlage: objiceret.

Hora son già a Mantoa [1]), et per questa via vado oltra. mi riporto a fatti et non voglio farne parole, quanto sarò ardente di servir in Roma (per quel poco ch'io potrò) il Scr$^{\underline{mo}}$ re et V. S. R^{ma} et Illma. l'animo mio è di fermarmi in corte et servir.

Il medico di quella et il secretario Veneto narraranno alcuni mei bisogni.

Mi raccomando humilmente come a precipuo mio patron et benefattor.

Wien HHStA., Korresp. Bernhard Cleß' fasc. 13 eigenh. Orig.

15. 1538 Mai 14 Vicenza. Die Kardinäle Campeggi, Simoneta und Aleander, designierte Konzilslegaten, an Kard. Alessando Farnese Vizekanzler:

Monsignore Pier Paolo Vergerio, vescovo di Capodistria, havendo inteso la venuta nostra in Vicenza per causa del concilio [2]), è venuto a presentarsi et starà de qui finchè sarà tempo di darne principio. et perchè gli ha da espedir le sue bolle et hora li spira il tempo dell' ultima prorogation, et Nostro Signore si ritrova in loco lontano [3]), dove esso vescovo povero non potria venire — so bitten sie Farnese, sich bei Sr. Heiligkeit dafür zu verwenden, di concedergli tempo, finchè ella si espedisca da Nizza et venghi verso queste bande, che alhora esso mandarà o venirà subito a far le sue espeditioni. la domanda è molto giusta et l'huomo è benemerito et huomo da servirsene in queste occorrentie per la prattica che ha di queste materie, et perciò degna della gratia di Sua Santità.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano Orig.

16. Mai 26 Nizza. Kardinal Farnese, Vizekanzler, an den Nuntius in Venedig [Girolamo Verallo]:

V. S. non si scordi di far quell' officio del qual le scrissi non hier l'altro [4]), per la revocatione di quello percetto che li magnifici avogadori costì hanno fatto al padre del nostro Antonio da Helio da Capodistria per l'intimatione delle bolle, che'l decto Antonio ha fatto fare al Vergerio, vescovo di

---

[1]) Der Kardinal von Mantua, Ercole Gonzaga, war ein Gönner des Vergerio.

[2]) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 3 S. 40; Pastor, Gesch. der Päpste, V. S. 75 ff.

[3]) Nämlich auf dem Wege nach Nizza zur Vermittlung eines Friedens zwischen dem Kaiser und König Franz von Frankreich.

[4]) Liegt mir nicht vor.

quella terra, per li 50 scudi di pensione che li deve[1]). et perchè V. S. sappia il tutto et possa più quetamente fare annullare ogni cosa et dar'a conoscere la calunnia et malitia di quel vescovo, adverta che Antonio non li ha mosso lite, ma intimando quelle bolle gli ha domandato l'executione della sententia per li suoi 50 scudi, de quali [in] un medesimo punto et in un medesimo consistorio fu provisto da Sua Santità . . .[2]).

Neapel Arch. die Stato, Carte Farnesiane fasc. 707 Konzept.

17. 1538 Juni 7 Nizza. Kardinal Farnese, Vizekanzler, an die Kardinäle Campeggi, Simoneta und Aleander, Konzilslegaten in Vecenza: weshalb er die Sache des Vergerio beim Papste nicht führen kann.

R^mi^ signori miei col^mi^ . . . Quanto a quel che mi scriveno del Vergerio, eletto di Capodistria, non mi è parso parlarne a Nostro Signore, sapendo quanto Sua Santità si senta alterata contra di lui per li mali modi che ha tenuti sempre contra Antonio d'Helio Iustinopolitano, servitore di Sua Santità et mio, in non volerli mai pagare una pensione, che Sua Santità li assignò sotto quella chiesa a prieghe del detto Vergerio, che conosce li meriti suoi, et nel medesimo giorno et nella medesima hora che fù dato il vescoado a lui[3]);

---

[1]) Vgl. hierzu die folgenden Stücke. Antonio Elio diente in der päpstlichen Kanzlei unter Farnese.

[2]) Am 29. Mai schrieb Verallo an Farnese in der nämlichen Angelegenheit: Vergerio habe sich portato molto male usw.; am 5. Juni meldet er: feci rivocare lo mandato fatto dallo avogadore al padre di messer Antonio d' Helio ad istanza del vescovo di Iustinopoli. Endlich schreibt Verallo am 28. Juni des nämlichen Jahres an Elio: Vergerio, erbittert, daß er exkommuniziert und die Bulle angeschlagen worden sei, lasse seiner Zunge freien Lauf; seine Reden seien nicht wiederzugeben, gloriandosi di se stesso, come se stesse in suo arbitrio rivoltare il concilio sottosopra. Er will den Text seiner Exkommunikation drucken lassen und nach Deutschland senden con non so che altre cose, che vole far stampare usw., offenbar in der Absicht, die Kurie einzuschüchtern. Außerdem habe Vergerio durch die Gesandten Spaniens, Frankreichs und Urbinos (in Venedig) seine Ernennung zum Subkollektor betrieben und sei sehr erzürnt, daß er, Verallo, in Abwesenheit seines Amtsgenossen Mons. di Corfù sie nicht bewilligen konnte (vgl. dazu unten Nr. 24 f.). Verallo bittet Elio, ihm bei Kardinal Farnese einen Befehl auszuwirken, daß kein Bischof Subkollektor werden dürfe, damit er den Vergerio los werde usw. Alle drei Stücke sind aus dem Staatsarchiv in Parma (Carteggio Farnesiano) gedruckt bei Capasso, Nuovi documenti Vergeriani, in Archivio storico per Trieste, Istria e il Trentino 1895 S. 216—217; vgl. dazu die Einleitung ebendaselbst S. 207 ff.

[3]) Vgl. dazu Vergerios Brief an Farnese vom 16. Mai 1539, unten Nr. 19.

et in havere ultimamente, quando le bolle li sono state intimate, fatto fare dalla avogaria di Venetia un precetto penale al padre del detto Antonio, che fra un mese habbia astretto il decto suo figliolo a renuntiare a quella intimatione et alla citatione, che in quella cerimonia si suol fare et che li fù fatta. il che quanto torni in preiuditio della autorità et libertà di questa santa sede et in poco honore di Sua Santità, et quanto la habbia causa di risentirsene, le SS. VV. RR^me^ lo conoscono meglio di me. sichè, se egli vuole haver delle gratie da Sua Beatitudine, non deve tenere di questi termini nè dimostrare tanta oblivione delle ricevute così frescamente. et sopra ciò le SS. VV. RR^me^ si degnino farli quella admonitione che merita et che s'appartiene alla dignità et grado che tengono.

Neapel Arch. di Stato, Carte Farnesiane fasc. 708 Konzept.

18. 1538 Juli 13 Venedig. Pater Mattia Bertoldo an Kardinal Aleander: Bitte, den in seinen (Aleanders) Diensten stehenden Kaplan Bernardino (de Preti), Pfarrer in Pirano, nicht in Ungnaden zu entlassen, weil das Vergerio und dessen Anhängern zugute kommen würde.

R^mo^ monsignor. essendo de charitate constretto a scrivergli de la cosa che brevemente gli narrerò, io non temo esser da lei giudicato presumtuoso, quoniam perfecta charitas timorem foras emittit. il Rev. d. Bernardino, piovano de Pirano, me scrive che la S. V. lo conforta tornar alla patria[1], et così teme che finalmente sia licentiato per causa del' episcopo Iustinopolitano, che così spesse volte gli ha scritto. nondimeno la S. V. per questa causa (com' el giudica) non lo licentiaria, se la non temesse che 'l pertinace episcopo seminasse di lei mala fama. ma io per la charità che mi move prego la S. V. che non voglia consentir a tal persuasione, perchè, s'el piovano sarà licentiato, l'episcopo et quelli che lo comoveno[2]), haverano tanta allegrezza che non solamente molto più lo persequitarano, m'anchora pigliarano animo di suscitar l'heresia, che cum la sapientia de la S. V., cum faticha, spesa et pericolo di morte del piovano, et anche con uno non picolo detrimento de amici esta compressa. onde se così

---

[1]) De Pretis, dessen Stellung in Pirano trotz oben Nr. 13 unhaltbar geworden zu sein scheint, war von Aleander in seine Umgebung gezogen worden und durfte diesen dann auch als Kaplan auf die Legation nach Deutschland begleiten, wo er im März 1539 zu Wien starb. Vgl. Nutiaturberichte Bd. 3 S. 490ff., Bd. 4 S. 352.

[2]) Undeutlich.

accadesse, molto più che noi la S. V. pateria danno del suo honor per esser principale in questa materia, et esser da novo per levarse l'heresia. hor' mai lo vede, perchè, come ho inteso, l'inimici del piovano s'affaticano a condur uno citadino absente, nominato Giovan Antonio, precettor di grammatica, ch' è uno de li tre che per la S. V., essendo legato in Venetia, forno retenuti; et è quello che hebbe animo di leger san Paulo in modo de predicator in le chiese de san Francesco in Pirano. deinde s'el piovano peccat[1]), esta peccator, ma non solamente par degno di misericordia per haver bona contritione, m' anchora mi par degno de grandissima laude per haver tant' animosamente combatuto per la fede de Christo et cum patientia tolerato la persecution de suoi nemici, al qual essendo licentiato seria più la vergogna che 'l danno. poi se quest' episcopo s'affatica per emendarlo, certo el non sequita la dottrina de Christo, che cum dolci parole et fatti chiama el peccator a penitentia; ma sollo lo persequita per compiaser a quelli che per el piovano sono stà accusati d'heresia. se questo sia ben fatto, la S. V. meglio di me el scia. adonque, per non esser tropo longo, la S. V. et per causa propria non debe licentiar el suo fidelissimo servitor, perchè bona parte de li citadini, contraria ai Lutherani, se allegra che 'l piovano sia al servitio de la S. V., et io, se 'l mio pregar cum charità vale appresso lei, cordialmente la prego che la voglia esser di questa bona et immutabile voluntà per non dar allegrezza alli nostri nemici. allaqual humilmente m' arricomando.

Di Venetia di 13 luio dil 38

De la S. V. R^{ma}

el deditissimo servo p[adre]
Matth. Bertoldo, mansionario in la chiesa cathedral
di Venetia.

Al R^{mo} cardinale il ben dotto messer Hier.^{mo}
Aleandro, signor mio obser^{mo}, in Vicenza a Santo Apostolo.

Rom Bibl. Vat., cod. Vat. lat 3913 fol 88 eigenh. Orig.

19. 1539 Mai 16 Venedig. Vergerio an den Vizekanzler Kardinal Farnese: legt die Unmöglichkeit dar, die auf die Einkünfte seines Bistums gelegte Pension an Elio zu zahlen. Bittet, ihrer enthoben zu werden. Schreibt gegen die Lutheraner[2]).

[1]) So?
[2]) Das Stück ist bei Capasso l. c. pag. 218 gedruckt; ich teile es, seiner Wichtigkeit wegen und weil der Aufsatz von Copasso schwer aufzutreiben ist, hier nochmals mit.

Io non ho con V. S. R^ma^ et Illma servitù tanto domestica che quasi io dovesse haver ardire de scriverle et domandarne il suo favore nelle cose mie, il quale si suol conceder ad huomeni domestici et ben conosciuti. ma nondimeno io scrivo et per mio iudicio et per consiglio d'alcuni miei padroni, percioché egli s'intende per tutto che V. S. R^ma^ camina per vie tali che ella reputa tutti domestici et tutti ha per familiari coloro che sono grandi o piccioli membri della chiesia, corpo di Jesu Christo, et che hanno cause iuste.

La mia è tale: che dandomi Nostro Signore il vescovato della mia patria, che vale 200 scudi et non ho altro al mondo nè de beneficii nè d'altro, vi puose sopra 50 scudi di pensione (et passò la cosa in modo che io non voglio isprimere per non far dishonore al mio prossimo, che ha pur troppo calamità addosso)[1]: basta che ella vi fu posta. andai alla chiesia, vi trovai molte decime da pagare, guerra de Thurchi et altri incommodi, et perciò non la pagai. l'anno passato ne fui citato a Roma; io non v'andai, perchè all'hora li R^mi^ cardinali legati mi haveano chiamato in Vicenza[2]) et Sua Santità andava a Nizza et io sperava pure che mi si dovesse havere rispetto. ma piacque a Dio per li peccati miei che non mi si havesse rispetto alcuno, et che io fusse per li muri di Venetia et della mia patria publicato scomunicato. mi retirai in villa et fuor del consortio di Christiani, che questa era quanta provisione io poteva fare non havendo da pagare, et certo io stava in pensiero di mandar a resignar la chiesia. si mosse un mio fratello, che è vescovo di Pola[3]), et impegnò quanto egli havea, et venne a Roma per la pensione. mi spedì le bolle per legarmi in questo ordine, et hebbe parola di Sua Santità che ella m'haveria sgravato. non son sgravato: è venuto un'altro termine di pagar et ceduloni da publicarmi un'altra fiata! et son tanto povero che non possendo viver nella diocese son stato raccolto dal R^mo^ et Illmo cardinal di Mantoa. questa è la causa, [et] supplico V. S. R^ma^ per Jesu Christo che faccia provider d'altro a messer Antonio Helio et sgravare questa mia chiesia mendica, onde io possa andar attendere alla cura di quelle anime in quel confine de Tedeschi pien' di Luterani, et diffenderle da quelle heresie cont . . . . sissime[4]). io non voglio di me

[1]) Vielleicht ist der ehemalige, Ende 1537 gestürzte und wegen Bestechlichkeit in die Engelsburg gesetzte päpstliche Geheimsekretär Ambrogio Ricalcati (vgl. Nuntiaturberichte Bd. 2 S. 248 Anm. 2) gemeint.

[2]) Oben Nr. 17. Aleander hatte sich seitdem gänzlich auf die Seite der Gegner Vergerios geschlagen; vgl. seinen Brief aus Wien an Marcello Carvini vom 12. März 1539 in Nuntiaturberichte Bd. 3 S. 492 f. Nr. 168.

[3]) Giovanni Battista Vergerio, Bischof von Pola 1532—1558.

[4]) Unleserlich, weil der Rand des Papiers abgebröckelt ist.

medesimo et d'alcune mie fatiche, che io faccio negli studii contra heretici, scrivere; ma mova V. S. R^ma il iudicio del R^mo cardinale Bembo, il quale havendole vedute et conoscendo la mia povertà, ha scritto al R^mo legato Veneto che operi che io non sia publicato, che egli vuol pagare per me il termine corso. queste mie fatiche sono in dimostrare le male intentioni de Luterani, et le porterei io medesimo a Roma, ma la povertà mi intertiene: io non ho nè da farne viaggi nè da poter vivere a corte[1]). sia perciò laudato Jesu Christo! mi raccomando humilmente alla bontà di V. S. R^ma et Illma, la quale Jesu Christo conservi.

Di Venetia alli 16 di maggio del 39.

Humillimo servitor P. Paulo Vergerio
vescovo di Capodistria.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano
eigenh. Orig.

20. 1540 Juli 30 Guimieges[2]), mit Postskript vom 6. August ebendaher. Vergerio an den Herzog Ercole II. von Ferrara über seinen Aufenthalt am französischen Hofe und die deutschen Dinge.

Illmo et Ecc^mo signor duca. io promisi a Vostra Eccellentia di scriverle alcuna fiata, massimamente quando io havesse havuta cosa degna di lei nelle materie che più io tratto, che sono quelle della fede della Germania. subito che io giunsi alla corte, hebbi una certa cosa mandata da' Luterani all'imperatore, allhora che Sua Maestà era passato in Fiandra, et la diedi all'orator di Vostra Eccellentia, che gliela mandasse[3]). et non scrissi io altramente, perchè io vedea bene quanto è grande la diligentia et l'ardor del predetto oratore in servirla. dapoi non ho nè mandata altra cosa nè scritto, perciochè non ve n'è venuta alcuna di momento. hora se ben' medesimamente non ne ho alcuna, nondimeno ho voluto scriver et farle riverentia, se non per altro per rallegrarmi come humile et buon servitor di Vostra Eccellentia e della casa Illma del grande[4]) et dell'incredibile favore a chi non la vede, nel quale è il mio patrone[5]) con questa

1) D. i. die römische Kurie.
2) Anscheinend der Ort des französischen Hoflagers, wo Vergerio im Gefolge des Kardinals von Este (s. u.) seit dem Frühjahr 1540 verweilte.
3) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 5 S. 331 Anm. 3.
4) Hier ist wohl ein Substantiv ausgefallen.
5) Nämlich Kardinal Ippolito d'Este, der Bruder des Herzogs von Ferrara.

Maestà Christ[ma], l'havendo fatto novamente del consiglio secreto. io non stimo molto rispetto al rimanente di favori, che vediamo ogni giorno. il nostro cardinale in somma è l'occhio di questo gran re et Dio ce lo conservi, che ne potressimo haver qualche altra rara consolatione un giorno[1])!

Mi dice l'orator di Vostra Eccellentia di haverle mandato un foglio di certi capitoli nelle mie materie, et pareno retrattationi et conclusioni de Luterani; ma la Eccellentia Vostra haverà da sapere per certo che quella non è cosa che venghi da Luterani, li quali non si abbassano tanto et non tengono quei stilli. —

Fu finita una picciola dieta in Spira nel fine del mese passato, dove si scoperse che l'imperatore havea fra quella natione Alemana molte volontà alienate da Sua Maestà. se ne dè celebrare un' altra alli 15 d'agosto pure in Spira overo Aquisgrana[2]), et a questa mi debbo trovare, et indi potrò ben raguagliar Vostra Eccellentia di qualche cosa. et stimo io che in questa dieta si farà alcuna gran conclusione, et Dio voglia che ella non va in danno nostro, cioè che non vi si faccia una cosa che sarà un concilio provintiale, il quale in tutto veniria a separar quella natione dalla chiesa di Roma senza speranza di unirla mai più. et io mi dubito che lo faranno, perchè noi non faciamo provisione alcuna.

Humilmente mi raccommando alla buona gratia di Vostra Eccellentia. prego Giesù Christo benedetto che la conservi sempre.

Postscriptum. mi è venuta una cosa nuova . . .[3]), la quale ho data all'orator di Vostra Eccelentia insieme con un mio discorso, che vi ho fatto sopra. et se altro venirà, che io l'habbia, continuarò a mandarla . . .

Idem Vergerio.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale, Lettere di vescovi esteri Busta 4 Original von Schreiberhand, Unterschrift mit Postscript eigenhändig[4]).

21. 1540 Dezember 8 Worms. Die Gesandten des Herzogs von Cleve beim Wormser Religionsgespräch an den Herzog: nehmen Vergerio gegen das Gerücht, daß er sich als Anhänger des Evangeliums bekannt habe, in Schutz.

---

[1]) Eine Hindeutung, daß der Kardinal einst das Papsttum erlangen möge (vgl. Nr. 22).

[2]) So (Aqu[a]) verbessert V. selbst statt „o forse in Noremberg".

[3]) Die Schrift ist hiar zerstört; vielleicht stand „da Germania".

[4]) Das Stück wird angeführt bei Hubert, Vergerios publizistische Tätigkeit S. 244.

Ill[me] princeps. Ill[mam] Excellentiam Vostram neutiquam celare possumus, quod Rev. dominus Petrus Paulus Vergerius, episcopus Justinopolitanus, quum isthinc ad nos rediret[1]), nos certiores fecit, quod a quibusdam precipuis ejusque studiosissimis amicis intellexerit, Seckoviensem episcopum[2]) et plerosque alios compluscula verba in illius detrimentum et pernitiem divulgasse, ex causa ac si a Rev. Sua Paternitate ipso die divo Martino sacro jam proxime preterito (11. Nov.) apud consiliarios Saxoniae et nos quaedam verba aliquatenus in medium prolata essent, quibus deprehenderetur evangelicae opinionis addictissimus fore. ut autem Suae Rev. Paternitati nil impingatur, cujus haud merito veniat arguenda, rogavit nos ut Eccellentiae Vestrae veram rei gestae seriem detegeremus. quare Excellentiam Vestram nolumus preterire, quod eo tempore, quum apud nos cęnaret, nihil tum in hujusmodi sodalitio vel actum vel loquutum fuisse[3]), quod aut summo pontifici aut optimo cuique incommodo cedere potuisset; sed nos utrimque amice et fraterne absque famae alicujus dispendio commentati sumus . . .

Wormatiae 8 decembris 1540.

V. E. Ill[mae]
addictissimi famuli
Joannes a Vlatten prepositus
Xantensis ac Cronenbergensis etc.
Conradus Heresbachius doctor etc.

Venedig Bibl. Marc., lat. cl. 9 cod. 66 fol. 4, ohne Adresse, von der Hand von Nr. 23.

22. 1541 Februar 28 Regensburg. Vergerio an den Herzog von Ferrara: über die kirchliche Lage in Deutschland und die Aussichten des Reichstags.

---

[1]) Nämlich vom klevischen Hof, wohin Vergerio am 14. November von Worms aus einen Abstecher gemacht hatte. Nuntiaturberichte Bd. 6 S. 46 (Nr. 252).

[2]) Georg von Thessingen 1536—1542.

[3]) Daß Vergerio täglich bei den Clevischen Gesandten in Worms verkehre und dort auch mit den Häuptern der Protestanten zusammentreffe, berichtet aus Worms der Nuntius Campeggi am 21. November. Nuntiaturberichte Bd. 6 S. 25 (Nr. 247); vgl. auch Bd. 5 Einl. S. XLIII Anm. 7. Zu welchem Zweck oder in wessen Auftrag Vergerio nach Frankreich und Deutschland ging, läßt sich nicht sicher erkennen. Doch sieht man, daß ihm vor allem die Konzilsidee am Herzen lag und daß er für sie im Gegensatz zu den deutschen Bemühungen, unter sich zu einer Verständigung in kirchlicher Beziehung zu kommen, wirkte.

[4]) So!

Havendo hoggi parlato col oratore di Vostra Eccellentia et trovatolo molto bene instrutto di quelle poche cose che qui et in Ungheria sono di nuovo, non le replicherò io altramente. ma per scrivere qualche cosa et continuare a servire in quel poco che io posso, dirò iò che io stimi che da questa dieta in materia della religione sia per riuscire.

Fu posto in ordine il colloquio di Vormatia con dissegno che ivi adunati tutti i theologi tedeschi insieme parlassero sopra tutti gli articoli de quali sono nate le discordie, et cercassero di concordarli, et che poi la dieta dovesse comprobar la concordia, che ivi fosse stata fatta. il colloquio è stato consumato in preparatorii et appena di un solo articolo si è parlato. adunque io non vedo come si possa qui fabricare, se quei fondamenti, che era speranza che in Vormatia si dovessero fare, non sono pur principiati. concorre che l'imperatore mostra haver prescia di volersi partire; concorre che le cose de Turchi vanno premendo, et bisognerà dare una gran parte del tempo di questa dieta a consultar di farne provisione; concorre in fine, che tra questi principi vi sono mille altre differentie importanti d'acconciare. le quali ragioni [1]) moveno a credere che delle cose della fede non si potrà qui far nulla: che è ben da dolersi et da temer molto che da queste malvagie divisioni non nasca qualche fastidiosa novità.

Trovo questi heretici più insolenti e più indurati che sieno mai stati, perciochè vedono di havere nella setta loro un popolo innumerabile et di andar sempre avanzando. certa cosa è che essi non temono et non stimano la potentia et grandezza dello imperatore, et questo è tutto il mal nostro, cioè che gli habbiamo lasciati prender tanto accrescimento et tante forze.

Nel fine della dieta stimo che si recorrerà a parlar d'un concilio universale, dico solamente nel fine, perchè fino attanto che la concordia privata si tratterà, non se ne farà mentione, perchè mention di concilio amazza ogni trattato di privata concordia. il nostro signor Dio ci aiuti esso, che io per me non vedo anche come questo concilio si possa fare, per molte gravissime ragioni!

Restarà che tutti i principi faccino come fa Vostra Eccellentia, laquale con somma religione, prudentia et vigilantia tien mondi gli suoi dominii et non li lascia guastar da questi maladetti errori. Dio la remuneri: questa è opera santissima!

---

[1]) „mi" vor „moveno" ist getilgt.



Fatte le feste di pascha (17. April) verrò per Ferrara oltra et farò riverentia a Vostra Eccellentia et porterole a legger qualche mia vigilia, che ho fatto contra questa gente heretica [1]).

Mi rallegro con lei della nova abbadia, che ha havuto il mio patrone Ill[mo] et R[mo]. faccia Dio che io lo veda un giorno nella sede si san Pietro!

Humilmente mi raccomando a lei.

Di Ratispona l'ultimo di febraro nel 41.

Servitor Vergerio vescovo di Capodistria.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale, lettere di vescovi esteri Busta 4,
Original von Schreiberhand mit eigenh. Unterschrift.

23. 1541 Februar 28 Regensburg. Ber[nardus]. Urbanus an Hermannus Crityserius, klevischen Gesandten beim König von Frankreich: gegen die Verleumdungen, die sich an das Verhalten des Vergerio in Worms angeknüpft haben.

S. P. Ornatissime vir. quum non ita pridem Wormatiae resarciendae religionis gratia ageremus, relatum est mihi, eo loci dominum a Grandvelle et plerosque alios subornasse falsam et ineptam nescio quam fabulam Rev. domino Vergerio episcopo Justinopol[itano], nempe quod in convivio quo semel ab oratoribus Ill[mi] principis mei fuerat exceptus, dixisset oratoribus Ill[mi] ducis Saxoniae et reipublicae Argentinae, qui tum aderant, regem Christ[mum] et omnes summos principes Galliarum vehementer favere factioni Lutheranorum. adfui ego toto eo convivio et profecto nihil unquam tale quidpiam audivi; quin potius ipsum episcopum nulla alia unquam de re loquutum esse nisi de sanctae Romanae ecclesiae unione non scindenda, eamque ecclesiam summopere et ex animo tuebatur. volui vero Tuae Humanitati hoc meis literis signifisare, ut intelligeret istos Caesareos nil aliud voluisse quam hujus optimi viri nomen in invidiam adducere, qui summa ope et quantum poterat conatus est impedire, ne quidpiam certi in conventu Wormatiensi statueretur, quod vel in praejudicium Romanae ecclesiae vel Christ[mi] regis vergeret.

---

[1]) Leider bezeichnet V, diese seine Schrift nicht näher. Mit seiner bekannten Wormser Rede ad oratores principum zugunsten des Universalkonzils (Hubert a. a. O. S. 262 Nr. 9) ist sie schwerlich identisch. Eher ist wohl an die 4 discorsi su le materie di Germania zu denken, die Vergerio in einem Briefe an Vittoria Colonna erwähnt (vgl. Hubert S. 243).

Ego hic quotidie expecto Ill^{mi} principis mei vel oratorum suorum adventum. ubi advenerint, non dubito eos paulo copiosius ea de re ad te scripturos. vale, vir ornatissime.

Ratisponae pridie calen[das] marcii 1541.

Tuus ex animo Ber. Urbanus [1]).

Clariss[imo] juxta ac eruditissimo viro domino Hermanno Crityserio I. V. doctori, apud Christ^{mum} Galliarum regem oratori Clivensi etc.

Venedig Bibl. Marc. lat. cl. 9 cod. 68 fol. 19, besiegeltes Orig.

24. 1541 September 17 Venedig. Der Bischof von Chiusi, päpstlicher Nuntius in Venedig [2]), an Vergerio in Capodistria: betr. dessen Zitation nach Venedig wegen Schulden, den dem Nuntius gemachten Vorwurf der Unhöflichkeit und die von Vergerio erstrebte Subkollektorie.

La risposta ch'io debbo alle lettere di V. S. di 3 ricevute hieri, e che del ritrovarsi V. S. l'anno passato presente alle diete di Germania di commissione del Christ^{mo} con assenso di Nostro Signore non seppe mai parte se non quando il Rev. di Pola suo fratello mene hebbe scritto dopo l'affixione della scomunicatione o citatione, che si fosse dil creditore di leì, nella qual non credo si dicesse punto che fosse fugitiva o che si nascondesse, et quel che si fece da miei ministri non si sarebbe potuto mancare di fare da V. S. in simil caso, quando per giustitia li fosse stato dimandato. che quella non si potria negar a qualsivoglia huomo, che la dimandasse, non che ad un nobile d'una republica, a chi Su' Santità manda li nuntii, perchè l'amministrino.

Se hor ultimamente è parso a V. S. ch'io non le habbi usata cortesia o rispetto, quando per gratia sua è venuta a vedermi qui, la potrebbe forse dire così per esser avezza a maggiori grandezze, et io in questo mi scuserei, non sendo in numero de' grandi; ma dico bene che seco ho usata la carità et rispetto che soglio usare con gli eguali et maggiori miei, secondo mi vengono conosciuti alla giornata. et acciò conosca che l'atto di mandarle la scortega, fu di persona che desiderava l'honore suo et non altrimente, sappi certo che io la mandavo a pregare per lui che mi venisse a parlare, potendo con suo commodo, da che non sapevo dove

[1]) Urbanus war anscheinend Sekretär der Cleveschen Reichsgesandtschaft; Nr. 21 ist ebenfalls von seiner Hand geschrieben.

[2]) Seit Anfang 1540 als Nachfolger Verallos. Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 5 S. 74 Nr. 43.

l'alloggiasse, atteso ch'el creditore delli 150 scudi, sicome ei diceva, mi pregava, perchè sapea V. S. esser allhora qui, ad esser mezano con essa per concertare questa cosa et componergli amichevolmente.

Poi negandosi esser dove era, et partendo come partiò, fei al gentilhuomo la medema giustitia che harei fatta contra un mio fratello et contro me stesso, et parmi in questo non haver usato poco rispetto all' ordine episcopale, poichè insin' ad hora si sono per tanto tempo trattenute le dimande dil creditore, et chi si scandaliza della giustitia, si può scandalizar di quanto è buono al mondo.

Quanto alla provisione della succollettaria, ho communicata la cosa con monsignor di Papho mio collega [1]), et s'è risoluto di mandargliela, come ci siano decime da riscotere, poichè non ci sendo nuove decime et mancando solamente a riscotere la rata vostra delle vecchie, non si vede che ne possiate fare, se non volesti riscotere quel che voi sete debitore per conto delle vecchie. per ricuperatione dil qual credito se da me non si fosse usato il rispetto che mi pare meritar le qualità et doti della persona vostra, si sarebbe usata tal diligenza che forse V. S. harebbe già satisfatto. di qui vegga che so dove posso usar i dovuti rispetti, et se ci saranno nuove imposte di decime, aspetti la sua provisione, che non le mancarò d'essa . . .

Venedig Bibl. Marc., ital. cl. 5 cod. 63 Nr. 26 Orig.

25. 1541 Oktober 4 Venedig. Der Bischof von Chiusi an Vergerio in Capodistria, in Angelegenheiten der Subkollektorie.

Perchè volendo io raffermare quell' ho già scritto, et provar d'esser proceduto giuridicamente, et che non potevo negare di giustitia quel che m'era dimandato, et V. S. volendo perseverar in mostrarmi che non sia stato ben fatto, sarebbe un non finire di contendere, non ne voglio dire altro a risposta della sua del primo di questo. passi adunque ciò che a lei piace, et dove tocca lo'nteresse suo della succollettoria in luogo di messer Gio: de Dominis, dicendo ella che vi rimangono le decime integre da riscuotere, et che per ciò debbe far l'esattione che quelli non potè fare, et con essa esentarsi, se così sta che le decime non sian riscosse costì, assento a quanto V. S. mi scrive; ma perchè di questo non posso communicare con monsignor di Papho, mio collega, et con padre Jacomo Zambelli, senza quali non basto io solo

[1]) Als Bischof von Paphos nennt Gams einen Pietro Contarini (bis 1557).



90

ad esequir cosa alcuna in materia di decime, non le graverá aspettare per insin' che monsignor prefato torni da Bologna, dove è ito a questi giorni a baciar i piedi di Nostro Signore[1]), che sarà di corto. et come habbi fatto parte con lui di questo, se non si sarà scosso, farò che se le mandi la sua provisione, et non sendo honesto che si esentino dui per privilegio d'un solo uffitio, converrà non havendo il Dominis fatta l'esattione, che'l nipote herede et successore nei benefitii paghi per lui: però non si potendo far di manco di communicare et pigliar partito di tutto questo con il collega mio, che non è hora presente, non attribuisca la tardità del spaccio ad altro che alla necessità, che non mi lassa far altrimente. et se le pare nel resto haver cagione di dolersi, non aspetti ch'io mi sforzi levargliela con lettere, ma che più tosto ne trattiamo a bocca, quando ci occorrerà vederne insieme, perciochè così meglio si conoscerà chi havrà ragione.

Quanto alla infettione ch'ella avisa esser nei contorni della sua diocesi, et alle provisioni, che vi desidera, vegga se da me gliene può venir aiuto alcuno, et me ne advertisca, che da me non li mancherò mai.

Venedig Bibl. Marc., lat. cl. 5 cod. 63 Nr. 27 Orig.

26. 1543 Juni 27 Venedig. Fabio Mignanelli Bischof von Lucera, päpstlicher Nuntius in Venedig[2]), an Kardinal Farnese: hieri scrissi a V. S., mandandoli le esamine et scritture nel negotio del vescovo di Capo d'Istria[3]).

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano Orig.

---

[1]) Der Papst war am 13. September 1541 mit Kaiser Karl V. in Lucca zusammengetroffen; auf der Rückreise verweilte er in Bologna. Pastor, Gesch. d. Päpste V S. 456f.

[2]) Von 1542—1544, als nächster Nachfolger des Bischofs von Chiusi; vgl. Nuntiaturberichte Bd. 8 S. 10f.

[3]) Von einem ‚negotio' des Vergerio aus dieser Zeit wissen wir sonst nichts; der Passus scheint darauf hinzudeuten, daß man an der Kurie bestrebt war, Anklagematerial gegen Vergerio zusammenzubringen; doch gelang es erst Ende 1544, von seiten der Mönche von Capodistria ‚eine Denunziation gegen ihn bei dem Rat der Zehn in Venedig zustande zu bringen, obgleich Papst Paul III. schon am 31. Januar 1544 den venetianischen Gesandten an der Kurie interpellierte, warum Vergerio, der sich gelegentlich in Venedig hatte blicken lassen, dort nicht festgenommen worden sei? Worauf der Papst allerdings seine Erwartung gründete, daß Venedig gegen V. einschreiten werde, ist nicht klar. (Ferrai, Il processo di P. P. Vergerio, in Arch. stor. ital. XV [1885] S. 212, 1.) Nach Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien (Paderb. 1910) S. 104 soll der Brief des Gesandten erst in das Jahr 1545 gehören; selbst wenn dies richtig wäre, bliebe die Frage des Papstes höchst auffallend, da die Denunziation doch auch dann erst wenige Wochen vorher erfolgt wäre; man sieht eben, daß jener Denunziation höchstens der Wert eines Vorwandes für das Einschreiten gegen V. zukommen kann.

27. 1544 Februar 17 Verona, Ottonello Vida[1]) an Vergerio: betr. Vergerios Abhaltung vom Schreiben, Karnevalspredigten in Verona, Verzögerung der Neubesetzung des Bistums, Bemühungen Vidas um die Beilegung eines Streites in Capodistria.

R^mo^ monsignor, signor mio osservandissimo. sono molti giorni che non ho havuta da V. S. parola, et per ciò scrivo sperando di destarla. ho ben saputo ch'ella è stata occupata in publicar' il giubileo et in Capodistria et in Pyrano, et però l'ho havuta per escusata et spero che cessata la occupatione la scriverà al solito. noi di qua si la passamo con assai fatica et poco guadagno et con carestia, di pane infuori, d'ogni cosa; sed Jupiter ipse haud facilem esse vitam voluit, quando disse: in sudore vultus tui etc.

Siamo al carnevale. si prepara da correr alla chintana[2]), et forse a giostra nella Arenna[3]). mi piacerà veder seder ivi il populo all' antica. havremo questa quaresima predicatori a S. Bacho; nel domo predica un frate di Zoccholi di questa terra dotto, ma non ha al parer mio nè quel spirito nè quel giudicio ch'io vorrei. alla Scala vi è uno che ha fama grande, diman lo andaremo ad ascoltar, frequentaremo poi il migliore. il nostro padre prior pur della Scala è andato a predicar non so in che luoco sul arcivescovato[4]) di Firenza, et si raccomanda.

Di vescovo più non se ne parla[5]), et che importa al papa, se questa diocese andasse ben a broetto[6]) per non haver pastore, essendovi tante altre a questa conditione medesima!

Non so che farà V. S. di predicatore, penso tochi a san Francesco et dubito che non haveran posto troppo cura in mandarci cosa eletta, ut solent.

Ho scritto per altre mie del trattamento di pace promosso per il Rev messer padre Nicolao Ingaldeo[7]), et come io ho

---

[1]) Ueber Ottonello Vida s. Nuntiaturberichte Bd. 1 S. 25 Anm. 4. Vida gehört auch zu denjenigen Personen, die dem faszinierenden Einfluß des Vergerio in hohem Maße unterlagen. Von dem Briefwechsel zwischen Vergerio und Vida, der nach Andeutung obigen Schreibens sehr rege gewesen sein muß, haben sich leider nur dürftige Spuren erhalten.

[2]) Chintana (Quintana) ist der Pfahl, nach dem gerannt wird.

[3]) Das römische Amphitheater in Verona.

[4]) Abgekürzt (arv^o^).

[5]) Bischof Gio. Matteo Giberti von Verona war 1543 gestorben; erst im Laufe des folgenden Jahres erfolgte die Neubesetzung des Bistums durch Pietro Lipomano (— 1548).

[6]) So?

[7]) Ueber Niccolo Ingaldeo s. u. Nr. 34.

rescritto volere che'l tutto sia (quanto a me) riposto in V. S. R^{ma}, la quale prego sia contenta di far in ciò quanto le parrà che messer Domnedio la inspiri, benchè io pronostico che non sarà di ciò altro, perchè propongono conditioni inique. non so ciò che sia riuscito di ...[1]), che non ho già più di lettere di messer Piero del Bello[2]). mi raccomando a V. S....

Servidor Vida.

Venedig Bibl. Marc., ital. cl. 5 cod. 63 Nr. 45 eigenh. Orig.

28. 1545 Dezember 26 Brescia (Brixiae). Joannes Petrus Ferrettus, Suffragan und Vikar in Brescia, an den Elekten von Benevent, päpstlichen Legaten in Venedig[3]).

Quando V. R^{ma} S. non habbii facto exequir il monitorio contra il vescovo di Capo d'Istria (perchè intendo essere cum certi gentilhomini di Caprioli sul Bresciano), io, desideroso de mandar ad effecto le commission' apostolice, se li piaque indrizarle, non mancharò del desiderio et devotione mia sopra di ciò, perchè esso vescovo non mancha di andare infettando, dove lui pol cum la lengua operar et straparlare, quantunque lui dica attender solum alli abusi, et trova di soi simili, che pur troppo li prestano orecchio. nè li dirò altro ...

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, eigenh. Orig.

29. 1546 Januar 13 Mantua. Vergerio an den Herzog von Ferrara: über theologische Arbeiten der Kardinäle von Este und Mantua.

Io dissi alla Eccellentia Vostra, che il signor cardinale vostro mi havea fatto scrivere ristrettamente, in quali punti consisteva la differentia, che hoggidì è tralla sede apostolica et li Protestanti, et le promessi di mandargliene copia. et la mandarò tosto, l'ho data a fare. ma fra tanto ho pensato di haver a far piacere alla Eccellentia Vostra, mandandole una espositione et paraphrasi, che ha fatto sulla oratione del Signore lo Illmo et R^{mo} signor cardinale di Mantoa[4]). adunque io la mando qui collegata, et le mando una cosa

1) Abgekürzt, nicht sicher zu lesen.
2) Die Familie del Bello erscheint in Copodistria (vgl. unten Nr. 34).
3) Giovanni della Casa. — Vgl. des nämlichen Schreiben an den nämlichen vom 17. Dezember 1545 bei Buschbell, Reformation und Inquisition S. 283 Nr. 50.
4) Ercole Gonzaga.

molto bella et piena di dottrina et di spirito. et sia laudato Dio, che ci lascia sentire principi et cardinali parlar in questi linguaggi. questa è cosa nuova in quest' età! è vero che non ne sono molti, pure è da sperare che la bontà di Dio ne anderà suscitando degli altri, perchè se n'ha bisogno. questo signor cardinale va per una via molto buona, tutto intento alli studii sacri et al governo delle anime. Dio lo prosperi de bene in meglio . . .

Di Mantoa alli 13. di genaio 1546.

Humile servitor Vergerio vescovo di Capodistria.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale Lettere di vescovi esteri busta 4, Original von Schreiberhand, mit eigenh. Unterschrift.

30. 1546 Februar 1 Capodistria. Girolamo Taddeo an [den Nuntius in Venedig]: über seine Reise nach Capodistria und die Beschlagnahme der Bücher und Schriften des Vergerio daselbst, sowie Anstellung von Zeugenverhören, wobei Kompromittierendes für V. nicht zutage getreten ist [1]).

Non ho scritto a V. S. R[ma], perchè non hier l'altro, videlicet sabbato di sera a hora quasi una di notte [2]), arrivai in Capodistria per la mala sorte del tempo cattivo et fortuna grandissima, che ha mancato poco non siamo mal capitati. el sabbato a sera [3]) ne partissimo da Venetia, et per la importunità mia, che faceva alla barca per venir presto et far l'effetto iuxta la commission di V. S., ha mancato poco non siamo affogati. la domenica arrivassimo a Caurli, et il patron voleva pigliar porto, et io, perchè era bon tempo, lo spinsi più avanti al taramonto, et circa due hore di notte ne assaltò tal tempesta et fortuna, che non possevamo nè ritornare nè andare avanti per la notte et per la fortuna; volsemo surgere in mare, tanto era il mar et vento, non possemmo, perdessimo un ferro, et la bona sorte volse che pigliassemo Caurli, dove siamo stati giorni cinque. venere di notte ne partissemo et arrivassimo in Capodistria, come ho detto, il sabbato a una hora di notte. la mattina de la domenica presentai summo mane la lettera al magnifico podestà, il qual con grandissima obedientia mi offerse tutto

---

[1]) Der Brief wird kurz angeführt bei Ronchini, Lettere d'uomini illustri, pag. 145; danach bei L. Campana, Monsignor Giovanni della Casa e i suoi tempi, in Studi storici XVII, 2 (Pisa 1908) pag. 179 und Buschbell S. 115, 2.

[2]) Eine Stunde nach Ave Maria (etwa $6^1/_4$ Uhr abends).

[3]) D. i. am 24. Januar.

quel che voleva in simile materia. non li parse, come mi disse V. S., che andassemo subito al Rev. vicario, perchè lui non sa cosa alcuna, et non ha notitia, nè governa le cose del vescovo per esserci uno fattore, qual governa tutto. Sua Magnificenza mandò a chiamar ditto fattore, et con una grande astutia gli domandò de le cose del vescovo, tanto che venne alli suoi libri. el fatto[re] li disse che tutti quelli libri et scritture, che si ritrovavano in Capodistria del vescovo, che lui li custodiva, ma che erano cose di poco momento, perchè li libri d'importanza lui li portava insieme con lui, dove che 'l va, et per leggere in Mantua in un monastero di frati, ha con esso tutti suoi libri. il signor podestà allhora mi dette il cavalieri et gli officiali et il cancellieri, che andassimo a torre tutti quelli libri et scritture, che ivi si ritrovavano, et così havemo fatto; havemo ritrovato assai scritture vecchie et lettere, le quali tutte havemo messo in una cassa ben sigillata et serrata, qual si trova appresso la magnificenza del podestà, che si portarà in Venetia. inventario non si è fatto per essere cose assai confuse, et bisognaria star sette giorni a farlo, et al signor podestà non è parso, benchè li agenti del vescovo volevano si facesse; ma per la confusion non si è fatto, perchè il canceller non vol perder tanto tempo: pure la parte si è contentata siano così messi in la cassa ben sigillata et che si mandino. li detti agenti non volevano per niente fussero portati via di giorno per non dar infamia al vescovo. io non volsi mai, a tal che mi facessero qualche trappola. li feci portar di giorno per mezzo la piazza in casa del magnifico podestà, dove al presente si ritrovano. credo bene che non siano cose di momento, perchè, come ognuno dice, il vescovo non ha qui li suoi libri, ma con esso lui. pure si cavarà quel che si potrà.

Io ho commandato al signor vicario et a tutti iuxta il monitorio. nessuno sa niente, nè si può trovar niente; tutti tremano del vescovo et de li suoi parenti et fattione, quale è assai grande. sto adesso sul'essaminare et ho examinato parecchi, et parecchi etiam inimici del vescovo, et non si trova cosa di momento[1]). penso domani di spedirmi et vegnir di qui. tutto per aviso di V. S., alla quale baso la mano.

Di Capodistria a dì primo di febraro 1546.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnes.,
Abschrift.

---

[1]) Der auf die Denunziation der Mönche (s. o. S. 90 Anm. 3) angestellte Prozeß gegen Vergerio verlief überhaupt ergebnislos; doch war man an der Kurie entschlossen, Vergerio zu verderben; im besonderen scheint Elio, der der Nachfolger V.s in Capodistria zu werden hoffte, dafür gesorgt zu haben, daß die Angelegenheit im Fluß erhalten blieb (vgl. das nächste Stück).

31. 1546 August 17 [Rom]. Der päpstliche Sekretär Bernardino Maffeo an Antonio Elio:

Io stó aspettando una lettera di monsignor Illmo padrone, dove avisi che habbi convinto Sua Maestà a contentarsi della translatione con mandarvi li suoi prelati et far un concilio da dovero con la presentia di Sua Beatitudine: che Dio vi dia gratia, che anchor voi vi habbiate voto a quel tempo, et io spero che l'haverete per privationem, andando le cose del Vergerio male[1]).

Rom Arch. Vat., Lettere di principi vol. 12 fol. 346^{b}—347^{a}, Abschrift, mit dem Vermerk: ricevuta in campo presso Naustat (Neustadt a. d. Donau).

32. 1546 Oktober 14 Rom. Maffeo an Elio:

Über die Aussichten des Konzils: Selbst wenn nur das Dekret der Justifikation zustande käme, non saria poco, et quella della residentia de' prelati nelle loro chiese, al qual tuttavia si attende, in modo che non vi curerete altrimenti del vescovato di Justinopoli, piacendovi più la stanza di Roma che quella, con tutto che sia vostra patria. et non crediate che si perda tempo nella causa Vergeriana. et se bene non la sollecito come voi, io almeno l'officio con più carità, non postponendo però il servitio di Dio. basta che al ritorno vostro lo troverete in Roma[2]).

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, eigenh. Orig.

33. 1548 Oktober 24 Rom. Papst Paul III. bevollmächtigt Annibale Grisono zum Einschreiten gegen die Ketzereien im Istrischen.

Dilecto filio Annibali Grisono clerico Justinopolitano, U. J. doctori, commissario nostro.

Cum, sicut non sine molestia accepimus, in civitatibus et diocesibus Polensi et Justinopolitanensi locisque illis contiguis non levis Lutheranae heresis suspitio vigere et detegi

[1]) In diesem und dem folgenden Stück deckt die Kurie ihre Karten in der Sache des Vergerio auf: trotz des für ihn günstigen Ausgangs des ersten Prozesses ist sein Verderben beschlossene Sache!

[2]) Der Sinn des Schreibens ist offenbar etwa folgender: „Das Konzil wird bald zu Ende gehen, es eilt deshalb in dieser Beziehung nicht, daß Ihr Bischof werdet. Macht Euch also wegen des Bistums von Capodistria keine Sorge, falls Ihr lieber in Rom bleibt. Nichtsdestoweniger ist die Sache des Vergerio in Fluß, die ich allerdings weniger lieblos betreibe als Ihr." Bemerkenswert ist noch der Schluß, wonach man damals Hoffnung hatte, daß der Angeschuldigte nach Rom kommen werde, von wo er schwerlich zurückgekehrt wäre!

inceperit, nos, volentes pro nostro officio et dei omnipotentis honore providere, ne talis heresis contagio in eisdem locis ulterius serpat, de tua doctrina, virtute ac probitate confisi tibi, quem ad id commissarium nostrum deputamus, per presentes mandamus, ut ad dictas civitates, dioceses et loca te personaliter conferas et super premissis omni adhibita cura et diligentia inquiras et, prout tibi ad ipsius dei gloriam et honorem ac animarum salutem expedire videbitur, provideas. nos enim tibi quod in praemissis summarie, simpliciter ac de pleno et sine strepitu ac figura judicii procedere, et quoscunque repertos suspectos aut quomodolibet culpabiles, etiam ex eo quod Lutheranam hujusmodi seu quancunque aliam heresim et ab apostolica sede vel sacris conciliis damnatum errorem contenentes libros imprimere, vendere, emere et legere quomodolibet presumpserint, juxta canonicas sanctiones punire et castigare, penitentes vero seu ad cor reversos abjurata heresi ac satisfactione exhibita et injuncta eis pro modo culpae penitentia, in utroque foro absolvere, et testes, qui se odio, timore vel gratia subtraxerint, ad perhibendum testimonium veritati per sententias, censuras et penas canonicas et alia oportuna juris remedia cogere et compellere . . . possis concedimus . . .

Datum Romae apud sanctum Petrum die 24 octobris 1548 pontificatus nostri anno 11. Blosius[1]).

Rom Arch. Vat., Armar. 41 vol. 43 Nr. 694
(Minuta brevis).

34. 1549 Mai 3 Capodistria. Zwölf genannte Einwohner von Capodistria an Kardinal Niccolo Ridolfi: bitten, angesichts der bevorstehenden Neuwahl im Bistum, darauf hinzuwirken, daß in keinem Falle Annibale Grisono, der sich als päpstlicher Kommissar bei ihnen im höchsten Maße unbeliebt gemacht hat[2]), sondern eine neutrale Persönlichkeit, am liebsten Niccolo Ingaldeo, das Bistum erhalten möge.

Essendo divolgata in queste parti la fama della privacione del Rev. monsignor Pietro Paulo Vergerio, vescovo di

[1]) Vgl. zu diesem Stück Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien S. 145. — Ein ferneres Breve an Grisono vom 1. Februar 1549 ist gedruckt von Fontana in Arch. Stor. della R. Soc. Romana di storia patria XV (1892) pag. 408 Nr. 99. Hier wird G. beauftragt, im besonderen gegen Vergerio zu inquirieren und alles Material, was er gegen diesen beschaffen könne, der Kurie einzusenden.

[2]) Vgl. hierzu Buschbell S. 145ff.

questa città[1]), et dovendosi consequentemente far nova electione di vescovo in luoco suo, noi, mossi da zelo del ben commune di questa nostra patria, habbiamo giudicato esser cossa espediente indrizar le presenti lettere a V. S. R^ma^ et Illma, come ad uno di maggiori et principali di cotesto amplissimo collegio, et di cui sapiamo essere l'autorità molto grande appresso la Santità di Nostro Signore. nè quella benignissima dovrà per tal causa dannarci di presontione, comprendendo che ciò che da noi si dirà, sará tutto detto a buon fine et per schiffar degli inconvenienti et scandali, che senza dubio da tal' elettione seguirebbono, quando senza altro risguardo la si facesse et secundo il dissegno di alchuni, della ambitione et passione loro trasportati.

Si ragiona qui da molti che si procura di far elegger a questo vescovato il Rev. messer Anibal Grisoni, per il che ci è parso di riverentemente ricordare a V. S. Illma et pregarla ch' ella si degne di far di ciò advertente la Santità del Nostro Signore, come questa città, che è la principale et capo di questa provincia, hora si truova in grandissima confusione et divisione a punto per causa della detta privacione del prefatto R^mo^ suo vescovo; conciosia chè, per esser lui de le primarie case di quella, ci sono molti di suoi parenti et adherenti nobili et di non pizolla auttorità, i quali hanno per cossa certa che 'l prefato Rev. eletto[2]) habbia et per inanti et hora suscitate le persecutione et procurate le inquisitioni contra del detto vescovo, et fattossi delegare a ciò comissario il detto Rev. Grisoni, et cum il favore di qualche uno altro, parente anch' esso, ma non troppo amico di casa Vergieria: il quale, per dire il vero, venuto qui cum l'authorità pontificia et del Ser^mo^ dominio Veneto, ha fatta diligente inquisitione, ma cum molta acerbità et senestreza[3]), talchè par habbia dato ad intendere a chiascun che 'l procieder suo era più per desiderio et studio di offender molti nobili de questa città, che di coreggier gl' abusi et le heresie. unde è etiam causato che qui sono state produtte delle scripture et fatto delle oppositioni al prefacto Rev. Grisoni et altri, et sono etiam andati a Venetia una frotta di gentilhuomini a dolersi inanti il dominio di fatti di quello. sichè, Illmo signore, quando per aventura fusse datto il detto vesco-

[1]) Die förmliche Entsetzung des Vergerio erfolgte erst im Konsistorium des 3. Juli 1549 (vgl. unten Nr. 36); eine vorläufige Entsetzung — durch die Deputierten der römischen Inquisition — scheint aber im April d. J. stattgefunden zu haben. Vgl. Buschbell a. a. O. S. 140f.

[2]) Wer gemeint ist, bleibt unklar; von einem „eletto" ist überhaupt vorher nicht die Rede.

[3]) So?

vato al predetto, ni seguirebbe senza dubio qualche grave sedicione et turbulentia; ma dovendossi tor al Vergierio, si dee far cum ogni diligenza electione di qualche persona da bene et neutrale. et quando ni fusse lecito di dir piui inanti, potressimo cum la debita reverentia affirmare cum verità che, dovendosi elegger a questo officio chi fusse universalmente gratto et desiderato da tutti in questa città, non si potrebe far elettione di persona più generalmente amata et ben vogliuta, nè più aliena dalle inimicitie et seditioni sopradette, di quello che sarebbe il nostro Rev. messer padre Nicolò Ingaldeo[1], famigliare et servitore di V. S. Illma, della bontà et desterità et altre bone condittioni del quale non accade che da noi se ne parli molto, perchè per cottidiana esperienza ella ottimamente conosce la sua natura et ogni altra sua qualità. solo questo pregheremo, V. Illma S. si degne ad honor de dio et a beneficio publico di tutta questa città et diocesse, di procurare et talmente operare apresso di Sua Santità, che sia fatta ellettione di persona più sinciera et amorevole, che habbia più tosto a medicare le piaghe di questa povera città, come saperebe fare il predetto Rev. Ingaldeo nostro, che a ruinarle et essulcerarle, come si rendiamo sicuri che Sua Santità et V. S. Illma, per la singular pietà et benignità sua, si afforcerano di fare. alla cui bona gratia reverentemente ci raccommandiamo.

Di Capodistria alli tre maggio 1549.

Marco Mucio, doctor di theologia
Hieronimo de Zuano
Francisco del Bello
Domenico Ingaldeo
Jac. Petronio, cancelliero de la magnifica comission di Capodistria
Antonio Serini
Nicolao di Salini
Jacobo di Tarsia
Juliano del Bello
Jac. Constantino
Martino di Mazochi
Antonio Gisonio

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, gleichzeit. Abschrift.

---

[1]) Der nämliche, dessen Vida in seinem Briefe an Vergerio, oben Nr. 27, gedenkt. Tatsächlich wurde der Bischof von Lavello, Tommaso Stella, ein Dominikaner, der Nachfolger des Vergerio, ein Mann, dessen Rechtgläubigkeit zeitweise ebenfalls angezweifelt wurde (vgl. über ihn Buschbell a. a. O. S. 61—80). Nach einem Bericht des venetianischen Gesandten an der Kurie, Matteo Dandolo, an die Signorie vom 13. Mai

35. 1549 Juni 8 Rom. Matteo Dandolo, venetianischer Gesandter an der Kurie, an die Signorie: der Papst sandte seinen Sekretär Dandino und ließ Dandolo ersuchen, der Signorie zu schreiben per la espeditione de quei Lutherani di Capodistria de li apresentati . . ., dicendomi che la Sublimità Vostra . . . havea datto ottimo principio . . ., ma che poi gli parea de intendere che la cosa si era rafredata[1]).

Venedig Arch. di Stato,
Briefbuch Dandolos fol. 19.

36. 1549 Juli 3 Rom. Ruggiero, ferraresischer Gesandter an der Kurie, an den Herzog von Ferrara:

Hoggi è stato consistorio, nel quale è stato privato il vescovo di Capo d'Istria, havendo sol' contradicto il R^{mo} Crescentio, Bellayo et un altro, allegandossi da Crescentio, che li processi non stavano bene[2]).

Modena Arch. di Stato, Cancell. ducale, Roma,
Busta 28, Orig.

37. 1550 Mai 5 Baden i. d. Schweiz. Ascanio Marso an den kaiserlichen Generalkapitän in Italien und Gouverneur zu Mailand Ferrante Gonzaga (über die Stellungnahme der Schweizer im Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich, und seine Versuche, jene für den Kaiser zu gewinnen . . .):

. . . Da Valle Bregaglia[3]) mi scrive il signor secretario Rozzono[4]) de 21 del passato il buon principio dato a quella negotiatione et della speranza haveva di ben in meglio.

1549 hatte der Kardinal von Chieti (Giov. Pietro Carafa) ihn gefragt, ob in betreff der Neubesetzung des Bistums von Capodistria Venedig besondere Wünsche habe. Venedig Arch. di Stato, Briefbuch Dandolos, fol. 7$^{a\,b}$.

[1]) Vgl. hierzu Buschbell a. a. O. S. 81—102 „Einzelfälle von Häresie in Venedig", sowie besonders S. 144—154 „Untersuchungen und Prozesse gegen Vergerios Anhängerschaft".

[2]) Vgl. Buschbell S. 141 nach anderen Nachrichten. — Marcello Crescenzio sowohl wie Jean Bellay, Bischof von Paris, gehörten zu den hervorragendsten Gliedern des h. Kollegs; unter andern gehörten sie der Konzilskommission an. Man bemerke auch die Motivierung Crescenzios: che li processi non stavano bene!

[3]) D. i. das Bergell; hier liegt Vicosoprano, wohin Vergerio zu Anfang d. J. 1550 als evangelischer Pfarrer berufen worden war; vgl. Hubert a. a. O. S. 21 ff.

[4]) Generalsekretär von Mailand.

et il medemo Vergerio mi avisa, quel' non ha mandato nè mandarà nel resto, come dalla sua vederà[1]).

Mailand Arch. di Stato, Germania,
Corresp. diplom., Orig.

---

[1]) „et il medemo — vederà" ist im Orig. chiffriert; Auflösung liegt bei. — Der Brief zeigt die bemerkenswerte Tatsache, daß Vergerio sich schon in den Anfängen seiner Wirksamkeit als Evangelischer auch politisch betätigte, und daß die Beamten des Kaisers an seinem Uebertritt und seiner Ausstoßung durch die alte Kirche keinen Anstoß nahmen, sondern sich seine Unterstützung gern gefallen ließen, wennschon, wie aus der Chiffrierung dieses Passus hervorgehen möchte, unter Beobachtung einer gewissen Vorsicht nach außenhin.

Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540.

Von **Otto Clemen** (Zwickau i. S.).

Bei der von der Kgl. Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers bei den in Betracht kommenden Archiven und Bibliotheken eingeleiteten Rundfrage nach ungedruckten Lutherana wurde von der Direktion der Wiener Hofbibliothek hingewiesen auf ein Stück in der einst Johann Fabri gehörigen Handschrift 8873, das überschrieben ist: „Nono die Maij anno Christi 1540 sunt mihi sequentes conclusiones oblatę“, und die Unterschrift trägt: „Ad Cęsarem per Lutherum missę“. Daß derjenige, der in der Überschrift von sich in der ersten Person („mihi“) redet, der einstige Besitzer der Handschrift, Johann Fabri, ist, kann nicht zweifelhaft sein. Er war damals beim kaiserlichen Hoflager in den Niederlanden [1]). Es war also leicht möglich, daß ein zunächst an den Kaiser adressiertes Schriftstück ihm präsentiert wurde. Wer ist nun aber der Verfasser der „conclusiones“? Und was bedeutet die rätselhafte Unterschrift? Wir werden diese Frage wohl beantworten können, wenn wir vom Inhalt der Sätze Kenntnis genommen haben.

[79 b] Nono die Maij anno Christi 1540 sunt mihi sequentes conclusiones oblatę.

De Baptismate.

Cedat Ecclesię examen sectarum in negocio Baptismi.

De Eucharistia.

Cedat Zwinglius cum suis ecclesię. Ecclesiastici corrigant missę dedecorosos abusus et stolidas superstitiones. Amputetur consuetudo sacrificantium ob Numulos, atque adeo sacra impie vendentium attestante illorum conscientia.

1) ZKG. 20, 253. 522.

Minuatur Ingens turba quottidie missantium propter saginandum Aqualiculum dumtaxat.

Non admittantur sacra concubiniariorum. Satius est paucas fieri missas cum fructu quam multas non tantum sine fructu, verum etiam cum peccato horrendissimo, etiam scandalo grauissimo. Reliquae Ceremonię circa missas non sunt abolendę, nec gestus etc. Canon missę reformetur ab vtraque parte, missę extraordinarię prohibeantur, Sub vtraque specie permittatur communio.

De Confessione.

Confessio in Ecclesia maneat et remittatur non nihil de Circumstantiarum impietate et tortura conscientiarum. Additio: Quilibet [80[a]] confessor habeat absoluere a quibuscunque peccatis, de occultis intelligo.

De excommunicatione.

Excommunicatio vna cum Satisfactione ac Poenitentia maneat in Ecclesia. Additio: Restringatur ac limitetur aliquo modo excommunicandi potestas.

De coniugio.

Permittatur sacerdotibus coniugium.

De vnctione.

Extrema vnctio maneat in Ecclesia, sic tamen, ut gratis administretur cum declaratione eorum, quę ibi dicuntur, ne populus nil aliud existimet quam liquorem ibi esse.

De ordinibus.

Ordo Clericorum maneat, cum in omni polytico regimine gradus esse debeant. Caueant tamen Episcopi, ne tanto gregi inutilium Iuuenum ad ordinem aditus pateat, Sed ijs dumtaxat, qui Aetate, probitate, eruditione spectati satis sunt, et quos poscat Ecclesiarum necessitas, non sine Vicinię bono testimonio.

De Ieiunio.

Ieiunium maneat, sic tamen, ut non superstitiose tractetur, Cum pauperes non valeant habere tam lautas mensas quam diuites. Additio: Preceptum Ieiunij vertatur in exhortationem.

[80[b]] De oratione.

Oratio maneat in Ecclesia, sic tamen, ut superstitiosę orationes tollantur.

De subuentione pauperum.

Pauperibus de bonis Ecclesię ac monasteriorum subueniatur.

De cantu.

Cantus in Ecclesia maneat, sic tamen, ut Germanus cantus in certis locis non derogetur.

De horis Canonicis.

Horę Canonicę maneant, sic tamen, ut decentius atque deuotius decantentur. Additio: Maxime de tempore, legendę non habentes ortum authenticum amoueantur, quo loco succedat sacra scriptura.

De festis.

Festa habeantur, sic tamen, ut in illis deo seruiatur potius quam Mammonę. Pluralitas prudenter reijciatur.

De Imaginibus.

Imagines habeantur, sed sobrie.

De reliquijs.

Reliquię custodiantur, sed in his tollatur superstitio, nec spes salutis in eis reponatur.

Scholę.

Scholę habeantur, sed docte, et quę cum Rectioribus litteris mores tam Christianos quam polyticos doceant.

[81[a]] Visitatio.

Episcopi visitent suas Dioeceses per se aut per integerrimos ac peritissimos viros.

Monasteria.

Habeantur, sed pauciora et mundiora. Additio: Ex istis fiant Scholę.

Magistratus.

Magistratus habeantur.

Clerus.

Clerus reformetur tam in capitibus quam membris.

Restitutio.

In hoc quęratur ob pacem et concordiam Medium, ne propter restitutionem impediatur Concordia, Sic tamen, vt Lutheranis permittantur vxores ductę.

Additiones.

Nulla mera humana constitutio obligat quemquam, sed sub pena perpetuę damnationis Contemptum ac offendiculum semper excipio. Impedimenta Matrimonij Iuris positiui existentia tollantur e medio ac sola Iuris diuini prohibitio seruetur. Selectus ciborum, sub pęna tamen corporali non

perpetua. Circa materiam Beneficiorum Ius commune obseruetur, Ita ut quilibet vnicum tantum habeat beneficium, in eo personaliter resideat nec locus sit dispensationis. Quantum ad Iurisditionem Ecclesiarum pertinet, in hoc inter Ecclesiasticos ac Imperij proceres fiat Collatio, ut reducatur ad iustum et aequum modum, ita ut per hoc non inferatur Laicis Grauamen nec ecclesiastici suo priuentur Iure. Omnia Sacramenta gratis populo danda sunt. Gratis accepistis, gratis date.

Plebanis sufficiens deputetur portio, ut plebi eo diligentius pręesse valeant citra incommodum subditorum.

Verbum dei frequentius quam ante denuncietur populo pure atque ex sacris et approbatis litteris.

Ad Cęsarem
Per Lutherum missę.

Als Verfasser dieser ‚conclusiones' kann meiner Meinung nach nur Georg Witzel in Betracht kommen. Vergleicht man die Inhaltsangabe seiner 1532 verfaßten und 1537 gedruckten Schrift Methodus concordiae ecclesiasticae, RE[3] 21, 404f., und besonders die Zusammenstellung ihm ärgerlicher Sätze, die Joh. Eck aus Witzel exzerpiert und am 11. März 1540 an Contarini geschickt hat, ZKG. 19, 244ff., dann ergibt sich eine frappierende Übereinstimmung. Man vergleiche etwa die Sätze über die Reform des Meßwesens (‚Minuatur numerus quottidie missae celebrantium, modo ut repleant ventrem', ZKG. 19, 245; oben: ‚Minuatur Ingens turba quottidie missantium propter saginandum Aqualiculum dumtaxat'), über die Notwendigkeit, den Lutheranern die Priesterehe und das Abendmahl sub utraque zuzugestehen, über den Gewissenszwang (‚tortura conscientiarum' S. 247; oben derselbe Ausdruck) in der Beichte. Die Unterschrift ließe sich dann vielleicht so erklären, daß Witzel diese Reunionsvorschläge an Luther schickte, dieser mit ihnen nichts weiter zu tun haben wollte, aber doch bei einer sich ihm gerade bietenden Gelegenheit sie an den Kaiser weitergab. Unterm 18. April 1540 hatte nämlich Karl V. von Gent aus „zu schleuniger friedlicher Beilegung und Vergleichung" der Religionsstreitigkeiten nach Speier eingeladen, und unterm 9. Mai ließen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen das von dem zu diesem Zwecke nach Torgau

berufenen Melanchthon abgefaßte Antwortschreiben abgehen[1]). Vielleicht hat Melanchthon damals das von Luther ihm ausgehändigte Schriftstück Witzels beigelegt. Fabri müßte dann das Datum der Sendung und das des Tages, an dem die dazu gehörigen conclusiones Witzels ihm übergeben wurden, verwechselt haben. Gewiß eine etwas gezwungene Erklärung! Eine andere Lösung des Rätsels aber habe ich nicht finden können.

---

[1]) R. Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541, Jena 1889, S. 20 ff.

Paul Lindenau.
Ein Beitrag zu seiner Biographie.

Von Lic. Dr. **Hans Becker.**

Während der Abwesenheit des Kurfürsten Johann, der an dem Reichstag von Speier 1529 teilnahm, führte der Kurprinz Johann Friedrich in des Vaters Namen die Regierung. Die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, zu denen ihn schon längst eine rege persönliche Neigung hingezogen hatte, nahm naturgemäß fast ausschließlich seine Kräfte in Anspruch. So mußte er sich auch mit der Person des Predigers Paul Lindenau und dem von ihm in Zwickau hervorgerufenen Streit beschäftigen [1]). Lindenau war eine von den besonders in den Anfangsjahren der Reformationszeit sehr zahlreichen Persönlichkeiten, die mit mutiger Entschlossenheit die Sache der Reformation verfochten, aber auch durch die stürmische und oft taktlose Art ihres Auftretens Luther und seinen Freunden viel Mühe und Sorge machten. Nach anfänglich sehr gutem Einvernehmen war er mit dem Rat von Zwickau und dem Bürgermeister Mühlpfort über kirchliche Dinge in Streit geraten, dem aber auch eine persönliche Spitze nicht fehlte. Wir verfolgen hier nicht die einzelnen Phasen des Streites [2]). Die Visitatoren, die am 11. Januar 1529 in Zwickau eintrafen, stellten Lindenau ein sehr gutes Zeugnis

---

[1]) Über Lindenau besitzen wir eine sorgfältige Untersuchung von G. Müller: Paul Lindenau, der erste evangelische Hofprediger in Dresden. Ein Beitrag zur Beformationsgeschichte Sachsens nach meistens ungedruckten Akten und Briefen. Leipzig 1880. Es ist nur bedauerlich, daß Müller die genaue Datierung der benutzten Archivalien meistens nicht angibt und von dem Wortlaut der Aktenstücke nur sehr wenig mitteilt.

[2]) Müller hat ihn a. a. O. S. 23ff. ausführlich dargestellt.



aus[1]). Alle Zwietracht schien beseitigt, da brach kurz nach der Abreise der Visitatoren ein neuer Konflikt aus, der zum Weggange Lindenaus führte. Am 27. Februar erhielt er vom Rat den erbetenen Abschied, der durch den Kurprinzen in einem Briefe vom 11. März 1529 genehmigt wurde[2]). Die Verhandlungen, wie Müller sie fleißig und übersichtlich dargestellt hat, bedürfen aber einiger Ergänzungen nach den mittlerweile publizierten Aktenstücken[3]). Am 7. März hatte der Rat von Zwickau an Luther über die Verabschiedung Lindenaus berichtet und um die Sendung eines neuen Predigers gebeten[4]). Luther hatte den Conrad Cordatus in Aussicht genommen und auch wirklich nach Zwickau gebracht[5]). Lindenau hatte sich am 17. Februar, an dem er seine Entlassung erhielt, nach Werda begeben, das auf Ver-

---

[1]) Müller S. 34; vgl. auch Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten. Beiträge zur Kirchen-, Schul- und Sittengeschichte der Ephorie Zwickau.

[2]) Die seit Seckendorf oft, auch noch von Buckhard: Dr. Martin Luthers Briefwechsel, S. 132, wiederholte Behauptung, die Visitatoren hätten Lindenau aus Zwickau entfernt, ist also unrichtig; vgl. auch Müller S. 37.

[3]) Über die früheren Streitigkeiten Lindenaus vgl. den Brief Melanchthons an den Rat von Zwickau (ohne Datum, wohl von 1527). bei Buchwald, Ungedruckte Melanchthonbriefe, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1884, S. 102f., und die Briefe von Georg Rörer an Stephan Roth vom 26. Februar und Ende März 1528; bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit. Leipzig 1893.

[4]) Rat von Zwickau an Luther, 7. März 1529. Enders, Luthers Briefwechsel VII, S. 65; vgl. auch Luther an Hausmann 13. März 1529; Senatus vester nondum ad me scripsit. Der Brief vom 7. war also am 13. noch nicht in Wittenberg angekommen. Enders VII, S. 69ff. Der Rat verschweigt in seinem Schreiben den springenden Punkt, daß er zu den Artikeln der Visitatoren nachträglich eigenmächtig einige neue hinzugefügt hatte, gegen die sich aber Lindenau erklärte. Vgl. Lindenau an Joh. Friedrich 29. April 1529, bei Müller S. 62ff.

[5]) Vgl. Luther an Hausmann 3. März 1529; Enders VII, S. 60; Luther an Hausmann 31. März 1529; Enders VII, S. 79; Luther an Cordatus 9. April 1529; Enders VII, S. 81. Vgl. auch Rörer an Stephan Roth 13. März 1529; Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Gelehrtengeschichte. Leipzig 1893. Auch Rörer empfiehlt den von Luther vorgeschlagenen Cordatus.

anlassung der Visitatoren nach einem Pfarrer suchte. Lindenau konnte also dort auf eine Anstellung hoffen.

Von Interesse für diese Angelegenheit ist nun ein Brief, den Kurprinz Johann Friedrich seinem Vater am 21. März schrieb und der hier folgen mag[1]):

Hochgebornner furst, gnediger lieber her vater vnnd gefatter. Auft die zwo schrifften, so Ewrenn gnaden wie kurczlich hiuor gethann, ist vonn dennselben euernn gnaden vnns gesternn Sonnabent antwort zukomen, welcher Datum heldet zu Speyer, Sontags Judica, die haben wir mit Irem Inhalt freuntlicher meynunge gelesenn, vnd gerne gehort, das Eur gnad aus gotlicher Hulff zu Speyer mit den Irenn gesunt vnnd wol ankomen sein, Vnnd was denn artickel, mit denn von Gera vnd dem Reussenn von plawen anlangen thut, haben Ewrenn gnadenn wir, an vergangenem Mitwoch geschribenn, vnd abschrifft derselben von Gera vnnd Reussens, auch Irer vnterthanen vnd vorwanten, als der pfarrer, geistlichen, der von adel vnnd in stetten briffe, so sie an Ewr gnaden verordenten Visitatorenn geschrieben, vbersandt, daraus Ewr gnad befinden wirden, aus was vermeinten vrsachen sie von denselben Visitatornn nit haben furkomen vnd Ewr gnaden gemut anhoren wollen, Auff solchs, vnd was darInnen weitter furzunehmen gut vnd not sein wil, sein wir Ewr gnaden gnedigs bedenkens, erwarrtten denn auch ob got wil, neben dem, so den von gera vnnd dem Reussenn Ewr gnaden anczeig nach vonn wegenn des Reichstags darczu sie beschriebenn vnnd bey Ewr gnaden, wie zuuor Inn dergleichenn fellen bescheenn vmb kein abforderung ansuchung gethan furzuhaltenn mit vleis nachgegangen werden sol.

Des predigers halben zu Zwickaw wissenn wir Ewrn gnaden nit vnangezaigt zu lassenn das derselbig prediger seid des, das Ewrn gnaden wir am negsten von seinen vnschigklichenn predigtenn vormeldung gethann auch ehr vnd zuuor die visitatorn Ine weitter furgefordert bey den von Zwigkau gesucht vnnd gebetenn Im seinen entlichen abschiedt zugeben, vnd hat vornemlich zwo vrsachen furgewanndt eine, er vormergkte souil, das Im alle seine predigten zum Ergisten gedeut wurden, zum andernn: So were Ime durch die visitatorenn beuolhen ein ordnung zuuorkundigenn, die were wieder sein gewissenn, weil er dan hiuor wider dergleichen

[1]) Das Original des Briefes befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar Reg. II. 241. Erwähnt wird der Brief bei Mentz: Johann Friedrich der Großmütige. Jena 1903, I S. 41 Anm. 1 und auch bei Müller, S. 40, allerdings unter dem alten Registraturvermerk: Reg. Ii. fol. 65a. A. 8. 3. Bl. 62b.

gepredigt, so wolt Ime nit gezimen nuhmals anders zu predigenn etc. vnd hat also sein erlaubnis vnnd entlichen abschied vff Sonnabent nach Oculij negst vergangenn bey denn vonn Zwickaw genomen vnd ist nit weitter dan gen werde gezogen, da er sich dann Iczt enthalten thut, wir habenn auch zustundt, als wir desselbigenn predigers abschiedt erfarenn, doctor Marthin gegen Wittenberg geschriebenn, das er zum furderlichsten an desselben stat einen andern gelartten geschickten vnd Sitsamen prediger dahin gegen Zwickaw vorordnen soll, zudem habenn wir auch auff ein vorsorg doctor Wenczeslavn lincken gegen Nurmberg schreyben vnd bey Im gnediglich suchen lassenn, wo er bey einem Rat daselbs mit Fug abkomenn konnte, das er sich herein zu vns begebenn, So wolltenn wir Ine furder gegen Zwigkaw, dennselbenn predigstul zuuerwalten verorden vnd abfertigenn, das habenn wir aus dem bedennecken gethann, Ob villeicht doctor Martinus Iczt Zur Zeit keinen geschigkten prediger haben konnt, hoffenn, es sol Ewrn gnaden nit entgegenn sein, dan Ewr gnad wissen, das sich doctor Wenczel hiuor Inn seinem abschiedt, gegen Ewrnn gnaden vnterheniglich erboten, wenn Ewr gnad Ine ausgang des Jhars wider erfordern wurden, das er sich Inn demselben gehorsamlich halten wolle.

Es folgen dann Nachrichten über Straßenräubereien und über den Empfang von Berichten von dem Bundestag in Ulm.

Der Brief schließt mit folgenden persönlichen Bemerkungen: Ewr gnaden son vnd Tochter, vnser freuntlichen, lieben bruder vnd Schwestern, desgleichen vnser freuntliche liebe gemahell, vnser junger sonn, darczu vnser liebe Mhumen die Marggreffin, vnd Freulein Apolonia von luneburgk etc. seint got lob alle In gutem gesundt. Das alles haben wir Ewern gnadenn, die got der almechtig mit gesuntheit Irs leibs vnd sonnst gnediglich vnterhaltenn, freuntlicher meynnung nit vneroffennt lassenn wollen, der wir vns auch als vnnserm gnedigen lieben Hern vnd vatern beuelhen thun.

Mitteilungen.

Ein Brief Johann Aurifabers. Einer der fleißigsten Sammler reformatorischer Urkunden war bekanntlich Johann Aurifaber. Einen Brief von ihm, der von dieser seiner Arbeit erzählt und uns einen Blick tun läßt in seine schriftstellerische Tätigkeit, teile ich im folgenden mit. Er ist an Herzog Albrecht von Preußen gerichtet und befindet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg.

Meiner beschehenen biß anhero vertrostung vnd zusagung nach hab ich zusamen getragen vnd verferthiget die religionshandlungen, so sich auff dem grossenn reichstage zu Augsburg anno 1530 zugetragen haben, welches einen hehrlichen tomum gegeben vnd viel hoher grosser sachen in sich begriffen hat. Hab es mit grosser muhe, arbeit vnd vleiß also zusamengebracht, das darinnen zufinden, was alle tage daselbst ist gehandelt worden[1]).

Dergleichen die handelungen auff dem tage zu Franckfurth anno 1539 vnd die handelung auff dem versamlungstage der protestirenden stende zu Schmalkalden anno 1540 vnd die handelungen in religionssachen auff dem tage zu Worms anno 1540, so auch einen tomum geben.

Vber das so hab ich auch D. M. Lutheri predigten vber das 7. vnd 8. capitel Ioannis des evangelisten zusamen getragen, auch etzlich viel andere predigten, so doctor Martinus Luther heiliger gedechtnis im 1538. jhar zu Wittenberg gethan hat, die dan auch ein zimlich buch geben.

Welche drei tomos oder bücher E. F. G. jch hiemit vntertheniglich thue vberschicken, vnterthenigst bittende, E. F. G. wolten diese meine arbeit, so ich in diesem meinem exilio furgenommen, ihr gnedigst gefallen lassen vnd gnediglich solche bucher auffnemen vnd als einen schatz beylegen, den man der einmahls wohl wirdt gebrauchen konnen. Jha, eyn gantz landt eines solchen schatzes sich zu freuen vnd zu trösten hat. Den ich dergleichen bücher sonst in Europa nicht wuste anzutreffen vnd zu finden. Vnd ich hab sie auch aus gahr vieler gelerter leuthe libereien vnd aus mancherlei geschriebenen büchern collegiret, zusamen gefasset vnd in diese ordnung gebracht vnd gonne nun solche bucher Euren Fürstlichen Gnaden für allen andern fursten im deutschen lande.

Ferner thue E. F. G. jch hiermit vntertheniglich die jungste vnd nechste zeittung vberschicken, so von dem kriege in Frankreich ich aus Straßburg bekommen hab. Daraus E. F. G. gewißlich vernemen, das der hertzog von Guise auch tot vnd erschossen sei ... Gegeben Arnstadt am Dienstag nach Judica (30. März) anno 1563.

---

[1]) Nach Kawerau (RE³ I S. 293) befindet sich diese Arbeit Aurifabers jetzt in Wolfenbüttel.



Darauf antwortete der Herzog: Wir haben euer schreiben, zur Arnstadt am dingstage nach Judica außgangen, neben den ubersendeten buchern, die ir aus vielen libereien vnd fürtreflicher leute schriften hin vnd hernieder jn religionssachen, welche vorruckter jare dausen landes vorgelauffen vnd vorhandelt worden, zusamen colligirt vnd in eine ordnung bracht, vns aber vor andern dieselben gonnen wollen, empfangen vnd seinen jnhalt eingenommen, sonderlichen aber eure geflissene gut vnd dinstwilligkeit, also auch die mitgeteilten zeitungen mit sondern gnaden vorstanden. Nun sagen wir euch für solches alles, sonderlichen aber für die bucher gnedigen danck vnd damit ir auch vnsere gnedige gewogenheit zuspüren haben moget, so haben wir zu erzeigung vnseres dankbaren gemuts dise verordnunge gethan, das dem achtbaren vnd hochgelarten vnserem leibarzte Simon Titio euret wegen hundert thaler, die er euch in vnserm nahmen vbermachen soll, ausgezalet sein worden ... den 30. April 1563. Th. Wotschke.

Neuerscheinungen.

Allgemeines und Vermischtes. In Voigtländers Quellenbüchern, einem neuen zeitgemäßen Unternehmen, das den weitesten Kreisen der Gebildeten die Quellen unseres Wissens in wissenschaftlich zuverlässiger, zugleich aber verständlicher und anmutender Form vorzulegen bestrebt ist, bietet H. Preuß eine treffiche Auswahl aus den deutschen Briefen Luthers, im ganzen 50 Nummern, bei deren Wahl darauf Bedacht genommen worden ist, möglichst alle Seiten im Wesen und Charakter des Reformators anklingen zu lassen. Sprache und Orthographie sind leise modernisiert, ohne Beeinträchtigung des Stils und Ausdrucks. (= Quellenbücher Nr. 36, 88 S., 0,70 M.) — In der nämlichen Sammlung erschien gleichzeitig, von Horst Kohl bearbeitet, ein Auszug aus den Aufzeichnungen des Bertholomaeus Sastrow, die vor kurzem auch für die „Bibliothek wertvoller Memoiren“ bearbeitet worden sind. (= Quellenb. Nr. 38, 176 S., 1,30 M.) — Wir erwähnen endlich ebendaher einen Neudruck von Otto von Guerickes, „Belagerung, Eroberung und Zerstörung von Magdeburg“, ebenfalls von H. Kohl nach der Ausgabe von F. W. Hoffmann besorgt (Nr. 6, 83 S., 0,70 M.).

Eine treffliche Gabe stellt die Auswahl deutscher Kirchenlieder des Mittelalters und der Reformation dar, die Friedrich Spitta bietet; der Nachdruck ruht auf der Reformationszeit, von einigen zwanzig Verfassern (woran Luther und Zwingli, aber auch manche wenig bekannte) werden charakteristische Proben ihrer kirchlichen Dichtungen, in zweckmäßig modernisierter Form und mit den nötigsten Nachweisungen usw. versehen, geboten. (Sammlung Goeschen Nr. 602, 141 S., 80 Pf.

Quellen. Von der im vorigen Heft (Bd. IX S. 378) angezeigten neuen Luther-Ausgabe in Auswahl, die O. Clemen veranstaltet, ist bereits der zweite Band erschienen. Er bietet in 15 Nummern eine Auswahl der bedeutsamsten und bezeichnendsten

Schriften vom September 1520 (Freiheit eines Christenmenschen) bis 1524 (An die Ratsherrn aller deutschen Städte, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen). Es handelt sich im wesentlichen einmal um die endgültige Trennung von Rom, anderenteils um den Aufbau der neuen evangelischen Gemeinde. In der Vorrede wird ein Urteil Hiero. Wellers von 1555 (1571) über Luther nach bisher unbekannter Vorlage in verbessertem Text geboten. Bonn, Marcus & Weber 1912, IV, 464 S., geb. 5.— M.

Untersuchungen und Darstellungen. „Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit." Festschrift zu Th. Briegers 70. Geburtstag (4. Juni 1912), von Mitarbeitern und Schülern dargebracht, kommt besonders dem Studiengebiet des Gefeierten, der Reformationsgeschichte, zugute. Es behandelt H. Hermelink „Text und Gedankengang der Theologia Deutsch", d. i. der Schrift, mit deren Herausgabe Luther seine literarische Laufbahn eröffnete (S. 1—19); — O. Clemen, „Beiträge zur Lutherforschung", sucht 1. nachzuweisen, daß L. seine 95 Thesen gedruckt angeschlagen habe, und weist 2. auf einen bisher unbeachteten Druck von 1545 hin, der eine Übersetzung der Vorrede L.s zu Bd. I seiner Opera Latina in der Wittenb. Ges.A. bietet (S. 21—27). — Karl Müller behandelt kritisch, „Luthers Briefwechsel mit den Mansfeldern im Mai 1525" als Ausschnitt einer vorbereiteten Arbeit über Luthers Haltung im Bauernkriege (S. 29—35). Es folgt ein Beitrag von Nik. Müller (†) über „Luthers Barbier und Freund Peter Beskendorf", mit reich kommentierten Beilagen (S. 37—92). Weiter bietet O. Scheel „de justitia Dei passiva in Luthers reformatorischer Rechtfertigungslehre" wiederum einen Beitrag zur Klärung der wichtigen Probleme, die die neu erschlossenen Schriften des werdenden Luther, besonders der Römerbriefkommentar, an die Hand geben (S. 93—115). Den Schluß der die RG. behandelnden Aufsätze macht W. Sohm mit „Ein Bedacht zu einem Straßburger Chorgericht 1540"; es gilt einem Kirchenverfassungsplan, den Capito, Hedio und der Lehrer Bedrotus bei den Straßburger Schulherren einreichten. Das im Thomasarchiv beruhende Schriftstück wird eingehend gewürdigt und abgedruckt; es kommt für Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat, für Lehrurteil, für Charakter des geistlichen Standes und Amtes usw. in Betracht (S. 117 bis 140). — Leipzig, Quelle & Meyer 1912. 294 S., M. 8.—.

In einer Untersuchung über „Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Ref." gibt K. Völker einen bedeutsamen Beitrag zur Frage nach dem Mittelalterlichen und Modernen im Wesen der Reformation. Einem einleitenden Rückblick auf das prinzipiell und ausschließlich intolerante Mittelalter folgt zuerst eine Würdigung der religiös orientierten protestantischen Intoleranz gegenüber dem Katholizismus und den Sekten, und der Haltung des Katholizismus im Kampfe gegen die neue Lehre, worauf Verf. zur Besprechung des Aufkommens der Toleranz übergeht, die Verdienste des Humanismus

und der Dissenters um diese schildert, um endlich die Reformation als Ausgangspunkt der modernen Toleranz nachzuweisen; in dem protestantischen Persönlichkeitsideal erblicken wir mit V. die religiöse Grundlage der modernen Toleranz. Die vertiefte, gedankenreiche Darlegung steht in erfreulichstem Gegensatz zu Paulus' einseitiger Behandlung der „Tolerenz im Protestantismus" (vgl. ds. Zeitschr. Bd. 9 S. 283). — Leipzig, Hinrichs 1912. VIII, 279 S. M. 7,50 (geb. 8,50).

Paul Wernle, Renaissance und Reformation, 6 Vorträge. Tübingen, Mohr, VIII, 170 S. Mit der ihm eigenen Schärfe, verschlungene Probleme in ihrer Tiefe zu erfassen, behandelt der Basler Kirchenhistoriker in dem vorliegenden Vortragszyklus die in den letzten Jahren viel erörterte Frage nach der kulturellen Tragweite der beiden großen die neue Zeit einleitenden Bewegungen, Renaissance und Reformation. — Die Diskussion dreht sich um eine dreifache Erwägung: 1. Die Aufklärung hat das gesamte Denken in einer Weise umgestaltet, daß sich die Frage erhebt, ob Renaissance und Reformation dem Mittelalter nicht näher stehen als der modernen Zeit. 2. Inwieweit haben sie aber alsdann das Aufkommen der modernen Kultur mit vorbereitet? 3. Hat nicht etwa die Reformation die moderne Entwicklung um zwei Jahrhunderte verzögert, sofern die Aufklärung entscheidende Forderungen der Renaissance, die die Reformation zurückgedrängt hatte, wieder aufnimmt? — Die Entscheidung richtet sich nach der persönlichen Bewertung der Kulturergebnisse. Wernles in das Wesen der Sache eindringende Untersuchung, die die großen Zusammenhänge klar herausarbeitet, wird das Urteil eines jeden klären, von welcher Voraussetzung er an das Problem herantreten mag. W. deckt den Fortschritt wie die Schranken der Renaissance- und Reformationskultur auf. Der Zerspaltung der einen kath. Kultur in die selbständigen miteinander rivalisierenden Nationalitäten, das weltzugewandte, das mittelalterliche Heiligenbild auflösende Persönlichkeitsideal, die dem Drang nach Wirklichkeit entspringende wissenschaftliche Kritik, die Wertschätzung der Bildung und die Verfeinerung des ästhetischen Empfindens hebt W. als wertvolle Errungenschaften der Renaissance hervor, wogegen er an ihr das mangelhafte naturwissenschaftliche Verständnis, das geistige Aristokratentum, die Verständnislosigkeit für die Alltagswirklichkeit und das ungeklärte, zwischen Frivolität und Kriecherei schwankende Verhältnis zur Kirche rügt. Die Reformation übernimmt von der mittelalterlichen Kultur die Autorität der Bibel und des altchristlichen Dogmas, ferner den Begriff des Glaubensstaates, wobei sie aber durch die Begründung der Religion als eines Vertrauensverhältnisses zwischen Gott und Menschheit, das sich in der Liebe zu den Brüdern bewährt, ein neues Frömmigkeitsideal schafft. Indem die Reformationskirchen dank ihrer Weltoffenheit und Universalität mit den emanzipationslustigen und oppositionellen Kräften der weltlichen Kultur ein enges Bündnis einzugehen in der Lage waren, haben sie mitgeholfen, die moderne Kultur vorzubereiten.

K. Völker, Wien.

Von Grisars „Luther“ (vgl. dse. Ztschr. Bd. 9 S. 187f.) ist nunmehr auch der dritte und Schlußband erschienen. — Zur Detailkritik des Verfahrens Grisars sei auf den Artikel von Joh. Haußleiter in Allg. Ev. luth. KZ. vom 1. Nov. 1912, Sp. 1041—1047: ‚Luthers „Lügen“ in Grisars . . . Darstellung‘, hingewiesen. Es handelt sich hier um Luthers Verhalten während des Augsburger RT., das Grisar sehr ungünstig schildert, indem er sich besonders auf eine Briefstelle L.s stützt, wo dieser ausdrücklich zugeben soll, daß er selbst und die Protestanten mit „Listen und Lügen“ operierten. Allerdings ist an der betr. Stelle von „doli et mendacia“ die Rede, nur werden diese den Gegnern zugemessen. Das ergibt sich mit Evidenz nicht nur aus dem Zusammenhang der Stelle, sondern vor allem aus parallelgehenden Briefen Luthers aus der gleichen Zeit, in denen es sich um die nämlichen Verhältnisse handelt. Grisars von konfessioneller Befangenheit eingegebene Auslegung bedeutet also den gröbsten methodischen Verstoß, wie man ihn sicher bei keinem Doktoranden durchgehen lassen würde. Es zeigt sich hier wieder, daß wir es in G.s „Luther“ mit einem Tendenzwerk zu tun haben, das auf Wissenschaftlichkeit schlechterdings keinen Anspruch erheben kann.

In dem Buche von A. V. Müller, „Luthers theologische Quellen. Seine Verteidigung gegen Denifle und Grisar“ (Gießen, Töpelmann 1912. XVI, 244 S. M. 5.—) richtet ein ehemaliger Ordensgenosse einen wuchtigen, ja vernichtenden Angriff gegen Denifle wegen seines „Luther“. Indem Müller, der in der mittelalterlichen Scholastik augenscheinlich aufs beste bewandert ist, die theologischen Quellen Luthers unvoreingenommen aufdeckt und würdigt, zeigt er in einer längeren Reihe von Einzeluntersuchungen, daß alle von Denifle als spezifisch lutherisch beanstandeten Sätze nicht als „Erfindung“ Luthers gelten dürfen, sondern längst vor L. bekannt waren, ja der älteren Kirchenlehre entsprachen. Luthers Lehren sind also nach M. nicht, wie D. glauben machen will, seinem eigenen verderbten Inneren entsprossen, sondern „der Ausdruck einer alten, einst gefeierten und kirchlicherseits unbeanstandeten Schule“, die auch zu Luthers Lebzeiten auf katholischer Seite noch Anhänger zählte. Luther wollte „kein Neuerer, sondern ein Erneuerer“ sein; nicht er ist daher der „Abgefallene“, sondern weit eher das damalige Papsttum, die damalige römische Kirche. Hat aber Denifle bei seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit diesen Sachverhalt nicht zu erkennen vermocht? Müller wirft jenem vielfach Fälschung und Behauptung gegen besseres Wissen vor, verkennt freilich auch nicht die blindmachende Wirkung fanatischen Hasses. — Auch mit Grisar, dem Nachtreter Denifles, beschäftigt sich M., wenn auch meist nur nebenbei und in Anmerkungen; er hebt aber mit Recht hervor, wie das anscheinend unparteiische Verfahren des Jesuiten in Wahrheit nicht nur schwer parteilich, sondern auch durchaus unwissenschaftlich sei; eingehender zeigt M. nur die groben Mängel in Grisars Behandlung der lutherischen Lehre vom unfreien Willen.

D. W. Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großm. und Wilhelm IV. (Gotha, Perthes 1913. XXII, 410 S., M. 7.—) geht zunächst auf solidester Grundlage der auf katholischer Seite noch zuweilen vertretenen Ansicht zuleibe, als hätten die evangelischen Fürsten aus Habgier, um sich an den geistlichen Gütern usw. bereichern zu können, die Ref. angenommen. Demgegenüber legt Vf. dar, wie Säkularisationen, d. h. Verwendung geistlicher Einkünfte zu weltlichen Zwecken, das ganze Mittelalter hindurch vorgenommen seien, und zwar mit Zustimmung des Papstes, seitens der Reichsgewalt wie der Territorialfürsten; in der Reformationsepoche aber seien die katholischen Fürsten, vor allem Bayern, von Rom mit geistlichen Einkünften und nutzbringenden Rechten derart ausgestattet worden, daß sie aus Gründen materiellen Vorteils bei der alten Kirche verblieben seien.

Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit aber besteht in ebenso mühsamen wie dankenswerten, aus den Originalakten geschöpften Erhebungen des Vf. über den Wert und Umfang des Einkommens der einzelnen hessischen Klöster und Stiftungen und über die Verwendung, die Philipp und Wilhelm IV. von ihnen gemacht haben, wobei sich herausstellt, daß die Landgrafen ungefähr drei Fünftel der Erträge für kirchliche und Unterrichtszwecke, Armen- und Krankenpflege usw. verwandt haben. Wenn sie den Rest konfiszierten, so erblickt Vf. darin ein gutes Recht des Fürstentums; es war dies eine Entschädigung für das Fortfallen der Dienste und nutzbaren Rechte, die bisher aus den geistlichen Stiftungen ihnen zugekommen waren. — Man wird dem durchaus zustimmen und dem greisen Vf. für seine mühsame Arbeit lebhaften Dank wissen.

Fr. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers (Pastor, Erläutt. und Ergänzz. VIII; Freib., Herder 1912. XV, 714 S. M. 15.—) ist ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der katholischen Literatur des Reformationszeitalters, die freilich im allgemeinen nicht sowohl um ihres eigenen, selbständigen Wertes willen als vielmehr als Reflex der durch Luther entfachten Bewegung der Geister Beachtung verdient; immerhin sind namhafte Schriftsteller darunter. Verf. hat unter großen Schwierigkeiten und Mühen (da das von ihm angebaute Gebiet großenteils noch Neuland war) in langjähriger Sammelarbeit ein sehr ansehnliches Material an biographischen Nachrichten und Schriften von 47 italienischen Zeitgenossen und Gegnern Luthers zusammengebracht, die nun einzeln — soweit möglich in chronologischer Anordnung — gewürdigt werden. Von bekannteren Autoren begegnen u. a. Ambrosius Catharinus (der am ausführlichsten, auf mehr als 100 SS., behandelt wird), Cajetan, Alberto Pio di Carpi, Contarini, Sadoleto, die Kardd. Grimani und Pucci, Fil. Archinto, Seripando, Girol. Muzio (der Gegner des Vergerio), dazu gar manche andere, von denen kaum der Spezialforscher bisher Näheres wußte. Endlich stellt L. noch eine Reihe von Autoren zu-

sammen, deren Schriften nur aus gelegentlichen Erwähnungen bekannt sind. Ein chronologisches Verzeichnis der polemischen Schriften der behandelten Autoren und ein alphabetisches Personen-, Orts- und Sachregister bereichern die dankenswerte Schrift.

H. Stoeckius setzt seine Studien zur inneren Geschichte des Jesuitenordens der älteren Zeit fort; er erläutert auf Grund der neueren einschlägigen Ordenspublikationen (der Briefsammlungen des Ignatius, Nadal, Canisius, der Institutionen, Ordnungen usw.) „die Reiseordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh.". Verf. betrachtet die verschiedenen Zwecke der Reisen (Geschäfts-, Missionsreisen, Pilgerfahrten, Erholungsreisen), die dafür erteilten Vorschriften der Oberen, die Ausrüstung zur Reise und die Art der Ausführung (Reiseweg, Kleidung, Art der Fortbewegung, Quartiere usw.). Angesichts der Eigenart des Ordens versteht es sich fast von selbst, daß alle diese und noch andere hierhergehörige Dinge im einzelnen geregelt und geordnet waren, wobei freilich der Einwirkung der jeweiligen Umstände ein ziemlich weiter Spielraum gelassen wird. Im übrigen bemerkt Vf. selbst, daß es sich bei diesen Regeln um Aufstellung eines Ideals gehandelt habe, von dem sich nicht absehen lasse, wieweit die Wirklichkeit ihm entsprochen habe. — Anstößig (und geschmacklos) wirkt bei einer rein geschichtlichen Darstellung — zumal eines evangelischen Autors — die von Stoeckius nie versäumte Beisetzung des Prädikats der „Heiligkeit" bei Loyola und andern. (S.B. d. Heidelb. A. d. W., philos.-hist. Kl., 1912, 2. Heidelb., Winter, 42 S. M. 1.50.)

O. von Greyerz, „Von unsern Vätern. Bruchstücke aus schweizerischen Selbstbiographien vom 15. bis 19. Jahrhundert" (Bern, A. Francke, 1911, geb. M. 3.20), gibt verschiedene Proben auch aus dem 16. Jahrhundert, die das Aufkommen der neuen evangelischen Frömmigkeit illustrieren.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530.

Von G. Bossert.

Einleitung.

Die eigenartige Gestalt des Vorläufers des Schneiderkönigs zu Münster, des Augsburger Webers Augustin Bader, und seine Entwicklung aus dem Gedankenkreis eines Jakob Groß, Hans Hut, Hans Denk und Hans Bünderlin zu jener sonderbaren Verquickung von Spiritualismus, Kommunismus und stark materiellem Chiliasmus, der zur kindisch lächerlichen Komödie herabzusinken droht und die kühnsten Luftschlösser ohne alles Verständnis für die wirkliche Lage der Dinge baut, bedarf einer neuen Untersuchung.

Die Augsburger Periode im Leben des damaligen Täufervorstehers hat Professor Dr. Friedrich Roth in seiner Augsburger Reformationsgeschichte[1]) 1, 229 f.; 2, 398, 406 und in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, Abteilung III“, Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1901[2]) trefflich beleuchtet, aber für seinen weiteren Lebensgang und seine revolutionären Pläne zur Aufrichtung eines Gottesreiches, das Christen, Juden, Türken und Heiden umfassen sollte, war man bisher auf zerstreute Nachrichten und die wenigen Akten angewiesen, welche Sattler im dritten Band seiner Geschichte der Herzöge von Württemberg S. 48 der Beilagen und Hormayr im Taschenbuch 1845, 172 ff. mitgeteilt hatte.

---

[1]) Zitiert mit Roth A. Ref.G.

[2]) Zitiert mit ZSchwN. 1901.

Die völlig verschollene Abhandlung von Georg Veesenmeyer in „Denkmäler. Eine Zeitschrift für Literatur, Kunst und Leben. Augsburg, Aug. Bäumer“. 1819, Jahrgang 1, Heft 1, S. 1—11 ist nur mit . . en . . . unterzeichnet und hat den Titel „Vereitelter Plan der Wiedertäufer zur Errichtung eines allgemeinen Königreichs“. Veesenmeyer gibt im ganzen nur den Inhalt der Urgichten wieder, welche auf Veranlassung des Schwäbischen Bundes in Augsburg Ende März 1530 gedruckt worden waren und von Hormayr wieder abgedruckt wurden. Auch benützte Veesenmeyer Senders Historica relatio [1]). Er wußte auch etwas von den Verhandlungen der württembergischen Regierung mit den Räten des Schwäbischen Bundes in Augsburg und kannte das Ausschreiben des letzteren vom 9. März 1530 an die Stände des Bundes. Aber seine Darstellung mußte lückenhaft und teilweise schief bleiben, weil sein Quellenmaterial ungenügend war. Weiter als Veesenmeyer sind die neueren Historiker, welche von Bader handeln [2]), nicht gekommen. In ihren Berichten laufen mancherlei Irrtümer mit unter. Meist heißt Bader ein Kürschner, während er doch der Weberzunft angehörte und das Kürschnerhandwerk nur während eines heimlichen Aufenthalts in Augsburg nach seiner Flucht erlernt hatte und dann wohl lieber sich als Kürschner gab denn als Weber. Denn jenes Gewerbe war viel vornehmer und setzte Wohlstand voraus. Allgemein wird er als Wiedertäufer bis an sein Ende charakterisiert, während er doch in mehreren feierlichen Versammlungen sich offen von den Wiedertäufern losgesagt hatte. Jörg in seinem Buch „Deutschland in der Revolutionsperiode 1522 bis 1526“ redet von einer „Bundesgenossenschaft zwischen Bader und den Juden“ (S. 693), welche er „in die revolutionären Umtriebe jener Zeit tief eingeweiht und beteiligt“ sein läßt (S. 692), und doch erweist sich das als völlig halt-

---

[1]) Historica relatio de ortu et progressu haeresium in Germania, praesertim vero Augustae Vindelicorum. Ex antiquis annalibus Mss. cuiusdam contemporanei descripta et nunc publici juris facta. Anno 1654 Ingolstadii typis Georgii Haenlin. Anno MDCLIV, ohne Nennung des Verfassers.

[2]) Abgesehen von Roths Mitteilungen über Bader in Augsburg.

lose, aller tatsächlichen Begründung bare Beschuldigung der Juden und läßt sich nicht durch die Berufung auf die geängstete württembergische Regierung und auf ein Mandat des Herzogs Georg von Sachsen beweisen. So gut wir durch Roths Arbeiten über Baders Tätigkeit in Augsburg unterrichtet sind, so wenig wissen wir bis jetzt von seinem Aufenthalt bei den Täufern in Kaufbeuren. Sein ganzes Wanderleben ist bis jetzt unbekannt. Nirgends finden wir Auskunft über die Wiedertäuferversammlungen in Schönberg und Teufen und seine Lossagung von den Täufern. Die ganze Gedankenwelt Baders in ihren Ursprüngen, ihrer Eigenart, ihren inneren Widersprüchen und Zielen ist nirgends klargelegt. Seine Genossen sind noch ganz im Dunkel geblieben [1]). Baders Gattin und ihre Bedeutung für ihres Mannes Sache kann jetzt erst gewürdigt und ihr weiteres Schicksal verfolgt werden. Über Baders Ende weiß Nicoladoni in seinem Johann Bünderlin S. 130 noch zu berichten, in Basel sei Kon. Gasser aus Württemberg und Aug. Bader, ein Weber aus Stuttgart, 1530 enthauptet worden. Daß Bader in den Religionsverhandlungen des Reichstags in Augsburg 1530 noch eine Rolle spielte, die sich noch im 17. Artikel der Confessio Augustana spürbar macht, war bis jetzt unbekannt [2]). Die Wendung, welche die österreichische Religionspolitik in Württemberg unter dem Eindruck der durch Michael Sattlers grausame Hinrichtung hervorgerufenen Schriften und besonders Brenz' Schrift „Ob ein weltlich Oberkeit mit Götlichem vnd billichem rechten möge die Widertauffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem tode richten lassen“ [3]) und der dadurch erregten öffentlichen Meinung seit Oktober 1528 einschlug, war bis jetzt unbekannt. Jetzt tritt sie klar ins Licht. Der Profose ist nicht mehr der erste und einzige Mann, der mit den Andersgläubigen

[1]) Urban Rhegius in seiner Schrift „De restitutione regni Israel“ (opera latina III, 78) nennt ihre Namen: Gall Vischer, Weber aus Augsburg, Joh. Helin, Schneider, Oswald N., Priester und Gastel Müller. Er hat sie den oben genannten gedruckten Urgichten entnommen.

[2]) Ficker verweist in der „Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses“ S. 194 auf das Memoriale Campegis.

[3]) Blätter für württb. Kirchengeschichte N. F. 15 (1911) S. 155ff.

unter Anwendung von Feuer und Wasser, Schwert und Strick handelt. Jetzt braucht man gelehrte Theologen, um die Irrenden zu belehren und sie so zum Widerruf zu bringen, wie wir sehen werden.

So ist der Gewinn aus der Geschichte des Baderprozesses für unsere Kenntnis der Zeit nicht gering anzuschlagen.

1. Bader der Täufer in Augsburg.

Augustin Bader und seine Gattin Sabina sollen beide nach Sender uneheliche Kinder gewesen sein [1]). Diese Angabe könnte vom Ketzerhaß Senders eingegeben sein und wäre erst auf ihre Richtigkeit zu prüfen, aber bis jetzt fehlen die Mittel dazu. Die Namen Baders erinnern auffallend an Augustin Pader, der 1525 Bürger in dem bischöflichen Füßen war [2]) und möglicherweise Ende der 1480 er oder Anfang der 1490 er Jahre im Dienst des Bischofs in Augsburg geweilt haben könnte und dann der Vater des Propheten geworden wäre. Aber in den Augsburger Akten findet sich dieser Mann nie genannt. Den Namen Augustin konnte aber Bader auch von des Stadtvogts altem Knecht Augustin haben [3]), der etwa sein Pate oder sein Verwandter, jedenfalls Bader befreundet war, wie wir sehen werden. Ihm wird er es zu verdanken haben, daß er sich zur Überraschung der Täufer immer rechtzeitig der Verhaftung entziehen konnte. Da sein Nachbar, der Stadtvogt Alexander Bestler, mit Bader durch Gevatterschaft verbunden war [4]), kann Bader keiner ganz geringen Familie angehört haben.

Beachtet man noch, wie genaue Kenntnis Bader vom Goldschmiedhandwerk besaß [5]), dann möchte man annehmen, daß seine Mutter, die 1527 noch lebte, einer Goldschmieds-

[1]) Sender in der Historica relatio S. 56 sagt: ambo non legitime nati. In seiner Chronik erwähnt er nichts davon.

[2]) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, S. 424.

[3]) Baders Bekenntnis von c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

[4]) Stadtvogt war 1526—1537 Alexander Bestler. Er war Baders Nachbar. Vgl. den Exkurs. Roth, Augsb. Ref.G. 2, 345. Bekenntnis Gall Vischers vom 22. Febr. 1530. Beil. 33.

[5]) Vgl. Baders Brief vom 28. Nov. 1529. Beil. 2.

familie entstammte oder doch nahe Beziehungen zu einer solchen hatte, wenn dies auch nicht Beziehungen zur Familie des aus München stammenden Dichters und Goldschmieds Martin Schrot waren [1]), der aber doch wohl durch Baders Gattin dessen Deutung des Gesichts vom zweiköpfigen Adler beim Propheten Esra kennen gelernt hatte. Davon später.

Der Brief Baders an den Ulmer Goldschmied Eucharius Martin vom 28. November 1529 [2]) und sein ganzes Auftreten beweist, daß er wohlgeschult war und lesen und schreiben konnte.

Bader beruft sich auf seine Armut und zahlte als armer Mann keine Steuer, sondern nur, wie alle Einwohner, Wachtgeld. Aber er kann doch nicht ganz unbemittelt gewesen sein. Denn er besaß ein Haus bei der Kirche zum heiligen Kreuz, das jedenfalls zwei Stockwerke hatte. Denn es hatte eine gebrochene Treppe, d. h. eine solche, die in zwei Absätzen mit einer Wendung nach oben führte. Unter ihr befand sich ein geheimer Verschlag, in welchem man sich geschickt verbergen konnte. Von hier führte eine Türe zu einem abgelegenen Zimmer. Dazu besaß Bader noch einen Grabenanteil, d. h. ein Grundstück am Stadtgraben [3]). Er gehörte, wie schon bemerkt ist, der Weberzunft an. In dieser kann er keine unbedeutende Stellung eingenommen haben. Das beweist nicht nur sein Verhältnis zum Stadtvogt [4]), sondern auch der große Respekt, mit welchem der weit ältere Weber Gall Vischer sich ihm von Anfang an anschloß. Wenn Eitelhans Langenmantel im Verhör am 7. Mai 1528 Bader einen Rebenbinder nennt, so kann das kaum etwas anderes sagen, als Bader habe im Frühjahr den Besitzern von „Kammerzen" an den Häusern die dort gezogenen Reben aufgebunden und beschnitten und im Herbst wieder nieder-

---

[1]) Vgl. Archiv für Ref.Geschichte 9 (1912) S. 189: Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, bes. S. 194 u. 196.

[2]) S. 120 Anm. 5.

[3]) Senders Chronik (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 4) S. 250 f. ZSchwN. 1901, 133. Baders Bekenntnis vom 20. Febr. Beil. 31.

[4]) S. 120.



gelegt und eingebunden. Demnach müßte Bader etwas von der Pflege des Weinstocks verstanden haben [1]).

Von Baders Gattin Sabina ist die Herkunft ganz unbekannt. Ihre und ihres Mannes Verwandte waren Caspar Paumeister, Hans Bocklin, Ulrich Schwayer, Weber und Gewandschneider, und Jakob Laichbrunner [2]). Auch sie muß eine für ihre Zeit nicht unbedeutende Schulbildung empfangen haben. Das beweist ihr eigenhändiger Brief an den Obervogt von Blaubeuren vom 16./23. Januar 1530 [3]), wie der an den Rat zu Augsburg nach dem 24. Oktober 1531 [4]) und vom Anfang 1532 [5]). Auch war sie ohne Zweifel sehr geschickt mit der Nadel; denn das Tuch mit den Sternen, das über ihrem Mann ausgebreitet wurde, war wohl von ihrer Hand gestickt [6]). Sie erscheint als eine sehr aufgeweckte, tatkräftige, rasch entschlossene Frau mit einem hohen Flug der Gedanken. Nicht genug, daß sie ihren Gatten von seinen ehrgeizigen, hochfahrenden Gedanken nicht zurückhielt, selbst nach der Katastrophe von Lautern rühmte sie sich, leicht von den Juden Geld bekommen zu können [7]), ja sie wagte sich an die Reformatoren in Straßburg heran und wußte auf Capito einen tiefen Eindruck zu machen, daß dieser die einstige „Königin" nach dem Tode seiner Gattin geehlicht hätte, wenn nicht Butzer alles aufgeboten hätte, ihn davon abzubringen. Aber auch dieser rühmt sie am 19. Januar 1532 „als innocens et commoda mulier et perquam mulier". Sie erschien ihm also als eine sittlich unantastbare, im Haushalt gewandte, echt weibliche Frau [8]). Die Energie, mit welcher Sabina beim Rat die Rückkehr nach Augsburg durchsetzte [9]), um mit ihrem

[1]) ZSchwN. 1900, 19.

[2]) Ebenda 1901, 146.

[3]) Beil. 3.

[4]) ZSchwN. 1901, 146.

[5]) Roth, A. Ref.G. 2, 419.

[6]) Bekenntnis Baders vom 2. Febr. 1530. Beil. 16.

[7]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

[8]) Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer 1, 317. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 262.

[9]) Roth, Augsb. Ref.G. 2, 418.

Gatten wieder zusammenzuleben, der Mut, mit dem sie bei ihren Kindern ausharrte, als ihr Gatte kurz vor Ostern 1528 entfloh, beweist die außerordentliche Frau. Die Art, wie diese Frau ihre Flucht bei der Verhaftung der ganzen Genossenschaft in Lautern bewerkstelligte [1]), spricht deutlich genug für ihre Klugheit und ihre rasche, aber rücksichtslose Entschlossenheit, wo es galt, ihr Leben zu retten, während sie Mann und Kinder im Stich ließ. Daß sie eine ungewöhnliche Frau war, beweist die eine Tatsache, daß es ihr gelang, Capito so für sich einzunehmen [2]), daß er sie, wie wir schon hörten, nach dem Tod seiner ersten Gattin zu ehelichen gedachte.

Aber wir werden sehen, daß sie es mit der Wahrheit nicht genau nahm. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einen hervorragenden Anteil am Auftreten ihres Mannes als Prophet und künftiger König hatte und dabei nicht vor dem Gaukelspiel mit wunderbaren Erscheinungen von Sternen, wohl gestickter Werke ihrer nadelfertigen Hand, zurückschreckte, um die Genossen, vor allem den alten, leichtgläubigen Gall Vischer, aber auch den ehemaligen Priester Oswald Leber im Glauben an den göttlichen Beruf ihres Mannes zu stärken.

Die Eheleute Bader besaßen bis Sommer 1529 vier Kinder. Ein fünftes, der künftige Messias und König des Gottesreiches, wurde im Sommer 1529 zu Westerstetten bei Ulm geboren [1]).

Bader und seine Gattin waren beide von dem Kürschner Jakob Groß aus Waldshut getauft worden [3]). Groß war im September 1526 aus Straßburg vertrieben worden [4]) und dann nach Augsburg gekommen, wo er mit seiner Frau ungemein erfolgreich für das Täufertum warb und dabei ganz die Schweizer Richtung voll sittlichen Ernstes mit Bekämp-

---

[1]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten und seiner Gattin. Beil. 13 u. 14.

[2]) Schieß a. a. O. 1, 317.

[3]) ZSchwN. 1901, 4.

[4]) Hulshof, Geschiednis van de Doopgezinden te Straatsburg S. 23. Capito an Zwingli 26. Sept. 1526. Zwingli op. 7, 343.

fung des Eides und des Waffengebrauchs vertrat [1]). Bader kam aber auch unter den Einfluß Hans Huts und Hans Denks. Die eschatologischen Gedanken Huts und seine Berufung auf Offenbarungen machten einen tiefen Eindruck auf Bader und bewiesen ihre nachhaltige Wirkung in Baders Lehre vom Gottesreich, das er aufrichten wollte [2]). Auch von Denk muß Bader beeinflußt sein [3]), wahrscheinlich aber auch von Joh. Bünderlin [4]). Ihr Einfluß zeigt sich in Baders schließlichem Spiritualismus, der alle äußeren Gebräuche, die Sakramente samt der sichtbaren Kirche und auch die Wiedertaufe verwarf. Daneben arbeitete Bader vielfach mit Georg Nespitzer von Passau zusammen, der vor Huts eschatologischen Gedanken warnte und mahnte, den Jüngsten Tag nicht schon für die Zeit der Holderblüte oder für Pfingsten zu erwarten, denn es stände in der Gewalt des Herrn, wann der Jüngste Tag kommen soll. Dagegen forderte der ernstgerichtete Mann Buße angesichts der großen Not, welche auf Ostern 1528 über die Brüder und Schwestern hereinbrechen werde [5]).

Bei der großen Täuferhetze wurde Bader und seine Gattin gleich Hut und Jakob Groß und anderen am 15. Sept. 1527 gefangen genommen. Seine energische Frau verweigerte aber den Widerruf und wurde darum am 19. September aus der Stadt hinausgeführt, nahm aber ihr acht Wochen altes Kind mit. Sie bat aber bald um Erlaubnis zur Rückkehr

---

[1]) Vgl. zu Jakob Groß die Urgichten ZSchwN. 1901 im Register. Er blieb bis 22. Juni 1531 im Gefängnis. Dann widerrief er und wurde frei. Sender, Chronik S. 190. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 269.

[2]) Hut war im Sommer 1526 3—4 Tage in Augsburg, wo er mit Denk zusammentraf, dann um Fastnacht 1527 auf 9—10 Tage und endlich im Herbst 1527 auf 14 Tage und wurde damals am 15. September mit Groß verhaftet. Meyer, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, ZSchwN. 1874, 211 ff.

[3]) Denk war 1526 und im Herbst 1527 in Augsburg. Bader wird ihn wohl erst das zweitemal kennen gelernt haben. Vgl. zu Denk Kolde in den Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte 1903, 37.

[4]) Nicoladoni, Joh. Bünderlin S. 121, 133, 144.

[5]) Zu Nespitzer, Nospitzer vgl. ZSchwN. 1901 Register, bes. S. 85. Roth, A. Ref. 1, 232, 234, 244—249, 252. Nicoladoni a. a. O. im Register und S. 207.

zu ihrem Mann und ihren vier unerzogenen Kindern, konnte sie aber selbstverständlich nur bei Widerruf erlangen, den sie auch geleistet haben muß [1]). Ihr Mann schwur am 19. Oktober sein Täufertum ab, behandelte aber seinen Eid als ungültig, denn er blieb nach wie vor in Verbindung mit den Täufern [2]) und wurde sogar in seinem eigenen Haus von Leonhard Freisleben (Eleutherobios) von Linz und Jörg Nespitzer im Beisein Leonhard Dorfbrunners, eines Priesters von Weißenburg, der bei den Täufern für ein Deutschordensmitglied galt, zu einem Vorsteher gewählt [3]). Das Amt eines „Ausgebers", d. h. eines Verwalters der gemeinschaftlichen Kasse und eines Almosenpflegers lehnte Bader ab [4]). Er hielt mit Nespitzer und dem Schneider Hans Leupolt von Kleinaitingen, einem bedeutenden Mitglied und Vorsteher der Täufergemeinde, Versammlungen im Freien und in den Häusern ab, lehrte, taufte, hielt Abendmahl mit seinen Gläubigen und vertrat in der Eidesfrage einen gemäßigten Standpunkt. Denn als die Wahl der Zunftmeister und der Schwörtag bevorstand und nun die Frage brennend wurde, ob man schwören solle, entschied Bader, es solle jeder tun, was ihn gut ansehe [5]). Er gab es also dem Gewissen des einzelnen anheim.

Inzwischen war seine Frau wieder zu ihm in sein Haus gekommen, so daß die Gatten wieder ruhig zusammen leben

---

[1]) Roth 2, 418. Der Eintrag über die Ausführung der Sabina Bader aus der Stadt hat am Rand die Bemerkung: hat ain kindt mit Ir VIII wuchen alt. (Ratsprotokoll 13 de anno 1520—1529, S. 149 r.)

[2]) ZSchwN. 1901, 4.

[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Februar 1530, Beil. 31. Zu Leonhard Freisleben, Schulmeister von Linz, vgl. meine Untersuchung über ihn und seinen Bruder Christoph, den Verfasser des von den Täufern hochgeschätzten Traktats „Vom warhaftigen Tauff / Joannis, Christi vnd / der Aposteln. / Wenn vnd wie der Kindertauff an- / gefangen vnd eingerissen hat / Item. Wie alle widerreden des Widerchristen wider den Tauff / sollen verantwort werden. Durch Stoffel Eleutherobion geschriben. Anno Domini MDXXVIII." Kuczynski Thesaurus Nr. 667. „Zwei Linzer Reformationsschriftsteller" im Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 21, 131 ff. Zu Dorfbrunner Roth, A. Ref.G. 1, 262 Anm. 56.

[4]) ZSchwN. 1901, 132.

[5]) Ebenda S. 133.

konnten. Allein bald wurde die Obrigkeit auf die Tätigkeit Baders für die Täufersache aufmerksam und wollte ihn verhaften lassen.

In der Fastnacht 1528 (25. Februar) hörte Bader, wie die Stadtknechte seine Haustüre eintraten, wohl weil er auf ihr Klopfen nicht geöffnet hatte. Unbekleidet eilte er und seine Frau in den Verschlag unter der Treppe, von wo aus es ihnen möglich war, in eine hintere Kammer zu gelangen und dort sich verborgen zu halten, bis die Scharwächter das Haus verlassen hatten. Vor Tag begab sich dann Bader in das Haus des Kürschners Ulrich Obermayer, seines Nachbars, beim heiligen Kreuz. Dieser Mann gehörte zwar nicht mit seiner Frau zu den Täufern, aber er war mit Bader gut bekannt und gab ihm etliche Tage zu essen. Darauf ging er in einem schwarzen Rock zum Tor hinaus [1]). Von seiner Frau ist zunächst keine Rede mehr.

Die glückliche Flucht Baders erregte Aufsehen. Unter den Gartenbrüdern, d. h. den in den Gärten zusammenkommenden Täufern, entstand das Gerücht, Bader sei vom Stadtvogt, dessen Gevatter er sei und mit dem er viel Verkehr gehabt habe, gewarnt worden [2]). Seine Mutter aber hatte anderen Frauen gesagt, ihr Sohn habe in seinem Haus ein Behältnis, das möglich mache, daß man ihn nicht finde, wenn man ihn suche [1]) [3]).

Gerade zu rechter Zeit kam jetzt ein Ruf an Bader, welcher ihn für einige Zeit aus Augsburg hinausführte und ihn so den Augen der Polizei entzog. In Kaufbeuren an der Wertach war eine Täufergemeinde entstanden, welche 20—40 Glieder zählte [4]). Sie bestand aus einfachen Handwerksleuten. Sie bedurften weiteren Unterrichts und einer

---

[1]) Bekenntnis Baders von c. 20. Febr. 1530. Beil. 31. Zu Obermayer vgl. den Exkurs.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 22. Febr. 1530. Beil. 33. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530. Beil. 23.

[3]) Bekenntnis des Jakob Rotenstein vom 8. Okt. 1528. ZSchwN. 1901, 133.

[4]) 20 nennt Bader, Beil. 37. 30 Gall Vischer, Beil. 38. 40 Getaufte kennt der Rat von Kaufbeuren, Beil. 34.

Ordnung ihrer Gemeindeverfassung [1]). Zu diesem Zweck sandten sie um Fastnacht einen aus ihrer Mitte, den Seiler Matthäus Mayereck [2]), nach Augsburg, um dort die Abordnung eines Bruders zu erbitten. Der Seiler wandte sich zunächst an den Goldschmied Laux Kreler, dessen Haus einen Mittelpunkt der Augsburger Täufer bildete [3]). Da Bader soeben den nächtlichen Überfall in seinem Haus erlebt hatte und die Lage augenblicklich für ihn gefährlich erschien, hielten es die Brüder für das beste, zumal er der geeignete Mann zur Stärkung der Brüder zu sein schien, ihn nach Kaufbeuren zu entsenden. Ihm schloß sich freiwillig sein Zunftgenosse Gall Vischer an, welcher bis in den Tod der begeistertste Anhänger Baders blieb. Vischer war ein Schüler Hans Huts gewesen und von ihm mit seiner Gattin Elisabeth getauft worden [4]). Er verwaltete mit dem Maurer Hans Kißling die Büchse, die gemeinschaftliche Kasse der Täufer. Beide waren zu Ausgebern erwählt. Er hatte auch eine Konkordanz, welche der Schuster Simprecht Widmann bei ihm holte [5]). Sein Haus bildete die Herberge für viele fremde Täufer, die nach Augsburg kamen. Kaum ein Haus diente so oft zu den Versammlungen, Gottesdiensten und Taufen der Wiedertäufer als Gall Vischers Haus [6]). Seine Gattin machte dabei die Türhüterin, um unwillkommene und unzuverlässige Gäste abzuhalten und rechtzeitig beim Nahen der Polizei zu warnen [7]).

---

1) Weder die älteren Darstellungen der Reformation in Kaufbeuren, noch Stieve, „Die Reichsstadt Kaufbeuren und die bairische Restaurationspolitik“ (München 1870), noch Schröder, „Geschichte der katholischen Pfarrei Kaufbeuren“ (Steichele, Geschichte des Bistums Augsburg 6, 17 ff.) wissen etwas von Täufern in Kaufbeuren, obwohl Sender in der Historica relatio S. 39 berichtet: Eodem die (Sabbatho post corporis Christi 1528) apud Kauffbeuren 5 viri in foro decollati sunt et 30 viri ac mulieres ibidem candenti ferro per maxillas exusti sunt seu virgis extra urbem caesi. Quos omnes Gallus Fischer Augustensis rebaptizavit.

2) Der Rat von Kauffbeuren nennt ihn Mayer Rock. Beil. 23.

3) Zu Kreler vgl. ZSchwN. 1901, 92 Anm. 5.

4) Roth, A. Ref.G. 1, 229. ZSchwN. 1901, 87. Nach ZSchwN. 1901, 75 war seine Frau von Sigmund Salminger getauft worden.

5) ZSchwN. 1901, 61, 88. Zur Konkordanz ebenda 96.

6) Ebenda S. 37, 39, 88, 93, 113 und öfter.

7) Ebenda S. 39.

Zu beachten ist, daß in der Versammlung, in welcher Regina Weißhaupt in Gall Vischers Haus in der Fastenwoche 1528 von Augustin Bader getauft wurde, ein geschriebener Prophet vorgelesen wurde [1]). Gall Vischer, ein älterer, wahrscheinlich kinderloser Mann, hatte am 3. Oktober 1527 gleich seiner Frau den Widerruf beschworen [2]), da er aber den Eid nicht hielt, wurde er am 17. Oktober in Ketten gelegt und am 18. Oktober mit Eitelhans Langenmantel aus der Stadt verwiesen. Dagegen hatte seine Frau sich den Aufenthalt in der Stadt gesichert, aber ihr Haus blieb dennoch für die Versammlungen der Täufer geöffnet [3]).

Als Bader und Vischer nach Kaufbeuren kamen, fanden sie gastliche Aufnahme bei Stephan Schaffler, neben welchem sich ein weiterer Schaffler, ein langer Geselle, zu den Täufern hielt. Die beiden Augsburger Brüder gaben nun der kleinen Gemeinde eine ordentliche Verfassung. Es wurden zwei Vorsteher gewählt, nämlich Martin Burkhard, ein Webergeselle, und der schon genannte Matthäus Mayereck. Ebenso wurden zwei Säckelmeister für die gemeinsame Kasse und die freiwilligen Gaben in der Person der zwei Schuhmacher Ottmar Spon und Peter Straub [4]) bestellt.

Denn sie sahen all ihr Gut als gemeinsam an und gaben es willig zur Unterstützung der bedürftigen Täufer. Das war die Wirkung von dem Abendmahl, welches Bader mit ihnen gehalten hatte, wobei er ihnen predigte, das Abendmahl bedeute die herzliche Verbindung und Gemeinschaft der Brüder. Denn wie viele Körnlein, durcheinander gemahlen, doch Brot geben, so seien die vielen Herzen der Christen doch ein Herz. Nach Baders Angabe dauerte der Aufenthalt der beiden Augsburger in Kaufbeuren acht Tage, aber nach Gall Vischer nur zwei, was entschieden zu kurz ist für die Organisation der Gemeinde. Nach dem Abendmahl kam den

---

[1]) Ebenda S. 67, 76, 96.

[2]) Ebenda S. 2 Anm. 5, S. 75.

[3]) Ebenda S. 75. Sender, Chronik 189 Anm. 2.

[4]) Der Rat nennt ihn am 25. Febr., Beil. 34, Strawb, in dem Bekenntnis Baders, Beil. 37, könnte Strus gelesen werden, was wohl Schreibfehler wäre.

beiden Sendboten das Gerücht zu Ohren, der Rat werde nach ihnen greifen. Deshalb verabschiedeten sie sich von den Brüdern. Drei derselben gaben ihnen noch öffentlich das Geleite bis zu einem Wald.

Nunmehr ließ der Rat die vier Führer der Täufer verhaften und samt Stephan Schaffler an einem Morgen [1]) enthaupten und dreißig Männer und Frauen mit glühendem Eisen durch die Backen brennen oder aus der Stadt hinauspeitschen. Auch Bader und Vischer wären dem Schwert des Nachrichters in Kaufbeuren nicht entgangen, wenn sie sich nicht noch rechtzeitig entfernt gehabt hätten. Als nun die Kunde von der Verhaftung der beiden Augsburger Täufer und ihrem Gefängnis in Württemberg wohl von Augsburg aus nach Kaufbeuren gelangt war, bat der Rat am 25. Februar, Bader und Vischer über die Frage zu vernehmen, ob außer den enthaupteten und sonst bestraften Leuten noch jemand in Kaufbeuren die beiden Gefangenen mit Rat, Tat und Beisteuer unterstützt habe, und wer von ihren Bürgern noch etwa mit ihnen in Verbindung stehe. Denn der sehr streng altgläubige Rat wollte reinen Tisch machen mit den Täufern in Kaufbeuren [2]). Die Bekenntnisse Baders und Vischers waren aber derartig, daß der Rat keine weiteren Anhaltspunkte für ein Einschreiten fand.

Ganz ist es dem Rat nicht gelungen, die Täufer in Kaufbeuren damals auszurotten. Denn 1537 wurde Bärtel (Bartholomäus) Sinbeckh oder Weber, „ein Kaufbaier“, d. h. aus Kaufbeuren, mit dem früheren Austerlitzer Ältesten Hans Wucherer auf bayrischem Gebiet verhaftet und nach Mermoos, heute Mörmoosen, Bez.-A. Mühldorf, und endlich nach Burghausen gebracht, wo sie Mitte oder Ende Juli auf dem Scheiterhaufen endeten [3]). Weiter waren unter den vier Brüdern, welche im Sommer 1546 in Österreich verhaftet, am 3. August nach Wien geführt und endlich im November enthauptet wurden, drei Täufer aus Kaufbeuren, nämlich Hans Staudach, Blasius Beckh und

[1]) Am Samstag nach Fronleichnam, 13. Juni 1528. Vgl. S. 128 Anm. 4.

[2]) Beil. 34.

[3]) Fontes rerum Austriacarum, II. Abteilung, Band 43, 133.

Leonhard Schneider[1]). Doch könnten diese Leute zu den 1528 aus Kaufbeuren vertriebenen Täufern gehört haben.

2. Baders Wanderleben.

Nunmehr begann für Bader und Vischer ein abenteuerliches Wanderleben. Beide weilten manchmal bei dem aus Augsburg wegen seines Täufertums verwiesenen Patrizier Eitelhans Langenmantel in seiner Verbannung. Er las mit Bader und anderen Gesinnungsgenossen zu Leitershofen Huts Büchlein „Vom Geheimnis der Tauf" [2]), das Huts zehnjähriger Sohn durch den Knecht Langenmantels, den gleichfalls getauften Hermann Anwald, an dessen Herrn gelangen ließ [3]). Ein andermal las Bader mit Langenmantel das „Evangelium" und legte es ihm aus. Dabei ermahnten sich beide gegenseitig, ihrer Überzeugung treu zu bleiben [4]). Bader und Vischer pflegten dann ein oder zwei Tage bei Langenmantel als seine Gäste zu weilen. Der Verkehr zwischen dem Patrizier und den armen Webern von Augsburg war ein durchaus brüderlicher. Standesvorurteil gab es bei Langenmantel jetzt nicht mehr.

Bader hielt auch Versammlungen in den Dörfern der Umgegend von Augsburg. Ja, er wagte sich auch wieder in die Stadt hinein. Um Mittfasten (22. März) 1528 war eine Versammlung in Vischers Haus, an welcher Bader teilnahm. Er blieb dann vierzehn Tage in diesem Haus [5]). Damals wurden verschiedene Versammlungen in Anwesenheit Baders, des Schneiders Hans Leupolt und Georg Nespitzers gehalten. Die bedeutendste war am Donnerstag vor Palmsonntag (2. April) im Keller der Barbara Schleifer. Ungefähr 60 Personen waren hier beim Schein einiger Kerzen versammelt, um sich zu erbauen und das Abendmahl mit einigen Semmeln und zwei Maß Wein zu halten. Hier beantragte Nespitzer, die Wahl weiterer Vor-

---

1) Ebenda S. 165.
2) ZSchwN. 1900, 31.
3) Ebenda S. 8.
4) Ebenda S. 9.
5) ZSchwN. 1901, 76, 93. Vischer blieb drei Wochen in seinem Haus. Ebenda S. 76.

steher für die stets wachsende Gemeinde vorzunehmen, worauf Claus Schleifer und Peter N., ein Ringmacher, gewählt wurden. Diese empfingen bei einer Versammlung im Hause des Goldschmieds Laux Kreler von Bader, Leupolt, Nespitzer und Leonhard von Linz, d. h. Freisleben die nötige Belehrung für ihr Amt, daß „keiner nichts Falsches einführe“. Bader hatte sich damals im Hause des Goldschmieds Kreler aufgehalten [1]), war aber nach der letzten Zusammenkunft weiter gezogen, hatte am 8. April einer Versammlung im Hause des Schusters Berlin, d. h. Bernhard Zirkendorfer in Göggingen beigewohnt [2]) und am Gründonnerstag, 9. April, im Wirtshaus zu Bergheim eine Versammlung geleitet und das Abendmahl gehalten [3]).

Schon in Göggingen hatten Bader und Vischer ihren Entschluß angekündigt, miteinander nach Mindelheim zu gehen [2]), wo sich eine Anzahl Täufer befand [4]). Wahrscheinlich ahnte Bader, daß in Augsburg ein neuer Schlag gegen die stark angewachsene Gemeinde vorbereitet wurde. Vielleicht war er auch wirklich, wie man vermutete, vom Stadtvogt gewarnt worden. Allerdings konnte am 11. April bei Tagesanbruch noch eine große Anzahl Täufer in Augsburg ungestört bei der von ihrem Gatten zurückgelassenen Elisabeth Vischer beisammen sein [5]), aber am Ostermorgen wurden 88 Täufer verhaftet. Sie waren unter der Leitung von Hans Leupolt und Georg Nespitzer im Hause der Susanna geb. Kücklinger, Gattin des nach Wien abgereisten angesehenen Bildhauers Hans Adolf Daucher versammelt gewesen. Der Rat hielt ein strenges Gericht. Leupolt wurde enthauptet, Nespitzer aus der Stadt verwiesen, Vischers Gattin am 21. April an den Pranger gestellt, mit einem Brandmal auf der Backe gezeichnet und aus der Stadt getrieben [6]). Dann hören wir während ihres Mannes Wander-

---

1) ZSchwN. 1901, 9, 62, 63.
2) Ebenda S. 49.
3) Ebenda 1900, 14. Bergheim ist Bergen, Stadtbergen bei Augsburg.
4) Ebenda 1901, 125 ff.
5) Ebenda S. 31, 75.
6) Roth, A. R.G. 1, 250. Sender S. 197 ff.

leben nichts mehr von ihr, als daß sie Vischer von Bergheim aus, wohl bei einem seiner letzten Aufenthalte in Augsburg und Umgegend, wieder in die Stadt zurückschickte, weil Bader erklärte, sie sei nicht von Gott für das neue Gottesreich berufen [1]). Bader merkte also, daß diese Frau nicht ebenso blindlings auf seine phantastischen Pläne einging wie ihr Gatte, und darum ihm bei Ausführung seiner Pläne hinderlich werden konnte. Es muß das in die Zeit fallen, da Bader bereits mit den Täufern, denen Elisabeth Vischer noch anhing, gebrochen und nur seine vertrautesten Anhänger in seine Geheimnisse eingeweiht hatte. Dies war, wie wir sehen werden, zuerst in Schönberg um Michaelis 1528 geschehen. Damit stimmt, daß Bader und Vischer von dort nach Augsburg gingen [2]). Als sie dann von dort aus wieder weiter zogen, Vischer nach Basel und Bader an unbekannte Orte, muß sich die Frau Vischers über ihre Stellung zu Bader klar geworden sein und ihre Bedenken geäußert haben, so daß Bader und Vischer sie wieder nach Augsburg zurückschickten. Ihr Gatte aber hoffte bis ans Ende, sie möchte auch noch berufen werden [3]).

Von Baders Gattin erfahren wir nahezu nichts. Wir wissen nicht, wie weit sie ihres Gatten Wanderungen geteilt hat, und wie dabei ihre vier Kinder, die sie im Sommer 1529 mit nach Westerstetten brachte, versorgt wurden. Nur einmal redet Bader von ihr in seinem Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Da erfahren wir, daß er im Herbst 1528, aber diesmal noch nicht in Pfersee zu Verhandlungen wegen des Verkaufs seines Hauses, sondern wieder in Augsburg mit seiner Frau in seinem Hause weilte und beide wieder überfallen werden sollten, aber die Stadtknechte fanden ihn nicht, denn er war schon in die Schweiz abgegangen, wo er einer Täuferversammlung in Teufen beiwohnte. Seine Frau aber blieb zurück, um ihre Kinder zu versorgen [4]). Ob es ihr gelungen war, sich zu verstecken,

---

1) Bekenntnis Baders von c. 20. Februar 1530, Beil. 31. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530, Beil. 23.

2) Ebenda.

3) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

4) Beil. 31.

wie das erstemal, oder ob die Stadtknechte sie unangefochten ließen, erfahren wir nicht. Erst in Westerstetten und Lautern wird es wieder lichter um sie. Aber es ist Zeit, daß wir uns ihres Gatten Wanderleben zuwenden. Dabei müssen wir uns fragen, wie weit seine Wanderungen sich erstreckten.

Die weitgehendste Angabe machte darüber Peter N., Müller zu Westerstetten, in dem Verhör vor den Herren von Ulm am 30. Jan. 1530, in dem er bekannte, Bader habe selbst zu ihm gesagt, er sei im „Land zu Mähren", in Nürnberg, Straßburg und „im Land zu Schweiz" gewesen und habe seinen Brüdern seine Abwendung von den Wiedertäufern erklärt[1]). Diese Angabe ist auffallend. Denn sie setzt eine ganz ungewöhnliche Kraft gegenüber den Anforderungen der beschwerlichen Art des Reisens in damaliger Zeit und eine große Gewandtheit voraus, um sich der Gefahr der Entdeckung zu entziehen. Allerdings ergeben die Prozeßakten, wie wir sehen werden, die Anwesenheit Baders in Straßburg und in der Schweiz, aber wir wissen weder von seinem Aufenthalt in Mähren noch in Nürnberg etwas. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer[2]), in denen man wenigstens das Ende des abgefallenen Bruders erwähnt finden sollte, schweigen über ihn vollständig, wie über alle seine Anhänger. Aber sie sind zu lückenhaft, als daß man aus ihrem Schweigen einen sicheren Beweis führen könnte. Auch konnte es den Täufern keineswegs angenehm sein, daß der Prophet und Traumkönig mit seinen Phantasien einst eine bedeutende Rolle als Täufer in Augsburg gespielt hatte und dann kläglich endigte. Darum könnte ihr Schweigen ein wohlüberlegtes und kluges gewesen sein.

Auch von einer Anwesenheit Baders in Nürnberg ist nichts bekannt, was um so weniger überraschen kann, je ärmer unsere Kenntnis vom Täufertum in Nürnberg zurzeit noch ist. Finden wir doch auch in den Monographien über die Täufer in Straßburg und Basel Bader nicht erwähnt. Ebensowenig wissen wir von seinem Auftreten auf dem

---

1) Bekenntnis des Müllers vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

2) Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, herausgegeben von Hofrat Beck, in den Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. Bd. XLIII.

Wiedertäuferkonzil in Teufen, Kanton Appenzell, über das wir nur ganz spärliche Nachrichten besitzen.

Die Nachrichten, welche Peter N., Müller zu Westerstetten, in Ulm der Obrigkeit über Bader gab, erweisen sich sonst durchaus glaubhaft. Er hatte keinen Grund, irgendwie falsche Angaben zu machen, zumal so auffallende, wie die von Baders Reise nach Mähren, und war in der Lage, genauen Bericht geben zu können, da er Bader ein Vierteljahr in seinem Hause beherbergt hatte und sich auf dessen eigene Aussagen berufen konnte. Wir werden also die Reisen Baders nach Mähren und Nürnberg ebenso als Tatsachen betrachten dürfen, wie die nach Straßburg und in die Schweiz, wenn auch immerhin auffallend bleibt, daß er seinen Anhängern nicht ebenso von seiner Lossagung von den mährischen Brüdern wie von der in Teufen Mitteilung machte, und daß diese Anhänger, namentlich der sonst mit Baders Erlebnissen wohlvertraute Gall Vischer, davon nichts erwähnten. Auch fällt auf, daß wir nichts von einem Begleiter auf dieser Reise hören.

Ist die Reise nach Mähren Tatsache, dann fragt es sich, in welche Zeit sie zu setzen ist. Da sie doch geraume Zeit gekostet haben muß, so kann sie nicht anderswo untergebracht werden, als nach dem Abgang Baders nach Mindelheim am 8. April 1528[1]) und vor seinem längeren Aufenthalt bei dem Kürschner Obermayer beim heiligen Kreuz zu Augsburg von Johannis (24. Juni) 1528 an. Wir dürfen dann annehmen, daß Bader nicht damals schon innerlich mit der Sache der Täufer gebrochen hatte und zum Zweck seiner Absage nach Mähren reiste. Vielmehr wird er, um die Zustände der dortigen Gemeinde kennen zu lernen, die Reise unternommen haben. Aber seine Erlebnisse und Erfahrungen in Mähren dürften ihn abgestoßen haben, so daß er dann der dortigen Gemeinde schon seinen Bruch mit ihrer Überzeugung erklärte und diesen Entschluß dann in Nürnberg, Schönberg und Teufen wieder kundgab. Es ist auch wohl begreiflich, daß für den an die angenehmen Verhältnisse seiner Vaterstadt und bei aller eigenen Dürftigkeit an

[1]) ZSchwN. 1901, 10.

bessere Lebenshaltung gewöhnten Städter die ärmlichen, gedrückten Zustände der stark ländlichen Täufergemeinden in Mähren keine Anziehungskraft boten. Auch wird er sich in geistiger Beziehung nicht befriedigt gefühlt haben. Denn für den selbstbewußten, an einflußreiche Tätigkeit gewohnten Führer der Augsburger Täufer gab es dort so wenig Raum, wie für Wilhelm Reublin, der erst durch Trennung und Stiftung einer eigenen Gemeinde sich für einige Zeit ein Feld der Tätigkeit schaffen konnte [1]). Auch standen die Gemeinden in Mähren noch ganz unter dem geistigen Einfluß des am 10. März 1528 in Wien hingerichteten Hubmaier [2]) und seines Freundes Spittelmaier und besaßen kein Verständnis für den Chiliasmus Huts und die Mystik Denks, welche sich in Bader geeinigt hatten. Auf dem Rückweg von Mähren könnte Bader in Nürnberg geweilt haben.

Anders als mit der Reise Baders nach Mähren und Nürnberg wird es sich wohl verhalten mit der Angabe der Müllerin von Westerstetten [3]), welche von Baders Frau etwas von einem Verkehr ihres Gatten mit Juden in Würzburg gehört haben wollte. So glaubwürdig das Zeugnis dieser Frau an sich ist, so wird es sich doch hier um eine Verwechslung von Würzburg mit Günzburg handeln, die auf einem Hörfehler der Müllerin oder des Ulmer Stadtschreibers, welcher das Zeugnis der Müllerin niederschrieb, oder des Kopisten beruhen wird, dem die Aussage der Müllerin zum Behuf der Mitteilung an die württembergische Regierung diktiert wurde. Von Baders Beziehungen zu Würzburg oder einer Verbindung mit dortigen Juden ist nirgends die Rede, und doch hätte er sie gewiß den Juden zu Leipheim und Günzburg gegenüber geltend gemacht. Doch muß die Möglichkeit offen bleiben, daß Frau Sabina Bader, um die Juden in der Nähe von Ulm nicht in Gefahr zu bringen, der Müllerin von Verbindungen mit Juden in dem entfernten Würzburg sagte, die in Wirklichkeit nicht bestanden. Die Zuverlässigkeit der

---

1) Bl. f. w. KG. 1890, 1 ff. R.E. 16³, 680.

2) R.E. 8³, 423.

3) Beil. 14.

Frau Sabina ist ja auch sonst, wie wir sehen werden, nicht ganz kugelfest.

Von Mähren muß Bader Ende Juni oder Anfang Juli nach Augsburg zurückgekehrt sein und bei dem ihm benachbarten Kürschner Ulrich Obermayer [1]), den Gall Vischer Maurer nennt, aufs neue Aufnahme gefunden haben. Nach Baders Bekenntnis von c. 20. Februar 1530 [2]) wäre er um Johannis (24. Juni) 1528 zu dem Kürschner gekommen und bei ihm zehn Wochen geblieben. Auch Vischer kennt einen zehnwöchentlichen Aufenthalt Baders bei dem Kürschner [3]); er datiert ihn aber von Jakobi (25. Juli 1528) an bis Michaelis (29. Sept.). Allein Michaelis ist jedenfalls zu spät, da Bader um diese Zeit die Versammlung zu Schönberg hielt und vorher jedenfalls einige Zeit in Eßlingen und wahrscheinlich auch in Straßburg weilte. Die Zeit seiner Ankunft wird, wenn für die genannten beiden Aufenthalte Zeit bleiben soll, in die Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli, aber näher bei ersterem Tag, wahrscheinlich Anfang Juli zu setzen sein. Bei dem Kürschner arbeitete Bader. Er lernte nun dessen Handwerk, das höher stand als sein bisheriges Weberhandwerk. Fortan heißt er nicht mehr der Weber, sondern der Kürschner. Seine Wohnung hatte er auf der Bühne Obermayers, welche die Geburtsstätte des prophetischen Geistes in Bader werden sollte.

3. Bader der Prophet.

In der stillen Einsamkeit der Bühne verarbeitete Bader die Eindrücke seiner Wanderungen und seines Verkehrs mit den Täufern, wobei sein bisheriger Täuferglaube in die Brüche gegangen war. Er rang nach Klarheit und bat Gott um Erleuchtung. In Schönberg teilte er nämlich seinen Zuhörern mit, er habe Gott den Allmächtigen oft gebeten, daß er ihm in dieser irrigen Zeit den wahren Verstand der Schrift eröffne und zu erkennen gebe. Das sei auch von Tag zu Tag

---

[1]) Vgl. den Exkurs.

[2]) Beil. 31.

[3]) Bekenntnis vom 22. Februar. Beil. 33.

geschehen. Das Verständnis sei ihm eingegossen worden [1]). Dazu kamen mancherlei Gesichte, welche er in Obermayers Haus hatte.

Einst sei, erzählte er seinen Anhängern, Mose des Nachts zu ihm gekommen, habe ihn hinweg an das Meer geführt und ihm etliche zugegeben, welche ihn bei der Hand genommen hätten. Mit diesen habe er einen Reigen getanzt und zusammen gesungen, wie Mose ihnen vorgesungen habe: O allmächtiger, wahrhafter Gott, der du Himmel und Erde geschaffen. Dabei sei er bis an die Kniee ins Wasser gekommen, habe sich geduckt, wie wenn er sich setzen wollte, und so zwei Steine erwischt, worauf er rasch in die Höhe gefahren sei. Da habe er sich mit einem Mal wieder in Augsburg befunden [2]). Wir sehen hier, wie Bader sich mit dem Alten Testament, speziell mit dem Lied Moses 2. Mose 15, 11, 20, Offb. 15, 3 beschäftigte und seine Phantasie ihn die Szene am Roten Meer neu erleben ließ. Fast scheint es, als hätten seine Anhänger geglaubt, Bader habe die Steine als Reliquien und Wahrzeichen seiner Vision noch besessen, was ganz den überkommenen Anschauungen entsprochen hätte.

Ein andermal wollte Bader zum Laden der Bühne in Obermayers Haus hinausgeschaut haben. Da habe er Jesum mit seinen fünf Wunden in einem Mantel als einen „mächtig großen" Mann oder, wie Hans Koeller es beschreibt, als eine große, herrliche Person, als einen hübschen Mann gesehen. Er habe auch zwei Leuten im Hause gesagt, sie sollten Jesum sehen, den niemand mehr gesehen habe (nämlich seit seiner Himmelfahrt). Da habe einer behauptet, man habe ihn seither noch mehrmals gesehen, während ein dritter es bestritt und vor Freude über die neue Offenbarung umhersprang. Da sei er ihnen entschwunden [3]).

In einem dritten Gesicht wollte Bader Jesum gesehen haben, wie er gen Himmel fuhr, worauf eine andere Gestalt auf die Erde herabgefahren sei, welche auf der Erde blieb.

---

[1]) Vischers Bekenntnis vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.

[2]) Ebenda und Hans Koellers Bekenntnis vom 16. Febr. Beil. 25. Die Worte des Liedes Moses sind entweder von Vischer und Koeller oder vom Vogt Seb. Keller sehr frei wiedergegeben.

[3]) Ebenda.



So schildert Gall Vischer diese Vision, während der Schneider Koeller eine ganz verworrene Schilderung gab. Er meinte, es seien zwei „Herrgott" nacheinander vom Himmel herab- und dann wieder ebenso hinaufgefahren [1]). Was hier zu einer Vision Baders umgestaltet ist, ist nichts anderes als eine Auslegung der Verheißungen in den Abschiedsreden Jesu von seinem Hingang zum Vater und der Sendung des Heiligen Geistes, des Trösters Joh. 14, 16, 17; 16, 7.

Von Originalität und Anschaulichkeit ist bei diesen angeblichen Visionen nicht die leiseste Spur. Sie beweisen nur, daß Bader sich lebhaft mit den Propheten beschäftigte und die Visionen derselben ihn besonders anzogen. Namentlich muß er sich aber in das vierte Esrabuch vertieft haben. Denn bei den Akten seines Prozesses befindet sich der Rest einer deutschen Übersetzung der Apokalypse des vierten Esra [2]), der wahrscheinlich in Lautern unter Baders Sachen aufgefunden und beschlagnahmt wurde. Aber wie dürftig erscheint das, was wir von Baders eigenen Visionen hören, gegenüber den Visionen des Pseudoesra!

Auch sonst sehen wir, wie der Aufenthalt Baders im Hause des Kürschners Obermayer zur Ausgestaltung seiner prophetischen Lehre beitrug. Bader pflegte mit Obermayer von den zukünftigen Dingen zu reden, aber seine Aussagen waren sehr pessimistisch. Er sagte ihm nur von Strafen, welche über die Welt kommen werden, und zwar werde die Gerichtszeit schon an Ostern 1530 beginnen [3]). Ihn weiter in seine eschatologischen Gedanken einzuweihen, hielt Bader nicht für angemessen. Namentlich wagte er nicht, dem Kürschner von seiner königlichen Würde und seiner künftigen Wirksamkeit zur Gründung eines neuen Gottesreiches ein Wort zu sagen, wie er denn nur dem allervertrautesten Kreis seiner Anhänger darüber Mitteilung machte. Anfangs September waren Baders Gedanken und Pläne für die Zukunft so weit gereift, daß er beschloß, eine Zusammenkunft von Mitgliedern der Täufergemeinde zu veranstalten, um sie für das neue Gottesreich zu werben und zu diesem Zweck

[1]) Ebenda.
[2]) Davon später.
[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

sie von ihrem Täuferglauben loszulösen. So schied er von seinem Kürschner, mit welchem er jedoch in steter Verbindung blieb, obgleich er mit seiner Frau nicht der Täufergemeinde angehörte.

Den Weg, welchen Bader einschlug, können wir ziemlich gut verfolgen. Sein nächstes Ziel war Eßlingen. Dabei fällt auf, daß wir weder jetzt noch später von Beziehungen Baders zu Täufern in Ulm hören, obgleich ihn der Weg über Ulm führen mußte, und seine beiden Aufenthaltsorte vor seiner Verhaftung, Westerstetten und Lautern, nur 17, bzw. 12 km von Ulm entfernt waren. Zwischen den Täufern in Eßlingen und in Augsburg aber bestanden nahe Beziehungen. Hans Leupolt, der Schneider aus Augsburg, einer der rührigsten Vorsteher der dortigen Täufergemeinde, war nach seiner Ausweisung aus Augsburg am 1. Oktober 1527 auf der Reise nach Worms fünf Wochen lang im innigsten Verkehr mit dem Vorsteher der dortigen Täufer, dem Weingärtnerzunftmeister Leonhard Lutz, gestanden und hatte mit diesem gemeinschaftlich gelehrt und getauft [1]. Als Leupolt von Worms, wohin ihm die Eßlinger Brüder einen Brief mitgegeben hatten, nach drei Wochen wieder nach Eßlingen zurückkehrte, brachte er einen Brief der Wormser Täufer an die Eßlinger mit, welchen er einem Bernhard Klein übergab [2]. Dieser war nach der inzwischen erfolgten Verbannung von Lutz, der von Eßlingen in das nahe Reutlingen übergesiedelt war, Vorsteher der Eßlinger Täufergemeinde geworden [3]. Weiter war Thomas Stahel, Sohn des Eßlinger Bürgermeisters Ludwig Stahel [4], 14 Tage bei der Witwe Honester Crafter in Augsburg zu Gaste. Diese angesehene, wohlhabende Frau hatte von dem einfachen Lehrknecht Franz Schleifers, Claus Schleifer aus Wien, einem sehr erfolgreichen Vorsteher der Täufer, die Wiedertaufe erhalten [5]. Der junge Stahel sollte nach

[1] ZSchwN. 1901, 59. Lienhard Weinhecker Zunftmeister ist Lutz.

[2] Ebenda S. 60.

[3] Keim, Eßlinger Reformationsblätter S. 29 ff. Bernhard Klein kennt Keim S. 31 nicht als Vorsteher.

[4] ZSchwN. 1901, 20. Ludwig Stahel war Altbürgermeister. Schieß 1, 408.

[5] ZSchwN. 1901, 119.

Welschland, d. h. Italien, reisen, wurde aber durch die Nachrichten von den dort herrschenden tödlichen Krankheiten zurückgehalten.

In Eßlingen aber arbeitete als einer der treuesten Anhänger Baders Hans Koeller[1]) von Widamsdorf im Allgäu, d. h. Weidmannsdorf bei Thalkirchdorf zwischen Immenstadt und Oberstaufen. Er hatte früher in Nürnberg und dann in Augsburg gearbeitet und dabei, wie er sagte, an den „Lutherischen" keine Frucht der Reformation wahrgenommen. Sie schienen ihm ebenso wie die anderen, d. h. die Katholiken, mit „Leibswollust und andern der Welt Geschäften" umzugehen. Als aber die Täufer auftraten, welche lehrten, daß man alle Völlerei, Hoffart und Üppigkeit meiden und alles Zeitliche verlassen müsse, hatte er, wie er sagte, beobachtet, daß diese damit Ernst machten, und hatte die Überzeugung gewonnen, das sei der rechte Weg, worauf er sich von Bader taufen ließ. Als dann die Täufer aus Augsburg verjagt worden waren, hatte er sich nach Eßlingen begeben und dort gearbeitet.

So schien Eßlingen für Bader der geeignete Ort zu einer Zusammenkunft, zumal es in der Mitte zwischen Augsburg und Straßburg lag, wohin sich manche Augsburger Täufer geflüchtet hatten. Deren Zahl gab der Schneider Hans Seibel in Straßburg auf nicht weniger als hundert an[2]). Zu ihnen gehörten außer dem genannten Schneider der einstige Zunftmeister der Hucker, Andr. Widholz, welcher das Straßburger Bürgerrecht erlangt hatte[3]), Ulrich Trechsel oder Treßler[4]), Gall Vischer, Stephan Mangolt[5]), ein Weber, Hans Kraft[6]), ein Messerschmied

[1]) Der pünktliche Vogt von Nürtingen nennt den Schneider Koeller, die von Ramminger gedruckten Urgichten aber Helin, Hälin, was ein Druckfehler ist Ihnen folgt U. Rhegius.

[2]) Cornelius 2, 271.

[3]) ZSchwN. 1901, 127. Bekenntnis Gall Vischers vom 22. Febr. Beil. 33.

[4]) Cornelius 2, 270. Roth, A. Ref.G. 1, 234, 264. ZSchwN. 1, 226. Vgl. unten S. 145 ff.

[5]) Cornelius 2, 271.

[6]) Ebenda 2, 271, 273. ZSchwN. 1901, 75. Kraft war auch in Kaufbeuren und Eßlingen tätig gewesen. Keim, Eßl. Ref. S. 28 und seine Schwäb. Ref. Geschichte S. 62.

aus Eismersberg bei Althegnenberg, der sich eine Zeitlang in Bobingen, südlich von Augsburg, dann in einem Dorf hinter Blaubeuren bei einem Endris Schmid aufgehalten hatte und bei ihm Scheiden machte und von da nach Eßlingen gekommen war [1]). In Straßburg hatten Vischer, Mangolt und Hans Kraft mit anderen Täufern am 13. August 1528 ein Verhör durch Capito und Butzer zu bestehen [2]). Kraft aber wurde am 15. August [3]) noch einmal vorgenommen.

Bei der Bedeutung der Straßburger Kolonie der Augsburger Täufer ist es begreiflich, daß Ulrich Trechsel Bader einen für die Straßburger Brüder bequemeren, näher-gelegenen Ort zur Zusammenkunft vorschlug, den er wohl durch einen dort sich aufhaltenden Bruder kennen gelernt hatte, von dem sogleich die Rede sein wird.

Der Ort war Schönberg bei Geroldseck [4]). Dieser Ort, östlich von der Stadt Lahr, lag in einem kleinen stillen Seitental der Schutter. Er war in seiner Abgelegenheit für den von Bader und Trechsel in Aussicht genommenen Zweck gut geeignet. Dort in der Mühle eines Hans N., der zugleich eine Wirtschaft betrieb, hatte ein Täufer mit seiner Frau Aufnahme gefunden.

Es war dies Oswald Leber oder Lewer, ein früherer Priester, der vor dem Bauernkrieg Pfarrer in Herbolzheim, bad. Bez.-A. Mosbach, und Kaplan zu St. Gangolf in dem nahen Neudenau gewesen war. In dieser Kapelle hatte er den Bauern „das Evangelium" gepredigt, obwohl mit seiner Kaplanei kein Predigtamt verbunden war. Seine Predigten waren vorwiegend Polemik gegen Priester und Mönche. Das gefiel den Bauern, war doch gerade unter den Bauern der Jagstgegend und des Odenwaldes der Haß gegen die Geistlichkeit und namentlich gegen den Deutschorden außerordentlich stark. Als nun die Empörung in jener Gegend begann, beriefen die Bauernführer

[1]) ZSchwN. 1901, 78.

[2]) Cornelius 2, 271. 5a, d. h. quinta feria post Laurentii ist nicht der 15. August, wie Hulshof a. a. O. S. 83 meint.

[3]) Ebenda: assumptio Mariae.

[4]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

Leber auf das Rathaus in Neudenau und begehrten von ihm weiteren Unterricht. Er las ihnen hierauf „lutherische“ Büchlein vor, „so wider die Geistlichkeit, Pfaffen und Mönche ausgegangen waren“, also Schriften wie Karsthans, den Wolfsgesang von Judas Nazarei, die kleinen Schriften von Joh. Eberlin, Heinrich Kettenbach und Andreas Keller. Damit die Bauern aber das Gelesene besser verstünden, predigte er ihnen zwei- oder dreimal darüber. Als nun die Bauern an der Jagst auch zu den Waffen griffen und ins Feld zogen, lag Leber in Neudenau krank. So konnte er die Beschuldigung, daß er mit ihnen gezogen und bei der Bluttat in Weinsberg anwesend gewesen sei, mit gutem Grund zurückweisen [1]). Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges fühlte sich Leber an der Jagst nicht mehr sicher. Deshalb begab er sich nach Worms, wo er bei dem Juden, also bei einem dortigen Rabbiner, die hebräische Sprache erlernte. Der Rabbiner aber las auch mit Leber die „geschrift“, d. h. wohl die Propheten, und unterrichtete ihn auf Grund dieser Lektüre über die bevorstehende „Veränderung“. Er erwartete also die Erfüllung der prophetischen Weissagungen von den zukünftigen Dingen in der nächsten Zeit. Die Erwartungen der Judengemeinde in Worms waren darum hochgespannt. Die Veränderung sollte spätestens im Jahr 1530 ihren Anfang nehmen. Ein Jude erklärte Leber, wenn der Messias nicht in dem genannten Jahr geboren werde, dann wolle er nicht mehr auf ihn warten; er wollte also dann die Hoffnung auf das Kommen des Messias aufgeben. Ein anderer Jude wollte in der sicheren Erwartung des Messias nach Jerusalem ziehen, um dort den Beginn der messianischen Zeit zu erleben und deshalb dorthin auswandern. Allein die Gemeinde wollte ihn nicht ziehen lassen, bis er auf dem Rechtsweg seine Auswanderungsfreiheit erstritten hatte. Dieser Mann

---

1) Bericht der Vögte von Tübingen vom 21. Febr. 1530. Beil. 22. Dieser Bericht erhellt ein Stück Bauernkrieg gerade in der Gegend, da die Bauern der alten Kirche und dem Orden überaus feindselig waren. Vgl. Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden 93, 110 ff., 114, 117, 123 und meine Arbeit „Der Heilbronner Reformator Joh. Lachmann als Patriot im Bauernkrieg“, Württb. Jahrbücher 1908, I, 44 ff.

drang in Leber, ihm nachzureisen, und bezeichnete ihm genau Gasse und Haus, wo er ihn in Jerusalem treffen werde. Wir verstehen, wie diese Anregungen auf einen Mann, der durch die augenblicklichen Eindrücke der Zeitereignisse und seiner Umgebung so leicht bestimmbar war, wie Leber, wirken mußten [1]).

Auffallenderweise wird nur ein Verkehr Lebers mit den Juden in Worms erwähnt, während von den in Worms tätigen Täufern Denk, Hätzer und Kautz nirgends die Rede ist. Und doch gehörte Oswald Leber auch zu den Täufern. Der geeignetste Ort, wo ihn die Täufer für sich gewinnen konnten, war sicher Worms. Die starke Anregung für die alttestamentliche Prophetie, welche er durch den Verkehr mit den dortigen Juden empfangen hatte, paßte ganz zu dem Geist eines Denk, Hätzer und Kautz, welche in Worms die Propheten übersetzten. Leber wird aber von diesem Verkehr geschwiegen haben, um nicht die Wormser Täufer zu gefährden. Den Tübinger Vögten aber kam die Frage nicht, wo er sich den Täufern angeschlossen habe. Die Ausweisung der eben genannten drei Häupter der Wormser Täufer am 1. Juli 1527 [2]) wird auch Leber, der sich verehelicht hatte, genötigt haben, weiterzuziehen. Dabei wird er sich gleich jenen Führern nach Straßburg gewendet haben. Denn von dort aus bot sich ihm am ehesten eine Gelegenheit, eine stille Ecke zu finden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er in Straßburg mit Baders treuestem Anhänger und Bewunderer, mit Gall Vischer, bekannt. Aber er war auch mit Bader selbst mehrmals und besonders in Straßburg zusammengekommen. Dies muß schon geschehen sein, ehe Bader Schönberg, den Zufluchtsort Lebers, zum Sammelpunkt seiner Anhänger wählte. Bei einem Aufenthalt in Straßburg also lernte Leber Bader kennen. Dessen Auftreten unter

---

[1]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16. Zu der Bewegung unter den Juden in damaliger Zeit ist die Notiz in Adam Weiß, Diarium vom Reichstag in Augsburg (Georgii, Uffenhainsche Nebenstunden 1, 685) zu beachten: Fertur multa milia Judaeorum ex Egipto et Perside convenisse pro recuperatione suae terrae olim promissae.

[2]) R.E. 10^3, 193.

den Straßburger Täufern machte auf Leber einen tiefen Eindruck. Denn er bekannte in Tübingen im Verhör, als er Bader in Straßburg reden gehört habe, sei es ihm gewesen, als wären seine Worte von wunderbarem Donner begleitet gewesen [1]. Als der Vogt ihn staunend fragte, wie der Donner geschehen sei, antwortete Leber, ihre Herzen hätten dermaßen gedonnert, daß sie nicht mehr wußten, wo sie bleiben sollten [2].

Die Begeisterung Lebers für Bader blieb nicht einseitig. Denn auch Bader fühlte sich sehr zu ihm hingezogen. Das ist ganz begreiflich. Die Gedanken von der bevorstehenden Katastrophe des bisherigen Weltzustandes, wie sie Leber aus dem Verkehr mit den Juden in Worms und dem Studium der Propheten mitbrachte, waren für Bader eine willkommene Bestätigung und Erweiterung seiner von Hut ausgehenden chiliastischen Hoffnungen und Anschauungen über die Zukunft der Welt. Ja, man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß die Messiashoffnung, welche in Baders jüngstem Sohn ihre Verwirklichung finden sollte, auf Leber und seine Wormser Eindrücke zurückzuführen sei. Es ist ganz verständlich, daß Bader am 1. Februar 1530 bekannte, Oswald, der Pfaffe, habe ihn viel unterrichtet und gestärkt in seiner Überzeugung von der Veränderung [3].

Von Straßburg aus hatte sich Leber in das obengenannte rechte Seitentälchen der Schutter nach Schönberg zurückgezogen und dort dem Wirt und Müller Hans N. fast ein Jahr lang mit seiner Frau Dienstbotenarbeit getan. Der Ortsherr Gangolf von Geroldseck, der Bruder des aus der Geschichte Zwinglis bekannten Diebold von Geroldseck, des Administrators des Stifts Einsiedeln, war zu sehr mit auswärtigen Diensten seines neuen Lehensherren, des Königs Ferdinand, beschäftigt, als daß er sich mit den Verhältnissen des unmittelbar unter seinem Stammschloß gelegenen Schönberg beschäftigen konnte. Allerdings war er im Dienst Österreichs gründlich von den Wegen seines Bruders und denen des Franz von Sickingen, an dessen Seite er einst gekämpft hatte, abgekommen und war in den

---

1) Bericht des Vogts von Tübingen vom 29. Jan. 1530. Beil. 6.

2) Ebenda.

3) Bekenntnis Baders vom 2. Febr. 1530. Beil. 16.

Ruf eines heftigen Widersachers des Evangeliums gekommen [1]). Aber er hatte jetzt seinen Sitz ziemlich fern von seinem Stammschloß in der von seinen Vorfahren einst an Württemberg veräußerten Burg Albeck über Sulz am Neckar, die er bei der Vertreibung des Herzogs Ulrich seinem Hause 1519 wieder gewonnen hatte, aber bei der Rückkehr des Herzogs 1534 wieder aufgeben mußte [2]). Zwischen Albeck und Geroldseck lag der Rücken des Schwarzwaldes.

In das abgelegene Schönberg berief Bader seine Anhänger auf Michaelis 1528. Er selbst hatte in Eßlingen einen Jüngling namens Joachim Fleiner kennen gelernt, der sich im Jahre 1528 hatte taufen lassen [3]). Fleiner war der Sohn eines verstorbenen Zunftmeisters und stand noch unter Vormundschaft. Fleiner wurde als ein ernster, frommer und wohlbegabter Jüngling von schöner, einnehmender Gestalt gerühmt. Bader machte auf ihn einen großen Eindruck. Der Jüngling fand ihn „in der Schrift vor andern erfahren" [4]). Diesen neugewonnenen Anhänger beredete Bader, an der Zusammenkunft in Schönberg teilzunehmen. Er selbst machte sich mit dem Schneider Hans Koeller auf den Weg, um erst noch einen Besuch in Straßburg zu machen. Wirklich entschloß sich Fleiner auch zu der Reise. Denn ihn lockte das Programm der Schönberger Tagung, wo über die Taufe, den Bann und das Nachtmahl verhandelt werden sollte.

Der Besuch der Versammlung in Schönberg war ein sehr spärlicher. Fleiner schätzte die Zahl der Anwesenden auf 8—10 Personen [5]), Hans Koeller auf ungefähr 14 [6]), Gall Vischer auf ungefähr 17 [7]). Darunter waren neben Bader, Leber, Vischer und Koeller Gastel N., der Müller aus Bayern, Joachim Fleiner und der oben genannte Ulrich Trechsel, der in Straßburg zu Ansehen gekommen

[1]) Vierordt, Geschichte der evangel. Kirche des Großherzogtums Baden 1, 486.

[2]) Beschreibung des Oberamts Sulz S. 133 ff.

[3]) Ungefähr zwei Jahre vor dem 1. März 1530. Schreiben des Eßlinger Rats vom 1. März 1530. Beil. 35.

[4]) Fleiners Urgicht vom 1. März 1530. Beil. 36.

[5]) Ebenda.

[6]) Bekenntnis Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

[7]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

war in der Täufergemeinde, so daß er im Herbst gleich Hans Denk, Gregor Maler und Hans Beck zu den Brüdern in Basel und Zürich gesendet wurde [1]). Außer diesen nennt Bader noch Hans Zimmermanns, des Webers Tochtermann [2]), Konrad Schneider von Mindelheim [3]), Fleiner dagegen läßt zwei Täufer von Mindelheim anwesend sein [4]).

Der Ort der Versammlung war des Wirts Stadel, wo man sich auf dem Heu niederließ. Die Leitung beanspruchte Bader, denn er hatte die Versammlung einberufen und machte zum Beweis seiner Autoritätsstellung als Prophet, in welchem der Geist des Elias sei [5]), die Erhörung seines Gebets um Erleuchtung über den wahren Sinn der Schrift und die ihm gewordenen Visionen geltend. Darauf gestützt, forderte er die Anwesenden auf, mit der Lehre der Täufer und dem Gebrauch der Wiedertaufe stille zu stehen, also mit den Täufern zu brechen und mit ihm eine neue Gemeinschaft zu bilden. Ob dabei auch vom Abendmahl in der echt zwinglischen Weise, wie sie Fleiner genau darstellt, oder auch noch vom Bann geredet wurde, läßt sich bei der Kürze der Aussagen über die Schönberger Versammlung nicht feststellen. Aber klar ist zu erkennen, daß Bader mit seinen Offenbarungen und den darauf gegründeten Ansprüchen nur sehr geringen Beifall fand. Allerdings stellte ihn Koeller so hoch, daß er meinte, ein Widerspruch gegen Bader sei eine Auflehnung gegen Gott [6]). Fleiner dagegen trat Bader entgegen. Dabei bekam Fleiner einen Eindruck von dem hochfahrenden Geist Baders und zog schon am andern Tag wieder weg [7]). Aber auch die übrigen Anwesenden stimmten in ihrer Mehrzahl Bader nicht zu, obgleich er seine letzten Pläne und

[1]) Röhrich, Die Straßburger Wiedertäufer. Zeitschrift für historische Theologie 1860, 30, 33.

[2]) Unbekannt.

[3]) Unbekannt. Wiedertäufer aus Mindelheim kennen wir sonst: Jakob Walch, Schuhmacher, Hans Prost, Messerschmied, Jörg Kürßner. ZSchwN. 1901, 125 ff., 127.

[4]) Fleiners Urgicht. Beil. 36.

[5]) Bekenntnis Koellers vom 16. Febr. 1530. Beil. 25.

[6]) Ebenda.

[7]) Beil. 36.

Ziele, das ganze Programm der „Veränderung" ihnen vorsichtig verschwieg. Gall Vischer bekannte am 29. Januar 1530 [1]), nur ein Teil der Anwesenden habe den Weg der Wahrheit, welchen der Prophet schilderte, angenommen, die anderen aber haben sich als Sünder bekannt und ihn abgewiesen. Bader selbst gibt das Ergebnis der Verhandlungen ehrlich mit den Worten, nur seine vier Gesellen, womit er die in Lautern mit ihm gefangenen Genossen Leber, Vischer, Gastel und Koeller meinte, seien ihm von Gott „fürgestellt" worden. Auf diese göttliche Präsentation hin habe er sie aus der Zahl der Anwesenden ausgewählt, wobei er nach dem Zusammenhang zu verstehen gab, daß er diese vier Männer in das Geheimnis der „Veränderung" eingeweiht habe. Die andren Anwesenden wissen nichts davon, obgleich sie „fast leidig", d. h. sehr unzufrieden waren, daß er ihnen wohl Andeutungen, aber keine genaueren Mitteilungen machte [2]).

Mit den vier Genossen blieb Bader bei acht Tagen in Schönberg vereint und enthüllte ihnen nun sein ganzes Umsturzprogramm [3]), die „Veränderung" und seine Zukunftsgedanken, für deren Verwirklichung aber noch nicht die rechte Zeit gekommen zu sein schien.

Bader wandte sich nun zunächst wieder nach Augsburg, wo er wieder einen Tag bei dem Kürschner Obermayer und dann in der Umgebung der Stadt verweilte und ohne Zweifel mit seiner Frau zusammentraf [4]). In seiner Begleitung befand sich sein ergrauter treuer Anhänger Gall Vischer [5]) und wahrscheinlich auch der Schneider Hans Koeller, der fortan mit Gall Vischer innig verbunden erscheint. Da Vischer und Koeller sich in Augsburg nicht sicher fühlten und auch in der Umgebung keine Beschäftigung finden mochten, zogen sie miteinander nach Basel [6]) und hielten sich hier und sonst in der Schweiz [7]) auf. Vischer aber kam

[1]) Beil. 8.
[2]) Beil. 31.
[3]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.
[4]) Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.
[5]) Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.
[6]) Ebenda.
[7]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

dazwischen hinein einmal nach Straßburg, wo er mit dem Augsburger Widholz ungefähr im Februar 1529 zusammentraf [1]).

Bader vertraute während seines Aufenthalts in Augsburg dem Kürschner Obermayer an, daß an Ostern 1530 das Strafgericht über die Welt beginnen werde, indem er für diese Rechnung die vierthalb Jahre, die in Huts Eschatologie auf Grund seiner Auslegung von Daniel 12, 7 und Offenbarung 11, 2; 13, 5 eine Rolle spielten, zugrunde legte [2]). Bader muß sich aber auch eine Zeitlang wieder in seinem eigenen Haus aufgehalten haben. Sonst hätten ihn die Stadtknechte damals nicht dort gesucht. Diese überfielen nämlich plötzlich sein Haus, um ihn zu verhaften. Sie kamen aber zu spät, denn Bader war nicht mehr in Augsburg, sondern auf der Reise.

Sein Ziel war jetzt Teufen (Tieffen, Tieffow) im Kanton Appenzell [3]). Hier hatten die an anderen Orten verjagten Täufer einen sicheren Bergungsort gefunden. Sie konnten es wagen, in Teufen eine große Versammlung zu halten. Die Zeit könnte Weihnachten 1528 gewesen sein. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer erzählen nämlich, ein Bruder Teppich, Lehrer des Worts, habe am Christtag 1528 an einem Ort „Zu der Tieffe“ bei S. Gallen im Schweizerland Agatha Campnerin ab Braidenberg im Etschland getauft [4]). Es waren also damals Leute aus weiter Ferne in Teufen zusammengekommen.

---

[1]) Bekenntnis vom 22. Febr. 1530. Beil. 3. Andreas Widholz, Zunftmeister der Hucker in Augsburg, hatte sich von Sigmund Salminger taufen lassen mit seinem Weib und war am 17. Oktober 1527 aus Augsburg verbannt worden, worauf er nach Straßburg zog. ZSchwN. 1901, 2, 114.

[2]) ZSchwN. 1874, 239. Baders Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

[3]) Beil. 31.

[4]) Fontes rerum Austriacarum, ed. J. Beck, Bd. XLIII, 64. Etwas früher war in Haßla bei Teufen eine Täuferversammlung von ca. 300 Gläubigen, bei welcher jene kindisch-schwärmerischen und ärgerlichen Szenen vorfielen, von welchen Hermann Miles erzählt. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen, Bd. 28, 308.

Für die Bedeutung Teufens als Sammelpunkt der Täufer spricht auch das Religionsgespräch, das Walter Clarer, Pfarrer zu Hundwil, Matthias Keßler, Pfarrer zu Gais, und andere Pfarrer auf Befehl der Obrigkeit sieben Wochen vor der Synode zu Frauenfeld, also Anfang November 1529, hielten [1]).

Bader schätzte die Zahl der bei seinem Besuch versammelten Täufer auf ungefähr hundert, darunter viele Vorsteher [2]). Unter ihnen könnte nach Baders Meinung auch der von der österreichischen Regierung eifrig gesuchte frühere Priester Jakob Partzner oder Portner von Salzburg gewesen sein, der einst Schloßprediger in Steyer gewesen war [3]), aber Bader hatte ihn nicht kennen gelernt. Die Anwesenden waren alle in einer Stube, bzw. einem Saal vereinigt. Auch hier fand Bader kein Entgegenkommen, noch weniger Zustimmung. Darüber war er so erbittert, daß er den Versammelten erklärte, sie haben nicht den Geist Gottes, sondern den des Teufels. Er sagte sich förmlich von ihnen los, er wollte nicht mehr „in ihrer Sekte sein", denn er habe einen anderen Befehl von Gott, dem wolle er nachkommen. Damit war das Tafeltuch zwischen ihm und den alten Genossen zerschnitten, nachdem er schon in Straßburg, Eßlingen und Schönberg verlangt hatte, die Täufer sollten mit der Wiedertaufe stillstehen [4]).

Über dem nächsten Abschnitt von Baders Leben liegt ein tiefes Dunkel. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er von Teufen aus über Zürich nach Basel zog, um seine Freunde Vischer und Koeller und Leber, sei es noch in Schönberg, sei es in Straßburg aufzusuchen, wobei er wohl mit Seb. Franck und Joh. Bünderlin in Berührung kam. Da aber in jenen Gegenden seines Bleibens nicht war, wird

---

[1]) Keßler Sabbata, ed. Egli 3, 29, 32 ff.

[2]) Die Zusammenkunft in Teufen kennt weder Keßler a. a. O., noch Egli, noch die Vadianische Briefsammlung, noch der Briefwechsel der beiden Blarer.

[3]) ZSchwN. 1, 248. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530.

[4]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. und auch die „sondern" Artikel. Beil. 31 und 41.

er sich wieder nach Augsburg und seine Umgegend gewandt haben.

Für den Aufenthalt Baders in Basel spricht die Erwähnung einer Sekte der Augustinianer, die sich nach einem Augustin dem Böhmen nannte, durch Johann Gast in seiner 1544 in Basel gedruckten Schrift „De anabaptismi exordio, erroribus, historiis abominandis, confutationibus adiectis libri duo. Er schreibt S. 498: Quarta secta ab Augustino quodam Bohemo initium sumpsit. Hi Augustiniani, hoc enim nomine se ipsos nominabant, prophetias de extremo die habent, reuelationes et spectra nocturna illis data, quibus corda hominum dijudicare possunt. Dicunt coelum esse adhuc clausum omnibus hominibus, quem ad modum post Bernensem disputationem Basileae in conuentû piorum fratrum et sororum discussum est. Mirum, quo in angulo haec quaestio tractata sit seclusis ministris ecclesiae. Abundant et hi quibusdam futilibus argumentis. Auch Bullinger erwähnt die Augustiner Taufbrüder, welche nach einem Täufer genannt seien, „der Augustin hieß und aus Böhmen war“ [1]), indem er die Lehre der Augustinersekte ganz so wiedergibt wie Gast. Man muß daher annehmen, daß der eine den andern benützt hat, und zwar läge am nächsten anzunehmen, daß Gast Bullinger benützte, wie er dies auch sonst in seinem Buche tat [2]). Aber Gast konnte natürlich für seine Mitteilung über die Augustinersekte nicht die 1560 gedruckte Neubearbeitung von Bullingers Schrift benützen, sondern müßte die erste Bearbeitung der Polemik Bullingers gegen die Wiedertäufer benützt haben, die den Titel hat „Von dem vnuerschampten fräfel, ergerlichem verwirren vnnd vnwarhafftem leeren, der selbs gesandten Widertöuffern, vier gespräch Bücher, zu verwarnnen den einfalten. Zürich, Froschouer

[1]) Der Widertöuffern vrsprung, fürgang, Sekten, Wäsen, furnem vnd gemeine irer leer Artikel. Zürich, Froschover 1560. Bl. 49 (n). — Auf die Augustinianer hat zuerst Burkhardt, Die Basler Täufer, S. 124 aufmerksam gemacht.

[2]) Z. B. S. 251, 281, 316.

1531. 186 Bl." [1]) oder die Übersetzung und Erweiterung dieser Schrift durch Leo Jud „ADVERSVS OMNIA CATABAPTISTARVM PRAVA DOGmata Heinrychi Bullingeri lib. IIII per Leonem Judae aucti adeo, ut priorem aeditionem uix agnoscas. Tiguri Chr. Froschovervs. 1535. 206 Bl." [2]) Es ist mir aber unmöglich festzustellen, ob diese beiden Schriften oder wenigstens die zweite die Augustinianer erwähnt, da die K. Landesbibliothek in Stuttgart sie nicht besitzt. Der Wortlaut Gasts dürfte aber dafür sprechen, daß ihm die Priorität gebührt, denn er hat Kunde davon, daß in Basel 1528 oder etwas später von der Lehre der Augustinianer in einer frommen Versammlung unter Ausschluß der Theologen verhandelt wurde.

Das spricht für seine Originalität. Bullinger wird nicht zu nahe getreten, wenn man annimmt, daß er für seine umfangreiche Schrift Gast benützt habe.

Daß der von Gast und Bullinger angeführte Augustin kein anderer als Bader ist, wird keinem Zweifel unterliegen, denn gerade bei ihm waren es revelationes und spectra nocturna, welche neben der Prophezeiung des Jüngsten Tages, des Türkeneinfalls und des Falls der Habsburger und der Abschaffung aller Obrigkeiten eine große Rolle spielten. Die Stellung zu diesen Wunderdingen, der Glaube daran mochte auch später als Kennzeichen für die Herzen in den engen Kreisen der Anhänger Baders, die er entweder selbst oder auch Vischer, Koeller und Leber in der Gegend von Basel gewonnen hatte, gelten, wie bei der Gattin Gall Vischers, welche Bader nicht in seinen Kreis aufnahm, weil sie nicht berufen war, d. h. keinen Glauben an die wunderbare Legitimation des Propheten und Königs hatte. Daß Bader ein Böhme gewesen sei, beruht auf einem Mißverständnis, das entweder daher kam, daß Bader von seiner Reise nach Nikolsburg erzählt hatte, oder daß Gast, resp. Bullinger den Namen nur mit B. in seiner Vorlage angegeben fand und ihn unrichtig ergänzte oder den Namen Bader, wenn er schlecht geschrieben war, nicht richtig entzifferte. Die Zeit-

[1]) Kuczynski, Thesaurus 336.
[2]) Kuczynski, Supplem. 3017.

angabe „post Bernensem disputationem" wird man nicht zu stark pressen dürfen, als hätte sich das Auftreten der Augustinianersekte unmittelbar an die Berner Disputation (Januar 1528) angeschlossen. Überraschend ist die Angabe, daß die Augustinianer gelehrt haben, der Himmel sei noch allen Menschen verschlossen, aber sie mochte aus der von Gast den Täufern zugeschriebenen Lehre gefolgert sein, daß die Toten nach Leib und Seele bis zum Tag des Gerichts schlafen [1]. Und wirklich lehrte Bader den Seelenschlaf, wie Vischer am 15. Februar 1530 bekannte [2]. Auf Bader paßt auch die Äußerung Ökolampads, daß den Täufern die Sakramente nur Zeichen der guten Werke seien, die Taufe ein Zeichen der Trübsal, das Abendmahl ein Zeichen gegenseitiger Liebe [3].

Auch die von Gast und Bullinger erwähnte Lehre der Täufer, daß Zinse und Abgaben zu nehmen nicht christlich sei, daß die Christen frei vom Zehnten seien, ein Christ kein obrigkeitliches Amt bekleiden dürfe [4], und daß alle Gottlosen zu töten seien, stimmt mit Baders Lehre, daß Zehnten, Renten und Gülten und alle Abgaben beseitigt werden, alle Obrigkeiten, geistliche und weltliche, fallen werden und die Gottlosen in die Finsternis geworfen werden sollen, was sich leicht dahin verstehen ließ, daß sie getötet werden sollen [5].

---

[1]) Gast S. 36: Catabaptistae docent, mortuos dormire et corpore et animis.

[2]) Beil. 24.

[3]) Opinio Anabaptistarum est sacramenta esse allegorias quasdam bonorum operum. Ut circumcisionem interpretantur signum fuisse cohercendarum cupiditatum, baptismum signum esse afflictionum, quod oporteat Christianos subire fluctus et pericula omnis generis perferre, sicut immerguntur aquis. Ita coenam domini faciunt quandam mutuae benevolentiae significationem, quin symposia apud omnes gentes sint signa mutuae benevolentiae. Gast 129 ff. Vgl. dazu Baders Bekenntnisse vom 1. Febr., Beil. 16, und auch die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[4]) Gast nach Bullinger S. 281: Docent, Christianum non esse, qui census aut redditus accipiat, Christianos a decimis liberos esse, Christianum non posse gerere magistratum. S. 251: Catabaptistae nec non alii phantastici homines somniant ecclesiam puram sine peccato, sine ruga ante extremum iudicii diem in hac terra ... fore, sed interfectis prius hostibus gladio et armis.

[5]) Beil. 41.

Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß in den Basler Wiedertäuferakten, welche Burkhardt in seiner willkommenen Schrift „Die Basler Täufer“ etwas knapp behandelt hat, noch Spuren der Einflüsse Baders und seiner Genossen, sei es unmittelbare oder mittelbare, durch noch unbekannte Anhänger zu finden sein möchten. Anhänger Baders scheinen sich ja noch bis in die Zeit, da Gast seine Schrift gegen die Täufer schrieb, erhalten zu haben. Denn er redet von den Augustiniani im Präsens: habent, possunt, dicunt [1]).

Daß die jedenfalls sehr beschränkte Zahl der Augustinianer, die wohl meist aus geringen Leuten bestanden, sich nach der Katastrophe Baders bis in die Zeit, da Gast schrieb, erhielten, kann den nicht befremden, der aus der Sektengeschichte weiß, wie zäh trotz aller entgegenstehenden Beweise und Tatsachen schwärmerische Meinungen festgehalten werden, wie dies neuerdings bei der Auferstehungssekte der Fall war [2]).

Auf Baders Aufenthalt in der Schweiz folgt wieder eine große Lücke in unserer Kenntnis seines Wanderlebens. Erst um Jakobi (25. Juli) 1529 erhalten wir wieder Licht über sein Verbleiben. Um diese Zeit erschienen auf einer vom Dorf Westerstetten O.A. Ulm etwas abseits gelegenen Mühle, welche ohne Zweifel die Taublinder Mühle war, bei dem Müller Peter Kündlin (Künlin) und seiner Frau Anna geb. Gandermann [3]) zwei Männer mit ihren Frauen und sechs

---

[1]) Gast S. 498.

[2]) Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz. Zürich 1906.

[3]) Westerstetten besitzt drei Mühlen im Tal der Lone, die Taublinder Mühle, 1 km nördlich von dort, eine zweite am unteren Ende des Orts und eine dritte wenig unterhalb desselben. Welche derselben hier in Betracht kommt, ergibt sich aus dem Vertrag der drei Müller Peter Kündlein, Barthol. Heim und Wolfgang Weiß mit den Gemeinden Halzhausen und Lonsee über deren Wässerungsrecht von Phil. und Jakob (1. Mai) 1528. Staatsarchiv, Rep. Ulm. Die Aufzählung der Mühlen im Vertrag entspricht der Lage derselben das Tal herab. Demnach kann nur die Taublinder Mühle, die mit ihrer Abgelegenheit sich trefflich zum Zufluchtsort Baders eignete, gemeint sein. Der Müller, welcher in seiner Urgicht, Beil. 13, nur Peter genannt ist, heißt Kündlein, was mit seinem euphonischen d (vgl. das schwäbische Männdle = Männle) soviel wie Künlin sein wird.

Kindern. Es war dies erstlich Bader mit seiner Gattin Sabina und vier Kindern, denen bald nach der Ankunft in Westerstetten ein fünftes folgte. Bei der Entbindung seiner Frau tat Bader selbst die Dienste eines Geburtshelfers, um keine Hebamme beiziehen zu müssen [1]). Denn diese konnte für die Bewahrung des Geheimnisses ihres Aufenthaltes gefährlich werden und hätte sicher die sofortige Vollziehung der Taufe des Kindes gefordert, deren Verweigerung die Eltern beim Pfarrer und beim Amtmann des Ortsherrn, des Abts von Elchingen, verdächtig gemacht hätte. Der andere Mann war ein Müller namens Gastel (Castulus) N., dessen Heimatland Bayern war. Der Vogt Hans Breuning von Tübingen nennt in seinem Bericht an die Regierung vom 29. Januar 1530 Gastels Heimat Schmier. Das wäre aber der volkstümliche Name von Schmie im württb. Oberamt Maulbronn. Das stimmt aber nicht zu den Angaben über Gastels Heimatland, als welches zweimal Bayern bezeichnet ist. In Bayern aber findet sich ein Ort dieses Namens nicht. Der Vogt, dessen Berichte ohnedem wenig befriedigen, muß sich verhört haben oder Gastel mit einem Täufer aus Schmie verwechselt haben. Gastel brachte auch seine Frau mit zwei Kindern mit [2]). Er muß ein aufgeweckter, für den „Propheten" ganz eingenommener, opferwilliger Mann gewesen sein, dessen Bekanntschaft Bader schon vor der Versammlung in Schönberg gemacht hatte, welcher Gastel auch anwohnte [2]). Bader stellte den Mann sehr hoch, so daß er ihm eine hervorragende Stellung in seinem künftigen Gottesreich zudächte [3]).

Die Ankömmlinge wahrten vollständig das Geheimnis ihrer Herkunft, ihres religiösen Standpunkts und ihrer zukünftigen Pläne. So oft sie der Müller und seine Frau nach ihrem Tun und Lassen fragten, baten sie nur, man möge Mitleiden mit ihnen haben. Der Müller merkte wohl, daß sie weder vom alten Glauben noch dem der Täufer, auch nicht

---

[1]) Bekenntnis Baders vom 27. Jan. 1530. Beil. 5. Urgicht der Anna Gandermann von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 14.

[2]) Bader sagte am c. 20. Febr. aus, in Schönberg seien ihm seine vier Gesellen von Gott fürgestellt worden. Beil. 31. Also war Gastel damals in Schönberg auch anwesend.

[3]) Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

von der lutherischen noch von der „neuen, d. h. zwinglischen Lehre etwas halten". Bader hatte dem Müller gesagt, er sei in Mähren, in Nürnberg, Straßburg und der Schweiz gewesen und habe überall seinen Brüdern abgekündigt, daß er kein Wiedertäufer mehr sei. Kein Mensch in der Welt sei ein Christ, d. h. auch die Täufer entsprechen nicht den Idealen des Christentums. Der Müller hatte beobachtet, daß Bader und seine Umgebung allein von Gott sprachen, aber „Christi gedenken sie nicht". Die Müllerin hatte den Eindruck, daß sie mehr auf der Juden Glauben halten, als auf den christlichen, also ihre Anschauungen im Grund alttestamentlich seien. Auf die Frage, warum sie das neugeborene Kind nicht zur Taufe bringen, hatte Sabina Bader der Müllerin geantwortet, Gott werde es taufen. Sie gab damit zu verstehen, daß sie mit ihrem Mann in der Verwerfung aller äußern Gebräuche einig war. Von Bader hatte die Müllerin beobachtet, daß er Tag und Nacht während seines Aufenthalts in Westerstetten in einem Büchlein gelesen habe. Es kann das nicht die Übersetzung der Propheten von Hätzer und Denk sein, die 1527 von Peter Schöffer in Worms gedruckt wurde. Denn sie erschien in Folio und konnte also nicht ein Büchlein genannt werden. Dagegen stimmt die Beschreibung der Müllerin sehr gut zu der Sedezausgabe der Apokryphen, welche Leo Jud übersetzt und Christoph Froschauer in Zürich am 6. März 1529 gedruckt hatte [1]). Daß Bader dieses Büchlein besaß, beweist der wörtlich stimmende Auszug aus dem vierten Buch Esra, dessen letzte Blätter uns bei den Akten erhalten sind [2]). Wir werden sehen, wie der Inhalt der letzten Blätter sich sehr gut in den Gedankenkreis Baders einfügte.

Die beiden Müllersleute lobten das Leben ihrer Gäste, da sie sich „fromm, ehrbar und still" verhielten. Die Männer halfen dem Müller bei seiner Arbeit, was nahe genug lag, da Gastel ein Müller war. Sie waren aber auch bei der Ausbesserung der Strohdächer und Wände an seinen Ge-

---

[1]) Vgl. Mezger, Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in der schweizer. reformierten Kirche 1876. S. 85.

[2]) Näheres darüber unten und in der Beilage 48, wo der erhaltene Rest des Auszugs abgedruckt ist.

bäuden behilflich, indem sie die Strohbündel mit Lehm auf das Dach festklebten und die Löcher an den Lehmwänden mit kleinen in Lehm getauchten Holzbüscheln ausfüllten [1]). Ihren Unterhalt bestritten beide Familien aus eigenen Mitteln, indem sie kauften, was sie bedurften. So wurden sie niemand beschwerlich.

Das Ehepaar auf der Mühle hätte nicht daran gedacht, den fremden Leuten den Aufenthalt in ihrem Anwesen zu wehren, aber Westerstetten gehörte dem Abt von Elchingen, 11 km nordöstlich von Ulm, während die hohe Obrigkeit Ulm zustand. Die Mühle war des Abts Lehen. Dieser muß auf irgendeinem Weg Kunde von den eigenartigen Gästen auf der Mühle erhalten haben und forderte nun von dem Müller deren Entfernung [2]).

Die drohende Ausweisung und die Notwendigkeit, für neue Mittel zum Unterhalt seiner Familie zu sorgen, bewog Bader, sich um Michaelis (29. September 1529) nach Pfersee im Gebiet des Bischofs von Augsburg zu begeben. Dahin berief er Augustin N., den früheren Knecht des Stadtvogts, welcher auch des Stadtvogts neuen Knecht mitbrachte, und den Sattler Martin Welser. Von letzterem hatte Bader früher einen Graben um 8 fl. gekauft, den er ihm jetzt wieder anbot. Die beiden Knechte aber bat er, sein Haus zu verkaufen und den Kaufbrief durch den Vogt besiegeln zu lassen. Den Vollzug des Verkaufs konnte Bader nicht abwarten, er sandte aber seine Frau nach Augsburg, welche für das Haus 126 fl. erhielt [3]).

Inzwischen hatte der Müller zu Westerstetten Bader und Gastel N. auf die untere Mühle zu Lautern im Oberamt Blaubeuren aufmerksam gemacht. Diese Mühle lag in dem

---

[1]) Das besagt der Ausdruck „klaiben" in dem Bekenntnis der Müllersleute.

[2]) Bekenntnis des Müllers und seiner Frau. Beil. 13 u. 14.

[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. Den Aufenthalt Baders in Westerstetten kennt weder Sender noch Veesenmeyer. Beide lassen Bader und Vischer von Augsburg unmittelbar nach Lautern kommen, dessen Namen aber Sender nicht kannte. Veesenmeyer nimmt an, daß Bader unterwegs von Augsburg her mit den Juden in Günzburg, Bühl und Leipheim verhandelt habe. Sender Chronik S. 250. Histor. relatio S. 56. Veesenmeyer, Denkmäler S. 3.

stillen, abgelegenen Lautertal, einem Seitental der Donau, ca. 12 km westlich von Ulm. Sie gehörte dem nahen Kloster Blaubeuren, war aber ein Erblehen des Müllers. Der jetzige Lehensinhaber Hans Müller, genannt Malhans, war am Montag nach Ursula, 22. Oktober 1520, vom Abt von Blaubeuren belehnt worden [1]). Der Müller von Westerstetten bewies seine Achtung vor den Fremden und sein Mitleid mit der Lage ihrer Familie dadurch, daß er die ganze Gesellschaft, die zwei Männer mit ihren Frauen und den sieben Kindern samt allem, was sie hatten, nach einem Aufenthalt von beinahe 13 Wochen von Westerstetten nach Lautern führte [2]). Der dortige Müller wollte die Fremden erst nicht aufnehmen, indem er geltend machte, er habe in seinem Hause selbst nicht Raum genug für seine Leute. Aber Bader und Gastel baten ihn bescheiden, ihnen einen leerstehenden Stadel „um genugsame Bezahlung zu vermieten“ [3]). Wahrscheinlich ließ sich nun der Müller auf die Fürsprache des Westerstetter Müllers und aus Mitleid mit den Heimatlosen herbei, ihnen den Stadel zu überlassen [4]). Hier richteten sich nun die beiden Familien häuslich ein und hielten eine Kuh [5]), deren Milch sie für sich und die Kinder brauchten.

Nunmehr machte sich Bader auf, um seine Genossen aus Basel herbeizuholen, nämlich Gall Vischer, Hans Koeller und Oswald Leber mit seiner Frau, der einige Zeit früher zu jenen beiden gekommen war. Bader berichtete ihnen, er habe ein Haus gemietet, wo sie fortan ein gemeinsames Leben in Ruhe und Sicherheit führen könnten, und muß ihnen die nahe Erfüllung seiner in Schönberg ihnen geoffenbarten Zukunftshoffnungen in Aussicht gestellt haben. So entschlossen sich die vier Leute, dem Rufe Baders zu folgen. Um Martinstag (11. November) 1529 machten sie sich auf

---

1) Lehenrevers des Malhans in der „Erneuerung des Klosters Blaubeuren“ von 1525 tom. VI fol. 384. Staatsarchiv Stuttgart.

2) Bekenntnis des Peter Müller vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

3) Sender S. 250. In der Historica relatio S. 56 nennt er die Wohnung stabulum.

4) „Um Gotz willen“ Sender 251, „intuitu dei“ Historica relatio S. 56.

5) Schreiben der Sabina Bader an den Obervogt in Blaubeuren vom 16./23. Jan. 1530. Beil. 3.

den Weg [1]). Als sie in Lautern ankamen, legten sie all ihre Barschaft in die gemeinsame Kasse ein. Bader gab dazu 100 fl., während er aus seinem Haus 126 fl., aus dem Graben 8 fl. gelöst hatte. Gall Vischer gab 130 fl., Gastel N. 150 fl., der Schneider 1 fl. [2]). Leber besaß wahrscheinlich keinerlei bare Mittel, die er hätte einlegen können. Denn weder Bader noch Vischer wissen etwas von einer Einlage desselben, aber er brachte dafür der Genossenschaft seine höhere Bildung und imponierte Bader und den andern Genossen besonders durch seine hebräischen Kenntnisse.

Nunmehr begann Bader, den Genossen zu offenbaren, daß sein jüngster Sohn, der in der Mühle zu Westerstetten geboren worden war, zum Messias und König des kommenden Gottesreiches bestimmt sei. Er, der Vater, aber habe einstweilen, gleichsam als Stellvertreter seines Sohnes, das künftige Reich anznbahnen, aufzurichten und für seinen Sohn und dessen Nachkommen zu verwalten. Seine Genossen aber sollten in die Welt hinausziehen und die „Veränderung“, d. h. die neue Weltordnung und völlige Umwandlung aller bestehenden Verhältnisse, verkündigen und gläubige Anhänger für dies Reich sammeln.

Hatten schon seine Gesichte, welche er in Augsburg auf Obermayers Bühne erhalten haben wollte, in Schönberg tiefen Eindruck auf seine Genossen gemacht, so daß sie willig seinem Ruf nach Lautern folgten und ihm alle ihre Habe zur Verfügung stellten, so mußte jetzt seine Auslegung der

---

[1]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[2]) Bekenntnis Baders vom 27. Jan. Beil. 5, Vischers und Koellers vom 29. d. M. Beil. 8 u. 9. Wenn in den Bekenntnissen der beiden letzteren Michaelis (29. Sept.) als Zeit der Vereinigung angegeben ist, so muß hier ein Mißverständnis des Protokollführers, wohl des Stadtschreibers, obwalten. Denn Vischer gibt deutlich Martini als die Zeit an, da er mit Koeller und Leber von Basel aufbrach, um nach Lautern zu gehen. Die dann rasch folgenden Ereignisse zeigen, daß dies der richtige Termin ist. Die Zeit von Michaelis bis Martini wird mit der Reise Baders nach der Schweiz und den Verhandlungen wegen der Übersiedlung nach Lautern vergangen sein. Denn der Entschluß, Bader nach Lautern zu folgen, war kein leichter. Württemberg, wo der Profose Aichelin grausam waltete, war ein gefährlicher Boden. Deshalb wird Bader alle Beredsamkeit aufgeboten haben, bis die drei versprachen, nachzukommen.

Propheten und besonders seine Mitteilung aus dem kleinen Büchlein, das, wie wir sahen, die Gesichte des angeblichen Esras im 4. Buch Esra enthielt, die Erregung der Geister noch steigern und die Gemüter zuletzt in einen Zustand der höchsten geistigen Spannung versetzen. Besonders der alte Gall Vischer befand sich in einem derartigen Zustand, daß er für Suggestion, Autosuggestion und vermeintliche Vision völlig empfänglich war. Das zeigte sich bald nach seiner Ankunft in Lautern.

Etwa vier Wochen vor Weihnachten war es Vischer, als hätte sich das Haus, in welchem die Gesellschaft sich aufhielt, oben auseinandergetan und hätte sich ein goldenes Szepter, Krone, Schwert und Dolch ganz nahe auf Bader herabgelassen. Die Stücke waren ihm so kostbar erschienen, daß selbst das ganze Fürstentum Württemberg sie nicht zu zahlen vermöchte. Vischer rief dem Propheten und seinen Genossen, sie sollten doch die wunderbaren Dingen sehen, da waren sie, wie er erzählte, plötzlich verschwunden. Der Prophet aber äußerte: Das ist ein groß Ding [1]).

Der Schneider Koeller berichtete den Hergang etwas anders, er behauptete, Vischer habe mehrmals goldene Ströme und Sterne über dem Propheten in der Stube schweben sehen [2]). Ja, Malhans, der Müller zu Lautern, erzählte den Leuten in Lautern in Gegenwart eines Glasers aus Westerstetten, es sei ein Stern vom Himmel auf das in Westerstetten geborene Kind Baders gefallen. Der Müller von Westerstetten hatte diese Kunde von dem Glaser vernommen und befragte die Mutter des Kindes auf ihrer Flucht nach dem 16. Januar 1530 wegen des merkwürdigen Vorfalls. Darauf gab sie die verblümte Antwort, es habe fast die Meinung, aber lachte dabei und behauptete dann, man werde von der ganzen Genossenschaft noch die wunderbarsten Dinge hören, wie sie seit Christi Geburt nicht mehr erhört worden seien [3]).

Das Gebaren der Sabina Bader gegenüber dem Müller klingt verdächtig und erweckt unwillkürlich den Gedanken,

---

1) Vischers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.
2) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.
3) Peter Müllers Bekenntnis vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

daß das Ehepaar die Einfalt Gall Vischers mißbrauchte, um ihm durch geschickte, rasche Manipulationen etwas vorzugaukeln und durch ihn den anderen Genossen den Glauben an wunderbare Vorgänge beizubringen.

Wir wissen nämlich aus Baders Bekenntnis vom 1. Februar, daß das Ehepaar ein Tuch besaß, auf dessen oberem Teil Sterne angebracht waren. Diese waren wohl von der Frau Baders, deren Geschicklichkeit, wie wir hörten, Butzer rühmte [1]), gestickt. Der untere Teil war ohne Sterne. Vielleicht waren zwischen den Sternen Striche eingenäht, welche die Phantasie Vischers für Ströme ansehen konnte. Dieses Tuch war dazu bestimmt, wie ein Baldachin über Baders Haupt, wohl mit Hilfe von Nägeln und Haken, an der Decke des Zimmers angebracht zu werden, während das untere, unbestickte Stück zu seinem Sitz dienen sollte. Dieses Tuch sah Vischer höchstwahrscheinlich über dem Propheten mehrmals ausgespannt und glaubte dann an wunderbare Sterne und Ströme. Nicht unmöglich erscheint es, daß das Ehepaar, voran die findige Frau, etwas wie Krone, Szepter, Schwert und Dolch aus gelben Papier Vischer in der Abenddämmerung an der Decke zu sehen gaben und sie rasch beseitigten, als auch die andern Genossen herbeigerufen wurden, welche kritischer und urteilsfähiger waren, als der alte blind ergebene Vischer. Der Zweck, welchen das Ehepaar dabei verfolgte, ist durchsichtig genug. Sie wollten den Glauben an Baders Königswürde stärken und die Genossen zur Anschaffung der königlichen Insignien für Bader aus der gemeinsamen Kasse willig machen. Das Gaukelspiel konnte für Leute, welche etwa in einer Stadt wie Augsburg etwas wie Kasperltheater gesehen hatten und jung und gewandt waren, nicht zu schwierig gewesen sein.

Wieweit Oswald Leber an dem Trugspiel beteiligt war, oder ob er sich auch hypnotisieren ließ, wie Vischer, läßt sich nicht mehr feststellen. Jedenfalls behauptete er auch, die wunderbare Erscheinung der königlichen Insignien gesehen zu haben [2]).

---

[1]) Vgl. S. 122.

[2]) Bericht des Vogts von Tübingen vom 29. Jan. 1530. Beil. 6.

Wenn der Untervogt von Tübingen berichtete [1]), Leber und der Müller Gastel hätten angegeben, erst elf Tage vor Weihnachten habe der Prophet ihnen von seiner Berufung zur königlichen Würde Kunde gegeben, so muß hier ein Irrtum des Vogts oder der beiden Gefangenen mit unterlaufen. Denn nach dem Bekenntnis des Goldschmieds Martin in Ulm [2]) hatten Bader und Gastel schon vier Wochen vor Weihnachten mit ihm Verhandlungen über die Beschaffung von Krone, Dolch und Schwert angesponnen. Und doch setzt die Verhandlung die wunderbare Bestätigung der Ansprüche Baders auf die Königswürde durch die Erscheinungen voraus. Gall Vischer aber berichtete, das Schwert und die Kleider seien schon vor seinem Gesicht, also schon vier Wochen vor Weihnachten, angeschafft worden, die andern Kostbarkeiten aber erst nachher [3]). Nun wissen wir, daß Bader bereits ein altes Schwert besaß, ehe er mit dem Goldschmied über dessen Vergoldung verhandelte. Es wird also keinem Zweifel unterliegen, daß Bader schon Ende November seine Genossen für seine hochfliegenden Pläne bearbeitet und gewonnen hatte.

Von der Zeit der Gesichte an waren die Genossen vom königlichen Beruf ihres Hauptes so völlig überzeugt, daß sie fortan ihm alle königlichen Ehren erwiesen, ihn bei Tisch bedienten, wie eine Majestät, sich vor ihm tief verbeugten und ihn Herrn nannten. Offenbar speiste Bader jetzt besonders, aber wohl mit Frau und Kindern, und wurde für ihn kostbarere Speise bereitet, als für die andern Glieder der Bruderschaft. Denn ausdrücklich hören wir seine Gläubigen betonen, daß sie ihm in jeder Beziehung königliche Ehre erwiesen [4]).

Zugleich fühlte Bader jetzt mit seinen Genossen das Bedürfnis, sich ganz als Herrscher zu gebärden und die ent-

---

[1]) Bericht des Vogts vom 1. März 1530. Beil. 44.

[2]) Bericht des Rats von Ulm über des Goldschmieds Aussagen vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

[3]) Vischers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[4]) Bekenntnis Vischers und Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8 u. 9: Und haben sie in für ain propheten gehabt, auch seiner leer gefolgt, ihn erlich gehalten, zu Tisch gedient, genaigt und alle eer thon.

sprechenden Zeichen seiner Würde zu beschaffen. Zunächst bekam der Schneider Koeller Arbeit. Er hatte für Bader mehrfache Kleidung, wie sie seine neue Würde verlangte, herzustellen. Aber auch seinen Genossen, welche er in die Welt aussenden wollte, ließ Bader eine besondere Kleidung beschaffen. Für Bader und alle seine Genossen wurden zunächst graue, auf dem Rücken ungefütterte Röcke und leberfarbene Beinkleider angeschafft. Sie sollten ein Sinnbild „des ersten Lebens der Kreatur in der Einfalt" sein. Der Mangel des Futters auf dem Rücken sollte die Unvollkommenheit der Kreatur anzeigen [1]).

Zugleich wurde für Bader noch ein leberfarbiger einfacher Rock, dann Wams und Beinkleider von rotem Damast und ein wollenes Hemd als Sinnbild „des mittleren Lebens zwischen Kreatur und Vollkommenheit" und endlich noch ein „märderin" Rock, d. h. von Marderfell, ein Leibrock von Taffet, ein Wams und Beinkleider von schwarzem Samt als Sinnbilder der Vollkommenheit angefertigt und der ehemalige arme Weber so mit einer Kleiderpracht ausgestattet, wie er sie wohl bei den Augsburger Patriziern beobachtet hatte.

Nachdem aber Vischer im Gesicht die goldenen Insignien, Szepter, Krone, Schwert und Dolch auf den Propheten hatte herabkommen sehen, ging die Gesellschaft einen Schritt weiter. Denn das Gesicht Vischers erschien ihnen als göttlicher Befehl. Deshalb wurde beschlossen, diese Zeichen königlicher Würde zu beschaffen. Gegen die starke Inanspruchnahme der bescheidenen gemeinsamen Kasse für diesen Zweck erhob keiner der Genossen Widerspruch [2]). Zwei Männer, ohne Zweifel Bader selbst und der Müller Gastel, begaben sich an einem Freitag, ungefähr vier Wochen vor Weihnachten, was der 26. November, Freitag vor Advent, wäre, nach Ulm [3]). Dort wollten sie zunächst bei dem

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel c. 10./11. März. Beil. 41.

[2]) Bekenntnis Vischers und Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8 und 9.

[3]) Bekenntnis des Goldschmieds Martin vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

Goldschmied Christoph Gangolf[1]) einen Dolch kaufen. Da dieser keinen solchen vorrätig hatte, führte er sie zu dem Goldschmied Eucharius Martin, dem sie einen Dolch um 3 fl., einen kleinen Becher um 5 fl. und um weitere $1^1/_2$ fl. eine alte, stark abgetragene goldene Borte abkauften, welche einst ein Gürtel gewesen und dem Goldschmied von einem Schuldner an Zahlungsstatt überlassen worden war[2]). Am folgenden Samstag brachten die beiden Männer ein altes Schwert, das beschlagen, d. h. vergoldet werden sollte. Die Art der Vergoldung, welche die Männer wünschten, hätte 30 fl. gekostet. Das war den beiden zu teuer. Sie begnügten sich daher mit einer geringeren Vergoldung, welche nur 8 Gulden kosten, aber doch das ganze Schwert bedecken sollte. Auf dem Heimweg und zu Lautern im Kreise der Genossen wurde die Vergoldung des Schwerts noch einmal sorgfältig überlegt. Bader schickte nun dem Goldschmied eine sehr eingehende Beschreibung, wie die Arbeit sehr fein und künstlich ausgeführt werden sollte. Die Sachkenntnis und die peinliche Genauigkeit, mit welcher der Weber dem Goldschmied alles bis in das kleinste Detail vorschrieb, sind staunenswert[3]).

Mit diesem Schreiben, das den Goldschmied zugleich zu rascher Vollendung der Arbeit antrieb, kam Gastel, der Müller, am Sonntag wieder nach Ulm. Am übernächsten Samstag erschienen Bader und Gastel wieder in Ulm. Sie benutzten wohl des Müllers Wagen, der zum Markt fuhr. Diesmal brachten sie Martin den Dolch und den Becher wieder, behielten aber die Borte, welche auf Baders Hemd genäht wurde. Das Schwert nahmen sie mit. Des Goldschmieds Arbeit gefiel ihnen und reizte sie zu weiteren Anschaffungen. Sie bestellten nunmehr einen Dolch von gediegenem Silber und so stark, daß er getragen werden konnte, weiter ein silbernes Szepter, eine silberne, aber vergoldete Krone, eine silberne, vergoldete Kette und endlich einen goldenen Ring im Wert von vier Gulden mit einer

---

[1]) Den Namen des Goldschmieds Gangolf hat mir Professor Friedrich Müller, früher Stadtbibliothekar in Ulm, gütigst mitgeteilt.

[2]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

[3]) Beil. 2.

Inschrift, deren Sinn sie dem Goldschmied im Anschluß an die prophetischen Verheißungen vom ewigen Bund Jes. 55, 3; 61, 8; Jer. 32, 40; Ezech. 16, 60 deuteten: Ich habe mit dir gemacht einen ewigen Bund. Krone, Szepter und Kette sollte Martin „auf das allergeringest“, also ganz billig machen, da sie nur, wie sie angaben, eine Zierat für ein Bild, wohl ein heiliges Bild, abgeben sollten. Den Ring aber wollte ihr Herr, der sich angeblich verheiratet habe, seiner Gemahlin schenken, Schwert und Dolch aber selbst tragen. Wirklich war er bei der Flucht in Sabinas Besitz.

Zur Eile drängten sie, denn sie behaupteten, eine weite Reise mit großen Kosten machen zu müssen. Nach etlichen Tagen erschienen die beiden Männer wieder und zahlten für das nun ganz vergoldete Schwert 35 fl., für die Kette 22 fl., für die Krone 18 fl., für den Dolch 22 fl., für das Szepter 10 fl., für den Ring 4 fl. 30 g., also im ganzen 111 fl. 30 g. Dieser Aufwand stand in gar keinem Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln der gemeinsamen Kasse, welche nicht mehr als 351 fl. besaß, als die Genossen sich in Lautern vereinigten [1]). Aber die Ausgabe schien durch die geistliche Bedeutung der Insignien für das Reich Gottes gerechtfertigt. Die Krone sollte die allumfassende Herrschaft des einen Herrn Christus bedeuten, das Szepter das Zeichen einer von Gott bestellten Obrigkeit (Gewalt) sein, welche über alle Dinge zu gebieten habe. Das Schwert sollte zeigen, daß Christus, der innerlich regiere, einen Mann bestelle, der äußerlich mit dem Schwert und anderen Machtmitteln das Regiment Christi aufrecht halte. Der Dolch aber sollte ein Bild der vielen heimlichen Anschläge und Morde sein, welche für die kommenden dritthalb Jahre bevorstehen. Denn die Lutherischen, Zwinglischen und andere gehen mit vielen Anschlägen und Rüstung zu einem Entscheidungskampf um [2]).

Nachdem der ganze königliche Schmuck beschafft war, bezeugte Bader in feierlicher Versammlung der Genossen die künftige Gewalt seines jüngsten in Westerstetten geborenen Söhnleins als des Messias und künftigen Königes des Gottes-

---

[1]) Vgl. S. 158.

[2]) Baders Bekenntnis vom c. 10. März. Beil. 41.

reiches, das auf dessen Nachkommen vererbt werden sollte. Dabei hatte Bader die königlichen Kleider, Dolch und Kette angelegt; Krone und Schwert lagen vor ihm auf dem Tisch, während das Szepter sein etwa fünf Jahre altes Söhnchen halten durfte. Weil das halbjährige Kind noch nicht imstande war, das Regiment selbst zu führen, trat der Vater für das Kind ein und ließ sich fortan wie ein König ehren und bedienen!

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Brentiana und andere Reformatoria [1].

Von **Walther Köhler.**

(Fortsetzung.)

10. Ergänzung der Lücken zu dem von Hartmann-Jäger I, 460 f. mitgeteilten Briefe Osianders an Brenz:

ad S. 461 Z. 2: non se (praesens hoc non negavit) Deinde cum tecum emendarem quesuisse [!] me etc.
ad S. 461 Z. 12 v. u.: missus, quo enim predicabunt etc.
ad S. 462 Z. 18 v. u.: immortalem quam se Cumanos etc.
ad S. 463 Z. 6: post hac iocis hoc stercus.

Hartmann-Jäger haben offenbar unseren Codex benutzt, aber die betr. Stellen ausgelassen, weil sie undeutlich, z. T. in Abkürzung, geschrieben waren.

11. Ratschlag betreffend die Türkengefahr.

Dieses Gutachten muß in das Jahr 1529/30 fallen; denn es setzt die Belagerung Wiens durch die Türken 1529 voraus und ist angesichts der damals drohenden Türkengefahr geschrieben, ordnet sich ferner dem, was wir von Brenz in dieser Periode wissen (vgl. Hartmann-Jäger 212 ff., 219, Bossert in RE. [3] III, 380), gut ein. Es betrifft die von den Gemeinden in Stadt und Land Hall zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Türken. An der Spitze steht die Mahnung, in dieser großen Sache Gottes zu gedenken; das helfe besser als alle weltliche Kriegsrüstung. Besondere Messen und Bittgänge (Prozessionen) sind unbedingt abzulehnen; denn sie sind gerade Ursache des Zornes Gottes und der Türkengefahr über uns. Das Gebotene ist vielmehr die L i t a n e i. Sie ist in Schwäbisch-Hall anläßlich der Belagerung Wiens in

[1]) Vgl. dse. Zeitschr. IX S. 93 ff.

der Michaelskirche am Sonntag zur Vesper und am Donnerstag zur Frühmette eingeführt worden und „biß hieher“ in Übung geblieben; zu ihrem Besuche soll nun von der Kanzel aus das Volk fleißig ermahnt werden, der Gang die große bekannte Treppe der Haller Michaelskirche hinauf ist „Prozession und Kreuzgang“ genug. Man hat aber in der bisherigen Litanei den Türken nicht mit Namen genannt; dem soll, damit das Volk den Zweck der Litanei fasse, abgeholfen werden durch Einschub eines Gebetes vor dem Schlußsegen durch den Helfer, der also als Leiter der Litanei gedacht ist. Nun können freilich nicht alle Leute „obligender Gscheft“ halben die Litanei besuchen; darum soll während des Gesanges und Gebetes die Glocke geläutet werden, die sog. „Türkenglocke“, wie sie auch anderweitig bekannt ist und ins Mittelalter zurückreicht (RE.[3] VI, 708), nicht aus Aberglaube, um den Türken damit zu vertreiben, sondern zur Erinnerung und Gebetsmahnung an die in der Kirche nicht Anwesenden.

In diesen Bestimmungen über die Litanei ist Brenz fast ganz von Luthers im Frühjahr 1529 erschienener Schrift „vom Krieg wider die Türken“ abhängig. Hier schreibt der Reformator (WA. 30, 2, 118 f.): „Darumb ich auch die Prozession als ein Heidnische unnutze weise wolt widderraten haben, denn es ist mehr ein geprenge und schein denn ein gebet . . . das mocht aber etwas thun, so man, es were unter der Messe, Vesper odder nach der predigt, ynn der Kirchen die Letaney sonderlich das iunge volck singen odder lesen ließe.“ Luther gibt auch Anweisung, in welcher Form etwa zum Gebet ermahnt werden soll.

An die Forderung des Kirchengebetes schließt Brenz den Wunsch nach straffer Handhabung der Sittenzucht, wie sie in den verschiedenen Mandaten gegen Trinken, Fluchen, Tanzen zum Ausdruck gekommen war. Namentlich auf den Dörfern des Landes herrschen schlimme Zustände. Hier auf den Dörfern soll (zum Unterschied von der Stadt) an den Feiertagen zur Vesper ein Gebet wider den Türken vorgelesen werden. Die Mehrzahl der Frauen geht aber am Feiertag nicht zweimal zur Kirche, die Bauern bleiben am Nachmittage nicht daheim auf dem Dorfe; darum soll das für

12*

diesen Zweck aufgesetzte Gebet schon am Vormittage nach der Predigt nach dem gewöhnlichen allgemeinen Gebet vorgelesen und die Glocke dazu geläutet werden. Das Gebet selbst faßt, wie das Luther (a. a. O.) auch getan hatte, die Türkenplage als Äußerung göttlichen Zorns und bittet zugleich um glücklichen Sieg der Armee.

Radtschlag, was ine der kirchen im Turcken Zug zu handeln sey.

Erbar weyß gunstig lieb hern, auß bevelch E. E. W. haben wir den k^{n}. bevelch die furbit in der kirchen wider den Turcken belangendt gehorsamlich verlesen, und was E. E. W. in irem gebiet hieruff zu handeln sey, geben wir E. E. W. unser gut beduncken nachfolgender gstalt zu vermeinen.

Für das erst lassen wir uns gefallen, das man doch ein mall in diser großwichtigen sach unsers HERRN gottes gedenck, welches hilff alwegen zum furderlichsten vor aller weltlichen kriegsrüstung glücklich sein wurdt.

Aber der meß und procession halben, wie sie in dem bepstlichen wesen gehalten worden, kan sich E. E. W. auß der leer des heilgen Evangeliums wol erinnern, das solch meß, die man hatt pro peccatis (das ist fur ein gnugthuung der sund) halten, die aller grost ursach des grossen zorn gottes, auch der grossen widerwertigkeit, so uns vom Turcken zusthet, gezelt wurdt, darumb wir auch zur selben keins wegs ratten konnen.

Darneben aber, ist E. E. W. woll wissend, das auff die zeyt, da der Turck Wien belegert, in der kirchen zu Sant Michel am sontag zur vesper und am dunderstag zum tag ampt ein Cristlich Letaney, darin allerley anligende not der Cristenlichen kirchen begriffen, angericht, welche auch biß hieher in ubung gehalten worden ist; hieruff wissen wir ytz aber ein mall nichs nutzlichers in der kirchen offentlich ferrer anzurichten, dan das solch Letaney fur und fur ernstlich gehalten und das volck zum fleyssigsten auft der cantzel dazu vermant werde. Es beduncket uns auch procession und creutzgang gnug sein, so einer auß seinem hauß in der kirchen so vil staffel hinauff [1]) zu der Letaney geht.

Yedoch dieweyl in der Letaney der Turck und die Turckisch widerwertigkeit mit namen nicht benent wurdt und doch das gmein unrechtendig volck deutlich erinnert werden will, so beduncket uns gantz fuglich, nutzlich und fruchtbarlich sein, das alwegen nach end der gesungnen

---

[1]) Anspielung an die große Treppe der Michaelskirche in Hall.

letaney diß nachfolgendt gebet durch den helffer vor dem segen dem volck furgelesen werd, also lautendt:

Mein aller liebsten, wir haben ytzt unsern HERRN got fur allerley anligende not der Cristlichen kirchen umb gnad und hilff angeruft. Nun tringt aber uns ytz die not, so wir von dem Turckischen feind leiden, am aller meysten, hieruff last uns allso betten: Almechtiger ewiger got etc.

Unnd dieweyl vill leudt obligender gscheft halben nicht in die kirchen zu der Letaney kommen, so sicht uns nicht fur unnutzlich an, das alwegen so lang das gsang der Letaney und das gebet wider den Turcken in der kirchen weret, ein glock geleut werde, nicht der meinung, das man durch das glocken leutten den Turcken verdreyben woll, sonder das durch dieselb glocken die abwesenden erinnert wurden, das man auff dieselb zeyt in der kirchen das gebet wider den Turcken halte, und alsdan sich auch sampt der versamlung der kirchen in iren heusern zu betten befleyssigen solten. Welches auch außdrucklich und underschidlich auff der cantzel verkundt soldt werden.

Nachdem aber ein gmein kirchengebet mer ein spot gottes dan ein gefelliger gotsdinst ist, so man darneben in aller unzucht lebt, so bitten wir E. E. W. underteniglich, sie wolle die gebot von zutrincken und fluchen und andere statuten, die weltlich erbarkeit betreffen, vilmal auffgericht ernstlich handthaben, auch den offenlichen tentzen und freydenfesten ein maß setzen, wie dan nechst, da die stat Wien belegert war, von E. E. W. wol und nutzlich gescheen ist.

Unnd furnemlich ist auff dem land in den dorfern, wie uns glaublich anlangt, des unzuchtigen drinkens, schwerens, fluchens und tantzens kein end, also das auch das jung gsind flucht und schwert wie die riffianer [1]). Darumb E. E. W. geburen will, solchs so vil muglich zuverhutten unnd mit fleyssiger fursehung zufurkomen.

Aber des gmeinen gebets halber, so in den dorfpfarren wider den Turcken zu halten ist, sehe woll uns fur gut an, das in allen pfarren auff alle feyertag am abent, zur vesper, ein gmein gebet durch den pfarher dem volck furgelesen wurde. Dieweyl aber oft vil weyber allein zu morgens in die pfarkirchen gehn, zudem das die bauern selten am feyrtag nach mittag anheimisch bleiben, so bedunckt uns gut sein, nach dem vil der dorfpfarrer fur sich selbs kein gotlich gebet stellen konnen, E. E. W. uberschick allen pfarhern ires gebiets ein abschrift des vorgesetzten gebets wider den Turcken und bevell ernstlich, das sie dasselb gebet

[1]) Riffian = Ruffian = Lotterbube, Hurenjäger. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8, 1408.

allen feyrtag dem pfarvolck nach der predig auf der cantzel nach dem gwonlichen gmeinen gebet furlesen solten, auch darbey verordnet, das alwegen ein glock, so lang das gmein gebet auff der cantzel furgesprochen wurdt, geleutet werde, wie alhie in der stadt, damit die abwesenden auch erinnert wurden, was zur selben zeit in der kirchen gehandelt, und sich auch zu betten zu befleyssigen, darzu dan sie von den pfarhern mit sonderm ernst ermant werden solten.

Das haben wir E. E. W. gehorsamer meinung nicht verhalten wollen, dan E. E. W. undertheniger dinst zu beweysen, erkennen wir uns alwegen schuldig.

E. E. W.

underthenige
und gehorsame

Pfarher
und prediger.

Wie das gmein gebet auff dem land in pfarkirchen soll gehalten werden.

Nachdem einem erbarn radt der stat Schwebischenhall in diser kriegsrustung neben andern handlungen ein sonderlicher bevelch von kays. Mt., unserm aller gn. h., zukommen, in allen pfarren eins erbarn rads gebiet von wegen des beschwerlichen erschrocklichen und tyrannischen furnemens des Turcken wider die Cristenheit, und das wir schwere strof unserer grossen sund halben woll verdint, ermanungen zu pesserung des lebens und haltung gmeins cristenlichs gebets zuverordnen und zu verschaffen unnd ein E. R. auch fur sich selbs sonderlich gneigt ist, gottes forcht, erbarkeit, gmeinen nutz und hail leibs und sell irer underthonen zu furdern, hieruff hat ein E. R. verordnet und bevilcht hiemit ernstlich, das in allen und yeden pfarren ires gebiets auf dem land furohin bis auff weyttern bescheid alle sontag und feyertag nach der predig und gwonlichem gmeinen gebet dise nachfolgend vermanung sampt des angeheften gebet dem pfarvolck auff der cantzel durch den pfarher oder pfarverwesern furgelesen, damit menigklich zu erkandtnus seiner sund, besserung des lebens, auch andechtigem gebet zu dem almechtigen gott in diser obligenden not gereytzt werde:

Mein aller liebsten, unser her got last sich offenbarlich in der heilgen gotlichen gschrift vernemen, das er auff diser erden sein grimen und zorn furnemlich und gmeinlich entweder durch schwert oder durch hunger oder durch bese thier oder durch pestilentz außschutte und bede menschen und viehe außrotte und wir etlich jar nach ein ander on

auffhoren ytz mit verderblichen auffruren, ytz mit langwiriger unerhorter theurung, ytz mit pestilentz und engellischem vorhin unbekantem schweyß[1]), und neulich mit bosen vergiften thiern, dadurch das vihe dem menschen zu nutz erschaffen an vilen orden in ein mercklichen abgang komen, heimgesucht, furtreffenlich aber ytzo durch den greulichen tyrannen und verwuster land und leut, auch verderben leib und selen den turcken aber ein mal uberfallen und auff das sorglichst angriffen werden.

So mogen wir uns hierauß leichtlich berichten, nachdem solchs erzelte plag der sunden straff seyen, das wir mit unsern grossen schweren sunden und lastern unsern hern gott zu solchem unvertreglichen zorn bewegt haben, das er nicht will auffhorn zu straffen, wir horen dan auff zu sundigen.

Dan was greuliche erschrockenliche laster von uns allen, beyd jung und alt, boßhaftiglichen begangen werden, sehen wir selbs vor augen, man findt nirgends den gehorsam gotlicher gebot, des schwerens, fluchens, gotslesterns, zutrinckens und andern schentlichen unzuchtigen lebens will weder maß noch end sein, aller betrug, untreuw und verforteylung nimpt gewaltiglich überhandt, und wie der psalm sagt: Es fragt kainer nach gott, wir seyen all abgewichen . . . etc. [vgl. Röm. 3, 11—13, Ps. 5, 10].

Unnd dieweyl uns von wegen der boßhaftigen sunden und lastern die leiblich zeitlich straff, damit wir ytz werhaft seyen, zu einer ewigen straff und verdamnus, wo wir unser leben nicht bessern, gwißlich gereichen wurdt, hieruff sollen wir allesampt durch unsern heren gott ermant werden, das wir unsere sunden hertzlich bekennen, gottes gericht fur warhaftig zugeschickte straff, fur recht und wol verdint halten, die vergebung und verzeihung der sunden durch unsern herren Jesum Christum ernstlich glauben und unser leben furohin mit allem fleyß und gehorsam bessern, damit wir nit allein der zeitlichen straff an leib, sonder auch der ewigen verdamnus an leib und seel erledigt werden.

Unnd nachdem wir in aller anligenden not unsern heren gott umb gnad und hilf anzuruffen schuldig sein und wir ytz on ander plagen auch von dem Turckischen feind am aller beschwerlichsten angefochten werden, so last uns also betten:

Allmechtiger ewiger got, barmhertziger himlischer vatter, der du uns ernstlich bevolhen und gebotten hast, das wir dich in aller unser grossen angst, not und widerwertigkeit

[1]) Z. B. in Marburg bei der Disputation. Spielt Brenz darauf an, so wäre das ein Fingerzeig für die Datierung.

anruffen sollen, und wir ytzund von wegen unser grossen und schentlichen sunden und laster, so wir on underlaß begangen haben, mit der aller beschwerlichsten anfechtung beladen seyen, das durch die grausamen tyranney des Turcken, der da ist ein erbfeind der Cristenheit und ein zerstorer aller gotlichen und weltlichen erbarkeit, uns, unsern kindern, kindskindern und nachkomen die beraubung, nit allein leibs und guts, sonder auch des rechten waren cristenlichen glaubens, aller gotlichen frumbheit und ewigs seiligs lebens gedreit [1]) wurdt, hieruff bitten wir dich gantz underthenigklich, du wollest uns unsere grossen sundt, dardurch wir solch straff gantz woll verdint hetten, durch deinen son, unsern hern Jesum Cristum, gnedigklichen verzeyhen und uns die craft des heilgen geists verleyhen, das wir unser leben bessern und im gehorsam deiner gebott wandeln.

Auch nachdem der grausam wutrich, der Turck, von den prophetten [2]) auß deinem heilgen geist uns also furgebildet und abgemalet ist, das er woll werd von wegen der sund des volck gottes den hochsten got lestern, etlich heylgen des hochsten zerstören, sich understhen zeit und gsetz zu endern, vill ander boßheit im sin haben und gedencken alles volck gottes zu rauben, zu blundern und außzudilcken, aber darneben werd sein tyranney und gotslesterlich fürnemen nicht in die leng besten, sonder du werdst uber in die schwert rauffen, das eins ytlichen schwert im Turckischen heer widder den andern sein soll, und werdest in richten mit pestilentz, plut, auch uber ine, uber sein gantz here und uber alles volck, das mit im ist, regen lassen platzregen mit schlossen, feur und schwefel (das ist) in mit urblutzigen, unversehenlichen und wunderbarlichen plagen zerstoren, so bitten wir dich aber ein mall gantz gehorsamlich, du wollest unserm hern kayser, allen cristenlichen oberkaiten und dem gantzen heer, so ytz wider den türcken zu streitten außgeschickt, gnad, verstand, weyßheit, sterck, craft unnd macht verleyhen, das cristenlich volck zu beschirmen, den durckischen tyrannen nach deiner warhaftigen unbetruglichen zusagung zu bestreitten und ein gluckselgen, bestendigen sig geben durch unsern herren Jesum Crist, der da ist ein got uber alles, gebenedeyt in ewigkeit, Amen [Röm. 9, 5]. Unnd darmit wir im glauben und zuversicht dasjene, darumb wir gebetten haben, dester hitziger entzundt werden, so last uns auch unsern hern gott anrüffen mit dem gebet, das uns Jesus Cristus selbs gelert hat. Sprecht: vatter unser etc. [Mt. 6, 9ff.].

---

[1]) gedroht.
[2]) z. B. Jes. 1, 4; Dan. 2, 21 u. a.

Darbey bevilcht auch ein erbar radt hiemit ernstlich, das alwegen, so lang der pfarher auff der cantzel die vorgeschriben ermanung und gebet furlist, ein glock in yeder pfar geleudt werde, nicht der meinung, das man durch das glocken leutten den Turcken vertreyben woll, wie vill einfeltig halten mochten, sonder das durch dieselb glocken die abwesenden erinnert werden, daß man uff dieselb zeit in der kirchen das gebet wider den Turcken halte, und alsdan sich auch sampt der versamlung der kirchen in iren heusern oder wo sie sunst seyen zu betten bevleissigen solten, wie dan ein yeder pfarher sein pfarkirch hierzu am vleissigsten auch fur sich selbs ermanen soll, an welchem allein nit allein zum vordersten unserm heren gott ein gefelliger dinst volnpracht und der selen heill gesucht, sonder auch kay[r.] Mt. bevelch und eins e. rads ernstliche mainung gehorsam erzeigt und bewisen wurdt.

12. Ratschlag betreffend die Machtbefugnisse des schwäbischen Bundes.

Die in dem abgedruckten Gutachten, das sichtlich von der reformatorisch gesinnten Geistlichkeit in Schwäbisch-Hall, deren Sprecher Benz war, stammt, vorliegende Situation ist diese: der Geistlichkeit ist eine „Instruktion“, die von dem Gesandten der Stadt Hall aus Nürnberg eingetroffen war, zur Begutachtung vorgelegt worden. Es handelt sich um die vor dem schwäbischen Bunde zu verhandelnde Frage, ob der Bund in Glaubenssachen seine geistlichen Mitglieder unterstützen dürfe.

Die Brenzsche Antwort geht vom schwäbischen Bundesrechte aus. Wenn dort Schutz der herkömmlichen Gerechtigkeiten und Freiheiten zugesagt ist, so ist zuerst zu bemerken, daß über das Wort Gottes, die Sakramente, die Seele und ihre Seligkeit kein Mensch auf Erden, er sei, wer er wolle, irgendeine Obrigkeit besitze, die steht in diesen Dingen allein bei Jesus Christus, und die Bischöfe haben hier lediglich „Dienstbarkeit und Gehorsam“. Da also die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt in jenen Punkten nicht existiert, kann auch eine Berufung auf das Bundesrecht, das alle Obrigkeit zu schützen verspricht, nicht erfolgen; denn hier liegt ja eben keine „Obrigkeit“ vor. Auch das kanonische Recht aber verbietet Sukkurs der Bischöfe in geistlichen Dingen durch

die Weltmacht. Wenn also auch Prälaten im schwäbischen Bunde sind, so befinden sie sich dort n u r, sofern sie zugleich weltliche Herren sind, nicht aber „ihrem geistlichen Amt nach". Um geistlicher Dinge willen dürfen sie die Weltmacht nicht in Anspruch nehmen, und diese darf in geistliche Händel sich nicht einmischen. Der schwäbische Bund ist „allein von weltlichs landfriden und zeitlichs guts wegen" gestiftet, aber nicht „von wegen der gotlichen, ewigen gutter, auch der seel seyligkeit". Die Mitglieder des Bundes sind einander Unterstützung schuldig nur in weltlichen Sachen, „was aber das evangelium und der seel seyligkeit antrift, wie es nit in des bunds ordnung begriffen ist, also muß man auch darin goth mer gehorsam sein dan dem menschen". Maßt der Bund sich dennoch ein Richteramt in Glaubenssachen an, so sollen die Reichsstädte das ablehnen unter Berufung auf das Nationalkonzil, das die geistlichen Sachen, den Glauben betreffend, nach Wunsch des Kaisers und der Reichsstände entscheiden solle. Es können auch die „geistlichen oder ire verwandten" nicht gleichzeitig Richter und Kläger sein; wenn man Mördern und Räubern eine Verantwortung zubilligt, so muß man sie den Predigern des Evangeliums erst recht zubilligen. Wenn nun aber der Bund aus besonderem kaiserlichen Befehl die Reichsstädte zwingen will, sich wieder unter die bischöfliche geistliche Jurisdiktion zu begeben, so ist zu sagen: handelt es sich um Bestrafung von A u f r u h r, ganz einerlei, ob Prediger, Mönch oder Nonne die Schuldigen sind, so darf man das nicht hindern; selbst bei Gewalttaten g e g e n d a s E v a n g e l i u m aber ist Widerstand gegen die Obrigkeit untersagt. Das Evangelium hängt nicht am Prediger; wenn er auch durch Gewalt verjagt wird, so bleibt das Evangelium doch bei den Gläubigen. Das Motiv zu dieser Preisgabe der Evangeliumsverkündiger ist auf seiten der Reichsstadt nicht Buhlen um die Gunst des schwäbischen Bundes oder des Kaisers, sondern die Einsicht, daß Unrecht leiden und erdulden christlich ist. Eine Reichsstadt darf einen Prediger nicht schützen, wenn der schwäbische Bund oder der Kaiser ihn vertreiben; sie soll nur bekennen, daß sie um deswillen das Evangelium nicht verläßt, vielmehr sogleich einen neuen Prediger berufen will.

Der schwäbische Bund hat „neulich“ an die Stadt Hall ein Schreiben gerichtet „von wegen der Rottlinsfurer, auffwigler und außgeloffne und entweychte ordensleut“; das Schreiben soll so gedeutet werden, daß es sich in ihm nur um Aufruhr stiftende Personen handelte, nicht um alle ausgelaufenen Mönche oder Nonnen. Auf diese Weise kam man darum herum, etwa lediglich wegen Glaubensdifferenz strafen zu müssen. Summa summarum: die Reichsstadt Hall darf nicht um des Evangeliums willen gegen den Kaiser streiten, muß sich aber bemühen, Kaiser und schwäbischen Bund recht zu berichten, so daß sie die Evangeliumssache nicht unverhört verdammen. Hilft das nichts, so bleibt nur übrig: bekennen und leiden. Gegen eine unrechtmäßige Obrigkeit darf sich die Reichsstadt zur Wehr setzen.

Die Datierung dieses Brenzschen Gutachtens wird auf 1527 anzusetzen sein. Terminus a quo ist zunächst der elfjährige Bundesschluß von 1522, aber bei ihm kann nicht stehen geblieben werden. Die Anspielung an den Nürnberger Reichstag und das geplante Nationalkonzil zu Speyer führen auf 1524, und endlich die Erwähnung des Bundesmandates auf den 5. Juli 1527. Nicht viel später wird das Gutachten anzusetzen sein. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Ulm an die Stadt Nördlingen vom 11. Oktober 1527 geht hervor, daß die Stadt Nürnberg vor dem Michelstag (29. September) die im schwäbischen Bunde vereinigten Reichsstädte unterrichtet hat, „was ainem erbern rath zu Nürmberg mit dem bischoff von Bamberg der vermainten geistlichen jurisdiction und ceremonien halben begegen, zustee“. Dieses Gutachten Nürnbergs bildet die Grundlage des Brenzschen Gutachtens. Die hier bei Brenz genannte geistliche Obrigkeit ist der Bischof von Bamberg. Ein Gutachten der Stadt Hall aber wurde erforderlich, weil, wie Ulm an Nördlingen mitteilt, Ulm, Augsburg und Nürnberg „ainen gemeinen stettag“ ausschreiben wollten, über die Sache zu ratschlagen; der Städtetag sollte vor „Katharine“ = 25. November stattfinden. Er tagte tatsächlich am 11. November, und die nun hier aufgesetzte „Instruktion der bündtischen Städte an ihre Gesandten über das Verhalten hinsichtlich der evangelischen Lehre“ schließt sich sehr eng an das

Brenzsche Gutachten an. (Vgl. die Dokumente bei Klüpfel: Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes, Teil 2 [1853] S. 310—316); dieses ist also für den Städtetag bestimmt gewesen. Wir gewinnen also für die Datierung den terminus a quo: ± September 1527, jedenfalls vor dem 29ten, den terminus ad quem: 11. November.

Ob die bundsvereinigung vermog, das die geystlich nit allain in irer weltlichen, sonder auch in irer geystlichen jurisdiction von den bundsstenden beschirmpt sollen werden.

Erbar weyß und fursichtig hern, es haben unser gunstig hern stetmeyster und Joss Haug aus befelch E. E. W. die Instruction und handlung des gesandten von Nurnberg [1]) uns furgetragen und hierin unser gutbeduncken, auch was recht mit guttem gwissen vor got und mit erbarer bescheidenheit vor den menschen zu handlen were, erfordert. Nun ist es nit wenig, die sach last sich von außwendig etwas irrigs ansehen, dieweyl in der einigung des bunds, vor welchem die gegenwertig sach gehandelt soll werden, beyde geistlich und weltlich begriffen seyen, yedoch wollen wir unsern geringen verstand nach unser meinung E. E. W. vff das kurtzest darthon und nach unserm vermugen underschidlich, auch als wir verhoffen recht und Cristlich darvon reden.

Erstlich und das dester fuglicher auff den gegenwertigen handel geantwurdt werde, so muß man zuvor den grund und ursach der vereinigung des bunds vernemen in der ordnung der eylftierigen enigung [2]) under andern worten also lautendt: darumb auß den und andern erbarn etc. usque huc dester bas in recht beleiben etc. das ist in summa die haubt ursach und furnemlicher grund des bunds vereinigung. Nun will es sich hie zwispeltigen, dieweyl in diser vereinigung auch die geistlichen personen begriffen seyen, ob under disen worten (herligkaiten, obrikaiten, inhabenden gutter, rechten gerechtigkaiten, freyhayten unnd alten herkomen etc.) nit allein der geistlichen weltlichen oberkayt und herschaft, so sie haben uber land unnd leudt, uber hab und gut, uber ecker und wisen, uber zins und guldt, uber zoll und zehendt, (welcher auch ein leiblich eusserlich gut ist) sonder auch

---

[1]) Vgl. die Einleitung. Joss Haug kam 1519 in den Rat von Schwäbisch Hall, 1526—1538 war er Richter. Vgl. Gmelin: Hall im Reformationsjahrhundert (Württemb. Franken, N. F. VII, 1 ff.).

[2]) Die 11 jährige Einigung des Schwäbischen Bundes wurde 1522 in Ulm abgeschlossen. Der im folgenden erwähnte Artikel (s. den Wortlaut bei Datt: de pace publica 1698 p. 406) bezeichnet als Zweck der Bundeserstreckung den Schutz der bisherigen Gerechtigkeiten und Freiheiten.

geistlich oberkeit und herschaft, uber das wort gottes, uber die seel und ir seyligkait. Hierauff zu antworten ist zu mercken, anfencklich das uber das wort gottes, uber die sacrament und ire gebreuch in der kirchen, auch uber die seel und ire seyligkait kain mensch auff erden, hohes oder niders stands, enicherley oberkait, herschaft, recht, gerechtigkait oder freyhait, sie also oder also zu zwingen und zu binden hatt, sonder die oberkeit und herschaft dero ding steet allein bey unserm haubt Jesu Christo, aber den aposteln und bischoffen, welche sich ytzund romen als nachkomen der apostel, ist allein die dinstbarkayt und gehorsam der ytzerzelten sachen haimgestelt, wie dan sich der bapst selbs in seinem titel schreibt kain kayser, kain gweltigen fursten und hern, sonder ein knecht der knecht gottes [1]); so dan der bapst ein knecht seins ampts ist, vilmer seyen die bischoff in disen hendeln nit oberkayt, sonder knecht und underthon; das mag auch gnugsam auß der heilgen gschrift bewert werden, ytzund aber nit not zu erzelen. Hierauff kan und mag under disen worten (herligkeit, oberkeit etc.) nit verstanden werden das bischoflich geistlich ampt, so doch es kein oberkait ist.

Zudem, als ytzund ein gestalt hat mit den geistlichen prelaten, so mag man von inen zweyerley weyß reden. Erstlich als von geistlichen, so under irem ampt und bevelch munch, pfaffen und nunnen haben. Zum andern als von weltlichen, so auch haben under irem gwalt land und leudt, steet und schlosser oder andere weltliche gutter. So man nun will von inen als von geistlichen reden, so vermogen sie sich irem aigen geistlichen rechten nach in der weltlichen recht oder urteylen nit begeben [2]) oder verbinden, auch darf kain weltlicher laut des geistlichen rechten sich in ir handlung vermischen, sie wollen dan an iren aigin rechten bruchig unnd abfellig werden, darumb sie doch so manchen hencken und ertrencken, wie es geschriben steet in decretali. li. 2 de iudiciis cap. Decernimus etc. Auff deutsch also lautendt . . . [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 2 tit. 1 cp. 2.] Stet auch hernach de reb. eccle. non alie. ca. Cum laicis also. [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 3 tit. 13 cp. 12.] Dergleichen findt sich de arbi. ca. contingit. [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 1 tit. 43 c. 8.] Wiewoll sunst ire geistlichen recht zugeben, das sie mogen den weltlichen gwalt anruffen nit als richter, sonder als schergen und hencker. Aus disem und andern dergleichen geistlichen, wie man sie nent, recht wurdt kund und offenbar,

---

[1]) servus servorum dei, bekanntlich seit Gregor I.
[2]) am Rand: Bischoff sein geistlich und weltlich hern.

das sich die geistlichen prelaten irem geistlichen ampt nach sich nit haben mogen in ein bundnus und gleicher weltlicher ordnung mit den layen begeben. So bedorffen auch die layen, wue sie wollen die bischoff als ire geistlichen oberkeit erkennen, sich der geistlichen hendell nit underziehen.

Aber zum andern mag man von in reden als von denjenigen, so gleich wie die weltlichen hern stet, schlosser, dorffer, zins, gult, zoll und zehend under inen haben, das sie hierin als weltlich hern gezelt werden. Unnd nach diser herschafft mogen und haben sie sich auch in ein verbundtnus mit den weltlichen hern begeben. Gleich wie man von kay$^{r.}$ Mt. auff zwu weys reden kan, ein mall als von einem konig zu Hispanien und also hatt sich kay$^{r.}$ Mt. in den bund nit begeben. Zum andern als ein ertzhertzog zu Osterreich und hertzog zu Wirttenberg, und also hatt er sich als ein glid in den bund versprochen. Auff dise weys wurdt von den geistlichen prelaten gesagt, das man sich allein zu inen verbunden hatt, nit als zu den geistlichen, sonder als zu den weltlichen hern, unnd wurdt dises stuck auß vill ursachen anzeigt, nemlich das der bund allein von weltlichs landfriden und zeitlichs guts wegen, darmit das nieman den andern uber gweltig etc., und nit von wegen der gotlichen ewigen gutter, auch der seel seyligkeit (dan dise erlangt man nit mit weltlicher verbundtnus, sonder mit der gnad gottes durch das evangelium) angefangen und erstreckt ist. Auch ist den geistlichen als geistlichen alles eusserlich weltlich kriegen mit dem schwert verbotten und inen allein zugelassen, das schwert zu furen als weltlichen fursten und oberkaitten. Dieweyl aber der bundt der ursach halben auffgericht ist, das man wolt mit dem schwert ein landfriden erhalten, so wurdt es hieraus kunthbar, das die geistlichen prelaten allein als weltlich heren, nach welcher herschaft sie das schwert zu furen gwalt haben, im bund zugelassen. Zudem so ist den geistlichen prelaten die anzall irer hilff zu roß und fues allein nach irem weltlichen vermogen angeschlagen und nit nach weyterung ires crysems oder geistlicher jurisdiction; hierumb wurdt es aber einmall offenbar, das sie allein als weltlich hern im bund seyen auffgenomen, sunst musten sie auch zweyerley anzall schicken, eine von wegen der geistlichen jurisdiction, die ander von wegen der weltliche, unnd entlich so ist die vereinigung des bunds geschehen, auff das ein yetlicher bey hab und gut und recht beleib und niemand seins guts beraubt oder seins rechts verforteilt werde; wie solt es sich dan reymen, das ein loblicher bundt wolt das leiblich berauben und weltlich unrecht und doch darneben den geistlichen prelaten behulffig sey, das sie durch ire uncristliche satzung die seel der seyligkeit beraubten und ir

unrechten volnstreckten, wie dan clarlich auß der heylgen gschrift das seel berauben und unrecht der ytzgenanten geistlichen bewert mag werden.

Hierumb so ist ein yetliche oberkeit, in der vereinigung des bunds verleibt, bey diser ordnung schuldig und verpflicht, das sie iren buntgnossen in allen weltlichen sachen, so den leib und das gut antreff, als nemlich: stett, schlosser, dorffer, halsgricht, ecker, wisen, weinberg, lehen, zehenden, zins, gult, zoll oder wie die genent mogen werden, kain eintrag oder unbillichen anfall thon soll. Was aber das evangelium und der seel seyligkeit antrift, wie es nit in des bunds ordnung begriffen ist, also muß man auch darin goth mer gehorsam sein dan dem menschen [Act. 5 V. 29].

Wan nun uber das alles der bund sich in die geistlichen sachen, den glauben und die seel betreffend schlahen und sich fur ein richter erkennen wolt, so mogen die erbarn reichstett billich und cristlich antworten, wie es jnen als underthon k^r. Mt. nit woll darin zu verwilligen geburen, nemlich so k^e. Mt. und alle reichstend die geistlichen sachen den glauben betreffendt auff ein frey Cristlich concilium oder ein nacionalversamlung geschoben hab. Auch so sey die vereinigung des bunds der meynung und ursach nit auffgericht, werd auch in irer ordnung nit begriffen, das die weltlichen sich sollen der geistlichen sachen den glauben belangendt annemen, sonder allein was weltlich recht, gutter, landt und leut antrift. Yedoch woll sich der bund außerhalb der gmeinen vereinigung disen handel den glauben und die seel betreffend annemen unnd darin ye als richter erkennen, welcher doch keinen menschen auff der gantzen erden rechtlich geburt und als wenig einer weltlichen oberkeit gebillicht, das sie frevenlich einer andern weltlichen in ir herschaft greyff und anfall, als wenig geburt es menschenkinder uber den glauben und die seel, on das wort gottes, auß aigenem angnomenem gwalt zu urteylen. So sey der erbar reichstet an die bundsstend underthenig bitt, das man doch hierin nach gmeinem kayserlichen, burgerlichen, lendlichen und sittiglichen rechten und gewonheitten handeln woll, nemlich der die geistlichen oder ire verwandten in diser sach nit selbs richter, sonder austretten, dieweyl sie die clager sein. Auch das man hierin nichzit in den evangelischen handel woll furnemen onverhort der widderparthey, als der prediger und pfarher, so hin und her in teutscher nacion wider den vermeinten geistlichen gwalt und satzungen der bischoff und andern prelaten gepredigt haben. Es wer ye unbillich, solt man merder und strossenreuber ein verantwortung und purgacion vergonnen, das man denjenigen, so das evangelium gepredigt haben, solchs solt abschlagen. Noch weniger woll es sich geburen,

das ein sach der unverhort widderparthey verurteylt und verdampt werd.

Wie aber? wen kein bitten will helffen und der bund auß sonderlichem bevelch k$^{r.}$ Mt. (dan auß vermög gemeiner bundsordnung wurdt es in on frevel nit geburen) wolt mit gwalt die reychstett zwingen, sich aller ding auch in gotlichen sachen widderumb under die bischoff zu begeben, und irer geistlichen iurisdiction underwirflich machen, was wer darin mit guttem gwissen und gotlichen furnemen zu handeln? Antwort: es ist zuvor gesagt, was pfrondlichen zehenden oder andere gerechtigkaitten der weltlichen gutter angeth, da soll kein oberkeit mit gwalt der andern oberkait, sie sey weltlichs oder geistlichs stands, etwas vorbehalten oder einnemen, sonder einen ytlichen auch ungezwungen und ungetrungen sein gerechtigkeit und altherkomen gedeyen lassen; es geburt sich auch nit, das yrgends ein bundtsverwandter wider gmeine oberkeit des bunds yrgendt ein aufrurigen, er sey prediger, pfaff, außgeloffner münch, non oder lay auffenthalten wolt; dan wohe das geschehe, möcht es mit guttem gwissen für gott, noch mit billicher verantwurtung vor dem bund verteydingt werden.

Unnd dieweyl sich der bund auß sunderlichem kayserlichen bevelch eins gwalts annem und dero halben als ein stathalter des kaysers wolt gweltiglichen in den evangelischen sachen handeln, so geburt es gentzlich in keinen weg keiner reichsstat von des evangeliums, von der prediger, außgeloffnen pfaffen, munch und nonnen wegen das schwert zu zucken, wider ir oberkeit zu fechten unnd sich mit gwalt zu weren, vermogen auch dasselb nit zu thon mit guttem gwissen fur got, und ob sie schon sich solchs understonden, musten sie doch hindennach darob zu schanden werden, dan unser her Christus will sein evangelium nit mit dem schwert beschutzt haben. Er sagt zu Petro [Mt. 26, 52]: wer mit dem schwert ficht etc. — so ist das evangelium nit gebunden an die person des predigers, wan er schon durch gwalt verjagt wurdt, so bleibt dannocht das evangelium bey den glaubigen. Dan also spricht Christus [Mt. 10, 23]: wan man euch verfolgt von einem flecken etc. — so hangt auch der evangelisch handel nit an pfaffen und außgeloffen munchen, welche, so sie Cristen seyen, ee selbs von eim flecken weychen, ee dan sie mit willen vergonnen solten, von irentwegen krieg zu furen und der rechten naturlichen oberkeit mit gwalt zu widerstreben. Unnd das wurdt der meinung gesagt, nit das ein Cristenliche oberkeit einer reichstat mit guttem gwissen auß forcht und zur behaltung gunst des bunds oder keysers fur sich selbs mit irem gwalt die außgeloffnen munch und nonnen on verschult, dieweyl sie doch zum teyl in einer statt burgers-

kinder seyen, zum teyl sunst eins unstreflichen wandels, zu vertreyben und verjagen gebure, sonder ob sich des der bund ins kaysers namen mit gwalt understend, so soll die oberkeit einer reichstat solchs mit keinem schwert oder eigin gwalt weren, dan unrecht thon oder zum unrechten befelch helfen ist uncristlich, aber unrecht leyden und gedulden ist cristlich.

Dergleichen mocht auch der prediger halb gehandelt werden, das man sich wider die kayserlichen oberkeit irer person halb gentzlich in kein krieg oder widerfechten begeb, dan solchs kan und mag weder vom prediger noch von andern Cristen vor gottes urteyl verantwort werden. Sonder hatt k$^{e\cdot}$ Mt. oder in irem namen der bund ein unwillen und misfallen ab der person yrgendt von wegen der aufrur oder andern ungerechten thatten, so geburt es der oberkeit einer reichstat innen fur sich selbs nit zu halten. Haben aber die bundsstend ein misfallen abe der person, von des Evangeliums wegen und derohalben in zuvertreyben understend, so muß ein oberkeit einer reichstat solchs on gweltigklichs widerfechten leyden, aber doch bekennen, das sie derohalben das evangelium nit verlassen, sonder gleich ein andern, so die warhait und das recht evangelium irem volck getreulich furtrag, beruffen wollen. Dan auch die Cristen zu Damasco, als sie vermerckten, wie die Juden alle thor verhuttet, und wolten den heilgen Paulum erwurgen, liessen sie in in einem korb uber die maur herauß [Act. 9, V. 25]. Wiewoll nun Paulus das Evangelium inen gepredigt hatte, yedoch waren sie an die person Pauli nit gebunden, liessen in faren und hinziehen, bekantten nicht dest weniger, das sie Cristen weren und dem evangelio anhennig. Aber des briefs halben, so neulich von gmeinem bundsstenden von wegen der rottlinsfurer, auffwigler und außgeloffne und entweychte ordensleut E. E. W. zugeschriben ist worden [1]), ist es leichtlich zu verantworten, nemlich das man sag, man hab das lests ain brief also verstanden, das es sich lende auff den ersten puncten. Dan der erst punct lautet auff des gmeinen bunds feindt und sunderlich diejenig, so die gwerbenden leudt nidergeworffen, hingefurt und geschetzt, auch des bunds außgetrettenen entlauffnen rottlinfurer und auffwigler, der ander auff all auß-

[1]) Gemeint ist das Ausschreiben vom 5. Juli 1527 „beschließlich under vil langen worten die in jüngstvergangen gepewrischen uffrurn aussgetreten entlauffen redlinfierer und uffwigler, deßgleichen auch all außgeloffen und entwichen ordensleutt belangen mit begar, gegen solichen schedlichen personen, wa die stett die erfaren, oder inen die angezaigt werden, irem verdienen nach vermüg der voraußgegangen bündtischen mandaten zu handlen und zu gefaren wie sich gepürte“ (Klüpfel: Urkunden z. Gesch. des schwäb. Bundes, S. 310).

gelauffne und entwichene ordensleut, pfaffen, munch und nonnen, so mit bosen unerbarn thatten umbgehen. Und diser letst punct lendet sich auff den ersten, das man ja dise außgelauffne ordensleudt straff oder vertreib, so mit unerbarn thatten umbgehen, rodtlinfurer unnd auffwigler sein. Dan wo es solt gmeinlich auf all außgelauffne (wie man sie nent) munch, pfaff unnd nonnen lauten, so were diser bevelch des bunds stracks wider das kayserlich und gmeiner reichstend mandat zu Nurnberg auff dem reichstag außgangen [1]).

Das ist aber in summa der gantz handel einer Cristenlichen oberkeit: in einer reichsstadt geburet es nimer von des evangeliums sachen wegen wider ire hochste oberkait den kayser zu streytten und zu fechten, sonder will man Cristenlich faren, so muß man erstlich gutte erbare und burgerliche mittel furnemen, damit k$^{e.}$ Mt. oder von irt wegen die loblich bundsstend der sach des evangeliumbs bericht und sie nit unverhort verdampt werde; wu das nit helffen will, so will unser her Christus von seins evangeliums wegen kein leiblich fechten, sonder will haben zwey stuck, nemlich bekennen und leyden [2]), dan er spricht [Mt. 10 V. 33]: wer mich verleugnet vor den menschen, des will ich verleugnen vor meinem vatter, unnd so mancher muß geferlichkeit leiden des zeitlichen guts halben unnd sein leben setzen fur ein weltliche oberkeit, warumb solt dan ein Crist so verzagt sein, das er von seins erlosers wegen nit wolt seins unglucks vor der welt gewertig sein, dieweyl doch ye kein her weder auff erden noch im himel ist, der da das begabenn mag, so man von seinetwegen etwas geduldet und leydet, dan unser her Cristus. Aber doch, wan ausserhalb unsere naturliche k$^{e.}$ oberkeit irgents ein andere herschaft, geistlich oder weltlich, sich eins mitt willens und gwalts gegen einer reichstat oder ire einwoner understhen wolt, so gburt es einer oberkeit einer statt, dasselbig nit zu gedulden und leiden, wurdt auch hierzu ampts halben erfordert mit dem underschid, das die oberkeit einer reichstatt gegen dem kayser und kayserlichen gwalt nimer sich zu weer und waffen stell, aber gegen einem eigen furnemen und mutwillen einer andern herschaft, dero man weder globt noch geschworen ist, mag sie irem weltlichen ampt nach mit guttem gwissen handeln.

Das wolten wir E. E. W. auff euwer ansuchen nit verhalten, bittendt E. E. W. woll es gutter meynung von uns auffnemen.

---

[1]) Gemeint ist der Reichstagsabschied von 1524, das Wormser Edikt „soviel wie möglich" durchzuführen. Vgl. Klüpfel a. a. O. 316 die Instruktion der Städte, die ausdrücklich diesen Passus nennt.

[2]) Am Rande: Bekennen vnd Leyden.

13. Form und Regiment zu einer christenlichen Frauen, wes sie sich in ihrem Vatterland under der Papisterey in sachen Gottes Wort, Sakramentdienst belangend mit gutem Gwissen halten mug.

Die Situation, die dieser seelsorgerliche Ratschlag — darum handelt es sich — voraussetzt, ist ganz klar: eine reformatorisch gesinnte Frau befindet sich in katholischer Umgebung in ihrem Vaterland; wie soll sie sich zum katholischen Kultus stellen? Antwort: An Sonn- und Feiertagen, namentlich zur Predigt, in die Kirche gehen. Durch falsche Lehre kann sie nicht verführt werden, denn sie besitzt die Gabe der Prüfung der Geister. Ärgernis erregt sie auch nicht. Die communio sub una soll sie nicht empfangen, vielmehr Gott um Freiheit für die communio sub utraque bitten. Tradition wie Einsetzung Christi verbieten allein die Gestalt des Brotes zu empfangen. Im übrigen soll sich die Frau still und ehrbar halten, Gott nicht versuchen. Wird sie vorgefordert vor die geistliche Obrigkeit, so soll sie sagen: Wenn Luther Christi Lehre und Wort predigt, so wolle sie sich dem anschließen, im anderen Falle sie ablehnen.

Über Datierung und Autorschaft (wohl Brenz) dieses Gutachtens vermag ich nichts zu sagen.

Form und regiment zu einer Christenlichen frauwen, wes sie sich in irem vatterlandt under der papisterey in sachen gottes wort, sacramentdinst belangendt mitt guttem gwissen halten mug.

Erstlich dieweyl das reich gottes weder stett, zeit, essen oder trincken ist Romanis 14 [V. 17], solt ir an feyr- unnd suntagen, furnemlich so man predigt, zu kirchen geen kein scheuhen tragen; es ist auch kein bsorg, das euch falsche leer daselbst villeicht gepredigt verfuren mog; dan ir habt durch gottes gnad und wort ein urteyl und prob uberkomen, allerley leer unnd geister, ob sie auß gott seyen, zu briefen [1. Joh. 4, 1]; dan was nit reucht nach dem glauben in Christum unnd der lieb des nechsten, das ist ungesundt und schedliche leer, ja, was ausserhalb dem geschribnen gottes wort gepredigt wurt, ist unnutz unnd schedlich. Hiezu dint der heilig Paulus [2. Tim. 3, 16 f.] . . .

Es ist auch nit zu besorgen, das ir yemandt durch euwern kirchgang, so frey wie gehort ist, ergern solt. Die starcken werden sich ob ytz auch, da gott fur sey, ir widerruffet, gar nit ergern, der gotlosen solt ir nit achten, die andern,

den es an gottes wort unnd guttem bericht cristenlicher freyheit vor der zeit nit gefelet hatt, wu sie es mutwillig nit verseumbt haben, seindt mehr forchtsam, dan schwach und unbericht. [Beispiel: 4 Reg. 5 Naeman] . . .

Des hailgen sacraments halber acht ich fur das best und sicherst, das ir euch einerley gestalt in der still enthaltent und freyheit beyderley zu gebrauchen von gott durch stetes gebet bittet und gwartet. Ursach ist, das Ciprianus, der heilig marterer, im andern buch am vierdten sendbrieff leret, das man in diser sach von der ordnung Christi nit weychen soll. Zum andern das die ein gestalt kein vollig sacrament ist, wie Guilhelmus in 4. racionalis divinorum offentlich bekent. Zum dritten gebeut Gelasius, so nach der Geburt Christi bey vierhundert und sibenzig jaren ein bapst gewest ist, de condis. 2 ca. Comperimus: Wir erfaren, das etlich, wan sie allein den heilgen leichnam entpfahen, so lassen sie den kelch des heilgen bluts ansthen, welche dieweyl sie mit eim aberglauben umbgehen, so sollen sie eintweder das gantz sacrament entpfahen, oder von gantzem sacrament bleyben; dan weil es ein ainigs sacrament ist, so kan mans nicht one groß gottes schmoch zurteylt nemen. Zum virdten stet die ordenung und einsatzung Christi steiff und stracks: trinckt alle etc. dardurch uns die gestalt des kelchs fleissiger dan des brots zu gebrauchen bevolhen wurdt.

Zum funften kan niemandt mit guttem gwissen des heilgen sacraments anders dan nach gedachter einsatzung Christi gebrauchen; wer aber etwas wider sein gwissen zu thon furnimpt, der sehe zu, was geschriben steet zun Ro. am 14. [1 ff].

Ausserhalb disen sachen ist es am besten, das ir euwers hauß pflegt und huttet wie Paulus die weyber lert Titi 2 unnd euch der leut sonderlich, so euch unbekant und verdechtlich seind, [entschlaget]. Euwern glauben behaltet, dan on not auß furwitz von gotlichem wort romen und reden und im selbs also ein creutz, das er on gefar het entgen mogen, auffladen, ist gwißlich got versuchen und kan nimermer wolgeratten. Zum letsten wurdt der sathan nit feyern oder schlaffen, sonder ferner grosser ursach zu euch suchen; darumb so schickt euch alzeit zum creutz und elend, uff das, wen euch gott der herr ruffen und sagen wurt wie Abraham Gen. 12 [folgt Citat von V. 1] . . . das ir zugericht und fertig seyt. Dan also lert Christus Luce am 12 [folgt Citat von V. 3, 5].

Item, so ir fur euwer obern und geistlichen kompt und gefordert werd und von euch, wie ir horen werdt, begert wurdt, so wollent, doch bessers radts unverzigen, antworten:

Erstlich, wan Luther Christus' ler und wort predigt und schribt, wie dan auch sein feind selbs bekennen, das er nit an allen orten ungerecht sey, sonder an vill orten wol geschriben hab, so will ich und soll gar nit verschweren oder verlaugnen, sonder als Christum selber annemen. Zum andern, solt er aber on gottes wort ich will gschweigen dawider etwas gelert haben, so will ich solchs seine aigin ler weder kennen noch annemen und ob ich sie angenomen hett ernstlich verschweren etc.

14. Historia Josaphat descripta . . . per J*oannem* B*rentium* enucleata.

Ein Stück Brenzscher Schrifterklärung, vielleicht als Vorstudie zu einem seiner Bibelkommentare oder als Predigt aufgezeichnet. Eine genaue Datierung wird schwerlich zu geben sein. Der strenge Inspirationsglaube — kein Buchstabe der Heiligen Schrift ist unfruchtbar geschrieben — hebt sich heraus, nicht minder das reformatorische Standpunktnehmen.

Historia Josophat descripta 3 Reg. 22 et 2 Chro. 17, 18, 19 et 20 per Jo. B. enucleata.

[In der Einleitung gibt Br. eine Geschichte des Königtums in Israel von David bis Josaphat, nach der Bibel. Da dieser von Matthaeus [cp. 1 V. 8] „vnder den altvettern vnsers HERN Jesu Christi gezelt" . . . so „wurdt sein historj einem cristenlichen gotzforchtigen fursten für ein vorbild eins gotlichen regiments nit unbillich furgehalten." [Folgt die Geschichte Josaphats nach den oben gen. Bibelstellen, von Br. mit Erläuterungen begleitet. Daraus:]

so geschicht es doch auß sonderlicher ursach, das der konig Juda müeter in der gschrift erzelt werden; dan zur selben zeit hetten die kunig auß erlaubnus gotlicher freyheit und privileigien will eeweyber . . .

Was nutzt aber solchs einem Cristen zu lesen und zu wissen? Es scheint woll, als solt nit vill nutz darhinder stecken, yedoch dieweyl kein Creatur, sie seye wie schlecht sie woll, von gott on nutz erschaffen ist, so muß freylich auch kein buchstab in der heiligen gschrift unfruchtbar geschriben sein . . .

Wie kompts aber, das dem konig Josaphat fur ein lob wurdt außgeschriben, das er seinen vettern und eltern nach hatt gefolgt, so hör ich woll, das es lobwurdig ist und recht sey, den eltern und altvettern im glauben nachzufolgen?

Antwort: Etwa ist es recht unnd wollgethon, etwa unrecht unnd ubel gethon; dan so die eltern ein rechten glauben gehabt haben, warumb solt es ungotlich sein, den eltern im selben nachzufolgen? . . . Also ist es gottlich, dem rechten glauben der eltern nachzufolgen und ungotlich, von demselben abfallen und ein unrechten annemen. Herwiderumb so die eltern ein unrechten glauben gehabt haben, so ist es unrecht, im selben inen nachzufolgen, aber recht und wolgethon, den unrechten glauben zu verlassen und ein rechten anzunemen . . .

[Folgt im weiteren eine Auseinandersetzung, was Baal bedeute: er sei Gott aller Heiden „im Syrier land gewesen, dasselbe wie Jupiter, welches zu teutsch heist ein helffender vatter“ [1])] . . . So muß dises von got gewichen sein, wan man von seinem wort, gesatz, gebot und verbot weicht und ein frembden gott annemen, wan man frembd form, weyß und ordnung der gotzdinst ausserhalb des rechten, waren gots wort annimpt, stift und außricht . . .

15. Autores ceremoniarum quarundam in ecclesia.

Diese Zusammenstellung ist offenbar tendenziös erfolgt: es galt, den römischen Ritus in seinen Ursprüngen auf die einzelnen Päpste zu verteilen und damit seine Minderwertigkeit darzutun. In die kirchenhistorischen Kenntnisse der Reformationszeit liefert die Liste einen interessanten Einblick; sie läßt deutlich erkennen, daß das Grundmotiv für die kirchenhistorischen Studien die Polemik gewesen ist. Als Quellen werden in Betracht kommen das geistliche Recht und vor allem Platinas vitae pontificum Romanorum; möglicherweise schöpft der Verfasser auch aus der mündlichen Tradition. Es ist bei derartigen Notizen unmöglich, eine bestimmte Quelle anzugeben; ich habe darum darauf verzichten zu dürfen geglaubt, jede einzelne Angabe quellenmäßig zu belegen. Ob Brenz der Verfasser ist und wann die Aufzeichnung erfolgte, steht dahin.

Autores ceremoniarum quarundam in ecclesia.

Linus martyr instituit, ne qua mulier nisi capite linteis operto templum ingrederetur [2]).

[1]) also von iuvare und pater abgeleitet!

[2]) Dieses apokryphe Dekret des Linus findet sich zuerst im Liber pontificalis, s. Artikel Linus in Catholic Encyclopedia, dann auch bei Platina.

Anacletus martyr sub Traiano instituit, ut episcopus a tribus ordinaretur episcopis, sacerdos tantum ab uno, cui subesset.

Alexander martyr sub Adriano impedientes legatum sacris interdicit. Item ne clericus ullus ad secularis iudicii tribunal evocetur utque semel tantum die sacrificetur iussit et aquam in sacrificio vino admisceri ad notandum Christi cum fideli coniunctionem. Aquam postremo lustrabilem in templis instituit.

Xystus martyr sub Adriano instituit in sacrificio cani Sanctus. Nam Petri tempore oracione tantum dominica sacrificabant, alia alii addiderunt, Celestinus introitum, Gregorius *κυριελεισον*, Telesphorus Gloria in excelsis; Gelasius collaciones, Hieronimus epistolam et evangelium, Alleluia Hrabanus [1]), Symbolum in concilio Niceno, mortuorum commemoracionem Pelagius, Leo 3 osculum pacis, Innocencius Agnus dei.

Telesphorus sub Adriano martyr quadragesimam instituit, utque natali dominico ter sacrificaretur, media nocte, quando natus, in aurora, quando a pastoribus cognitus, hora tercia, qua ceteris illuxit; in sacrificio quoque ut gloria caneretur.

Hyginus martyr sub Adriano pio instituit, ut baptismo seu confirmacioni unus saltem, quem compatrem vocant, interesset, et ne materia templorum in prophanas [!] usus verteretur.

Pius Aquileiensis martyr sub Antonio pio notavit sacrilegi nomine qui fundos aut homines attingeret religioni dicatos. Virgines quoque sacrari ante annum 25 ac extra diem Epiphanię prohibuit. Die item dominico pasca celebrari iussit.

Anicetus martyr sub Antonio pio instituit, ne clerici barbam aut comam nutriant.

Soter, Campanus, martyr sub Marco Antonio, instituit, ut nuptię palam et in celebritate fierent benedicerenturque, preterea, ne sacerdos nisi coram saltem duobus sacrificaret.

Eleutherius martyr sub Marco Antonio iussit contra Severianos, ne quis Christianus aliquem cibum, quo vescerentur homines, abhominaretur.

Victor sub Commodo martyr eos, qui ob acceptam iniuriam aut vetus odium reconciliari recusassent, sacris interdixit. Item ex Eleutherii sentencia instituit pasca die dominico celebrari, videlicet a quarta luna mensis Marcii usque ad 22 eiusdem mensis, cum celebraretur in eadem luna

---

[1]) Platina sagt: Alleluia vero sumptum est ex ecclesia Hierosolymitana. Auf Leo III. führt er die Einführung des Weihrauchs, auf Innozenz das osculum pacis, auf Sergius das Agnus dei zurück.

more hebraico, que res multos et magnos viros in dissensionem provocavit usque ad concilium Nicenum.

Severinus martyr sub Sephero statuit, ut sacrificium sanguinis in vitreo calice non ligneo ut antea fieret [1]. Successores dein ex auro et argento aut stanno tantum voluerunt, utque omnes post pubertatem semel in anno eucharistiam summerent. [!] Innocentius 3. deinde et confessionem addi peccatorum voluit.

Callistus martyr sub Caracalla instituit quatuor temporum ieiunia [2].

Fabianus martyr sub Decio vetuit, ne quis consanguineam usque ad 5. sobolem in matrimonium duceret, utque Christianus omnis ter in anno eucharistiam summeret. [!] Insuper ut quotannis Chrisma instauraretur vetere combusto.

Lucius martyr instituit, ut diaconi duo presbiteri tres semper episcopum committarentur veluti vitę testes.

Felix martyr sub Claudio post Galeum imperatorem instituit templorum consecraciones, quamquam nisi in oleo sacro a presbiteris sacrificaretur.

Caius Dalmata sub Dioclitiano martyr instituit ordinaciones, lectorem, exorcistam, accolitum, diaconum, presbiterum, episcopum; preterea, ut clerus ad iudicium prophanum accersiri non possit.

Milciades martyr sub Maximiano instituit, ne in die dominico aut quinta feria ieiunaretur, quod hos dies pagani quasi sacros colerent.

Silvester instituit, ut Chrysma tantum episcopi consecrarent ac baptisatum confirmarent occasione mortis eciam presbiteri. Constantinum falso baptisasse dicitur [3], cum Hieronimus [4] adseveret eum ab episcopo Nicomediensi Arrianę sectę prope Nicomediam in extremo vite baptisatum.

Iulius sub Constantino primam Niceę Synodum celebravit.

Damasus instituit in fine psalmorum Gloria patri, sub hoc secundum concilium Constantinopoli celebratum contra Macedonium Siricius instituit, ut bigamus ad officium sacerdotis non admitteretur.

Anastasius sub Honorio et Arcadio instituit, ne debiles membris ac manci sacris ascriberentur et ut evangelium in templis stando audiretur.

Innocencius instituit, ut in solemnibus sacrificiis pax populo daretur, ut sabbatis ieiunium celebraretur. Arcadium

[1]) Am Rande: calices.

[2]) Am Rande: 2. ieiunia 4^{or} temporum.

[3]) Diese Tradition von der Taufe Konstantins durch Silvester findet sich Decr. Grat. dict. 96. Can. Constantinus.

[4]) Kommentar zu Sacharja III, 14.

principem sacris interdixit, quod Johannem Chrisostomum expelli e Constantinopoli permisisset.

Sosimus sub Hono*rio* et Arca*dio* instituit, ut cęreus Sabbatho sancto benediceretur.

Bonifacius sub Honorio instituit, ne minor annis XXX presbiter ordinaretur.

Celestinus mandavit, ut omnes sacerdotes nossent sacros canones. Hoc tempore tercia synodus apud Ephesum celebrata est, ibi Nestorius damnatus est. Leo sub Marciano imperatore concilium quartum Chalcidonense celebravit.

Gelasius sub Theodericho imp*eratore* instituit, ut clericorum ordinaciones quatuor in anno tantum fierent dieque Sabbathi hymnos plurimos, qui in templo canerentur, ad visitacionem Ambrosii edidit.

Symmachus sub Theode*richo* constituit, ne quis clericus cum muliere nisi sanguine iuncta habitaret.

Felix 4 sub Iustiniano im*peratore* instituit, ut morientes ungerentur.

Vigilius Iustiniano imp*eratore* quintam sinodum Constantinopoli celebravit.

Pelagius Iustiniano imp*eratore* instituit, ut clerici 7 horas canonicas quottidie celebrarent, quamquam quadragesime tempore hora nona posset presbiter sacrificare.

Gregorius supplicaciones, quibus nunc utuntur in templis modumque chori et psalmodię primus instituit.

Sabinianus Phoca imp*eratore* horas diei sono tintinabulorum distinxit.

Eugenius Constantino 3. imp*eratore* statuit, ut episcopi carcerem haberent ad plectenda clericorum delicta.

Vitellianus eodem Constantino im*peratore* cantum et naula, que organa appellant, instituit in templis [1]).

Leo 2 instituit quottidie baptismum fieri necessitate urgente, preterea pacis osculum in templis.

Gregorius secundus Leone 3. imp*eratore* sacris interdixit ob sublatas imagines de sinodi celebrate sentencia.

Stephanus 3 Pipino imp*eratore* instituit, ut imagines restituerentur contra concilium Constantinopolitanum.

Gregorius 4. Ludovico pio imp*eratore* celebritatem omnium sanctorum instituit.

Sergius Lotario impe*ratore* os porci prius appellatus, unde inicium dedit successoribus nominum mutandorum.

Nicolaus Ludvico 2 imp*eratore* instituit, ne quis concubinam habenti presbitero ac sacrificanti interesset.

---

[1]) Am Rande: Organa.



Gregorius 5 sub Othone [1]) instituit, ut deinceps imperatores Romani a sex germanis viris addito rege Bohemię eligerentur [2]).

16. Gutachten der Wittenberger für den König Franz von Frankreich.

Köstlin-Kawerau: Martin Luther [5] II S. 365 schreiben: „Im Anschluß an das Gutachten, das Melanchthon 1534 dem König von Frankreich ausgestellt hatte, wurden durch unbekannte Hände Sätze in deutscher Sprache in Umlauf gebracht, welche aussagten, was alles Luther, Melanchthon und Bugenhagen hinsichtlich des Papsttums, der kirchlichen Satzungen, der Glaubensrechtfertigung, der Messe usw. zuzulassen bereit seien. Sie waren, wie Melanchthon klagte, verstümmelt und korrumpiert, waren, indem sie den Protest nach der andern Seite hin ganz ungenügend ausdrückten, mindestens dazu gemacht, mißverstanden zu werden.“ Aus dem 1535 erschienenen Drucke dieser Artikel sind die nachstehend mitgeteilten Auszüge genommen; eilig und flüchtig, der Verfasser hat den ihm vorliegenden Text paraphrasiert, nicht immer sinngetreu; Punkt 3 und 4 hat er umgestellt. Seine Vorlage ist E. A. 65, 96—99 abgedruckt.

Ob Brenz der Verfasser ist, wage ich nicht zu entscheiden. Daß die Vorlage als „nutzliches“ Buch bezeichnet ist, obwohl die Artikel von gegnerischer Seite zusammengestellt waren, spricht nicht gegen Brenz; denn mit ihnen war ein Brief Luthers abgedruckt, der eine Erläuterung gab, so daß das ganze doch „nutzlich“ erscheinen mußte. 1535 hat der Verfasser seine Aufzeichnungen gemacht.

Der konig von Franckreich hat sein doctores zu doctor Martin Lutther und andern verordnet zu berathschlagen, welches der recht wege zu der seiligkait und ob er uff dem alten oder neuwen wesen verhalten soll. Daruff ist seiner Mt. nachvolgende antwort geben:

---

[1]) Diese Tradition, daß unter Kaiser Otto die sieben Kurfürsten eingesetzt seien, findet sich auch anderweitig. Vgl. E. Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker (1897) S. 354 Anm. 2.

[2]) Am Rande: Electores.

Von dem bepstlichen regiment.

Marthin Luther sampt dem Philippo Melanchton und Pomerano, auch andern predigern zu Wittemberg bekent, das do soll ein geistlich oberkeit oder furstenthom sein. In denselben soll der Romisch bischoff der furnempst sein und under dem sollen nachmals die andern bischoff und pfarher und priester sein, das sey von notten, dan solch stend gehoren zu der hailsamen leer Christi, dieselbigen zu erhalten. Man muß auch haben, die da predigen und das, die hailgen sacrament darraichen. Si lassen auch zu, das sie mugen pfronden von kungen und fursten haben, sover sey es nun nit zu uberflus und anderer leuth nachtaylen mißbrauchen.

Von menschlichen satzungen die mittelmessigen ding betreffend.

In menschlichen satzungen die mittelmessigen ding betreffend will Marthin Lutther sampt seinem anhang, dieweyl die kirch müoß breüch haben, die alten breuch halten, vil mer dan neüwe anfangen, dan durch die weyß komen die andern volcker einbrünstiglich auch zu der ler Christi, sover doch dieselbigen satzungen nit wider die evangelisch warhayt streytten.

Von der Gerechtmachung.

Unser gerechtmachung hangt an der erbarbmdt [!] gottes durch Christum, unsern lieben hern, unnd ja auch an dem glauben in in. Aber nit an unsern wercken. Yedoch aber soll man leren das volck, das sie iren glauben zieren mit den gutten wercken und mit iren früchten lautbar machen gegen yederman, das der hailig gaist in inen wane, also das alle herligkeit gott dem brunnen und geber zugange.

Von der Beicht.

Man muß die beicht in der kirchen fur nottig haben und erhalten von wegen der absolucion, dardurch die gwißne der menschen getrost wirdt, ja auch von wegen der underrichtung und leer der unwissenden; man soll aber die gwißne der menschen nit beschweren mit der forchtsamen erzelung aller sund, dieweyl das dem menschen unmüglich.

Von der Meß.

Si sagen, ir mes hab ein cleinen underschaid von der alten, die alt meß sey auch bei inen abthon von wegen des geytz und jarmarcks, so daraus gemacht sein. Sie sagen auch, die meß sey ein danckopfer, wie es die alten genent haben. Das sie aber fur lebendig und todten mug gehalten

werden (wie biß hieher glaublich geschehen) auß dem volbrachten werck, das leugnen sie und begern den artickel in der zukunftigen versamlung zu leuthern, das ia auch der Romisch bischoff, der darnach weltlich recht in seinem gwalt hab, die weyß diß sacraments zu entpfahen, uffzusetzen und abzuthon hie zwischen dem concilij den brauch des sacraments under beyderley gstalt an allen orten gestatte, damit yederman frey das sacrament in der gestalt (bis zu dem kunftigen concilij) mugen entpfahen.

Von der Erentbietung der hailgen.

Die feyertag der hailgen, so vor den zeiten Hieronimi, Ambrosij, Nazazenj diser lerer in der kirchen gewesen seind, soll man halten. Man soll auch ir werck und streit dem volck allein zu ainer nachvolgung predigen und verkunden, dieselbigen aber sol man mit nichten anruffen, dieweyl man des in der hailgen gschrift kein exempel findet, dieweyl aber gwiß ist, das die hailgen im himel in der gmein fur uns bitten, gleich wie die hailgen, die noch leben in diser welt, und damit nur ir furbit nit auffhor, so mug man ir gedechtnus wol halten, wie dan die kirch biß hieher in irem gebet das gebraucht hatt. Doch das man sehe, das das gebet geleit werd auff gott, sprechendt: Almechtiger, ewiger gott, durch das furbit Sant Johans etc. — und beschlies das durch unsern hern Jesum Christum.

Von der Ehe.

Allen der priester (denen ia keuscheit auß dem menschlichen rechten gebotten, darumb also auch dan in des bischofs gwalt stande die zu verandern) dieweyl so wenig keusch priester werden erfunden, rath ich, das den armen pfarhern die freyhait, nemlich denen, die da gepeinigt werden im hertzen, im heren zu hayren gestat werde; so aber offenbar, das die ehe von dem geistchen stand ist entzogen, darumb das die gutter der kirchen nit wurden darvon gnomen, so seind die bischoff und ander (die da die gutter der kirchen haben) dester reicher on weyber in der keuschait bliben [1].

Wan nun der Romisch bischoff in disen artickeln will inen zufallen, so sprechen sie, sie wollen in den andern artickeln bald und leichtlich mit im ubereinkomen und eins werden.

Dise vorstende artickel seind auß einem nutzlichen buch außgelesen, darauß ich nit macht hett vill oder lang zuschreiben. Eylends uffgezeichnet sindt 1535.

---

[1]) Der Urdruck sagte: so sollen die Bischöfe ... bleiben.

17. Predigt über den ungläubigen Thomas, Joh. 20 und über 1. Joh. 4, V. 1.

Daß es sich bei den nachstehenden Ausführungen um eine Predigt handelt, scheint mir der ganze Tenor kundzutun. Es handelt sich um eine praktische Anwendung aus der Erzählung vom ungläubigen Thomas; dieselbe berührt ein wichtiges staatsrechtliches Problem. Der Übertritt zum Evangelium der Reformation erschwert sich für manche aus kirchenrechtlichen Bedenken: sie fürchten von der Einführung der Reformation die Verletzung von allerlei testamentarischen oder sonstigen Verfügungen zugunsten der betr. Kirchen. Diese Bedenken sollen zerstreut werden. Der Wille der Testatoren, so heißt es, der als solcher heilig ist, wird durch die Abschaffung falscher und die Wiederherstellung wahrer Gottesdienste nicht verletzt, sondern ergänzt. Denn die Testatoren haben die Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge gehabt. An dieser Absicht aber wird nicht gerüttelt, nur die Form wird geändert; sie wird verbessert. Wir sind jetzt in der Erkenntnis der rechten Form der Gottesverehrung weiter fortgeschritten, darum dürfen wir nicht auf der alten Stufe stehen bleiben — gewiß eine geschickte Argumentation, um die Pietät vor der Vergangenheit mit den Forderungen der Gegenwart auszugleichen! Es liegt ihr letztlich zugrunde die Unterscheidung von Religion und religiöser kultischer Betätigung; nur darf man sie nicht modern deuten. Der Verfasser, der dem katholischen Kultus gegenüber so bereitwillig Form und Inhalt unterscheidet, würde das wohl schwerlich seiner eigenen Frömmigkeit gegenüber getan haben. Jene Unterscheidung ist ihm nur willkommenes Mittel zur Beschwichtigung katholischer Ansprüche.

Die zweite Predigt behandelt ein ähnliches Problem — um deswillen sind wohl beide Predigten zusammengestellt —: Wie kann ich den verschiedenen Predigern gegenüber den rechten Maßstab finden? Die einen sagen, der Mensch könne und müsse für seine Sünden durch seine Werke genugtun, die anderen streiten menschlichen Werken jede Verdienstlichkeit ab. Alter oder Jugend der Prediger kann nicht entscheiden, vielmehr die Regel des Wortes Gottes, daß der

Mensch in Sünden geboren und ein Sklave des Satans ist, Christus ihn aber befreit hat.

Ob Brenz der Verfasser ist, steht dahin. Sowohl in seiner Exegesis als auch in seinen Homiliae zum Johannesevangelium handelt er nicht von obigen Problemen.

Testamenta ultimas quas vocant voluntates et fundaciones templorum abolicione facticiorum cultuum non violari, sed pocius iuxta mentem fundatorum ac testatorum compleri, occasione sumpta ex evangelio Johannis 20 de Thome incredulitate.

[. . . Die Geschichte des Thomas zeige uns] quid impediat huius mundi sapientes, ne statim evangelio accedant... Etenim sunt plerique nostra tempestate, quibus vehementer arridet evangelion et verbum dei, sed interim vehementer quoque offenduntur, quod testamenta, ultimę voluntates et fundaciones non infimorum solum hominum, verum eciam sumatum principum et Cęsarum violantur, qui procul dubio piissima opinione et optima intencione non sine consilio doctorum et honestorum virorum cultos illos facticios, de quibus nunc convertitur, fundarunt. Fatentur illi evangelicam veritatem, sed inhumanum et iniustum putant testamenta tanta precipitancia violari . . . [Daher müssen sie belehrt werden:] Et primum quidem hoc apud omnes gentes sanctum et inviolabile observatum est, ut testamenta et ultimarum voluntatum fundaciones semper summa veneracione execute sint... Sed in hac causa hoc dispiciendum est, num, si facticii cultus abolentur et veri ac divini restituuntur, testamentum fundatoris aut ultima voluntas violetur. [Antwort:] . . . ultima voluntas fundatoris abolicione ficticiorum cultuum et restitucione piorum non violatur, sed completur. Nam si Cesar quispiam collegium sacerdotum aut munerum, missarum aut aniversariorum instituit, piam forte opinionem habuit, pium animum, sed malum opus, affectus bonus erat, sed in delectu error comissus est; instituerunt maiores multas cultuum divinorum formas et affectu plerumque id fecerunt glorię dei ac salutis animarum; quis hunc affectum improbaret? . . . sed ad exterum opus progredientes in opus progredientes in delectu errarunt. Proinde si fundaciones et voluntates eorum iuxta affectum, mentem et animum observentur aut corrigantur, etiamsi non usque voci et litere consonum sit, non violantur, sed implentur et in melius restituuntur . . . [Beispiel: Christus hat das testamentum mit Abraham erfüllt.]

Iam quod errarunt illi in delectu et non in affectu, non

ideo damnatos eos pronunciabimus. Quamquam enim eorum vita et condicio plane damnabilis fuit, pios enim nihil effecit. Nonne ignis natura est, ut comburat? Servati tamen sunt tres pueri in fornace Babilonica . . . [Auf den Einwurf: dann könne man ja auch beim Alten bleiben, siquidem nec maiores nostri ob ipsum condemnati sunt.] . . . aliud est ignoranter errare aliud scienter . . .[1])

Quivis spiritus probandus est, num ex deo sit; hoc comprobatur epistola Johan. ca. 4: Non cuivis spiritu credatis.

. . . Ad eundem modum eciam nobis faciendum erit in auditu doctrinarum diversarum. Audimus aliquot concionatores hominem posse et debere pro peccatis suis satisfacere operibus suis electiciis, et qui sic docent partim sunt sapientes, partim insipientes, partim docti, partim indocti, partim boni, partim mali, cui doctrinę alibi plures, alibi pauciores.

Rursus audimus alios predicantes: humana opera nihil mereri et inter hos aliqui sunt sapientes, aliqui insipientes . . . Quid faciendum? Numne reiiciendi sunt utrique, sicut multi solent? . . . Verum docet spiritus seu doctrinas probandas esse et quod bonum est tenendum [1. Thess. 5, 21]. Sed quibus accedam? aut quos reiiciam? Senes non sint reiiciendi, sed audiendi, quia senibus multa est prudencia, sed neque illis ob senectutem accedendum est, quia et senes delirant. Nec iuvenes sunt reiiciendi, quod et iuvenis[2]) sepe oportuna locutus est . . . sed nec ob iuventutem est accedendum, propterea quod iuvenes sepe precipites sunt iudicio . . . Sapientes quoque desipiunt, interim male docent . . . Quid igitur faciendum mihi est?

[Antwort:] . . . Regule quedam ex verbo domini sunt producende, iuxta quas probentur omnes diverse doctrinę. Exempli gracia: In scriptura legitur hominem in peccatis contemptum et natum et mancipium esse Sathane, Christum vero venisse et liberasse eum e captivitate . . . Hinc sumitur talis regula: Quicunque praedicat hominem suis meritis peccata abolere atque pro ipsis satisfacere, is obscurat Christum et est spiritus Antechristi. Ex hac regula iudicare licet inter eos, qui de meritis et de gracia Christi predicant . . . [Folgen andere Beispiele zur Ablehnung des Fegfeuers, der rechten Beurteilung der Geister.]

---

[1]) Am Rande: ff. 2. Legatum et sequenti. Casus si quis legasset ad ludos Apollinis centum aureos, et religio mutaretur, tunc aurei monerent reip. etc.

[2]) Mskr.: iuvenes.

18. Iudicium Philippi Melanthonis de casu matrimoniali des Neunstetters.

Das nachstehende eherechtliche Gutachten Melanchthons ist meines Wissens unbekannt. Der Tatbestand ist dieser: Hans von Neunstet möchte wieder heiraten, sein erstes Weib hat ihn verlassen, ohne ihn darum zu fragen, er hat sie jedoch auch nicht zurückgerufen, ist vielmehr über ihren Weggang ganz froh gewesen. Für Melanchthon ist aber dieser Punkt ein Stein des Anstoßes. Er wünscht unter Berufung auf Christus und Gewissen den Nachweis des Ehebruchs; Hans von Neunstet bringt zwar einen Brief des Weibes vor, aber der ist „dunkel". Ohne jenen Nachweis ist eine neue Ehe nicht erlaubt. Der Landesfürst möge entscheiden, ob der Fall des Ehebruchs vorliegt; im übrigen ist vor Eingehung einer neuen Ehe die christliche Gemeinde zu befragen. Näheres über die Person des Antragstellers — es handelt sich wohl um Neunstat an der Jagst — oder die Zeit des Gutachtens vermag ich nicht anzugeben [1]).

Iudicium Philippi Melanthonis de casu matrimoniali des Neunstetters.

Non sunt nova exempla sine magnis et necessariis causis adprobanda, quia novitas contra receptas leges ledit autoritatem eciam aliarum legum. Quare diligenter querendum est, utrum liceat dem Hansen von Neuenstet dimissa priore uxore aliam ducere.

Christus de divorcio loquens [Mt. 19, 9] non prohibet innocenti coniugi, qui adulteram dimittit, aliam uxorem ducere. Quid enim erat opus excipere causam fornicacionis, si ille eciam mechatur, qui ducit uxorem dimissa adultera.

Nunc Christus manifeste ait: mechatur, excepta causa fornicacionis; ergo non mechatur, si caussa fornicacionis dimissa uxore aliam duxerit. Et in hac sententia est Ambrosius in comentario prioris epistolę ad Corinthios [2]). Et, extat exemplum Fabiole apud Hieronimum [3]) — unde apparet a veteris ecclesie membris has nuptias non alienas. Canones

---

[1]) Während der Korrektur sehe ich, daß H. v. Schubert: Bekenntnisbildung und Religionspolitik usw. (1910) S. 88 eine „Ehesache des Hans v. Neuenstett" erwähnt. Es wird die obige sein, die also danach in das Jahr 1528 fiele.

[2]) Vgl. Migne: patrol. lat. Bd. 17 S. 230 f.

[3]) Vgl. Migne: ib. Bd 22 ep. 77 S. 691.

divorcium paciunt, sed quale divorcium est, si persona innocens adhuc ligata est et periclitatur, si non potest continere.

Secundo: Neque tamen in tali casu nove nuptie permittendi [!] sunt sine iudicio eorum, qui presunt, sed sequenda est regula Christi Mth. 18 [V. 17]: Dic ecclesię primum propter scandalum, quia qui[1]) sine iudicio magistratuum liceret novas nuptias contrahere, ingerentur quottidie causę deserendi coniuges.

Dein opus est iudicio eorum, qui presunt propter conscienciam eius persone, que ducitur in matrimonium ab illo, qui dimisit adulteram; si enim res non esset iudicata, nunquam illa persona, que postea ducitur, certa esset licuisse ipsam duci, si qua sine iudicio nubit et qui adulteram dimisit illa cum sit incerta, utrum vir ius habuerit aliam ducendi, nubit dubitante consciencia. Quare vere mechatur. Quod enim non[2]) est ex fide, peccatum est [Röm. 14, 23]. Sentio igitur non esse permittendum dem Hans von Neunstat, ut ducat aliam uxorem, nisi prius cognita et iudicata prior uxor fuerit declarata adultera. Que autem probaciones adulterii sint legittime, sciunt iurisconsulti, ego hic nondum vidi sufficientes probaciones, eciamsi mihi constaret illas literas a muliere scriptas esse, quas producit der von Neunstat. Cognoscat igitur princeps causam, ubi si Hans von Neunstat legittime probaverit mulierem esse adulteram, et fuerit absolutus. Evangelium non prohibet ei aliam uxorem ducere. Propemodum suspicor den Neunstetter querere eciam aliud argumentum, quod propter discessum seu fugam mulieris liceat aliam ducere. Sed hoc argumentum non valere mihi debet; quia tametsi inconsulto marito discessit, tamen non est a marito requisita aut revocata, imo maritus volens permisit ei, ut discederet. Sola desertio non patrocinatur deserte persone; requiri enim deserta persona legittime debet. Nec patrocinatur dem Neuheuser confessio illa mulieris obscura im vertrag.

Non igitur alia racio tueri den Hansen von Neunstet potest, nisi adulterium mulieris, si tamen re iudicata mulier fuit adultera declarata. Finis.

---

[1]) Lies: si.
[2]) Mskr.: non non.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften.[1])

Allgemeines. An der Hand der fürstlichen Testamente skizziert F. Hartung in lehrreicher Weise den deutschen Territorialstaat des 16. und 17. Jahrh. in DGbll. XIII S. 266—284.

Den Untergang der Hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (1531—1544) schildert R. Häpke in Hans. Geschbll. 1912, 1 S. 85—120, wesentlich nach niederländ. Archivalien.

Biographisches. O. Clemens „Beiträge zur Lutherforschung" — nach alten Briefabschriften — bieten einen bisher unbekannten Brief Luthers an Gabriel Zwilling vom 2. Januar 1526 unbedeut. Inhalts, einen Brief des Nikolaus Hausmann vom 26. August 1532 über die Beisetzung Kf. Johanns von Sachsen und die Anfänge Joh. Friedrichs; einen Brief des Kanzlers Brück an den Kf. von 1536 u. a. über das (unfreundl.) Verhältnis zw. Luther u. Melanchthon; ein Brieffragment von 1541 vom Türkenkrieg, endlich eine angebliche Prophezeiung Luthers über Leipzig und Halle. ZKG. 34, 1 S. 93—102.

Als „Analecta Lutherana" veröffentlicht G. Kawerau in ThStKr. 1913, 1 S. 120—140 aus verschiedenen Sammlungen sechs zwischen 1518 und 1546 fallende Stücke, darunter von L. selbst eine Bescheinigung über Johann Froschs Promotion (1518) und eine bisher unbekannte Vorrede; weiter einen Bericht des bzl.-preuß. Gesandten über eine Verhandlung mit L. (1536), und Briefe aus den Tagen nach Luthers Tode.

. Fünf unbekannte Lutherbriefe (an Wolfg. Stein 10. Sept. und 11. Okt. 1524; an Valentin Forster 31. Dez. 1525; an Wenzel Link 29. Juni 1526 und 29. Dez. 1541; an Gabriel Zwilling 19. März 1539) teilt P. Flemming aus der Rörer-Hs. Bos. q. 24r in Jena mit. Ebendaher gibt er Verbesserungen zu zwei bekannten Lutherbriefen, die auf Drucken beruhen Besonders interessant ist der zweite Brief an Link über Format, Preis, Einband, Absatz usw. der revidierten Bibelausgabe von 1541. ThStKr. 1913, 2 S 288—300.

---

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

L. Cristiani schließt seine Studien über Luthers „propos de table“ (vgl. diese Ztschr. Bd. 9 S. 367) mit einem dritten Artikel ab, der einige Winke für die Edition der „Tischreden“ gibt und in feinsinniger Weise deren historischen Wert — insbesondere für Luther selbst — beleuchtet. RQH. N. S. XLVIII (1912) S. 436—461.

H. Steinlein, „Luthers Doktorat“ (zur 400. Wiederkehr des Tages, 18./19. Oktob. 1912) schildert, mit gelehrtem Rüstzeug umfassend ausgestattet, den Hergang bei der Promotion (unter Abweisung gewisser Vorwürfe, die tendenziöserweise in Verbindung damit wider L. erhoben worden sind), die Bedeutung des Doktorats L.s, besonders für ihn selbst, dem das Doktorat starken Antrieb und festen Halt gibt, während es auf L.s Stellung zur H. Schrift, die schon früher die innigste war, nicht eingewirkt hat, endlich den Wert, den L. in den verschiedenen Perioden seiner Wirksamkeit (höher bis 1521 und dann wieder von Ende der 20 er Jahre bis an seinen Tod) seiner Doktorwürde beigelegt hat. Nkirchl.Z. 23, 10 (Oktob. 1912) S. 757—843; auch als Sonderdruck: Leipzig, Deichert. 87 S. M. 1.50.

Auf ein in Parma befindliches Exemplar eines 1516 gedruckten hebräischen Psalters, in dem die Hand Crucigers und vielleicht auch Luthers erscheint, weist W. Köhler in ThLZ. 1913, 3 Sp. 93f. hin.

Ein lesenswerter Artikel von Imbart de la Tour über Luther (in RDM. année 82, 6. pér. to. XI = 15. Sept. 1912, S. 295 bis 330) zeigt das Bestreben, Luther zu verstehen, kommt jedoch über das Bedauern, daß dieser die Tradition und die alte Hierarchie zerstört habe, nicht hinweg.

In einem Artikel „Grisars Lutherbiographie im Zusammenhang der katholischen Lutherforschung“ zeigt O. Scheel kurz, aber treffend, daß Grisar zwar, an Janssen und Denifle gemessen, einen gewissen Fortschritt darstellt, sich jedoch statt von nüchterner kritischer Methode von seinem katholisch-dogmatischen Instinkt leiten läßt, daß überhaupt seine historische Methode allzu dilettantisch ist, um auch nur einigermaßen brauchbare Ergebnisse zu gewinnen. D.-Evangelisch 1912, Juli, S. 385—394.

Auch nach einer einzelnen Richtung hin erfährt Grisar wieder einmal die gründlichste Abfertigung von Kennerseite, nämlich in Ph. Spittas Aufsatz „Luthers Bedeutung für den Gottesdienst in der Beleuchtung des Jesuiten H. Grisar“; kritische Unzulänglichkeit, Mangel an objektivem Maß, kaum glaubliche Unkenntnis, Leichtfertigkeit, Verschweigen dessen, was zu seiner vorgefaßten Ansicht nicht paßt usw. werden G. in den Abschnitten seines Buches über die Kirchenlieder L.s usw. schlagend nachgewiesen. Monatschr. f. G. u. k. K. 1913, 1 S. 1—6; ein. Schlußartikel soll noch folgen.

Auf katholischer Seite versucht P. Sinthem, „Kritiker und Kritisches zu Grisars Luther“ einige Ergebnisse aus der Kritik zu ziehen, die Grisars Luther bei Protestanten und bei Katholiken gefunden hat; sein eigener Standpunkt ist freilich weniger ein kritischer,

als der einer kaum eingeschränkten Bewunderung Grisars. ZkathTh. 36 S. 550—596.

Auch Grisar selbst ergreift zur Verteidigung seines Buches und seiner Methode das Wort, und zwar in höchst bezeichnender Weise. Er räumt ausdrücklich ein, daß der Glaube an die (unfehlbare römische) Kirche über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu Gericht zu sitzen habe. „Der Glaube," sagt er wörtlich, „ist auch für den Mann der Wissenschaft ein unschätzbares Regulativ, das ihn von seinen Resultaten sich abkehren und zu neuer Untersuchung schreiten heißt, wenn dieselben wegen irgendeines begangenen Fehlers dem Glauben entgegen sind". Daß damit die Wissenschaft, zur Magd der Kirche erniedrigt, aufhört, Wissenschaft zu sein, scheint Grisar nicht zu fühlen. „Prinzipien moderner Lutherforschung", in Stimmen aus Maria-Laach Bd. 83 S. 519—536 (die angez. Stelle S. 530). — Im übrigen entnehmen wir dem Artikel noch, daß Luther kein „inneres Erlebnis" gehabt hat und daß „der Glaube und die [Papst-]kirche im Kampfe Luthers gegen dieselben [so!] hoch über dessen Irrwegen in Ruhe und Sicherheit dasteht" [!]

Th. Wotschke, Hz. Albrecht und die preußischen Chroniken (Altpr. Monatschr. 49, 4 S. 525—532) zeigt auf Grund der Königsberger Archivalien, welchen Anteil der für alles geistige Leben hoch interessierte Fürst an den geschichtlichen Forschungen in Preußen nahm; drei einschlägige Briefe werden abgedruckt.

F. Spitta, „Liebeslieder des Hz. Albrecht von Preußen" sucht bei einer Reihe zeitgenöss. Liebeslieder die Verfasserschaft Albrechts nachzuweisen und die Lieder mit dessen Eheschicksalen in Beziehung zu bringen. Die Lieder verstärken nach Sp. den Gesamteindruck, den von A.s edler, frommer Persönlichkeit die unbefangene Geschichtsforschung stets gehabt hat. Monatschr. f. Gd. u. k. K. 17, 11 S. 321—330; 12 S. 357—368.

Mit dem Reformator Gelderlands, Johannes Anastasius Veluanus, beschäftigt sich eine gelehrte Untersuchung von P. Bockmühl in Monatsh. f. Rhein. KG. 6 Heft 2 S. 33—39; 3, 83—90; 4, 116—126; 5, 181—187. Wenn sich auch im Laufe der Veröffentlichung selbst die Vermutung, von der Verf. ausging, daß Anastasius mit dem 1572 als Inspektor von Alzey gestorbenen Gerardus Versteegh identisch sei, als irrig herausstellt, so behält doch ein guter Teil dessen, was Bockmühl über Anastasius und seine Umwelt beibringt, seinen Wert.

In Altpreuß. Monatschr. 49, 4 S. 593—663 führt S. Meyer den Abdruck der Chronik des Königsberger Stadtschreibers Johann Beler zu Ende (1521—1523). Die eingehende Erzählung, die auch eine Reihe von Dokumenten in sich aufnimmt, ist für die allgemeinen Dinge nicht ohne Ertrag.

Dem Liede Ambr. Blaurers über das Saufen (Bd. 9 S. 367) läßt Ph. Spitta des nämlichen „Lied vom Tanzen", eine scharfe Verurteilung des Tanzes, folgen. Monatschr. f. Gd. u. k. K. 17, 10 S. 307 f.

G. Bossert, „Joh. Brenz, der Reformator Württembergs, und seine Toleranzideen“. II (Bll. f. Württ. KG., N.F. 16 S. 25—47) zeigt, speziell an Brenz' Verhalten gegen das evangelische Sektirertum, mit welcher Gewissenhaftigkeit B. sich bemüht hat, die Freiheit der subjektiven Glaubensüberzeugung mit den Lebensbedingungen des Staats in Einklang zu bringen, wie aber ebenso auch der in der Württemb. Kirche fortlebende tolerante Geist Brenz' den Katholiken zugute kam.

Ein Bild des Jesuiten Petrus Canisius als eines Prototyps des Jesuitismus in seinem gegenreformatorischen Wirken zeichnet auf Grund der Veröffentlichung Braunsbergers Theobald in NkZ. 23, 11 (Nov. 1912) S. 845—883.

Die Lebensnachrichten über den Arzt J. Cornarius aus Zwickau (1500—1558), den Wiederhersteller der Autorität des Hippocrates (dessen Werke er übersetzte), einen Mann, der sich auch sonst in den gelehrten und theologischen Zeithändeln vielfach betätigt hat, stellt O. Clemen mit der ihm eigenen Gründlichkeit großenteils nach seinen Briefen (von denen einige im Anhang mitgeteilt werden), Vorreden und Widmungen in NASG. 33, S. 36—76 zusammen.

Rauscher, „Dürer und die Reformation“, zeigt in kurzem Überblick, wie die Ref. nicht nur auf D.s Leben und Denken, sondern auch auf sein künstlerisches Schaffen eingewirkt hat. Christl. Kunstbl. 55, 2 S. 41—51.

F. W. E. Roth teilt in ZwTh. 54 (N.F. 19), 3 S. 244—255 aus den Mss. der Ulmer Stadtbibliothek eine Reihe von Schreiben mit, die sich auf die Absicht des M. Flacius Illyricus beziehen, Straßburg zu verlassen und in Lindau Zuflucht zu suchen (1570—1572).

In ZHV. Schwab. u. Neuburg 38 (1912) S. 1—82 behandelt F. Roth den „Augsburger Juristen Dr. Hieronymus Fröschel und seine Hauschronik von 1528—1600“. Verf. verfolgt die wechselvollen Schicksale des glaubenseifrigen Augsburgers an der Hand seiner reichhaltigen, sein und der Seinigen Leben treulich begleitenden Hauschronik, die daneben gelegentlich auch weitere Ausblicke in die allgemeinen Zeitverhältnisse (Schmalkald. Krieg, kirchliche Wirren in Ansbach usw.) tun läßt. Die Chronik liegt seit 1907 im Marburger Staatsarchiv.

Ein „Bedenken des Nikolaus Gallus in Regensburg aufs Interim“ druckt G. Kawerau in BBK. 19, 1 S. 39—42 aus e. Gothaer Hs.

K. Schornbaum teilt als Forts. einer früheren Veröffentlichung zum Briefwechsel des Matthias Gunderam fünf Brief an G. (1560 und 1564) nebst einigen verwandten Stücken mit: Bll. f. Württ. KG., N.F. 16 S. 76—83.

Johannes Hollmann von Ahaus, einen Münsterschen Theologen der Wiedertäuferzeit, behandelt F. Jostes, indem er sich gegen die seines Erachtens unberechtigte Kritik wendet, der Kl. Löffler die 1912 erschienene Münstersche Dissertation von H. Grutkamp über Hollmann unterzogen hat; J. tritt besonders für die selbständige Be-

deutung der Schrift H.s „Van waren geistliken levene eyn korte underwysinge“ ein. ZvatGuA. 70, 1 S. 272—291; es folgt eine „Abwehr“ Löfflers (S. 291—299) und nochmals eine Erwiderung Jostes' (S. 299—303).

In Fortsetzung früherer Veröffentlichungen aus den im Besitz des HV. f. Mittelfranken befindlichen Korrespondenzen Georg Kargs veröffentlicht K. Schornbaum in BBK. 19, 3 S. 119—138 zehn Briefe Verschiedener an Karg von 1546—1573 mit instruktiver Einleitung. Ein Schlußartikel soll folgen.

Von Adam Krafft, dem Reformator Hessens, will F. W. Schaefer auf Grund eingehender archivalischer Studien ein Gesamtbild zeichnen, das allerdings nur bis zum Jahre 1530 geführt wird (Forts. zu erwarten?) Archiv Hess. G. u. A. VIII, 1 S. 1—46, 67—110.

Eine Bulle Sixtus' IV., die die erste Ernennung des berüchtigten Heinrich Institoris zum Inquisitor für Oberdeutschland (1479) enthält, veröffentlicht und bespricht nebst einem anderen I. betreffenden Dokument H. Wibel (nach Abschr. im Baseler Staatsarchiv) in MIÖG. 34, 1 S. 121—125.

Beiträge zur Lebensgeschichte des Alexius Krosner, evang. Hofpredigers Georgs von Sachsen, gibt nach Weimarer Archivalien P. Vetter in NASG. 33 S. 332—340.

In ThStKr. 1913, 1 S. 162 bringt O. Ritschl, „Zu Melanchthons Thesen von 1519“ eine Berichtigung oder Ergänzung zu ebendort 1912 S. 520.

O. Schiff, „Th. Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein“, zeigt, daß Münzers revolutionäre Predigt am Oberrhein keine bedeutsamere Wirkung erzielt hat, daß insbesondere die Klettgauer unter Zürichs Einfluß seinen Lockungen widerstanden haben. Er macht weiter wahrscheinlich, daß Ulrich Hugwald, gen. Mutius, in Basel derjenige gewesen sei, der Münzer den Weg nach Grießen im Klettgau, wo er in den letzten Monaten 1524 weilte, gewiesen habe. HZ. 110, 1 S. 67—90.

Die Lebensnachrichten über Albrecht Reiffenstein aus Stolberg, Schüler Melanchthons und des Juristen Wolfg. Hunger, und Herausgeber der von Hunger bearbeiteten Cuspinianischen Kaisergeschichte († 1583), bietet F. Roth in BBK. 19, 3 S. 97—114.

F. Flemming teilt aus Abschriften einer Gothaer Hs. sechs Briefe an G. Rörer und von diesem (1547—1551) mit. Die Korrespondenten sind V. Dietrich, J. Menius, Hier. Besold und Ant. Lauterbach. Literarisches (Drucklegung von Luthers Vorlesung über das 1. Buch Moses), Kirchenpolitisches und Persönliches kommt zur Sprache. BBK. 19, 1 S. 27—37.

Ein gleichzeitiges Verzeichnis der 201 Nrr. umfassenden Bibliothek des Johannes Wachsring aus Torgau, lateinischen Schulmeisters in Neuenstadt i. Württemberg († 1597) teilt Breining aus den dortigen Archivalien übersichtlich mit: Württemb. Vjh. N.F. 21 (1912) 4 S. 317—324.

Landschaftliches. Nach den Untersuchungen von W. Ohr über die Entstehung des Aufstandes vom „armen Konrad" war dies kein „Bundschuh"; er bezweckte nicht die Änderung, sondern die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung in Württemberg, die durch die unheilvolle Entwicklung der Landesverhältnisse verletzt schien. Unter den Ursachen zur Erhebung spielen demgemäß — wenigstens im Bewußtsein der Beteiligten — wirtschaftliche, soziale und religiöse Verhältnisse eine geringere Rolle als die Zerrüttung des Landes, die Mißbräuche in Regierung und Verwaltung, die Rechtsunsicherheit und nicht zuletzt die Erzwingung einer allgemeinen Vermögenssteuer durch den Herzog. Württemb. Vjh. 22, 1 S. 1—50.

In dem Flecklagerbuch der Gemeinde Renningen OA. Leonberg (Württemberg) von 1593 finden sich spezifizierte Angaben darüber, „was der Fleck für einen Schaden gelitten, da die Spanniger von 48 bis 51 daselbst gelegen". Der Schaden beläuft sich im ganzen auf über 10000 Pfund. Mitgeteilt von Gerber in Württemb. Vjh. N.F. 21 (1912) 4 S. 366—367.

„Die Wiedertäuferei im Ortslande zu Franken" betrifft eine Anzahl von Aktenstücken (1527—1528), die G. Berbig (†) aus dem Koburger Archiv mitteilt und bespricht: D. Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. 22, 3 S. 378—403.

Unter der Aufschrift „Über das Kirchenwesen in Nürnberg 1525" veröffentlicht v. Kolde aus dem Thomasarchiv zu Straßburg Schriftstücke, die die Stadt Nürnberg unter dem 28. März 1525 an Straßburg übersandte, das angefragt hatte, wie es in N. in Sachen der christlichen Ordnung gehalten werde. BBK. 19, 2 S. 57—74.

Ebenda 19, 1 S. 1—22 und 2 S. 49—57 behandelt G. Pickel die spätere Geschichte des Barfüßerklosters in Nürnberg, nämlich von Einführung der Observanz (1446) bis zum Beginn der Nürnb. Reformation (1525) und von dieser, die alsbald das Kloster auf den Aussterbeetat setzte, bis zum Aufhören des Klosters, nämlich dem Tode des letzten mönchischen Insassen (1562).

Zur zweiten Nürnberger Kirchenvisitation (1560/1561), über die ein reiches Aktenmaterial — besonders im Nürnb. Kreisarchiv — vorliegt, gibt K. Schornbaum in BBK. 19, 1 S. 22—27 eine Übersicht, wie die Pfarrer im Examen bestanden (meist: „mediocriter").

Aus Jahrg. 6 (1912) der Monatsh. f. Rhein. KG. erwähnen wir: 1, 25—32; 2. 39—50 F. Glaser, Pfarrerverzeichnis der ev. Gemeinde Kirn (bis ins Zeitalter der Ref. zurückgreifend). — 3, 65—78 F. Back, Die Pfarrei Güdenroth 1560—1632. — 3, 79—82 derselbe, Die Pfarrei Sevenich. — 5—6, 129—180 W. Wolf, Gesch. der ev. Gemeinde Büderich (behandelt kritisch die Anfänge der Ref. in B. und die Zeit des ersten angestellten ev. Predigers Cornelius Gerhardi, 1557—1574). — 8, 225—253; 10, 289—314; 11, 321—330; 12, 353—361 H. Fliedner, Zur Gesch. der Vier Täler (Oberamt Bacharach) und des Unteramtes Kaub (von 1577—1620). — 9, 257—276 I. S. van Veen, Z. Gesch. der ref. Gemeinde Emme-

r i c h 1592 (teilt aus dem Arnheimer Staatsarchiv eine Anzahl Dokk. über das Einschreiten der Stadt Emmerich gegen den reformierten Prediger Petrus Sonnius mit). — 9, 277—286 G. Kentenich, D. Unterdrückung der Ref. in Trier zu Ende des 16. Jahrh. (auf Grund der Ratsprotokolle von 1580—1590). — 11, 331—339 H. Schröder, Z. Gesch. der evang. Gemeinde der Stadt Jülich (glaubt zeigen zu können, daß vor 1610 keine Ev. in J. gewesen seien; seine Ergebnisse werden z. T. angefochten von C. Müller Heft 12 S. 367f.). — 11, 340—351 P. Bockmühl, Engelbert Faber (verfolgt die Lebensumstände dieses Alters- und Gesinnungsgenossen des Johannes Anastasius); dazu Nachtrag von W. Rotscheid über Tobias Fabricius, den Sohn des E. Faber (Heft 12 S. 362—365). — 12, 365f. L. von Winterfeld, Ein Empfehlungsschreiben für Stephan Isaak (der Bischof von Arras sucht I. beim Kölner Rat einen Studienaufenthalt in Douai zu erwirken 1564).

Über ein Rechnungsbuch der Kölner Buchdrucker- und Buchhändlerfirma Quentel, das von 1577—1586 reicht und in seiner Zeit einzig dasteht, handelt unter Beigabe eines Verzeichnisses der Drucke und Verlagswerke der Firma aus diesen Jahren O. Zaretzky in Ann.HV.Niederrh. 93 S. 55—102; der Aufsatz bietet einen Beitrag zur Geistesgeschichte Kölns in der Epoche des Kölnischen Krieges.

Beiträge „zur Gesch. der Ref. und Gegenref. in Düsseldorf unter der Herrschaft der jülich-klevischen Herzöge" bietet K. Schumacher, der an der Hand der Akten über die Hofprediger, die Lehrer und Schüler des Gymnasiums, die reformkath. und ev. Pfarrgeistlichkeit, weiter über die gegenreformatorische Geistlichkeit und die Bildung einer heimlichen reformierten Gemeinde handelt, neben der nach dem Siege der Gegenref. am herzogl. Hofe (am Ende der 80er Jahre) noch eine heimliche lutherische Gemeinde in D. sich bildete; auch Wiedertäufer sind dort am Ende des 16. Jahrh. vorhanden. Beitr. z. G. d. Niederrh. Bd. 25 (Jahrb. des Düsseld. GV. 1912) S. 98—138.

A. Dresen schildert aus den Akten den Kampf zwischen der prot. und kath. Partei in Ratingen im Bergischen um die St. Katharinenvikarie daselbst 1566—1567 und 1611—1612; mit Hilfe des Hzs. behaupteten die Katholiken die Pfründe. Ann. HV. Niederrh. 92 S. 47—70.

Kl. Löffler gibt nach dem sehr dürftigen authentischen Material und unter Kritik Hamelmanns einen Überblick über die RG. von Höxter. ZvatGuA. 70, 1 S. 250—271, mit zwei urkundl. Beilagen.

Die „Rache" der aus Mühlhausen i. Th. nach der Eroberung der Stadt i. J. 1525 entwichenen, kompromittierten Bürger, deren Zahl recht beträchtlich war, behandelt R. Jordan in Mühlh. Gbll. 13 S. 43—55. Es handelt sich allerdings meist nur um Drohungen mit Vergeltung und vereinzelte Gewalttaten.

Eine vorreformatorische Schulordnung aus Jena teilt H. Koch in ZfG. Erz. u. Unterr. II, 3 S. 155—163 aus dem Jenaer Stadtarchiv mit. Die Ordnung fällt ganz ins Ende des Mittelalters; sie zeigt die

Schule bereits von der kirchlichen Instanz (der sie seit 1309 untergeben war) tatsächlich unabhängig.

„Einiges über die Vorgänge in Jena zur Zeit der beginnenden Reformation“ teilt — aus Druckwerken — E. Löbe mit; es handelt sich hauptsächlich um die Vorgänge in den Klöstern zu Beginn der Ref., um die Berührung mit der Karlstadtschen Bewegung und die Wirksamkeit des Antonius Musa in Jena. Mitt. V. G. u. A. zu Kahla und Rohda VII S. 207—231.

Einen Überblick über die kirchliche Entwicklung des Vogtlandes, besonders der Ephorie Plauen, im MA. und im Ref.-Zeitalter gibt Goldammer in Mitt. AV. Plauen 23 S. 133—155.

Seiner Untersuchung über die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächs. Landkreisen Meißen-Vogtland und Sachsen (vgl. dse. Zeitschr. Bd. 9 S. 179) läßt A. Hilpert eine Darstellung der Säkularisation des Dominikanerklosters zu Plauen, in der Hauptsache auf Grund der Berichte der Sequestratoren, folgen (Mitt. AV. Plauen 23 S. 1—22); das Kloster war von 1524 bis 1543 in Sequester.

In den Gesch.Bll. f. St. u. L. Magdeburg Jahrg. 47, 1 S. 44ff. setzt M. Riemer seine Verzeichnisse der ev. Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Ref. ab fort (vgl. Bd. 9 S. 179).

In der „Einführung der Reformation im Nonnenkloster Heiligengrabe“ schildert F. Curschmann auf Grund eines reichhaltigen Aktenfaszikels des Berliner Geh. St. A. eine interessante Episode der brandenburgischen RG. Die Ref. ist im gen. Kloster nur nach dem zähesten Widerstande der vom Landesadel unterstützten adeligen Nonnen durchgeführt worden. FBrPrG. XXV, 2 S. 365—416.

Das pommersche „Kloster Belbuck (unweit Treptow a. d. Rega) um die Wende des 16. Jahrhunderts“ schildert eingehend W. Paap auf Grund des Belbucker Gerichtsbuches (im Stettiner St.A.) und anderer Archivalien. Der erste Hauptabschnitt zeigt uns das Kloster mit seinen Pertinentien und Filialklöstern in seiner wirtschaftlichen Lage, seiner Bedeutung für das kirchliche Leben, seinem Verhältnis zum Bistum Kammin. Weiter schildert Vf. das sehr frühe Eindringen der Reformation in das Kloster wie in das Land (wobei Bugenhagen eine Rolle spielt) und die Umwandlung Belbucks mit seinem Besitz in ein herzogliches Amt, dessen Verfassung usw. der dritte Abschnitt beleuchtet. Balt. Studien N.F. 16 (1912) S. 1—73 (auch Greifsw. Dissert.).

Ausserdeutsches. Die Protokolle der Land- und Hofrechte von 1583—1601 des Steiermärk. Landesarchivs würdigt J. Loserth in MIÖG. 34, 1 S. 82—97 als Quellen zur Gesch. der Gegenref.

Derselbe, „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert“ weist an der Hand von Quellen katholischer Provenienz (die im Anhang mitgeteilt werden) die Unhaltbarkeit der Auffassung nach, als habe der steirische Adel die Reformation aus gewinnsüchtigen Zwecken gefördert und Güter der Kirche an sich gerissen. Vielmehr ist es die (katholische) Landesregierung gewesen, die immer wieder das Kirchengut in recht bedeutendem Umfang

zu Zwecken der Landesverteidigung und anderem herangezogen hat, und die Geistlichen haben bis weit in das Zeitalter der Gegenreformation hinein beim protestantischen Adel stets Unterstützung gegen die Anforderungen der Regierung gefunden. Forsch. z. Verf.- und Verw.-Gesch. der Steierm. VIII, 3 (1912), 233 SS.

Ein Schmähgedicht gegen Erzb. Wolf Dietrich von Salzburg („Clage eines erwirdigen capitels des thurmbstifts zu S."), das man 1590 beim Stadtschreiber Dr. Sixtus Hatzler auffand und konfiszierte, wird mit Nachrichten über das Verfahren gegen H. aus dem Regierungsarchiv zu S. von F. M[artin] in Mitt. Ges. f. Salzb. Lk. 52 (1912) S. 65—69 mitgeteilt. Es wird besonders über die Hoffahrt des Prälaten und die drückenden Auflagen geklagt. — Am gleichen Ort (S. 181—241) beginnt I. K. Mayer eine Abhandlung über Wolf Dietrichs Türkenpolitik.

„Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg" stellt J. Loserth eine Reihe von Nachrichten zusammen, die von deren Auftreten im Erzstift von 1527 ab bis gegen Ende des Jahrhunderts Zeugnis geben. Unter den Beilagen ist die Verantwortung des Uhrmachers Veit Grünberger hervorzuheben, der von 1570—1577 gefangen saß. Mitt. Ges. f. Salzb. Lk. 52 (1912) S. 34—60.

R. Thommen, Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland, schildert anschaulich die nächsten Folgen des Übertritts Berns zur Reformation am 7. Februar 1528: die Unruhen im Oberlande, wo die Bauern, freilich mehr aus wirtschaftlichen als aus kirchlichen Gründen, der Neuerung widerstrebten, die Einmischung Unterwaldens, die von Bern erfolgreich abgewiesen wurde, und den Ausgleich zwischen Bern und Unterwalden zum Vorteil des ersteren. Basler ZfGuA. XI, 2 S. 363—394.

Die aus der Ref. hervorgegangene, von Zürich beeinflußte Armenordnung der Stadt Winterthur vom 25. Januar 1525 veröffentlicht aus dem dortigen Stadtarchiv K. Hauser als Beilage zu einer Gesch. des Spitals in W. in Jahrb. f. Schweiz. G. 37 S. 150—154.

Die Zwingliana 1912 Nr. 1 (Bd. II Nr. 15) bieten folgende Beiträge zur Gesch. Zwinglis und der Ref.: W. Wuhrmann stellt die Züricher Teilnehmer an der Berner Disputation vom Jan. 1528 zusammen (S. 451—455). — Derselbe weist sieben Schmählieder auf Zwingli nach, die unter sich eine gewisse Ähnlichkeit haben, vielleicht Strophen eines und desselben Liedes, des „Zwingliliedes" sind (S. 455 bis 457). — H. G. Wirz macht Mitteilungen aus einem Sammelband des Züricher Staatsarchivs mit Beiträgen Bullingers zu Stumpfs „Schweizer-Chronik" (S. 457—463). — W. Köhler teilt zur Gesch. Fridolin Landauers, Predigers in Bremgarten, ein Schreiben des Rates an Zürich vom November 1524 (aus dem Züricher St.A.) mit (S. 464—466). — Ferner handelt G. Finsler abschließend über Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität 1498/99 (S. 466 bis 471; vgl. unten). — „Dokumente der altgläubigen Chorherrenpartei am Züricher Großmünster", d. i. zwei Briefe von 1520 und 1523,

aus dem Züricher St.A., druckt ab und bespricht F. Hegi (S. 472 bis 482). — E. Egli weist auf eine alte Quelle Tschudis, Fridolin Bäldi aus Glarus, Zeitgenossen Zwinglis, hin und bespricht danach Zwinglis Zug mit den Glarnern nach Monza und Marignano 1515 (S. 484—486). — Den Schluß machen zwei Miszellen Eglis (ein neues Zwinglibild und „Zwingliana“ von 1719) und der Bericht des Zwingli-Vereins über 1911 (S. 486—490).

Ferd. Rüeggs konfessionelle Voreingenommenheit bemüht sich immer noch, in Polemik gegen A. Waldburger (vgl. diese Ztschr. 9 S. 181) das Wörtchen „exclusus“, das sich in der Wiener Universitätsmatrikel bei dem Namen des zum ersten Mal immatrikulierten Ulrich Zwingli findet, zum schwerwiegenden sittlichen Makel gegen Z. zu verdichten (ZSchw. KG. 5, 4 S. 241—260). — Woltuend sticht dagegen die nüchterne Kühle ab, mit der G. Finsler zeigt, daß erstens Zweifel bestehen, ob bei der Exclusion alles richtig zuging; zweitens über die schweren oder leichten Ursachen zur Exclusion (auch wenn alles regelmäßig zuging) schlechterdings nichts zu erweisen ist; drittens die bald erfolgte Wiederimmatrikulation Zwinglis immerhin den Schluß nahelegt, daß die Ursache der Exclusion keine sonderlich belastende gewesen sei. Zwingliana 1912 Nr. 1 S. 466—471.

Einen unbek. deutschen Brief Leo Juds — an den katholischen Pfarrer Spörlin in Rappoltsweiler vom 18. Nov. 1537 — veröffentlicht nach dem Original des Oberelsäß. Bezirksarchivs F. Mentz in ZKG. 34, 1 S. 102—105. Jud sucht den Empfänger für das Evangelium zu gewinnen und seinem sittenlosen Leben zu entreißen.

Im Schlußartikel über Zurkinden (vgl. diese Ztschr. 9 S. 181 f.) würdigt Bähler Z. als Vertreter der Toleranz (Servet; Antitrinitatier), bespricht seine religiöse Stellung (biblischer Realismus; Sympathie für Schwenkfeld; Abneigung gegen die lutherische Abendmahlslehre und gegen die Prädestinationslehre Calvins), schildert sein Privatleben und seine Familienverhältnisse. Es folgen aus der Gothaer Bibl. 23 Briefe Z.s an Beza von 1564—1585. Jahrb. f. Schw. G. 37 S. 1*—105*.

Im Bull. der Soc. de l'hist. du prot. franç. 61 (1912), Juli/Augustheft veröffentlicht G. Lavergne aus den Arch. départ. de la Dordogne ein Protokoll, das über die Anfänge der Reformation in Sarlat (1561) Aufschluß gibt (S. 310—322). — Ebendaselbst schildert P. Besson die Greuel, die der spanische Admiral Pedro Menendez 1565 bei Florida gegen die schiffbrüchigen Hugenotten der Expedition Ribaut verübte (S. 364—373). — Im Septb./Oktoberheft gibt N. Weiß nach den bisher unbenutzten Registern der Conciergerie des Palais de Justice nähere Kunde über den hugenottischen Märtyrer Bernard Palissy, der in der Bastille umkam (S. 390—407). — Derselbe teilt ferner ein Dokument mit, wonach der bekannte Theologe Pierre Alexandre aus Brüssel, der 1562 in London starb, verheiratet gewesen ist (S. 421 f.); von dem Arzt Heinrichs IV., Nicolas Dortoman, gibt H. Drouot Kunde (S. 423 f.). — Manches zur lokalen RG. verzeichnet die Zeitschriftenschau im Juli/Augustheft (S. 378—383).

H. Patry bespricht in R.H. 110 S. 291—321 die ersten reformatorischen Regungen in Bordeaux und im Sprengel des Parlaments von Guienne, im besonderen das Auftreten des „katholischen Reformators vor der Reformation" Thomas Illyricus, eines Franziskaners, der von 1512—1516 in Guienne predigte; die Einwirkungen des Auftretens Luthers; endlich den Stand der Reformation in Agen, auf Grund einer dort 1538 veranstalteten Enquête der Inquisition.

In der English HR. 27 (1912) S. 671—681 („German Opinion of the Divorce of Henry VIII") verfolgt P. Smith, wie Heinrich VIII. seit Anfang der 30 er Jahre eine größere Zahl hervorragender Evangelischen in Deutschland über seine Ehesache konsultierte und wie die Befragten sich äußerten. Vf. hält für möglich, daß insbesondere die seiner Auffassung günstige Ansicht Zwinglis und Oecolampads (Nichtigkeit der Ehe mit Witwe des Bruders, Abweisung der Auskunft der Bigamie) Heinrich der reformierten Sache zugänglicher gemacht habe.

Neuerscheinungen.

Quellen. In Lietzmanns „Kleinen Texten f. Vorles. und Übungen" (Bonn, Marcus & Weber 1912) bringt J. Strieder „Authentische Berichte über Luthers letzte Lebensstunden"; sie bieten für des Nämlichen kritische Studie über die Überlieferung von L.s Lebensende (vgl. diese Ztschr. Bd. 9 S. 367) das Beweismaterial (Nr. 99. 42 S. M. 1.20). — „Das Niederdeutsche Neue Testament nach Emsers Übersetzung, Rostock 1530. Eine Auswahl aus den Lemgoer Bruchstücken", herausg. von E. Weißbrodt, bildet Heft 106 (32 S. 0.80 M.). Die Emsersche, von Luther stark beeinflußte Übersetzung des N. T. wurde um 1530 von Rostocker Mönchen ins Plattdeutsche übertragen, diese Ausgabe aber vom Rostocker Rat unterdrückt; nur Bruchstücke sind an verschiedenen Orten, u. a. in Lemgo, zutage gekommen; eine Auswahl aus ihnen bietet der vorliegende Text — In Nr. 109 führt I. Meyer den deutschen Text von Luthers Kleinem Katechismus in seiner geschichtlichen Entwicklung vor, unter Zugrundelegung der erreichbaren ältesten Form und mit Ein- oder Beifügung der Varianten der späteren Drucke (32 S. 0.80 M.).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. II.

Von **G. Bossert.**

(Fortsetzung.)

Unwillkürlich erinnern wir uns, wie die Stifterin der Auferstehungssekte Dorothea Boller in Ötwil, Kanton Zürich, gestorben im Februar 1895 im Alter von 84 Jahren, sich einen überaus reichen Silber- und Goldschatz aus den Mitteln und dem Ertrag der harten Arbeit ihrer Gläubigen beschaffte, wie sie es liebte, sich ihren nie murrenden, nie zweifelnden, geistig ganz im Bann ihrer Meisterin gefangenen Gläubigen zeitweilig mit einer goldenen, mit Diamanten, Smaragd und Saphir besetzten Krone auf dem schneeweißen Haupt und einem Schwert an der Seite auf der obern Terrasse ihres Hauses zu zeigen [1]). Stand hier religiöser Wahn unverkennbar im Dienst der Habsucht und der weiblichen Eitelkeit, so war auch bei Bader die Eitelkeit und die Sucht, sich geltend zu machen und den Schimmer von Glanz und Herrlichkeit um sich zu verbreiten und dabei sich in lächerliche Geschmacklosigkeit zu verlieren, in innigstem Zusammenhang mit seinen Zukunftsgedanken, aber zugleich im schreiendsten Widerspruch mit seiner neugewonnenen religiösen Überzeugung und seinen Reformplänen. Denn das

---

[1]) Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz (Zürich, Orell, Füßli 1908) S. 41. Der ganze Schatz verrät den echten Bauerngeschmack; die Krone ist ein plumpes Machwerk bäuerlicher Phantasie, das Schwert einem alten schweizerischen Soldatensäbel nachgebildet. S. 48, 49.



neue Gottesreich, das Bader verkündigte und aufrichten wollte, sollte ein rein geistiges, innerliches sein und auf alle äußern Veranstaltungen, Gebräuche und Mittel verzichten. Taufe, Beichte, Abendmahl, Altäre, Bilder, Kirche, geistliche Obrigkeit gab es in diesem Reich nicht. An die Stelle der Taufe trat die „Trübsal", die reumütige, demütige, leidensfreudige Stimmung der Seele. Die Beichte war entbehrlich, da Bader nur Versündigungen an andern kannte, die abgebeten werden mußten und der Verzeihung durch den Bruder bedurften. Ein Bekenntnis der innern und verborgenen Sünden, der Sünden vor Gott, bedurfte es bei Bader nicht. Die Messe oder das Abendmahl, das bisher ein Bundeszeichen gewesen sein sollte, wurde durch die innere Verbindung der Gläubigen ersetzt, welche ihre Kraft durch die Gemeinschaft mit Christo erhalte, denn diese sei ein Geheimnis (ein Mysterium, Eph. 5, 32), d. h. ein geheimnisvolles Wunder, das den Menschen stärke, wie bisher nach kirchlicher Lehre der Wein im Abendmahlskelch. An Stelle der Bilder der Maria und der Heiligen treten die Gläubigen, die in ihrem Wesen und Wandel ein Abbild der Heiligen seien. War bisher in der katholischen Kirche der Altar der beherrschende Mittelpunkt, die Stätte der Gegenwart Christi, so sollte jetzt der unsichtbare Christus mit seinem neuen Geist, den Gott nach dritthalb Jahren senden werde, und der das Volk den rechten Verstand lehren werde, im Mittelpunkt stehen. Die Kirche aber werde das von Christi Geist regierte, in der Trübsal der dritthalb Jahre geläuterte Volk sein. Alle geistliche Obrigkeit sollte verschwinden, da ja Christus selbst seine Gemeinde durch seinen Geist regieren werde. Aber auch alle weltliche Obrigkeit, Kaiser, Könige, Fürsten sollten gestürzt werden, um einem ganz neuen Regiment Raum zu machen. Ganz besonders rechnete Bader auf den Untergang des habsburgischen Hauses, des Kaisers Karl V. und des „Ferdinandus".

Ohne Zweifel bezog er den Untergang des Adlers mit den zwei von drei übriggebliebenen Köpfen, der im vierten Buch Esra 11, 34 f. [1]) geweissagt ist, auf den österreichischen

[1]) Gunkel, Der Prophet Esra (IV. Esra). Tübingen, 1900, S. 53.

Doppeladler, wie dies schon Michael Sattler in seinem Sendschreiben an die Gemeinde Gottes in Horb getan hatte [1]). Jenes furchtbare Urteil über den Adler, das der aus dem Wald hervorbrechende Löwe ausspricht:

Du hast die Sanftmütigen beleidigt,
Die Ruhenden und Stillen verletzt,
Du hast lieb gehabt die Lügner
Und hast deren Wohnung, die Frucht brachten, zerbrochen
Und deren Mauern niedergeworfen, die dir keinen Schaden
getan haben [2]),

schien ihm wohl ganz auf die Politik der beiden Brüder zu passen und zugleich seinen Haß gegen das Brüderpaar zu befriedigen. Wir verstehen diese Gefühle eines Mannes, der als früheres Mitglied der Täufergemeinde all die schweren Verfolgungen und zahlreichen Hinrichtungen von Täufern, das erbarmungslose Würgen des Profosen Aichelin und überhaupt die Kämpfe der von der römischen Geistlichkeit [3]) beherrschten Habsburger gegen den Protestantismus innerlich miterlebt hatte. Denn was er nicht selbst mit angesehen hatte, war ihm von Augen- und Ohrenzeugen in Augsburg und vielleicht auch auf seinen Reisen lebendig geschildert worden.

Die Annahme, daß Bader die beiden Häupter des Adlers im elften Kapitel des vierten Esra auf Karl V. und Ferdinand bezog, wird zur Gewißheit durch das Gedicht des Augsburger Meistersängers Martin Schrot „Die Phrophezcey, / Deß vierten Buchs Esdre / Am Ailften Capitel / Von dem Adler vñ seinē vndergang“, das im Jahr 1552 den Untergang des Kaisers verkündigte. Es gab also Volkskreise in Augsburg, in welchen man noch 1552 die Weissagung des elften Kapitels des Propheten Esra kannte und

---

1) „Der kopf ist im ganz zerspalten, ich hoff, sein ganzer leip werd balt nit mer sein. wie geschrieben staht iiij Esdra xj. (Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, Bd. 2, Heft 3, S. 316.)

2) Nach Leo Juds Übersetzung Bl. LI.

3) Die römische Geistlichkeit sah Bader in dem Urteil des Löwen als Lügner charakterisiert.

wie Bader deutete [1]). Möglicherweise war dessen Gattin die Vermittlerin dieser Tradition [2]).

Das Werkzeug zur völligen Umkehrung aller Weltverhältnisse sollte nach Baders Meinung der Türke, d. h. Soliman, sein. Von ihm erwartete er nach dem mißlungenen Angriff auf Wien im Herbst 1529 eine Wiederkehr auf Ostern 1530. Daß die österreichische Monarchie samt des Kaisers Weltreich keinerlei Kraft des Widerstands habe, war Bader nicht zweifelhaft. Ja er erwartete, daß Soliman sich die ganze Welt unterwerfen und alle geistliche und weltliche Obrigkeit beseitigen werde. Damit sollte ihm an seinem Bergungsort vorgearbeitet sein, so daß ihm selbst der Kampf mit der Fürstengewalt erspart bliebe. Aber unter dem türkischen Regiment sollte die Sünde herrschen. Deshalb war ihm schon das Urteil gesprochen und sein Untergang gewiß. Nur dritthalb Jahre sollte des Türken Weltherrschaft währen. Aber diese Jahre sollten eine Zeit der Trübsale, schwerer Kämpfe und entsetzlichen Blutvergießens sein [3]).

Diesen völligen Umsturz der Dinge, „die Veränderung", welche das Schlagwort seiner ganzen Anschauung bildet, wollte Bader der Welt durch seine vier Genossen verkündigen lassen. Zu diesem Zweck wollte er sie in der künftigen Fastenzeit [4]) an „alle vier Orte", d. h. nach allen Himmelsrichtungen und besonders nach Nikolsburg und an die vorzüglichsten Sitze der Wiedertäufer senden, während er in Lautern bleiben und auf ihre Rückkehr und ihre Berichte warten wollte. Er rechnete darauf, daß es seinen vier Boten gelingen werde, die Wiedertäufer für das künftige Gottesreich zu gewinnen und sie von ihrer bisherigen Betonung

---

1) Fr. Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, A. f. Ref.G. 9 (1912) 196.

2) Vgl. den Exkurs am Schluß.

3) Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

4) So in Baders erstem Bekenntnis. Beil. 5. In seinem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel, Beil. 41, ist Ostern als Zeit der Aussendung genannt. Aber wahrscheinlich hat der Gerichtsschreiber die Zeit der Aussenduug mit der der Ankunft der Türken verwechselt.

der Wiedertaufe und deren Wert und Wirkung abzubringen und für sein Reich zu begeistern.

Zugleich aber hoffte er auf die Unterstützung der Juden. Zu dieser Hoffnung hatte ihn wohl der Pfaffe Oswald Leber ermutigt. Dieser hatte ja, wie wir hörten [1]), in Worms Bekanntschaft mit Juden gemacht und namentlich die gespannte Erwartung eines Juden kennen gelernt, der sicher auf das nahe Kommen des Messias bis 1530 rechnete und deshalb nach Jerusalem auswanderte. Lebers Einfluß wird Bader dahin gebracht haben, mit ihm und dem Müller Gastel den „Juden", d. h. den Rabbiner Sießlin (Sießle) in Leipheim aufzusuchen [2]).

Es ist dies jener Mann, welchen Frecht in seinem Brief an Buzer vom 23. September 1543 Dulcius nannte. Sießlin war mit Frecht und Fagius bekannt und beabsichtigte, gegen Luthers Schriften wider die Juden, „Von den Juden und ihren Lügen", „Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi" (beide vom Jahr 1542) und „Von den letzten Worten Davids" (1543), eine Schrift zu verfassen, aber sein Tod hinderte ihn an der Ausführung seiner Absicht [3]).

Wahrscheinlich trafen die drei Männer bei Sießlin auch den Rabbiner von Bühl, bayr. A.-G. Günzburg [4]). So wird man die zwei Aussagen Baders zusammenreimen müssen. Denn in seinem zweiten Bekenntnis sagte er, er sei bei den Juden zu Leipheim und Bühl gewesen, während er auf die

---

[1]) Vgl. S. 142 ff.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 24. Sießlin hatte von der Reichsstadt Ulm, welche 1503 die Juden aus Leipheim vertrieben hatte, später die Erlaubnis bekommen, gegen eine Jahressteuer von 60 fl. (!) und die Verpflichtung zu kleineren Darlehen sich dort wieder niederzulassen, aber ohne Grundbesitz erwerben oder ein zünftiges Gewerbe betreiben zu dürfen. Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere der Reichsstadt Ulm (1896) S. 514, wo das Jahr der Niederlassung nicht angegeben ist. 1537 mußte er das Herrschaftsamt bitten, ihm zur Eintreibung von Forderungen zu verhelfen (S. 522). Über Sießlin, Jon in Günzburg und die Juden in Worms konnten Dr. M. Brann in Breslau und andere jüdische Gelehrte keine Auskunft geben.

[3]) Archiv f. Rf.G. 7. Jahrg. (1910) S. 440, wo Leypheim zu lesen ist.

[4]) Bühl liegt ca. 5 km sw. von Leipheim und 10 km sw. von Günzburg.

„sondern“ Artikel antwortete, er habe mit dem Juden zu Leipheim und noch einem Juden, „an ihm gesessen“, geredet. Sießlin hörte die Mitteilung von der bevorstehenden großen „Veränderung“, von der politischen Umwälzung und der Bildung eines Volkes Gottes mit einer rein innerlichen Religion, die alle spezifisch christliche Art abgestreift hatte, und von der Hoffnung auf die Rückkehr der zehn Stämme Israels, auch die Nachricht von der Geburt eines Messias mit gemessener Ruhe an. Seine Antwort lautete nach Baders Bericht völlig zustimmend. Er sollte sich geäußert haben, Bader solle „fürfahren“, d. h. seine Zukunftspläne ins Werk setzen, es sei der rechte Weg [1]). Freilich war nach der Aussage Gall Vischers, welcher allerdings der Verhandlung der drei Männer mit Sießlin nicht angewohnt hatte, aber sich ihre Berichte gut eingeprägt hatte, Sießlins Zustimmung nur eine bedingte, denn er habe nur gesagt, das sei recht, sie sollen fürfahren, wenn dem also wäre [2]). Diese Aussage hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Baders Bericht läßt sich wohl verstehen. Denn bei ihm war der Wunsch der Vater des Gedankens und der Hoffnung, die in Sießlins Worten mehr fand, als sie sagen wollten.

Eine rein innerliche Religion auf alttestamentlicher Basis, deren Grundlinien die Übersetzung der Propheten durch Denk, Hätzer und Kautz bei Bader schuf, konnte Sießlin ebenso annehmbar finden, wie das heutige Reformjudentum. Die politische Umwälzung, die Bader prophezeite, konnte den Juden nur vorteilhaft erscheinen. Denn ihre Lage war gedrückt. Aber das Prophetentum Baders mit den angeblich bestätigenden Visionen und die Geburt des Messias konnte Sießlin, der ohne Zweifel ein begabter und gelehrter Mann war, unmöglich ohne weiteres anerkennen. Daher sein: „Wenn dem also wäre“.

Bader und seine zwei Genossen kehrten befriedigt nach Lautern zurück. Wie groß seine Hoffnung auf den Anschluß der Juden war, zeigt die Äußerung seiner Frau auf ihrer Flucht nach Baders Verhaftung gegenüber dem Müller von

---

[1]) So Bader in seinem zweiten Bekenntnis, Beil. 16, und in dem auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[2]) Bekenntnis vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.

Westerstetten: Wenn Geld helfen sollte, wollte sie es von den Juden bekommen.

In seiner Ruhelosigkeit machte sich Bader bald wieder mit Leber und dem Müller auf den Weg nach Augsburg, wohl um dort Stimmung für seine Sache zu machen. Unterwegs traf sie der „Jud“ von Günzburg, welcher wohl kein anderer ist als Rabbi Jon [1]). Dieser Mann war offenbar eine lebhaft empfindende Natur. Mit großer Freude hörte er angeblich die Botschaft von der großen Umwälzung, die doch für die unter österreichischer Herrschaft gedrückten und immer wieder ausgepreßten Juden [2]) eine Erleichterung zu verheißen schien, und von einer von allem positiven Christenglauben und aller bisherigen Verfassung und Sitte losgelösten neuen Religion. Leber suchte Jon den erwarteten Einfall der Türken als ein Glück für die Judenschaft hinzustellen. Denn der Türke sei ihr Vetter und Geschlechtsgenosse. Die Türken galten ja als Nachkommen Ismaels, also auch als Nachkommen Abrahams. Allein Jon erwiderte, wenn Soliman auf seinem letzten Zug gegen Wien (1529) nicht die Juden zu Kronweißenburg [3]), d. h. Stuhlweißenburg, heute Szekes Fejervar, hätte ermorden lassen [4]), dann hätten sie ihn für den gehalten, der die „Veränderung“ bringen sollte. Die Stammesverwandtschaft der Juden und Türken bestritt er, aber er hörte gerne, wie Bader ihm auseinandersetzte, daß Altar und Opfer bei den Juden abgetan seien, worin Bader wohl ein Vorbild für seinen zeremonienlosen Gottesdienst sah. Jon hatte auch keinen Widerspruch gegen Baders Verwerfung des Wuchers der Juden, d. h. ihrer Geldwirtschaft, die in Baders Gottesreich nicht paßte, wo alle Zinse, Renten und Gülten wegfielen. Jon konnte sich gewiß nicht verbergen, daß die den Juden durch die Gesetzgebung

---

1) Korrespondenz des Ulrich Arzt, herausgegeben von Wilh. Vogt. Nr. 365.

2) Vgl. Blätter für württb. Kirchengeschichte 1892, 89 ff.

3) Kronweißenburg im Unterschied von Weißenburg im Nordgau (am Sand) und Weißenburg im Elsaß wurde Stuhlweißenburg genannt, weil dort die Könige von Ungarn gekrönt wurden.

4) Über das Schicksal der Juden in Stuhlweißenburg 1529 konnte ich nirgends in den mir zur Verfügung stehenden Quellen etwas finden.

mit dem Verbot des Grundbesitzes aufgezwungene Art ihres Erwerbs ihnen viel Not bereitete und den tiefen Haß des Volkes eintrug. Wie weit ihm Bader von seinen kommunistischen Verfassungsplänen Mitteilung machte, läßt sich nicht feststellen. Aber so viel ist aus den Aussagen Baders zu erkennen, daß Jon Baders Eröffnungen viel freudiger aufnahm als Sießlin. Denn er wollte sich ganz an Bader anschließen und sich zu ihm begeben und für diese Sache sein Leben einsetzen [1]). Ja wenn Sabina Bader nicht übertrieb und dem Müller von Westerstetten nichts vormachte, indem sie von Würzburg statt von Günzburg redete, so wäre in Würzburg (l. Günsburg) die ganze Judenschaft für Bader begeistert gewesen. Die Juden, behauptete Sabina Bader, seien ihrem Gatten nachgelaufen, hätten ihm große Ehre angetan, ihn gestreichelt und ihm erklärt, er wäre der rechte Mann, und wollten gerne noch mehr von ihm hören [2]). Bader aber hielt sich zurück, da er eine Enttäuschung bei Jon befürchtete, wenn er die Wirklichkeit seiner Verhältnisse kennen gelernt hätte, die geringe Zahl seiner Anhänger und den armseligen Bestand seiner Kasse, die ärmliche Wohnung und den geringen Bildungsstand der Leute gesehen hätte. Bader nannte ihm darum seinen Aufenthaltsort nicht und wollte nichts von einer Übersiedlung Jons nach Lautern wissen. Auch hütete er sich, die Juden in seine letzten Ziele und Pläne einzuweihen. Aber er konnte doch einige Hoffnung hegen, die Juden für seine Sache zu gewinnen [3]). Jedenfalls wird er auf ihre materielle Unterstützung gerechnet haben, wie seine Sabina noch nach der Katastrophe in Lautern der Zuversicht war, daß sie leicht von den Juden Geld bekommen könnte, wenn den Gefangenen damit geholfen wäre [4]).

Zu weiteren Verhandlungen mit den Juden, zu einer klaren Feststellung von Abmachungen und zu tatsächlichem Eingreifen der Juden in Baders Sache oder gar zu einer

---

[1]) „Gern von seines Gottes wegen sterben." Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[2]) Aussage des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

[3]) Zweites Bekenntnis Baders und das Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 16 u. 24.

[4]) Aussage des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

geheimen Verschwörung ist es nicht gekommen, ja konnte es gar nicht kommen, da die Verhaftung Baders alle weiteren Schritte unmöglich machte. Es geht viel zu weit, wenn Jörg[1]) bei der Darstellung von Baders Auftreten sagt: Aus dem Dunkel der revolutionären Umtriebe jener Zeit treten hier zum zweiten Male Juden als tiefeingeweiht und beteiligt auf, ja wenn er geradezu von einer Bundesgenossenschaft zwischen Bader und den Juden redet[2]). Diese Behauptung wird in ihrer Haltlosigkeit durch die Aussage Lebers nachgewiesen, der sagt, „er hab mit den Juden kein verstand oder beschaid gehabt“ [3]). Vollends aber unbegründet ist es, wenn Herzog Georg von Sachsen in einem Mandat die Pläne Baders auf Anleitung etlicher Juden zurückführt und dabei auch den nach Jerusalem ausgewanderten Juden in Worms als Rädelsführer hinstellt[4]). Die gemeinsame Wurzel der Hoffnung jenes Juden und Baders, bzw. Oswald Lebers ist nicht eine politische Auffassung, sondern kommt aus religiöser Wurzel, nämlich aus der einseitigen Auffassung der alttestamentlichen Propheten, welche die Wormser Übersetzung veranlaßt hatte. Herzog Georg aber ist zu seiner Auffassung der Dinge durch die Bekenntnisse Baders und seiner Genossen geführt worden, die er wohl aus dem vom Schwäbischen Bund veranlaßten Druck kennen gelernt hatte. König Ferdinand aber hatte eine richtigere Erkenntnis der Dinge, wenn er in seinem Befehl an die württembergische Regierung vom 19. Februar 1530 die Verhaftung etlicher Juden zu Günzburg, Leipheim und Bühl forderte, welche Bader in seinem Vorhaben „gestärkt“ hätten[5]). Er hatte erkannt, daß die Sache nicht von den Juden ausging, aber daß sie Bader ermuntert hatten.

Ebenso unhaltbar wie die Behauptung Jörgs ist die Angabe Senders, Bader und Genossen wollten mit den königlichen Insignien im Württemberger Land zu den aufrührigen Bauern gehen und unter ihnen einen König erwählen und

---

1) Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—26 S. 692.
2) Ebenda S. 693.
3) Bekenntnis Lebers vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.
4) Jörg 693. Seidemann, Thom. Münzer 149.
5) Befehl Ferdinands vom 19. Febr. Beil. 30.

krönen [1]). Was Sender behauptet, ist wohl der Widerhall von Äußerungen der Mitglieder des Schwäbischen Bundestags in Augsburg im Anfang März. Wie wir später sehen werden, beherrschte diese Herren wirklich die bange Sorge, Bader und Genossen möchten es auf einen Aufruhr der Bauern abgesehen haben, der die Mitglieder des Schwäbischen Bundes ebenso unvorbereitet hätte überraschen können, wie im Jahr 1525 der Bauernkrieg in Süddeutschland [2]).

Aber es fehlt am allergeringsten Anhaltspunkt dafür, daß Bader an Erinnerungen von 1525 anknüpfen und die Bauern zur Empörung bringen wollte. Die sehr gut beobachtenden Müllersleute haben niemals etwas von revolutionärem Geist oder derartigen Äußerungen von ihm bemerkt. Bader ist viel zu sehr Stadtkind, als daß er mit den Bauern und deren Lage ein tiefergehendes Mitgefühl gehabt hätte oder davon in seinem Tun bestimmt worden wäre. Allerdings sollten im neuen Gottesstaat alle Renten, Gülten und sonstige Abgaben aufgehoben sein [3]). Aber damit wollte Bader nicht nur Bauern, sondern auch die ärmere Stadtbevölkerung gewinnen. Vollends unhaltbar ist der Gedanke, daß Bader in Württemberg einen Bauernaufruhr anstiften wollte. Er hatte ja zu Württemberg ebensowenig Beziehung wie seine Genossen. Man sieht hier ganz die Angst des Schwäbischen Bundes um die ins Mark hinein brüchige Herrschaft Österreichs in Württemberg und vor dem Herzog Ulrich, der eben damals wieder sein Recht auf sein Stammland kräftig in der Öffentlichkeit geltend machte. Die Wurzel der sozialen Reform, die Bader ankündigte, ist wie bei Johann Mantel, der in Stuttgart das Jubeljahr pries [4]), nicht in einer Anknüpfung an revolutionäre Forderungen, sondern an alttestamentliche Vorbilder und an den vermeintlichen Kommunismus der urchristlichen Gemeinde zu suchen. Der Ausgangspunkt für

---

[1]) Sender S. 251. Historica relatio S. 57: Hi voluere cum his regalibus insigniis Wirtembergiae seditiosos rusticos accedere et regem inter illos eligere et cum his regalibus coronare et inthronizare.

[2]) Vgl. das Ausschreiben des Bundestags vom 9. März 1530. Beil. 40.

[3]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

[4]) Württb. Kirchengeschichte (1893) S. 266.

Bader ist nicht die Politik, sondern die Religion. Er ist nicht in erster Linie sozialer Reformer und Revolutionär, sondern der Prophet, der Gottes Willen zu offenbaren und als König zu verwirklichen hat. Im Gottesreich soll ja nur der Geist Jesu Christi herrschen, aber sein Organ ist Bader, wie Mohammed ein Organ der Offenbarungen Gottes sein wollte. Aber freilich ist der Geist, dem Bader dienen will, im Grund der eigene Geist eines ehrgeizigen, herrschsüchtigen, verblendeten Menschen, der vor dem Umsturz aller bestehenden Ordnungen nicht zurückschreckt, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen.

Schwierig ist die Frage, wie sich Aug. Bader die Verwirklichung der „Veränderung", der Vernichtung aller bisher bestehenden Rechte und Ordnungen aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit dachte. Hat Johann Fabri recht, wenn er in der später zu besprechenden Abhandlung „Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi damnatissimi fructus" [1]) von den Täufern sagt: regem constituerunt, qui ad Turcarum imperatorem profectus magistratibus in Germania bellum faceret. Bader wollte also im Bund mit Soliman seine Veränderung ins Werk setzen, wie Fabri annimmt. Allerdings erwartete er auf Ostern 1530 die Rückkehr Solimans mit seinem Heer und rechnete auf dessen Sieg über die Habsburger und alle Fürsten, aber daß er selbst sich den Türken anschließen und mit ihnen die bestehende Ordnung der Dinge umstürzen wolle, das hat er in keinem seiner Bekenntnisse ausgesprochen. Der Türke ist ihm der „Feind" [2]). Allerdings könnte manche Äußerung dafür sprechen, daß Bader mit den Türken gemeinsame Sache machen wolle. Er wollte ja auch an Ostern an den Orten, wo seine ausgesandten Boten am meisten Glauben und Anhang gefunden, sich in seiner königlichen Herrlichkeit zeigen und die „Veränderung" gleichzeitig mit dem Einfall der Türken beginnen, weil dadurch die Macht der Obrigkeiten lahmgelegt würde. Die Gleichzeitigkeit schließt aber noch kein Bündnis und keine gemeinsame Operation in sich. Er hatte ja Ostern

---

1) Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. S. 184.

2) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

als Termin für sein Auftreten als König auch für den Fall ins Auge gefaßt, daß Soliman ausbliebe[1]). Man könnte aber eine Äußerung Oswald Lebers für die Annahme Fabris geltend machen. Dieser hatte den Rabbiner von Günzburg für Baders Pläne bei einem Einfall der Türken zu gewinnen gesucht, indem er behauptete, der Türke sei ein Verwandter des Judenvolks. Damit konnte er doch wohl nur sagen wollen, die Juden könnten als Stammesverwandte der Türken die Sache Baders und seiner Genossen fördern, wenn sie sich ihm anschließen. So stark diese Äußerung Lebers für die Auffassung Fabris ins Gewicht fällt, die keine andere ist als die der Regierung Ferdinands, so steht sie doch in Widerspruch mit klaren Aussagen Baders und seiner Genossen. In seinem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel, sagt Bader, wenn der Türke so stark wie früher komme, wolle er mit seinem Volk dahin ziehen, wohin ihn Gott beschieden habe. Was er damit meinte, lernen wir aus dem Bekenntnis Lebers verstehen, der den Propheten viel unterrichtet hatte. Er sagte am 29. Januar aus: Gott wolle das auserwählte Volk beim Kommen des Türken erhalten und es an einen andern Ort führen, wo es bleibe, solange der Türke herrsche. Nach Ablauf seiner Zeit (1 oder 2 Jahre, bei Bader $2^1/_2$ Jahre) werde der Türke Kunde von dem Vorhandensein dieses Volks, das ihm nicht untertan sei, erhalten und es austilgen wollen, aber dabei seinen Untergang finden. Also auch Leber leugnet durchaus, daß Bader mit den Seinen zu den Türken ziehen und mit ihnen gemeinsame Sache machen werde. Lebers Aussagen werden durchaus bestätigt durch Gall Vischers Bekenntnis vom 15. Februar, worin er sagt, der Türke werde nach dem Sturz des Kaisers und des „Ferdinandus" erfahren, daß noch ein Volk vorhanden sei, das noch unbezwungen sei, und wider dasselbe streiten. Bestimmter kann man sich aber kaum ausdrücken, als Bader selbst, der in dem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel sagte, der Türke sei der Feind, der an Ostern heranziehen und die ganze Christenheit und alle Obrigkeit zerstören werde. Man könnte sagen: das ist das letzte Bekenntnis

[1]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Beil. 16.

Baders vom c. 10./11. März, wodurch er seine ersten Aussagen zurücknahm, weil er sah, daß die Regierung aus denselben schloß, daß Bader mit Hilfe der Türken den allgemeinen Umsturz beabsichtigt habe. Diese Auffassung aber hatte die Regierung auch den andern Gefangenen vorhalten lassen, worauf diese bestimmt und lebhaft bestritten, daß ein Aufruhr beabsichtigt gewesen sei. Denn, erklärte Leber[1]) am 15. März, wenn der Prophet wirklich solche Absichten gehabt hätte, so hätte er sie ihnen verborgen und sie betrogen, und es wäre eine Gnade von Gott, daß sie in Haft gekommen seien, ehe Baders Plan zur Ausführung gekommen sei. Ebenso bestritt Gall Vischer, als man ihm am 12. März das angebliche Bekenntnis Baders vorhielt, auf das entschiedenste, daß ein Aufruhr beabsichtigt gewesen sei. Der Vogt von Nürtingen nahm daher an, daß Bader seine geheimsten Absichten seinen Genossen nicht mitgeteilt, sondern sich vorbehalten habe, ihnen jederzeit zu eröffnen, was ihm angezeigt erschien.

Von einer irgendwie ausgebreiteten Verschwörung, wie sie das österreichische Regiment befürchtete, sei es mit den Bauern oder den Juden, sei es mit den Türken, ist keine Rede. Leber sagte mit vollem Recht, von ihrem Glauben und ihrer Handlung habe niemand auf Erden, außer sie selbst und ihre Weiber, etwas gewußt[2]). Läßt sich also die Annahme nicht halten, daß Bader klar und bewußt mit Hilfe der Türken oder Juden einen Aufruhr anzustiften oder selbst den Umsturz herbeizuführen beabsichtigte, während er „die Veränderung" zunächst als eine Tat Gottes und seiner Werkzeuge, der Türken, erwartete, so wird man doch zugeben müssen, daß die Regierung und die Mitglieder des Schwäbischen Bundestages im März 1530 weiter sahen als Bader selbst, indem sie erkannten, daß Bader sicher über seinen religiösen Standpunkt hinaus auf die Bahn des politischen Revolutionärs geführt worden wäre, wenn ihm Zeit gelassen worden wäre, weshalb die letzten Maßregeln der Regierung nicht als religiöse Verfolgung, sondern als politische Vorsichtsmaßregeln zu würdigen sind.

---

[1]) Bericht des Vogts Keller vom 12. März. Beil. 42.

[2]) Bekenntnis Lebers vom 29. Jan. Beil. 7.

Für die innere Verfassung des Gottesreiches bildet für Bader die mystische Unterscheidung von dreierlei Leben, dem kreatürlichen, dem mittleren und vollkommenen, die Grundlage. Es sind die drei Stufen der inneren Entwicklung des religiösen Lebens, nämlich die natürliche, bei Paulus die fleischliche, dann die geistliche und endlich die vollkommene Stufe, aus welchen sich drei Klassen von Menschen ergeben. Nicht ganz klar ist, was Bader meint, wenn er im Bekenntnis auf die „sondern" Artikel sagt, jedes dieser drei Leben habe wieder drei Leben in sich und jedes derselben habe seinen besondern Vater, nämlich Abraham, Isaak und Jakob. Der letztere herrsche in der Kreatur, Isaak im Geist, Abraham im vollkommenen Leben. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Theorie, wenn sie überhaupt von dem Schreiber der Artikel richtig wiedergegeben ist, dem Kopf Baders selbst entsprungen sei. Dazu besaß er zu wenig Originalität. Aber woher mag er sie entlehnt haben, und wie ist sie zu verstehen?

Die Kreatur sollte in Oswald Leber ihren Vertreter haben, da er auch der hebräischen Sprache kundig sei. Leber, der einzige einigermaßen Gebildete unter den Genossen, eignete sich zum Vermittler des Verkehrs mit der Außenwelt, zur Ausfertigung der Schriftstücke des künftigen Königs, zum Werben für seine Sache und zur ersten Heranbildung der neugewonnenen Mitglieder des Volkes Gottes. In die heutigen Verhältnisse übertragen, dürfte man ihn mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zugleich mit dem Kanzler und Manager vergleichen.

In der Mitte zwischen der Kreatur und dem vollkommenen Wesen sollte Gastel der Müller seines Amtes walten. Er, der die meisten finanziellen Opfer für Baders Sache gebracht hatte und mit seinem Bildungsstand ohnehin Bader näher stand als der einstige Priester Leber, war der Vertrauteste der Genossen Baders. Er sollte wohl die innern Angelegenheiten des Volkes Gottes besorgen, sollte den Verkehr der durch Leber neu gewonnenen und aus dem Groben herausgearbeiteten Mitglieder mit dem Propheten und König vermitteln, sie geistig emporheben zum Verständnis der Offenbarungen des Propheten und diese ihnen kund tun. Er

sollte also gleichsam den Minister der inneren Angelegenheiten und den Kultusminister machen. Dazu mochte er sich wohl eignen, denn was die Akten von ihm erkennen lassen, zeigt ihn als einen nicht unbegabten Mann.

Das vollkommene Leben sollte in Bader selbst zur Darstellung kommen. „Aller Bericht“ sollte bei ihm gefunden werden [1]). Er, das Vorbild der Vollkommenheit für seine Gläubigen, sollte auch in allen Dingen die letzte Entscheidung für Lehre und Leben haben. Er, der Inbegriff der Vollkommenheit, sollte nach Gottes Befehl von den Gläubigen als König und Prophet anerkannt und geehrt werden. Denn in ihm war Gottes Geist, er galt den Seinen als der zweite Elias, wie der Schneider Hans Koeller am 29. Januar 1530 bekannte.

Freilich befindet sich Bader mit der Behauptung der ihm göttlich verliehenen Königswürde im Widerspruch mit der für seinen in Westerstetten geborenen jüngsten Sohn beanspruchten Würde des Messias und Königs im künftigen Gottesreich, der diese Würde auf alle seine Nachkommen vererben sollte. Bader konnte dann nur der einstweilige Reichsverweser sein, bis sein Sohn erwachsen war. Aber diese vorübergehende Rolle reimte sich schlecht zu dem Anspruch auf göttliche Berufung zum König und Propheten und zum Träger und Vertreter des vollkommenen Lebens und zum unfehlbaren Richter und Lehrer. In Wahrheit stand überall der Vater Bader im Vordergrund. Die Messianität seines Sohnes konnte erst mit des Vaters Tod in ihre Rechte treten. Wer sofort, nachdem er die Mittel durch die Opferwilligkeit seiner Genossen erlangt hatte, sich königliche Insignien und Kleider beschafft und sich wie ein König ehren und bedienen läßt, ist nicht für einen freiwilligen Rücktritt von seiner hohen Stellung veranlagt. Man sieht, wie die Theokratie Baders in sich widerspruchsvoll ist und seine Zukunftsgedanken wenig abgeklärt und durchdacht sind.

Noch auffallender ist, daß neben dem Gedanken einer auf göttliche Offenbarung aufgebauten Theokratie demo-

---

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

kratische Züge, wie sie dem alten Bürger der Reichsstadt Augsburg nahe lagen, sich bemerklich machen, und eine echt demokratische, auf freie Wahl gegründete Monarchie in Baders Gedankenwelt hereinspielt. Wenn nämlich Gottes Volk in den zwei und einem halben Jahre unter Baders Leitung gesammelt und so das Gottesreich konstituiert wäre, dann sollte einer gewählt werden, welcher „das Fleisch zu strafen" hätte oder als König regieren sollte [1]). Er sollte aber nicht aus einer Urwahl hervorgehen. Vielmehr sollte erst für jeden Ort ein Vogt, bei größeren Orten auch zwei erwählt werden. Ihre Aufgabe sollte aber keine andere sein, als „die Veränderung zu verkündigen", d. h. das Programm der theokratischen Revolution dem Volk stets vorzuhalten und es zur Verwirklichung zu bringen. Diese Vögte sollten zusammenkommen, Gott um den rechten Verstand für die Wahl anrufen und dann den König erwählen [2]). In dieser Wahl sollte sich Gottes Berufung vollziehen. Bader konnte sich nicht verhehlen, daß die Wahl auch auf einen andern Mann fallen könnte als auf ihn, so daß seine Ansprüche, die er auf Gottes Offenbarung gründete, hinfällig würden. Deswegen hatte er seinen Genossen öfter gesagt, so Gott der Herr einen andern erwecke, der im Verstand höher und größer sei denn er, dann wolle er ihm gern weichen und ihm die königlichen Insignien überlassen [3]). In Wahrheit war seine Bereitwilligkeit zum Verzicht und zur Unterordnung unter die Stimmen der Vögte als Gottes Stimme nicht sehr groß. Denn am 1. Februar 1530 bekannte er, so er gleich in solcher Wahl abgesetzt worden wäre, so hätte er es geschehen lassen, wenn auch nicht gern [4]).

Der König sollte nach der Zahl der Stämme Israels zwölf Diener haben, wobei Bader das Vorbild Christi und seiner Apostel vorschwebte. Unter ihnen sollten die Gemeindevorsteher, die eben genannten Vögte, stehen.

Ihnen allen sollten keine äußeren Machtmittel zur Betätigung der Regierungsgewalt zu Gebot stehen, denn sie

[1]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.
[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.
[3]) Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.
[4]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

sollten nur mit dem Mund regieren [1]). Ihr Wort und Gebot sollte genügen, um sich Gehorsam zu verschaffen. Bader rechnete auf die völlige Hingabe der durch seine vier Sendboten gewonnenen Gläubigen. Mit wahrer Begeisterung sprach Vischer von der gottseligen Liebe und Einigkeit, die im Reich Christi unter der Leitung Baders und seines Kindes herrschen werden. Jemand zu „gewaltigen", ihrer Sekte zu sein oder (wegen Nichtanschluß) zu töten, sei nicht ihre Meinung gewesen [2]).

In allem solle Gottes Wille, wie ihn der Prophet verkündige, maßgebend sein. Wer unrecht tue, bzw. ungehorsam sei gegen den Willen Gottes, der sollte mit Ausstoßung bestraft werden. Man werde ihn in die Finsternis heißen gehen, das werde solchen Übeltätern bei dem Stand der Erkenntnis, den sie haben, eine solche Strafe sein, daß sie keine weitere Strafe mehr bedürfen [3]). Es will damit wohl gesagt sein, daß die Entziehung des Lichts der Offenbarung für sie die schwerste Strafe sein werde. Die Ausgeschlossenen können aber, wenn sie durch Trübsal gegangen sind, wieder aufgenommen werden [4]).

Allein Bader konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß ohne äußerliche Strafmittel dem Bösen nicht zu wehren sei, und daß wenigstens dem König des künftigen Reichs eine solche Strafgewalt zustehen müsse. Das verriet schon die Anschaffung des Schwertes, denn, bekannte er, das Schwert werde mit Gewalt regieren. Während Christus innerlich regiere, werde er einen verordnen, der das Schwert äußerlich gebrauche [5]). Was er so beim letzten Verhör c. 10./11. März bekannte, hatte er schon am 1. Februar ausgesprochen. Wer sich der Veränderung und Einführung des gemeinsamen Lebens widersetze, den wollten sie mit dem Schwert richten und ausschließen. Allerdings widerspricht diese Aussage völlig der von Gall Vischer, daß niemand zum Beitritt gezwungen oder im Weigerungs-

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.
[2]) Vischers Bekenntnis vom 15. Febr. Beil. 24.
[3]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.
[4]) Ebenda.
[5]) Ebenda.

fall getötet werden sollte. Man könnte auch geltend machen, daß Bader seine Aussage in Stuttgart unter den Händen des „Züchtigers“, also unter Folterqualen gemacht habe [1]), und daß Folterbekenntnisse keinen Anspruch auf Glauben haben, weil der Gefolterte alles zugestand, was der Richter von ihm erpressen wollte. Aber auch das Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel hat Bader sicher auf der Folter gemacht, wie Gall Vischer das seinige. Wir werden wohl annehmen müssen, daß Bader nicht immer konsequent war, und daß er sich die Ausschließung für die Übeltäter unter den Angehörigen seines Reiches milder dachte, als für die seiner Werbung widerstrebenden Geister. Keßler berichtet in den Sabbata [2]), Bader habe vorgegeben, er sei König im „irdischen Jerusalem“, da wolle er regieren und alle „Gottlosen“ durch ein so großes Blutvergießen umbringen, daß die Rosse bis an die Kniee im Blut schwimmen werden. Er berufe sich dabei auf Luc. 21 (40). Diese Nachricht hat in den Bekenntnissen Baders und seiner Genossen keinen Halt. Nie hat Bader Jerusalem als Mittelpunkt seines Reiches gedacht, wie der Wormser Jude. Auch in seinem Bekenntnis vom 1. Februar, wo er den Gebrauch des Schwerts zur Brechung des Widerstandes zugesteht, gibt er kein Recht zu der grausigen Schilderung Keßlers, der unter dem Eindruck der übertreibenden Fama nach den Münsterer Greueln schrieb.

Einkünfte sollten weder der König, noch seine zwölf Diener, noch die Vögte haben. Denn alle Renten, Gülten und sonstige Abgaben sollten aufgehoben sein. Der neue Gottesstaat verfügte also über keine eigenen Geldmittel, welche aus Abgaben der Bürger geflossen wären. Wohl sollten alle Bürger alles gemein haben, wie Bader und seine Genossen in Lautern, aber wie für ein großes Reich diese kommunistische Verfassung eingerichtet werden sollte, darüber hat sich Bader vorderhand keine Gedanken gemacht. Es sollte ihm ja alles geoffenbart werden. Die Gemeindebeamten sollten mit den Gemeindegliedern gemeinsam essen,

---

[1]) Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Febr. 1530. Beil. 18.

[2]) Sabbata S. 339 Z. 30ff.

wobei Bader an Luc. 10, 7 denken mochte. Der König und seine zwölf Diener sollten ihren Unterhalt an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort bekommen, wie der deutsche Herrscher auf seinen Rundreisen durch Deutschland.

Wohl stand der Grundsatz fest, daß die Obern von den Andern ernährt werden sollten, wofür sich Bader auf 1. Kor. 9, 13 berief. Aber der Augsburger Kleinbürger war sich nicht klar, daß ein König und ein ganzer Staat noch andere Bedürfnisse habe als die des bloßen Unterhalts. Auch beobachtete er selbst diese Grundsätze keineswegs. Denn seit der Anerkennung seiner Königswürde durch seine Genossen hatte er in Lautern seinen eigenen Tisch und ließ sich bedienen wie ein weltlicher Fürst.

Der enge, phantastische, mit der Wirklichkeit und ihren Verhältnissen durchaus im Widerspruch stehende Gesichtskreis Baders tritt hier klar zutage. Er verließ sich von Fall zu Fall auf göttliche Eingebung, welche die nötige Weisung geben würde, und erinnerte damit an Mohammed. Während Bader von den Türken einen völligen Umsturz aller bisherigen Verhältnisse und Beseitigung aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit erwartete, hoffte er durch seine vier auszusendenden Genossen eine große Anzahl von Anhängern zu gewinnen. Dabei dachte er vor allem an die Gegend von Leipheim und Günzburg, weil da viele Juden lebten, und an die Sitze der Täufer. An den Ort, der die meisten Anhänger nach dem Bericht seiner vier Sendboten aufwies, wollte er sich von Lautern aus an Ostern begeben und sich dort in seinem königlichen Schmuck als den von Gott bestellten König des künftigen Gottesvolkes offenbaren [1]). Während unter dem türkischen Regiment die Sünde innerlich herrschen werde, wollte er mit seinem neugebildeten Volk an einen Bergungsort ziehen, den ihm Gott anzeigen werde, damit in der Zeit der Trübsal der zwei und einhalb Jahre sein Volk die rechte Taufe empfange und gesichtet und geläutert werde [2]). Diese Art der Geistestaufe werde solche Kraft besitzen, daß alle Kinder der auf diese Weise Getauften

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[2]) Ebenda: in der verenderung furfarn.

fortan getauft seien [1]). Der Lehre von der Erbsünde trat hier die von einer Erbgerechtigkeit gegenüber.

Nach den zwei und einem halben Jahr werde der Türke erfahren, daß noch ein Volk vorhanden sei, das noch unabhängig von ihm sei. Deshalb werde er sich gegen dieses Volk aufmachen, um einen Vertilgungskrieg mit ihm zu beginnen. Bader aber werde mit seinem Volk ihm entgegenziehen, jedoch keine Waffen gebrauchen müssen. Denn Gott werde für sein Volk streiten und die Türken mit Hagel, Donner und Blitz umbringen [2]). Diese Zukunftshoffnung war aus der Erinnerung an alttestamentliche Vorgänge erwachsen, wie 2. Mos. 14, 14; Josua 10, 11; 1. Sam. 7, 10.

Nach diesem Sieg erwartete Bader mit seinen Genossen das tausendjährige Reich voll Frieden und Einigkeit unter der Herrschaft des Geistes Christi. Im Anschluß an Jerem. 31, 4, 5; Hesekiel 28, 26; 36, 9, 35 bekannte Leber von dem Volk des Milleuniums: „Sie werden bauen und pflanzen, und es wird ihnen wohl geraten," während ein anderes Volk teure Zeit und Unfruchtbarkeit erleiden müsse, das möchte gerne sich an Gottes Volk anschließen, aber werde wegen seiner Übertretung, Sünde und Ungerechtigkeit keine Aufnahme finden [3]).

Für Gottes Volk im Millennium erwartete Bader keine vollkommene Sündlosigkeit [4]), aber forderte strenge Zucht, deren Mittel im Ausschluß und der Übergabe an die Finsternis bestehen sollte, indem ihnen das Licht des Geistes entzogen werde, der im Volk Gottes stärker als das Fleisch herrschen und die Sünde überwinden werde. Leber sah den Erfolg der Herrschaft des Geistes darin, daß keine Sünde und Ungerechtigkeit erlitten (geduldet), sondern alles hinausgeworfen werde [5]).

Die Türe ins tausendjährige Reich machte Bader weit auf. Weder Juden noch Türken noch Heiden wollte er ausschließen, denn er wisse nicht, wen Gott berufen wollte.

---

1) Bader mochte hier von 1. Kor. 7, 14 aus Folgerungen ziehen.
2) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.
3) Ebenda.
4) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel (Art. 4). Beil. 41.
5) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

Er berief sich auf Röm. 11, 22ff. Paulus habe geschrieben: Hat er (Gott) des edlen Zweigs nicht verschont und ihn abgeschnitten, noch viel weniger werd er des wilden verschonen. Er wollte damit sagen, Christen könnten aus dem tausendjährigen Reich ausgeschlossen bleiben, weil sie „die Veränderung", d. h. das Programm des Baderschen Regiments, nicht annehmen und an ihre Stelle Juden und Türken kommen, welche Bader und seine Nachkommen als die Gott gefälligen Regenten und seine Regierungsprinzipien anerkennen. Bader konnte so weitherzig sein, da für ihn die kirchliche Glaubenslehre und die kirchliche Frömmigkeit und ihre Ordnungen gegenstandslos waren [1]). Peter Müller von Westerstetten hatte von Bader gehört, kein Mensch in der ganzen Welt sei ein Christ, womit Bader sagen wollte, das kirchliche Christentum entspreche in keiner Weise den Grundsätzen Christi, so wenig als das Täufertum. Dabei aber hatte der Müller bekannt, er habe von Bader und seinen Genossen allein Gott nennen hören, während sie Christus nicht gedenken [2]). Der Mann hatte nicht ganz unrecht. Wohl berief sich Bader auf Christus und stellte dessen Wiederkunft nach dem tausendjährigen Reich in Aussicht. Aber für Bader flossen die Begriffe Gott und Christus ineinander. Für ihn waren Gottes Offenbarungen, die er empfing, die Hauptsache. Christus hatte keine selbständige Bedeutung für ihn, er war als Mittler und Versöhner mit seiner ganzen Heilstätigkeit ausgeschaltet. Seine Messiaswürde war auf Baders jüngsten Sohn oder in Wahrheit auf den Vater Bader übergegangen. Die Gemeinschaft mit Christus im tausendjährigen Reich war im Grund nichts anderes als ein Leben gemäß der göttlichen, an Bader gegebenen Offenbarungen. Die Herrschaft des Geistes Christi bewirkt nichts anderes als ein Leben nach Gottes Willen oder Sittlichkeit, aber keineswegs in eigenartiger christlicher Ausprägung.

Es ist ganz verständlich, daß Bader von seiten der Juden in Leipheim, Bühl und Günzburg keine unbedingte Abweisung erfuhr, als er von einem neuen Messias sagte,

---

[1]) Vgl. S. 210.

[2]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

auf den die Juden auch warten. Damit war ja der von ihnen gehaßte Messias der Christen, Jesus von Nazareth, beseitigt. Ebenso verständlich ist, daß er auf Unterstützung der Juden für seine Pläne hoffte, denn sie mußten erkennen, daß Baders Gottesbegriff mit dem Monotheismus Israels und des Islam nahe verwandt war. Dazu stimmt die gute Beobachtung der Müllerin von Westerstetten, daß Bader mehr auf den Glauben der Juden gehalten habe als auf den christlichen, und daß er und seine Genossen ihre Hoffnung allein auf Gott setzen. Das will im Sinn der gut katholischen Frau nicht nur sagen, Bader, Gastel und ihre Frauen haben ihr den Eindruck gemacht, daß sie nicht auf Menschen sich verlassen, also in festem Gottvertrauen leben, sondern zugleich, daß sie kein Vertrauen auf Christus, Maria und die Heiligen setzen. Sie hatte also wie ihr Mann den Eindruck, daß in diesem Kreis der jüdische Monotheismus und der alttestamentliche Geist herrsche [1].

Wie Bader für das tausendjährige Reich keine vollkommene Sündlosigkeit seiner Mitglieder zu hoffen wagte und auch keine solche forderte, so stellte er auch keine volle Befreiung vom Tod in Aussicht. Denn alle, Gute und Böse, werden sterben, aber nicht mit solchen Schmerzen wie bisher, sondern sie werden sanft entschlafen [2].

Auffallend ist, was Keßler in seinen Sabbata von Baders Lehre berichtet, er halte dafür, die Auferstehung der Toten sei schon geschehen, aber nicht die Verwandlung, und obgleich einer von ihnen sterbe, so ruhe er bis an das letzte Gericht. Dann werden sie dem Herrn entgegengehen [3]. In den Bekenntnissen Baders und seiner Genossen ist nichts von dieser Lehre zu finden, daß die Auferstehung schon geschehen sei und es nur noch der Verwandlung bedürfe. Die Quelle für Keßlers Bericht ist nicht nachzuweisen [3].

Das Ende des tausendjährigen Reiches dachte sich Bader mit seinen Genossen ganz im Anschluß an Offenbarung 20, 7 ff., aber unter Ausschluß der Tätigkeit des Satans, der in ihrem

---

[1]) Bekenntnis der Anna Gandermann vom 30. Jan. 1530. Beil. 14.

[2]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. Beil. 16 u. 24.

[3]) Keßler, Sabbata, ed. Egli 339, 34, 37.

Gedankenkreis keine Stelle fand. Leber bekannte, so die tausend Jahre vergehen, werde Gott ein ander Volk in die Welt kommen lassen, das gottlos lebe[1]), während Bader einfacher sagte, nach den tausend Jahren werde die Sünde wieder herrschen. Dann werde der „clarificierte" Christus kommen und die Welt richten[2]). Hier tritt also Christus wieder selbständig in Tätigkeit, während wir nicht erfahren, wie er sich mit dem derzeitigen Messias aus Baders Geschlecht auseinandersetzt. Es ist sehr beachtenswert, daß im Bewußtsein Baders, wie wir oben sahen, die Erlösertätigkeit Christi ganz zurücktritt, während sein Königsamt als des unsichtbaren Regenten des Reiches Gottes im Geist zwar nominell anerkannt, aber durch die Dynastie Baders ersetzt ist und nur seine Tätigkeit als Weltenrichter zuletzt zum Ausdruck kommt. Wir erkennen klar, wie sehr Bader von mittelalterlichen Vorstellungen beherrscht ist. Denn hier ist Christus im Grund für das fromme Bewußtsein nur noch der gefürchtete Weltenrichter, während seine erlösende, heiligende und in der Kirche königlich waltende Wirksamkeit durch den Priester und Papst ersetzt ist. Wir haben hier ein Stück Tradition das aus Offenbarung 20 herübergenommen ist, ohne in organischem Zusammenhang mit den sonstigen Anschauungen Baders zu stehen.

Freilich ist zu berücksichtigen, was namentlich für die Gesamtbeurteilung der Anschauungen Baders in Rechnung zu nehmen ist, daß wir diese nur aus seinen und seiner Genossen Aussagen kennen, wie sie in den Berichten der württembergischen Beamten enthalten sind, aber von eigenhändig niedergeschriebenen Bekenntnissen der ganzen Gesellschaft nichts besitzen. Sind es also nur durch das Prisma der amtlichen Berichte hindurchgegangene und darum gebrochene Ausstrahlungen des Geistes Baders, so geben sie doch im großen ein übereinstimmendes Gesamtbild.

Eine Rolle in Baders Lehren und Offenbarungen muß das vierte Buch Esra gespielt haben, wenigstens in seinen letzten Kapiteln. Denn dies ist ohne Zweifel das Büchlein,

---

[1]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

mit dem er sich in Westerstetten beschäftigte [1]). Die Akten des Baderprozesses enthalten eine Handschrift mit einer Anzahl Gesichte und Offenbarungen und ihrer Auslegung, welche sich bei näherer Untersuchung als ein Auszug aus dem 11., 12. und 13. Kapitel des vierten Buches Esra in der Übersetzung Leo Juds zu erkennen geben, in dem nur die Orthographie und die dialektischen Sprachformen Juds leise geändert sind [2]). Die Handschrift gibt zunächst den Text [3]) von Kap. 11, V. 34—12, 13ª „verzucken meines gemüts". V. 3ᵇ bis 9 faßt der Text kurz in die Worte zusammen: do sprach der engel zů mir. Dann folgt V. 10 und 11. V. 12—30: „wie du gesehen hast", ist ausgelassen, da diese Verse die Auslegung von solchen Zügen des Gesichts geben, welche in das Manuskript nicht aufgenommen sind. Hierauf folgt der Text von V. 21—35 vom siegreichen Löwen Christus. V. 36—50 sind übergangen. Dann folgt Kap. 13, 1—13ª „bracht sie fur". V. 13ᵇ—21ª „und sprach" sind wieder ausgelassen. Dann fährt V. 21 fort: „Ich will dir die Außlegung des traums sagen", ohne daß angegeben ist, wer redet. Denn die einleitenden Worte fehlen „Do antwurtete er mir vnd sprach". Dann fährt der Text fort: „den man, den du hast gesehen", indem V. 21ᵇ—24 wegblieben und V. 25—47 fortgefahren wird und nach Übergehung von V. 48—50 geschlossen wird mit V. 51—53ª „Deutung des traums". Fragt man sich, was dieses eigenartig zurecht gemachte Stück im Zusammenhang mit Baders Offenbarungen zu bedeuten hat, so wird wohl kaum eine andere Antwort übrig bleiben, als daß Bader es selbst aus Juds Buch ausgezogen oder es sich durch den dazu geeigneten Oswald Leber ausziehen ließ, um es seinen Genossen wiederholt zur Bestätigung seiner eschatologischen Lehren und Verheißungen vorzutragen. Gerade die Art, wie das Stück 12, 12—30 übergangen ist, spricht dafür, daß Bader den Genossen das Gesicht vom Adler, das ihm das wichtigste im ganzen vierten Esrabuch

---

[1]) Vgl. S. 155.

[2]) Eine Beschreibnng der Handschrift gebe ich in der Beilage Nr. 48, wo sie abgedruckt wird.

[3]) Die Verszählung schließt sich an Gunkel, Der Prophet Esra (IV. Esra) Tübingen 1900 an.

war, auf seine Zeit bezog und den Untergang der Habsburger, an den er seine Genossen nach ihren Bekenntnissen glauben lehrte, geweissagt fand, aber auch an diese Katastrophe anschließend den Sieg des Reiches Gottes samt der Rückführung der zehn Stämme Israels erwartete. Ob er die letztere Hoffnung auch den Rabbinern von Leipheim, Bühl und Günzburg mitteilte, ist aus den Bekenntnissen nicht festzustellen, aber es würde verständlich machen, daß die drei Rabbiner gerne Baders Botschaft hörten und nur wünschten, daß sie sich verwirkliche.

Wir erkennen deutlich die verschiedenartigen Einflüsse, welche Baders Geist beschäftigt und ihre deutlich erkennbaren Spuren in seiner Lehre hinterlassen haben. In seiner Stellung zum positiven Christentum, zum Gottesdienst, zu den Sakramenten vollzieht sich die äußerste Konsequenz von Denks Spiritualismus. Von Denks geringer Wertung der Taufe aber ist es nur noch ein Schritt zur Verwerfung der Kindertaufe und auch der Wiedertaufe, wie bei Bünderlin[1]).

Mit der Entwertung der Taufe aber fällt auch das Abendmahl dahin, wie das schon Ökolampad Bünderlin gegenüber erkannte, und an ihre Stelle treten geistige Vorgänge und Zustände. Wenn Seb. Franck in seiner Türkenchronik schreibt: „Weiter seind zu unsern Zeiten drei fürnehmlich Glauben aufgestanden, die großen Anhang haben, als Lutherisch, Zwinglisch und Taufferisch; der viert ist schon auf der Bahn, daß man alle äußerlich Predig, Ceremoni, Sakrament, Bann, Beruf als unnötig will aus dem Weg raumen und glatt ein unsichtbar geistlich Kirchen in Einigkeit des Geist und Glauben versamlet unter allen Völkern und allein durchs ewig unsichtbar Wort von Gott ohn einig äußerlich Mittel regiert will anrichten, als sei die apo-

[1]) Am 30. Jan. 1530 schreibt Ökolampad an Joh. Zwick von Bünderlin: Simulat se catabaptistis adversarium et a rebaptisatione quosdam revocasse ac interim baptismum cum coena tollit. O remedium vulnere nocentius. Jo. Oecolampadii et Huld. Zwinglii epistolarum libri quatuor. (Basel 1536) S. 170.

stolisch Kirch bald nach der Apostel Abgang durch den Gräuel verwüst, gefallen, und seind zumal gefährlich Zeit. Gott helfe uns allen[1])", so scheint er Baders Reformprogramm im Auge gehabt zu haben, das er wohl 1529 bei Baders Aufenthalt in Straßburg kennen gelernt hatte. Das klägliche Ende dieser Reform hatte Franck wohl noch nicht gekannt, als er seine Türkenchronik 1530 erscheinen ließ. Wahrscheinlich ist, daß Seb. Franck und Bader gleichmäßig in Straßburg von Bünderlin beeinflußt wurden, der mit der Verwerfung aller Zeremonien und äußeren religiösen Handlungen am frühesten und energischsten in den Kreisen der Täufer vorging. Wiederum berührt sich Bader mit Franck in seinem Urteil über Heiden und Türken, welchen er das Reich Gottes offen hält, während Franck an Campanus schreibt: Laet dyne broedern wesen die Turcken und Heydenen, in wat Plaetzen der Aerden sy oick leven[2]).

Neben dem Spiritualismus eines Denk und Bünderlin macht sich in Baders Anschauungen der derb realistische, stolze Enthusiasmus eines Münzer und seines Schülers Hut geltend. Die Prophetenrolle beider hat Bader übernommen. Die große Umwälzung der Dinge, welche Münzer für 1524 geweissagt hatte[3]), ist bei Bader der leitende Gedanke seines Zukunftsbildes und seines Programmes. Der Begriff „Veränderung" umfaßt für ihn alles, was zu glauben, zu hoffen und zu tun ist. Die vierthalb Jahre, welche Hut 1527 nach Apokalypse 13, 5; Dan. 12, 11 als Zeit der Buße und Sammlung des Volkes Gottes geweissagt hatte[4]), sind bei Bader auf dritthalb Jahre zusammengeschrumpft, nachdem Huts Termin sich nicht mehr halten ließ. Die Engel bei Hut, welche an die vier Örter der Erde nach Matt. 24, 31, vgl.

---

[1]) Chronica und Beschreibung der Türckey. Nürnberg 1530. K. 3b. Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck. S. 50. Im Herbst 1529 war Franck nach Straßburg übergesiedelt. Prot. R.Enzyklopädie 6³, 143, 47.

[2]) Hegler a. a. O. S. 200, Anm. 202 f.

[3]) R.E. 15³, 561.

[4]) Meyer, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Augsburg. Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1, 239.

Jes. 11, 12 gesandt werden [1]), um die Auserwählten zu sammeln, werden zu Baders vier Genossen.

Die Bestrafung der Obrigkeit und aller Sünder ist Gemeingut Baders, Huts und Münzers, ebenso die Leiden der Zukunft nach Matt. 24, 6, 7 und die Herrlichkeit des tausendjährigen Reichs, welche aber bei Bader auf Grund seines anhaltenden Studiums der Propheten, der Apokalypse und des vierten Buches Esra noch schärfer hervortritt als bei Hut [2]).

Die Messiasidee, welche bei Bader in seinen stolzen Ansprüchen für seinen Sohn und dessen Nachkommen eine große Rolle spielt, indem dieser Sohn, ursprünglich nur das Symbol des Messias—Jesus, ganz Jesum aus dem Gesichtskreis der Genossen verdrängt und dann selbst von dem Vater in den Schatten gedrückt wird, hat Bader wohl in erster Linie aus dem Alten Testament in der Wormser Übersetzung der Propheten übernommen (Jes. 7, 14. 9, 5ff. 11, 1f. usw.). Dann aber wurde sie gesteigert durch den Verkehr mit Oswald Leber, durch welchen er die Messiashoffnungen der Wormser Juden kennen lernte, und durch die Bekanntschaft mit dem vierten Buch Esra in der Übersetzung Leo Juds. Die Ausgestaltung der Messiasidee und die Deutung auf den jüngsten Sohn entspricht dem Ehrgeiz und der derben Sinnlichkeit des Ehepaars Bader, das in Augsburg die Pracht der vornehmen Welt nicht umsonst vor Augen gehabt hatte. Sehr bezeichnend ist die Aussage des Müllers von Westerstetten und seiner Gattin, daß Bader mehr auf der Juden Glauben gehalten habe als auf den christlichen, und seine Frau die jüdischen Messiashoffnungen für voll berechtigt erklärt habe [3]). „Der Juden Schrift“, d. h. das Alte Testament und das vierte Buch Esra, sollte die Grundlage für die Unterweisung des Volkes von der Veränderung bilden [4]).

Die Türken sind infolge des aufsehenerregenden Zuges Solimans vor Wien 1529 noch mehr zum breiten Einschlag im Gewebe der Phantasiebilder Baders geworden, als dies

---

[1]) Meyer in ZSchw. Nr. 1, 239.

[2]) Ebenda.

[3]) Beil. 13. Beil. 14.

[4]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Beil. 16.

früher bei den Schwarmgeistern der Fall war. Doch hatte schon bei Claus Storch ein künftiger Einfall der Türken den Hintergrund seiner Gerichtsweissagungen gebildet [1]). Ebenso hatte Hut seinen Gläubigen für das Frühjahr 1527 das Nahen der Türken angekündigt und sie gemahnt, vor ihrem Morden sich nach Mülhausen oder in die Schweiz oder nach Ungarn zu flüchten [2]). Aber für Bader ist ihr Kommen nahezu die conditio sine qua non seiner Zukunftshoffnung und ihm gleichbedeutend mit dem Sturz der Habsburger und aller geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Eigenartig ist der große Wert, welchen Bader auf die königlichen Insignien legte, wobei ihm wohl alttestamentliche Worte und Gestalten vorschwebten [3]). Fast abergläubisch ist das Vertrauen auf die Werbekraft dieser Insignien bei seinem Erscheinen vor der Schar der von seinen vier Genossen geworbenen Anhänger. Aber wir sehen hier, wie wenig echt, wurzelhaft und kräftig sein spiritualistischer Idealismus und sein biblischer Realismus war, die rasch zum kindischen Puppenspiel und Gaukelwerk herabsanken, das die Geister bezaubern sollte. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die weibliche Eitelkeit der klugen und gewandten Frau Sabina den eitlen Toren, den sein ungeschultes, aber reiches Wissen, seine Bekanntschaft mit der Gedankenwelt der Täufer und die Gewalt seiner „donnernden“ Beredsamkeit mit Stolz erfüllten, in dieser Richtung beeinflußt hatte. Sie wird ihren Ehrgeiz darein gesetzt haben, ihren Gatten die gefährliche Rolle eines Königs spielen zu sehen und selbst als Königin und Mutter des Messias zu glänzen.

Das Zusammenleben der neuen Brüderschaft wurde am 16. Januar 1530 [4]) jäh gestört. Der Müller war mißtrauisch geworden. Er war sehr verwundert, daß Bader allwöchent-

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte 2⁴, 15. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt 1, 402.

[2]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode S. 686, besonders die Aussage des Thomas Spiegel S. 687 Anm.

[3]) Sach. 6, 11. 1. Mose 49, 10.

[4]) Vierzehn Tage vor dem 30. Jan. kam Sabina Bader auf der Flucht wieder in die Mühle zu Westerstetten. Aussage der Anna Gandermann. Also fand die Verhaftung der Genossen am 16. Jan. statt.

lich viel Mehl zum Brotbacken um bares Geld kaufte, und hatte sich gefragt, wohin er denn das Brot alles bringe [1]). Auch hatte er die befremdliche Kunde von wunderbaren Zeichen, die sich in seinem Stadel ereignet haben sollten, und von den eigenartigen Zukunftshoffnungen seiner Gäste erhalten. Er hatte dem Glaser von Westerstetten und dieser wieder dem dortigen Müller erzählt, daß ein Stern vom Himmel auf das in der Westerstetter Mühle geborene Kind herabgekommen sei [2]). Die geheimnisvollen Gäste wurden ihm unheimlich, er fürchtete wohl, von der Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, weil er sie gegen das strenge Verbot der Regierung, Ketzer „zu enthalten, höfen und behausen“ [3]), in sein Haus aufgenommen hatte. In seiner Angst hielt er in einer Nacht Wache und beobachtete, daß viele Leute in den Stadel kamen. Er machte daher seinem Dorfvogt Anzeige von seinen Beobachtungen. Dieser legte ihm Stillschweigen auf, bis er den Regenten in Stuttgart Bericht geschickt und ihre Befehle eingeholt habe [1]). Das geschah nun durch den Obervogt Burkhart von Bernhausen [4]) und den Untervogt Joß Roser (Rosa). Sie erhielten den Befehl, die ganze Gesellschaft zu verhaften. Damit aber mit der nötigen Umsicht in aller Stille vorgegangen würde, sandte die Regierung den geschäftsgewandten Registrator Jakob Ramminger nach Blaubeuren [5]). Zugleich ließ sie, um etwaige Hilfe von auswärts unmöglich zu machen, dreizehn Tage lang durch drei Einspännige streifen [6]). In der Nacht des 15./16. Januar gelang es, die ganze Gesellschaft, fünf Männer, drei Frauen, acht Kinder [7]), zu über-

[1]) Sender S. 251, Historica relatio S. 56.

[2]) Aussage des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. Beil. 13.

[3]) Mandat vom 20. Aug. 1527. Reyscher, Kirchengesetze 1 (8), 20.

[4]) Landschreibereirechnung 1529/30. Staatsarchiv Stuttgart.

[5]) Landschreibereirechnung 1529/30 S. 319. Ramminger erhielt am 20. Jan. 28 fl. 33 kr. Unkosten ersetzt.

[6]) Ebenda. Die drei Einspännigen erhielten am 15. Febr. 13 fl. Reitgeld.

[7]) Sender S. 251 und hist. relatio S. 56 nennt neun Verhaftete, Thoman in der Weißenhorner Chronik (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben ed. Baumann) kennt „etwas umb 12 Personen, darunter 3 Frauen und ein junger Knabe, von welchen eine Frau entkam“. S. 161.

raschen und zu verhaften und die königlichen Insignien mit Ausnahme des goldenen Ringes, des silbernen Bechers, des goldenen Schwertes und des noch vorhandenen Geldes in die Hände zu bekommen. Das Schwert hatte der Obervogt an sich genommen [1]). Ring, Becher und Geld hatte Sabina Bader heimlich zu sich gesteckt [2]). Die Gefangenen wurden zunächst in die Amtsstadt geführt. Der Frau des Propheten aber gelang es durch einen Sprung aus einem Laden, sich der Verhaftung zu entziehen. Sie eilte in die Mühle zu Westerstetten. Dort suchte sie den Müllersleuten ihre Flucht und Trennung von Mann und Kindern als Notsache zu rechtfertigen, indem sie behauptete, einer der Wächter, der angebliche Untervogt Dikt [3]) (Benedikt), habe ihr versprochen, ihrem Mann aus der Haft zu helfen, wenn sie sich seinem bösen Gelüste hingebe. Um dieser schändlichen Zumutung zu entgehen, sei ihr nur die Flucht übrig geblieben, die ihr gelang, während die Bewaffneten nach Abführung der Männer die Frauen und Kinder bewachten.

Am 20. Januar überfiel Sabina plötzlich eine große Angst. Sie fühlte sich in Westerstetten nicht mehr sicher. Der Müller brachte sie nach D e t t i n g e n O.A. Heidenheim, wofür sie ihm einen Goldgulden gab. Sie erhielt aber 7 Batzen (80 Pf.) zurück, indem sich der Müller mit 8 Batzen (92 Pf.) begnügte. In Dettingen führte sie ein Bäcker auf seinem Pferd weiter [4]), indem sie wahrscheinlich den Weg nach Augsburg einschlug. Den Bäcker belohnte sie wohl mit dem Ring, den Bader um 4 fl. 30 kr. bei dem Goldschmied Martin hatte machen lassen [5]). Da die Regierung von der Existenz dieses Ringes nichts erfahren hatte, also

---

[1]) Davon nachher.

[2]) Urgicht des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

[3]) Als Untervogt hatte Sabina Bader den Dikt der Müllerin von Westerstetten bezeichnet. Urgicht der Anna Gandermann vom 30. Jan. 1530. Beil. 14. Aber ein Untervogt dieses Namens läßt sich für Blaubeuren nicht nachweisen. Sollte sie den Dorfvogt oder den Hühnervogt meinen? Erdichtet wird die Person kaum sein.

[4]) Aussage des Müllers und seiner Frau vom 30. Jan. 1530. Beil. 13 u. 14.

[5]) Vgl. das Bekenntuis des Goldschmiedes vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

die Beamten ihn nicht mit den andern königlichen Insignien in die Hände bekommen hatten, muß ihn Sabina Bader gerettet haben. Sie muß ihn aber veräußert haben, ehe der Goldschmied Martin Kunde von der Verhaftung Baders und der Genossen und der Beschlagnahme seiner kostbaren Arbeiten bekommen hatte. Denn am 30. Januar, als er vor den fünf Geheimen in Ulm Zeugnis über seine Erlebnisse mit den zwei geheimnisvollen Kunden und dem ihm zum Kauf angebotenen Ring gab, wußte er noch nichts davon. In Westerstetten aber hatte Sabina den Ring noch nicht abgeben wollen. Denn das hätten der ehrliche Müller und seine Frau sicher nicht verschwiegen. Der Bäcker aber wird Sabina Bader mit seinem Pferde einen weiten Weg fortgebracht haben, so daß er auf eine größere Belohnung Anspruch machen konnte. Daß Sabina es war, die den Ring veräußerte, zeigt sich darin, daß der Bauer, welcher den Ring dem Goldschmied zum Kauf anbot, genau den Preis forderte, welchen er gekostet hatte, und diesen Preis konnte er nur von Sabina Bader erfahren haben, aber nicht von den andern Gefangenen, welchen er sicher abgenommen worden wäre, als sie verhaftet wurden, und dann wäre er auch der Regierung abgeliefert worden.

Wahrscheinlich schon von Westerstetten aus richtete Sabina Bader ein Schreiben an den Obervogt zu Blaubeuren, in welchem sie um ihre Kinder und die der andern Gefangenen bat, um sie zu erziehen, weil ein Kind am besten von seiner Mutter erzogen werde. Zugleich verlangte sie ihre Kuh und ihre Kleider und was die beiden Müller zu Lautern in Händen hätten, auch was ihres Mannes Eigentum gewesen sei. Der undatierte Brief muß jedenfalls geschrieben sein, ehe Sabina Näheres über ihres Mannes Schicksal und die Abführung der Männer von Blaubeuren erfahren hatte. Denn sie nennt Bader noch den Gefangenen zu Blaubeuren. Die große Aufregung, welche sich im Stil des Briefes kund gibt, spricht dafür, daß er bald nach ihrer Ankunft in Westerstetten geschrieben worden ist. Von dort konnte der Brief am ehesten nach Blaubeuren gebracht werden. Von dort aus konnte ihr der Müller ihre Kinder, ihre Kuh und ihre ganze beschlagnahmte Habe aus Lautern und Blaubeuren

holen, wenn der Obervogt sie freigegeben hätte. Der Brief wird also bald nach dem 16. Januar geschrieben sein. Am 20. Januar wird sie im Schrecken über die Kunde, die der Bote von Blaubeuren brachte, daß die Männer abgeführt würden oder schon hinweggebracht seien, aufgebrochen sein. Jedenfalls aber mußte sie den Brief noch geschrieben haben, ehe sie sich zu weit von Blaubeuren entfernt hatte.

Wenn Sabina Bader in ihrem Schreiben zurückverlangt, was die beiden Müller in Händen haben, und daneben, was ihres Mannes Eigentum gewesen sei, so stimmt das nicht zu ihrer Aussage in Westerstetten. Dort hatte sie behauptet, der „Dikt" habe die Kleider, die goldenen Kleinodien und das Schwert in einem Sack gestoßen und durch sein Weib wegbringen lassen. Wirklich hatte die Regierung die Krone, den Dolch, das Szepter und die Kette samt den kostbaren Kleidern zugesandt erhalten. Sie ließ davon eine genaue Abbildung machen und übersandte diese dem König Ferdinand [1]). Von dem Verbleib des Schwertes hatte sie noch keine Kunde, hoffte aber, es bald zur Hand zu bekommen, und versprach, auch davon eine genaue Abbildung in den Maßen des Originals an den König zu senden. Ohne Zweifel ging ein scharfer Befehl nach Blaubeuren, daß das Schwert herbeigeschafft werden müsse. So entschloß sich denn Burkhart von Bernhausen, das Schwert, das er wohl als Andenken an die Episode in Lautern für sich behalten wollte, endlich abzuliefern. Er erhielt aber für dasselbe, wie für seine Unkosten bei der ganzen Affäre am 9. März 21 fl. [2]).

Vom beschlagnahmten Geld erwähnt die Regierung in ihrem Bericht an König Ferdinand nichts, so wenig als vom Ring und vom Becher des Königs und Propheten. Das Gerücht aber wußte bald von ansehnlichen Summen zu erzählen, welche mit den königlichen Insignien in die Hände der Regierung gefallen seien, bis zu 2000 fl. [3]). In Wahrheit

---

[1]) Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Febr. 1530. Beil. 18. Sender S. 251 schätzt die goldene Kette übertreibend auf 300 fl. Wert.

[2]) LSchr. Rechnung 1529/30 S. 320.

[3]) Schreiben der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck vom 4. Febr. 1530. Beil. 19. Auch Thoman S. 151 redet von viel Geld.

war es der schlauen Frau des Propheten gelungen, wie wir sahen, das Geld, das nach den großen Ausgaben für die Geschmeide keine sehr große Summe mehr gewesen sein kann, rechtzeitig mitsamt dem Ring und Becher an sich zu nehmen und es mit auf die Flucht zu nehmen [1]. Man sieht die rasche Besonnenheit der gewandten Frau klar sich bemerklich zu machen. Gegenüber der mit großer Überlegung bewerkstelligten Flucht erscheint ihr Vorbringen von ihrer anfänglichen Bereitwilligkeit, das Los ihres Mannes und ihrer Kinder zu teilen, und von dem Attentat des angeblichen Untervogts Dikt auf ihre Ehre ganz unwahrscheinlich. Im Jahr 1531 erzählte Sabina Bader Capito, sie habe, ehe sie nach Straßburg gegangen sei, einem S. Galler Täufer 16 Goldgulden in Verwahrung gegeben, weil dieser ihr sagte, das Elsaß sei voll Räuber, so daß ihr Geld in Gefahr kommen könnte [2].

[1] Urgicht des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

[2] Vadianische Briefsammlung 5, 17 ff. (Mitt. z. vaterländischen Geschichte XXIX, N. F. 9).

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525).

Von **Otto Winkelmann.**

I.

Als vor nahezu dreißig Jahren Löning und Uhlhorn auf die grundsätzliche Bedeutung der Nürnberger Armenordnung von 1522 aufmerksam machten und zugleich deren evangelischen Ursprung betonten[1]), wurde ihnen von katholischer Seite, insbesondere von G. Ratzinger[2]), lebhaft widersprochen und Franz Ehrle[3]) suchte eingehend darzutun, daß das Nürnberger Dekret weder einen nennenswerten Einfluß der lutherischen Lehre noch irgendwie wichtige, neue Gesichtspunkte in sozialer Hinsicht erkennen lasse. Zwar beharrte demgegenüber Uhlhorn im wesentlichen bei seiner Auffassung[4]), aber weder er noch sonst jemand nahm sich die Mühe, Ehrles Behauptungen im einzelnen genauer nachzuprüfen; auch der Nationalökonom L. Feuchtwanger[5]), der sich zuletzt mit diesen Dingen beschäftigt

---

[1]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1884 S. 4802. Theologische Literaturzeitung 1885 Nr. 6. Beide Aufsätze sind Kritiken von Ratzingers Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Auflage. 1884.

[2]) Historisch-politische Blätter Bd. 95 (1885) S. 413 ff. Der Aufsatz ist mit geringen Änderungen neu abgedruckt bei Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, 1898 S. 595 ff.

[3]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 450—479: die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und von Ypern (1525).

[4]) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit III (1890) S. 55 ff.

[5]) L. Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jahrg. 32 Heft 4 S. 167—204 und Jahrg. 33 Heft 1 S. 191—228.)

hat, stimmt der Auffassung Ehrles ohne Bedenken bei. Ich beabsichtige nun, die Frage demnächst an andrer Stelle ausführlich zu erörtern. Bevor das aber geschieht, scheint es nötig, die stark von einander abweichenden Texte, in denen uns die Nürnberger Ordnung überliefert ist, sorgfältig zu vergleichen und kritisch zu untersuchen; denn nur so läßt sich die Grundlage zu einer sicheren Beurteilung gewinnen. Ehrle hat das zwar auch schon eingesehen, ist aber bei seiner Untersuchung nicht gründlich genug zu Werke gegangen.

Es liegen von der Ordnung vier verschiedene Redaktionen vor, die alle durch den Druck verbreitet worden sind. Ich bezeichne sie im folgenden der Einfachheit halber mit denselben Buchstaben, die Ehrle [1]) verwendet hat; die von ihm nur dem Titel nach gekannte und nicht näher gewürdigte dritte Fassung habe ich, da sie wahrscheinlich in Basel gedruckt ist, mit B bezeichnet. Die Reihenfolge, in der ich die Editionen aufzähle, ist — abweichend von Ehrle — die von mir für richtig gehaltene. Die Titel sind bibliographisch genau wiedergegeben. Falls mir von einer Fassung verschiedene Drucke bekannt geworden sind, beschreibe ich jeden einzelnen unter Angabe des Fundorts. Das Verzeichnis der Bibliotheken und Archive, in denen sich Exemplare befinden, macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Abgesehen von den Drucken ist auch noch die handschriftliche Überlieferung, soweit sie für die Kritik von Belang ist, berücksichtigt.

C = Neůw Ordenunge der Bettler halben / In der stat Nůrnberg hoch von nŏten beschehen. Im M. D. XXII. Auf dem Titel das Nürnbergische Stadtwappen. O. O. u. J. Von G. E. Waldau, Vermischte Beyträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg IV (1789) S. 425 ff. beschrieben und nachgedruckt. Waldaus Vorlage ist jetzt in Nürnberg nicht mehr vorhanden, und auch in andern Sammlungen konnte ich sie trotz der Beihilfe des Auskunftsbureaus der deutschen Biblio-

[1]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 459 A. 1.

theken nicht entdecken. Die bibliographische Richtigkeit der obigen Titelangabe Waldaus konnte infolgedessen nicht nachgeprüft werden. Jedenfalls hat Waldau einen von der folgenden Fassung L abweichenden Druck vor sich gehabt; denn die Verschiedenheiten sind so bedeutend, daß sie sich nicht aus bloßen Flüchtigkeiten und Lesefehlern des Herausgebers erklären lassen, zumal dieser selbst die wichtigsten Varianten ausdrücklich als solche hervorhebt.

L = 1) New ordenung der // betthler halben / In der stadt // Nurmberg, hoch võ // nötthen beschehen // Im. 1522. // — Gedruckt Leipzig, Wolfgang Stöckel. O. J. 4°. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Stadtarchiv Nürnberg, U. B. Leipzig, Bibl. Wolfenbüttel.

2) New ordenung der. // betthler halben In der stadt // Nurmberg hoch vonn // notthen beschehen. // M. D. XXII. // — Gedruckt Breslau, Adam Dyonn. O. J. 4°. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Stadtarchiv Nürnberg und (unvollständig) K. Bibl. Berlin.

3) Neüw Ordenunge der bettler // halben / Iñ der statt Nürnberg // hoch von nöten beschehen // Im. M. D. XXII. // — Ohne Angabe des Druckers und Jahres. 4°. 6 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Germ. Museum Nürnberg, U. B. Straßburg, U. B. Göttingen. — Prof. Dr. Schorbach [1]), der den Druck auf meine Bitte untersuchte, hält ihn bestimmt für Straßburger Erzeugnis, und zwar aus der Werkstatt von Martin Flach jun.

---

[1]) Es sei mir gestattet, diesem vorzüglichen Kenner alter Drucke auch hier für seine wertvollen Auskünfte meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

4) Neüw Ordenung der Bettler//halben/ In der statt Nürnberg hoch vonn // Nötten beschehen. Im 1522. // — Ohne Drucker und Jahr. 4°. 6 Bl. Exemplare in St. Bibl. Colmar, St. B. Zürich und Bibl. Wolfenbüttel. – Nach Prof. Dr. Schorbach stammt auch dieser Druck sicher aus Straßburg (Nachfolger Schürers).

5) Ordo mendicantium der statt Nürnberg 1522. — Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Straßb. St. Arch. Hosp. Nr. 1316.

L 1—4 stimmen bis auf ganz geringfügige Varianten miteinander überein; sogar einige sinnentstellende Druckfehler, die ich später noch besprechen werde, sind in allen vieren gleichmäßig enthalten. Nur die Handschrift L 5 vermeidet diese Fehler, geht also offenbar auf eine andere, bessere Vorlage zurück.

B = Eyn lobliche vnd // Christliche Ordnūg der hochbe- // růmpten stat Nůrmberg / von // dem haußarmer vnd ander Bet // tellüt Almůsen. Welche wyrdig // vnd vastnützlich were einē yedē // land / stat oder gemainden / mit // allem fleiß anzenemē vnd nach // zevolgē. Dardurch die liebe ge- // gen Gott dē allmächtigen / vnd // dem nechsten dörfftigē menschē // gefürdert / vn̄ die böße mißbrüch // vnd můssikgang ettlicher Bett- // ler abgestelt würde. // — Ohne Drucker und Jahr. 4°. 7 Bl. Reiche Titeleinfassung. Das ganze Schlußblatt wird von einem Holzschnitt eingenommen, der Maria mit dem Kinde, von zwei Engeln gekrönt, darstellt. — Exemplare in Kgl. Bibl. München, St. Bibl. Augsburg (unvollständig), St. Bibl. Zürich. Weller, Repert. typogr. Nr. 2229 weist den Druck irrigerweise Ulrich

Morhart in Tübingen zu. Nach dem Urteil Prof. Dr. Schorbachs ist er von Cratander in Basel[1]).

A = 1) Eins Rats der Stat // Nürmberg ordnung des grossen // allmůsens Hauß-armer leut. // — Ohne Drucker und Jahr. 4°. 13 Bl. — Mehrere Exemplare im Nürnb. Stadtarchiv.

2) Handschrift im Nürnberger Stadtarchiv, auf Pergament, in einem Lederband mit dem handkolorierten Wappen des ersten Almosenpflegers Caspar Busch († 1527). Die auf dem ersten Blatt befindliche Jahreszahl 1536 bezeichnet nicht die Zeit des Erlasses der Ordnung, sondern der Abschrift.

3) Handschrift in einem Kodex aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stadtarchiv Nürnberg (Amb 459). Am Schlusse der Ordnung steht der Vermerk: „Decretum in senatu 23. julii anno 1522." Der Band enthält im übrigen eine — offenbar amtliche — Sammlung aller bis zur Abfassungszeit erlassenen Beschlüsse über das Armenwesen.

Außer den soeben bei A 2 und A 3 erwähnten Kopien der Ordnung besitzen merkwürdigerweise die Nürnberger Archive nur wenig Aktenmaterial, aus dem sich über die Entstehung der interessanten Reform nähere Aufschlüsse gewinnen lassen; namentlich die ersten handschriftlichen Entwürfe scheinen leider verloren gegangen zu sein, so daß man sich mit den ziemlich dürftigen Andeutungen begnügen muß, die sich in den schon von Ehrle benutzten „Ratsbüchern" und den im folgenden von mir noch herangezogenen „Ratsverlässen" finden. Beide Serien geben in gedrängter Form die vom Nürnberger Rat gefaßten Beschlüsse wieder. Die erstere ist etwas sorgfältiger redigiert als die zweite; dafür hat diese aber als die ursprünglichere den Vorzug, manches zu enthalten, was in jener fehlt.

---

[1]) Ehrle hat diesen Druck nicht gekannt; doch hat Schnürer am Schlusse des Ehrleschen Aufsatzes in einem Nachtrage darauf hingewiesen (S. 479).

G. E. Waldau, der schon im Jahre 1789 auf die wichtige Ordnung hingewiesen hat, verzichtet auf jede kritische Erörterung über die verschiedenen Fassungen; er begnügt sich, sie kurz zu erwähnen, und begründet seinen Abdruck der Edition C mit der einfachen Bemerkung: „Gewöhnlich nimmt man diese als die Originaledition an [1].“ Was er über die abweichenden Lesarten der anderen Drucke mitteilt, ist namentlich, soweit A in Betracht kommt, ganz ungenügend.

Ehrle hat nun behauptet und nachzuweisen gesucht, „die Ausgabe Waldaus sei von sehr geringem Wert; älter und viel ursprünglicher“ sei die Ausgabe A, die er denn auch zum Abdruck bringt [2]. Um dem Leser die Nachprüfung dieser Ansicht und meines Widerspruchs zu erleichtern, habe ich es für zweckmäßig gehalten, im urkundlichen Anhange die wichtigsten Fassungen L und A nebeneinander abzudrucken und außerdem alle irgendwie bemerkenswerten Varianten, Zusätze und Auslassungen der Drucke C und B anzugeben. Ich glaube, daß dies nicht bloß wegen der Seltenheit der Originaldrucke, sondern auch deswegen willkommen sein wird, weil selbst bei Ehrle die Abweichungen der Drucke C und L von A keineswegs vollständig verzeichnet sind und B gar nicht berücksichtigt ist. Für die einzelnen Artikel der Ordnung habe ich die von Ehrle gewählte Bezifferung beibehalten.

Bei der Untersuchung drängt sich zunächst die Frage auf: Welche Anhaltspunkte haben wir zur Datierung der Ordnung und ihrer einzelnen Redaktionen? Direkt angegeben ist ein Datum nur in B und A 3. In beiden heißt es am

---

[1]) Vermischte Beyträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg IV 425.

[2]) Histor. Jahrbuch 1888 S. 457 ff. Ob übrigens Ehrle für seine Wiedergabe des Textes den Druck A 1 benutzt hat, ist mir einigermaßen zweifelhaft; denn seine Angaben über die Seitenschlüsse stimmen mit A 1 nicht durchweg überein und auch seine Titelangabe weicht orthographisch etwas von dieser Vorlage ab. Vielleicht liegt letzteres aber daran, daß er seine für den Text vorgenommene Vereinfachung der Orthographie (vgl. seine Bemerkung auf S. 458) auch auf den Titel ausgedehnt hat. In Nürnberg findet sich jedenfalls zurzeit von der Fassung A kein anderer Druck mehr vor als A 1. Hätte Ehrle einen andern gehabt, so müßte derselbe inzwischen abhanden gekommen sein.

Schluß: „Decretum in consilio (bzw. in senatu) 23. julii 1522." Nun wissen wir aus den Ratsbüchern [1]), daß tatsächlich am 23. Juli die Hauptgrundsätze der neuen Ordnung festgestellt und beschlossen worden sind; wir ersehen aber aus der gleichen Quelle auch, daß die Sache damit keineswegs erledigt war, daß vielmehr bis Ende September noch mehrere Ratsbeschlüsse zur Ergänzung und Berichtigung der Ordnung folgten, die denn auch mehr oder weniger in den Drucken schon berücksichtigt sind. Ferner wird in allen vier Fassungen § 21—22 berichtet, die Almosenpfleger seien bei dem dritten der wöchentlichen Rundgänge, welche die Almosenknechte bei den Armen zu machen hatten, mitgegangen und hätten sich überzeugt, wie günstig die Neuregelung bereits gewirkt hätte. Daraus ergibt sich, daß keine der vier Fassungen vor der dritten Septemberwoche entstanden sein kann; denn am 1. September (Egidi) war die Ordnung erst in Kraft getreten [2]). Das Datum des 23. Juli in B und A 3 will demnach offenbar nur besagen, daß an diesem Tage die Grundlage der Ordnung, nicht der Wortlaut der mitgeteilten Fassung, beschlossen worden sei.

Für die Entstehung aller vier Texte ist der Terminus a quo übrigens noch genauer aus der in ihnen enthaltenen Bestimmung (§ 13) abzuleiten, daß in den Kirchen das bisherige Sammeln für die verschiedenen Spitäler und wohltätigen Anstalten, wie der Sondersiechen und Findelkinder, aufhören und nur noch für das neue Almosen gesammelt werden sollte. Dieser Beschluß wurde nämlich erst am 22. September im Rate gefaßt [3]); folglich kann keiner unserer vier Texte vor diesem Tage entstanden sein.

---

1) Auszüge im Histor. Jahrbuch 1888 S. 455.

2) A. a. O. 455 Nr. 6 (Ratsbeschluß vom 23. Juli) und Ordnung § 11.

3) Nürnb. Kreisarchiv, Ratsverlässe: „Das man in allen kirchen alhie alle pettlertäfelin, zu was allmusen die bißhare gesammelt haben, gentzlich abthue und in jeder pfarr nit mer dann ein new tefelin zu dem grossen almusen der haußarmen leut verordnen und tragen soll, mit dem anhang: wo die findelkinder oder andere armen, den man bishere gepettelt, handtreich und hilf notdürftig würden, das man inen von sölchen grossen almusen zimlich handtreich thun soll."

Für A bietet ferner noch einen Anhaltspunkt der Ratsbeschluß vom 25. September [1]), wonach die dreizehn bisher vom Kirchenmeister zu St. Sebald verwalteten Brotspenden, die auf alten Stiftungen beruhten, der neuen Almosenverwaltung überwiesen und in Geldspenden verwandelt werden sollten. Diese Bestimmung ist nur in die Fassung A (§ 14) aufgenommen, die also frühestens am 25. September niedergeschrieben sein kann. Ihr Fehlen in C, L, B beweist nicht unbedingt, daß diese Drucke vor den 25. September zu setzen sind; denn es wäre denkbar, daß es sich hier um eine absichtliche Auslassung handelte, die man sich erlaubte, um zu kürzen und die Ordnung nicht mit zu vielen Einzelheiten zu belasten. Die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht allerdings für die Annahme, daß C, L, B vor dem 25. September verfaßt wurden; dann könnten nach unserer früheren Feststellung nur die Tage vom 22. bis 24. September in Betracht kommen. Einen sicheren Terminus ad quem für A gibt uns die später zu besprechende Regensburger Armenordnung vom 1. Mai 1523. Sie hat nämlich vieles aus A wörtlich entlehnt, beweist also, daß diese Fassung im Frühjahr 1523 schon bekannt und verbreitet war. Vermutlich fällt ihre Entstehung noch in den Herbst 1522 [2]).

Hat die bisherige Untersuchung schon zu dem Ergebnis geführt, daß A sehr wahrscheinlich jünger ist als C, L, B, so wird dies durch einen weiteren Vergleich des Inhalts zur Gewißheit erhoben. Mit Ehrle stimme ich darin überein, daß A,

---

[1]) Abgedruckt bei Ehrle 456 Nr. 7.

[2]) Die Nürnberger Ratsverlässe enthalten unter dem 8. Okt. 1522 folgendes: 1. „Die pettler vor den thoren soll man alle von dannen schaffen und kainem mer gestatten, innerhalben der landwer ze petteln.“ 2. „Die selpad in ru stellen sonder das gelt darfur allen pettlern lassen raichen, wie mit dem spendgelt geschicht.“ 3. „Das petteln der sondersiechen in der stat ganz abstellen.“ Hiervon finden sich Punkt 1 und 3 schon in A § 11 und 13, während die Abschaffung der Seelbäder (Punkt 2) und ihre Verwandlung in Geldspenden in A noch nicht ausgesprochen ist (§ 14). Man könnte geneigt sein, hieraus zu schließen, daß A vor dem 8. Okt. entstanden sein müsse; indessen halte ich es im Hinblick auf die Berücksichtigung der beiden andern Punkte nicht für ausgeschlossen, daß der Verfasser von A nur aus Versehen den Ratsbeschluß Punkt 2 nicht mit aufgenommen hat.

die ausführlichste und sorgfältigste Redaktion, als die endgültige und maßgebende anzusehen ist. Das steht schon deshalb außer Zweifel, weil die Ordnung in dieser Form der amtlichen Nürnberger Sammlung (A 3) einverleibt worden ist und außerdem auch in sehr sorgfältiger Ausfertigung auf Pergament offenbar als Handexemplar des ersten Almosenverwalters gedient hat (A 2). Wenn Ehrle aber die andern Drucke C, L, B als Auszüge aus A ansieht, so befindet er sich entschieden im Irrtum. An sich wäre es ja gewiß sehr wohl denkbar, daß der Nürnberger Rat in ähnlicher Weise, wie es später in Regensburg und Straßburg geschehen ist, seiner Bürgerschaft das Wichtigste aus der neuen Ordnung in einem gedruckten Auszuge mitgeteilt hätte; indessen zeigt ein Vergleich von C, L, B mit A ganz klar, daß von solchem „kurzen Vergriff", wie es die Straßburger nannten [1]), hier nicht die Rede sein kann.

Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß in C, L, B § 11 gesagt wird, die fremden Bettler würden von Egidi (1. September) an nicht mehr geduldet werden, während in A diese Terminangabe fehlt. Man sieht ohne weiteres, daß sich Ehrles Ansicht über das Abhängigkeitsverhältnis von C, L, B zu A damit schwerlich vereinbaren läßt. Der Beschluß, die neue Ordnung mit Egidi beginnen zu lassen, war, wie wir wissen, vom Nürnberger Rat am 23. Juli gefaßt worden [2]). Als aber die vorliegenden Redaktionen der Ordnung verfaßt wurden, waren — wie oben nachgewiesen — schon mindestens drei Wochen seit Egidi verstrichen; es hatte also keinen Sinn mehr, jetzt noch zu sagen, die Ordnung werde an diesem Termin in Kraft treten. Wenn es in C, L, B trotzdem geschah, so muß man annehmen, daß diese Texte vor A entstanden sind und daß man bei ihrer Abfassung aus Flüchtigkeit und Mangel

---

[1]) Der „kurze Vergriff" der Straßburger Ordnung ist gedruckt bei Röhrich, Mitteilungen a. d. Gesch. d. evang. Kirche des Elsasses I 156; die vollständige Ordnung findet man bei Brucker, Straßb. Zunft- und Polizeiverordnungen (1889) S. 3 ff. mit der falschen Datierung „15. Jahrhundert". Der Erlaß ist in Wirklichkeit vom 4. Aug. 1523 und trat am 29. Sept. in Kraft.

[2]) Vgl. oben S. 248.

an Überlegung die Angabe beibehielt. Wären C, L, B — wie Ehrle meint — Auszüge aus A, so würde die Wiederaufnahme des Egiditages, nachdem er in A bereits mit Recht beseitigt worden war, ganz widersinnig und unbegreiflich sein.

Vergleicht man ferner die einzelnen Bestimmungen in A mit denen der anderen Drucke, so zeigt sich, daß die Artikel 10, 13, 17, 18, 21—22 in C, L, B kaum kürzer gefaßt sind als in A, wohl aber viel ungeschickter und unklarer, so daß sie keineswegs den Eindruck machen, als seien sie aus A exzerpiert. Vielmehr bestärkt uns dieser Vergleich in der Überzeugung, daß A die spätere verbesserte Fassung darstellt. In andern Artikeln, wo A breiter und ausführlicher ist als C, L, B, merkt man deutlich die Absicht, Unklarheiten und Zweifel, zu denen die andern Texte Anlaß geben konnten, zu beseitigen. Man beachte z. B. den Schluß von § 17 über das Hausieren der Weiber; während man in C, L, B den Sinn kaum erraten kann, ist er in A vollkommen klargestellt.

Dazu kommt nun noch, daß in C, L, B mehrere wichtige Anordnungen von A fehlen, deren Auslassung, wenn es sich wirklich um Auszüge aus A handelte, schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Dahin gehört vor allen Dingen 1. das strenge Bettelverbot für die ortsansässigen Armen (A § 3). Zwar ist auch in C, L, B offenbar die Meinung, daß das Betteln der Einheimischen aufhören soll; aber direkt verboten und mit Strafe bedroht wird es nicht. 2. Der ganze § 12 mit dem Hinweis, daß die neue Einrichtung, „weil der Teufel nit feiert“, von vielen angefeindet werde, und daß deshalb die Prediger von der Kanzel herab unablässig zur Unterstützung des Werkes auffordern sollten. 3. In § 13 die Vorschrift, daß man in den Kirchen nicht bloß Opferstöcke unterhalten, sondern auch noch mit dem Klingelbeutel herumgehen und sammeln sollte. 4. Die §§ 19—20 mit der Anordnung, daß die Almosenpfleger regelmäßig zusammenkommen sollten, um die Verteilung der Gaben, wenn nötig, neu zu regeln. Namentlich das Fehlen der Punkte 1 und 3 in C, L, B ist nur erklärlich, wenn wir diese Texte als Vorgänger von A ansehen. Dann erscheinen die erwähnten Bestimmungen als natürliche Fortschritte und Verbesserungen auf dem Wege zur Reform des Armenwesens.

Ehrle hat ferner behauptet (S. 458), C und L gehörten schon deshalb einer späteren „protestantischeren" Periode an, weil in ihnen ein paar katholische Anordnungen, die A noch enthalten habe, ausgemerzt seien. Er meint damit 1. die in A § 3 ausgesprochene Erlaubnis, am Allerheiligen- und Allerseelentage ausnahmsweise zu betteln, und 2. die in A § 14 stehende Mahnung zum Gebet für die Seelen der verstorbenen Wohltäter. Beides beweist aber gar nichts in dem von Ehrle angenommenen Sinne. Denn das Bettelverbot für die Einheimischen, an das sich in A jene Ausnahme für Allerheiligen usw. anschließt, fehlt ja, wie schon oben dargelegt, in C und L überhaupt [1]); folglich kann man sich auch über das Fehlen der Ausnahme nicht wundern [2]). Ganz ähnlich steht es mit der von Ehrle hervorgehobenen Fürbitte für die Seelen der Stifter. Sie findet sich nämlich in dem Artikel von A, der sich auf die 13 bei St. Sebald bestehenden alten Spendenstiftungen bezieht, und dieser ganze Artikel ist — wie schon oben bemerkt — in C, L, B überhaupt nicht vorhanden. Aber auch davon abgesehen, sind meines Erachtens die beiden von Ehrle hervorgehobenen Anordnungen für Nürnbergs damalige Stellung zur Religionsfrage sehr wenig bezeichnend. Daß man das Betteln am Allerheiligen- und Allerseelentage ausnahmsweise zuließ, geschah offenbar viel weniger aus überzeugter Anhänglichkeit an den alten Glauben als aus der nüchternen Erwägung, daß sich der vermutlich sehr alten, tiefeingewurzelten Sitte gegenüber einstweilen noch Schonung empfehle. Und was die Fürbitte für die Seelen der Stifter anbelangt, so hat man sie wohl gedankenlos aus den alten Stiftungsbriefen mit herübergenommen, ohne zu beachten, daß sie der sonst in A vorherrschenden evangelischen Auffassung nicht mehr entsprach. Alles in allem kann es jedenfalls gar keinem Zweifel unterliegen, daß — entgegen der Ansicht Ehrles — der protestantische Geist der Ordnung

[1]) Ehrle hat dies freilich übersehen.

[2]) In B ist die Bettelfreiheit für die genannten Festtage bereits zugestanden; nur findet sich bezeichnenderweise der darauf bezügliche Satz außer allem Zusammenhang am Ende der eigentlichen Ordnung vor dem Schlußwort. Ich komme darauf noch einmal zurück.

in A viel offener und schärfer zum Ausdruck kommt als in den anderen Fassungen. Ich brauche hier nur auf die ausführliche, ganz evangelische Einleitung von A, ferner auf die sehr charakteristischen Bemerkungen in § 8 und 9 über bettelnde Schüler und über die armen Geistlichen hinzuweisen.

Es dürfte somit hinlänglich klargestellt sein, daß A durch allerlei Zusätze und Verbesserungen aus den andern Texten als die letzte, endgültige Redaktion hervorgegangen ist. Es bleibt nun noch übrig, die Reihenfolge, in der C, L, B entstanden sind, zu bestimmen. Sie ergibt sich ohne Schwierigkeit aus den Abweichungen der Texte voneinander. Der Waldausche Druck C ist die kürzeste und ohne Frage auch die älteste Fassung; denn die paar Änderungen und Zusätze, durch die sich L und besonders B davon unterscheiden, sind gleichbedeutend mit Fortschritten und Ergänzungen, die auch in A Aufnahme gefunden haben: so namentlich die genaueren Vorschriften über die Behandlung der fremden Bettler in § 11. Sonst sind die Unterschiede zwischen C und L ohne Belang; bezeichnenderweise finden sich in beiden Fassungen sogar die gleichen sinnentstellenden Schreib- oder Druckfehler, so in § 2 *schon* statt *sehen*, in § 17 *damit* statt *möcht*, in § 21 *sechs* statt *solchs*. Nur in der Handschrift L 5 und in B sind diese und noch eine Reihe weiterer Ungenauigkeiten vermieden, was darauf schließen läßt, daß sie auf einer andern, bessern Vorlage beruhen. Daß B jünger ist als L 1—4, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen:

1. Die in C und L § 2 stehende Bemerkung, daß zwei fromme Priester sich erboten hätten, die Knechte bei ihren Armenbesuchen zu begleiten usw., ist sowohl in B wie in A gestrichen. Da nun A als die letzte und ausführlichste Redaktion nachgewiesen ist, so besagt jene Streichung mit großer Wahrscheinlichkeit, daß B zwischen L und A einzureihen ist. Jeder Zweifel daran schwindet angesichts der Tatsache, daß in der Straßburger Handschrift L 5, die auch sonst viel Übereinstimmung mit B zeigt, der fragliche Satz ursprünglich stand, nachträglich aber ausgestrichen ist. L 5 bildet demnach den Übergang von L 1—4 zu B.

2. Das in C und L fehlende, in B und A aber vorhandene Zugeständnis, daß am Allerheiligen- und Allerseelentage gebettelt werden dürfe, bezeugt ebenfalls, daß B jünger als C und L ist. Offenbar kam man auf den Gedanken, das Betteln an diesen Tagen zu dulden, erst ziemlich spät, als die Fassung B bereits fertig war. Denn der darauf bezügliche Satz ist hier recht ungeschickt an wenig geeigneter Stelle [1]) eingeschaltet, während er in A an dem ihm zukommenden Platz (§ 3) steht. Die Einleitung und das Schlußwort von B deuten übrigens an, daß dieser Text als öffentliche Bekanntmachung gedacht ist [2]). Namentlich die Einleitung ist unverkennbar von protestantischem Geiste durchweht, wenn sie sich auch noch nicht so offen und entschieden ausspricht wie die letzte Redaktion A. Die den Schluß von B bildende Ermahnung, das Almosenwerk fleißig zu fördern, stimmt größtenteils wörtlich überein mit der in A § 12 enthaltenen Verkündigung von den Kanzeln.

Wir haben uns also — um das Ergebnis der Untersuchung nochmals kurz zusammenzufassen — den Verlauf der Dinge ungefähr folgendermaßen zu denken: Am 23. Juli 1522 stellte der Nürnberger Rat die Grundzüge der neuen Armenordnung fest. Der Wortlaut des damaligen Beschlusses ist uns nicht erhalten. Bald nach dem 22. September wurde dann unter Berücksichtigung von weiteren Beschlüssen, die inzwischen gefaßt waren, der Text C redigiert und alsbald wohl auch gedruckt; ob in Nürnberg oder außerhalb, bleibt zweifelhaft. Die wiederum etwas erweiterte Fassung L muß sehr schnell danach entstanden sein. Sie ist anscheinend nur auswärts gedruckt worden, aber wiederholt und an verschiedenen Orten (Leipzig, Breslau, Straßburg), und erlangte die weiteste Verbreitung. Danach erschien dann — ebenfalls sehr rasch — die Fassung B, die offenbar für das Publikum bestimmt war und sich vor den früheren durch größere Korrektheit auszeichnete. Bisher ist nur ein aus-

---

[1]) Vor dem Schlußwort.

[2]) Der Titel des Basler Drucks ist wohl nicht Nürnbergischen Ursprungs, sondern von dem Drucker redigiert in der offen ausgesprochenen Absicht, die Ordnung in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen und anderen Obrigkeiten zur Nachahmung zu empfehlen.

wärtiger Druck hiervon bekannt geworden, der wahrscheinlich aus Basel stammt. Zuletzt entstand dann, inhaltlich bedeutend erweitert und stilistisch verbessert, sowie mit ganz evangelischer Begründung versehen, die endgültige Fassung A, die wohl in Nürnberg selbst gedruckt worden ist und auswärts weniger Verbreitung gefunden hat. Redigiert wurde sie wahrscheinlich noch im Herbst 1522, spätestens in den ersten Monaten des folgenden Jahres; gedruckt aber wurde sie nicht vor August oder September 1523; denn in den Ratsverlässen vom 22. August heißt es[1]: „Die Ordnung des Almusens soll man drucken lassen. L. Spengler." Auf eine andere Redaktion als A kann sich dies schwerlich beziehen. Der Name Spengler bedeutet in diesem Zusammenhang, daß dem bekannten Stadtschreiber die Besorgung des Druckes obliegen sollte.

Wie schon früher bemerkt, behalte ich mir vor, Ursprung und Bedeutung der Nürnberger Ordnung und verwandter Erlasse aus andern Städten demnächst in einer besonderen Abhandlung noch näher zu würdigen. Hier sollen nur noch einige bisher mangelhaft bekannt gewordene Ordnungen im Wortlaut wiedergegeben werden, nämlich die von Kitzingen, Regensburg und Ypern. Ich schicke ihrem Abdruck die notwendigsten Erläuterungen voraus.

1. Die Kitzinger Armenordnung des Jahres 1523 ist von G. Buchwald und H. Barge besprochen[2], aber bis jetzt — abgesehen von dem seltenen Originaldruck — nirgends vollständig veröffentlicht worden. Barge hat aus einigen wenig belangreichen Anklängen dieses Erlasses an die Wittenberger Beutelordnung gefolgert, daß letztere von den Kitzingern als Muster benutzt worden sei. Nun will ich gewiß nicht die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bestreiten, daß der evangelisch gesinnte Kitzinger Magistrat die Beutelordnung gekannt und zu Rate gezogen hat; wirklich benutzt hat er aber ohne Frage in weit stärkerem Maße die Ordnung des benachbarten Nürnberg, wie aus dem ganz

[1]) Nürnb. Kreisarchiv.

[2]) G. Buchwald, Gesch. d. evang. Gemeinde zu Kitzingen. Leipzig 1898. S. 25—30. H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt I 498—500.

gleichen Wortlaut zahlreicher Sätze einwandfrei hervorgeht. Selbst einige von den Stellen, die Barge für seine Ansicht als besonders beweiskräftig hervorhebt, stimmen mit der Nürnberger Ordnung noch viel mehr überein [1]).

2. Die Regensburger Ordnung vom Mai 1523 ist in ihrer genaueren, ausführlicheren Fassung bisher nur auszugsweise bekannt geworden [2]), und ohne daß der Herausgeber ihre nahe Verwandtschaft mit der Nürnberger bemerkt hat. Einen vollständigen Abdruck besitzen wir nur von dem kürzeren Erlaß, durch den die Stadt ihren Bürgern den Hauptinhalt der Ordnung mitteilte [3]). Die Einleitung dieses Manifests bis zu den Worten „mit ziemlicher Notdurft unterhalten" entspricht genau der Nürnberger Fassung B; ebenso ist von dort die Bestimmung über das Betteln zu Allerheiligen und Allerseelen [4]) und der ganze Schlußpassus (beginnend mit „Und dieweil unser Seligkeit" bis „christlich Werk fördern") wörtlich übernommen. Außerdem ist deutlich zu erkennen, daß Teile der Nürnberger Fassung A § 3 und 14 bei der Regensburger Bekanntmachung als Vorbild gedient haben. Die eigentliche ausführliche Ordnung hat, wie der nachstehende Abdruck zeigt, außer der langen evangelischen Einleitung noch andere Stellen, besonders die über die fremden Bettler, wörtlich von Nürnberg (A § 11) entlehnt und verleugnet auch sonst nicht die Abhängigkeit von diesem Vorbilde, wenn sie auch sonst manches Selbständige enthält,

[1]) So § 18 über die verschämten Armen (Nürnb. § 5), § 26 über Kornvorrat (Nürnb. § 18) und der Schluß, der teils aus der Einleitung, teils aus dem Schlußwort der Nürnberger Fassung B entlehnt ist. Dagegen scheint für die Aufstellung des mit drei Schlössern versehenen Almosenkastens in der Pfarrkirche Wittenberg als Muster gedient zu haben.

[2]) C. Th. Gemeiner, Regensburger Chronik IV (1824) S. 492 ff.

[3]) Ebenda 490 ff. Die von Gemeiner benutzten Vorlagen (Kopien aus der Entstehungszeit der Ordnung) sind jetzt im Reichsarchiv München (Gemeiners Nachlaß Karton 38). Im Regensburger Stadtarchiv ist laut Mitteilung des Magistrats nichts mehr, was diese Ordnungen angeht.

[4]) In der ausführlichen Ordnung fehlt sie ebenso wie die aus Nürnb. § 14 entnommene Bestimmung, daß die alten Spendenstiftungen unangetastet bleiben, neue aber der Almosenverwaltung zugeführt werden sollten.

wie z. B. über die Behandlung der Jugend (§ 10, 18, 20) und der armen Priester (§ 15). Bemerkenswert ist auch, daß in beiden Regensburger Urkunden die Bettelei schon in der Einleitung mit größerem Nachdruck verboten wird als in Nürnberg.

3. Der Originaltext der viel umstrittenen Yperner Almosenordnung von 1525 ist sonderbarerweise, obwohl er schon seit 1860 gedruckt vorliegt[1]), bisher fast ganz unbeachtet geblieben[2]). Ehrle beruft sich in seiner ersten Schrift, in der er auf Yperns Verdienste um das Armenwesen hinweist[3]), lediglich auf Auszüge, die in den belgischen Annales parlementaires von 1854 stehen, sowie auf die sehr seltene Druckschrift[4]): „Forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget" (Antverpiae 1531). Dieses Büchlein enthält aber nicht den eigentlichen Wortlaut des Dekrets, sondern eine Besprechung und Rechtfertigung desselben, im Auftrage des Magistrats verfaßt vom Probst zu St. Martin in Ypern, um gewisse Angriffe abzuwehren und den von nah und fern einlaufenden Erkundigungen über die Ordnung Genüge zu tun. In seinem Aufsatz von 1888[5]) hat Ehrle dann, um den Vergleich mit der Nürnberger Ordnung zu erleichtern, einen Abdruck des Yperner Originaltextes in Aussicht gestellt; indessen ist der zweite Teil seiner Abhandlung, der dieses Versprechen erfüllen sollte, niemals erschienen, und so haben sich auch die späteren Forscher auf diesem Gebiet mit den oben angeführten Auszügen und Umschreibungen beholfen.

Meine nachfolgende deutsche Übersetzung des flämischen Textes wird, wie ich hoffe, nicht unwillkommen sein, weil die Diegericksche Publikation wohl nur in wenigen deutschen

---

[1]) Im Inventaire des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres, publié par I. L. A. Diegerick, V 289 ff. Die Urkunde ist hier inseriert in einen Bestätigungsbrief K. Karls V. vom 6. Mai 1531.

[2]) Nur Pirenne, Geschichte Belgiens III (1907) S. 354 Anm. 2 weist kurz darauf hin.

[3]) Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege 33 ff.

[4]) Außer einem in der Kgl. Bibliothek zu Brüssel befindlichen Exemplare ist mir keines bekannt.

[5]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 453.

Bibliotheken zu finden ist und außerdem das Altflämische dem Verständnis manche Schwierigkeiten bietet. Dank der sachverständigen Unterstützung, die mir von verschiedenen Seiten zuteil geworden ist, glaube ich für die Zuverlässigkeit der nachstehenden Übertragung bürgen zu können. Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinen liebenswürdigen Helfern, den Herren A. Koenaarts und Prof. Dr. Enthoven in Straßburg sowie Herrn Prof. Dr. Roersch und Dr. Henri de Sagher in Gent meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Die beiden ersteren haben die Grundlage für die Übersetzung geliefert, die beiden letzteren das Ganze noch einmal revidiert und einige besonders schwierige Stellen aufgeklärt.

II.

A. Die Armenordnung der Stadt Nürnberg. 1522[1]).

Dem nachfolgenden Text liegt der Originaldruck L 2 zugrunde. Das *kursiv* Gedruckte steht nur in B. Das gesperrt Gedruckte fehlt in C.

0) *Ein erber rat diser stat Nüremberg hat Gott dem allmechtigen zu eeren und in bedachte, das alles christlich wesen auß vermög der gebott Gottes allein stett in einem rechten warhafften vertrawen und glauben gegen Gott und brüderlicher lieb gegen dem nechsten, guter mainung fürgenomen, nun fürhin die armen dörfftigen personen allhie mit zimlicher notturfft zu underhalten und ein christenliche ordnung gemacht, wie hernach volget.*

Us ursachen der grossen

Dem nachfolgenden Text liegt der Originaldruck A 1 zugrunde.

0) Glauben und lieben, wie Christus im Evan. sagt, Mat. am 22., sind die zwai hauptstuck eins rechten christlichen wesens, darin alle andere gepot gottes beschlossen werden, in denen auch alles gesetz und die propheten hangen. Dann Christum zulieben, dem allein zuvertrawen, unnd dem negsten zuthun, wie ich glaub, das mir Christus gethan hat, das ist der eynig recht weg, frumm und selig zu werden, und ist kein anderer. Durch den glauben wurdt ein mensch gerecht lebendig und selig. Ime ist auch nichts mer not dann soelchen glauben zu beweißen. Ja wo der glaub im menschen ist, da kan er nit verborgen pleiben, soender pricht offentlich herauß,

[1]) Über die verschiedenen Originaldrucke und ihre genauen Titel vgl. oben S. 243ff. (35ff.).

menige verlornes müssiggendes volcks, das von mer landen her in Nürnberg komen und das almusen vast ungötlich nemen [1]), sich darnach mit gemelten almusen leychtfertig in vil sünden [2]) inen selbs auch mer frumer noturfftiger armer leut schade gewesen, auch manig mensch starck vermugent sich aller arbeit und guts thun gar entschlagen und allein dem betel gelebt, auch ire kinde [3]) anders nicht dann bettlen gezogen, dieselben iren eltern haben zutragen müssen, und die kinde frost, hunger und not daneben leyden, das alles leider zu lang gewert und den frumen armen notturfftigen burgern und burgerin diser statt zu nachteyl und abbruch des almusens gereicht. Nun als die heylig geschrifft außweyset, das auß brüderlicher liebe nyemant seynen nechsten bettlen sol lassen, sonder einer dem anderen mitteylen und beholffen seyn etc. Auff solichs hat ein erber radt diser statt Nürnberg eyn ordenung fürgenommen, wie es mit obgemelten haußarmen und andern bettlern hinfur gehalten soll werden, auf das sye weder in kirchen noch auff der strassen kein almusen forderen oder begeren.

und alles was er lebt, würckt und thuet, das richtet er in des negsten nutz, demselben rätlich und hilflich zu sein, wie er sicht das ime Christus gethan hat. Und wo die lieb und werck nit heraus prechen, da ist der glaub gewißlich nit gerecht. Dann die werck der lieb sind gezeugknus des glaubens. Die liebe aber des negsten, wie der angezaigt spruch des evangeliums lauter zu erkennen gibt, ruet darin, das ich alle menschen wie mich selbs liebhaben, das ist, das ich inen hilff, rate, beystand unnd alles gut erzaigen, sie nit nöt leiden, unnd in summa das beweisen sol, das ich wölt das sie mir thun solten, und sie des zuerlassen, das ich von inen geren vertragen sein wölt. Und dise werck der lieb sind die frucht, die aus eynem rechten lebendigen glauben erwachsen, und heissen darumb güt, das sie aus eynem warhafften vertrauen in got fliessen, und dem negsten zu nutz und gut reichen söllen. Es würdet auch (nach anzeig des heiligen evangeliums) eyn jeder christenmensch am jüngsten tag solicher werck halben, nemlich ob er umb Christus willen seine negsten dürfftigen armen und notleidenden geliebt, sie gespeist, getrenckt, beklaidt, heimgesucht, und in summa inen hilff und handtreich erzaigt hab, und nit ob er vil messen gestifft, kirchen gepauet, walffart gethan, unnd andere dergleichen von Christo ungepotene werck geübt hab, rechenschafft geben müssen. Deßhalb ein iglich christenmensch, alles sein leben, thun und lassen zu disem ende richten soll, in got bestendiglich und unzweyffenlich zu vertrauen, und denselben seinen glauben gegen seinem negsten, mit aller brüderlicher lieb, hilff und guttat umb Christus willen zu beweißen.

Dieweil nun in der stat Nürmberg pißher etwo vil dürfftiger haußarmer und notleidender men-

[1]) B und L 5 genomen *statt* nemen.
[2]) B und L 5 *nach* sünden: fünden.
[3]) B und L 5 *hinter* kinde: auf.

schen gewest sein, die zu irer und irer verwanten leiplichen hinpringung und unterhaltung, aus not getrungen worden sein, offentlich auff den straßen und in den kirchen zu pettelen und das almusen zu haischen; welches aber unserm glauben nit wenig verletzlich und schmehlich ist (dann was mag unter uns christen glaublosers und schentlichers erfunden werden, dann das wir offenlich gedulden und zusehen sollen, das die, so mit uns in einen glauben und einer eynigen christlenlichen gemeinschafft versamelt, uns mit allen dingen gleich, und von Christo so kostparlich und teur erkaufft, darumb auch neben uns gleiche glider und miterben Christi sind, not, armut, zadel und kümer leiden, ja offenlich auff den gassen, und in den heusern verschmachten söllen.). So hat ein erber rate vermelter statt Nuremberg söliches alles (wie pillich) zu hertzen gefast, dabey auch bedacht, das sich bishere vil bürger und ander auswendig personen unterstanden haben, das almusen on rechte not und ehafft zunemen, ir handarbeit gar zuverlassen, und allein des pettelens zu behelffen. Auch söllich eingenommen almusen mit müssig geen, und ander sündtlicher leichtfertigkeit zuverzeren, daneben auch ire kinder allein auff den bettel zu ziehen, und dahin zu weißen, ire jugent on alle lernung erberer künst und handtwerck allein mit feyren zuzupringen, den elltern sollichen pettel zuzutragen und darneben frost, hunger und alle hartseld zu leyden. Aus welichem allen erfolgt, das den armen dürfftigen personen, die sich gern mit eren hinpracht hetten, ir narung entzogen, und den unwirdigen geraicht. Auch bey den kindern, so die im pettel und müssig geen auffgezogen, vil schand, sträfflicher handlungen und leichtfertigkeyt erwachsen ist. Und dem allen nach christlicher güter und getreuer meinung, got zu lob, und dem nechsten zu nutz, auch zu abstellung angezeigter beschwerden und leichtfertigkeyt fürgenomen,

1) Haben also zwen auß dem rat darzu verordenet, soliche ordenung auff zu richten. Die gemelten zwen vom Rat haben zehen glaubwirdige burger und kauffleut vermant und gebetten, das sye in der liebe gottes und hilff seynes[1]) nechsten wöllen die pflege der bettler ordenung auff sich nemen, darin helffen und raten, das soliche ordenung besteti-get und volzogen werde. Der seynd zehen funden, die das gott zu lob, dem nechsten zu nutz und umb gottes willen, so vil inen müglich zu volbringen angenomen haben. Nemlich sollent zwen pfleger erstlich auß den zehenen ein halb jar das ampt ver//wesen, unnd so einer von den zweyen inn gemelter zeyt kranck oder seyner gescheft halben beladen würd, mag er eynen auß den acht andern pflegern an seyn statt forderen und stellen. Auch ob den zweyen pflegern etwas fürfiele, das sye der acht andern pflegern bedörfften iren rat[2]), haben sye bey inen zu erfordern[3]), und so[4]) die sach der gestalt und bey gemelten nit außfündig möcht werden, sollent die pfleger den zweyen oder

die armen dürfftigen personen eynem rate unterworffen, mit zimlicher notturfftiger unterhaltung zufürsehen. Deshalb auch nachvolgend ordnung, wie es sölichs almüsens und unterhaltung halben gehalten werden soll, bedacht.

1) Erstlich hat ein erber rate zwen ire ratsfreund, und neben denen außerhalb des rats zehen ander erber stathafft personen aus iren bürgeren verordent und erpetten, die sich mit der verwaltung sölichs almusens allain umb gottes willen und aus brüderlicher lieb, on alle belonung, nutz und genieß, nachvolgender ordnung gemeß beladen haben. Unter denselben zehen verordenten und erpeten eins rats bürgern, sind zwen erkiest, die von zeyt an sölcher furgenomen ordnung eyn halb iar die verwaltung angenummen haben. Und so sich dieselb zeit des halben iars endet, söllen ander zwen aus den achten, wie sie sich des mit einander veraynigen, antretten, das angetzeigt almusen getreulich zu verwesen. Und also unter inen umbgen, mit der bescheidenhait, ob einer derselben verwallter die zeit seins ampts mit schwachait oder anderem obligen beladen were, das er solichem ampt nach gepürnus und notturfft nit außwarten möcht, das er an seiner stat einen andern aus den achten seinen mitverordenten ersuchen mag, sich an seiner stat des ampts zu beladen, und dem, wie ein jeder christenman gegen seinem negsten verpflicht ist, auszuwarten. Und ob sich in solicher zeit einer oder mer felle zutragen, darzu die zwen verordenten der andern acht irer mitverordenten pfleger rats und hilff notturfftig weren, das mögen sie bey denselben süchen. Weren dann dieselben furgefallen sachen also gestalt, das die an eynen erbern rate gepracht werden müsten, als nemlich einen frembden oder

---

1) B ires, C des *statt* seynes.
2) B *statt* bedörfften iren rat: rat bedörfften.
3) B und L 5 *statt* erfordern: erfragen.
4) C *nach* so: sich.

mere, so von rats wegen darzu verordenet, ir sach fürlegen, und so der fal oder straff dermaß gestalt, das für ein gantzen rat gebürt, dahin langen lassen, einem yeden gleych gebürende straff oder underweyß mitzuteylen.

2) Item es seynd den obgemelten pflegern vier getrew beeydigte knecht zu geben, die iren järlichen lone und solt von gemelten almusen haben, weliche samptlich vor anfang dises almusens mermals durch die gantze statt, Werde und Gostenhoff gangen, alle die burger und burgerin, so das almusen begeren und noturfftig seynd, zu beschreiben, und bey einem yeden zu erfaren, was ein yeder offelicher bettler ongeverlich ein wochen in seynem umlauffenden bettel erobert habe, solichs von den knechten angezeichet ist, weiter was eyn yeder von kinden und was alters und [1]) vermügens sye seynd, solichs auch verzeychet, insonder wo gewachsene kinder, so ir brot mit dienst gewinnen und ir eltern der geraten möchten, dieselbigen in sonderheyt verzeychen [2]), solichen dienst zu schaffen, das die in arbeyt erwachsen und ire eltern entladen. Die knecht fragen auch ein yeden, der almusen nympt, nach bey

hieigen bürger umb sein verpottene ungehorsam, und ubertrettung angezaigter ordenung zu straffen, oder ander nottürfftige fell belangend, die mögen die zehen verordenten pfleger an die zwen des rats, zu disem allmüsen zu obersten pflegern erkiest, und dann dieselben zwen fürter an einen erbern rate gelangen lassen, und nottürfftigs beschaids und entschieds drauff erwarten, auch söllchem bescheid getreulich geleben.

2) Den obgemelten pflegern und verwaltern sind auch vier redlich diener oder knecht zugeordent, und mit sündern pflichten verstrickt, dem das inen von den verordenten pflegern iedes mals bevolhen würdet, vleissiglich nachzukommen, das gelt den armen getreulich außzugeben, davon erber rechnung und anzaigung zuthun, und eynich myet, schanck oder gab von den armen oder andern von iren wegen nit einzunemen, oder mit einem oder mer eynich geverlichkait zu gebrauchen. Desselben gelts auch wenig oder vil, mit oder on der armen, den das zuhörig ist, wissen oder willen, in iren nutze nit zu bewenden. Wie dann sölichs derselben vier knecht ayds pflicht, in lenger maynung gar klärlich zuerkennen gibt; welche vier knecht auch mit einer zimlichen erberen besoldung von disem almusen jerlich sollen fursehen werden. Und nach dem sie vor anfang dises allmusens, mer dann zu eynem mal, die gantzen stat Nüremberg, Werde und Gostenhoff durchgangen sind und alle bürger und bürgerin, so des almusens notturfftig, ordenlich verzaichent haben; dabey auch, wie vil ein jeder offentlicher vorsitzender pettler mit seinem wochenlichen petel des almussens ungeverlich ersamelt, wie vil auch ein jeder derselben petler kinder hab, was alters und vermögens die eltern und kinder, und ob die kinder gar oder zum

[1]) C *statt* und: oder.

[2]) *Die Worte* insonder wo *bis* in sonderheyt verzeychen *fehlen in B, wahrscheinlich infolge eines Versehens des Druckers; in L 5 stehen sie.*

seiner nachperschafft, was der man, etwa die fraw mit guten und bäsen sitten herkommen oder in übung seyn, darauß diebstal, kupplery, füllery, spiel und der geleychen vil übelthat erfaren und verzeychnet werden. Also das etwa dem man das almusen und nit der frawen, etwa der frauwen und nit dem mann geben würt, und da//bey dem vorgeratteneu[1]) verbotten bey grosser pen, das dem, so das gereycht würt, dasselbige nicht zu nötigen noch im das almusen abzutringen. Auch so haben die knecht leut[2]) ires eyds bevelch, nach irer discretion, noch dem sye die noturfft eines yeden schon[3]) inen zu geben. Jedoch laut ires ersten anfanges[4]), wie obgemelt ongeverlich. Wo sye aber bey einem oder mer armen mer[5]) noturfft dann erstlich verzeycht ist, funden, sollen sye das den zweyen pflegern ansagen, die inen alsdann weyter befelch darinnen geben werden. [Sich[6]) haben auch zwen frumm priester umb gottes willen verwilliget, so es not sey, mit den knechten zu gehen, die armen zu besichtigen, und was sye für notürfftigt und enderung befinden, den pflegern so anzusagen.][7]) Es ist die gantze statt, Werd und Gostenhoff tail also geschickt, das sie mitt dienste unnd irer handtarbait ir brot erobern und ire eltern derselben geratten mügen. Welche auch in sünderheit darumb beschriben werden, inen durch die verordenten pfleger und ire knecht bey handtwercken und andern dienst zu schaffen, damit sie in arbait erwachsen und sich mit der zeit on das almüsen hinpringen mögen. Neben dem haben sich auch die angezeigten vier knecht bey den umbsessenden nachbauern diser petler oder armen leut erkündigt, und ordenlich verzaichent, in was gueten oder bösen leymunds dieselben armen gewest und noch seyen, ob sie ire tag mit erbern hendeln oder mit diebstal, kuplerey, fullerey, spill und andern dergleichen offenlichen lastern zupracht haben, auff das dieselben berüchtigten, durch reichung des almüssens in irem süntlichen leben nit gesterckt, sonder in entziehung desselben, ursach gegeben werd, sich von dergleichen lastern zu einem erbern, gotßförchtigen, christenlichen wesen zu keren, und des allmüssens dadurch vehig zu machen. Oder das zwischen den frümen und gotlosen mit dem almusen ein pilliche sünderung gemacht und etwo dem mann, und nit der frawen, oder der frawen und nit dem mann, nach gestalt irer beder oder ir eins erberen oder unerbern wesens, das almusen geraicht und dem ungeraten verpotten werd, dem andern solich entpfangen almusen nit abzunötigen; so soll der vermellten vier geschwornen knecht ampt das sein, das almusen, wie das von den verordenten pflegern einer jeden dürfftigen person gemeß irer dürfftigkait, kinder, wesens und haushaltens taxirt und inen auszutailen bevolhen ist, wochen-

[1]) B und L 5 *statt* vorgerattenen: ungeraten.
[2]) B *statt* leut: laut.
[3]) B und L 5 *statt* schon: sehen.
[4]) B und L 5 *statt* anfanges: ansagens.
[5]) armen mer *ist in B offenbar aus Versehen fortgelassen.*
[6]) C *statt* sich: so
[7]) *Die in* [ ] *stehenden Worte fehlen in B; in L 5 sind sie nachträglich ausgestrichen.* In B steht dafur: „was sie doselbst für nottorfft und enderung befinden, darnach wirt weyter mit den armen gehandelt."

in vier teyl geteylt, und welicher ein wochen in einem vierteyl außgibt, der gibt die andern wochen in dem andern vierteyl auß, auff das, das sye sehen, wie und was seyn gesellen vor an dem ort außgeben haben, und so sich einige clage erfunden[1]) wolt, dasselbig bey dem schuldigen straffen[2]).

lich auszutailen, nemlich ein jeder derselben knecht, in seinem viertail oder gezirck (dieweil die stat Nürmberg, der marckt Werde und Gostenhoff, in vier tail oder gezirck getailt sind); und welcher unter den vier knechten ein wochen in eynem der vierteil außtailt, der sol das die andern darnach volgenden wochen in der andern quartier ainem thüen, und also von wochen zu wochen, von knechten zu knechten umbgeen, damit ein jeder[4]) knecht des anderen seins mitgesellen aufseher sey und sich jedesmals geverlichkait, fleiß oder unfleiß desselben seins mitgesellen zu erkündigen hab, und ob er ichts geferlichs erfund, das den verordenten pflegeren bey seinen pflichten fürderlich anzuzaigen, die alßdan bevelch haben sollen, den schuldigen nach gestalt geverlicher oder ungeverlicher seiner verhandlung mit urlaubung oder in ander weg zu straffen, oder das eynem erbern rate zu straffen heymzustellen, und wo die bemellten vier knecht uber kurtz oder lang durch todsfell oder in ander wege bey den armen leuten enderung oder verrere noturfft, dann sie anfencklich in verzeichnus gepracht haben, erfinden würt, das sollen sie den zweyen pflegeren oder verwesern, so dazumal im ampt sind, ansagen und dorauff ferners beschids erwarten.

3) Item es muß auch ein yeder man oder weyb, so das almusen begert, eyn offelich zeychen tragen, und wo des eynes one soliche zeychen befunden würde, hatt es seyn ernstliche straffe, auf das sye wyrtzheuser und tafernen scheuhen und meyden, auch andere unzymliche ort. Man würt auch in den tafernen, da vor die armen irs gelts[3])

3) Item ein jeder man oder weyb, so des almusens begeret und auff besichtigung der vier knecht notturfftig ist, soll ein offenlich messin zaichen hierzue in sonders gemacht, zu tragen schuldig und doch denselben allen und itzlichem in gemein und sonders verpotten sein, in der stat Nürmberg, zu Werde und Gostenhoff weder auff der strassen, kirckhoffen, in den kirchen oder heuseren durch sich selbs, ire zugewandten oder andere zu pettelen, außerhalb der zweier, nemlich aller hayligen und aller

[1]) B und L 5 *statt* erfunden: erfinden.
[2]) B und L 5: zu straffen.
[3]) B und L 5 *statt* gelts: pettels.
[4]) Die Vorlage hat infolge Druckfehlers eyder statt yeder.

vil unützlich on worden seynt, verbieten der keinen mer [1]) bewirten oder herbergen, sonder welicher [2]) trincken oder zeren will, solichs bey seynem weyb und kindern zu thun, damit vil spils, füllerey und unnützes verzerens [3]) verkommen [4]) abgestelt würt.

seelen tag, die eynem jeden, er sei burger oder gast, des offentlichen pettellens halben frey sein, wie mit alter herkummen ist, sonder sie sollen sich an dem, das inen also durch eins rats verordenten pfleger oder ire zugebene diener geraicht wurdet, benügen lassen. Welliche aber also on ein zeichen oder in der statt, zu kirchen, strassen oder in heuseren petlend befunden, den sol die stat Nurmberg oder eins rats gepiete verpotten oder sie sunst nach gestalt irer ubertrettung gestrafft, und darzu ine die zeit derselben straff eynich almusen nit gereicht werden. Auff das durch sölich zeichen tragen verhüt werd, damit die armen offenliche tafern wirtsheuser und ander unzymliche ort für und fur zu besuechen, und das ir zu abbruch irer armen weyb, kinder und zugewandten unnutzlich zu verzerenn, müssig steen. Es hat auch eyn erber rate in den tafern und an den orten, alda etwo vil auß den offenlichen und heymlichen petlern vor diser furgenomen ordnung das ir unnutzlich verschlempt und verspilt haben, ernstlich lassen verpieten, eynichen derselben oder andere petler fürohin derselben gestalt nit mer zubewirten oder zu halten. Sonder welcher armer je drincken oder zechen wil, dem sol solichs bey seinem weib kindern oder heuselichen wonung zu thun unverpoten sein, auff das dergleichen fullerey, spill, gots lestern und andere ubelthaten, so auß solichem teglichem zechen ervolgen, abgestelt werd, und das almusen dester weitter und reichlicher ersprießen müg.

4) Item wo sich eeleut finden, die nit bey einander sonder an der unee sessen und das almusen begerten,

4) Item würden sich unter disen armen ein oder mer eeleutt befinden, die außerhalb redlicher erlaubter ursach nit bey einander wönen wolten oder sunst an der

---

1) C *nach* mer: zu.

2) B und L 5 *nach* welicher: ye.

3) C *statt* verzerens: zerens. (Die Bemerkung von Waldau IV 431 A. 2 ist unrichtig.)

4) B *statt* verkommen: fürkommen und.

denen // soll nichts geben werden, sye kommen dann, wie sich gebürt, zusamen und leben wie eeleut.

unee sessen, denen sol eynich almusen nit gereicht werden, so lang biß sie einander, wie pillich und von got gepotten ist, widerumb eelich beywonung thun und sich eeleutten gemeß erzeigen.

5) Item es werden sich auch vil frummer hauß armer leut finden, die sich bettlens schämen und doch on hilff nit bleyben mögen, denselben ir heymlich almusen mit disem abgeschnitten würt; dieselben sollent durch die pfleger selbs besichtiget werden und darnach sehen nach gestalt irer armut, irem einem[1]) ein zymlich hilff zu thun, auch dieselbigen in sonderheit als die ungezeycheten ynschreyben und verrechen, wie es den pflegern gebürt.

5) Item dieweil sich sonders zweyffels vil frommer haußarmer dürfftiger personen finden werden, die sich auß gutten christlichen ursachen pettelens schemen, und doch on leipliche hilff und handtreich nit leben mögen, welchen auch durch dises almusen ir underhaltung abgeschnitten würd, desshalb auch die notturfft erfördert, söliche personen alls pillich nit mynder dann andere offenliche petler mit zimlicher handtreich und hilff zu bedencken: Darumb ist verordent, das die pfleger söliche heimliche notleidende personen selbs besichtigen, die in sonders verzeichenen lassen und inen nach gestalt irer dürfftigkeit, damit sie ernert und undrerhalten werden, pilliche hilff mittailen und söliches dann nachmalen den öbersten pflegeren anzeigen unnd verrechenen söllen.

6) Item so etwo haußarm leut, die sich des bettlens oder des zeychens zu tragen schämpten, etwan iren eltern oder irem hantwerck zu eren, denselben mag durch mittel andrer personen zymlich hilff auß disem almusen gereycht werden und denselben ein sonder rechnung gehalten werden.

6) Dergleichen soll es mit denen, so sich iren frömen oder erbern elltern, auch iren handtwercken zu eren, das zeichen zutragen, oder offenlich zu pettelen schemen würden, auch gehalten und denselben, auß bevelche und verordenung der pfleger in geheymb unnd ungeoffent, durch mittelpersonen von disem almusen geholffen werden; davon die pfleger gleicherweiß eyn söndere rechnung halten söllen.

7) Wo sich aber eeleut finden, da etwo der man des almusens noturfftig und die fraw[2]) ir brot gewinnen möcht und das almusen nit begert oder das zeychen tragen wolt, oder ob die fraw des almusens noturfftig und der man nit,

7) Würden sich aber eeleut befinden, unter denen das ein auß schwacheyt, armut unnd unvermögen, sein narung nit gewynnen möcht, und darumb deß almusens notturfftig, das ander aber seins leibs und gesünds halben vermöglich und zu arbeit geschickt, darumb eß auch des almusens unnotdurftig were, deßhalb auch kein

---

[1]) B *statt* irem einem: inen. C *nach* einem: yeglichen.
[2]) B und L 5 *nach* fraw: noch.

wie obstat, soll man dem noturfftigen das almusen mitteylen und im das zeychen zu tragen geben und das ander das zeychen zu tragen nit schuldig seyn, yedoch dasselbig seyn treu geben [1]), sich solichs almusens, so seynem mitgemabel [2]) geben würd, nit [3]) geniessen noch zu behelffen. Es sol auch das, so das almusen nympt, fleyß thun, so bald es soliches almusens geraten mag, das zeychen wider uberantwurten und solich almusen auffsagen.

zeichen tragen wollt, so soll dem krancken dörfftigen das zeichen zu tragen bevolhen, und darauff zymliche unterhaltung mitgeteilt, das ander aber solichs zeichens zu tragen erlaßen werden, doch das es den pflegern oder iren dieneren anrure, sich mit seiner handt arbeit selbs, on mithilf dises almusens, so seinen miteegenoßen, wie itzo vorlaut, gereicht würdet, zu erneren, damit abermalen solichs almusen den unnotdurfftigen nit gegeben und den dürfftigen entzogen werd. Es soll auch dieselb person, so das almusen also entpfacht, so bald eß des almusens durch seins ehegenossen handtarbeit und narung oder besserung seiner schwacheit geratten mag, sein entpfangen zeichen, zum almusen verordent, den pflegern oder dienern wiederumb uberantworten und sich des almusens entschlagen.

8) Item weyter ist verordnet, das man in den fünff schulen nit mer armer schuler soll halten oder singen lassen, dann wie hernach steet. Nemlich zu sant Sebolt, sant Laurentzen und im spital in yeder viertzig schuler, zu sant Egidien dreyssig unnd zu Werde zehen schuler. Dise hundert und sechtzig schuler sollent auch ire zeych // en tragen und sunst kein ander schuler bettlen oder noch [4]) brot singen, bey einer straff, so daruff gesetzt ist. Sye sollen auch sunst nichts auß dem almusen haben.

8) Und dieweil in den fünff schulen alhie, bißher eyn mercklich anzale armer schüler oder pauperes, die sich mit irem gesang und umblauffen in der stat des pettelns beholffen haben, gewest sein, dadurch aber vil jungen wolgeschickten personen ursach geben ist, allein dem pettel obzuligen, ir gluck und schicklichkeit zu versaumen, und also in sölchem pettel und müsiggeen zu erstarcken und alt zu werden, das sie nachmalen zu erberen künsten, gutten geschickten lernungen oder handtwercken gar beschwerlich haben kummen mögen, und auß der not, damit sie sich erneren und dem mussiggeen stat thun möchten, gedrungen sein, ungelerte münch und pfaffen zu werden und alß unverstendige plintenleiter andere neben inen zu verfüren: Sölichs und andere beschwerden, so hieraus erfolgen mögen, zufürkumen, hat ein erber rat güter meynung der zale sölicher schüler eyn zimliche

---

[1]) L 5 *statt* seyn treu geben: mit trewen anruren.
[2]) B und L 5 mitgemahel.
[3]) B und L 5 *nach* nit: zu.
[4]) B *statt* oder noch: noch nach.

maß gesetzt und nemlich verordent, das die schulmaister sanct Sebald, sanct Laurentzen und des Spitals schulen, ir jeder nit mer dann viertzig, zu sanct Egidien dreyßig, und zu Werd zehen armer schüler oder mendicanten halten, die auch ire zeichen tragen, und außerhalb derselben gezeichenten anzale keinem schuler zugelassen sein soll zu pettlen oder nach brot vor den heusern zu singen, bey einer sondern darauff gesatzten peen und straff. Es soll auch denselben zugelaßen schulern von disem almusen ferner nichts volgen, dieweil sie sich on das durch ir singen vor den heusern wol notturfftiglich behelffen mögen.

9) Item ob es sach were, das sich ettlich arme priester funden, die das almusen auch begerten, denen soll das nit gereycht werden, auß ursach, das sye solicher ordenung ser wider und zu nachteyl reden und hindern, besorgen, inen gehe durch dises almusen ire presentz[1]) ab. Es seynd auch so vil priester wol hie, so einer oder zwen arm funden würden, das die andern den zweyen beholffen mögen seyn, so alle Tag der ettliche, so presentz ynnemen, eyn oder zwo derselben presentz dem noturfftigen geben und lassen solichs also umb gehen von eim zum andern, so mögen sye der mere den eyn[2]) enthalten.

9) Item ob sich arme priester fünden, und dises almusens begeren würden, den sol sölchs aus gutten ursachen und darumb nit geraicht werden, das irer der geistlichen canones selbs verpietten, und schmelich anzeigen, das die priester dem offenlichen pettel obligen söllen. Damit dann dieselben priester nit ursach haben das wort gottes (darumb sie allein leiplich unterhalten werden söllen) zu verlassen und dem geyl und pettel anzuhangen, oder das die, so außerhalb des priesterlichen stands, durch ander erber wege ir narung wol süchen und haben mögen, nit dester mer bewegung nemen, sich allein auff söllich müssig geen und den pettel zu legen und den armen durfftigen das almusen zu entziehen, so söllen sie durch raichung des almusens zu sölchem nit gesterckt, sonder wo sie leyplicher unterhaltung und narung notturfftig sind, von andern priestern diser stat, die mit beneficien, jerlichen einkumen, teglichen gefellen und notturfften fürsehen sein, pillich unterhalten werden, wie ein jeder christ, fürnemlich aber die gaistlichen, die zur barmhertzigkeit und brüderlicher hilff vor andern geneigt und bereit sein söllen, auß brüderlicher lieb on das zuthun ver-

[1]) B und L 5 *nach* presentz: und geyl.
[2]) B und L 5 *statt* mere den eyn: meer dan einen wol.

pflicht sein. Immassen dann dieselben priester, wo sie an einander handtraichen wöllen, gar geringlich und on alle beschwerd thün mögen.

10) Item es würt verordnet werden, so sich kranck leut als febres[1]) oder ander kranckheyt, desgleychen arme kintbetterin, so in disem almusen verzeichnet seynd, funden, die zu noturfft und enthaltung einicherley labung oder hilff der apotecker bedürfften, doch zymlicher und noturfftiger weyß, dieselben sollen zu der knecht einem, so darzu verordnet seynd[2]), der soll dieselbigen noturfftigen personen besichtigen. Und so da noturfft erscheynt, inen in der apotecken darzu verordnet zymlich labung machen lassen.

10) Item die pfleger dises almusens söllen auch bestellen und verordenen, ob unter den verzeichenten petlern und hausarmen leuten, die mit dem fieber oder ander kranckheiten beladen, desgleichen arm kindtpetterin irer schwaheit halben einicherley artzney und labung notturfftig würden, das sie sölichs der verordenten knechten eynem ansagen; wo dann derselb knecht auff besichtigung die notturfft erfindet, sol er dem krancken oder dürfftigen sölichs von dem almusen aus den apotecken zu Nüremberg verschaffen.

11) Item mit den[3]) frembden herkommenen bettlern[4]), so nit burger oder burgerin hie seyndt, die sollen von Egidii an nicht mer hie bettlen. Und das zu verkommen, würdt man under allen thoren leut haben, die soliche abweysen und inen die ordenung, wie es an den thoren angeschlagen, verkünden, sich darnach haben zu richten. Unnd wie wol soliches ernstlich[5]) nicht gar fürkommen mag werden und[6]) ettlich fremde

11) Item es sol auch allen frembden oder außlendigen petlern, so in der stat Nüremberg, Werd oder Gostenhoff nit bürger oder bürgerin seyn, verpotten sein, der end eynem, desgleichen vor der stat Nürenberg, innerhalb der landtgraben oder landtwere zu pettlen oder sich mit hütten, geheuß oder ander pfleglichen wonung daselbst niderzuthuen und zu enthalten. Deshalb auch unter alle thor der stat sünder personen verordent worden sein, dieselben frembden petler abzuweisen und ine eins raths verzeichente ordenung, an die thor angeschlagen, zu verkunden, aus ursachen, das sich durch disen schein allerley verdechtlicher sträfflicher personen

---

[1]) B *statt* febres: fibrig.
[2]) B und L 5 *statt* seynd: ist, geen.
[3]) C *statt* mit den: die.
[4]) C *statt* bettlern: bettler.
[5]) B und L 5 *statt* ernstlich: erstlich.
[6]) B und L 5 *nach* und: etwan.

bettler heryn kommen und sich bettlens understünden, auff soliches werden die alten zwen // bettelrichter noch ein zyt, bitz es in ein[1]) gebrauch kumpt, an dem ampt bleyben, denselbigenn frembden auß der statt zu gebieten. Wo sich dann deren ettliche finden, die vor anfanges diser ordenunge hie gewest oder darnach unwissen[2]) her kommen und ein noturfft bey dem selbigen erkandt würde, sollen dieselbigen frembden zu den[3]) vier knechten einem bracht werden, der alß dann gelt haben würdt, einem yeden nach gelegenheyt seyner noturfft zweintzig[4]) oder[5]) viertzig pfenning geben, mehr oder minder, doch iren namen beschreyben und inen alßdann das bettlen in der statt bey hoher buß verbieten. Unnd soll gemelter knecht, so solichs gelt außgibt, den pflegern by seynem eyd verrechnen. Welicher gemeldter frembder bettler uber soliches verbott sich hie mit bettlen wider funde unnd begriffen wurde, der würt in eynes erbern rats ernstlich straff fallen. Sich solte auch kein frembder bett-

oder diejhenen, so gleich den bilgram von einer stat zu der andern lauffen, weib und kind sitzen, verderben und hunger leiden lassen, unterschlaiffen mögen. Ob sich aber uber das einer oder mer petler in die stat eindringen und, unwißend diser eins rats ordenung, offenlichs pettlens untersteen würden, die söllen durch die zwen allten amptleut oder pettelrichter (so vor diser fürgenomen ordenung in iren ämpten uber die pettler gewest seind und noch ein zeitlang, bis sölliche ordnung in ein recht wesen gepracht. bleiben sölle[n]t) abgewisen werden. Were dann unter denselben einer oder mer, die vor anfang diser ordenung in Nüremberg gewest oder, wie itzo gehört, unwißend herein kummen, und so nöttig weren, das sie on zymliche hilff nit außkommen möchten, söllen sie durch die zwen pettelrichter zu der vier knecht eynem gepracht und von denselben mit billicher notturfft, das sie fürter komen mögen, fürsehen, ire namen ordenlich auffgeschriben und das außgegeben gelt den pflegern getreulich angezeigt und verrechent, und alßbald denselben pettlern das petteln in der stat und landtwere bey sündern bueßen verpotten werden. Wo dann einer oder mer derselben pettler söllich gepot verprechen und alhie widerumb petlend betretten würd, der sol darumb eynes rats ernstliche straff nach gestalt seyner verachtung und übertrettung gewarten.

---

[1]) B und L 5 *statt* bitz es in ein: biß in.
[2]) B und L 5 *statt* unwissen: unwissend.
[3]) B und L 5 *statt* den: der.
[4]) B und L 5 *vor* zwaintzig: ein.
[5]) B *statt* oder: in.

ler umb die gantze statt in der landtwer mit hütten oder anderm geheuß, sich da auff der straß zu enthalten, nit nider thun noch bleyben.

Von dem einkumen diß almusens.

12)[1] Und damit das gemein volck geraitzt werd, ir handtraich und hilff zu disem großen dapfern almusen dester statlicher zu thun, so sollen sie durch die prediger auff den cantzlen zu sölichem getrewlich und mit ernst umb Christus willen ermanet unnd nachvolgend in anderen iren predigen des on underlaß erinnert werden; wie auch wol die nottürfft erfordert, dieweil der teufel nit feyert, dyses und andere dergleichen gute werck durch sich selbs und andere sondere personen, denen von ires eygen geytz, genieß und vorteyls wegen solch almusen gantz wider und entgegen ist, zum höchsten zu verhindern, und ist auch ungeverlich vierzehen tag vor anfang solicher ordenung dasselb almusen durch alle prediger offentlich auff den cantzeln nachvolgender verzeichnus gemeß verkunt worden: Eyn erber rat diser stat hat guter meynung und in bedacht, das auß vermög der gepot gottes alles christlich wesen allein stet in eynem rechten vertrauwen und glauben gegen Got und brüderlicher lieb, hilff und hantraich gegen dem negsten, furgenomen, die armen dürfftigen personen in diser stat mit zymlicher notturft zu unterhalten und damit das offenlich betlen in den kirchen und auff der gassen abzustellen; haben darumb ein löblich christlich ordenung bedacht, welcher gestalt dieselb unterhaltung der armen wochenlich bescheen sol, zu solichem auch etlich erber stathafft personen verordent, diß löblich christenlich gut werck ordenlich und mit dem pesten bestendigesten füg zu volziehen. Dieweil

[1]) Dieser Artikel fehlt in Fassung C, L, B.

aber unser seligkeit entlich ruet auff haltung und hanthabung der gepot gottes, welliche auch eynen jeden christenlichen menschen zu dergleichen hilff und erzeygung brüderlicher lieb gegen dem negsten on mittel verpinden, so werden euwer andacht hiemit ermant, in der lieb unsers herren Jesu Christi, das ir ewer allmusen, hilff und handtraich zu disem löblichen fürnemen mittailen und das in die truhen oder kasten, so hierzu verordent und in etlichen kirchen gesetzt sind, einlegen oder denihenen, so ein erber rat zu einnemern und außtailern dises almusens angesehen hat, uberantworten wöllet. Darumb werden euwer lieb sonders zweyfels bey got dem almechtigen ewiger untödtlicher belonung gewarten und ein hoch christenlich und gut werck fürdern.

13—14) Item solichem almusen zu gut seynd vil alter herkommen[1]) almusen abgesetzt, nemlich den kirchen gebeuwen, den sundersiechen, den fündelkindern und deren gleychen, denen man in der[2]) kirchen offelich mit tafelen und lauten geschrey gebettelt hat, dann gemelte almusen in kirchen vor mit stöcken und kasten dar zu gehören[3]) versehen seynd. Desgleychen die glöckner der sundersiechen abthun, dann die sundersiechen und fündelkindt sunst außkommen haben. Es sol auch hinfür alle frembde samlung zu altaren, zu glocken und der gleychen nit gestatt werden. Sich[4]) werden auch die alten gestifften spenden

13) Daneben hat ein erber rat disem almusen zu gut alles anders almusen, sammelen und petteln, so bißher etwo vil jar offenlich mit dem tefelein und lautem geschray in allen kirchen alhie den sundersiechen, findelkindern, kirchengepeuen, spitalen und dergleichen almusen und stifftungen zugut gepraucht ist, deßgleichen das sondersich petteln der glöckler[5]) auff den strassen gentzlich abgestelt, dieweil dieselben almusen on das mit casten in den kirchen versehen sein; und sol furohin in den beden pfarkirchen zu Nürmberg nit mer dann ein secklein an einem stenglin, mit der petler zeichen verzeichent, durch frumm erber person, die sich solichs umb gottes willen zuthun unterstanden haben, alle sontag und gepante feyertag umbgetragen und darein zu disem almusen getrewlichen gesammelt, auch das gesamelt gelt jedesmals den verordenten pflegern geantwort oder in den negsten casten, die in den

---

[1]) B und L 5 *statt* herkommen: herkomner.
[2]) B und L 5 *statt* der: den.
[3]) B und L 5 *statt* gehören: gehörend.
[4]) C *statt* sich: so.
[5]) D. h. das Betteln für die Sondersiechen (Aussätzigen).

unnd seelbadt[1]) mit der zeyt auch in die[2]) almusen geben; was aber hinfür von spenden und seelbadt[3]) geschafft werden, in das almusen kommen, dann solichs ye nit bas dann durch // die geschworne knecht[4]) außgeben und außgericht werden, wie das ein yeder ermessen mag.

beden pfarren und unser frawen kirchen mit gemalten tafelein zu solichem almusen insonders gesetzt und verordent sein, eingelegt werden. Und damit das gemein volck ursach hab, sich mit lieb und hilff des negsten, den gepotten gottes gemeß, zu halten, so sollen hinfur die petler oder samler, die zu kirchen, altaren, glocken, tafeln und andern dergleichen gezierden in der stat Nürmberg mit wißen eins rats offenlich gepettelt haben, nit mer zugelassen werden; und sollen die verordenten pfleger den armen sundersiechen menschen, findelkindern und, ob es not were, den dürfftigen menschen im spital alhie von wegen obgemelter abstellung der kirchentafelin jetzuzeytten von disem almusen zymlich ergetzung thun.

14) Gleichwol wil ein erber rat auß guten ursachen die alten hievor gestifften spendt und seelpad in irem wesen wie bißher beruen lassen, des versehens, das die mit der zeyt auch in dises almusen gezogen werden sollen. Was aber furohin von spendten, seelpaden und dergleichen geschafft würdet, die sollen alle in dises almusen gepracht, dieweil dieselben spendt und seelpad nit fruchtparlicher und gleichmessiger dann durch die geschwornen knecht, wie ein jeder ermessen mag, können außgetailt werd[en]. Dabey hat auch ein erber rat verordent und dem kirchenmeyster sant Sebalds pfarkirchen zu Nürmberg bevolhen, das er die dreyzehen gestifften alten spendt, so er jerlich von der kirchen außgeben hat, nemlich ein jede derselben spendt vier sumerin korns, das in summa trifft zweiundfunfftzig sumerin, den pflegern des reichen almusens uberantworten, die sollen söllich getreid zu gemeltem almusen verpachen, und den pflegern dises großen almusens alle jar für ein jedes derselben sumern spendt korns anderhalben

[1]) B *statt* seelbadt: seelgerten.
[2]) B und L 5 *statt* die: das.
[3]) B *statt* seelbadt: seelgerten.
[4]) B *nach* knecht: mag; L 5: mocht.

guldin raichen, die es furter unter die verzeichenten haußarmen leut und schuler, uber ir gepurliche anzale, so inen sunst wochenlich von almusen geraicht würdet, außtailen und die armen ermanen lassen, Got für der stiffter seelen zu pitten.

15) Item die hauß armen leut, so das gestifft reych almusen nemen, auch die ellenden Frantzöser, nemen nichts von disem almusen, er[1]) were dann einer, so das reych almusen hat und darneben so gar notturfftig, dem möchte zymlicher weyß hilff beschehen. Solten auch die Frantzöser zukünfftig in mangel gespürt werden mer dan yetzt, den soll von disem almusen auch geholffen werden.

15) Und weliche burger oder burgerin das gestifft reich almusen wochenlich entpfahen, deßgleichen die personen, so mit der kranckheyt der frantzosen beladen, sollen dises almusens, dieweil sie sunst ir notturfftig fursehung, unterhaltung und pfleger haben, nit entpfencklich sein, damit den andern notleidenden dadurch nichts entzogen werd; es were dann, das einer oder mer derselben personen so nötig weren, das sie mer hilff bedürfften, oder das das almusen der frantzosenmenschen in abnemen wachsen, derhalb es merer hilf notturftig würde, alßdan solt ine von disem almusen nach pillichkeit auch geholffen werden.

16) Item[2]) so es gott fügen wolt, das diß almusen mit gutem rat volzogen und enthalten möcht werden, also das ein uberfluß[3]) an barschafft erfunden würd, des man zu obgemelten almusen geraten möcht, solte derselbige uberfluß[3]) zu eim andern nit minder dann das obgemelt almusen reychen etc. Nemlich wo etwa[4]) frumm handtwercksleut, so sich mit harter schwerer arbeit gern ernerten und aber, das sye so gar kein anfang gehabt einigen vorrat

16) Item wo mit der zeyt durch hilff frommer christenlicher, gotliebender personen oder durch stifftung, testament, und seelgeret solich almusen dermassen in merung erwachsen, das uber die wochenliche außgab und verlegung an barschafft uberschus erscheinen würd, das sol gleicher weis zu ubung und erhaltung brüderlicher lieb und des negsten nutz, hilff und notturfft, nachvolgender gestalt gepraucht werden. Nemlich mit solichem armen frumen handtwercksleuten, die sich und die iren mit irer handtarbeit gern ernerten und doch zu solichem keinen anfang oder verlegung haben, deßgleichen andern frumen burgern, die heymlich not leiden,

[1]) B und L 5 *statt* er: es.

[2]) Am Rande des im Germ. Museum zu Nürnberg befindlichen Exemplars steht von einer Hand des 16. Jahrh. (erste Hälfte) die charakteristische Notiz: „Es sein die handwerksleuth noch auf diese stundt ob 500 f. im dis almussen schuldig, haben ein tails als bald in susen [= junger Wein, Most] und andern wein verzecht; meine herren seindt gewitzigt.“ Die Worte „meine herren“ lassen darauf schließen, daß die Notiz von einem Nürnberger Kanzleibeamten herrührt.

[3]) B und L 5 *statt* uberflusz: überschusz.

[4]) L 5 *nach* etwa: arm.

ires handels zu machen oder ja etwan mit vil kindern uberfallen und doch das almusen nit nemmen sonder stets in gottes hoffnung leben und bleyben, denselbigen soll mit sonderm fleiß nachgefragt werden, ob die nit spilen, sauffen oder ander unerlich wesen an inen haben. Wa man dann der frummen wyßt und findet, denen möcht alßdann mit einer zymlichen hilff vier oder[1]) zehen güldin mer oder minder geholffen und inen das gelihen werden, auff bequeme zeyt das wider zu bezalen; mit solichem manicher verzagter auß grosser not in wolfart kommen mage und fleyssiger dann die offen bettler verbotten. So dann der lehen eins oder mer außblibe und nit bezalt würd, das müst got auch für[2]) gut annemmen.

17) Man ist auch in anschlegen, wo das gemelt almusen also am werdt zunemme, das man des zu thun fug hatt und etwa den hantwercksleuten ye[3]) gemacht pfenwert und // ware auß ursachen der krieg oder ander leüffen verlegen und da[4]) nit zu gelt bringen möchten, und doch iren knechten und helffern nit verloben[5]) dörfften oder durch die verleger der hantwerck so gar getrungen solten werden. Das

mit kindern uberfallen und sich des petelns schemen, denen auch in sonders, ob sie spielen, prassen oder sonst ein unerber wesen furen oder nit, mit vleys nachgefragt werden sol, zuhelffen mit vier, sechs oder zehen guldin, mynder oder mer, wie die pfleger das, nach gestalt eins jeden armen oder notleidenden wesens und handels, fur not ansehen und taxiren werden; denselben, den also geholffen und furgesetzt, sol auch ein gepunden werden, ob sich mit der zeyt ire sachen zu solichem gluck und narung richten, das sie widerumb vermöglich wurden, den pflegern solich gelt zu bequemen leidlichen fristen widerumb zu uberantworten; ob aber solichs nit jedesmals beschee, das sol im namen gottes, dem solichs zu eeren gethan ist, auch für ungeverlich geacht werden.

17) Deßgleichen möchten auch die verordenten pfleger, ob das almusen mit der zeyt so vermöglich würd, abermalen ein ander werck christlicher lieb und hilff dergestalt uben, das den hantwercksleuten diser stat ire gemachte arbeit oder pfenwert, wo sie die furfallender kriegs oder ander leufft halben nit vertreiben oder zu gelt machen könten, oder durch ire verleger so hart gedrungen wurden, soliche ire arbeit mit schaden hinzugeben, durch einen verstendigen, so die pfleger darzu verordenen, angenomen, ordenlich auffgeschriben, in ein sonder bestandhauß darzu ver-

---

[1]) B und L 5 *statt* oder: in.
[2]) B *statt* für: ver.
[3]) B, C und L 5 *statt* ye: ir.
[4]) B, C und L 5 *statt* da: die.
[5]) B und L 5 *statt* verloben: urlauben.

alles zu fürkommen, da mit[1]) man ein hauß und ein recht verstendigen man zu wegen bringen und alß dann den genanten hantwercksleuten ir ware und pfennigwert abnemen, in ordnung[2]) beschriben, und was hundert güldin wert ist, im achtzig gülden darauffleyhen und im da bey sagen, daß er fleyß damit hab, seyn pfenningwert in halb oder jarsfrist oder ehe, so er[3]) füg mag[4]), zu verkauffen und als dann die achtzig gulden zu danck bezalen und weiter kein schaden leyden. Damit manig hantwerck, das sunst getrungen, in wyrden bleyben möcht, auch zu nutz gemeyner statt kommen, damit das hausieren auch abkeme und manicher ein frumm weib behielt.

18) Item so (wie vorgemelt) uberfluß[5]) an gelt sich finden wurd, möcht zu zeyten, so das korn in minderm gelt were, des ettlich meß[6]) für kauffen, mit dem denen, so diß almusen nemen, auch beholffen möcht werden, nach rat der herren und pfleger diß almusens.

ordent gelegt, und dem handtwercker der also abgeholffen werden. Wo dieselben pfenwert oder arbeit hundert guldin wert were, das dann dem, so die zugehörig seyen, piß in achtzig guldin ungeferlich darauf solt gelihen und gereicht werden, mit dem bevelhe, das er fur sich selbs den pesten vleis thun wolt, soliche angenomene und beschribene pfenwert und ware in eynem halben jar oder ehe, wann das mit fueg und seynethalben on grossen schaden bescheen möcht, zu verkauffen und zu vertreiben und dagegen das außgelihen gelt zu erlegen und zu bezalen; damit möchten die handtwerck dester in pesseren wirden bleiben und die handtwercker oder arbeiter ire werckstatten und ehalten [!] erhalten und vor kunfftigem verderben verhüten; es wurd auch damit das gemein hausiren, so die hantwercker allenthalben in den wirtsheusern und sonst zu Nürmberg bißher auß not und armut, zu vertreibung irer arbeit, haben fürnemen müssen, einen großen teyl abgestelt un dadurch allerley schand, unere und nachrede der weyber und tochter fürkummen.

18) Die verordenten pfleger mögen auch von dem uberschuss und zunemen vermelts almusens ein anzal korns, wo das in wolfailem kauff ist, fürkauffen, und auff den casten, so inen ein rat von gemeiner stat darzuleyhen zugesagt hat, aufschutten und damit den haußarmen leuten zu zeit der notturfft auch nit ein geringe hilff erzaigen.

19) Und nachdem etwo vil armer personen unter den verzeichenten mögen gefunden werden, denen die not in mancherley wejß also obgelegen, das sie des taxirten

---

[1]) B und L 5 *statt* damit: möcht.
[2]) C *statt* in ordnung: ordentlich.
[3]) B und L 5 *nach* er: mit.
[4]) C *nach* mag: haben.
[5]) B und L 5 *statt* uberflusz: überschuss.
[6]) B und L 5 *statt* mesz: sümern.

wochengelts nit benügig sein können oder sonst unwesens halben bey den verordenten pflegern angeben und berüchtigt werden; deßgleichen das sich uber die verzeichenten personen, noch mer armer erfunden, darzu auch eins teils derihenen, den das reich sontaglich almusen geraicht würdet, die von disem grossen almusen haußarmer leut hilff begern, so sollen die zwen verordenten pfleger alle sontag neben den pflegern gedachts reichen almusens sitzen, zu erkundigen, weliche personen im reichen almusen merer hautraich von disem almusen begeren; zu demselben sol alßdan der vier knecht eyner verordent und des armen begerenden haußhalten, notturfft und wesen erkundigt, und alßdann durch den pfleger demselben armen ein wochenliche hilff gleich andern taxirt und zu raichen bevolhen werden.

20) Neben dem sollen auch die zwen verordenten pfleger dises almusens alle wochen oder uber vierzehen tag, wie die notturfft der sachen erfordern würdt, am montag zusam kummen und die armen in irem obligen allenthalben verhören und dann, wie sie die sachen finden, zur hilff und handtreich der armen aber das best und billichest handeln und verschaffen.

21—22) Item (wie vorgemelt) das die vier knecht alle wochen ein tag sechs[1]) almusen außgeben, seynd die zwen ersten pfleger das dritt außgeben mit den knechten gangen, die armen zü besichtigen, was ir yedem erstlich[2]) taxiert sey. Nemlich wo zwey alte unvermügende eeleut gewesen, denselben[3]) fünfftzig oder[4]) sechtzig

21) Und auff das alles sind die verordenten zwen pfleger nach dem anfang diser ordenung, und nemlich ungeferlich in der dritten wochen, mit den vier knechten zu allen wonungen und heusern der armen verzeichenten personen umbgangen, dieselben dürfftigen personlich zu besichtigen und durch den augenschein gelegenheyt eins jeden, auch ob sie mit dem taxirten wochengelt außkummen möchten, zu erfaren; die haben nach solicher augenscheinlichen erkundigung bemelt ir taxirt

---

[1]) B und L 5 *statt* sechs: solchs.
[2]) B *irrtümlich statt* erstlich: ernstlich.
[3]) L 5 *nach* denselben: soll man.
[4]) B und L 5 *statt* oder: in. *Auch weiterhin steht zwischen den Zahlen immer in statt* oder.

pfennig geben. Und wo die kinder gehabt, inen LXXV oder XC pfennig geben. Wo dann eyntzig personen unvermögend gewest, der einem XXXV oder XL pfennig[1]). Wo aber gar bettrisen armleut[2]), so ir wartung verlonen müssen und auß unvermögen kein hilff oder almusen ferrer[3]) haben mögen erfordern, derselben einem ein halben gülden ein wochen // geben. Wo dann arm leut, so noch zymliche arbeyt thun mögen und doch mit irer arbeyt nit enthalten mögen werden, denen eym ist geben XV oder XX oder XXV oder XXXV pfennig ein wochen, zu einer zubuß seiner arbeyt. So aber die selben mit mer kinden beladen, derselben einem hat man[4]) nach anzal seyner kinder mer geben. Die zwen pfleger haben an solichem besichtigen das außgeben nach irer discretion gemert etwan gemindert und[5]) funden, das alt und jung bettler, so vor den gantzen tag dem bettel nach geloffen, in kirchen und auff der strassen die leut beschrwen[6]) haben und müssig gangen, darauß inen vil unnützes wesens zugestanden, die[7]) seyn anheimsch[8]) und wochengelt eines teyls gemert, zum teil gemindert, wie sie der armen wesen nach fur pillich und gut angesehen haben, auch dabey gefunden, das sich etwo vil diser armen leut, jung und alt, die hievor gantz müssig gangen und den gantzen tag zu kirchen und straßen dem pettel obgelegen sein, widerumb zu iren vorgetriben handtwercken gericht, gearbeit und ire kynder, die hievor kelt, frost, hunger und nesse auff der strassen gelitten, bey der arbeyt unter den obdachern erhalten, und von offenlichem pettel gewendt haben, welichs auch allen handtwercken hie (wie eyn rat glaublich bericht) gar hoch erschießlich; dann dieweil hievor an wollenspinnerin, zuberaitern und ander arbeit allerley mangel erschinen, ist derselb mangel durch die menig der arbeitenden ytzo furkummen, und etwo vil arbeitern gantz dienstlich, damit auch der täglich last der armen leut und kynder, die den burgern, kauffleuten und gesten in kirchen, herberigen, auff der gaßen, am marckt und sonst allenthalben fur und fur nachgeloffen und angehangen sein (weliches bey vil personen nit eynen geringen unlust und beschwerden verursacht hat) gantz abgestelt; und ist der pfleger erste tax des wochengelts gewest, wie hernach volgt:

22) Nemlich ist zweyen alten unvermögenden eeleuten on kynder funfftzig biß in sechtzig pfenning, wo die aber kinder gehapt, sibentzig biß in neuntzig pfenning, item eyntzigen unvermögenden personen funffunddreißig biß in viertzig pfenning, item denen, die gantz petriß[9]), unvermögend und leger-

---

[1]) Waldau IV 442 hat versäumt anzugeben, daß L den gesperrt gedruckten Satz enthält. Uebrigens ist es fraglich, ob derselbe in C wirklich fehlt oder nur von Waldau beim Abdruck übersehen worden ist.

[2]) B *statt* bettrisen armleut: arm bettrysen leut.

[3]) L 5 *statt* ferrer: vorher (*was offenbar richtiger ist*).

[4]) C *nach* man: auch.

[5]) B und L 5 *nach* und: da.

[6]) B beschrauwen, C und L 5 beschrien.

[7]) *In* C *fehlt* die.

[8]) B und L 5 *nach* anheimsch: gesessen.

[9]) petriß = bettrise, d. i. bettlägerig.

ein yeder, was er hat[1]) kündt[1]), hat gearbeyt. Solichs sich in kurtzer zeit an mer hantwerck größlich erzeygt hat, da man vor[2]) mangel an wollen spinnerin und ander arbeyt gehabt, yetzunt uberflüssig derselben[3]) funden würt[4]), das den hantwerckern auch den armen, so wider in arbeyt kommen, zu mercklichem nutz kompt; darmit werden auch die kinde[5]), sunst auff der gassen erfrieren und naß werden, bey der arbeyt under dem obtach erhalten und von offenlichem bettel gewendt, die auch entlich von dem bettel geen[6]) und in dienst ander leut kommen mögen, und sich finden yetz die kirchen und strassen sauber und reyn vor[7]) den armen umlauffenden volck, das einem yeden wolgefelt.

Mit disem sollen aber Allerheiligen und allerseelen tag nit eingezogen sunder einem yeden, der sey burger oder gast, erlawbt und zugelassen sein, das almusen inn und vor der stat dieselben zwen tag nach altem geprauch und herkumen offenlich zu haischen und eintzunemen.

Und dieweil unser seligkeit endlich ruwet auff haltung und handthabung der gepott gottes, Weliche auch einen yeden hafft gewest, also das sie sondere personen zu irer wart und handtraich verlonen müssen und auß unvermögen vorher keyn almusen haben erfordern mögen. ein halber guldin, item den armen, so noch zymlich arbeit thun und sich doch mit solicher arbeit nit gar erneren haben mögen, zu eyner zupus von funfftzehen. zwentzig biß in dreissig oder funffunddreißig pfenning, und ob die kinder gehabt, ein merere zubues wochenlich geraicht worden; und würdet darumb in dise ordenung gesetzt, damit mennigklich darauß eynen warhafften grund und anzaigung dises almusens mög vermercken und dester mer zu lieb und hilflicher brüderlicher erzeygung umb unsers fromen Christus willen. der von unser aller hails und erlösung wegen in armtseliger und der verachtesten gestalt auff erdtrich kummen ist, geraitzt werde.

---

1) In B und L 5 *fehlt* hat. C *statt* kündt: konnen.

2) C *statt* vor: zuvor.

3) B und L 5 *nach* derselben: arbeyt.

4) C *statt* uberflüssig derselben funden würt: dieselben uberflüssig werden.

5) B und L 5 *nach* kinde: so; C die.

6) B und L 5 *statt* geen: gar. Waldau IV 444 druckt — offenbar aus Versehen: gern.

7) C *statt* vor: von.

christenlichen menschen zu dergleichen brüderlichen lieb gegen dem nechsten on mittel verbinden. So wirdet hiemit menigklich in der lieb unsers herren Jesu Christi getrewlich und fleissig ermanet, sein almusen, hilf und handtraich zu disem loblichen christenlichen fürnemen mittzuteilen, und das in die truhen oder kasten, so hiertzu verordent und in ettliche kirchen gesetzt seind, eintzulegen oder den erkieszten ains rats pflegern und verwaltern zu überantwortten. Darumb wirdet ein yeder sonders zweifels bey got dem almechtigen ewige untödtliche belonung gewarten und ein hoch gut und christenlich werck fürdern.

Decretum in consilio 23 julii 1522.

23) Und dieweil sich mit der zeyt noch allerley fell, so in diser ordenung nit fürsehen sein, zutragen mögen, hat ime ein erber rat vorbehalten, des auch den verordenten pflegern bevelh geben, dieselben ordenung nach gestalt furfallender sachen zu endern, zu bessern, zu mindern, zu meren, wie die notturfft jederzeyt und gelegenheit der fäl würdt erfordern.

Laus Deo.

Beatus, qui intelligit super egenum et pauperem.
In die mala liberabit eum dominus.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Brief Melanchthons von 1524.

Aus D. Nik. Müllers Nachlaß mitgeteilt von **D. G. Kawerau.**

Vor 12 Jahren erschien in „Studien und Kritiken" die wertvolle Arbeit von Gustav Mix, „Luther und Melanchthon in ihrer gegenseitigen Beurteilung". Diese gab mir Anlaß, auch meinerseits dem Verhältnis beider Männer zueinander und den Schwankungen, die darin wahrzunehmen sind, näher nachzugehen. So entstand mein Aufsatz „Luther und Melanchthon in ihren persönlichen Beziehungen zueinander" (Deutsch-evangel. Blätter 1903 S. 29 ff.). Ich suchte dabei unter anderm nachzuweisen, in welchem Maße bald nach Luthers Rückkehr von der Wartburg in den Jahren 1522—24 eine merkliche Abkühlung in Melanchthons Verhältnis zu Luther wahrnehmbar sei, und suchte aus den geschichtlichen Verhältnissen und psychologischen Gründen diese Wandlung erklärlich zu machen, a. a. O. S. 37 ff. Bald nachdem ich diesen Aufsatz veröffentlicht hatte, stieß ich, als mir einmal mein Freund Nikolaus Müller die Durchsicht eines Teiles der von ihm gesammelten, noch ungedruckten Briefe Melanchthons gestattete, um aus ihnen Notizen über Luther zu gewinnen, auf einen Brief jenes, der zwar undatiert ist, aber sicher in den Juli 1524 hineingehört. In diesem fiel mir eine so charakteristische reservierte Haltung in seinem Urteil über seinen großen Freund auf, daß ich alsbald an Kollegen Müller die dringende Bitte richtete, er möchte sich doch entschließen, diesen geschichtlich so bedeutsamen Brief an die Öffentlichkeit zu bringen, auch wenn die Herausgabe seiner ganzen Sammlung von Melanchthoniana sich noch länger hinausziehen sollte. Aber es gelang mir nicht, ihn dazu zu bewegen. Er wollte durchaus seine Sammlung nur als Ganzes hinausgehen lassen, und wie wir wissen, täuschte er sich über den Zeitpunkt, an welchem er zu dieser Veröffentlichung kommen würde. Er ist gestorben, ohne daß er sein mit

besonderer Liebe betriebenes Hauptwerk zum Abschluß und zum Druck gebracht hat. Jetzt ist Herr Professor Flemming in Pforta in die Arbeit eingetreten, und es ist Aussicht vorhanden, daß dieser schneller, als es Nik. Müller selbst getan haben würde, die Sammlung zum Druck befördert. Nun fand bei der Durchmusterung der vorhandenen Briefabschriften kürzlich auch Prof. Flemming wieder jenen Brief von 1524. Auch er erkannte sofort seine Bedeutung und hat mich gebeten, nunmehr auszuführen, um was ich damals vergeblich N. Müller gebeten hatte. Es wäre nicht richtig, ein so wichtiges Dokument länger der gelehrten Welt vorzuenthalten.

Hier tritt deutlich zutage, wie Melanchthon sich gegen die Annahme zu sichern sucht, als wenn er Schüler Luthers sans phrase wäre. Er will sich seine Selbständigkeit, sein Urteil in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Ferner tritt deutlich hervor, wie unangenehm und unsympathisch ihm die Art von Evangelischen ist, die ihren evangelischen Charakter durch Schmähungen des Papstes und der alten Kirche zu dokumentieren suchen. Es fällt auf, mit welcher Begeisterung er sich über Erasmus äußert. Man sieht, wie die beiderseitigen wissenschaftlichen Interessen Melanchthon an diesen binden. Aber interessant ist doch auch, daß bei aller kühlen Reserve Luther gegenüber er tatsächlich in den in Frage kommenden Punkten (Wirkung des Geistes durch das Mittel des Wortes, gute Werke als Frucht des Glaubens, Berechtigung der Kindertaufe) durchaus Luther recht geben und sich auf seine Seite stellen muß, während er umgekehrt trotz der Lobrede auf Erasmus völlig zutreffend in dessen religiöser Haltung den Punkt bezeichnet, wo ein auffallendes Manko bei ihm zu beobachten sei, nämlich, daß er eine positive Antwort auf die Frage, worin denn eigentlich die Gerechtigkeit vor Gott bestehe, vermissen lasse. Wir sehen, er ist doch so stark von Luthers religiösen Gedanken erfaßt und hat, wie er hier in beachtenswerter Weise hervorhebt, auch so viel persönliche geistliche Erfahrung gewonnen, daß er von Luther innerlich nicht loskommt, so unbehaglich ihm auch viele Begleiterscheinungen der Reformation sein mögen. Und um-

gekehrt, so stark es ihn mit all seinen humanistisch-philologischen Interessen zu Erasmus zieht, so ist ihm doch die religiöse Frage im evangelischen Sinn so stark geworden, daß er nicht mehr einfach ein Erasmianer sein kann.

Von Interesse ist aber auch, wie hier die pädagogische Bedeutung des Gesetzes und die Notwendigkeit kirchlicher Erziehung der imbecillis pueritia und des imbecille vulgus betont wird. Wie kündigen sich hier bereits Gedanken an, die wir bisher erst von dem Werk der kursächsischen Kirchenvisitation an zu datieren pflegten!

(Wittenberg) (c. Juli 1524)[1]

Melanchthon an Johann Memminger[2]) in Torgau.

Original, 1 Folioblatt, Siegel erhalten: München, Reichsarchiv, Herzogtum Neuburg, Religion- und Kirchensachen Nr. 56 Stück 7.

Iohanni Memmingensi, doctori *συμφωνιακῶν* puerorum Torgae, suo fratri.

S. Acerbissimum vulnus his diebus accepi optimo viro Neseno amisso, quo casu cum non vulgariter essem conster-

[1]) Das Datum wird dadurch sichergestellt, daß his diebus der Liebling der Humanisten und der Wittenberger, Wilhelm Nesen, gestorben ist. Dieser Tod erfolgte am Abend des 5. Juli 1524; Luther meldete ihn am 6. an den Erfurter Johann Lang (Enders IV 363), Melanchthon am 8. an Spalatin (Corp. Ref. I 663). Literatur s. bei Kawerau, Agricola S. 35 und bei Enders a. a. O.

[2]) Den eigentlichen Namen dieses nennt uns das Wittenberger Magisterverzeichnis: Ioannes Oeder Memmingensis (Köstlin, Bacc. u. Magistri II 20). Vielleicht ist er im Wittenberger Album wiederzufinden in dem am 5. Dezember 1518 inskribierten Iohannes Eedar de Eichen dioc. Augusten. (I 78). 1521 war er Baccalaureus bei den Sängerknaben des Kurfürsten (damals in Eilenburg), vgl. N. Müller in Archiv f. Ref.Gesch. 8, 30; Wittenb. Bewegung [2] 401 (nach Weim. Arch. Ll. 796). In derselben Stellung finden wir ihn nach unserm Briefe auch 1524; er war es auch noch unter Kurfürst Johann. Vor 1529 wurde er Baccalaureus an der Schule zu Torgau (Torgauer Gymn. Progr. 1881 S. 10). Am 12. August 1529 wurde er Magister (Köstlin a. a. O. II 20). In demselben Jahre wurde er Rektor zu Grimma und starb dort 28. Dezember 1538 (vgl. Lorenz, Stadt Grimma S 1416). Die Stellen Enders IX 135 und XII 70 werden auf ihn, nicht auf Joh. Schmaltz zu beziehen sein. Vgl. ferner Burkhardt, Briefw. S. 302; N. Arch. f. Sächs. Gesch. VII 111. Die Aktenstücke des Weim. Archivs Reg. Mm Nr. 407 und 413 handeln von der Verleihung eines Stipendiums aus der Vikarie S. Crucis in der Altenburger Stiftskirche, das er seit 1529 bezog und das ihm zuletzt noch 1538 auf noch zwei Jahre verlängert wurde. Spalatin schreibt in dieser Angelegenheit 2. November 1531 an Kanzler Baier, auch Melanchthon werde eine Gunstbezeigung an Memminger besonders willkommen sein; seine Freundschaft mit diesem bestand demnach fort.

natus, reddebantur mihi literae tuae longiores illae, quae molestiam animi augebant. Quanquam enim videbam te pietatis studio stomachari, tamen doctrinae nouatae, vt vocant, magis irasci te dolebam quam eorum furori, qui bonis omnibus rebus abutuntur. Quaeso autem te, mi Iohannes, in tam obscuris rebus, ne quem alium doctorem requiras praeter eum, quem sequi Petrus iussit, cum ait[1]): Ἔχομεν βεβαιότερον τὸν προφητικὸν λόγον, ᾧ καλῶς ποιεῖτε προσέχοντες ὡς λύχνῳ ἐν αὐχμηρῷ τόπῳ etc. Ad quam regulam si omnium dogmata expenderis, nec Muncerus nec Lutherus imponere tibi poterunt ἢ καταβραβεύειν. Ego neutri horum patrocinor. Muncerum non satis noui. In Luthero tragice insectaris dogma de verbo immutante corda. Quam tu sentenciam quo modo accipi velis, quaeso, ad me diligenter perscribe. Ego haud grauatim modo referam, et quid ipse probem et quid sentiat Lutherus. Docet autem spiritu sancto fieri in cordibus nostris, ut in verbo cognoscamus et misericordiam et iudicium dei, hoc est, ut terrore quodam conscienciae sentiant vim iudicii diuini, rursus etiam consolationem concipiant et gaudio spirituali tranquillentur. Quae qui ἀνυποκρίτως experitur, hunc demum vere Christi esse sentit. Huc facito X. caput ad Ro. et 8[2]). Haec ego si improbem, menciar, Imo καὶ πνευματικῶς comperi uera esse. Teque adhortor amanter[a)], ut ne prius improbes, quam probe cognoris. Impietas est de doctrina christiana in ullam partem temere pronunciare. Porro, qui ad illum modum spiritu sancto sunt nouati, in his digito dei, ut Hieremias ait[3]), scripta lex impellit ad bona opera.

De iis, qui uel imbecilles sunt, ut pueri[b)] ac plerique sumus, Paulus regulam reliquit, quam tu diligenter inculca pueris. Idem et ego soleo, lex paedagogus est in Χριστόν[4]). Nam id genus lege regendum[c)] et cohercendum est. Id[d)] optarim frequentius doceri ab iis, qui se Lutheri titulo venditent. Itaque non modo exigit deus interiorem iusticiam, quae est proprie christiana, sed externam etiam, qua et Impios uult coherceri ac frenari. Nosque, qui παιδαγωγοὶ sumus, hic aduigilare debemus, ut Imbecillem puericiam, imbecille vulgus intra hec septa teneamus. Video autem te scandalis offendi, commoueor grauiss[ime] et ego vulgi motibus et improborum concionatorum temeritate. Sed haec ita fidem meam oppugnant, vt nonnunquam plus roboris concipiam. Video Satanam furere et hoc operam dare, ut his

---

a) † ne gestr. b) † aut non nouati gestr. c) † et frenandum gestr. d) † non gestr.

1) 2. Petr. 1, 19. 2) Röm. 10, 9ff.; 8, 3ff. 3) Jerem. 31, 33. 4) Gal. 3, 24.

scandalis pias consciencias labefactet. Video deum etiam pleraque permittere, ut et probet nos et accendat curam. Bene ceperat Saul, Foelicissime Solomo, Sanctissime Gedeon. Non respondit[a] iniciis exitus. Itaque sepenumero metuere soleo, ne, quanquam bona inicia Lutheranae *διακονίας* fuerint, tragicus exitus sit. Quid hic facias? Oratione subleuandus est animus. Crede mihi, mi Iohannes, bellum est cum nequam spiritu. Is excitat omne genus scandalorum, ut doctrinam non alienam a pietate opprimat. Erasmum ego diligenter et magna fide tueor, sed *μέχρι βωμῶν*[b] [1]). Quid est autem, cur tu hunc[c] mihi tantopere laudes, cum nondum tamen ullo scripto dilucide ostenderit[d], quibus in rebus sentiat vere pietatem *καὶ δικαιοσύνην θεοῦ* esse. Et tanto doctori conueniebat orbi sentenciam suam declarare, praesertim cum *Χριστὸς*[e] iusserit omni creaturae praedicari Euangelium. Non hoc ab eo postulo, quod vulgo solent, ut in pontificem, in monachos scribat, odi ipse has contentiones, sed ut doceat, quid[f] sit *ὄντως* christiana iusticia. Puerorum baptismum nec Lutherus improbat, et ego, cum videam[g] circumcisionem adhibitam[h] semini Abrahae, quae erat Euangelii signum teste Paulo Ro. 4 [2]), leuibus admodum argumentis niti sentio *ἀνταγωνιστάς*. Ridiculum est caussari hoc, quod Picardi solent, quod non possint ratione vti[i], quasi non fuerit spiritus sanctus in Iohanne Baptista puero [3]), in iis item, qui occisi sunt ab Herode etc. Ergo[k] ante triennium, cum inciperent quidam hac de re disputare[l], grauiter perturbabar [4]). Et harum quaestionum auctores tantum sunt quidam *κενόδοξοι καὶ βέβηλοι*, quorum nec vita mihi probatur, et extant eorum amentiae certissima testimonia. Haec ad te pro studio scripsi et quaeso, ut respondeas. Aduersum scandala oratione pugnato vna cum pueris tuis[m]. Caue item, ne hominum iudiciis de quoquam in vllam partem nimium tribuas. *ἔρρωσο*, confirmet nos communiter *Χριστὸς* spiritu suo.

Philippus[n].

---

a) † ince gestr. b) *βώμων*. c) Abschrift nunc. d) † quid gestr. e) † do gestr. f) † de Capitibus gestr. g) † signum gestr. h) † pueris gestr. i) † cum et in senibus gestr. k) Ego? l) uehementer sollicitauit gestr. m) † et hominum, qui gestr, n) von andrer Hand † Melanchton.

1) Aulus Gellius, Noctes Attic. 1, 3. Plutarch, *περὶ δυσωπίας* 6. Erasmus, Adagia ed. Hanau, 1617. S. 44.

2) Röm. 4, 11. 3) Luk. 1, 41, vgl. Corp. Ref. 1, 932.

4) Vgl. Luthers Brief an Melanchthon vom 13. Januar 1522, Enders III 274 ff.

Ein ungedruckter Brief Dr .Martin Luthers an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen aus dem Jahre 1545.

Von **Walther Müller.**

Im Juli 1545 sandte der Rat der Stadt Braunschweig eine aus seinen Bürgermeistern, Corde von dem Dam und Hans Wilde, und seinem Syndikus, Diderike Prutz, bestehende Gesandtschaft an Johann Friedrich von Sachsen, die neben anderen auch über die Berufung des Naumburger Superintendenten und Freundes Luthers und Melanchthons, D. Nikolaus Medler, zum Superintendenten von Braunschweig mit dem Kurfürsten verhandelte. Um die Erlaubnis für den Weggang Medlers von Naumburg von Johann Friedrich zu erlangen, wandten sich diese braunschweigischen Gesandten auch an Luther und Melanchthon, daß sie ihren Einfluß beim Kurfürsten geltend machen sollten. Melanchthon berichtet hierüber in einem Brief an Nikolaus Medler selbst vom 18. Juli 1545[1]), in dem er eines Briefes Luthers in dieser Angelegenheit an Johann Friedrich Erwähnung tut. Dieser Lutherbrief, der den Brief Melanchthons ergänzt, befindet sich im Original bei den im Sächsisch-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar (Registr. H fol. 1019 F) über die Verhandlungen mit den braunschweigischen Gesandten vorhandenen Akten.

1545 Juli 16.

Luther an Kurfürst Johann Friedrich[2]).

Dem Durchleuchtigsten hochgebornen fursten und herrn, Herren Johansfriedrich Hertzogen zu Sachsen des H. R.

---

[1]) CR. V. 795.

[2]) Bei de Wette: VI S. 380 als „fehlender Brief“ vermerkt.

Reichs Ertzmarstall und Kurfursten Landgraven ynn Duringen Marggraven zu Meissen und Burggraven zu Magdeburg, meinem gnedigsten Herren

---

G. V. f. ym Herrn und mein arm pr. nr. n. Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster Herr. Es komen alda, zween Burgermeister und Syndicus der Stadt Brunswig umb Doctor Medlers willen, bey E. k. f. g. umb gnedige erleubung zu ersuchen, haben mich gebeten umb diese schrift an E. k. f. g., weil Er, der D. Medler, sich versprochen und die gute leute ynn solch vertrostung gesetzt, das sie sein gewis sind bis E. k. f. g. erleubung. Und er on das nicht gedenckt zur Naumburg zu bleiben, dunckt michs das beste sein, das er ym namen Gottes seine zusage halte. Denn das er ynn die Marck[1]) solte, ist mir nicht wol ym synn, So ists auch besser, das solche person, so grossem volck nutze sein kan, nicht ym winckel gesteckt bleibe. Es kan wol ein ander[e] verhegen, der nicht unter ein gros volck tuchtig ist. Dem nach, wie sie mich gebeten haben, bitte ich untertheniglich E. k. f. g. wolten So D. Medler lassen faren, zum dienst Gottes gen Brunswig, alda er kan grosse frucht bey dem Evangelio schaffen, und viel tausend seelen dienen. E. k. f. g. werden sich hierin wol wissen Christlich zu erzeigen. Hie mit dem lieben Gotte befohlen Amen. Dornstags nach Margarete 1545.

E. k. f. g.

UnterthenigeR

Martinus LutheR D.

---

[1]) N. Medler sollte mit Einwilligung des Kurfürsten Joh. Friedrich der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg als deren Prediger und Beichtvater in die Mark folgen.

Zu Grisars Auffassung von Luthers Aberglauben.

Von **E. Klingner.**

Zwei Abschnitte im dritten Bande der Grisarschen Lutherbiographie kommen besonders für die Auffassung von Luthers Aberglauben in Betracht, der eine über „Dämonologie und Dämonomanie“ (31, 4 S. 231—257), der andere über „Spuk, Sinnestäuschungen, Teufelserscheinungen“ (36, 3 S. 616—632). Gegen die Materialsammlung ist nicht viel einzuwenden, nur wäre ihr eine übersichtlichere Anordnung, eine kritische Sichtung und Hervorhebung des Wesentlichen sehr zu wünschen. Eine Menge von Anekdoten würden wir auf Kosten einer doch fragwürdigen Vollständigkeit um größerer Klarheit des Gesamtbildes willen gerne missen.

Grisar beginnt den Abschnitt über die Dämonologie mit vielen Äußerungen Luthers aus seinen letzten Lebensjahren, die beweisen sollen, daß Luthers Ideen vom Teufel und seinem Wirken fortschreitend eine ernstere und dunklere Gestalt in seinem Geist angenommen hätten. Wenn aus den von Grisar angeführten Äußerungen eine Entwicklung in Luthers Dämonologie gefolgert werden soll, so ist das eine willkürliche Behauptung. Die zunehmende Verdüsterung in Luthers Geist bestreite ich nicht, ein merkliches Anwachsen des lutherschen Aberglaubens habe ich aber trotzdem nicht konstatieren können, und ich erbiete mich, aus den Briefen früherer Jahre eine ähnliche — nach meiner Ansicht nichtssagende — Blütenlese von Äußerungen Luthers über den Teufel zusammenzustellen. Im übrigen sollte ein Kritiker von Luthers Aberglauben immer des Lutherwortes eingedenk sein, das uns mahnt, Luthers häufiger Erwähnung des Teufels

seine noch viel häufigeren Aussprüche von Gott und Christo entgegenzuhalten, für die er ja wider den Teufel fechte.

Nach einer kurzen, wenig tiefdringenden Charakteristik des Aberglaubens der Zeit handelt Grisar über „des Teufels Schadenstiftung" und verwandte Themata. Er gibt zu, daß Luther den Kern seiner übertriebenen Teufelsvorstellungen dem großen Erbe von allgemeiner Leichtgläubigkeit, von falschen Volkstraditionen und irrigen Vorstellungen mancher Theologen entliehen habe. Das ist gewiß richtig, aber es ist nicht alles. Luther hat in das Altüberkommene etwas ganz Neues, Eigenes hineingetragen und die Teufelsauffassung in seiner Weise verinnerlicht und vertieft. Das hätte namentlich in dem Abschnitt über Besessenheit und Teufelsaustreibung objektiv gewürdigt werden müssen. Dafür nimmt hier die Geschichte von dem angeblichen Exorzismus bei dem Mädchen aus Meißen trotz des Doppelzeugnisses einen allzu breiten Raum ein. Von der „Teufelaustreibung" bei dem Studenten aus Naumburg und dem Wittenberger Schmiedegesellen schweigt Grisar merkwürdigerweise. Und doch stellen gerade diese beiden gut bezeugten Fälle die ernste wie die humoristische Teufelsbehandlung Luthers in ein besonders klares Licht, von dem aus auch die erste Geschichte ihre einzig richtige Beleuchtung erfährt.

Die Tatsache, daß Luther an die Realität nächtlicher Teufels- und Dämonenerscheinungen glaubte, hätte wohl nicht erst der übergroßen Menge kritisch mehr oder weniger gesicherter Anekdoten zu ihrer Feststellung bedurft, auch nicht der an andrer Stelle zusammengetragenen ärztlichen Gutachten. Wohl aber vermissen wir die Erwähnung des nicht unwichtigen Umstandes, daß die Häufigkeit solcher Erzählungen von Teufelserscheinungen bei Luther sich aus seinem Kampf gegen die weitverbreitete Ansicht von der Wiederkehr der Toten und gegen den Mißbrauch der katholischen Totenmesse erklärt, daß er also hier, zum Teil wenigstens, dennoch über dem Aberglauben der Zeit stand.

Endlich das Hexen- und Zauberwesen. Grisar stützt sich in seinen Ausführungen über diesen Punkt wesentlich auf Nikolaus Paulus. Die Inkubusfrage und der Glaube an Wechselbälge wird, im Verhältnis zu ihrer Bedeutung, bei

dieser Gelegenheit allzusehr nebenbei abgetan. Den Widerspruch von Luthers Auffassung des Hexenfluges mit dem Hexenhammer und namhaften katholischen Theologen hätte Grisar nicht unerwähnt lassen dürfen. Der Schwerpunkt liegt bei ihm auf Luthers Forderung der Hexenbestrafung. Daß Luther es öfter durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht hat, wie man gegen die Hexen nicht gleich mit dem Schwerte, sondern erst mit Ermahnung zum Glauben vorgehen solle, verschweigt Grisar wie sein Gewährsmann. Wenn er aber so großen Wert darauf legt, daß es nur Milchdiebinnen gewesen seien, deren Bestrafung Luther einmal forderte, so möchte ich ihm doch ein Lutherwort entgegenhalten: Man solle eine solche Hexe nicht um des Milchstehlens, des Krankheitszaubers und dergleichen Dinge willen verbrennen, „sondern um der Lästerung willen, daß sie wider Christum den Teufel mit seinen Sakramenten und Kirchen stärket“!

Das sind die Hauptpunkte in der Grisarschen Auffassung von Luthers Aberglauben. Seine Forschungen sind unanfechtbar, soweit sie Aberglauben bei Luther konstatieren; sie vermögen nicht zu befriedigen, wo sie ihn zu erklären versuchen; sie sind ungerecht, wo sie verschweigen. Die erdrückende Fülle des Materials, das beständige Dafür und Dawider wirkt mehr verwirrend als klärend und vermag uns ein richtiges Bild von Luthers Aberglauben nicht zu geben.

Eine positive, indirekte Kritik der Grisarschen Auffassung von Luthers Aberglauben habe ich bereits in meiner vor dem Erscheinen des dritten Grisarbandes abgeschlossenen Abhandlung über Luther und den deutschen Volksaberglauben geliefert, die als Berliner Dissertation 1912 in den beiden ersten Kapiteln vorliegt, und deren Volldruck in der Palästra im gleichen Jahre erschienen ist.

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Allgemeines. Infolge der Vereinigung der alten Universität Wittenberg mit Halle 1817 wurde in den 20er und 30er Jahren auch das Wittenberger Universitätsarchiv nach Halle überführt, wo es 1911/12 durch Dr. Friedr. Israel einer Neuordnung unterzogen worden ist. In einer besonderen Schrift „Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände" (= Forsch. z. Thür. Sächs. Gesch. Heft 4) gibt Israel einen Abriß der Geschichte des Archivs sowie eine Übersicht der Bestände nebst dem Schema seiner Neuordnung. Leider ist im Laufe der Jahrhunderte nicht wenig verloren gegangen; doch bietet auch das Erhaltene noch viel des Wertvollen. Auf die Protonotariatssachen und Rektoratsprotokolle, die Bausachen, die Militaria, die Disziplinarsachen wird besonders hingewiesen; auch die Akten über die Universitätslehrer, den Lehrbetrieb und die dazu erforderlichen Anstalten enthalten mancherlei. Dazu kommen die freilich stark dezimierten Fakultätsakten, am wertvollsten die der theol. Fakultät, denen ein reicher Bestand von theol. Gutachten und Nachrichten über theol. Streitigkeiten beigegeben ist. Endlich das reiche Urkundenmaterial. Die Urkk. der Schloßkirche (bzw. des Allerheiligenstifts) verzeichnet Israel in 137 Regesten (von 1324—1527). Ferner teilt er die wichtigsten Urkunden über die Stiftung und Ausstattung der Universität teils im Regest, teils im Wortlaut mit (10 Nr., 1502—1576); das Patent über die Eröffnung der Universität vom 24. August 1502 ist überdies in Faksimiledruck beigegeben. — Halle, Gebauer-Schwetschke. 160 S. M. 4,50.

Quellen. Von O. Clemens „Studentenlutherausgabe" (vgl. diese Zeitschr. IX S. 378 und oben S. 111f.) ist bereits der 3. Bd. erschienen. Er bietet Schriften der Jahre 1524—1528; an die Abhandlung von „Kaufshandlung und Wucher" (1524) schließen sich die drei Bauernkriegsschriften 1525 („Ermahnung zum Frieden . . .", „Wider die räuberischen . . . Rotten", „Sendbrief vom harten Büchlein wider die Bauern"); ihnen folgt „de servo arbitrio", nahezu die Hälfte des Bandes einnehmend (1526); dem gleichen Jahre gehören an die „Deutsche Messe", das „Taufbüchlein aufs neue zugerichtet", sowie „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können". Den

Schluß bildet „Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis“ (1528), das als Luthers „letztes Wort im Abendmahlsstreit“ aufgenommen ist. Der Umfang des Buches ist gewachsen, der Preis ist der gleiche geblieben, ebenso — unnötig zu sagen! — die hingebende Sorgfalt des Herausgebers. — Luthers Werke in Auswahl . . . herausg. von O. Clemen. Bd. 3. Bonn, Marcus u. Weber 1913. 516 S. M. 5.—.

Der Herausgeber der „Reformationsgeschichtl. Studien und Texte“, Prof. J. Greving-Münster, richtet unter dem Titel „Briefmappe“ eine Sammelstelle ein für Briefe aus der Ref.-Zeit. Er hofft damit der die wissenschaftl. Arbeit so erschwerenden Zersplitterung derartiger kleinerer Quellenstücke einigermaßen zu wehren und zugleich die Veröffentlichung — besonders von Briefen aus den Kreisen der Anhänger der alten Kirche — zu fördern. Letzterer Zweck wird sicherlich erreicht werden; schon zu der vorliegenden ersten Nummer der „Briefmappe“ haben 10 Forscher, jeder aus seinem Arbeitsgebiet, eine stattliche Anzahl von Stücken zusammengetragen, die ohne diesen Anlaß vielleicht nicht oder nicht so bald an das Tageslicht gekommen wären. Freilich ist der Inhalt ein recht bunter; doch sorgt eine Reihe von Registern (außer dem Personen- und Ortsverzeichnis ein alphabetisches Verzeichnis der Briefe nach Schreibern und Empfängern, ein chronol. Verz., auch — ebenfalls nicht unwichtig! — ein Verz. der Fundstätten) dafür, die Übersicht zu erleichtern, so daß wohl auch der andere bezeichnete Zweck des Unternehmens gefördert werden mag; immerhin liegt in der Mannigfaltigkeit des Gebotenen die Gefahr, einzelnes zu übersehen. Wir bezeichnen kurz den wesentlichen Inhalt: F. Doelle, Ref.-Gesch. Braunschweigs, Verschiedenes; V. Schweitzer, Paul III., Morone, Ref. in Lucca; I. Staub, Joh. Fabri; L. Lemmens, Niederdeutsche Franziskanersachen 1528; L. Schmitz-Kallenberg, Joh. Gropper; J. Schlecht und J. Greving, Johann Eck; W. Köhler, G. Sabinus und Joh. Gropper; G. Buschbell, Joh. Cochlaeus; E. Wolff, Joh. Latomus. — Reformationsgeschichtl. Stud. und Texte Heft 21/22. Briefmappe I. Münster, Aschendorff. VIII, 284. M. 7.20.

Zu den Märtyrern, die in Frankreich für das Evangelium gefallen sind, zählen die fünf südfranzösischen Calvinschüler Alba, Escrivain, Séguin, Navières und Favre, die auf der Rückkehr aus Lausanne nach Lyon gelockt und dort am 1. Mai 1552 verhaftet und bald auch verurteilt wurden. Mehrfache, schließlich aber doch vergebliche Interzessionsversuche hielten die Katastrophe hin, so daß die Verurteilten erst am 16. Mai 1553 den Scheiterhaufen bestiegen. In der Gefangenschaft aber hatten sie Gelegenheit gehabt, mit Calvin und anderen Freunden wiederholte Briefe zu wechseln, die schöne Zeugnisse des unbeugsamen Glaubensmutes und der heroischen Todesfreudigkeit der jungen Märtyrer sind, während sie Calvin in der ganzen Wärme seines Mitempfindens und in der Kraft seiner starken Frömmigkeit zeigen. Das zerstreute Material, durch einige Stücke verwandten Inhalts vermehrt, hat R. Schwarz, der Herausg. von „Calvins Lebenswerk in Briefen“, übersetzt, mit Einleitung versehen und bietet

es als Bd. 40 von Voigtländers Quellenbüchern einem größeren Kreise dar („Die hugenottischen Märtyrer von Lyon und Johannes Calvin. Berichte und Briefe“). Leipzig, R. Voigtländer. 96 S. 0.80 M.

Untersuchungen und Darstellungen. Die Doppelnummer 106/107 der Schriften des VRG. enthält zwei Abhandlungen: 1. Jul. Ney (†) würdigt (S. 1 bis 124) den Pfalzgr. Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg (1526—1569) in seinem Wirken und seiner Persönlichkeit. W. war nach Ney, der seine Fehler und Verirrungen keineswegs verschweigt, ein gerechter und einsichtsvoller Regent, Förderer von Kirche und Schule, ein eifriger Evangelischer und ein deutschgesinnter Mann, der dem Kaiser die Treue hielt, sich aber durch nichts bestimmen ließ, in Glaubenssachen wider sein Gewissen zu handeln, trotz seines streng lutherischen Standpunkts aber gute Gemeinschaft mit den Evangelischen anderer Richtungen hielt; er ist auf einem Hilfszuge für die Protestanten Frankreichs gestorben. — 2. R. Krone (†) behandelt (S. 129—166) Lazarus von Schwendis kirchenpolitische Tätigkeit und Stellung zur Reformation. Verf. erkennt als Brennpunkte der Persönlichkeit Schwendis (den er sehr hoch stellt) Patriotismus und Toleranz; Schw. verwertet seinen großen Einfluß bei Kaiser und Reich in der Richtung eines Ausgleichs der konfessionellen Gegensätze zugunsten und im Interesse der Macht der deutschen Nation. Innerlich zeigt sich Schw., auch wenn er — aus äußeren Rücksichten — sich vom Katholizismus nicht förmlich losgesagt hat, vom evangelischen Geiste stark berührt. Die Studie bietet eine wertvolle Ergänzung zu den Biographien Schwendis von v. Janko und Eiermann.

Das folgende Heft der „Schriften“ (Nr. 108) bringt aus dem Nachlaß von Christian Rogge eine feinsinnige Untersuchung über „Luther und die Kirchenbilder seiner Zeit“. R. zeigt, daß L. trotz des vielfach anstößigen Bilderdienstes der spätmittelalterlichen Kirche den Bildern in den Kirchen nicht abhold war, ihnen vielmehr, zumal als „Gleichnissen“ für die Kinder und Einfältigen, eine hohe Bedeutung zumaß, ebendeshalb aber auch Wert darauf legte, daß bei dem Beschauer nicht falsche Vorstellungen aufkommen könnten; so wollte er z. B. die Dinge des Jenseits auf Bildern nicht grob, sondern geistig verstanden wissen und ließ im Suchen nach dem tieferen Sinn der religiösen Vorstellungen, denen die kirchliche Malkunst Ausdruck zu geben sich bemühte, die Bilder gern auch auf sich selbst wirken. — Am Schlusse des Heftes berichtet der Vorstand über die Lage des Vereins und den Stand der Arbeiten. — Leipzig, in Komm. von R. Haupt 1912; 166 und 44 S. (M. 2.40 und M. 0.60).

Der Jetzerhandel, die Frage nach der Schuld oder Unschuld der am 31. Mai 1509 unter der Beschuldigung betrügerischer Wundererscheinungen verbrannten vier Berner Dominikaner, ist, seitdem N. Paulus 1897 die Unschuld der Mönche nachzuweisen versuchte, viel diskutiert worden. Ein sicheres Urteil über diesen mehr als 400 Jahre alten Prozeß ist sehr schwer zu gewinnen; manches spricht

dafür, daß die Mönche Opfer ihrer Einfalt geworden seien, die sie dem (wohl pathologisch veranlagten) Laienbruder Jetzer unbedingt glauben ließ; so haben auch protestantische Forscher, wie besonders R. Steck-Bern, der Herausgeber der Prozeßakten, sich in der Hauptsache Paulus angeschlossen; andere freilich behaupten mehr oder minder den alten Standpunkt. Nun will G. Schuhmann seinem Glaubensgenossen Paulus auf Grund nochmaliger Untersuchung des ganzen Stoffes zu endgültigem Siege verhelfen; leider nur geschieht dies von so deutlich vorgefaßter Ansicht aus und in einer derartig unleidlichen Schreibart, daß die Darstellung ihre Wirkung großenteils verfehlt; wir glauben auch dem Hauptzeugen Schuhmanns, Th. Murner, nicht eine so entscheidende Stellung in der Frage zuweisen zu können, wie Verf. es tut. — G. Sch., Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik (= Pastor, Erll. u. Ergg. IX, 3). Freiburg, Herder, X, 152 S. M. 4.—.

E. Klingner, Luther und der deutsche Volksaberglaube (Palaestra LVI; Berlin, Mayer & Müller IX, 135 S. M. 4.—) zeigt die Beeinflussung Luthers durch den deutschen Volksaberglauben seiner Zeit, unter Vermittlung der Eindrücke seiner Kindheit und seiner Klosterzeit wie seines Bibelstudiums und ganz besonders seines dem Abstrakten abholden Denkens und seiner reichen Phantasie. So bevölkert sich ihm die ihn umgebende Welt mit lebenden Geistern, und die Gewalt des Bösen stellt sich ihm im leibhaftigen Teufel vor Augen, mit dem derjenige, der die Sünde nicht scheut, sich verbünden, selbst große Macht erlangen und anderen schaden kann. Weit entfernt aber, daß diese abergläubischen Vorstellungen, die Luther hegte, geeignet wären, ihn herabzusetzen oder gar verächtlich zu machen, hebt Verf. vielmehr mit Recht hervor, wie der feste Glaube an die Realität des Teufels, durch den Gott dem Menschen seine heilsamen Prüfungen sendet, und die Vorstellung von einer recht großen Macht des Teufels für Luther die Anregung zu einem steten Kampf gegen das Böse in und außer ihm sowie ein Stachel zum Guten, zur Arbeit an der Vervollkommnung anderer und seiner selbst ist, so daß Luthers Aberglaube in seiner religiösen Persönlichkeit tief verankert und mit seinem ganzen Lebenswerk eng verknüpft erscheint.

Frida Humbel schreibt über „Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen Schweizerischen volkstümlichen Literatur" (= Quellen u. Abhh. z. Schweiz. Ref.Gesch., herausg. v. Zwingliverein in Zürich Bd. I. Leipzig, Heinsius VIII, 299 S. M. 8.70). Die Vfin. unterscheidet: 1. Flugschriften aus dem Laienstande; 2. Flugschriften, die offenbar von Theologen stammen, sich aber in das Gewand der Anonymität und Volkstümlichkeit hüllen; 3. volkstümliche, pseudonym oder anonym erscheinende Erzeugnisse der führenden Geister. Doch legt sie nicht diese Einteilung zugrunde, sondern sachliche Momente: Kritik des Klerus und Klosterwesens; Kritik der Mißstände im Staatsleben (Pensionswesen usw.); dann aufbauend: Reform des geistlichen Standes

und Neuordnung des Staatslebens, und: Behandlung der wichtigsten Einzelfragen des Glaubens und der Lehre im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Ref. in Laienkreisen; endlich: die wichtigsten Phasen der Ref.Geschichte, die Religionsgespräche und Disputationen, und die Katastrophe von Kappel. Die fleißige Arbeit beruht auf einem umfassend gesammelten und gründlich durchforschten Material.

Die Marb. Inaug.-Diss. von Alfr. Keller, „Die Wiedereinsetzung des Hz. Ulrich von Württemberg durch Lf. Philipp von Hessen 1533/34" zeigt, daß Jakob Willes einschlägiges, 1882 erschienenes Buch noch durchaus auf der Höhe steht. Verf. glaubt auch selbst, wie er offen zugibt, nur an einzelnen Stellen darüber hinausgekommen zu sein; war es aber nötig, dazu 100 Seiten zu schreiben und drucken zu lassen? Verf. hätte besser getan, den Kadaner Frieden, über dessen „Erfolg" er eine weitere Arbeit verheißt, in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken. Übrigens sind zu der Arbeit Marburger und Stuttgarter Archivalien benutzt. Marb. 1912. XVI, 100 S.

O. A. Hecker, Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Hz. Georgs von Sachsen (Leipzig, Quelle u. Meyer, 128 S. M. 4.—) will untersuchen, wie es gekommen ist, daß in den letzten Jahren Georgs, der, wie Verf. mit Recht betont, bis zuletzt der alten Kirche unverbrüchlich angehangen hat, trotzdem wiederholte Versuche in der Richtung eines Ausgleichs der wichtigsten religiösen Streitpunkte unternommen worden sind. Die Erklärung findet H. vornehmlich in der erasmisch-humanistischen Geistesrichtung der einflußreichsten fürstlichen Räte, wie Georgs von Carlowitz und Julius Pflugks, einer Richtung, die über das Trennende des Dogmas hinwegblickte. Auch wirtschaftliche Gründe haben die Räte und bis zu einem gewissen Grade auch die Landstände beeinflußt; man fürchtete, wenn Georg seine schroffe kirchliche Haltung behaupte, die Handwerker und andere nützliche Elemente der Bevölkerung aus dem Lande zu treiben. — Verf. schildert dann die bekannten Ausgleichsverhandlungen, besonders das Leipziger Religionsgespräch von 1539, unter Hervorhebung des Anteils, den Georg von Carlowitz daran hatte, und die Bemühungen dieses, den Herzog für seine Politik zu gewinnen usw. Zu bestimmten Ergebnissen ist es ja nicht gekommen, da der unerwartete Tod des Hz. sogleich eine ganz andere Entwicklung heraufführte. — Verf. hat zu seinen Untersuchungen das Dresdener Archiv herangezogen; die wichtigeren Aktenstücke sind freilich schon gedruckt.

O. Braunsbergers S. J., des bekannten Herausgebers der Canisius-Briefe, kleine Schrift „Pius V. und die deutschen Katholiken" gehört nicht sowohl zur wissenschaftlichen als zur konfessionell-erbaulichen Literatur, entzieht sich also der Kritik. Sie zerfällt in die Kapitel: die Neuerungen in Glaubenssachen; die deutsche Geistlichkeit; das ältere deutsche Ordenswesen; die Gesellschaft Jesu in Deutschland; das katholische Volk Deutschlands; deutsche Verächter und Verehrer des Papstes; endlich: Lepanto (als Verdienst Pius' V. um das deutsche Volk!). Befremdlich ist die Phrase S. 2,

nach katholischer Auffassung sei Pius' V. Erhebung „mehr Gottes als der Menschen“ Werk gewesen; gibt es denn für den gläubigen Christen Geschehnisse, die „mehr der Menschen als Gottes Werk“ sind? — Freib., Herder 1912. 122 S. M. 2.40.

Wie Katharina von Medicis versucht hat, die deutschen Protestanten für ihre antiösterreichische Politik zu gewinnen, schildert eingehend W. Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten 1570—1573 (München, Oldenbourg XVIII, 215 S. = Histor. Bibl. 28). Die Bartholomäusnacht schien allerdings diesen Verhandlungen ein jähes Ende bereiten zu wollen; gleichwohl hielt die Mediceerin auch jetzt noch ein Zusammengehen mit den Glaubensgenossen der Hingemordeten nicht für ausgeschlossen und auf der andern Seite wollten die Pfälzer wegen ihrer niederländischen Pläne die Fäden nach Paris nicht abreißen lassen. Allein als sich dann im Anschluß an die Erhebung Heinrichs von Valois auf den polnischen Thron die Ziele der Politik Frankreichs deutlicher enthüllten, löste deren Bestreben, Österreich der Kaiserkrone zu berauben, vor allem bei dem Haupte der deutschen Protestanten, Kf. August von Sachsen, die entscheidende Reaktion aus, so daß er seine Wege von Frankreich trennte und sich enger an Habsburg anschloß. Der Darstellung folgt eine Reihe archivalischer Beilagen aus Marburg und Dresden, darunter die interessante Aufzeichnung des Lf. Wilhelm von Hessen über seine Verhandlung mit dem Polenkönig zu Vacha (Dez. 1573).

Der schwäbische Jesuit Jakob Gretser (1562—1625) ist als fruchtbarer polemischer Schriftsteller bekannt, viel weniger als Dramatiker (als solcher wird er z. B. noch in der neuesten Auflage der RE. nicht behandelt). So ist es dankenswert, daß A. Dürrwächter jenen uns in einer sorgfältigen Monographie von der ästhetisch-pädagogischen Seite aus näherbringt. Er bespricht einleitend Gretsers Leben und sein dramatisches Schaffen im allgemeinen, um dann die einzelnen Stücke oder Stückegruppen zu würdigen. Daran schließen sich wertvolle Bemerkungen über Bühne und Inszenierung; den Schluß macht eine Gesamtwürdigung der Dramen G's im Vergleich mit denen seines bekannteren Landsmannes Nikodemus Frischlin. Dazu kommt als Anhang ein Abdruck der „Comoedia altera de humanitatis regno“ (nebst Bruchstücken der dritten), nachdem Verf. die erste schon vor Jahren in einem Regensburger Programm herausgegeben hat. Er erblickt in dem „Regnum Humanitatis“ Gretsers das „drama litterarium der katholischen Restauration“; es feiert den Durchbruch der Weltanschauungsideale der Gegenreformation und des Jesuitismus. — A. Dürrwächter, Jakob Gretser und seine Dramen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jesuitendramas in Deutschland. (= Pastor, Erll. u. Ergg. IX, 1, 2.) Freiburg, Herder VII, 218 S. M. 5.40.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. III.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Von den Gefangenen wurden die beiden Frauen und die Kinder zunächst in Blaubeuren belassen. Von den Männern behauptet Sender, sie seien erst alle nach Stuttgart gebracht worden [1]). Allein dies widerspricht dem Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Februar [2]). Der sichern Unterbringung wegen und zum Zweck des erleichterten peinlichen Verhörs wurden sie getrennt und in der letzten Woche des Januars Bader nach Stuttgart, Leber und Gastel der Müller nach Tübingen, Gall Vischer und der Schneider Hans Koeller nach Nürtingen gebracht. Bader kam ohne Zweifel in den Gefängnisturm, in dessen unterstes Gelaß die Gefangenen mittels eines Haspels hinuntergelassen wurden, wo sie dann Licht und frische Luft entbehren mußten [3]). Der Turm lag in der Nähe der Vogtei in der Schulgasse [4]). Hier waltete der gewandte, der österreichischen Politik und der Sache des alten Glaubens ergebene Vogt Jakob Fürderer [5]). Vor ihm hatte Bader am 27. Januar sein erstes Verhör zu bestehen, in welchem er sehr offen seine Ziele und Pläne und seine ganze Meinung aussprach.

---

1) Sender 252. Historica relatio S. 57.

2) Bericht vom 3. Febr. 1530. Beil. 18.

3) Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart 1, 152.

4) Ebenda 1, 60.

5) Ebenda 1, 427. Vgl. Schieß, Briefwechsel der Blaurer 1, 284, wo er mit seinem Bruder und Vorgänger Burkhard verwechselt ist.

In einem zweiten Verhör vom 2. Februar, bei welchem die Folter angewendet wurde [1]), gestand Bader auch die von ihm angeknüpften Beziehungen zu den Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl und den Verkehr seines Genossen Oswald Leber mit den Juden in Worms und gab noch genauere Auskunft über die künftige Verfassung seines Reichs und dessen erwarteten Geschicke.

Aus beiden Verhören schien sich für die Regierung, die stets voll von Angst des bösen Gewissens und Furcht vor dem Herzog Ulrich und dem gemeinen Volk war, die Bestätigung ihres Verdachts zu ergeben, daß hinter Baders Phantasien „Praktiken, Mutereien und Aufruhre" sich verbergen. Dazu gaben ihr die deutlichen Anzeichen von allerlei Anschlägen des Herzogs Ulrich Grund genug. Aus dem Verkehr Baders mit den Juden aber schloß sie, daß diese Mittelsmänner seien, die Bader als ihr Werkzeug brauchen wollten. Sie konnte zu der Vermutung, daß Juden an dem Umsturzplan beteiligt seien, der zumeist den beiden Brüdern Karl V. und Ferdinand galt, um so mehr veranlaßt sein, als sich der Judenhaß im Gebiet Ferdinands aufs neue regte, nicht etwa nur in der schon früher österreichischen nahen Herrschaft Hohenberg, sondern auch in Württemberg selbst, wo die Juden keine Niederlassung haben durften. Trotzdem beschwerte sich die Landschaft im Sommer 1529 über den Verkehr der Untertanen mit Juden, und die Regierung erließ am 13. Juli 1529 ein scharfes Mandat gegen sie, in welchem sie aufs neue für nagende Würmer erklärt wurden. Den Beamten war verboten, ohne Vorwissen der Regierung auch nur einem einzigen Juden Geleite zu geben, was am 15. Oktober 1530 selbst dem angesehenen und einflußreichen Judenmeister J o s e l von Rossheim abgeschlagen wurde, als er an den kaiserlichen und königlichen Hof durch Württemberg reisen wollte. Die Untertanen sollten allen Verkehr mit den Juden abbrechen und bis Weihnachten ihre Judenschulden bezahlen oder sonst des Landes verwiesen werden. Freilich mußte sich die Regierung am Ende des Jahres ge-

[1]) In dem Bericht an König Ferdinand vom 3. Febr. unterscheidet die Regierung ein erstes gütliches Verhör und dann ein zweites unter Zuziehung des Züchtigers, d. h. des Henkers. Beil. 18.

stehen, daß diese letztere Maßregel undurchführbar sei. Denn bei 400 Leute müßten dann das Land räumen und können zur Verzweiflung getrieben werden, Aufruhr beginnen oder sich zu der „lutherischen Sekte“, die ohnehin zu Aufruhr geneigt sei, oder auch zum Anhang des vertriebenen Herzogs schlagen. Aber den Juden sollte das Herzogtum verschlossen und jeder Handel mit ihnen streng verboten sein. Es ist leicht begreiflich, daß die Juden die „Veränderung“, welche Bader verkündigte, schon wegen ihrer Spitze gegen die beiden fürstlichen Brüder begrüßten, wie andererseits die Angst der Regierung vor einer Beteiligung der Juden an dem geplanten Umsturz aus dem Bewußtsein ihres Judenhasses heraus ganz begreiflich ist [1]).

In ihrer Sorge bat die Regierung König Ferdinand am 3. Februar, die ganze Sache vorderhand noch geheim zu halten und in aller Stille beraten zu lassen und dann Anweisung wegen der ferneren Maßregeln zu geben. Ferdinand konnte erst am 19. Februar von Prag aus antworten. Er billigte die bisherigen Maßregeln der Regierung in Stuttgart und befahl weitere Untersuchung der Sache auf gütlichem Weg und durch peinliche Befragung der fünf Gefangenen, sowie Verhaftung und Verhör der Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl durch ihre zuständige Obrigkeit, um dem eigentlichen Zweck ihres Vornehmens auf den Grund zu kommen. Denn nach dem Bericht der Stuttgarter Regierung konnte Ferdinand mit seinen Räten nicht anders als annehmen, daß es sich um geheime Anschläge der Juden von großer Tragweite handle.

Bei nüchterner Erwägung aber hätte man schon in Prag auf Grund der ersten Bekenntnisse der Gefangenen zu der Erkenntnis kommen können, daß die Stuttgarter Regierung in ihrer Angst Gespenster sah. Denn sobald diese alle Umstände ruhig übersah, mußte sie sich sagen, daß Bader ein ungefährlicher Phantast sei, dem alle und jede Mittel für seine großen Pläne fehlten, und daß die Annahme einer Ver-

[1]) Zu der Lage der Juden in Württemberg und den Maßregeln der Regierung gegen sie vgl. Sattler 2, 190; zu den Juden in Hohenberg Beschreibung des Oberamts Rottenburg 1, 359. Blätter für württb. Kirchengeschichte 7 (1892), 89ff.

schwörung der Juden, deren Werkzeug Bader und Genossen hätten sein sollen, jeder Unterlage in Baders Bekenntnissen entbehrte, da dieser deutlich genug gesagt hatte, daß die Beziehungen zu den Juden in Oberschwaben nicht von diesen, sondern von ihm selbst angeknüpft worden seien. Ebenso klar war, daß zwischen den Juden in Worms, mit denen Oswald Leber in nur wissenschaftlichen und religiösen Fragen Verkehr gehabt hatte, und denen in Oberschwaben keinerlei Verbindung bestand. Vielleicht ist die Regierung auch im Lauf des Prozesses zu der Erkenntnis gekommen, daß sie den Beziehungen Baders zu den Juden nicht weiter nachzugehen brauche. Denn es findet sich nirgends eine Spur, daß sich die Regierung gemäß dem Befehl Ferdinands nach Ulm und Burgau, wohin Günzburg und Bühl gehörten, wandte, um ein Verhör der Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl zu bewirken, und doch müßte eine solche in den Akten zu finden sein [1]).

Sehen wir doch die Regierung aufs eifrigste beschäftigt, der ganzen Sache auf den Grund zu kommen. Schon im letzten Drittel des Januars war der frühere Obervogt von Blaubeuren, der königliche Rat Jakob von Bernhausen, nach Ulm geritten [2]), um dort mit dem Rat in Sachen des „neuen Propheten" zu verhandeln und Verhöre des Goldschmieds, der die königlichen Insignien hergestellt hatte, und der Müllersleute von Westerstetten zu veranlassen, welche beide am 30. Januar vorgenommen wurden. Sicher wurde auch der Müller in Lautern vernommen, aber seine Aussage fehlt in den Akten.

Ein weiteres Zeugnis von dem ehrlichen Eifer und der Geschäftigkeit der Regierung ergibt sich zunächst aus den Rechnungen. In der letzten Hälfte des Januar hatte die Regierung „vier Doktores und Prädikanten" von Tübingen berufen [3]), um mit Wiedertäufern, aber nachher auch mit

---

[1]) Anfragen beim Kreisarchiv in Neuburg a. D. und Statthaltereiarchiv Innsbruck ergaben, daß dort ebensowenig als in Wien, Ulm und Stuttgart Urgichten der Juden sich finden.

[2]) Er erhielt am 1. Febr. 1530 13 fl. 1 ℔ 7 β Zehrung für seine Reise nach Ulm ersetzt. Landschreibereirechnung 1529/30.

[3]) Die Zahl vier ergibt sich aus der Stuttgarter Bürgermeisterrechnung 1529/30, welche „vier Prädikanten von Tübingen" angibt.

Bader zu verhandeln. Sie quartierten sich im Dominikanerkloster ein und erhielten auch vom Rat der Stadt eine Ehrenspende von 12 Maß Wein. Der Lesemeister des Klosters erhielt am 15. Februar 34 fl. Zehrungskosten für diese Theologen ersetzt [1]).

Wir lernen diese knappen, trockenen Angaben der Rechnungen erst recht würdigen, wenn wir einen bis jetzt unbekannten Erlaß der Regierung vom 1. Oktober 1528 und ihre Verhandlungen mit dem Senat in Tübingen berücksichtigen. Am genannten Tag forderte die Regierung die theologische Fakultät in Tübingen auf, sich mit der Frage der Behandlung der Täufer näher zu beschäftigen, da sie in der Lage sei, ihren Rat in dieser schwierigen Angelegenheit in Anspruch zu nehmen [2]). Dieser Erlaß bedeutet eine große Wendung in der Religionspolitik Ferdinands und der österreichischen Regierung [3]). Hatte doch Ferdinand noch am 26. Januar 1528 die alte Strenge der Mandate gegen „Anfänger, Prediger und Anreizer" der Täufersekte festgehalten: Sie sollten ohne weitere Rechtfertigung, Erkenntnis und Urteil, also ohne ordentliches Gerichtsverfahren, mit dem Tode bestraft werden, während den einfachen Gläubigen der Sekte der Widerruf nach gelinder Gefängnisstrafe offengehalten wurde [4]). In diesem Erlaß hatte Ferdinand noch die Bestellung eines „Inquisitors" angeordnet, welcher die Täufer aufspüren und sie der Obrigkeit kurzerhand zur Bestrafung übergeben sollte.

---

1) Landschreibereirechnung 1529/30 f. 319.

2) Consilia facultatis theologorum I. Unisersitätsarchiv Tübingen, worauf mich Herr Oberbibliothekar Dr. Geiger gütigst aufmerksam gemacht hat, wie er mir auch die Benutzung des Erlasses ermöglichte. Der Erlaß ist in den Beilagen abgedruckt.

3) Die Wendung wurde wohl durch das große Aufsehen bewirkt, welches die Hinrichtung des frommen Wiedertäufers Michael Sattler und seiner Gattin am 21. Mai 1527 in Rottenburg am Neckar hervorgerufen und die öffentliche Meinung in Flugschriften erregt und wahrscheinlich Joh. Brenz 1528 zu der Schrift „Ob ein weltliche Oberkeit mit Götlichem vnd billichen rechten möge die Widerteuffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem Tode richten lassen" veranlaßt hatte. Vgl. RE. 17^3, 492ff.; Bl. f. w. KG. 1911, 155ff.

4) Sattler 3. Beil. 134. Reyscher, Sammlung der württb. Gesetze 8, 23.

Jetzt beschritt die Regierung, indem sie dem Beispiel der Evangelischen folgte, den Weg der Belehrung durch geeignete Männer, vor allem durch Professoren der Universität Tübingen. Die Art dieser Belehrung lernen wir aus den Urfehden kennen, welche einen theologischen, um nicht zu sagen, erbaulichen Charakter annahmen[4]). Man ließ die Widerrufenden bekennen, daß sie „von Jugend auf im rechten, wahren christlichen Glauben und Haltung der heil. christlichen Kirche Ordnung genugsam unterrichtet worden seien, soviel ihnen als Laien — bei Frauen wurde noch beigefügt als Weibsbild — zu ihrer Seelen Seligkeit notdürftig gewesen sei, aber sie seien durch die verkehrten Ketzer und ihre falscherdichteten Büchlein, die unter dem guten Schein rechten christlichen Glaubens ausgegangen seien, in viele Irrungen gebracht worden. So haben sie nichts mehr auf die Taufe gehalten, welche aus Gottes Gnade durch das Verdienst des Blutvergießens Christi den jungen Kindern zur Abwaschung der Erbsünde mitgeteilt werde, wie im Alten Testament die Beschneidung, und haben sich in ihrem Alter von neuem taufen lassen. Ebenso haben sie das Sakrament des Altars und die Messe, die Beichte, welche dem Priester an Gottes Statt ‚unterschiedlich', d. h. mit Aufzählung der Sünden geschehe, die Verehrung und Anrufung der Mutter Gottes und aller Heiligen und viele andere Ordnungen der allgemeinen christlichen Kirche, die doch manches Jahrhundert hergebracht seien, verachtet und einen „sondern" Weg zur ewigen Seligkeit gesucht. Nunmehr habe sie die Regierung in der Haft durch erfahrene und in dem ‚wahrhaftigen Gesetz Gottes' gelehrte Männer unterrichten und auf den rechten Weg bringen lassen". Ausdrücklich wird jetzt betont, daß sie mit ihrem eigentlichen Vornehmen wider die göttlichen Gebote, die Heilige Schrift, alle geistlichen und weltlichen Rechte und ihrer eigenen Seele Heil schwer

---

[4]) Vgl. meine Abhandlung: „Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1519–34". W. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1911 I S. 74: „Sehr überraschend ist der neue warme, theologisch-apologetische Ton der Urfehden dieser Zeit, der den Einfluß der evangelischen Schriften beweist."

gemißhandelt hätten[1]). Sehr zu beachten ist, daß jetzt in diesen Gerichtsurkunden nicht mehr die geistlichen und weltlichen Rechte ohne weiteres entscheiden, auch nicht das Jahrhunderte alte Herkommen im Vordergrund steht, sondern Gottes Gesetz und Gebote, die Heilige Schrift und der eigenen Seele Heil, während Papst und Bischöfe nicht mehr ausdrücklich genannt sind.

Entsprechend dem Ruf der Regierung sehen wir nun in der zweiten Hälfte des Januar neben zwei ungenannten Theologen die beiden Tübinger Professoren, Dr. Gall Müller, Pfarrer, und Balthasar Käuffelin, Prediger, in Stuttgart mit der Belehrung von Wiedertäufern beschäftigt. Es gelang ihnen auch, zwei Stuttgarter Bürgersfrauen, ehrbare, rechtschaffene Leute von gutem Hause, nämlich Barbara, Ehefrau des Schuhmachers Erhart Löffler, geborene Tegerlochin, und Martha, Witwe des Goldschmieds Hans von Urach, am 20. Januar zum Widerruf zu bringen[2]). Nach diesem Erfolg wünschten die Theologen dringend, um ihrer amtlichen Aufgaben willen nach Tübingen zurückkehren zu dürfen. Allein die Regierung hielt ihre Anwesenheit, wie die der andern herbeigerufenen Theologen, für dringend nötig zu weiterer Arbeit an Ketzern, „zur Ehre Gottes, zur Erhaltung des christlichen Glaubens und zum Besten des gemeinen christlichen Volkes“. Deswegen ersuchte die Regierung am 23. Januar Vizerektor und Regenten der Universität, geduldig die Rückkehr der beiden Professoren zu erwarten und über ihre Abwesenheit keine Beschwernis zu tragen[3]). Allein der Senat scheint ungeduldig

[1]) Urfehden der Barbara Löffler und der Martha, Witwe des Goldschmieds Hans von Urach vom Donnerstag Sebastiani (20. Jan.) 1530 Staatsarchiv Stuttgart. Vgl. auch meine Abhandlung „Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1520—34“. Württb. Jahrbücher 1911 I, S. 73.

[2]) Sattler 3, 105, wo aber übersehen ist, daß Barbara Löffler Widerruf geleistet hatte.

[3]) Schreiben der Regierung an Vizerektor und Regenten vom 23. Jan. 1530. Acta universitatis, profectiones professorum 1520—1774 f. 2. Beil. 4. Rektor war der in Stuttgart anwesende Gall Müller. Deshalb ging das Schreiben an den Vizerektor, der nach den Statuten der Universität vom 9. Okt. 1477 (Roth, Urkunden der Un. Tübingen, S. 49) der vorherige Rektor war. Dies war M. Martin Kügelin. Hermelink, Matrikeln der Un. Tübingen 1, 263, 264.

geworden zu sein. Jedenfalls waren beide Gelehrte vor dem 30. Januar von Stuttgart abgereist. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß die Abreise geschah, ehe Bader nach Stuttgart eingeliefert und zum erstenmal verhört worden war, was am 27. Januar geschah. Aber sie hatten der Regierung versprochen, ein Gutachten über etliche Punkte zu verfassen, welche für die Behandlung der Täufer wichtig waren, zu verfassen. Der Regierung lag sehr viel daran, dieses Gutachten möglichst bald in die Hände zu bekommen, denn die Sache leide nicht „payt“ [1]). Deswegen bat sie, den beiden Professoren zu gestatten, ihre Vorlesungen einzustellen, um dies Gutachten möglichst rasch vollenden zu können, und die Lektionen einstweilen durch andere versehen zu lassen [2]). Wahrscheinlich hatten die beiden Professoren ihre Arbeit, wenigstens nach dem Programm der Regierung, schon am 23. Januar bei der Verhandlung mit der Regierung wegen ihrer Beurlaubung kurz fixiert und sie deshalb vom 23. Januar datiert. Denn es wird sich um kein anderes Schriftstück handeln, als um die vom 23. Januar 1530 datierte, von Gall Müller und Balth. Käuffelin verfaßte „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart“, welche Hermelink im Universitätsarchiv in Tübingen in die Hände gekommen ist, aber bis jetzt nicht wieder zu finden war [3]).

Wir dürfen annehmen, daß die vier Theologen auch zur Besprechung mit Bader im Februar beigezogen wurden. Denn die Zehrungskosten von 34 fl = 58 M. 29 Pf. weisen auf eine längere Anwesenheit der Theologen hin [4]). Wer

---

[1]) Warten, Verzögerung, Frist. Vgl. beit bei Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 816.

[2]) Schreiben vom 30. Jan. 1530. Acta universitatis profectiones professorum f. 8. Universitätsarchiv. Beil. 11.

[3]) Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 S. 203.

[4]) Zur Vergleichung kann die Rechnung über die Kosten der württb. Theologen beim Religionsgespräch in Worms 1557 dienen. Die Verpflegung für Jakob Andreä, seine Diener und Pferde und seine Gäste kostete für 14 Tage 34 M. 28 Pf., für Joh. Brenz vom 15. bis 21. Aug. 18 M. 63 Pf., also täglich 2,44—2,66 M. Blätter für württb. KG. 1900, 41. In Stuttgart kam 1530 auf jeden der vier Theologen 14 M. 57 Pf. Also muß ein längerer Aufenthalt angenommen werden.

die beiden andern Theologen waren, ist bis jetzt nicht nachzuweisen. Ebensowenig wissen wir, wie oft Bader zum Gespräch mit den Gelehrten aus dem Kerker heraufgeholt wurde. Aber so viel lassen die Bekenntnisse Baders, besonders das letzte auf die „sondern“ Artikel vom 10. März, erkennen, daß Bader bei seiner Überzeugung blieb.

Aufs neue wurde er aus dem Turmverließ heraufgeholt, nachdem die Theologen abgezogen waren. Denn am 14. Februar hatte der Rat von Augsburg auf die Nachricht von der Verhaftung Baders und Vischers um genaue Auskunft über beide und ihre Verbindungen mit andern Augsburger Bürgern bei der Regierung in Stuttgart angesucht [1]). Besonderes Gewicht legte der Rat auf die Frage, ob jemand Bader zur Flucht verholfen habe. Darauf wurde Bader c. 20. Februar aufs neue verhört [2]). Er gab ohne weiteres Auskunft über seine Genossen und sein zweimaliges Entkommen aus Augsburg, leugnete aber jede Beihilfe. Auch gab er offen seinen geheimen Aufenthalt in Augsburg zu, ohne schlimme Folgen für Obermayer zu fürchten, da dieser kein Wiedertäufer war.

Ebenso wurde, wie wir sehen werden, Gall Vischer über Augsburg befragt [3]).

Wiederum einem Verhör wurden Bader und Vischer auf Ansuchen des Bürgermeisters und Rats in Kaufbeuren unterzogen [4]). Diese hatten ohne Zweifel von Augsburg aus die Nachricht von der Verhaftung Baders und Vischers erhalten und erinnerten sich nun, wie jene beiden Männer vor zwei Jahren die Täufergemeinde in Kaufbeuren organisiert hatten, aber ihnen entkommen waren. Jetzt baten sie, die Gefangenen über ihre Genossen in Kaufbeuren zu befragen, um die etwa noch unbekannten Mitglieder der Sekte auch bestrafen zu können. Daraufhin wurde Bader c. 1. März und Gall Vischer am 2. März über Kaufbeuren befragt, ohne daß ihre Aussagen etwas wesentlich Neues ergeben hätten.

---

1) Schreiben vom 14. Febr., Beil. 23.

2) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. Beil. 31.

3) Bekenntnis Vischers vom 22. Febr. Beil. 33.

4) Schreiben des Rats von Kaufbeuren vom 25. Febr. Beil. 34.

Eine neue gründliche Untersuchung wurde mit Bader nach dem Rat der Abgeordneten des Schwäbischen Bundes, über den Dr. Vaut am 4. März berichtete [1]), vorgenommen. Es wurden ihm um den 10. März zehn „sondere" Artikel vorgehalten, durch welche Klarheit über den Zweck und die Bedeutung der königlichen Insignien, dann über seine Weissagung von den Türken und den künftigen Trübsalen, über seine Stellung zur Kirche und zu ihrem Gottesdienst und zur Obrigkeit geschaffen werden sollte. Die nächsten Artikel betrafen die Teilnehmer an dem künftigen Umsturz und dessen Verlauf. Dann sollte Bader seinen prophetischen Beruf beweisen und über sein beabsichtigtes Verfahren aufklären. Endlich aber mußte er nachweisen, daß er kein Wiedertäufer mehr sei, sondern sich von ihnen losgesagt habe. Auch diese Verhandlung, in welcher sich Bader ganz offen aussprach, half der Regierung nicht zur Erkenntnis, daß sie es mit den unklaren, wild durcheinander gärenden Phantasien eines Schwärmers zu tun habe. Namentlich die königlichen Insignien hielten diese gereiften Männer in der Befürchtung fest, daß es sich um eine geheime Verschwörung handle. Aber gegenüber der Stimmung des Volks, der peinlichen Erinnerung an das Blutgericht in Rottenburg am 21. Mai 1527 und der Warnungsschrift von Joh. Brenz „Ob eine weltliche Obrigkeit mit göttlichem und billigem Recht möge die Wiedertäufer durch Feuer und Schwert vom Leben zu dem Tode richten lassen", zögerte die Regierung mit dem Beschluß, über Bader und seine Genossen die Todesstrafe zu verhängen.

So mußte Bader noch lange, bange Tage in dem unheimlichen tiefen Kerker zubringen, ohne an seinem vermeintlichen göttlichen Beruf irre zu werden.

Wenden wir uns nun zu den andern Gefangenen. Nach Tübingen waren Oswald Leber und der Müller Gastel N. gebracht worden. Obervogt war hier Hans Erhard von Ow [2]), der aber, wie meist die adeligen Obervögte, vielfach abwesend war. Die eigentliche Amtsverwaltung lag in den Händen des Untervogts Hans Breuning, des Sohnes jenes Konrad Breuning, der einst als einflußreicher

[1]) Davon S. 320 ff.

[2]) Georgii, Dienerbuch S. 573.

Staatsmann sich um den Herzog Ulrich wohlverdient gemacht hatte, aber schließlich nach furchtbaren Folterqualen am 27. September 1517 enthauptet worden war [1]). Den Müller Gastel N. hatte Breuning in einem Turm des Schlosses untergebracht, während er den ehemaligen Priester Oswald Leber in einer Stube durch einen Knecht hüten ließ. Am 29. Januar hatte Breuning mit beiden Gefangenen das erste Verhör vorgenommen, aber er fühlte sich der Beredsamkeit und der glühenden Begeisterung der beiden Angeklagten gegenüber nicht gerüstet genug. Ihre auf Schriftworte und angebliche Offenbarungen und Wunder gegründete Überzeugung von den zukünftigen Dingen war ihm zu fremdartig, so daß er die Regierung in seinem Bericht vom 29. Januar ersuchte, für den Prozeß gegen die beiden Schwärmer geschickte und verständige Leute zu bestellen, welche er nach Kräften unterstützen wollte. Sein Rat empfahl sich durch die scheinbare Aussicht, daß sich die beiden Gefangenen wieder zur alten Kirche zurückbringen lassen möchten. Denn nach all den schweren Folterqualen hatten beide schließlich erklärt, sie wollten keineswegs die Sakramente abschaffen, vielmehr bei der christlichen Kirche und ihren Sakramenten bleiben. Freilich erwies sich diese durch die Folter erzwungene Erklärung keineswegs nachhaltig.

Entsprechend dem Rat Breunings sandte die Regierung zwei ihrer Mitglieder, den erfahrenen Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut, nach Nürtingen und Tübingen, um den beiden Vögten Anweisung über das einzuschlagende Verfahren gegen Baders Genossen zu geben [2]). Sie wurden angewiesen, ohne Bedenken die peinliche Frage, d. h. die Folter, ohne alle Schonung gegen diese Leute, welche keine württembergischen Untertanen waren, also den Schutz des Tübinger Vertrags nicht genossen [3]), anzuwenden und so eine

[1]) Heyd, Ulrich 1, 486, 489. Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 142, 145.

[2]) Am 22. Febr. wurden an Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut 26 fl. 55 kr. Zehrungskosten bezahlt, da sie in Tübingen wegen der Gefangenen, aber auch wegen der Inventur des Schlosses und in einer Angelegenheit des Abts von St. Georgen zu tun gehabt hatten. Landschreibereirechnung 1529/30 f. 319.

[3]) Vgl. S. 314.

gründliche Antwort auf die schon am 29. Januar in den Händen des Tübinger Vogts befindlichen Fragstücke [1]) zu bekommen. Denn das erste Verhör am 29. Januar hatte keine befriedigenden Ergebnisse gehabt, obwohl Breuning die Hilfe des Nachrichters in Anspruch genommen hatte, aber sein Bericht bewies seine Unzulänglichkeit für diesen Glaubensprozeß. Nun wurde am 10. Februar die Folter so stark angewandt, daß Lebers Arme zerrissen wurden. Er erbot sich jetzt zu vollem Geständnis, das er dem auf seine Bitten herbeigerufenen Stadtschreiber von Wort zu Wort diktierte. Der Müller Gastel N., dem Lebers Geständnisse vorgelesen wurden, bestätigte deren Inhalt vollständig. Dem Vogt war die ganze Sache überaus widerwärtig. Er wollte sie sich vom Hals schaffen. Die Gefangenen hatten zugestanden, daß sie auf das Sakrament, d. h. Messe und Abendmahl, Kindertaufe und Beichte nichts hielten. Ihre Schuld schien also hinlänglich bewiesen, da sie mit diesem Bekenntnis ihre frühere, durch die Folter erzwungene Bereitwilligkeit, bei der alten Kirche und ihren Sakramenten zu bleiben, widerriefen. So schien nichts mehr entgegenzustehen, um sie nach dem Reichsrecht hinzurichten und so zugleich große Kosten zu ersparen, ein Gesichtspunkt, welcher bei der stets in Geldverlegenheit befindlichen österreichischen Regierung stark ins Gewicht fiel.

Am 21. Februar berichtete der Vogt über eine neue Befragung Lebers, welche er auf Befehl der Regierung vornehmen mußte, denn dieser war in den Verdacht der Teilnahme am Bauernkrieg während seiner Tätigkeit als Pfarrer in Herbolzheim [2]) gekommen. Da der Vogt jetzt erst Kenntnis von der schweren Verletzung Lebers durch die Stricke bei der letzten Folterung bekam, sah er von einer erneuten Anwendung dieser Marter ab. Sie war auch unnötig, denn Leber gab eine Schilderung seiner damaligen Haltung, die

---

[1]) Die Fragstücke sind nicht vorhanden.

[2]) In der Meinung, Herbolzheim gehöre Philipp von Gemmingen, und dieser habe Leber zum Pfarrer bestellt, hatte sich die Regierung an diesen eifrigen Förderer der Reformation um Auskunft über Leber gewandt. Er lehnte jede Verantwortlichkeit für Leber ab, da Herbolzheim nicht ihm gehöre. Schreiben Ph. v. Gemmingen vom 11. Febr.

ganz den Eindruck der Wahrheitstreue macht. Als der Vogt das Ergebnis dieses neuen Verhörs übersandte, mahnte er die Regierung zum raschen Vollzug der Hinrichtung der beiden Gefangenen, da ein ansehnlicher Kosten auf diese „Buben“ gehe. Leber hatte sich „weicher“ und offenherziger ausgesprochen als der Müller Gastel. Aber beide waren für die seelsorgerlichen Zusprüche und die gelehrten Einwendungen von seiten der Tübinger Theologen, des Pfarrherrn Gall Müller und des Predigers Dr. Balthasar Käuffelin, welche sie nach der Rückkehr aus Stuttgart wiederholt im Gefängnis aufgesucht hatten, gänzlich unzugänglich. Sie zeigten sich auch sonst zugeknöpfter und hartnäckiger, als die Regierung c. 16. März nach dem Rat des Schwäbischen Bundestages in Augsburg ein neues Verhör veranstalten ließ und zu diesem Zweck neue auf Grund der Geständnisse der andern Gefangenen, besonders Baders, zusammengestellte Fragstücke sandte. Zwar gaben sie willig Auskunft darüber, wie es zur Anschaffung der königlichen Insignien auf Grund angeblicher Offenbarungen an Bader gekommen sei, aber über die weitern Fragen betreffend die vermutete Verschwörung und ihre Mitverschwornen konnte Breuning natürlich trotz wiederholter „strenger“ Befragung nichts aus ihnen herausbringen, da ja die Vermutung in den Tatsachen nicht begründet war. Als er nun den beiden besonders auf Grund von Baders Bekenntnis vorhielt, daß es sich doch um eine Verschwörung gehandelt haben müsse, erklärte Leber, wenn der Prophet heimlich solche Pläne bei sich gehegt habe, so habe er sie getäuscht und ihnen nichts davon mitgeteilt, ja es sei eine Gnade von Gott, daß er sie ins Gefängnis habe kommen lassen, ehe es zur Ausführung von Baders angeblichen Plänen gekommen. Der Vogt war der Ansicht, daß nichts weiter von diesen zwei Gefangenen zu erfahren sei, wenn sie schon durch die Folter ganz zerrissen würden. Denn sie seien bereit, für ihre Überzeugung den Tod zu leiden, ohne zuvor zu beichten oder das Sakrament zu empfangen. Auch wünschen sie nicht, daß ihre Kinder getauft würden. Der Vogt versprach, falls die Gefangenen sich zu weiteren Geständnissen herbeiließen, sie jederzeit einzuschicken. Aber er kam nicht in die Lage,

dieses Versprechen auszuführen. Die Regierung bedurfte keine weiteren Beweise mehr, um den Prozeß zum Abschluß zu bringen.

In Nürtingen war Sebastian Keller von Tübingen, ein studierter Mann[1]) von gesetztem Alter, Vogt. Einen Obervogt gab es in diesem Amt nicht. Keller stand schon seit 1512 in seinem Amt. Er war ein ruhiger, besonnener, ernst gerichteter Mann, von dem nach seinem Tod der Landhofmeister Balthasar von Gültlingen bezeugte[2]), „er sei ein guter, treuer Mensch gewesen, der jedermann dienen wollte und mehr auf fremden Nutzen aus war als den eigenen". Seine Berichte an die Regierung über die ihm zugewiesenen Gefangenen, den Weber Gall Vischer und den Schneider Hans Köller (Hälin), beweisen seine Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit. Seine Protokolle der Urgichten seiner beiden Gefangenen sind vorzügliche Quellen, welche den Stuttgarter Protokollen über Baders Urgichten nicht nachstehen und die Breunings in Tübingen weit übertreffen. Bei dem Verhör am 29. Januar fand Keller Gall Vischer trotzig und fest in seiner Überzeugung, aber er gab guten Bescheid über des Propheten Offenbarungen und seine darauf gegründeten Ansprüche, wie er sie in Schönberg bei der Mühle unter Geroldseck kundgetan hatte und durch die königlichen Insignien der Welt zur Anschauung bringen wollte. Er sprach beim Verhör trotz seines gereiften Alters wie ein jugendlichfeuriger, begeisterter Anhänger seines Landsmanns und Zunftgenossen Bader. Den jungen Schneider Koeller schildert Keller als „züchtig in seinem Wesen, in Reden und Geberden". Er war also bescheiden in seinem ganzen Auftreten. Man spürt dem Vogt das Mitleid mit dem Jüngling an, der „listiglich verführt worden sei" und bereit wäre, sich über seinen Irrtum unterrichten zu lassen. Daß heimliche Anschläge, Praktiken, gegen die Obrigkeit im Kreise der Genossen verabredet gewesen seien, dafür ergaben die Verhöre auch in Nürtingen keinen Anhaltspunkt. Jeden-

[1]) Er wurde am 14. Mai 1494 in Tübingen inskribiert. Hermelink, Matrikeln 1, 40, Nr. 4.

[2]) Schwäbischer Merkur (Chronik) Nr. 437 vom 18. Sept. 1901: Die Grafentochter im Beginenhaus zu Calw.

falls war Koeller, wie Keller klar erkannte, in solche heimliche Pläne nicht eingeweiht. Nachdem Keller die Bekenntnisse der andern Gefangenen erhalten hatte, wurden Vischer und Koeller am 15. Februar aufs neue befragt. Vischer legte alles, was man von ihm wissen wollte, offen dar, nur bestritt er, daß der Prophet ein äußerliches Regiment habe anrichten wollen. Es handle sich um ein innerliches Regiment, wie Gott dem Propheten es offenbaren werde. Koeller war in seiner Überzeugung scheinbar nicht mehr fest und bat um Unterricht, wo er irre, und wollte ferner weder dem Propheten noch sonst jemand anhangen [1]). Auch bei dem Verhör, das der Vogt am 2. März zur Beantwortung der Anfragen des Rats in Kaufbeuren vom 25. Februar anstellte, hätte es der ernsten Bedrohung nicht bedurft, mit welcher der Vogt das Verhör Gall Vischers einleitete. Denn er gab ohne weiteres Bericht über alles, was er noch wußte [2]). Als die Stände des Schwäbischen Bundes auf dem Bundestag zu Augsburg (s. u.) ein neues strenges Verhör verlangten, „sparte der Nachrichter Gall Vischer nicht“, womit der Vogt meinte, daß die Folter in sehr qualvoller Weise angewendet wurde, aber das, was die Regierung und der Schwäbische Bund auf diesem Weg erreichen zu können meinte, das Zugeständnis weitgehender politischer Anschläge, gelang nicht. Vischer wußte nichts von solchen, auch konnte er sich über den eigentlichen Zweck der königlichen Insignien nicht aussprechen, da er sich selbst darüber nicht klar war. Noch weniger konnte Keller trotz der Folter aus Koeller herausbringen. Der Vogt wurde deswegen in der Überzeugung bestärkt, Bader habe diesen beiden Gefangenen seine geheimen Anschläge nicht mitgeteilt [3]).

Während Gall Vischer in seinem Glauben an den Propheten unerschütterlich fest blieb und sich still mit dem drohenden Todesurteil abfand, war Koeller auf seine Flucht bedacht. Er wurde, da die Regierung befohlen hatte, jeden Gefangenen in ein besonderes Gefängnis zu stecken, und in

[1]) Bericht des Vogts vom 17. Febr. Beil. 28.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 2. März. Beil. 38.

[3]) Bericht des Vogts vom 12. März. Bekenntnisse Vischers und Koellers. Beil. 42.

Nürtingen keine zwei sicheren Gelasse vorhanden waren, vom Vogt nach dem nahen Städtchen Grötzingen gebracht und dort in den Gefängnisturm [1]) hinabgelassen, wo er ungefähr 14 Tage verweilen mußte. Als aber der Stadtknecht oder Büttel zu ihm hinabstieg und entdeckte, daß an einem Stein gearbeitet worden war, traute der Vogt der Sicherheit des Verließes unten im Turm nicht mehr. Aber den Gedanken, daß Koeller die Mauer zu durchbrechen gesucht habe, wies er von sich, da der Schneider ihm viel zu gutmütig und harmlos erschien und ohne Werkzeuge auch nicht an dem Gemäuer hätte arbeiten können. Vielmehr nahm der Vogt an, daß Martin Schneider von Neckartailfingen[2]), welcher 1518 und 1525 wegen allerlei Untaten dem Arm der Obrigkeit verfallen war und ins Grötzinger Gefängnis kam, ein sehr unruhiger Mann, sich befreien wollte und die Mauer zu durchbrechen suchte, ehe er auf Urfehde entlassen wurde. Der Vogt befahl nunmehr, Koeller aus dem Turm heraufzuziehen und im Oberstock des Turms an eine Kette zu legen. Hier gelang es Koeller, eine mit Blei in den Stein gegossene Stange aus ihrem Loch herauszuwinden und so eine Öffnung durch das Fenster zu schaffen. Dann machte er aus den Bettüchern (Sargen) ein Seil, an welchem er sich herabließ, nachdem es ihm gelungen war, sich von der Kette zu befreien. So gelang ihm die Flucht um Mitternacht des 14./15. März. Der Nachtwächter hatte den Befehl gehabt, den Gefangenen bei seinem Umgang in der Stadt in der Mitte der Nacht anzurufen, worauf dieser Antwort geben mußte. So sollte seine Anwesenheit festgestellt werden. Auch in der Nacht des 14./15. März hatte der Nachtwächter pünktlich nach seinem Auftrag ihn um 1 Uhr angerufen, aber diesmal nicht, wie sonst regelmäßig, Antwort erhalten. Darauf eilte der Wächter zum Stadtknecht oder

---

[1]) Grötzingen hatte zwölf Türme, aber gemeint ist hier der Boden- oder Gefängnisturm. Beschreibung des Oberamts Nürtingen S. 162. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen. Jahrbücher des stat. Landesamts, 1906, II, 4.

[2]) Urfehden des K. Staatsarchivs Stuttgart Büschel 197. Er wurde 1532 wegen Schmachreden aufs neue eingezogen und mußte wieder Urfehde schwören. Ebd. Büschel 198.

Büttel und weckte ihn, indem er ihm mitteilte, der Gefangene antworte ihm diesmal nicht. Der Stadtknecht ging hierauf mit dem Wächter zum Turm und rief Koeller auch an, aber er erhielt so wenig eine Antwort als der Nachtwächter. Statt nun aufzuschließen und sich von dem Stand der Dinge zu überzeugen, beruhigte er sich mit dem Gedanken, der Gefangene werde wohl fest schlafen, ging heim und legte sich wieder schlafen. Erst am folgenden Morgen stieg er in den Turm hinauf und sah nun, daß das Gefängnis leer und der Gefangene entkommen war, worauf er dem Schultheiß Anzeige machte. Dieser beeilte sich, dem Vogt Nachricht zu geben. Keller war sehr erregt und schickte alsbald Eilboten an die Bürgermeister zu Reutlingen und Eßlingen[1]), bat um Verhaftung Koellers, wenn er in ihrem Gebiet betreten würde, und sandte eine Beschreibung seiner Person und seiner Kleidung mit, wie auch die nötige Auskunft über seine Verschuldung. Es muß auch gelungen sein, den Flüchtling wieder beizubringen, aber da es an einem sicheren Gewahrsam für ihn fehlte, wurde er nicht mehr nach Nürtingen oder Grötzingen, sondern nach dem nahen Kirchheim gebracht, wo es sichere Gewahrsame im Schloß gab[2]). Der Vogt ritt nun nach Grötzingen und ließ den Stadtknecht ins Gefängnis bringen. Dann besah er sich die Beschädigung im Gemäuer unten und oben im Turm. Dabei kam er zur Überzeugung, daß Koeller ohne Werkzeuge die Steine nicht bearbeiten und ebensowenig die Eisenstange am Fenster aus dem Loch winden konnte. Er nahm nun an, daß man ihm solche Werkzeuge in den Turm geworfen habe, die Koeller auf der Flucht mit sich genommen habe. Wahrscheinlicher aber ist, daß Koeller von außen her zum Ausbrechen der Stange Hilfe geleistet wurde, wie dies auch sonst geschah[3]). Von seinem Erfund und der Flucht

---

[1]) Wahrscheinlich benachrichtigte der Vogt auch die Vögte der benachbarten Ämter Kirchheim und Urach.

[2]) Die Wiederverhaftung und Verbringung des Entflohenen nach Kirchheim ergibt sich daraus, daß einer der Anhänger Baders in Kirchheim hingerichtet wurde, was kaum ein anderer als Koeller sein kann.

[3]) Vgl. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins N. F. 25, 439 ff.

Koellers berichtete der Vogt nunmehr am 15. März an die Regierung, die er um weitere Anweisung bat [1]). Diese befahl sofort, den Stadtknecht durch den Nachrichter auf der Folter „ziemlich“, d. h. keineswegs schonend, befragen zu lassen, ob er von der Flucht Koellers vorher Kenntnis gehabt und dazu geholfen oder von Beihilfe Dritter etwas bemerkt habe [2]). Der Vogt, der über „Onsorg und Onfleiß“ des Stadtknechts sehr erregt war, hätte den Befehl alsbald ausgeführt, aber als gewissenhafter Beamter mußte er die Regierung darauf aufmerksam machen, daß der Tübinger Vertrag verlange, daß kein „Landsäß“ ohne Erkenntnis des Richters peinlich befragt werden dürfe [3]), und der Vogt durch seine Instruktion und seinen Amtseid zur Beobachtung dieses Vertrags verpflichtet sei [4]). Die Regierung befahl am 18. März, den Stadtknecht vor Gericht stellen zu lassen, um dessen Entscheidung, ob er peinlich zu fragen sei, herbeizuführen. Sollte das Gericht die Folter nicht für angezeigt finden, dann solle der Vogt den Stadtknecht „sonst ernstlich“ bedrohen und berichten, was er bekannt habe [5]). Leider fehlt das Bekenntnis des Stadtknechts.

Nachdem wir die Geschicke der verhafteten Männer kennen gelernt haben, müssen wir uns noch den zwei gefangenen Frauen zuwenden. Es war dies die Frau Oswald Lebers, die im amtlichen Bericht verächtlich die Pfäffin genannt wird, und die Gattin des Müllers Gastel N. Sie waren in Blaubeuren geblieben, als die Männer abgeführt wurden, und von ihren Kindern, wie wir sehen werden, getrennt worden. Die Regierung hatte zur Verringerung der

---

1) Bericht Kellers vom 15. März. Beil. 43.

2) Auf der Rückseite von Kellers Bericht findet sich der Entwurf dieses Befehls.

3) Es soll ouch niemands in pynlichen sachen, wa es eer, lyb oder leben antrifft, anders, dann mit urtail und recht gestraft oder getötet, sonder ainem yeden nach sinem verschulden rechts gestattet werden, es were dann in fellen, darin die kayserlichen recht anders zu thond zu lassen, und mit gefengnus und frag soll es, wie von alter herkomen ist, gehalten werden. Württb. Geschichtsquellen 11, 90.

4) Schreiben des Vogts vom 17. März. Beil. 45.

5) „Aktum 18 Marcii“ auf der Rückseite des Berichts des Vogts vom 17. März.

Haftkosten befohlen, die Frauen in den Turm zu legen, so daß Wächter entbehrlich gewesen wären. Die Vögte hatten diesen Befehl nur teilweise befolgt, indem sie allein Lebers Frau in den Turm hinabließen, Gastels Frau aber sonst verwahren ließen. Die Luft in dem tiefen Burgverließ war derart, daß die Frau Lebers krank wurde. Mußte doch der Untervogt Joß Roser (Rosa) aus seiner Amtserfahrung heraus bekennen. wenn man zuzeiten einen kräftigen und gesunden Bauern in den Turm lege, so möge oft keiner mehr essen oder trinken. Die Vögte überzeugten sich, daß es für die Frau Lebers gesundheitsgefährlich wäre, sie wieder in den Turm hinabzutun, und ließen sie anderwärts hüten. Doch waren noch keine Kosten für beide Frauen aufgegangen. Nur fanden es die Vögte nötig, daß bei längerer Haft und Verzögerung des Endurteils den Leuten, die sie hüten und ihrer warten, eine Belohnung gereicht werde. Um sich bei der Regierung wegen Nichtvollziehung ihres Befehls zu entschuldigen, wies Roser noch auf zwei Bedenken hin. Die Frauen sollten nämlich beide „mit Kindern gehen“. Würde die Turmstrafe ihnen in diesem Zustand oder den zu erwartenden Kindern schaden, so würde die Regierung sicher daran kein Wohlgefallen haben. Aber noch schwerer wog ein anderes Bedenken. Die Vögte fürchteten, die beiden Frauen möchten im Turm „unbesinnt werden“, d. h. den Verstand verlieren oder gar darin sterben. Die Regierung dürfte sich auch überzeugt haben, daß bei dem Mangel eines Frauengefängnisses die Frauen in Blaubeuren nicht anders in Haft gehalten werden konnten, als die Vögte es angeordnet hatten, und sich darum zufrieden gegeben haben. Denn es findet sich keine anderweitige Verfügung derselben. Auffallend ist, daß die Regierung nicht einmal eine Vernehmung der beiden Frauen über das Treiben der Männer und ihre ganze Vergangenheit anordnete. Wenigstens liegen keine Berichte in dieser Richtung vor, und doch wäre sicher von den Frauen manche wertvolle Angabe über das Vorleben der Männer und ihre Beziehungen zu andern Leuten, namentlich auch über ihren Aufenthalt in Lautern und die Vorbereitungen zur Aussendung der vier Männer zu erheben gewesen. Wir hätten auch wohl Licht erhalten über die

Rolle, welche Sabina Bader bei den Zeichen und Offenbarungen gespielt hatte, die ihr Mann empfangen haben wollte. Vor allem aber hätten wir verstehen gelernt, wie weit die Frauen in die ganze Sache verwickelt und mit Baders Schwarmgeisterei einverstanden waren, und wie weit die Regierung über Schuld oder Unschuld der Frauen Klarheit geschafft hatte, um ein Urteil über sie zu fällen und es an ihnen vollziehen zu lassen.

Eine große Sorge bereiteten der Regierung die acht [1]) Kinder, welche in Lautern mit ihren Eltern verhaftet und nach Blaubeuren gebracht worden waren. Von diesen acht Kindern gehörten fünf Bader, zwei Gastel dem Müller und eins Oswald Leber [1]). Schon am 1. Februar erregten die großen Unkosten, welche die Pflege der acht Kinder verursachen mußten, großes Bedenken bei der Regierung. Wahrscheinlich hatte man sie vorläufig in dem Spital in Blaubeuren untergebracht, aber dieses wird sich gegen die dauernde oder auch nur gegen längere Verpflegung der Kinder gegenüber den Amtleuten gewehrt haben, welche nun die Sache an die Regierung brachten. Diese gab den Amtleuten in Tübingen, Schorndorf, Göppingen und Nürtingen den Befehl, mit Bürgermeister und Gericht in ihren Amtsstädten zu verhandeln, daß sie je ein Kind der Gefangenen, das ihnen von Blaubeuren zugeschickt werden würde, in ihr Spital aufnehmen. Die Spitäler der vier Städte gehörten zu den wohlhabendsten in Württemberg. Man wird wohl annehmen dürfen, daß sich die Regierung in ähnlicher Weise noch an andere Städte, wie Stuttgart, Urach, Kirchheim, Markgröningen wandte, um die andern Kinder auch unterzubringen. Die Stadtbehörden mochten wohl in gewohnter Weise erst Einsprache gegen die Zumutung erheben, aber schließlich nach dem alten Grundsatz: „Wenn wir müssen, tun wir's erst noch gern“ nachgegeben haben.

---

[1]) Sechs Kinder brachten Bader und Gastel N. nach Westerstetten. Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. Beil. 13. Davon gehörten vier Bader, die schon 1527 am Leben waren. Roth, Augsburgs Ref.Geschichte 2, 418. Also brachte Gastel N. zwei Kinder nach Westerstetten. Hier gebar Sabina Bader den künftigen Messias. Somit besaß Bader fünf, Gastel N. zwei Kinder. Das achte muß demnach Oswald Leber gehört haben.

Bezeichnend für den ganzen Charakter des österreichischen Regiments in Württemberg ist ein kleiner Zug in dem Ausschreiben an die vier Amtleute. Im Konzept war die „Ringerung“ der großen Unkosten für die Unterbringung der Kinder der Gefangenen als Motiv für das Gesuch um Übernahme der Kinder in die Spitäler in den Vordergrund gestellt gewesen, aber in der Reinschrift gestrichen worden. Die schwachen Finanzen des Staats, überhaupt das leidige Geld spielten damals bei der Regierung eine wichtige, oft ausschlaggebende Rolle. Die Pflege der Kinder kam im Konzept erst in zweiter Linie, in dritter Linie aber „gute Zucht und ernstliche Unterweisung“, welche erst für die Reinschrift am Rand eingefügt wurde. Schließlich fand man es aber geraten, die Ringerung der großen Unkosten im Ausschreiben zu streichen. Denn man fühlte, daß die Hervorhebung dieses Punktes die Stadtbehörden nur zurückschrecken würde und sie erkennen ließe, wie die Regierung eine neue Last von sich auf die Gemeinde überwälzen wollte.

Die bange Sorge, welche die Regierung bei der ersten Nachricht von den mit Beschlag belegten königlichen Insignien im Besitze Baders und seiner Genossen ergriffen hatte, wurde durch die Geständnisse der Gefangenen noch gesteigert statt gemindert. Mit Schrecken hörte sie von den Umsturzhoffnungen der Genossen, vom erwarteten Türkeneinfall, vom Sturz des Kaisers und Ferdinands, ja aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit, von Abschaffung von Zehnten, Gülten und Renten, also vom Wiederaufleben jener stürmischen sozialen Forderungen, die ihr und dem Schwäbischen Bund fünf Jahre früher die größte Not bereitet hatten, und von Einverständnis der Juden mit Bader. Aber sie konnte nicht annehmen, daß das neue Programm der sozialen und religiösen Reform, das weit über das der Bauern hinausging und mit der ganzen bisherigen Verfassung von Kirche und Staat reinen Tisch machen wollte, nur in dem Kopf des einfachen Webers von Augsburg entstanden sei, sondern nahm an, daß er gefährliche Hintermänner aus dem Fürstenstand habe, die in der Frage der Königswahl als Ferdinands Gegner zu fürchten waren.

Sehr nahe lag der Verdacht, daß Bader zunächst das

Werkzeug des Herzogs Ulrich sei, dessen Umtrieben die Regierung allenthalben begegnete und der eben jetzt wie sein kaum erwachsener Sohn Christoph die Stände des Schwäbischen Bundes wegen Rückgabe seines Herzogtums bestürmte [1]). Aber das ängstliche Mißtrauen der Regierung erstreckte sich noch weiter. Sie fürchtete, hinter Bader stehen der Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Landgraf Philipp von Hessen, die durch Bader Ulrichs Sache im Land befördern möchten. Von diesem Verdacht erhielt Markgraf Georg im März Kunde und beeilte sich, ihn durch seine Statthalter zerstreuen zu lassen [2]).

So beängstigend der Regierung die Entdeckung der Hoffnungen und Pläne Baders waren, so willkommen waren sie ihr in anderer Richtung. In der Angst vor den Umtrieben des Herzogs Ulrich hatte die Regierung Ferdinands schon am 13. Februar 1530 ihren Gesandten für den auf Petri Cathedra (22. Februar) in Aussicht genommenen Schwäb. Bundestag, Dr. Johann Schad, beauftragt, vom Bund eine „eilende Hilfe“ wider Herzog Ulrich zu fordern, indem eine streifende Rotte in das Hegäu und sonderlich zwischen Twiel und das Land Württemberg gelegt werden sollte. Am 20. Februar 1530 erhielten Statthalter und Regenten in Stuttgart von Ferdinand den Befehl, diese Forderung ebenfalls durch ihren Vertreter beim Bundestag zu erheben [3]).

Diesem Befehl entsprach die Regierung, indem sie ihren Gesandten für den Bundestag, Dr. Joh. Vaut, beauftragte, den Antrag auf eilende Hilfe und eine streifende Rotte beim Bundestag einzubringen. Vaut hatte auf der Reise nach Augsburg sich noch mit dem Statthalter Georg Truchseß, der auf seinen oberschwäbischen Gütern weilte, besprochen und trug nun mit Dr. Joh. Schad am 3. März die Forderung Ferdinands und seiner Regierung vor [4]).

---

[1]) Heyd, Herzog Ulrich 2, 358 ff., 402. Wille, Philipp von Hessen und die Restitution Ulrichs S. 37.

[2]) Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg S. 418 Anm. 107 a.

[3]) Schwabenbücher 1523/30 S. 288 ff. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[4]) Vauts Bericht an die Regierung vom 4. März. Beil. 39.

Zur Unterstützung seines Antrags aber legte Vaut die Urgichten der Gefangenen mit den Abbildungen der königlichen Zieraten vor. Die Bundesräte waren der Meinung, die Sache sollte möglichst rasch aus der Welt geschafft und mit den Gefangenen kurzer Prozeß gemacht werden. Denn vielfach sei zu hören, und zwar nicht nur von Anhängern Baders, sondern auch aus der Mitte des gemeinen Volks, die Sache Baders und seiner Anhänger könne unmöglich so schlimm sein, daß man gegen sie wie gegen Verbrecher gerichtlich einschreiten müßte. Ihre lange Haft sei ein reiner Gewaltakt. Wieder andere Urteile gingen dahin, der lange Aufschub der Bestrafung beweise, daß die Sache der Gefangenen von Gott sei, der es also haben wolle, d. h. die Bestrafung hindere, weil ihre Sache Gott wohlgefalle.

Was Vaut hier gibt, ist nur die kurze Zusammenfassung einer längeren Verhandlung, in welcher die kühnsten Toleranzgedanken, welche die öffentliche Meinung bewegten, zur Aussprache kamen. Wir lernen diese Gedanken genauer kennen aus den Schreiben von Laz. Spengler an Veit Dieterich vom 17. März 1530 [1]) und an Brenz vom 20. März [2]), auf welche Nik. Paulus in seinem Buch „Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert“ (Freiburg i. B. 1911) Bezug genommen hat. Spengler berichtet hier von einer neuen Irrsal, die von etlichen Leuten vertreten werde, welche keine Schwärmer, sondern gute Christen sein wollen und volle Glaubens- und Gewissensfreiheit von der Obrigkeit für Juden, Heiden, Schwärmer und Wiedertäufer verlangen. In dem Schreiben an Brenz ist es ein Freund Spenglers, welcher für die Wiedertäufer nicht etwa nur Duldung, sondern sogar Schutz von der Obrigkeit forderte. In beiden Briefen zeigt Spengler, wie für die Toleranzgedanken Luthers Schreiben an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührerischen Geist (Juli 1524) geltend gemacht werde [3]), und begehrte Rat von den beiden Theologen, vor allem aber eine Aussprache Luthers, der eben

---

[1]) Haußdorff, Lebensbeschreibung eines christlichen Politici, nemblich Lazarus Spenglers S. 190 ff.

[2]) Hartmann und Jäger, Joh. Brenz 1, 293. Pressel, Laz. Spengler 53.

[3]) De Wette 2, 538 ff. Weim. A. 15, 199 ff.

den 82. Psalm bearbeitete. Es ist nun ein Doppeltes möglich. Entweder hat der Vertreter Nürnbergs auf dem Augsburger Bundestag, in welchem ich den vielfach zu diplomatischen Sendungen verwendeten Ratsherrn Clemens Volckamer vermuten möchte [1]), nach seiner Rückkehr vom Bundestag über die Verhandlung wegen des Prozesses gegen Bader dem Rat berichtet und damit jene Spengler überraschenden und erregenden Toleranzgedanken entfesselt, oder hat sie Volckamer in Augsburg selbst vertreten und dann in Nürnberg für seine Anschauungen weiter geworben. Jedenfalls war der Fall Bader der Anlaß, um in Kreise ernster Staatsmänner Ideen aufs neue in die Welt hereinwirken zu lassen, welche Luther mit seinem kühnen Wort: „Man lasse die Geister aufeinanderplatzen und treffen", angeregt hatte, die aber noch drei Jahrhunderte brauchten, um verwirklicht zu werden.

Die bisherigen, dem Bundestag vorgelegten Urgichten fand er ungenügend und forderte eine neue Vernehmung, deren Ergebnis allen Bundesständen mitgeteilt werden und sie „zu ernstem Aufsehen" veranlassen sollte. Dies schien besonders zur Feststellung nötig, ob die Gefangenen mit Untertanen anderer Herrschaften konspiriert hätten. Da aber nach den bisherigen Aussagen „die Veränderung", also in den Augen des Bundestags der Aufruhr bis Ostern ins Leben treten sollte. schien eine Beschleunigung des Verhörs geboten. Doch sollten die Gefangenen nicht sowohl mehr wegen ihres Glaubens befragt werden. Denn die religiöse Seite der Sache erschien den Räten nur als Buberei, d. h. Schwindel und Betrug. Vielmehr sollte die politische Seite der Sache betont und namentlich Klarheit über ihr Reich und die Bedeutung der königlichen Insignien, sodann über die Teilnehmer an den Versammlungen in Teufen und an andern Orten geschaffen werden. Man mochte sich am Bundestag an den Beistand erinnern, welchen Herzog Ulrich 1525 bei den Schweizern gefunden hatte.

Gemäß dem Rat und Wunsch des Bundestags riet Dr. Vaut am 4. März der Stuttgarter Regierung, rasch Fragstücke in der gewünschten Richtung für das neue peinliche

---

[1]) Bl. f. württb. KG. N. F. 15 (1911) S. 156.

Verhör auszugeben, damit er das Ergebnis desselben bald den Ständen des Bundes übermitteln könne. Wirklich entsprach der Bundestag dem Antrag der beiden Gesandten Ferdinands, der schon am 13. Februar dem Herzog von Bayern die von Ulrich drohende Gefahr mitgeteilt und ihn um seine Unterstützung gebeten hatte [1]). Erfreut teilte Vaut am 4. März der Stuttgarter Regierung mit, daß der Bund beschlossen habe, für zwei Monate zweihundert Pferde auf Bundeskosten anzunehmen, die bis Reminiscere (13. März) im Hegäu sein sollten, und daß man diese Mannschaft vorzüglich aus Bayern zu erhalten hoffte.

Ebenso wie der Bundestag auf strenge peinliche Befragung drang, befahl auch König Ferdinand am 14. März von Prag aus, die Untersuchung mit der Folter „ernstlich und hartiglich" weiterzuführen, um den heimlichen Anschlägen und Praktiken und deren Anstiftern und Teilnehmern auf den Grund zu kommen [2]). Die Regierung konnte ihm daraufhin am 26. März antworten, was der König angeordnet habe, sei schon vor dem Eintreffen seines Befehls ausgeführt worden, da auch die Bundesstände zu Augsburg auf rasche Beendigung des Prozesses unter Anwendung der Folter gedrungen hätten.

Wirklich war die Regierung alsbald nach dem Eintreffen von Dr. Vauts Bericht daran gegangen, neue Fragstücke in dem vom Bundesrat angeratenen Sinn aufzusetzen. Es sind dies die „sondern Artikel", die zwar nicht mehr erhalten sind, deren Inhalt aber sich aus Baders fünftem Bekenntnis und den Berichten des Vogts von Tübingen und Nürtinger deutlich erkennen läßt und oben angegeben wurde [3]). Die Folter muß nunmehr sehr streng angewendet worden sein [4]). Man kann aber nicht sagen, daß die neuen Bekenntnisse diesen Anstrengungen entsprachen und geeignet waren, die Regierung und die Stände des Schwäbischen

[1]) Schwabenbücher 1523/30 fol. 288. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[2]) Das Schreiben Ferdinands fehlt, sein Inhalt aber ergibt sich aus der Antwort der Regierung vom 26. März. Sattler 3. Beil. 152.

[3]) Vgl. S. 306.

[4]) Der Vogt von Tübingen sagt, ob sie schon gar zerrissen würden, wäre nichts Weiteres von ihnen zu erfahren. Beil. 44.

Bundes in der Annahme zu bestärken, daß sie es wirklich mit gefährlichen politischen Anschlägen zu tun hatten. Denn nirgends ergab sich ein Anhaltspunkt dafür, daß Bader und seinen Genossen die nötigen Mittel zu Gebot standen, oder daß sie mit irgendwelchen kapitalkräftigen oder politisch bedeutenden Herren oder auch nur mit einzelnen politisch geschulten und zu Unruhen geneigten Leuten in Verbindung standen. Klar ergaben die Urgichten die Ungefährlichkeit des Zusammentreffens mit den Juden in Bühl, Günzburg und Leipheim, bei welchem die Besprechungen im ersten Stadium stehen geblieben waren und keine tatsächlichen Folgen hatten. Aber die Regierung und der Bundestag waren nun einmal von geheimer Angst vor gefährlichen Anschlägen erfüllt und sahen durch die schwarze vergrößernde Brille auch die neuen Urgichten an. Nur in einem Stück traf ihre Ahnung nicht daneben. Wenn die chiliastischen Gedanken Baders die Kraft zur Verwirklichung in sich getragen hätten, würden sie zu den schwersten politischen Verwicklungen geführt haben.

In die Stimmung des Bundestags läßt uns das Ausschreiben desselben an die Stände des Bundes vom 9. März einen Blick tun [1]). Er erging zur Rechtfertigung des Beschlusses, auf Reminiscere 200 Pferde im Hegäu aufzustellen und die dazu erforderlichen 5000 fl. auf die einzelnen Stände umzulegen. In diesem Ausschreiben wurde gesagt, das Aufgebot der Mannschaft sei dringendes Bedürfnis und leide keinen Verzug, damit nicht ein jäher und unversehener Abfall der Untertanen entstehe. Denn der Bauernkrieg habe gelehrt, daß der Bund damals von den Untertanen überrascht worden sei. Wäre er rechtzeitig mit einer geringen Mannschaft schlagfertig gewesen, dann hätte man großen Schaden und schwere Kosten ersparen können. Weil aber nach der Aussage der Gefangenen zu erwarten sei, daß der Aufstand zuerst im Süden Schwabens ausbrechen werde, sei die Mannschaft ins Hegäu beordert worden. In Wahrheit aber

[1]) Das Staatsarchiv Stuttgart besitzt das Ausschreiben an Heilbronn (Schwäbischer Bund Büschel 181) und das an Ravensburg (ebd. Büschel 72), welches letztere in der Beilage 40 zum Abdruck gebracht wird.

ergaben die Urgichten keinen Anhalt dafür, daß Bader gerade auf jene Gegenden in der Umgebung des Hegäus besondere Hoffnung setzte. Allein der Bundestag hatte sich ganz von den Vermutungen der österreichischen Regierung einnehmen lassen, daß Bader nur ein verkapptes Werkzeug des Herzogs Ulrich von Württemberg sei, der von Hohentwiel aus, wie früher [1]), seine Versuche erneuern werde, sein Land wiederzuerobern.

Zur Begründung ihrer Auffassung von der Gefährlichkeit der Lage und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens nicht nur vor den Ständen des Bundes, sondern auch vor der breiten Öffentlichkeit ließen die Verordneten des Bundes die neueingegangenen Bekenntnisse der fünf Gefangenen durch Melchior Ramminger in Augsburg [2]) drucken. Der Titel der Schrift lautet: Vrgichten nemlich deß Gefangenen, der sich für ainen Propheten antzaigt, vnd seiner gesellen, so im Fürstentum würtemberg eingebracht sein, vnd erstlich Augustin webers, kürschners. (O. O. u. J. fol. 3.)

Da der Regierung mit jeder Woche des Aufschubs mehr Gefahr und Nachteil zu erwachsen schien und die mißgünstigen Urteile über ihr Verfahren gegen Bader und seine Genossen, auf welche schon die Bundesstände am 4. März hingewiesen hatten, selbstverständlich von Tag zu Tag lauter sich geltend machten, beschloß die Regierung die Hinrichtung Baders am Mittwoch nach Laetare 30. März vollziehen zu lassen. Vorher aber begab sich der Statthalter Georg Truchseß selbst [3]) mit einigen Gelehrten [4]) zu Bader ins Gefängnis und ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein, um ihn von seinem Glauben abzubringen, aber es gelang ihm nicht, auf Bader einen Eindruck zu machen.

Über den Vollzug der Hinrichtung haben wir keinen Bericht, weder von einem Augenzeugen noch von der Re-

1) Wie 1525.

2) Dies hat Oberstudienrat Dr. Steiff, Direktor der Landesbibliothek a. D., durch Typenvergleichung festgestellt.

3) „Ursprung und Herkommen des Geschlechts der edlen Truchsessen zu Waldburg". Handschrift der K. Landesbibliothek in Stuttgart cod. hist. fol. 641, 644.

4) Sind das die S. 303 genannten Theologen, dann fiele die Unterredung schon früher.

gierung, die aber am 26. März dem König Ferdinand über die beabsichtigte Art der Hinrichtung berichtet hatte[1]). Wir dürfen annehmen, daß danach genau verfahren wurde. Sie vollzog sich demnach mit jener unserer Zeit rein unverständlichen Grausamkeit, doch wurde das Blutgericht in einigen Stücken gemildert gegenüber dem gegen den frommen Täufer Michael Sattler in Rottenburg am Neckar, dem nicht nur Stücke Fleisch aus dem Leib gerissen wurden wie Bader, sondern auch die Zunge abgeschnitten worden war und der lebendig auf den Scheiterhaufen kam[2]). Bader wurde am 30. März auch, wie Sattler, auf einen Wagen gebunden und durch etliche Gassen der Stadt geführt, an einigen öffentlichen Plätzen mit glühenden Zangen gezwickt und dann auf dem Markt mit seinem eigenen vergoldeten Schwert enthauptet. Seine Leiche wurde zur Stadt hinausgeführt und verbrannt. Man darf als sicher annehmen, daß er auf seinem Glauben verharrte. Deutlich ist zu spüren, daß die Erregung der öffentlichen Meinung über das sicher unter dem Einfluß des grausamen Stadtschreibers von Ensisheim furchtbar vollzogene Blutgericht in Rottenburg a. N. nicht ganz ohne Einfluß auf die Regierung geblieben war, so daß sie ein milderes Verfahren einschlug.

Über das Ende von Baders Genossen haben wir keine sicheren Nachrichten. Sender berichtet: „den kinig hat man mit seinen zwei gesellen zu Stutgarten verprendt, vnd Gallen Fischer mit zwei seinen gesellen hat man zu Niertingen verprindt, vnd die andern hat man zu Kirchen an der Egk verprindt; ain leipriester vnd ain miller sind auch verprindt worden[3]).“ In dieser Nachricht mengen sich Wahrheit und Irrtum. Nach dem Bericht der Regierung an König Ferdinand ist sicher anzunehmen, daß die Genossen Baders ebenso wie dieser erst enthauptet und dann verbrannt wurden. Unrichtig ist, daß mit Bader zwei seiner Genossen hingerichtet

---

[1]) Sattler 3, Beil. zum 2. Teil S. 152 abgedruckt. Beil. 46.

[2]) Württb. Kirchengeschichte S. 291. Th. Realenzyklopädie 17[3], 492 und dort angegebene Literatur.

[3]) A. a. O. S. 251. Histor. relatio S. 57, wo leipriester mit presbyter saecularis wiedergegeben ist, was zu beachten ist, da der Ausdruck Laienpriester schon mehrfach Schwierigkeiten bereitet hat.

worden seien. Es lag ja keiner von ihnen in Stuttgart gefangen. Ebenso unwahrscheinlich ist, daß zwei Wiedertäufer zugleich mit ihm gerichtet wurden. Das hätte die Regierung sicher schon am 26. März beschlossen gehabt und an König Ferdinand berichtet. Ebensowenig können zwei Genossen mit Gall Vischer in Nürtingen ihr Ende gefunden haben. Denn er lag allein in Nürtingen, Koeller aber war aus Grötzingen entronnen. Die Nachricht Senders von Kirchheim wird einen Kern Wahrheit enthalten. Koeller wird nach seiner Wiederverhaftung in Kirchheim in sichern Gewahrsam gebracht und dort auch hingerichtet worden sein. Wo Leber und Gastel ihr Leben geendet haben, wußte Sender nicht anzugeben. Wahrscheinlich wurde der eine von beiden nach Blaubeuren gebracht, wie die Regierung am 26. März beabsichtigt hatte [1]), und dort hingerichtet. Die Absicht dabei war eine doppelte. Einerseits sollte dieses Blutgericht die in Blaubeuren gefangen liegenden Frauen Lebers und Gastels vor ihrem sichern Ende zum Widerruf bringen. Dann aber sollte, wie Veesenmeyer ganz mit Recht vermutet [2]), dieses Strafbeispiel einen Eindruck auf die Gemüter der Bewohner derjenigen Gegend machen, wo man sie ergriffen hatte und wo man etwa auch Anhänger von ihnen annehmen konnte. Welcher der beiden Tübinger Gefangenen aber nach Blaubeuren gebracht war, läßt sich nicht feststellen. Der zurückbleibende Genosse aber wird in Tübingen sein Ende gefunden haben, wie die andern vier, durch Enthauptung und Verbrennung seines Leichnams.

Auch Thoman in seiner Weißenhorner Chronik [3]), der sonst über Hinrichtungen von Täufern gut unterrichtet ist, läßt im Stich. Er weiß zwar von Sabina Baders Flucht, von der er sagt: Es entran ain weib, die hat das best davon bracht, aber alle übrigen Gefangenen, die er auf zwölf Personen, darunter drei Frauen und ein junger Knabe angibt, läßt er nach Stuttgart geführt und dort getötet werden.

---

1) Sattler 3. Beil. 152.

2) Denkmäler 9.

3) Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann S. 161.

Sehr unbefriedigend sind die Nachrichten, welche Crusius in seinen Annales Suevici zum Jahr 1530 gibt. Er berichtet wohl über Baders Hinrichtung richtig, sie habe einige Zeit vor Ostern stattgefunden und fährt dann fort, es seien noch andere Leute in Stuttgart hingerichtet worden, welche man für Mordbrenner gehalten habe. In Tübingen seien fünf, nach andern sieben Weiber wegen der Wiedertaufe verbrannt worden. Wir erfahren also von Crusius nichts über das Ende der Genossen Baders, nicht einmal über die Hinrichtung des einen in Tübingen. Daß Frauen in Tübingen verbrannt wurden, klingt höchst unwahrscheinlich. Denn Frauen wurden sonst ertränkt [1]).

Auch was der Torschreiber Dionysius Dreytwein in dem nahe gelegenen Eßlingen in seiner Chronik gibt, ist auffallend minderwertig. Er setzt Baders Auftreten in das Jahr 1525, kennt aber weder Bader noch seine Genossen mit Namen, hat jedoch Kunde von der Pracht der Kleider Baders, denen er noch grundlos zwei goldene Schuhe beifügt. Er läßt Bader bei einer großen Schar Wiedertäufer in einem Wald überrascht werden und behauptet, er habe die Herkunft seiner Schmuckgegenstände nicht angeben wollen, sondern ließ sich das Haupt abschlagen. Beachtenswert ist Dreytweins Zweifel über die Berechtigung der Hinrichtung: Gott ways, ob es ist recht gewesen oder nyt, denn er ist der streng, recht richter, der alle dinge wayst [2]).

Keßler, der in seinen Sabbata eigenartige Nachrichten über Baders Lehre gibt, läßt ihn als König in Stuttgart einreiten, aber dann dort gefangen, mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt werden [3]). Auffallend schlecht ist Vadian unterrichtet. Nach ihm wäre Bader von Täufern in einem Dorf bei Tübingen im Anfang April zum König aufgeworfen und ihm Krone und Schwert gemacht worden. Aber der Anschlag sei zertrennt, und der König mit dem Schwert gerichtet worden [4]).

---

[1]) Crusius, Annales Suevici lib. XI, pars III S. 613.

[2]) Dreytweins Eßlingsche Chronik 1548—64, ed. A. Diehl, Bibliothek des lit. Vereins CCXXI (1901) S. 19.

[3]) Keßler, Sabbata, ed. Egli S. 340.

[4]) Vadian, Deutsche Schriften 3, 247.

Man kann es nicht genug beklagen, daß Altwürttemberg samt der Universitätsstadt gerade für diese wichtigen Jahre, welche doch anderwärts, wie in der Schweiz, vielen Männern die Feder in die Hand drückten, keinerlei gleichzeitige Aufzeichnungen und keine Briefe, nicht einmal solche der Tübinger Theologen besitzt, obwohl diese mit Bader und Genossen sich beschäftigt hatten. Auffallenderweise bietet auch der umfangreiche Briefwechsel des Weingarter Abts Gerwig Blarer in den Weingarter Missivbüchern nichts [1]).

Was aus den Kindern Lebers und Gastels geworden ist, wissen wir ebensowenig, als wir über das Schicksal der Kinder Baders genau unterrichtet sind [2]). Vielleicht ist aber jener Valentin Leber, welcher 1541 als Sänger in die Hofkapelle des Herzogs Ulrich kam und 1558 starb, ein Sohn Oswald Lebers [3]).

Noch haben wir das Schicksal der Sabina Bader weiter zu verfolgen. Wir konnten ihren Spuren bis Dettingen, O.-A. Heidenheim, nachgehen, von wo sie wahrscheinlich den Weg nach Augsburg einschlug [4]). Daß sie sich dort heimlich einschlich und verborgen hielt, ergibt sich aus der Bitte der Verwandten Baders und seiner Frau, Caspar Baumeister, Hans Bocklin, Ulrich Schwayer, Weber, und Jakob Laichbrunner, welche beim Rat die Erlaubnis nachsuchten, Baders Kinder holen zu dürfen, wozu sie doch wohl von der Mutter bewogen wurden. Zu diesem Zweck baten sie um Kundschaft, bzw. Fürbitte bei der Stuttgarter Regierung. Sie hatten wie Sabina wohl nach den Verhandlungen am Bundestag den 4. März durch den Gevatter Baders, den Stadtvogt, Gewißheit über Baders Haft in Stuttgart erhalten. Der Rat wies die Bitte am 8. März 1530 schroff ab und drohte den Verwandten mit Ausweisung, wenn sie die Kinder gegen das Verbot herbeiholen würden. Der harte Bescheid wurde da-

---

[1]) Freundliche Mitteilung von Professor Dr. Hein. Günter in Tübingen.

[2]) Über Baders Kinder vgl. den Exkurs.

[3]) Landschreibereirechnung 1541/42. St. Archiv Stuttgart. W. Vierteljahrshefte 1898, 139.

[4]) S. 238.

mit begründet, daß Bader, der wegen der Wiedertaufe durch die Stadtknechte verhaftet werden sollte, König werden und „sonst bös sach üben“ wollte, auch selbst seine Kinder weggeführt habe und seine Frau im ganzen Handel ihm behilflich gewesen sei. Mang Seitz, der Zunftmeister der Weber, bekam den Auftrag, den Verwandten den Ratsbeschluß mitzuteilen. Diese beruhigten sich dabei und verzichteten auf die Kundschaft [1]).

Über die nächsten Schicksale der Witwe Baders erfahren wir nichts. Erst im Jahr 1531 tritt sie wieder in unsern Gesichtskreis. Aus einem Brief Capitos an Joachim Vadian vom 18. September 1531 [2]) ergibt sich, daß sie in S. Gallen gewesen war und dort einem Schneider Hans Witzigmann [3]), einem Wiedertäufer, welcher bei dem S. Galler Bürger Kon. Glantz [4]) in Arbeit stand, 16 fl. anvertraut hatte. Der Schneider hatte ihr den Weg ins Elsaß, wohin sie gehen wollte, als gefährlich bezeichnet. Denn dort lauern Räuber auf den Straßen. So könnte sie um all ihr Geld kommen. Darauf hatte sie ihm das Geld gegeben, um es ihren Kindern zu erhalten.

Es kann nicht überraschen, daß die Frau noch 16 fl. zu verleihen hatte. Sie hatte ja, wie wir sahen, bei ihrer Flucht alles Geld, welches die Genossenschaft noch besaß, Ring und Becher gerettet [5]). Mag auch von der zusammengelegten Summe der Genossen der größte Teil für die Anschaffung der königlichen Insignien und der Kleider Baders und seiner künftigen Sendboten, sowie für den Unterhalt der ganzen aus 16 Köpfen bestehenden Genossenschaft und die Miete des Stadels aufgegangen sein, so war doch immer noch ein nicht zu verachtender Rest übrig geblieben, so daß Sabina Bader kein Bedenken trug, dem Müller von Westerstetten für seine Begleitung die für jene Zeit hohe Belohnung

---

1) ZSchwN. 1901, 146.

2) Vadianische Briefsammlung 5, 18 Nr. 644 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen XXIX. N. F. IX).

3) Egli, Die S. Galler Täufer, kennt Witzigmann nicht.

4) Glantz ist in Keßlers Sabbata nicht erwähnt.

5) Vgl. S. 238.

von einem Gulden anzubieten [1]). Auch wird sie es wohl verstanden haben, unterwegs und bei ihrem Aufenthalt in Augsburg die Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen, wie dies in Straßburg der Fall war.

Dorthin nämlich hatte sie sich von S. Gallen aus gewendet und im gastfreien Hause Wolfgang Capitos hilfsbereite Aufnahme gefunden, wie einst Wilh. Reublin, Michael Sattler, Ludwig Hätzer und Martin Cellarius [2]). Sie war in Capitos Hause mehrere Wochen bestrebt, sich in möglichst günstiges Licht zu stellen und die Sache ihres enthaupteten Mannes Capito unverfänglich hinzustellen. Augustin Bader war jetzt in den Augen Capitos ein homo idiota et mire simplex. Seine Schwärmerei betrachtete er von der komischen und bemitleidenswerten Seite als errores deridiculos [3]). Die Gefahren, welche Baders „Veränderung" bei etwaiger Verwirklichung für die staatliche Ordnung, den christlichen Glauben und die Kirche in sich barg, blieben Capito völlig verborgen. Die Beschaffung der königlichen Insignien betrachtete er wie eine kindisch-lächerliche Spielerei, während sie für Bader einen großen Ernst in sich schlossen. In Bader sah er nur einen gutmütigen, freigebigen Mann, der mit seiner Habe eine Gütergemeinschaft begründete, in welche er seine Gesinnungsgenossen ohne alle schlimmen Nebenabsichten aufgenommen habe, was nicht gerade klug gewesen sei [4]). Wieweit aber Bader als Täufer für seine Glaubensgenossen irgendwelche Opfer brachte, dafür findet sich in dem reichen Material der Augsburger Urgichten auch nicht der geringste Anhaltspunkt. Bei der Begründung der gemeinschaftlichen Kasse in Lautern aber war es keineswegs Bader, der den größten Beitrag gab. Dagegen nahm niemand die gemeinsame Kasse so sehr in Anspruch als Bader in seiner Eitelkeit, die in königlichem Schmuck ihre Befriedi-

---

[1]) S. 238.

[2]) Hulshof, Geschiednis van de Doopsgesinden te Straatsburg, S. 63.

[3]) Vadianische Briefsammlung 5, 18.

[4]) Magna liberalitatis ostensione eius generis homines in societatem bonorum suorum admisit sine fraude, opinor, sed non tam prudenter. Ebenda.

gung suchte [1]). Sich selbst hatte Sabina Bader Capito gegenüber als ein Opfer der Macht der Häupter des Täufertums bezeichnet [2]) und sich ins beste Licht gestellt, indem sie als treue Gattin mit ihrem Mann gezogen sei und seit seinem Tod als fromme, gottesfürchtige Witwe gelebt habe [3]). Weder Butzer noch Capito prüften die Frau genauer, sie sahen nicht zu, wieweit die Gründe stichhaltig waren, welche Sabina zur Flucht und zum Verlassen von Mann und Kindern bewogen haben sollten; noch fiel es ihnen auf, daß sie nach ihrer Flucht sich nicht mehr um das Schicksal ihres Mannes gekümmert, sondern nur um ihre Kinder sich bemüht hatte. Sie merkten nicht, wie unwahr die Behauptung war, sie sei wie mit Gewalt durch die Vorsteher der Täufer auf ihre verkehrten Wege gedrängt worden.

Der weichherzige, leicht bestimmbare Capito ließ sich völlig von Sabina Bader einnehmen und betrachtete sich als ihren Vormund und Anwalt, wie er am 10. Oktober 1531 an Vadian schrieb [4]). Als solcher bat er den S. Galler Bürgermeister am 18. September 1531, jene 16 fl. von Witzigmann zu erheben und sie so der Witwe und ihren Waisen zu erhalten, und sandte zu diesem Zweck eine Vollmacht für Vadian [5]). Dieser besorgte die Sache in befriedigender Weise, so daß Capito ihm am 10. Oktober schrieb: tibi gratias ago ingentes, quod ad huiusmodi officiola te demiseris me orante [6]). Selbst auf den schärfer blickenden Butzer hatte Sabina Bader keinen ungünstigen Eindruck gemacht [7]), ja es scheint fast, als hätte Butzer eine dunkle Ahnung davon gehabt, daß Sabina mit ihrer Gewandtheit und ihrem einnehmenden Wesen bei längerem Aufenthalt Capitos Gattin in den Schatten stellen könnte. Das liegt vielleicht in den Worten, die er am 19. Januar 1532 an Ambr. Blarer schrieb:

---

1) Vgl. S. 158 und 164.

2) Velut vi adacta per presides anabaptistarum in hanc fraudem intrusa (!) est. Vadian 5, 18.

3) So schildern sie Capito und Butzer am 7. Okt. 1531 in dem Schreiben an den Rat in Augsburg. Roth, Augsb. Ref.G. 2, 425.

4) Vadian 5, 21: tutor.

5) Ebenda S. 18.

6) Ebenda S. 21.

7) Vgl. S. 122 ihre Charakteristik durch Butzer.

Habuit eam vivente uxore sua domi suae aliquot septimanas [1]). Es mochte deswegen Zeit sein, daß Sabina Bader zur Rückkehr nach Augsburg veranlaßt wurde. Die Straßburger Reformatoren waren ja überzeugt, daß sie dort jetzt auf Wiederannahme rechnen dürfe, da sie ja nach ihrer Versicherung unter tiefem Schmerz nicht nur dem Täufertum, sondern auch der Schwärmerei ihres Augustin reuevoll den Abschied gegeben habe [2]). Deshalb gaben ihr Capito und Butzer am 7. Oktober ein Schreiben an den Rat in Augsburg mit, in welchem sie um ihre Begnadigung und Wiederaufnahme in die Stadt baten. Dabei machten sie zugunsten der Frau geltend, daß sie vor Gott nicht ihres Mannes Missetat tragen werde, also billigerweise auch vor Menschen nicht dafür verantwortlich und strafbar sein könne. Auch habe sie sich als Witwe fromm und gottesfürchtig gehalten, könne aber in Straßburg ihre Nahrung nicht erwerben, dagegen in Augsburg könnte sie sich mit ihrem Handwerk, wohl auf dem Webstuhl, durchbringen [3]). Sie hoffte aber nicht nur den Wohnsitz und das Bürgerrecht, sondern auch die Unterstützung des Rats zur Erlangung ihrer Kinder zu gewinnen.

Wirklich machte sich Sabina Bader nun auf den Weg nach Augsburg. Am 10. Oktober konnte Capito an Vadian schreiben: Vidua mea ... his diebus abiit Augustam datura operam, ut et civitatem et liberos amissos recipiat [4]). Am 24. Oktober läßt sich ihre Anwesenheit in Augsburg feststellen. Denn an diesem Tag schwur sie ihren irrigen Glauben ab [5]). Der Rat forderte von ihr aber keinen andern Eid als von den Täufern und nahm darauf keine Rücksicht, daß Bader mit seiner ganzen Genossenschaft sich von den Täufern losgesagt hatte. Er tat daran kaum unrecht, denn

---

[1]) Cornelius a. a. O. 2, 262. Zur Datierung des Briefs vgl. Schieß 1, 314 Anm.

[2]) Tanta pęnitudine hęc ducitur et tam serio rediit ad nos, schrieb Capito an Vadian. A. a. O. 5, 18. Auch Butzer hatte den Eindruck von tiefer Trauer in Sabinas Stimmung. Denn das Prädikat „perquam mulier“, das er ihr gab, begründet er mit dem Satz: Repetit enim minimo negotio iste melancholiae morbus. Cornelius 2, 262.

[3]) Roth, A. Ref.G. 2, 425.

[4]) Vadian 5, 21.

[5]) Roth, A. Ref.G. 2, 419. ZSchwN. 146 und 118 Anm. 4.

Sabina Bader scheint sich nach ihrer Rückkehr nach Augsburg im März 1530 wieder zu den Täufern gehalten zu haben. Wenigstens spricht dafür, daß sie dem Täufer Hans Witzigmann in S. Gallen ihre Barschaft mit 16 fl. anvertraut hatte [1]).

Bald darauf bat Sabina den Rat, indem sie für ihre Begnadigung dankte, um Fürbitte bei den Regenten Württembergs, damit sie ihre Kinder zurückerhalte. Sie hoffte jetzt vom Eintreten des Rats einen Erfolg in Stuttgart und machte geltend, daß sie nun christlicher leben werde, und daß einer Witwe Pflicht sei, ihren eigenen Kindern wohl vorzustehen [2]). Auch versprach sie, dieselben „zu aller erberkeit und frumbhait" aufzuziehen, daß „sie mit der hilf gottes auch nit begeren sollen, iemant etwas verdrus zu fiegen [zu] wöllen". Der Rat schlug das Gesuch am 3. Februar 1532 ab [3]), da es ihm offenbar aussichtslos erschien, daß die württembergische Regierung, die streng am katholischen Glauben hing, die Kinder in die evangelische Stadt Augsburg und vollends in die Hände ihrer Mutter, der einstigen Gattin des ihr so gefährlich erschienenen Bader, zur Erziehung geben werde.

Inzwischen war Capitos Gattin gestorben [4]). Nunmehr war es für Butzer eine schwere Sorge, dem tief niedergeschlagenen, in seiner Haushaltung hilflosen Freund bald wieder für eine Gattin zu sorgen, welche ihn aufrichten könnte. Diese Sorge war um so ängstlicher und eifriger, als er jetzt Capitos Neigung zu Sabina klar erkannte. Er sah, wie Capito gerade in dieser Frau die rechte Lebensgefährtin zu finden meinte. Denn Capito hoffte, Sabina werde wegen ihrer Armut und ihrer bedrängten Lage sich mehr als seine

1) Vgl. S. 328.

2) 1. Timo. 5, 4.

3) Roth, A. Ref.G. 2, 419.

4) Vor 14. Nov. 1531. Schieß 1, 287.

5) Butzer schreibt am 19. Jan. 1532 an A. Blarer, er habe die Witwe Ökolampads für Capito bestimmt, utcunque illius animus inclinet in quandam Augustanam, quae nupta fuit regi catabapistarum, qui Stutgardiae immolatus. Capito sei so gestimmt, ut maxime abiectam cupiat, quae se famulam potius quam heram putet. Idque sperat ab illa Sabina (hoc nomen habet) propter inopiam et calamitatem, in qua est, quod saepe fallit. Cornelius 2, 262. Schieß 1, 137.

Dienerin, denn als Herrin im Hause ansehen. Der im Alten Testament sonst wohlbekannte Theologe hatte ganz vergessen, mit wieviel Wahrheit und Welterfahrung der Dichter in den Sprüchen Salomonis die Gefahren einer Erhebung ungebildeter Leute aus niedrigem Stand in beherrschende Stellung beschreibt [1]). Der nüchterne, für die Wirklichkeit der Dinge aufgeschlossene Butzer aber erkannte die Unsicherheit der Hoffnung Capitos, welche gänzlich fehlschlagen konnte. Ja er fürchtete, das melancholische Temperament Sabinas möchte auch für Capitos Trübsinn eine Gefahr werden, und besorgte nicht ohne Grund, die beabsichtigte Ehe Capitos mit der einstigen „Königin" könnte Spott hervorrufen und der Sache des Evangeliums schaden [2]). Butzer gab sich deswegen Mühe, Capito die Witwe des am 24. November 1531 verstorbenen Ökolampadius zu empfehlen. Diese machte auch auf Capito einen günstigen Eindruck, als er auf seiner Rundreise durch die Schweiz und Oberschwaben nach Basel gekommen war. Aber als Capito dann über Konstanz und Memmingen nach Augsburg weiter reiste, kamen Butzer wieder neue Sorgen, so daß er seinem Herzen in einem Brief an A. Blarer am 29. Januar 1532 mit den Worten Luft machte: Nunc vereor, si Augustam venienti illa (Sabina) se probe insinuet, ut suum meo consilio Capito prelaturus sit [3]). Diese Befürchtung erwies sich jedoch als grundlos. Capito ehlichte die Witwe Ökolampads.

Wir wissen nicht einmal, ob Capito Mitte Februar bei seiner Anwesenheit in Augsburg Zeit und Gelegenheit hatte, Sabina wiederzusehen. Es ist leicht denkbar, daß der rasch empfindende Mann im Kreise der Augsburger Freunde so hingenommen und von den Angelegenheiten der dortigen Kirche so geistig beschäftigt wurde, daß er darüber Sabina vergessen konnte. Jedenfalls wird er, wenn die Rede auf sie kam, über ihre Person, ihren Charakter und ihre Vergangenheit genau unterrichtet worden sein, so daß wir verstehen, daß im Briefwechsel der Straßburger fortan nicht mehr von ihr die Rede ist.

---

[1]) Proverb. 30, 21 ff.

[2]) Quia regina fuit, famae metuo evangelii. Cornelius 2, 262.

[3]) Hulshof S. 134. Schieß 1, 317.

Über das fernere Schicksal der klugen und gewandten Frau [1]) erfahren wir nur aus den Steuerbüchern von Augsburg, daß sie noch bis 1547 in Augsburg lebte. Nur in der Zeit der Aufnahme der Steuerpflichtigen im Oktober 1536 findet sie sich nicht verzeichnet, woraus zu schließen ist, daß sie sich damals nicht in Augsburg aufhielt. Am nächsten liegt die Annahme, daß sie sich jetzt, nachdem in Württemberg die Reformation kräftig eingesetzt hatte und der Rat gegen eine Erziehung der Kinder durch ihre still und ruhig lebende Mutter kein Bedenken mehr haben konnte, auf den Weg nach Württemberg machte, um von Blaubeuren aus den Spuren ihrer Kinder nachzugehen und sie nach Augsburg zu holen, was ihr wenigstens teilweise gelungen sein wird. Denn 1548 erscheint in Augsburg als Weber ein Augustin Bader, 1574 aber hören wir von einer Katharina Bader, die im Verdacht stand, eine Wiedertäuferin zu sein und die Gattin eines Marx Bader war.

Sabina Bader lebte in beschränkten Verhältnissen. Denn sie zahlte nur sechs Pfennige Vermögens- oder Gewerbesteuer neben dem von Reich und Arm zu leistenden Wachtgeld von dreißig Pfennigen, aber sie gab doch Steuer, während ihr Mann das nie getan hatte. Sie wird wohl mit Handarbeit sich kümmerlich genährt haben. Daß sie noch voll Haß gegen die Habsburger Brüder war und auf Grund von 4. Esra 11, 12, 13 den Sturz derselben erhoffte, ist sehr wahrscheinlich, da sie es gewesen sein wird, die den Dichter Martin Schrot auf jene Weissagung aufmerksam gemacht haben wird [2]).

Gerne möchten wir noch erfahren, was aus den Insignien des Propheten und Königs geworden ist. So gering ihr künstlerischer und metallischer Wert sein mag, so sind sie doch Denkmäler einer Geistesrichtung, in welcher alle seit Beginn der Reformation neu aufgetauchten Gedanken schwärmerischer Reformer, politische, soziale und religiöse, zusammenlaufen und durcheinander gären. Diese Insignien werden wohl nach Baders Hinrichtung an den königlichen

[1]) Über das Leben der Sabina Bader 1532—1547 handle ich in dem Exkurs am Schluß des Ganzen auf Grund der Augsburger Akten.

[2]) Vgl. S. 211 ff. und unten in dem Exkurs.

Hof zu Prag gekommen sein und dort oder in Wien in einer kaiserlichen Kunstkammer unerkannt ihr Dasein fristen, ließen sich aber mit Hilfe der an den Hof gekommenen Abbildungen leicht feststellen.

Wir können die Geschichte der Tragikomödie Baders nicht beschließen, ohne ihren Nachwirkungen nachzugehen. Hier ist zuerst ein einzelner Mann zu schildern, dessen wechselvolle Jahre sicher im Zusammenhang mit den Folterqualen und der grausamen Hinrichtung Baders und seiner Genossen stehen. Dann aber ist zu zeigen, wie Baders Auftreten noch in den Verhandlungen des Reichstags zu Augsburg 1530 eine Rolle spielte, in dem es sich der katholischen Partei zu einem klassischen Beispiel für die übeln Folgen von Luthers Werk in hervorragender Weise zu empfehlen schien und darum selbst in der Confessio Augustana eine Spur hinterlassen hat.

Der Mann, auf welchen der Prozeß gegen Bader und seine Genossen und deren Ende einen tiefen Eindruck gemacht haben wird, ist kein anderer als der wackere Vogt Sebastian Keller von Nürtingen, den wir als einen treuen, gewissenhaften und akademisch gebildeten Beamten kennen lernten, der sich nicht zu einem blinden Werkzeug der Regierung und des religiösen Fanatismus hergab, sondern seiner Überzeugung auch gegenüber der Regierung Ausdruck gab, wie uns die Weigerung bewies, gegen den Stadtknecht von Grötzingen ohne weiteres mit der Folter einzuschreiten. Seine Berichte an die Regierung über die Gefangenen zeichnen sich durch ruhige Sachlichkeit und Klarheit aus [1]).

Dieser Mann legte im Jahr 1531 sein Amt nieder [2]) und trat trotz seines vorgeschrittenen Mannesalters noch als Mönch in das angesehenste Kloster Württembergs, in Hirsau, ein. Wir werden kaum irregehen in der Annahme, daß der Eintritt ins Kloster, wie bei Luther, die Tat eines erschrockenen Gewissens war, das sich in den durch den Glaubensdruck der Regierung geschaffenen Zuständen und der schwierigen Aufgabe eines Beamten dieser Regierung

1) Vgl. S. 310, 314.

2) Georgii, Dienerbuch S. 515.

nicht mehr zurechtfand und darum sich in die Stille eines Klosters flüchtete, um dort, geborgen vor den Welthändeln, Frieden zu suchen. Im Kloster wußte man den gereiften und studierten Mann und erfahrenen Beamten sehr zu schätzen. Er wurde bald zum Großkeller gewählt, das war ein wichtiges Amt für die Finanzen des Klosters, das einen umsichtigen, gewissenhaften und tatkräftigen Mann forderte. Denn das Volk war nicht sehr willig, den Klöstern und überhaupt den Geistlichen die gewohnten Abgaben zu entrichten. Aber kaum drei ruhige Jahre waren Keller im Kloster vergönnt. Im Jahr 1534 sah er das Regiment, dem er ein Jahrzehnt zur Erhaltung des alten Glaubens gedient hatte, nach dem Treffen bei Lauffen jäh und unrühmlich zusammenbrechen. Nach diesem Sieg Philipps von Hessen bestand kein Zweifel, daß nunmehr Herzog Ulrich die Reformation in seinem wiedergewonnenen Land durchführen werde. All die blutigen Opfer des österreichischen Religionseifers waren nutzlos hingeschlachtet worden. Das mußte Keller im Andenken an das Nürtinger Blutgericht, das er hatte leiten müssen, tief ergreifen, wenn auch den Klöstern und ihrer Beschaulichkeit noch eine Galgenfrist bis zum Beginn des Jahres 1535 blieb, weil man sich erst über die einzuschlagenden Wege bei der Klosterreform klar werden mußte. Man versuchte es erst, durch Lesemeister, d. h. durch theologisch gebildete evangelische Männer, die Klosterinsassen aus der Bibel über die religiösen Fragen der Reformation in Vorträgen zu unterrichten, ihnen das Klosterleben als schriftwidrig und religiös und sittlich minderwertig darzustellen und sie so zum freiwilligen Anschluß an die Reformation zu bewegen.

Nach Hirsau wurde der Humanist Dietrich Reysmann als Lesemeister geschickt. Dieser dichterisch begabte, aber unruhige, in seinem Charakter und Wandel keineswegs unantastbare Mann fing die Sache sehr stürmisch an. Bald entstanden zwei Parteien im Kloster, die sich bekämpften; namentlich zeigte sich der Abt gegen Reysmann sehr feindselig. Es kam zu aufgeregten Szenen, wobei Keller als Führer der Mittelpartei, „der Gehorsamen“, vermittelte. Er besänftigte den Abt in seinem Zorn über

Reysmann und bewog andere Mönche, gleich ihm das dargebotene Leibgeding anzunehmen und aus dem Kloster zu treten [1]).

Im Jahre 1535 trat Keller in den Dienst des Herzogs Ulrich als Klosterhofmeister, zunächst im Nonnenkloster Weiler bei Eßlingen, dann in Reuthin bei Wildberg [2]). Am 16. Juli 1536 ließ er sich wegen seines Austritts aus dem Kloster mit einem Leibgeding abfinden. Er trat jetzt in den Ehestand mit Osanna, einer wahrscheinlich natürlichen Tochter des Grafen Johann von Werdenberg, welche am 5. August 1521 in das Beginenkloster in dem nahe bei Hirsau gelegenen Calw eingetreten war und später Priorin dieses Hauses wurde [3]).

Wer den Lebensgang des gereiften Mannes von 1530 an ruhig überdenkt, wird kaum eine andere Erklärung dafür finden als die oben angegebene, nämlich die gemütliche Erschütterung, welche ihm die Verhöre mit Gall Vischer und Hans Koeller mit ihren Folterqualen und endlich ihre Hinrichtung bereitet hatten. Denn ohne Zweifel war ihm die Aufgabe geworden, wenigstens dem alten, wenig begabten und selbständig denkenden Gall Vischer das Todesurteil zu sprechen und seine Hinrichtung mit all ihrer Grausamkeit zu leiten. Dabei hatte sich Keller sicher nicht verbergen können, daß Männer wie Gall Vischer und der Schneider Koeller keineswegs todeswürdige Verbrecher waren und für ihre Überzeugung ihr Leben einsetzten.

Der Austritt des ernstgesinnten, redlichen Beamten aus dem Dienst der württembergischen Regierung unter Ferdinand sieht ganz aus wie ein stiller Protest gegen das herzlose Wüten des Profosen Aichelin mit Feuer und Schwert unter den „Ketzern", ja gegen die ganze Religionspolitik der Regierung. Sein Eintritt ins Kloster aber ist nicht nur der Aufschrei eines bedrückten Gewissens, das nach mittelalterlicher Anschauung im Kloster Ruhe und Frieden zu

---

[1]) Vgl. mein Lebensbild Reysmanns ZGOR. N. F. XXIII. 99, 107. Schieß 1, 630, 640, 652, 661, 670.

[2]) Georgii Dienerbuch S. 350, 354.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Die Grafentochter im Beginenhaus zu Calw". Schwäbischer Merkur (Chronik) Nr. 437 vom 13. Sept. 1901.

finden hofft, sondern zugleich die letzte Probe auf die Haltbarkeit des alten Glaubens und der alten Kirche, welcher er noch am schwersten Tag seines Lebens am Scheiterhaufen Gall Vischers gedient hatte. Die Probe aber fiel ungünstig aus.

Die Spuren der Nachwirkung des Prozesses gegen Bader und seine Genossen lassen sich nicht nur im Leben eines einzelnen Mannes und bis in die engen Mauern eines Klosters verfolgen, überraschenderweise stoßen wir auf Bader und seine königlichen Ansprüche und seine Zukunftspläne sogar im Zusammenhang mit dem bedeutendsten Ereignis jener Jahre im Deutschen Reich, nämlich auf dem Reichstag zu Augsburg 1530.

Unter den Schriften, welche dem Kaiser Karl V. beim Beginn des Reichstags überreicht werden sollten, um ihn über die Verderblichkeit der lutherischen Lehren und ihre Folgen aufzuklären, befand sich auch die Schrift: „Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi [et][1]) damnatissimi fructus", welche J. Ficker als Beilage VI seiner Schrift „Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses" S. 182 bis 190 veröffentlicht hat. Sie verrät, wie Ficker mit Recht sagt, durchaus Fabris Geist und Feder[2]). Hier wird der Anabaptismus als Frucht von Luthers Lehre vorangestellt. Der Anabaptismus bringe nicht nur einen völligen Umsturz auf religiösem Boden, sondern zerstöre alle sittliche und staatliche Ordnung. Der Abschnitt schließt mit den Worten: Catabaptistarum factionem nihil aliud quam tumultus seditionesque spectare, eorum praecipue, qui aliis praeeunt doctrina terrasque pervagantur, exemplo constat, quod nuper extitit: regem enim constituerunt, coronam, sceptrum reliquaque id genus insignia compararunt, qui ad Turcarum imperatorem profectus magistratibus in Germania bellum faceret, qui in Wirtembergensi dicione deprehensi iustas unacum rege nepharii sceleris poenas dederunt. Daß Fabri hier Bader meint, liegt auf der Hand. Kunde von ihm konnte

[1]) Das unentbehrliche „et" gibt Adam Weiß in seinem Diarium des Augsburger Reichstags (Uffenheimische Nebenstunden) 1, 728.

[2]) Vgl. S. XXVIII.

der Rat Ferdinands nicht nur aus den Berichten der Regierung an den König Ferdinand und den gedruckten Urgichten haben, sondern auch aus einer Denkschrift der theologischen Fakultät in Tübingen, welche am 6. Februar 1530 vom Senat gemäß einem Mandat des Königs Ferdinand den Auftrag erhielt, ut colligantur in unum omnes Lutheranorum errores [2]). Es sollte also jetzt auf alle Neugläubigen ausgedehnt werden, was bisher auf Luthers Lehren beschränkt gewesen war. Cochläus berichtet ja schon 1525 in der Vorrede zu den Articuli CCCCC Martini Lutheri ex sermonibus eius sex et triginta (Coloniae P. Quentel 1525): iussi sunt a plerisque principibus theologi nonnulli ex libris lutheranis colligere, quae impie, quae seditiose, quae scandalose a Luthero in populum christianum perniciose disseminata. Ficker, Die Konfutation S. XXII.

Fabri konnte offenbar für den Kaiser kein treffenderes Beispiel für die Gleichung: Reformation = Revolution finden, als den Augsburger Weber, der mit seinen königlichen Insignien das größte Aufsehen an den Höfen der Fürsten und in den Städten hervorgerufen hatte. Aber Fabri übersah, daß das Täufertum gerade da seine stärksten Wurzeln gefunden hatte, wo das Volk täglich die Hierarchie vor Augen gehabt hatte, die evangelische Predigt zu lange unterdrückt und die Reformationsbewegung gehemmt worden war, während es auf dem Boden der Reformation seine starken, ihm allein geistig überlegenen Gegner gefunden hatte. Ebensowenig hatte Fabri ein Verständnis für die friedliche, rein sittlich-religiöse Richtung des Täufertums, das unter der Führung Michael Sattlers in den Schlatter Artikeln seine Lehren und Grundsätze festgestellt hatte [3]). Noch weniger war Fabri über das Verhältnis Baders zu den Täufern unterrichtet. Er wußte nicht, wie tief der Graben war, welchen Bader in Nikolsburg, Schönberg und Teufen zwischen sich und den Täufern gezogen hatte, die er ebenso wie Juden, Türken und Heiden für die „Veränderung“ gewinnen wollte.

[1]) Ficker S. 184.

[2]) Acta senatus I, 2 (1524—45). Arch. f. Ref. IX, 280.

[3]) Vgl. den Neudruck in den Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. 2 Heft 3 mit der Einleitung von Walther Köhler.

Auch läßt sich nicht ohne weiteres behaupten, daß Bader die Türken zuziehen und im Bund mit ihnen die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in Deutschland stürzen wollte. Denn hier stehen Aussagen gegen Aussagen, wie wir früher sahen. Aber Fabri wird seine Behauptung auf die ersten Bekenntnisse Baders gründen, die wohl durch das Prisma der Ohren der Untersuchungsrichter gefärbt wurden, während Baders Bekenntnis auf die „sondern Artikel" und die Bekenntnisse Lebers und Gall Vischers der Annahme Fabris widersprechen.

Auch eine zweite für den Kaiser bestimmte Übersicht über die „ungeheuerlichen" Wirkungen des Auftretens Luthers scheint Bezug auf Bader zu nehmen. Es ist dies die Abhandlung „Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata", welche Ficker, wohl mit Recht, auf Joh. Eck zurückführen möchte [1]). Hier wird gesagt: Plures ex hiis prophetiam sibi arrogarunt praedicentes consumationem (!) saeculi mox futuram, unus in biennio, alter in triennio. Aber auf Bader trifft nicht zu, wenn fortgefahren wird: quod temporis spacium diu effluxit, falsam et mendacem prophetiam eorum coarguens [2]). Denn Bader weissagte den Beginn der „Veränderung" erst auf Ostern 1530 und ihre Vollendung innerhalb zwei und einem halben Jahr. Dagegen treffen folgende Sätze auf Bader zu: 1. Hii omnium rerum communionem praeceptam dicunt, unde frater fratri egenti nihil denegare debet. 2. Hinc omnia tollunt iudicia, omnes iuris poenas, sola utentes excommunicatione, quam pro quolibet peccato inferunt. 3. Hinc nullum paciuntur magistratum, nullam reverentur superioritatem, nullam praestant obedientiam, iurare, qualitercunque in ius vocare, bellum gerere etc.

---

[1]) A. a. O. S. XXVII. Ficker hat die Monstra sectarum in seiner Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses als Beilage V S. 174 bis 181 veröffentlicht. Vielleicht haben wir hier ein von König Ferdinand gefordertes Gutachten vor uns, welches wohl nicht nur die Tübinger (S. 339), sondern auch andere Universitäten über die errores Lutheranorum zu liefern hatten. Bei der Verwandtschaft mit der Irrlehre in Ecks 404 Artikeln liegt die Vermutung nahe, daß wir hier ein von Eck ausgearbeitetes Gutachten der Universität Ingolstadt vor uns haben.

[2]) Ficker a. a. O. 180.

peccata esse dicunt[1]). 4. Parvifaciunt relinquere uxorem aut maritum et vagari per mundum et disseminare errorem illorum. 5. Cessant apud illos omnes redditus, census, omnes decimae, et quicquid a plebe solet vel saecularibus aut ecclesiasticis dominis praestari[2]).

Auch was in den „Monstra sectarum" von den Pneumatici gesagt ist, trifft teilweise auf Bader zu, jedenfalls der Satz: Hii solum doceri volunt a spiritu sancto[3]). Daß wenigstens bei diesem Punkt unter den Pneumatici auch Bader und seine Genossen mit inbegriffen sind, lehrt uns ein Blick in die Confutatio. Hier wird im appendix articuli decimi septimi das Damnant der Confessio Augustana gebilligt und gesagt: Recte etiam Pneumaticos damnant sibi Mahometica ac Iudaica imperia in hoc mundo pollicentes[4]).

Im 17. Artikel der Confessio Augustana ist nämlich zu lesen: Damnant et alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint ubique oppressis impiis. Hier ist deutlich Bezug genommen auf eine Erscheinung der nächsten Vergangenheit, denn nunc ist zu betonen. Deutlich macht die Confessio auch einen Unterschied zwischen anabaptistas und alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones. Man wird also annehmen müssen, daß Melanchthon und die andern evangelischen Theologen Kenntnis von Bader und seinen Genossen hatten, daß sie Baders chiliastische Hoffnungen kannten und nicht nur wußten, daß er mit Juden in Verbindung getreten war, sondern auch, daß er sich von den Wiedertäufern losgesagt hatte, was alios andeutet. Diese Kenntnisse konnten die evangelischen Theologen leicht in Augsburg gewonnen haben, und zwar zunächst durch den Verkehr mit Urban Rhegius, der in seiner Schrift De restitutione regni Israel sagt: Vidi Augustae acta typis excusa[5]). Aber wahrscheinlich hatten sie schon früher

---

1) Ebenda. 2) Ebenda S. 181.
3) Ebenda. 4) Ebenda S. 60.
5) Opera latina II, 78. Daß Rhegius damit die von Ramminger im März gedruckten Urgichten meint (vgl. S. 140), ergibt sich daraus, daß er den Namen des Schneiders Hälin nennt, der sich nur in den gedruckten Urgichten findet.

ein Exemplar der im Auftrag des Schwäbischen Bundes gedruckten Urgichten Baders und seiner Genossen in die Hände bekommen, da diese Schrift wohl noch Ende März ausgegeben wurde und jedenfalls in die Kanzleien der Fürsten und Städte kam, welche dem Schwäbischen Bund angehörten. Doch fällt es auf, daß in den Briefen der Reformatoren aus jenen Tagen keine Spur von Bekanntschaft mit den Urgichten anzutreffen ist. Auch Adam Weiß, der doch in seinem Tagebuch vom Reichstag in Augsburg Nachrichten von den Wiedertäufern in Augsburg, von dortigen Anhängern der Wiederbringungslehre (Origenisten), von Joh. Campanus und den Creglinger Wiedertäufern gibt und sich wohl unterrichtet zeigt, schweigt über Bader gänzlich [1]). Es läßt sich darum nicht feststellen, wieweit die evangelischen Theologen über die Beeinflussung Baders durch Leber und dieses durch die Wormser Juden unterrichtet waren. Aber so viel wird anzunehmen sein, daß die von König Ferdinand und seiner Regierung und wohl auch von weiteren Kreisen, wenn auch nicht von der gesamten öffentlichen Meinung geteilte Ansicht, daß die Juden für die ganze Bewegung verantwortlich seien und die Anschauungen und Hoffnungen Baders und seiner Genossen nichts anderes als Iudaicae opiniones seien, auch die evangelischen Theologen und Politiker teilten.

Mit nunc spargunt ist vorausgesetzt, daß die Hoffnungen auf das tausendjährige Reich, welche Bader und seine Genossen gehegt hatten, mit ihrem Tod nicht erloschen seien, sondern von einem Kreis Gläubiger festgehalten werde. Vielleicht hat man diese unter dem Anhang Melchior Hofmanns zu suchen. Daß aber bei den Iudaicae opiniones in erster Linie an Bader und Genossen zu denken ist, bestätigt die Auffassung der Verfasser der Confutatio, welche im 17. Artikel der Confessio Augustana die Hoffnung auf Mahometica et Iudaica imperia verworfen sehen. Dieser Ausdruck läßt sich nur dann richtig verstehen, wenn man die Anklage Fabris berücksichtigt, daß Bader zum türkischen Kaiser ziehen und die deutschen Obrigkeiten bekriegen wollte [2]).

[1]) Acta in comitiis Augustanis, herausgegeben von Georgii in den Uffenheimischen Nebenstunden 1, 676, 681, 684.

[2]) Vgl. S. 338.

Den Konfutatoren erschien das von den Spiritualisten verheißene Reich als eine Gründung von Mohammedanern und Juden und ihren beiderseitigen Idealen entsprechend.

Die Episode, welche sich an den Namen Augustin Baders knüpft, hat somit eine weit über ihren wirklichen Gehalt und ihre Kraft hinausreichende Bedeutung erlangt, welche sie nur den übertriebenen Vorstellungen der Vertreter der alten Kirche und des österreichischen Regiments, wie der altgläubigen Stände in ihrer inneren Unsicherheit verdankt.

Aus Fickers Notiz a. a. O. S. 194 zu S. 184, 13, wo auf Schneider, Württembergische Reformationsgeschichte 1887, S. 4 verwiesen ist, scheint sich zu ergeben, daß auch Lorenzo Campegi in seinem Memoriale, das er im Mai 1530 dem Kaiser in Innsbruck überreichte, auf Bader Bezug genommen hat, wenn er am Schluß dieses Schriftstücks gar die Wiedertäufer beschuldigt, dem Türken Vorschub geleistet und ihn wieder ins Land gerufen zu haben [1]). Leider ist es mir nicht möglich, Campegis Abhandlung von den „Fructus Lutherani evangelii in Anabaptistis apud Germanos" [2]) zu vergleichen, da ich nicht weiß, wo sie gedruckt zu finden wäre. Aber da Ficker die Verwandtschaft von Campegis Abhandlung mit Fabris Arbeit über Lutherani evangelii abominabiles ... fructus nachgewiesen hat [3]), wo deutlich auf Bader Bezug genommen ist [4]), wird kein Zweifel darüber bestehen, daß Campegi auch Baders Schwarmgeisterei benützt hat, um den Kaiser gegen die Wiedertäufer und in zweiter Linie gegen Luther als die Ursache aller Irrtümer scharf zu machen. Nur wäre es wünschenswert, Campegis Wortlaut zu kennen.

So unbedeutend die Persönlichkeit Baders, so kurzlebig der chiliastische und kommunistische Kreis im Lautertal war, so sind sie doch typische Erscheinungen in der Geschichte des schwärmerischen Subjektivismus und ein Vorspiel der Tragödie von Münster.

---

1) Ficker a. a. O. XXIII Anm. 2.

2) Ebenda.

3) Ebenda XXVIII.

4) Ficker S. 184. Vgl. oben S. 338.

Ist bei Bader „die Veränderung“ das alles beherrschende Prinzip und Schlagwort, so bei Rothmann „die Restitution rechter gesunder christlicher Lehre“. Die Grundlage von Baders Lehre von der Veränderung bildet die Überzeugung vom Besitz des richtigen Verstandes der Schrift, zumal der Propheten des Alten und Neuen Testaments, vor allem Daniels, des vierten Esrabuchs und der Apokalypse. Auch in Münster spielt die Prophetie und überhaupt das Alte Testament eine maßgebende Rolle. Aber hier wie dort geht neben der schriftlich fixierten Offenbarung die innere Offenbarung durch den Geist Christi her, deren Organ hier der Weber und Prophet von Augsburg, dort der Schneider und Prophet von Leyden ist. Dem Subjektivismus ist Tür und Tor geöffnet. Zwar sollte bei Bader Christus das alles beherrschende Prinzip des Reiches Gottes sein, aber man merkt nirgends etwas von seinem Willen und Wirken. Auch der angeblich Bader erschienene Christus ist stumm. Das spezifisch Christliche ist hier wie dort ausgeschaltet. „Die Konzentrierung der Offenbarung auf den Heilsprozeß im Luthertum und Zwinglianismus“ ist nicht nur in Münster, wie W. Köhler richtig sagt [1], aufgegeben, sondern auch bei Bader. Er kennt die Rechtfertigung des Sünders nicht. Denn es fehlt ihm das richtige Verständnis für das Wesen der Sünde. Er weiß nur von Verfehlungen gegen die Nächsten und Ungehorsam gegen die vom Propheten verkündigten Gebote Gottes und Christi, aber nichts von Versündigung an Gott, nichts von innerer Verkehrtheit. Sein Begriff des Bösen ist ganz oberflächlich. Ebenso oberflächlich ist entsprechend sein Begriff vom Heil. Das einzige Erfordernis für Anteil am Reich Gottes ist die Trübsal, d. h. die unter innerem und äußerem Druck erzeugte völlige Ergebung in die „Veränderung“ und in das Regiment des „Messias“ und seines Vaters, nämlich Augustin Baders. Und in Münster handelt es sich schließlich auch nur um Unterwerfung unter den Willen des Propheten und Königs.

Rein innerlich soll Baders Gottesreich sein, frei von allen äußerlichen Betätigungen der Frömmigkeit, von Gottes-

[1]) Köhler, Die Wiedertäufer in Münster RE. 13³, 552.

dienst, Sakramenten, Zeremonien, Kirchen und Altären, und doch ist seine eigene Person eingehüllt in einen ganzen Dunst von Äußerlichkeiten in Kleidung, Schmuck, Speise, Titulatur und höfischen Verbeugungen.

Die größten Erfolge im Werben für sein Reich erwartet er nicht nur von der Predigt seiner Sendboten, welche der Welt „die Veränderung" verkündigen sollen, sondern noch mehr von seinem Auftreten in seinem königlichen Schmuck, der wie ein unwiderstehlicher Zauber auf das Volk wirken sollte. Auch der Schneiderkönig in Münster liebt es, sich in königlicher Pracht zu zeigen und dem Volk zu imponieren.

Gall Vischer sagt, sie wollten niemand „gewaltigen". Aber das Reich des Propheten und Königs kann das Schwert, das Werkzeug zur „Übergabe an die Finsternis", nicht entbehren und muß helfen, allen Widerstand zu brechen. Dies läßt ahnen, daß das Schwergewicht der wirklichen Verhältnisse im Reiche Baders ebenso blutige Szenen gefordert hätte wie in Münster. Wir sahen weiter, wie die verschiedensten Strömungen des Täufertums in Baders Gedankenwelt zusammenlaufen, wenn sich auch eine Berührung mit Melch. Hoffmann nicht ebenso nachweisen läßt wie mit Denk, Hut und wahrscheinlich Bünderlin.

Überaus schwach ist die Begründung seines Rechts auf die Herrschaft im Gottesreich. Armut und Elend war das Los vieler, ja der meisten seiner Brüder unter den Täufern gewesen, und doch hatten sie keinen Anspruch auf eine diesseitige Belohnung, und vollends nicht auf eine Krone erhoben, wie Bader, der auf seine früheren dürftigen Verhältnisse das Recht auf die Krone im neuen Gottesreich gründete und sie sich selbst beilegte. Vollends die Messianität seines jüngsten Sohnes, dessen Bevorzugung vor seinen älteren Geschwistern und seine Legitimierung als Messias sind lauter Luftgespinste. Die Zeichen und Wunder aber, womit in erster Linie der alte Gall Vischer, aber auch die andern Genossen hypnotisiert wurden, sind wohl ein unwürdiges Possenspiel, womit Bader mit Hilfe, wenn nicht auf Anstiften seiner klugen, gewandten und ehrgeizigen Frau seine Genossen ebenso betrog, wie er sie um ihre in die gemeinsame Kasse gelegten Gelder brachte.

Wahrhaft kindlich sind Baders Gedanken von den Mitteln und Wegen zur Aufrichtung und Erhaltung des Gottesreiches und seiner Regierung. Immer rechnete er mit inkommensurablen Größen, mit dem neuen Ansturm der Türken, der ausblieb, mit dem überwältigenden Eindruck seines Auftretens im königlichen Schmuck unter der Menge, die er als Frucht der Werbungen seiner vier Sendboten erhoffte, und mit elementaren Ereignissen, die als Deus ex machina ihm und seinem Volk helfen würden. Kaum konnte die gemeinsame Kasse auch nur die Kosten für den Unterhalt des „Königs" und seiner königlichen Tafel, der drei Frauen, der acht Kinder und den Antritt der ersten Reise der Sendboten reichen, nachdem ihre Mittel im Übermaß zur Befriedigung der Eitelkeit Baders in Anspruch genommen waren. Und wie sollte ein Reich ohne Abgaben der Bürger bestehen? Wie wollte Bader den Kommunismus in seinem Reich durchführen? Im Kreise der wenigen Genossen war das leichter zu bewerkstelligen gewesen.

Wieweit die Juden bereit waren, Bader zu unterstützen, ist nicht sicher festzustellen, da wir nur auf Aussagen Baders, seiner Frau und seiner Genossen angewiesen sind, während Urgichten der Juden sich nicht auffinden ließen. Aber auch die Aussagen, die wir kennen, lassen vermuten, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens und der Worte war, und Bader und die Seinen das Verhältnis zu den Juden in viel zu rosigem Licht ansahen. Allerdings läßt sich verstehen, daß den Juden ein Gottesreich, das alles spezifisch Christliche abgestreift hatte, und ein Messias für ihre gedrückte Lage unter der Herrschaft Österreichs [1]), der alten Kirche und den geltenden Gesetzen des Reichs willkommen sein konnte. Aber sicher behielten sie sich die nötige Prüfung vor. Von einer durch Juden angezettelten und unterstützten Verschwörung oder Revolution kann, wie wir sahen, nicht die Rede sein.

Überaus bezeichnend aber ist der Schrecken der österreichischen Regierung über die Entdeckung der kleinen Gesellschaft in Lautern und die vorgefundenen königlichen

[1]) Vgl. S. 299.

Insignien, welche auf sie völlig verwirrend wirkten. Aber auch die Räte des einst so mächtigen Schwäbischen Bundes, meist gereifte und politisch geschulte Männer, sahen schon die Wolken eines drohenden neuen Bauernkriegs aufsteigen, ohne sich über die Ungefährlichkeit der schwärmerischen Gesellschaft, unter welcher nur ein einziger Mann von Bildung neben vier Handwerkern sich befand, und ihre Mittellosigkeit gegenüber jeder größeren Unternehmung klar zu werden. Völlig unbegreiflich ist vollends, wie der doch wohl vom Augsburger Bundestag im Anfang März ausgehende Verdacht je aufkommen konnte, daß Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg-Ansbach und Philipp von Hessen sich mit einem Mann einlassen könnten, dem vom positiven Christentum nahezu nichts außer etwa seinen wirren chiliastischen Hoffnungen, die seinem brennenden Ehrgeiz schmeichelten, geblieben war. Und was sollte für Herzog Ulrich ein so törichter Mann bedeuten, dessen erste Tat die Anschaffung eines minderwertigen Königsschmucks war? Mußte denn nicht die einfachste Überlegung den Politikern in Stuttgart und Augsburg sagen, daß die vier genannten evangelischen Fürsten in dem Mann mit der armseligen Krone nur einen Phantasten und ungefährlichen Narren, aber nie einen Bundesgenossen hätten sehen können? Es überrascht um so mehr, daß man weder in Stuttgart noch in Augsburg zur richtigen Wertung Baders und seines Königtums kam, als die klare Erkenntnis der Räte des Schwäbischen Bundes alle Anerkennung verdient, daß die religiöse Seite in Baders Auftreten „Buberei" sei und nicht ins Gewicht falle, weshalb sie nur die politische Seite der Sache von seiten der württembergischen Regierung betont und verfolgt sehen wollten, aber diese Seite sahen sie um so gefährlicher an, je windiger ihnen die Prophetenrolle Baders erschien.

Wir werden auch dementsprechend seit 4. März das endgültige Urteil der Regierung und dessen Vollzug an Bader und seinen Genossen nicht mehr als Glaubensgericht gegen Ketzer, sondern als politische Repressivmaßregel gegen Verschwörer und Aufrührer anzusehen haben. Aber anerkennenswert ist, daß die Regierung auch, solange

sie die religiöse Seite des Auftretens Baders in den Vordergrund stellte, gemäß der seit 1. Oktober 1528 eingetretenen Wendung ihrer Politik gegenüber von Ketzern nicht mehr ohne weiteres mit Feuer, Schwert und Strick trotz des Speirer Reichstagsbeschlusses von 1529 vorging, sondern erst den Weg der Belehrung der Irrgeister durch gelehrte Theologen einschlug und der Truchseß sich persönlich darum bemühte.

Weiter beachtenswert ist die Macht der öffentlichen Meinung mit ihrem milden Urteil über die Schwarmgeister, über welches der einst so mächtige Schwäbische Bund sich nicht mehr hohnlächelnd hinwegzusetzen wagte, das aber die württembergische Regierung nach seinem Rat durch ein fait accompli zum Schweigen bringen sollte.

Endlich ist die ängstliche Sorge bemerkenswert, welche Bader noch in der Haft mit seinen Genossen den staatlichen Vorkämpfern des alten Glaubens und den Vertretern des Ferdinandischen Regiments einjagte. Sie beweist, daß der alte Glaube samt seinen Schutzherren, dem Schwäbischen Bund und der österreichischen Regierung, auf tönernen Füßen stand. Auch der scheinbare Sieg des alten Glaubens im Augsburger Reichstagsabschied und die absichtlich glänzend gestaltete Belehnung Ferdinands durch seinen Bruder Karl V. mit dem jetzt stark bestrittenen Herzogtum Württemberg konnten weder den Fall des alten Kirchenwesens noch des österreichischen Regiments aufhalten, welche beide selbst solch unbedeutenden Leuten, wie Bader und Genossen, sich nicht innerlich gewachsen gezeigt hatten, sondern nur dem Schwert den Sieg verdankten, während die öffentliche Meinung nahezu bereit war, den geistigen Sieg auf seiten der Unterlegenen zu sehen. Der arme Weber von Augsburg, der mit seiner Krone und seinem Zepter ein solches Aufsehen erregt hatte, daß selbst so mächtige Fürsten wie der Erzbischof Albrecht von Mainz[1]) und Kurfürst Ludwig von der Pfalz[2]) sich über ihn schon Mitte Februar berichten ließen, der Schwäbische Bundestag aber seinetwegen 200 Mann aufbot und die hervorragendsten Theologen in beiden Lagern in halb oder ganz offiziellen Schriften auf ihn Bezug nahmen,

[1]) Schreiben an den Erzbischof vom 16. Febr. Beil. 26.

[2]) Ebenso des Kurfürsten Ludwig vom 17. Febr. Beil. 27.

hatte eine Bedeutung erlangt, welche weit über den Gehalt seiner Persönlichkeit und seines Unternehmens hinausging. In seiner Person trafen Fermente für die Zukunft in trüber Gärung zum Kampf zusammen mit dem alten Wesen in Staat und Kirche, aber auch mit dem neuen Glauben sowohl der Lutheraner und Zwinglianer als auch der Täufer, von denen sich Bader mit seinen Genossen abgewendet hatte.

In der Geschichte der Kirche und der Frömmigkeit steht Bader da als ernstes Warnungszeichen für den zügellosen Subjektivismus, der in Verbindung mit dem selbstbewußten Spiritualismus und phantastischen Chiliasmus auf gefährliche Irrwege gerät, auf welchen er religiös verarmt, an sehr äußerlichen Dingen hängen bleibt und schließlich rein weltlichen Zielen nachjagt, wobei er selbst in der Wahl seiner Mittel durch betrügerische Zeichen und Wunder moralisch bankerott wird.

Je genauer man Bader betrachtet, um so frappanter wird die Ähnlichkeit mit Johann von Leyden, der nur eine derbere, tatkräftigere Natur war und mehr Zeit hatte, sein eigentliches Wesen zu entfalten. Man wird aber nicht vergessen dürfen, daß Bader nicht mehr wie bisher ohne weiteres dem Anabaptismus auf die Rechnung gesetzt werden darf, obgleich er von ihm ausgegangen ist. Denn wir sahen, wie Bader selbst fühlte, daß innerhalb des Täufertums kein Raum für seine Eigenart war, weshalb er den Täufern stolz erklärte, sie haben nicht den Geist Gottes, sondern des Teufels. Man wird aber auch mit Johann von Leyden das Schuldkonto des Anabaptismus im eigentlichen Sinn nicht belasten dürfen. Wohl ist er von ihm ausgegangen, wohl verbindet ihn vieles mit ihm, wohl hat er sich nie von ihm losgesagt, aber seine Entwicklung hat ihn doch auch auf Wege geführt, welche dem Anabaptismus in seinem eigentlichen Wesen und seinem religiösen Kern fremd waren. Es war in ihm wie in Bader ein anderer Geist als der der Stifter und großen Führer der Täufertums.

(Es folgen die archivalischen Beilagen.)

Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern.

Von **Martin Wehrmann.**

Am 13. Dezember 1534 trat in Treptow a. R. der Landtag zusammen, den die pommerschen Herzoge Barnim XI. und Philipp II. zur Beratung über die Religionsfrage berufen hatten. Johann Bugenhagen, der dazu erschienen war, legte im Auftrage der Fürsten den versammelten Ständen den Entwurf einer Kirchenordnung für das pommersche Land vor. Er wurde nach längeren Verhandlungen trotz des Widerspruches, den nicht nur der Kamminer Bischof, sondern auch ein großer Teil des Adels erhob, schließlich angenommen, und man beschloß, „dat men aver dat gantze Lant dat hillige Evangelium luter und rein scholde predigen und alle Papistrie und Ceremonien, so wedder Got were, afdon; und men scholde id holden in den Kerken, so Doctor Bugenhagen und de andern Prediger des hedden eine Ordeninge entslaten“ [1]).

Sofort machte Bugenhagen, wie es scheint, die Kirchenordnung druckfertig und sandte sie zum Drucke nach Wittenberg. Ob das noch in Treptow, wo er sich bis gegen Ende des Jahres aufhielt, oder in Rügenwalde geschah, wohin er dann den Herzog Barnim XI. begleitete, ist unsicher, auch an sich gleichgültig [2]). In der Ordnung [3]) ist von vornherein eine Visitation des ganzen Kirchenwesens vorgesehen, und in dem Artikel „der Visitatorn ampt“ ist im einzelnen

---

[1]) Nach Kantzows niederdeutscher Chronik, herausgegeben von W. Boehmer S. 215.

[2]) Vgl. Uckeley im Arch. f. Reformationsgesch. V, S. 114ff.

[3]) Abgedruckt in den Balt. Studien XLIII, S. 151 ff. und in Sehlings Kirchenordnungen IV, S. 328—344.

bestimmt, was namentlich auch bei der ersten Visitation geschehen soll. Wir wissen auch, daß Bugenhagen mit herzoglichen Räten sich alsbald dieser schwierigen Arbeit unterzog, bei der es galt, die gesamten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen und alles auf Grund der neuen Bestimmungen einzurichten und zu regeln. Von den Verhandlungen, die darüber an verschiedenen Orten gepflogen worden sind, ist uns nur sehr wenig bekannt; höchstens ist hier und da der Visitationsabschied erhalten, der doch nur das Ergebnis langer mühseliger Beratungen enthält. So liegt z. B. der Beschluß der Visitationskommission vor, die vom 10. bis 13. Januar 1535 in der Stadt Stolp tätig war[1]). Ob und wo sonst Bugenhagen in den ersten Monaten dieses Jahres Visitationen vornahm, ist unbekannt, auch Sehlings Forschungen, die in dem 4. Bande seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten sind, haben nichts Neues ergeben, ja seine Angaben leiden, wie es in der Abteilung seines Werkes, die Pommern betrifft, leider sehr oft der Fall ist, an zahlreichen Fehlern und Irrtümern[2]).

Bisher war es nur bekannt, daß Bugenhagen Ende März nach Wollin kam, wohin Herzog Barnim sein Hoflager verlegt hatte[3]); wo er sich inzwischen aufhielt, entzog sich unserer Kenntnis. Darüber erfahren wir nun einiges aus einem Briefe, den am 23. März 1535 der Rat von Greifenberg i. Po. an den Herzog schrieb (im Kgl. Staatsarchive zu Stettin: Stett. Arch. Pars I, Tit. 106, N. 14). Dieser Bericht ist nicht nur für unsere Kenntnis von Bugenhagens Visitationstätigkeit von größerem Interesse, sondern er zeigt uns auch, in welcher Weise sich die bedeutungsvolle Umgestaltung des Kirchenwesens in den kleinen pommerschen Städten vollzog, wie Rat und Bürgerschaft selbst darauf hindrängten, daß endlich wieder Ordnung geschaffen würde. Deshalb mag der Brief hier zum Abdrucke gebracht werden:

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XXVIII, S. 48ff.

[2]) Vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Geschichte u. Altertumskunde 1912, S. 82—91.

[3]) Am 16. März war der Herzog in Köslin, am 25. ist er in Wollin nachweisbar.

Durchleuchtige hochgeborne gnedige Fürste und Herre. Wi, Bürgermeister, Ratmanne und ganze Gemeine Juwer Gnaden Stadt Grifenberg, negest unserm gehorsamen Dienste und was wi vermögen, don underdenich I. F. G. kund, dat leider bi uns etlike Jahre grote Uneinicheit geweset is [1]), darum dat wie armen Lude mit Gades Wort und christliken Ceremonien und Lehrer unser Kinder nicht recht versorget weren, dewile wi noch nicht recht alle underwiset weren. Nu overst Gott vam Hemel I. F. G. so rik bognadet heft, dat eine gemeine Landordeninge to Treptow dem hiligen Evangelio Christi tom Ehren und to Förderung upgerichtet und den Steden von I. F. G. Visitatio togesecht is [2]), hebbe wi darnach underdenich to unsen groten Heil und Framen up de Visitatio harret. Overst, g. H., in midler Tid kumpt hirher to siner angebornen Frundschop [3]) de werdige Herr Johannes Bugenhagen, der hilgen Schrift Doctor, und dewile Sine Werde etlike Dage bet to I. F. G. Tokunft gedachte to harrende, begann he balde bi uns Gades Wort mit Vlite und Ernste alle Dage to predigende, alse Sine Werde des van I. F. G. in Juwer Gnaden Landen to donde Vorlöf und Macht heft; des si Gott gelavet in Ewicheit! Wi armen Lude hedden uns solker Gnaden nicht kunnt vorhopen. Sine Werde heft uns ok darnevenst to Gehorsam, Frede und Einicheit vormahnet, des wi Siner Werde negest unserm leven Herrn Christo up hogeste danken. Do wi nu von Gades Gnaden, gnädiger Herr, so gude eine Orsake an dem Doctor bi uns hedden, gedachten wi armen Lude ok unse Heil und Einicheit nicht to vorsumen und beden, Sine Werde wolde uns dat Beste raden und maken eine Kerken-Ordeningen mit Kerkendensten und Scholdensten und Besoldingen na alle unser Nottroft, oken darneven Versorginge der Armen na ... [4]) Kasten, also die Treptowsche Landordeninge nawiset; wi achteden, dat Sine Werde solk wol mochte bi uns don, dewile I. G. na Tosage siner to sulken Gadeswerke gebruket in I. G. groten Städen. Sine Werde

---

[1]) Von den Vorgängen in Greifenberg wissen wir nichts (vgl. Riemann, Gesch. von Greifenberg S. 91 ff.); am 26. Januar 1535 gestattete Herzog Barnim auf Bitten des Rates diesem, das alte Franziskanerkloster in Besitz und Gebrauch zu nehmen.

[2]) Die Treptower „Landordnung" — so wird die Kirchenordnung meist genannt — war wohl damals durch den Druck noch nicht verbreitet. Daß man sie in Greifenberg bereits kannte, ist bei der Nähe von Treptow sehr erklärlich. Die allgemeine Visitation ist, wie es scheint, sogleich von Treptow aus ausgeschrieben worden.

[3]) Bugenhagens Schwester Katharina war mit dem Greifenberger Bürgermeister Johann Lübbecke verheiratet. Vgl. Pomm. Jahrbücher VII, S. 73. Balt. Stud. I, 1, S. 164 f.

[4]) Am Rande des Briefes fehlt ein Stück.

was des erfrowet und sprak, wowol he von I. G. nicht hedde sonderliken Befel an uns, so achtede he doch, wen he in desser Sake wat Gudes kunde bi uns utrichten, dat I. F. G. daran ein Wolgefallen würde hebben und gerne bestedigen und konfirmieren up beterent I. F. G. Visitatoren, wen de wurden to uns kamen, soverne doch, dat wi alle Ding wolden anrichten na Lude der Treptowschen Landordnung, alse wi vor Gade I. F. G. schuldich sein. Derwegen hebbe wi desse gotlike Saken na Lude I. G. Landordeninge mit vakengemelten Doctors Rade und Biwesen in Namen des Herrn also angericht:

Int erste van der Schatkaste[1]) hebbe wi vorordent alle Gut der Kerken mit allen Benefitien, Broderschoppen, Memorien etc. na alter Wise, alse I. F. G. in der Landordeninge settet, also dat de Prester ehre Benefitia und van den Memorien ehre Andeil ehre Leven lank beholden. To diesem Gude hebbe wi erwelet Schatkasten-Diaken, twe ut dem Rade, vere ut der Gemeine, de ok in Biwesende des Doctors geschworen hebben, truwelik bi disem und bevalenem Ampte ehre Jar lank to handelen, alse se dat na guder Rekenschop willen bekant sein, wen ehre Jahr ut is. Hirmede sint afgesettet alle andern Vorstender, de van solken Guderen tovorne wat to vorsorgen hebben gehat. Disse Schatkasten-Diakene scholen jarlik de bestemmede Solde utrichten deme Perner söstich Gulden, sinem Prister oder Capellan, de ok prediken mut und die Kranken so wo alse de Perner visitiren, viertich Gulden, dem Scholmester viertich Gulden, sinem Cantori oder Undermeister druttich Gulden, dem drudden Schulgesellen oder Kindermeister, de schall Koster mit sin, twentich Gulden; de verdienet he wol, he mut sich overst daran benogen laten, bet dat he beteren Dinst kricht. Ein Deil des Soldes schal einem jeweliken geven werden alle Verndel Jares, dat se nicht Not liden in ehren erliken Husholdinge. Dat pretium[2]) von den Scholkindern wille wi ok vorschaffen to gevende na older Wanheit. Dat scholen alle dre Praeceptores glike dilen, ok wat wi den Schulmeister tovoren van Holte geschenkt hebben, dat wille wi noch gerne jarlich schenken. Wol ehre Singent will hebben to der Begrefnisse, de mach und schal en gewonlik Drankgelt geven, dat scholen se gelik dilen. Wil me

---

[1]) Vgl. Kirchenordnung von 1535, 2. Teil, Artikel 4: van der Schatkasten.

[2]) Schulgeld. Über die Schuleinrichtungen vgl. M. Wehrmann, Die Begründung des evangel. Schulwesens in Pommern. Berlin 1905. Nachrichten über das ältere Schulwesen Greifenbergs sind im Programm des Kgl. Gymnasiums in Greifenberg Ostern 1913 zusammengestellt worden.

ok er Singent hebben, wen die Brut tor Kerken geit, so geve me den Scholern vor Middage eine Molin [1]) und ein Vat mit Fleische und dre Brot und eine Timpkanne Ber, also stedes bi uns is gewonlik geweset, und me late de dre Scholgesellen einmal des Middages in der Brutlacht eten; mer scholen se dar nicht eten, wen me se insonderheit nicht mer biddet. Dat sint, gnediger Her, nicht mer alse vif Personen, dar wi unse Kerke und Schole mede vorsorgen. Ehre Wonunge und die Kerke moten ok gebuwet werden ut der Schatkaste. To enem Kastenschriver wille wi ok gedenken und willen ok to Ehren einen Organisten holden, wen wi id vormogen; id wil up dat erste nicht alle Gelt sin. Sulke Gudere overst, g. H., und alle, wat wi bi die Kerke na Lude der Lantordeninge gebroken hebben, wille wi gar nicht verbergen I. G. Visitatorn, wen se her kamen, also wi schuldich sind, erlich und trulich to sulken Gadesdinste darmede to handeln und vorschaffen. De werdige Doctor Bugenhagen heft solk nicht wollt annemen ahne sondergen Befel, sonder heft id up I. G. Visitatorn vorschaven.

Tom andern van der Casten der Armen [2]). Disse Kaste bi uns, g. H., is geringe und in der Warheit arme. Se mach mit der Tid dorch melde Herten beter werden. Hierinne hebben wi vorordnet alle milde Gaven, Budelgeld [3]) etc. und die Hospitalen na Lude I. G. Lantordeninge. To disser Kasten der Armen hebbe wi erwelet Diakenen, twe ut dem Rade und dre van der Gemeine, de ok den Casten-Diaken in Biwesende des Doctoris geschwaren hebben, truwelik jegen de armen Lude, so wit sich ehre Gut, Ampt und Bofel streckt, to handelende, vor Gade und den Luden, welk se jarlik bewisen scholen mit guder Reckenschap, wener ehr Jar ut is. Hiermede sint afgesettet alle Vorstender aller Hospitalen und der Armenhuser, welkere na guder und genuchsamer Rekenschop scholen overantwerden dissen Diakenen alle Register und Inkamen der Hospitalia und so ganz vortan alle Vorsorgung bi en laten bliven nach Lude der Lantordninge.

Van der christlichen Ceremonien [4]) heft de werdige Doctor bi uns vorordnet, da me id allerschlichtes holden schal, alse idt klar beschreven und angenamen is in I. G. Landordeninge. Den Morgensank des Werkeldages scholen die Schulkinder singen in der Kerken, wen se to achten utgan, und ut der Kerken schal me se to Hus laten

[1]) D. h. eine Suppe.
[2]) Vgl. Kirchenordnung, 2. Teil, Artikel 2: van der Kaste der Armen.
[3]) Beutelgeld (im Klingelbeutel gesammelt).
[4]) Kirchenordnung, 3. Teil.

gan, dat se negen wedder in der Scholen sin. Desgliken des Werkeldages den Awentsank scholen se in der Kerken singen, wen se to twen utgan, darna schal me se ut der Kerken to Hus gan laten, dat se to dre wedder in der Scholen sin. Die dudesche Letanie, welke me ein Mal bei der Predikie up einen Werkeldach na der Lantordeninge mit dem Volke singet, schal unse Perner vorordnen, ift id vor edder na dersulven Predekie gescheen schal na Gelegenheit.

Dewile nu I. F. G. in dieser Saken unsen Vlit und Gehorsam sporet, alse wi verhapen, und hebben alles angericht, so vele mogelik na I. G. Landordeninge, dat und na Rade des vaken genomeden Doctoris Bugenhagen, den I. F. G. nu to solchen Gadessaken bruket, so bidde wi, Rad und Gemeine I. F. G. Grifenberge, underdenichlich, dat I. F. G. uns gnedichlick solke vorbenomede Ordeninge alle und ein jevelick Stucke mit Namen sonderlich mit I. G. Schrifte und Sigil bostedigen und confirmiren wille, dat dardorch solche unse Ordeninge in tokamenden Tiden nen Afbroke geschie, beteringe dorch I. G. Visitation, wen se to uns kamen is, uns gut tolidende. Ok dienet I. G. Confirmation uns darto, dat nene Schuldners sich to weigernde hebben der Betalunge, dar unse Casten-Diaken gut Bowiß to hebben. Desglichen, g. H., diewile unsen Casten-Diaken Wrewel, Motwille mochte weddervaren von etlichen Schuldenern, bidde wi ok underdenichlich, I. G. wolde unsen Casten-Diaken to einem Richtere und Hanthaver[1]) geven und confirmiren den Lantvaget, welken I. F. G. dissem Ort Landes settende und verordende wert[2]).

Item dewile, g. H., I. F. G. dat Lehn unser Parkercken heft, uns einen Parrherrn to bestedigende und den Parhere[3]), de sus lange is bi uns gevest, so ganz ungelert in der hilgen Schrift is, dat en niemant horen oder ok sin Kint dopen laten wil, derwegen wi leider vele Twidracht hebben liden moten, welcke ok ist eine grote Verlicheit der Zeiten bi uns, die Christus mit seinen duren Blode erloset heft, so bidde wi I. F. G. overmals, dat disse unduchtige Parhere, wowol sus nicht ein bose Man, nicht mehr Parhere bi uns si to Vorderve der Ziten und gudes Fredes in Kraft und Macht I. G. Landordeninge, welkere settet, dat me vortan nen Parher bliven schal, de sine Kercke

---

[1]) D. h. Beschirmer.

[2]) 1536 April 19 wurde Achim Moltzan zum Landvogt von Greifenberg bestellt (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 100 N. 8. fol. 63v).

[3]) Ob das der 1532 erwähnte Pleban Dietrich Wachholt (vgl. Riemann a. a. O. S. 93) oder ein evangelischer Prädikant ist, läßt sich nicht sagen.

sulwest nicht der reinen Lere des Evangelii mit den Sacramenten, mit den Casibus conscientie und mit andern Parrechten vorsorgen kan, und dat I. F. G. uns armen Luden Er Jacob Krolowen[1]), der suslangeher Prediker to Colberge is gewest, den wi hir prediken gehort hebben und von dem Rade to Colberge gebeden, und is von dem werdigen Herrn Doctor Bugenhagen wol bekant, wolde to einem Parherr stedigen und confirmiren, so lange he bi der reinen Lere und framen Levende blift und nicht to Uprur helpt, alse wi uns to em van Gades Gnaden vorsen, dat en Got reine derwegen uns tor Selicheit bowarende wert; wente ahne Orsake und Framen den Man aftoverpenn were so unchristlich, unbillich und vor I. G. nicht tovorantwerden. Wi konen I. G. solchs nicht wedder af vordenen, wente wi sint doch sunst I. F. G. alles schuldig, wat wi vormogen. Gott unse leve Vader und unse Here Jhesus Christus wert id I. G. richlick vorgelden. Amen. Geschreven Grifenberg Anno etc. MDXXXV Dinxtages vor Palm-Sontages (März 16).

Ein Antwortschreiben des Herzogs Barnim fehlt, indessen zeigt die Vokation, die er am 27. Oktober 1535 für Jakob Krolow als Prediger in Greifenberg ausstellte, daß er die Bitte des Rats und der Bürger erfüllte. Die erste förmliche Visitation fand im September 1540 statt. Die Matrikel unp der Visitationsabschied sind erhalten (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 106 N. 2. Vgl. Riemann a. a. O. S. 98f.); sie bezeugen, daß die kirchlichen Einrichtungen im wesentlichen so geordnet wurden, wie sie Bugenhagen einige Jahre früher vorläufig getroffen hatte.

[1]) Jakob Krolow, in Kolberg geboren, war einer der ersten Geistlichen, die sich in Kolberg der Reformation anschlossen (Riemann, Gesch. von Kolberg S. 304f.). Herzog Barnim stellte ihm am 27. Oktober 1535 die Vokation für Greifenberg aus (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 106 N. 14). Er ist im Sommer 1543 gestorben (Riemann, Gesch. von Greifenberg S. 102).

Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574 bis 1591.

Von **H. Freytag.**

Zu den wertvollsten Quellen der Reformationsgeschichte gehören die Ordiniertenbücher. Es ist bekannt, welche Fülle von Material zur Geschichte der Reformation nicht nur Mitteldeutschlands, sondern auch Norddeutschlands, Süddeutschlands, Böhmens, Polens und Preußens die Wittenberger Ordiniertenbücher geboten haben. Aber auch die Ordiniertenverzeichnisse anderer Orte, wenn auch das Gebiet, für welches sie in Betracht kommen, naturgemäß ein beschränktes ist, können für dieses Gebiet eine hochwichtige Quelle sein. Das ist bei dem kleinen Ordiniertenverzeichnis von Stolp der Fall, das im folgenden behandelt werden soll. Die Geschichte des Ordinationsrechtes der Stolper Pröbste hat vor kurzem eine eingehende Darstellung erfahren und soll hier nicht wiederholt werden [1]). Von 1535 bis zum Jahre 1691 haben die Stolper Pröbste dieses Recht geübt, wenn auch seit 1658 unter wiederholten Anfechtungen seitens der Generalsuperintendenten. Noch einmal versuchte Probst Johann Heinrich Sprögel das verlorene Recht wiederzuerobern. In einer an den König Friedrich Wilhelm I. im November 1716 gerichteten Bittschrift begründete er den Anspruch ausführlich und klar und bat um Wiederbeilegung des entzogenen Rechtes. Doch entschied der König unterm 19. April 1717, daß es bei der von seinem Vorgänger getroffenen Entscheidung vom 15. Oktober 1691 sein Bewenden haben müsse, wonach alle Examina, Ordinationen und Institutionen allein dem hinterpommerschen und Kamminschen Generalsuperintendenten übertragen seien.

---

[1]) Walther Bartholdy, „O Stolpa, du bist ehrenreich". — Kulturgeschichtl. Beitrr. z. Kirchen- und Stadtgesch. von Stolp. 1910. S. 137—162.



Jener Bittschrift vom Jahre 1716 hatte nun Sprögel eine Reihe von Beilagen als Beweisstücke für seine Rechtsansprüche beigelegt, darunter als Beilage D ein Verzeichnis der von dem Präpositus M. David Crollius ordinierten Prediger, eben unser Ordiniertenverzeichnis. Dasselbe reicht von 1574 bis 1591. Es fehlen also leider die Ordinationen, die der erste Stolper Probst Jakobus Hogensee (1526—1573) vollzogen hat. Es scheint zu Sprögels Zeiten keine Überlieferung derselben mehr vorhanden gewesen zu sein. Das ist um so bedauerlicher, als gerade in die Zeit von Hogensees Amtstätigkeit die Evangelisierung Pommerns und des benachbarten polnischen Preußen fiel. Was man von Quellennachrichten über die evangelische Kirche dieser Gebiete von einem solchen Verzeichnis hätte erwarten können, zeigt schon das, was unsere kleine Liste bietet. Gibt sie für einzelne Gebiete, deren Reformationsgeschichte auch sonst nicht unbekannt ist, so manches Datum, das unsere bisherige Kenntnis derselben befestigt und berichtigt, so ist sie für andere die einzige oder fast die einzige Quelle ihrer evangelischen Geschichte. Das gilt besonders für gewisse Teile des polnischen Preußen, von denen wir wohl wußten, daß in ihnen der evangelische Glaube eine Stätte gefunden hatte, von denen aber keine einzige Quelle Nachrichten gab, die über den wirklichen Umfang ihrer Evangelisierung Auskunft gegeben hätte [1]. Und wo wiederum andere Quellen auch hierüber berichteten, gaben sie doch kein bestimmtes Datum, keinen Namen, die es ermöglicht hätten, die berichteten Tatsachen mit der allgemeinen Geschichte der Kirche überhaupt, wie auch nur der kirchlichen Geschichte des betreffenden Landesteiles in Beziehung zu setzen.

So reicht die Bedeutung dieses Ordiniertenverzeichnisses viel weiter, als man nach seinem geringen Umfange vermuten sollte. Das wird seine Mitteilung und Erläuterung rechtfertigen.

Was nun die Überlieferung desselben betrifft, so ist es, wie schon gesagt, nicht etwa in einer gleichzeitigen Nieder-

[1] Vgl. dazu Freytag, Die Ref. in der Starostei Schlochau. Ztschr. des Westpreuß. GV. Heft 48 S. 55 ff., bes. S. 75, wo meines Wissens zum ersten Male dieses Verzeichnis für die Geschichte eines bestimmten Kirchengebietes benutzt ist.

schrift auf uns gekommen. Wenn Sprögel es seiner Eingabe an den König beifügte, so hat er es zu diesem Zweck ohne Zweifel aus einer älteren Vorlage abgeschrieben. Aber auch seine Eingabe mit ihren Beilagen ist uns nicht im Original erhalten, sondern nur in einer Abschrift im Archiv der St. Marienkirche in Stolp [1]). Diese Tatsache läßt es erklärlich erscheinen, daß manche Namen stark verstümmelt sind. Doch ist es bei den Ortsnamen fast überall möglich, das Richtige noch festzustellen.

Von M. David Crollio (praeposit. in Stolp von 1574 bis 1604) sind ordiniert:

1. 1574, 13. Mai: Johannes Schwarte, Stolpensis ad Ecclesiam Gorhensem in Prußia.
2. 1574, 17. Juni: Nicol. Razebonisky, Polonus ad Ecclesiam Krockoviensem.

---

1. Gora bei Putzig. 1583 berichtet der bischöfliche Visitator, daß die Kirche in den Händen der Evangelischen gewesen sei, daß aber die Frau des Starosten Ernst von Weiher (1578—99) den Prediger vertrieben habe. Nachdem der Danziger Offizial die Versorgung der Kirche dem Pfarrer von Rheda übertragen hat, erklären die Einwohner, sie wollten keinen katholischen, sondern einen evangelischen Prediger (Visitationes archidiaconatus Pomeraniae. Cur. Stanisl. Kujot. Thorn 1897—99, S. 15, 25, 106, 268, 272, 481). Johannes Schwarte (Schwarz) war 1577 bis 1620 Pfarrer in Glowitz, Syn. Stolp-Altstadt. (Müller, die Evangel. Geistlichen Pommerns II, Stettin 1912, S. 499.)
2. Krockow, Kreis Putzig. Im Jahre 1582 berichtet der Visitator, daß die Kirche seit 16 Jahren zugleich mit dem Pfarrer evangelisch geworden sei und auch z. Zt. einen evangelischen Prediger habe. Dieser verweigerte 1582 und 1584 dem Visitator den Eintritt in die Kirche (Visit. archid. Pom. S. 14, 106, 194, 269, 307, 310, 481). Die Reformation erfolgte ohne Zweifel unter dem Einfluß des Patrons Reinhold Krockow (Schultz, Materialien zu einer Geschichte des Hauses Krockow, Ztschr. d. Westpr. Gesch.-Vereins Hft. 45 S. 178 hiernach zu berichtigen).

[1]) Alle Nachforschungen nach dem Verbleib jener Eingabe sind ergebnislos geblieben. Das Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin gab unterm 31. Oktober 1907 folgende Auskunft: „Die hier beruhenden älteren Registraturbücher weisen allerdings unter den Jahren 1691 und 1717 auf Akten hin, worin von dem seitens des Präpositus zu Stolp beanspruchten Recht der Examination und Institution der jungen Prediger gehandelt wird. Diese Akten befinden sich aber nicht im Geheimen Staatsarchive, sondern sind im Jahre 1823 an das Kultusministerium abgegeben worden,“ im Kultusministerium aber haben sie nach einer Mitteilung vom 9. Dezember 1907 nicht ermittelt werden können.

3. 1574, 14. Okt.: Melchior Zydowski Gordensis ad ecclesiam Stojentinensem.
4. 1574, 23. Nov.: Georg Meermann, Berlinensis ad Eccles. Tugenhagens. in Insula Vistulana.
5. 1574, 25. Nov.: David Pillascke Pomeran. ad Eccles. Fließenstein in ditione Schlichoviensi itzo zu Treten.
6. 1574, 14. Dez.: Marcus Waltmann Elbingensis ad Eccl. prope Elbingam N.
7. 1575, 10. Febr.: M. Joach. Kickermann Stargardens. ad Eccles. Beerwaldens. in Insula Vistulana.

---

3. Stojentin, Syn. Stolp-Altstadt. Melchior Zidoftzke war 1573 S. in Frankfurt immatr. (Matr. I 230b 25). Er scheint bis 1584 in Stojentin gewesen zu sein. Vgl. unten Nr. 47. Bei Müller II 515 fehlt er.
4. Tiegenhagen im Großen Marienburger Werder. Dort ist bereits 1561 David Berger Pfarrer (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247, 402) Meermann soll bereits 1575 nach Gr. Lesewitz berufen werden und dort bis 1591 Pfarrer gewesen sein. (Bergau, die Priesterschaft — im Großen und Kleinen Marienburgischen Werder, Danzig, (1753) S. 42.) 1591 bewirbt er sich als Pfarrer zu Tannsee beim Danziger Rat um die Pfarrstelle in Gottswalde (Staats-Archiv Danzig 300, 35 B, 44a).
5. Flötenstein, Kr. Schlochau. Daß die dortige Kirche einst evangelisch war, ist bisher nur aus dieser Quelle bekannt. (Freytag, die Reformation in der Starostei Schlochau, Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins Hft. 58 S. 75) David P. war der Sohn des Pfarrers Peter Pilatzke zu Treten, Syn. Rummelsburg. (Müller, a. a O. II, 399). Der Zusatz „itzo zu Freten" ist jedenfalls im Jahre 1582 gemacht worden, als Johann Pillaszke, wohl der Bruder, für Flötenstein ordiniert wurde (s. unten Nr. 45). Danach wäre David P. nicht, wie Müller, a. a. O. angibt 1574, sondern erst 1582 seinem Vater im Pfarramt zu Treten gefolgt.
6. Pomehrendorf, Kr. Elbing. — Waltmann (Sylvius) war 1563, 20. Juli in Königsberg (Matr. I, 33) und 1567, 24. Mai in Wittenberg immatr. worden (Alb. II, 126a 19). Er soll schon 1570 Pfarrer in Pomehrendorf geworden sein, was der obigen Notiz nach falsch ist. Er verheiratete sich 1574, wurde 1576 Diakonus an St. Marien in Elbing und starb 1579 (Tolckemitt, Elbingscher Lehrer Gedächtnis, Danzig 1753, S. 35).
7. Bärwalde im großen Marienburger Werder. — Dort ist bereits 1562 Valentin Fischbeck Pfarrer gewesen (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247, 402). Heute gehört der Ort zur Kirche in Barenhof. Kickermann studierte von 1557 W. an in Frankfurt (Matr. I, 146b 15) und von 1560, 30. Juli an in Wittenberg (Alb. II, 6b 35). 1576 wurde er Professor am Gymnasium zu Danzig, 1577 Pfarrer an St. Johann daselbst, 1588 als Calvinist vertrieben, aber in Marienburg wieder angestellt, wo er 1601 entlassen wurde.

8. 1575, 1. März: Elias Richter Marchicus ad Eccles. Lindaviensem in Insula Vistulana.
9. 1575, 19. Mai: Daniel Swederus Slagensis Reip. autem Leoburgens. Camerarius ad Eccles. Retloviens. cis Dantiscum.
10. 1575, 7. Juli: Joachim. Burckhardi Prutenus ad Eccles. in Schinbaum auff der Nahrung, itzo zum Reichen Berge.
11. 1575, 4. Aug.: Melchior Wokerus Slagensis ad Eccl. Vessinens.
12. 1575, 21. Okt.: Ambros. Weiß Siles. ad Eccles. zum Schönen Baum.
13. 1575, 21. Okt.: Adamus Zirck, Misnens. ad Eccles. prusen. Meisterswalde.

---

8. Es dürfte sich um Lindenau im Marienburger Werder handeln, das heute mit Tannsee ein Kirchspiel bildet. Daß Lindenau ehemals eigene Prediger hatte, weist schon Hartwich, Gesch. der drei Werder, S. 231 und Bergau, a. a. O. S. 45 nach, doch war vor Beginn des 17. Jahrhunderts keiner dem Namen nach bekannt.
9. Hoch-Redlau bei Kl. Katz im Kreise Neustadt. Aus den bischöflichen Visitationen von 1583 bis 1590 ist über diese heute nicht mehr vorhandene Kirche folgendes bekannt. Die Kirche in diesem kleinen Ort, der 5 bis 6 Eisenhämmer enthielt, war vor 15 Jahren also um 1568 gebaut worden und zwar als evangelische, nachdem die katholische Kirche in Gr. Katz abgebrannt war (Visitationes usw. S. 20, 21, 107, 190, 267, 482). Pfarrer von Redlau ist 1572 Laurentius Fabricius aus Rauden in Schlesien (Freytag, Die Preußen in Wittenberg usw., Leipz. 1903, S. 106). — Daniel Suederus Slaviensis (aus Schlawe) hatte seit 1557 in Frankfurt studiert (Matr. I, 144b 22).
10. Schoenbaum, Diöz. Danziger Nehrung. Nach Rhesa, Nachrichten von allen an den evang Kirchen in Westpreußen angestellten Predigern, Kgsbg. 1834, S. 94 soll 1562 Georg Hetter von Fürstenwerder hierher berufen sein. Das ist nicht richtig. Der Pfarrer in letzterem Ort heißt 1562 Gregorius Vetter und ist auch noch 1564 dort (Stadtbibl. Danzig, Msc. 1247, 401 u. 404). Burchardi ebenso wie der unter Nr. 12 folgende Weiß sind Rhesa unbekannt. — Joachim Burchardi aus Riesenburg wurde 1570, 7. Aug. in Königsberg immatr. (Matr. I, 47b). — Die Bemerkung: „itzo zum Reichen Berge" ist jedenfalls gemacht worden, als drei Monate später eine neue Ordination für Schönbaum stattfand. Auch für Reichenberg im Danziger Werder ist der Name Burchardis bisher unbekannt. 1578 wird er Pfarrer in Stüblau im Danziger Werder, wo er 1582 starb (Freytag, Geschiehte des Kirchspiels Stüblau, Zeitschr. d. Westpr. Gesch. V., Heft 54 S. 178).
11. Vessin, Syn. Stolp, Stadt. — Melchior Woker aus Schlawe wurde 1573 W. in Frankfurt immatr. (Matr. I, 232b 40). Vgl. Müller, a. a. O. II, 481, wo aber die zahlreichen Namen kaum in richtiger Folge stehen.
12. Ueber Schoenbaum siehe unter Nr. 10. Weiß ist uns sonst unbekannt.
13. Meisterswalde, Kr. Danziger Höhe. — Daß die katholische Kirche in diesem Ort einmal einen evangelischen Pfarrer gehabt

14. 1576, 2. April: M. Michael Retellius Sittaviensis, Poeseos et Graecae Ling. Professor in Gymnasio Dantiscano ad Eccles. S. Bartholom. in urbe Dantiscano.
15. 1576 Caspar Funcke Crangens. ad Eccles. Hamersteinensem.
16. 1576, 16. Mai: M. Achatius Cureus Marienburgensis, liberal. artium Profeß. in Gymnasio Dantiscano ad Eccles. S. Petri in suburbio Dantiscano.
17. 1576, 1. Juni: Joh. Buncke, Dramburg. ad Eccles. Gomlitz in Insula Vistulana.

---

habe, ist bisher nur durch diese Nachricht bezeugt. Die Visitation im Jahre 1586 mußte unterbleiben, weil die Kirchenväter sich weigerten zu erscheinen. Daß ein evangelischer Geistlicher am Orte war, berichtet der Visitator nicht (Visitationes S. 48 u. 115).

14. Danzig, St. Bartholomaei. — Michael Retellius aus Zittau wird 1552 S. in Frankfurt immatrikuliert, 1554, 9. Okt. Bakkalaureus und 1556, 19. März Magister (Matr. I, 120b 25; Bauch, d. Dekanatbuch der philosophischen Fakultät II, 1901 S. 42 u. 44). Von 1558 bis 76 war er erster Kollege am Gymnasium gewesen. Er starb bereits am 17. Juli 1576 (Praetorius, Athenae Gedanenses S. 23; Hirsch, Gesch. des akademischen Gymnasiums in Danzig, o. J., S. 61; Rhesa S. 53).

15. Hammerstein, Kr. Schlochau. — Der richtige Name des Geistlichen ist wohl Francke und er dürfte identisch sein mit Caspar Franck aus Rügenwalde, der 1568, 9. Dez. in Wittenberg Alb. II, 155b 4) und 1574, 23. Febr. in Königsberg (Matr. I, 55) immatr. wird. Er ist der erste nur durch diese Nachricht bekannte evangelische Pfarrer von Hammerstein. Etwa 1579 wird er Pfarrer in Crangen, Syn. Schlawe (Müller II, 432. In diesem Jahr kommt sein Vorgänger nach Casimirshof, ebenda 42). Seine Tochter Judith war die Gattin des Pfarrers Peter Hille, der wohl sein Nachfolger in Hammerstein und zugleich Pfarrer in Wusterwitz war und von dort nach Zanow, Syn. Köslin, berufen wurde (Müller II, 185, 451, doch kann das Jahr dieser Berufung nicht 1568 gewesen sein).

16. Danzig, St. Petri. — Achatius Scherer (gräzisiert *Κουρευς*) war in Marienburg geboren, ein Verwandter des berühmten schlesischen Arztes Joachim Cureus. Seit 1548 hatte er in Frankfurt (Matr. I, 105b 20) seit 14. April 1552 in Wittenberg studiert, wo er am 4. August 1558 Magister wurde (Alb. I, 279, Köstlin IV, 20). Zwischenein war er Rektor in Marienburg gewesen und wurde 1558 Kollege am Danziger Gymnasium. Daß er an der Petri-Kirche angestellt wurde, war bisher unbekannt, da er schon 1576 Retellius (s. Nr. 14) an St Bartholomäi folgte. 1590 wurde er wegen seines Kryptokalvinismus entlassen, aber als Pfarrer von Osterwick im Danziger Werder wieder angestellt, wo er am 16. Juli 1594 starb (Gerß, Achatius Cureus, der erste Rektor von Marienburg, 1875. Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg, 1903 S. 49).

17. Gemlitz im Danziger Werder. Der Grundherr dieses Dorfes war der Bischof von Kujavien. Dennoch konnte für einige Zeit die Reformation eindringen. Die älteste Nachricht darüber

18. 1576, 1. Juni: Joh. Rost Göttingensis ad Eccles. Gossko in Insula Vistulana.

19. 1576, 14. Okt.: Daniel Papcke ad Eccles. in großen Zwirsen.

20. 1576, 18. Okt.: Paul Kitte Krivaniensis ad eccl. Zirchoviensem prope Crangen, nunc vero Eccles. Vessinensi praeest.

21. 1576, 15. Nov.: Jacob Geers Stolpensis ad Eccl. Bartinensem.

22. 1577, 11. April: Joach. Ketelhot in Subsidium suo parenti Bartholom. Ketelhot Pastori eccles. Zirchoviensi.

23. 1577, 23. Mai: Paulus Funckenhagen ad Eccles. in Slawe.

24. 1577, 15. Aug.: And. Titbaeus Colbergens. ad Eccl. Lichtenow prope Conitz in Prussia.

---

gibt diese Stelle. Im Jahre 1584 berichtet der bischöfliche Visitator, daß in der Kirche das Abendmahl sub utraque bildlich dargestellt, auch ein Bildnis Luthers angebracht sei, sowie, daß die ganze Gemeinde lutherisch gesinnt, auch der Prediger (nicht mehr Buncke) verheiratet und nur dem Namen nach katholisch sei (Visitationes, S. 7f., 103, 225, 252, 274, 506, 517f. Vgl. Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau, Ztschr. d. westpreuß. Gesch.-Vereins 54, S. 134).

18. Wotzlaff im Danziger Werder, in gleichzeitigen polnischen Quellen Oceslawy und Goszczlaw genannt. Der Name des ersten evangelischen Pfarrers ist sonst als Johann Rose überliefert. Joh. Rost wurde 1573, 24. Juli in Königsberg immatr. (Matr. I, 54a). 1579 ist er gestorben. 1589 wird Samuel Proßeus, des sel. Johann Prosei, Pfarrers zu Wotzlaff Sohn genannt, offenbar eine Gräzisierung des Namens (βρωμα-Rost). (Staatsarchiv Danzig 300 VII, 6).

19. Groß-Schwirsen, Syn. Rummelsburg. — Papcke legte 1606 sein Amt nieder und wurde Rektor in Schlawe (Müller II, 395).

20. Zirchow, Syn. Schlawe. — Paulus Kitte Stolpensis wurde 1573, 15. April in Königsberg immatr. (Matr. I, 53a). An die Kirche in Vessin wird er 1585 als Nachfolger von Nr. 39 gekommen sein. Vgl. Nr. 51 (Müller II, 481). Daß Zirchow ursprünglich eigene Pfarrer gehabt, wird dort S. 432 nicht erwähnt.

21. Bartin, Syn. Schlawe. — Jakob Geers ist dort noch 1590 im Amt (Müller II, 430).

22. Zirchow, Syn. Stolp-Stadt. — Noch 1590 ist der Vater Pastor, der Sohn Adjunkt (Stolper Akten, Extrakt S. 73). Der Sohn ist später Pastor bis 1614 (Müller II, 486).

23. Schlawe. — Funckenhagens Ordinationszeugnis findet sich abschriftlich bei den Akten. Bei Müller II, 428 fehlt er für Schlawe. 1590 ist er in Buckowin (ebenda S. 238).

24. Lichnau bei Konitz. Daß diese katholische Kirche einst in den Händen der Evangelischen war, wird nur durch unsere Quelle bezeugt.

25. 1577, 5. Nov.: Elias Hogensehe ad Eccl. Steltinensem.
26. 1577, 7. Nov.: Georgius Sileszke Wollinensis ad Eccles Martentinensem prope Wollinum.
27. 1577, 6. Dez.: Daniel Kniphof Slagens ad ad Eccl. Marienfeld prope Fridland in Prußia.
28. 1578, 30. Jan.: Christoferus Copius Regiomontanus ad Eccl. Ladekopiensem in Insula Vistulana.
29. 1578, 20. März: Mart. Flossius Leopolensis ad Eccl. Köllensem in Prussia, nunc vero praeest Ecclesiae Lubunensi.

---

25. Gr. Strellin, filia von Arnshagen, Syn. Stolp Stadt. Elias Hogensee war wohl ein Sohn des Stolper Probstes. Er wird bei Müller II, 467 für Arnshagen vor 1566 genannt und soll dann nach Vessin gekommen sein (ebenda S. 481). Bei dieser Kirche, wo die Geistlichen sehr schnell wechseln, steht sein Name aber mitten unter solchen, die nach unserm Verzeichnis erst in dieser Zeit ordiniert sind.

26. Martentin, Syn. Wollin. — Georg Silesche wurde 1569, 19. Sept. in Wittenberg immatr. (Alb. II, 163 b 40) und war dann Rektor in Lauenburg gewesen. Er starb hier am 28. August 1610. (Moderow I, 666. Als Ordinationstag wird dort fälschlich der 9. Nov. angegeben).

27. Marienfelde, Kr. Schlochau. Von dieser erst in der Reformationszeit entstandenen Kirche ist dieses die älteste Nachricht. (Bohn, Gesch. des Kirchenkreises Flatow S. 76). Kniphof wurde am 23. März 1573 in Wittenberg immatr. (Alb. II, 224, b 6).

28. Ladekop, Kr. Marienburg. — Christoph Copk wird 4. Dezember 1566 in Königsberg (Matr. I, 39a), 21. Juli 1571 in Wittenberg (Alb. II, 198a) immatr. Hier ist er auch Magister geworden. Nach bisheriger Tradition soll er 1571 bis 1575 Pfarrer in Tiegenort gewesen und von dort nach Ladekopp gekommen sein (Rhesa S. 217), was aber mit dem Ordinationsdatum nicht stimmt. 1583 wurde er Diakonus, 1611 Pastor an St. Petri in Danzig und starb 1628 am 14. Febr. (Rhesa S. 78, 190, Bertling, Katalog der Handschriften der Stadtbibliothek zu Danzig I, 635, Hirsch II, 234 ff.).

29. Kölln, Kr. Neustadt, Westpr. — Daß auch diese Kirche kurze Zeit in den Händen der Evangelischen war, war bis vor kurzem ganz unbekannt. 1582 berichtet der Visitator, daß seit vier Jahren ein evangelischer Prediger dort residiere. 1584 aber kann er melden, daß die Grundherrin Frau Weiher (s. o. Nr. 1) ihn vertrieben habe, und daß die Verwaltung der Kirche dem katholischen Pfarrer in Quaschin übertragen worden sei. Dennoch scheint die Wiederherstellung des Katholizismus nicht eine völlige gewesen zu sein. Der Tenutarius Werden hat sich derselben dauernd widersetzt. Erst 1596 ist die Kirche definitiv rekatholisiert (Visitationes S. 37, 111, 200, 214, 223, 261, 403, 409 f., 484, 531 f., 536). Flossius hat zugleich die Kirchen in Schoenwald und Kossowe bedient (ebenda S. 38 u. 214). Nach seiner Vertreibung war Flossius nach Labuhn, Syn. Lauenburg gekommen (Müller II, 239).

30. 1578, 17. April: Dan. Polzin ad Eccl. Zettinensem et Colzegloviensem.
31. 1579, 19. Febr.: Andreas Warnovius Pol. ad Eccl. Polonicam prope Ebingam.
32. 1579, 10. April: Mart. Schulz Silesius ad Eccl. in pago großen Trampke in Prussia sub Domino Ludovico a Basen.
33. 1579, 22. März: Achacius Schröderus Marienburg. ad Eccl. in pago Prussiae Pesteln sub Dno. Fabiani Zimihn Capitanei Stumensis.
34. 1579, 15. Okt.: Gregor Start ex pago Pritzke Pomeran. ad Eccl. Garbinensem prope Polno.
35. 1580, 28. April: Matth. Grafunder, Marchicus Callißen. ad Eccl. Prussiae Stoiz.

---

30. Zettin und Alt-Colziglow, Syn. Bütow. Daß diese Kirchen ursprünglich einen gemeinsamen Pfarrer hatten, scheint bisher unbekannt zu sein (Müller II, 69 u. 80. Vgl. unten Nr. 55).

31. Bezüglich des Namens der in der Nähe von Elbing gelegenen Kirche ist man auf Vermutungen gewiesen. Vielleicht war es Pomehrendorf, in dessen Predigerverzeichnis hier eine Lücke ist (Tolckemit, Elbingischer Lehrer Gedächtnis S. 223). Andreas Wannovius, Sohn des Pfarrers in Sorquitten, Kr. Sensburg, wurde 2. Apr. 1572 in Königsberg immatr. (Matr. I, 51b). Später ist er Prediger in Czychen, Kr. Lyk gewesen (Erleutertes Preußen IV, 213; Arnold S. 339).

32. Groß Trampken, Kr. Danziger Höhe. Auch von dieser katholischen Kirche ist wenig über ihre evangelische Zeit bekannt. 1583 berichtet der Visitator, daß seit vier Jahren dort ein evangelischer Prediger sei und daß die ganze Gemeinde häretisch sei. Mit dem Tenutarius von Baysen soll über die Vertreibung des Predigers, also wohl des oben genannten Schulz verhandelt werden (Visitat. S. 63, 118, 233, 254). Weiteres ist nicht bekannt.

33. Pestlin, Kr. Stuhm. — Daß diese Kirche einst evangelisch gewesen, gehört auch zu den unbekannten Tatsachen der westpreußischen Kirchengeschichte. Bei der bekannten Stellung des Stuhmer Starosten Achatius von Zehmen, Woiwoden von Marienburg, und seines oben genannten Sohnes Fabian ist es aber erklärlich (Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins 36, S. 4—9). Schon um 1560 soll hier Johann Ascensius aus Arnstadt Pfarrer gewesen sein (Gebser u. Hagen, Der Dom zu Königsberg I, 368 f.). Achatius Schroeder wurde 1574, 17. März, zu Wittenberg immatr. (Alb. II, 243 b 29).

34. Gerbin heute filia von Pollnow, Syn. Schlawe, ehemals selbständig (Müller II, 439).

35. Skurz, Kr. Pr. Stargard (Stoiz ist offenbar ein Lesefehler des Abschreibers für Scorz). — Diese Kirche ist ca. 15 Jahre von 1580 bis 1596 in den Händen der Evangelischen gewesen. Der letzte katholische Pleban Matthias soll von Bischof Stanislaus Karnkowski von Wloclawek (1560—81) ins Gefängnis gesetzt sein, weil er das Abendmahl nach lutherischer Weise spendete. Darauf soll zwölf Jahre hindurch ein lutherischer Prediger hier gewirkt haben. Das kann nur Grafunder gewesen sein. 1596 wurde die Kirche rekatholisiert (Visitationes 303, 319 f., 418 f.).

36. 1580, 14. Okt.: Christianus Martini Thuringus ad Eccl. Prussiae Schonow prope Marienburg.
37. 1580, 8. Dez.: Jonas Witte, Suburbanus Stolpens. ditioni Schlochoviensi Zyten.
38. 1581, 23. Febr.: Paulus Hartke, Quassoviens. ad Eccl. Gnevinensem.
39. 1581, 17. Aug.: Andreas Empelius Stetinens. ad Eccl. Vessinensem.
40. 1581, 24. Aug.: Joachim Schwichtenberg Villeglovensis ad Eccl. Freestens.
41. 1581, 3. Nov.: Georg Schulzerius Belgardens. ad Eccl. Rednitz sub ditione Comitum a Garek in Polonia.
42. 1581, 4. Dez.: Gregor Buncke Lebensis ad Eccles. Lebensem.
43. 1582, 30. Sept.: Laurent. Nachtigal Stolp. ad Eccl. prope Neo-Stetinen.

---

36. Schoenau im Marienburger Werder, heute filia von Wernersdorf, hat ursprünglich eigene Geistliche gehabt, doch war als ältester bisher Johann Kienast, gest. 1608, bekannt (Rhesa S. 219). Später war Christian Martini in Gartz, Kr. Dirschau. Fabian von Zehmen (s. oben Anm. 33) schreibt 26. Sept. 1596 für ihn an den Danziger Rat. Ohne Datum schreibt er selbst an denselben (St.-Archiv Danzig 300, 35 B 44a). 1602 u. 1608 wird ein Christian Martini als Pfarrer von Löwenstein bei Rastenburg, Ostpreußen, genannt (Arnoldt S. 279).

37. Zieten, Kr. Schlochau. — Daß diese seit ca. 70 Jahren nicht mehr vorhandene Kirche einst in den Händen der Evangelischen gewesen, läßt sich nur durch diese Nachricht beweisen. Allerdings steht fest. daß um 1590 alle Kirchen im Dekanat Schlochau evangelisch waren (Junker, Die Glaubensänderung in Konitz 1841 S. 15; Freytag, Die Reformation in der Starostei Schlochau, Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Vereins 48 S. 75 ff.).

38. Gnewin, Syn. Lauenburg. — Dort soll Hartke bis 1590 gewesen sein (Müller II, 252. Als Geburtsort wird dort Quesdow genannt).

39. Vessin, Syn. Stolp-Stadt. — Vgl. Nr. 11, 20 u. 70 (Müller II, 481). Andreas Empel, vielleicht ein Sohn des Diakonus an St. Marien in Stettin Alexander Empel (Moderow I, 461), war 1572 in Frankfurt immatrikuliert worden (Matr. I, 224a 35).

40. Freist, Syn. Stolp-Altstadt. — Vgl. Nr. 50. Schwichtenbergs Name ist hier unbekannt (Müller II, 495); später ist er in Groß-Brüskow (ebenda II, 468).

41. Rederitz. Kr. Dt. Krone. — Die Grafen von Gorka waren Starosten von Dtsch.-Krone (1552—1585 Andreas II. und Stanislaus). Die Kirche zu Rederitz wurde 1619 wieder katholisch (Schultz, Gesch. des Kreises Deutsch-Krone, 1902, S. 69, 147, 311).

42. Leba, Syn. Lauenburg. — Gregor Buncke wird 1579 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 272 b 10. Vgl. Müller II, 256).

43. Lottin, Syn. Ratzebuhr. — Dort wird Nachtigall für 1591—96 genannt (Müller II, 307), doch dürfte seine Stelle im Predigerverzeichnis nicht richtig sein.

44. 1582, 25. Okt.: Matthias Funckenhagen Borntuchens. ad Eccl. in praefectura Prussiae Schlochow.
45. 1582, 1. Nov.: Johann Pillaszke Tretensis ad Eccl. Fließenstein in eadem praefectura Prussiae Schlochov.
46. 1582, 1. Nov.: Petrus Schroder Megapolens. ad Eccles. Falckenhagens. prope Rummelsburg.
47. 1584, 17. Dez.: Joach. Brandt Stolp. ad Eccl. Stojentinensem.
48. 1585, 14. Febr.: M. Christof Crugerus Strausberg. Marchicus ad Eccl. Hanstvaldensem prope Hamerstein Prussiae.
49. 1585, 25. März: Jacob Blomeken Dramburgens. Marchicus ad Eccl. Rhorensem in praefectura Slagensi cis Romulsburg.
50. 1585, 30. Sept.: Joach. Gile Pom. ad Eccl. vicin Friest.
51. 1585, 14. Okt.: Dan. Wockenfaut ad Eccl. Kirchoviens. prope Krangen in praefectura Slagensi.

---

44. Der Name der in der Starostei Schlochau liegenden Kirche ist nicht festzustellen. Matthias Funckenhagen dürfte ein Bruder des oben Nr. 23 Genannten sein.
45. Floetenstein, Kr. Schlochau, vgl Nr. 5. — Johann Pillascke folgt seinem Bruder im Amt.
46. Falkenhagen, Syn. Rummelsburg. — Petrus Schroder, Strelicensis Megapolitanus (aus Strelitz in Mecklenburg) wird im Sommer 1574 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 237 a 50). Für Falkenhagen ist sein Name neu (Müller II, 392).
47. Stojentin, Syn. Stolp-Altstadt, vgl. Nr. 3. — Joachim Brandt ist für die dortige Pfarrerliste neu (Müller II, 515).
48. Hansfelde, Kr. Schlochau. — Auch von dieser Kirche besagt nur diese Nachricht, daß sie evangelisch gewesen sei. Vgl. Nr. 72. — Christoph Crüger wird 1580, 14. April in Frankfurt Bakkalaureus, disputiert im April 1581, hält am 31. März 1582 eine Rede de eloquentia und wird am 19. April 1582 Magister (Bauch, Das Decanatsbuch der philosophischen Fakultät 1506—1596. Breslau 1897—1901, II S. 77, 80, 81). Genannt wird Crüger ferner im Sommer 1582 (Matr. I 293 b 35). Schon vor 1590 wird er Pastor in Arnshagen, 1593 Diakonus, 1595 Archidiakonus an St. Marien in Stolp. 1597 soll er auf Verfügung Herzog Johann Friedrichs abgesetzt werden, bleibt aber im Amte und wird 1605 Pastor und Vizepräpositus. Er stirbt am 22. April 1621 (Müller II, 467, 458, 454; Bartholdy, „O Stolpa, du bist ehrenreich". S. 140f.).
49. Rohr, Syn. Rummelsburg. — Daß diese Kirche einst eigene Pfarrer gehabt, war bisher unbekannt. Blömke wird um 1600 als Pfarrer von Waldow in derselben Synode genannt, doch als Masure (Müller II, 402 u. 404).
50. Freist vgl. Nr. 40 (Müller II, 495 Goele).
51. Zirchow, Syn. Schlawe vgl. Nr. 20. — Daniel Wockenfot aus Mützenow, wo sein Vater Pfarrer war, wird 1580, 8. Febr. in Greifswald immatr. (Matr. I, 319 a 15). Für Zirchow ist sein Name unbekannt, bald nachher wurde er Pfarrer zu Zülkenhagen, Syn. Neustettin, wo er bis 1591 war (Müller II, 432, 298).

52. 1585, 21. Okt.: Andreas Blissius ad Eccl. Belgard. sub Dominatu Leopolensi.
53. 1586, 9. Jan.: Laurentius Waldau Polzinensis Pom. ad Eccl. polonic. Tarnowky, sub Dominio Christoph. Cosilezkij.
54. 1586, 13. Febr.: Jac. Tulichius Cöslinensis ad Eccles. Crummenseh et Lesen in vicina Prussia.
55. 1586, 17. März: Andreas Rosinus Prutenus ad Eccl. Colzegloviens.
56. 1586, 10. Nov.: Thomas Hekel ad Eccl. Smolsinens.
57. 1587, 15. Juni: Elias Tonellus Silesius ad Eccl. Rovens.
58. 1587, 10. Aug.: Mart. Felizius Marchicus Strausberg. vocatus a Georgio Ramelio, Dno. in Weitenhagen, in Livoniam ad fratrem suum Heinricum.

---

52. Belgard, Kr. Lauenburg. Daß hier einst evangelische Pfarrer waren, ist unbekannt. — Andreas Blissius aus Lauenburg wird 1576 im Sommer in Frankfurt (Matr. I, 252a 30), 1580, 10. Juli in Greifswald immatr. (Matr. I, 320a 10).

53. Tarnowke, Kr. Flatow. Diese Gemeinde soll erst um 1579 entstanden, die Kirche 1582 vollendet sein. Als erster Pfarrer wurde bisher Samuel Koikow genannt, der 1638 starb (Bohn, Gesch. des Kirchenkreises Flatow S. 73). Die Kosielecki waren damals Besitzer der Herrschaft Krojanke, zu der Tarnowke gehört (ebda. S. 28). Ueber die Familie vgl. Wotschke, Gesch. der Reformation in Polen S. 54, 56 usw.).

54. Crummensee, Kr. Schlochau, ist heute filia von Landeck. Lesen ist wohl Loosen, Kirchsp. Ruthenberg (filia von Elsenau). Der Besitzer von Loosen, Matthäus de Silva, war wohl evangelisch (Freytag, Reform. in der Starostei Schlochau, Ztschr. d. westpreuß. Gesch -Vereins 48 S. 72). Andere Nachrichten über die älteste evangelische Zeit sind nicht vorhanden. Vgl. Nr. 64.

55. Alt-Colziglow, Syn. Bütow, vgl. Nr. 30. — Andreas Rosinus ist hier bis zu seinem Tode im Jahre 1640, also 54 Jahre, im Amte gewesen (Müller II, 69. Nicht verständlich ist die Angabe, daß man ihm 1590 befahl, nach Stettin zum Examen und zur Ordination zu kommen, da er doch schon ordiniert war).

56. Schmolsin, Syn. Stolp-Altstadt. — Die Kirche ist von Schwantes Tessen, Erbgesessen zu Schmolsin, erbaut und 1482 3. Juni durch M. Crollius, den Stolper Superintendenten eingeweiht worden (Bartholdy, a. a. O. S. 140). Die Kirche soll ursprünglich filia von Gr. Garde gewesen und erst 1600 abgezweigt worden sein (Müller II, 511), was mit unserer Quelle nicht stimmt. Außer dem Gemeindepfarrer kommt auch noch ein Hofpastor des Schwantes Tessen vor. Ein solcher, Johannes Tausler, schreibt 1608, 31. Oktob. an den Danz. Rat (St.-Arch. Danzig 300, 35 B 44).

57. Rowe, Syn. Stolp-Altstadt. — Tonellus oder Tinellus hat wohl bis 1635 amtiert (Müller II, 507).

58. Den Ort in Livland, für den Felizius ordiniert wurde, konnte ich nicht feststellen. Später war er Pfarrer zu Dondangen in Kurland, von wo er 1591 wegzog. (Kallmeyer, d. ev. Kirchen u. Prediger Kurlands, 2. Ausg., Riga 1910, S. 345.)

59. 1587, 6. Okt.: Thomas Holstius Pom. ex Flinckau ad Eccl. Lupaviens.
60. 1588, 16. Jan.: Martin Remus Misnensis ad Ecclesiam Vistulanae Insulae prope Dantiscum Reichenberg.
61. 1588, 19. Dez.: Michael Grote Slagensis in subsidium suo socero Dno. Joh. Frysio in Eccl. vicina Sagerizensi.
62. 1589, 28. Jan.: Christoph Mirow Prutenus ad Eccl. Schönenseh in Insula Vistulana.
63. 1589, 27. Febr.: Petrus Dobruschius Ballenburg. ad Eccl. in vicina Prussia sub Dominatu Czarnikowsky pagi Pitzschenau.
64. 1589, 3. April: Joh. Borne Baltensis ad Eccl. Crummenseh et Losen.
65. 1589, 1. Juni: Laurentius Splytt Rugenwald. ad Eccl. Nusebart in Pomerania prope Belgard.
66. 1589, 24. Juni: Joach. Trebbyn Stetinens. ad Eccl. Lewiz prope Elbingam Borussiae.

---

59. Lupow, Syn. Stolp-Altstadt. — Thomas Holstenius Stolpensis wird 1584 im Sommer in Frankfurt immatr. (Matr. I 307a 20). Er ist hier wohl bis 1634 im Amte gewesen (Müller II, 502).
60. Reichenberg im Danziger Werder. Vgl. Nr. 10. — Martin Remus war 1547 in Großenhain in Sachsen geboren, wurde 1580 im Juli im Danziger Gymnasium immatr. (St.-Arch. Danzig 300, 42, 13m), war seit 1582 Lehrer an der Petrischule in Danzig, wurde 1592 Diakonus an St. Peter, 1595 an St. Marien in Danzig und starb am 28. Juli 1623 (Simson, Geschichte der Schule zu St. Petri und Pauli zu Danzig I 1904 S. 111; Rhesa, a. a. O. S. 34, 79, 108).
61. Sageritz, Syn. Stolp-Altstadt. — Grote wird 5. Sept. 1583 in Königsberg immatr. (Matr. I, 80b). 1590 ist noch Friesius (so nach Stolper Akten der Name richtig, nicht wie bei Müller II, 509 Driese) im Amt. Grote muß vor 1613 gestorben sein.
62. Schoensee im Marienburger Werder, Parochie Schoeneberg. — Das Dorf hat ehemals eigene Pfarrer gehabt. 1562—1564 wird Salomo Calachius genannt (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247). Mirau, aus Königsberg gebürtig, wurde 1591 Diakonus an der Löbenichtschen Kirche daselbst, ließ sich 1598 bei der Universität immatr. (Matr. I, 140b), wurde 1608 Pfarrer in Löwenhagen, 1616 in Tiegenort und starb 1618 in seiner Vaterstadt (Erleut. Preußen V 770. Arnoldt, a. a. O. I, 63. II, 72; Rhesa 218).
63. Der Name des Kirchortes ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Vielleicht handelt es sich um Pinschin, Kr. Pr. Stargard, dessen Kirche in dieser Zeit evangelisch war. (Vis. 48, 226, 252, 536.)
64. Crummenseh und Loosen, Kr. Schlochau. Vgl. Nr. 54.
65. Naseband, Syn. Belgard. — Split aus Rügenwalde, Sohn e. Pastors, wird 22. Juni 1585 in Königsberg immatr. (Matr. I, 85b 23). 1601 geht er nach Zizow, Syn. Rügenwalde (Müller II, 14 u. 385).
66. Lenzen, Kr. Elbing. — Joachim Trebbin wird im Sommer 1558 in Frankfurt (Matr. I, 147a 25), 1561, 9. Jan. in Wittenberg (Alb. II, 625a) immatr., 1570 war er Kantor an der Domschule in Königsberg, 1577 am Gymnasium in Elbing. 1595 legte er

67. 1589, 27. Dez.: Joh. Starck Misnensis ad Eccl. Borussiae in Insula Vistulana großen Zinder.
68. 1590, 22. Febr.: Thomas Fabricius Pasewalcensis ad Eccl. S. Jacobi in urbe Gedanensi.
69. 1590, 10. März: Andr. Stockemann Rügenwald. ad Eccl. Slagensis Praefecturae Suckau.
70. 1590, 3. April: Casparus Brager Francus ad Eccl. vicinam in pago Fessin.
71. 1590, 14. Mai: M. Joach. Boccatius Belgardens. Scholae nostrae Rector, ordinatus Slaviae ad eiusdem Eccl. Rectorem.
72. 1591, 11. März: Joachimus Fabricius Stolpens. ad Eccl. Hansfeld et Dumschlaff prope Hamerstein in Prussia.
73. 1591, 11. Mai: Paul Boldewan Cublicensis ad eccl. Vessinens.
74. 1591, 1. Juni: Georg Corebisius Marchicus ad Eccl. S. Catharinae in urbe Gedanensi.

---

das Amt nieder und ging nach Königsberg, wo er 1597 am 28. April starb. (Neubauer, Beiträge zur ältern Gesch. des Gymnasiums zu Elbing, 1899, S. 32; Tolckemit S. 218.)

67. Groß-Zünder im Danziger Werder. — Starck, der Kalvinist gewesen sein soll, starb 1629 (Rhesa S. 97).

68. Danzig, St. Jacobi. — Fabricius war 1580 Lehrer an der Marienschule, seit 1590 neben dem Kirchenamt zugleich Rektor der Schule zu St. Bartholomäi. Er ging 1592 nach Gottswalde im Danziger Werder, wurde 1597 Kaplan an St. Marien und 1617 Pastor an St. Petri. Er starb im November 1627 im Alter von 74 Jahren. Auch er war Kalvinist (Rhesa, a. a. O. S. 34, 66, 79, 95).

69. Suckow, Syn. Schlawe. — Andreas Stockmann ist hier bis etwa 1599 im Amte gewesen (Müller II, 444).

70. Vessin, Syn. Stolp-Stadt, vgl. Nr. 11, 20, 39 u. 73. — Caspar Brager, auch Vrager (Müller II, 481) und Greger (Stolper Kirchenakten) genannt, ist schon im Jahre 1591 gestorben (Müller a. a. O.).

71. Schlawe. — Joachim Buchetzky aus Belgard wird 1557 im WS. in Frankfurt (Matr. I, 146b 19) und am 6. März 1565 in Wittenberg immatrikuliert (Alb. II, 80a 24). Er ist dann acht Jahre Rektor in Stolp, ehe er ins Pfarramt kommt. Er stirbt am 3. Nov. 1596 (Müller II, 426).

72. Hansfelde, Kr. Schlochau (vgl. Nr. 48); Damslaff ebendas. — Fabricius wurde Sommer 1584 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 307a 10). Er ist jedenfalls der Nachf. v. Krüger Nr. 48.

73. Vessin, Syn. Stolp-Stadt; vgl. Nr. 11, 20, 39 u. 70. — Paulus Bolduanus Stolpensis (Kublitz ist Filialkirche der Johanniskirche in Stolp) wird 1586 in Frankfurt immatr (Matr. I, 319a 20). Er war am 21. Febr. 1563 geboren und starb 1626 (Müller II, 481). Als Schriften von ihm, die auch auf den Index gekommen sein sollen, werden genannt: Bibliotheca theologica 1614, — philosophica 1616, — historica 1620, Bibliothecae theologicae supplementum 1622 (Vanselow, Gelehrtes Pommern 1728, 12).

74. Danzig, St. Katharinen. — Georg Corewitz aus Brandenburg war am 15. Okt. 1575 in Wittenberg (Alb. II, 257b 32) und im Sept. 1582 im Danziger Gymnasium immatr. worden (St.-Arch.

75. 1591, 3. Juni: Joachim Wendland Marchicus ad Eccl. Majoris Insulae Vistulanae prope Marienburg Lesenn.

76. 1591, 5. Sept.: Zacharias Wetstock Rugenwald. ad Eccl. Insulae Neringiae Schoenbaum prope Dantiscum.

Danzig 300, 42, 13 m). Er war 1587 Kantor zu St. Bartholomäi, wurde 1591 Diakonus an St. Katharinen und starb 1596 im Alter von 37 Jahren (Rhesa a. a. O. S. 48).

75. Groß-Lesewitz im Marienburger Werder. — Joachim Wendland aus Reetz in der Neumark hatte von 1580 an das Danziger Gymnasium (St.-Arch. Danzig 300, 42, 13 m) seit 19. Mai 1587 die Universität Königsberg besucht (Matr. I, 91). 1589—91 war er Lehrer am Gymnasium in Elbing. 1597 wurde er Diakonus in Marienburg, endlich 1601—1611 Pfarrer und Rektor des Gymnasiums in Wilna (Neubauer, a. a O. 33; Tolckemit, a. a. O. 321; Bergau, a. a. O. 42 u. 60. Thomas, Altes u. Neues vom Zustande der Ev.-Luther. Kirchen im Königr. Polen. 1754 S. 131).

76. Schoenbaum auf der Danziger Nehrung. Vgl. Nr. 10 und 12. — Wittstock, wohl ein Sohn des Pastors Thomas W. a. Rügenwalde (Müller II, 323; Vanselow, a. a. O. 128), ging 1599 nach Weichselmünde und starb dort schon 1603 (St.-Arch. Danzig 300, 35 B, 71).

Verzeichnis der Ordinierten.

Verzeichnis der Kirchen.

1. Pommern.

2. Preußen.

3. Polen.

4. Livland.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften[1]).

Allgemeines. Nach E. Troeltsch, Renaissance und Reformation (HZ. 110, 3 S. 519—556) handelt es sich bei diesen beiden Bewegungen um die Spaltung der europäischen Kultur in ihre Hauptbestandteile. die Scheidung des christlich-überweltlich-asketischen Elementes von dem antik-innerweltlich-humanen Element. Daß Verbindungslinien existieren, leugnet freilich auch Troeltsch nicht.

Für die Zeit von 1507—1519 weist K. H. Schäfer aus den Listen der Notare der Rota 157 deutsche Notare in Rom nach: HJb. 33 S. 719—736.

Als „Wittenberger Briefe aus der Interimszeit" teilt Th. Wotschke in der ZKG. Prov. Sachsen 10, 1 S. 5—41 aus dem Königsberger Staatsarchiv 14 Berichte an Hz. Albrecht von Preußen mit, die dessen Agent Erhard von Kunheim ihm von 1548 bis 1551 aus Wittenberg erstattete, nebst ein paar Beigaben; sie enthalten meist Zeitungen.

Aus einem Karlsruher Copialbuch veröffentlicht A. Hasenclever in Thür. Sächs. Ztschr. 2 S. 279f. eine „Zeitung den 8. Aprillis Anno 50 per Melanchthon Petro Harerio", d. i. Tagesneuigkeiten politischer und kirchlicher Natur (anscheinend wohl nur ein Auszug).

Über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Kardinals Otto von Augsburg in Rom (1559—1563) gibt St. Ehses aus den päpstlichen Akten Aufschlüsse: Rom. Quartalschr. Suppl. 20 (Kirchengeschichtl. Festgabe für A. de Waal) S. 123—143.

Eine Übersicht über die deutschen Servitenklöster vor der Reformation gibt G. M. Zinkl OSM.; die Nachrichten sind allerdings spärlich, und das Provinzialarchiv scheint verloren. Auch hier trat gegen Ende des Mittelalters eine Erschlaffung in der Ordenszucht ein, die den Ruin der Provinz vorbereitete: Der Katholik, Jahrg. 92 (1912) S. 86—101.

Biographisches. Im American Journal of Psychology vol. XXIV p. 360—377 (1913 Juli) bespricht Pr. Smith „Luthers early development in the light of psychoanalysis", wohl kaum mit

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

genügender Objektivität, dafür aber mit reichlicher Zuhilfenahme der Phantasie.

Zu oben S. 199 sei noch auf O. Scheels Artikel „Grisars Lutherbiographie und ihre Aufnahme“ verwiesen, der wiederum kurz, aber prägnant die vernichtendste Kritik des voluminösen Werkes bietet; dieses wird mit Recht als „im Aufbau ungeordnet, dem ersten Konzept kaum entwachsen, in der Quellenkritik flüchtig und historisch ungeschult, in der psychologischen Analyse flach und ärmlich“ charakterisiert. Theol. Rundschau XV S. 73—89.

Im „Katholik“, Jahrg. 93, 3 S. 157—164 sucht M. Grabmann gegen A. V. Müller, Luthers theol. Quellen (s. oben S. 114) nachzuweisen, Luther habe die Frühscholastik nicht gekannt, weil die betr. Autoren damals aus dem Gesichtskreis der Theologen geschwunden und ihre Werke in Deutschland gar nicht aufzutreiben gewesen seien. Was G. auf wenigen Seiten dazu vorbringt, genügt wohl kaum, um seine Behauptung zu erhärten.

Entgegen der herrschenden Ansicht, daß Luther seine letzte Predigt am 14. Febr. 1546 gehalten habe, glaubt G. Buchwald wahrscheinlich machen zu können, daß L. am 14. nicht gepredigt, sondern nur die Ordination in der Kirche vollzogen, die Kanzel aber am 15. zum letzten Male bestiegen habe. ZKG. 34, 2 S. 232—234.

Zu Strieders Kritik der Berichte über Luthers Tod (Bd. 9 dieser Zeitschr. S. 367) erhebt W. Walther in HVjSchr. 16, 2 S. 245 bis 248 einige Einwendungen; als Verf. des bekannten, durch Spaeth neuerdings handschriftlich aufgefundenen Berichts sucht er den Mansfelder Stadtschreiber Hans Albrecht zu erweisen.

Eine vorreformatorische deutsche Quelle zum ersten Hauptstück des Katechismus Luthers glaubt J. Adam in einer 1516 von dem Straßburger Drucker Joh. Grüninger gedruckten, auf der Kolmarer Stadtbibl. befindlichen Schrift „Die zehn gebot . . . erclert und vssgelegt durch etlich hoch berumbt lerer“ nachweisen zu können; der Druck der Schrift ist — laut 2 als Vorrede beigefügten Briefen — durch Hans von Wildeck unter Zustimmung des Grafen Bernhard von Eberstein veranlaßt worden; Evangel. Freiheit 34 (N. F. 12), 5 S. 184—186.

Von dem durch Kroker im 1. Bande von Luthers Tischreden (W. A.) veröffentlichten Trostschreiben Luthers an den Bürgermeister B. Pauli zu Wittenberg zum Tode seines einzigen Sohnes weist H. Heineck einen bisher unbekannten Einzeldruck von 1533 nach, den er abdruckt: Thür. Sächs. Zeitschr. III, 1 S. 75—78.

Das durch Luthers Bibelübersetzung populär gewordene Wort „Scherflein“ leitet R. Overmann von dem „Scherf“, der geringstwertigen unter den im 15./16. Jahrh. geprägten Erfurter Münzen, her: ZKG. Prov. Sachsen 10, 1 S. 116f.

O. Clemen gedenkt kurz der Herausgabe des posthumen Werkes Emsers „Widder Luthers trostung an die Christen zu Hall etc.“ durch Alveld zu Anfang 1528 unter Verschweigung des Namens des Verfassers. NASG. 34, 1 S. 157—159.

G. Kolde zeigt, daß der berühmte Hebräist Caspar Amman, Augustinerprior zu Lauingen, der Ref. standhaft angehangen und sogar Verfolgungen um ihretwillen erlitten hat; BBK. 19, 4 S. 176—181.

In Mitt. V. G. Deutschen in Böhmen 51, 3 S. 407—410 teilt J. Pohl aus dem Egerer Stadtarchiv 2 Briefe des Caspar Bruschius von 1541 und 1542 aus Regensburg und Wittenberg mit, die sich auf seine Schriftstellerei beziehen, aber auch die Zeitereignisse berühren.

Eine hsl. Notiz zur Sendung des Camminer Domkapitels an Bugenhagen 1544 mit dem Angebot der Bischofswürde teilt G. F. A. Strecker in Pommersche Monatsbll. 1913, 8 S. 124f. mit; vgl. dazu M. Wehrmann ebendas. 10 S. 152.

In Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock VII S. 19—22 weist J. Collijn in einem Upsalaer Sammelband eine in Rostock von L. Dietz 1529 gedruckte, bisher unbekannte niederdeutsche Fassung von Butzers 1528 in Straßburg herausgeg. Schrift „Vergleichung D. Luthers und seines Gegenteils vom Abendmahl Christi Dialogus" nach und teilt Titelblatt und Vorrede mit. — Der nämliche Sammelband enthält auch A. Althamers Conciliatio ducentorum locorum scripturae P. 1—2 (Nürnberg 1529).

Aus den Orr. in der Collectio Camerariana zu München druckt O. Clemen 3 Briefe des Leipziger Humanisten Andreas Frank von Kamenz an J. Camerarius ab. Die zwei ersten sind vom Wormser Religionsgespräch 1540/41, zu dem Frank abgeordnet war, geschrieben; der dritte vom 4. Sept. 1541 betrifft die Berufung des Camerarius an die Leipziger Hochschule. NASG. 34, 1 S. 160—163.

Über Petersburger Hss. des Tommaso Campanella handelt J. Kvaçala in den Atti dell' Acc. Pontaniana in Neapel Vol. XLIII, 12 SS. — Weiteres über neueingesehene Hss. C.s teilt derselbe in den Schriften der Universität Dorpat (Jurjew) 1913 S. I—XXIV mit („Neue Nachträge zu den Abhandl.: Über die Genese der Schriften Th. C.'s").

Zu O. Clemens Biographie des Janus Cornarius (vgl. oben S. 201) bietet Th. O. Achelis in NASG. 34, 1 S. 163f. einige Ergänzungen.

Die Tätigkeit des Johannes Dantiscus, Gesandten König Sigismunds von Polen, auf dem Augsburger Reichstage von 1530 für die Anerkennung des Herzogtums Preußen durch Kaiser und Reich verfolgt, auf Grund der Berichte D.s und verwandter Akten, J. Kolberg in HJb. 33 S. 550—567.

Im Corresp. Bl. d. V. f. G. der evang. Kirche Schlesiens XIII, 1 S. 1—55 bietet Th. Wotschke 35 „Briefe aus Schlesien an Paul Eber", überwiegend aus den Jahren 1560—1569 von verschiedenen abgefaßt; sie sind den Briefbänden des Nachlasses Ebers in der Hzl. Bibliothek zu Gotha entnommen und betreffen kirchliche, literarische, sowie persönliche Angelegenheiten u. a. m.

K. Schornbaum beendigt in BBK. 19, 4 S. 172—176 seine Mitteilungen aus dem Briefwechsel G. Kargs (vgl. oben S. 202) durch vier an K. gerichtete Briefe von 1572 und 1574.

H. Barge untersucht, gegen W. Köhler in GGA. 1912 S. 534 ff. polemisierend, nochmals die Übersiedlung Karlstadts nach Orlamünde 1523, großenteils auf dem Grunde des von J. Treffz in unserer Zeitschrift (Bd. 7 S. 348 ff.) mitgeteilten neuen Materials, das geeignet ist, Barges Auffassung zu stützen. ZVThürG. NF. 21, 2 S. 338—350.

Auf Grund der neuerdings veröffentlichten „Exhortationes super institutis et regulis Soc. Jesu" des Jesuiten Olivier Manara (1523 bis 1614) entwirft F. van Ortroy ein Bild von letzterem und gibt den historischen Gehalt, insbesondere für Loyola und dessen Zeit, aus den Exhortationen: Analecta Bolland. XXXII, 2/3 S. 278—295.

Wie der Reformator von Naumburg, Nikolaus Medler, vor seinem Fortgang von dort für seine Kirche sorgte, auch zur Versorgung seiner Kinder ein Kapital einzahlte, zeigt an der Hand eines Eintrags im Ratsprotokollbuch von 1543 und eines Reverses des Rats K. Schöppe in Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. III, 1 S. 78—82.

Das Leben Arnold Pollichs (1587—1626), reformierten Vikars in Radevormwald, der als Opfer seiner Überzeugung 1626 in der Gefangenschaft starb, schildert in Kürze W. Rotscheidt, indem er zugleich die Legende widerlegt, als sei P. zuletzt zum Katholizismus zurückgekehrt; beigegeben ist ein Abdruck des „Offentlichen und wolgegründeten Christlichen Glaubensbekantnus", das P. 1614 in Herborn veröffentlichte. ZBergGV. 46 (N. F. 36) S. 127—168.

Den katholisch verbliebenen Abt des Reichsstiftes Kaisheim bei Donauwörth Konrad Reuter (1509—1540) behandelt M. Gloning in Stud. Mitt. G. Ben. O. N.F. 2 (33) S. 450—492, hauptsächlich auf Grund der Klosterchronik; ein eingehenderes Bild von R.s Persönlichkeit und Verwaltung ergibt das vorhandene Material freilich nicht.

In Mitt. des G. u. A.-Vereins der Stadt Alsfeld 3. Reihe 4 S. 30 bis 32 und 5 S. 33—37 behandelt Körner „das Exil D. Tilemann Schnabels". Dieser hat zwischen 1522 und 1526 außerhalb seiner Vaterstadt Alsfeld und zwar unter schwierigen Verhältnissen in Leisnig gelebt, wo K. seinen Spuren nachgeht.

In „Der Katholik" Jahrg. 92 (1912) S. 457—459 wendet sich G. A. Weber, wohl mit Recht, gegen einen neuerlichen Versuch, Tilman Riemenschneider für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen. Immerhin bleibt bestehen, daß der Künstler im Bauernkriege auf Seite der Gegner des Bischofs von Würzburg gestanden hat.

J. Schnitzer, „Der Nürnberger Humanist Hartmann Schedel und Savonarola", berichtet über die in den Schedelschen Sammelbänden der Münchener Staatsbibl. befindlichen Abschriften, die Schedel von verschiedenen, teils von Savonarola selbst, teils über, für oder gegen ihn verfaßten Schriftstücken angefertigt hat. BBK. 19, 5 S. 212—224.

In den Neuen Heidelb. Jahrbb. Bd. 17, 2 S. 217—310 behandelt C. Horn, großenteils auf Grund hsl. Quellen und unter Beigabe einer Anzahl archival. Beilagen, „Johann Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus". Als Ergebnis seiner Ausführungen betrachtet er den Nachweis, daß auch im reformierten Bekenntnis die

Auseinandersetzung der beiden Richtungen sich nicht so schiedlich-friedlich, wie meist angenommen, vollzogen hat und daß der Calvinismus das die Kirche bildende Element im reformierten Bekenntnis gewesen ist, der Zwinglianismus nach seiner Absonderung im Antitrinitarismus seine letzten Konsequenzen gezogen hat.

A. Dürrwächter bespricht eingehend einen von ihm auf der Münchener Bibl. gefundenen Bericht über die Hinrichtung Joh. Sylvans (1572): ZKG. 34, 2 S. 188—220.

Kl. Loeffler, „Tetzel" versucht nochmals festzustellen, was wir von dem seit dem 17. Jahrhundert fast zur typischen Figur des schelmischen und betrügerischen Pfaffen gewordenen Dominikaner eigentlich wissen — von seinem Leben, seiner Ablaßpredigt und seiner Persönlichkeit —, wesentlich auf Grund von N. Paulus' bekannter Schrift: DGeschbll. 14, 8 S. 201—215.

Als zehnte Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins bietet G. Richter eine sehr dankenswerte Bibliographie der Schriften Georg Witzels. Zunächst wird W.s eigenes Verzeichnis seiner Schriften von 1553 mit bibliographischen Ergänzungen und Nachfügung der später erschienenen Schriften W.s abgedruckt (140 Nrr.), worauf Richter über seine eigenen Funde an Ineditis W.s in Fulda, Wien, München und Upsala Rechenschaft gibt, und die Stücke z. T. abdruckt (Reformationsgutachten für den Fürstabt von Fulda 1541/42; drei Briefe an Bischof Dantiscus 1540—1542, einer aus Berlin unmittelbar nach der Reformation Joachims II.); es folgen Nachweise über die Drucke von Briefen Witzels; endlich Nachträge. Ein Bild Witzels und eine Hs.-probe (deutsch und lat) sind beigegeben. Fulda 1913; XVI, 208 S.

Landschaftliches. Die Gründung der Pfarrei Musberg, O. A. Stuttgart, der ersten Pfarrei, die seit der großen Kirchenordnung gegründet worden ist, beginnt mit gewohnter Sorgfalt G. Bossert in Bll. f. Württ. KG. N.F. 17, S. 79—92 zu behandeln. Er schildert hier die jahrelang fortgesetzten Bemühungen der Musberger, eine eigene Pfarre zu erhalten.

Aus dem Dinkelsbühler Stadtarchiv teilt Chr. Bürckstümmer in BBK. 19, 4 S. 181—189, 5 S. 224—235 und 6 S. 259—272 „neue Briefe aus den Tagen der Reformation" mit; sie rühren von A. Osiander, Veit Dietrich, Joh. Brenz, Adam Weiß und Bernhard Wurtzelmannn her und betreffen außer den kirchlichen Verhältnissen von D. besonders Verhandlungen in Eherechtsfragen; im ganzen zwölf Dokumente.

In Monatschr. f. Gd. u. k. K. 18,3 S. 90—95 macht H. Waldenmaier Mitteilung von einer auf der Kirchenbibl. zu Kempten vorhandenen hsl. Agende für die im Kraichgau belegenen ritterschaftlichen Herrschaften Neckarbischofsheim, Helmstadt, Berwangen und Flinsbach von 1560. Die Agende ist deshalb merkwürdig, weil in ihr, bis zu den einzelnen Formularen für die Gebete und Ermahnungen herab, lutherische und schweizerische Elemente durch ein-

ander gehen; die alte Basler Liturgie erscheint an die lutherische der Stadt Heilbronn angepaßt. Die Agende ist also für den Zusammenstoß der aus dem Norden vordringenden lutherischen Liturgie mit der anfangs im Süden vorherrschenden Zwinglischen charakteristisch.

Ueber das bis 1571 zurückgehende Kirchenbuch der Gemeinde zu Westhofen in der Pfalz, das — entsprechend den konfessionellen Schicksalen der Pfalz — nacheinander von den Reformierten, den Lutheranern, den Reformierten, den Katholiken und wieder den Reformierten benutzt und mit Einträgen versehen wurde, macht Ebersmann in „Der Katholik" Jahrg. 92 (1912) S. 135—143 nicht uninteressante Mitteilungen.

G. Kolde veröffentlicht aus dem Amberger Kreisarchiv einen Briefwechsel zwischen der Stadt Nürnberg und den pfälzischen und bayrischen Fürsten, welche letzteren die Stadt an der Visitation, die sie gemeinsam mit Brandenburg-Ansbach vorzunehmen beschlossen hatte, zu hindern suchten (1528). BBK. 19, 6 S. 275—281.

In BBK. 19, 4 S. 145—172, 5 S. 193—212 und 6 S. 241—257 behandelt G. Pickel auf Grund der Literatur und eines reichen Urkundenvorrats die Geschichte des Klara-Klosters in Nürnberg, und zwar 1. von der Gründung bis zur Einführung der Observanz (1274 bis 1452); 2. von da bis zur Einführung der Ref. in N. (1525); 3. von da bis zum Ende des Klosters (1596), das durch das Aussterben der Nonnen herbeigeführt wurde, nachdem der Rat bereits 1532 seine Hand auf das Kloster gelegt hatte.

Das erste Auftreten der Jesuiten in Frankfurt a. M. 1560 bis 1567 behandelt im Rahmen der Geschichte der Stadt auf Grund der städtischen wie der jesuitischen Akten R. Jung im Archiv für Frankfurt G. u. K. 3. Folge Bd. 11 (auch als SA. 40 SS). Die Mission blieb erfolglos und der Orden zog sie nach kurzem Bestande zurück.

Die Regesten aus dem Alsfelder Stadtarchiv 1501—1550, die Ed. Becker in Mitteil. des Oberhess. GV. N. F. 20 S. 22—54 bietet, enthalten verschiedene Beiträge zur Gesch. des Eindringens der Ref. (1533 Kastenmeister, 1540 Tilemann Schnabel, 1547 Jan. 4. die eingezogenen Kirchengüter u. a. m.).

In Beitr. z. Hess. KG. V, 4 S. 288—290 veröffentlicht F. Herrmann aus dem Thes. Baum. 3 Briefe eines Johannes Lindenfels aus Darmstadt an Capito und Bucer (1531 und 1534), die für die damals in Hessen vorhandene Zwinglianische Strömung bezeichnend sind.

Die von H. Goldschmidt in ZBergGV. 46 (N. F. 36) S. 33—126 mitgeteilten Nachträge zu den Landtagsakten von Jülich-Berg von c. 1499—1589 berühren auch die Kirchengeschichte, besonders in Nr. 67 von 1587, worin die Stände ihre Union auch auf den Schutz der Religion zu erstrecken sich bemühen.

Im 15. Jahrg. (1913) des Jahrb. d. Vereins f. d. Ev. KG. Westfalens betrachtet H. Rothert, als 3. Teil seiner KG. der Grafschaft Mark, „das innere Leben der Kirche" mit einem Nachtrag über die Kirche zu Unna (S. 1—139).

Die reformatorische Bewegung in Dortmund von der Schwelle der Neuzeit bis gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts, da Dortmund eine rein evangelische Stadt war und der Katholizismus nur noch in den Klöstern eine Stätte fand (denen aber keine Pfarrechte zustanden) schildert Kl. Loeffler in Beitr. z. G. Dortmunds XXII S. 183—248 unter Beigabe einiger Dokumente.

Den Bericht' des Erfurter Predigers Aegidius Mechelerius über einen Erfurter Bürger, der sich dem Teufel verschrieben hatte, aber noch kurz vor seinem Ende bekehrt wurde, an Myconius druckt O. Clemen in Af. Kulturgesch. 10, 4 S. 455—458 aus Gothaer Ms. ab: Luther und Jonas bezeigten für die Angelegenheit lebhaftes Interesse.

„Das kirchliche Leben in der Ephorie Großenhain im 16. Jahrhundert" schildert K. Toller in Beitrr. z. Sächs. KG. 26 S. 1—46 auf Grund von Rechnungsbüchern, Visitationsakten u. dgl. m. Der Aufsatz ist um so lehrreicher, als auch die letzte katholische Zeit (bis 1539) berücksichtigt ist; auch wird eine Übersicht der Glaubenskämpfe gegeben. Im übrigen handelt es sich um die Stellung und Rechte der Geistlichen und die Bewirtschaftung der Pfarrlehen; um die Einkünfte der Kirche und ihre kulturellen und sozialen Aufgaben; um das Schulwesen, auf welchem Gebiet sich die Überlegenheit der evangelischen Kirche am deutlichsten zeigt; um die gottesdienstlichen Handlungen und die geistliche Amtsführung.

Eine „Reformationsgesch. der Stadt Zerbst" bietet H. Becker (†) in Mitt. V. Anh. G. u. A. XI, 3 S. 241—460 unter Benutzung der bezügl. kirchl. und staatl. Archive.

In „Unser Eichsfeld" Heft 11 (1913) S. 87—100 behandelt Ph. Knieb die Gesch. des ehemaligen Benediktinerkl. Gerode vom Bauernkrieg bis zum Ende des 16. Jahrh. nach den Akten. Das Kloster bietet das Bild wirtschaftlicher, besonders aber sittlicher Verkommenheit.

Unter der Aufschrift „Zur Kirchengesch. des Fürstentums Glogau" bietet Söhnel u. a. ein Schreiben K. Ludwigs von Böhmen an die Stadt Freystadt von 1523 mit Verwarnung wegen Luthertums; eine kritische Liste der ersten evang. Geistlichen in Sprottau (1524—1563) und Notizen über eine Anzahl solcher in den Landkirchen des Kreises Grünberg, 16.—17. Jahrh. Corresp. Bl. d. V. f. G. der evang. Kirche Schlesiens XIII, 1 S. 129—146. — Ebendort S. 246—247 weist Heinzelmann einzelne lutherische Geistliche 16. Jh. im Fürstentum Münsterberg und Weichbilde Frankenstein nach.

Spuren von Wiedertäufern in Rostock behandelt der 1885 zuerst gedruckte Aufsatz von K. E. H. Krause, den die Beiträge z. G. der Stadt Rostock VII S. 113—121 reproduzieren; es handelt sich besonders um den niederländischen „Täufer-Bischof" Ubbo Philipps († 1568).

Ein Schreiben des letzten überlebenden Mönches in dem seit 1530 auf den Aussterbeetat gesetzten Augustinerkloster zu Anklam an Hz. Philipp von Pommern (1543) nebst einem Inventar der Güter jenes von 1545 teilt M. Wehrmann in den Monatsbll. der GPoG. 1913, 5 S. 65—73 aus dem Stettiner Staatsarchiv mit.

Über Truppenwerbungen Herz. Albrechts von Preußen im Posenschen zugunsten der Schmalkald. Verbündeten 1546 und 1547, die dann aber durch den alten König Sigismund verboten wurden, berichtet nach den Akten Th. Wotschke in Hist. Mbll. f. Posen XIV, 5 S. 65—73.

Ausserdeutsches. Den Bericht eines nicht genannten Protestanten über die Aufhebung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in Krems auf Betreiben des passauischen Offizials Melchior Klesl veröffentlicht V. Bibl aus dem niederöst. Landesarchiv im Monatsbl. des V. f. Lk. von Niederöst. XI, Nr. 7—9 S. 114—121.

Über „deutschböhmische Zeitungen aus dem 16. Jahrhundert" handelt J. Pohl in MVDBö. 51, 3 S. 414—444 unter Mitteilung von Proben, die besonders kulturgeschichtlich beachtenswert sind. Bezeichnend ist in dieser Literaturgattung die Vorliebe für das Außergewöhnliche und Schreckliche.

Über den unter evang. Einfluß stattgehabten Kirchenbau zu St. Joachimsthal in Böhmen (1534—1540) macht R. Schmidt in MVDBö. 51, 3 S. 444—458 auf Grund eines Rechnungsbuches des dortigen Stadtarchivs eingehende Mitteilungen. Im Gegensatz zur Opfer- und Meßkirche des MA. wurde die Kirche als Predigtkirche erbaut.

R. Jordan, Der Krummauer Kollaturstreit zeigt, auf welchen nicht immer einwandfreien Wegen die Jesuiten nach 25 jährigem Ringen 1616 in den Besitz der Kollatur an der Krummauer St. Veitskirche gelangten, MVDBö. 51, 3 S. 362—382.

Die Fortsetzung von Fr. Schenners Beiträgen zur Gesch. der Ref. in Iglau (vgl. Bd. 9 S. 374 dieser Zeitschr.) behandelt den „Sieg des Protestantismus" (c. 1523—1567) und die vergeblichen Bemühungen des Iglauer Magistrats um Erlangung der Kollatur von St. Jakob (— 1622). ZDVGesch. Mähr. u. Schles. XVI S. 84—102 und 374—406.

In Korresp. Bl. des V. f. siebenbürgische Landesk. XXXV, 1 (1912) S. 1—3 glaubt Fr. Teutsch verneinen zu sollen, daß die erste siebenbürgische Synode, von der wir Kunde haben (1545), eine evangelische gewesen sei. Doch zeigt sich, daß auf der Synode das Evangelium überwog und man dem Zutritt der noch auf Seite der alten Kirche stehenden Geistlichen zur Reformation entgegensah.

Das jeder Kritik und Besonnenheit entbehrende Verfahren F. Rueggs in der Sache des Zwingli exclusus weist auch A. Waldburger, „Zwingli conclusus" in Schw. ThZ. 29 S. 255—262 zurück (vgl. oben S. 207).

Ein Artikel von J. Studer ebendaselbst S. 198—219 unterrichtet sehr sorgfältig die Lebensumstände und Schriften eines Gegners Zwinglis, Johannes Buchstab (1499—1528), der als Schulmeister in Zofingen an der Berner Disputation im Januar 1528 auf katholischer Seite teilnahm.

Im Jan.-Februar-Heft des Bull. der SH. Prot. franç. Jahrg. 62 (1913) S. 17—56 verfolgt M. Luthard unter dem Titel „Le protestantisme dans quelques communantés du Bas-Languedoc" den Protestantismus in Saint-André de Sangouis (Hérault) von dessen ersten Spuren

1562 ab (mit einigen Dokumenten im Anhang); S. 58—60 macht J. Pannier Mitteilungen über Protestanten in Bordeaux 1603—1605 nach englischen Gesandtschaftsdepeschen; S. 77—82 gibt De France Kunde von dem Testament der Françoise de la Pérède, dame de Boisse, von 1550, das merkwürdig ist durch die Ablehnung katholischer Bräuche. — Im März-April-Heft wendet sich S. 97—108 N. Weiß gegen die in französischen Protestantenkreisen verschiedentlich begegnende „Legende" einer spezifisch französischen Reformation vor Luther (durch Lefèvre); S. 109—128 setzt M. Luthard seine Forschungen über den Protestantismus in Bas Languedoc für Canet-Hérault (seit 1607) fort; S. 129—131 bringt P. Beuzart den Amnestieerlaß des Erzh. Mathias für Simon Liebaert aus Tournai, der 1544 für die Berufung des Reformators Pierre Brully nach Tournai tätig gewesen war, von 1579 (aus dem Archiv von Lille).

K. Völker, Das deutsche Element in der polnischen Reformation (Deutsch-Evangel. III, 9 S. 526—536) zeigt, wie das endgültige Durchdringen der Ref. in Polen wesentlich dadurch verhindert worden ist, daß die evang. Propaganda dort von vier verschiedenen Nationen getragen wurde, indem zum deutschen Luthertum der französische Kalvinismus, die böhmische Brüderunität und der ital. Arianismus trat. Maßgebend für die Erhaltung der Prot. in Polen ist jedoch das deutsche Element geblieben, dessen Einfluß Verf. in kürzestem Überblick bis ins 19. Jahrhundert verfolgt.

In „Fynd och Forskningar. kritiska utflykter på den Svenska kyrkohistoriens område" (Förste Häftet. Upsale 1913) S. 23—48 behandelt H. Lundström eingehend die Frage der Echtheit der berühmten Rede K. Johanns III. von Schweden an den Klerus Smålands und Oelands auf Schloß Borgholm vom 28. April 1588.

Neuerscheinungen.

Quellen. Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. Geschriften uit den tijd der hervorming in de Nederlanden opnieuw uitgegeven en vaan inleidingen en aanteekeningen voorzien door S. Cramer en F. Pijper. Negende deel: Geschriften van gemengden aard (van Utenhove, Cooltuyn e. a.) bewerkt door F. Pijper. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1912. VIII 662 blz.

Dieser neunte Teil des prächtigen Werks hat einen sehr mannigfachen Inhalt. An erster Stelle erhalten wir (nach dem Ex. der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden) einen sehr willkommenen Neudruck der „simplex et fidelis narratio", die Joh. Utenhove, der Bruder des mit Erasmus innig befreundeten Karl U., von dem traurigen Schicksale der niederländischen reformierten Gemeinde in London nach der Thronbesteigung der blutigen Maria 1553 in Dänemark und in den Ostseeküstenstädten, in ausgezeichnetem Latein verfaßt hat. Da Jean Crespin (vgl. über ihn RE.[3] 4, 331) sich weigerte, das Werk zu drucken, erschien es März 1560 in Basel bei Joh. Oporin.

— Es folgt. „Dat Euangeli der Armen, dat is: Der Ellendigen Troost" von Cornelis Cooltuyn. Dieses gleichfalls 1560 erschienene Werk besteht aus einem rein erbaulichen Hauptteil, den C. noch als römisch-katholischer Priester in Enkhuizen, obgleich schon unter starker Hinneigung zur reformatorischen Lehre, geschrieben hat, und einem vorangestellten Stück, das heftige Polemik gegen Messe, Transsubstantiationsdogma, Fegefeuer, Heiligen- und Marienverehrung enthält und das C. in Emden verfaßte, wo er 1558 auf der Flucht vor der Inquisition ankam. — Hieran reihen wir am besten Nr. 9: Een corte onderwijsinge wter heyligher schriftueren, hoc wy onse vianden, die duuel, die werelt, ende ons eygen vleesch als Christelijcke Ridders wederstaen sullen. Vier Traktate, wahrscheinlich von einem Verfasser, der denselben mittelparteilichen Standpunkt einnahm wie Cooltuyn bei Abfassung des „Evangeliums der Armen". — Am weitesten zurück führt Nr. 4, die Instruktion, die der spätere Papst Adrian VI., damals Universitätsprofessor und Dechant der Peterskirche in Löwen, 1515 als Oberkommissar für den Ablaß, den Karl V. von Leo X. zugunsten der Herstellung von Deichen bewilligt erhalten hatte, seinen Kommissaren und Unterkommissaren erteilt hat. — Ein Dokument für den Katholizismus in den Niederlanden ist auch Nr. 6: Dit zijn die Articulen gepubliceert oft wt gheroepen te Mechelen Int iaer ons Heeren 1529 (am 16. Aril). Da die Geistlichen den Laien oft zuviel abgenommen haben, wird genau bestimmt, wieviel sie an Gebühren bei Spendung der Sakramente, Begräbnissen usw. zu beanspruchen haben. — Nicht so ganz gerechtfertigt erscheint mir die Aufnahme der übrigen Stücke: Nr. 8: Vivat rex Carolus . . . Diese Flugschrift, die hier nach dem Ex. der Bibliotheca Thysiana zu Leiden (ein zweites nach P. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae IV, 132 auf der Genter Universitätsbibliothek, ein drittes auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek) wiedergegeben wird, besteht aus fünf Stücken: 1. einem Briefe der Gesandten Franz I. von Frankreich in Koblenz an die Kurfürsten in Frankfurt a. M. vom 5. Juni 1519; 2. einer Rede derselben, die sie vor den Kurfürsten hatten halten wollen; 3. einer Rede des Grafen Hermann von Neuenar an die Kurfürsten zur Empfehlung der Wahl Karls V.; 4. einem offenen Briefe des Grafen an den Neugewählten, daß er die deutschen Humanisten vor den Dunkelmännern à la Hochstraten beschützen möchte; 5. einer Aufforderung des Kölner Humanisten Jakob Sobius (vgl. über ihn ADB 34, 529 f.) namens des deutschen Adels an Karl, daß er vom Papste Rechenschaft fordere über das viele Geld, das aus Deutschland nach Rom gegangen sei, daß er Rom und Italien in Besitz nehme und zur Eroberung Jerusalems ausziehe, nebst Invektiven gegen die welschen Kurtisanen und Pfründenfresser. Pijper ist hier entgangen, daß das 4. und 5. Stück auch separat bei Lazarus Schürer in Schlettstadt im Dez. 1519 erschienen sind (Epistola Germaniae studiosorum ad Carolum Caesarem autore Comite de Nova aquila . . . Ex. Zw. R. S. B.). — Nr. 5: Gherechtighe copie vander nieuwer tidinghe, welcke

die jonghe Montrichart ghebracht heeft van Roomen. Hier ist P. entgangen, daß diese Zeitung vom Sacco di Roma schon nach dem französischen Original in einer Brüsseler Hdschr. 1843 in den Bulletins de l'académie royale des sciences de Bruxelles veröffentlicht worden ist (vgl. Hans Schulz, Der Sacco di Roma, Karls V. Truppen in Rom 1527—28, Halle a. S. 1894, S. 23). — Nr. 7: Ein niederländischer Bericht (Original oder Übersetzung?) eines Augenzeugen von den Krönungsfeierlichkeiten Bologna Februar 1530. Hier hätte nicht nur der Bericht bei G. Cölestin, Historia comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum, Frankfurt a. O. 1577, S. 16—18, sondern auch die bei Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 387 [1] zusammengestellte Literatur herangezogen werden müssen. — Nr. 8 ist lediglich niederländische Übersetzung einer deutschen Zeitung über Karls V. Einzug in München und Augsburg 1530, die bei Enders, Luthers Briefwechsel 7, 388 [2] unter 2. erwähnt wird (Ex. Zw. R. S. B.). O. Clemen.

Untersuchungen. Ritschl, Otto, Dogmengeschichte des Protestantismus. II. Band. Orthodoxie und Synkretismus in der altprotestantischen Theologie. Erste Hälfte: Die Theologie der deutschen Reformation und die Entwicklung der lutherischen Orthodoxie in den philippistischen Streitigkeiten. S. VIII, 500, Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 12 M.

Im ersten Bande seiner grundlegenden Dogmengeschichte des Protestantismus behandelt R. die beiden ersten Instanzen der Lehrbildung, die Lehre von der Schrift und den Traditionalismus; im vorliegenden untersucht er den evangelischen Gedanken von dem rechtfertigenden Glauben, und zwar sein Entstehen, sein Wesen, die Auseinandersetzungen um sein Verständnis. Grisar hat Luthers „psychologisches Bild" zu zeichnen versucht; das Ergebnis des „Ketzerprozesses" ist bei aller vornehmen Zurückhaltung im Tone eine irregeleitete krankhafte Psyche. R. gewinnt ein tieferes Verständnis des Zentralgedankens der Reformation, indem er ebenfalls von den seelischen Erlebnissen des Reformators ausgeht. Sein auf gründlichem Quellenstudium mit kongenialem Verstehen der tiefsten Seelenregungen aufgebaute Darstellung widerlegt am besten die römischen Entstellungen. Luthers religiöses Leben erfüllt zunächst das mittelalterliche Demutsideal, die theologia crucis; die mitklingende Hoffnungsfreudigkeit weist aber über dieses hinaus. Gott tötet, um lebendig zu machen. Das Schwergewicht der religiösen Anschauung verschiebt sich für Luther aus der Zukunft in die Gegenwart; das Pflichtgebot des Berufes wird ihm deutlich. Damit wirft sich die Frage auf, wie der Mensch trotz des Sündenbewußtseins Gott wohlgefällig sein könnte. Dieser Zustand wird nicht durch die eingegossene Gnade der Gerechtigkeit erreicht, sondern durch den Urteilsspruch des barmherzigen Gottes, der den Sünder unter Zurechnung der Gerechtigkeit Christi für gerecht erklärt. Gottes Güte wirkt die Bußstimmung der Sinnesänderung des durch das göttliche Gesetz gedemütigten Sünders; im Glauben an Christus wird das Gewissen frei von dem Gesetz; so löst

das Evangelium das Gesetz ab. Melanchthon, der im Anfang theologisch ganz von Luther abhängt, fehlt die innere Disposition, des Meisters religiösen Irrationalismus in seiner ganzen Tiefe der Stimmungen und Erfahrungen sich zu eigen zu machen. Aus der Verschiedenheit der seelischen Voraussetzungen beider leitet R. ihre Abweichungen in der Auffassung des Verlaufes der Rechtfertigung ab. Melanchthon macht je länger je mehr das Wachstum des Glaubens von der Betätigung der guten Werke abhängig. Der damit gegebene Moralismus läßt ihn das Gesetz wie den freien Willen positiver werten. Im zweiten Teil stellt R. die philippistischen Streitigkeiten dar, im Unterschied von der üblichen, sie auseinanderreißenden Auffassung den Adiaphorismus, Majorismus und Synergismus als die verschiedenen Seiten eines und desselben gewichtigen Gegensatzes, wobei er dem Osiandrismus und Flazianismus durch die Einstellung in denselben Zusammenhang neue Seiten abgewinnt. Abschließend umschreibt R. den orthodoxen Begriff des Rechtfertigungsglaubens, wie ihn das Luthertum vor der Konkordienformel aufgestellt hat. Eine Fülle von seltener Literatur wird verarbeitet; neue Gesichtspunkte werden gewonnen; Gestalten, wie Flazius, Osiander, Major usf. rücken in eine neue Beleuchtung; mit manchem Vorurteil wird gründlich aufgeräumt. Ein solches Werk haben wir längst gebraucht; es ist eine hervorragende Leistung der modernen protestantischen Kirchengeschichtsschreibung.

Völker.

Die neueste Jesuitenarbeit von H. Stoeckius „Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540" behandelt mit voller Beherrschung der Literatur (wovon besonders die zahlreichen und ausführlichen Anmerkungen Zeugnis ablegen), aber in näherem Anschluß an Tacchi-Venturi, den Geschichtsschreiber des Jesuitismus in Italien, einige mit der Bestätigung des Ordens durch Paul III. zusammenhängende Fragen. Das Hauptverdienst liegt hierbei in der Fragestellung, weniger in neuen gesicherten Ergebnissen; die eigentlich entscheidenden Momente haben eben keinen urkundlichen Niederschlag erfahren. Lehrreich ist S. 31 bis 41 die Nebeneinanderstellung der Minute und der Ausfertigung der Bulle Regimini militantis ecclesiae. — 46 S. Heidelb., Winter (SB. der Heidelb. A. d. W. Philos.-histor. Klasse 1913, 6).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.





UNIVERSITY OF CHICAGO
23 511 526


U of Chicago
23511526